Gropius
Staatsanwalt

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 7 [illegible]

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Sechszehnter Jahrgang.

Berlin, 1854.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt

vom Jahre 1854

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

		Seite
1853. Februar. 22.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Kompetenz der Voluntärgerichte im Bezirk des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein	51.
Mai. 9.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Das Strafgesetzbuch legt, abweichend von dem Allg. Landrecht (Th. II. Tit. 20 §. 166) kein Gewicht darauf, ob der Dieb in der Absicht, zu stehlen, des Nachts in ein bewohntes Gebäude eingedrungen, oder dort aus einer anderen Ursache anwesend ist, sondern erachtet jeden in einem bewohnten Gebäude zur Nachtzeit verübten Diebstahl für einen schweren...	12.
September. 7.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die in zweiter Instanz beigebrachten neuen Thatsachen und Beweismittel müssen von dem Appellationsrichter einer ausdrücklichen Beurtheilung unterworfen werden; insbesondere muß erhellen, ob die Beweisaufnahme, insoweit sie nicht stattgefunden hat, aus thatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen für unerheblich oder für unzulässig erachtet worden ist	161.
14.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals 1) über den Begriff des Wortes „Urkunde" im Sinne des Strafgesetzbuchs §§. 247. 323, 2) die Entscheidung darüber, ob eine Schrift eine Urkunde sei, ist rechtlicher Natur, und gebührt daher in Schwurgerichtssachen nicht den Geschworenen (Strafgesetzbuch §. 247). Zu den die wesentlichen Merkmale eines strafbaren Versuchs bildenden und deshalb im schwurgerichtlichen Verfahren durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellenden Thatsachen gehört auch der Umstand, ob der Angeklagte solche Handlungen vorgenommen habe, welche einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens enthalten	67.
Oktober. 22.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zuständigkeit der General-Kommissionen zur Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten über rückständige Prästationen in den bei ihnen schwebenden Auseinandersetzungen	7.
26.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die Untersuchung wegen des im §. 35 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bezeichneten Vergehens gehört auch dann vor die Gerichts-Abtheilung, wenn die inkriminirte Schrift eine strafbare Handlung enthält, welche zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören würde. — Auch kann in diesem Verfahren auf theilweise oder gänzliche Vernichtung einer solchen Druckschrift erkannt werden.....	78.
28.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Anwendung der Rückfallsstrafen bei Steuer-Defraudationen	3.

Digitized by Google

1853.		Seite
November.		
2.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Eine Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Urtheils kann auf Grund von Akten, welche erst in zweiter Instanz beigebracht werden, nicht erfolgen, wenn nicht in dem Audienztermin zweiter Instanz eine Beweisaufnahme durch Vorlegung der Akten stattgefunden hat	14.
4.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Auslegung der §§. 44 und 144 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs	5.
10.	Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals. Die im §. 59 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 gedachte, abgesondert von der Untersuchung wider den eigentlichen Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung — §. 19 des Gesetzes — ist nicht im Civilprozeß-Verfahren, sondern im Untersuchungs-Verfahren nach Art. 136—146 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu erörtern und zu entscheiden	82.
16.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die den Geschworenen vorzulegenden Fragen dürfen nur den subjektiven und objektiven Thatbestand der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen, nicht aber außerdem noch den Zusatz enthalten, ob der Angeklagte dadurch das näher bezeichnete Verbrechen begangen habe	15.
16.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungssachen vorgeschriebene Frist zur Angabe der Beschwerdepunkte kann nicht verlängert werden	20.
22.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Kompetenz der Voluntärgerichte im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein	51.
25.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Verpflichtung des Richters, die Entscheidung auf Anträge des Angeklagten wegen Vernehmung von Entlastungszeugen in das Protokoll aufzunehmen	6.
26.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Befugniß der Ober-Staatsanwalte zur Einlegung des Kompetenz-Konflikts und die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Gesetzmäßigkeit oder Nothwendigkeit einer polizeilichen Beschlagnahme	16.
26.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn die Gemeindevertretung selbst die Anordnung der Gerichtsbehörde, welche einen von der ersteren geschlossenen Jagdverpachtungs-Vertrag mißbilligt und die Abschließung eines neuen veranlaßt hat, anfechten will	21.
26.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über den Antrag auf Entschädigung wegen polizeilicher Anordnungen, welche von der vorgesetzten Behörde als unzulässig wieder aufgehoben worden	23.
26.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über den Antrag auf Wiederherstellung eines in Folge polizeilicher Anordnung niedergerissenen Anbaues	35.
26.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die exekutivische Einziehung von Pfarr-Abgaben, welche auf notorischer Ortsverfassung beruhen	45.
26.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Frage: in wie weit über die Verpflichtung, Beiträge zum Synagogenbau zu leisten, in der Rheinprovinz der Rechtsweg zulässig ist	71.
26.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Nothwendigkeit von Pfarr- und Kirchenbauten	94.
26.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Einziehung von Kirchen-Abgaben betreffend	95.
Dezember.		
2.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die Befugniß des Justiz-Ministers, einer nicht vollstreckbaren Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu substituiren, ist durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben. Bei dieser Umwandlung ist der §. 17 des Strafgesetzbuchs nicht maaßgebend	81
5.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Vermuthung der gezahlten Valuta bei hypothekarischen Schuldinstrumenten	38.
5.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Ansprüche der Hypothekengläubiger auf die Feuerversicherungsgelder des zur Hypothek bestellten abgebrannten Gebäudes	63.
7.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Gesetzeskraft der Ermländischen Landes-Ordnung vom 4. Juli 1766	11.
7.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Bei dem Versuche der Verleitung zum Meineide (Strafgesetzbuch §. 130) finden die Bestimmungen des §. 31 des Strafgesetzbuchs keine Anwendung	20.

Digitized by Google

1853. Dezember.		Seite
7.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die in zweiter Instanz beigebrachten neuen Thatsachen und Beweismittel müssen von dem Appellationsrichter einer ausdrücklichen Beurtheilung unterworfen werden; insbesondere muß erhellen, ob die Beweisaufnahme, insoweit sie nicht stattgefunden hat, aus thatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen für unerheblich oder für unzulässig erachtet worden ist	161.
8.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Wenn der Thatbestand einer strafbaren Handlung nach der Anklage in einem Erzeugnisse der Presse gefunden werden soll, so kann die dem Appellationsrichter zur Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters ermächtigende Wiederholung der Beweisaufnahme durch abermalige Vorlegung und Verlesung der fraglichen Druckschrift bewirkt werden. Ist aber eine solche abermalige Vorlegung und Verlesung nicht erfolgt, so darf, in Ermangelung einer sonstigen Beweisaufnahme, der Appellationsrichter den Inhalt der Schrift nicht in anderer Weise qualifiziren, als es der erste Richter gethan hatte ..	42.
8.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. 1) Weicht das Appellationsgericht ohne Erneuerung oder Wiederholung der Beweisaufnahme von der thatsächlichen Feststellung des Richters erster Instanz ab, so verletzt es eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens, und sein Urtheil muß deshalb vernichtet und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückverwiesen werden. 2) Die Vorschrift der Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 22 §. 33 ist durch das Strafgesetzbuch nicht aufgehoben; es findet daher der §. 132 desselben auf Manifestationseide, welche nach der Allg. Gerichts-Ordnung abgeleistet worden sind, keine Anwendung...	87.
8.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Thatbestand der strafbaren Verleitung zum Meineide	88.
12.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die in rechtswidriger Absicht erfolgte Aneignung einer fremden beweglichen Sache aus einem, dem Thäter von dem Besitzer, ohne spezielle Uebergabe der einzelnen Sachen, zur Verwahrung anvertrauten verschlossenen Behältnisse ist als Unterschlagung, nicht als Diebstahl anzusehen	90.
12.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die Anwendbarkeit des §. 43 Nr. 2. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Entwendung in diebischer Absicht geschehen ist	92.
1853. Dezember.		
14.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. In Schwurgerichtssachen sind durch die Geschworenen nur diejenigen Thatsachen festzustellen, welche zu dem in dem Strafgesetze bezeichneten Thatbestande gehören; die Feststellung der in dem Strafgesetze nicht hervorgehobenen Thatsachen, welche auf die Abmessung der Strafe von Einfluß sind, gebührt dem Schwurgerichtshofe	182.
15.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Kompetenz der Voluntärgerichte im Bezirk des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein	52.
17.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die von der betreffenden Dienstbehörde angeordnete Entlassung eines widerruflich angenommenen Beamten aus seinem dienstlichen Verhältnisse	83.
17.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Kompetenz der General-Kommissionen zur Regulirung der auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben	121.
17.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Beiträgen für die Gemeindeschule auf Grund eines speziellen Rechtstitels bestritten wird	122.
17.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Frage: inwiefern über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung einer Landstraße der Rechtsweg zulässig sei	130.
17.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Einziehung der Gemeindebeiträge zu den Kosten des jüdischen Kultus in Westphalen	131.
31.	Allg. Verfügung, betreffend die Art der öffentlichen Bekanntmachung des Anfangs- und des Endtermins der Gerichtsferien	50.
1854. Januar.		
2.	Allg. Verfügung, betreffend den Maaßstab, nach welchem die Geldbußen für den Unvermögensfall des Verurtheilten in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind	2.
3.	Allg. Verfügung, betreffend die Einführung einer Kontrolle über die Haltung der Gesetz-Sammlung Seitens der dazu verpflichteten Justizbeamten	10.
4.	Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die fortdauernde Wirkung der Konnexität in dem Falle, wo derjenige außer Verfolgung gesetzt wird, durch dessen That die Kompetenz des höheren Gerichts begründet wurde	115.

Digitized by Google

1854. Januar.		Seite
5.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Bei Untersuchungen wegen unerlaubter Nachahmung von Fabrikzeichen in der Rheinprovinz und in Westphalen muß der Appellationsrichter, wenn er Bedenken trägt, dem in erster Instanz abgegebenen Gutachten des Gewerbegerichts beizutreten, ein anderweitiges Gutachten von demjenigen Gericht, welches die zweite Instanz für das Gewerbegericht bildet, erfordern, und dasselbe bei seiner Entscheidung zur Richtschnur nehmen	99.
9.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die Frage: ob wegen desselben Verbrechens oder Vergehens eine rechtskräftige Verurtheilung stattgefunden habe und daher Rückfall vorliege, wird in Ansehung der vor Erlassung des Strafgesetzbuchs abgeurtheilten Fälle lediglich nach der ergangenen Entscheidung beurtheilt. Die Rückfallsstrafe wegen Diebstahls kommt daher auch dann zur Anwendung, wenn die frühere Verurtheilung wegen solchen Wilddiebstahls erfolgt ist, welcher jetzt nicht als Diebstahl bestraft werden, sondern unter die Bestimmungen der §§. 274—277 des Strafgesetzbuchs fallen würde	116.
11.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. 1) Die Geschworenen sind, wenn ihre erste Antwort einen Widerspruch enthielt, bei der von dem Schwurgerichtshofe angeordneten nochmaligen Berathung befugt, eine anfänglich bejahte Frage nunmehr zu verneinen. 2) Der §. 193 des Strafgesetzbuchs erfordert zu seiner Anwendbarkeit nicht unbedingt einen auf Hervorbringung einer schweren Körperverletzung gerichteten Vorsatz	119.
14.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Verpflichtung der Elementar-Schullehrer im Stettiner Regierungsbezirk zum Beitritt bei der dort bestehenden Schullehrer-Wittwenkasse	133.
14.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Ansprüche der Adjacenten an Eisenbahnen auf Herstellung oder Verbreiterung von Wegen, Gräben und Triften und auf Entschädigung für das dazu abgetretene Land	139.
14.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Strafverbote der Polizeibehörden	164.
14.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit gerichtlicher Klagen auf Erstattung der von einem Magistrat im Aufsichtswege verhängten und eingezogenen Ordnungsstrafen	165.

1854. Januar.		Seite
14.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über den Anspruch auf Erstattung zuviel erhobener Einkommensteuer	179.
14.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: ob ein Fußsteig ein öffentlicher sei oder nicht	180.
14.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Frage: bis zu welchem Zeitpunkte die Kompetenz der General-Kommissionen in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen ꝛc. fortdauert	186.
14.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Polizeibehörden zur Beseitigung spezieller, den Verkehr belästigender Mißstände	283.
15.	Allg. Verfügung, den Geschäftsverkehr der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse und der Büreaukasse des Justiz-Ministeriums mit den Kassen der Gerichtsbehörden betreffend	18.
16.	Allg. Verfügung, betreffend das Verfahren bei der Absendung gerichtlicher Verfügungen mit Insinuations-Dokumenten durch die Post	18.
16.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Verpflichtung der Uferbesitzer zur Zurückleitung des Wassers bei Benutzung von Privatflüssen	74.
18.	Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals. Das Verhältniß zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern bleibt im Sinne des §. 131 des Strafgesetzbuchs auch dann noch bestehen, wenn die Ehe, durch welche dasselbe entstanden war, durch Tod oder Ehescheidung getrennt worden ist	127.
19.	Allg. Verfügung, betreffend die Berechnung der den Militairpersonen bei ihrer Anstellung im Civildienste zu machenden Gehaltsverbesserungs-Abzüge	27.
19.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Eine Fälschung begeht, wer in einem Militair-Entlassungsscheine eine Aenderung in den Zahlen vornimmt, um sich dadurch den urkundlichen Beweis eines noch nicht vierzigjährigen Alters und einer mehr als zwölfjährigen Dienstzeit zu verschaffen, von welchem das nachgesuchte Unterkommen in einer bestimmten Dienststellung abhängig ist	149.
23.	Allg. Verfügung, die Vollstreckung der wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten erkannten Strafen betreffend	29.

Digitized by Google

1854.		Seite
Januar.		
25.	Allg. Verfügung, betreffend die Kompetenz der Voluntärgerichte im Bezirk des Königlichen Justiz-Senats in Ehrenbreitstein	51.
27.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Der Umstand, daß der Angeklagte durch ein früheres, noch nicht vollstrecktes Urtheil auf die Dauer von 10 Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt ist, entbindet den Richter, welcher demnächst über eine andere Beschuldigung zu erkennen hat, nicht von der Verpflichtung, die durch die That verwirkte Stellung unter Polizei-Aufsicht zu verhängen	128.
27.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. 1) Die Staatsanwaltschaft kann, wenn in derselben Sache mehrere Termine, selbst solche, wo Zeugenvernehmungen stattfinden, abgehalten werden, durch verschiedene Beamte vertreten werden. 2) Wenn die nämlichen Richter beisitzen, so hängt es, falls eine Fortsetzung der Beweisaufnahme in einem ferneren Termine stattfindet, von ihrem Ermessen ab, ob die in dem ersten Termine erfolgte Beweisaufnahme zu wiederholen sei	129.
Februar.		
1.	Cirkular-Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, betreffend die Einziehung der Militair-Invaliden-Pensionen in Folge der Verübung strafbarer Handlungen	358.
2.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Auch wenn die vom verurtheilten Angeklagten zur Rechtfertigung seiner Appellation angegebenen neuen Thatsachen nach Ablauf der im §. 129 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bestimmten Frist vorgebracht sind, darf der Appellationsrichter dieselben nicht gänzlich ignoriren; er muß vielmehr prüfen, ob er von dem ihm durch Art. 104 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gestatteten Ermessen Gebrauch machen will	162.
4.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Zahlung von Provinzial-Staatsschulden	203.
4.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über die streitige Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung von Chaussee- und Dammstraßen	291.
4.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit possessorischer Klagen gegen wegepolizeiliche Anordnungen der Behörden	295.
4.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von den Militairbehörden zum Schutze der Festungswerke angeordneten Maaßregeln	318.

1854.		Seite
Februar.		
4.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend das Eigenthum an Grundstücken, welche zur Anlage von Eisenbahnen verwendet worden sind	325.
4.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Frage: unter welchen Voraussetzungen der Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen der Behörden zulässig ist	331.
8.	Allg. Verfügung, betreffend die Behandlung der Immediatgesuche um Erlaß oder Milderung von Strafen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 243) über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen festgesetzt worden sind.	62.
8.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die Anwendbarkeit des §. 43 Nr. 2 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 wird dadurch, daß die Entwendung in diebischer Absicht geschehen ist, nur dann nicht ausgeschlossen, wenn die Bäume oder Sträucher abgehauen, abgebrochen oder beschädigt sind. Ist ein ganzer Baum oder Strauch mit der Wurzel ausgerissen und in diebischer Absicht entwendet, so kommen die allgemeinen Strafbestimmungen über Diebstahl zur Anwendung	151.
8.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die Untersuchungshaft darf, auch wenn sie ohne Verschulden des Angeklagten unverhältnißmäßig verlängert worden ist, niemals dergestalt angerechnet werden, daß die noch zu verbüßende Strafe den niedrigsten gesetzlichen Strafgrad nicht erreicht	163.
9.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die präklusivische zehntägige Appellationsfrist beginnt nur dann mit dem Tage der in Gegenwart des Angeklagten stattgehabten Verkündung des Urtheils, wenn aus dem Sitzungsprotokoll hervorgeht, daß diese Verkündung mit den Gründen stattgefunden hat	175.
11.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über Streitigkeiten, welche die Herausgabe säkularisirter Stiftungsgüter zum Gegenstande haben	238.
13.	Allg. Verfügung, betreffend den Geschäftsverkehr der Staatsanwalte in Untersuchungssachen bei Entscheidungen in der Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz	74.
13.	Allg. Verfügung, betreffend das Verfahren bei Beschwerden über die von den Gerichten erster Instanz getroffenen Stempelfestsetzungen	86.
15.	Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals. Die verspätete Angabe der zur Rechtfertigung einer rechtzeilig angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde	

Digitized by Google

1854.		Seite
Februar.		
	dienenden Beschwerdepunkte macht das ganze Rechtsmittel auch dann unstatthaft, wenn das Kreisgericht selbst in einer an den Offizial-Anwalt gerichteten Verfügung die Dauer der zur Rechtfertigung gewährten Frist unrichtig angegeben hat, und letztere innegehalten worden ist	176.
16.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die Zustellung der Anklageschrift in Abschrift oder lithographirter Kopie an die Geschworenen beim Beginne der Verhandlung in der Schwurgerichtssitzung widerstreitet dem Prinzip der Mündlichkeit und der Gleichheit der Parteienrechte, stellt daher die Verletzung eines wesentlichen Grundsatzes des Verfahrens dar, welche die Vernichtung des ergangenen Urtheils und des voraufgegangenen mündlichen Verfahrens vor den Geschworenen nach sich zieht	177.
17.	Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals. 1) So lange nicht auf Grund des Art. 33 der Verfassungs-Urkunde neue, die Beschränkung des Briefgeheimnisses regulirende Gesetze ergehen, bleiben die früheren hierauf bezüglichen Vorschriften in Kraft. 2) Die Kriminal-Ordnung, welche in den §§. 123 ff. den Untersuchungsrichter ermächtigt, die Beschlagnahme der zum Zwecke der Untersuchung brauchbaren Gegenstände zu veranlassen, nimmt hiervon versiegelte Briefe nicht aus	138.
17.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Wenn die Geschworenen die Frage: ob der Angeklagte die That unter mildernden Umständen bgangen habe, verneinen, so muß in dem Ausspruche ausdrücklich angegeben sein, ob derselbe mit einer Mehrheit von mehr als sieben Stimmen, oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf beschlossen sei. Ist dies nicht geschehen, so unterliegt der ganze Ausspruch der Vernichtung, also auch der ganze Theil desselben, durch welchen die Schuldfrage bejaht worden ist	183.
18.	Allg. Verfügung, betreffend die Vorlesung des Protokolls über die mündliche Verhandlung in Schwurgerichtssachen, wenn von dem Angeklagten ein Bekenntniß der Schuld abgelegt worden ist	98.
23.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. 1) Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde zum Protokoll eines Beamten der Strafanstalt entspricht den gesetzlichen Vorschriften nicht, und kann deshalb keine Wirkung haben. 2) Die Worte: „Wer mit Personen u. s. w." im §. 144 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs und die Worte: „Wer an Personen u. s. w" im §. 144 Nr. 1 ebendaselbst, sind für gleichbedeutend zu erachten	184.
25.	Allg. Verfügung, betreffend die den Justizbeamten bei gerichtlichen Geschäften außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu gewährenden Diäten und Reisekosten	114.

1854.		Seite
Februar.		
27.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die im zweiten Satze des §. 141 des Strafgesetzbuchs enthaltene Strafandrohung gegen Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern ist auch auf den Fall zu beziehen, wo die Unzucht zwischen dem einen Ehegatten und dem unehelichen Kinde des andern begangen ist	193.
28.	Allg. Verfügung, betreffend die Anberaumung geräumiger Termine in den Fällen, wo Personen aus dem Königreich Polen von den diesseitigen Gerichten vorzuladen sind	98.
März.		
1.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Wenn erst nach geschlossener Beweisaufnahme und selbst erst während der Ausführung über die Thatfrage neue Beweismittel beigebracht werden, so dürfen dieselben nicht wegen Verspätung als formell unzulässig zurückgewiesen werden. Der Schwurgerichtshof muß vielmehr eine materielle Prüfung eintreten lassen, ob dem Beweisantrage stattzugeben sei	195.
2.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Frachtbriefe, welche mit Adressen versehen sind, und bei welchen eine Stelle mit Oblate verschlossen ist, die eine Notiz für den Adressaten enthält, sind als verschlossene Briefe im Sinne des Postgesetzes vom 5. Juni 1852 §. 5 Nr. 1 (Gesetz-Samml. S. 346) zu betrachten und daher dem Postzwange unterworfen	260.
3.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. 1) Die Vorschrift des Art. 78 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ist nicht auf den in Abwesenheit des Gerichts und des Protokollführers stattfindenden Hergang bei der Berathung der Geschworenen zu beziehen. 2) Wenn der Ersatzgeschworene, dessen Eintritt an die Stelle des Hauptgeschworenen nicht nothwendig geworden ist, bei der Berathung der Geschworenen in ihrem Berathungszimmer anwesend ist, so ist dieses die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens	201.
6.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Frage: ob derjenige, welcher ein Grundstück redlicher Weise von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer gekauft hat, gegen den wahren Eigenthümer desselben auch dann gesichert ist, wenn der eingetragene Besitzer und Verkäufer sich nicht im Naturalbesitze des Grundstücks befindet	171.
16.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die Bestimmung des Strafgesetzbuchs §. 218 Nr. 3 bezieht sich auf jeden umschlossenen Raum im Sinne des §. 221 am Schlusse, auch wenn derselbe nicht zu einem Gebäude gehört	236.

Digitized by Google

1854.		Seite
März.		
19.	Bekanntmachung, betreffend die von der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia in Cöln erfolgte Einzahlung eines Prämien-Antheils an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1853	126.
23.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die Vorschrift im §. 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wonach das gewerbsmäßige Anfertigen von Schriftsätzen für Andere nur mit polizeiobrigkeitlicher Erlaubniß stattfinden darf, findet auch auf diejenigen Anwendung, welche dies Geschäft schon vor dem Erlasse der Gewerbe-Ordnung betrieben haben	262.
29.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. In denjenigen Sachen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören, darf nicht ohne Zustimmung der Geschworenen verhandelt werden, wenn der Angeklagte sich nicht schuldig bekennt; es genügt nicht, daß er die Thatsachen zugesteht, welche die wesentlichen Merkmale des ihm zur Last gelegten Verbrechens bilden	202.
31.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Wenn der Schwurgerichtshof einen angetretenen Beweis als unerheblich aussetzt, so muß aus dem Beschlusse ersichtlich sein, aus welchen Gründen, namentlich ob aus thatsächlichen oder rechtlichen, der Beweis nicht aufgenommen worden. — Insbesondere ist diese Motivirung des Beschlusses in dem Falle nothwendig, wo ein vor der Verhandlung für erheblich und zulässig erachteter Beweis mit Rücksicht auf die näheren, bei der mündlichen Verhandlung hervorgetretenen Umstände nicht erhoben wird	263.
April.		
3.	Allg. Verfügung, betreffend die vorübergehende Beschäftigung versorgungsberechtigter Militairpersonen in den Kanzleien der Gerichte	146.
4.	Allg. Verfügung, betreffend die Abstellung einiger Mängel bei Behandlung der Strafsachen und die Verminderung der Untersuchungskosten	147.
4.	General-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend die Form und Beglaubigung der portofreien Rubrik auf den Behändigungsscheinen bei Insinuationen gerichtlicher Erlasse durch die Post	170.
5.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Untersuchungen wegen unbefugten Betriebes solcher Gewerbe, zu deren Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, gehören zwar zur Kompetenz der Polizeirichter; dergleichen Kontraventionen sind jedoch nicht als bloße Uebertretungen, sondern als Vergehen zu betrachten, und verjähren daher erst in drei Jahren	269.
8.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit von Vindikationsklagen gegen Expropriationen, welche zu öffentlichen Zwecken ausgeführt worden sind	270.
8.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Einziehung der nach dem Steuerfuße ausgeschriebenen Beiträge zu den Kultuskosten in der Rheinprovinz	307.
8.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Einziehung von Beiträgen zu dem Gehalt der Gemeinde-Vorsteher in der Rheinprovinz	316.
8.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: wer als Armer im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei	326.
8.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen	338.
8.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Beamtenqualität der Feldmesser und die Feststellung ihrer Gebühren und Auslagen für die im amtlichen Auftrage geleisteten Arbeiten	355.
8.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Zollgefällen in der Rheinprovinz	367.
10.	Allg. Verfügung, die Beschäftigung der Gefangenen in den gerichtlichen Gefängnissen und die Verwendung des Arbeitsverdienstes betreffend	158.
10.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der Stempelfreiheit in Angelegenheiten der Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Paterswalde bei Wehlau	274.
15.	Allg. Verfügung, betreffend die Form und Beglaubigung der portofreien Rubrik auf den Behändigungsscheinen bei Insinuationen gerichtlicher Erlasse durch die Post	170.
20.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Handwerksgesellen, welche als Gesinde in Lohn und Brod eines Dritten treten, dürfen die in der Wirthschaft ihres Dienstherrn erforderlichen Handwerker-Arbeiten selbstständig verrichten	277.

Digitized by Google

1854.		Seite
April.		
24.	Allg. Verfügung, die Anmeldung und Rechtfertigung der Rechtsmittel in Subhastationsprozessen betreffend	182.
29.	Allg. Verfügung, betreffend die Anwendung des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 233)	190.
29.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in den Fällen, wo bei Vertheilung allgemeiner Lasten und Abgaben Jemand über die Gebühr belastet zu sein behauptet und deshalb Vergütigung von den Verpflichteten verlangt	347.
29.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges unter den Mitgliedern einer Gemeinde über die gegenseitige Beitragspflichtigkeit derselben zu den Gemeinde- und Sozietätslasten	361.
29.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über vermeintliche Ansprüche auf Entschädigung für die zur Ungebühr erfolgte Einziehung von Gemeinde-Abgaben	371.
29.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: inwiefern Staatsbeamte auf Befreiung von Beiträgen zu den Landwehr-Pferdegeldern Anspruch machen können	379.
Mai.		
2.	Allg. Verfügung, das gerichtliche Salarien-Kassenwesen betreffend	191.
3.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die Rechtsgültigkeit der von den Polizeibehörden erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften ist von der Zustimmung des Gemeindevorstandes nicht abhängig	268.
4.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Bei der Konkurrenz mehrerer selbstständiger Verbrechen ist nicht mehr nothwendig, auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt bis zum höchsten Maaße der für das schwerste Verbrechen bestimmten Freiheitsstrafe zu erkennen	283.
5.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Aerzte sind ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht befugt, Arzneien zu dispensiren	278.
8.	Allg. Verfügung, einige Vereinfachungen bei Führung der Akten-Repertorien und bei den sonstigen gerichtlichen Büreaugeschäften betreffend	198.
10.	Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen	282.

1854.		Seite
Mai.		
11.	Allg. Verfügung, betreffend die revidirte Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen	206.
15.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Verpflichtung des Adjudikatars zur Uebernahme des auf dem erstandenen Grundstücke haftenden Wohnungsrechts.	288.
16.	Allg. Verfügung, betreffend die kostenfreie Löschung prioritätisch eingetragener Kapitalien bei Befriedigung der Gläubiger durch Rentenbriefe	230.
16.	Allg. Verfügung, betreffend das Verfahren bei Abfassung von Kontumazial-Erkenntnissen gegen Königlich Sächsische Unterthanen	266.
17.	Allg. Verfügung, die Vereinfachung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung betreffend	231.
18.	Allg. Verfügung, die Anstellung und Beförderung der Militair-Anwärter im Justiz-Subalterndienste betreffend	258.
19.	Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Form der zu den Rechnungen der gerichtlichen Salarienkassen beizubringenden Anerkenntnisse der Regierungs-Hauptkassen	414.
20.	Allg. Verfügung, die Ertheilung von Hypothekenscheinen pro informatione betreffend	259.
20.	Allg. Verfügung, die Entlassung der Auskultatoren aus dem Justizdienste betreffend	267.
23.	Allg. Verfügung, betreffend die Atteste auf den von den Gerichten an die Königlichen Post-Anstalten zurückzusendenden Kouverts	267.
23.	Allg. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend das Straf-Minimum bei Uebertretungen	286.
23.	Allg. Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend das Straf-Minimum bei Uebertretungen	286.
23.	Instruktion des Justiz-Ministers zu dem Gesetze vom 24. April 1854 über die Verbesserung des Unterpfandwesens in den Hohenzollernschen Landen	310.
27.	Allg. Verfügung, betreffend die Einziehung der Strafen, Wertherfatzgelder und Kosten in Forstrügesachen und das Verfahren über Verrechnung derselben bei den gerichtlichen Salarienkassen	275.
27.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die Ober-Staatsanwalte sind nicht berechtigt, die ihnen zustehende Befugniß, Entscheidungen der Appellationsgerichte durch Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde anzufechten, entweder überhaupt oder in einem einzelnen Falle auf den Staatsanwalt bei dem Gericht erster Instanz zu übertragen	294.
29.	Allg. Verfügung, die Anschaffung der Dienstsiegel für die Königlichen Justizbehörden und Justizbeamten betreffend	276.

Digitized by Google

1854.		Seite
Mai.		
30.	Allg. Verfügung, betreffend die Beschäftigung der gerichtlichen Strafgefangenen außerhalb der Anstalt	250.
30.	Instruktion, betreffend die Beschäftigung der gerichtlichen Strafgefangenen außerhalb der Anstalt	251.
30.	Cirkular-Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, betreffend die Einziehung der Militair-Invaliden-Pensionen in Folge der Verübung strafbarer Handlungen	434.
Juni.		
2.	Allg. Verfügung, betreffend das Erscheinen einer amtlichen Ausgabe der Sportelgesetze und der dazu erlassenen Instruktionen	260.
3.	Allg. Verfügung, betreffend die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen	282.
3.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit possessorischer Klagen gegen strompolizeiliche Anordnungen	375.
3.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen, welche im Interesse der Landes- und Strom-Polizei angeordnet worden sind	381.
3.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Einziehung von Gemeinde-Abgaben in der Rheinprovinz	387.
3.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit von Besitzstörungsklagen gegen polizeiliche Verfügungen über die Beerdigung von Leichnamen	392.
3.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit von Entschädigungsklagen gegen Gensdarmen wegen Handlungen und Maaßregeln, welche sie vermöge ihrer Amtsgewalt vollzogen haben	394.
3.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Rechtsbeständigkeit von Jagdpachtverträgen, welche von Gemeindebehörden mit dritten Personen abgeschlossen worden sind	399.
8.	Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Verrechnung der Straf-, Ersatz- und Pfandgelder bei Holzdiebstählen, welche in Staatsforsten begangen worden	306.
12.	Allg. Verfügung, betreffend die Bewilligung der Stempelfreiheit in Angelegenheiten der Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Paterswalde bei Wehlau	274.

1854.		Seite
Juni.		
12.	Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Form der zu den Rechnungen der gerichtlichen Salarien-Kassen beizubringenden Anerkenntnisse der Regierungs-Hauptkassen	415.
19.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerden durch rechtsverständige Privatpersonen, welche als Vertreter der Parteien in deren Prozessen aufzutreten gesetzlich befugt sind	322.
19.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben	334.
23.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Frist zur Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungen wegen Uebertretungen	379.
26.	Allg. Verfügung, betreffend das Verfahren bei Verhaftung angeschuldigter und verdächtiger Personen	287.
Juli.		
3.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Tenor des Erkenntnisses bei Vernichtung eines Civil-Urtheils im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde	318.
3.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Berechtigung des Käufers, bei eintretenden Gewährsmängeln einen Theil des Kaufgeldes zurückzuhalten und gerichtlich zu deponiren	342.
12.	Allg. Verfügung, betreffend die Verrechnung der Straf-, Ersatz- und Pfandgelder bei Holzdiebstählen, welche in Staatsforsten begangen worden	306.
14.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die Bestimmung des Artikels 28 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 — daß das Gericht, wenn es den Angeklagten im Laufe der Verhandlung bei der Vernehmung einzelner Zeugen oder etwaiger Mitangeklagten einstweilen aus dem Sitzungssaale abtreten läßt, die Vernehmung, und zwar die der Zeugen vor ihrer Vereidigung, in Gegenwart des Angeklagten wiederholen lassen muß — ist eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens, dergestalt, daß eine Verletzung derselben die Vernichtung des Verfahrens zur Folge hat	359.
August.		
1.	Allg. Verfügung, betreffend die Bewilligung von Kommissionsgebühren für die außerhalb der Gerichtsstelle erfolgte Auf- und Annahme letztwilliger Dispositionen	322.
4.	Allerhöchste Order, betreffend die Bewilligung von Diäten an die Gensdarmen bei den von ihnen auf der Eisenbahn bewirkten Transporten verurtheilter Verbrecher	366.

Digitized by Google

1854.		Seite
Auguſt.		
4.	Allerhöchſte Order, betreffend die Bewilligung von Diäten an die Fuß-Gensdarmen bei Reiſen auf der Eiſenbahn behufs ihrer Vernehmung als Zeugen in gerichtlichen Unterſuchungsſachen	370.
7.	Allg. Verfügung, betreffend den Anſatz und die Verrechnung der Dolmetſchergebühren	330.
8.	Allg. Verfügung, betreffend die Einziehung der Militair-Invaliden-Penſionen in Folge der Verübung ſtrafbarer Handlungen	358.
11.	Allg. Verfügung, betreffend einen Zuſatz zu der revidirten Inſtruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen vom 11. Mai 1854	334.
11.	Allg. Verfügung, betreffend die Einziehung der Inſertionsgebühren für die Einrückung gerichtlicher Verfügungen in den Anzeiger der Amtsblätter	342.
24.	Inſtruktion zu dem Geſetze vom 3. April 1854 (Geſ.-Samml. S. 469), betreffend die Eheſchließung und Beurkundung des Perſonenſtandes Preußiſcher Unterthanen in außereuropäiſchen Ländern	350.
September.		
16.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zuläſſigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten, welche das Eigenthum einzelner Gemeindemitglieder an dem ihnen zugetheilten Looshotze, oder die Gewährung einer Entſchädigung dafür zum Gegenſtande haben	405.
16.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte. Streitigkeiten unter Mitgliedern einer Gemeinde oder mit dem Vorſtande derſelben über die Vertheilung der Gemeinde-Nutzungen ſind dem Rechtswege entzogen, auch dann, wenn die Vertheilung ſchon ausgeführt iſt	418.
16.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte. Ueber die Frage, zu welchem Gemeindeverbande ein Grundſtück gehört, iſt der Rechtsweg unzuläſſig	423.
16.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte. Gegen die Erhebung ſtädtiſcher Steuern, welche mit Genehmigung der vorgeſetzten Regierung von dem Magiſtrate der Stadt angeordnet worden ſind, iſt der Rechtsweg unzuläſſig	428.
16.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte. Ueber die Fragen: welches Rechtsverhältniß unter den Mitgliedern einer Dorfgemeinde in Anſehung der Beitragspflicht zu den gemeinen Laſten auf Grund ſpezieller Rechtstitel oder allgemeiner Geſetze beſteht, und: welche Mitglieder im Sinne des Geſetzes zu den geſpannhaltenden Wirthen zu zählen ſind, iſt der Rechtsweg zuläſſig	430.

1854.		Seite
September.		
16.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte. Streitigkeiten über ſolche Leiſtungen der Gemeinde-Mitglieder an Kirche und Schule, welche nicht auf allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen oder Orts-Obſervanzen, ſondern auf rezeßmäßigem Uebereinkommen beruhen, ſind dem Rechtswege unterworfen	438.
16.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte. Das Einzugsgeld, welches beim Einziehen in eine Gemeinde erhoben wird, iſt eine Gemeindeabgabe und deshalb der Rechtsweg gegen die Beitreibung deſſelben unzuläſſig	451.
18.	Plenarbeſchluß des Königlichen Ober-Tribunals, die Aufhebung des agnatiſchen Vorkaufs- und Retraktrechts betreffend	390.
19.	Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters, betreffend die Verminderung der Ausgabereſte und die Reſervirung von Ausgabe-Reſtfonds zur Vermeidung nachträglicher Etats-Ueberſchreitungen	427.
20.	Verfügung, betreffend die Bewilligung von Diäten an die Gensdarmen bei den von ihnen auf der Eiſenbahn bewirkten Transporten verurtheilter Verbrecher	366.
21.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Anmeldung und Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeſchwerde müſſen zu gerichtlichem Protokoll erklärt, oder in einer gehörig legaliſirten Schrift eingereicht werden; es genügt nicht, wenn ſtatt deſſen der Angeklagte eine unlegaliſirte Schrift zu Protokoll übergiebt und ſich zu ihrem Inhalt, ſowie zu der darunter befindlichen Unterſchrift bekennt	391.
26.	Verfügung, betreffend die Bewilligung von Diäten an die Fuß-Gensdarmen bei Reiſen auf der Eiſenbahn behufs ihrer Vernehmung als Zeugen in gerichtlichen Unterſuchungsſachen	370.
27.	Allg. Verfügung, betreffend das Verfahren der Gerichte bei Beförderung von Dokumenten und Vorladungen an die im Auslande, namentlich in Rußland, ſich aufhaltenden Perſonen	374.
30.	Beſchluß des Königlichen Ober-Tribunals. Die Beſtimmung des Art. 131 des Geſetzes vom 3. Mai 1852, nach welcher Freiheitsſtrafen geringerer Art in die der ſchwereren Art zu verwandeln ſind, findet auch dann Anwendung, wenn nach bereits erfolgtem Antritt einer rechtskräftig erkannten Gefängnißſtrafe, vor vollſtändiger Abbüßung derſelben, gegen den Verurtheilten anderweit rechtskräftig auf Zuchthausſtrafe erkannt wird	398.
Oktober.		
5.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, den Thatbeſtand einer ſtrafbaren Verletzung der Schamhaftigkeit betreffend	403.

Digitized by Google

1854.		Seite
Oktober.		
5.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Die dem Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes vom 29. Februar 1840 beigefügten Strafbestimmungen sind an die Stelle der dem früheren Tarif vom 28. April 1828 angehängten Vorschriften getreten, und finden auf alle öffentliche chaussirte Wege Anwendung	417.
6.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals. Wenn die Zeugen, statt in der Audienz, ausnahmsweise kommissarisch vernommen werden sollen, so muß dem Angeklagten die Möglichkeit gewährt werden, sein Recht bei dieser Vernehmung durch seine oder seines Vertheidigers persönliche Gegenwart wahrzunehmen	404.
7.	Allg. Verfügung, betreffend das Erscheinen eines Hauptregisters zur Gesetz-Sammlung von 1806 bis 1853	378.
7.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte. Gegen Verfügungen der Polizeibehörden, durch welche Jemandem die Haltung einer Privatschule untersagt und die Schließung der Schule angeordnet wird, ist der Rechtsweg unzulässig .	424.
7.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte. Streitigkeiten über die Verbindlichkeit, zu den Kultuskosten einer Kirchengemeinde beizutragen, sind im Allgemeinen vom Rechtswege ausgeschlossen. Durch die Behauptung, daß man aus dem Parochialverbande ausgetreten sei, wird die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht begründet	443.
7.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte. Die Einziehung von Gerichtskosten und Gerichtsschreiberei-Gebühren von einem Anderen als dem Extrahenten kann in der Rheinprovinz nur auf Grund richterlicher Entscheidung erfolgen; Streitigkeiten darüber sind daher dem Rechtswege unterworfen	446.
7.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte. Ueber die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften, die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in der Benutzung ihrer Grundstücke zu sichern, ist der Rechtsweg unzulässig	452.
8.	Allg. Verfügung, betreffend die Frist zur Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungen wegen Uebertretungen	378.

1854.		Seite
Oktober.		
16.	Allg. Verfügung, betreffend die Auslegung des Artikels VII des zwischen Preußen und den Niederlanden über die gegenseitige Auslieferung flüchtiger Verbrecher bestehenden Vertrages vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. S. 509)	386.
20.	Allg. Verfügung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte	390.
November.		
4.	Allg. Verfügung, betreffend die Erledigung der laufenden Geschäfte in den gerichtlichen Amtslokalien	402.
6.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Frage: inwiefern es zu dem von dem mütterlichen Großvater eines unehelichen Kindes über dessen künftige Alimentation geschlossenen Vergleiche der obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf.....	435.
18.	Allg. Verfügung, die Form der zu den Rechnungen der gerichtlichen Salarienkassen beizubringenden Anerkenntnisse der Regierungs-Haupt-Kassen betreffend.....	414.
19.	Allg. Verfügung, die Rückgabe der mit einem Hypotheken-Instrument eingereichten besonderen Schriftstücke, beziehungsweise die Fertigung beglaubigter Abschriften derselben betreffend	422.
23.	Allg. Verfügung, betreffend das Verfahren bei Einziehung der in Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige aus den Regierungs-Haupt-Kassen an die fiskalischen Anwalte gezahlten und von dem Verurtheilten zu erstattenden Mandatarien-Gebühren.....	426.
27.	Allg. Verfügung, betreffend die Verminderung der Ausgabe-Reste und die Reservirung von Ausgabe-Restfonds zur Vermeidung nachträglicher Etats-Ueberschreitungen	426.
Dezember.		
4.	Allg. Verfügung, betreffend die Einziehung der Militair-Invaliden-Pensionen in Folge der Verübung strafbarer Handlungen.....	434.
18.	Allg. Verfügung, betreffend den Umtausch der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 gegen neue vom Jahre 1851.....	450.
19.	Allg. Verfügung, betreffend den Geschäftsverkehr der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse und der Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums mit den Kassen der Gerichtsbehörden.....	442.

Digitized by Google

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 66 letzte Zeile von unten ist zu lesen: verneint statt: bejaht.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Januar 1854. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Freiherrn von Schrötter in Marienwerder ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Maerker, Petrenz, Walter und Reißner im Bezirk des Kammergerichts,

die Kammergerichts-Referendarien Graeber und Grube im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Schweiger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und

der Referendarius Barrezki im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau;

dem Gerichts-Assessor Thinell in Conitz ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Dirksen, Hempel und Loesch bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Alscher bei dem Appellationsgericht in Königsberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Stadtgerichts-Rath Mertens zu Königsberg i. Pr. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen;

die Kreisrichter Schrader in Rügenwalde und Köhne in Neustettin sind zu Kreisgerichts-Räthen, und

der Gerichts-Assessor Hertz zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Wichmann bei dem Kreisgericht in Stettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Pölitz,

der Gerichts-Assessor Wellmann bei dem Kreisgericht in Stargard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Jacobshagen, und

der Gerichts-Assessor Andriessen bei dem Kreisgericht in Greiffenhagen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bahn.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Koppers in Borken ist zum Staatsanwalt daselbst ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Augustin ist die Zurückverlegung seines Wohnsitzes von Bernstein nach Soldin gestattet worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Notariats-Kandidat Hoevel in Düsseldorf ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Berncastel, im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mülheim ernannt worden;

der Notar Rennen in Bedburg ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1854, — betreffend den Maaßstab, nach welchem Geldbußen für den Unvermögensfall des Verurtheilten in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind.

Strafgesetzbuch §§. 17. 335.
Gesetz vom 2. Juni 1852. §. 12 (Ges.-Samml. S. 305).

Nach §. 12 des Gesetzes über den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten vom 2. Juni 1852 soll die Dauer der an die Stelle einer Geldbuße bei dem Unvermögen des Verurtheilten zu substituirenden Gefängnißstrafe vom Richter so bestimmt werden,

daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird.

Von mehreren Gerichten ist diese, mit den §§. 17 und 335 des Strafgesetzbuchs im Wesentlichen gleichlautende Bestimmung so ausgelegt worden,

daß an die Stelle einer Geldbuße bis zur Höhe von zwei Thalern jederzeit nur Ein Tag Gefängniß treten dürfe, demnach 10 Sgr. bis 2 Thaler einem Tage, 20 Sgr. bis 4 Thaler zwei Tagen Gefängniß u. s. w. gleichstehen.

Diese Ansicht ist nicht richtig.

Die Absicht des Gesetzes geht dahin, daß schon für zehn Silbergroschen Geldbuße Ein Tag Gefängniß substituirt werden kann, daß aber dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben soll, im konkreten Falle einem höheren Betrage bis zwei Thaler Einen Tag Gefängniß gleichzustellen.

Dies ergeben unzweifelhaft die Materialien sowohl des Strafgesetzbuchs als des Gesetzes vom 2. Juni 1852.

Schon bei dem ersten Entwurfe des Strafgesetzbuchs hatte die Absicht vorgewaltet, die frühere Regel, nach welcher 5 Thaler Geldbuße 8 Tagen Gefängniß gleichzusetzen waren, dahin abzuändern, daß nicht mehr ein fester Maaßstab angenommen werde, sondern daß mit der zunehmenden Größe der Geldbuße die ihr zu substituirende Gefängnißstrafe nach einem allmälig abnehmenden Verhältnisse steigen solle. (Motive zum I. Entwurf I. S. 69). Die demgemäß in mehreren Entwürfen aufgestellte Skala wurde aber bei der Revision des Entwurfs von 1843 (§. 47 Revision von 1845 I. S. 114) verlassen, um besonders mit Hinsicht darauf, daß die Geldbuße sich nach den individuellen Verhältnissen allzu verschieden stelle, dem richterlichen Ermessen einen noch freieren Spielraum zu gewähren, anstatt dasselbe im Voraus in ein mechanisch und kasuistisch aufgestelltes Zahlenverhältniß einzuzwängen.

Aus dieser Anschauung sind diejenigen Bestimmungen hervorgegangen, welche sich in wenig veränderter Form in den §§. 17. und 335 des Strafgesetzbuchs wiederfinden. Ihnen schließt sich der §. 12 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, an und die Motive zu dem Entwurfe des letztern geben folgende Erläuterung (S. 23):

Digitized by Google

„In Betreff des für den Unvermögensfall der Geldbuße zu substituirenden Maaßes der Gefängnißstrafe war auf die Bestimmung des §. 335 des Strafgesetzbuchs zurückzugehen, wonach der Betrag von 10 Sgr. bis zu 2 Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird, d. h.

es ist in das Ermessen des Richters gestellt, ob er schon einem Betrage von 10 Sgr. oder erst einem höheren Betrage bis 2 Thaler Einen Tag Gefängnißstrafe substituiren will."

Es kann hiernach einer Geldbuße von 2 Thalern ein Tag Gefängniß, es kann derselben aber auch eine höhere Gefängnißstrafe bis sechs Tage substituirt werden, jenachdem die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und die sonstigen Umstände des konkreten Falles, insbesondere mit Hinsicht auf die Höhe des Tagelohnes, den Werth des Geldes und dergl. ein höheres oder geringeres Maaß angemessen erscheinen lassen.

Die entgegengesetzte Auslegung würde zu Mißverhältnissen und zu Resultaten führen, welche mit anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht zu vereinigen sind.

Abgesehen davon, daß bei gleichen Verhältnissen der Angeschuldigten es nicht zu rechtfertigen sein würde, wenn für Geldbußen verschiedener Höhe (z. B. für 10 Sgr., 20 Sgr., Einen Thaler, zwei Thaler) eine Gefängnißstrafe derselben Dauer (von Einem Tage) substituirt wird, daß ferner namentlich bei den zur ärmeren Klasse gehörigen Angeschuldigten der feste Satz von Einem Tage Gefängniß für 2 Thaler Geldbuße mit dem Werthe des Geldes und dem Betrage eines täglichen Verdienstes in offenbarem Mißverhältniß stehen würde, enthalten auch die betreffenden §§. 17. 335 des Strafgesetzbuchs und der §. 12 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 am Schlusse die Bestimmung,

daß die zu substituirende Gefängnißstrafe ein gewisses Maaß (§. 17: vier Jahre, §. 335: sechs Wochen, §. 12: sechs Monate) nicht übersteigen dürfe.

Diese Bestimmung würde zwecklos und unerklärlich erscheinen, wenn jene irrige Auslegung für die richtige angenommen werden müßte. Denn bei dieser Auslegung würde in allen Fällen, auch bei der höchsten Geldstrafe, nur auf ein bedeutend niedrigeres Maaß der Gefängnißstrafe (nach §. 335 Strafgesetzbuch z. B. statt 50 Thaler nur auf höchstens fünf und zwanzig Tage) erkannt werden können, als das Gesetz besage jener Bestimmung der §§. 17. 335 Strafgesetzbuch und §. 12 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 als anwendbar voraussetzt.

Der Justiz-Minister hat sich veranlaßt gefunden, auf diese Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

Sollten gleichwohl einzelne Gerichte bei Anwendung der §§. 17 und 335 des Strafgesetzbuchs und §. 12 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 in ihren Entscheidungen der entgegengesetzten Ansicht folgen, so würde darin eine hinreichende Veranlassung vorliegen, das zulässige Rechtsmittel dagegen einzulegen. Die Beamten der Staatsanwaltschaft, insbesondere die Polizei-Anwalte, werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Berlin, den 2. Januar 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft. I. 5136. F. 52. Vol. 17.

Num. 2.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. Oktober 1853, betreffend die Anwendung der Rückfallsstrafen bei Steuer-Defraudationen.

Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §§. 62. 93 ff. (Ges.-Samml. S. 112).
Einführungs-Gesetz vom 14. April 1851 Art. II. (Ges.-Samml. S. 93).
Strafgesetzbuch §. 58.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 136. (Ges.-Samml. S. 241).

Der Mehlhändler H. zu P. hatte im Jahre 1851 eine Mehl-Steuer-Defraudation begangen, das Vergehen vor dem Haupt-Steuer-Amte in der Verhandlung vom 14. März 1851 anerkannt, die von dem letzteren berechnete Geldstrafe sofort erlegt und auf gerichtliches Verfahren sowie auf Abfassung eines Straf-

Digitized by Google

Resoluts verzichtet. Er war gleichzeitig vor dem Rückfall verwarnt, und diese im sogenannten Submissions-Verfahren festgesetzte Strafe durch den Provinzial-Steuer-Direktor, wie dies die allgemeine Verfügung des General-Steuer-Direktors vom 25. März 1839 vorschreibt, genehmigt worden.

Demnächst ist der ꝛc. H. von Neuem einer am 8. und 9. Februar 1852 verübten Mehl-Steuer-Defraudation angeklagt, und durch Erkenntniß des Kreisgerichts zu P. vom 7. Juli 1853 wegen Mehl-Steuer-Defraudation im ersten Rückfalle auf Grund des §. 62 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 unter Konfiskation des defraudirten Mehls zu einer dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommenden Geldstrafe verurtheilt, ihm auch die Ausübung des Mehlhandels auf drei Monate untersagt worden. Auf seine Appellation änderte das Appellationsgericht zu Posen am 7. Juli 1853 insoweit die Entscheidung erster Instanz ab, als dasselbe nur auf die Strafe der Defraudation im ersten Falle erkannte, die Strafe des Rückfalls aber mit Rücksicht auf §. 58 des Strafgesetzbuchs für zulässig nicht erachtete, weil die frühere Strafe weder durch ein gerichtliches Erkenntniß, noch durch ein Straf-Resolut, sondern im Wege des Submissions-Verfahrens festgesetzt worden sei.

In der gegen dieses Erkenntniß von der Ober-Staatsanwaltschaft eingelegten Nichtigkeits-Beschwerde wurde geltend gemacht, daß der durch Nichtanwendung verletzte §. 62 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 nur eine frühere Bestrafung wegen Steuer-Defraudation erfordere, ohne daß es auf die Form ankomme, in welcher dieselbe ausgesprochen sei.

Das Königliche Ober-Tribunal ist dieser Ansicht beigetreten und hat durch Urtheil vom 28. Oktober 1853

in Erwägung:

daß nach Art. II. des Einführungs-Gesetzes vom 14. April 1851 die Gesetze über die Bestrafung der Steuervergehen neben dem Strafgesetzbuche zur Anwendung kommen;

daß die Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 62 im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wegen eines Steuervergehens die Rückfallsstrafe eintreten läßt, ohne diese Strafe, wie der §. 58 des Strafgesetzbuchs, von einer rechtskräftigen Verurtheilung durch einen Preußischen Gerichtshof abhängig zu machen;

daß vielmehr die Steuer-Ordnung in §§. 93 ff. mit Hinweisung auf die §§. 243 ff., §§. 250. 251 und 253 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung ein administratives Untersuchungs- und Mandats-Verfahren kennt, und die in demselben ergangenen Straffestsetzungen zur Exekution durch die Verwaltungs-Behörden gebracht werden können, wenn die Denunziaten nicht auf rechtliches Gehör antragen;

daß dieses administrative Verfahren im Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 für Steuervergehen neben dem gerichtlichen Untersuchungs-Verfahren beibehalten ist, und daher mit Ausschließung des §. 58 des Strafgesetzbuchs lediglich nach §. 62 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 zu prüfen und zu bestimmen, ob die Rückfallsstrafe bei einem Steuervergehen anwendbar ist;

daß der Appellations-Richter daher, weil er wegen der Bestimmung im §. 58 des Strafgesetzbuchs die Rückfallsstrafe nicht hat eintreten lassen, dieses Gesetz unrichtig angewendet hat, da der Angeklagte H. vor dem jetzt zur Anklage gekommenen Falle bereits wegen Steuervergehen Strafe erlitten hat, weil er in dem früher anhängig gemachten Verfahren eine Mehl-Steuer-Defraudation eingeräumt, die gegen ihn festgesetzte Strafe erlegt, auf ein gerichtliches Verfahren verzichtet hat, vor der Wiederholung des Vergehens vorschriftsmäßig verwarnt und dieses Verfahren von dem Provinzial-Steuer-Direktor, welcher die Resolution abzufassen gehabt haben würde, genehmigt worden ist;

daß mithin der §. 62 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 anzuwenden gewesen sein würde, und also durch Nichtanwendung verletzt ist;

für Recht erkannt:

daß das gedachte Erkenntniß, soweit dadurch das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu P. vom 7. April 1853 zu Gunsten des Angeklagten H. abgeändert worden ist, zu vernichten und das erste Erkenntniß zu bestätigen, demselben auch die Kosten des Rechtsmittels aufzulegen.

Digitized by Google

Num. 3.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. November 1853, — betreffend die Auslegung der §§. 44 und 144 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Der Lohndiener E. war beschuldigt worden, mit einer Person unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben. Den Geschworenen wurde folgende Frage vorgelegt:

„Ist der Angeschuldigte schuldig, am 10. März d. J. mit der am 24. Juni 1842 gebornen Pauline L., wissend, daß dieselbe noch nicht 14 Jahre alt sei, unzüchtige (in der Frage näher bezeichnete) Handlungen vorgenommen zu haben?"

und diese Frage von den Geschworenen dahin beantwortet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig — mit mehr als sieben Stimmen — aber es ist nicht erwiesen, daß er gewußt habe, die L. sei noch nicht 14 Jahre alt."

Hierauf hat der Schwurgerichtshof am 1. August d. J. mit Rücksicht auf die Vorschrift §. 44 des Strafgesetzbuchs auf Freisprechung erkannt, die Staatsanwaltschaft aber diese Entscheidung mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten. Sie bezeichnete den §. 44 und §. 144 Nr. 3 als verletzt und führte aus, daß der §. 44 nur solche Eigenschaften begreife, welche eine Person durch ihr Verhältniß zu anderen Personen empfange, nicht aber solche, welche ihr nur aus ihr selbst und ohne Beziehung zu anderen Personen anhaften.

Die General-Staatsanwaltschaft hielt diese Unterscheidung nicht für gerechtfertigt, führte aber aus, daß der §. 144 Nr. 3 jedenfalls verletzt sei, indem der Gerichtshof bei Stellung der den Geschworenen vorgelegten Frage — wie deren Fassung unzweifelhaft ergebe — von der unrichtigen Ansicht ausgegangen sei, daß zum Thatbestande des im §. 144 Nr. 3 vorgesehenen Verbrechens die Wissenschaft von dem Alter der gemißbrauchten Person gehöre, während in der Wirklichkeit, um dieses Strafgesetz zur Anwendung zu bringen, nur erforderlich sei, daß „die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren" festgestellt worden sei. Nach §. 44 könne aus der Unbekanntschaft mit der die Strafbarkeit bedingenden besonderen Eigenschaft in der Person dessen, auf welchen sich die That bezog, blos ein Grund zur Ausschließung der Strafe hergeleitet werden; es habe daher im vorliegenden Falle, wenn vom Angeklagten behauptet oder es sonst als wahrscheinlich befunden worden,

daß demselben unbekannt gewesen sei, daß die Pauline L. das vierzehnte Jahr noch nicht erreicht habe,

nur eine dem entsprechende, von der Hauptfrage zu trennende, besondere Frage den Geschworenen vorgelegt werden dürfen. Aus diesen Gründen wurde auf Vernichtung des angegriffenen Urtheils angetragen.

Das Königliche Ober-Tribunal hat sich dieser Ausführung angeschlossen und durch Urtheil vom 4. November d. J.

in Erwägung:

daß nach §. 44 des Strafgesetzbuchs eine Handlung, wenn deren Strafbarkeit von besonderen Eigenschaften in der Person desjenigen, auf welchen sich die That bezogen, abhängig ist, demjenigen als Verbrechen oder Vergehen nicht zugerechnet werden soll, welchem jene Verhältnisse zur Zeit der That unbekannt gewesen sind;

daß bei dieser allgemeinen Fassung des Gesetzes nicht — wie die Beschwerde will — zu unterscheiden ist zwischen Eigenschaften, welche Personen durch ihr Verhältniß zu anderen Personen empfangen und solchen, welche ihnen nur aus sich selbst und nicht von außenher anhaften, weil eine solche Unterscheidung weder in den Worten des Gesetzes einen Anhalt findet, noch durch besondere Rücksichten, namentlich in Beziehung auf das Alter einer Person, welches die Beschwerde selbst für eine Eigenschaft erklärt, geboten ist;

daß der Richter dadurch, daß er die Anwendung des §. 44 a. a. O. neben dem §. 144 Nr. 3 für zulässig erachtet, an und für sich nicht gefehlt hat; daß derselbe aber bei der Anwendung des §. 44 zu beachten hatte, daß aus diesem Gesetze nur ein Grund zur Ausschließung der durch das zur Anklage gestellte Verbrechen verwirkten Strafe entnommen werden konnte, mithin zuvörderst der Thatbestand des §. 144 Nr. 3, nämlich festzustellen war, daß eine Person unter vierzehn Jahren zu unzüchtigen Handlungen gemißbraucht worden sei, und demnächst gemäß Art. 80 und 81

Digitized by Google

des Gesetzes vom 3. Mai 1852 in der Hauptfrage die Umstände, welche die Strafe ausschließen konnten, hervorgehoben werden mußten, oder eine besondere Frage dieserhalb hätte gestellt werden müssen;

daß diesen Grundsätzen die, den Geschworenen vorgelegte Frage:

ob der Angeschuldigte schuldig sei, mit der ꝛc. L., wissend, daß dieselbe noch nicht vierzehn Jahre alt sei, unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben,

und die Antwort der Geschwonenen,

ja, der Angeklagte ist schuldig, aber es ist nicht erwiesen, daß er gewußt habe, die L. sei noch nicht 14 Jahre alt,

nicht entsprechen, nicht allein weil in der Frage die Merkmale des vorliegenden Verbrechens von den Umständen, welche die Strafe ausschließen, nicht gesondert sind, sondern auch, weil — wie die Antwort der Geschworenen und die auf dieselbe gestützte Anwendung des §. 44 nur annehmen läßt — der Richter die Merkmale des vorliegenden Verbrechens nicht richtig aufgefaßt und die Natur des auf den §. 44 gegründeten Einwandes gänzlich verkannt hat, indem zur Anwendung des §. 144 Nr. 3 nicht — wie aus der Frage zu entnehmen und von den Geschworenen und dem Richter angenommen ist — gehört, daß der Angeklagte gewußt habe, die gemißbrauchte Person sei noch nicht 14 Jahre alt, mithin auch der Ausspruch der Geschworenen, daß dies nicht erwiesen sei, ohne allen Einfluß auf die Entscheidung ist, vielmehr zur Feststellung des Thatbestandes nur erforderlich war, daß der Angeklagte mit der erwiesenermaßen noch nicht 14 Jahre alten ꝛc. L. unzüchtige Handlungen vorgenommen hatte, nach Feststellung dieser Thatsache aber, falls hierzu eine Veranlassung vorlag, die Geschworenen befragt werden mußten, ob es dem Angeschuldigten unbekannt gewesen, daß die ꝛc. L. das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, was aber nicht geschehen ist;

daß daher wegen unrichtiger Auslegung der §§. 44 und 144 Nr. 3 wegen der nicht erschöpfenden Frageſtellung und Anwendung jener Gesetze auf einen für dieselben nicht genügenden Thatbestand, das erste Erkenntniß und das Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweitigen Verhandlung zurückzuweisen ist, weil der Richter einen Ausschließungsgrund aus dem §. 44 entnommen hat, dieser aber durch die Geschworenen festzustellen ist;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu B. vom 1. August 1853 und das vorangegangene mündliche Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung vor das gedachte Schwurgericht zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

I. 68. Criminalia 88.

Num. 4.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. November 1853, — betreffend die Verpflichtung des Richters, die Entscheidung auf Anträge des Angeklagten wegen Vernehmung von Entlastungszeugen in das Protokoll aufzunehmen.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 78. 105 Nr. 5 (Ges.-Samml. S. 227).

Der Wirth Johann H., des wissentlichen Meineides angeklagt, hatte im Audienztermin vor dem Schwurgericht zum Beweise, daß die wider ihn aufgetretenen Zeugen bestochen seien, sich auf Zeugen berufen und die Aufnahme des von ihm angetretenen Entlastungsbeweises beantragt. Die Entscheidung des Gerichts über diesen Antrag war weder aus dem Sitzungs-Protokolle, noch aus Beilagen zu demselben zu entnehmen. (Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 78.) Gegen das ihn auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen verurtheilende Erkenntniß des Schwurgerichts legte er die Nichtigkeits-Beschwerde auf Grund des Art. 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ein, weil seine Entlastungszeugen nicht gehört worden seien.

Digitized by Google

Die Beschwerde ist vom Königlichen Ober-Tribunal für begründet erachtet und durch Urtheil vom 25. November 1853

in Erwägung:

daß der materielle Inhalt der von dem Imploranten gegen das Urtheil des Schwurgerichts zu L. vom 8. Oktober c. eingelegten Nichtigkeits-Beschwerde als darin bestehend anerkannt werden muß, daß ihm auf eine die Art. 107 Nr. 2 und 1 und 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verletzende Weise die Vernehmung von Entlastungszeugen vor dem erkennenden Richter verwehrt worden, auf deren Vorladung er angeblich bereits in dem Termine vom 12. September c. angetragen und deren spätere eigene Gestellung ihm angeblich wegen Mangels an der dazu erforderlichen Zeitfrist unmöglich gemacht worden sei;

daß demnach zu prüfen steht, ob die Vernehmung dieser Zeugen, — die der Implorant, nach Ausweis des schwurgerichtlichen Protokolls, in der Audienz ausdrücklich beantragte, indem er nach vorheriger Namhaftmachung dieser Zeugen anführte:

„daß er auf Aufnahme des von ihm heute angetretenen Entlastungsbeweises bestehen müsse,“ von dem Schwurgericht auf Grund thatsächlicher oder rechtlicher Erwägungen, und im letzteren Falle, ob in gesetzlicher oder ungesetzlicher Weise unterblieben, resp. ob in eben diesem letzteren Falle auf gesetzliche oder ungesetzliche Weise die Aussetzung der Verhandlung bis nach erfolgter Vernehmung dieser Entlastungszeugen nicht verordnet worden ist;

daß aber eine solche Prüfung hier dem Nichtigkeitsrichter unmöglich gemacht ist, da die von dem Schwurgericht über die Nichtberücksichtigung des desfallsigen Antrages des Imploranten gefaßte Entscheidung, dem dritten Absatze des Art. 78 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 entgegen, weder in das Sitzungs-Protokoll aufgenommen, noch demselben als Beilage einverleibt worden ist;

daß hiernach allerdings der für den Instanzenzug maaßgebende Grundsatz verletzt ist, daß der Nichtigkeitsrichter durch die Feststellungen des Vorderrichters in den Stand gesetzt werden muß, über das Gesetzmäßige oder Ungesetzmäßige des von demselben beobachteten Verfahrens entscheiden zu können,

für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Schwurgerichts zu L. vom 8. Oktober c., sammt dem demselben vorgängigen mündlichen Verfahren, zu vernichten, die Kosten niederzuschlagen und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung vor das Schwurgericht zu L. zurückzuverweisen.

I. 69. Criminalia 4. Vol. 19.

Num. 5.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. Oktober 1853, — betreffend die Zuständigkeit der General-Kommissionen zur Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten über rückständige Prästationen in den bei ihnen schwebenden Auseinandersetzungen.

Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 7 (Ges.-Samml. S. 99).
Erkenntniß vom 22. November 1851 (Just.-Minist.-Blatt von 1852 S. 6).
Erkenntnisse vom 11. Juni 1853 (Just.-Minist.-Blatt S. 253. 331).

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu P. anhängigen Prozeßsache

des Wilhelm L. und Konsorten zu W., Kläger,

wider

den Königlichen Forst-Fiskus, Verklagten,

betreffend Holzgerechtsame,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten, demnach das in dieser Sache bei den ordentlichen Gerichten anhängige Verfahren definitiv einzustellen und deren Erledigung der General-Kommission zu Münster zu überlassen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

In der vorliegenden Sache haben 17 Eingesessene zu W. als Servitutberechtigte in den zum früheren Amt W. belegenen landesherrlichen Waldungen gegen den Königlichen Forst-Fiskus als Waldeigenthümer, wegen angeblich ihnen in den Jahren 1845 — 1851 zu wenig angewiesenen Brennholzes, principaliter auf Geldentschädigung, eventuell auf Nachlieferung geklagt. Die Regierung zu Minden, als Vertreterin des Fiskus, hat die Existenz der Holzungsgerechtigkeit zwar eingeräumt, der daraus hergeleiteten Klage aber verschiedene Einreden entgegengesetzt und principaliter gänzliche, eventuell wenigstens theilweise Abweisung der Kläger beantragt.

Die Sache schwebte im Beweis-Verfahren, als unterm 18. Februar d. J. die Königliche General-Kommission zu Münster, bei welcher unterm 18. September 1852 von der Königlichen Regierung zu Minden auf Ablösung sämmtlicher, den Eingesessenen zu W. zuständigen Holzgerechtsame provozirt worden war, den Kompetenz-Konflikt erhob, nachdem vorher der Antrag des Spezial-Kommissars auf Abgabe der Verhandlungen an ihn, durch Verfügung des Königlichen Kreisgerichts zu P. vom 15. November 1852 abgelehnt worden war, weil dies nur auf Grund einer im Kompetenz-Konfliktsverfahren erfolgten Entscheidung geschehen könne.

Das Prozeßverfahren ist hierauf eingestellt, vom Sachwalter der Regierung der Kompetenz-Konflikt für begründet, von dem der Kläger dagegen für unbegründet erachtet worden. Der letztere bezieht sich in seiner Erklärung lediglich auf seine Ausführungen in einer anderen zur Entscheidung des Königlichen Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte bereits gelangten Sache. Die Erklärungen der Parteien sind der Königlichen General-Kommission unterm 21. April d. J. zugegangen, eine Gegenerklärung ist nicht erfolgt.

Das Königliche Kreisgericht zu P. und das Königliche Appellationsgericht zu Paderborn erachten den Kompetenz-Konflikt für begründet und demgemäß war auch zu erkennen.

Nach §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 haben in den Angelegenheiten, die bei ihnen anhängig sind, die General-Kommissionen:

> nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustand zurückzuführen.

Streitige Rückstände solcher Prästationen, die dem Auseinandersetzungs-Verfahren unterliegen, stehen im unzweifelhaften Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung. Sie sind Ausflüsse des Rechtsverhältnisses, welches diesen Gegenstand bildet. Ein völlig geordneter Zustand tritt erst dann ein, wenn auch der über solche Rückstände entstandene Streit, der außerdem gewöhnlich um dieselben Fragen sich bewegt, die bei dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung ventilirt werden, und dieselben Ermittelungen erheischt, die hinsichtlich des letzteren stattfinden müssen, entschieden ist. Die Entscheidung solcher Streitigkeiten gehört also, sobald das Ablösungs-Verfahren eingeleitet wird, zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde, die mit ihrem Eintreten die der ordentlichen Gerichte absorbirt.

Diese Grundsätze sind auch in früheren ähnlichen Fällen von dem Königlichen Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte bereits ausgesprochen worden.

(Vergl. das Erkenntniß vom 22. November 1851 (Just.-Minist.-Blatt von 1852 S. 6) und das Erkenntniß vom 11. Juni 1853 (Just.-Minist.-Blatt S. 253).

Aus diesen Gründen mußte der erhobene Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt erachtet werden.

Berlin, den 22. Oktober 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5313. K. 36. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Januar 1854. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Hermes ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Ciala in Cöslin ist der Karakter als Geheimer Justizrath beigelegt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Cammerer, Riepel und Pfitzner im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Schäffer aus Breslau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Referendarius Duddenhausen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und

der Kammergerichts-Referendarius Pannenberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Kallenbach bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Schmieding, Frielinghaus und Koop bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Träger bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

die Auskultatoren Beer und Pabelt bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Pohlmann bei dem Appellationsgericht in Magdeburg;

der Appellationsgerichts-Referendarius Seyffert in Breslau und

der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Ernst Ferdinand Just sind, Letzterer auf seinen Antrag, aus dem Justizdienste entlassen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Grolp in Löbau ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Strasburg in Westpreußen,

der Gerichts-Assessor Stephany zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Spandau, und

der Gerichts-Assessor Neumann in Bialla zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Johannisburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bialla, ernannt;

der Kreisrichter Wagner in Löbau ist an das Kreisgericht zu Insterburg, und

Digitized by Google

der Kreisrichter Dr. Pegert in Meyenburg an das Kreisgericht in Angermünde versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath Saworra in Lyck ist gestorben.

Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor Flögel zu Königsberg i. Pr. ist der Karakter als Kanzlei-Rathverliehen.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Carl Rocholl ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Duisburg ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Martens in Danzig ist der Karakter als Justiz-Rath verliehen;

der Kreisrichter Holst in Bromberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Trzemeszno und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg ernannt worden.

F. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Referendarien Conrad, von Mengershausen und Römer in Coblenz sind zu Assessoren bei dem dortigen Landgericht ernannt;

dem Advokat-Anwalt Dr. Brixius ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Anwalt bei dem Landgericht in Trier ertheilt worden;

der Notar von Salomon in Trarbach ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 6.

Allgemeine Verfügung vom 3. Januar 1854, — betreffend die Einführung einer Kontrolle über die Haltung der Gesetz-Sammlung Seitens der dazu verpflichteten Justizbeamten.

Verordnung vom 27. Oktober 1810. (Gesetz-Samml. von 1810 S. 1.)
Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1850. (Gesetz-Samml. S. 362.)

Nach einer Anzeige des Gesetz-Sammlungs-Debitskomtoirs sind die bestehenden Vorschriften über die Verbindlichkeit der Behörden und Beamten zur Haltung der Gesetz-Sammlung nicht überall beachtet, und es ist deshalb die Einführung geeigneter Kontrollmaaßregeln für nothwendig befunden worden.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird zu diesem Zwecke in Betreff der Justizbeamten hierdurch Folgendes angeordnet:

1) Die Entscheidung darüber, welche Justizbeamten zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtet sind, liegt in Beziehung auf die gerichtlichen Beamten den Obergerichten, in Beziehung auf die Beamten der Staatsanwaltschaft den Ober-Staatsanwalten ob. In zweifelhaften Fällen bleibt die Entscheidung dem Justiz-Minister vorbehalten.
2) Die Obergerichte und die Ober-Staatsanwalte haben von den ihnen untergeordneten Behörden im Monat Oktober jeden Jahres Listen anfertigen zu lassen, in welchen die zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichteten Behörden und Beamten ihrer Geschäftsbezirke genau und vollständig aufzuführen sind.
3) Diese Listen sind von den Obergerichten und resp. den Ober-Staatsanwalten zu prüfen, und demnächst den betreffenden Ober-Postdirektionen jedesmal bis Ende November mitzutheilen.
4) Hinsichtlich der im Laufe des Jahres vorkommenden Veränderungen in dem Personal der Beamten, welche zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtet sind, wird Folgendes bemerkt:
   a) Bei Versetzungen, die in Stellen solcher Beamten erfolgen, welche in der letzten Liste bereits aufgeführt sind, handelt es sich nur um eine Namensveränderung.
   b) Eine Verminderung in der Zahl der in der Liste enthaltenen pflichtigen Beamten kann nur dadurch entstehen, daß ein solcher Beamte aus dem Dienste scheidet oder verstirbt

Digitized by Google

und die Stelle desselben durch einen zur Haltung der Gesetz-Sammlung noch nicht verpflichteten Beamten interimistisch besetzt oder kommissarisch verwaltet wird.

In beiden Fällen (a. und b.) sind die eingetretenen Veränderungen auf Requisition der betreffenden Ober-Postdirektion nach Ablauf des letzten vierteljährlichen Abonnements zu Anfang des Monats Oktober von dem Obergerichte resp. dem Ober-Staatsanwalt zu beglaubigen.

c) Eine Vermehrung in der Zahl der pflichtigen Beamten, welche in der letzten Liste aufgeführt sind, kann im Laufe eines Jahres nur selten eintreten.

In vorkommenden Fällen der Art genügt es für die beabsichtigte Kontrolle, wenn der hinzugekommene pflichtige Beamte erst in die für das folgende Jahr aufzustellende Liste, jedoch unter Angabe des Termins, mit welchem seine Verpflichtung zur Haltung der Gesetz-Sammlung begonnen hat, aufgenommen wird.

5) Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln werden die nach den vorstehenden Bestimmungen den Obergerichten und den Ober-Staatsanwalten obliegenden Funktionen, in Betreff der bei dem Appellationsgerichtshofe selbst angestellten Beamten dem Ersten Präsidenten, beziehungsweise dem General-Prokurator, in Betreff der übrigen Justizbeamten den Landgerichts-Präsidenten, beziehungsweise den Ober-Prokuratoren bei den Landgerichten, bei welchen sie fungiren, zugewiesen.

Nach diesen Vorschriften ist hinsichtlich der zum Halten der Gesetz-Sammlung verpflichteten Justizbeamten und Behörden fortan zu verfahren, für das Jahr 1854 aber die Aufstellung der Listen und die Mittheilung derselben an die Königlichen Ober-Postdirektionen sofort zu veranlassen. Die letzteren sind demgemäß von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit Anweisung versehen worden.

Berlin, den 3. Januar 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft. I. 4822. G. 4. Vol. II.

Num. 7.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Dezember 1853, — betreffend die Gesetzeskraft der Ermländischen Landes-Ordnung vom 4. Juli 1766.

a) Plenarbeschluß.

Die Ermländische Landes-Ordnung vom 4. Juli 1766 ist für ein gehörig publizirtes Ermländisches Landesgesetz anzusehen.

Beschlossen in der Plenarsitzung vom 7. Dezember 1853.

b) Sitzungs-Protokoll.

In mehreren Gemeinheits-Theilungen, welche in neuerer Zeit in Ortschaften des Bisthums Ermland eingeleitet worden, haben Gärtner und Eigenkäthner, den Ackerwirthen gegenüber, Ansprüche auf Weidegerechtsame erhoben und sich zur Rechtfertigung dieser Ansprüche auf die Ermländische Landes-Ordnung vom 4. Juli 1766 berufen.

Die Frage, ob diese Landes-Ordnung ein wirkliches Gesetz sei, ist jedoch im entgegengesetzten Sinne beantwortet. In einem bei dem Ober-Tribunal unter dem 22. April 1842 ergangenen Urtel ist diese Frage unbedingt bejaht, wogegen der zweite Senat des Ober-Tribunals in dem Erkenntnisse vom 19. Juni 1846 sich dahin ausgesprochen hat, daß diese Landes-Ordnung bisher völlig unbekannt gewesen und völlig ungewiß sei, ob dieselbe gültig erlassen, publizirt sei, und ob sie jemals gegolten habe. Neuerlich ist bei dem zweiten Senat ein ähnlicher Fall zur Entscheidung gekommen.

Es ist Veranlassung genommen, in Beziehung auf die Frage, ob die Landes-Ordnung vom 4. Juli 1766 gesetzliche Kraft in Anspruch nehmen könne, nähere thatsächliche Ermittelung anzustellen, deren Ergeb-

Digitized by Google

nisse den zweiten Senat bestimmt haben, nunmehr die Gesetzeskraft jener Landes-Ordnung anzuerkennen. Da hierin ein Widerspruch mit dem Urtel vom 19. Juni 1846 gefunden worden ist, so ist deshalb dem Plenum des Königlichen Ober-Tribunals die Frage zur Entscheidung überwiesen:

ob die Landes-Ordnung vom 4. Juli 1766 für ein gehörig publizirtes Gesetz zu erachten sei oder nicht?

In der heutigen zur Berathung hierüber bestimmten Sitzung ist zwar das Bedenken angeregt, ob überhaupt der Fall vorliege, in welchem das Plenum des Ober-Tribunals einzuwirken habe, da in dem Urtel vom 19. Juni 1846 der Landes-Ordnung vom 4. Juli 1766 das Anerkenntniß der Gesetzeskraft nur deshalb versagt ist, weil die hierzu erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen nicht für festgestellt angenommen sind. Dieses Bedenken ist jedoch nicht für begründet, sondern ein durch das Plenum zu entscheidender Konflikt als vorhanden angenommen.

In der Sache selbst haben beide, zur Vorbereitung des Plenarbeschlusses bestellte Referenten übereinstimmend ausgeführt, daß nach den festgestellten Thatsachen, in Verbindung mit historischen, als notorisch anzunehmenden Nachrichten, der Bischof zu Ermland im Jahre 1766 die Befugniß gehabt habe, gesetzliche Anordnungen, wie solche in der Landes-Ordnung vom 4. Juli 1766 vorliegen, zu treffen, daß eine solche Landes-Ordnung wirklich erlassen, und daß dieselbe nicht minder publizirt worden ist.

Diese Ausführung fand in der heutigen Sitzung unbedingte Anerkennung, und es ist daher einstimmig der Beschluß gefaßt worden:

daß die Ermländische Landes-Ordnung vom 4. Juli 1766 für ein gehörig publizirtes Ermländisches Landesgesetz anzusehen sei.

I. 6. Preussen Nr. 15.

Num. 8.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Mai 1853. — Das Strafgesetzbuch legt, abweichend von dem Allgemeinen Landrecht (Th. II. Tit. 20 §. 166) kein Gewicht darauf, ob der Dieb in der Absicht, zu stehlen, des Nachts in ein bewohntes Gebäude eingedrungen, oder dort aus einer anderen Ursache anwesend ist, sondern erachtet jeden in einem bewohnten Gebäude zur Nachtzeit verübten Diebstahl für einen schweren.

Strafgesetzbuch §. 218 Nr. 2.

Die vorstehend bezeichnete Rechtsfrage ist, nachdem die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes über dieselbe geschwankt hatte, zur Entscheidung des Plenums des Senats für Strafsachen gebracht worden, welches unter dem 9. Mai 1853 das nachfolgende Urtheil erlassen hat:

In der Untersuchung wider die unverehelichte J., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Plenum des Senats für Strafsachen, in der Sitzung vom 9. Mai 1853 ꝛc.

in Erwägung:

daß nach der von dem Appellationsrichter seiner Entscheidung zum Grunde gelegten thatsächlichen Feststellung des Urtels erster Instanz, die Angeklagte in der Wohnung des Schuhmachers J., in welcher ihr von diesem vor dem Antritte ihres Dienstes bei ihm Obdach gewährt worden war, in der Nacht zwischen 12 und 4 Uhr aus einem unverschlossenen Kasten eine ihr nicht gehörige Summe Geldes in der Absicht weggenommen hat, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen;

daß der §. 218 Nr. 2 den in einem bewohnten Gebäude zur Nachtzeit verübten Diebstahl als einen schweren bezeichnet, ohne zu unterscheiden, ob derselbe von einer Person, welche zum Aufenthalte in dem Gebäude berechtigt war, oder von einer unbefugt eingedrungenen ausgeführt worden;

Digitized by Google

daß der Richter einen solchen im Gesetz nicht ausdrücklich anerkannten Unterschied nur in dem Falle aufzustellen berechtigt sein würde, wenn derselbe aus der Absicht des Gesetzes klar hervorträte;

daß die dem §. 218 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs zum Grunde liegende Absicht, bewohnten Gebäuden während der Nachtzeit mit Rücksicht auf die erschwerte Ueberwachung — nicht blos des Gebäudes selbst, sondern auch der inneren Räume desselben und der in diesen befindlichen Gegenstände — überhaupt einen größeren Schutz angedeihen zu lassen, auf einen solchen Unterschied nicht hinführt, überdies auch die, in der Kommission der zweiten Kammer bei der Berathung über den Entwurf des Strafgesetzbuchs erfolgte Ablehnung des Antrages: „die höhere Strafbarkeit derartiger Diebstähle auf den Fall des Einschleichens oder Eindringens in die Wohnung zu beschränken," darauf schließen läßt, daß bei der Redaktion des Strafgesetzbuchs die Absicht, zwischen der Thäterschaft des berechtigter Weise in dem Gebäude sich aufhaltenden und des unbefugt eingedrungenen Diebes zu unterscheiden, nicht vorgewaltet habe;

daß gegen die Voraussetzung dieser Absicht auch der Umstand spricht, daß der Art. 386 des bei der Redaktion des Strafgesetzbuchs berücksichtigten Code pénal eine der Vorschrift des §. 218 Nr. 2 entsprechende Bestimmung enthält, einen Unterschied der fraglichen Art aber gleichfalls nicht aufstellt;

daß auch aus dem §. 217 Nr. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs eine solche Absicht des Gesetzes nicht herzuleiten ist, da, wenn dieser Paragraph den in bewohnten Gebäuden von gewissen zum Aufenthalte in denselben berechtigten, aber zu einer besonderen Treue verpflichteten Personen verübten Diebstahl allgemein, ohne für die Fälle der Ausführung desselben bei Tage oder zur Nachtzeit verschiedene Bestimmungen zu treffen, nur mit der verschärften Strafe des einfachen Diebstahls ahndet, hieraus nicht gefolgert werden darf: daß ein unter den thatsächlichen Voraussetzungen des §. 217 Nr. 4 und 5 begangener Diebstahl auch im Falle seiner Verübung zur Nachtzeit mit der dort bestimmten Strafe zu ahnden sei, und folgeweise die Strafe des §. 218, wenn sie hiernach selbst auf die schwereren Fälle eines solchen von Personen, die sich befugter Weise im Gebäude aufhielten, zur Nachtzeit verübten Diebstahls keine Anwendung finde, noch vielmehr bei den ohne solche erschwerende Umstände verübten derartigen Diebstählen ausgeschlossen bleiben müsse — die Bestimmungen des §. 217 Nr. 4 und 5 vielmehr zu der des §. 218 Nr. 2 in dem Verhältniß des Allgemeinen zum Spezielleren stehen, der §. 218 Nr. 2 mithin in Fällen der fraglichen Art dann Anwendung findet, wenn zu den allgemeinen Merkmalen des §. 217 Nr. 4 und 5 die besondere Erschwerung der Verübung des Diebstahls zur Nachtzeit hinzutritt;

daß durch den von der Implorantin geltend gemachten Umstand, daß der Damnifikat sich nach der Feststellung des ersten Urtels zur Zeit der Verübung des Diebstahls noch nicht zur nächtlichen Ruhe begeben, die Anwendbarkeit des §. 218 des Strafgesetzbuchs ebenfalls nicht ausgeschlossen wird, da dies Gesetz, ohne zu unterscheiden, ob die Bewohner des Gebäudes sich im Schlafe befunden haben oder nicht, nur erfordert, daß der Diebstahl, wie hier von den Vorderrichtern festgestellt, während der Nachtzeit verübt worden;

daß hiernach die dem Appellationsrichter schuld gegebene Verletzung des §. 218 des Strafgesetzbuchs nicht anerkannt werden kann,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald vom 15. Februar 1853 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, unter Verurtheilung der Implorantin in die Kosten des Rechtsmittels, zurückzuweisen.

I. 203. Criminalia 120. Vol. VI.

Digitized by Google

Num. 9.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. November 1853. — Eine Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Urtheils kann auf Grund von Akten, welche erst in zweiter Instanz beigebracht werden, nicht erfolgen, wenn nicht in dem Audienztermine zweiter Instanz eine Beweisaufnahme durch Vorlegung der Akten stattgefunden hat.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 14. 126 (Ges.-Samml. S. 16).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 101. 108. 117 (Ges.-Samml. S. 232).

Der Gastwirth Z. wurde auf Grund des §. 266 des Strafgesetzbuchs angeklagt, vom Hazardspiele ein Gewerbe gemacht zu haben. Nach stattgehabter Verhandlung und Beweisaufnahme nahm jedoch das Kreisgericht zu D. diese Anschuldigung für nicht erwiesen an, und erkannte am 15. März 1853,

daß Angeklagter des gewerbsmäßigen Hazardspieles nicht schuldig; dagegen schuldig, an einem öffentlichen Orte Hazardspiele gehalten zu haben, und deshalb mit einer Geldbuße von 25 Thalern, event. mit drei Wochen Gefängniß, zu bestrafen.

Wegen der erfolgten Freisprechung von der Anschuldigung des gewerbsmäßigen Hazardspieles appellirte der Staatsanwalt. Er überreichte zugleich Akten der Polizei-Direktion zu E., um durch dieselben darzuthun, daß Angeklagter noch im Jahre 1852 im Rufe eines Spielers gestanden habe.

Bei der mündlichen Verhandlung der Sache in zweiter Instanz wurden diese Akten nicht vorgelegt. Der Kriminal-Senat des Appellationsgerichts zu J. nahm gleichwohl bei seiner Entscheidung auf den Inhalt derselben Bezug, stellte, abweichend von der Feststellung des ersten Richters, thatsächlich fest, daß der Angeklagte das Hazardspiel gewerbsmäßig betrieben habe, und erkannte am 9. Juli 1853 unter Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz,

daß der Angeklagte des gewerbsmäßigen Hazardspieles schuldig, und dafür mit 1 Jahre Gefängniß, mit einer Geldbuße von 500 Thalern, event. mit 6 Monaten Gefängniß, und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre, zu bestrafen.

Gegen dieses Urtheil legte der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde ein, dieselbe auf Verletzung des Artikels 101 des Gesetzes vom 3: Mai 1852 und des §. 266 des Strafgesetzbuchs stützend.

Das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, hat auch die Beschwerde für begründet erachtet, und in der Sitzung vom 2. November 1853,

in Erwägung:

daß der Richter erster Instanz, gestützt auf thatsächliche Erwägungen, für nicht erwiesen angenommen hat, daß sich Implorant gewerbsmäßigen Hazardspieles schuldig gemacht habe;

daß der Appellationsrichter zu einer Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Urtels nach §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und Artikel 101 Gesetz vom 3. Mai 1852 nur auf Grund neuer Thatsachen oder neuer Beweise oder Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme berechtigt ist;

daß dergleichen in zweiter Instanz beigebrachte neue Beweismittel der Entscheidung des Appellationsrichters nur dann zum Grunde gelegt werden dürfen, wenn, der Vorschrift des §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 gemäß, eine Beweisaufnahme vor ihm statt gehabt hat, also, soweit der neue Beweis in Urkunden besteht, diese dem Gegner des Produzenten zur Erklärung vorgelegt worden sind;

daß daher das angefochtene Appellations-Urtel, wenn es seine vom ersten Urtel abweichende thatsächliche Feststellung:

„daß Implorant das Hazardspiel gewerbsmäßig betrieben habe,"

ausweislich seiner Gründe, neben den bereits vom Richter erster Instanz gewürdigten früheren Bestrafungen desselben, auch auf den Inhalt der erst in zweiter Instanz von der Staatsanwaltschaft zum Nachweise, daß Implorant im Rufe eines Spielers stehe, in Bezug genommenen Akten stützt, ohne im Audienztermine zweiter Instanz den Beweis durch Vorlegung der Akten erhoben, oder auch nur dem Angeklagten bei der Vorladung zu jenem Termine bekannt gemacht zu haben, daß

Digitized by Google

der Inhalt der gedachten Akten zum Gegenstande der Verhandlung gemacht werden solle — die vorstehend allegirten Prozedur-Gesetze verletzt und in Gemäßheit der Artikel 108. 117 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung unterliegt,

für Recht erkannt:

daß das am 9. Juli 1853 publizirte Appellations-Urtel des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu J. und das an demselben Tage stattgehabte Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe Gericht zu verweisen.

I. 202. Criminalia 4. Vol. XIX.

Num. 10.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. November 1853. — Die den Geschworenen vorzulegenden Fragen dürfen nur den subjektiven und objektiven Thatbestand der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen, nicht aber außerdem noch den Zusatz enthalten, ob der Angeklagte dadurch das näher bezeichnete Verbrechen begangen habe.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 81 (Ges.-Samml. S. 227).

In der Untersuchung wider den Uhrmacher H. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 16. November 1853 ꝛc.

in Erwägung:

daß die den Geschworenen gestellte Frage lautet:

„ist der Angeklagte schuldig, im Jahre 1852 inländisches Metallgeld, insbesondere Thalerstücke Preußischen Gepräges mit der Jahreszahl 1785 und 1818 nachgemacht, — und dadurch eine Münzfälschung begangen zu haben",

daß der zweite Satz:

„und dadurch eine Münzfälschung begangen zu haben"

eine rechtliche Folgerung aus der Thatsache ist, daß der Angeklagte inländisches Metallgeld nachgemacht, — daher nach Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai v. J. in die Frage nicht aufgenommen werden durfte, da die Geschworenen nur Thatsachen festzustellen, nicht aber über Rechtsfragen eine Entscheidung abzugeben haben, und es demnach hier ungewiß bleibt, ob nur die letztere oder auch die Thatfrage von ihnen verneint worden ist;

daß mithin der Fall des Art. 109 zweiter Absatz des Gesetzes vom 3. Mai v. J. vorliegt und nach Art. 81 und 108 Nr. 1 die angedrohte Nichtigkeit auszusprechen ist,

für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Schwurgerichts zu C. vom 30. Juni d. J. und das vorausgegangene mündliche Verfahren zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung vor dasselbe zurückzuweisen.

I. 201. Criminalia 4. Vol. XIX.

Digitized by Google

Num. 11.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 26. November 1853, — betreffend die Befugniß der Ober-Staatsanwalte zur Einlegung des Kompetenz-Konflikts und die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Gesetzmäßigkeit oder Nothwendigkeit einer polizeilichen Beschlagnahme.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von dem Königlichen Ober-Staatsanwalt zu Insterburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu S. anhängigen Prozeßsache

des Schneiders F. zu K., Klägers,

wider

den Polizei-Anwalt B. zu S., Verklagten,

betreffend Zahlung von 10 Sgr. Arbeitslohn,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem Schneider F. war von einem Müllergesellen eine Quantität Wollenzeug übergeben, um daraus gegen 10 Sgr. Arbeitslohn eine Jacke und ein Paar Hosen anzufertigen; beide Kleidungsstücke wurden ihm aber bald darauf durch den Ortsschulzen im Auftrage des Polizei-Anwalts B. abgenommen, da es sich ergeben hatte, daß jenes Zeug mit anderen Gegenständen durch den Müllergesellen bei einem Kölmer gestohlen worden war. Nachdem der Schneider F. in der wegen jenes Diebstahls eingeleiteten Untersuchung von der Anschuldigung der Hehlerei freigesprochen war, klagte er gegen den Polizei-Anwalt B. auf Zahlung der 10 Sgr. Arbeitslohn für die ihm auf dessen Verfügung abgenommenen Kleidungsstücke, und obgleich Verklagter einwandte, daß er bei der Sache lediglich im Amte gehandelt habe, wies dennoch die Gerichts-Kommission durch Erkenntniß den Kläger nur zur Zeit ab, indem sie ausführte, derselbe müsse sich zwar zunächst an den Müllergesellen halten, könne aber im Falle seiner Nichtbefriedigung durch diesen allerdings den Polizei-Anwalt B. in Anspruch nehmen, weil dieser insofern bei jener Beschlagnahme der Sachen seine Amtsbefugniß überschritten und dem Kläger Schaden zugefügt habe, als Gefahr im Verzuge bei der Maaßregel nicht obgewaltet hätte, sein Einschreiten also ungehörig gewesen sei. Beide Parteien wandten den Rekurs gegen dieses Erkenntniß ein, zugleich aber erhob der Ober-Staatsanwalt zu Insterburg den Kompetenz-Konflikt, welcher nach §. 3 des Gesetzes vom 8. April 1847, da der Ober-Staatsanwalt den Provinzial-Verwaltungsbehörden beigezählt werden muß, auch ohne die hier nachträglich noch hinzugetretene Genehmigung durch den Herrn Justizminister zulässig, eben so unbedenklich aber auch begründet ist.

Denn der Grund, aus welchem Kläger den Verklagten auf Zahlung des Arbeitslohnes in Anspruch genommen, und aus welchem das Erkenntniß der Gerichts-Kommission den Kläger mit diesem Anspruch nur zur Zeit abgewiesen hat, läuft auf das Urtheil hinaus, daß die von dem Verklagten amtlich veranlaßte polizeiliche Beschlagnahme jener gestohlenen Sachen ungerechtfertigt oder wenigstens unzeitig gewesen sei. Eine solche Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer polizeilichen Verfügung steht aber nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 nicht den Gerichten, sondern der vorgesetzten Dienstbehörde des verfügenden Polizeibeamten, hier also zunächst der Staatsanwaltschaft zu, und nur erst, wenn diese im Wege der Beschwerde die angefochtene polizeiliche Verfügung des Verklagten als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben hätte, könnte nach §. 6 jenes Gesetzes der Kläger den angeblich durch diese Verfügung ihm entstandenen Schaden gegen den verklagten Polizeibeamten vor Gericht verfolgen.

Berlin, den 26. November 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 6046. K. 36. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Januar 1854. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Schwiete im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendarius Hück im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Referendarius Forstmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Kammergerichts-Referendarius Franke im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius von Liebermann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und

der Referendarius von Kunowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor;

der Gerichts-Assessor Schneider ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Brockhoff bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Danneil bei dem Appellationsgericht in Magdeburg;

der Auskultator Rohrmann bei dem Appellationsgericht in Posen,

die Auskultatoren Cramer und Bergius bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

die Auskultatoren Hammer und Martius bei dem Kammergericht,

der Auskultator Schöne bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

der Auskultator Halle bei dem Appellationsgericht in Glogau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Eisenhuth in Hettstedt ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

dem Kreisgerichts-Rath Aschenborn in Stolp ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Die Rechtsanwalte und Notare, Justizräthe Heintzmann in Hamm und von dem Borne zu Friedeberg in der Neumark sind gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 12.

Allgemeine Verfügung vom 15. Januar 1854, — den Geschäftsverkehr der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse und der Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums mit den Kassen der Gerichtsbehörden betreffend.

Vergl. die Allgemeinen Verfügungen vom 26. November 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 370) und vom 29. Dezember 1852 (Just.-Minist.-Bl. von 1853 S. 2).

Die Gerichte erster Instanz werden hierdurch angewiesen, die Wiedereinziehung der von den Gerichts-Salarienkassen für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse und der Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums in Beziehung auf das Jahr 1853 geleisteten Zahlungen, soweit dieselbe nicht bereits erfolgt ist, nunmehr auf dem durch die Allgemeine Verfügung vom 26. November 1851 vorgeschriebenen Wege ungesäumt bewirken zu lassen. Namentlich ist dafür zu sorgen, daß die Anrechnungen, mit den vollständig ausgefüllten Quittungsverzeichnissen und der auf die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse oder die Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums lautenden Aufschrift — §§. 8 und 9 jener Verfügung — den betreffenden Regierungs-Hauptkassen unfehlbar mit den an dieselben nach §. 93 der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851, nach dem Ablaufe dieses Monats einzusendenden Final-Abschlüssen überliefert werden.

Sollte wegen einzelner Zahlungen ein längerer Aufschub nicht zu vermeiden sein, so wird es ausnahmsweise gestattet, daß die darüber auszustellenden Quittungen von den Gerichts-Salarienkassen noch im Laufe des künftigen Monats, und zwar unmittelbar an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, resp. an die Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums Behufs der besonders zu leistenden Erstattung eingesendet werden. Die Salarienkassen haben sich aber bei Einsendung der Quittungen über die Gründe des Verzuges auszuweisen. Jedenfalls muß auch diese nachträgliche Anrechnung mit dem 20. Februar d. J. geschlossen sein.

Wenn bei den erfolgenden Anrechnungen sich Mängel ergeben sollten, so ist darauf zu halten, daß den zur Behebung derselben an die Salarienkassen ergehenden Aufforderungen unverweilt vollständig genügt werde.

Was die für die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse und die Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums bei den Gerichten aufkommenden Einnahmen betrifft, so werden die Gerichte erster Instanz zur Vermeidung bisher vorgekommener Unregelmäßigkeiten auf die Bestimmungen der §§. 12 bis 14 der Allgemeinen Verfügung vom 26. November 1851 aufmerksam gemacht, wonach die Einnahmen für die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse nicht direkt an dieselbe, sondern jederzeit bei eintretender Veranlassung an das vorgesetzte Obergericht einzusenden sind. Die solchergestalt für das Jahr 1853 bei den Obergerichten eingegangenen und nach Maaßgabe der allegirten Bestimmungen bei den am Orte befindlichen Stadt- und resp. Kreisgerichts-Depositorien verwalteten Gelder haben dieselben, soweit es nicht bereits geschehen ist, an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse nunmehr sofort abführen zu lassen, und die Depositat-Extrakte darüber an den Justiz-Minister einzureichen.

In Betreff der bei den Gerichten für Rechnung der Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums einzuziehenden Gelder behält es dabei sein Bewenden, daß dieselben halbjährlich in den Monaten April und Oktober an die gedachte Kasse baar einzusenden sind.

Berlin, den 15. Januar 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 237. Justizfonds 77. Vol. III.

Num. 13.

Allgemeine Verfügung vom 16. Januar 1854, — betreffend das Verfahren bei der Absendung gerichtlicher Verfügungen mit Insinuations-Dokumenten durch die Post.

Allgemeine Verfügung vom 30. November 1852 (Just.-Minist.-Bl. Seite 398 ff).

a. Verfügung des Justiz-Ministers.

Um bei der Behandlung der in großer Zahl zur Post gelangenden gerichtlichen Erlasse mit Insinuations-Dokumenten auf möglichste Erleichterung im technischen Dienstbetriebe bei den Königlichen Postämtern und

Digitized by Google

zugleich auf eine vermehrte Sicherstellung des Kassen-Interesses hinzuwirken, sind dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von mehreren Königlichen Ober-Post-Direktionen Vorschläge gemacht worden, welche sich bei näherer Prüfung als zweckmäßig ergeben haben. Da der Berücksichtigung jener in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschläge von Seiten der Justizverwaltung keine besondere Bedenken entgegenstehen, so werden die Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, denselben gemäß zu verfahren und daher namentlich darauf zu achten, daß

1) gleich bei Absendung der mit Behändigungsscheinen versehenen Erlasse die für die Rücksendung erforderliche Adresse auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Behändigungsscheine gesetzt, und
2) der Vermerk der Portofreiheit nicht auf der inneren, sondern auf der äußeren Seite der zusammengefalteten Behändigungsscheine angebracht wird.

Bei der Anschaffung neuer Formulare zu den Behändigungsscheinen ist darauf zu achten, daß dieselben auf halben Bogen gedruckt werden und der ganze Inhalt des Dokuments auf einer Seite zu stehen kommt. Zur Erleichterung für die Gerichtsbehörden, sowie der größeren Deutlichkeit wegen können die Adressen zu 1 ebenso wie der Text der Behändigungsscheine gedruckt werden. Der darauf zu setzende Vermerk der Portofreiheit muß jedoch geschrieben und von dem dazu bestimmten Beamten vor der Absendung durch Schrift oder Stempel beglaubigt werden.

Berlin, den 16. Januar 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln. I. 5541. P. 11. Vol. IV.

b. Zusammenstellung aus den Vorschlägen und Anträgen der Königlichen Ober-Post-Direktionen.

1. Bei Rücksendung der vollzogenen Insinuations-Dokumente tritt für die Post-Anstalten gegenwärtig fast überall die Mühwaltung ein, auf die Außenseite der zusammengefalteten Dokumente die Adresse desjenigen Königlichen Gerichts vollständig niederschreiben zu müssen, an welches die Rückbeförderung zu geschehen hat. Bei der bedeutenden Zunahme der zur Post gelangenden gerichtlichen Verfügungen mit Behändigungsschein ist von mehreren Königlichen Ober-Post-Direktionen darauf angetragen worden, daß die Königlichen Gerichtsbehörden veranlaßt würden, gleich bei Absendung der Verfügungen das zusammengefaltet beigeschlossene Formular zum Behändigungsschein auf der Außenseite mit der für die spätere Rücksendung erforderlichen Adresse zu versehen. Diese Adresse würde für die posttechnische Manipulation am übersichtlichsten beispielsweise dahin lauten:

Post-Insinuations-Dokument zurück
an
das Königliche Kreisgericht
in
N.

Da die Formulare zu den Behändigungsscheinen gedruckt werden, so würde die Vervollständigung derselben durch die Adresse, indem dieselbe ebenfalls durch den Druck hergestellt werden kann, eine Mühwaltung den Königlichen Gerichtsbehörden nicht verursachen.

2. Nicht selten wird bei den gerichtlichen Verfügungen mit Behändigungsschein, wenn dieselben zur unentgeltlichen Insinuation bestimmt sind, der im §. 10 der Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen (Justiz-Ministerial-Blatt von 1852 Seite 401) vorgeschriebene Vermerk von den Königlichen Gerichtsbehörden statt auf die Außenseite auf die Innenseite des Behändigungsscheins niedergeschrieben, wodurch für die im Expeditions-Geschäfte in der Regel bedrängten Postbeamten bei der Ermittelung der Zahlungsfreiheit oder Pflichtigkeit des zurückgehenden Dokuments ein größerer Aufenthalt verursacht wird, als wenn jener Vermerk ebenfalls stets auf der Außenseite des zusammengefalteten Dokuments enthalten wäre.

Digitized by Google

Num. 14.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. November 1853.

Die bei der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungssachen vorgeschriebene Frist zur Angabe der Beschwerdepunkte kann nicht verlängert werden.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 110 (Ges.-Samml. S. 234).

In der Untersuchung wider den Literaten W. und den Redakteur B.

hat auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu M. das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 16. November 1853 ꝛc. in Betracht:

daß der Königliche Ober-Staatsanwalt zu M. die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Appellations-Urtheil vom 9. Mai zwar am 19. Mai eingewendet hat, jedoch ohne damit schon die nach Artikel 111 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 erforderliche Angabe der Beschwerdepunkte zu verbinden;

daß der dabei gemachte Vorbehalt einer zehntägigen Frist zur Rechtfertigung nach Artikel 110 ibid. keine Berücksichtigung finden konnte;

daß vielmehr die erst am 30. Mai eingegangene Rechtfertigung oder Ausführung der Beschwerdepunkte, nachdem die Akten mit dem Erkenntniß und dessen Gründen der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft am 10. oder spätestens am 11. Mai vorgelegt waren, verspätet ist, und somit überall eine gesetzlich zulässige Nichtigkeitsbeschwerde nicht vorliegt,

zu Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu M. wider das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts daselbst vom 9. Mai zurückzuweisen unter Niederschlagung der Kosten.

Von Rechts wegen.

I. 332. Criminalia 44.

Num. 15.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Dezember 1853.

Bei dem Versuche der Verleitung zum Meineide (Strafgesetzbuch §. 130) finden die Bestimmungen des §. 31 des Strafgesetzbuchs keine Anwendung.

In der Untersuchungssache wider den Webergesellen G. zu N., auf die von dem Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1853 ꝛc.:

in Erwägung:

daß der §. 130 des Strafgesetzbuchs, welcher die versuchte Verleitung zum Meineide mit Strafe bedroht, nicht den nach den Regeln des §. 31 festzustellenden Versuch eines Verbrechens, sondern vielmehr eine Handlung im Auge hat, welche, weil sie ohne Erfolg gewesen, also die Ableistung des Meineides nicht zur Folge gehabt hat, nur dem Sprachgebrauche gemäß „Versuch" genannt, in Wahrheit aber als eine selbstständige Handlung nach den Regeln des vollendeten Verbrechens zu beurtheilen ist, und daher als solche vollendet sein muß, um den Thatbestand des §. 130 darzustellen;

daß daher die Beschwerde darüber, daß nach Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 den Geschworenen eine Frage über die Kriterien des Versuches nicht vorgelegt worden, unbegründet ist,

zu Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu N. vom 29. September 1853 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Angeklagten auch die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

Von Rechts wegen.

I. 331. Criminalia 127.

Digitized by Google

Num. 16.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 26. November 1853, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn die Gemeindevertretung selbst, die Anordnung der Aufsichtsbehörde, welche einen von der ersteren geschlossenen Jagdverpachtungs-Vertrag mißbilligt und die Abschließung eines neuen veranlaßt hat, anfechten will.

Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 §. 9 (Ges.-Samml. S. 165).
Erkenntniß vom 18. Dezember 1852 (Just.-Min.-Bl. von 1853 S. 111).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu S. anhängigen Prozeßsache

der Ortsgerichte zu W., Kläger,

wider

den Oberförster S. daselbst, Verklagten,

betreffend die Jagdausübung auf dem Jagdrevier 2 zu W.

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Ortsgerichte zu W. verpachteten im Anfange des Jahres 1852 die Jagd auf den Grundstücken mehrerer bäuerlicher Besitzer daselbst, welche einen eigenen Jagdbezirk bilden, auf 12 Jahre, von Johannis 1852 bis dahin 1864 an den Bauergutsbesitzer B. für einen jährlichen Zins von 14 Thalern 10 Sgr. Der Landrath des Kreises fand sich durch die gegen diese Verpachtung eingegangenen Beschwerden veranlaßt, eine anderweite Verpachtung jener Jagd anzuordnen, und setzte zu diesem Behuf einen Lizitationstermin an, worauf dem Oberförster S. zu W. für den von ihm gebotenen jährlichen Pachtzins von 30 Thalern auf 12 Jahre die Jagd zugeschlagen und mittelst Vertrages vom 12. Mai 1852 Seitens des Gerichtsscholzen K. verpachtet wurde. Sowohl die Ortsgerichte, als der ꝛc. B. erhoben über das Verfahren des Landraths Beschwerde bei der Königlichen Regierung zu Breslau; letztere wies aber mittelst Verfügungen vom 4. Mai und 6. Juli 1852 die Beschwerde zurück; auch hielten die Königlichen Ministerien des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten mittelst Reskripts vom 16. Oktober 1852 das eingehaltene Verfahren aufrecht. Die Ortsgerichte wurden hiernächst unterm 27. Januar 1853 bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. gegen den Oberförster S. klagbar, mit dem Antrage:

den Verklagten für nicht befugt zu erachten, auf Grund des mit dem Gerichtsscholzen K. am 12. Mai 1852 abgeschlossenen Vertrages die Jagd auf dem Jagdrevier zu W. auszuüben, und ihn demnach zu verurtheilen, sich der Ausübung der Jagd auf dem vorgedachten Jagdreviere zur Vermeidung einer ihm namhaft zu machenden Geldstrafe zu enthalten.

In der Klage wird ausgeführt, daß der mit dem ꝛc. B. abgeschlossene Pachtvertrag vollkommen rechtsbeständig sei und der Genehmigung des Landraths zu seiner Gültigkeit gar nicht bedurft habe, daß dagegen der mit dem Verklagten errichtete Pachtvertrag vom 12. Mai 1852 formell und materiell ungültig sei und dem Oberförster S., welcher gleichwohl die Jagd wirklich ausübe, ein Recht hierzu nicht zustehe. Es wird zugleich eine Verhandlung vom 22. November 1852 beigebracht, in welcher angeblich sämmtliche Theilnehmer des fraglichen Jagdreviers erklären, daß sie wiederholt den mit dem ꝛc. B. abgeschlossenen Pachtvertrag genehmigen und zu erfüllen bereit seien, dagegen der Verpachtung an den Oberförster S. nicht zustimmen. Endlich wird bemerkt, daß die Ortsgerichte nach §. 9 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 zur Vertretung der Besitzer der in Rede stehenden Grundstücke berufen und zur Anstellung der Klage legitimirt seien.

Der Verklagte setzte in seiner Klagebeantwortung verschiedene Einwendungen entgegen und bemerkte insbesondere, daß die Frage, ob der Landrath durch sein Verfahren seine Amtsbefugnisse überschritten habe, nicht durch den Richter entschieden werden könne.

Mittelst Plenarbeschlusses vom 27. April 1853 erhob demnächst die Königliche Regierung zu Breslau den Kompetenz-Konflikt, welcher sich wesentlich auf die Ausführung stützt, daß die Ortsgerichte, wenn sie die Frage: ob der durch den Landrath herbeigeführte Pachtvertrag zu Recht bestehe oder nicht? zur richterlichen

Digitized by Google

Entscheidung bringen, hiermit indirekt eine Anordnung der vorgesetzten Behörde anfechten, gegen welche sie nur an die höhere Instanz rekurriren, nicht aber die richterliche Hülfe anrufen dürften.

Seitens des Mandatars der Kläger, denen der Beschluß vom 27. April 1853 mitgetheilt worden, ist hiernächst unterm 31. Mai 1853 auf Grund einer Vollmacht des rc. B. dieser letztere als accessorischer Intervenient mit dem Bemerken angemeldet worden, daß derselbe der Klage in allen Stücken beitrete und mit den Klägern fortan gemeinschaftliche Sache zu machen gesonnen sei. Auch ist ihrerseits gleichzeitig eine Erklärung über den erhobenen Kompetenz-Konflikt abgegeben worden, worin die Richtigkeit der Ausführung der Königlichen Regierung bestritten und insbesondere auf das in einer anderen Kompetenz-Konfliktssache unterm 18. Dezember 1852 ergangene, in dem Justiz-Ministerial-Blatt von 1853 Seite 111. 112 abgedruckte Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte Bezug genommen wird, um die Zulässigkeit des Rechtsweges darzuthun. Der Kompetenz-Konflikt muß jedoch für begründet erklärt werden.

Es ist zuvörderst zu bemerken, daß die oben erwähnte, erst nach Erhebung des Kompetenz-Konflikts erfolgte Anmeldung der accessorischen Intervention des rc. B. für die gegenwärtige Entscheidung umsoweniger von Einfluß sein kann, als bei einer solchen Intervention der Intervenient überhaupt kein wahrer Streitgenosse des Klägers wird, und die rechtliche Stellung des Letzteren unberührt und unverändert bleibt.

Es handelt sich daher hier lediglich darum, ob die Ortsgerichte, welche in Vertretung der Grundbesitzer, deren Grundstücke den Jagdbezirk bilden, gegen den Oberförster S. mit dem Antrage auf Aberkennung der Befugniß zur Ausübung der Jagd und auf Untersagung der letzteren klagend aufgetreten sind, diesen Antrag im Wege Rechtens verfolgen dürfen. Für die Entscheidung dieser Frage ist in dem in Bezug genommenen Erkenntnisse vom 18. Dezember 1852 ein Präcedenzfall nicht zu finden. In dem damals vorliegenden Falle handelte es sich um einen Streit zwischen dritten, außerhalb der Gemeindeverwaltung stehenden Personen, welche aus den mit verschiedenen Organen der Gemeindeverwaltung geschlossenen Verträgen Privatrechte für sich herleiteten; daraus, daß dieser Streit unter Dritten der richterlichen Entscheidung zugewiesen worden, folgt keinesweges, daß dieselbe auch in dem Falle zuzulassen wäre, wenn die Gemeindebehörde selbst, die von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde ausgegangene Anordnung, wodurch ein von Ersterer geschlossener Vertrag gemißbilligt und statt dessen der Abschluß eines anderweiten Vertrages veranlaßt worden ist, anfechten will.

Ein solcher Fall ist der jetzt vorliegende; denn wenn die Ortsgerichte gegen den Pächter, welchem auf Grund der Anordnung des Landraths die fragliche Jagd verpachtet worden, mit dem Antrage klagbar geworden sind, demselben die Befugniß zur Ausübung der Jagd abzusprechen und letztere bei Strafe zu untersagen, so wird eben damit die Anordnung des Landraths angefochten und die Aufhebung dieser, auch von den oberen Instanzen gebilligten Anordnung bezweckt. Treten auch die Ortsgerichte hier in Vertretung der Grundbesitzer auf, deren Grundstücke das fragliche Jagdrevier bilden, so geschieht dies doch nur vermöge ihrer Stellung als Gemeindebehörde. Der §. 9 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 bestimmt: „die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten". Wenn hiernach das Gesetz die Verwaltung der Jagdangelegenheiten in Vertretung der Grundbesitzer den Gemeindebehörden als solchen zuweist, so tritt dadurch diese Verwaltung, wie auch das Königliche Appellationsgericht zu Breslau geltend macht, in gleiche Kategorie mit der Verwaltung der Kommunalangelegenheiten, dergestalt, daß sie zu den amtlichen Funktionen der Gemeindebehörden gehört, und letztere dabei der Aufsicht der vorgesetzten Behörden ebenso, wie bei der Verwaltung der Kommunalangelegenheiten, unterworfen sind. Es ist aber in der Natur des Aufsichtsrechts begründet, daß die demselben unterworfene Behörde die von Aufsichtswegen ergangenen Anordnungen der vorgesetzten Behörde nicht im Wege Rechtens anfechten, vielmehr, wenn sie dagegen Remedur nachsuchen zu müssen glaubt, nur den Weg der Beschwerde an die höhere administrative Instanz einschlagen darf, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Appellationsgericht muß daher auch der in der vorliegenden Klage von den Ortsgerichten, als der untergeordneten Gemeindebehörde erhobene Antrag, welcher die Aufhebung der von dem Landrath als vorgesetzter Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnung bezweckt, zur richterlichen Entscheidung ungeeignet erachtet werden.

Wenn das Königliche Kreisgericht zu S. für die Zulassung des Rechtsweges die Rücksicht anführt, daß es sich um die Prüfung der Gültigkeit eines Vertrages handle, dessen Gegenstand Privatrechte sind, so ist diese Rücksicht hier nicht als zutreffend anzuerkennen. Streitigkeiten über privatrechtliche Angelegenheiten und über die dabei in Frage kommende Gültigkeit oder Ungültigkeit von Verträgen sind allerdings durch richterlichen Ausspruch zu entscheiden. Die vorliegende Angelegenheit ist aber, sofern die Ortsgerichte in ihrer amtlichen Stellung als Gemeindebehörde hier mit dem Verlangen auftreten, die Anordnung der vorgesetzten

Digitized by Google

Aufsichtsbehörde rückgängig gemacht zu sehen, überhaupt nicht privatrechtlicher Natur, eine solche Anordnung darf, als ein Akt des Aufsichtsrechts, nach dem oben Bemerkten von der untergeordneten Behörde nicht im Rechtswege angefochten werden, und der Umstand, daß die Anordnung, der sie sich nicht fügen will, den Abschluß eines Vertrages zum Gegenstande hat, ändert an sich nichts in der Natur dieser Anordnung, kann mithin auch eine Ausnahme von jenem Grundsatze nicht begründen.

Berlin, den 26. November 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 6043. K. 36. Vol. III.

Num. 17.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 26. November 1853, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über den Antrag auf Entschädigung wegen polizeilicher Anordnungen, welche von der vorgesetzten Behörde als unzulässig wieder aufgehoben werden.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 6 (Ges.-Samml. S. 193).
Verordnung vom 9. Februar 1849 §. 69 (Ges.-Samml. S. 108).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Köln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Köln anhängigen Prozeßsache

des Bürgermeisters D. zu O., Verklagten und Appellanten,

wider

den Kaufmann Z. zu R., als Syndik der Fallitmasse K., Kläger und Appellaten,

betreffend Erstattung der Kosten einer verhinderten Waarenversteigerung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger Z., definitiver Syndik des Falliments von K. zu M., veranstaltete die Versteigerung der zur Masse gehörigen Waaren in O. durch einen Notar, wozu die erforderlichen Bekanntmachungen ergingen. Der Verklagte, Bürgermeister von O. indeß, von den Gewerbtreibenden dieses Ortes, die in ihrem Erwerbe durch eine solche Versteigerung beeinträchtigt zu werden fürchteten, bewogen, berichtete wegen Verhinderung der Versteigerung an den Landrath und dieser an die Regierung, indem er zugleich am 24. März 1852 an den Bürgermeister verfügte, daß bis zur Entscheidung der Regierung der Verkauf nicht zugelassen werden dürfe. Demgemäß verhinderte auch der Bürgermeister wirklich in dem durch die Bekanntmachungen fixirten Versteigerungs-Termin am 29. März ejd. die begonnene Versteigerung. Inzwischen hatte aber die Regierung zu Köln am 27. März ejd. dem Landrath schon eröffnet, daß der Versteigerung keine Schwierigkeit in den Weg gelegt werden könne, was der Landrath am 30. ejd. dem Bürgermeister, dieser am 3. April dem Syndik mittheilte. Dieser letztere hat nun am 21. Mai ejd. die Kosten der fruftrirten Versteigerung im Betrage von 49 Thalern 12 Sgr. 8 Pf. nebst Zinsen gegen den Bürgermeister beim Friedensgerichte zu B. eingeklagt, welches am 23. Juni 1852 den Verklagten nach dem Klageantrage verurtheilte, eine Verurtheilung, die in Gemäßheit des Art. 17 der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung zur Exekution gebracht, die Zahlung herbeiführte.

Nachdem er die Berufung eingelegt hatte, erhob die Regierung zu Köln den Kompetenz-Konflikt und führte nunmehr aus, daß der Bürgermeister Grund gehabt habe, die Versteigerung polizeilich zu inhibiren, daß, weil er polizeilich verfügt, nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 seine Verfügung im Rechtswege nicht angefochten werden könne, da derselbe nur wegen Verletzung eines Privatrechts stattfinde, es aber keine zum Privatrechte gehörige Befugniß gebe, Waaren einer Fallite an jedem beliebigen Orte ohne Erlaubniß der Polizei öffentlich versteigern zu lassen; außerdem auch sie, die Regierung, nicht, wie vorausgesetzt werde, die polizeiliche Inhibition der Versteigerung als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben und dadurch nach §. 6 ibid. den Rechtsweg zulässig gemacht habe.

Es kommt bei Entscheidung des Konflikts nicht auf eine Erörterung der von der Regierung jetzt ent-

Digitized by Google

wickelten Gründe an, weshalb das polizeiliche Hemmen der Versteigerung begründet gewesen; das war früher, dem §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 gemäß, zur Entscheidung der Regierung als vorgesetzten Dienstbehörde gebracht, und sie hat entschieden. Die Frage ist hier nur: ob diese Entscheidung der Regierung, auf welche der ganze Prozeß und das darin ergangene Friedensgerichts-Urtheil beruht, geeignet war, den wirklich ergriffenen Rechtsweg für eine Entschädigungsklage nach §. 6 des angeführten Gesetzes zu begründen?

Allerdings ist nun in Bezug auf eine polizeiliche Verfügung der Rechtsweg nach § 1 dieses Gesetzes nur zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörigen Rechts behauptet wird. Aber dieses Erforderniß liegt vor, da es ein zum Privateigenthum gehöriges Recht ist, sein Eigenthum, wo man will, durch Versteigerung zu verkaufen, so lange dabei einer gesetzlichen Vorschrift oder einer allgemein erlassenen Polizei-Verordnung nicht zuwidergehandelt wird, so daß es auch eine Verletzung dieses zum Privateigenthum gehörenden Rechtes ist, wenn die Verwaltung, nachdem alle Vorkehrungen zur Versteigerung getroffen und die Kosten dazu aufgewendet sind, ohne gesetzlichen Grund die Versteigerung hindert.

Der §. 6 bestimmt nun unter Voraussetzung des eben erörterten Erfordernisses:

„Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungspflicht der Beamten vorbehalten."

Es bedarf keiner Ausführung, daß in dieser Gesetzesstelle die Erwähnung des Weges der Beschwerde kein wesentliches Erforderniß der Zulässigkeit des Rechtsweges aufstellt, dieses vielmehr in der Aufhebung der Polizeiverfügung als gesetzwidrig oder unzulässig durch die vorgesetzte Behörde allein gesucht werden kann und der Weg der Beschwerde nur als der gewöhnliche erwähnt ist.

Das hiernach wesentliche Erforderniß der Zulässigkeit des Rechtsweges aber ist im vorliegenden Falle vorhanden. Der Verklagte hatte am 23. März 1852 bei dem Landrathe, das Gesuch der Gewerbtreibenden zu O. befürwortend, beantragt: das weiter Erforderliche an die betreffende Behörde zur Fernhaltung der in Rede stehenden Versteigerung zu veranlassen, und der Landrath, in der Meinung, der Fallitments-Syndikus als Extrahent der Versteigerung müsse, wenn er in O. Waaren auf Grund des §. 69 der Verordnung vom 9. Februar 1849 versteigern lassen wolle, dort auch Gewerbesteuer bezahlen und sich wohnlich niederlassen, hatte, bei Vorlegung des Berichts des Bürgermeisters zur Entscheidung der Regierung, zugleich angezeigt: „Bis zur Entscheidung habe ich die Versteigerung untersagt", was mittelst Verfügung an den Bürgermeister von demselben Tage auch geschah. Hiernach hatte also die Regierung, als sie die Verfügung vom 27. März 1852 erließ, auch davon offizielle Kenntniß, daß die Hemmung der Versteigerung durch den Bürgermeister angeordnet sei. Wenn sie nun dem Landrathe durch die erwähnte Verfügung eröffnete:

„daß mit Rücksicht auf den §. 69 der Verordnung vom 9. Februar 1849 sowie die Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 27. April 1846 der durch den Notar L. im Auftrage des Syndik der Fallitmasse K. beabsichtigten Versteigerung keine Schwierigkeit in den Weg gelegt werden kann",

so sprach sie aus, daß der Grund, weshalb der Bürgermeister auf Veranlassung des Landraths die Versteigerung polizeilich inhibirte, in den Gesetzen keine Rechtfertigung finde, mithin die Inhibirung ohne gesetzlichen Grund oder ungesetzlich und in Folge dessen natürlich unzulässig sei, was die Aufhebung derselben von selbst involvirte, da die Regierung nach ihrer Stellung als vorgesetzte Behörde die ihr bekannte Anordnung nicht konnte bestehen lassen wollen, in dem Augenblicke, wo sie deren Ungesetzlichkeit ausführte. Eines Weiteren, als daß die vorgesetzte Behörde objektiv die getroffene Polizeimaaßregel für gesetzwidrig oder unzulässig, also für eine gesetzwidrige willkürliche Kränkung des Betroffenen in seinem Eigenthum erklärt, gleichviel wer sie getroffen und ausgeführt, bedarf es nach dem Gesetze zur Zulässigkeit des Rechtsweges nicht, mithin erscheint es gleichgültig, daß die Regierung in ihrer Verfügung den Bürgermeister nicht besonders erwähnt. Waren nun hiernach die Bedingungen zum Einschlagen des Rechtsweges durch die Verfügung der Regierung vom 27. März 1852 einmal gegeben, so konnte eine nach Ergreifung desselben eingetretene Meinungsänderung dieser Behörde, die der Konfliktbeschluß zu erkennen giebt, von keinem Einflusse mehr sein. Dem Richter muß es auch überlassen bleiben, zu entscheiden, ob der rechte Verklagte in Anspruch genommen sei.

Berlin, den 26. November 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 87. K. 36. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Januar 1854. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Haack im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

die Kammergerichts-Referendarien von Hern und Seibel im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Friedrich Adolph Bernard Schulze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

die Referendarien Primker und Bätke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Gronwald im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,

der Referendarius Röhrig im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und

der Referendarius Kleemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Krüger bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Auskultator Arndts bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Auskultator Giller bei dem Appellationsgericht in Breslau,

die Auskultatoren Guth, Gerth und Jonas bei dem Kammergericht,

der Auskultator Dr. juris Ottmann bei dem Appellationsgericht in Königsberg, und

der Auskultator Seibt bei dem Appellationsgericht in Glogau

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Edmund Wolff bei dem Kreisgericht in Halberstadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Osterwieck,

der Gerichts-Assessor Böttger in Kempen bei dem Kreisgericht in Sorau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Sommerfeld,

der Gerichts-Assessor Leupold bei dem Kreisgericht in Stolp,

der Gerichts-Assessor Jacobi in Oberberg bei dem Kreisgericht in Worbis, und

der Gerichts-Assessor Henschke in Schrimm bei dem dortigen Kreisgericht;

der Kreisrichter Kayser in Dahme ist an das Kreisgericht in Prenzlau, und

der Kreisrichter Hahn in Flatow an das Kreisgericht in Posen versetzt;

Digitized by Google

dem Kreisrichter von Löper in Stettin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

die Kreisgerichts-Räthe Meyer in Posen und Resch in Heiligenstadt, sowie

die Kreisrichter Latte in Schweidnitz und Haase in Münsterberg, sind gestorben.

Die Kreisrichterstelle in Schweidnitz soll nicht wieder besetzt werden.

C. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden an Justiz-Beamte zu verleihen geruhet:

I. Den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Staats- und Justiz-Minister Simons.

II. Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Geheimen Ober-Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Baumeister,

dem Ober-Tribunals-Rath Höppe in Berlin.

III. Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Justizrath und Advokat-Anwalt Friderichs in Düsseldorf,

dem Ober-Tribunals-Rath Gab in Berlin,

dem Geheimer Ober-Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Dr. von der Hagen,

dem Unter-Staats-Sekretair im Justiz-Ministerium Müller.

IV. Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Appellationsgerichts-Rath Freiherrn von Amstetter in Breslau,

dem Handelsgerichts-Präsidenten Bischoff in Aachen,

dem Kreisgerichts-Rath Bleeß in Perleberg,

dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzleirath Brünnow zu Insterburg,

dem Justizrath und Protonotarius beim Appellationsgericht in Königsberg, Bütdorff,

dem Kreisgerichts-Direktor Buschmann in Lübbecke,

dem Stadtgerichtsrath Busse I. in Berlin,

dem Appellationsgerichts-Rath Freiherrn von Collas in Glogau,

dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungsrath Cretius in Breslau,

dem Appellationsgerichts-Rath Delius in Cöln,

dem Kreisgerichts-Direktor Ebert in Angermünde,

dem Kreisgerichtsrath von Fischer-Treuenfeld in Thorn,

dem Rechtsanwalt und Justizrath Gelinek in Breslau,

dem Staatsanwalt Hahndorff in Krossen,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hildebrand in Köslin,

dem Kreisgerichts-Direktor Hilse in Lublinitz,

dem Appellationsgerichts-Rath Hirschfeld in Bromberg,

dem Staatsanwalt Hoffmann in Görlitz,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Holstein in Münster,

dem Kreisgerichts-Direktor von Hornemann in Kolberg,

dem Kreisgerichts-Direktor Jacobi in Hamm,

dem Kreisgerichts-Rath Jockel in Heiligenbeil,

dem Staatsanwalt Kanngießer in Anklam,

dem Staatsanwalt Knebel in Posen,

dem Schiedsmann Krohß in Anklam,

dem Kreisgerichts-Direktor Dr. Kuhne in Inowraclaw,

dem Staatsanwalt Langerhans in Frankfurt a. d. O.,

dem Kammergerichts-Rath und Universitätsrichter Lehnert in Berlin,

dem Staatsanwalt Löbbecke in Hagen,

dem Kreisgerichts-Direktor von Malzahn in Küstrin,

dem Appellationsgerichts-Rath Mandel in Marienwerder,

dem Kreisgerichts-Rath Meder in Altenkirchen,

dem Ober-Staatsanwalt von Mengershausen in Arnsberg,

dem Staatsanwalt von Michalkowsky in Minden,

dem Kreisgerichts-Direktor Remitz in Greifenberg,

dem Kreisgerichts-Direktor Ockel in Lauenburg,

dem Staatsanwalt Ring in Bromberg,

dem Kreisgerichts-Direktor Rocholl in Arnsberg,

dem Kammer-Präsidenten von Roon in Düsseldorf,

dem Kreisgerichts-Direktor von Sanden in Ragnit,

dem Kreisgerichts-Direktor Scholz in Flatow,

dem Kreisgerichts-Direktor Schubert in Goldberg,

dem Staatsanwalt Seckt in Gumbinnen,

dem Kreisgerichts-Rath Spanken in Dortmund,

dem Kreisgerichts-Rath Starke in Stettin,

dem Ober-Tribunals-Rath Stosch in Berlin,

dem Kreisgerichts-Direktor von Tabouillot in Münster,

dem Appellationsgerichts-Rath von Teschen in Köslin,

dem Kammergerichts-Rath von Unzer in Berlin,

dem Kreisgerichts-Rath Wackermann in Arnswalde,

dem Kreisgerichts-Direktor Weber in Bütow,

dem Friedensrichter von Weise in Cöln,

dem Kreisgerichts-Rath Winterfeldt in Bütow,

dem Kreisgerichts-Direktor Wolff in Oels,

dem Handelsrichter Wolter-Kanetta in Cöln,

dem Friedensrichter Justizrath Wolters in Bonn,

dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Wortmann in Hamm,

dem Appellationsgerichts-Rath von Zerbst in Greifswald.

V. Das Kreuz der Ritter des Hohenzollernschen Hausordens:

dem Kreisgerichts-Direktor Borchmann in Löwenberg,

dem Stadtgerichts-Rath Fürst in Breslau,

dem Kreisgerichts-Direktor Ribbentropp in Deutsch-Krone,

dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten von Schrötter in Posen.

Digitized by Google

VI. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

dem Kreisgerichtsboten Altenau in Braunfels,
dem Landgerichts-Kastellan Bock in Aachen,
dem Kreisgerichts-Sekretair Bohlmann in Rawicz,
dem Botenmeister beim Appellationsgericht in Glogau, Brand,
dem Exekutor und Gefangenaufseher Brandt in Jastrow,
dem Kanzleidiener beim Ober-Tribunal, Christoph in Berlin,
dem Kreisgerichtsboten Giesel in Sagan,
dem Kreisgerichtsboten Hagenguth in Tecklenburg,
dem Gerichtsdiener Heidenreich in Ortelsburg,
dem Gerichtsboten und Exekutor Heinrichs in Danzig,
dem Landgerichts-Kastellan Hellermann in Koblenz,
dem Kreisgerichts-Sekretair Herrmann in Prökuls,
dem Kreisgerichtsboten Jancke in Konitz,
dem Kreisgerichtsboten Jobst in Bublitz,
dem Appellationsgerichtsboten Kretschmer in Posen,
dem Kreisgerichts-Sekretair Kretzig in Grätz,
dem Kreisgerichts-Sekretair Kühn in Schlawe,
dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Lindner in Posen,
dem Kreisgerichtsboten Lodau in Greifswald,
dem Kreisgerichtsboten Matischok in Kreutzburg,
dem Kreisgerichtsboten Meyer in Elbing,
dem Stadtgerichtsboten Olszewski in Königsberg i. Pr.,
dem Kreisgerichtsboten Pacholke in Bütow,
dem Appellationsgerichtsboten Pahpe in Stettin,
dem Appellationsgerichtsboten Rogge in Frankfurt a. d. O.,
dem Kreisgerichtsboten Schäfer in Neuwied,
dem Gerichtsboten Schlesinger in Stepenitz,
dem Kreisgerichts-Gefangenwärter Sieberg in Grätz,
dem Gefangenwärter bei der Gerichtsdeputation in Fraustadt, Taraßkiewicz,
dem Kreisgerichtsboten Zachritz in Trzemeszno,
dem Appellationsgerichtsboten Ziegler in Bromberg.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 18.

Allgemeine Verfügung vom 19. Januar 1854, — betreffend die Berechnung der den Militairpersonen bei ihrer Anstellung im Civildienste zu machenden Gehaltsverbesserungs-Abzüge.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 23. März 1825 (Jahrb. Bd. 25 Seite 242).

a. Verfügung.

Die Einkommensverhältnisse der Militairpersonen haben im Laufe der letztvergangenen Jahre so wesentliche Veränderungen erlitten, daß die, dem Passus 5 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 23. März 1825 beigefügte Nachweisung der Beträge des Diensteinkommens derselben, Behufs der Berechnung des den Militairpersonen bei ihrer Anstellung im Civildienste zum Besten des Civil-Pensionsfonds zu machenden Gehaltsverbesserungs-Abzugs, ohne Nachtheil der Militair-Versorgungsberechtigten, nicht ferner zum Grunde gelegt werden kann.

Von dem Königlichen Staats-Ministerium ist daher beschlossen worden:

daß statt der vorerwähnten Nachweisung von jetzt ab der nachstehend abgedruckte Tarif des jährlichen Einkommens der verschiedenen Grade im Militair bei Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzugs zum Grunde gelegt werden soll.

Dieser Tarif resp. das in jedem einzelnen Falle nachzuweisende Diensteinkommen der Offiziere ist jedoch nur bei der ersten Anstellung ehemaliger Militairs im Civildienste, Behufs der Berechnung des Zwölftelabzugs zum Pensionsfond, in Anwendung zu bringen, dergestalt, daß bei späteren Gehaltsverbesserungen nicht nochmals darauf zurückgegangen werden darf, der Zwölftelabzug vielmehr von dem Betrage der Gehaltserhöhung zu entrichten bleibt.

Die Gerichtsbehörden haben sich hiernach bei der Anstellung früherer Militairpersonen im Civil-Justizdienste zu achten.

Berlin, den 19. Januar 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln. I. 96. P. 40. Vol. III.

Digitized by Google

b. Tarif

des jährlichen Einkommens der verschiedenen Grade im Militair, Behufs Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzugs bei Anstellungen im Civil.

Charge.	Militair-Einkommen. Rtl.	Bemerkungen.
I. Offiziere. Jeder im Civildienst zur Anstellung gelangende Offizier hat durch ein Attest seines früheren Truppentheils darzuthun, welches Einkommen (Gehalt und Servis, bei dem 1sten Garde-Regiment zu Fuß und dem Regiment Garde du Corps auch Tafel- und Kleidergeld) er bei seinem Ausscheiden aus dem Militairdienste bezogen hat.		
II. Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel und Obermeister, mit Ausnahme der ad III. bezeichneten Feldwebel bei Invaliden-Kompagnien und Reserve-Bataillonen.		
a) Wachtmeister vom Regiment Garde du Corps	290	Den bei den General-Kommandos als Registratoren fungirenden Militairpersonen wird außer dem Einkommen ihrer Militaircharge noch die Zulage, welche sie als Registratoren beziehen, angerechnet.
b) Feldwebel vom 1sten Garde-Regiment zu Fuß	270	
c) die vorbezeichneten vier Chargen bei den übrigen Truppentheilen	250	
III. Etatsmäßige und überzählige Feldwebel der Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäuser, überzählige Feldwebel der kombinirten Reserve-Bataillone, Portepee-Fähnriche, Feuerwerker und Sergeanten (incl. Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister).		
a) Sergeanten 1ster Gehaltsklasse vom 1sten Garde-Regiment zu Fuß, dem Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon, den Garde-Kavallerie-Regimentern, sowie sämmtliche Feuerwerker 1ster Gehaltsklasse	190	
b) die sub III. bezeichneten Chargen bei den übrigen Truppentheilen	170	
IV. Unteroffiziere, Bombardiere, Oberpioniere und Trompeter (Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabshornisten der Artillerie und Jäger, etatsmäßige Hautboisten)	160	
V. Gefreite und Gemeine aller Waffen	100	

Digitized by Google

Num. 19.

Allgemeine Verfügung vom 23. Januar 1854, — die Vollstreckung der wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten erkannten Strafen betreffend.

Gesetz vom 2. Juni 1852 (Ges.-Samml. S. 305).

Die Appellationsgerichte zu Breslau und Glogau haben in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Liegnitz über die Vollstreckung der wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten erkannten Strafen gemäß §. 14 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 Regulative erlassen, in welchen hinsichtlich der von den Verurtheilten zu leistenden Arbeiten und der dafür festzusetzenden Tagewerke die nachstehenden Bestimmungen enthalten sind. Da von der Anwendung derselben in den übrigen Departements ein günstiger Erfolg zu erwarten ist, so wird den Königlichen Obergerichten empfohlen, nach vorgängiger Kommunikation mit den betreffenden Königlichen Regierungen ähnliche Anordnungen zu treffen und die gedachten Behörden zu ersuchen, wegen zweckmäßiger Ausführung der Bestimmungen unter 14 und 15 die Landrathsämter mit näherer Anweisung zu versehen.

Gleichzeitig werden die Gerichtsbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die Abführung der von den Gerichten beigetriebenen oder eingezogenen Geldstrafen und Holzersatzgelder auch dann, wenn dieselben an die Eigenthümer von Privat- und Gemeindeforsten auszuantworten sind, zu den Salarien-Kassen geschehen muß, und daß Seitens der letzteren die eingezogenen Beträge an die zum Empfange Berechtigten nach §. 42 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 in vierteljährlichen Abschnitten zu zahlen sind. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist jedoch die Einrichtung zu treffen, daß nach Beendigung des Forstgerichtstages die Uebersicht der rechtskräftig erkannten Geldbußen den Waldeigenthümern zeitig mitgetheilt und die exekutivische Beitreibung der Reste erst veranlaßt wird, wenn von den Waldeigenthümern innerhalb einer Frist von 14 Tagen angezeigt worden ist, welche Kontravenienten inzwischen die Strafen und Ersatzgelder an sie unmittelbar gezahlt haben, und welche dagegen damit im Rückstande geblieben sind.

Bei den Salarien-Kassen sind unter geeigneten Verhältnissen für einzelne Waldeigenthümer General-Kontos anzulegen, auf welche die Soll- und Ist-Einnahmen an Strafen und Holzersatzgeldern einzutragen sind. Am Jahresschlusse sind demnächst die verbliebenen Reste der besseren Uebersicht wegen speziell vorzutragen.

Berlin, den 23. Januar 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5394. F. 52. Vol. 17.

Bestimmungen über die bei Diebstählen an Holz und anderen Waldprodukten von den Verurtheilten zu leistenden Arbeiten.

1) Nach §. 12 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 soll an die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, oder eines Theils der Geldbuße, welcher sich nicht beitreiben läßt, Gefängnißstrafe treten.

Statt der Gefängnißstrafe kann nach §. 13 des Gesetzes während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne daß seine Einschließung in einer Gefängnißanstalt erfolgt, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Demgemäß ist vor Allem darauf zu halten, daß bei der exekutivischen Einziehung der prinzipaliter erkannten Geldbußen mit Sorgfalt und Strenge verfahren werde.

Erst, nachdem die Nichteinziehbarkeit der Geldstrafen durch fruchtlose Vollstreckung der Exekution gegen die Verurtheilten und die etwa für haftbar Erklärten festgestellt worden ist, findet die Freiheitsstrafe Anwendung.

2) Zur Einschließung in einer Gefangenanstalt behufs Vollstreckung der eventuell eintretenden Gefängnißstrafe soll erst dann geschritten werden, wenn die Verurtheilten während der für dieselbe bestimmten Dauer

Digitized by Google

zu Arbeiten außerhalb des Gefängnisses, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, nach den folgenden näheren Bestimmungen nicht verwendet werden können.

3) Ist ein Antrag des Waldeigenthümers, — daß der Verurtheilte zu geeigneten, zu seinem Vortheile gereichenden Arbeiten angehalten werde — nicht angebracht worden, so veranlaßt das Gericht die Verwendung des Sträflings zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung.

4) Bei Vollstreckung der Strafarbeit wird ein Arbeitstag einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet. Ist die Strafarbeit nur zum Theil geleistet worden, so tritt für den noch übrigen Theil der erkannten Freiheitsstrafe die Gefängnißhaft ein.

5) Soll der Sträfling im Interesse des Waldeigenthümers zu Arbeiten verwendet werden, so wird derselbe zu diesem Zwecke von Seiten des Gerichts bei Königlichen Forsten dem betreffenden Königlichen Oberförster, bei Privatforsten der betreffenden Ortspolizeibehörde mit der Aufforderung überwiesen, binnen sechs Monaten über die erfolgte Vollstreckung der Strafarbeit, oder daß von derselben wieder abstrahirt worden ist, dem Gericht eine amtliche Bescheinigung einzusenden (Nr. 12).

Die Ueberweisung geschieht in Ansehung derselben Königlichen Oberförsterei, sowie bei mehreren, derselben Polizeibehörde untergebenen Sträflingen, durch eine zusammengefaßte Verfügung.

Die Bestellung der Sträflinge zu den Arbeiten mit den ihnen näher zu bezeichnenden Geräthschaften erfolgt durch das Dorfgericht oder die städtische Polizeibehörde, und zwar unter der Verwarnung, daß im Falle des durch ärztliche oder andere Krankheitsatteste bei der Ortspolizeibehörde nicht genügend entschuldigten Ausbleibens nach dem Antrage des Waldeigenthümers entweder zunächst die zwangsweise Sistirung zur Arbeit durch das Gericht, oder die Vollstreckung der Gefängnißstrafe stattfinden werde.

Von der geschehenen Bestellung haben die damit beauftragten Behörden den Waldeigenthümer oder seine Forstbeamten in Kenntniß zu setzen. Sind Sträflinge ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben, so hat der Waldeigenthümer, beziehungsweise der Königliche Oberförster, sogleich den weiteren Antrag nach dem Obigen bei dem Gericht anzubringen.

Verweigert ein zwangsweise sistirter Sträfling die Arbeit, so ist er zu entlassen und gegen ihn sodann die Gefängnißstrafe zu vollstrecken.

6) Der Waldeigenthümer kann den Sträfling entweder bei ungemessener Forstarbeit beschäftigen oder ihm gewisse Tagewerke auferlegen.

Im ersteren Falle muß der Sträfling während der nach der Gewohnheit jedes Orts für Lohnarbeiter hergebrachten Stundenzahl mit Gewährung der ortsüblichen Ruhestunden, und in Ermangelung einer unstreitigen Gewohnheit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang arbeiten, wobei er zum Frühstück, zum Mittagessen und zur Vesper jedesmal eine Ruhestunde genießt. Im Winter fällt die Ruhestunde zur Vesper fort. Die zur Zurücklegung des Weges vom Wohnort des Sträflings bis zum Arbeitsorte gewöhnlich erforderliche Zeit wird in die Arbeitszeit eingerechnet.

Wird dem Sträflinge ein gewisses Tagewerk angewiesen, so ist die von ihm zu verrichtende Forstarbeit nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen zu berechnen, dergestalt, daß der Sträfling, wenn er früher mit der ihm angewiesenen Arbeit zu Stande kommt, auch früher zu entlassen ist, dagegen bei Trägheit und üblem Willen über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung sich der ihm angewiesenen Arbeit zu unterziehen hat.

7) Der Waldeigenthümer ist berechtigt, den Sträfling statt zu Forstarbeiten auch zu anderen Arbeiten der Land- und Hauswirthschaft zu verwenden. Hierbei hat der Sträfling entweder in Gemeinschaft mit anderen Lohnarbeitern, oder nach dem Maaßstabe der gewöhnlichen Kräfte und Leistungen der letzteren die nämliche Arbeit von gleicher Zeitdauer zu verrichten, oder, wenn es an einer bestimmten Gewohnheit darüber ermangelt, die ihm aufgetragenen Arbeiten während der unter Nr. 6 bestimmten Zeitfristen zu leisten.

8) Die zu den Forst- und landwirthschaftlichen Arbeiten erforderlichen Geräthschaften hat der Sträfling mitzubringen, wenn er sich in deren Besitz befindet, widrigenfalls er zur Leistung der Arbeit nicht zugelassen wird.

Bei der Bestellung müssen die Dorfgerichte und Polizeibehörden sich überzeugen, ob der Sträfling die Utensilien besitzt, und davon dem Waldeigenthümer oder seinem Forstbeamten Kenntniß geben. Befindet sich der Sträfling nicht im Besitze der nöthigen Geräthschaften, so müssen ihm dieselben von dem Waldeigenthümer geliefert werden.

9) Während der Arbeitszeit steht der Sträfling in einem Subordinations-Verhältnisse zu den König-

Digitized by Google

lichen Forstbeamten, beziehungsweise zu den Forstwirthschafts- oder sonstigen Beamten des Privat-Waldeigenthümers, durch welchen die Arbeit beaufsichtigt wird, und hat deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Die Arbeit muß von ihm selbst ohne Beihülfe seiner Angehörigen oder eines Anderen verrichtet werden.

10) Für ihre Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen. Sind sie dazu nach der Bescheinigung der Ortsgemeindebehörde nicht im Stande, so werden ihnen, jedoch nur, nachdem sie die Arbeit fleißig begonnen haben, von dem Waldeigenthümer nach dessen Wahl zwei Pfund Brod, oder der Geldwerth des letzteren nach dem jedesmaligen Marktpreise der nächsten Marktstadt verabfolgt.

11) Wenn Sträflinge die ihnen gelieferten Geräthschaften oder andere dem Waldeigenthümer gehörige Gegenstände muthwillig beschädigen, bei ungemessener Arbeit schlecht und nachlässig arbeiten, oder sich ungebührlich betragen und den Anordnungen widersetzen, so sollen sie (vorbehaltlich der etwa verwirkten gesetzlichen Ahndung im Wege eines förmlichen Untersuchungsverfahrens) nach stattgefundener summarischer Erörterung des Hergangs wegen einer solchen Kontravention bei der Strafarbeit nach dem Ermessen des die Exekution leitenden Gerichts mit einer derjenigen Disziplinarstrafen belegt werden, welche im §. 27 der Gefängniß-Instruktion vom 24. Oktober 1837 (Just.-Minist.-Bl. von 1839 S. 277) für Kontraventionen der Gefangenen angeordnet sind.

Dem Waldeigenthümer bleibt übrigens unbenommen, derartige widerspenstige Sträflinge sofort aus der Arbeit zu entlassen, und die Vollstreckung der Gefängnißstrafe für den durch die Arbeit noch nicht abgebüßten Theil der Strafe nebst der Bestrafung wegen der vorgefallenen Ungebührlichkeit bei dem Gericht zu beantragen.

12) Innerhalb sechs Monaten nach der Ueberweisung des Sträflings muß die erfolgte Vollstreckung der Strafarbeit oder die Erklärung des Waldeigenthümers, daß er dieselbe aufgegeben habe, dem Gericht nachgewiesen werden.

Der Nachweis geschieht bei Königlichen Forsten durch eine amtliche Bescheinigung des Oberförsters, bei Privatforsten durch ein auf Grund der Vernehmung des Waldeigenthümers oder seines Beamten auszustellendes Attest der Ortspolizeibehörde.

Geht die Anzeige dahin, daß die Strafarbeit noch nicht vollzogen worden ist, oder daß der Waldeigenthümer die Verwendung des Sträflings zur Strafarbeit nicht mehr beabsichtigt, so wird die Gefängnißstrafe zur Vollstreckung gebracht.

13) Hat nur eine theilweise Vollziehung der Strafarbeit stattgefunden, oder ist bei deren Leistung eine der unter Nr. 11 erwähnten Kontraventionen vorgefallen, so muß dies in dem Atteste ausdrücklich bemerkt werden, damit im ersteren Falle die Gefängnißhaft für den noch restirenden Theil der erkannten Strafe, im zweiten Falle aber neben der letzteren oder besonders die unter Nr. 11 bezeichnete Kontraventionsstrafe zur Anwendung kommt.

14) Behufs der Verwendung der Verurtheilten zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung werden dieselben durch das Gericht dem Kreis-Landrathe überwiesen.

Dieser hat die Verurtheilten zu Wegebauten, Graben, Ufer- und anderen öffentlichen Arbeiten entweder unmittelbar, oder durch die der Arbeit benöthigten Ortspolizei-Behörden des Kreises verwenden zu lassen.

Es finden in dieser Beziehung die Bestimmungen unter Nr. 6. 8—11 Anwendung. Die Bescheinigung über die theilweise oder gänzliche Vollstreckung der Strafarbeit (12. 13.) geschieht durch eine amtliche Benachrichtigung des Gerichts von Seiten des Landraths.

Dem Ermessen des Landraths bleibt es freigestellt, im Falle des ungehorsamen Ausbleibens die zwangsweise Sistirung der Sträflinge zur Arbeit selbst zu veranlassen.

15) Wenn sich innerhalb sechs Wochen nach der Ueberweisung der Verurtheilten an den Landrath eine Gelegenheit zur Strafarbeit im öffentlichen Interesse nicht ergeben hat, so wird das Gericht hiervon durch denselben in Kenntniß gesetzt, damit alsdann die Gefängnißhaft zur Vollstreckung gebracht werde.

Digitized by Google

Nachweisung

der Sätze, nach welchen die zu leistende Forst-Strafarbeit pro Tag festzustellen ist.

Die Arbeit eines Tages ist von Sonnen-Aufgang bis zu Sonnen-Untergang angenommen, wobei 4 Stunden zum Frühstück, Mittag und zur Vesper abgerechnet.

Da für die längeren Tage des Sommers und für die kürzeren des Winters nicht besondere Bestimmungen erfolgen sollen, so ist bei Berechnung der Tagewerke eine mittlere Tageslänge von 9—10 Stunden angenommen.

Ordnungs-Nummer.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe der Beschaffenheit des Bodens			Bemerkungen.
			in Sand und sandigem Lehm.	desgleichen mit Steinen oder in Lehmboden	sehr steinig oder mit Wurzeln durchwachsen.	
	I. Graben-Arbeit.					
1	1) Anfertigung neuer Gräben bei 3 Fuß oberer, 1½ bis 2 Fuß Sohlenbreite und bei 2 bis 2½ Fuß Tiefe	laufende Ruthen.	3	2½	2	Wenn Gräben nach andern Dimensionen gefertigt werden sollen, so ist das Maaß der täglichen Arbeit nach Verhältniß des zu berechnenden kubischen Inhalts derselben zu bestimmen.
2	2) Aufräumung verfallener Gräben von derselben Breite und Tiefe	desgl.	8	6	4	
3	3) Umgrabung des Bodens mit dem Spaten auf 6—8 Zoll Tiefe bei geringerer Boden-Narbe	Quadr.-Ruthen.	8	6	4	
	4) Graben von Pflanzlöchern.					
4	Die Löcher zu 20 bis 24 Zoll Durchmesser und 18 Zoll Tiefe	Stück.	40	30	20	
5	Die Löcher zu 16 bis 20 Zoll Durchmesser und bis 14 Zoll tief	—	50	40	30	
6	Die Löcher zu 12 bis 16 Zoll Durchmesser und bis 8 Zoll tief	—	90	70	50	Nach vorher erfolgter Abzeichnung der zu grabenden Pflanzlöcher.
7	Die Löcher zu 8 bis 12 Zoll Durchmesser und bis 7 Zoll tief	—	150	120	90	
8	Die Löcher bis 8 Zoll Durchmesser und bis 4 Zoll tief	—	210	180	150	
	5) Graben und Aufwerfen von Grenzhügeln.					
9	Zu 6—8 Fuß Durchmesser der Hügel, gehörig dossirt und mit abgestochenem Rasen belegt	—	4	3	2	
10	Verfallene Grenzhügel in gleicher Art herzustellen	—	6	5	4	

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe			Bemerkungen.
			der Bedeckung des Bodens			
	II. Hack-Arbeit.		wenig verraſet.	ſehr verraſet.	mit Haidekraut oder Wurzeln ſehr verwachſen.	
11	1) Die Bodendecke auf der ganzen Fläche 4 bis 6 Zoll tief durchzuhacken.....	Quadr.-Ruthen.	12	10	6	
12	2) Die Bodendecke ſtreifenweiſe aufzuhacken, die Streifen zu 2—3 Fuß Entfernung, ſo daß die aufgehackte Decke auf den Zwiſchenraum umgekehrt gelegt wird ..	—	40	30	20	Der Boden in den Streifen und Plätzen muß gehörig aufgelockert werden.
13	3) Die Bodendecke platzweiſe aufzuhacken, in Plätzen zu 1—2 Fuß breit und lang, wobei die Decke gleichfalls auf den Zwiſchenraum kommt.....	—	60	40	30	
			der Dichtigkeit des Buſchwerks			
	III. Rode-Arbeit.		ganz bewachſen.	halb bewachſen.	ſtellenweiſe bewachſen.	
14	Ausroden und Wegräumen des Wachholder-Geniſters oder verkrüppelter Holzpflanzen.	—	30	50	90	Das Buſchwerk muß abgeräumt und auf die dazu bezeichneten Stellen gebracht werden.
	IV. Wege-Beſſerungs-Arbeiten.		der Schwierigkeit der Arbeit.			
15	Schlechte Stellen mit Strauch zu belegen, mit Sand oder Erde zu bewerfen und zu planiren.....	laufende Ruthen.	3	2	1	bei gewöhnlicher Wegebreite von 2 Ruthen.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tages-arbeit.	Bemerkungen.
	V. Holzsaamen-Sammeln.			
16	Eicheln und Bucheckern bei voller Mast zu sammeln und im nächsten Forsthause abzuliefern	Scheffel Preuß.	1—1½	
17	Desgleichen Birkenzäpfchen frisch zu pflügen	—	¾	
18	Desgleichen Nadelholzsaamen bei guten Saamenjahren:			
	a) Kiefern- und Tannenzapfen	—	1	
	b) Fichtenzapfen.....	—	2	
19	VI. Bäume in Alleen und Straßen dreifach fest anzubinden	Schock	2—3	
	VII. Holz-Einschlagen.			
20	Glattspaltiges Kiefern-, Fichten- und Tannenholz incl. Fällens und Aufsetzens.....	Klafter	¾	
21	Harte und ästige knornige Hölzer.....	—	½	
22	Stockhölzer	—	½	
23	Reiserhölzer	Schock	1	
	VIII. Streu-Rechen.			
24	Das Fuder à 15 Ctr. gerechnet	Fuder	1	

Digitized by Google

Num. 20.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 26. November 1853, — die Unzulässigkeit des Rechtsweges über den Antrag auf Wiederherstellung eines in Folge polizeilicher Anordnung niedergerissenen Anbaues betreffend.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache

des Steigers H. in S., Klägers,

wider

Anton Sch. in S. und Genossen, Verklagte,

betreffend die Wiederherstellung eines niedergerissenen Anbaues am Hause des Klägers,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger, Steiger H. in S., besitzt in diesem Orte ein Haus mit einem Ueberbau, welcher auf einigen Pfosten ruhte, dergestalt, daß unter dem Ueberbau der Raum frei blieb und von Wagen und Personen passirt werden konnte. Neuerdings hat nun der Kläger, ohne den Ueberbau hinauszurücken, solchen verändert, gleichzeitig aber den Raum zwischen den Tragepfosten zugebaut, so daß die unter den Ueberbau hinführende Passage unmöglich gemacht ist. Nach der Behauptung des Klägers in der Klage sind nun eines Tages im Januar 1852 der Maurermeister S., Zimmermeister K. und andere in der Klage bezeichnete Personen erschienen und haben widerrechtlich und eigenmächtig, wie er angiebt, die Umfassungsmauern zwischen den Tragepfeilern des Ueberbaues abgebrochen und dadurch die Passage unter dem Ueberbau wieder frei gemacht. Kläger behauptet, er sei Eigenthümer des Raumes unter dem Ueberbau, und hat daher bei dem Kreisgericht zu S. die oben bezeichneten Personen mit dem Antrage verklagt:

sie zu verurtheilen, den auf einem (der Klage beigefügten) Handriß bezeichneten Anbau des klägerischen Hauses, soweit sie solchen niedergerissen, sofort wieder aufzubauen resp. in den Zustand wiederherzustellen, in welchem er sich vor dem Abbruch befand.

Die Beklagten beantworteten die Klage dahin, daß sie bei dem Abbruch lediglich im Auftrage des Bürgermeisters B. und des Ortsvorstehers W. gehandelt, die ihnen befohlen hätten, den Anbau, da Kläger sich dessen geweigert, abzubrechen; diese Ortspolizeibehörde sei daher allein für das Verfahren verantwortlich, und indem sie auf Abweisung des Klägers antrugen, denunzirten sie dem ꝛc. B. und dem ꝛc. W. litem.

Der Bürgermeister B. und der Ortsvorsteher W. gaben hierauf das Sachverhältniß dahin an, es sei schon früher wegen des Ueberbaues Streit gewesen, der dahin verglichen worden, daß Kläger oder sein Vorbesitzer die Passage unter dem Ueberbau freilassen solle, weil solche zu einem öffentlichen Wege gehöre. Dem entgegen habe Kläger vor einiger Zeit den Raum unter dem Ueberbau zugebaut, letzteren selbst auch, ohne ihn hinauszurücken, verändert; hierdurch sei der Weg, der unter dem Ueberbau geführt, unmöglich gemacht, und da hieraus die größten Inkonvenienzen entstanden, so habe das Landrathsamt dem Kläger wiederholt befohlen, den früheren Zustand wieder herzustellen; da er sich dessen aber geweigert, sei ihnen, als dem Ortsvorstande, vom Landrathe, der dazu auch die Genehmigung der Regierung eingeholt habe, befohlen, den früheren Zustand wieder herzustellen, dies hätten sie durch die Verklagten ausführen lassen; es liege daher weder gegen sie, noch gegen die Verklagten, die in ihrem Auftrage gehandelt hätten, Grund zu einer Klage vor.

Bei dieser Lage der Sache erhob die Königliche Regierung zu Arnsberg mittelst Beschlusses vom 11. Juli 1852 den Kompetenz-Konflikt, bestätigte die Angaben des Ortsvorstandes, und bemerkte, daß nach wiederholten vergeblichen Aufforderungen an den H., die freie Passage und den früheren Zustand herzustellen, dem Kreislandrath aufgegeben sei, solches bewirken zu lassen; dies sei geschehen, die Klage bezwecke die Aufhebung einer von der Polizeibehörde in den Grenzen ihrer Befugnisse erlassenen und im Wege der administra-

Digitized by Google

tiven Exekution in Vollzug gesetzten Anordnung; hiergegen sei ein Prozeß auf Herstellung der abgebrochenen Ummauerung um so mehr unstatthaft, als es sich um einen öffentlichen Weg handle; allein selbst wenn es sich um ein Privateigenthum handelte, würde immer nicht auf die Sperrung des Weges und Herstellung der Absperrung, sondern nur auf Entschädigung geklagt werden können, denn es handle sich hier um Freigebung einer für nothwendig erachteten Passage, und wenn solche von Landespolizeiwegen angeordnet sei, so könne nicht ein Prozeß auf Absperrung angestellt werden.

Kläger hat hierauf nicht zu bestreiten vermocht, daß ihm vom Landrath und Ortsvorstande, ehe der Abbruch durch die Verklagten bewirkt worden, aufgegeben sei, solchen selbst zu bewirken, er bestreitet aber, daß es sich hier um einen öffentlichen Weg handle, da er vielmehr früher nur gestattet habe, daß man unter seinem Ueberbau wegfahre, es handle sich hier um sein behauptetes und im Prozeß nachzuweisendes Privateigenthum, und da auch das Gesetz vom 11. Mai 1842 Klagen wider polizeiliche Anordnungen, sobald es sich um ein dagegen behauptetes Eigenthumsrecht handle, zulasse, so müsse dem Prozeß Fortgang gegeben werden.

Das Kreisgericht zu S. hält die Klage für unstatthaft und bemerkt, daß es solche gar nicht eingeleitet haben würde, wenn Kläger das Sachverhältniß richtig angegeben hätte, und dem ist auch das Appellationsgericht zu Arnsberg beigetreten.

Man kann es dahin gestellt sein lassen, ob der Raum unter dem Ueberbau ein öffentlicher Weg ist, oder ob er zum Privateigenthum des Klägers gehört, der und dessen Vorbesitzer die Passage unter ihrem Ueberbau connivendo oder als eine Privatservitut gestattet haben. Denn auch, wenn man mit dem Kläger annehmen will, daß der qu. Raum ihm eigenthümlich gehöre, war die Landespolizei-Behörde befugt, aus Gründen des öffentlichen Wohles und zur Herstellung einer nothwendigen Passage die Absperrung zu verbieten, und gegen eine solche landespolizeiliche Anordnung findet keine auf Aufhebung der Anordnung gerichtete Klage gegen die Ortsobrigkeit oder deren Beauftragte, sondern nur eine Entschädigungsklage, wenn solche sonst begründet werden kann, statt. Kläger hat nun, und zwar ohne dazu eine polizeiliche Bauerlaubniß erlangt zu haben, die Passage abgesperrt, und die Landespolizei-Behörde ist, so wie sie befugt war, den Bau zu untersagen, eben so, nachdem er ausgeführt worden, den Wiederabbruch anzuordnen befugt, und da Kläger solches der Aufforderung ungeachtet nicht selbst vorgenommen hat, so war die Regierung, der Landrath und die Ortsbehörde befugt, im Wege der administrativen Exekution den Abbruch vornehmen zu lassen. Der Klageantrag geht dahin, dies wieder aufzuheben und die Absperrung der von der Regierung für nothwendig erachteten Passage herzustellen; eine solche Klage gegen eine landespolizeiliche Maaßregel ist unstatthaft.

Das Gesetz vom 11. Mai 1842, §. 1 läßt zwar den Rechtsweg gegen landespolizeiliche Anordnungen zu, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, allein, wie es ausdrücklich heißt, unter den nachfolgenden Modifikationen, und eine solche drückt der §. 4 des Gesetzes am Schlusse in den Worten aus:

> „eine Wiederherstellung des früheren — (auf landespolizeiliche Anordnung abgeänderten) — Zustandes kann niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist."

Dieser Fall liegt hier vor, die Polizeibehörde erachtet die Herstellung der Absperrung der Passage aus Gründen des Gemeinwohls für unzulässig, auf diese Herstellung kann daher keinesfalls, wie Kläger thut, geklagt werden.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint daher begründet und die Klage unstatthaft.

Berlin, den 26. November 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 6042. K. 36. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Februar 1854. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Hecker und Meyer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Kosche im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

die Referendarien Rahn und Opitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Friedrich August Fabian Kalau von Hofe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg;

der Gerichts-Assessor Reßler in Halberstadt ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Geßner bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Hatscher bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Fleischmann bei dem Appellationsgericht in Glogau, und

die Auskultatoren Rötel und Buchholtz bei dem Appellationsgericht in Arnsberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Koch in Waldenburg ist zum Direktor des Kreisgerichts in Strehlen ernannt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Henke zu Königsberg i. Pr. ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Kösling in Preußisch Holland ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Osterode, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg, und

der Gerichts-Assessor Lau zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Berlin, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Altlandsberg, ernannt;

dem Rechtsanwalt und Notar von Kryger in Posen ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der Karakter als Justizrath verliehen worden;

Digitized by Google

die Rechtsanwalte und Notare, Justizrath Wolffgram in Memel und Schwarz in Schweidnitz sind gestorben. Die Stelle des Letzteren soll nicht wieder besetzt werden.

E. In der Rheinprovinz.

Den Landgerichts-Assessoren Klein in Coblenz und Mobius in Cöln ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt;

der Landgerichts-Referendarius Franz Adams in Coblenz ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und

der Notariats-Kandidat Stark in Düsseldorf zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Trarbach im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trarbach, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 21.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Dezember 1853, — betreffend die Vermuthung der gezahlten Valuta bei hypothekarischen Schuldinstrumenten.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 11 §§. 732. 738. 739.

a. Plenarbeschluß.

Bei Schuldinstrumenten, die zur Eintragung in das Hypothekenbuch zwar bestimmt, aber darin noch nicht wirklich eingetragen sind, tritt die Vermuthung, daß die Valuta nach Inhalt des Instruments wirklich gegeben worden sei, ebenfalls nicht ein.

Angenommen vom Plenum am 5. Dezember 1853.

b. Sitzungs-Protokoll.

Das Allgemeine Landrecht läßt nach §. 732 Th. I. Tit. 11 durch einen Schuldschein die Vermuthung für die Richtigkeit alles dessen, was darin enthalten ist, begründen, so lange das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann; es stellt jedoch im §. 738 daselbst eine Ausnahme von dieser Regel auf, die dahin lautet:

„Bei Schuldinstrumenten, die zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt und darin wirklich eingetragen sind, tritt die Vermuthung, daß Valuta nach dem Inhalte des Instruments wirklich gezahlt worden, erst alsdann ein, wenn der Schuldner innerhalb 38 Tagen nach erfolgter Eintragung keine Protestation wegen nicht erhaltener Valuta im Hypothekenbuche hat vermerken lassen."

Der folgende §. 739 bestimmt die Folgen der unterbliebenen Eintragung einer solchen Protestation, indem er festsetzt:

„Nach Verlauf dieser Zeit entsteht nicht nur zu Gunsten des ersten Inhabers aus dem Instrumente die Vermuthung der wirklich gegebenen Valuta, sondern es kann auch, wenn nach diesen 38 Tagen, und in der Zwischenzeit, wo keine Protestation eingetragen ist, das Instrument einem Dritten cedirt oder verpfändet worden, der Schuldner sich des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta gegen einen Dritten gar nicht bedienen."

Digitized by Google

Es sind nun zur Entscheidung des Ober-Tribunals solche Fälle gelangt, in denen der Darlehnsforderung ein Schuldschein, welcher zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt war, indem er eine Hypothekenbestellung enthielt, zum Grunde lag, die Eintragung in das Hypothekenbuch aber nicht erfolgt war, und nun die Anwendbarkeit jener Vorschrift den Gegenstand des Streites zwischen dem Gläubiger und Schuldner bildete. Der vierte Senat des Kollegiums hat bisher diese Anwendbarkeit verneint und namentlich in einer Sache aus dem Jahr 1850, in welcher aus einem schon mehrere Jahre alten Schuldinstrumente die darin stipulirte Hypothek nicht eingetragen worden war, aber das Darlehn eingeklagt und vom Verklagten der Einwand nicht erhaltener Valuta aus §. 738 a. a. O. entgegengesetzt wurde — übereinstimmend mit den Richtern der beiden ersten Instanzen angenommen, daß dieses Gesetz nur auf solche Schuldverschreibungen Anwendung finde, welche wirklich in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind und daß dagegen da, wo die bestellte Hypothek nicht zur Eintragung gelangt ist, die Regel des §. 732 a. a. O. Platz greife.

Gegenwärtig liegt dem vierten Senate eine Sache des gleichen Inhalts vor, jedoch mit dem Nebenumstande, daß bei den Grundakten des zum Unterpfande bestellten Grundstücks sowohl die Eintragung des Darlehns vom Gläubiger, als die Eintragung einer Protestation wegen nicht erhaltener Darlehns-Valuta von den Schuldnern nachgesucht, Beides aber von der Hypotheken-Behörde aus dem Grunde zurückgewiesen worden ist, weil jenes Grundstück ein noch nicht regulirter Dienstbauerhof und noch kein Hypothekenbuch von demselben angelegt ist. Die Schuldner haben hier ebenfalls den §. 738 für sich angerufen, und vom Richter zweiter Instanz ist der vom Gläubiger event. angetretene Beweis über Zahlung der Valuta nur soweit für gelungen erachtet, daß er den Schuldnern den Reinigungseid anvertraut und dabei ausgeführt hat, daß das in der Schuldurkunde enthaltene Bekenntniß des Empfanges der Valuta bei der rechtzeitig zu den Hypothekenakten übergebenen Protestation des Schuldners nach §. 738 a. a. O. zu Gunsten des Gläubigers keine Präsumtion begründen könne.

In der dagegen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde ist §. 738 als unrichtig angewendet und §. 732 für anwendbar erklärt, vom vierten Senate aber die Zurückweisung der Beschwerde beschlossen, und bei dem Widerspruche dieses Beschlusses gegen den früher befolgten Grundsatz, die Verweisung der Sache an das Plenum nöthig gefunden, auch die zu entscheidende Rechtsfrage dahin gefaßt worden:

> ob die gegen ein zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmtes Schuldinstrument bei den Hypotheken-Akten eingereichte Protestation wegen nicht empfangener Valuta, die ihr im §. 738 Tit. 11 Th. I. des Allgemeinen Landrechts beigelegte Wirkung auch dann hat, wenn es zur wirklichen Eintragung dieses Schulddokuments in das Hypothekenbuch nicht gekommen ist?

Zur Erledigung dieses Rechtsfalles war das Kollegium heute versammelt und die Sache wurde vorgetragen.

Die ernannten beiden Referenten waren verschiedener Meinung, indem der erste Referent die ältere, der zweite die neuere Meinung vertheidigt hat.

Der erstere glaubte den Wortlaut des §. 738 für entscheidend erklären zu müssen, da dieser ganz ausdrücklich von Schuldinstrumenten, die zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt und darin wirklich eingetragen sind, spreche und daher auf nicht eingetragene Instrumente sich nicht beziehen lasse. Nur bei wirklich eingetragenen Hypothekenposten sei auch die Anbringung und Eintragung einer Protestation in das Hypothekenbuch ausführbar, während die bloße Uebergabe einer solchen protestirenden Erklärung zu den Grundakten, zumal bei noch nicht regulirtem Hypothekenbuche, gar keine Beachtung finden könne. Für diese Auffassung des Gesetzes spreche dann auch die ratio legis, die aus der Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. 2 §§. 176 ff., wie aus der Erklärung, welche Suarez in seinen Schlußvorträgen zu diesem Abschnitte des Allgemeinen Landrechts gegeben habe, erhelle. Danach habe durch §. 732 a. a. O. u. ff. die gemeinrechtliche Theorie von der exceptio non numeratae pecuniae im Allgemeinen abgeändert und nur in dem in den §§. 738. 739 angegebenen Maaße beibehalten werden sollen, und zwar letzteres aus dem Grunde, weil bei eingetragenen Hypotheken der Gläubiger nicht eher mit Sicherheit zahlen könne, als bis ihm der über die geschehene Eintragung ausgefertigte Hypotheken-Rekognitionsschein vorgelegt worden. Dieser Grund trete eben nur bei wirklich eingetragenen Darlehnsschulden ein, da nur diese Eintragung den Schuldner, falls er die Valuta nicht erhalten habe, in höherem Grade als einen bloßen Personalschuldner gefährde, und nur diese größere Gefahr von ihm habe abgewendet werden dürfen.

Nach der ausgesprochenen Ansicht von Suarez habe der Ablauf der 38tägigen, nicht benutzten Frist, dieselbe Wirkung haben sollen, wie nach gemeinem Rechte der Ablauf des biennii, aber eben nur bei einge-

Digitized by Google

tragenen Schuldinſtrumenten, an welche doch auch in den §§. 176 ff. der Hypotheken-Ordnung nur gedacht ſei. Dieſelbe Vorausſetzung treffe bei der allgemeinen Vorſchrift im Th. I. Tit. 20 §§. 424 u. ff. des Allgemeinen Landrechts ein, nach welcher der Beſitzer eines Grundſtücks ſeine Einwendungen gegen die Gültigkeit eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Anſpruchs in dem Hypothekenbuche vermerken laſſen dürfe, und wenn dies in den erſten vier Wochen nach der Eintragung jenes Anſpruchs geſchehen ſei, er dieſe Einwendungen ganz unbedingt auch gegen jeden Dritten ſich erhalte. Bei einer nicht eingetragenen Schuldverſchreibung ſei jene Gefahr noch nicht vorhanden, oder wenigſtens noch ſehr entfernt, da der Ausſteller Zeit genug habe, ſobald die Eintragung geſchehen ſei, ſich durch die Proteſtation zu ſichern. Ein ſolches Inſtrument werde auch durch die darin enthaltene Beſtellung einer Hypothek nicht generiſch verſchieden von den gewöhnlichen Schuldſcheinen und es müſſe daher der für Schuldſcheine überhaupt gegebene §. 732 dort auch gelten.

Nur ein Bedenken gegen dieſe Meinung ſei allerdings begründet, nämlich, daß, wenn man auf dieſe zur Eintragung beſtimmten Schuldurkunden bis zum Zeitpunkt ihrer wirklichen Eintragung das obengedachte Geſetz anwende, alsdann dies nämliche Dokument durch die Eintragung die Beweiskraft wieder verliere, welche ihm bis dahin beigewohnt habe, und es dieſelbe nur erſt wiedererlange, ſobald innerhalb 38 Tagen keine Proteſtation beim Hypothekenbuche eingehe. Das ſei freilich eine Anomalie, aber doch keine größere, als das nach der neueren Meinung ſich herausſtellende befremdliche Ergebniß, daß notarielle und gerichtliche Schuldurkunden beweislos ſein und viele Jahre hindurch bleiben könnten, blos weil die darin verſchriebene Hypothek nicht zur Exiſtenz gelange, und daß der Schuldner alſo dadurch, daß er dem Gläubiger die verſprochene Sicherſtellung nicht gewähre, in eine vortheilhaftere Lage gerathe, als wenn er dies Mehrere nicht verheißen hätte.

Hiernächſt meinte der erſte Referent aber auch dies eine erhebliche Bedenken gegen die bisherige Praxis beſeitigen zu können, indem er es für zuläſſig erachtete, daß die ganze Ausnahmevorſchrift der §§. 738. 739 a. a. O. nur auf das acceſſoriſche Hypothekenrecht, nicht aber auf die perſönliche, durch das Geben des Darlehns begründete und durch den ausgeſtellten Schuldſchein beglaubigte perſönliche Schuldverbindlichkeit bezogen werden dürfe. Alsdann werde dieſe letztere durch den Schuldſchein ſofort nach der Regel des §. 732 bewieſen, und nur das hypothekariſche Recht, das ja auch vor der Eintragung der Schuld in das Hypothekenbuch nicht erworben ſei, bleibe den Beſchränkungen der §§. 738 und 739 a. a. O. unterworfen. Dieſe Unterſcheidung ſcheine der ratio legis zu entſprechen, wie der Interpretationsregel: daß Ausnahmegeſetze nicht ausdehnend zu verſtehen ſeien, und es könne nicht ſo ſehr auffallen, wenn man annehme, das Geſetz habe bei Darlehnsſchulden die Erwerbung des Hypothekenrechts für den Gläubiger außer deren Eintragung in das Hypothekenbuch auch noch von dem Umſtande abhängig machen wollen, daß binnen 38 Tagen nach der Eintragung keine Proteſtation des Eigenthümers der verpfändeten Sache (des Schuldners) beim Hypothekenbuche eingehe.

Der Referent wollte daher nicht nur bei der älteren Meinung verharren, ſondern auch noch einen Schritt weiter gehend ausſprechen laſſen: daß die Vorſchrift des §. 738 a. a. O. die Beweiskraft des Schuldinſtruments nur in Beziehung auf das hypothekariſche Recht des Gläubigers beſchränke, wogegen die perſönliche Verbindlichkeit des Schuldners auch durch eine ſolche, zur Eintragung in das Hypothekenbuch beſtimmte Schuldverſchreibung ſofort gemäß §. 732 bewieſen werde.

Der zweite Referent glaubte dagegen die neuere Meinung hauptſächlich durch eine abweichende Auffaſſung des Wortinhalts des §. 738 vertheidigen zu können. Er führte aus, daß wenn dies Geſetz die gewöhnliche Vermuthung für die Richtigkeit des Inhalts eines Schuldſcheins bei Hypotheken-Inſtrumenten „erſt dann" eintreten laſſe, wenn die geſetzte Friſt abgelaufen ſei, — hieraus folge, daß jene in keinem früheren Zeitpunkte Platz greife. Hätte die Beweiskraft erſt nach der Eintragung des Dokuments aufhören ſollen, ſo würde das Geſetz einfach geſagt haben:

„Schuldinſtrumente, die in das Hypothekenbuch eingetragen ſind",

da es ſich von ſelbſt verſtehe, daß dieſe auch zur Eintragung beſtimmt ſein müßten.

Wenn das Geſetz gleichwohl den Ausdruck gebrauche:

„Schuldinſtrumente, die zur Eintragung beſtimmt und wirklich eingetragen ſind,"

ſo deute dies darauf, daß es zwei verſchiedene Fälle im Auge gehabt habe, und das „und" hier für „oder" ſtehe, wie dies häufig genug im Landrecht vorkomme und hier beſonders dadurch veranlaßt ſein möge, daß

Digitized by Google

das Erforderniß des ersten Falles zugleich auch im zweiten stattfinde. Ohne Auslassung würde der Gedanke so ausgedrückt werden müssen:

„Instrumente, die zwar zur Eintragung bestimmt, aber noch nicht eingetragen sind, oder solche, die zur Eintragung bestimmt und auch wirklich eingetragen sind".

Gleich in dem folgenden §. 739 sei das „und" ebenfalls in disjunctivem Sinne gebraucht.

Außerdem fand der zweite Referent die neuere Meinung aber auch durch die dem Gesetze zum Grunde liegende Voraussetzung gerechtfertigt: daß der Gläubiger, der sich Hypothek bestellen lasse, nicht eher zahlen werde, bis ihm die verlangte Sicherheit durch Eintragung wirklich verschafft worden; eine Voraussetzung, die durch Verzögerung oder gänzliches Unterbleiben der Eintragung nicht widerlegt werde, indem in diesen Fällen nach dem Sinne des Gesetzes vielmehr die Vermuthung entstehe, daß der Gläubiger so lange auch noch nicht gezahlt habe. In der Regel hänge es nur vom Gläubiger ab, die Eintragung herbeizuführen. Der Schuldner aber könne die zur Erhaltung seines Rechts vorgeschriebene Bedingung gar nicht eher zur vollständigen Erfüllung bringen, als bis die Eintragung der Hypothek erfolgt sei; und daß er seinerseits klagend gegen den Gläubiger auftrete, das sei ihm nicht zuzumuthen. Es lasse sich, wie auch nach der älteren Ansicht eingeräumt werde, nicht rechtfertigen, dem Gesetze den Gedanken unterzulegen: daß bis zur Eintragung dem Dokumente die Vermuthung der gezahlten Valuta einwohnen, dann aber dieselbe durch den Akt der Eintragung sofort wegfallen solle, vielmehr müsse angenommen werden, daß jene Vermuthung von Anfang an den Hypotheken-Instrumenten nicht zur Seite stehe.

Bei Eröffnung der Berathung fand die neuere Meinung sofort überwiegende Unterstützung. Man wollte zwar auf diejenige Interpretation des Gesetzes nicht eingehen, nach welcher das Wort und im §. 738 die Bedeutung von oder haben soll, und hielt dies für unzulässig, weil die weiter vorkommenden Ausdrücke „wirklich eingetragen" und „nach erfolgter Eintragung" deutlich erkennen ließen, daß auf die erfolgte Eintragung das Hauptgewicht gelegt werde, wie denn auch nur bei einer eingetragenen Post von der Vermerkung einer Protestation die Rede sein könne.

Aus dem Wortlaute des Gesetzes ward gefolgert, daß dasselbe Anwendung finden müsse, wenn auch die Eintragung eines zur Eintragung bestimmten Instruments erst viele Jahre nach dessen Ausstellung bewirkt werde, so daß dann immer noch der Schuldner sich durch seine Protestation sichern könne und, wenn dies geschehen, dem Gläubiger obliege, die Zahlung der Valuta anderweitig darzuthun.

Der hier vorliegende Fall, wo ein Schuldschein zur Eintragung bestimmt, aber nicht eingetragen und schon streitig geworden sei, ob die Darlehnsvaluta gezahlt worden? werde durch den §. 738 nicht unmittelbar entschieden; dennoch müsse die exceptio non numeratae pecuniae in vollem Umfange zugelassen werden. Denn ein zur Eintragung bestimmtes Schuldinstrument sei kein einfacher Schuldschein, sondern eine Mittelgattung zwischen jenem und den eingetragenen Hypotheken-Instrumenten, über welche §. 738 nichts disponire, weil nach Suarez Bemerkung der Gesetzgeber vorausgesetzt habe, daß die Eintragung der Forderung vor Aushändigung des Dokuments an den Gläubiger erfolgen werde, auf welche aber auch §. 732 a. a. O. nicht anwendbar sei. Wenn es aber richtig sei, daß gegen die erst nach längstem Zeitverlaufe eingetragene Hypothek immer noch binnen 38 Tagen vom Schuldner protestirt und dadurch der Einwand der nicht erhaltenen Valuta gesichert werden könne, so lasse sich ohne inneren Widerspruch nicht behaupten, daß diese Einrede in der Zeit zwischen der Ausfertigung und der Eintragung des Instruments nicht geltend gemacht werden dürfe. Man könne nicht zugeben, daß in dieser Zwischenzeit der Schuldner zum Beweise der Nichtzahlung der Valuta genöthigt, und wenn derselbe fehlschlage, verurtheilt, dadurch aber der Gläubiger in den Stand versetzt werde, die Forderung im Wege der Exekution beizutreiben, oder, wenn er es vorziehe, deren Eintragung auf Grund des Judikats bewirken zu lassen, in beiden Fällen aber die Anwendung des §. 738 zu verhindern.

Jener Widerspruch werde freilich durch die aufgestellte Unterscheidung zwischen dem persönlichen und dem hypothekarischen Rechte vermieden, diese könne jedoch nicht als richtig angesehen werden, weil §. 738 ganz ausdrücklich und unbeschränkt von der Vermuthung, daß Valuta nach dem Inhalte des Instruments gezahlt sei, spreche, er also ganz eigentlich das durch die Zahlung des Darlehns begründete persönliche Recht betreffe, und auch nicht anzunehmen sei, daß eine im Obligationenrecht, insbesondere in der Lehre vom Darlehn befindliche Bestimmung lediglich das Hypothekenrecht angehen solle. Ueberdies könne nicht ein und dasselbe Instrument zweierlei Beweiskraft haben, und wenn es zum Beweise der Hauptverpflichtung tauglich

Digitized by Google

sei, in Bezug auf ein accessorisches Recht als beweisunkräftig gelten. Endlich werde auch durch jene Unterscheidung der Schuldner vor der oben dargestellten Gefahr nicht geschützt.

Es ward hiergegen zwar bemerkt, daß das Gesetz doch nicht blos den Schuldner habe berücksichtigen, sondern auch dem redlichen Gläubiger und Cessionar die Möglichkeit habe verschaffen wollen, nach Ablauf einer kurzen Frist ihres hypothekarischen Rechts sicher zu sein, und daß der Schuldner nur nöthig habe, seine Schuldverschreibung so lange in Händen zu behalten, bis er Zahlung erhalte, um sich vor allem Nachtheile zu schützen, wogegen bei unserer Hypothekenverfassung die Eintragung einer Hypothek oft genug ohne Schuld einer Partei sich verzögere, bei noch nicht regulirtem Hypothekenbuche oft Jahre lang nicht geschehen könne und in solchen Fällen entweder die Grundbesitzer kreditlos seien, oder dem Darleiher nichts übrig bleiben werde, als sein Geld gegen Aushändigung der noch nicht eingetragenen Obligation hinzugeben. Ein betrüglicher Gläubiger aber werde stets vorziehen, das Dokument durch Cessionen in andere Hände zu bringen, als die Schuldforderung selbst einzuklagen, wenn er die Valuta nicht berichtigt haben sollte.

Es sei eine immer sehr auffallende Zumuthung an den Gläubiger, daß er noch einen anderen Beweis der geleisteten Zahlung, als das Empfangsbekenntniß des Schuldners bereit halten solle; Suarez habe dies a. a. O. sehr entschieden getadelt, und man könne nicht annehmen, daß das Gesetz, wenn es dennoch durch unsere Hypotheken-Einrichtung sich genöthigt gesehen habe, eine Ausnahme zu gestatten, diese über den durchaus nöthigen Umfang hinaus zugelassen haben wolle.

Auf diese Bemerkungen wurde jedoch entgegnet, daß das Gesetz seine bedenklichen Seiten haben möge, daß jedoch dadurch die bereits entwickelten Gründe sich nicht widerlegen ließen.

Bei der vorgenommenen Abstimmung erklärte sich die überwiegende Mehrheit des Gerichtshofes für die neuere Meinung. Dabei war man jedoch allgemein darüber einverstanden, daß der Umstand, ob gegen eine, in das Hypothekenbuch noch nicht eingetragene Schuldforderung eine Protestation blos bei den Hypothekenakten eingereicht worden sei, bei der zu entscheidenden Frage ganz unerheblich sei, da die im §. 738 gegebene Fristbestimmung sich bei einer solchen Protestation nicht anwenden lasse, und auch die Ausübung der Befugniß zur Anbringung der Protestation immer erst vom Tage der Eintragung der Schuld an gerechnet einem Präjudize unterliegen könne. Es wurde daher beschlossen, diesen in die Plenarfrage eingemischten Nebenumstand fallen zu lassen und folgenden Rechtssatz anzunehmen und in die Präjudizienbücher einzutragen:

> „Bei Schuld-Instrumenten, die zur Eintragung in das Hypothekenbuch zwar bestimmt, aber darin noch nicht wirklich eingetragen sind, tritt die Vermuthung, daß die Valuta nach Inhalt des Instruments wirklich gegeben worden sei, ebenfalls nicht ein."

I. 397. D. 26.

Num. 22.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Dezember 1853.

Wenn der Thatbestand einer strafbaren Handlung nach der Anklage in einem Erzeugnisse der Presse gefunden werden soll, so kann die den Appellationsrichter zur Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters ermächtigende Wiederholung der Beweisaufnahme durch abermalige Vorlegung und Vorlesung der fraglichen Druckschrift bewirkt werden. Ist aber eine solche abermalige Vorlegung und Vorlesung nicht erfolgt, so darf, in Ermangelung einer sonstigen neuen Beweisaufnahme, der Appellationsrichter den Inhalt jener Schrift nicht in anderer Weise qualifiziren, als es der erste Richter gethan hatte.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 101 (Ges.-Samml. S 232.).

Wegen eines in einer periodischen Zeitschrift abgedruckten Artikels wurden S. und C., jener als Verfasser, dieser als verantwortlicher Redakteur, zur Untersuchung gezogen, weil nach der Anklage der Inhalt jenes Artikels den Thatbestand der in den §§. 100 und 101 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehen darstellte. Das Gericht erster Instanz sprach indessen beide Angeklagte frei, indem es annahm, daß der erwähnte

Digitized by Google

Thatbestand nicht vorliege. Der Staatsanwalt appellirte, das Appellationsgericht unterwarf in seiner Entscheidung den Artikel einer neuen Prüfung, stellte den vom ersten Richter beseitigten Thatbestand fest und verurtheilte beide Angeklagte, ohne daß — soviel wenigstens aus dem Sitzungsprotokolle hervorgeht — der Artikel selbst dem Appellationsgericht vorgelegt oder vorgelesen worden wäre, oder eine sonstige Erneuerung oder Wiederholung der Beweisaufnahme stattgefunden hätte.

Dieses Verfahren hat das Königliche Ober-Tribunal (Kriminal-Senat II. Abtheilung) durch Entscheidung vom 8. Dezember 1853 gemißbilligt, und

in Erwägung:

daß zwar die Nichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich mit Bezugnahme auf Artikel 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, und auf Verletzung der vom Appellationsrichter angewandten Strafgesetze §§. 100 und 101 des Strafgesetzbuchs gegründet wird, die Imploranten die unrichtige Anwendung dieser Strafgesetze darin finden, daß dieselben angewandt worden, wiewohl die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters den Thatbestand der §§. 100 und 101 a. a. O. nicht enthielten, die Imploranten also anzuerkennen scheinen, daß die vom zweiten Richter angenommene sachliche Grundlage jene Strafgesetze anwendbar erscheinen lassen würde;

daß jedoch in der Nichtigkeitsbeschwerde auch angeführt worden ist:

„das Appellationsgericht mußte seinem Urtel die thatsächlichen Feststellungen der ersten Entscheidung zu Grunde legen,"

daß in dieser Anführung die Behauptung zu finden ist, daß der Appellationsrichter, und zwar unzulässiger Weise, — gegen die gesetzlichen Vorschriften — von den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters abgewichen sei;

daß hiernach und mit Rücksicht auf Art. 111 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 anzunehmen ist, daß auch und zunächst die Verletzung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens, namentlich ein Verstoß gegen Art. 101 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, dem zweiten Richter zum Vorwurf gemacht werde;

in Erwägung:

daß zwar der Appellationsrichter die Feststellungen des ersten Richters:

daß der Angeklagte S. den in Nr. 52 des ꝛc. Blattes vom 26. Dezember 1852 befindlichen Artikel verfaßt, der Angeklagte C. Redakteur dieses Blattes gewesen und die (in einem Exemplare mit der Anklage zu den Akten gekommene) Nummer 52 des letztern ausgegeben und verbreitet (also veröffentlicht) sei,

festgehalten, jedoch, während der erste Richter angenommen hatte, daß

a) der gedachte Aufsatz in seinem Gedankengange sich nur auf einem abstrakten Gebiete, — dem ideellen Gegensatze sich einander bekämpfender, als Freiheit und Reaktion bezeichneter, Tendenzen, — bewege, die politischen Parteien aber nirgends erwähne und Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Anreizung der Angehörigen des Staats zum Haß und zur Verachtung gegen einander darin nicht zu finden sei,

sowie:

b) daß unter dem (in demselben vorkommenden) Ausdrucke „Autorität" die Regierung des Staats nicht verstanden werden könne, und es an aller Individualisirung mangele, vermöge welcher sich die Einrichtungen oder Anordnungen des Staats und der Obrigkeit erkennen ließen, welche dem Hasse und der Verachtung ausgesetzt werden sollten, —

der Appellationsrichter, indem er die erwähnte Druckschrift auch in Bezug auf andere, als die in der Anklage hervorgehobenen Stellen anderweiter Prüfung unterzog, in derselben

zu a) eine Entgegensetzung der Reaktion und der Geistlichkeit einerseits und der oppositionellen Partei andererseits (welchen ersteren in Gemeinschaft mit dem Staate die Beseitigung der sogenannten Errungenschaften beigemessen werde), in der Weise, daß der öffentliche Friede und zwar dadurch gefährdet werde, daß die Angehörigen des Staats, zu denen sowohl die Reaktions- als die Oppositionspartei gehörten, zum Hasse und zur Verachtung gegeneinander öffentlich aufgereizt würden,

Digitized by Google

so wie

zu b) eine oppositionelle Tendenz gegen die vaterländische Regierung, welche, namentlich auch durch Erwähnung der „Autorität, die den alten Mantel purpurn und mit Hermelin um ihre geschwollenen Glieder geschlagen habe", als diejenige bezeichnet sei, durch welche alle früheren sogenannten Errungenschaften des Volks verloren gegangen seien, und eine öffentliche Schmähung und Verhöhnung der dadurch dem Hasse und der Verachtung ausgesetzten Einrichtungen des Staats

gefunden und für vorliegend angenommen hat;

daß hiernach der Appellationsrichter nicht etwa blos in der rechtlichen Beurtheilung des Inhalts der fraglichen Druckschrift von der des ersten Richters abgewichen ist, sondern auch gegen die sachliche Auffassung und Auslegung dieses Inhalts, wie sie durch den ersten Richter stattgefunden hatte, wesentliche Bedenken gehabt hat und davon abgegangen ist;

daß in der a) Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Anreizung der Angehörigen des Staats zum Hasse und Verachtung gegen einander (§. 100 des Strafgesetzbuchs) so wie b) durch eine Druckschrift verübte Schmähung der Einrichtungen des Staats, durch welche diese dem Hasse und der Verachtung ausgesetzt worden (§. 101 a. a. O.), zum Gegenstande habenden Untersuchung,

zu a) die Thatsachen, daß

Anreizung, und zwar öffentliche Anreizung der Angehörigen des Staats, zum Hasse und zur Verachtung gegen einander stattgefunden und diese den öffentlichen Frieden gefährdet habe,

und zu b) die Thatsachen, daß

der Staat (als solcher), die Regierung, überhaupt die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit

dem Hasse oder der Verachtung ausgesetzt worden seien, und zwar durch öffentliche Schmähung oder Verhöhnung derselben,

zu den (die wesentlichen Merkmale der, den Gegenstand der Entscheidung bildenden, strafbaren Handlungen ausmachenden) Thatsachen gehörten, rücksichtlich welcher der erste Richter in seinem Erkenntnisse, nach Art. 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 hervorzuheben hatte, ob sie für erwiesen erachtet seien;

daß daher (auf die ohne Anbringung neuer Thatsachen oder Beweise nur mit wiederholter Hinweisung auf die schon in der Anklage hervorgehobene Stelle der fraglichen Druckschrift eingelegte Appellation) der Appellationsrichter, nach Art. 101 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 auch in jenen Beziehungen die im ersten Urtel enthaltene Feststellung seiner Entscheidung zum Grunde legen mußte, insofern er nicht eine Wiederholung der Beweisaufnahme anordnete und vornahm;

daß der Appellationsrichter eine solche wiederholte Beweisaufnahme — wenn auch nur durch abermalige Vorlegung und Vorlesung der zu den Akten gebrachten fraglichen Druckschrift, nicht angeordnet und bewirkt hat;

daß derselbe daher, indem er gleichwohl in den erwähnten Beziehungen von den thatsächlichen Annahmen des ersten Richters abgewichen ist, hierdurch die wesentliche Vorschrift des Art. 101 a. a. O. verletzt hat, deshalb, in Gemäßheit der Art. 107 Nr. 2. 108. 117 a. a. O. das angefochtene Erkenntniß und das bei dem Appellationsgerichte im Termine den 17. September 1853 stattgehabte Verfahren zu vernichten sind;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 17. September 1853 und das vor demselben im Termine den 17. September 1853 stattgehabte Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auf die Appellation der Staatsanwaltschaft an den Kriminal-Senat des gedachten Appellationsgerichts zurückzuverweisen, übrigens die Kosten des Rechtsmittels außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Num. 23.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 26. November 1853, — betreffend die exekutivische Einziehung von Pfarr-Abgaben, welche auf notorischer Ortsverfassung beruhen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14. §§. 79 ff.
Kab.-Order v. 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu R. anhängigen Prozeßsache

des Neubauers B. zu K., Klägers,

wider

die Pastoren H. und A. zu R., Verklagte,

betreffend Weihnachts-Opfergeld,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Von dem Neubauer B. zu K. ist als Weihnachts-Opfergeld pro 1848—50 1 Rthlr. 8 Sgr. im Wege der administrativen Exekution auf den Antrag der Pastoren H. und A. zu R. eingezogen und von ihm hierauf gegen Letztere bei der Kreisgerichts-Kommission zu R. eine Klage angestellt, in welcher er darauf anträgt:

die Verklagten mit ihrem Anspruche auf das Opfergeld abzuweisen,

weil er eine Verpflichtung zu dessen Zahlung nicht anerkenne.

Die Verklagten haben sich in der Klagebeantwortung darauf berufen, daß das Opfergeld zu dem Einkommen der dortigen Prediger gehöre, auf der Kirchenmatrikel von 1733 und auf den Kirchenbüchern beruhe und seit undenklichen Zeiten stets von den Eingepfarrten entrichtet sei. Ehe noch die Beweisaufnahme stattgefunden, erhob die Königliche Regierung zu Minden den Kompetenz-Konflikt. Sie stützt ihn darauf, daß die streitige Abgabe nach notorischer Ortsgewohnheit von den Eingepfarrten zu R. an die dortigen Pfarrer zu entrichten und daher nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 der Rechtsweg ausgeschlossen sei.

Die Kreisgerichts-Kommission zu R. hält den Konflikt für unbegründet, weil die Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 nur Bestimmungen über die Einziehung rückständig gebliebener Pfarr- und Küsterabgaben enthalte, und das Appellationsgericht zu Paderborn aus dem Grunde, weil die Bedingung der Anwendbarkeit desselben: die Ortsüblichkeit der fraglichen Abgabe, in Streit sei und hierüber nur der Richter entscheiden könne.

Diesen Ansichten konnte nicht beigepflichtet, es mußte vielmehr der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden.

Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 hat in Nr. 1 die exekutivische Beitreibung aller beständigen dinglichen oder persönlichen Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen oder deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, durch die Verwaltungsbehörden angeordnet, und unter Nr. 3 das rechtliche Gehör in Betreff solcher Abgaben auf die nach §§. 79 ff. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts bei öffentlichen Abgaben zulässigen Fälle beschränkt. Daß die Prüfung der faktischen Frage, ob die Bedingungen der Exekutionsvollstreckung (eine notorische Ortsverfassung) vorhanden sind, der Behörde zustehen müsse, welcher das Gesetz die Verfügung der Exekution beigelegt hat, bedarf keiner Ausführung. Dasselbe muß aber in Betreff der Bestimmung unter Nr. 3 gelten, da die Bezeichnung der kirchlichen und Schulabgaben, welche hier in Bezug auf ihre Prozeßfähigkeit den öffentlichen Abgaben gleichgestellt werden, lediglich auf die Bestimmung unter Nr. 1 verweiset und auch bei öffentlichen Abgaben die Frage: ob die geforderte Abgabe zu den allgemeinen Anlagen gehöre, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, ebenfalls der richterlichen Kognition

Digitized by Google

nicht unterliegt, und wenn der Zweck, weshalb der Rechtsweg in diesen Fällen ausgeschlossen ist, die Sicherung des Eingangs der Abgaben, erreicht werden soll, auch nicht unterliegen kann. Die Anordnung allgemeiner Anlagen beruht auf den Majestäts- und Hoheitsrechten des Staats, über welche kein Prozeß zulässig ist, die Entscheidung darüber, ob eine Abgabe als allgemeine Anlage ausgeschrieben ist, kann daher nur den mit der Ausübung der Hoheitsrechte betrauten Verwaltungsbehörden zustehen. Den Staatsabgaben sind aber in Betreff der Prozeßfähigkeit die in Nr. 1 der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 näher bezeichneten kirchlichen und Schulabgaben eben dort unter Nr. 3 gleichgestellt. Es kann daher ein Prozeß über die Verpflichtung zur Entrichtung solcher Abgaben aus dem Grunde, weil die Ortsverfassung nicht feststehe, nicht zugelassen werden.

Berlin, den 26. November 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 6041. K. 36. Vol. IV.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 1.

Ueber die Fortbildung der Englischen Gesetzgebung, — betreffend die Behandlung der zur Deportation verurtheilten Verbrecher.

Durch das Englische Gesetz vom 20. August v. J. hat das System der Behandlung von Verbrechern zwei wesentliche Veränderungen erfahren.

Einmal sind die Kriminalgerichtshöfe in Fällen, wo sie zu 14jähriger bis lebenslänglicher Deportation verurtheilt haben würden, ermächtigt, und wo sie zu 7- bis 14jähriger, angewiesen, statt der Deportation eine verhältnißmäßige Strafarbeit (Penal servitude) zu verhängen. Das Gesetz berechnet hierbei:

7 (oder weniger) Jahre	Deportation	= 4 Jahre	Strafarbeit,
7—10 Jahre	Deportation	= 4—6 „	„
10—15 „	„	= 6—8 „	„
über 15 „	„	= 6—10 „	„
lebenslänglich	„	= lebenslänglich	„

Sodann erhält die Regierung das Recht, jedem zur Deportation oder zur Strafarbeit Verurtheilten einen Freipaß (Licence to be at large) innerhalb des Königreichs zu ertheilen, den sie an gewisse Bedingungen knüpft und zu jeder Zeit zurückzunehmen sich vorbehält.

Ein so durchgreifender Systemwechsel war nothwendig geworden durch die immer steigende Abneigung der Kolonien, verurtheilte Verbrecher bei sich zuzulassen. Er war außerdem vorbereitet und schien gerechtfertigt durch den Erfolg, welcher die verschiedenen, seit etwa 11 Jahren angestellten Versuche gekrönt hatte:

mit der Bestrafung auch eine bleibende Besserung des Verbrechers zu erreichen.

Ein Blick auf diese Versuche wird gestatten, über das neue System schon jetzt mit einiger Sicherheit zu urtheilen.

Im Jahre 1842 wurde zuerst durch einen Erlaß des Kolonial-Ministers, Lord Stanley, den Verurtheilten die Aussicht eröffnet, durch Arbeit und Gehorsam sich stufenweise Milderungen und sogar theilweisen Erlaß der verwirkten Strafe zu erwerben. Nach Norfolk Island sollten nur die schlimmsten Verbrecher geschafft werden; alle übrigen nach Vandiemensland, wo sie zuerst in „Probe-Abtheilungen" unter Aufsicht arbeiteten, sodann mit einem „Probe-Paß" versehen, sich Arbeit suchen durften; — später eine „Urlaubskarte" sich verdienen konnten, welche ihnen freie Arbeit gegen Entrichtung einer Gebühr und mit gewissen Polizeibeschränkungen gestattete. Als letztes Ziel stand ihnen Freilassung bevor, unter der Bedingung, daß sie vor Ablauf der Strafzeit nicht in ihr Vaterland zurückkehrten.

Die Anlegung des Zellengefängnisses von Pentonville im Jahre 1843 hatte anfänglich den Zweck,

Digitized by Google

einer Anzahl unter den für eine kürzere Deportation Verurtheilten die Aussicht zu eröffnen, daß sie während einer Einzelhaft von 18 Monaten sich sofort ein Anrecht auf die „Urlaubskarte" verdienen könnten, mit Ueberspringung der anderen, vorher bezeichneten Stufen.

Seit dem Jahre 1846 ist die Einzelhaft auf eine Dauer von 12 Monaten herabgesetzt, dagegen aber auf sämmtliche zur Deportation verurtheilten Verbrecher ausgedehnt worden.

Um dieselbe Zeit entschloß sich die Regierung, auf die Einzelhaft gemeinsame Strafarbeit an öffentlichen Bauten und zur Urbarmachung von Ländereien folgen zu lassen. Für den ersten Zweck ist ein Gefängniß in Portland errichtet worden, dessen Sträflinge mit dem Bau eines großen Sicherheitshafens beschäftigt werden; ein anderes neues zu Portsmouth hat die früherhin dort auf abgetakelten Schiffen, sogenannten hulks, Eingesperrten zu nützlicher Arbeit in den dortigen Befestigungswerken aufs Land gebracht. Zum Zweck der Urbarmachung besteht auf der unbebauten Haide von Dortmon ein drittes, dessen Bewohner zum Ackerbau angehalten werden. Der Erfolg dieser drei Anstalten in sittlicher Hinsicht ist ein außerordentlich günstiger gewesen; noch überraschender waren die in denselben erzielten Einnahmen. In Portland hat während des letzten Jahres der Werth der sämmtlichen Arbeiten die sämmtlichen Jahres-Ausgaben der Anstalt bis auf einen kleinen Rest vollständig gedeckt.

Strafarbeiten werden außerdem für die Regierung ausgeführt: auf Bermuda, in Gibraltar und West-Australien.

Endlich sind noch einige hulks bei Woolwich zu erwähnen, deren Abschaffung nahe bevorsteht.

Die Dauer der Strafarbeit wurde im Verhältniß der ganzen verhängten Strafe bestimmt, und zwar der Regel nach:

2	Jahre	Strafarbeit	für	einen	zu	7	Jahr	Deportation Verurtheilten.
3½	"	"	"	"		10	"	"	"
6	"	"	"	"		15	"	"	"
8½	"	"	"	"		20	"	"	"
10½	"	"	"	"		lebenslänglich			"

Verkürzungen der Strafarbeitszeit bis auf die Hälfte der angegebenen Dauer konnten durch musterhafte Aufführung erworben werden, und zu diesem Ende wurden Zeichen (badges) eingeführt, deren je eins am Ende jedes Monats als Lohn für untadelhaftes Benehmen angeheftet wird.

Beim Landen in der Kolonie erhielt der Sträfling, der von der Einzelhaft und der Strafarbeit gute Zeugnisse vorbringen konnte, die oben genannte Urlaubskarte. Blieb sein Benehmen hier wieder untadelhaft, so durfte er sich auf Freilassung durch die Kolonial-Regierung Hoffnung machen.

Um das System an einem Beispiel klar zu machen, würde also vor dem Erlasse des Gesetzes vom 20. August 1853 ein zu 10 Jahren Deportation Verurtheilter zu erwarten haben:

1) Einzelhaft, z. B. in Pentonville 1 Jahr;
2) Gemeinsame Strafarbeit, z. B. in Portland, bei musterhafter Aufführung nur 1¼ Jahr;
3) Deportation mit Urlaubskarte, mit der Aussicht vielleicht schon nach zwei Jahren
4) die Freilassung auf den Rest der Strafzeit zu erwirken, die ihm nur die Rückkehr in die Heimath verwehrt.

Die Kolonie Van Diemens Land hatte sowohl durch die Strafarbeit der Deportirten an Regierungsgebäuden, Straßen, Kanälen ꝛc., als durch die freiere Arbeit der unter 3 und 4 verzeichneten Kategorien einen außerordentlich raschen Aufschwung genommen.

Wie vorauszusehen war, entstand der Widerwille gegen fortgesetzte Zufuhr von Sträflingen hier nur desto schneller und steigerte sich bald zu bedenklicher Höhe. — Neue Kolonien zu gründen bot sich keine Gelegenheit, und die Regierung sah sich am Ende des Jahres 1852 allein auf die ungenügende Kolonie West-Australien angewiesen, welche, um den Mangel einer freiwilligen Einwanderung in etwas auszugleichen, ausdrücklich um Sträflinge gebeten hatte. So trieb denn die Noth der Umstände zur Verringerung und fast gänzlichen Aufhebung der Deportation, — zu einer Maaßregel, die schon im vorigen Jahrhundert John Howard empfohlen, und welche neuerdings in England viele Verfechter gefunden hatte. Es war durch die Erfahrung festgestellt worden, daß strenge und sorgsame Zucht in der Heimath einen bleibenden Eindruck auf die große Mehrzahl der Verbrecher hervorbringen konnte. Dagegen hatte es sich herausgestellt, daß die beinahe sichere Aussicht, in den Kolonien Arbeit und hohen Tagelohn zu finden, dem Worte „Deportation"

Digitized by Google

einen großen Theil seines Schreckens entzog; zumal in einer Zeit, wo die Goldlager Süd-Australiens die Auswanderungslust aller Volksklassen in England neu angefacht hatten.

Das gegenwärtige Gesetz verändert nichts an der ersten Stufe, der Einzelhaft; die dritte (und vierte) hebt es zum großen Theil auf*).

Die zweite erhält somit ein ganz neues Aussehen, der Sträfling wird im Lande, viel länger als sonst der Fall war, zu gemeinnützigen öffentlichen Arbeiten unter strenger Zucht angehalten, während derselbe durch eine Menge kleiner Erleichterungen zum Fleiß und Gehorsam angespornt wird, und erhält bei guter Aufführung durchschnittlich nach der Hälfte seiner Strafzeit mit dem „Freipaß" (licence to be at large) das Mittel, sich eine geachtete Existenz zu gründen.

Der Antriebe zur Besserung giebt es hier nicht weniger, nur sind sie anderer Art. Anstatt des Reizes einer wechselvollen Uebersiedelung in einen fremden Welttheil, soll jetzt die frohe Aussicht wirken, in weit kürzerer Frist der Familie und der Gesellschaft als freier Bürger zurückgegeben zu werden.

Um den erhöhten Anforderungen zu genügen, werden neue Anstalten für öffentliche Strafarbeit eingerichtet. Nach dem Vorschlage eines besonders sachkundigen Beamten würden Sträflinge vornehmlich an solchen Orten arbeiten

wo dem Staate entschieden nützliche Bauten ꝛc. in Angriff zu nehmen sind,

wo die Arbeit möglichst ununterbrochen fortläuft und daher mit Bestimmtheit sich zumessen und berechnen läßt,

wo die Sträflinge von der Berührung mit anderen Arbeitermassen fern gehalten und dadurch die Kosten der Aufsicht verringert werden.

Was den Kostenpunkt betrifft, so haben die sorgfältigsten Rechnungen ergeben, daß die Mehrausgabe der längeren Unterhaltung von Sträflingen im Mutterlande durch die Ersparnisse an Transportkosten (welche, zumal nach West-Australien, im Steigen begriffen sind) mehr als vollständig gedeckt werden.

Der Ueberschuß kann zur Amortisirung des in die neuen Gefängnißbauten zu steckenden Kapitals verwendet werden.

Eine Betrachtung, die wesentlich dazu beigetragen hat, den Gedanken einer fast ausschließlich inländischen Beschäftigung der schweren Verbrecher annehmbar zu machen, ist die: daß der allmälig gebesserte und reumüthige Sträfling schon vor Ablauf der Strafzeit zum ehrlichen Erwerbe in seiner Heimat herangezogen wird, während er sonst in vielen Fällen mit der Freiheit zugleich die Gewißheit erhielt, beim besten Willen sich seinen Unterhalt nicht ehrlich erwerben zu können, und dadurch von Neuem in das Verbrechen hineingetrieben wurde. Der Sträfling muß auf Befragen die Person nennen, welche ihm, falls er einen Freipaß erhielte, sofortige und dauernde Beschäftigung zu versprechen geneigt sein möchte.

Erst nachdem man sich über die Geneigtheit dieser Person, so wie über deren Achtbarkeit Gewißheit verschafft hat, wird der Freipaß gewährt, und der Sträfling mit neuen Kleidern und etwas Geld an Ort und Stelle gesandt. Man hat hierbei vorausgesetzt, daß viele Personen einem reumüthigen Strafgefangenen Arbeit zu geben bereit sein würden, der fortwährend befürchten muß, bei dem geringsten Rückfall in seine alten Gewohnheiten von neuem zur schweren Gefängnißarbeit zurückgebracht zu werden.

Die bisherige Erfahrung hat diese Voraussetzung nur bestätigt.

---

*) Von 2892 im Jahre 1851 zur Deportation Verurtheilten (oder resp. Begnadigten) lautete das Urtheil bei 2676 auf Deportation unter 15 Jahren und nur bei 216 auf länger. Nach den neuen Gesetzen können auch die Letzteren zur Strafarbeit herangezogen werden.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Februar 1854. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime expedirende Sekretair, Justizrath Poppe ist gestorben.

Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Konstantin Schulze und Dietze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Heintzmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Referendarius Rauscher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg, und

der Kammergerichts-Referendarius Braut im Bezirk des Kammergerichts.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Thales und Ganguin bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

der Auskultator Wrzodek bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Auskultator Gäde bei dem Appellationsgericht in Posen. und

der Auskultator Sundelin bei dem Kammergericht.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Borowski in Heilsberg ist an das Kreisgericht in Rössel, mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Rastenburg versetzt;

der Gerichts-Assessor von Busse ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Luckau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dobrilugk, und

der Gerichts-Assessor Stubenrauch zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. d. Neum, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Woldenberg, ernannt worden;

der Kreisrichter von Kunth in Sangerhausen ist gestorben

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Seiler in Beverungen ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor von Guerard in Elberfeld ist an das Landgericht in Trier versetzt;

Digitized by Google

der Landgerichts-Referendarius Sterken in Düsseldorf ist zum Assessor bei dem dortigen Landgericht,

der Landgerichts-Referendarius Wrede in Wermelskirchen zum Friedensrichter daselbst, und

die Auskultatoren Buß in Coblenz, Düring in Trier und Schöneseiffen in Bonn sind zu Landgerichts-Referendarien ernannt;

der Notar Eiler in Hermeskeil ist in den Friedensgerichts-Bezirk Bergheim im Landgerichts-Bezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bedburg, und

der Notar Bauer in Randerath in den Friedensgerichts-Bezirk Aachen II., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Weiden versetzt;

der Notariats-Kandidat van der Straeten in Heinsberg ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Geilenkirchen im Landgerichts-Bezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Randerath, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 24.

Allgemeine Verfügung vom 31. Dezember 1853, — betreffend die Art der öffentlichen Bekanntmachung des Anfangs- und des Endtermins der Gerichtsferien.

Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 §. 10 (Just.-Minist.-Bl. von 1850 S. 131).

Nach §. 10 der Ferien-Ordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vom 16. April 1850 soll zur Vermeidung eines Andranges der Geschäfte der Beginn und der Schluß der Gerichtsferien jedesmal in der zweiten Hälfte des Monats Juni von jedem Gericht durch ein öffentliches Blatt und durch Aushang an der Gerichtsstelle zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Sofern die Gerichte diese Bekanntmachungen bisher durch Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts bewirkt haben, erscheint es genügend und zur Vermeidung wiederholter gleichlautender Insertionen zweckmäßig, wenn die Bekanntmachung von den betreffenden Obergerichten für sämmtliche Gerichte ihres Departements erlassen und durch ein- oder mehrmalige, in angemessenen Zwischenräumen zu veranlassende Einrückung in das Amtsblatt des betreffenden Regierungs-Bezirks veröffentlicht wird.

Die Königlichen Appellationsgerichte werden angewiesen, hiernach die erforderliche Anordnung zu treffen.

Daneben bleibt es den einzelnen Gerichten erster Instanz überlassen, zu den gedachten Bekanntmachungen, wenn sie es für zweckmäßig erachten, sich der in ihren Bezirken etwa erscheinenden Lokal- oder Kreisblätter zu bedienen.

Berlin, den 31. Dezember 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derjenigen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln. I. 5876. F. 36. Vol. II.

Digitized by Google

Num. 25.

Allgemeine Verfügung vom 25. Januar 1854, — betreffend die Kompetenz der Voluntairgerichte im Bezirk des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Instruktion vom 5. Juni 1852 (Just.-Minist.-Blatt S. 234).

Zu der unterm 5. Juni 1852 ertheilten Instruktion über die Kompetenz der Voluntairgerichte im Bezirk des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein sind mittelst der späteren Verfügungen des Justiz-Ministers vom 22. Februar, 22. November und 15. Dezember 1853 verschiedene ergänzende und abändernde Bestimmungen erlassen worden. Da es für die übrigen Justizbehörden der Monarchie von Interesse sein wird, auch von diesen Bestimmungen Kenntniß zu erhalten, so werden dieselben durch den nachstehenden Abdruck mitgetheilt.

Berlin, den 25. Januar 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Justizbehörden. I. 244. Coblenz 7. Vol. III.

a.

Verfügung vom 22. Februar 1853.

Nach den Vorschlägen des Königlichen Justiz-Senats in dem Berichte vom 3. Oktober v. J. wird zu §§. 6 und 10 der über die Kompetenz der Voluntairgerichte im Bezirk des Kollegiums unterm 5. Juni v. J. erlassenen Instruktion (Just.-Minist.-Bl. S. 234) Folgendes bestimmt:

Siegelungen, Inventarisationen und freiwillige Mobiliar-Auktionen können auch da, wo diese Geschäfte früher zur Kompetenz der Landschreiber, Gerichtsschreiber oder Amts-Sekretaire gehörten, von Voluntairgerichts-Beamten selbstständig aufgenommen werden.

In allen Fällen sind zur Vornahme der gedachten Geschäfte zwei Voluntairgerichts-Beamte erforderlich. In den Bezirken der vormaligen Aemter Altenwied, Freusburg und Friedewald ist der betreffende Bezirksschöffe zur Zuziehung eines benachbarten Schöffen, mit welchem er die Gebühren zu theilen hat, oder eines aus den Gebühren zu remunerirenden Zeugen verpflichtet.

Wenn die Zuziehung von mehr als zwei Voluntairgerichts-Beamten zu Inventarisationen in den betreffenden Partikulargesetzen vorgeschrieben ist, so behält es dabei sein Bewenden.

An die Stelle des nach den betreffenden Partikulargesetzen bei Inventarisationen zuzuziehenden Gerichtsschreibers tritt der Schultheiß.

Wo in den Partikulargesetzen die Niederlegung von Inventarien bei den Ortsgerichten vorgeschrieben ist, muß dieselbe bei den Kreisgerichtsbehörden geschehen; die Voluntairgerichte haben sich mit dre Annahme von Inventarien nicht weiter zu befassen.

Werden Siegelungen, Inventarisationen oder Mobiliar-Auctionen den Büreaubeamten der Kreisgerichts-Behörden aufgetragen, so erfolgt die Ausrichtung dieser Geschäfte ohne Zuziehung von Voluntairgerichts-Beamten.

Bei Taxationen von Gebäuden und Grundstücken bis zum Werthe von 50 Thalern einschließlich, sowie bei der Abschätzung von Mobilien genügt ein Taxator, in allen andern Fällen bedarf es der Zuziehung zweier Taxatoren.

Der Königliche Justiz-Senat hat diese Bestimmungen zur Kenntniß der Kreisgerichts-Behörden und der Voluntairgerichte zu bringen.

Berlin, den 22. Februar 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

An den Königlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein.

Digitized by Google

b.

Auszug aus der Verfügung vom 22. November 1853.

II.

Den sämmtlichen Voluntairgerichts-Behörden im Bezirk des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein wird die Befugniß, öffentliche meistbietende Verpachtungen von Immobilien vorzunehmen, soweit sie dieselbe vor Erlaß der Instruktion vom 5. Juni 1852 gehabt haben, hierdurch wiederum beigelegt.

Berlin, den 22. November 1853.

Der Justiz-Minister
Simons.

c.

Verfügung vom 15. Dezember 1853.

Nachdem die Erfahrung das Bedürfniß ergeben hat, in einem Theile des Bezirks des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein die durch die Instruktion über die Kompetenz der Voluntairgerichte vom 5. Juni 1852 (Just.-Minist.-Blatt S. 234) getroffenen Bestimmungen abzuändern, wird in fernerer Ausführung des §. 20 der Verordnung vom 2. Januar 1849 hierdurch Folgendes bestimmt:

I.

Die Bestimmungen der Instruktion vom 5. Juni 1852 treten für die Bezirke der vormals Kur-Trierschen Schöffengerichte zu Ehrenbreitstein, Pfaffendorf, Horchheim, Arzheim, Immendorf, Vallendar, Niederwerth, Bendorf, Sayn, Engers, Heimbach, Irrlich, Leutesdorf, Hammerstein, Rheinbröhl, Hönningen und Horhausen, sowie für die Bezirke der vormals Kur-Kölnischen Schöffengerichte zu Schönstein, Waldbreitbach, Linz, Dattenberg, Erpel und Unkel, ferner für die Bezirke der Ortsgerichte im Amte Heddesdorf und für die Kirchspielsgerichte im Amte Dierdorf, incl. der beiden Kirchspielsgerichte im Kondominate Maischeid außer Kraft und es treten an deren Stelle für diese Bezirke die nachfolgenden Bestimmungen.

II.

Die sub I. genannten Schöffengerichte, deren Bezirke unverändert bleiben, werden künftig gebildet:

1) aus einem Richter des betreffenden Kreisgerichts, und zwar der Regel nach, dem Bezirksrichter resp. Gerichtskommissar als Vorsitzenden,
2) aus einem dem Richter beizugebenden Subalternbeamten des Kreisgerichts,
3) aus einem Schultheißen,
4) aus den Schöffen, deren Zahl ebenfalls unverändert bleibt,
5) aus einem Gerichtsdiener.

III.

Die Schultheißen, Schöffen und Gerichtsdiener werden auf den Vorschlag der Schöffengerichte vom Justiz-Senat ernannt.

IV.

Dem Richter (II. 1) gebührt die Leitung der gesammten Geschäftsführung des Schöffengerichts und der Vorsitz in den Sitzungen desselben. Derselbe übt namentlich mit Hülfe des ihm beizugebenden Subalternbeamten alle diejenigen Funktionen aus, welche vor Erlassung der Instruktion vom 5. Juni 1852 den durch diese in Wegfall gekommenen Schöffengerichtsschreibern oblagen. Jedoch werden die Atteste über Eigenthum, Besitz und Dispositionsbefugniß der Grundbesitzer, sowie über Lasten, Pfandfreiheit und Werth der Grundstücke (VI. 2) allein von den Schultheißen und Schöffen und auf deren alleinige, nach den bestehenden Bestimmungen zu bemessende Verantwortlichkeit ausgestellt.

V.

Die Sitzungen der Schöffengerichte werden der Regel nach an dem Orte, wo dieselben ihren Sitz haben, und zwar an einem ein für allemal zu bestimmenden Wochentage, in Zwischenräumen, welche der

Digitized by Google

Justiz-Senat auf den Vorschlag des Kreisgerichts-Direktors je nach dem Bedürfnisse der einzelnen Schöffengerichtsbezirke festsetzt und zu denen sich der Richter mit dem Sekretair dorthin begiebt, abgehalten.

Ausnahmen von der Regel, wonach die Sitzungen am Orte des Schöffengerichts abgehalten werden, können unter besonderen Umständen da, wo die unmittelbare Nähe des Orts des Schöffengerichts und des Sitzes des Richters und die Verkehrsverhältnisse es gestatten, auf Vorschlag des Kreisgerichts-Direktors vom Justiz-Senat genehmigt werden.

VI.

Zu dem Geschäftskreise der Schöffengerichte gehören folgende Geschäfte, welche dieselben mit den unten festzusetzenden Ausnahmen selbstständig und ohne Konkurrenz der Kreisgerichts-Behörden zu bearbeiten haben:

1) Sämmtliche Vormundschafts- und Kuratelsachen, Nachlaßregulirungen und Erbtheilungen mit der Beschränkung, daß bei Veräußerung von Immobilien von Pflegebefohlenen die Ertheilung des decretum de alienando, und bei allen Erbtheilungen, wobei Pflegebefohlene betheiligt sind, die definitive Genehmigung, sowie in Nachlaßsachen die Verhandlung und Entscheidung, sobald Streit unter den Interessenten obwaltet, den Kreisgerichts-Behörden zusteht;
2) die Aufnahme und Konfirmation aller Verträge und Willenserklärungen unter Lebendigen, welche eine Disposition über Immobilien zum Gegenstande haben, die Ausstellung der Atteste über Eigenthum, Besitz und Dispositionsbefugniß der Grundbesitzer und über Lasten, Pfandfreiheit oder Pfandnexus und Werth der Grundstücke, sowie auch die Führung der Hypotheken- und Kontraktenbücher;
3) die Aufnahme aller letztwilligen Verordnungen und derjenigen Verträge und Willenserklärungen unter Lebendigen, welche eine Disposition über Immobilien nicht zum Gegenstande haben, mit der Maaßgabe, daß es den Interessenten, wenn sie es vorziehen, freisteht, letztwillige Dispositionen und Mobiliar-Akte bei der Kreisgerichts-Behörde aufnehmen zu lassen;
4) die nothwendigen und freiwilligen Versteigerungen von Immobilien einschließlich der Erhebung und Vertheilung resp. Verwendung der Kaufgelder, die freiwilligen Versteigerungen von Mobilien und die öffentlichen meistbietenden Verpachtungen von Immobilien, mit der Maaßgabe, daß, wenn in nothwendigen Subhastationssachen Widerspruch gegen den Zuschlag eingelegt wird, sowie bei entstehendem Prioritätsstreit über die Vertheilung der Kaufgelder, die Entscheidung darüber den Kreisgerichts-Behörden zusteht;
5) die Verhandlung und das Erkennen der Präferential-Arreste und der pignora praetoria mit der Maaßgabe, daß, wenn Seitens der Imploraten Widerspruch erhoben wird, die weitere Verhandlung und Entscheidung den Kreisgerichts-Behörden zusteht; cf. J. M. Bl. 1857. S. 106.
6) die Aufnahme von Taxen und Inventarien;
7) die Verwahrung der bei den zu ihrer Kompetenz gehörenden Geschäften vorkommenden Depositа.

Behufs ihrer Depositalverwaltung bedienen sich die Schöffengerichte des Depositoriums des Kreisgerichts ihres Bezirks.

Alle Depositа über 100 Thaler müssen dahin abgeliefert werden. Dies gilt auch von den von den Schöffengerichten zu erhebenden Steiggeldern, soweit sie nicht unmittelbar nach der Erhebung wieder ausgezahlt werden. Inwiefern die Verwahrung von Summen bis zum Betrage von 100 Thalern den dafür mit ihrem Vermögen haftenden und zur Rechnungslegung darüber verpflichteten Schultheißen und Schöffen Behufs Vereinfachung des Geschäftsbetriebs resp. zur Bestreitung nahe bevorstehender Ausgaben überlassen werden kann, hängt von dem Ermessen des vorsitzenden Richters, dem die Kontrolle der desfallsigen Verwaltung der Schultheißen und Schöffen obliegt, ab.

VII.

Ueber den Geschäftsbetrieb und die Erhebung der Gebühren wird eine Instruktion vom Justiz-Senat unter Genehmigung des Justiz-Ministers erlassen werden.

VIII.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung übt der Kreisgerichts-Direktor, in höherer Instanz der Justiz-Senat aus.

Digitized by Google

IX.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem die vorstehenden Anordnungen ins Leben treten, sowie die näheren Bestimmungen über die Ausführung derselben, bleiben besonderer Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 15. Dezember 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

Num. 26.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 17. Dezember 1853, — betreffend die Unzulässigkeit von Possessorienklagen gegen polizeiliche Verfügungen.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichts zu W. anhängigen Prozeßsache

des Arbeitsmanns H. zu W., Klägers,

wider

den interimistischen Bürgermeister S. und den Riemermeister L. ebendaselbst, Verklagte,

betreffend die Rückgabe zweier Schweine,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger, welcher auf dem Schweinemarkt zu W. zwei Schweine erkauft hat, die der Verklagte L. von dem Händler früher erkauft zu haben behauptet, bezweckt durch seine vorliegende Possessorienklage lediglich die Aufhebung der seiner Meinung nach unbefugt und widerrechtlich von dem Verklagten S., in seiner Eigenschaft als damaliger interimistischer Bürgermeister von W. getroffenen polizeilichen Anordnung, zufolge deren die beiden Schweine vorläufig bis zur richterlichen Entscheidung des Streits dem ꝛc. L. zum Verwahrsam überwiesen worden sind. Da aber Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vor die vorgesetzte Dienstbehörde gehören, und der Rechtsweg darüber, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, nur unter den in den §§. 2 u. ff. jenes Gesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig ist, im vorliegenden Falle aber keine dieser Voraussetzungen Platz greift, so mußte der von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet anerkannt werden.

Berlin, den 17. Dezember 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 6135. K. 36. Vol. IV.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Num. 2.

Ueber Beschlagnahme, Anweisung und Uebereignung ausstehender Aktiv-Forderungen eines Schuldners.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 24 §§. 101—105 und Thl. I. Tit. 29 §§. 35. 53. 54. 81—86.
Gesetz vom 4. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung Seite 178—180).

(Von dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Korb in Glogau.)

Wenn ein Gläubiger im Wege der Exekution ausstehende Forderungen des verurtheilten Verklagten zum Gegenstande seiner Befriedigung machen will, so soll nach §. 101 Tit. 24 Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung blos eine Beschlagnahme stattfinden, welche durch gerichtlichen Befehl an den Schuldner der Forderung, dem Exequenden ferner keine Zahlung zu leisten, sondern Kapital und Zinsen entweder an den Exekutionssucher unmittelbar, oder in das gerichtliche Depositorium abzuführen, durch Benachrichtigung des Exequenden darüber, verbunden mit einer Anweisung, sich jeder Disposition in Ansehung des mit Beschlag belegten Aktivums zu enthalten, und durch Herbeischaffung des etwa über das Aktivum vorhandenen Instruments erfolgt. Ein Prozeß zwischen dem Exekutionssucher und dem Schuldner der Forderung, insofern letzterer die ihm aufgegebene Zahlung nicht leistet, soll in der Regel nicht, sondern nur alsdann zulässig sein, wenn ein dringender Verdacht der Kollusion zwischen dem Schuldner und dem Exequenden obwaltet (§§. 103. 105 a. a. O). Durch das Gesetz vom 4. Juli 1822 (Ges.-Samml. S. 178—180) ist dagegen dem Exekutionssucher die Befugniß beigelegt worden, alle und jede Aktiv-Forderungen des zu Exequirenden, welche auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet sind, selbst einzuklagen und bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung einzuziehen (§. 1 des Gesetzes). Hierbei kann der Exekutionssucher zwei verschiedene Wege einschlagen, nämlich, entweder:

1) durch eine in Kraft einer Anweisung zu erlassende Verfügung des Gerichts sich zur Einziehung des Aktivums ermächtigen lassen, wodurch er die Rechte eines Assignatars, mit der Vollmacht zur Einklagung der Forderung, und im Konkurse das Vorzugsrecht der fünften Klasse erlangt (§§. 2—5 a. a. O., §. 15 des Gesetzes vom 4. März 1834 Ges.-Samml. S 35), oder

2) die gerichtliche Uebereignung des Aktivums mit der Wirkung einer Cession nachsuchen, wodurch er Eigenthümer des Aktivums wird und nach dessen Höhe für befriedigt zu erachten ist (§. 6 a. a. O., §. 393 Tit. 11 Thl. I. des Allg. Landrechts. Reskript vom 14. April 1832. Jahrbücher Bd 39 S. 396—398).

In Betreff dieser dem Gläubiger zustehenden Rechte machen sich Ansichten geltend, welche von einander sehr abweichen, und deshalb bei der praktischen Wichtigkeit des Gegenstandes hier einer näheren Erörterung unterworfen werden sollen. Es fragt sich:

I. ob, nachdem das Gesetz vom 4. Juli 1822 den Gläubiger zur eigenen Einziehung der Forderungen des Exequenden für befugt erklärt hat, noch ferner eine bloße Beschlagnahme des Aktivums gemäß der Vorschrift des §. 101 Tit. 24 Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung statthaft ist.

Dies wird von Vielen verneint. Sie sind der Ansicht, daß sich das bei der Exekution in ausstehende Forderungen zur Anwendung kommende Verfahren jetzt ausschließlich nach dem Gesetze vom 4. Juli 1822 zu richten habe, der Exekutionssucher daher nur den Antrag machen könne, ihm das Aktivum entweder zu assigniren, oder in Kraft der Cession zu übereignen. Hierin werden die Vertheidiger dieser Ansicht durch den Eingang des Gesetzes vom 4. Juli 1822 unterstützt, in welchem ausgesprochen ist, daß die in den §§. 101 bis 105 Tit. 24 Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Exekution in Aktiv-Forderungen als unzureichend anerkannt worden seien, und woran sich sodann die zur besseren Erreichung des Zwecks ertheilten neuen Vorschriften anknüpfen. Allein daraus geht nur hervor, daß durch das Gesetz vom 4. Juli 1822 eine Erweiterung jener Bestimmungen beabsichtigt worden ist. Ob dieselben überhaupt völlig haben beseitigt werden sollen, läßt sich nach jenen bloßen Eingangsworten nicht ohne Weiteres behaupten, muß vielmehr nach dem weiteren Inhalte des Gesetzes vorerst näher geprüft werden. Eine

Digitized by Google

solche nähere Erwägung begründet jene Annahme keineswegs. Durch §. 1 des Gesetzes wird ausdrücklich blos die entgegenstehende Vorschrift des §. 103 Tit. 24 Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung (wonach zwischen dem Exekutionssucher und dem Schuldner des Aktivums kein Prozeß zugelassen werden sollte) aufgehoben, dagegen geschieht der Bestimmungen der §§. 101. 102. 104. 105 das. nicht besonders Erwähnung. Allerdings ist jetzt auch der §. 105 nicht weiter anwendbar, weil die darin nur ausnahmsweise zugelassene Ueberweisung des Aktivums im Falle eines dringenden Verdachts der Kollusion zwischen dem Schuldner desselben und dem Exekutionssucher jetzt allgemein auch ohne diese Voraussetzung stattfindet, das nämliche gilt aber nicht von dem, die Beschlagnahme betreffenden §. 101 a. a. O. Die hierin enthaltene Bestimmung besteht daher neben dem Gesetze vom 4. Juli 1822. Die Maaßregeln nach den Vorschriften des letzteren sind nur für den Fall nothwendig, wenn es darauf ankommt, gegen den Schuldner des Aktivums seine Zahlungsverbindlichkeit im Wege des Prozesses auszuführen, oder wenn das Aktivum durch Uebereignung an den Exekutionssucher jedem etwaigen Anspruche noch anderer Gläubiger des Exequenden alsbald entzogen werden soll. So lange diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind, genügt dem Exekutionssucher vollkommen die bloße Beschlagnahme der Forderung. Erlangt er hierdurch kein Vorzugsrecht im Konkurse, so kann doch deshalb die Zulässigkeit des Beschlags nicht in Frage gestellt werden, weil es lediglich Sache des Exekutionssuchers ist, denjenigen Weg einzuschlagen, der ihn nach seiner Ansicht am sichersten zum Ziele führt. In seiner Befugniß zu dem Größeren ist ohne Zweifel die geringere Befugniß mit begriffen, er muß daher nach wie vor für berechtigt erachtet werden, statt einer Anweisung auf das Aktivum oder einer Uebereignung nur die Beschlagnahme desselben auszubringen.

II. Eine andere, mit der vorigen zusammenhängende Frage, welche zugleich den Fall einer Arrestlegung auf ein Aktivum in sich begreift, ist die:

> ob der Eigenthümer eines im Wege der Exekution nach §. 101 Titel 24 Theil I. der Allgemei-Gerichts-Ordnung mit Beschlag belegten Aktivums (der zu Exequirende) das Aktivum während der Dauer des Beschlags ohne Zuziehung des Exekutionssuchers einzuklagen berechtigt ist.

In dieser Hinsicht waltet zuvörderst darüber kein Streit ob, daß die Einklagung jedenfalls nur in beschränkter Weise, nämlich nur mit der Maaßgabe erfolgen könne, daß die Zahlung des Aktivums zum gerichtlichen Depositorium stattfindet. Es geht dies unbedenklich aus §. 101 Titel 24 und §§. 81. 82. 84. 86 Titel 29 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnuug hervor. Dagegen werden über die Befugniß zur Einklagung selbst erhebliche Zweifel geltend gemacht. Nach §. 81 Tit. 29 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung hat nämlich ein rechtmäßig angelegter Arrest, welchem in Bezug auf das hier in Frage kommende Verhältniß die Beschlagnahme im Wege der Exekution gleichsteht, die rechtliche Wirkung, daß der Eigenthümer der arrestirten Sache sich darüber keiner für den Arrestanten nachtheiligen Verfügung anmaßen darf, vielmehr die Sache als ein bei ihm niedergelegtes Depositum aufbewahren muß. In der Einziehung des mit Beschlag belegten Aktivums zum gerichtlichen Depositorium glaubt man eine dem Arrestanten nachtheilige Disposition deshalb finden zu müssen, weil nicht nur bei der Depostal-Verwaltung in der Regel geringere Zinsen von dem Kapitale gewonnen werden, als dasselbe vorher getragen hat, sondern durch die Deposition auch Kosten erwachsen. Ueberdies gehört es nicht zu den Rechten eines bloßen Depositars, welche dem zu Exequirenden in Betreff der mit Beschlag belegten Sache nach §. 81 Tit. 29 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung beigelegt sind, daß das Depositum von ihm ins Geld gesetzt werden kann (§§. 11. ff. Tit. 14 Th. I. des Allg. Landrechts). Es läßt sich ferner die Einklagung des Aktivums durch den Exequenden in der Regel schwer ausführen, weil, wenn darüber ein Instrument vorhanden ist, dasselbe gemäß §. 101 Tit. 24 §. 54. Tit. 29 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung bis zum Austrage der Sache im gerichtlichen Depositorium aufbewahrt werden muß, zur Einklagung und Einziehung der Forderung aber die Beibringung und beziehungsweise Ausantwortung des Instruments erforderlich ist. Endlich werden durch die Zulassung der Klage des Exequenden etwaige Kollusionen desselben mit dem Schuldner der Forderung erleichtert, weil der Exequende durch Anerkenntnisse, sowie durch den Nichtgebrauch von Repliken auf die Einwendungen des Schuldners oder durch Nichteinwendung von Rechtsmitteln gegen nachtheilige Entscheidungen die gerichtliche Abweisung der Klage und damit die Vereitelung des Anspruchs des Exekutionssuchers herbeizuführen Gelegenheit erhält.

Gleichwohl sind alle diese Gründe nicht geeignet, die Verneinung der aufgeworfenen Frage zu rechtfertigen. Die Einziehung eines mit Beschlag belegten Kapitals zum Depositorium kann als eine für den

Digitized by Google

Exekutionssucher oder Arrestanten nachtheilige Disposition nicht angesehen werden. Hierdurch erhöht sich vielmehr die Sicherheit des Exekutionssuchers, weil eine Forderung, deren Realisirung, wenn sie eine blos persönliche ist, von dem Vermögenszustande des Schuldners, und ist sie eine Realforderung, von der fortdauernden guten Beschaffenheit der dafür verpfändeten Sache abhängt, jedem Wechselfalle für immer entzogen wird. Der Umstand, daß eine Verminderung der Zinsen eintreten kann und Kosten verursacht werden, ist nicht entscheidend, weil er nicht den mit Beschlag belegten Gegenstand als solchen, sondern einen Nebenpunkt betrifft. Der Eigenthümer hat bei der Art und Weise der Anlegung eines Kapitals das vorherrschende Interesse; seine Ansicht giebt selbst dann den Ausschlag, wenn das Eigenthum durch ein Nießbrauchsrecht eingeschränkt ist (§. 107 Tit. 21 Th. I. des Allg. Landrechts), und muß daher um so mehr maaßgebend sein, wenn, wie bei der Beschlagnahme der Fall ist, der Exekutionssucher noch keinen wirklichen Anspruch auf die mit Beschlag belegte Sache erworben, vielmehr nur ein Festhalten derselben ausgewirkt hat. Die Rechte eines Depositars sind allerdings auf eine Realisirung des Depositums nicht gerichtet, es ist aber in Betracht zu ziehen, daß der zu Exequirende bei der Beschlagnahme nicht als bloßer Depositar in Betracht kommen darf, sondern daß er an sich der Eigenthümer des mit Beschlag belegten Gegenstandes ist und diese Eigenschaft so lange behält, bis die Befriedigung des Extrahenten aus demselben stattgefunden hat. Die Vorschriften über die Aufbewahrung des Instruments im gerichtlichen Depositorium bezwecken nur die Sicherstellung des Exekutionssuchers gegen Verfügungen über das Instrument. Allein nicht das letztere, sondern die darauf beruhende Forderung ist Gegenstand der Beschlagnahme, und wenn durch die Deponirung des Kapitals selbst jede anderweite Sicherungsmaaßregel überflüssig gemacht ist, so kann es auch kein Bedenken haben, bei Leistung der Zahlung das Instrument aus dem Depositorium dem Schuldner herauszugeben. Zur Anstellung der Klage ist es nicht unbedingt nothwendig, vielmehr genügt eine Abschrift (§. 5 Tit. 5 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung), und erforderlichen Falls kann auf Antrag des Klägers im Laufe des Prozesses die Vorlegung des Instruments unter gerichtlicher Aufsicht bewirkt werden (§. 109 Tit. 10 a. a. O.). Endlich wird es, was Kollusionen zwischen dem Exequenden und dem Schuldner des Aktivums anlangt, nur darauf ankommen, ob Mittel vorhanden sind, denselben Seitens des Exekutionssuchers wirksam entgegenzutreten. In dieser Beziehung ist der accessorischen Intervention, welche dem Exekutionssucher auf Grund der §§. 1. 2. 7—9 Tit. 18 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung unbedenklich zusteht, und wodurch er Gelegenheit erhält, an den Prozeßverhandlungen Theil zu nehmen, Erwähnung zu thun. Auch ergiebt sich aus der Vorschrift des §. 83 Tit. 29 Th. I. a. a. O.,

> wonach die Veräußerung oder Verpfändung einer mit Arrest belegten Sache in Ansehung des rechtmäßigen Arrestanten null und nichtig ist,

in Verbindung mit den §§. 84. 85 a. a. O., daß der Arrestant wohl befugt ist, wegen betrüglicher Handlungen nicht nur den Arrestaten, sondern auch den Schuldner des Aktivums auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen und von ihnen Vergütung alles dessen zu verlangen, was er dadurch verloren hat.

Abgesehen von diesen Gründen, durch welche die erhobenen Bedenken beseitigt werden, und von der Vorschrift im §. 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1822, wonach nur ein solcher Vergleich, der dem Exekutionssucher nachtheilig ist, ohne dessen Zuziehung Seitens des Exequenden mit dem Schuldner nicht abgeschlossen werden darf, sind aber auch besondere gesetzliche Bestimmungen vorhanden, welche die Zulässigkeit der Einklagung eines mit Beschlag belegten Aktivums durch den Exequenden außer Zweifel setzen. Der §. 68 Tit. 47 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthält in Bezug auf die den Wirkungen des Arrestes gleichstehenden Folgen einer Provokation auf das General-Moratorium, welche nach §. 67 a. a. O. sich unter Anderm darin äußern, daß der Gemeinschuldner Aktiv-Kapitalien nicht erheben darf, und eine Protestation gegen alle zum Nachtheile der Gläubiger gereichenden Verfügungen auf die Grundstücke des Schuldners, sowie bei den ihm zustehenden Realforderungen im Hypothekenbuche vermerkt werden soll (§§. 70. 65 a. a. O.), folgende Vorschrift:

> „Aktive Kapitalien kann der Gemeinschuldner zwar ausklagen, auch die Zinsen davon erheben, wenn aber die Kapitalien selbst in der Zwischenzeit zahlbar werden, so muß er sie entweder selbst in das gerichtliche Depositum bringen, oder daß es von dem Schuldner unmittelbar geschehe, veranstalten."

Eben so entscheidend ist der §. 103 Tit. 24 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welcher bestimmt:

> „Wenn die angeblichen Schuldner (der mit Beschlag belegten Aktiva) auf die an sie ergangenen Inhibitionen und Zahlungsbefehle dem Gerichte anzeigen, daß sie dem Exequendo entweder gar

Digitized by Google

nichts, oder nicht so viel, oder nicht zu der angegebenen Zeit, sondern später zu bezahlen schuldig sind, so muß zwischen ihnen und dem Exekutionssucher kein Prozeß zugelassen werden, sondern der Exequendus muß mit ihnen die Sache ausmachen, wobei jener sich allenfalls als Intervenient melden und seine Gerechtsame wahrnehmen kann."

Allerdings enthält der §. 103 a. a. O. diejenige Vorschrift, welche durch die neue Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 betroffen worden ist, allein die Abänderung berührt nur die bisherige Unzulässigkeit der eigenen Einziehung von Forderungen durch den Exekutionssucher. Es heißt nämlich im §. 1 jenes Gesetzes ausdrücklich:

„Mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24 §. 103 wird dem Exekutionssucher gestattet, alle und jede Aktivforderungen des zu Exequirenden selbst einzuklagen und bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung einzuziehen."

Hierdurch ist nicht der §. 103 a. a. O. selbst aufgehoben, sondern die Aufhebung bezieht sich nur auf die darin enthaltene Bestimmung, daß dem Exekutionssucher nicht gestattet sein solle, Aktivforderungen des Exequenden selbst einzuklagen und einzuziehen. Diese Befugniß ist dem Exekutionssucher durch das Gesetz vom 4. Juli 1822 beigelegt worden; es besteht aber neben derselben das Recht des Exequenden, seinerseits Aktivforderungen einzuklagen, so lange sie nur nach Maaßgabe der Allgemeinen Gerichts-Ordnung mit Beschlag belegt und nicht nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. Juli 1822 dem Exekutionssucher überwiesen sind, nach wie vor fort. Hinsichtlich der bloßen Beschlagnahme und deren rechtlicher Wirkungen sind daher nicht die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1822 maaßgebend, sondern es kommt dabei der §. 103 Tit. 24 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auch ferner zur Anwendung.

III. In Ansehung der im Wege der Exekution zu bewerkstelligenden Uebereignung einer Aktivforderung mit der Wirkung der Cession bestimmt der §. 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1822:

„Uebersteigt die zu übereignende Forderung die beizutreibende Summe, so geschieht die Ueberweisung bis zum Betrage der letzteren, jedoch mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste, welcher dem zu Exequirenden bleibt. Beides ist in der übereignenden Verfügung, wovon in diesem Falle auch der zu Exequirende eine Ausfertigung erhält, deutlich und genau auszudrücken."

Es fragt sich:

ob eine solche theilweise Uebereignung mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste auch bei bloßen Personalforderungen (chirographis) zulässig ist.

Die Frage hat selbstverständlich nur Bedeutung, wenn der Schuldner des Aktivums in Konkurs geräth, oder ein sonstiges Kreditverfahren entsteht, und wenn alsdann nur eine theilweise Realisirung der Forderung möglich ist. Im Konkurse haben nämlich nach §. 474 Titel 50 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bloße Personalforderungen unter sich kein Vorzugsrecht, sie werden vielmehr bei vorhandener Unzulänglichkeit der Masse verhältnißmäßig (in tributum) befriedigt. Für einzelne Theile einer blos persönlichen Forderung lassen sich hiernach selbstständige Prioritätsrechte in einem Kreditverfahren nicht denken; denn kann das auf die ganze persönliche Forderung fallende Perzipiendum nur in Gemeinschaft mit den übrigen konkurrirenden Liquidaten festgestellt werden, ist also ihr Werth nicht nur durch den Betrag der Aktivmasse, sondern auch durch den Betrag der gleichberechtigten Liquidate bedingt, so gilt dies in demselben Maaße von den einzelnen Theilen der persönlichen Forderung unter sich. Es wird deshalb behauptet, daß ein Theil einer blos persönlichen Forderung mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste nicht abgezweigt werden könne. Die Unzulässigkeit soll insbesondere daraus hervorgehen:

daß die Realisirung des Vorzugsrechts davon abhängt, ob der zu Exequirende bei dem Kreditverfahren seinen nachstehenden Theil des Aktivums ebenfalls liquidirt, und daß dem Exekutionssucher das ihm beigelegte Vorzugsrecht nichts nützt, wenn jener entsagt, oder sich präkludiren läßt, weil alsdann der dem Exekutionssucher überwiesene abgezweigte Theil bei der tributarischen Vertheilung der Masse nur für sich und nach Höhe des abgezweigten Betrags zur Berechnung kommt.

Dies ist an sich richtig. Es kann jedoch die Unstatthaftigkeit einer prioritätischen Abzweigung daraus nicht hergeleitet werden. Unter den angegebenen Voraussetzungen läßt sich allerdings das Vorzugsrecht praktisch nicht realisiren, allein dasselbe Verhältniß tritt bei einer Hypothekenforderung ein, welcher gleiche

Digitized by Google

Rechte mit einer anderen Hypothekenpost zustehen, wenn von der ersteren eine Abzweigung mit Priorität erfolgt ist. Auch hier hängt bei der Unzulänglichkeit der Masse die vollständige Realisirung der Priorität des abgezweigten Theils davon ab, daß der Inhaber des nachstehenden Theils mitliquidirt, denn geschieht es nicht, so kommt der Betrag der Masse, welcher auf denselben gefallen sein würde, nicht ausschließlich dem Inhaber des mit dem Vorzugsrechte versehenen Theils der Hypothek, sondern nach Verhältniß auch dem Eigenthümer der zu gleichen Rechten haftenden anderen Hypothekenpost zu. Dadurch, daß unter gewissen Voraussetzungen ein Vorzugsrecht von keiner praktischen Bedeutung ist, wird nicht bewiesen, daß es überhaupt unzulässig sei.

Nach §. 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 kann der Exekutionssucher seine Befriedigung aus dem bereitesten Vermögen des zu Exequirenden verlangen, er ist daher an sich wohl befugt, einen Theil desselben mit dem Vorrechte sich übereignen zu lassen. Der §. 7 des Gesetzes, welcher hiervon handelt, enthält in keiner Weise eine Unterscheidung nach der verschiedenen rechtlichen Beschaffenheit eines Aktivums. Es wird allerdings von den erwähnten Umständen abhängen, ob das dem Gläubiger beigelegte Vorzugsrecht den beabsichtigten Vortheil wirklich gewährt, allein grundsätzlich ist der Antrag zulässig, und dem eigenen Ermessen des Gläubigers muß die Art der Verfolgung seines Rechts überlassen bleiben.

Was die Art der Locirung betrifft, wenn die in einem solchen Prioritätsverhältnisse zu einander stehenden verschiedenen Antheile eines Chirographums in einem Kreditverfahren liquidirt werden, so unterliegt es keinem Bedenken, die Ordnung in der Weise zu bestimmen, daß jene Antheile gegenüber den sonstigen Liquidaten der betreffenden Klasse unter Einer Nummer mit Unterabtheilungen und mit Bezeichnung ihrer Reihenfolge unter sich angesetzt werden. Bei der Distribution wird demnächst das Perzipiendum der ganzen Nummer festgestellt und als eine Spezialmasse behandelt, die Hebung jedes Antheils der Nummer aber ist sodann nach Maaßgabe seines Prioritätsverhältnisses auszumitteln, und ein etwaiger Streit darüber der Erledigung in einem besonderen Prozeßverfahren vorzubehalten.

IV. Häufig wird im Wege der Exekution der Antrag gemacht, einen Theil einer Aktivforderung nach §§. 2. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste in Kraft der Assignation zu überweisen. Es fragt sich:

ob in gleicher Art, wie bei der Uebereignung in Kraft der Cession, auch die theilweise Assignation einer Forderung mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste zulässig ist.

Diese Frage pflegt aus dem Grunde bejaht zu werden, weil die in Betreff des größeren Rechts des Exekutionssuchers, nämlich der Uebereignung mit der Wirkung der Cession, geltenden Vorschriften auch auf die geringere Befugniß, nämlich die Assignation, Anwendung finden müßten. Allein das Gesetz vom 4. Juli 1822 erwähnt der prioritätischen Ueberweisung nur bei der Uebereignung in Kraft der Cession und nicht bei der Assignation (§§. 3. 6. 7 des Gesetzes). Schon hieraus läßt sich entnehmen, daß dasselbe eine theilweise prioritätische Assignation nicht kennt. Eine solche ist aber auch nach allgemeinen Grundsätzen überhaupt unstatthaft.

Die Assignation ist ein zweifaches Mandat, nämlich zwischen dem Anweisenden und Assignatar einerseits und zwischen dem Anweisenden und Assignaten andererseits. Der Assignatar ist als Bevollmächtigter des Anweisenden anzusehen, und erlangt, wenn die Anweisung im Wege der Exekution erfolgt, im Konkurse das Vorzugsrecht der fünften Klasse.

§§. 251 ff. Titel 16 Theil I. des Allgemeinen Landrechts, §. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1822, §. 15 des Exekutionsgesetzes vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 35).

Bornemann System des Preußischen Civilrechts, Band III. Seite 618.

Hiernach verbleibt das Eigenthum der Forderung dem Anweisenden (im vorliegenden Falle dem Exequenden, in dessen Namen das Gericht assignirt), und der Assignatar kann, insofern er die Forderung einzuziehen nicht im Stande ist, wenn er also nichts erlangt, wegen seiner auf anderem Wege zu bewirkenden Befriedigung mit Zurückgabe der Assignation wieder auf den Anweisenden zurückgehen.

§§. 282. 283 Titel 16 Theil I. des Allgemeinen Landrechts.

Fehlt es demgemäß schon an einer äußeren Veranlassung, dem Gläubiger ein Vorzugsrecht einzuräumen, wenn das, was er erhält, nicht zu seiner definitiven Abfindung, vielmehr nur als ein Mittel dienen soll, seine Befriedigung zu versuchen, so kommt anderweit in Betracht, daß sich bei einer und derselben, ungetrennt im Eigenthume des Anweisenden verbleibenden Forderung einzelne unter einander bevorzugte Theile rechtlich überhaupt nicht denken lassen. Dem Assignatar, welcher blos Bevollmächtigter ist, kann ein selbst-

Digitized by Google

ständiges prioritätisches Recht nicht beigelegt, von den Vermögensrechten des Anweisenden, welcher das Eigenthum des Ganzen behält, kann ein mit dem Eigenthum selbst genau zusammenhängendes Recht (die Priorität) nicht abgetrennt werden. Die Gesetze entscheiden daher nur darüber,

> welche rechtlichen Verhältnisse in dem Falle, wenn auf ein und dasselbe Gesammtobjekt mehreren Personen Anweisungen ausgestellt worden sind, zwischen diesen mehreren Assignataren eintreten (§§. 295. 296 a. a. O.),

sie beschäftigen sich aber nicht mit der Priorität zwischen dem Assignatar und dem Anweisenden selbst. Das Verhältniß zwischen diesen Beiden gestattet, da der Bevollmächtigte nur der Vertreter des Machtgebers und mit ihm rechtlich als eine und dieselbe Person anzusehen ist (§§. 5 ff. Titel 13 Theil I. des Allgemeinen Landrechts), ein Prioritätsrecht des einen vor dem andern grundsätzlich nicht.

Unter solchen Umständen ist zu erwägen, ob für den Gläubiger Mittel vorhanden sind, in dem Falle, wenn er durch Assignation blos eines Theils des Aktivums nicht zum Zwecke zu kommen glaubt (z. B. weil ein Kreditverfahren über das Vermögen des Debenten schwebt, in welchem voraussichtlich die Forderung nur zum Theil zur Hebung gelangen kann), und wenn er andererseits Anstand nimmt, den Antrag auf Uebereignung des, seiner Forderung entsprechenden Betrags in Kraft der Cession zu machen, auf einem anderen Wege seine Befriedigung zu erreichen. Man muß sich in dieser Beziehung dafür entscheiden, daß der Gläubiger befugt ist, sich das Aktivum, auch wenn dadurch seine Forderung überstiegen wird, im ganzen Betrage assigniren zu lassen. Anweisung ist keine Zahlung.

> §§. 261. 262. 282 Titel 16 Theil I. des Allgemeinen Landrechts.

In Anwendung dieses Grundsatzes bestimmt daher der §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1822:

> daß dem Exekutionssucher gestattet sei, alle und jede Aktivforderungen des zu Exequirenden, welche eine bestimmte Geldsumme zum Gegenstande haben, selbst einzuklagen und bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung einzuziehen.

Die Beschränkung: „bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung" ist hier nur hinsichtlich der Einziehung des Aktivums ausgesprochen; in Bezug auf die Einklagung enthält das Gesetz diese Beschränkung nicht. Sie würde überflüssig sein, weil nach §. 4 des Gesetzes der zu Exequirende allemal zu dem gegen den Schuldner des Aktivums zu führenden Prozesse vorgeladen werden muß, daher Gelegenheit erhält, dabei seine Gerechtsame wahrzunehmen. Auch die Vorschrift des §. 12 des Gesetzes vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 34), wonach bei der Exekution nicht mehr an Vermögensstücken des Schuldners angegriffen werden soll, als nach richterlichem Ermessen zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, steht nicht entgegen, einerseits weil durch die bloße Assignation das Eigenthum der assignirten Forderung nicht betroffen und dem Exequenden nicht entzogen wird, worauf der §. 12 a. a. O. nur gerichtet ist, andererseits weil sich nicht ermessen läßt, ob eine blos theilweise Assignation wirklich dem Gläubiger zu seiner Befriedigung verhelfen werde. Erfolgt nach angestelltem und mit Zuziehung des zu Exequirenden geführtem Prozesse oder in einem Kreditverfahren die Zahlung nicht, so bleibt das ursprüngliche Rechtsverhältniß zwischen dem Exekutionssucher und dem Exequenden unverändert; wird sie dagegen geleistet, so ist selbstverständlich der Exekutionssucher nach §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 nur befugt, den seiner Forderung gleichkommenden Betrag zu erheben, und muß den Zahlenden mit dem Ueberschusse an den Exequenden verweisen. In dem einen wie in dem anderen Falle sind die gegenseitigen Rechte des Gläubigers und des Exequenden gehörig gewahrt. Es ist daher nur nothwendig, die Fassung der Assignationsverfügung so einzurichten, daß darüber kein Zweifel besteht. Demgemäß wird darin auszusprechen sein:

> daß der Exekutionssucher mit den Rechten eines Assignatars zur Einklagung des ganzen Aktivums und zur Einziehung desselben bis zu dem seiner rechtskräftigen Forderung entsprechenden (in der Verfügung speziell zu bezeichnenden) Betrage ermächtigt worden ist.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Februar 1854. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Den Appellationsgerichts-Räthen von Blankenburg und Müller in Stettin ist der Karakter als Geheime Justizräthe verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Lüty und Iffland im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendarien Fritsch, Alfred August Joseph Wolfgang von Rosenberg und Robert Victor Joseph von Rosenberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

die Referendarien Schlüter und Markers im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Schruhl bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Auskultator Moschner bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Putzrath bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,

der Auskultator Prabucki bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Auskultator Giesebrecht bei dem Appellationsgericht in Stettin,

der Auskultator Woelfel bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

die Auskultatoren Lehmann und Sehler bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Wegner bei dem Appellationsgericht in Cöslin;

der Kammergerichts-Referendarius von Kunth ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Sonnenschmidt in Greifswald ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt;

dem Kreisgerichts-Rath Nitschmann in Naugard ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen;

der Kreisgerichts-Rath Ruhe zu Inowraclaw ist an das Kreisgericht in Bromberg,

der Kreisrichter Harder in Pilkallen an das Kreisgericht in Lyck,

der Kreisrichter Weickert in Pleß an das Kreisgericht in Groß-Strehlitz und

Digitized by Google

der Kreisrichter Choltitz in Brieg an das Kreisgericht in Jauer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schönau versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath von Polenz in Sommerfeld ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor von Heyden bei dem Kreisgericht in Schönlanke, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Czarnikau,

der Gerichts-Assessor Korbach bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Margonin,

der Gerichts-Assessor Disse in Trzemeszno bei dem Kreisgericht daselbst,

der Gerichts-Assessor Koelman in Marggrabowa bei dem dortigen Kreisgericht, und

der ehemalige Schleswig-Holsteinsche Landvogt Jacobsen bei dem Kreisgericht in Stralsund, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Franzburg.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisgerichts-Direktor Toobe in Graudenz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Memel und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg mit der Bestimmung ernannt, statt seines bisherigen Amts-Karakters den Titel Justizrath zu führen;

den Rechtsanwalten und Notaren Witte in Genthin, Ribbentrop in Groß-Salze, Kühne in Wolmirstedt und Sachse in Neuhaldensleben ist der Karakter als Justizrath verliehen worden;

der bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg angestellte Rechtsanwalt und Notar Weichsel ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Notar Rottels in Kirn ist in den Friedensgerichts-Bezirk Düren im Landgerichts-Bezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Düren, versetzt, und

der Notariats-Kandidat Eugen von Salomon in Bonn zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Kirn im Landgerichts-Bezirk Koblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kirn, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 27.

Allgemeine Verfügung vom 8. Februar 1854, — betreffend die Behandlung der Immediatgesuche um Erlaß oder Milderung von Strafen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 243) über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen festgesetzt worden sind.

Die Gerichte in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 14 ff.) Gesetzeskraft hat, werden hierdurch angewiesen, die ihnen zugefertigten Immediatgesuche um Erlaß oder Milderung polizeilicher Strafen, wenn sich bei näherer Prüfung der Sache ergiebt, daß die Strafe in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 durch eine vollstreckbar gewordene Verfügung des Polizei-Verwalters festgesetzt worden ist, an die betreffenden Regierungen, in Berlin an das Polizei-Präsidium hierselbst, abzugeben.

Sollte über ein derartiges Gesuch von Seiten des Justiz-Ministers Bericht erfordert sein, so ist darüber, daß das Gesuch aus dem vorbezeichneten Grunde an die Verwaltungs-Behörde abgegeben worden, Anzeige zu erstatten.

Die Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium sind hinsichtlich der Behandlung solcher Immediatgesuche von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern mit näherer Anweisung versehen worden.

Berlin, den 8. Februar 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat.

I. 3945. Criminalia 99. Vol. VIII.

Digitized by Google

Num. 28.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Dezember 1853, — betreffend die Ansprüche der Hypothekengläubiger auf die Feuerversicherungsgelder der zur Hypothek bestellten abgebrannten Gebäude.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 20 §. 443.

a. Plenarbeschluß.

Hypothekengläubiger sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht berechtigt, vermöge ihres dinglichen Hypothekenrechts und lediglich als Folge dieses Rechts die Feuerversicherungsgelder Behufs ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen. Diejenigen Rechte, welche die Hypothekengläubiger aus speziellen Rechtstiteln ableiten, und diejenigen Rechte, welche sie aus den besonderen Feuer-Sozietäts-Reglements ableiten können, bleiben bei diesem Grundsatze unberührt.

Angenommen vom Plenum, am 5. Dezember 1853.

b. Sitzungs-Protokoll.

Der dritte Senat des Königlichen Ober-Tribunals hat unter dem 29. Juli 1837 folgenden Grundsatz angenommen und unter Nr. 305 in das Präjudizienbuch eintragen lassen:

Die Feuerversicherungsgelder eines abgebrannten Gebäudes treten insoweit in die Stelle des letzteren und sind den hypothekarischen Gläubigern dergestalt verhaftet, daß, insofern sie zur Wiederherstellung des Gebäudes ganz oder theilweise nicht verwendet werden, der Besitzer über dieselben, resp. über den Ueberschuß, nicht willkürlich verfügen darf, vielmehr die Hypothekengläubiger ihre Befriedigung daraus zu suchen befugt sind.

In der Sache, welche zur Aufstellung dieses Grundsatzes die Veranlassung gab, war die eingeäscherte Mühle zwar der Kur- und Neumärkschen Feuer-Sozietät assoziirt gewesen, in dem Erkenntnisse vom 29. Juli 1837 ist jedoch dem Reglement für die vereinigte Kur- und Neumärksche Städte-Feuer-Sozietät vom 30. Mai 1800 kein ausschließlich entscheidendes Gewicht beigelegt, der eingetragene Grundsatz ist vielmehr unter Zugrundelegung der Vorschriften §§. 2 und 3 Titel 16 und §. 251 Titel 20 Thl. I. des Allg. Landrechts hauptsächlich darauf gestützt worden, daß die Assekuranzgelder in die Stelle der abgebrannten Gebäude treten, und daß das Recht der Hypothekengläubiger darauf ausgeübt werden könne, da dasselbe nur darin bestehe, die Verwendung der Versicherungsgelder zur Wiederherstellung des Gebäudes zu verlangen, und dieses Recht von selbst die Befugniß des Besitzers ausschließe, nur einen Theil der Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung und den Ueberrest eigenmächtig zu seinem Vortheile zu verwenden.

Derselbe Grundsatz ist demnächst auch von dem vierten Senat des Ober-Tribunals in einer anderen Prozeßsache laut Erkenntniß vom 27. März 1851 zur Anwendung gebracht. In dieser Sache handelte es sich um ein der Schlesischen Provinzial-Feuer-Sozietät assoziirtes Grundstück. Ohne Rücksicht auf deren Reglement vom 6. Mai 1842 ist aber in der gedachten Entscheidung ausgeführt, daß schon aus dem Wesen und dem Zwecke der Assekuranz das Eintreten der Versicherungsgelder in die Stelle der versicherten Sache folge, und daß somit der Hypothekengläubiger ein Recht habe, seine Befriedigung aus den Assekuranzgeldern zu suchen. Der unter Nr. 305 eingetragene Grundsatz ist sonach als ein allgemein geltender behauptet, welcher keineswegs in der Eigenthümlichkeit des betreffenden Reglements seine Rechtfertigung finde.

Neuerlich hat dem vierten Senat des Ober-Tribunals ein ähnlicher Fall zur Entscheidung vorgelegen. Es war eine Mühle bei der Gothaer Feuerversicherungsbank für Deutschland gegen Feuersgefahr versichert worden. Die Mühle ist abgebrannt, die Feuer-Entschädigungsgelder sind, da der Besitzer der Mühle inzwischen verstorben und über seinen Nachlaß der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden, zum gerichtlichen Depositum gezahlt. In diesem Prozesse ward darüber gestritten, ob die auf der Mühle eingetragenen, aus deren Kaufgeldern nicht befriedigten Hypothekengläubiger vorzugsweise ihre Befriedigung aus jenen Entschädigungsgeldern fordern können, ob also diese Gelder einen Bestandtheil der Immobiliarmasse bilden. Der vierte Senat hat sich dafür entschieden, daß diese Frage zu verneinen sei. Es ist ausgeführt, daß aus dem Begriffe und dem Wesen des Assekuranzvertrages nichts für das Recht des Hypothekengläubigers auf die Versicherungsgelder folge, daß deren Zahlung vielmehr eine Folge des zwischen dem Versicherer und dem

Digitized by Google

Versicherten bestehenden Vertrages sei, dieser Vertrag nur ein Rechtsverhältniß zwischen den Kontrahenten bilde, dem Kridar weder eine Zwangspflicht zur Versicherung, noch eine Verpflichtung zur Verwendung der Entschädigungsgelder zum Wiederaufbau der eingeäscherten Gebäude obgelegen habe, und im vorliegenden Falle deshalb eine rechtlich nothwendige Beziehung und Verbindung des versicherten Gebäudes mit den Assekuranzgeldern so wenig als ein Eintreten der letzteren in die Stelle der ersteren anzuerkennen sei.

Dieser Grundsatz steht ohne Zweifel im Widerspruch mit dem vorgedachten Präjudiz. Es ist deshalb zur Entscheidung des Plenums die Frage gestellt:

> ob, abgesehen von den für einzelne Feuerversicherungs-Verbände bestehenden Spezialgesetzen, nach allgemeinen Grundsätzen die Feuerversicherungsgelder eines abgebrannten Gebäudes den Hypothekengläubigern dergestalt verhaftet sind, daß sie aus diesen Geldern ihre Befriedigung zu suchen befugt sind.

Die zur Vorbereitung des hierüber von dem Plenum zu fassenden Beschlusses bestellten Referenten haben sich genau an den Inhalt der hiernach zur Beantwortung aufgestellten Frage gehalten. Sie sind daher auf eine Erörterung darüber, welche Folgerungen hinsichtlich der Streitfrage aus den verschiedenen, in älterer und neuerer Zeit unter landesherrlicher Autorität erlassenen Feuer-Sozietäts-Reglements abzuleiten sind, nicht eingegangen, und haben ebensowenig in Berücksichtigung gezogen, daß das diesfallsige Rechtsverhältniß durch vertragsmäßige Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger näher bestimmt und in solcher Weise dem Hypothekengläubiger mit rechtlicher Wirkung ein begründeter Anspruch auf die Feuerversicherungsgelder des abgebrannten, zur Hypothek bestellten Gebäudes erwachsen kann. Hiervon ausgehend ist daher die zu entscheidende Frage dahin aufgefaßt:

> ob Hypothekengläubiger vermöge ihres dinglichen Rechts und lediglich als Folge dieses Rechts, die Feuerversicherungsgelder des abgebrannten, zur Hypothek bestellten Gebäudes behufs ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen befugt sind,

und diese Frage ist übereinstimmend von beiden Referenten verneint worden.

Zu diesem Ergebnisse sind die Referenten gekommen, indem sie mit Zugrundelegung der im Allg. Landrecht Th. I. Tit. 20. §§. 1. 113—115 und 443 ff. in Verbindung mit §§. 42 ff. Tit. 2. und §§. 220 bis 222 Tit. 9 aufgestellten Grundsätze ausgeführt haben, daß die Feuerversicherungsgelder so wenig zur Substanz der zur Hypothek bestellten Sache gehören, als dieselben aus dem Gesichtspunkte von Pertinenzstücken und Zuwüchsen aufzufassen seien, und eben deshalb der rechtliche Grund ermangele, aus welchem das auf die Gebäude bestellte Hypothekenrecht auf eine Forderung ausgedehnt werden könne, welche ihren Grund in dem zwischen dem Schuldner und einem Dritten geschlossenen Vertrage finde. Die Referenten haben sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß die entgegengesetzte Ansicht durch den in den §§. 2 und 3. Th. I. Tit. 16 des Allg. Landrechts aufgestellten Grundsatz nicht gerechtfertigt werden könne, weil nicht zu behaupten sei, daß der Anspruch auf Zahlung der Versicherungsgelder eine aus dem Untergange des Gebäudes entstandene Sache sei, die Forderung des Versicherten vielmehr in dem von ihm mit einem Dritten eingegangenen Vertrage sich gründe und ohne solchen Vertrag aus dem durch Feuer zerstörten Gebäude niemals eine Forderung auf Entschädigung erwachsen könne. Es ist von den Referenten darauf hingewiesen, daß der Versicherungsvertrag nur persönliche Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherten erzeuge, daß zwar durch solchen Vertrag zwischen dem versicherten Gebäude und der im Falle seiner Zerstörung durch Feuer zur Wirklichkeit kommenden Entschädigungsforderung eine gewisse Verbindung entstehe, dies aber um deshalb ohne rechtliche Bedeutung sei, weil diese Beziehung keine solche sei, welche die Gesetze als Kriterium der Dinglichkeit bezeichnen, hinsichtlich der Versicherungsgelder vielmehr in dem §. 2280. Th. II. Tit. 8 und in dem §. 309. Th. I. Tit. 20 des Allg. Landrechts das Gegentheil ausgesprochen sei.

Die in entgegengesetzter Richtung geltend gemachte Ansicht, daß das Recht des Hypothekengläubigers auf die Feuerversicherungsgelder deshalb ausgeübt werden könne, weil jenes Recht nur darin sich äußere, die Verwendung der Gelder zur Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes zu verlangen, ist als rechtlich begründet nicht anerkannt, weil das Recht des Gläubigers, die Wiederherstellung des durch Feuer zerstörten Gebäudes zu verlangen, Seitens des Verpflichteten nur eine obligatio ad faciendum begründe, welche durch sich selbst, wenn auch eine Klage auf Erfüllung, oder bei deren Verweigerung auf Leistung des Interesse, aber kein Pfandrecht erzeuge und noch weniger eine dingliche Verpflichtung auf Befriedigung aus denjenigen Geldern, welche der Schuldner von Anderen auf Grund eines mit diesen geschlossenen Vertrages zu beziehen habe. Es ist endlich der Folgerung entgegengetreten, welche in entgegengesetzter Richtung aus dem §. 59

Digitized by Google

Thl. I. Tit. 8 des Allg. Landrechts abgeleitet ist, weil diese Vorschrift nur aus Rücksichten für das Gemeinwohl hervorgegangen, privatrechtliche Ansprüche aber zu begründen nicht geeignet sei.

In der heutigen, zur Berathung hierüber bestimmten Plenarsitzung des Ober-Tribunals hat zwar die vorstehende, in ihren Hauptgrundzügen angedeutete, in den vorliegenden Relationen näher entwickelte und gerechtfertigte Ansicht der Referenten mehrfache Anerkennung und Zustimmung gefunden. Es ist jedoch auch die entgegengesetzte ältere Ansicht auf das lebhafteste vertheidigt worden.

Auch von den Vertheidigern dieser älteren Ansicht ward nicht verkannt, daß, wenn die zur Entscheidung gestellte Streitfrage lediglich nach den im Allgemeinen Landrecht über die rechtliche Natur und die Wirkung des Pfand- und Hypothekenrechts aufgestellten allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden solle, die Frage nicht füglich anders zu beantworten sei, als dies von den Referenten geschehen. Es ist aber behauptet, daß in solcher Weise die richtige Entscheidung nicht zu finden sei, da es vielmehr auf die Eigenthümlichkeit des obwaltenden Rechtsverhältnisses ankomme; das mit Rücksicht auf diese Eigenthümlichkeit sich bildende Rechtsverhältniß aber jenen allgemeinen Grundsätzen gegenüber als ein jus singulare sich darstelle. Fasse man aber diese Eigenthümlichkeiten, wie geschehen müsse, ins Auge, so gelange man zu dem Ergebnisse, daß die Feuerkassengelder mit dem zur Hypothek gestellten Gebäude in einer nothwendigen unzertrennlichen Verbindung stehen, woraus dann weiter folge, daß das auf das Gebäude bestellte Hypothekenrecht von selbst auf die in die Stelle des durch Feuer zerstörten Gebäudes tretenden Feuerversicherungsgelder fortwirke.

Zur Rechtfertigung dieser Ansicht ward zunächst und hauptsächlich geltend gemacht, daß es nicht zulässig sei, bei Entscheidung der vorliegenden Streitfrage von dem Inhalte der verschiedenen, unter öffentlicher Autorität und mit gesetzlicher Kraft erlassenen Feuersozietäts-Reglements abzusehen, da vielmehr diese Reglements mehr als Alles geeignet seien, die Eigenthümlichkeit des obwaltenden Rechtsverhältnisses zur Anschauung zu bringen.

In diesem Sinne ward in der Diskussion der Inhalt der verschiedenen Reglements ausführlich mitgetheilt und dadurch der Nachweis zu führen gesucht, daß zwar in diesen Reglements hinsichtlich des Verhältnisses der Feuerkassengelder zu den versicherten Grundstücken, sowie insbesondere des Rechts der Realgläubiger auf diese Gelder keine neuen, von der allgemeinen Gesetzgebung abweichenden Grundsätze aufgestellt, insbesondere nicht ausdrücklich ausgesprochen sei, daß das dingliche Recht der Hypothekengläubiger sich auf die Entschädigungsgelder erstrecke, da vielmehr hinsichtlich des Rechts der Realgläubiger auf die zum Wiederaufbau nicht verwandten Feuerkassengelder auf die allgemeinen Gesetze verwiesen worden, daß dagegen in den betreffenden Reglements als unzweifelhaft vorausgesetzt und angenommen worden, daß nach dem bestehenden Rechte die Feuerkassengelder Surrogat und Aequivalent der Gebäude, und als solche, soweit sie nicht in deren Interesse verwandt worden, den Realgläubigern verhaftet seien. Es ward behauptet, daß dieser Grundsatz, welcher die Grundlage der Reglements und vielfacher darin ertheilter Bestimmungen bilde, nichts Zufälliges, sondern ein solcher sei, welcher aus der Natur und dem Wesen der Feuerversicherungsgelder folge und eben deshalb unbedingte Gültigkeit habe, wogegen die allgemeinen Grundsätze des Pfand- und Hypothekenrechts zurücktreten müßten. Habe der Gesetzgeber — ist ausgeführt — bei Emanirung der Feuerkassen-Reglements nicht bezweifelt, daß die Feuerkassengelder nach ihrer Natur und ihrem Wesen Surrogat und Aequivalent des Gebäudes und zur Befriedigung der Hypothekengläubiger bestimmt seien, daß sie also überhaupt an die Stelle des abgebrannten Gebäudes treten, und habe der Gesetzgeber entbehrlich gefunden, diesen Grundsatz, auf welchem vielfache, die Rechte der Hypothekengläubiger sichernde Bestimmungen der Reglements beruhten, in diesen Reglements ausdrücklich auszusprechen, so werde man nicht zu weit gehen, wenn angenommen werde, daß der Gesetzgeber bei Emanirung des Allgemeinen Landrechts von gleichen Voraussetzungen ausgegangen sei. Jedenfalls sei der Richter in Berücksichtigung des §. 49 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht in seinem Rechte, wenn er den in jenen Reglements enthaltenen Grundsatz allgemein, also auch dann zur Anwendung bringe, wenn es sich von Versicherungen handle, welche außer dem Kreise, für welchen jene Reglements gegeben, sich gebildet haben; es wurde dies umsoweniger für bedenklich gehalten, da hierfür noch andere Gründe sprächen. In diesem Sinne ward insbesondere auf die Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. 1 §. 46, auf die §§. 336 und 359 Tit. 50 und §. 28 Tit. 29 der Prozeß-Ordnung verwiesen, welche nicht verkennen ließen, daß die Feuerkassengelder mit dem Gebäude selbst als in nothwendiger Verbindung stehend gedacht seien. Für diese Verbindung ward ferner geltend gemacht, daß bei Veräußerung des Gebäudes, dessen Eigenthümer dasselbe gegen Feuersgefahr versichert habe, die aus dieser Versicherung entstehenden Rechte ohne Weiteres auf die Käufer des Grundstücks übergehen, ein Grundsatz, welcher auch von dem Allgemeinen Land-

Digitized by Google

recht, wenn auch nur indirekt, in dem §. 1983 Thl. II. Tit. 8 und §. 49 Thl. I. Tit. 8 anerkannt worden, daß ferner nur der Eigenthümer des Gebäudes, ein Dritter aber nur mit dessen Einwilligung das Gebäude gegen Feuersgefahr versichern könne.

Außer den vorstehend entwickelten Gründen, durch welche die nothwendige und unzertrennliche Verbindung der Feuerkassengelder mit dem Gebäude und das aus dieser Verbindung fließende Recht des Hypothekengläubigers auf jene Gelder abgeleitet wird, ist sodann ferner noch in der Diskussion zur Rechtfertigung der älteren Ansicht der Gesichtspunkt geltend gemacht und vertheidigt, daß der Eigenthümer des Gebäudes, indem er das letztere gegen Feuersgefahr sichere, dadurch zugleich das Interesse der eingetragenen Gläubiger wahre, jede derartige Versicherung mithin zugleich als im Interesse der Gläubiger erfolgt anzusehen, insoweit daher der versichernde Eigenthümer als negotiorum gestor zu betrachten sei.

Die in solcher Weise zur Vertheidigung der älteren Ansicht aufgestellten Gründe und Ausführungen sind indessen nicht ohne Widerspruch geblieben. Zuvörderst ist hervorgehoben, daß die Referenten sehr wohl daran gethan, wenn sie sich lediglich an die zur Entscheidung gestellte Frage gehalten und die Rechte der Hypothekengläubiger auf Feuerkassengelder, welche von den unter öffentlicher Autorität bestehenden, mit besonderen Reglements versehenen Feuerversicherungs-Gesellschaften gezahlt werden, außer Erwägung gelassen. Von den Rechtsverhältnissen, welche hinsichtlich solcher Versicherungsgesellschaften bestehen, handle es sich nicht und könne sich bei der vorgelegtrn Streitfrage auch nicht handeln, weil insoweit ein Konflikt nicht bestehe. Der entstandene Konflikt beziehe sich vielmehr nur auf den Fall, wenn die Versicherung bei irgend einer anderen Privat-Versicherungsgesellschaft oder irgend einem Privatversicherer erfolgt sei. In diesem letzteren Falle seien aber — ist bemerkt — die vorgedachten Reglements und die in solchen aufgestellten Grundsätze durchaus unanwendbar, da sich vielmehr von selbst verstehe, daß deren Anwendbarkeit sich auf diejenigen Verhältnisse beschränke, für welche sie gegeben sind. Eine Berufung auf jene Reglements könne umsoweniger zu irgend einem Resultate führen, da in den Reglements gerade in Beziehung auf die Frage, ob den Hypothekengläubigern ein Anspruch auf die zum Wiederaufbau des eingeäscherten Gebäudes nicht verwandten Versicherungsgelder zustehe, auf die allgemeinen Gesetze verwiesen sei. Diese allgemeinen Gesetze könnten aber keine anderen sein, als die in dem Allgemeinen Landrecht in Beziehung auf die rechtliche Natur und die Wirkung des Pfand- und Hypothekenrechts aufgestellten Grundsätze. Daß aber nach diesen Grundsätzen das dem Hypothekengläubiger zustehende Pfandrecht nicht auf Forderungen ausgedehnt werden könne, welche der Schuldner durch ein besonderes, ohne Zuziehung und Mitwirkung der Hypothekengläubiger eingegangenes Vertragsverhältniß erwerbe, sei von den Referenten auf das überzeugendste dargethan worden. Das in solcher Weise festgestellte Resultat lasse sich auch durch die noch außerdem zur Vertheidigung der älteren Ansicht aufgestellten Gründe nicht entkräften. Die in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften seien insoweit ohne Bedeutung, sie fänden ihre Erklärung darin, daß aus landespolizeilichen Rücksichten der Wiederaufbau der durch Feuer zerstörten Gebäude in der Regel geboten sei, es ließen sich daher hieraus keine Folgerungen zu Gunsten des vorliegenden, rein privatrechtlichen Verhältnisses ableiten. Der Grundsatz, daß bei Veräußerung des Grundstücks die Rechte, welche dem Käufer aus dem von ihm eingegangenen Versicherungsvertrage erwachsen, ohne Weiteres auf den Käufer des Grundstücks mit übergehen, entscheide für die vorliegende Frage nichts, da nicht zu übersehen sei, daß dieser Uebergang durch die Abtretung des Eigenthums des Gebäudes und durch einen Akt des Eigenthümers vermittelt werde. Endlich könne auch die vertheidigte Ansicht, daß der Eigenthümer des Grundstücks, indem er dasselbe gegen Feuersgefahr versichere, dabei zugleich das Interesse des eingetragenen Gläubigers wahrnehme und in diesem Interesse handle, schon darum zu keinem anderen Resultate hinführen, weil nach den Grundsätzen des Preußischen Hypothekenrechts von einem stillschweigenden Hypothekenrechte nicht die Rede sein könne. Nachdem hierauf die Diskussion geschlossen, ist die Frage zur Abstimmung gebracht:

> ob Hypothekengläubiger vermöge ihres dinglichen Hypothekenrechts lediglich als Folge dieses Rechts nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Feuerversicherungsgelder des abgebrannten Gebäudes Behufs ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen berechtigt sind?

und diese Frage ist von der Majorität ~~bejaht~~. Es ist sonach die neuere Ansicht für die richtige anerkannt.

vernehmt
vgl. page XIV!

Digitized by Google

Num. 29.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. September 1853.

1) Ueber den Begriff des Wortes „Urkunde" im Sinne des Strafgesetzbuchs §§. 247. 323.
2) Die Entscheidung darüber, ob eine Schrift eine Urkunde sei, ist rechtlicher Natur, und gebührt daher in Schwurgerichtssachen nicht den Geschworenen. Strafgesetzbuch §. 247.
3) Zu den die wesentlichen Merkmale eines strafbaren Versuchs bildenden, und deshalb im schwurgerichtlichen Verfahren durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellenden Thatsachen gehört auch der Umstand, ob der Angeklagte solche Handlungen vorgenommen habe, welche einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens enthalten.

Strafgesetzbuch §. 31. Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 81 (Ges.-Samml. S. 227).

Der bei dem Kreisgericht zu S. angestellte Civil-Supernumerar P. wurde vor das Schwurgericht zu B. verwiesen, unter der Anklage,

1) in der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen, gerichtliche, ihm vermöge seines Amtes zugängliche Urkunden — nämlich Untersuchungsakten — bei Seite geschafft, oder bei Seite zu schaffen versucht zu haben;
2) in der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen, einen unter Siegel und Unterschrift ausgefertigten Konsens des Kreisgerichts zu S., als vormundschaftlicher Behörde der minderjährigen A., zur Verheirathung derselben mit dem Schuhmacher B., fälschlich angefertigt, und von demselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht zu haben.

Dem Anklagepunkte zu 1 lag folgendes Sachverhältniß zum Grunde:

Bei dem Kreisgericht zu B. war wegen einer Mißhandlung, deren der Kaufmann P. zu B. beschuldigt wurde, eine Voruntersuchung eingeleitet worden. In derselben sollte bei dem Kreisgericht zu S. ein Zeuge vernommen werden, zu welchem Zwecke die Untersuchungsakten dorthin gesendet wurden. Als dies geschehen war, schrieb der Angeklagte an den Kaufmann P., theilte demselben mit, daß die Akten ihm, dem Angeklagten, zugänglich seien, deutete an, welches Interesse der Kaufmann P. dabei habe, daß die Akten verschwänden, gab zu verstehen, daß er bereit sei, mit den Akten nach B zu kommen und dieselben dem Kaufmann P. auszuantworten, und bemerkte dabei, daß er Geld nöthig habe. Nach vorgängiger Mittheilung an den Staatsanwalt zu B. antwortete der Kaufmann P. dem Angeklagten unter Uebersendung von 2 Thalern Reisegeld. Hierauf erschien auch der Angeklagte am 31. Oktober 1852 mit den Akten bei dem Kaufmann P. in B., woselbst er demnächst verhaftet wurde.

Bei der Verhandlung der Sache vor dem Schwurgericht zu B. wurden drei von den Geschworenen zu beantwortende Fragen gestellt. Die erste Frage, welche die vollendete Beiseiteschaffung der Untersuchungsakten betraf, verneinten die Geschworenen. Dagegen beantworteten sie die zweite und die dritte Frage mit einer Mehrheit von mehr als 7 Stimmen dahin:

Zu Frage 2. — „Ja, der Angeklagte ist schuldig, im Oktober 1852 Untersuchungsakten des Kreisgerichts zu B., welche dem Kreisgericht zu S. übersandt und dort dem Angeklagten in seiner amtlichen Stellung zugänglich waren, in der Absicht dieselben bei Seite zu bringen, um dadurch sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, von S. nach B. gebracht zu haben, und ist derselbe an der Fortschaffung der Akten nur durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände verhindert worden."

Zu Frage 3. — „Ja, der Angeklagte ist schuldig, in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, den mit dem Siegel und der Unterschrift des Kreisgerichts zu S. versehenen vormundschaftlichen Konsens vom 25. Oktober 1852 zur Verheirathung der minorennen A. mit dem Schuhmacher B. fälschlich angefertigt, auch von demselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht zu haben."

Auf Grund dieses Ausspruchs der Geschworenen und unter Anwendung der §§. 31. 247. 251. Nr. 2 und §. 323 des Strafgesetzbuchs erkannte darauf das Schwurgericht zu B. am 4. Juli 1853,

daß der Angeklagte der Urkundenfälschung und des Versuchs, Akten, die ihm amtlich zugänglich waren, in gewinnsüchtiger Absicht bei Seite zu schaffen, schuldig, und deshalb mit drei

Digitized by Google

Jahren Zuchthaus und einer Geldbuße von 200 Thalern — der event. noch zwei Monate Zuchthaus zu substituiren — zu bestrafen.

Wider dieses Erkenntniß legte der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde ein, zu deren Begründung er nachstehende Beschwerdepunkte aufstellte:

1) Untersuchungsakten seien nicht Urkunden im Sinne des §. 247 des Strafgesetzbuchs; denn sie seien nicht Sammlungen von Schriften, welche, wie der §. 247 des Strafgesetzbuchs erfordere, zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit seien.
2) Die Frage, ob eine Schrift von der im §. 247 des Strafgesetzbuchs gedachten Beweiserheblichkeit sei, sei eine Thatfrage. Diese Beweiserheblichkeit gehöre zu den wesentlichen Merkmalen des dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechens. Es hätte daher über dieselbe den Geschworenen eine Frage vorgelegt werden müssen.
3) Nur die Absicht des Beiseitebringens der Akten, nicht, wie nach §. 323 in Verbindung mit §. 31 des Strafgesetzbuchs erforderlich gewesen sein würde, die Absicht des Beiseiteschaffens der Akten, sei durch den Ausspruch der Geschworenen zu Frage 2 festgestellt worden. Beiseitebringen und Beiseiteschaffen seien nicht gleichbedeutend.
4) Durch den Ausspruch der Geschworenen zu Frage 2 sei ferner ein Anfang der Ausführung des Fortschaffens der Akten nicht festgestellt worden, was zur Anwendung des §. 31 des Strafgesetzbuchs erforderlich gewesen sein würde. Das Hinbringen der Akten nach B. sei nicht nothwendig der Anfang der Ausführung des Fortschaffens.
5) Die Geschworenen hätten in ihrer Antwort zu Frage 3 gleichzeitig einen mit dem Siegel und der Unterschrift des Kreisgerichts zu S. versehenen Heirathskonsens und die fälschliche Anfertigung desselben angenommen. Dies sei in sich widersprechend. Denn sei der Konsens mit der Unterschrift des Gerichts versehen, so sei die Urkunde echt, und eine echte Urkunde könne nicht fälschlich angefertigt sein.
6) Der Ausdruck „Gewinn", welcher in den gestellten Fragen gebraucht worden sei, hätte durch die thatsächlichen Zwecke, auf welche die Absicht gerichtet gewesen, ersetzt werden sollen. Die Antwort der Geschworenen zu Frage 3 sei hiernach unklar und für die Gesetzesanwendung ungeeignet.
7) Ein Heirathskonsens des vormundschaftlichen Gerichts sei eine Urkunde im Sinne des §. 247 des Strafgesetzbuchs nicht, vielmehr eine bei der Frage des Beweises der Vollziehung der Ehe in gesetzlicher Weise völlig unerhebliche Schrift, da die Einwilligung des Vormundes allein entscheide. Endlich
8) sei dem Antrage, den Geschworenen eine Frage über das Vorhandensein mildernder Umstände vorzulegen, nicht stattgegeben worden.

Das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, hat von den vorstehenden Beschwerdepunkten nur den zu 4. für begründet erachtet, und in der Sitzung vom 14. September 1853

in Erwägung,

daß (zu 1 der Nichtigkeitsbeschwerde) die, eine bestimmte Person betreffenden Untersuchungsakten, insbesondere auch die über eine gerichtliche Voruntersuchung —

nach dem Zwecke der letzteren, welcher der ist, zunächst als Mittel der Vorbereitung des Hauptverfahrens zu dienen, also die Existenz, die Natur und die Umstände einer strafbaren Handlung, die Person des Thäters und die zu dessen Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Begründung der Hauptverhandlung, oder aber auch eventualiter zur Einstellung der weiteren Verfolgung erforderlich erscheint, nöthigenfalls aber auch in der Hauptverhandlung selbst Beweise zu gewähren —

unzweifelhaft Schriften, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, und also Urkunden im Sinne der §§. 247—252 und 323 des Strafgesetzbuchs sind, — wie denn nur aus diesem Grunde der zweite Absatz des §. 323 a. a. O. nicht mehr, wie in den früheren Entwürfen geschehen war und wie es in den §§. 71 Nr. 1 und 106 des Strafgesetzbuchs geschieht, ausdrücklich neben den „Urkunden" auch „Akten" aufführt;

Digitized by Google

daß daher die Ausstellung der Nichtigkeitsbeschwerde, wonach die §§. 247 und 323 des Strafgesetzbuchs auf den Ausspruch der Geschworenen zu Frage 2 deshalb, weil dieser Ausspruch nicht „Urkunden", sondern „gerichtliche Untersuchungsakten" erwähnt, unrichtig angewandt sein sollen, unbegründet ist;

daß (zu 2 der Nichtigkeitsbeschwerde) der Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nur vorschreibt, daß, bei Strafe der Nichtigkeit, die den Geschwornen zu stellenden Fragen alle Thatsachen enthalten müssen, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden,

zu den wesentlichen Merkmalen des Verbrechens der Urkundenfälschung, und eben so des Verbrechens resp. Vergehens der Urkunden-Unterdrückung (vergl. Strafgesetzbuch §§. 71 Nr. 2, 106, 243 Nr. 7, 323; vergl. auch §§. 138. 241. 325. 328) aber als Gegenstand dieser strafbaren Handlungen zwar eine „Urkunde" gehört, und zunächst in Bezug auf Urkundenfälschung, — das Gesetz (§. 247 a. a. O., abweichend von dem Entwurfe vom Jahre 1847), daß und welche Schriften unter „Urkunden" zu verstehen seien, namentlich daß unter „Urkunde" jede Schrift zu verstehen sei, welche zum Beweise von Verträgen ꝛc., Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, zu definiren für nöthig gefunden hat,

hieraus jedoch, da in diese Begriffsbestimmung Rechtsbegriffe (namentlich der der Erheblichkeit für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen) aufgenommen sind, nur folgt, daß, in Bezug auf Urkundenfälschung und Urkunden-Unterdrückung zur thatsächlichen Feststellung — also im schwurgerichtlichen Verfahren zur Feststellung durch Ausspruch der Geschwornen — eine solche den Umständen des konkreten Falles entsprechende, nähere und bestimmte Bezeichnung jenes Gegenstandes, nämlich der in Rede stehenden Schrift, insbesondere nach ihrem Inhalte, gehört, daß aus dieser Bezeichnung entnommen werden kann, ob die fragliche Schrift zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sei, die Entscheidung selbst dagegen, ob nach dem so festgestellten Inhalte und der solchergestalt erfolgten Bezeichnung der fraglichen Schrift, diese von der gedachten Erheblichkeit und also eine „Urkunde" im Sinne des Gesetzes sei, als lediglich rechtlicher Natur, zur richterlichen Beurtheilung gehört;

daß in dem vorliegenden Falle eine derartige nähere Bezeichnung des Objekts der, bei dem ersten Anklagepunkte den Gegenstand der Untersuchung bildenden strafbaren Handlung (nämlich der Urkunden-Unterdrückung durch einen Beamten) in der Frage 2 als „Untersuchungsakten" für diese richterliche Beurtheilung genügend erfolgt ist, es auch nach dem, was bereits (zu 1 der Nichtigkeits-Beschwerdeschrift) bemerkt ist, keinen Rechtsirrthum enthält, daß der Schwurgerichtshof durch diese Bezeichnung den Begriff von „Urkunden" für festgestellt erachtet hat,

daß daher auch der Vorwurf der Nichtigkeitsbeschwerde, es sei dadurch, daß die Fragestellung nicht auf die Erheblichkeit der fraglichen Untersuchungsakten gerichtet worden, gegen Art. 81 und 108 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verstoßen, unbegründet ist;

daß (zu 3 der Nichtigkeitsbeschwerde) zwar die Strafvorschrift über die, der Urkundenfälschung hinsichts der Strafe gleichgestellte, von einem Beamten bewirkte Urkunden-Unterdrückung oder Beseitigung, §. 323 Abschn. 2 des Strafgesetzbuchs, nicht des Ausdruckes „unterdrückt" und nicht des Ausdruckes „bei Seite bringt", sondern des Ausdruckes „bei Seite schafft" sich bedient;

daß jedoch zur Feststellung der Thatsachen, welche die wesentlichen Merkmale der den Gegenstand der Untersuchung ausmachenden strafbaren Handlung bilden (Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 81. 82. 31. 63 Al. 2) es keineswegs unbedingt nothwendig ist, daß nur die Ausdrücke, mit welchen das Strafgesetz jene Merkmale bezeichnet, gebraucht seien, solche Feststellung vielmehr auch da genügend erfolgt, wo gleichbedeutende, vollständig denselben Sinn gewährende Ausdrücke gebraucht sind;

daß deshalb, indem durch den Ausspruch der Geschworenen zu Frage 2 festgestellt worden ist:

daß der Angeklagte Untersuchungsakten in der Absicht, dieselben bei Seite zu bringen, von S. nach B. gebracht habe und an der Fortschaffung derselben nur durch äußere Umstände verhindert sei,

hierdurch diejenige (unternommene) Handlung und derjenige dolus, welche in Bezug auf die Urkunden-Unterdrückung das Gesetz (§. 323 Abschn. 2) zum Thatbestande erfordert, genügend

Digitized by Google

festgestellt sind, da der Ausdruck: „bei Seite bringen“ namentlich in der Verbindung, in welcher er mit „Fortschaffung“ gebraucht worden ist, und nach der Erläuterung, welche er hierdurch erhalten hat, von keiner anderen Bedeutung ist, als die im §. 243 Nr. 7 und resp. 323 a. a. O. gebrauchten Ausdrücke „unterdrücken“ und „bei Seite schaffen“;

daß daher dadurch, daß §. 31 in Verbindung mit §. 323 des Strafgesetzbuchs angewandt worden ist, wiewohl in der Wortfassung des Ausspruchs der Geschworenen nur der Absicht „bei Seite zu bringen,“ nicht der Absicht „bei Seite zu schaffen“ Erwähnung geschehen ist, keineswegs, wie die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet, unrichtige Anwendung des §. 31 a. a. O. stattgefunden hat;

daß (zu 5 der Nichtigkeitsbeschwerde) es einen inneren Widerspruch keineswegs enthält, wenn in dem Ausspruche der Geschworenen zu Frage 3 zur näheren Bezeichnung der Urkunde, welche fälschlich angefertigt zu haben der Angeklagte schuldig erklärt worden ist, dieselbe als mit dem Siegel und der Unterschrift des Kreisgerichts zu S. versehen angegeben worden ist, da — abgesehen davon, daß auch bei echter Unterschrift Fälschung des Kontertes möglich war — überall jene Unterschrift nicht als eine echte bezeichnet ist;

daß (zu 6 der Nichtigkeitsbeschwerde) es den Bestimmungen der Art. 81 und 82 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nicht zuwider ist, wenn — nach den Umständen des konkreten Falles, in welchem von Erlangung eines unmittelbaren pekuniären Vortheils des Angeklagten die Rede war, — der Begriff „Gewinn“ in die den Geschworenen gestellte dritte Frage, ohne weitere Auflösung in thatsächliche Merkmale dieses Begriffs, aufgenommen worden ist;

daß (zu 7 der Nichtigkeitsbeschwerde) die für den Vormund ausgefertigte Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zur Ertheilung seiner Einwilligung in die Verheirathung eines Pflegebefohlenen (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1 §. 54, Th. II. Tit. 18 §. 338), wenn auch nicht jene Genehmigung, sondern nur diese Einwilligung auf die Gültigkeit der Ehe von Einfluß ist (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1 §. 999), doch theils als Ausweis des Pflegebefohlenen selbst gegen den trauenden Pfarrer über die Ertheilung der Einwilligung des Vormundes dienen kann und in der Regel dient, theils dem Vormunde als Ausweis über die Beobachtung seiner Pflicht gegen das vormundschaftliche Gericht in Einholung der Genehmigung des letzteren (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 18 §§. 238. 239. 338) dient, immer also eine Schrift ist, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist;

daß daher auch unbegründet die Ausstellung der Nichtigkeitsbeschwerde ist, daß §. 247 des Strafgesetzbuchs auf eine derartige Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts unanwendbar sei;

daß (zu 8 der Nichtigkeitsbeschwerde), abgesehen auch davon, daß, nach Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 4. Juli 1853, die Stellung einer das Vorhandensein mildernder Umstände betreffenden Frage von keiner Seite beantragt worden war, schon in dieser Beziehung daher Art. XXII. des Einführungsgesetzes und Art. 84 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 durch unterbliebene Stellung einer solchen Frage nicht verletzt sein können, — die angewandten Strafgesetze §. 251 Nr. 2. und §. 323 in Verbindung mit §§. 31. 32 des Strafgesetzbuchs von dem Vorhandensein mildernder Umstände die Ermäßigung der Strafe nicht abhängig machen, der Fall, wo eine derartige Frage hätte gestellt werden können, mithin nicht vorliegt;

daß dagegen (zu 4 der Nichtigkeitsbeschwerde) §. 31 des Strafgesetzbuchs zur Bestimmung der Grenze des strafbaren Versuchs und namentlich Behufs Abgränzung solcher Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens begonnen wird und die auch an sich zur Ausführung desselben zu dienen geeignet sind, von blos vorbereitenden Handlungen bestimmt, daß der Versuch nur dann strafbar sei, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt worden;

daß daher zu den, die wesentlichen Merkmale eines strafbaren Versuchs bildenden und deshalb, gemäß der Vorschrift des Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, im schwurgerichtlichen Verfahren bei Strafe der Nichtigkeit in die an die Geschworenen zu stellenden Fragen aufzunehmenden und durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellenden Thatsachen auch der Umstand:

ob der Angeklagte nicht nur ein bestimmtes Verbrechen (hier das der Unterdrückung oder

Digitized by Google

Beiseiteschaffung von Urkunden) beabsichtigt, sondern auch in dieser Absicht Handlungen, die einen Anfang der Ausführung dieses beabsichtigten Verbrechens enthalten, vorgenommen habe,

umsomehr gehört, als (in der Regel) nur aus dem Sachverhalte im Ganzen, wie er aus dem Inbegriffe der vor den Geschworenen erfolgenden Verhandlungen hervorgeht, zu beurtheilen ist, ob die vorgenommenen Handlungen einen solchen Anfang der Ausführung enthalten;

daß aber die den Geschworenen gestellte zweite Frage — auch bei der Zusammenhaltung derselben mit der von ihnen verneinten ersten Frage — ausdrücklich und bestimmt jenen Umstand:

ob die Handlungen des Angeklagten einen Anfang der Ausführung enthielten,

nicht aufgenommen hat, derselbe mithin, wie zur Anwendung des §. 31 des Strafgesetzbuchs erforderlich gewesen wäre, durch den Ausspruch der Geschworenen nicht festgestellt worden;

daß deshalb nach Art. 81 Abschnitt 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 Nichtigkeit des Verfahrens eingetreten ist, und da nur in der Art der Fragestellung, nicht in der Anklage der Mangel seine Veranlassung findet, dieser auch die durch den Ausspruch der Geschworenen zu Frage 1 und 3 erfolgte thatsächliche Feststellung nicht berührt, nach Art. 117 a. a. O. das angefochtene Erkenntniß und das vor dem Schwurgerichte am 4. Juli 1853 stattgehabte Verfahren, jedoch mit Aufrechterhaltung des Ausspruchs zu Frage 1 und 3, vernichtet werden und anderweite Verhandlung über den dem Angeklagten zur Last gelegten Versuch der Beiseiteschaffung gerichtlicher, ihm amtlich zugänglich gewesener, Urkunden in gewinnsüchtiger Absicht, sowie überhaupt anderweite richterliche Entscheidung eintreten muß,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Schwurgerichts zu B. vom 4. Juli 1853, desgleichen das vor dem gedachten Schwurgerichte am 4. Juli 1853 stattgehabte Verfahren, letzteres jedoch unter Aufrechterhaltung des Ausspruches der Geschworenen auf die denselben gestellte erste und dritte Frage zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung über den in der Anklage dem Angeklagten zur Last gelegten Versuch der Beiseiteschaffung gerichtlicher, ihm amtlich zugänglich gewesener, Urkunden in gewinnsüchtiger Absicht, desgleichen zur anderweiten richterlichen Entscheidung über die Anklage überhaupt, an das Schwurgericht zu B. zu verweisen, übrigens die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens niederzuschlagen.

I. 812. Criminalia 125.

Num. 30.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 26. November 1853, — betreffend die Frage: in wie weit über die Verpflichtung, Beiträge zum Synagogenbau zu leisten, in der Rheinprovinz der Rechtsweg zulässig ist.

Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 8 (Rhein. Samml. I. S. 506).
Gesetz vom 23. Juli 1847 §. 58 (Ges.-Samml. S. 274).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Köln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu B. verhandelten Prozeßsache

des Handelsmanns A. und Genossen zu E., Kläger,

wider

den Rendanten der Steuer- und Kommunalkasse daselbst O., Verklagten,

betreffend die Verpflichtung, Beiträge zum Synagogenbau zu leisten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Kosten des Baues einer Synagoge zu P. sind mittelst einer vom dortigen Bürgermeister aufgestellten, von der Regierung zu Köln am 19. April 1852 exekutorisch erklärten Repartitionsrolle in der Form von Beischlägen zu den direkten Steuern auf die steuerpflichtigen Israeliten zu P., D., E. und K. vertheilt

Digitized by Google

und es sind diesen am 24. Mai v. J. Zahlungsaufforderungen zugestellt, gegen welche die Kläger am 6. Juli ejd. Opposition mit Ladung des Rendanten der Steuer- und Kommunalkasse zu E. vor das Landgericht zu B. erhoben haben, zu dem Zwecke, damit die ergangenen Zahlungsaufforderungen nebst weiteren Exekutions-Akten für nichtig erklärt würden. Sie bestritten, zu den in Rede stehenden Beiträgen verpflichtet zu sein: 1) weil die Beiträge ohne Genehmigung des jüdischen Gemeindevorstandes ausgeschrieben seien, 2) weil die Opponenten zum Synagogenverbande von P. nicht gehörten, und 3) weil die Beiträge einem gesetzlichen Maaßstabe nicht unterworfen seien, vielmehr die Kräfte der Opponenten überschritten.

Der Oppositionsverklagte bestritt vor dem Landgericht zu B. die Kompetenz der Gerichte und das Landgericht erklärte sich in dem Urtheil vom 21. Dezember 1852 insoweit auf Grund des §. 8 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 für inkompetent, als die Opposition die Beitragspflicht überhaupt und die Form der Ausschreibung der Beiträge betrifft, dagegen auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 §. 58 für kompetent, insoweit von den Opponenten behauptet sei, daß sie bei Bestimmung der Beiträge über die Gebühr belastet seien.

Vor Eintritt der Rechtskraft dieses Urtheils hat die Regierung zu Köln den Konflikt erhoben, der auch für begründet erachtet werden mußte.

Es ist der Sache nach ganz gleichgültig, ob man den §. 58 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 mit dem Landgericht zu B. für anwendbar erachtet oder nicht. Denn auch er gestattet nicht den Rechtsweg gegen den, welcher blos mit Erhebung der Beiträge beauftragt ist. Er sagt: „der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen (nämlich zu Kultuszwecken) nur insoweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet." Der Paragraph will also rücksichtlich solcher Abgaben den Rechtsweg nur soweit zulassen, als er wegen Staatsabgaben im §. 79 Thl. II. Tit. 14 Allg. Landrechts zugelassen ist, wie die fast übereinstimmende Fassung beider Stellen zeigt. Nun aber verweiset der §. 79 bei Zulassung des Rechtsweges für den, welcher behauptet, über Gebühr belastet zu sein, auf den §. 9 desselben Titels, und in diesem ist blos von Abgabenstreitigkeiten unter den Kontribuenten selbst über die Vertheilung die Rede. Gegen die ausschreibende Behörde und gegen den Erheber, welcher Letztere in vorliegender Sache allein belangt ist, hat also auch der §. 58 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 den Rechtsweg nicht nachgelassen.

Allein der §. 58 ist überhaupt für den vorliegenden Fall nicht maaßgebend. Er will, daß die Kosten des Kultus nach den durch das Statut jeder Synagogengemeinde näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt, dann die Heberollen von der Regierung vollstreckbar erklärt und die Beiträge im Verwaltungswege eingezogen werden sollen. Dann folgt die vorher bemerkte Stelle wegen der Zulässigkeit des Rechtsweges. Es setzt hiernach die ganze Bestimmung voraus, daß in Gemäßheit der §§. 35 ff. neue Synagogengemeinden gebildet und von ihnen Statuten nach §. 50 zur Regulirung ihrer Verhältnisse entworfen und vom Ober-Präsidenten bestätigt seien. Nun aber ist diese Voraussetzung für den vorliegenden Fall nicht gegeben, da die Regierung konstatirt, daß aus Veranlassung des Ministeriums die Bildung neuer Synagogengemeinden auf Grund dieses Gesetzes und mithin die Ausführung des letzteren selbst unterblieben und nach den früheren Gesetzen noch verfahren sei. Dadurch aber fällt die Anwendbarkeit des §. 58 hinweg und auch die Kompetenzfrage regulirt sich daher nach den früheren Gesetzen. Nach diesen wurden die jüdischen Kultuskosten des Bezirks vom jüdischen Konsistorium vorschlagsweise vertheilt (Art. 23 des ersten Dekrets vom 17. März 1808 Nr. 3237) und, nachdem der Präfekt die Heberolle festgestellt und exekutorisch erklärt, eingezogen (Art. 7 des zweiten Dekrets vom 17. März 1808 Nr. 3238). — Ueber die Zulässigkeit des Rechtsweges ist in diesen Dekreten nichts gesagt, allein da alle derartige Repartitionen grundsätzlich als Beischläge zu den direkten Steuern erfolgten, und gegen die Einziehung direkter Steuern der Rechtsweg nicht stattfand und auch jetzt nach §. 8 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 ausgeschlossen ist, selbst wenn eine Prägravation behauptet wird, so fand er auch und findet in Fällen vorliegender Art nicht statt, wo die Beiträge eben wirklich auf den Steuerfuß ausgeschrieben sind.

Berlin, den 26. November 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 811. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Februar 1854. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kammergerichts-Rath Kühn ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Paul Rudolph Julius Müller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Forberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg;
der Gerichts-Assessor von Hern ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt versetzt;
dem Obergerichts-Assessor Koppin ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Schadt bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein,
der Auskultator Holtze bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Vahlkampf bei dem Appellationsgericht in Münster,
die Auskultatoren Meißner und Nebelung bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,
der Auskultator Behmer bei dem Appellationsgericht in Cöslin,
die Auskultatoren Wierzbowski und Jacobi bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und
der Auskultator Schütze bei dem Appellationsgericht in Glogau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Strecker in Osterwieck ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen, und
dem Kreisgerichts-Rath Voigt in Thorn die Anlegung des ihm verliehenen Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens III. Klasse gestattet worden;
der Kreisrichter Sydow in Berlin ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt,
der Kreisrichter Krantz zu Insterburg ist an das Kreisgericht in Pillkallen, und
der Kreisrichter Wichura in Trebnitz an das Kreisgericht in Münsterberg versetzt worden;
der Gerichts-Assessor Bergmann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Freistadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Beuthen a. d. O., ernannt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 31.

Allgemeine Verfügung vom 13. Februar 1854, — betreffend den Geschäftsverkehr der Staatsanwalte in Untersuchungssachen bei Entscheidungen in der Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz.

Allgemeine Verfügung vom 13. November 1849 §. 26 (Just.-Minist.-Blatt Seite 467).

Nach §. 26 der allgemeinen Verfügung vom 13. November 1849 (Just.-Minist.-Blatt Seite 467) sind die Staatsanwalte verpflichtet, dem Ober-Staatsanwalt alle in der Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz ergangene Erkenntnisse in Abschrift mitzutheilen. Diese Anordnung beruht darauf, daß die Büreau-Akten der Staatsanwalte mit der ergangenen Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals bisher von dem General-Staatsanwalt direkt an den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Gericht erster Instanz zurückgesendet werden mußten, sofern nicht der Ober-Staatsanwalt selbst die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hatte.

Da jedoch nicht alle in der Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz ergehende Entscheidungen von gleicher Erheblichkeit sind, so hat der Justiz-Minister zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs für angemessen erachtet, den General-Staatsanwalt zu veranlassen, daß derselbe fortan in allen Fällen die Büreau-Akten der Staatsanwalte mit dem ergangenen Erkenntnisse den betreffenden Ober-Staatsanwalten zusende. Die Letzteren werden in Folge dessen hierdurch angewiesen, von dem Inhalte der Entscheidungen Kenntniß zu nehmen, in den Fällen, wo die Sache ein erhebliches Interesse darbietet, eine Abschrift zurückzubehalten und die Akten sodann dem betreffenden Staatsanwalt zugehen zu lassen. Es darf erwartet werden, daß hierbei insbesondere diejenigen Sachen, in denen auf Vernichtung eines früheren Erkenntnisses und Wiederholung der mündlichen Verhandlung vor einem andern Gericht erkannt worden ist, die erforderliche Beschleunigung erfahren werden.

Die oben erwähnte Bestimmung des §. 26 der Verfügung vom 13. November 1849 wird aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Beamten der Staatsanwaltschaft. I. 495. S. 24. Vol. VII.

Num. 32.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Januar 1854, — betreffend die Verpflichtung der Uferbesitzer zur Zurückleitung des Wassers bei Benutzung von Privatflüssen.

Gesetz vom 28. Februar 1843 §§. 1. 13. 14 (Ges.-Samml. S. 41).

a) Plenarbeschluß.

Der Uferbesitzer eines Privatflusses, welcher an einer Stelle seines Grundstücks nach dem ihm zustehenden Rechte das Wasser zur Bewässerung abgeleitet hat, braucht die im §. 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 vorgeschriebene Zurückleitung desselben in der Regel erst in dem Punkte vorzunehmen, wo an der Seite der geschehenen Ableitung sein Eigenthum an dem Ufer aufhört. Beginnt auf dem gegenüberliegenden Ufer vor diesem Punkte ein fremdes Grundstück, so muß dem Besitzer desselben die Hälfte des Wassers zur Disposition bleiben, welches vorhanden sein würde, wenn die Zurückleitung des Wassers unmittelbar vor dem Punkte erfolgt wäre, an welchem das gegenüberliegende fremde Grundstück beginnt.

Angenommen vom Plenum am 16. Januar 1854.

b) Sitzungs-Protokoll.

Das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 stellt im §. 1 den Grundsatz auf,

daß jeder Uferbesitzer an Privatflüssen berechtigt ist, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen,

unterwirft jedoch diese Berechtigung im §. 13 zu 2 der Beschränkung,

Digitized by Google

daß das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.

Dabei ist die nähere Bestimmung getroffen, daß wenn mehrere aneinandergrenzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden sind, die Grundstücke derselben bei Anwendung der vorstehenden Beschränkung als ein einziges Grundstück angesehen werden.

Der §. 14 des gedachten Gesetzes verordnet ferner:

Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat ein jeder von beiden ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers.

Diese gesetzlichen Vorschriften haben in ihrer Anwendung auf einen besonderen Fall eine sehr entgegengesetzte Beurtheilung gefunden.

In einem von dem dritten Senat des Ober-Tribunals entschiedenen Falle hatte der Besitzer eines an einem Privatflusse liegenden Grundstücks das Wasser zum Zwecke der Berieselung abgeleitet und dasselbe thalwärts in den Fluß an dem Punkte zurückgeleitet, wo die Grenze seines Grundstücks beginnt. Diesem Verfahren trat der Besitzer des gegenüberliegenden Grundstücks entgegen, indem er forderte, daß das abgeleitete Wasser nicht erst an der Grenze des Grundstücks, sondern schon vorher an dem Punkte zurückgeleitet werde, wo am gegenüberliegenden Ufer das dort belegene Grundstück des Widersprechenden beginnt. Der dritte Senat hat dieses Verlangen in dem am 1. Dezember 1852 ergangenen Urtel für rechtlich begründet erklärt. Es ist dies eben sowohl aus der Bestimmung des §. 13, als aus dem §. 14 abgeleitet. Es ist die Ansicht aufgestellt, daß die Bestimmung im §. 13, nach welcher das abgeleitete Wasser in das Flußbett zurückgeleitet werden muß, bevor der Fluß das Ufer eines fremden Grundstücks berührt, die Verpflichtung begründe, das abgeleitete Wasser vor dem Punkte, an welchem der Fluß an dem gegenüberliegenden Ufer das Grundstück berührt, zurückzuführen. Nicht minder ist dies aber auch aus dem §. 14 gefolgert, da nach solchem der Besitzer des einen Ufers nicht mehr Rechte auf die Benutzung des Wassers habe, als der Besitzer des gegenüberliegenden Ufers, diesem Grundsatze aber zuwidergehandelt werde, wenn der eine Uferbesitzer seine Wasserhälfte oberhalb bei einem höheren Punkte, als dem, wo das gegenüberliegende Grundstück beginnt, ableite, dadurch die Höhe des Wasserstandes, von welchem gleichwohl die Nutzbarkeit des Wassers abhange, erniedrige, und dem Besitzer des gegenüberliegenden Ufers nur die untere Hälfte des Wassers überlasse. Und da der Letztere nicht gehalten sei, sich mit dem Bodensatze genügen zu lassen, ihm vielmehr die Benutzung des vollen Wassers zur Hälfte zustehe, so ist eben hieraus gefolgert, daß, um die rechtliche Gleichheit der Uferbesitzer herbeizuführen, die Zurückführung des Wassers erfolgen müsse, bevor der Fluß das gegenüberliegende Grundstück berührt.

Bei dem fünften Senat ist neuerlich ein Fall zur Entscheidung gelangt, welcher thatsächlich völlig gleich ist. Der fünfte Senat will jedoch die vorgedachten gesetzlichen Vorschriften wesentlich anders verstanden wissen. Er ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen, der §. 13 unterstelle, daß die gegenüberliegenden Ufer einem und demselben Besitzer gehören, dieser also das ganze Wasser benutzen dürfe, der §. 13 sonach auf den vorliegenden Fall überhaupt keine Anwendung gestatte und erst der §. 14 die Verhältnisse der Uferbesitzer ordne, wenn die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Besitzern gehören. In diesem letzteren Falle — ist ausgeführt — habe Jeder ein Recht auf die Hälfte des Wassers; jeder von ihnen könne deshalb die Hälfte des Wassers fordern, eine Verkürzung in diesem Rechte aber nur behaupten, wenn ihm die demselben hiernach gebührende Hälfte geschmälert werde. Dabei ist geltend gemacht, daß der §. 14 nur die Quantität des Wassers vor Augen habe und keine Andeutung enthalte, daß auch auf die Qualität des Wassers, ob obere oder untere Schicht, zu rücksichtigen sei; besonderes Gewicht ist aber auch darauf gelegt, daß, wenn der Besitzer des einen Ufers die obere Schicht des Wassers ableite, für den Besitzer des gegenüberliegenden Ufers nur die Unbequemlichkeit entstehe, daß er seinen Abzugskanal etwas tiefer anzulegen habe, während der Besitzer des anderen Ufers, welchem viele Grundstücke gegenüberliegen können, wenn er das abgeleitete Wasser vor dem Anfange eines jeden jener mehreren Grundstücke zurückleiten soll, in den Fall kommen könne, ganz gegen den auf Beförderung der Landkultur berechneten Zweck unverhältnißmäßige Opfer an Geld und Arbeit aufzuwenden.

Bei dem hiernach vorliegenden Konflikt ist die Entscheidung an das Plenum des Königlichen Ober-Tribunals verwiesen und die zu entscheidende Frage dahin aufgestellt:

Muß der Uferbesitzer eines Privatflusses, welcher oberhalb auf seine thalwärts sich erstreckenden Grundstücke zu deren Berieselung aus dem Flusse Wasser abgeleitet und solches erst da in den

Digitized by Google

Fluß zurückgeleitet hat, wo sein Areal und mithin seine Wasserberechtigung aufhört, das ganze abgeleitete Wasser schon vor dem Punkte in den Fluß zurückleiten, wo am gegenüberliegenden Ufer ein fremdes Grundstück beginnt und von wo ab er mit diesem Grundstücke nur zur Hälfte berechtigt ist, oder braucht er dasselbe vor jenem Punkte nur dann und nur insoweit zurückzuleiten, als das gegenüberliegende Grundstück in der ihm gebührenden Wasserhälfte durch die Wasserleitung beeinträchtigt sein möchte?

Die zur Vorbereitung des hierüber zu fassenden Plenarbeschlusses bestellten Referenten sind in ihrer Ausführung zu entgegengesetzten Resultaten gelangt. Während sich der erste Referent für die erste Alternative entschieden hat, ist von dem zweiten Referenten die zweite Alternative als die richtige vertheidigt. Auch in der heutigen zur Fassung des Beschlusses bestimmten Plenarsitzung haben beide Ansichten Vertheidiger gefunden, und es sind hierüber in der eingeleiteten Diskussion sehr verschiedene, wesentlich von einander abweichende Ansichten zur Sprache gebracht. Im Wesentlichen lassen sich die Ergebnisse der Diskussion auf folgende Punkte zurückführen:

I. Wie bereits angedeutet ist, hat der dritte Senat für die von ihm vertheidigte Ansicht schon in der Vorschrift des §. 13 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 einen Stützpunkt gefunden, während der fünfte Senat den §. 13 schon deshalb für unanwendbar auf den vorliegenden Fall erachtet, weil der §. 13 unterstelle, daß die gegenüberliegenden Ufer des Flusses einem und demselben Besitzer gehören. In der heutigen Sitzung hat keine dieser Ansichten Vertheidiger gefunden, sie sind vielmehr bestritten worden. In dieser Beziehung ist geltend gemacht, daß der Ansicht des fünften Senats nicht blos die durchaus allgemeine Fassung des §. 13 entgegenstehe, sondern auch die Erwägung, daß, insofern man annehmen wollte, daß der §. 13 lediglich Anwendung finde, wenn beide Ufer einem und demselben Besitzer gehören, in Betreff verschiedener Besitzer an beiden Ufern eine Vorschrift über die Verpflichtung zur Zurückleitung des Wassers ganz fehlen, eine solche Verpflichtung zum Nachtheile der unterhalb liegenden Grundstücke gar nicht vorhanden sein würde, was aber von dem Gesetze offenbar nicht beabsichtigt sein könne.

Nicht minder fand aber auch die von dem dritten Senat vertheidigte Ansicht Widerspruch. Insoweit ward geltend gemacht, daß jene Ansicht in der Wortfassung des §. 13 nicht nur keine Rechtfertigung finde, aus solcher vielmehr das Gegentheil folge. Nach den Worten des Gesetzes solle das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden, bevor der Fluß das Ufer eines fremden Grundstücks berührt. Nach der Natur der Sache ist aber die Zurückleitung nur an dem Ufer möglich, wo die Ableitung erfolgt ist; es kann also, wenn von dem Ufer der Zurückleitung die Rede ist, nur das Ufer der Ableitung gemeint sein. Die entgegengesetzte Uferseite ist insofern etwas Gleichgültiges. Daß das Gesetz nur in dieser Weise zu verstehen, folgt aber auch aus dem Zusatze, nach welchem, wenn mehrere aneindergrenzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden sind, die Grundstücke in Anwendung der angeordneten Beschränkung als ein einziges Grundstück angesehen werden sollen. Von aneinandergrenzenden Uferbesitzern kann aber begreiflich nur an demselben Ufer die Rede sein, da das gegenüberliegende Grundstück durch den Fluß geschieden ist. Betrachtet mithin das Gesetz rücksichtlich der Pflicht der Zurückleitung das an der Uferseite des Ableitenden auf dessen Grundstück folgende Grundstück eines einverstandenen Nachbars für Eins mit dem des Ableitenden, so ist es damit nicht zu vermengen, daß das Gesetz dem Besitzer des auf dem entgegengesetzten Ufer belegenen Grundstücks in der Bestimmung zu 2 eine Befugniß habe einräumen wollen, welche die Zusatzbestimmung ganz und gar vereiteln würde.

In Beziehung hierauf ist ferner bemerkt, daß diese Auffassung der in dem §. 13 zu 2 gegebenen Bestimmung in dessen in den Ministerien ausgearbeiteten Motiven und in den Verhandlungen des Staatsraths ihre vollkommene Rechtfertigung finde, und nach diesen Vorarbeiten die Absicht ganz eigentlich dahin gegangen sei, sich insoweit der Französischen Gesetzgebung (Art. 641 und 644 des Code civil) anzuschließen. Hieraus wird daher gefolgert, daß für die vorliegende Streitfrage der §. 13 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 überhaupt keine Entscheidungsquelle sein könne, der §. 13 sich weder für die eine, noch für die andere Ansicht geltend machen lasse. Dies fand auch keinen Widerspruch, insoweit hat sich vielmehr unbedingtes Einverständniß ergeben.

Digitized by Google

II. Hiernach kommt es bei der Entscheidung wesentlich und allein auf die im §. 14 gegebene Vorschrift an. An sich ist diese Bestimmung durchaus klar. Es ist durch dieselbe unzweideutig ausgesprochen, daß jeder der Besitzer der gegenüberliegenden Ufer ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers habe. Die Frage kann hiernach nur sein, welche Folgerung hieraus in Beziehung auf den der Streitfrage unterliegenden Fall zu ziehen ist.

Der dritte Senat hat geltend gemacht, daß die durch das Gesetz begründete rechtliche Gleichheit der beiderseitigen Uferbesitzer in Benutzung der vorhandenen Wassermasse nur in der Art hergestellt werden könne, daß der eine Uferbesitzer das abgeleitete Wasser an dem Punkte in den Fluß zurückführe, an welchem der Fluß das Grundstück des gegenüberliegenden Besitzers berühre, weil das Recht dieses Besitzers auf die Hälfte des Wassers an diesem Punkte beginne. Diese Auffassung ist auch in der heutigen Sitzung als die richtige vertheidigt.

In diesem Sinne ist ausgeführt, daß, wenn das Gesetz jedem der Uferbesitzer ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers gäbe, dadurch zugleich ausgesprochen sei, daß jeder Uferbesitzer das Recht habe, die reale Theilung der ideellen Wassermasse zu fordern; um eine solche reale Theilung zu bewirken, sei aber vor Allem nothwendig, die ganze Wassermasse als das zu theilende Objekt vereinigt darzustellen, was aber nur ausführbar sei, wenn und insofern das von dem einen Uferbesitzer abgeleitete Wasser in dem Punkte in den Fluß zurückgeführt werde, an welchem das Recht auf gemeinsame Benutzung des Wassers beginne, im Widerspruch hiermit aber dem einen Uferbesitzer nicht die Befugniß zugestanden werden könne, einen Theil der Wassermasse vorweg zu nehmen.

Dieser Ansicht entgegentretend, ward andererseits aber behauptet, daß es, um insoweit zu einem richtigen, dem Grundsatze des §. 14 entsprechenden Resultate zu gelangen, gar nicht bedürfe, lediglich zu diesem Zwecke das Wasser in der angedeuteten Weise zurückzuführen. Wesentlich sei nur, daß der Besitzer des an dem entgegengesetzten Ufer belegenen Grundstücks die ihm gesetzlich zustehende Hälfte des Wassers, also diejenige Hälfte erhalte, welche vorhanden sein würde, wenn der andere Uferbesitzer das Wasser an dem bezeichneten Punkte zurückgeleitet hätte. Um diese Hälfte festzustellen und dem gegenüberliegenden Uferbesitzer zu gewähren, sei aber die in manchen Fällen gewiß höchst kostspielige und den Zweck der Ableitung wesentlich beeinträchtigende Zurückleitung des Wassers an und für sich nicht nothwendig. Es lasse sich annehmen, daß die Quantität des zurückzuleitenden und folgeweise dem gegenüberliegenden Grundbesitzer zu gewährenden Wassers sich ohne Weiteres, oder doch durch andere Vorkehrungen, als durch die wirkliche Zurückleitung, z. B. durch eine vorübergehende Schließung der Ableitungskanäle, berechnen und feststellen lasse. Ebenso lasse sich annehmen, daß dem gegenüberliegenden Uferbesitzer die nach dieser Feststellung zu gewährende Wassermasse auf anderem Wege, als durch wirkliche Zurückleitung beschafft werden könne. Die Zurückleitung selbst werde daher immer nur ausnahmsweise nöthig werden, wenn das Recht des gegenüberliegenden Uferbesitzers auf keinem anderen Wege festgestellt und gewährt werden könne.

Die von dem dritten Senat aufgestellte Ansicht ist von diesem insbesondere auch dadurch gerechtfertigt, daß es bei dem gleichen Theilnahmerecht der gegenüberliegenden Uferbesitzer an der vorhandenen Wassermasse nicht blos auf die Quantität, sondern nicht minder auf die Qualität des Wassers ankomme, daß auch insofern die Rechtsgleichheit verletzt werde, wenn der eine Uferbesitzer, indem er seine Hälfte oberhalb ableite, dadurch die Höhe des Wasserstandes erniedrige und dem Besitzer des gegenüberliegenden Grundstücks nur die untere Hälfte des Wassers, den Bodensatz, überlasse. Auch dieser Grund ward in der heutigen Berathung von einer Seite als vollkommen richtig vertheidigt, und in dieser Verbindung insbesondere geltend gemacht, daß, wenn von dem fünften Senat zur Beseitigung dieses Grundes bemerkt worden, daß hieraus für den Besitzer des gegenüberliegenden Ufers keine andere Unbequemlichkeit hervorgehe, als daß er seinen Abzugskanal etwas tiefer anzulegen habe, dies nicht zutreffe, da es in sehr vielen Fällen mit dem bloßen Tieferlegen des Abzugskanals nicht abgemacht sei, im Gegentheil dadurch höchst kostspielige Anlagen erforderlich werden könnten. Andererseits ward indessen der aufgestellte Grund nach seiner Richtigkeit überhaupt bestritten, und in dieser Beziehung insbesondere Folgendes bemerklich gemacht:

Nach dem im §. 14 aufgestellten Grundsatze werde das den beiderseitigen Ufern vorbeifließende Wasser als eine Masse angesehen, deren Hälfte der eine und deren andere Hälfte der

Digitized by Google

andere Uferbesitzer verbrauchen könne; da nur die Ableitung der Regel nach von dem Wasserspiegel aus erfolge, so werde derjenige, der dem Andern gegenüber eine Ableitung beginne, nach der Natur der Sache stets diesen Spiegel erniedrigen. Wäre nun die Gleichheit der Rechte Beider so zu verstehen, daß der Gegenüberliegende einer solchen Erniedrigung unbedingt widersprechen könne, so würde die Folge sein, daß eine Ableitung von keiner Seite stattfinden könnte, wenn nicht gleichzeitig an dem gegenüberliegenden Ufer eine Ableitung in gleichem Verhältnisse gemacht würde. Dies würde aber mit dem Zwecke des Gesetzes geradezu im Widerspruch stehen; der §. 14 enthalte auch nichts von einer derartigen Beschränkung, und eine solche dürfe daher nicht in das Gesetz hineingelegt werden.

Endlich wurde hervorgehoben, daß sich ein allgemeines Prinzip gar nicht aufstellen lasse; die Terrain-Verhältnisse, der Zweck der Ableitung und andere Verhältnisse kämen dabei in Betracht. Im Allgemeinen lasse sich nur der Grundsatz aufstellen, daß der gegenüberliegende Grundbesitzer dasjenige, worauf er gesetzlich ein Recht habe, erhalte, wenn er die Hälfte der Wassermasse erhalte, welche vorhanden sein würde, wenn die Zurückleitung des abgeleiteten Wassers unmittelbar vor dem Punkte erfolgt wäre, an welchem das gegenüberliegende fremde Grundstück beginnt.

Wie aber dies Verhältniß in den einzelnen Fällen zu ordnen, und welche Anlagen und Vorrichtungen zu treffen sind, um das einem jeden Uferbesitzer zustehende Recht zu sichern, darüber lasse sich im Allgemeinen nichts bestimmen; dies sei Sache der Ausführung und wesentlich von sachverständiger Leitung und Ordnung abhängig.

Nachdem hierauf die Diskussion geschlossen worden, ist zur Abstimmung geschritten, bei welcher sich die Majorität des Kollegiums für die zweite Alternative erklärt hat.

Dies vorausgesetzt, ist man übereingekommen, den als Beschluß des Kollegiums zu betrachtenden Rechtsgrundsatz dahin zu fassen:

Der Uferbesitzer eines Privatflusses, welcher an einer Stelle seines Grundstücks nach dem ihm zustehenden Rechte das Wasser zur Bewässerung abgeleitet hat, braucht die im §. 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 vorgeschriebene Zurückleitung desselben in der Regel erst in dem Punkte vorzunehmen, wo an der Seite der geschehenen Ableitung sein Eigenthum an dem Ufer aufhört. Beginnt auf dem gegenüberliegenden Ufer vor diesem Punkte ein fremdes Grundstück, so muß dem Besitzer desselben die Hälfte des Wassers zur Disposition bleiben, welches vorhanden sein würde, wenn die Zurückleitung des Wassers unmittelbar vor dem Punkte erfolgt wäre, an welchem das gegenüberliegende fremde Grundstück beginnt.

In dem Verweisungsbeschlusse ist noch darauf angetragen, in dem Fall, daß die zweite Alternative für die richtige angenommen wird, zugleich darüber zu entscheiden, ob der Eigenthümer des gegenüberliegenden Grundstücks die Beeinträchtigung in seiner Wasserhälfte, oder ob der Eigenthümer der Wasserleitung nachzuweisen habe, daß er nicht mehr als die Hälfte des Wassers benutze. Das Kollegium fand jedoch keine Veranlassung, auf eine Entscheidung dieser Frage einzugehen, da vielmehr diese Frage nach allgemeinen Prozeßregeln zu entscheiden, übrigens auch die angeregte Frage ohne praktische Bedeutung sei, da so in einem, wie in dem andern Falle wesentlich die Zuziehung von Sachverständigen erforderlich und von deren Ausspruch der obwaltende Streit abhängig sein werde.

I. 863. V. 5. Vol. VIII.

Num. 33.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 26. Oktober 1853.

Die Untersuchung wegen des im §. 35 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bezeichneten Vergehens gehört auch dann vor die Gerichtsabtheilung, wenn die inkriminirte Schrift eine strafbare Handlung enthält, welche zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören würde. — Auch kann in diesem Verfahren auf theilweise oder gänzliche Vernichtung einer solchen Druckschrift erkannt werden.

Gesetz vom 12. Mai 1851 §§. 35. 50 (Gesetz-Sammlung S. 281).

Im Oktober 1852 erschien in Berlin im Verlage des Buchhändlers H. eine Druckschrift unter dem Titel: Briefe ꝛc.

Digitized by Google

Nachdem dieselbe ihres Inhalts wegen vorläufig mit Beschlag belegt und die Beschlagnahme von der Rathskammer des Stadtgerichts zu Berlin bestätigt worden war, verweigerte der Buchhändler H. bei seiner gerichtlichen Vernehmung, angeblich auf Grund eines ertheilten Versprechens, den Verfasser der Schrift namhaft zu machen. Derselbe wurde indessen anderweit ermittelt. Da sich hierbei jedoch herausstellte, daß er ein Ausländer sei, und im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit einen persönlichen Gerichtsstand zu keiner Zeit gehabt hatte, so erhob der Staatsanwalt bei dem Stadtgericht zu Berlin gegen den Buchhändler H., als Verleger, auf Grund des §. 35 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 Anklage, unter der Behauptung, daß die von dem Angeklagten verlegte, im Wege des Buchhandels vielfach verbreitete Druckschrift strafbaren Inhalts sei, indem dieselbe nicht allein durch Schmähungen und Verhöhnungen die Einrichtungen des Staats dem Hasse und der Verachtung aussetze, sondern auch die Ehrfurcht gegen den König verletze, mithin sowohl den Thatbestand des §. 101 des Strafgesetzbuchs, als auch denjdes §. 75 desselben darstelle.

Bei der mündlichen Verhandlung stellte demnächst der Staatsanwalt noch den in der Anklageschrift nicht enthaltenen Antrag, auch auf Vernichtung der Druckschrift, und zwar von Seite 1 bis 47, als soweit ihr Inhalt nur strafbar sei, zu erkennen.

Die betreffende Abtheilung des Stadtgerichts zu Berlin erkannte hierauf am 5. Februar 1853,

daß sie (die Abtheilung) nicht für kompetent zu erachten, die Sache vielmehr an die Schwurgerichts-Abtheilung zu verweisen.

Diese Inkompetenz-Erklärung beruhte auf folgenden Gründen:

Der §. 35 des Gesetzes über die Presse bedrohe den Verleger einer Druckschrift strafbaren Inhalts mit verschiedenen Strafen, je nachdem die Schrift ein Preßvergehen oder ein Preßverbrechen enthalte. Hieraus folge, daß bei der Bestimmung der Kompetenz nicht auf das Maaß der in dem §. 35 angedrohten Strafen, vielmehr darauf zu sehen sei, gegen welche Strafbestimmungen der Inhalt der Druckschrift verstoße. Im vorliegenden Falle seien dies die Bestimmungen der §§. 75 und 101 des Strafgesetzbuchs. Nach §. 27 des Gesetzes über die Presse gehöre aber die in dem §. 75 des Strafgesetzbuchs gedachte strafbare Handlung, weil sie mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sei, als Preßverbrechen zur Kompetenz der Schwurgerichte. Eben so würde auch nach §. 50 des Gesetzes über die Presse die allein auszusprechende Vernichtung einer Druckschrift, in welcher der Thatbestand des §. 75 des Strafgesetzbuchs gefunden werde, zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören.

Der Staatsanwalt appellirte zwar, und beantragte die Zurückweisung der Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Gerichtsabtheilung. Das Königliche Kammergericht erkannte jedoch am 4. Mai 1853 auf Bestätigung des Urtheils erster Instanz, und motivirte diese dahin:

Die Vorschrift des §. 50 Absatz 3 des Gesetzes über die Presse müsse mit Rücksicht auf den §. 34 a. a. O. interpretirt werden. Unter der im §. 50 erwähnten verantwortlichen Person sei daher nur eine solche zu verstehen, welche als Urheber oder Theilnehmer des durch die Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens strafbar erscheine, nicht aber auch eine solche, welche als Verleger, Drucker oder Redakteur nach §§. 35. 36. 37 a. a. O. einer Ordnungsstrafe verfalle. Demzufolge habe im vorliegenden Falle, da es an einer solchen verantwortlichen Person, wie der §. 50 a. a. O. erfordere, im Bereiche der richterlichen Gewalt fehle, die in der Druckschrift enthaltene Majestätsbeleidigung (§. 75 des Strafgesetzbuchs) aber nach §. 27 des Gesetzes über die Presse zur Kompetenz des Schwurgerichts gehöre, über die Vernichtung der Schrift nicht die Gerichtsabtheilung, vielmehr das Schwurgericht des Stadtgerichts zu Berlin zu erkennen. In diesem, Behufs Vernichtung der inkriminirten Schrift vor dem Schwurgericht einzuleitenden Verfahren sei der gegen den Angeklagten, als Verleger, auf den Grund des §. 35 des Gesetzes über die Presse gerichtete und von dem in der Schrift enthaltenen Thatbestande abhängige Strafantrag nach Art. XXI. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 und Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu erledigen. Aber auch dann, wenn dieser Strafantrag nicht mit dem vor das Schwurgericht gehörigen Verfahren in Verbindung gebracht, vielmehr der Gerichtsabtheilung zur Entscheidung unterbreitet werden solle, müsse jedenfalls der Ausspruch des Schwurgerichts über den in der Schrift enthaltenen Thatbestand und die davon abhängige Vernichtung vorausgehen.

Nunmehr legte der Ober-Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde ein. Das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, hat auch die Beschwerde für begründet erachtet, und in der Sitzung vom 26. Oktober 1853,

Digitized by Google

in Betracht:

daß nach §. 35 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag übernommen hat, wegen des strafbaren Inhalts derselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, einer Geldbuße bis zu 200 Thaler, insofern sie aber ein Preßverbrechen enthält, einer Geldbuße von 50 bis 500 Thalern unterliegen soll;

daß hiermit also keineswegs eine Theilnahme an dem besonderen Preßverbrechen oder Vergehen, sondern das Verhalten des Verlegers an und für sich, der eine strafbare Schrift übernimmt, mit einer selbstständigen Strafe bedroht ist;

daß die Verhängung dieser Strafe davon gänzlich unabhängig ist, ob das mit der Schrift begangene besondere Preßverbrechen oder Vergehen an dem Schuldigen beahndet, bezüglich ein besonderes Vernichtungsverfahren gegen den strafbaren Inhalt der Schrift eingeleitet und durchgeführt wird;

daß ebenso wenig die Zuständigkeit der richterlichen Behörden in Fällen des §. 35 besonderen Modifikationen unterworfen ist, je nachdem die mit der Druckschrift begangene Gesetzübertretung ein Preßvergehen oder Verbrechen darstellt;

daß dieselbe daher nach den allgemeinen Regeln zu beurtheilen ist, hiernach aber die Gerichtsabtheilungen und nicht die Schwurgerichte für kompetent zu achten sind, da es sich wesentlich um eine Geldbuße im Höchstbetrage von 500 Thalern handelt;

daß bei einer selbstständigen Verfolgung des Verlegers auf Grund des §. 35 zwar festzustellen ist, ob in der inkriminirten Druckschrift der Thatbestand eines bestimmten Verbrechens und Vergehens enthalten sei;

daß aber die Befugniß hierzu den Gerichtsabtheilungen nicht entzogen ist, obschon das eigentliche Hauptverbrechen der schwurgerichtlichen Kompetenz angehört, wie solches nach der vorliegenden Anklage wegen der in der Schrift befundenen Majestätsbeleidigung der Fall sein könnte;

daß nach der sowohl im gemeinen als Preußischen Recht geltenden Regel jeder in einem bestimmten Falle zuständige Richter auch die dabei vorkommenden Präjudizialfragen, ohne welche zu einer letzten Entscheidung nicht gelangt werden kann, mit zu erörtern befugt und verpflichtet ist;

daß dieser Fall gerade bei delictis adjecticiae qualitatis, die den Thatbestand eines anderen voraussetzen, z. B. auch bei der Hehlerei, eintritt;

daß sich daher die betreffende Abtheilung des Königlichen Stadtgerichts nicht entbrechen konnte, die allein wider den Verleger H. erhobene Anklage selbstständig zu verhandeln und darüber zu entscheiden;

daß darin auch der von der Staatsanwaltschaft in der Audienz vom 5. Februar d. J. gemachte Antrag auf theilweise Vernichtung der Druckschrift Nichts ändern konnte; derselbe vielmehr auch in einem blos gegen den Verleger einer Schrift von strafbarem Inhalt auf Grund des §. 35 des allegirten Gesetzes eingeleiteten Verfahren zu berücksichtigen war, wenn darin der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt wurde;

daß der §. 50 Absatz 3 ebendaselbst nur dann ein besonderes Kontumazial-Verfahren zur Vernichtung der Schrift oder einzelner Stellen vorgeschrieben hat, wenn es an einer verantwortlichen Person im Bereiche der richterlichen Gewalt fehlt, zu solchen Personen aber auch der Verleger im Fall des §. 35 theils nach Sinn und Zweck desselben, theils nach Absatz 2 des §. 50 in Vergleich mit dem Absatz 4 zu rechnen ist, indem hier dem Verfasser, Drucker, Verleger und Buchhändler diejenigen Personen entgegengesetzt werden, bei welchen die Beschlagnahme von Exemplaren erfolgt ist;

daß es zudem in der Absicht des Gesetzes nicht gelegen haben kann, in einem blos wegen Vernichtung einer verbrecherischen Schrift einzuleitenden schwurgerichtlichen Kontumazial-Verfahren die Anklagen gegen Verleger und Drucker, die nicht zugleich Urheber und Theilnehmer im Sinne des §. 34 sind, accessorisch mitverhandeln zu lassen, während es bei weitem natürlicher ist, mit der Erörterung persönlicher Schuld und Strafbarkeit zugleich eine Kognition über die strafrechtlichen Nebenfolgen eines Verbrechens oder Vergehens zu verbinden;

Digitized by Google

für Recht erkannt:

daß das Urtel des Königlichen Kammergerichts vom 4. Mai d. J. zu vernichten, und das Urtel des Königlichen Stadtgerichts hierselbst vom 5. Februar d. J. auf die Berufung der Königlichen Staatsanwaltschaft aufzuheben, demnach die Verhandlung und Entscheidung über die am 6. Januar c. erhobene Anklage Blatt 17 der Akten in der Sache selbst an die betreffende Abtheilung des Königlichen Stadtgerichts zurückzuweisen.

I. 989. P. 50. Vol. III.

Num. 34.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. Dezember 1853.

Die Befugniß des Justiz-Ministers, einer nicht vollstreckbaren Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu substituiren, ist durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben. — Bei dieser Umwandlung ist der §. 17 des Strafgesetzbuchs nicht maaßgebend.

Kriminal-Ordnung §. 590. Strafgesetzbuch §§. 16—18
Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 147 (Ges.-Samml. Seite 243).

In der Untersuchung wider den Landschaftssekretair N. zu B. auf die Beschwerde des Angeklagten hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1853 ꝛc.

in Erwägung:

daß das Rechtsmittel der Appellation aus materiellen Gründen als unbegründet, und nicht aus formellen Gründen als unstatthaft verworfen, mithin die wesentliche Vorschrift des Verfahrens Art. 108 Nr. 6 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nicht verletzt worden ist;

daß die Befugniß des Justiz-Ministers, einer nicht vollstreckbaren Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu substituiren, welche als ein Ausfluß des Begnadigungsrechts ihm übertragen ist, auf dem §. 590 der Kriminal-Ordnung beruht, dieser Paragraph durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 und durch das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 147 nicht aufgehoben ist;

daß die durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 26. Juni 1834 genehmigte Instruktion vom 30. Juni 1834 nur das Verfahren bei dieser Umwandlung regelt, die Befugniß des Justiz-Ministers zur Umwandlung nicht geschaffen, sondern nur bestätigt hat, und daher die Bekanntmachung durch die Juristischen Jahrbücher Bd. 43 S. 642 an die Gerichte für genügend zu achten ist;

daß die §§. 16 bis 18 des Strafgesetzbuchs über das Verfahren nichts bestimmen, und durch dieselben daher auch der §. 590 der Kriminal-Ordnung nicht aufgehoben und der Art. II. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 nicht verletzt ist;

daß der §. 17 des Strafgesetzbuchs nur bei der Umwandlung der Geldbuße in eine Freiheitsstrafe maaßgebend sein kann, weil derselbe nur für diesen Fall, aber nicht für den Fall, wenn einer Freiheitsstrafe eine Geldbuße substituirt werden soll, eine Bestimmung enthält, weshalb bei Abmessung der Geldbuße mit Recht auf denselben keine Rücksicht genommen ist;

daß der §. 23 der Verordnung vom 30. Juni 1849, auf welchen die den Angeklagten wegen thätlicher Beleidigung zu Festungsstrafe verurtheilenden Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts und des Kriminalsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg vom 12. Februar und 14. April 1851 gestützt sind, neben der Freiheitsstrafe eine Geldbuße bestimmt, welche mit Rücksicht auf das im §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 ausgesprochene Prinzip die Summe von 600 Thalern erreichen kann;

daß der Appellationsrichter bei Abmessung der Strafe in den durch diese Gesetze gesteckten Grenzen geblieben ist, mithin nicht allein die Vermögensverhältnisse, sondern auch das Gesetz berücksichtigt hat, und daher das Strafmaaß dem Angriffe durch eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht unterliegt, zumal der von dem Angeklagten angegebene Maaßstab bei Berechnung der, der Freiheitsstrafe zu substituirenden Geldstrafe in den Gesetzen keinen Anhalt findet;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminalsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg

Digitized by Google

vom 5. September 1853 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, dem Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Num. 35.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. November 1853.

Die im §. 59 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 gedachte, abgesondert von der Untersuchung wider den eigentlichen Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung — §. 19 des Gesetzes — ist nicht im Civilprozeß-Verfahren, sondern im Untersuchungs-Verfahren nach Art. 136—146 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu erörtern und zu entscheiden.

Der Königliche Provinzial-Steuer-Direktor zu M. hat in der Untersuchungssache wider den Knecht B. und den Schiffseigenthümer R., wegen Einschwärzung von Wein, bei uns Beschwerde geführt über die Verfügung des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu P. vom 10. Juni d. J., durch welche der Beschluß des Königlichen Kreisgerichts aufrecht erhalten ist,

> in welchem, nachdem der eigentliche Defraudant B. bei der durch den administrativen Strafbescheid vom 19. November v. J. gegen ihn festgesetzten Defraudationsstrafe sich beruhigt, der R. aber wegen der gegen ihn ausgesprochenen subsidiarischen Verhaftung auf gerichtliches Gehör provozirt hat, — die gerichtliche Erörterung und Entscheidung dieser subsidiarischen Verhaftung nach §. 59 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zum Civilprozeß-Verfahren verwiesen worden ist.

Diese Beschwerde erscheint begründet.

Nach dem angeführten §. 59 darf bei der Erörterung und Entscheidung der abgesondert von der Untersuchung wider den eigentlichen Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangenden subsidiarischen Verhaftung das Gericht zwar allerdings nur auf Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung für die gegen den eigentlichen Kontravenienten bereits rechtskräftig feststehende Geldstrafe nach den Gesetzen vorhanden sei. Aber es muß festgehalten werden, daß die subsidiarische Verhaftung, von welcher der §. 19 a. a. O. handelt, wenn auch in den daselbst bezeichneten persönlichen Verhältnissen begründet, doch nicht selbst ein Civilrechtsverhältniß, wie die Verhaftung eines Erben für die gegen den Erblasser rechtskräftig erkannten Geldstrafen, sondern eine im Gesetze angeordnete Strafe der in den bezeichneten persönlichen Verhältnissen stehenden Personen selbst ist, die sie trifft, weil sie es nicht verhütet haben, daß die unter ihnen stehenden näher angegebenen Personen eine Defraudation oder Kontravention begangen haben, so daß die nach §. 59 dem Gerichte anheimfallende Beurtheilung, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach §. 19 vorhanden sei, immer die Frage, ob die erstgedachten Personen einer Strafe zu unterwerfen seien, betrifft, und nicht zur Civil- sondern zur Strafjurisdiktion gehört. Es kann darum nicht angenommen werden, daß die in Rede stehende Erörterung und Entscheidung durch die Bestimmung im §. 59:

> daß sie im Wege des summarischen Prozesses erfolgen solle,

in das Civilprozeß-Verfahren, namentlich in den durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 eingeführten summarischen Civilprozeß, habe verwiesen werden sollen. Vielmehr entspricht es diesem richtigen Gesichtspunkte mehr, anzunehmen, daß mit vorstehendem Ausdrucke das im §. 253 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebene summarische Untersuchungsverfahren gemeint worden sei.

Auch die eingesehenen Materialien des Zollstrafgesetzes begründen eine andere Annahme nicht. An die Stelle des im §. 253 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen summarischen Untersuchungsverfahrens ist nach §. 181 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und Art. 135—146 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 das in der letzteren bezeichnete Verfahren getreten.

Das Königliche Kreisgericht wird daher angewiesen, auf die Berufung des ꝛc. R. auf rechtliches Gehör das im Art. 136 u. ff. vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Digitized by Google

Dem Königlichen Appellationsgerichte zu P. ist eine Abschrift dieser Verfügung zur Kenntniß mitgetheilt worden.

Berlin, den 10. November 1853.
Königliches Ober-Tribunal.

An das Königliche Kreisgericht zu M.
I. 988. Steuersachen 43.

Num. 36.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 17. Dezember 1853, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die von der betreffenden Dienstbehörde angeordnete Entlassung eines widerruflich angenommenen Beamten aus seinem dienstlichen Verhältnisse.

Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 83 (Ges.-Samml. S. 483).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu E. anhängigen Prozeßsache

des ehemaligen Gewerbegerichts-Sekretairs H. zu R., Klägers,
wider
das Gewerbegericht daselbst, Verklagten,
betreffend Aufhebung der Dienstkündigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß in dieser Sache,
soweit der Kläger Aufhebung der ihm geschehenen Dienstkündigung und Zahlung des Gehaltsrückstandes von 50 Thalern fordert,
es bei der durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erklärten Zurücknahme des Kompetenz-Konflikts bewende,
soweit dagegen der Kläger fernere Handhabung in seiner Stelle als Gewerbegerichts-Sekretair verlangt,
der Rechtsweg für unzulässig und der Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf wurde im Jahre 1841 der Bürgermeisterei-Sekretair H. bei dem Gewerbegericht zu R. auf Grund eines von dem Präsidenten mit ihm geschlossenen Vertrages als Sekretair, jedoch nur provisorisch, angestellt, weil ihm dazu die nach dem Regulativ vom 18. November 1840 erforderliche Qualifikation fehlte. Als aber in der Folge das Gericht die definitive Anstellung des ꝛc. H. zu erwirken versuchte, wurde es durch die Regierung und demnächst auch durch das Königliche Finanz-Ministerium abschläglich beschieden. Inzwischen hatte jedoch der Präsident des Gerichts schon unter dem 22. Februar 1844 einen neuen Vertrag mit dem ꝛc. H. abgeschlossen, worin dessen Dienstzeit vom 1. Mai ab anderweit auf 5 Jahre festgesetzt, und in Ermangelung einer vorhergehenden sechsmonatlichen Kündigung eine jedesmalige Verlängerung auf 3 Jahre verabredet, auch dem ꝛc. H. eine Erhöhung seines bis dahin bezogenen Gehalts von 130 auf 180 Thaler jährlich zugesagt war. Dieser Vertrag erhielt die Genehmigung der Regierung nicht, vielmehr ließ, auf Befehl der Letzteren, das Gewerbegericht dem ꝛc. H. unter dem 18. August v. J. durch den Gerichtsvollzieher ankündigen, daß er nach sechs Monaten a dato die Funktionen als Sekretair aufzugeben habe.

H. legte hiergegen bei dem Landgericht zu E. Opposition ein, und indem er ausführte, daß das Gewerbegericht vertragsmäßig verpflichtet sei, ihn noch bis zum 1. Mai 1855 im Dienst zu behalten, ihm auch die seit dem 1. Januar v. J. mit Unrecht zurückbehaltene Gehaltszulage von 50 Thalern zu gewähren, ließ er klagend das Gewerbegericht vorladen, um

1) die erwähnte Kündigung wieder aufheben,
2) ihn, den Kläger, in der Stelle als Gewerbegerichts-Sekretair bis zum 1. Mai 1855 handhaben, und

Digitized by Google

3) sich zur Zahlung eines rückständigen Gehalts von 50 Thalern verurtheilen zu hören.

Die Regierung erhob den Kompetenz-Konflikt gegen den ganzen Inhalt dieser Klage, sich stützend darauf, daß ꝛc. H. nur widerruflich angestellt sei, mithin nach §. 83 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 von der anstellenden Behörde ohne Weiteres wieder entlassen werden könne, und daß über die Gültigkeit einer solchen Dienstenthebung von den Gerichten nicht zu entscheiden sei. Indessen hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch ein an den unterzeichneten Gerichtshof am 7. November d. J. gerichtetes Schreiben die Zulässigkeit des Rechtsweges in Ansehung des ersten und dritten Klageantrags anerkannt und insoweit den Kompetenz-Konflikt zurückgenommen. Da es nach §. 11 des Gesetzes vom 8. April 1847 bei dieser Erklärung bewenden muß, so bleibt über den Konflikt nur insoweit zu entscheiden, als derselbe den zweiten Klageantrag, nämlich die fernere Handhabung des Klägers in seiner Stelle als Gewerbegerichts-Sekretair, betrifft.

Dieser Konflikt ist aber unbedenklich begründet. Denn wenn auch allerdings zu dieser Begründung, wie man dem Anwalt des Klägers zugeben muß, die alleinige Berufung der Regierung auf den §. 83 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli v. J. noch nicht genügt, da aus der Vorschrift desselben,

> daß Beamte, die auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden können,

an sich noch nicht folgt, daß einem auf diese Weise entlassenen Beamten der Rechtsweg verschlossen sei, wenn er die Rechtsbeständigkeit seiner Entlassung z. B. mit der Behauptung bestreitet, daß er nicht auf Probe oder auf Kündigung, sondern definitiv angestellt gewesen, oder daß ihm — wie Kläger dies namentlich unter Berufung auf die mit ihm schriftlich geschlossenen Dienstkontrakte behauptet — vertragswidrig zu früh gekündigt worden sei, so muß dennoch anerkannt werden, daß die Regierung Recht hat, wenn sie einen Prozeß über die Beibehaltung des Klägers im Dienst für unstatthaft erachtet.

Das Verhältniß zwischen dem Staate und den öffentlichen Beamten, es mögen dieselben zu den unmittelbaren oder nur zu den mittelbaren Staatsdienern zu rechnen sein, was in der hier in Frage kommenden Beziehung völlig gleichgültig erscheint, ist zwar allerdings, wie der klägerische Anwalt bemerkt, ein Vertragsverhältniß, allein nicht, wie derselbe vermeint, ein nach den Grundsätzen des Privatrechts, sondern nach denen des öffentlichen Rechts zu beurtheilendes. So weit Letzteres den Gerichten nicht ausdrücklich die Kognition über die dienstliche Stellung der Beamten eingeräumt hat, wie dies z. B. bei den Amtsverbrechen oder bei denjenigen gemeinen Verbrechen geschehen ist, welche gesetzlich den Verlust des Amts als Strafe nach sich ziehen, steht die rechtliche Beurtheilung über die Fortdauer oder die Auflösung dieses Verhältnisses nicht den Gerichten als solchen, sondern lediglich den betreffenden Dienst- und Disziplinarbehörden zu. Diese haben zwar hierbei formell und materiell die ihnen zur Sicherung der Beamten als Richtschnur vorgezeichneten Bestimmungen der Disziplinargesetze zu beachten, zu denen unter anderen auch jener von der Regierung zu Düsseldorf hier in Bezug genommene §. 83 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli v. J. gehört; ob aber eine solche Behörde in einem gegebenen Falle diese gesetzlichen Bestimmungen richtig angewandt habe oder nicht, und ob namentlich der Kläger, wie er behauptet, seines Dienstverhältnisses als Gewerbegerichts-Sekretair in der That zu früh enthoben worden sei, hierüber zu entscheiden, sind gesetzlich nicht die Gerichte, sondern allein die vorgesetzten höheren Dienstbehörden kompetent, indem im vorliegenden Falle insbesondere auch der von dem Anwalt des Klägers hervorgehobene Umstand, daß das Gewerbegericht zu R. mit dem Kläger über dessen Anstellung schriftlich kontrahirt hatte, die Kompetenz der Gerichte über den hier fraglichen Streitpunkt nicht begründen, da diese, wenn auch ungewöhnliche, aus dem Privatrecht entlehnte Form des Dienstvertrages denselben nicht in einen blos privatrechtlichen verwandeln konnte.

Der Kompetenz-Konflikt mußte daher für begründet erachtet werden.

Berlin, den 17. Dezember 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 171. K. 36. Vol. IV.

Berichtigung.

S. 66 letzte Zeile von unten muß es statt „bejaht“ heißen verneint.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. März 1854. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Mente im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und

der Referendarius Gad im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt;

der Obergerichts-Assessor Mützell ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Barnick bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

der Auskultator Sack bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Auskultator von Bönninghausen bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Rodenhagen bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,

der Auskultator Wohlleben bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Hoppe bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

der Auskultator Göring bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Auskultator David August Schulz bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Jaekel bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und

die Auskultatoren Boie und Graf zu Eulenburg bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

3. Subalternen.

Dem Büreau-Assistenten Dietrich bei dem Appellationsgericht in Naumburg ist der Titel als Kanzlei-Sekretair verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Wilmanns in Dortmund ist unter Entbindung von seinem bisherigen Amte der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen, und an dessen Stelle

der Kreisgerichts-Rath Ferié in Wesel zum Direktor des Kreisgerichts in Dortmund ernannt worden;

der Kreisrichter Schmidt in Dortmund ist an das Kreisgericht in Wesel,

Digitized by Google

der Kreisrichter Heizer in Stolberg an das Kreisgericht zu Inowraclaw, und

der Kreisrichter Toepfer in Krotoschin an das Kreisgericht in Waldenburg versetzt;

der Gerichts-Assessor Keber in Ragnit ist zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht ernannt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Davidis in Lüdenscheid ist die erbetene Entlassung von seinen Aemtern ertheilt, und dagegen

der Kreisrichter Müller in Lüdenscheid zum Rechtsanwalt bei dem dortigen Kreisgericht, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm ernannt;

den Rechtsanwalten und Notaren Groß in Freiburg und Schultze in Borgentreich ist die Verlegung ihres Wohnsitzes, Ersterem nach Schweidnitz, Letzterem nach Warburg, gestattet worden;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Holstein in Münster, und der Notar Sobeski in Posen sind gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Notariats-Kandidat Daniels in Düren ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Hermeskeil im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hermeskeil, ernannt;

der Friedensrichter Gerling in Geldern und

der Friedensgerichtsschreiber Gandner in Daun sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 37.

Allgemeine Verfügung vom 13. Februar 1854, — betreffend das Verfahren bei Beschwerden über die von den Gerichten erster Instanz getroffenen Stempelfestsetzungen.

Allerhöchste Instruktion vom 5. September 1811 §§. 39 ff. (Ges.-Samml. S. 333).
Stempelgesetz vom 7. März 1822 §. 30.
Allerhöchste Order vom 18. November 1828 (Ges.-Samml. von 1829 S. 16).
Reskript vom 2. Dezember 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 407).

Durch das Reskript vom 2. Dezember 1831 sind die Gerichtsbehörden angewiesen worden, in allen Fällen, in welchen eine Differenz über die Auslegung des Stempelgesetzes eintritt, und insonderheit die Landes-Justizkollegien, an welche Seitens der Untergerichte dieserhalb Anfrage zu halten ist, sich mit der Provinzial-Steuerbehörde über die anzuwendenden Grundsätze nicht einigen können, zur Erledigung derselben Behufs der Erörterung des Falles unter den Ministerien, an den Justiz-Minister zu berichten, der einseitigen Festsetzung aber sich zu enthalten.

Nach dieser Vorschrift haben die Obergerichte auch in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen bei ihnen über die Stempelfestsetzungen der Gerichte erster Instanz, namentlich in Erbschaftsstempel-Angelegenheiten Beschwerde geführt wird.

Nach der Allerhöchsten Order vom 18. November 1828 sind zwar die Beschwerden über Festsetzung oder Einziehung einer Stempelsteuer gegen die festsetzende Behörde im Wege der verfassungsmäßigen Instanzen zu verfolgen, und es unterliegt hiernach keinem Bedenken, daß dergleichen Beschwerden über die Gerichte erster Instanz bei den betreffenden Obergerichten angebracht und von diesen geprüft werden müssen.

Da jedoch nach §. 30 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 die Verwaltung des Stempelwesens unter der Leitung des Herrn Finanz-Ministers steht, diesem auch, was insbesondere die Festsetzung des zu erhebenden Erbschaftsstempels betrifft, die Endentscheidung über den Betrag des letzteren gebührt — Allerh. Instruktion vom 5. September 1811 §§. 39 ff. — so ergiebt sich hieraus von selbst, daß die Organe desselben, also die Provinzial-Steuerverwaltungen, von der Konkurrenz bei Erledigung von Beschwerden über Stempelfestsetzungen nicht ausgeschlossen werden können.

Digitized by Google

Die Obergerichte haben daher in dergleichen Fällen jedesmal mit der betreffenden Provinzial-Steuerverwaltung Rücksprache zu nehmen, und wenn sich dabei eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, darüber an den Justiz-Minister zu berichten.

Berlin, den 13. Februar 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln.
I. 1071. Steuersachen 23. Vol. VIII.

Num. 38.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Dezember 1853.

1) Weicht das Appellationsgericht ohne Erneuerung oder Wiederholung der Beweisaufnahme von der thatsächlichen Feststellung des Richters erster Instanz ab, so verletzt es eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens, und sein Urtheil muß deshalb vernichtet und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückverwiesen werden.
Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101. 117.

2) Die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 22 §. 33 ist durch das Strafgesetzbuch nicht aufgehoben; es findet daher der §. 132 desselben auf Manifestationseide, welche nach der Allgemeinen Gerichtsordnung abgeleistet worden sind, keine Anwendung.

L. hatte durch einen nach der Allgemeinen Gerichtsordnung abgeleisteten Manifestationseid beschworen, daß er seine Vermögensstücke richtig angegeben und nichts verschwiegen habe, obgleich er in der vorhergegangenen Angabe nicht erwähnt hatte, daß er titulirter Besitzer des Rittergutes S. sei.

In der dieserhalb gegen ihn wegen fahrlässigen Meineides auf Grund des §. 132 des Strafgesetzbuchs eingeleiteten Untersuchung nahm das Gericht zu M. zwar die erwähnten Thatsachen als erwiesen an, schloß aber aus anderen Thatumständen, daß L. sich dabei in gutem Glauben befunden habe, und daß daher nicht angenommen werden könne, daß er sich eines fahrlässigen Meineides schuldig gemacht habe.

Auf die von dem Staatsanwalt ohne Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel ergriffene Appellation änderte das Appellationsgericht zu M., ohne Erneuerung oder Wiederholung der Beweisaufnahme, das Urtheil erster Instanz ab, nahm eine strafbare Fahrlässigkeit des L. als erwiesen an, und verurtheilte ihn auf Grund des §. 132.

Die vom Angeklagten gegen das Urtheil zweiter Instanz rechtzeitig ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde ward darauf gestützt:

1) daß der §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und Art. 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 dadurch verletzt seien, daß das Appellationsgericht ohne neue Beweisaufnahme die vom ersten Richter verneinte strafbare Fahrlässigkeit bei Ableistung des Manifestationseides angenommen habe, und dadurch in unzulässiger Weise von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters abgewichen sei;
2) daß eventuell der §. 132 des Strafgesetzbuchs falsch angewendet sei, indem mit Rücksicht auf die nicht aufgehobene Bestimmung des §. 33 Thl. I. Tit. 22 der Allgemeinen Gerichtsordnung jener Paragraph des Strafgesetzbuchs auf die nach der Allgemeinen Gerichtsordnung abgeleisteten Manifestationseide keine Anwendung erleiden könne.

Beide Beschwerden haben den Beifall des Königlichen Ober-Tribunals (zweite Abtheilung des Kriminal-Senats) gefunden, und hat dasselbe in seinem Urtheil vom 8. Dezember 1852,

in Erwägung:

daß die Feststellung, ob eine schuldbare Fahrlässigkeit vom Angeklagten begangen sei, nach Art. 31

Digitized by Google

und 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu derjenigen thatsächlichen Feststellung gehört, welche vom Appellationsrichter ohne neue oder wiederholte Beweisaufnahme nicht geändert werden darf, daß also der Appellationsrichter, indem er, nachdem der erste Richter festgestellt hatte, daß gegen den Angeklagten eine Fahrlässigkeit in Ableistung des Eides nicht vorliege, das Gegentheil hiervon ohne neue und ohne wiederholte Beweisaufnahme angenommen hat, den Art. 101 verletzt hat, was schon die Vernichtung seines Erkenntnisses, und wenn nicht ein zweiter Nichtigkeitsgrund begründet wäre, die Verweisung der Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zur zweiten Instanz zur Folge haben müßte;

in Erwägung aber:

daß die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 22 §. 33:

> der Manifestationseid muß allemal das Versprechen enthalten, wenn sich in der Folge ergeben sollte, daß Etwas außer Acht gelassen worden sei, davon noch getreulich Anzeige zu thun. Der Beweis eines Meineides findet also hier nur insofern statt, als Etwas wissentlich verschwiegen worden ist,

welche über die innere Natur und den Karakter eines Manifestationseides sich ausspricht, durch die Einführung des Strafgesetzbuchs, welches über den Begriff eines fahrlässig geleisteten unrichtigen Eides im Wesentlichen keine andere Bestimmungen enthält, als das Allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 20 §. 1411 und insbesondere so wenig als dieses, spezielle Bestimmungen über fahrlässig geleistete unrichtige Manifestationseide aufstellt, — nicht aufgehoben worden ist;

in Erwägung:

daß in dieser Vorschrift das Wort „wissentlich" in demselben Sinne als in der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 1405 den eigentlichen dolus bezeichnet, also ein nach der Allgemeinen Gerichtsordnung geleisteter Manifestationseid, nur wenn er in doloser Absicht unrichtig geleistet ist, strafbar ist;

in Erwägung:

daß sonach der §. 132 des Strafgesetzbuchs auf Manifestationseide, welche nach der Allgemeinen Gerichtsordnung abgeleistet worden sind, niemals Anwendung erleidet;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 10. September 1853 zu vernichten, auf die Appellation des Staatsanwalts das Erkenntniß des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu M. vom 20. Juni 1853 zu bestätigen und sämmtliche Kosten niederzuschlagen.

I. 1070. Criminalia Nr. 127.

Num. 39.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Dezember 1853, — betreffend den Thatbestand der strafbaren Verleitung zum Meineide.

Strafgesetzbuch §. 130.

Der Ackersmann K. zu F. und der Viehhändler N. zu F. wurden, Ersterer wegen Versuchs der Verleitung zum Meineide und Ablegung eines falschen Zeugnisses, Letzterer wegen wissentlich falscher Denunziation vor den Assisenhof zu Koblenz verwiesen.

In der Sitzung vom 19. Juli d. J. beantworteten die Geschworenen die ihnen vorgelegten Fragen, wie folgt:

1. Frage: Ist der Angeklagte K. schuldig: Anfangs Oktober 1852 zu F. den O. zur Angabe der Unwahrheit nach abgeleistetem Zeugeneide gegen den Handelsmann H. zu C. zu verleiten versucht zu haben?

Digitized by Google

Antwort: Mit absoluter Stimmenmehrheit: Ja, der Angeklagte ist schuldig.

2. Frage: Ist derselbe Angeklagte K. schuldig: am fünfundzwanzigsten Oktober 1852 zu Koblenz in der Sitzung des Zuchtpolizeigerichts den vor seiner Vernehmung als Zeuge in der Strafsache gegen M. geleisteten Eid durch ein falsches Zeugniß wissentlich verletzt zu haben?

Antwort: Mit absoluter Stimmenmehrheit: Ja, der Angeklagte ist schuldig.

3. Frage: Ist der Angeklagte N. schuldig: im November 1852 in einer der Staatsbehörde zu Koblenz gemachten anonymen Anzeige den Handelsmann H. von C. wider besseres Wissen eines nach §. 150 des Strafgesetzbuchs strafbaren öffentlichen Aergernisses durch Verletzung der Schamhaftigkeit beschuldigt zu haben?

Antwort: Mit absoluter Stimmenmehrheit: Ja, der Angeklagte ist schuldig.

Unter Anwendung der §§. 126. 130. 133., des §. 56 in der durch das Gesetz vom 9. März 1853 veränderten Fassung, und der §§. 30 und 21 des Strafgesetzbuchs, sowie des Artikel 368 der Strafprozeß-Ordnung, verurtheilte der Assisenhof den K. zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, den Angeklagten N. zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren, legte Jedem die Kosten zur Hälfte zur Last, untersagte dem N. für die Dauer von zehn Jahren nach überstandener Strafe die Ausübung der im §. 12 des Strafgesetzbuchs benannten Ehrenrechte, und verordnete die Bekanntmachung des Erkenntnisses gegen den Angeklagten K. durch das Amtsblatt.

Beide Kondemnaten haben gegen dies Erkenntniß rechtzeitig den Kassations-Rekurs eingelegt, auch Schriften eingereicht, welche indeß keine Kassationsmittel enthalten, sondern nur aus thatsächlichen Gründen den Ausspruch der Geschworenen und das erlassene Erkenntniß anzugreifen bezwecken.

Urtheil.

In Erwägung, daß der §. 130 des Strafgesetzbuchs denjenigen mit Strafe bedroht, welcher einen Andern wissentlich zur Ableistung eines falschen Eides in dessen eigenen Angelegenheiten, zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit oder zur Angabe der Unwahrheit nach abgeleistetem Zeugeneide zu verleiten versucht;

daß, wie der Bericht der Kommission der zweiten Kammer, welche diese Bestimmung in ihrer jetzigen Fassung in Antrag brachte, unzweideutig ergiebt, in derselben erfordert wird, daß die Unwahrheit der nach der Absicht des Versuchers zu beschwörenden Thatsachen sowohl ihm selbst, als auch demjenigen bekannt sei, welchen er zu verleiten versucht, und daß der Versuch gerade bezwecke, den Letzteren zu verleiten, wissentlich eine Unwahrheit durch seinen Eid zu bekräftigen;

daß das so im Gesetz aufgestellte Erforderniß der Wissentlichkeit weder in Beziehung auf den Angeklagten selbst, noch in Beziehung auf den O., welchem nach Inhalt der Anklage die Leistung des Zeugeneides über eine ihm als unwahr bekannte Thatsache wissentlich zugemuthet war, durch die vorgelegte erste Frage und die erfolgte Bejahung derselben festgestellt, dennoch aber der §. 130 auf Grund der letztern angewendet worden ist;

daß daher das Strafgesetz in Beziehung auf den Gegenstand dieser ersten Frage unrichtig angewendet und hierbei durch die Erklärung der Geschworenen die Anklage nicht erledigt ist;

daß der Angeklagte im Ganzen zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren verurtheilt worden, wobei sich nicht unterscheiden läßt, welcher Theil der Strafe sich auf die Bejahung der ersten Frage durch die Geschworenen gründet;

daß daher hinsichtlich des Kassationsklägers K. sowohl das Verfahren, insofern es auf den Inhalt der ersten Frage Bezug hat, als das auf die Antworten der Geschworenen gegründete ganze Straferkenntniß vernichtet werden müssen, weil die angeführte Fragestellung der Vorschrift des Artikel 337 der Strafprozeß-Ordnung nicht entspricht, also einem wesentlichen Erfordernisse des Verfahrens nicht genügt worden ist;

daß dagegen in Beziehung auf den in der zweiten Frage bezeichneten Theil der Anklage und hinsichtlich des Kassationsklägers N. die wesentlichen Vorschriften des Verfahrens beobachtet, auch in dem Erkenntnisse gegen Letzteren die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs richtig angewendet worden sind.

Aus diesen Gründen

kassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen zweite Abtheilung, das Erkenntniß des Königlichen Assisenhofes zu Koblenz vom 19. Juli d. J., soweit es den Kassationskläger K. betrifft, und das Ver-

Digitized by Google

fahren vor dem Assisenhofe wider diesen Angeklagten, soweit dieses den in dem Schlusse der Angeklageschrift unter I a. bezeichneten Anklagepunkt zum Gegenstande hat; verordnet, daß dieser Angeklagte in dem Zustande der Kriminalhaft vor den Assisenhof zu B. gestellt werde, damit vor diesem über denvorbezeichneten Anklagepunkt von Neuem verhandelt und nach dem Ergebnisse des Ausspruchs der Geschworenen, über den zur neuen Verhandlung verwiesenen Anklagepunkt, sowie über die auf die bejahende Antwort der Geschworenen auf die zweite, den Kassationskläger K. betreffende Frage, festzusetzende Strafe von Neuem entschieden werde;

verwirft im Uebrigen den Kassations-Rekurs des Angeklagten K. und den Kassations-Rekurs des N., verurtheilt die Kassationskläger in die Kosten des Verfahrens und verordnet die Beischreibung des kassirenden Erkenntnisses am Rande des kassirten.

I. 447. Criminalia Nr. 127.

Num. 40.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Dezember 1853.

Die in rechtswidriger Absicht erfolgte Aneignung einer fremden beweglichen Sache aus einem, dem Thäter von dem Besitzer, ohne spezielle Uebergabe der einzelnen Sachen, zur Verwahrung anvertrauten verschlossenen Behältnisse ist als Unterschlagung, nicht als Diebstahl anzusehen.

Strafgesetzbuch §§. 225. 215.

In der Untersuchung wider die verehelichte Gärtner B. zu H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zu N.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in seiner Plenarsitzung vom 12. Dezember 1853, an welcher Theil genommen ꝛc.

in Erwägung:

daß die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters:

daß die Angeklagte eine (außer andern, ihr unverschlossen zur Verwahrung übergebenen, Sachen) in ihrer Behausung von der unverehelichten N. zurückgelassene verschlossene Kommode mit einem falschen Schlüssel geöffnet, und aus derselben 6 Thaler Geld, 2 Umschlagetücher, 3 Hemden und 4 Paar Strümpfe, in der Absicht, diese Gegenstände sich rechtswidrig zuzueignen, weggenommen habe,

von dem Appellationsrichter festgehalten worden, und nur in der rechtlichen Beurtheilung letzterer von der Ansicht des ersten Richters abgegangen ist, eine unzulässige gegen die Vorschrift des Art. 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verstoßende Abweichung von den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters, wie solche in der Nichtigkeitsbeschwerde behauptet wird, von Seiten des Appellationsrichters daher keinesweges stattgefunden hat;

daß nach der Begriffsbestimmung des Diebstahls im Strafgesetzbuch (§. 215) und nach der Begriffsbestimmung der vom Diebstahl, als davon verschiedene strafbare Handlung, gesonderten Unterschlagung (§. 225), —

nach welcher letzteren eine (eigentliche) Unterschlagung von demjenigen begangen wird, der über eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er bereits vertragsmäßig oder sonst in einem (nicht durch Delikt begründeten) Rechtsverhältnisse, welches für ihn die Verpflichtung ergiebt, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, erlangt hat, zum Nachtheil des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers verfügt, —

es keinem Bedenken unterliegt, daß unter dem „einem Andern wegnehmen" des §. 215 des Strafgesetzbuchs (zum Unterschiede von der Unterschlagung) ein Wegnehmen aus der Gewahrsam eines Andern verstanden wird, —

wie denn noch der Entwurf des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1847 bei der Begriffsbestimmung des Diebstahls dies ausdrücklich angeben wollte, und den Worten des gedachten

Digitized by Google

Entwurfs §. 267: „aus dem Gewahrsam eines Andern“ im Strafgesetzbuch die Worte: „einem Andern“ nur deshalb substituirt worden sind, weil zwar zum Thatbestande des Diebstahls die Wegnahme aus fremdem Besitz oder Gewahrsam für erforderlich erachtet, jedoch angenommen wurde, daß schon aus den Worten: „einem Andern wegnehmen“ deutlich genug hervorgehe, daß, um den Thatbestand des Diebstahls herzustellen, der Bestohlene die Detention der Sache zur Zeit des Diebstahls noch gehabt haben müsse; —

daß daher da, wo der Thäter schon auf rechtliche Weise den Besitz oder die Gewahrsam der fremden Sache, welche er sich zueignet, hatte, wo insbesondere der Inhaber zu demjenigen, den er durch seine Handlung benachtheiligt, rücksichtlich des Gegenstandes, welchen er sich aneignet, in einem Vertragsverhältnisse stand, in welchem er die Gewahrsam erlangt hatte, aus dem er jenem verhaftet ist, und welches jenen civilrechtlich sichert, die Handlung desselben, durch welche diese Zueignung geschieht, nicht Diebstahl (§. 215 a. a. O.), sondern Unterschlagung (§. 225 a. a. O.) ist;

daß schon nach dem Römischen Rechte bei der Uebergabe eines verschlossenen Behältnisses zur Aufbewahrung die Vertragsverbindlichkeiten des Depositars auch auf die in solchem Behältnisse befindlichen einzelnen Sachen sich bezogen, und zwar auch bei nicht stattgehabter Vorzeigung der letzteren, weil mit der Deposition eines verschlossenen Behältnisses auch die darin enthaltenen Sachen für deponirt gelten (L. 1 §. 41 Dig. depos. 16. 3);

daß auch das Allgemeine Landrecht bei der Niederlegung eines verschlossenen Behältnisses die Vertragsverbindlichkeit des Depositars ebenfalls auf den Inhalt, auch wenn derselbe nicht besonders angezeigt worden ist, erstreckt (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14 §§. 26—34, vergl. Th. I. Tit. 20 §§. 125. 192, Th. II. Tit. 8 §§. 452—454, 1736. 1760. 1761. 2453);

daß ebenso im Gebiete des Rheinischen Civilrechts bei der Niederlegung von Sachen in einem verschlossenen Behältnisse ohne besondere Anzeige des Inhalts des letzteren die Vertragsverbindlichkeit des Depositars sich auch auf diesen Inhalt bezieht (Code Civil Art. 1915 und 1931);

daß demnach derjenige, bei dem Sachen in einem verschlossenen Behältnisse niedergelegt worden sind, rücksichtlich dieser Sachen auch dann, wenn ihm der Inhalt des Behältnisses nicht besonders angezeigt ist, bereits die vertragsmäßige Gewahrsam dieser Sachen, d. h. das physische Vermögen darüber mit Ausschließung Anderer, —

namentlich auch des Deponenten selbst, welcher nach erfolgter Anvertrauung des verschlossenen Behältnisses an den Empfänger zwar den Besitz desselben mit dessen Inhalte behält, nicht aber sich in der Lage, unmittelbar darüber zu verfügen, befindet, —

zu verfügen (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 7 §. 1), d. h. darauf einzuwirken hat;

daß zwar zu solcher Einwirkung auf die einzelnen in einem dergleichen verschlossenen Behältnisse befindlichen Sachen, und also auch zur Aneignung dieser einzelnen Sachen als solcher von Seiten des Depositars, es erst noch der Beseitigung eines durch den Verschluß bereiteten Hindernisses bedarf, erst durch die Beseitigung dieses Hindernisses (durch die Eröffnung des Verschlusses) es jenem möglich wird, die in dem Behältnisse befindlichen einzelnen Sachen, — als solche — (dieblich) zu behalten, immer aber doch die Handlung des Depositars, der, unter Eröffnung des Verschlusses, sich derglelchen Sachen zueignet, keine Apprehension aus fremder Gewahrsam, — kein (diebliches) Wegnehmen — enthält;

daß hierin es auch nichts ändert, wenn bei der Anvertrauung des verschlossenen Behältnisses mit den darin befindlichen Sachen zur Aufbewahrung der Niederleger den zu diesem Behältnisse gehörigen Schlüssel an sich behalten hatte, da auch bei unverschlossen niedergelegten Sachen (im Falle des depositum regulare) der Niederleger dem Depositar nur die Gewahrsam überläßt, zu einer sonstigen Einwirkung auf jene ihm aber keine Befugniß einräumt und jene Zurückbehaltung des Schlüssels und das dadurch dem Depositar allerdings bewiesene geringere Vertrauen nach dem Obigen nicht den Erfolg hat, daß der Deponent mit dem Besitze auch die Gewahrsam der in dem verschlossenen Behältnisse befindlichen Sachen behielte und der Depositar nur Inhaber des Behältnisses selbst, mit den unter Verschluß befindlichen Sachen, nicht aber der letzteren würde;

Digitized by Google

daß also —

wenn hiernach zwar sowohl bei dem Diebstahl als bei der Unterschlagung die Aneignung einer fremden Sache in rechtswidriger Absicht stattfindet, bei der letzteren aber keine Wegnahme aus fremder Gewahrsam, dieselbe vielmehr durch denjenigen, der schon die Gewahrsam der fremden Sache hatte, erfolgt, solche Gewahrsam vertragsmäßig der Depositar, welchem ein verschlossenes Behältniß zur Verwahrung anvertraut ist, auch an den darin befindlichen Sachen, selbst wenn diese ihm nicht besonders angezeigt sind, erlangt hatte, und die vorgängige Verletzung des Verschlusses die Handlung des Depositars, durch welche er dergleichen Sachen angreift und sich zueignet, nicht zu einer Wegnahme aus fremder Gewahrsam machen kann, —

die Handlung desjenigen, der in rechtswidriger Absicht aus einem verschlossenen Behältnisse, welches ihm mit der Verpflichtung, dasselbe zu verwahren, zurückzugeben oder abzuliefern, anvertraut worden war, fremde bewegliche Sachen sich aneignet, beziehungsweise solche veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, selbst dann, wenn die Anvertrauung des verschlossenen Behältnisses ohne besondere Uebergabe der darin befindlichen einzelnen Sachen erfolgt war, Unterschlagung, nicht aber Diebstahl ist;

daß mithin — da auch ein Beiseiteschaffen zum Nachtheil der Eigenthümerin durch Feststellung der in rechtswidriger Absicht der Zueignung geschehenen Wegnahme genügend festgestellt ist, — der Appellationsrichter, indem er auf die obige thatsächliche Feststellung die Strafbestimmungen über Unterschlagung, nicht aber die über Diebstahl angewandt hat, die §§. 225 und 227 durch unrichtige Anwendung und den §. 218 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs durch Nichtanwendung keinesweges verletzt hat,

zu Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg vom 3. Juni 1853 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels außer Ansatz zu lassen.

I. 1069. Criminalia 120. Vol. VII.

Num. 41.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Dezember 1853.

Die Anwendbarkeit des §. 43 Nr. 2 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Entwendung in diebischer Absicht geschehen ist.

Vergl. Justiz-Minist.-Blatt von 1853 S. 172.

Der vorstehende Grundsatz ist nunmehr von dem Königlichen Ober-Tribunal auch in dem Plenum des Senats für Strafsachen angenommen worden, und zwar durch nachfolgendes Urtheil:

In der Untersuchung wider den Zimmergesellen Johann Friedrich M. in S. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts

hat das Königliche Ober-Tribunal, Plenum des Senats für Strafsachen, in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1853 ꝛc.

in Erwägung:

daß nach der Feststellung der Vorderrichter der Angeklagte von zwei Kastanien-Bäumen in der von S. nach H. führenden Allee Zacken abgehauen und sich dieselben widerrechtlich angeeignet hat, um sich daraus Pantoffeln zu verfertigen, daß die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 zwar im §. 43 Nr. 2 nur des „Abhauens, Abbrechens oder Beschädigens von Bäumen oder Sträuchern" gedenkt, ohne des widerrechtlichen Aneignens ausdrücklich zu erwähnen, daß

Digitized by Google

dieselbe jedoch in andern Fällen — wie z. B. im §. 41 Nr. 6 und §. 42 Nr. 5 — Strafbestimmungen für solches Wegnehmen fremder Sachen enthält, dem unzweifelhaft diebische Absicht zum Grunde liegt;

daß daher, da das Gesetz allgemeine Grundsätze, welche rücksichtlich des von ihm bei den einzelnen darin mit Strafe bedrohten Handlungen vorausgesetzten animus einen bestimmten Anhalt geben könnten, nicht aufstellt, der Richter keine Veranlassung hat, den §. 43 Nr. 2 beim Vorhandensein diebischer Absicht für ausgeschlossen zu erachten, es vielmehr hierzu eines besonderen Ausspruchs des Gesetzgebers umsomehr bedurft hätte, als derselbe in den §§. 14 und 45 die dort vorgesehenen Handlungen, wenn Rache oder Bosheit als Motiv vorgewaltet hat, ausdrücklich der Bestrafung nach den gewöhnlichen Kriminalgesetzen überweist, es mithin nahe gelegen hätte, eine solche Bestimmung auch im §. 43 zu treffen, falls derselbe beim Vorhandensein diebischer Absicht außer Anwendung hätte bleiben sollen;

daß aber auch bei der der Ansicht der Vorderrichter entsprechenden Auslegung der Feldpolizei-Ordnung die Absicht dieses Gesetzes, geringfügige Entwendungen der auf Aeckern, in Gärten, Obstanlagen, Alleen ꝛc. befindlichen Naturprodukte mit einer der Unbedeutendheit des dem Eigenthümer aus der Entwendung erwachsenden Nachtheils entsprechenden milden Strafe zu ahnden, völlig vereitelt werden würde;

daß gegenüber dieser ratio legis das vom Appellationsrichter hervorgehobene Mißverhältniß, welches in einzelnen Fällen dadurch eintreten kann, daß die Entwendung von Alleebäumen von einer geringeren Strafe als der Diebstahl an Waldholz von gleichem Werthe getroffen wird, nicht in Betracht kommen kann;

daß endlich der Zweifel, welchen die Wortfassung der Feldpolizei-Ordnung übrig lassen könnte, durch die neuere Vorschrift des Art. III. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 250) behoben wird, nach welcher die in den §§. 215—224 des Strafgesetzbuchs bestimmten Diebstahlsstrafen auf die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 mit Strafe bedrohten Entwendungen von Früchten und andern Bodenerzeugnissen — unter welchen Begriff bei seiner Allgemeinheit Bäume subsummirt werden dürfen — keine Anwendung finden sollen;

daß daher das angefochtene Appellationsurtel, wenn es gleichwohl den §. 216 des Strafgesetzbuchs seiner Entscheidung zum Grunde legt, diesen Paragraphen durch unrichtige und die vorgedachten Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung und des Gesetzes vom 22. Mai 1852 durch Nichtanwendung verletzt, somit der Vernichtung unterliegt, demzufolge der Nichtigkeitsrichter in Gemäßheit des Art. 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 in der Sache selbst zu erkennen hat;

daß mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des entwendeten Gegenstandes keine Veranlassung ist, das niedrigste Maaß der Strafe des aus vorstehenden Gründen zur Anwendung zu bringenden §. 43 Nr. 2 der Feldpolizei-Ordnung erheblich zu überschreiten,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 11. Juli 1853 zu vernichten, und das am 28. April 1853 publizirte Urtel der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu S. auf die Appellation des Angeklagten dahin zu ändern, daß derselbe unter Freisprechung von der Anklage des Diebstahls, wegen Abhauens von Baumzacken in eine Geldbuße von einem Thaler zu verurtheilen, der im Falle seines Unvermögens eintägige Gefängnißstrafe zu substituiren, ihm auch die Kosten der Untersuchung aufzulegen.

Digitized by Google

Num. 42.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 26. November 1853, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Nothwendigkeit von Pfarr- und Kirchenbauten.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §§. 707—709. 774. 790.
Kab.-Ord. vom. 18. Februar 1805 (Edikten-Samml. Bd. 11 S. 2933).
Reskript des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 27. Mai 1829 (Minist.-Bl. des Innern von 1840 S. 291).
Erkenntnisse des Kompetenz-Gerichtshofes vom 23. Dez. 1847 und vom 2. Februar 1848 (Just.-Min.-Bl. S. 169 183.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu J. anhängigen Prozeßsache

der Gemeinde V., Klägerin,
wider
die Pfarre daselbst, Verklagte,
betreffend Vergrößerung der Pfarrgebäude,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu Stettin, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen, hat im Wege des Interimistikums entschieden, daß die Nothwendigkeit vorhanden sei, die Wirthschaftsgebäude auf dem Pfarrgehöfte zu V. durch einen Anbau an der Scheune, durch den Neubau eines Stallgebäudes und den Umbau des alten Stallgebäudes zu erweitern; in dem Resolut ist zugleich das Nähere wegen Ausführung des Baues, sowie wegen der Kosten festgesetzt, und zwar sollen letztere aus der Kirchenkasse entnommen, im Falle deren Insuffizienz aber von dem Patron zu $\frac{2}{3}$, von den Eingepfarrten, die außerdem Hand- und Spanndienste zu leisten haben, zu $\frac{1}{3}$ hergegeben werden. Die Gemeinde bestreitet die Nothwendigkeit des Baues und hat gegen das Resolut Rekurs eingelegt, ist aber, weil letzteres nicht rechtzeitig geschehen, von dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten mit ihrer Beschwerde zurückgewiesen worden. Sie hat darauf bei der Kreisgerichts-Kommission zu J. gegen die Pfarre geklagt, mit dem Antrage: zu erkennen, daß die Pfarre nicht für befugt zu erachten, die Vergrößerung und Erweiterung der auf dem Pfarrgehöfte stehenden Wirthschaftsgebäude zu verlangen, eventualiter dieselbe zu verurtheilen, die im Wege der interimistischen Festsetzung von der Gemeinde aufgebrachten Beiträge zu erstatten. Vor Beantwortung der Klage ist von der Regierung zu Stettin der Kompetenz-Konflikt erhoben, weil nach §. 707 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts die Nothwendigkeit eines geistlichen Baues ausschließlich und definitiv von den geistlichen Oberen festzusetzen sei.

Der Kompetenz-Konflikt kann jedoch nicht für begründet erachtet werden.

Zwar hat es kein Bedenken, die zunächst nur von Kirchenbauten handelnden §§. 707—709 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts auch auf Pfarrbauten anzuwenden, und der in dieser Beziehung von dem Appellationsgericht in seinem Gutachten angeregte Zweifel erscheint nicht erheblich. Denn, wenngleich der von den Beiträgen zu Pfarrbauten handelnde §. 790 a. a. O. allerdings zunächst nur auf die §§. 710 seq. hinweist, so rechtfertigt doch die gesetzlich ausgesprochene Gleichstellung der Pfarrgüter mit den Kirchengütern hinsichtlich ihrer äußeren Rechte (§. 774 desselben Titels), wie nicht minder die hier entschieden zutreffende Analogie und die Allerhöchste Kabinets-Order vom 18. Februar 1805 (N. Edikt.-Samml. Bd. 11 S. 2933) die in der Praxis konstant angenommene Anwendbarkeit der §§. 707—709 a. a. O. auf Pfarrbauten vollkommen.

Allein eben diese gesetzlichen Vorschriften begründen den Kompetenz-Konflikt nicht. Dieselben, insbesondere die §§. 708 und 709, stehen offenbar in unmittelbarem Zusammenhange und besagen, wie es nicht deutlicher hätte geschehen können, daß auch über die Nothwendigkeit eines kirchlichen Baues, wenn die Interessenten darüber streiten, der Richter entscheiden soll. Die Regierung zu Stettin meint zwar, daß bei dieser

Digitized by Google

Auslegung die Vorschrift im §. 707 durch die Bestimmungen in den §§. 708 und 709 aufgehoben oder überflüssig gemacht werde, und daß deshalb, sofern es sich um die Nothwendigkeit oder die Art eines Kirchenbaußi handle, jener Vorschrift vor diesen Bestimmungen der Vorzug gegeben werden müsse. Hierin ist ihr indes nicht beizutreten. Der §. 707 hat zunächst darin seine Bedeutung, daß er hinsichtlich der Kirchenbauten dee den geistlichen Oberen obliegende Verpflichtung ausspricht. Ihres Amtes sei es, die Nothwendigkeit eines Baues zu prüfen und die Art desselben zu bestimmen. Bei ihrer Entscheidung hat es sein Bewenden, wenn unter den Interessenten ein Streit nicht obwaltet. Ist Letzteres der Fall, so soll von den geistlichen Oberen die gütliche Regulirung der Sache versucht, und — falls solche nicht gelingt — wegen der Nothwendigkeit, der Art und der Kosten des Baues vorläufige Festsetzung getroffen, die definitive Entscheidung aber dem Richter überlassen werden.

Man mag über die Zweckmäßigkeit dieser Vorschriften anderer Meinung, als der Gesetzgeber sein; man darf ihnen aber keinen anderen Sinn beilegen, als welcher aus den Worten und dem Zusammenhange deutlich erhellt. (§. 46. Einleitung zum Allg. Landrecht.)

Dies ist denn auch in den von der Regierung zur Unterstützung ihrer Ansicht angeführten früheren Entscheidungen des Gerichtshofes vom 23. Dezember 1847 und 2. Februer 1848 (Just.-Minist.-Bl. von 1848 Seite 183 und 169) nicht geschehen, vielmehr in den Gründen dieser Erkenntnisse, welche zwei von den vorliegenden wesentlich verschiedene Fälle betrafen, ausdrücklich anerkannt, daß die rechtliche Entscheidung über die Nothwendigkeit eines kirchlichen Baues dann zulässig sei, wenn Streit darüber unter den Interessenten obwaltet.

Das von der Regierung gleichfalls in Bezug genommene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 27. Mai 1829 (nicht 1840), welches in dem Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1840 Seite 291 abgedruckt ist, behandelt die Frage, ob bei den Verhandlungen über vorzunehmende kirchliche Bauten besondere Repräsentanten der Gemeinde zugezogen werden müssen, und bemerkt, daß über die Nothwendigkeit und über die Art des Baues ohne Bedenken mit den Kirchenvorstehern allein verhandelt werden könne, weil diese Punkte nach §. 707 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts von der Bestimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörden abhangen, und es also nur darauf ankomme, diesen Behörden die zur Fassung ihres Beschlusses erforderliche Information zu verschaffen. Es ist hiermit also über die vorliegende Frage, wenigstens ausdrücklich, nicht entschieden, jedenfalls aber durch diese in einem Spezialfalle ergangene administrative Anordnung keine Norm für die Entscheidung des Gerichtshofes gegeben.

Berlin, den 26. November 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 479. K. 36. Vol. IV.

Num. 43.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 26. November 1853, — die Einziehung von Kirchen-Abgaben betreffend.

Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 14 §§. 9. 79 ff.
Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung S. 198).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu A. anhängigen Prozeßsache

des Anton W. zu K. und Genossen, Klägers,

wider

die Gemeinde-Verwaltungsbehörde der Gemeinde R., Verklagte,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten, die Verfügung des Kreisgerichts zu A. vom 18. September 1852, durch welche die administrative Exekution gehemmt worden, aufzuheben und der Exekution der Lauf zu lassen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Nach den Grundsätzen der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 ist es die Regel, daß Abgaben und Leistungen an Kirchen und Schulen oder deren Beamte, welche vermöge einer gesetzlichen oder auf notorischer Orts- und Bezirks-Verfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, im Wege der administrativen Exekution mit Ausschluß des Rechtsweges beigetrieben werden. Hinsichtlich der Prozeßfähigkeit solcher Abgaben und Leistungen sind dieselben ganz den öffentlichen Abgaben gleichgestellt; das rechtliche Gehör findet deshalb nur statt, wenn aus besonderen, nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 14 §§. 79 ff. zu beurtheilenden Gründen eine Befreiung von solchen Abgaben oder eine Ueberbürdung in der Bestimmung des Antheils behauptet wird. Aber selbst dann, wenn hiernach das rechtliche Gehör gestattet ist, können in der Regel die in Anspruch genommenen Abgaben, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Exekution gebracht werden; die exekutivische Beitreibung wird nur dann gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behauptet, und wenigstens seit zwei Jahren im Besitze der Freiheit sich befindet. Hieraus folgt daher, daß selbst dann, wenn die Abgaben an Kirchen und Schulen oder deren Beamte älter als zwei Jahre sind, das Richteramt niemals wirksam sein kann, insofern nicht gleichzeitig eine Exemtion behauptet, und diese Behauptung, wie sich von selbst versteht, durch Gründe gestützt wird, welche von dem Gesetze als geeignet für diesen Zweck anerkannt sind. Nur unter dieser Voraussetzung kann sonach die Exekution durch das Richteramt gehemmt werden, während in allen übrigen Fällen die Sache der Kognition der Gerichte entzogen ist.

Hiervon ausgegangen, kann nicht zweifelhaft sein, daß im vorliegenden Falle die Exekution durch das Kreisgericht in A. zur Ungebühr gehemmt worden ist. Die Provokanten haben zwar die streitigen Abgaben seit länger als zwei Jahren nicht entrichtet, sie haben auch Exemtion von solchen Abgaben behauptet. Der von ihnen dafür geltend gemachte Grund ist aber schon überhaupt kein gesetzlich anerkannter. Die Ausführung der Provokanten geht im Wesentlichen darauf hinaus, daß sie als Katholiken keine Verpflichtung haben, zu dem Kultus der evangelischen Kirche Beiträge zu leisten, und daß, wenn sie nicht bloß an die katholische Kirche, sondern auch an die evangelische Kirche Abgaben leisten sollen, sie über die Gebühr belastet sein würden. Der Fall der Prägravation, wie solcher in den §§. 79 und 80 in Verbindung mit §. 9 Th. II. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts vorausgesetzt wird, liegt indessen schon überhaupt nicht vor, da sich diese Vorschriften nur auf Streitigkeiten beziehen, welche über die Vertheilung der Abgaben unter den Kontribuenten entstehen. Jedenfalls läßt sich die Behauptung einer Prägravation nicht dem Falle gleichstellen, wenn eine Exemtion, also gänzliche Befreiung von der Abgabe behauptet wird, und gleichwohl kommt es bei der Frage, ob die Exekution zu hemmen, nur hierauf an. Ueberdies, und dies kommt vorzugsweise in Betracht, haben die Provokanten eine Klage auf Befreiung vor der streitigen Abgabe gar nicht angestellt; in der angebrachten Provokation ist vielmehr nur der Antrag gestellt, die administrative Exekution zu hemmen und den Gemeinde-Vorstand zur Klage anzuweisen. Dieser Antrag ist jedenfalls ein ganz unzulässiger, und hieraus folgt daher, daß das Kreisgericht nicht berufen war, sowie durch die Verfügung vom 18. September 1852 geschehen, die Exekution zu hemmen. Diese Verfügung hat deshalb außer Kraft gesetzt und der administrativen Exekution der Lauf gelassen werden müssen.

Berlin, den 26. November 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 6095. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. März 1854. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Marienwerder, Dr. Fölleborn, ist der Stern zum rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub, und

dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Korb in Glogau der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

2. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Lüty ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt versetzt.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Horn bei dem Kammergericht,

der Auskultator Orthmann bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Jebens bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Schubert bei dem Appellationsgericht in Posen, und

der Auskultator Wendland bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Schiefferdecker in Neidenburg,
der Kreisrichter Hoffmann in Creuzburg,
der Kreisrichter Feyerabend in Fischhausen,
der Kreisrichter Herrmann in Bartenstein,
der Kreisrichter Romahn in Gerdauen,
die Kreisrichter Broscovius und Kanter in Wehlau,
der Kreisrichter Borchmann in Heiligenbeil, und
der Kreisrichter Schulz in Allenstein;

die Kreisgerichts-Räthe Lindenau in Tilsit, Eckert in Schönlanke und Rasper in Schubin sind gestorben;

der Gerichts-Assessor Runge in Flatow ist zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht, und

der Gerichts-Assessor Hübner in Winzig zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wohlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Winzig, ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num 44.

Allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1854 — betreffend die Verlesung des Protokolls über die mündliche Verhandlung in Schwurgerichtssachen, wenn von dem Angeklagten ein Bekenntniß der Schuld abgelegt worden ist.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 75. 78 (Ges.-Samml. S. 209.)
Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1853 Seite 366. 415.

Nach Artikel 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ist das Bekenntniß der Schuld, welches der Angeklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Schwurgericht ablegt, nur dann geeignet, die Mitwirkung der Geschworenen auszuschließen, wenn dasselbe alle Thatsachen enthält, welche die wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung bilden. Mit Rücksicht hierauf und unter Anwendung des Art. 78. a. a. O. hat das Königliche Ober-Tribunal in mehrfachen Entscheidungen (vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1853 Seite 366. 415) den Grundsatz angenommen, daß, wenn in Folge eines Schuldbekenntnisses des Angeklagten die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen wird, die über dasselbe in das Protokoll aufgenommene Registratur bei Vermeidung der Nichtigkeit alle thatsächlichen Merkmale der strafbaren Handlung enthalten muß.

Bei der Wichtigkeit, welche hiernach dieser Theil des Protokolls für das ganze Verfahren hat, ist auf Anregung der Staatsanwaltschaft von mehreren Gerichten angeordnet worden, daß die betreffende Registratur vor der Beschlußnahme darüber, ob die Mitwirkung der Geschworenen auszuschließen sei, besonders verlesen werde. Da die hierfür geltend gemachten Gründe volle Anerkennung verdienen, indem insbesondere die weiteren Anträge, sowohl der Staatsanwaltschaft als der Vertheidigung, von dem Inhalte des Bekenntnisses abhängig sind, und dasselbe, wenn die Ausschließung der Geschworenen erfolgt, an die Stelle des im Leugnungsfalle von den letzteren zu fällenden Ausspruchs tritt, so werden sämmtliche Gerichte hierdurch veranlaßt, in Schwurgerichtssachen denjenigen Theil des Protokolls der mündlichen Verhandlung, welcher das Bekenntniß des Angeklagten enthält, insoweit als dasselbe die zu den wesentlichen Merkmalen der strafbaren Handlung gehörenden Thatsachen betrifft, verlesen zu lassen.

Berlin, den 18. Februar 1854.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft. I. 494. Criminalia 4. Vol. 20.

Num. 45.

Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1854, betreffend die Anberaumung geräumiger Termine in den Fällen, wo Personen aus dem Königreich Polen von den diesseitigen Gerichten vorzuladen sind.

Allg. Verfügung vom 16. September 1844. I. A. Nr. 5; I. B. Nr. 7 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 209).

Auf den Antrag des Königlich Preußischen General-Konsuls in Warschau werden sämmtliche Gerichts-Behörden hierdurch angewiesen, bei Anberaumung von Terminen, zu welchen Personen aus dem Königreich Polen vorzuladen sind, der Regel nach eine geräumige Frist von mindestens acht Wochen festzusetzen, da sonst zu besorgen ist, daß die Insinuation der Vorladung nicht rechtzeitig werde erfolgen können.

Berlin, den 28. Februar 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 415. Requisitionen 48. Vol. III.

Digitized by Google

Num. 46.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Januar 1854.

Bei Untersuchungen wegen unerlaubter Nachahmung von Fabrikzeichen in der Rheinprovinz und in Westphalen muß der Appellationsrichter, wenn er Bedenken trägt, dem in erster Instanz abgegebenen Gutachten des Gewerbegerichts beizutreten, ein anderweitiges Gutachten von demjenigen Gericht, welches die zweite Instanz für das Gewerbegericht bildet, erfordern, und dasselbe bei seiner Entscheidung zur Richtschnur nehmen.

Verordnung vom 18. August 1847 §. 16 (Ges.-Samml. S. 340).

Das Handelshaus J. G. B. und Söhne zu R. ist nach Maaßgabe des Gesetzes vom 18. August 1847 im ausschließlichen Gebrauche eines Fabrikzeichens für seine Eisen- und Stahlwaaren, welches einen Apfelbaum mit den Buchstaben B. B. und B. S. darstellt. Im Juni vorigen Jahres führte dasselbe bei dem Gewerbegericht zu R. Beschwerde darüber, daß die Gebrüder W. daselbst auf ihr Fabrikat (Sägen) ein nicht angemeldetes Zeichen schlagen ließen, welches als eine Nachahmung des B.schen Fabrikzeichens anzusehen sei. Das Gewerbegericht trat dieser Meinung bei und verfügte am 20. Juni die Beschlagnahme des mit diesem Zeichen versehenen Fabrikats der Brüder W. In der hierauf gegen die Letzteren eingeleiteten Untersuchung bestritten dieselben zwar nicht, daß sie sich des erwähnten Fabrikzeichens bedienten, behaupteten aber, daß dasselbe von dem Fabrikzeichen der Firma B. durchaus verschieden sei, und zu keiner Verwechselung Anlaß gebe. Auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 18. August 1847 forderte der Untersuchungsrichter von dem Gewerbegerichte zu R. ein Gutachten, welches sich dahin aussprach, daß das von den Gebrüdern W. gebrauchte Zeichen lediglich für eine Nachahmung des B.schen Fabrikzeichens zu erachten sei, und verurtheilte demgemäß das Zuchtpolizeigericht zu E. am 23. September v. J. die Gebrüder W., auf Grund der §§. 12. 13 und 14 des Gesetzes vom 18. August 1847 und des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1840, und zwar Jeden zu einer Geldbuße von 15 Thalern und Beide solidarisch in die Kosten. In den Urtheilsgründen wird ausgeführt, daß das Gutachten des Gewerbegerichts nach §. 15 des zuletzt erwähnten Gesetzes als ein solches, welches bei Zweifeln über die Nachahmung erfordert worden, anzusehen, daher der Entscheidung zum Grunde zu legen und demgemäß die Verurtheilung auszusprechen sei.

Die Beschuldigten appellirten, und nach Vernehmung des Handlungs-Commis bei B. über den Gebrauch des B.schen Fabrikzeichens, reformirte die Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu E. am 20. Oktober 1853 das erste Urtel und sprach die Beschuldigten frei, indem sie erwog, daß das nach §. 15 des Gesetzes vom 18. August 1847 von dem Untersuchungsrichter erforderte Gutachten des Gewerbegerichts für den Strafrichter nicht bindend sei, sondern nur eingeholt werden solle, wenn Zweifel über die Nachahmung entständen, mithin der Richter allemal nach seiner überwiegenden Ansicht entscheiden müsse, wenn das Gutachten seine Zweifel nicht hebe. Dies trete umsomehr ein, wenn der zweite Richter die Zweifel des ersten nicht theile, oder wenn, wie hier, das Gutachten nur vorsorglich vom Untersuchungsrichter eingefordert sei; daß es mithin lediglich auf die Gründe des Gutachtens und die eigene Anschauung des Richters ankomme. Demnächst führt das Urtheil aus, daß das Fabrikzeichen der Brüder W. keine Nachbildung des B.schen Fabrikzeichens sei, ja mit dem letzteren nicht einmal Aehnlichkeit habe.

Gegen dieses Urtheil hat das öffentliche Ministerium rechtzeitig den Kassationsrekurs ergriffen, welcher den Beschuldigten signifizirt ist. In dem Einsendungsbericht führt der Königliche Ober-Prokurator aus: der §. 16 des erwähnten Gesetzes mache es dem Richter zweiter Instanz, wenn er Bedenken trage, der erstrichterlichen Entscheidung beizutreten, zur Pflicht, von demjenigen Gericht, welches die zweite Instanz des Gewerbegerichts sei, ein Gutachten einzuholen und dasselbe bei seiner Entscheidung zur Richtschnur zu nehmen. Diese Vorschrift habe der zweite Richter nicht befolgt, dieselbe also durch sein Urtheil verletzt. Dieses müsse also vernichtet und die Berufung verworfen, eventuell die Sache zur Verhandlung und Entscheidung vor ein anderes Gericht zurückgewiesen werden.

Die Kassationsverklagten haben Folgendes geantwortet: Der §. 12 des Gesetzes vom 18. August 1847 setze Gleichheit der Fabrikzeichen voraus. Dieser Fall liege hier nicht vor. Wenn §. 14 daselbst solche

Digitized by Google

Gleichheit auch dann annehme, wenn die Abweichungen nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnten, so stelle das Gutachten des Gewerbegerichts in dieser Beziehung nichts fest, und sei daher schon um deswillen bedeutungslos. Nach §. 15 hätte das Gutachten aber auch nur dann der Entscheidung über die Strafbarkeit zum Grunde gelegt werden dürfen, wenn der erkennende Richter dasselbe eingefordert, es auf Produktion des B.schen Fabrikzeichens abgegeben worden und Zweifel über die Nachahmung entstanden wären. Diese Voraussetzungen, auf welchen die Vorschrift im §. 15 des angeführten Gesetzes beruhte, lägen hier nicht vor, und könne daher von Verletzung des §. 16 nicht die Rede sein. Dazu komme, daß die Einforderung des zweiten Gutachtens Bedenken des zweiten Richters gegen das erste und gegen die Entscheidung des ersten Richters in diesem Punkte voraussetze. In dieser Beziehung sei nichts festgestellt, vielmehr habe der erste Richter das Gutachten gar nicht geprüft, sondern seiner Entscheidung ohne Weiteres zu Grunde gelegt. Ueberhaupt werde aber der Richter durch ein Gutachten niemals gebunden und der Augenschein weise nach, daß hier von der Nachahmung des B.schen Fabrikzeichens nicht die Rede sein könne.

Urtheil.

In Erwägung, daß, wenn auch die Gutachten gewöhnlicher Sachverständigen die richterliche Ueberzeugung in Betreff der Beweisfrage nicht binden, doch das Gesetz vom 18. August 1847 in den §§. 15 und 16 ausdrücklich vorschreibt, daß das Gutachten, welches bei vorhandenen Zweifeln über die Nachahmung eines Fabrikzeichens von dem Gewerbe- oder Fabrikgericht erfordert wird, in erster Instanz der Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten zum Grunde zu legen sei, und daß, wenn das Gutachten in zweiter Instanz angefochten werde, der Richter zweiter Instanz, wenn er Bedenken trage, der ersten Entscheidung in diesem Punkte beizutreten, ein Gutachten von demjenigen Gerichte, welches die zweite Instanz für die Entscheidung des Gewerbe- oder Fabrikgerichts bildet, zu erfordern und dasselbe bei seiner Entscheidung zur Richtschnur zu nehmen habe;

daß diese Vorschriften klar aussprechen, daß jenes Gutachten in den Fällen, in welchen es erfordert werden soll, für die Beurtheilung der Frage der Nachahmung maaßgebend, und daß die Entscheidung dieser technischen Frage in den bezeichneten Fällen dem Strafrichter entzogen und den Gewerbe- und Fabrikgerichten übertragen ist;

daß nun der Richter erster Instanz, indem er in Betreff der Nachahmung das Vorhandensein von Zweifeln annahm, seiner Entscheidung das Gutachten des Gewerbegerichts zum Grunde gelegt hat, daß der Umstand, daß dieses Gutachten bereits von dem Untersuchungsrichter eingefordert war, dessen rechtliche Wirksamkeit nicht ausschloß, weil dasselbe von der kompetenten Stelle abgegeben war und von dem Erfordern eines wiederholten Gutachtens derselben Stelle kein anderes Resultat zu erwarten gewesen wäre;

daß daher der Appellationsrichter, ohne ein Gutachten der höheren gewerbgerichtlichen Instanz zu erfordern, von der Entscheidung des ersten Richters in Betreff der Frage der Nachahmung abging, die Vorschrift des §. 16 des Gesetzes vom 18. August 1847 verletzt hat;

Aus diesen Gründen:

kassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, das Urtheil der korrektionellen Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu E. vom 20. Oktober 1853, verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des kassirten, legt den Kassations-Verklagten die Kosten zur Last und verweist die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung der Kassations-Verklagten vor die Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu D.

I. 1214. F. 54. vol. III.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Num. 3.

Zusammenstellung

der bei dem Königlichen Ober-Tribunal angenommenen Grundsätze über das possessorium summariissimum.

(Von einem Mitgliede des Königlichen Ober-Tribunals.)

Vor 20 bis 30 Jahren wurden vorhältnißmäßig wenige Besitzstörungsklagen angestellt. Seitdem ist die Zahl derselben allmälig bedeutend gestiegen, so daß sie gegenwärtig einen nicht ganz unbedeutenden Theil der Prozesse bilden. Auch an das Ober-Tribunal gelangen jetzt im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde jährlich gegen 100 Prozesse wegen Besitzstörung. Der höchste Gerichtshof hat daher manche dabei zur Sprache kommende Fragen erörtern, und manche leitende Grundsätze feststellen können. Einige dieser Grundsätze sind in der gedruckten Präjudizien-Sammlung enthalten, andere aus den gedruckten Erkenntnissen des höchsten Gerichtshofes zu entnehmen. Eine Zusammenstellung derselben aus den gedruckten und ungedruckten Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes dürfte indessen, bei dem Interesse der Sache, nicht unwillkommen sein. Die Redaktion des Justiz-Ministerial-Blatts hat daher keinen Anstand genommen, die nachfolgende Zusammenstellung abdrucken zu lassen, und bemerkt nur noch, daß der Verfasser einen Kommentar über das Verfahren in possessorio summariissimo oder eine Kritik desselben nicht hat schreiben wollen, die Arbeit mithin in dieser Beziehung auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht.

I.

In der Regel hat jeder Besitzer und Inhaber die Possessorienklage.

1. Die Besitzstörungsklage findet nicht blos bei Störungen im Besitz von Sachen, sondern auch bei Störungen im Besitz von Rechten statt (§. 1 Tit. 31 der Prozeß-Ordnung), sofern die folgenden Nummern keine Ausnahmen von dieser Regel enthalten. Auch der bloße Inhaber ist nach §§. 141. 146 Tit. 7 Th. I. Allg. Landrechts zur Possessorienklage befugt, indem der §. 144 nur demjenigen gegenüber gilt, in dessen Namen der Inhaber besitzt (Entsch. vom 26. März 1852).

2. Der Schutz im Besitze affirmativer Rechte kann, dieselben mögen dingliche oder persönliche, fortdauernd oder nur unter gewissen Verhältnissen wiederkehrend ausgeübt sein, im possessorischen Rechtswege nicht in Anspruch genommen werden (Präj. 1428 Präj.-Samml. S. 252 und Entscheidungen Bd. 10 S. 97 ff.; cf. Entsch. vom 19. November 1836 im Arnsberger Archiv Bd. 4 S. 217 ff.). Auch die Ausnahme, welche Bornemann in dem System 2. Ausgabe Th. I. S. 301 als möglich anerkennt, ist durch dieses Präjudiz für unzulässig erklärt worden. Einem Dienstboten oder Privatbeamten, insbesondere einem Privatförster, der als pars salarii die Benutzung eines Stück Landes eingeräumt erhalten hat, steht nach dem Präj. 2090 gegen den Dienstherrn, welcher ihm den Genuß entzieht, keine Besitzklage zu (Entsch. Bd. 17 S. 507).

3. Aus Vertragsverhältnissen, in welchen der eine Theil sich verpflichtet, gewisse Handlungen zu unterlassen, findet, wenn der Verpflichtete dieser Bestimmung zuwider handelt, nach dem Präj. 503 (Präj.-Samml. S. 252) eine Klage wegen Besitzstörung nicht statt. Dem Präjudiz liegt der nachstehende Fall zum Grunde. In einem Miethsvertrage war dem Miether die Bedingung gestellt, daß in dem vermietheten Lokale keine Viktualien- oder Schankwirthschaft betrieben werden dürfe. Der Vermiether trat nun in poss. summar. klagend mit der Behauptung auf, daß der Miether dessenungeachtet in dem fraglichen Lokale eine Viktualien-

Digitized by Google

und Schankwirthschaft betreibe, und ihn dadurch in Ausübung der ihm kontraktlich zustehenden Befugnisse störe. Er verlangte demgemäß Schutz in seinem Besitze und Verurtheilung des Verklagten, sich jeder ferneren Störung desselben durch Betreibung des Schankgewerbes und Viktualienhandels in dem gemietheten Lokale bei Strafe zu enthalten. Der erste Richter wies den Kläger mit der Klage ab, und die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde durch Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 13. August 1838 zurückgewiesen. Denn der Miether, welcher der Bedingung des Vertrages entgegen, in dem gemietheten Lokale ein ihm untersagtes Gewerbe unbefugt betreibe, verletze den Vertrag und das durch den Vertrag bestimmte Recht selbst. Werde dieses Recht ein Untersagungsrecht genannt, so habe der Verklagte den Kläger nicht in dessen Besitze gestört, da Kläger dessenungeachtet von der Ausübung seines Rechts durch Widerspruch, Verbot und Bezeigung seines Mißfallens habe Gebrauch machen können. Verklagter habe vielmehr das Vertragsrecht gestört, und die ihm dadurch gesteckten Grenzen überschritten. Der wahre Karakter seiner Handlungsweise sei daher nicht Besitzstörung, sondern Verletzung und Ueberschreitung des Vertragsrechts, und eben deswegen könne nur aus dem Vertrage auf Unterlassung der kontraktwidrigen Handlungen geklagt werden. — Das Präjudiz dürfte hiernach etwas zu weit gefaßt sein, indem man danach z. B. auch das Betreten eines Gartens, welcher von der Vermiethung ausgeschlossen, und dessen Betreten in dem Miethsvertrage ausdrücklich untersagt worden, als eine Handlung ansehen könnte, welche eine Klage wegen Besitzstörung unter den obwaltenden Verhältnissen nicht begründet.

4. Wegen Störungen im Besitze negativer Rechte, wenn diese auch persönliche, nicht dingliche, sind sich aber auf den Besitz von Sachen beziehen, findet das possessorische Rechtsmittel statt (Präj. 1358 Präj.-Samml. S. 252). — Zu bemerken ist hierbei, daß das Erkenntniß vom 6. November 1843, aus welchem das Präjudiz geschöpft ist, zu den Worten „sich aber auf den Besitz von Sachen beziehen" keinen Anlaß giebt.

5. Die Frage über die Grenzen der Befugnisse eines Eigenthümers und Servitutberechtigten ist in der Regel nur in petitorio auszumachen. Denn der Berechtigte kann dem Eigenthümer nicht jede Disposition untersagen. Ob aber eine Disposition die Grenzen der dem Eigenthümer verbliebenen Rechte überschreitet, kann in possessorio, welches nur mit dem Faktum des Besitzes, nicht mit dem Rechte zu thun hat, nicht entschieden werden. Das possessorium ist daher nur für zulässig zu achten, wenn der Berechtigte den Besitz eines Untersagungsrechts gegen die fragliche Disposition nachweist, oder dieselbe in seinen Besitz unmittelbar eingreift, z. B. der Eigenthümer den Weg, in Bezug auf welchen der Andere im Besitze einer Wegegerechtigkeit ist, durch einen Schlagbaum absperrt, oder das Grundstück, auf welches dem Andern der Besitz einer Hütungsgerechtigkeit zusteht, durch einen Zaun verschließt, oder den Weg, in Bezug auf welchen ein Anderer im Besitz der Fahrgerechtigkeit ist, umpflügt (Arnsberger Archiv Bd. 8 S. 286 ff.). Demnach ist das possessorium unzulässig, wenn der Eigenthümer A. eine Trift, auf welche der B. ein Mitbehütungsrecht hat, mit Obstbäumen bepflanzt; desgleichen wenn der Eigenthümer eine Forstparzelle, in welcher dem B. ein Hütungsrecht zusteht, mit einem Wildzaun umgiebt, in demselben jedoch Oeffnungen für den Eintritt des Viehes läßt; ferner, wenn der Eigenthümer die Sichelgräserei ausübt, und der Hütungsberechtigte deshalb Schutz im Besitze verlangt (Entsch. vom 9. Juli 1851, 14. Juli 1851, 26. Januar 1852 Just.-Minist.-Blatt Bd. 13 S. 383; Entsch. vom 10. Februar 1851; Entsch. Bd. 25 S. 3 in fine).

II.

Der Kläger muß wirklich im Besitz gewesen sein.

6. Wenn Jemand kraft seines Rechts der natürlichen Freiheit, oder kraft seines Eigenthumsrechts etwas thut oder unterläßt, so kann ein Anderer daraus allein keinen Besitz herleiten. Dieser Grundsatz ist in mehreren Fällen anerkannt worden.

a. Zufolge §. 102 Tit. 8 Th. I. des Allg. Landrechts ist jeder Eigenthümer befugt, seine Grundstücke gegen das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wildanlaufende Wasser zu decken. Ob er von dieser Befugniß Gebrauch machen oder den Uebertritt des Wassers geschehen lassen will, ist ein Recht der natürlichen Freiheit (res meae facultatis). Der oberliegende Besitzer kann daher daraus, daß der unterliegende Besitzer bisher das überlaufende Wasser nicht abgewehrt hat, keinen Besitz herleiten, solches vielmehr nur durch den Erwerb des Besitzes eines Untersagungsrechts erlangen (Entsch. vom 25. Oktober 1849).

Digitized by Google

b. Der Müller A. befand sich im Besitze des Rechts, das Wasser eines Bachs für seine Mühle zu benutzen. In diesen Bach war das Wasser, welches sich in dem Keller des B. sammelte, bisher geleitet worden. B. leitete demnächst dieses Wasser in einen anderen Kanal. Dies wollte A. nicht zugeben und verlangte deshalb in poss. summar., daß B. verurtheilt werde, das Wasser ferner in den Bach abzuleiten. Seine Klage wurde von dem ersten Richter zurückgewiesen, und die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen; weil Kläger durch die von der Willkühr des Verklagten abhängende Abführung des Wassers auf dem einen oder anderen Wege nicht in den Besitz gekommen sei, die Abführung auf dem bisher beliebten Wege ferner zu verlangen, dazu vielmehr der Erwerb des Besitzes einer Servitut oder eines Untersagungsrechts erforderlich gewesen wäre.

c. Die Vorschrift §. 99 Tit. 8 Th. I. des Allg. Landrechts wird durch die §§. 1. 13. 16 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse modifizirt. Demgemäß kann der Besitzer eines Triebwerks, dem bis dahin die ganze Masse eines Privatflusses ungehindert zugeströmt war, auf den Grund dieses Umstandes allein nicht Schutz im Besitze des Rechts der Benutzung der ganzen Wassermasse verlangen; und wenn er diesen Schutz aus dem Grunde und unter der Behauptung verlangt, daß die ganze bisher benutzte Wassermasse zum Betriebe seines Triebwerks in dem bisherigen Umfange unumgänglich nothwendig sei, so kann dies im Wege der Possessorienklage nur dann geschehen, wenn der Eigenthümer des Privatflusses sich noch nicht in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 83 und 85 Tit. 7 Th. I. des Allg. Landrechts in dem Besitze des Rechts, das Wasser des Flusses auch zu seinem Vortheil zu benutzen, schon wirklich befunden hat (Präj. 1458 Präj.-Samml. S. 430).

7. Zur Begründung der Possessorienklage reicht es hin, daß derjenige, welcher die Störung in dem Besitze behauptet, die Besitzhandlung im Allgemeinen nachweise. Es ist nicht erforderlich, daß er seinerseits noch außerdem beweise, daß die Besitzhandlung in der Absicht vorgenommen worden, dadurch ein Recht zu erwerben, sondern es gehört zur Exception des Verklagten, und zu dessen Beweise: daß die Handlung unter solchen Umständen vorgenommen sei, daß danach die Meinung eines Rechts oder die Absicht einer Besitzergreifung nicht angenommen werden könne (Präj. 215; Präj.-Samml. S. 251. 252). — Dieser Grundsatz ist insbesondere auch für den Besitz negativer Rechte stets festgehalten worden. Allerdings reicht die bloße Besitzhandlung, z. B. das bloße Faktum des Fahrens auf einem Wege, zur Erwerbung eines negativen Rechts nicht hin, es muß vielmehr der animus sibi habendi hinzutreten (Rechtsfälle Bd. 2 S. 29). Der Kläger hat indessen nicht nachzuweisen, daß die Ausübung in der Meinung eines ihm zustehenden Rechts erfolgt sei. Es genügt vielmehr die aus den Umständen zu entnehmende freie und öffentliche Ausübung, indem alsdann, wenn die Handlung zur Einschränkung des Verklagten gereicht, und derselbe diese Handlung geduldet hat, die Vermuthung dem Kläger so lange zur Seite steht, bis der Verklagte das Gegentheil erwiesen hat (Archiv Bd. 6 S. 37).

8. Aus den §§. 81. 107 Tit. 7 Thl. I. Allg. Landrechts folgt jedoch, daß eine Handlung, von welcher der Eigenthümer gar keine Kenntniß erhalten hat, den Erwerb des Besitzes eines negativen Rechts nicht begründen kann, indem ohne solche Kenntniß der dem Eigenthümer zustehende Widerspruch nicht denkbar ist. Nun kann und muß zwar aus der freien und öffentlichen Ausübung auf die Kenntniß geschlossen werden (§§. 98 ff. a. a. O.). Wenn der Verklagte aber die Kenntniß der die Besitzergreifung begründenden Handlung ausdrücklich bestreitet, und der Kläger nicht einmal das Gegentheil behauptet, so läßt sich dem Richter, der die Besitzergreifung nicht angenommen hat, eine Verletzung des §. 81 a. a. O. nicht vorwerfen (Entsch. vom 28. Oktober 1850). Dasselbe ist der Fall, wenn thatsächliche Umstände vorliegen, welche eine Behinderung des Eigenthümers, von der Beeinträchtigung Kenntniß zu erlangen, bedingen, und besondere Gründe nicht dafür sprechen, daß er dennoch von der Handlung Kenntniß erhalten habe (Entsch. Bd. 18 S. 191).

9. Der Besitz eines negativen Rechts kann nur an der Sache eines Dritten, auf deren Beschränkung der Wille des Erwerbenden, nach §. 81 Tit. 7 Thl. I. Allg. Landrechts gerichtet war, erworben werden. Wer daher in der Meinung, daß er Eigenthümer eines Grundstücks sei, darüber gegangen, gefahren ist ꝛc., hat den Besitz eines negativen Rechts nicht erworben, und kann folglich auch nicht wegen Störung eines solchen Rechts in poss. klagen, vielmehr die Klage nur auf Schutz des Besitzes als Eigenthümer gründen. Dies hat der dritte Senat des Ober-Tribunals in der Entsch. vom 9. Februar 1852 (Archiv Bd. 6 S. 40; Entsch. Bd. 22 S. 304) angenommen. Aus einer Entscheidung des zweiten Senats (Archiv Bd. 3 S. 38) scheint aber, wie schon in dem Archive bemerkt ist, die Annahme des Gegentheils zu folgen.

Digitized by Google

10. Nach der in mehreren Entscheidungen des Ober-Tribunals erfolgten Feststellung bezieht sich der §. 233 Tit. 21 Thl. I. des Allg. Landrechts nur auf den Leihvertrag, nicht auf lästige Verträge über unbewegliche Sachen oder über Rechte, insbesondere nicht auf Uebertragungen des Eigenthums (Präj. 891. Präj.-Samml. S. 123. Entsch. Bd. 17 S. 281). Durch die auf Grund eines mündlichen Vertrages erfolgte Tradition eines Grundstücks gelangt daher der Erwerber in den Besitz dieses Grundstücks, und kann sich in diesem Besitze durch possessorische Rechtsmittel schützen (Archiv Bd. 3 S. 173).

11. Dasselbe findet statt, wenn ein Grundstück auf Grund eines mündlichen Vertrages zum Nießbrauch übertragen worden (Archiv Bd. 4 S. 132).

12. Durch das ein negatives Recht absprechende Judikat gelangt der Sieger, wie durch eine Willenserklärung (§. 87 Tit. 7 Thl. I. Allg. Landrechts), in den Besitz des entgegengesetzten Untersagungsrechts, und damit erlischt der Besitz des bis dahin von dem Anderen ausgeübten negativen Rechts (§. 127 a. a. O). Auch kann der, welchem das negative Recht rechtskräftig abgesprochen worden, für einen gegen das Judikat angeblich erworbenen neuen Besitz den possessorischen Schutz nicht in Anspruch nehmen, da dieser Besitz ein offenbar unredlicher sein würde (Entsch. 24. März 1851).

13. Eine Willenserklärung, welche die Wirkung der Erwerbung des Besitzes eines Untersagungsrechts in sich schließen soll, muß von demjenigen, gegen den dieser Besitz geltend gemacht wird, abgegeben worden sein. Namentlich wird bei Exklusivberechtigungen, die auf landesherrlichen Privilegien beruhen, der Besitz des Rechts gegen Jeden, der diesen Besitz als vorhanden anerkennen soll, noch nicht allein durch die Ertheilung des Privilegii, ohne den Hinzutritt einer Handlung des Verpflichteten, begründet (Präj. 913; Präj.-Samml. S. 23).

14. Der Erbe hat nicht die possessorische Klage auf Wiederherstellung oder Schutz des Besitzes von Erbschaftssachen, wenn die Störung seines Rechts zum Besitze nach dem Anfalle, jedoch vor der Besitznahme der Erbschaft vorgekommen ist (Präj. 1190; Präj.-Samml. S. 252; Plenarbeschluß vom 7. November 1849 in den Entscheidungen Bd. 18 S. 3 ff.).

15. Nur der der angeblichen Störung vorangegangene Besitz, nicht das Recht zum Besitz, darf in poss. summ. zur Erörterung und Entscheidung kommen. Es ist daher Verletzung eines Rechtsgrundsatzes, wenn in poss. summ. wider die Vorschrift der §§. 3 und 6 Tit. 31 der Prozeß-Ordnung, der Besitzstand nicht nach dem faktischen jüngsten Besitz, sondern nach Eigenschaften und Handlungen festgestellt ist, welche das Besitzrecht betreffen (Präj. 190a. Präj.-Samml. 373; Rechtsfälle Bd. 4 S. 253).

a. Die gegen Beschränkungen des Eigenthums streitende Vermuthung bezieht sich lediglich auf das Recht selbst, und kann daher nicht als Präsumtion für den blos faktischen Besitz gelten (Entsch. 27. Novbr. 1849). Dieser Grundsatz dürfte jedoch von keiner praktischen Wichtigkeit sein, da der, welcher den Besitz eines negativen Rechts, mithin eine Einschränkung des Eigenthums eines Andern behauptet, den Besitz des Rechts nachweisen muß.

b. Aus dem Umstande, daß Jemand als Eigenthümer im Hypothekenbuche eingetragen ist, lassen sich weder die Erfordernisse eines zum Schutze possessorischer Rechtsmittel qualifizirten Besitzes entnehmen, noch überhaupt durchgreifende Folgerungen für den thatsächlichen Umfang und die Beschaffenheit des Besitzes herleiten (Rechtsfälle Bd. 2 S. 195; Entsch. vom 11. Oktober 1852). Demgemäß ist im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde ein Urtheil vernichtet worden, in welchem der erste Richter aus dem Umstande, daß ein Anderer im Hypothekenbuche als Besitzer eingetragen war, gefolgert hatte, daß der, dem das betreffende Grundstück übergeben worden, zwar den animus sibi habendi gehabt haben, und in bona fide gewesen sein könne, nicht aber in den Besitz des Grundstücks gekommen sei (Erkenntniß 7. Dezember 1853).

c. Zufolge §. 52 Tit. 7 Thl. I. Allg. Landrechts hat zwar der, welcher den Besitz der Hauptsache ergreift, auch die Pertinenzstücke desselben in Besitz genommen. Das Zubehör kann aber einem Andern als dem Herrn der Hauptsache gehören (§. 60 Tit. 2 und §. 221 Tit. 9 Thl. I. Allg. Landrechts) und daher auch nach §. 54 Tit. 7 von einem Andern besessen werden. Dies gilt insbesondere von Bäumen, welche selbst dann, wenn sie von dem Grund und Boden nicht getrennt sind, einem Andern als dem Herrn des Grundes gehören (§§. 199. 243 Tit. 21 Thl. I. Allg. Landrechts), folglich auch von einem Andern besessen werden können. Die Bestimmung §. 52 Tit. 7 muß daher der thatsächlichen Wirklichkeit weichen, wenn der Eigenthümer des Grund und Bodens wegen Störung des Besitzes an den darauf befindlichen Bäumen in

Digitized by Google

poss. summ. belangt wird, und der Kläger nachweiſt, daß er ſich vor der Störung im Beſitze der Bäume befunden habe (Entſch. 12. November 1852).

16. Nur in dem Umfange, in welchem der Beſitz ſtattgefunden hat, kann der Schutz deſſelben verlangt werden.

a. Wer ein geſetzlich oder vertragsmäßig in gewiſſe Grenzen eingeſchränktes Nutzungsrecht hat, kann daher, wenn er dieſe Grenzen überſchreitet und daran verhindert wird, auf Grund der Ausübung des Rechts innerhalb der geſtatteten Grenzen, eine Störung im Beſitze außerhalb dieſer Grenzen nicht behaupten. Er muß vielmehr die Ausübung des Rechts außerhalb der Grenzen nachweiſen, wonächſt es ſich immer noch fragen kann, ob der Erwerb dieſes Beſitzes für ein fehlerfreier zu achten iſt (Entſch. 27. Juni 1849).

b. Wenn A. ſich verpflichtet, dem B. eine Quantität Holz aus ſeinem Walde zu liefern, und dem B. überläßt, die Bäume zum Zwecke des Fällens auszuſuchen, daraus Kohlen zu brennen und die letzteren abzuführen, ſo erwirbt B. nur den Beſitz der geſchlagenen Bäume; es ſei ihm denn das ganze Grundſtück, auf welchem die Bäume ſtehen, zum Zwecke des Fällens derſelben übergeben worden (Entſch. 18. April 1850 und 14. Juli 1852).

c. In keinem Falle kann der, welchem ein Wald zum Zwecke der Holzfällung übergeben worden, andere Beſitzhandlungen, z. B. das Lehmgraben, ausſchließen, da ſich ſein animus sibi habendi darauf nicht erſtreckt (Entſch. 29. Novbr. 1851).

d. Wenn aus den, auf einzelnen Theilen eines Grundſtücks vorgenommenen Handlungen zu ſchließen iſt, daß der animus sibi habendi auf das Ganze gerichtet war, und wenn damit das phyſiſche Vermögen über die ganze Sache ausſchließlich zu verfügen, verbunden iſt, ſo kann und muß angenommen werden, daß der Beſitz des ganzen Grundſtücks ergriffen worden; z. B. wenn A. einzelne Theile eines Grundſtücks mit dem gedachten animus und phyſiſchen Vermögen bepflanzt hat (Entſch. vom 9. Dezember 1853.)

17. Gegen einen Dritten kann auch ein einzelner Mitbeſitzer ohne Zuziehung der übrigen Mitbeſitzer die Poſſeſſorienklage anſtellen (cf. Entſch. Bd. 22 S. 139 ff.), in der Regel aber nicht gegen einen Mitbeſitzer, wie ſchon aus dem Prinzip Nr. 5 folgen dürfte (Archiv Bd. 6 S. 180).

III.

Der Kläger muß im jüngſten ruhigen Beſitz geweſen ſein.

18. Zufolge §. 154 Tit. 7 Thl. I. Allg. Landrechts und §§. 3. 12 Tit. 31 der Prozeß-Ordnung kann nur derjenige die Beſitzſtörungsklage anſtellen, welcher ſich unmittelbar vor der erfolgten Entſetzung oder Störung im ruhigen Beſitze befunden hat. Die Vermuthung der Fortdauer des früher einmal erlangten Beſitzes bis zum Beweiſe der Aufhebung deſſelben (§§. 113. 130 Tit. 7) findet aber auch bei Poſſeſſorienklagen, zwar nicht als eine geſetzliche, wohl aber als eine faktiſche, der freien Würdigung des Richters nach den Umſtänden des Falles unterliegende Präſumtion ſtatt (Präj. 2063 Präj. Samml. S. 253; Entſch. Bd. 17 S. 3 ff.). Der Richter begeht daher eine Nichtigkeit, wenn er entweder von dem Kläger den direkten Beweis fordert, daß derſelbe unmittelbar vor der Störung im ruhigen Beſitze geweſen, oder aber die Fortdauer des früher erlangten Beſitzes ohne irgend welche Prüfung der Umſtände annimmt. Der Richter macht ſich dagegen keiner Nichtigkeit ſchuldig, wenn er nach Würdigung der Umſtände des Falles die Fortdauer des Beſitzes annimmt, oder das Gegentheil feſtſtellt, ſollte er bei dieſer Würdigung auch geirrt haben.

19. Der ruhige Beſitz wird zwar durch Pfändung geſtört (Entſch. vom 18. Mai 1849). Wenn aber der Gepfändete ſich durch die Pfändung nicht hat abhalten laſſen, das Recht ferner auszuüben, und der Andere nichts gethan hat, um die Sache zum Austrage zu bringen, ſo muß angenommen werden, daß der Erſtere ſich im Beſitze erhalten habe (Rechtsfälle Bd. 1 S. 71. Archiv Bd. 6 S. 30).

20. Ebenſowenig iſt der Widerſpruch desjenigen, deſſen Rechte durch den Beſitz des Anderen beſchränkt werden, von Erheblichkeit, wenn der Beſitzer ſich dadurch von der ferneren Ausübung nicht hat abhalten laſſen (Erk. 7. Dez. 1853).

Digitized by Google

IV.

Der Besitz muß ein fehlerfrei erworbener gewesen sein.

21. Sind Besitzhandlungen vorgenommen worden, die nicht auf einen fehlerhaften Erwerb schließen lassen, so gehört der Nachweis eines besonderen Fehlers zu den Einwendungen des Verklagten, wie auch in dem §. 14 Tit. 31 der Prozeß-Ordnung vorausgesetzt ist (Entsch. 23. Juni 1852).

22. Handlungen, die gegen ein Verbotsgesetz laufen, begründen die Possessorienklage nicht. Denn nach §. 35 Tit. 3 Th. I Allg. Landrechts kann aus unerlaubten Handlungen der Handelnde zwar Verbindlichkeiten, aber keine Rechte, also auch kein Klagerecht erlangen, womit die §§. 67 ff. Tit. 7 Allg. Landrechts und §§. 14. 16 Tit. 31 der Prozeß-Ordnung übereinstimmen. Demgemäß kann der Hütungsberechtigte, welcher gegen das mit Strafe bedrohte ausdrückliche Verbot einer Forstordnung, fremdes Schaafvieh aufgetrieben hat, bei erfolgter Pfändung das poss. summ. nicht anstellen, wenn er auch seit Jahren fremdes Vieh in die Forst getrieben haben sollte. (Rechtsfälle Bd. 1 S. 170). Ebensowenig kann der Raff- und Leseholz-Berechtigte, welcher wider den als Verbotsgesetz anzusehenden §. 219 Tit. 22 Th. I Allg. Landrechts (Rechtsfälle Bd. 3 S. 260) Aexte, Beile oder andere schneidende Instrumente, wodurch stehende Bäume oder Aeste heruntergebracht werden können, in den Wald genommen hat, und deshalb gepfändet worden ist, aus der früheren ununterbrochenen Vornahme dieser Handlungen, einen in possessorio zu schützenden Besitz herleiten (Entsch. vom 26. April 1852). Desgleichen kann der, welcher vor der nach der Feldpolizei-Ordnung vom 7. November 1847 zulässigen Zeit, Vieh aufgetrieben hat, bei erfolgter Pfändung nicht wegen Störung im Besitze klagen. (Entsch. 11. und 15. April 1853).

23. Wer wegen Entnahme von Holz aus einem Walde als Dieb bestraft worden, kann aus späteren Holzfällungen in demselben Walde keine Klage auf Schutz im Besitze herleiten (Entsch. 30. Sept. 1850).

24. Bei der Frage, ob eine Besitzstörung oder Entsetzung für eine heimliche zu erachten sei oder nicht, kommen die §§. 99. 100 Tit 7 Th. I Allg. Landrechts, weil sie sich nur auf die Besitzergreifung beziehen, nicht zur Anwendung (Präj. 1369 Präj. Samml. S. 24); denn es wird, wie es in dem Erkenntniß vom 29. Nov. 1843, aus welchem das Präjudiz geschöpft ist, heißt, in dem §. 147 a. a. O. und im §. 1 Tit. 31 der Prozeß-Ordnung nicht auf die §§. 99. 100 zurückgewiesen, und der Natur der Sache nach muß bei der Besitzstörung eine Heimlichkeit schon dann angenommen werden, wenn die störende Handlung ohne Vorwissen des Besitzers und hinter seinem Rücken stattgefunden hat. Nur wenn der Besitzer vor der Störung unterrichtet war, daß die demnächst wirklich erfolgte Handlung vorgenommen werden solle, kann von Heimlichkeit nicht die Rede sein und der Besitzer nur in petitorio klagen.

25. Die Vorschrift §§. 96 ff. Tit. 7 Th. I. Allg. Landrechts, nach welcher durch Gewalt ꝛc. der Besitz niemals erworben werden kann, steht nur demjenigen entgegen, der den Besitz auf solche fehlerhafte Weise ergriffen hat, nicht seinem Nachfolger im Besitze. Der letztere hat daher die possessorischen Rechtsmittel auch gegen den, welchen sein Besitzvorgänger des Besitzes vi, clam vel precario entsetzt hat (Präj. 1158 Präj. Samml. S. 23).

26. Ein Dritter, gegen welchen der Besitz nicht vi. clam vel precario ergriffen worden, kann dem Besitzer den Einwand der fehlerhaften Besitzergreifung nicht entgegensetzen (Entsch. vom 2. Dezember 1853). Die Inkonvenienzen, welche anscheinend dadurch entstehen, können durch das Einschreiten der Polizeibehörden und Gerichte beseitigt werden.

27. Wenn die Einrede des fehlerhaft ergriffenen Besitzes ohne Untersuchung des Rechts nicht beurtheilt werden kann, dann muß diese Untersuchung in das Possessorium hineingezogen werden (Archiv Bd. 9 S. 3 ff. Entsch. Bd. 24 S. 1 ff.).

28. Die von der Fehlerhaftigkeit des Besitzes verschiedene Frage, ob der Erwerb des Besitzes ein rechtmäßiger sei, darf in das Possessorium nicht hineingezogen werden (Entsch. vom 14. Oktober 1850).

Digitized by Google

V

Der Besitz kann auch durch Dritte erworben sein.

29. Zufolge §. 45 Tit. 7 Th. I. Allg Landrechts wird der Besitz durch einen Dritten erworben, wenn derselbe ausdrücklich im Auftrage des Anderen gehandelt, oder dieser die Handlung des Dritten nachher ratihabirt hat (Rechtsfälle Bd. 3 S. 251; Archiv Bd. 3 S. 353). Da aber die Handlung des Dritten das den Besitz vermittelnde Hauptmoment bildet, und nur dann wirksam sein kann, wenn dadurch der Besitz wirklich erworben worden, so muß diese Handlung, sowohl für als gegen den Prinzipal, immer in ihrer Totalität aufgefaßt werden. Wenn also z. B. die Leute des A. auf dessen Anweisung einen Weg zum Fahren über das Grundstück des B. benutzt haben, und der letztere behauptet, daß dies immer auf Bitten der Leute des A. geschehen sei, diese mithin durch ihre nur precario gestattete Handlung einen im Possessorium zu schützenden Besitz für A. nicht erworben hätten, so muß dieser Einwand, wenngleich die Anweisung des A. auf unbedingte Benutzung des Weges gerichtet war, berücksichtigt werden. Der Richter, welcher nur den einen Theil der Handlung, das Fahren, ins Auge faßt, den Einwand des B. dagegen für unerheblich erklärt, weil der Auftrag des A., die Erlaubniß des B. nachzusuchen, nicht dargethan sei, macht sich daher einer Nichtigkeit schuldig (Archiv a. a. O. Entsch. vom 30. Mai 1852).

30. Das Publikum eines Orts ist nicht als eine moralische Person und als ein Subjekt von Rechten angesehen worden. Auch der Besitz eines Rechts kann daher nicht für das Publikum, sondern nur für die Gemeinde (Korporation) erworben werden, und für letztere nur durch ihre Repräsentanten oder die Mehrheit ihrer Mitglieder (Rechtssprüche Bd. 4 S. 287 ff., Rechtsfälle Bd. 3 S. 352, Archiv Bd. 4. S. 244).

VI.

Die Fortdauer des in possessorio zu schützenden Besitzes ist von der Fortdauer des Rechts zum Besitze nicht abhängig.

31. Mit der Beendigung des Rechts zum Besitze hört der Besitz an sich noch nicht auf. Auch darf auf Thatsachen, welche das Recht zum Besitze oder den Titel betreffen, im Possessorium nicht eingegangen werden; die Erörterung und Entscheidung ist vielmehr auf Thatsachen zu beschränken, welche den Besitz selbst betreffen (§§. 3. 4. 12. 17 Tit. 31 der Prozeß-Ordnung). Der Richter begeht daher eine Nichtigkeit, wenn er sich auf Erörterung der Frage, ob das Recht zum Besitze erloschen sei, einläßt, und nach Feststellung dieses Punkts die Frage wegen des Besitzstandes entscheidet (Entsch. vom 7. Februar 1850; 9. Februar 1852; 27. September 1852; 7. Dezember 1853).

32. Dasselbe ist der Fall, wenn der Richter aus der Fortdauer des Rechts zum Besitze, die Fortdauer des Besitzes folgert. Wenn z. B. der Pächter eines Grundstücks durch mündlichen Vertrag auf das Pachtrecht verzichtet und den Besitz des Pachtguts aufgegeben hat, demnächst aber dasselbe wieder mit Vieh behütet, und deshalb gepfändet wird, so darf der Richter aus der Annahme, daß das Pachtrecht durch den mündlichen Vertrag nicht habe aufgehoben werden können, nicht folgern, daß der Besitz des Pächters noch fortdauere (Entsch. vom 4. Juni 1850).

33. Der unter Nr. 29 aufgestellte Grundsatz hindert jedoch den Verpächter nicht, einen Pächter, dessen Pachtzeit nach Inhalt des Vertrages abgelaufen ist, der Pacht zu entsetzen. Denn der Besitz einer Sache oder eines Rechts, welches einem Andern auf eine gewisse Zeit oder unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt worden, hört mit dem Ablauf der Zeit oder dem Eintritt der Bedingung auf. Auch wird ein solcher Besitz durch die fortgesetzte Gewahrsam nicht fortgesetzt (§§. 131. 132 Tit. 7 Thl. I. Allgemeinen Landrechts). Der frühere Besitzer ist alsdann bloßer Inhaber, und kann von dem, in dessen Namen er besitzt, nach §. 144 a. a. O. der Gewahrsam zu allen Zeiten entsetzt werden. Nur darf dies nicht mittelst einer dem §. 145 a. a. O. widerstreitenden Privatgewalt geschehen (Entsch. vom 23. April 1852, 23. Juni 1852 und 11. Februar 1853).

34. Demgemäß kann auch derjenige, dem ein ausschließliches Privilegium zur Herausgabe eines öffentlichen Anzeigers auf bestimmte Zeit ertheilt worden, wenn nach Ablauf der Zeit einem Andren das Recht zur Herausgabe eines solchen Anzeigers gleichfalls ertheilt wird, schon aus dem Grunde auf Schutz im Besitze

Digitized by Google

nicht klagen, weil nicht blos sein Recht zum Besitze, sondern der Besitz selbst erloschen ist (Entsch. vom 22. Mai 1849).

VII.

Der Besitzer ist gegen den Urheber jeder Störung zu schützen, welche nicht als Ausfluß eines Rechts sich darstellt.

35. Jeder eigenmächtige unbefugte Eingriff in das Eigenthum eines Anderen, durch Ausübung der darin liegenden Befugnisse, ist für eine gewaltsame Besitzstörung im Sinne der §§. 146. 150 Tit. 7 Thl. I. Allgemeinen Landrechts zu achten. (Präj. 1565 Präj. Samml. S. 24. 152). Ueberhaupt liegt in jeder freiwilligen, gegen den Besitz gerichteten unbefugten Disposition, welche sich ein Anderer ohne Erlaubniß des Besitzers anmaaßt, eine Störung des Besitzes, sofern nicht die folgenden Bestimmungen eine Ausnahme begründen. Die Form der Störung ist dabei ganz gleichgültig (Rechtsfälle Bd. 1 S. 178, Bd. 3. S. 363; Entsch. vom 9. Januar 1849, Archiv Bd. 1 S. 346 und 9. S. 217).

36. Eine Handlung, welche sich als der Ausfluß eines Rechts darstellt, darf dagegen nicht als Besitzstörung angesehen werden.

a. Die Eigenthümer an öffentlichen Flüssen können den Schiffern nicht wehren, sich des Leinpfades an selbigen zu bedienen, daran zu landen, die Schiffe zu befestigen und die Ladung eine Zeit lang in Nothfällen an das Ufer zu befestigen. (§§. 47. 57. 58. 60 Tit. 15 Thl. II. Allgemeinen Landrechts). Diese Handlungen involviren daher keine Besitzstörung.

b. Ebensowenig kann das zeitweise Anlegen von Flößen in öffentlichen Flüssen für sich allein als eine Störung der Fischereiberechtigten angesehen werden. Der Fischereiberechtigte erlangt durch die Ausübung der Fischerei weder den Besitz der Wasserfläche, noch auch den Besitz des Rechts, die Schiffenden in der Benutzung des Wassers an den Stellen, an welchen die Fischerei stattfinden kann, unter allen Umständen auszuschließen. Sein Besitz wird durch die Befugniß der Schiffenden, ihre Fahrzeuge und Flöße in den Strom zu bringen und zeitweise liegen zu lassen, beschränkt, und bei dem Erwerbe der Fischerei kann er gar nicht die Absicht gehabt haben, diese Befugnisse auszuschließen. Daher liegt darin, daß ein Floß eine Zeit lang in einem öffentlichem Strom gelegen, an sich keine Besitzstörung; es müssen vielmehr Umstände konstatirt werden, aus denen dies im konkreten Falle folgt (Entsch. 11. Juni 1850).

c. Die Befugniß, Holz auf dem öffentlichen Strome zu flößen, begründet aber noch nicht die Befugniß, Flöße ins Winterlager zu legen. Wer dieses daher thut, und den Fischereiberechtigten an Stellen, in denen derselbe bisher die Fischerei betrieben hat, am Fischen hindert, begeht eine Besitzstörung (Rechtsfälle Bd. 1 S. 177).

d. Der Kirchenvorstand zu N. N. ließ im Jahre 1850 alle Kirchenbänke braun anstreichen, unter andern auch, unter Widerspruch des B., eine demselben erblich zustehende, verschließbare Kirchenbank. B. wurde deshalb, sowie, weil die Kirchenbank wider seinen Willen geöffnet worden, wegen Besitzstörung gegen den Kirchenvorstand klagbar. Der erste Richter erkannte auch nach dem Klageantrage, das Ober-Tribunal vernichtete aber auf die von dem Kirchenvorstande eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde das erste Urtheil, und wies den Kläger mit der Possessorienklage ab. Denn eine, im Interesse der Konservirung des Kirchengebäudes getroffene, allgemeine Maaßregel, welche auch auf die einen Theil des Gebäudes bildende Bank ausgedehnt worden, enthalte keine Turbation des Besitzes, im Sinne der §§. 146 ff. Tit. 7. Thl. I. Allgemeinen Landrechts; und zwar umsoweniger, weil selbst erblich verliehene Kirchenstellen, nach der Ausführung in dem Justiz-Ministerial-Blatt Bd. 4 S. 7, Eigenthum der Kirchengesellschaft bleiben. (Archiv Bd. 4 S. 5, wo jedoch das Faktum nicht ganz vollständig vorgetragen ist, indem nicht bemerkt wird, daß der Kirchenvorstand alle Kirchenbänke gleichmäßig hatte anstreichen lassen.)

e. Einschränkungen, die sich der Eigenthümer nach §§. 3 ff. Tit. 22 Thl. I. Allgemeinen Landrechts gegen billige Vergütigung gefallen lassen muß, dürfen nicht eigenmächtig ausgeübt werden. Daher begeht z. B. der, welcher den Grund und Boden eines Anderen eigenmächtig betritt, um Baumaterialien auf sein Grundstück zu bringen, auch dann eine Besitzstörung, wenn er keinen anderen Zugang hat (Entsch. vom 16. Juli 1850).

37. Wenn über die Frage zu entscheiden ist, ob die Handlung, welche als besitzstörende bezeichnet

Digitized by Google

wird, den Karakter einer Turbation darum nicht an sich trage, weil sie als Ausfluß eines Rechts sich darstelle, so muß auch im Possessorienstreit das Recht zur Vornahme jener Handlung der Beurtheilung unterzogen werden (Entsch. Bd. 25 S. 1). Es versteht sich aber von selbst, daß die Behauptungen nicht aus dem Rechte zum Besitze hergenommen sein dürfen, weil das Recht zum Besitze dem Besitzstande gegenüber im Possessorium nicht in Betracht kommt.

38. Die Besitzstörung hört nicht auf, eine Störung zu sein, wenn der Verklagte selbst einräumt, die Handlung ohne Befugniß vorgenommen zu haben. Dies ist in folgendem Falle angenommen worden. A. hatte gegen B. ein rechtskräftiges Urtheil erstritten, durch welches dem B. das Recht abgesprochen worden, sich eines über das Grundstück des A. führenden Weges zu bedienen. B. klagte demnächst gegen A. auf Einräumung einer nothwendigen Servitut. Während dieses Prozesses befuhr er wiederum den fraglichen Weg, und wurde deshalb von A. wegen Besitzstörung verklagt. B. entgegnete, daß er wegen Ungefälligkeit der Nachbarn auf keinem anderen Wege zu seinem Acker habe gelangen können, und daß daher, sowie, weil er bereits auf Einräumung einer nothwendigen Servitut geklagt habe, keine Besitzstörung vorliege, er vielmehr nur zum Ersatz des etwa verursachten Schadens verpflichtet sei. Der erste Richter nahm hierauf die Besitzstörung an und für sich als festgestellt an, karakterisirte die Handlung auch als eine judikatwidrige, erachtete dieselbe aber dennoch für keine Turbation im rechtlichen Sinne, weil Verklagter, nach den vorliegenden Thatsachen, weder in der Meinung eines ihm zustehenden Rechts, noch auch in der Absicht, den Besitz zu ergreifen, gehandelt habe, und weil unter den obwaltenden Umständen eine Besorgniß fernerer Beeinträchtigungen nicht begründet erscheine. Auf die von A. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde das Erkenntniß jedoch vernichtet, und in der Sache selbst B. nach dem Klageantrage verurtheilt. Denn die Besitzklage sei bei einer vorgefallenen Störung, von der mehr oder minder wahrscheinlichen Besorgniß fernerer Störungen, nach §§. 146. 150 Tit. 7 Thl. I. Allgemeinen Landrechts nicht abhängig gemacht. Das darauf bezügliche Argument des ersten Richters verstoße daher gegen die gedachten Gesetzstellen. Die Störung höre ferner nicht auf, eine solche zu sein, wenn der Verklagte den Mangel jedes Rechts einräume und deshalb auf Einräumung einer nothwendigen Servitut geklagt habe; die Störung erscheine vielmehr in einem solchen Falle um so ungebührlicher. Auch komme es bei einer Klage wegen Besitzstörung darauf nicht an, ob der Verklagte die Absicht gehabt habe, den Besitz zu ergreifen. Nach dem Präjudiz 1565 begründe vielmehr jeder eigenmächtige unbefugte Eingriff in das Eigenthum eines Anderen, durch Ausübung der darin liegenden Befugnisse, eine Besitzstörung im rechtlichen Sinne. Besondere Umstände könnten zwar die Annahme motiviren, daß solche Handlungen in die Rechtssphäre des Besitzes nicht eingriffen, und nach der Seite des Besitzes hin als Rechtskränkungen nicht anzusehen seien. Dergleichen besondere Umstände habe aber der Richter nicht festgestellt, und lägen auch bei dem überdies judikatwidrigen Fahren über ein fremdes Grundstück zu wirthschaftlichen, mithin zu solchen Zwecken, deren Wiederkehr jederzeit zu besorgen sei, nicht vor (Entsch. vom 30. April 1852). — Eine andere, im Archiv Bd. 6 S. 294 abgedruckte Entscheidung könnte vielleicht als mit der vorstehenden Entscheidung nicht durchaus in Einklang stehend bezeichnet werden. Der Verklagte war mit Getreide über den Acker des Klägers gefahren, und wurde deshalb von dem Kläger wegen Besitzstörung belangt. Er räumte ein, daß er kein Recht habe, über den Acker des Klägers zu fahren, bestritt aber den Klagegrund, indem er den Besitz des Klägers gar nicht habe stören wollen. Nur der schlechte Fahrweg habe ihn veranlaßt, über den Acker des Klägers zu fahren, er habe sich sofort durch den Gemeindediener wegen des Ueberfahrens entschuldigen lassen, und sich zum Ersatz des verursachten Schadens erboten. Der erste Richter verstattete den Verklagten über diese, von einem Zeugen bekundeten Thatsachen zum Eide, und wies den Kläger, im Schwörungsfalle, ab. Das Ober-Tribunal aber verwarf die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde; denn nach den Motiven des Plenarbeschlusses vom 2. April 1849 (Entsch. Bd. 18 S. 18) könne der possessorische Anspruch bei Entsetzungen nur gegen denjenigen gerichtet werden, welcher sich selbst und für sich in den Besitz einer Sache oder eines Rechts gesetzt habe, und bei Anstellung der Klage sich noch in solchem Besitze befinde. In dem Falle bloßer Störung sei dagegen Bedingung der Besitzstörungsklage die eigne Handlung des Verklagten, um den Besitz des Gestörten sich anzueignen, oder doch seine Absicht, den Besitz des Anderen zu stören. Sei eine solche Absicht zum Stören gar nicht vorhanden — und deren Existenz sei es, welche im vorliegenden Falle durch den auferlegten Eid ermittelt werden solle, — so könne von der Turbation und darum vom Possessorium nicht die Rede sein. Hiervon gehe aber das angefochtene Urtheil aus.

Von der Redaktion des Archivs ist gegen diese Begründung bemerkt, daß in der angezogenen Stelle

Digitized by Google

des Plenarbeschlusses vom 2. April 1849 die in dem vorstehenden Erkenntnisse aufgestellten Rechtssätze keineswegs bereits anerkannt seien. Damals habe es sich nur darum gehandelt, ob gegen einen den Besitz störenden Mandatar, welcher gar nicht für sich selbst, sondern für seinen Prinzipal die Handlung vorgenommen habe, die Possessorienklage zulässig sei. Dies sei mit Recht verneint worden, und wenn dabei über den gar nicht der Erörterung unterliegenden Punkt, wie weit eine Turbation greifen, und wie weit die mit ihr verbundene Absicht reichen müsse, gelegentlich eine Aeußerung erfolgt sei, so könne derselben die Bedeutung einer Feststellung auch dieses Punkts nicht beigelegt werden. — Das Gegentheil erhellt indessen aus den Gründen des Plenarbeschlusses. Durch denselben wird allerdings nur der den Mandatar betreffende Rechtssatz als Präjudiz festgestellt, dieser Rechtssatz aber wesentlich aus den als unzweifelhaft aufgestellten Sätzen über das Wesen einer Turbation hergeleitet, welche in dem vorstehenden Erkenntnisse wörtlich aufgenommen sind. Sie müssen daher als vom Plenum des Ober-Tribunals bereits adoptirt angesehen werden, und erscheinen bei näherer Betrachtung auch vollkommen begründet. Eine Handlung, welche sich äußerlich als Turbation darstellt, muß allerdings auch ihrem Wesen nach als eine von dem Turbanten ausgegangene Turbation angesehen werden. Der Richter ist an sich weder befugt noch verpflichtet, nachzuforschen, ob der Turbant der wahre Urheber sei, wie schon der Plenarbeschluß feststellt, und ob der Turbation ihres äußerlich sich kund gebenden Karakters ungeachtet die Absicht einer Entsetzung oder Störung des Besitzes nicht zum Grunde liege. Wenn der Verklagte aber einwendet und durch Beibringung besonderer Umstände nachzuweisen sucht, daß die äußerlich als Turbation sich darstellende Handlung ihrer Richtung und ihrem Wesen nach keine solche sei, dann muß der Richter diese Umstände prüfen, und nach dem Ergebnisse seiner Prüfung entscheiden, ob eine Turbation wirklich vorliege; was z. B. offenbar nicht der Fall ist, wenn Jemand, um einer Reihe Wagen oder einer Kolonne Soldaten auszuweichen, von der Landstraße auf den angrenzenden Acker übertritt. Von dieser Unterlage ist in dem Erkenntnisse vom 30. April 1852 ausgegangen; eine weiter greifende Feststellung enthält aber auch das im Archiv abgedruckte Erkenntniß nicht. Denn es wird darin nicht behauptet, daß der Kläger die besondere Qualifikation der störenden Handlung nachzuweisen, oder der Richter von Amtswegen eine Prüfung dieser Qualifikation bei einer äußerlich als Turbation sich darstellenden Handlung vorzunehmen habe. Es wird vielmehr nur angenommen, daß aus den von dem Verklagten beigebrachten besonderen Umständen der gänzliche Mangel einer auf Störung des Besitzes gehenden Richtung der äußerlich als Turbation sich darstellenden Handlung gefolgert werden könne, und in dem vorliegenden Falle zu folgern sei.

39. Nur die thatsächliche Alterirung des Besitzes involvirt eine Störung. Eine solche Alterirung erfolgt nicht durch Klage und Denunciation. Wer den Richter antritt und dessen Entscheidung nachsucht, berührt den Besitzstand des Anderen nicht, betritt vielmehr nur den gesetzlich vorgeschriebenen Weg, um die Entscheidung über das Recht zum Besitze herbeizuführen (Rechtsf. Bd. 3 S. 271; Entsch. vom 18. September 1850).

40. Demgemäß enthalten auch bloße mündliche Drohungen, eine Besitzstörung vornehmen zu wollen, für sich selbst noch keine Besitzstörung (Präj. 1252 Präj.-Samml. S. 24).

41. Die Klage wegen Besitzstörung trifft nach §. 3 Tit. 31 und §. 40 Tit. 17 der Prozeß-Ordnung zunächst die Person desjenigen, welcher die besitzstörende Handlung vorgenommen hat. Insofern er die Handlung jedoch nicht in eigener Angelegenheit oder in eigenem Interesse vorgenommen hat, kann er sich durch Einstellung des wahren Urhebers von der gegen ihn gerichteten Klage befreien (Entsch. vom 6. Januar 1852). Derjenige, welcher aus Auftrag eines Dritten und für denselben eine besitzstörende Handlung vorgenommen hat, kann sich aber von der gegen seine Person angestellten Besitzklage nur durch die mit Beweismitteln gehörig zu unterstützende Einrede befreien, daß ein solcher Auftrag zum Grunde gelegen habe (Präj. 2160 in den Entsch. Bd. 18 S. 11 ff.). Für die Befreiung von der Klage reicht hiernach die einfache Benennung eines dritten Auftraggebers, und selbst dessen hinzukommende Anerkennung der Handlung des Verklagten nicht hin, weil Kläger durch die Erklärung des Verklagten, daß er sich kein Recht an der Sache beimesse, noch keineswegs klaglos gestellt wird, bei einer Besitzstörung vielmehr eine, namentlich in ihrer Wiederholung zu befürchtende persönliche Handlung in Frage ist. Der Verklagte kann sich nur durch den Einwand, daß er nicht für sich und in eigenem Interesse, sondern lediglich im Auftrage des Dritten gehandelt habe, befreien, und ihm liegt der Beweis der thatsächlichen Richtigkeit dieses Einwandes ob. Die Bereitwilligkeit des benannten Auktors zum Eintreten in die Klage ist für einen genügenden Beweis des stattgefundenen Auftrags nicht zu erachten. Höchstens kann daraus eine Vermuthung hergeleitet werden, und diese

Digitized by Google

ist für sich allein nicht genügend zur Befreiung des Verklagten von der Klage (Entsch. vom 26. Januar 1852); dies gilt auch gegen einen von der Landschaft oder dem Gericht bestellten Sequester, wenn die Requisite des Präjudizes 2160 fehlen (Entsch. vom 12. Januar 1852; Archiv Bd. 8 S. 83).

42. Der Arbeitsherr kann wegen der durch gedungene Arbeiter vorgenommenen Besitzstörungen, wenn dieselben ohne seinen Auftrag gehandelt haben, nicht in poss. belangt werden, da in der Vernachlässigung der Aufsicht, also einer bloßen Unterlassung, keine Thätigkeit zu finden ist, die eine Besitzstörung involvirt; abgesehen davon, daß der Arbeitsgeber für die Folgen der vernachlässigten Aufsicht nicht unbedingt verantwortlich gemacht werden kann (Entsch. vom 27. Oktober 1852).

VIII.

Die Possessorienklage ist nur wegen einer neuerlichen Besitzstörung zulässig.

43. Die Klage in poss. summ. ist nur wegen solcher Besitzstörungen und Entsagungen zulässig, welche innerhalb einer, der Bezeichnung „neuerlich" entsprechenden, in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu bestimmenden Zeitfrist, von Anstellung der Klage zurückgerechnet, vorgefallen sind (Präj. 1851, Präj.-Samml. S. 252 und Entsch. Bd. 14 S. 159). Der Richter, welcher die gewöhnliche oder eine andere bestimmte Verjährungsfrist für Possessorienklagen annimmt, macht sich daher einer Nichtigkeit schuldig; eine solche liegt dagegen nicht vor, wenn der Richter aus den Umständen des Falles schließt, daß die Possessorienklage noch zulässig oder nicht mehr zulässig sei (Entsch. vom 2. November 1853).

44. Wenn wegen einer Besitzstörung die Possessorienklage rechtzeitig angestellt worden, so kann der Verklagte aus Besitzhandlungen, welche zwischen jener Besitzstörung und der Klageanstellung vorgenommen worden, keinen Besitzstand herleiten. Solche Handlungen sind vielmehr, wenn ihnen auch nicht besonders widersprochen worden, als Störungen anzusehen, die durch die Possessorienklage mitbetroffen werden (Archiv Bd. 1 S. 354).

IX.

Einzelne besondere Rechtssätze für das Possessorium.

45. Gegen den Fiskus findet in den im §. 42 der Verordnung vom 26. Oktober 1808 und §. 11 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 bestimmten Fällen keine Possessorienklage statt (Rechtsfälle Bd. 1 S. 183).

46. Ebensowenig ist gegen Polizei-Verfügungen die Possessorienklage zulässig (Rechtsfälle Bd. 4 S. 228). Zur Ausschließung der Possessorienklage ist auch, nach dem Gesetz vom 11. März 1842, der Erlaß einer schriftlichen Verfügung nicht erforderlich, der Umstand vielmehr allein entscheidend, daß eine Anordnung als Ausfluß der Polizeigewalt erlassen worden (Entsch. vom 9. Juni 1852).

47. Die Possessorienklage kann im dinglichen Gerichtsstande des Verklagten angestellt werden, wenn derselbe wegen Handlungen in Anspruch genommen wird, welche er als Besitzer eines Grundstücks vorgenommen hat. Der §. 113 Tit. 2 Thl. I. der Prozeß-Ordnung spricht zwar unter Nr. 4 nur von dem Falle, wenn der Gutsbesitzer seinen Nachbar im Besitze stört. Daraus folgt aber nicht, daß der gedachte Fall der einzige ist, in welchem eine Besitzstörungsklage im dinglichen Gerichtsstande angestellt werden kann. Denn die im §. 113 aufgeführten Fälle sind nur als Beispiele zu betrachten; der dingliche Gerichtsstand aber ist in allen Fällen begründet, in denen die Voraussetzungen des §. 112 a. a. O. zutreffen (Entsch. vom 22. Juli 1849).

48. In dem ungedruckten Erkenntnisse vom 4. Oktober 1849 ist gelegentlich geäußert, daß der §. 31 der Verordnung vom 21. Juli 1846 auch auf Possessoriensachen Anwendung finde, und dadurch §. 214 des Anhangs zur Prozeß-Ordnung aufgehoben worden sei. Bei einer späteren Entscheidung vom 2. Mai 1850 ist dies schon für bedenklich erachtet worden, auf die Frage aber nicht weiter eingegangen, weil andere Gründe zur Vernichtung des Erkenntnisses vorlagen. Endlich ist in einer Beschwerdesache unterm 23. Oktober 1850 verfügt worden, daß der §. 214 des Anhangs durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 nicht auf-

Digitized by Google

gehoben sei. Denn diese Verordnung habe zwar im Allgemeinen das Restitutionsgesuch nach Abs. 3 Tit. 14 der Prozeß-Ordnung auch dann für zulässig erklärt, wenn erhebliche Hinderungsgründe nicht angegeben und bescheinigt worden, sofern nur im Uebrigen der gesetzlichen Vorschrift entsprochen sei. Diese Bestimmung könne jedoch nicht auf den Possessorienprozeß, der ein abnormes exceptionelles Restitutionsverfahren habe, ausdehnend angewendet werden, da die Anwendbarkeit, wenn sie beabsichtigt worden wäre, ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen, und zwar um so mehr, weil die Natur des Possessorienprozesses, durch welchen gegen eigenmächtige Störungen ein schleuniger Schutz gewährt werden soll, nur die Zulassung eines äußerst beschränkten Restitutionsverfahrens rechtfertige.

49. Gegen den in einer Possessoriensache ergangenen Kontumazialbescheid ist, insofern nicht etwa der im Anhang §. 214 erwähnte, eine Restitution begründende Fall vorgelegen hat, die Nichtigkeitsbeschwerde nicht nur zulässig, sondern sie kann auch auf eine behauptete Inkompetenz des Richters gestützt werden, wenn die Inkompetenz vor Eintritt des Instruktionstermins schriftlich bei dem Gericht gerügt, dennoch aber in contumaciam gegen den Verklagten erkannt worden ist (Entsch. vom 20. Dezember 1844 in der Lehre von den Rechtsmitteln S. 202).

50. Die Klage auf Wiederherstellung des vorigen Standes wegen neuaufgefundener Beweisstücke findet gegen Possessorien-Urtheile nicht statt (Präj. 1398 Präj.-Samml. S. 253).

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. März 1854. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Rendschmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Kammergerichts-Referendarius Graf von Bredow im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Splittgerber im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau;

dem Gerichts-Assessor Bossart in Danzig ist Behufs seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Becherer bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,

der Auskultator Lauck bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

der Auskultator von Gersdorf bei dem Appellationsgericht in Glogau,

die Auskultatoren Reimann und Siegert bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

die Auskultatoren Ehlert und Giehne bei dem Kammergericht.

3. Subalternen.

Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Leue in Naumburg a. d. S. ist der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Oetzner zu Iserlohn ist zum Direktor des dortigen Kreisgerichts ernannt;

dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Hirsch in Magdeburg ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen;

der Kreisrichter Hufenhäuser in Damgarten ist an das Kreisgericht in Heiligenstadt versetzt;

der Kreisrichter Gehrmann in Rheinsberg ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Posen aus dem Civil-Justizdienste entlassen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Rödenbeck in Trebnitz ist in Folge seiner Ernennung zum Konsistorial-Rath und Mitgliede des Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums in Posen aus dem Justizdienste geschieden;

der bisherige interimistische Staatsanwalt Dr. Schelling in Hechingen ist definitiv zum Staatsanwalt ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Eggert in Eisleben ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Digitized by Google

Die durch den Tod des Rechtsanwalts Weichsel (S. 62) und des Justizraths Holstein (S. 86) erledigten Rechtsanwalts-Stellen bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, resp. bei dem Kreisgericht in Münster, werden nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Handelsgerichts-Präsidenten Bischoff in Aachen ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen;

die von den Notabeln des Kaufmannsstandes in Gladbach getroffenen Wahlen der Kaufleute Johann Quack und Wilhelm Prinzen daselbst zu Richtern, sowie die Wahl des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Greef in Viersen zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Gladbach sind Allerhöchst bestätigt worden;

dem Landgerichts-Assessor Römer in Coblenz ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

die Landgerichts-Auskultatoren Kopp und Wellenstein in Coblenz und Mathias in Trier sind zu Landgerichts-Referendarien ernannt;

der Landgerichts-Sekretair Baumeister in Simmern ist mit Pension in den Ruhestand versetzt;

der Friedensgerichtsschreiber Heintz in Velbert ist gestorben, und an dessen Stelle

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Buderath in Cöln zum Friedensgerichtsschreiber in Velbert ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 47.

Allgemeine Verfügung vom 25. Februar 1854, — betreffend die den Justizbeamten bei gerichtlichen Geschäften außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu gewährenden Diäten und Reisekosten.

Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Samml. S. 151 §. 3).
Gesetz vom 9. Mai 1851 §. 4 (Gesetz-Samml. S. 619).
Gesetz vom 10. Mai 1851 Tarif §. 24 (Gesetz-Samml. S. 632).
Reskripte vom 9. August 1817 (Jahrb. Bd. 10 S. 28), vom 19. September 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 130) und vom 18. August 1837 (Jahrb. Bd. 50 S. 164).

Nach §. 4 des Gesetzes vom 9. Mai 1851, betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten ꝛc., dürfen für dergleichen Geschäfte sowohl Diäten als Reisekosten nur dann liquidirt werden, wenn das Geschäft nicht am Orte des Gerichts oder innerhalb einer Viertelmeile von diesem Orte vorgenommen wird. Bei größeren Entfernungen, — also bei Geschäften, die nicht innerhalb einer Viertelmeile von dem Gerichtsorte zu besorgen sind — ist die erste angefangene Meile, bezüglich der Diäten- und Reisekosten-Bewilligung, für eine volle zu rechnen.

Diese Bestimmungen sind nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer von einzelnen Gerichten dahin ausgelegt worden:

> daß der Ausdruck „innerhalb einer Viertelmeile" die Entfernung von gerade einer Viertelmeile nicht einschließe, mithin Diäten und Fuhrkosten für eine volle Meile schon dann zu bewilligen seien, wenn gerade eine Viertelmeile zurückgelegt ist.

Der Justiz-Minister kann diese Auslegung nicht für richtig anerkennen, erachtet es vielmehr für unzweifelhaft, daß nach dem Gesetze vom 9. Mai 1851 Diäten und Reisekosten nur bei Entfernungen von mehr als einer Viertelmeile zu bewilligen sind.

Schon in dem Reskripte vom 18. August 1837 ist bestimmt, daß innerhalb einer Viertelmeile von der Stadt, in welcher das Gericht seinen Sitz hat, für Lokalgeschäfte Diäten und Reisekosten nicht gefordert werden dürfen, und die Ueberschrift des Reskripts, sowie die in demselben enthaltene Bezugnahme auf die Reskripte vom 9. August 1817 und vom 19. September 1831 ergiebt, daß damit der Ansatz von Diäten und Reisekosten nicht blos bei Entfernungen unter einer Viertelmeile, sondern auch bei Entfernungen von gerade einer Viertelmeile für unzulässig hat erklärt werden sollen. Bei der Abfassung des Gesetzes vom 9. Mai 1851 ist es nicht die Absicht gewesen, eine hiervon abweichende Bestimmung zu treffen, und der §. 4 desselben läßt eine solche Deutung um so weniger zu, als nach §. 24 des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851 auch von den Parteien die im fünften Abschnitte des Tarifs angeordneten Sätze für Lokaltermine erst erhoben werden dürfen, wenn die Entfernung über eine Viertelmeile beträgt.

Digitized by Google

In gleicher Weise dürfen bei Dienstreisen in denjenigen Fällen, in welchen die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848 bestimmten Sätze zur Anwendung kommen, Diäten und Reisekosten nur bei Entfernungen von mehr als einer Viertelmeile liquidirt werden, da nach §. 3 des gedachten Erlasses die Reisekosten-Entschädigung niemals in einem geringeren, als dem für eine ganze Meile zu bewilligenden Betrage gewährt werden soll, die Entschädigung für eine volle Meile aber nur bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile stattfindet, und es keinem Zweifel unterliegt, daß, wenn Reisekosten nicht vergütet werden, auch Diäten nicht zu gewähren sind.

Hiernach dürfen in allen Fällen Diäten und Reisekosten für auswärtige Geschäfte in einer Entfernung, welche eine Viertelmeile nicht übersteigt, ferner nicht bewilligt werden.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, demgemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 25. Februar 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 810. D. 18. Vol. XIII.

Num. 48.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Januar 1854, — betreffend die fortdauernde Wirkung der Konnexität in dem Falle, wo derjenige außer Verfolgung gesetzt wird, durch dessen That die Kompetenz des höheren Gerichts begründet wurde.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Art. XXI. und XXII.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 3 (Gesetz-Samml. Seite 210).

In der Untersuchungssache wider den Korbmacher G. und die Juliane G. zu C., auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts,

beschließt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 4. Januar 1854 ꝛc.

in Erwägung:

daß der Korbmacher G. und dessen Tochter, die unverehelichte Juliane G., beschuldigt sind, Blutschande mit einander begangen zu haben, eine Handlung, welche nach §. 141 des Strafgesetzbuchs gegen den ersteren als ein Verbrechen, und gegen die letztere als ein Vergehen mit Strafe bedroht ist;

daß, nachdem die Rathskammer über beide Angeschuldigte in Gemäßheit der Art. XXI. und XXII. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 und des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 auf Grund der Konnexität den vorläufigen Beschluß gefaßt hat, der Anklagesenat mit der Prüfung des Sachverhältnisses in Bezug auf beide Angeschuldigte in dem Maaße befaßt wird, daß er auch dann, wenn er den des Verbrechens beschuldigten Korbmacher G. nicht hinlänglich belastet findet und daher außer Verfolgung setzt, sich der Prüfung in Betreff der des Vergehens beschuldigten Juliane G. nicht mehr entziehen kann, weil auch, wenn die Konnexität durch jenen Beschluß in Betreff des Korbmachers G. aufgehoben ist, doch damit die Wirkung derselben, vermöge deren die Beschlußfassung über beide Beschuldigte an den Anklagesenat gediehen ist, nicht wiederum rückgängig werden kann;

daß hiernach der Beschluß vom 9. Dezember 1853, soweit er die Juliane G. betrifft, aufzuheben ist, soweit er jedoch den Korbmacher G. betrifft, bestehen bleiben muß, da er aus thatsächlichen Gründen gefaßt ist (Art. 13 des Gesetzes vom 3. Mai 1853);

daß der Beschluß des Anklagesenats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. N. vom 9. Dezember 1853, soweit derselbe die Beschlußfassung über das Vergehen der unverehelichten Juliane G. ablehnt, aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Beschlußfassung über dieses Vergehen an denselben zurückzuweisen.

I. 1334. Criminalia 4. Vol. XX.

Digitized by Google

Num. 49.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Januar 1854.

Die Frage, ob wegen desselben Verbrechens oder Vergehens eine rechtskräftige Verurtheilung stattgefunden habe und daher Rückfall vorliege, wird in Ansehung der vor Erlassung des Strafgesetzbuchs abgeurtheilten Fälle lediglich nach der ergangenen Entscheidung beurtheilt. — Die Rückfallsstrafe wegen Diebstahls kommt daher auch dann zur Anwendung, wenn die frühere Verurtheilung wegen solchen Wilddiebstahls erfolgt ist, welcher jetzt nicht als Diebstahl bestraft werden, sondern unter die Bestimmungen der §§. 274 — 277 des Strafgesetzbuchs fallen würde.

Strafgesetzbuch §§. 58 und 219.
Einführungsgesetz vom 14. April 1851 Art. VI. und VII.

In der Untersuchung wider den Einlieger Johann Christian S. aus M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in seiner Plenarsitzung vom 9. Januar 1854 ꝛc.

in Erwägung:

daß im Rückfalle nach §. 58 des Strafgesetzbuchs sich derjenige befindet, welcher, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens von einem Preußischen Gerichtshofe rechtskräftig verurtheilt worden war, dasselbe Verbrechen oder Vergehen begeht;

daß daher und nach §. 219 des Strafgesetzbuchs in Bezug auf das Verbrechen oder Vergehen des Diebstahls sich derjenige im Rückfalle befindet und die Strafe des Rückfalls in Diebstahl verwirkt, welcher, nachdem er wegen Diebstahls (oder Raubes) durch einen Preußischen Gerichtshof rechtskräftig verurtheilt worden war, einen Diebstahl begeht;

daß bei Anwendung der Strafe des Rückfalls es auch keinen Unterschied macht, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 vorgekommen sind (Art. VI. des Einführungsgesetzes);

daß, indem der §. 58 des Strafgesetzbuchs zum Begriffe des Rückfalles die abermalige Begehung desselben Verbrechens oder Vergehens erfordert, wegen dessen früher schon rechtskräftige Verurtheilung erfolgt war, dadurch, als zur Begründung des Rückfalles nicht geeignet, zunächst nur ausgeschlossen werden, einestheils (im Gegensatze zu den Bestimmungen des Rheinischen Strafgesetzbuchs, Art. 56—58, vergleiche auch Art. 483) der Fall früherer rechtskräftiger Verurtheilung wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens überhaupt, anderentheils (im Gegensatze zu den früheren Entwürfen des Strafgesetzbuchs und namentlich zu dem Entwurfe vom Jahre 1847 §§. 75 und 76) der Fall, daß die frühere Verurtheilung wegen eines dem jetzt verübten nur gleichartigen, verwandten oder ähnlichen Verbrechens oder Vergehens erfolgt war;

daß, indem solchergestalt das Gesetz einerseits zum Begriffe des Rückfalls und zur Begründung der Rückfallsstrafe Identität (Gleichheit) des neuen und des durch frühere rechtskräftige Verurtheilung geahndeten früheren Verbrechens oder Vergehens erfordert, andererseits zugleich anordnet, daß bei Anwendung der Strafe des Rückfalls es keinen Unterschied mache, ob die früheren Straffälle (die früheren rechtskräftigen Verurtheilungen) vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des neuen Strafgesetzbuchs vorgekommen seien, dasselbe zwar eine Prüfung nothwendig macht: ob die Momente, welche zu den Voraussetzungen des Rückfalles, namentlich des Rückfalles in Diebstahl gehören, — an welche das Gesetz den Begriff des Rückfalles in Diebstahl und die Anwendung der Rückfallsstrafe wegen Diebstahls knüpft, — nämlich die (wenn auch nach Maaßgabe von Strafbestimmungen, an deren Stelle inzwischen die des Strafgesetzbuchs getreten sind) früher bereits stattgehabte rechtskräftige Verurtheilung wegen Diebstahls und die abermalige Begehung desselben Verbrechens oder Vergehens, also eines Diebstahls, vorhanden seien, durch eine jetzt unter der Gesetzeskraft des Strafgesetzbuchs begangene Handlung jedoch dasselbe Verbrechen oder Vergehen des Diebstahls, wegen dessen solche frühere Verurtheilung stattgefunden hatte, auch dann verübt wird, wenn die strafbare Handlung, welche Gegenstand der

Digitized by Google

früheren Verurtheilung war, nach dem dieser Verurtheilung zum Grunde gelegten älteren Strafgesetze ein (nach dem Strafsteigerungs-System des letzteren, Rückfallsstrafe begründender) Diebstahl war und als solcher in der früheren Verurtheilung anerkannt und bestraft worden ist, und zugleich das jetzt anderweit begangene Verbrechen oder Vergehen nach dem jetzt geltenden Strafgesetze Diebstahl ist;

daß dagegen der Umstand, daß der Begriff des Diebstahls im Allgemeinen zwar im Allgemeinen Landrechte (Theil II. Tit. 20 §. 1108) ebenso, wie ihn das Strafgesetzbuch (§. 215) bestimmt hat, bestimmt war, — namentlich das Allgemeine Landrecht zum Thatbestande des Diebstahls auch die Wegnahme (Entwendung) aus dem Besitze (Gewahrsam) eines Anderen erforderte — dasselbe jedoch als möglichen Gegenstand des Diebstahls auch solche Sachen, die noch nicht in der Gewahrsam einer bestimmten Person sich befinden, auf welche aber einer solchen Person ein ausschließliches Okkupationsrecht zusteht, anerkannte (Theil II. Tit. 20 §. 1111) und eben deshalb auch die in gewinnsüchtiger Absicht geschehene widerrechtliche Aneignung jagdbarer, noch in natürlicher Freiheit lebender Thiere (Theil II. Tit. 16 §§. 5. 30 seq.) als Diebstahl ansah und mit Diebstahlsstrafe bedrohte (Theil II. Tit 20 §. 1145), das Strafgesetzbuch dagegen eine solche Handlung nicht als Diebstahl, sondern nur als strafbaren Eigennutz ansieht und bestraft, es nicht statthaft machen kann, früher unter der Herrschaft des älteren Strafrechts vorgekommene und darnach rechtskräftig abgeurtheilte Straffälle einer Beurtheilung in der Beziehung zu unterziehen, ob und welches Verbrechen oder Vergehen die im Tenor des früheren Erkenntnisses nach ihrer damaligen strafrechtlichen Qualifikation bezeichnete That nach dem Strafgesetzbuch darstellen und ob und mit welcher Strafe dieselbe in dem letzteren bedroht sein würde, und namentlich nicht zu einer Prüfung:

ob das unter der Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts nach dessen Bestimmungen als Diebstahl gestrafte Vergehen in jeder Beziehung auch diejenigen Merkmale in sich trage, welche das Strafgesetzbuch beim Diebstahl erfordert, oder ob dasselbe danach etwa zu einer anderen Gattung von Vergehen gehören würde,

berechtigen kann;

daß vielmehr sowohl die Prüfung:

ob die der früheren rechtskräftigen Verurtheilung wegen Diebstahls untergelegten Thatsachen unter die älteren, den Diebstahl betreffenden Strafgesetze subsumirt werden durften,

als die Prüfung:

ob jene Thatsachen unter die neuen, den Diebstahl betreffenden Strafgesetze würden subsumirt werden können,

durch die Bestimmung des Art. VI. des Einführungsgesetzes in Verbindung mit den §§. 58. 59 und 219 des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen wird, weil

1) im Strafgesetzbuch der Begriff des Rückfalles an die früher erfolgte Verurtheilung (und zwar rechtskräftige Verurtheilung) wegen gleichen Verbrechens oder Vergehens geknüpft;
2) der Grund für die härtere Bestrafung eines im Rückfalle begangenen Verbrechens oder Vergehens darin gesetzt worden ist, daß an den abermals Straffälligen durch die frühere rechtskräftige Verurtheilung besondere Mahnung ergangen, ihm dadurch besondere Warnung zu Theil geworden war, die Strafgewalt des Staats nicht blos durch das publizirte Strafgesetz, sondern außerdem durch richterliche Verurtheilung sich ihm kund gegeben hatte und er diese besondere Kundgebung der Strafgewalt des Staats unbeachtet gelassen hat, dieser Grund der Rückfallsstrafe gegen den eines Diebstahls Schuldigen, der früher schon als Dieb rechtskräftig verurtheilt war, selbst dann zutreffend bleibt, wenn — ihre Zulässigkeit vorausgesetzt — eine nochmalige Prüfung der Richtigkeit des früheren Strafurtheils ergeben würde, daß seine frühere Handlung, wie sie in dem rechtskräftigen Strafurtheil angenommen war, nicht unter das damals geltende, den Diebstahl betreffende Strafgesetz hätte subsumirt werden sollen;

dieſem Grunde es entsprechend ist, daß nur die frühere durch ein Preußisches Gericht erfolgte rechtskräftige Verurtheilung, nur solche frühere besondere Kundgebung

Digitized by Google

der Strafgewalt des Preußischen Staats, zur Begründung der Rückfallsstrafe geeignet sein soll, nicht ein im Auslande ergangenes Strafurtheil, dessen nochmalige Prüfung (die aber auch dabei für unzulässig erachtet wurde) nicht zu entbehren gewesen sein würde;

3) bei Erlaß der transitorischen, die Vermittelung des Ueberganges von den außer Kraft tretenden älteren, zu den an deren Stelle tretenden neuen Strafgesetzen regelnden und namentlich der, zuerst (in den Artikeln IV. und V.) den Einfluß des neuen Strafgesetzbuchs auf ältere, noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle betreffenden, sodann aber (in den Artikeln VI. und VII.) auf ältere, bereits rechtskräftig entschiedene Fälle Rücksicht nehmenden Bestimmungen der Artikel IV. bis VII. des Einführungsgesetzes, der Gesetzgeber sich dessen wohl bewußt war, daß bei der Bestimmung des Begriffs und der Angabe des Thatbestandes mehrerer in den älteren Strafgesetzen und in dem neuen Strafgesetzbuch unter derselben Bezeichnung mit Strafe bedrohten Handlungen Abweichungen des Strafgesetzbuchs von jenen älteren Gesetzen, wenn auch nur in einzelnen Momenten einträten, daß daher auch die früher stattgehabte Verurtheilung wegen eines unter derselben Bezeichnung im älteren und neuen Strafgesetze vorkommenden Verbrechens oder Vergehens wohl eine andere Rechtsgrundlage, als sie das neue Strafgesetzbuch gewähren würde, gehabt haben könne, und daß namentlich auch bei früher unter der Herrschaft der Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts stattgehabten rechtskräftigen Verurtheilungen, z. B. wegen Wilddiebstahls und wegen Versuchs, nach damaliger Strafgesetzgebung der Richter keine Veranlassung gehabt hatte, in seinem Erkenntnisse auf Feststellungen über thatsächliche Momente einzugehen, nach denen jetzt das Strafgesetzbuch den Diebstahl an Wild (§. 217 Nr. 1) von dem strafbaren Eigennutze (§§. 274 seq.) sondert, oder nach denen es (§. 31) die Grenzen des strafbaren Versuchs bestimmt;

und der Gesetzgeber, wenn er nun gleichwohl einestheils auch frühere Verurtheilungen wegen bloßen Versuchs zur Begründung des Rückfalls für geeignet erklärte (§. 59), anderntheils nicht etwa, wie eine im Auslande ergangene, so auch eine unter der Herrschaft der älteren Strafgesetze ergangene rechtskräftige Verurtheilung für ungeeignet erachtete, den Rückfall zu begründen, ebensowenig aber eine anderweite Beurtheilung solcher früheren Straffälle in der Beziehung, ob die der damaligen Entscheidung untergelegten Thatsachen auch alle Merkmale des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt war, nach dem neuen Strafgesetzbuch enthielten, anordnete, vielmehr unbeschränkt bestimmte:

daß bei Anwendung der Strafe des Rückfalls es keinen Unterschied mache, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des Strafgesetzbuchs vorgekommen seien,

durch diese Vorschrift (Art. VI. des Einführungsgesetzes) und durch die sich an dieselbe anschließende, mit ihr auf demselben Grundsatze der Unerschütterlichkeit richterlicher Judikate beruhende Vorschrift des Art. VII. a. a. O. anerkannte und aussprach:

daß die Abweichungen des Strafgesetzbuchs von der älteren Gesetzgebung auf ältere rechtskräftig entschiedene Fälle keinerlei rechtlichen Einfluß haben sollen, weder in Beziehung auf die Vollstreckung noch unvollstreckter Strafen, noch in Beziehung auf Begründung des Rückfalles,

hierdurch aber nicht etwa der, die rückwirkende Kraft neuer milderer Strafgesetze betreffende Grundsatz verleugnet, sondern nur neben demselben, in Bezug auf die zwiefache Ausübung der Strafgewalt des Staats durch Strafgesetzgebung und Strafjurisdiktion, anerkannt worden ist:

daß, indem der Gesetzgeber für die Zukunft das Strafgesetz modifizirt, er damit noch nicht die, durch ergangene rechtskräftige Verurtheilungen auf Grund des älteren Gesetzes stattgehabten bisherigen Akte der Strafjurisdiktion für verwerflich erklärt, diese vielmehr in ihrer rechtlichen Bedeutung und Wirkung bestehen läßt,

daß hiernach frühere, nach den Strafvorschriften des Allgemeinen Landrechts erfolgte rechtskräftige Verurtheilung wegen Wilddiebstahls, auch wenn dieser jetzt unter die Straf-

Digitized by Google

bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§. 274—277) fallen würde, als frühere Verurtheilung wegen Diebstahls bei abermals begangenem Diebstahl in Anrechnung zu bringen ist, und die Anwendung der Rückfallsstrafe wegen Diebstahls begründet;

daß daher der Appellationsrichter, indem er gegen den früher im Jahre 1849 durch ein Preußisches Gericht bereits wegen Diebstahls, und zwar versuchten Wilddiebstahls, rechtskräftig verurtheilten Angeklagten, gegen den jetzt anderweit im Juni 1852 verübte drei Diebstähle festgestellt worden sind, den §. 58 des Strafgesetzbuchs deshalb für unanwendbar erachtet hat, weil jene frühere That das jetzt geltende Strafgesetzbuch nicht als Diebstahl ansehe und bestraft wissen wolle, hierdurch den §. 58 a. a. O. verletzt hat, deshalb sein Erkenntniß zu vernichten ist;

in fernerer Erwägung:

daß nach §. 59 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. VI. des Einführungsgesetzes auch eine Vorbestrafung, welche unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts wegen Versuchs erfolgt war, die Rückfallsstrafe begründet, demnach auch der weitere Grund, aus welchem der erste Richter den §. 58 des Strafgesetzbuchs für unanwendbar erachtet hat, unrichtig ist;

daß deshalb auf die Appellation des Staatsanwalts das erste Erkenntniß abzuändern und der Angeklagte wegen dreier nach der Feststellung des ersten Richters verübter, und zwar im ersten Rückfalle verübter Diebstähle, von denen zwei unter die Strafbestimmung des §. 216, der dritte unter die des §. 217 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs fallen, nach §§. 216, 217, 58 und 56 a. a. O. zu bestrafen ist;

daß jedoch §. 58 a. a. O. im ersten Rückfalle über das höchste gesetzliche Strafmaaß hinauszugehen zwar gestattet, nicht aber das niedrigste gesetzliche Strafmaaß zu erhöhen unbedingt gebietet, überdies das inzwischen erschienene Gesetz vom 9. März 1853 zu §. 56 a. a. O. sogar bis auf das Maaß der für das schwerste dieser drei Vergehen bestimmten Freiheitsstrafe letztere herabzusetzen zulassen würde, deshalb keine Veranlassung vorliegt, das vom ersten Richter bestimmte Strafmaaß zu erhöhen;

daß endlich nach §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 sämmtliche Kosten des Verfahrens dem Angeklagten aufzuerlegen sind;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 8. März 1853 zu vernichten und auf die Appellation des Staatsanwalts das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu J. vom 6. Dezember 1852 dahin abzuändern, daß der Angeklagte, Einlieger Johann Christian S., wegen dreier im Rückfalle verübter Diebstähle mit fünf Monat Gefängniß, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer zu bestrafen, derselbe auch alle Kosten des Verfahrens zu tragen gehalten.

Von Rechts wegen.

L. 1333. Criminalia 40.

Num. 50.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. Januar 1854.

1) Die Geschworenen sind, wenn ihre erste Antwort einen Widerspruch enthielt, bei der von dem Schwurgerichtshofe angeordneten nochmaligen Berathung befugt, eine anfänglich bejahte Frage nunmehr zu verneinen.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 97.

2) Der §. 193 des Strafgesetzbuchs erfordert zu seiner Anwendbarkeit nicht unbedingt einen auf Hervorbringung einer schweren Körperverletzung gerichteten Vorsatz.

In der Untersuchungssache wider den Bauer Johann Gottlob L. zu G., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

Digitized by Google

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 11. Januar 1854 ꝛc.

in Erwägung:

daß den Geschworenen folgende Fragen vorgelegt sind:

1) Ist der Angeklagte schuldig, vorsätzlich den H. aus der B.schen Schankstube gestoßen zu haben, und hat diese Mißhandlung einen Bruch des rechten Schulterblattes des H. und dadurch eine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als 20tägigen Dauer zur Folge gehabt?
2) Kommen dem Angeklagten bei der That ad 1 mildernde Umstände zu statten?
3) Ist der Angeklagte schuldig, dem H. die Verletzung ad 1 durch Fahrlässigkeit zugefügt zu haben?

daß der Gerichtshof in der anfänglich bejahenden Antwort dieser drei Fragen ohne alle Beschränkung mit Recht einen Widerspruch gefunden hat, indem damit Vorsatz und Fahrlässigkeit zugleich in Beziehung auf die Handlung und ihre Folgen angenommen war, der Gerichtshof daher mit Recht von seiner, im Art. 97 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ihm beigelegten Befugniß Gebrauch gemacht und die nochmalige Berathung der Geschworenen veranlaßt hat;

daß es nunmehr, der Natur der Sache nach, in der Befugniß der Geschworenen lag, ihr anfängliches Verdikt zur Beseitigung des inneren Widerspruchs zu ändern, und eine anfänglich bejahte Frage nunmehr zu verneinen;

in Erwägung:

daß die Geschworenen sodann folgendes Verdikt abgegeben haben:

ad 1. ja! mit mehr als sieben Stimmen; aber es ist nicht erwiesen, daß der Angeklagte die Absicht gehabt habe, dem H. die angeführten Körperverletzungen zuzufügen;
ad 2. ja! mit mehr als sieben Stimmen;
ad 3. nein! mit mehr als sieben Stimmen;

daß es allerdings unzulässig war, ihnen überhaupt in Beziehung auf eine und dieselbe Handlung die Frage über Vorsatz und Fahrlässigkeit zugleich vorzulegen, sowie denn auch der Art. XXV. des Einführungsgesetzes nur die eventuelle Frage über die Fahrlässigkeit für den Fall der Verneinung der Hauptfrage über den Vorsatz vorschreibt;

daß jedoch nunmehr, nachdem die Geschworenen die Frage über den Vorsatz bejaht, und diejenige über die Fahrlässigkeit verneint haben, dadurch also der Widerspruch im Resultate beseitigt ist, eine Nichtigkeit aus der fehlerhaften Fragestellung an sich nicht mehr herzuleiten ist;

in Erwägung:

daß nunmehr durch das Verdikt festgestellt ist, daß der Angeklagte den H. vorsätzlich gestoßen hat, daß diese Mißhandlung einen Bruch des Schulterblattes und dadurch eine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von längerer als 20tägiger Dauer zur Folge gehabt hat, daß jedoch der Angeklagte diese Folge seiner Mißhandlung nicht beabsichtigt hat;

daß auf diesen festgestellten Thatbestand aber der §. 193 des Strafgesetzbuchs anwendbar ist, weil der letztere zu seiner Anwendbarkeit nicht unbedingt den auf die Hervorbringung solcher Folgen gerichteten Vorsatz fordert, vielmehr, wie sich aus einer allgemeinen Betrachtung der §§. 187 ff., ferner aus der Entstehungsgeschichte des §. 193 und endlich aus dem Sinne des §. 198, welcher eine von vornherein fahrlässige Handlung im Auge hat, ergiebt, auch den Fall mit umfaßt, wo der Angeklagte unmittelbar nur eine geringere Körperverletzung, oder eine Mißhandlung überhaupt beabsichtigt hat, wo indeß ohne seine Absicht eine größere, unter den Thatbestand des §. 193 fallende Folge daraus entstanden ist;

daß es hierbei Gegenstand der den Geschworenen obliegenden Erwägung ist, ob der auf die Körperverletzung oder Mißhandlung gerichtete Vorsatz überhaupt ein strafbarer, und ob die eingetretene Folge eine solche gewesen ist, welche, auch ohne den speziell darauf gerichteten Vorsatz, dem Thäter überhaupt zuzurechnen ist;

daß hiernach die behauptete Verletzung des §. 193 nicht vorliegt;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu G. vom 27. Sep-

Digitized by Google

tember 1853 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Angeklagten auch die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Num. 51.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 17. Dezember 1853, — betreffend die Kompetenz der General-Kommissionen zur Regulirung der auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben.

Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 205 (Ges.-Samml. S. 195).
Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 7 (Ges.-Samml. S. 99).
Gesetz vom 11. März 1850 §§. 1. 2. (Ges.-Samml. S. 146).

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu L. anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers B. zu N., Klägers,

wider

den Mühlenbesitzer M. zu G., Verklagten,

betreffend Mühlenabgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten, demnach das in dieser Sache bei den ordentlichen Gerichten anhängige Verfahren definitiv einzustellen und deren Erledigung der Königlichen General-Kommission zu Breslau zu überlassen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Bei der General-Kommission zu Breslau schwebt zwischen den in dem Tenor genannten Personen ein Verfahren, betreffend die Ablösung der Reallasten der Mühle zu G. im Kreise L. In diesem Verfahren ist unter dem 26. März 1852 ein Interimistikum rechtskräftig dahin festgesetzt, daß der ꝛc. M. schuldig sei, bis zur Ausführung der Ablösung, jedoch mit Vorbehalt der Wiedererstattung, an den Gutsherrn B. jährlich 24 Thaler Zins in halbjährigen Raten, zu Michaelis und Walpurgis, von Michaelis 1850 an gerechnet, fortzuzahlen und demgemäß die zu Michaelis 1850 und Walpurgis 1851 fällig gewesenen Raten zusammen mit 24 Thalern sofort zu entrichten. M. hat dieser Auflage nicht genügt, und B. deshalb nach fruchtlos vollstreckter Exekution die Subhastation des Mühlengrundstücks beantragt, welche auf Requisition der betreffenden Spezial-Kommission von dem Kreisgericht in L. durch Erlaß des vorschriftsmäßigen Zahlungs-Mandats eingeleitet worden ist.

M. hat hierauf den Einwand erhoben, daß nach einem Erkenntnisse der General-Kommission vom 20. November 1852 der zweijährige Zinsenbetrag von 48 Thalern nebst Zinsen auf die Rentenbank übernommen werden solle, und er dadurch seiner Zahlungsverbindlichkeit gegen den Kläger entbunden worden sei. Das Kreisgericht hat diesen Einwand zur Instruktion gestellt, wogegen von der General-Kommission unter dem 18. April d. J. der Kompetenz-Konflikt erhoben worden ist, welcher in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Appellationsgerichts für begründet erachtet werden muß.

Der §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 bestimmt wörtlich:

> In den Angelegenheiten, welche bei den General-Kommissionen anhängig sind, haben dieselben nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden, und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen.

Digitized by Google

Diese Vorschrift findet auf den vorliegenden Fall ihre volle Anwendung. Es muß, bevor die Auseinandersetzung zum Abschluß kommen kann, zunächst entschieden werden, ob und welche Abgaben-Rückstände der Gutsherr selbst einzuziehen berechtigt sein oder die Rentenbank übernehmen soll, ob es also bei dem Interimistikum vom 26. März 1852 oder bei dem Erkenntnisse vom 20. November 1852, gegen welches von dem Kläger appellirt worden ist, bewendet. Mithin gehört der unter den Parteien obwaltende Streit zur Entscheidung der General-Kommission.

Zu demselben Resultate führt noch eine andere Erwägung.

Den General-Kommissionen und den von ihnen beauftragten Spezial-Kommissionen gebührt nach §. 205 der Verordnung vom 20. Juni 1817 das Recht der Vollstreckung wegen ihrer Entscheidungen. Nur die Subhastation ist immer von dem Richter der Sache zu veranstalten, und dieser daher um deren Vollstreckung zu requiriren. (§§. 9. und 10 Th. I. Tit. 52 der Allg. Gerichts-Ordnung.) — Das Kreisgericht hätte aber nach §. 28 Th. I. Tit. 24 der Gerichts-Ordnung den Schuldner mit der von ihm gegen die Maaßregel erhobenen Einwendung lediglich an die requirirende Behörde verweisen sollen.

Offenbar unrichtig ist es übrigens, wenn das Kreisgericht zu L. in seinem Berichte behauptet, in den §§. 1—2 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben sei die Kompetenz der General-Kommission auf die Entscheidung der Frage über die gewerbliche Natur und resp. die Fortdauer der Abgabe beschränkt, da vielmehr die Kompetenz zur Entscheidung dieser Frage nur als eine Folge der im §. 2. Abs. 1 getroffenen Bestimmung erscheint, daß jeder Prozeß, in welchem jene Frage streitig wird, die Nothwendigkeit einer Ablösung aller auf dem Grundstücke haftenden nicht aufgehobenen und ablösbaren Reallasten herbeiführen soll.

Berlin, den 17. Dezember 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 477. K. 36. Vol. IV.

Num. 52.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 17. Dezember 1853, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Beiträgen für die Gemeindeschule auf Grund eines speziellen Rechtstitels bestritten wird.

Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 12 §§. 29 ff.; Tit. 14 §. 79.
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 2 (Ges.-Samml. S. 192).
Schul-Ordnung für Preußen vom 11. Dezember 1845 §§. 38 ff. (Ges.-Samml. von 1846 S. 9).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu C. anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers von P. zu W. und V., Klägers,

wider

den Fiskus, in Vertretung der Königlichen Regierung zu Marienwerder, und den Vorstand der Schule zu G., Verklagte,

betreffend Befreiung von Leistungen für die Schule zu G.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Als im Jahre 1819 die Gründung einer neuen Schule in G., dem Kirchdorfe des Ritterguts W., eingeleitet wurde, gab der Besitzer des letzteren, Vater des jetzigen Klägers, vor dem Landrath unter dem 14. August 1819 die protokollarische Erklärung ab, daß er mit seinen Gütern W. und V. dem Schulver-

Digitized by Google

bande von G. hiermit beitreten und die bisher zum Unterhalt des Schullehrers zu N. von ihm entrichteten Natural- und Geldbeträge, nämlich 4 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste, 1 Scheffel Erbsen und 3 Thaler baar jährlich, ohne weiter Schulgeld zahlen zu lassen, von jetzt ab an den Schullehrer zu G. entrichten, daß er dagegen zu dem Neubau eines Schulhauses zu G. nicht mehr als 10 Thaler freiwillig beitragen und zu keinen anderen Kosten oder Leistungen verpflichtet sein wolle. Im März 1852 gewann die Regierung zu Marienwerder die Ueberzeugung, daß das Einkommen des Schullehrers zu G. einer Verbesserung bedürfe, diese aber von der nur sechs Bauer-Wirthschaften enthaltenden Ortsgemeinde G. nicht verlangt, vielmehr nur von den zur Schule daselbst gewiesenen Gütern W. und V. gewährt werden könne, und verordnete deshalb unter dem 25. März 1852, daß es zwar in Betreff der Leistungen des Gutsherrn von W. und V. bei denjenigen Beiträgen zum Einkommen des Lehrers verbleiben müsse, zu welchen die Gutsherrschaft bei Gründung der Schule in G. und bei Zuweisung der Güter W. und V. zu derselben in der Verhandlung vom 14. August 1819 sich verbindlich gemacht habe, daß aber die Gutsleute von W. und V. allerdings herangezogen werden könnten, Behufs der nach der Schul-Ordnung zu gewährenden Beackerung des Dienstlandes des Lehrers, der Umzäunung des Gartens und Berichtigung der Feuer-Sozietäts-Beiträge, daß ferner dieselben (die Gutsleute) vom 1. April 1852 ab einen Beitrag zum Gehalt des Lehrers von 10 Sgr. jährlich von jeder Familie zu entrichten hätten, endlich auch bei Schulbauten eine der Schul-Ordnung von 1845 entsprechende Heranziehung des Gutsherrn von W. und V. und seiner Hintersassen unbenommen bleibe.

Der Kläger fand sich dadurch veranlaßt, unter dem 28. März d. J. beim Kreisgericht zu C. eine Klage wider den Fiskus und den Vorstand der Schule zu G. anzustellen, worin er behauptet, daß das protokollarische Anerbieten seines Vaters und Vorbesitzers vom 14. August 1819 angenommen, seitdem auch bis auf die neuere Zeit ein Mehreres, als die in jenem Protokolle bemerkten Natural- und Geldleistungen nicht gefordert worden sei, daß aber in neuerer Zeit der Schulvorstand zu G. und die Regierung zu Marienwerder mehrere Leistungen von dem Vorbesitzer des Klägers, vom Kläger selbst, sowie von seinen Einwohnern und Dienstleuten, namentlich Beiträge zu den Reparaturkosten der Schulgebäude, zu dem Stecherlohn des Torfes für den Lehrer und zu der Beackerung seines Landes, sowie baare Zahlungen gefordert hätten. Er bemerkt ferner, daß nach dem Protokolle vom 14. August 1819 und nach den Bestimmungen der Preußischen Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 weder er, noch seine Einwohner und Dienstleute mehr, als jenes Protokoll besage, zu leisten verpflichtet seien, und richtet seinen Klageantrag, dessen Fassung zweimal abgeändert worden ist, schließlich dahin, die Verklagten zu verurtheilen, vom Kläger, als Besitzer der Güter W. und V., an Beiträgen und Leistungen zu der Schule in G. ein Mehreres nicht zu fordern, als jährlich 4 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste, 1 Scheffel Erbsen und 3 Thaler baar. Von den Einwohnern der genannten beiden Güter und von den Dienstleuten des Klägers ist in dem abgeänderten Klageantrage nicht weiter die Rede. In der Klageschrift selbst hatte er auch für diese Anerkennung der Befreiung von weiteren Leistungen beantragt.

Nachdem das Kreisgericht zu C. zum gemeinschaftlichen Gerichtsstande für beide Verklagte bestellt und hierauf die Klage eingeleitet war, hat die Regierung zu Marienwerder mittelst Plenarbeschlusses vom 27. Mai 1853 den Kompetenz-Konflikt erhoben. Der Kläger hat dagegen eine schriftliche Gegenerklärung eingereicht. Das Kreisgericht zu C. und das Appellationsgericht zu Marienwerder halten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet.

Diese Ansicht ist die richtige. Die Regierung sucht den Kompetenz-Konflikt dadurch zu rechtfertigen, daß sie die vom Kläger angefochtene Verfügung als eine polizeiliche Verfügung im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842, und die Klage als eine Klage auf Befreiung im Sinne des §. 2 dieses Gesetzes auffaßt, die sie deshalb für unbegründet hält, weil die im gewöhnlichen Verwaltungswege über die erste Einrichtung der Schule zu G. aufgenommene Verhandlung vom 14. August 1819 überhaupt nicht als ein spezieller Rechtstitel, am wenigsten aber als ein auf Befreiung gerichteter Rechtstitel angesehen werden könne, indem darin nirgends die Zusicherung ertheilt sei, daß der Kläger oder seine Hintersassen niemals und namentlich bei eintretenden Veränderungen in der Gesetzgebung nicht zu anderweitigen, der veränderten Gesetzgebung entsprechenden Beiträgen hätten herangezogen werden dürfen. Diese Auffassung ist insofern unrichtig, als die verfassungsmäßige Befugniß der Regierung, die Mitglieder einer Schulgemeinde zu Beiträgen für die Unterhaltung einer öffentlichen Elementarschule anzuhalten, auf dem Oberaufsichtsrechte der Regierung über die Schulen beruht und daher nicht als Ausfluß der Polizeigewalt angesehen werden kann. Es kommt indessen hierauf bei Beurtheilung des vorliegenden Falles wenig an. Denn die Verpflichtung der Mitglieder einer

Digitized by Google

Schulgemeinde, zur Unterhaltung der Schule die von der Oberaufsichtsbehörde festgesetzten Beiträge zu leisten, ist durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12 §§. 29 ff.) und für die Provinz Preußen speziell durch die Preußische Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 (Ges.-Samml. von 1846 S. 1 §§. 38 ff.) begründet, weshalb die Leistungen, welche auf Grund dieser Verpflichtung von den Betheiligten gefordert werden, die rechtliche Natur der Steuern haben (§. 78 Th. II. Tit. 14 Allg. Landrechts).

Ueber die Verbindlichkeit zu dergleichen Leistungen findet mithin, abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Falle der Prägravation, der Rechtsweg (nach §. 79 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts) nur dann statt, wenn aus besonderen Gründen, d. h. auf Grund eines speziellen Rechtstitels — Vertrag, Privilegium oder Verjährung — die Befreiung behauptet wird. Es kommt also hier ebenso, wie in denjenigen Fällen, in welchen eine Klage gegen eine polizeiliche Verfügung auf den §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 gegründet wird, lediglich darauf an, ob der Kläger durch einen speziellen Rechtstitel die Befreiung von den Leistungen erworben zu haben behauptet, die ihm seiner Ansicht nach zur Ungebühr auferlegt worden sind.

Im vorliegenden Falle behauptet er dies wirklich. Er führt an, daß die Verhandlung vom 14. August 1819, in Verbindung mit der von ihm unter Bezugnahme auf die Regierungsakten behaupteten Acceptation seiner Anerbietungen von Seiten der Regierung, einen mit letzterer geschlossenen Vertrag, also einen speziellen Rechtstitel, enthalte, und deduzirt aus dem Inhalte jener Verhandlung, daß darin die Befreiung von allen anderen, als den von ihm bei Gründung der Schule zu G. freiwillig übernommenen Leistungen stipulirt, solche mithin durch Acceptation seiner Anerbietungen von der Regierung auch zugesichert sei. Ob diese Deduktion richtig ist, — darüber hat nur diejenige Behörde zu entscheiden, welcher die Entscheidung der Sache selbst gebührt. Für die Beurtheilung der Kompetenzfrage kommt es lediglich darauf an, ob das Fundament, welches der Kläger für die von ihm in Anspruch genommene Exemtion von einer allgemeinen Last anführt, als ein spezieller Rechtstitel im Sinne des §. 79 Th. II. Tit. 14 Allg. Landrechts anzusehen ist? Diese Frage kann nur bejahend beantwortet werden. Denn, wenn es richtig ist, daß die Regierung, wie der Kläger behauptet, die Anerbietungen seines Vaters in der Verhandlung vom 14. August 1819 acceptirt hat, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß dadurch ein Vertrag zwischen beiden Theilen zu Stande gekommen ist, mithin einer derjenigen Rechtstitel vorliegt, über welche nach §. 79 a. a. O. der Rechtsweg zugelassen werden soll, wenn daraus die Befreiung von einer allgemeinen Last hergeleitet wird. Es kann demnach dem Kläger das rechtliche Gehör über die von ihm behauptete Exemtion nicht versagt werden.

Schließlich ist zu bemerken, daß nach Inhalt des Plenarbeschlusses der Regierung vom 27. Mai c. anscheinend vom Kläger selbst zur Unterhaltung des Schullehrers nichts weiter verlangt worden ist, als dasjenige, wozu sich sein Vater und Vorbesitzer im Jahre 1819 verbindlich gemacht hat, während, abweichend hiervon, in der Klage behauptet wird, daß die Regierung in neuerer Zeit auch von seinem Vorbesitzer und von ihm selbst verschiedene, über jene stipulirten Leistungen hinausgehende Beiträge für den Lehrer, namentlich zum Stecherlohn des Torfes und zur Beackerung seines Landes, imgleichen Beiträge zu den Reparaturkosten der Schulgebäude gefordert und beigetrieben habe. Diese durch die Verhandlungen nicht weiter aufgeklärte Differenz ist indessen ohne Einfluß auf die Beurtheilung der Kompetenzfrage und kann daher auf sich beruhen bleiben.

Berlin, den 17. Dezember 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 183. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. März 1854. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien von Engelmann und von Lossow im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Lanz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Spannagel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und

der Referendarius Aulike im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn;

der Gerichts-Assessor Willdenow in Berlin ist zum Universitätsrichter in Bonn ernannt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Köhler, Zimmermann und Weymann bei dem Kammergericht,

der Auskultator Peters bei dem Appellationsgericht in Stettin,

die Auskultatoren Gause und Herold bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Milde bei dem Appellationsgericht in Breslau,

die Auskultatoren Paul und von Bomsdorff bei dem Appellationsgericht in Glogau,

die Auskultatoren Philipp Schulz und Keßler bei dem Appellationsgericht zu Insterburg, und

der Auskultator Krüger bei dem Appellationsgericht in Cöslin.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Weydemann zu Löbau ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Rosenberg in Preußen versetzt;

dem in den Ruhestand tretenden Kommerz- und Admiralitäts-Rath Henke zu Königsberg in Preußen und

dem Kreisgerichts-Rath Brügmann in Schwerte ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen;

der Kreisgerichts-Rath Sachse in Sorau ist an das Kreisgericht in Cüstrin, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Königsberg in der Neumark, versetzt;

Digitized by Google

dem Kreisgerichts-Rath Strecker in Osterwieck ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension ertheilt;

die Kreisrichter Stürz in Neuwied und Lemcke in Hoyerswerda sind an das Kreisgericht in Sorau,

der Kreisrichter Reimann in Wohlau an das Kreisgericht in Brieg, und

der Kreisrichter Kunkel in Ostrowo an das Kreisgericht in Krotoschin versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Lange zu Königsberg in Preußen bei dem Kreisgericht in Heilsberg,

der Gerichts-Assessor Corsepius in Heilsberg bei dem Kreisgericht in Mohrungen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Preußisch-Holland, und

der Gerichts-Assessor Franz in Neumarkt bei dem Kreisgericht in Trebnitz.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Ober-Staatsanwalts-Gehülfen Homeyer in Greifswald ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Sturm in Greiffenhagen ist als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Friedeberg in der Neumark versetzt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt bestellt;

der Rechtsanwalt und Notar Pflesser in Fürstenwalde ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Friedeberg in der Neumark, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Driesen, versetzt worden.

Die Rechtsanwalts-Stelle in Fürstenwalde wird nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Mühlinghaus in Ottweiler ist zum Friedensrichter daselbst ernannt worden;

der Landgerichts-Kammer-Präsident Dr. Kehrmann in Cöln und

der Notar Wiersberg in Bonn sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 53.

Bekanntmachung vom 19. März 1854, — betreffend die von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln erfolgte Einzahlung eines Prämien-Antheils an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1853.

Vergl. Bekanntmachung vom 27. Januar 1851 (Just.-Min.-Bl. S. 30).

Die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Gesammtbetrage der Versicherungs-Prämien, welche im Jahre 1853 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, die Summ- von Sechshundert Thalern an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse eingezahlt und mit Rücksicht auf die gegene wärtigen außergewöhnlichen Theuerungsverhältnisse, auf den Abzug der für Brandschäden gezahlten Vergütigungen diesmal verzichtet.

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, den Justizbeamten hiervon Mittheilung zu machen.

Berlin, den 19. März 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 1307. J. O. Wittwen-Kasse Nr. 72.

Digitized by Google

Num. 54.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Januar 1854.

Das Verhältniß zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern bleibt im Sinne des §. 141 des Strafgesetzbuchs auch dann noch bestehen, wenn die Ehe, durch welche dasselbe entstanden war, durch Tod oder Ehescheidung getrennt worden ist.

Strafgesetzbuch §. 141.
Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 1 §. 6.

In der Untersuchungssache wider den Halbhüfner Friedrich P. und die Altsitzerwittwe Karoline K., auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts zu Königsberg über den Beschluß des Anklage-Senats des Königlichen Appellationsgerichts daselbst vom 28. Dezember 1853,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 18. Januar 1854 ꝛc.

in Erwägung:

daß — wie auch der angefochtene Beschluß des Appellationsgerichts zu Königsberg vom 28. Dezember v. J. annimmt — die Wittwe K. genügend beschwert ist, mit dem Halbhüfner Friedrich P., dem Ehemanne ihrer am 23. Juni 1851 verstorbenen Tochter, nach dem 1. Juli 1851 Unzucht getrieben zu haben, und demgemäß, da die erstere Schwiegermutter des letzteren ist, ein im §. 141 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohtes Vergehen vorliegt;

in Erwägung:

daß zur Zeit der That die Ehe des P. zwar durch den Tod seiner Frau bereits aufgelöst war; daß aber der §. 141 a. a. O. allgemein die Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern gestraft wissen will, ohne zu unterscheiden, ob die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Schwiegereltern und Kindern entstanden war, durch Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden ist oder nicht, und deshalb auch der Richter keine Veranlassung finden kann, einen im Gesetze nicht ausgesprochenen Unterschied zu machen;

in Erwägung überdies:

daß die Vorschriften über den Incest auf den Eheverboten beruhen, und daher der Regel nach diesem gemäß auszulegen sind;

daß demnach, da der §. 141 Schwiegereltern und Schwiegerkinder ausdrücklich nennt, der Incest unter ihnen insoweit anzunehmen ist, als das Eheverbot unter ihnen gesetzlich besteht, dies aber nach §§. 5 und 6 Tit. 1 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts auch dann der Fall ist, wenngleich die Ehe, durch welche die Verbindung unter ihnen entstanden war, durch Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt ist;

daß ferner demgemäß auch aus den Materialien zum Strafgesetzbuch sich ergiebt, daß eine dem entsprechende Vorschrift früherer Entwürfe nur aus dem Grunde wieder gestrichen ist, weil sie sich von selbst verstehe;

in Erwägung:

daß die Angeschuldigten wegen anderer Verbrechen bereits unter Verweisung vor das Schwurgericht in den Anklagestand versetzt sind, und demgemäß vermöge der Konnexität nach Art. XXI. und XXII. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 und Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 auch das vorliegende Vergehen zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Schwurgericht zu verweisen ist;

beschlossen:

daß unter Aufhebung des Beschlusses des Appellationsgerichts zu Königsberg vom 28. Dezember 1853, soweit derselbe den Antrag der Staatsanwaltschaft, die Beschuldigten auf Grund des §. 141 in den Anklagestand zu versetzen, zurückgewiesen hat,

die Wittwe K. als genügend beschwert, nach dem 1. Juli 1851 mit ihrem Schwiegersohne Friedrich P., und der Halbhüfner Friedrich P. als genügend beschwert, mit der

Digitized by Google

Wittwe K., der Mutter seiner am 23. Juni 1851 verstorbenen Ehefrau, nach dem 1. Juli 1851 Unzucht geübt zu haben, in den Anklagestand zu versetzen und die Sache zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung mit den in dem Beschlusse vom 28. Dezember 1853 gedachten Verbrechen vor das Schwurgericht in M. zu verweisen.

I. 1434. Criminalia 88.

Num. 55.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Januar 1854.

Der Umstand, daß der Angeklagte durch ein früheres, noch nicht vollstrecktes Urtheil auf die Dauer von zehn Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt ist, entbindet den Richter, welcher demnächst über eine andere Beschuldigung zu erkennen hat, nicht von der Verpflichtung, die durch die That verwirkte Stellung unter Polizeiaufsicht zu verhängen.

Strafgesetzbuch §§. 26. 57.

In der Untersuchung wider den Maurergesellen L. aus D. und auf die sowohl von dem Angeklagten als von der Staatsanwaltschaft eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 27. Januar 1854 ꝛc.

in Erwägung:

I. daß der Angeklagte seine Nichtigkeitsbeschwerde lediglich auf die Behauptung seiner Unschuld und der Unrichtigkeit des von den Geschworenen abgegebenen Ausspruchs gestützt hat, ohne die Verletzung von Gesetzen oder wesentlichen Vorschriften oder Regeln des Verfahrens zu behaupten;

daß sie mithin nicht auf solchen Gründen beruht, welche nach Art. 107 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 allein zulässig sind, und ohne Weiteres zurückgewiesen werden muß;

in Erwägung:

II. auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

daß der Angeklagte durch das angegriffene Urtheil wegen eines schweren und eines einfachen Diebstahls im Rückfall auf Grund des §. 218 Nr. 2 und 3 und des §. 219 des Strafgesetzbuchs bestraft ist;

daß beide Gesetze mit den zu erkennenden Strafen die Stellung unter Polizeiaufsicht zu verbinden gebieten;

daß zwar der Angeklagte durch schwurgerichtliches Urtheil vom 28. Mai v. J. zu einer noch nicht verbüßten achtjährigen Zuchthausstrafe und zur Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von zehn Jahren verurtheilt ist;

daß nach §. 26 des Strafgesetzbuchs die Stellung unter Polizeiaufsicht höchstens auf die Dauer von zehn Jahren zu erkennen ist;

daß diese Beschränkung sich jedoch, wie die Worte des Gesetzes ergeben, nur auf die durch ein und dasselbe Urtheil zu verhängende Polizeiaufsicht bezieht;

daß eine ausdehnende Erklärung aus dem §. 57 des Strafgesetzbuchs und dem Art. 131 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 schon aus dem Grunde nicht statthaft ist, weil beide Gesetze nur von Freiheitsstrafen sprechen, und weil der §. 57 nur von gleichzeitig zu beurtheilenden Verbrechen, der Art. 131 aber nur von der Reduktion verschiedener durch mehrere Urtheile erkannten Strafen spricht;

daß hiernach kein Gesetz besteht, welches den Richter bei Beurtheilung der gegenwärtig vorliegenden That von vollständiger Anwendung des anwendbaren Strafgesetzes, auch in Betreff der Polizeiaufsicht entbindet;

Digitized by Google

daß aber auch das Bedenken, daß durch wiederholtes Aussprechen der Polizeiaufsicht in verschiedenen Urtheilen die Dauer derselben, der Absicht des Gesetzgebers entgegen, über die Dauer von 10 Jahren hinaus verlängert werden würde, sich dadurch erledigt, daß die Vollstreckung der in mehreren Urtheilen erkannten Polizeiaufsicht auf die Dauer von zehn Jahren zu beschränken ist;

daß dagegen das wiederholte Aussprechen der Polizeiaufsicht schon aus dem Grunde erforderlich ist, weil sonst im Falle des Wegfallens des zuerst ausgesprochenen Urtheils die Absicht des Gesetzgebers, die Wirkung der Polizeiaufsicht zu erlangen, vereitelt werden würde;

daß daher das angegriffene Urtheil, indem es die beantragte Polizeiaufsicht zu erkennen ablehnte, die §§. 218 und 219 des Strafgesetzbuchs verletzte und den §. 26 irrig anwendete;

dahin zu Recht erkannt:

daß das Urtheil des Königlichen Schwurgerichtshofes zu G. vom 25. November v. J. in soweit, als es nicht auf Stellung des Angeklagten unter Polizeiaufsicht erkannt hat, zu vernichten und dahin zu ergänzen, daß der Angeklagte auf die Dauer von zehn Jahren nach abgebüßter Strafe unter Polizeiaufsicht zu stellen, die von dem Angeklagten wider dasselbe Urtheil eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und demselben die Kosten zur Last zu legen.

I. 1433. Criminalia 40.

Num. 56.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Januar 1854.

1) Die Staatsanwaltschaft kann, wenn in derselben Sache mehrere Termine, selbst solche, wo Zeugenvernehmungen stattfinden, abgehalten werden, durch verschiedene Beamte vertreten werden.
2) Wenn die nämlichen Richter beisitzen, so hängt es, falls eine Fortsetzung der Beweisaufnahme in einem ferneren Termine stattfindet, von ihrem Ermessen ab, ob die in dem ersten Termine erfolgte Beweisaufnahme zu wiederholen sei.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 14. 22.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 108 Nr. 4.

In der Untersuchungssache wider den Arbeitsmann W., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 27. Januar 1854 ꝛc.

in Erwägung:

daß, wenn der §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 vorschreibt, daß der Fällung des Urtheils bei Strafe der Nichtigkeit ein mündliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht vorhergehen soll, bei welchem der Staatsanwalt zu hören ist, der Art. 108 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 aber die Erlassung des Urtheils ohne Anhörung der Staatsanwaltschaft ausdrücklich als eine Nichtigkeit des Verfahrens bezeichnet, hiermit überall nur, nach dem deutlichen Sinne des Gesetzes, wie derselbe aus der Natur des durch jene beiden Gesetze gegründeten Anklageprozesses folgt, die Vertretung der öffentlichen Anklage überhaupt vor Gericht durch die Staatsanwaltschaft als zuständige Behörde gemeint ist, daß daher dem Gesetze durch die Beiwohnung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft bei der mündlichen Verhandlung und durch seine Anhörung genügt wird;

daß dabei die Frage, inwieweit dieser Vertreter der Staatsanwaltschaft zum Zweck seiner zu stellenden Anträge durch die vor ihm stattgefundene Verhandlung informirt werden kann, inwieweit also eine Wiederholung früherer, unter Zuziehung der Person eines anderen Vertreters

Digitized by Google

der Staatsanwaltschaft stattgefundener Verhandlungen erfolgen müsse, lediglich ein Gegenstand des persönlichen Ermessens des gedachten Vertreters ist, und nur dann als eine wesentliche Formfrage in Betracht kommen kann, wenn Anträge in dieser Beziehung von ihm erhoben worden, was im vorliegenden Falle nicht geschehen ist;

in Erwägung:

daß hiernach der Appellationsrichter das Erkenntniß erster Instanz aus einem unzulänglichen Grunde vernichtet hat, daß aber die eventuell von ihm der Erwägung vorbehaltene Frage über die Zulässigkeit einer nicht in fortgesetztem Zusammenhange, sondern stückweise, in fortgesetzten Terminen stattgefundenen mündlichen Verhandlung, ohne daß im zweiten Audienztermin die im ersten Audienztermin erfolgte Beweisaufnahme wiederholt worden ist, dadurch ihre Erledigung findet, daß beide Verhandlungen im kurzen Zwischenraume vor denselben Gerichtsmitgliedern, wenn auch mit einem Wechsel des Gerichtsschreibers, stattgefunden haben, daß es daher lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen dieser Gerichtsmitglieder überlassen war, ob ihnen noch eine genügende Kenntniß des Inhalts der früheren Verhandlung zum Zwecke des zu fällenden Urtheils beiwohne, und daß im vorliegenden Falle zum Protokoll der zweiten Audienz vom 11. November ausdrücklich registrirt ist, der Gegenstand der Sache sei bekannt;

daß endlich aber ein Wechsel in der Person des Gerichtsschreibers, nach der Natur seiner Funktionen, ohne allen Einfluß ist,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 20. Dezember 1853 und das vorangegangene mündliche Verfahren zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

I. 1432. Criminalia 4. Vol. XX.

Num. 57.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 17. Dezember 1853, — betreffend die Frage, inwiefern über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung einer Landstraße der Rechtsweg zulässig sei.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 5 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu G. anhängigen Prozeßsache

der Wittwe und Erben des Ober-Mühlenbau-Inspektors P., Kläger,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Gumbinnen, Verklagten,

betreffend die Unterhaltung einer Landstraße,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Streit, welcher in der vorliegenden Sache zur richterlichen Entscheidung gebracht ist, betrifft die Frage: ob und in welchem Maaße die Kläger, als Besitzer des Kruggrundstücks zu D., zur Unterhaltung der durch ihre Besitzung gehenden Landstraße verpflichtet sind. Daß Kläger zur Leistung von Hand- und Spanndiensten verpflichtet sind, ist von ihnen anerkannt; es handelt sich nur darum, wem im Uebrigen die Unterhaltung

Digitized by Google

der Landstraße obliegt. In der gegen „den Fiskus“ angestellten Klage ist die Ansicht geltend gemacht, daß „Fiskus“ Eigenthümer der Landstraße, und in dieser Eigenschaft zur Unterhaltung derselben verpflichtet sei; es ist diese Ansicht theils durch allgemeine gesetzliche Vorschriften, theils durch den Inhalt des Erwerbungs-Vertrages vom 4. August 1763 zu rechtfertigen gesucht. Hiernach kann nicht zweifelhaft sein, daß die Klage nicht gegen die Landespolizei-Behörde, sondern gegen den Wegebau-Fiskus gerichtet ist. Die Regierung hat dies auch selbst anerkannt, indem sie den Rechtsweg, insoweit in der Klage Erstattung der auf Errichtung eines Geländers aufgewendeten Kosten gefordert ist, für zulässig erachtet; denn dieser Theil der Klage steht mit dem übrigen Gegenstande der Klage dergestalt in inniger und nothwendiger Verbindung, daß derselbe davon nicht zu trennen ist, da begreiflich über die Frage, ob der verklagte Fiskus schuldig sei, die durch die Aufrichtung des Geländers entstandenen Kosten zu erstatten, gar nicht entschieden werden kann, ohne zur Erwägung zu ziehen, wem die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Landstraße obliege, ob den Klägern oder dem Straßenbau-Fiskus.

Ist sonach die Klage gegen den Wegebau-Fiskus gerichtet, so liegt ganz eigentlich der im §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vorgesehene Fall vor, und es muß eben deshalb der Rechtsweg für zulässig erachtet werden. Unter dieser Voraussetzung würde der obwaltende Streit der richterlichen Entscheidung auch dann nicht zu entziehen sein, wenn, wie die Regierung zu Gumbinnen angenommen wissen will, eine blos negatorische Klage vorläge. Von einer blos negatorischen Klage handelt es sich aber nicht. Der Klageantrag ist keinesweges blos darauf gerichtet, zu erkennen, daß Kläger als Besitzer des Kruggrundstücks nur zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet seien; der Antrag geht vielmehr auch dahin, den Fiskus mit dem Anspruch auf gänzliche Unterhaltung des Weges Seitens der Kläger zurückzuweisen. Wird hiermit verbunden, daß die Klage nach ihrem Inhalte darauf gestützt ist, daß Fiskus als Eigenthümer der Landstraße auch zu deren Unterhaltung verpflichtet sei, so ergiebt sich, daß der Zweck der angestellten Klage nur ist und sein kann, durch Richterspruch das Rechtsverhältniß festzustellen, welches in Beziehung auf die Unterhaltung der fraglichen Landstraße zwischen ihnen und dem Wegebau-Fiskus besteht. Daß hierüber aber der Rechtsweg zulässig ist, kann überall kein Bedenken haben. Hiernach hat daher der Kompetenz-Konflikt als unbegründet zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 17. Dezember 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 184. K. 36. Vol. IV.

Num. 58.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 17. Dezember 1853, — betreffend die Einziehung der Gemeindebeiträge zu den Kosten des jüdischen Kultus in Westphalen.

Kabinets-Order vom 8. August 1830 (Ges.-Samml. S. 116).
Gesetz vom 23. Juli 1847 §. 58 (Ges.-Samml. S. 274).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Paderborn anhängigen Prozeßsache

des Partikuliers Carl R. zu P., Klägers,

wider

die Vorsteher der dortigen jüdischen Gemeinde, Verklagte,

betreffend die Zahlung eines Gemeindebeitrages,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Der Kläger — ein Mitglied der Judengemeinde zu P. — wurde im vorigen Jahre von den Verklagten, als Vorstehern der Gemeinde, zur Zahlung eines Gemeindebeitrages von 10 Thalern aufgefordert und demnächst von dem Landrath mit exekutivischer Einziehung desselben bedroht. Er reklamirte dagegen beim Landrath, wurde indeß unter dem 4. Juli 1852 ablehnend beschieden und stellte hierauf unter dem 9. November desselben Jahres beim Kreisgericht zu Paderborn eine Klage gegen die genannten Vorsteher an, worin er auszuführen suchte, daß die Wahl derselben nicht statutenmäßig erfolgt, mithin ungültig sei, und ihnen daher nicht das Recht zustehe, Gemeindebeiträge einzufordern. Seinen Antrag richtete er dahin, zu erkennen, daß die Verklagten nicht befugt seien, in der behaupteten Eigenschaft als Mitglieder des Vorstandes der jüdischen Gemeinde von ihm einen Beitrag von 10 Thalern zu den Gemeinde-Ausgaben einzufordern und einziehen zu lassen. Nach erfolgter Beantwortung der vom Kreisgericht eingeleiteten Klage wurde unter dem 21. April d. J. von der Regierung zu Minden der Kompetenz-Konflikt erhoben und hierauf das Prozeßverfahren einstweilen eingestellt. Der Kläger hat in einer schriftlichen Gegenerklärung den Kompetenz-Konflikt als unbegründet darzustellen gesucht, während derselbe vom Kreisgericht, sowie vom Appellationsgericht zu Paderborn für begründet erachtet wird. Derselbe ist auch begründet.

Die Klage ist allein auf die Behauptung gestützt, daß die Wahl der verklagten Gemeinde-Vorsteher nicht statutenmäßig erfolgt sei und eine illegale Wahl denselben die amtliche Befugniß zur Einforderung von Beiträgen zu Gemeinde-Ausgaben nicht ertheilen könne. In dem in dieser Weise artikulirten Klagegrunde tritt eine Frage des öffentlichen Rechts hervor, deren Beantwortung schon nach allgemeinen Grundsätzen in den Kompetenzkreis der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde und nicht zu der, auf Entscheidung von privatrechtlichen Streitigkeiten beschränkten Kompetenz der Gerichte gehört. Das Nämliche folgt aus den, für die Juden-Gemeinden in den ehemals Westphälischen Provinzen geltenden, von der Regierung zu Minden zur Begründung des Kompetenz-Konflikts angeführten gesetzlichen Bestimmungen. Nach der Allerhöchsten Order vom 8. August 1830 (Gesetz-Samml. S. 116) sollen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, zu welchen letzteren Paderborn gehört, hinsichtlich der Verhältnisse der Juden nicht das Edikt vom 11. März 1812, sondern — bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung, diejenigen Vorschriften zur Anwendung kommen, welche bei der Besitznahme der gedachten Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind. Diese Vorschriften sind für die zum ehemaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile, also auch für Paderborn, in dem Westphälischen Dekret vom 31. März 1808 (Gesetz-Bülletin Nr. 28) enthalten und gehen dahin, daß das damals in Kassel für die jüdische Religion errichtete Konsistorium die Aufsicht über die Ansetzung, Erhebung und Verwaltung der Beiträge, welche zu den Kosten des Gottesdienstes, der Schulen und milden Anstalten der Juden bestimmt sind, führen (Art. 4 Nr. 2 und 3), daß die Regierung, auf den Vorschlag des Konsistoriums, die Ansetzung, Erhebung und Verwaltung der gedachten Beiträge festsetzen und die Beitreibungsmittel vorschreiben (Art. 9) und daß der Präfekt die Vertheilungs-Verzeichnisse dieser Beiträge, nachdem sie vom Minister genehmigt sind, für exekutorisch erklären soll (Art. 10). Die Regierung zu Minden bemerkt in ihrem Beschlusse, daß nach Aufhebung des Königreichs Westphalen die hiernach dem Konsistorium und den Präfekten überwiesenen Funktionen auf die diesseitigen Regierungen und die von denselben ressortirenden Verwaltungs-Behörden übergegangen und demgemäß bisher immer von den Verwaltungs-Behörden die von den jüdischen Gemeinden gewählten Vorsteher bestätigt, die zu den Kultuskosten aufzubringenden Beiträge geprüft, die Heberollen für exekutorisch erklärt und die Beiträge auf Verlangen exekutivisch beigetrieben seien.

Dieses Verfahren, welches nach Inhalt des Berichts des Appellationsgerichts zu Paderborn vom 27. September d. J. auch von den Gerichtsbehörden stets als gesetzlich gerechtfertigt anerkannt worden ist, entspricht ganz der Allerhöchsten Order vom 8. August 1830, indem es sich von selbst versteht, daß nach Auflösung des Königreichs Westphalen an die Stelle der in dem Dekrete vom 31. August 1808 zur Beaufsichtigung der jüdischen Gemeinden berufenen Verwaltungs-Behörden die neuen Preußischen Verwaltungs-Behörden treten mußten. Die Festsetzung und Beitreibung der von den Mitgliedern der jüdischen Gemeinden zu den Gemeinde-Ausgaben zu entrichtenden Beiträge ist in jenen Dekreten ausdrücklich den Verwaltungs-Behörden übertragen. Das Recht, die Wahlen der Gemeinde-Vorsteher zu prüfen und zu bestätigen, hängt hiermit nothwendig zusammen, indem, wie die Regierung richtig bemerkt, der Festsetzung der Gemeindebeiträge eine Prüfung der Frage voraufgehen muß, ob diese Beiträge von den gesetzlich berufenen Organen ausgeschrieben worden sind. — Wenn aber die Ver-

Digitized by Google

waltungs-Behörde die Gemeindebeiträge festzusetzen, nöthigenfalls exekutivisch beizutreiben und die Wahlen der Gemeinde-Vorsteher zu prüfen und zu beaufsichtigen hat, so folgt von selbst, daß über keinen dieser Gegenstände der Rechtsweg zugelassen werden kann, daß vielmehr die Interessenten, wenn sie sich der an sie gestellten Anforderung nicht fügen wollen, bei den vorgesetzten Verwaltungs-Behörden reklamiren müssen. Das Gesetz vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden ist in Paderborn noch nicht zur Ausführung gekommen und kann daher auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden. Wäre dasselbe darauf anwendbar, so würde nach §. 58 das Resultat das nämliche sein, indem hierin bestimmt ist, daß die Kosten des Kultus und der übrigen Bedürfnisse der Synagogen-Gemeinde im Verwaltungswege eingezogen und daß der Rechtsweg dagegen nur in den Fällen zugelassen werden soll, wo solcher auch gegen die Erhebung von Steuern statthaft ist.

Wenn der Kläger in seiner Gegenerklärung sich darauf beruft, daß die Gemeinde-Beiträge in Paderborn nicht auf Grund des Westphälischen Dekrets vom 31. März 1808, sondern auf Grund eines von der Gemeinde einseitig aufgestellten, den bestehenden Gesetzen nicht entsprechenden Statuts repartirt und ausgeschrieben seien, und daß die Heberolle oder das Beitrags-Verzeichniß von der kompetenten Verwaltungs-Behörde nicht für exekutorisch erklärt sei, so sind diese Anführungen ohne Einfluß auf die Kompetenzfrage und können nur als Mittel zur Begründung einer Reklamation bei der kompetenten Verwaltungs-Instanz benutzt werden. Die Entscheidung über die Kompetenzfrage ist nicht von dem Spezial-Statut der Paderborner Judengemeinde, noch weniger von einer etwaigen Omission der Behörden, sondern lediglich von den bestehenden Gesetzen abhängig.

Aus vorstehenden Gründen hat der Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt erachtet werden müssen.

Berlin, den 17. Dezember 1853.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 185. K. 36. Vol. IV.

Num. 59.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Januar 1854, — betreffend die Verpflichtung der Elementar-Schullehrer im Stettiner Regierungsbezirk zum Beitritt bei der dort bestehenden Schullehrer-Wittwenkasse.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stettin anhängigen Prozeßsache

des Lehrers W. und Genossen, Kläger,

wider

die Elementarschullehrer-Wittwen-Anstalt zu Stettin, Verklagte,

betreffend die Nichtverpflichtung zum Beitritte,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Für den Stettiner Regierungsbezirk besteht seit dem 1. Januar 1832 eine Elementarschullehrer-Wittwen-Anstalt. Das vom Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 4. August 1831 erlassene Reglement dieser Anstalt beruht auf einer Allerhöchsten Order vom 13. Juli 1831, in welcher dem Institut die Rechte einer moralischen Person und die exekutive Gewalt gegen die Theilnehmer rücksichtlich der von ihnen gegen die Anstalt zu erfüllenden Verbindlichkeiten beigelegt worden

Digitized by Google

sind. Der §. 4 des Reglements läßt es den früher bereits angestellten Elementarschullehrern unter gewissen Bedingungen frei, sich der Anstalt anzuschließen, und bestimmt im Uebrigen wörtlich:

„Alle Schullehrer, welche nach dem 1. Januar 1832 fest angestellt worden, sind schon durch ihre Anstellung verpflichtet, der Anstalt beizutreten, sie mögen verheirathet sein oder nicht."

Im §. 28 ist das Institut unter die Oberaufsicht des Staats gestellt, die Leitung der Verwaltung der Königlichen Regierung zu Stettin als Provinzial-Schulbehörde, die Verwaltung unter Aufsicht der Regierung aber im §. 29 einem Kuratorium übertragen. Eine Veröffentlichung des Reglements und der erwähnten Order durch die Gesetzsammlung oder durch die Amtsblätter hat nicht stattgefunden.

Im Jahre 1851 forderte das Kuratorium 21 städtische, vom Magistrat zu Stettin nach dem 1. Januar 1832 angestellte, schon mehrere Jahre fungirende Schullehrer (den Lehrer W. und Genossen) auf, der Anstalt beizutreten, die desfalls vorgeschriebenen Formalien zu berichtigen und die Antrittsgelder à 8 Thaler pro Person, sowie die Beiträge für 1851 à 2 Thaler pro Person zu entrichten, und requirirte den Magistrat zu Stettin, die Aufgeforderten durch Exekution zur Erfüllung dieser von ihnen bestrittenen Verpflichtung anzuhalten. Der Magistrat remonstrirte dagegen bei der Königlichen Regierung, verfügte aber, nachdem er hier ablehnend beschieden worden, unterm 5. November 1851 die Exekution. Die Exequenden beschwerten sich hierüber, indem sie ihre Nichtverpflichtung auszuführen suchten, und darauf antrugen, die Exekution aufzuheben und das Kuratorium zum Rechtswege zu verweisen. Sie wurden mit dieser Beschwerde durch Reskript vom 25. Mai 1852 zurückgewiesen und betraten nun ihrerseits den Rechtsweg, indem sie mit dem Antrage:

sie nicht für verpflichtet zum Beitritt zu erachten,

unterm 20. Juli 1852 bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stettin gegen das Kuratorium Klage erhoben.

Zur Begründung der Klage führten sie an, daß sie — wie dies die für die Lehrer W. und Genossen ausgefertigten und von der Regierung bestätigten Bestallungen ergeben — vom Magistrate angestellt worden seien, ohne daß ihnen der Beitritt zur Pflicht gemacht worden, und daß sie erst nach ihrer Anstellung erfahren hätten, daß im Jahre 1831 durch nicht publizirte Verordnungen eine solche Wittwenanstalt gebildet worden sei. Sie glaubten, daß unter solchen Umständen, bei der allgemein für die Freiheit der Person sprechenden Vermuthung, es Sache des verklagten Kuratoriums sein werde, ihnen eine Verpflichtung zum Beitritte nachzuweisen.

Die Klage wurde vom Kreisgericht eingeleitet, vor deren Beantwortung jedoch durch Beschluß der Königlichen Regierung zu Stettin vom 2. November 1852 der Kompetenz-Konflikt erhoben und in Folge dessen das Rechtsverfahren vorläufig eingestellt.

Die Kläger in ihrer Erklärung vom 1. Dezember 1852 und das Kreisgericht zu Stettin erachten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, das Appellationsgericht zu Stettin dagegen in seinem Bericht vom 31. Januar 1853, der lediglich auf die Ausführung der Regierung in dem Beschlusse Bezug nimmt, für begründet. Eine Erklärung des verklagten Kuratoriums ist nicht eingegangen.

In der Sache selbst erscheint der erhobene Kompetenz-Konflikt nicht begründet.

Die Regierung stützt in ihrem Beschlusse denselben auf folgende Ausführung. Sie sagt wörtlich:

„Es handelt sich hier nicht um privatrechtliche, sondern um dienstliche Verhältnisse der Kläger. Das Reglement der Wittwenanstalt, welches durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 13. Juli 1831 Gesetzeskraft erhalten hat, bestimmt im §. 4, daß alle Schullehrer, welche nach dem 1. Januar 1832 fest angestellt werden, schon durch ihre Anstellung verpflichtet sind, der Anstalt beizutreten. Es ist also der Beitritt zu derselben eine gesetzlich nothwendige Folge ihrer Anstellung, eine Pflicht, die ihnen ihre amtliche Stellung auferlegt; die Entscheidung über die dienstlichen Pflichten der Beamten ist lediglich Sache der vorgesetzten Dienstbehörden und nicht Gegenstand richterlicher Entscheidung.

Auch überträgt das Gesetz, das Reglement im §. 28, „von der Oberaufsicht" der Regierung als Provinzial-Schulbehörde ausdrücklich und ganz allgemein die Entscheidung in zweifelhaften Fällen, also auch in dem für das Bestehen der Anstalt wesentlichsten Fall, wo es sich um die Beitrittsverpflichtung der Lehrer handelt."

Sie führt also für die den Rechtsweg ausschließende Kompetenz der Verwaltungsbehörde zwei Gründe an, deren jeder den Kompetenz-Konflikt selbstständig rechtfertigen soll, die aber beide nicht befriedigen.

Digitized by Google

Die Ausführung, welche den ersten Grund darstellen soll, beruht auf der Annahme,

daß der Beitritt zur Anstalt eine gesetzlich nothwendige Folge der Anstellung der Kläger, eine durch ihre amtliche Stellung ihnen auferlegte Pflicht, eine Dienstpflicht sei,

und vindizirt aus dem Grunde:

weil über dienstliche Pflichten nur die Dienstbehörde, nicht der Richter zu entscheiden habe, die Entscheidung des Streits der Verwaltungsbehörde.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzung richtig ist:

daß das Reglement vom 4. August 1831 und die Allerhöchste Order vom 13. Juli 1831 — was die Kläger bestreiten — Gesetzeskraft erlangt habe, oder ob diese Absicht wegen Mangels der Publikation nicht erreicht worden ist.

Denn gesetzt auch, der Beitritt zur Anstalt wäre, wie der Beschluß der Königlichen Regierung aus jener Voraussetzung folgert, durch die Bestimmung im §. 4 des Reglemens eine nothwendige Folge der Anstellung der Kläger, eine durch ihre amtliche Stellung ihnen auferlegte Pflicht geworden, so erscheint doch die weiter darauf begründete Folgerung, daß über die Existenz und Wirkungen dieser Pflicht nur die Dienstbehörde, nicht der Richter zu entscheiden habe, nicht begründet.

Denn der publizistischen Seite der amtlichen Stellung der Kläger, und denjenigen Amtspflichten, die aus dieser entsprungen — und über die, wenn sie in Frage stände, allerdings nur der Dienstbehörde die Kognition zugestanden werden könnte — läßt sich die hier in Rede stehende angebliche Verbindlichkeit der Kläger nicht beizählen. Das Elementarschullehrer-Amt, als solches, wird dadurch nicht im Mindesten berührt, vielmehr fragt es sich bei dem vorliegenden Rechtsstreite nur, ob die Kläger vermöge ihrer Anstellung verbunden sind, gewisse Geldbeiträge zur Sicherung der Pensionen der Schullehrer-Wittwen zu entrichten?

Ueber Fragen dieser Art aber, welche lediglich die privatrechtliche Seite des Verhältnisses der mittelbaren Staatsdiener betreffen, ist der Rechtsweg — in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften, die ihn ausschließen — zulässig.

Eben so wenig durchgreifend ist aber der zweite den Kompetenz-Konflikt selbstständig zu rechtfertigen bestimmte Grund, welchen der Beschluß der Königlichen Regierung aus §. 28 des Reglements entnimmt. Denn der §. 28 des Reglements überträgt der Regierung nur die Leitung der Verwaltung und die Entscheidung über innere Angelegenheiten des Instituts, während es sich hier um die Frage handelt:

ob dritten Personen die Verpflichtung obliege, der Anstalt beizutreten und in Folge dessen Beiträge zu entrichten?

und die Allerhöchste Order vom 13. Juli 1831 der Anstalt nur die exekutive Gewalt gegen die Theilnehmer beilegt.

Andere gesetzliche Vorschriften, welche den ordentlichen Rechtsweg über die im vorliegenden Rechtsstreite ventilirte Frage ausschließen, hat die Königliche Regierung nicht angeführt, und dieselben existiren auch nicht.

Der Kompetenz-Konflikt war daher für unbegründet und der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten für zulässig zu erachten.

Berlin, den 14. Januar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 761. K. 36. Vol. IV.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Num. 4.

Das Gesetz vom 12. Februar 1850 über die Polizeiaufsicht ist, insoweit dasselbe sich auf Kontrebande und Zolldefraudationen bezieht, durch Artikel II. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch nicht aufgehoben. Die Ortspolizei- und Grenzzoll-Behörden sind daher noch immer befugt, den wegen Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die im §. 9 jenes Gesetzes erwähnten Beschränkungen aufzuerlegen.

Strafgesetzbuch §§. 27. 28.

Ein Handelsmann war im September 1852 wegen Zolldefraudation rechtskräftig auf ein Jahr unter Polizeiaufsicht gestellt und ihm hierauf durch die Polizeibehörde das Verlassen seiner Wohnung ohne Erlaubniß während der Nachtzeit untersagt worden. Diesem Verbot hatte er im April 1853 zuwidergehandelt. Deshalb zur Untersuchung gezogen, ward er von dem Gericht erster Instanz und auf die Berufung des Staatsanwalts auch durch Urtheil des Appellationsgerichts freigesprochen, weil der §. 9 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 durch die §§. 27 und 28 des Strafgesetzbuchs aufgehoben worden, nach §. 28 aber gegen die wegen Defraude oder Kontrebande Verurtheilten die oben erwähnte Beschränkung nicht zulässig sei.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts hat das Königliche Ober-Tribunal durch Urtheil vom 10. November 1853 diese Entscheidung vernichtet, weil zu den besonderen Strafgesetzen, welche Materien, d. h. Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen betreffen, hinsichtlich welcher das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, und welche demgemäß nach Art. II. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 neben dem Strafgesetzbuch in Geltung verblieben sind, auch die Gesetze über die Bestrafung der Zollkontraventionen gehören, namentlich also das Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 und das dasselbe ergänzende Gesetz vom 12. Februar 1850 über die Stellung unter Polizeiaufsicht, soweit das letztere auf unter Polizeiaufsicht gestellte Zolldefraudanten zu beziehen ist. Wenn der §. 28 des Strafgesetzbuchs die unter Polizeiaufsicht gestellten Zollkontravenienten nicht besonders erwähnt, so erklärt sich dies hiernach von selbst, da das letztere die Zollkontraventionen und deren Bestrafung nicht zum Gegenstande hat.

Nach der Ansicht des Ober-Tribunals hat daher der zweite Richter den §. 28 des Strafgesetzbuchs unrichtig angewendet und das Gesetz vom 12. Februar 1850 durch Nichtanwendung verletzt; das Urtheil des Appellationsgerichts ist demzufolge vernichtet und der Angeschuldigte zu einer Woche Gefängniß und in die Kosten der Untersuchung verurtheilt worden.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. März 1854. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Franke in Berlin ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt worden.

2.. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Dr. Heimann bei dem Appellationsgericht in Breslau,

die Auskultatoren Schlieckmann, Gerling und Stamm bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, und

der Auskultator Piper bei dem Appellationsgericht in Ratibor;

der Kammergerichts-Referendarius von Kottwitz ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Möl in Cöslin ist der Karakter als Kanzlei-Rath, und

dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Klötzen in Frankfurt a. d. O. der Titel als Kanzlei-Sekretair verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Staatsanwalt Hoffmann in Görlitz ist zum Direktor des Kreisgerichts in Preußisch-Stargardt,

der Staatsanwalt Lepper in Preußisch-Stargardt zum Direktor des Kreisgerichts in Löbau, und

der Kreisrichter Dengel in Tilsit zum Kreisgerichts-Rath ernannt worden;

der Kreisgerichts-Rath Meyer zu Königsberg in Preußen ist aus dem Justizdienste entlassen;

der Kreisgerichts-Rath Göppert in Wohlau ist gestorben;

der Kreisrichter Dippe in Darkehmen ist an das Kreisgericht in Tilsit versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Kuhr in Pleß bei dem Kreisgericht daselbst,

der Gerichts-Assessor Jeske in Schönlanke bei dem dortigen Kreisgericht, und

der Gerichts-Assessor Platt in Unna bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid.

Digitized by Google

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Klemm in Neustettin ist der Karakter als Rechnungs-Rath,

dem Kreisgerichts-Sekretair Müller in Heilsberg der Karakter als Kanzlei-Rath, und

den Kreisgerichts-Sekretairen Schmidt in Guben und Koglin in Dramburg der Titel als Kanzlei-Direktor verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Ruffmann zu Inowraclaw ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem dortigen Kreisgericht ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar von Eichmann in Stolp ist der Karakter als Justizrath verliehen.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor von Negri in Montjoie ist zum Friedensrichter in Eupen ernannt worden;

der Notar, Justizrath Claessen in Erkelenz ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 60.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Februar 1854.

1) So lange nicht auf Grund des Art. 33 der Verfassungs-Urkunde neue, die Beschränkung des Briefgeheimnisses regulirende Gesetze ergehen, bleiben die früheren hierauf bezüglichen Vorschriften in Kraft.
2) Die Kriminal-Ordnung, welche in den §§. 123 ff. den Untersuchungsrichter ermächtigt, die Beschlagnahmen der zum Zwecke der Untersuchung brauchbaren Gegenstände zu veranlassen, nimmt hiervon versiegelte Briefe nicht aus.

Der Kaufmann L., welcher sich des betrüglichen Bankerutts dringend verdächtig gemacht, hatte Preußen verlassen, und das Kreisgericht zu E. in Folge dessen seine steckbriefliche Verfolgung beschlossen. Die vorläufigen Untersuchungsverhandlungen deuteten darauf hin, daß er seinen Weg nach New-York genommen; als daher mit der Post ein an die zurückgebliebene Ehefrau desselben adressirter, von New-York abgesendeter Brief einging, bewirkte der Staatsanwalt die vorläufige Beschlagnahme desselben und beantragte beim Kreisgericht die Eröffnung des Briefes. Das Kreisgericht wies indeß diesen Antrag zurück, und ebenso, auf die von dem Staatsanwalt erhobene Beschwerde, das Appellationsgericht zu M., weil die Staatsanwaltschaft aus dem Briefe nur ersehen wolle, wann L. zurückkehren werde, und es der Ehefrau L. nicht zugemuthet werden könne, hierüber die nöthige Information zu ertheilen.

Auf die hiergegen ergriffene Beschwerde des Ober-Staatsanwalts ist jedoch am 17. Februar 1854 von dem Königlichen Ober-Tribunal folgende Verfügung an das gedachte Appellationsgericht erlassen worden:

> Das Königliche Appellationsgericht erhält anliegend eine Abschrift der in der Untersuchung wider den Kaufmann L. von der dortigen Ober-Staatsanwaltschaft über die Verfügung desselben vom 23. v. M. bei uns unter dem 4. d. M. eingelegten Beschwerde mit dem Eröffnen, daß dieselbe für begründet erachtet worden ist, da, so lange nicht auf Grund des Art. 33 der Verfassungs-Urkunde neue, die Beschränkung des Briefgeheimnisses regelnde Gesetze ergehen, die früheren hierauf bezüglichen Vorschriften in Kraft bleiben, die Kriminal-Ordnung aber in den

Digitized by Google

§§. 123. ff. den Untersuchungsrichter allgemein für befugt erklärt, die zur Verfolgung der Spuren eines Verbrechens und zur Herbeiführung der Bestrafung des Thäters geeigneten Maaßregeln zu ergreifen, insbesondere die Beschlagnahmen zum Zwecke der Untersuchung brauchbarer Gegenstände zu veranlassen, ohne hiervon versiegelte Briefe auszuschließen, — wie auch eine derartige Beschränkung mit den Zwecken der Kriminal-Justiz nicht vereinbar sein würde.

Demgemäß wird das Königliche Appellationsgericht, da dasselbe so wenig als das Kreisgericht zu E. der Behauptung der Staatsanwaltschaft, daß der fragliche Brief wahrscheinlich von dem steckbrieflich verfolgten ꝛc. L. herrühre, in thatsächlicher Beziehung entgegentritt, unter Aufhebung der Verfügung vom 23. v. M. angewiesen, dem Kreisgericht zu E. aufzugeben, den Brief unter Zuziehung des Staatsanwalts und der verehelichten L. und unter Berücksichtigung des zweiten Absatzes des §. 305 der Kriminal-Ordnung zu eröffnen, und dem Staatsanwalt die Einsicht desselben zu gestatten.

Die uns von dem Ober-Staatsanwalt eingereichten gerichtlichen Akten sind beigefügt.

Berlin, den 17. Februar 1854.

Königliches Ober-Tribunal.

An das Königliche Appellationsgericht zu M.
I. 1578. P. 20. Vol. V.

Num. 61.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Januar 1854, — betreffend die Ansprüche der Adjacenten an Eisenbahnen auf Herstellung oder Verbreiterung von Wegen, Gräben und Triften und auf Entschädigung für das dazu abgetretene Land.

Gesetz vom 3. November 1838 §. 14 (Ges.-Samml. S. 508).
Erkenntniß vom 25. Juni 1853 (Just.-Min.-Bl. S. 335).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache

der Hofbesitzer N'schen Eheleute zu K., Kläger,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Direktion der Ostbahn, Verklagten,

betreffend Entschädigung für Wirthschaftserschwernisse, Herstellung von Wegen, Triften und Gräben und Entschädigung für das zu diesen Anlagen erforderliche Land,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß es bei der Seitens des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 2. Dezember 1853 erfolgten Zurücknahme des Kompetenz-Konflikts in Betreff des auf Zahlung von 4755 Thalern für Wirthschaftserschwernisse gerichteten Antrages ad litt. a. der Klageschrift sein Bewenden hat; hiernächst aber, was die ad litt. b. bis e. daselbst aufgeführten Klageanträge auf Anlegung, Verbreiterung und Unterhaltung von Wegen, Triften und Gräben angeht, der Rechtsweg für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet, dagegen hinsichtlich des unter litt. f. der Klage enthaltenen Antrages auf Entschädigung für das zu den Wegen, Triften und Gräben erforderliche Land der Kläger der Rechtsweg für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Die Kläger, deren Grundstücke von der Ostbahn durchschnitten werden, haben sich in dem eingeleiteten Expropriationsverfahren über den Preis für das zur Bahn abzutretende Land mit der Direktion derselben geeinigt.

Dagegen hat wegen der von den Klägern verlangten Entschädigung für Wirthschaftserschwernisse eine Einigung nicht stattgefunden. Kläger sind mit der Abschätzung der vernommenen Taratoren nicht zufrieden und haben, ehe noch von der Königlichen Regierung in Danzig, bei welcher das Verfahren schwebt, Entscheidung getroffen ist, den Weg Rechtens beschritten, und in der bei dem Königlichen Kreisgericht in S. angestellten Klage gegen die Direktion der Ostbahn, in Vertretung des Fiskus, darauf angetragen:

a) die Wirthschaftserschwernisse auf jährlich 237 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. in Kapital auf 4755 Thaler festzusetzen und die Beklagte zur Zahlung derselben zu verurtheilen, und außerdem dieselbe für schuldig zu erkennen,
b) die Wege vom Dorfe nach den beiden Rampen am Bromberger Wege bis auf 3 Ruthen excl. der Gräben zu verbreitern;
c) einen Parallelweg vom Bromberger Wege bis Schlag X. bei Nr. 95 der Bahn entlang, ebenfalls 3 Ruthen breit, excl. der Gräben anzulegen;
d) an beiden Seiten der sub b. und c. gedachten Wege 3 Fuß tiefe und 6 Fuß breite Gräben herzustellen;
e) die Wege, Triften und Gräben zu unterhalten und
f) für die Hergabe des Landes zu den Wegen, Triften und Gräben pro Morgen Preußisch 150 Thaler Entschädigung an die Kläger zu zahlen.

Das Kreisgericht leitete die Klage ohne Weiteres ein. Als aber von der Beklagten dem Anspruche der Kläger die Einrede der Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens über die Gegenstände der Klage entgegengestellt und darauf angetragen ward, daß zunächst über diesen Einwand erkannt werde, so entschied das Kreisgericht per decretum, daß letzterer in Betreff der Klageanträge zu b. bis f. allerdings begründet sei, nicht aber hinsichtlich des Antrages zu a., und setzte daher zur vollständigen Klagebeantwortung hinsichts der Wirthschaftserschwernisse einen neuen Termin an.

Vor Abhaltung desselben hat die Königliche Regierung zu Danzig den Kompetenz-Konflikt erhoben. Demzufolge ist der Prozeß sistirt und das Kompetenz-Konfliktverfahren eingeleitet worden. In einem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 2. Dezember v. J. hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Gerichtshof benachrichtigt, daß er von dem erhobenen Kompetenz-Konflikt, soweit derselbe den unter a aufgeführten Klageantrag auf Entschädigung für Wirthschaftserschwernisse betrifft, Abstand nehme. Es bedarf daher einer Entscheidung des Gerichtshofes nur hinsichtlich der Anträge zu b. bis f. der Klage.

Diese Entscheidung kann, soweit die Kläger die Verbreiterung und Herstellung von Wegen, Gräben und Triften verlangen, also hinsichtlich der Klageanträge ad b. bis e. nur für die Ausschließung des Rechtsweges ausfallen, weil der §. 14 des nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 14. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung S. 154) hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Adjacenten auch auf die Ostbahn anwendbaren Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 den betreffenden Bezirks-Regierungen zu bestimmen überläßt, welche Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen u. s. w. die Eisenbahngesellschaften einzurichten und zu unterhalten verpflichtet seien, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden. Es greift hier vollständig diejenige Argumentation Platz, welche die in einer ähnlichen Sache unter dem 25. Juni 1853 ergangene Entscheidung des Gerichtshofes (Just.-Minist.-Bl. S. 335) des Näheren entwickelt.

In Betreff des letzten Klagepunktes hält das Kreisgericht den Kompetenz-Konflikt für begründet, das Appellationsgericht dagegen den Rechtsweg für zulässig. Es kann kein Bedenken finden, dieser letzten Ansicht beizutreten. Allerdings ist für den Klagepunkt zu f. die, nicht dem Richter, sondern der Verwaltungsbehörde zustehende Entscheidung über die Klagepunkte zu b. bis e. präjudiziell, und insofern mag der Antrag wenigstens zur Zeit für nicht begründet erachtet werden.

Damit ist aber die Kompetenz des Gerichts nicht ausgeschlossen. An und für sich unterliegt der Gegenstand, welchen die Kläger bei diesem Punkte verfolgen, der richterlichen Kognition (§. 1 Einleitung zur

Digitized by Google

Allgem. Gerichts-Ordnung), und da kein Gesetz angeführt werden kann, welches dem Rechtswege entgegensteht, so ist letzterer hinsichtlich des in Rede stehenden Klagepunktes für statthaft zu erachten.

Berlin, den 14. Januar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 762. K. 36. Vol. IV.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 5.

Hypothekenzustand von den zur Jurisdiktion des Königlichen Stadtgerichts in Berlin gehörigen Grundstücken und Gerechtigkeiten in den Jahren 1843 bis 1853 mit Angabe der Subhastationen und Administrationen.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1848 Seite 422 — 429.

(Mitgetheilt von dem Stadtgerichts-Direktor Voigt in Berlin.)

Bei dem Bestreben, den Personalkredit zu heben, wird es ohne Zweifel von Interesse sein, dessen Fortschritte nicht nur, sondern auch ihm gegenüber die Gestaltung des Realkredits zu übersehen. Es läßt sich bei dem Mangel zureichender Unterlagen nun zwar eine vollständige Uebersicht nicht gewinnen; indeß bieten doch in beiderlei Beziehungen die bei den Gerichten vorkommenden Rechtsgeschäfte dazu einigen Anhalt dar. Der Personalkredit wird allerdings nicht allein im Wechselverkehr augenfällig, und ebensowenig repräsentirt sich der Realkredit ausschließlich im Hypothekenzustande, da es in beiden Beziehungen noch andere hier einschlagende Rechtsgeschäfte giebt; es sind jedoch diese beiden Gattungen die hauptsächlichsten. Die nachstehenden Bemerkungen sind dazu bestimmt, einige Materialien, soweit sie bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht sich vorfinden, zu der gedachten Uebersicht zu liefern.

Bei dem Wechselverkehr giebt die Steigerung der daraus entsprungenen Klagen einen Maaßstab für dessen Vergrößerung. Es schwebten bei dem hiesigen Stadtgericht Wechselklagen in dem Jahre

1849	überhaupt	1,132	darunter	über	50	Rthlr.	—	489.
1850	"	1,952	"	"	"	"	"	1,080.
1851	"	3,615	"	"	"	"	"	1,667.
1852	"	6,607	"	"	"	"	"	2,568.
1853	"	10,250	"	"	"	"	"	4,232.

Hiernach fand in den vorgedachten fünf Jahren eine Steigerung bis beinahe zum zehnfachen Betrage statt.

Bei dem Hypothekenverkehr kann und muß man auf einen längeren Zeitraum zurückgehen. Die Gesetzgebung hat erst in der neusten Zeit durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 in dieser Beziehung Hemmnisse zu beseitigen und Vereinfachungen herbeizuführen sich bemüht. Die desfallsigen Einwirkungen können erst im Verlaufe der Zeit augenfällig werden.

Die Ereignisse des Jahres 1848 übten einen höchst nachtheiligen Einfluß auf den Hypothekenzustand aus. Die Administrationen und Subhastationen mehrten sich ungewöhnlich, und die Ausfälle bei den in Folge der Subhastationen eintretenden Kaufgelder-Vertheilungen erreichten im Totalbetrage eine sehr große Höhe.

Es erscheint daher räthlich, die jenem verhängnißvollen Jahre vorangegangenen fünf Jahre sowohl, als auch die nachfolgenden ins Auge zu fassen.

Hiernach ergiebt sich folgende Uebersicht:

Digitized by Google

Jahreszahl.	Es sind eingetragen Thaler.	gelöscht Thaler.	mithin mehr eingetragen als gelöscht Thaler.	mithin mehr gelöscht als eingetragen Thaler.	Am Schlusse des Jahres betrug die Summe der Hypotheken Thaler.	die Zahl der Folien	Es war sonach im Durchschnitt jedes Grundstück oder Gerechtigkeit belastet mit Thalern.	Es haben stattgehabt: Eigenthums-Uebertragungen überhaupt.	darunter im Wege der Subhastation.	Administrationen.	Bemerkungen.
1843	—	—	—	—	67,899,682	8,320	8,161	1054	56	183	Am Schlusse des Jahres 1843 hatte die Aufrechnung sämmtlicher Hypotheken stattgefunden, und diese die angegebene Summe ergeben.
1844	6,365,409	2,656,511	3,708,898	—	71,608,580	8,465	8,459	857	63	204	
1845	6,075,522	2,334,364	3,741,158	—	75,349,738	8,601	8,760	828	85	208	
1846	6,242,665	2,338,575	3,904,090	—	79,253,828						
Hierzu treten die Hypotheken, welche auf den aus der Jurisdiktion des Kammergerichts in die des Stadtgerichts übergegangenen 1148 Grundstücken zur Zeit der Uebergabe (Januar 1846) hafteten und					15,283,821						
betrugen; sind zusammen					94,537,649	9,843	9,604	779	101	201	
1847	5,670,231	1,830,930	3,839,301	—	98,376,950	9,898	9,939	700	80	249	
1848	4,519,779	1,425,293	3,094,486	—	101,471,436	10,026	10,120	637	73	320	
1849	2,493,721	1,520,560	973,161	—	102,244,597	10,045	10,178	414	82	462	
1850	1,861,641	2,530,581	—	668,940	101,775,657	10,049	10,127	442	116	462	zu 1850 u. 1851. Daß in diesen Jahren mehr Hypotheken gelöscht als eingetragen worden, ist nicht als Folge steigenden Wohlstandes, sondern als Folge der bei den Subhastationen stattgehabten Ausfälle zu betrachten.
1851	2,651,717	2,830,956	—	179,239	101,596,418	10,084	10,075	574	136	451	
1852	3,628,451	2,609,058	1,019,393	—	102,615,811	10,137	10,122	675	92	372	
1853	5,247,624	2,909,481	2,338,143	—	104,953,954	10,256	10,233	885	86	490	

überall mit Weglassung der Groschen und Pfennige.

Digitized by Google

A. Resultate
aus der
Gegenüberstellung der Jahre 1843 und 1853.

	Thaler.	Folien.	Thaler.
I. Bezüglich der Belastung der Grundstücke.			
1853.			
Am Schlusse des Jahres betrugen:			
a) die Summe der Hypotheken	104,953,954		
b) die Zahl der Folien	.	10,256	
c) die Hypotheken jedes Grundstücks	.	.	10,233
1843.			
Am Schlusse des Jahres betrugen:			
a) die Summe der Hypotheken	67,899,682		
b) die Zahl der Folien	.	8,320	
c) die Hypotheken jedes Grundstücks	.	.	8,161
In den 10 Jahren haben sich sonach vermehrt:			
1) die Summe der Hypotheken um	37,054,272		
2) die Zahl der Folien um	.	1,936	.
3) die Hypotheken jedes Grundstücks um	.	.	2,072

II. Bezüglich der Werthserhöhung der Grundstücke.

Der Vermehrung der Hypotheken auf der einen steht die Erhöhung des Werthes der Grundstücke auf der anderen Seite gegenüber. Eine solche Werthserhöhung ist durch die in dem zehnjährigen Zeitraume stattgehabten Bauten erfolgt.

Zur Ermittelung dieser Werthserhöhung dienen:
a) der Miethswerth der Grundstücke in den Jahren 1843 und 1853, und
b) die Feuerversicherungs-Summe aus denselben Jahren

als Mittel zum Zweck. Dabei muß man den Miethswerth, wegen der Unterhaltungskosten der Gebäude und wegen der Kommunal-Abgaben, mit fünf Prozent kapitalisiren.

	Thaler.	Thaler.
1853		
waren:		
1) die sämmtlichen Wohnungen veranlagt zu einem Miethswerthe von	8,396,927	
Dieser Miethswerth ergiebt, mit 5 Prozent kapitalisirt,	167,938,540	
2) Die Gebäude von 8632 Grundstücken bei der hiesigen Feuersozietät versichert zu	131,469,900	
sind	299,408,440	
Davon beträgt die Hälfte	.	149,704,220
als der muthmaßliche Werth der bebauten Grundstücke im Jahre 1853.		
1843		
betrug:		
1) der Miethswerth sämmtlicher Wohnungen	6,557,451	
Kapitalisirt mit 5 Prozent ergiebt	131,149,020	
2) Die Versicherungssumme der Gebäude von 7950 Grundstücken	106,907,750	
Sind	238,056,770	
Davon beträgt die Hälfte	.	119,028,385
als der muthmaßliche Werth der bebauten Grundstücke im Jahre 1843.		
Hiernach ist der Werth der Grundstücke in dem zehnjährigen Zeitraume durch Bauten gestiegen um	.	30,675,835

Digitized by Google

B. Differenz
zwischen den Resultaten der Darstellung unter I. und II.

	Thaler.
A. Die Vermehrung der Hypotheken in dem zehnjährigen Zeitraume beträgt nach I.	37,054,272
B. Die Erhöhung des Werthes der Grundstücke nach II. aber nur	30,675,835
Die Vermehrung der Hypotheken überschreitet also die Werthserhöhung um	6,378,437

Hieran schließt sich füglich:

C. Ermittelung des Werthes sämmtlicher Hypotheken-Objekte von Berlin.

I. Der Werth der bebauten und unbebauten Grundstücke ist in dem Aufsatze des Unterzeichneten vom 2. Februar 1848, abgedruckt im Justiz-Ministerial-Blatt de 1848 Nr. 47 Seite 427, auf	146,678,142⅔
berechnet.	
Der Werth der damals bebauten Grundstücke ist S. 425 nachgewiesen auf	138,762,942⅔
Der Werth der unbebauten Grundstücke betrug also	7,915,200
Rechnet man dazu den Werth der bebauten Grundstücke am Schlusse des Jahres 1853, welcher nach vorstehender Darstellung unter A. II.	149,704,220
beträgt, so schließt der Werth sämmtlicher, sowohl bebauter als unbebauter Grundstücke ab mit	157,619,420
II. Hierzu tritt der Werth der im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche eingetragenen Apotheker-Privilegien und Fischerei-Gerechtigkeiten nach §. 427 des alleg. Ministerial-Blatts mit .	609,515
Sonach beträgt der Werth, welchen sämmtliche Hypothekenbuchs-Folien am Schlusse des Jahres 1853 repräsentirten	158,228,935

D. Verhältniß der Verschuldung des Grundwerthes zu der Hypothek-Schuldenlast
am Schlusse des Jahres 1853.

Der Werth besteht in	158,228,935
Davon betragen ⅔	105,485,956⅔
Die Schuldenlast beträgt	104,953,954
⅔ des Werthes übersteigen die Schuldenlast also nur um	532,002⅔

Im Jahre 1843 wurden die schuldenfreien Grundstücke speziell ermittelt. Sie betrugen damals

1779. Unter den im Jahre 1846 überkommenen kammergerichtlichen Folien befanden sich
307, welche nicht mit Schulden belastet waren. Zusammen waren also damals

2086 schuldenfreie Grundstücke vorhanden Seitdem sind allerdings in Folge der Ereignisse von 1848 mehrere Folien, und späterhin bebaute, früher schuldenfreie Grundstücke in Folge der Bebauung, mit Hypotheken belastet worden. Es läßt sich ohne spezielle, viel Mühe und Zeit erfordernde Durchsicht sämmtlicher Folien zur Zeit mit Genauigkeit nicht angeben, wie viel Folien frei von Hypothekenschulden sind. Wenn man aber auch nur aproximativ annimmt, daß nur noch 1500 hypothekfreie Folien zur Zeit vorhanden sind, so gelangt man schon zu dem Resultat, daß die übrigen 8756 Folien bedeutend über ⅔ des Werths mit Hypothekschulden belastet sind, und daß dadurch der hiesige Immobiliarfond zum größten Theil mobilisirt ist.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. April 1854. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Hoepner in Frankfurt a. d. O. ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Huck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Diesterweg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und

der Referendarius Wegner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Menshausen bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,

die Auskultatoren Thomaszik und Schumacher bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,

der Auskultator Burchard bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

die Auskultatoren Hoffmann, von Lamprecht und Meineke bei dem Kammergericht,

der Auskultator Bielitz bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

der Auskultator Wenzel bei dem Appellationsgericht in Ratibor;

dem Kammergerichts-Referendarius Friedrich Adolph Hoffmann ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Sekretair Corlin in Cöslin ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor von Rabenau zu Friedeberg in der Neumark ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Runde in Pasewalk,

der Kreisrichter von Gumpert in Glogau,

der Kreisrichter Uhlmann in Löwenberg,

der Kreisrichter Anton in Rothenburg und

der Kreisrichter Kranold in Eilenburg;

Digitized by Google

der Kreisgerichts-Rath Pleßner in Liebenwerda ist an das Kreisgericht in Sangerhausen,

der Kreisrichter Kühnas in Hohenmölsen an das Kreisgericht in Liebenwerda, und

der Kreisrichter Weiß in Conitz an das Kreisgericht in Löbau versetzt;

den Kreisrichtern Kaupisch in Stralsund und Maybach in Bochum ist Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Consbruch bei dem Kreisgericht in Stralsund,

der Obergerichts-Assessor Herzog in Kemberg bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, und

der Staatsanwalts-Gehülfe Krukenberg in Beeskow bei dem Kreisgericht in Calbe a. d. S.

Subalternen.

Den Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Fahrenholz in Stettin, Gallus zu Friedeberg in der Neumark und Pleßner in Glogau ist der Karakter als Rechnungs-Rath,

dem Kreisgerichts-Sekretair List in Pyritz der Karakter als Kanzlei-Rath, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Schröder in Demmin der Titel als Kanzlei-Direktor verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Reitsch in Lauban ist der Karakter als Justizrath verliehen;

der Rechtsanwalt und Notar Plötz in Barth, sowie

die Rechtsanwalte, Justizrath Hellwig in Tilsit und Albrecht in Schleusingen sind gestorben.

Die Stellen in Barth und Schleusingen werden nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Notar Fier in Cöln ist durch rechtskräftiges Urtheil seines Amts entlassen worden;

der Notar Funk in Trier ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 62.

Allgemeine Verfügung vom 3. April 1854, betreffend die vorübergehende Beschäftigung versorgungsberechtigter Militairpersonen in den Kanzleien der Gerichte.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Order vom 5. Dezember v. J. dem Staats-Ministerium zu eröffnen geruht,

daß die Bestimmung darüber, ob eine vorübergehende Beschäftigung versorgungsberechtigter Militairpersonen in den Kanzleien der Civilbehörden ohne Nachtheil für den Dienst gestattet werden könne, allein der Regiments-Disziplin angehöre und es daher lediglich dem Ermessen der Militair-Vorgesetzten überlassen bleiben müsse, darüber in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu entscheiden.

Indem die Gerichtsbehörden hiervon in Kenntniß gesetzt werden, wird zugleich im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegs-Minister bemerkt, daß unter der in dem vorstehenden Allerhöchsten Erlasse bezeichneten „vorübergehenden Beschäftigung" lediglich eine solche verstanden ist, welche in militairdienstfreien Stunden erfolgt.

Berlin, den 3. April 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden.

I. 1423. M. 89. Vol. VIII.

Digitized by Google

Num. 63.

Allgemeine Verfügung vom 4. April 1854, die Abstellung einiger Mängel bei Behandlung der Strafsachen und die Verminderung der Untersuchungskosten betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 3. September 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 387.)
Allgemeine Verfügung vom 25. November 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 398.)

Die Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft sind bereits in den Verfügungen vom 3. September 1849 und vom 25. November 1850 auf einige Gesichtspunkte aufmerksam gemacht worden, welche bei dem Verfahren in Untersuchungssachen zu beobachten sind. Die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Thatsache, daß die dem Kriminalfond etatsmäßig gesetzten Grenzen von Jahr zu Jahr in immer größerem Maaße überschritten werden, veranlaßt den Justiz-Minister, die in den oben gedachten Verfügungen gegebenen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und durch die nachstehenden Andeutungen zu ergänzen.

I. Die Pflicht der Staatsanwaltschaft: die zu ihrer Kenntniß kommenden strafbaren Handlungen vor Gericht zu verfolgen, wird von einzelnen Beamten in so weitem Sinne gedeutet, daß sie sich für verbunden erachten, ihre Thätigkeit auch schon bei solchen Gesetzesverletzungen, bei denen ein öffentliches Interesse kaum betheiligt erscheint, eintreten zu lassen, wie z. B. ein über 70 Jahr alter Mann, der aus Noth um ein Mittagbrot gebeten hatte, wegen Bettelns unter Anklage gestellt und verurtheilt worden ist.

Ebenso werden nicht selten geringfügige Beschädigungen des Vermögens, bei denen eine Rechtswidrigkeit der Absicht kaum anzunehmen ist, Zwistigkeiten in den Familien, die in leichte Exzesse ausgeartet sind, gewöhnliche Schlägereien, geringfügige Thätlichkeiten, sowie Ehrverletzungen verfolgt.

Bei diesem Verfahren wird der Beruf der Staatsanwaltschaft, im öffentlichen Interesse die Anklage zu erheben, nicht genügend festgehalten. In Ansehung der Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen kommt noch der besondere Umstand in Betracht, daß, wie schon in der Verfügung vom 22. September 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 425) angedeutet worden, den Betheiligten der Weg der Privatklage in Gemäßheit des Art. XVI. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch offen steht, die Staatsanwaltschaft also um so mehr Veranlassung hat, sorgfältig zu erwägen, ob ihr Einschreiten durch ein öffentliches Interesse geboten sei.

II. Erscheint mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der That die Verfolgung auch an sich als gerechtfertigt, so darf dieselbe dennoch nicht eintreten, wenn die beizubringenden Beweise nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Verurtheilung erwarten lassen.

Wenn für die einfache That hinreichende Beweise vorhanden sind, es aber nicht außer Zweifel ist, ob ein erschwerender Umstand festzustellen sein werde, so ist nicht außer Erwägung zu lassen, daß durch die rasche Herbeiführung einer Verurtheilung wegen der einfachen That das Interesse der Strafrechtspflege oft mehr gefördert wird, als durch die Geltendmachung erschwerender Umstände, welche, indem sie für das schließliche Ergebniß von zweifelhaftem Erfolge ist, den sicheren Nachtheil einer Verlängerung der Untersuchung hervorbringt.

III. Wesentliche Ersparnisse werden durch eine angemessene Beschränkung der Zeugenvernehmungen erzielt werden können, und auf eine solche Beschränkung wird sowohl in dem Vor-, als dem Haupt-Verfahren Bedacht zu nehmen sein.

Schon in den Verfügungen vom 3. September 1849 und vom 25. November 1850 ist den Beamten der Staatsanwaltschaft empfohlen worden:

den Antrag auf förmliche Voruntersuchung auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken,

und es muß von Neuem darauf hingewiesen werden, daß, da das Gesetz den Schwerpunkt der Untersuchung in die mündliche Verhandlung verlegt, alle dieser Verhandlung vorangehenden Stadien des Verfahrens nur als Vorbereitungsstadien anzusehen und als solche zu behandeln sind.

Daraus ergiebt sich, daß man in diesen Vorbereitungsstadien die Zeugenvernehmungen nur so weit auszudehnen hat, als sie zur Begründung der Anklage, zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nothwendig erscheinen, und es folgt ferner daraus, daß die Staatsanwaltschaft sich die Materialien für ihre Beschlußnahme über Erhebung oder Abstandnahme von der Anklage auf jedem ihr zuverlässig scheinenden Wege verschaffen darf und auf dem wenigst kostspieligen Wege verschaffen soll.

Digitized by Google

Der Weg gerichtlicher Erhebungen, den viele Staatsanwalte — auch in den nicht-förmlichen Voruntersuchungen — als die Regel betrachten, wird meistentheils der kostspieligere sein, während polizeiliche Recherchen (vergleiche die Schlußbestimmung des §. 4 der Verordnung vom 3. Januar 1849), Erkundigungen bei betheiligten Privatpersonen und Requisitionen nicht-gerichtlicher Behörden um Auskunft mit ungleich geringerem Kostenaufwande meistentheils zu gleichem Ziele führen werden.

Demnächst finden sich aber auch für das Hauptverfahren selbst nur zu oft viel zu ausgedehnte Anträge auf Zeugenvernehmungen. Nicht selten z. B. glaubt die Anklage, wenn für ein und dieselbe Thatsache mehrere Zeugen vorhanden sind, daß auch alle diese Zeugen zu laden seien, statt durch eine richtige Auswahl unter den Zeugen das Zeugenverhör in der mündlichen Verhandlung auf das richtige Maaß zurückzuführen.

Erfahrungsmäßig dient die Vernehmung einer größeren Zahl von Zeugen für eine und dieselbe Thatsache keineswegs dazu, eine schnellere und sicherere Ueberzeugung bei den Richtern und Geschworenen herbeizuführen, vielmehr schwächen umgekehrt Zeugen, die über Nebenumstände von Thatsachen abgehört werden, welche in der Hauptsache von zuverlässigen Zeugen bekundet worden sind, nur zu oft den Eindruck dieser Aussagen und machen die aus den Erklärungen der Hauptzeugen hervorgegangene Ueberzeugung wieder schwankend und unsicher.

Darum müssen die Staatsanwalte bei der Ladung von Zeugen sich gegenwärtig halten, daß nicht die Menge, sondern der Werth der Zeugen es ist, welcher die Ueberzeugung hervorruft.

IV. Auf eine solche angemessene Beschränkung der Zeugenzahl wird auch dadurch hingewirkt werden, wenn die Staatsanwalte bei Entwerfung der Anklageschriften auf die Reihenfolge, in welcher die Zeugen ihres Erachtens zu verhören sind, besondere Sorgfalt verwenden, und die zu Ladenden in gehörig durchdachter Folge vorschlagen. Dadurch werden sie nämlich zu einer Prüfung darüber veranlaßt, ob und welche Zeugen nothwendig, und welche etwa deshalb zu entbehren seien, weil sie nur über Nebenumstände Auskunft ertheilen können.

V. Wenngleich die Gerichte die Befugniß haben, auch die Ladung solcher Zeugen, welche nicht in der Anklage genannt sind, zu verfügen, so werden sie von dieser Befugniß in Bezug auf Belastungszeugen doch nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen haben, da das Interesse der Anklage zunächst und vorzugsweise von der Staatsanwaltschaft zu vertreten ist, und die Gerichte selten in der Lage sein werden, dieses Interesse noch über die Anträge des Staatsanwalts hinaus zu verfolgen.

In Bezug auf Entlastungszeugen, welche auf Kosten des Staats zu laden, sind die Bestimmungen des Art. 26 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu beachten, und nicht mehr Zeugen vom Gericht zu laden, als zum Beweise des betreffenden Entlastungs-Moments, das überdies bestimmt angegeben sein muß — §. 52 der Verordnung vom 3. Januar 1849 — durchaus nothwendig sind.

VI. Das Ausbleiben vorgeladener Zeugen im Audienztermin führt häufig die Vertagung der Verhandlung und dadurch die Verzögerung der Entscheidung und einen bedeutenden Kostenaufwand herbei.

Insofern die Vernehmung solcher Zeugen für die Ueberführung oder für die Entlastung des Angeklagten von wesentlicher Bedeutung ist, kann gegen die Vertagung natürlich nichts erinnert werden. Insofern sie aber nur über Nebenpunkte vernommen werden sollen, oder außer ihrer Aussage hinreichendes Material zur Ermittelung der Wahrheit vorhanden ist, muß sorgfältig erwogen werden, ob es der Aussetzung des Verfahrens wirklich bedarf. Oft werden dergleichen Zeugen auch bereits eidlich vernommen sein, oder es ist ihr Ausbleiben durch Krankheit oder andere Hinderungsgründe entschuldigt, oder es walten sonstige Umstände ob, welche ihr Erscheinen auch für spätere Termine nicht mit Sicherheit erwarten lassen, und der Zweck ihrer Vernehmung würde sich durch eine Vorlesung der bereits in den Akten enthaltenen Aussage erreichen lassen. Unter solchen Voraussetzungen ist von der Befugniß des §. 21 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Art. 25 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 Gebrauch zu machen.

In allen Fällen ist aber dafür zu sorgen, daß die Gründe, aus welchen die mündliche Vernehmung der betreffenden Zeugen unterbleibt, zu Protokoll vermerkt werden, damit, falls etwa auf diesen Umstand dereinst eine Nichtigkeitsbeschwerde gestützt werden sollte, der Nichtigkeitsrichter über die gesetzliche Zulässigkeit dieser Gründe entscheiden kann.

VII. Eine Vertagung der mündlichen Verhandlung erfolgt in Schwurgerichtssachen oft aus dem Grunde, weil die gesetzlich an sich gerechtfertigte Verhaftung des Angeklagten unterblieben ist, und der-

Digitized by Google

selbe nunmehr auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, ein sofortiges Kontumazialverfahren sich aber nicht als angemessen darstellt.

Diese Veranlassung zu einer Vertagung ist unter allen Umständen und selbst an den Orten, wo eine zeitweise Ueberfüllung der Gefängnisse den Grund der Nichtverhaftung bildet, nach Möglichkeit zu vermeiden. Besondere Schwierigkeiten können dadurch nicht entstehen, wenn die Verhaftung äußersten Falls noch kurz vor dem Termin bewirkt wird.

VIII. In Beziehung auf die Einlegung von Rechtsmitteln ist als Regel der Gesichtspunkt festzuhalten, daß von einem Rechtsmittel nicht lediglich zur Aufrechthaltung eines Grundsatzes des Rechts oder des Verfahrens in Fällen Gebrauch zu machen ist, wo die ergangene Entscheidung sich als der eigenthümlichen Lage und Bedeutung des Falles entsprechend darstellt. Um einem verletzten Grundsatze seine Geltung zu verschaffen, ist ein solcher Fall abzuwarten, der auch nach seiner konkreten Beschaffenheit die Anwendung der vollen Strenge des Prinzips erheischt.

Die Einlegung der Appellation wegen des Strafmaaßes wird sich nur selten als zweckmäßig empfehlen; meistentheils ist das öffentliche Interesse weniger dabei betheiligt: wie hoch, oder wie niedrig, als vielmehr nur dabei: ob überhaupt gestraft, oder ob freigesprochen worden.

IX. Schließlich werden die Beamten der Staatsanwaltschaft daran erinnert, daß sie Reisen zu Verhandlungen außerhalb des Gerichtssitzes nur ausnahmsweise und in besonders wichtigen Fällen vorzunehmen haben. Sehr häufig wird es insbesondere bei Leichenbesichtigungen, bei Feststellung des objektiven Thatbestandes und dergl. genügen, wenn der Untersuchungsrichter allein die Verhandlungen aufnimmt.

Die Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft werden angewiesen, die hier angedeuteten Gesichtspunkte bei jeder einzelnen Sache wohl im Auge zu behalten. Bei den im Jahre 1855 zu erstattenden General-Berichten haben sich dieselben zugleich darüber zu äußern, ob und welche andere Mittel noch etwa anzuwenden seien, um die Kosten des Kriminalverfahrens zu vermindern.

Berlin, den 4. April 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 651. Criminalkosten 1. Vol. XII.

Num. 64.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Januar 1854.

Eine Fälschung begeht, wer in einem Militair-Entlassungsscheine eine Aenderung in den Zahlen vornimmt, um sich dadurch den urkundlichen Beweis eines noch nicht vierzigjährigen Alters und einer mehr als zwölfjährigen Dienstzeit zu verschaffen, von welchem das nachgesuchte Unterkommen in einer bestimmten Dienststellung abhängig ist.

Strafgesetzbuch §. 255.

Zur Anstellung in dem Grenzaufseherdienste wird grundsätzlich ein Alter von weniger als 40 Jahren und in Ermangelung eines Civilversorgungsscheins eine Militairdienstzeit von mehr als 12 Jahren erfordert.

Der Bahnwärter Johann M. zu G. bewarb sich um eine solche Stelle bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln, unter Einreichung eines Militair-Entlassungsscheins, der das Geburtsjahr 1815, eine Gesammtdienstzeit von 12 Jahren 11 Monaten und eine Dienstzeit im 39. Infanterie-Regiment von 8 Jahren 11 Monaten angiebt. In den Jahreszahlen ist eine Aenderung erkennbar. Nach der Geburtsurkunde und dem Nationale ist auch der M. nicht 1815, sondern 1811 geboren, hat nicht 12, sondern nur 8 Jahre überhaupt, und nicht 8, sondern nur 4 Jahre im 39. Infanterie-Regiment gedient.

Den Antrag des öffentlichen Ministeriums, denselben wegen Fälschung auf den Grund des §. 255

Digitized by Google

des Strafgesetzbuchs vor das Zuchtpolizeigericht zu verweisen, hat das Landgericht zu Düsseldorf durch Rathskammerbeschluß vom 2. Oktober vorigen Jahres verworfen, und der Anklage-Senat hat durch Erkenntniß vom 15. November desselben Jahres die hiergegen ergriffene Opposition zurückgewiesen, indem beide Richter annehmen, die in dem Entlassungs-Atteste vorgenommenen Aenderungen seien durch kein Strafgesetz verpönt.

Der General-Prokurator des Rheinischen Appellationsgerichtshofes hat hiergegen den Kassationsrekurs eingelegt und gründet denselben auf Verletzung des §. 255 des Strafgesetzbuchs, mit dem Antrage:

unter Kassation des angegriffenen Erkenntnisses die Opposition anzunehmen und auf Grund des §. 255 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs vor das Zuchtpolizeigericht zu Düsseldorf zu verweisen.

Urtheil.

In Erwägung:

daß die Beschuldigung darauf gerichtet ist: der Beschuldigte habe in dem Militair-Entlassungsscheine Aenderungen in den Zahlen vorgenommen, um sich dadurch den urkundlichen Beweis eines noch nicht vierzigjährigen Alters und einer mehr als zwölfjährigen Dienstzeit zu verschaffen, von welcher das nachgesuchte Unterkommen in dem Grenzaufsichtsdienste abhing;

daß zwar der §. 255 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs nur von Aenderungen spricht, welche ein ächtes Zeugniß für eine Person brauchbar machen sollen, der es nicht ausgestellt war;

daß aber nach der Nr. 1 des angeführten Paragraphen die Anfertigung eines Zeugnisses unter dem Namen eines Beamten über Umstände, welche geeignet sind, dem Inhaber ein Unterkommen zu verschaffen, die Strafe dieser Gesetzesstelle nach sich zieht, und daß es unbedenklich als solche Anfertigung erscheint, wenn Jemand in einem vorhandenen ächten Zeugnisse durch Aenderungen ein selbstständiges Zeugniß über Umstände hervorbringt, für welche das Zeugniß nicht ausgestellt war, da es gleichgültig ist, welche Mittel zu der Fälschung angewendet worden sind, wenn dasjenige wirklich falsch ist, was dem Zeugnisse nach der angeführten Nr. 1 zu den darin angegebenen Zwecken seine Bedeutung und Brauchbarkeit giebt, wogegen die Aechtheit des übrigen Inhalts nicht in Betracht kommt;

daß also der Anklage-Senat des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, indem er die behauptete Fälschung für straflos unter Verwerfung des Einspruchs gegen den Beschluß der Rathskammer des Landgerichts zu Düsseldorf erachtete, den §. 255 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs verletzt hat;

Aus diesen Gründen

kassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., das Erkenntniß des Anklage-Senats des Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 15. November 1853, verurtheilt den Kassationsverklagten in die Kosten und verordnet die Beischreibung dieses Erkenntnisses an dem Rande des kassirten;

Sodann zur Sache:

In Erwägung:

daß der Beschuldigte hinreichend überführt ist, ein falsches Zeugniß über noch nicht erreichtes vierzigjähriges Alter und mehr als zwölfjährigen Militairdienst durch Aenderungen der betreffenden Zahlen in dem Militair-Entlassungsscheine angefertigt, oder doch von diesem Zeugnisse, wissend, daß es falsch sei, Gebrauch gemacht zu haben, Vergehen, welche durch den §. 255 des Strafgesetzbuchs Nr. 1 und 3 vorgesehen sind;

Aus diesen Gründen

nimmt das Königliche Ober-Tribunal die Opposition gegen den Beschluß der Rathskammer des Landgerichts zu Düsseldorf, an die Stelle des Anklage-Senats des Appellationsgerichtshofes zu Cöln tretend, an, und verweist, unter Aufhebung dieses Beschlusses, den Beschuldigten wegen der erhobenen Beschuldigung vor die Zuchtpolizei-Kammer des Landgerichts zu Düsseldorf.

I. 1678. Criminalia 125.

Digitized by Google

Num. 65.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Februar 1854.

Die Anwendbarkeit des §. 43 Nr. 2 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 wird dadurch, daß die Entwendung in diebischer Absicht geschehen ist, nur dann nicht ausgeschlossen, wenn die Bäume oder Sträucher abgehauen, abgebrochen oder beschädigt sind. Ist ein ganzer Baum oder Strauch mit der Wurzel ausgerissen und in diebischer Absicht entwendet, so kommen die allgemeinen Strafbestimmungen über Diebstahl zur Anwendung.

Vergl. Erk. des Ober-Trib. v. 12. Dezember 1853 (Just.-Min.-Blatt von 1854 S. 92).

In der Untersuchung wider den Gärtner August G. und dessen Sohn Theophil G.
hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 8. Februar 1854 ꝛc.

in Erwägung:

daß zwar die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 über Diebstähle, welche mit den erschwerenden Umständen des §. 218 des Strafgesetzbuchs verbunden sind, keine Bestimmungen enthält;

daß jedoch das Gesetz vom 22. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 250) im Art. III. verordnet, daß die Bestimmungen der §§. 215—224 und 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs auf Entwendungen von Früchten und anderen Bodenerzeugnissen, welche durch die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 mit Strafe bedroht sind, keine Anwendung finden;

daß hieraus folgt, daß die durch die Feldpolizei-Ordnung vorgesehenen Entwendungen auch dann nur den darin angeordneten Strafen unterliegen, wenn sie mit den Umständen des schweren Diebstahls verbunden sind;

daß die Feldpolizei-Ordnung im §. 43 Nr. 2 das Abhauen, Abbrechen oder Beschädigen von Bäumen oder Sträuchern in Gärten mit Strafe bedroht;

daß, wenn hiebei dieselbe des Fortnehmens oder Aneignens nicht gedenkt, sie doch in anderen Fällen unzweifelhafte Entwendungen von Früchten und Bodenerzeugnissen ahndet und keine allgemeinen Grundsätze über die zur Anwendung ihrer Strafbestimmungen erforderliche strafbare Absicht aufstellt, mithin keine Veranlassung vorliegt, im Falle des §. 43 Nr. 2 zwischen der diebischen Absicht und bloßem Muthwillen zu unterscheiden;

daß dies Gesetz jedoch, insofern es Entwendungen von der allgemeinen im §. 215 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Strafandrohung ausnimmt, ein Ausnahmegesetz bildet, welches nicht ausdehnend erklärt werden darf;

daß mithin die Bestimmung des §. 43 Nr. 2, da sie nur vom Abbrechen, Abhauen oder Beschädigen spricht, nicht auf den Fall gänzlicher Entwendung des ganzen Baumes mit seiner Wurzel bezogen werden kann;

daß nach der thatsächlichen Feststellung des erstrichterlichen Urtheils die beiden Angeklagten die 17 bei ihnen vorgefundenen jungen Obstbäume aus der Baumschule des M. fortgenommen haben, und hiernach in Ermangelung entgegenstehender Behauptungen und anderweitiger Feststellung des Appellationsrichters angenommen werden muß, daß die Wegnahme der vollständigen Bäume mit der Wurzel erfolgt sei, so daß die Anwendung der Feldpolizei-Ordnung ausgeschlossen und die auf die Nichtanwendung derselben gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde nicht begründet erscheint;

in Erwägung sodann, in Betreff des auf Verletzung der §§. 221 Nr. 4 und 218 Nr. 3 gerichteten Nichtigkeitsgrundes, daß nach dem Schlußsatze des §. 221 ein Raum umschlossen ist, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann;

daß aus §. 221 Nr. 4 nur folgt, daß ein solcher Raum, wenn er nicht zu einem be-

Digitized by Google

wohnten oder demselben gleichgestellten Gebäude gehört, nicht die Eigenschaft des bewohnten Gebäudes theilt und mithin nicht die Anwendung des §. 218 Nr. 2 begründet;

daß dagegen aus jener Definition des Schlußsatzes und aus dem Gegensatze desselben gegen §. 221 Nr. 4 folgt, daß auch ein solcher zu keinem bewohnten Gebäude gehöriger Raum der Anwendung des §. 218 Nr. 3 unterliegt;

in Erwägung jedoch, daß nach der thatsächlichen Feststellung des angegriffenen und des demselben in dieser Beziehung zum Grunde liegenden erstrichterlichen Urtheils nur feststeht, daß der Garten des Deprädeten mit einem Lattenzaune umwehrt und der Diebstahl mittelst gewaltsamen Losreißens der festgenagelten Zaunlatten verübt sei;

daß hieraus nicht hervorgeht, daß der fragliche Garten wirklich vollständig und dergestalt um- und verschlossen gewesen, daß man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder mittelst Einbruchs und Einsteigens gelangen konnte;

daß daher der zur Anwendung des §. 218 Nr. 3 und §. 221 und zur Erledigung der Anklage erforderliche Thatbestand noch nicht vorhanden ist und das angegriffene Urtheil mithin diese Gesetzstellen unrichtig angewendet und verletzt hat, bei Vernichtung desselben aber die Anordnung einer anderweiten Verhandlung Behufs näheren Beweises und fernerer Feststellung in Betreff des erwähnten Umstandes erforderlich ist;

dahin zu Recht erkannt:

daß auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Theophil G. das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg vom 14. November v. J. und das demselben vorangegangene Verfahren, insoweit es diesen Angeklagten betrifft, zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in Betreff desselben an dasselbe Gericht zurückzuverweisen.

I. 1677. F 1. Vol. VI.

Nicht amtlicher Theil.

6. Bemerkungen über die allgemeine Wechselfähigkeit.

(Von dem Stadtrichter Borchardt in Berlin.)

Die Deutsche Wechsel-Ordnung, welche aus den Berathungen der Leipziger Konferenz im Jahre 1847 hervorging, ist während der Jahre 1848 bis 1850 fast in ganz Deutschland und mit wenigen Abänderungen publizirt worden. Abgesehen davon, daß sie in Luxemburg, Limburg und Liechtenstein bisher nicht eingeführt, im Kurfürstenthum Hessen nicht gehörig publizirt, in Schleswig wieder aufgehoben worden, und daß sie jüngst in Oesterreich eine Modifikation in Betreff der aktiven Militairs erhalten hat, gilt das Deutsche Wechselgesetz in den übrigen Deutschen Staaten unverändert.

Welchen Einfluß die wichtigste Bestimmung der Wechsel-Ordnung, die allgemeine Wechselfähigkeit, gehabt, läßt sich fast noch gar nicht allgemein beurtheilen, da fast nirgends bisher kompetente Stimmen sich darüber ausgesprochen haben, noch statistische Notizen, welche zu sicheren Schlüssen berechtigen könnten, veröffentlicht worden sind. Den nachfolgenden Bemerkungen können deshalb die Ergebnisse in Berlin allein zum Grunde gelegt werden.

Hier ist allerdings eine erhebliche Steigerung der Wechselprozesse eingetreten, besonders in Betreff der Wechsel über Beträge unter 50 Thalern.

Das Verhältniß der bei dem Stadtgericht zu Berlin in dem Zeitraum vom 1. Dezember 1848 bis 30. November 1853 bearbeiteten Civil-Prozeßsachen überhaupt zu den Wechselsachen insbesondere, war folgendes; es haben geschwebt:

Digitized by Google

im Geschäftsjahre	Prozesse überhaupt	darunter waren Wechselprozesse
1849	51,205	1,132
1850	48,111	1,952
1851	47,413	3,615
1852	52,306	6,607
1853	56,180	10,250

Prozesse über Bagatellwechsel kamen bei dem Stadtgericht zu Berlin bis zum Jahre 1848 kaum 10 im Jahre vor, während im Jahre 1849 schon 400, im Jahre 1850 ungefähr 900, im Jahre 1851 etwas über 2000, im Jahre 1852 über 4000 und im Jahre 1853 sogar 6000 anhängig gewesen sind.

In Ansehung der Wechselbeträge über 50 Thaler hinaus waren im Jahre 1847 etwa 200, im Jahre 1848 dagegen 400, im Jahre 1849 gegen 500, im Jahre 1850 schon fast 1100, im Jahre 1851 gegen 1700, im Jahre 1852 über 2500 und im Jahre 1853 über 4200 Prozesse eingeleitet.

Unter den Bagatellwechseln hat sich auch unter den verschiedenen kleinen Beträgen selbst, eine mannigfache Veränderung gezeigt.

Die Zahl der Klagen über Wechselbeträge war:

bei Objekten	in den Jahren 1849	1850	1851	1852	1853
1) unter 1 Thaler	—	2	7	4	1
2) von 1 bis 5 Thalern.....	26	35	86	862	989
3) von 5 bis 10 Thalern.....	45	113	126	899	1176
4) von 10 bis 20 Thalern.....	122	175	316	782	1289
5) von 20 bis 30 Thalern.....	130	251	618	798	1085
6) von 30 bis 40 Thalern.....	162	178	428	480	790
7) von 40 bis 50 Thalern.....	158	118	367	214	688
8) über 50 Thaler.....	489	1080	1667	2568	4232

Nicht minder variirten diese Bagatellwechsel in den Karakteren der Verklagten (meistens Akzeptanten). Es gehörten an und kamen resp. zur Exekutions-Vollstreckung:

im Jahre	1850		1851		1852	
	anhängig	zur Exekution	anhängig	zur Exekution	anhängig	zur Exekution
I. dem Handelsstande	348	191	562	216	1346	747
II. dem Stande der Gewerbetreibenden	441	241	949	521	1466	974
III. dem Beamtenstande	70	45	163	78	201	118
IV. dem Besitzstande	56	31	155	78	151	77
V. anderen Personen.....	144	81	114	68	374	222
VI. Frauen	25	17	29	19	174	86

Digitized by Google

Hiernach hat eine bedeutende Vermehrung der Wechselprozesse stattgefunden, und es läßt sich daraus auf eine umfangreichere Anwendung des Wechsels umsomehr zurückschließen, als die Prozesse über größere Wechselsummen, abweichend gegen früher, jetzt nur selten die Summe von 300 Thalern überstiegen haben, sogar fast die Hälfte der Prozesse in Beträgen bis zu 100 Thalern geblieben sind. Da bei den Wechseln über 50 Thaler hinaus über Dreiviertel der Verklagten dem Handels- und Gewerbsstande angehören, so ergiebt sich, daß namentlich der Wechselverkehr bei den kleineren Gewerbetreibenden sich zu entwickeln anfängt, daß daher der Wechsel ihnen Kredit geschaffen hat. Daß die Zahl der Wechsel über Beträge unter 50 Thalern, wenigstens in Prozessen, bereits die Zahl der Wechsel über größere Beträge überwiegt, geht auch wohl daraus hervor, daß die jetzige Staats-Einnahme aus dem Wechselstempel, welcher bei Beträgen von 50 Thalern an eintritt, gegen die frühere fast um die Hälfte zurückbleibt.

Dennoch sind in den vielen Wechselprozessen die aus der allgemeinen Wechselfähigkeit gefürchteten Nachtheile, als Uebervortheilung, Wucher und dergleichen, verhältnißmäßig selten und vorzugsweise nur bei Wechselsummen unter 50 Thalern zur Sprache gekommen.

Wie wenig Einwendungen überhaupt erhoben worden, ergiebt sich schon daraus, daß von den im Jahre 1850 in Berlin anhängigen 1000 Wechselprozessen über Wechselsummen, welche den Betrag von 50 Thalern überstiegen, ungefähr

$\frac{4}{5}$ durch Kontumazial-Erkenntniß,
$\frac{1}{5}$ durch Anerkenntniß resp. Vergleich beseitigt und nur
$\frac{1}{5}$ durch Erkenntniß nach vorangegangenem kontradiktorischen Verfahren

erledigt worden sind. Von diesen letzteren Prozessen sind ungefähr 30 in das Appellatorium (aus dem ganzen Departement waren beim Kammergericht ungefähr 40 Wechselsachen in zweiter Instanz anhängig) und etwa 10 in die dritte Instanz gekommen. (Das Ober-Tribunal hat für die ganze Monarchie, mit Ausschluß der Rheinprovinz, nur ungefähr 50 Wechsel-Entscheidungen im Jahre 1850 gefällt, und bei dem für die Rheinprovinz bestandenen Kassationshofe ist im Jahre 1850 in dritter Instanz gar kein Wechselprozeß, und auch in den früheren Jahren, als für die Rheinprovinz noch das Französische Wechselrecht galt, nur äußerst selten ein Wechselprozeß vorgekommen.)

Schon diese geringe Anzahl der kontradiktorischen Prozesse, welche verhältnißmäßig auch in den folgenden Jahren bisher im Wesentlichen unverändert geblieben ist, deutet darauf, daß den Wechselschuldnern bei Ausstellung der Wechsel wohl selten zu nahe getreten ist. Wenn jetzt von einzelnen Seiten darauf angetragen wird, den Frauen (d. h. natürlich den Frauen, die nicht Handel treiben) und den kleinen Handwerkern die Wechselfähigkeit zu nehmen und rücksichtlich derselben eine Ausnahme von der allgemeinen Wechselfähigkeit eintreten zu lassen, so steht dem ferner entgegen,

1) daß bisher nur wenig Frauen eine Wechselverbindlichkeit übernommen und daß die unverheiratheten Frauen sogar in Betreff solcher Wechselverbindlichkeiten gegen jede andere Schuldverbindlichkeit, nach dem Ausspruch des Ober-Tribunals (Entsch. Bd. 24 Seite 162) begünstigt sind. Denn nach demselben soll gegen Frauen wegen Wechselschulden der Personal-Arrest, auch nicht nach fruchtlos vollstreckter Mobiliar-Exekution, somit niemals, vollzogen werden.

2) Wenn beabsichtigt wird, die kleinen Handwerker gegen Betrug und Wucher zu schützen, so kommt in Betracht:

a) daß, soviel bekannt, die Handwerker selbst zu dem Ende eine Vertretung bisher nicht in Anspruch genommen haben. In der Sache selbst wird überdies wohl schwerlich der Begriff „eines kleinen Handwerkers" sich genügend feststellen lassen; die Mangelhaftigkeit des früheren Kriteriums der Wechselfähigkeit der Korporation und resp. Steuerstufe bedarf hierbei kaum noch der Erwähnung. Die Beschränkung der Wechselfähigkeit würde ferner denen, welchen man helfen will, Schaden bringen. Wenn diese Leute nämlich keine Sicherheit mehr bestellen und keinen Kredit mehr erhalten können, so ist der Wechsel oft noch das einzige Mittel, ihnen Hülfe zu schaffen. Der Wechsel rettet sie bisweilen, natürlich nicht immer. Wenn sie nachher banquerutt werden, so ist dieses eben so oft nicht eine Folge des Wechselgeschäfts, sondern ihres früheren bereits zahlungsunfähigen Zustandes. Daß wohl auch hin und wieder Einzelne ein Opfer des Wechselgeschäfts, oder eigentlich des Wuchers geworden, mag nicht in Abrede gestellt werden. Diese Uebelstände werden sich aber auch ohne die allgemeine Wechselfähigkeit niemals verhüten lassen. Es darf in dieser Beziehung nur an die Erscheinungen bei Bezahlung der Cessions-Valuta für Hypotheken- und andere Forderungen erinnert werden.

Digitized by Google

b) Ferner dürfte darauf Gewicht zu legen sein, daß das Deutsche Wechselgesetz als ein neues Gesetz noch nicht genügend mit allen seinen Folgen in die vollständige Kenntniß aller derjenigen, welche Verbindlichkeiten eingehen, eingedrungen ist, und sich noch in der Uebergangsperiode befindet.

Es kann und darf nicht immer jedem anscheinenden Mangel sogleich mit legislativen Maaßregeln entgegengetreten werden. Das häufige Aendern führt zu keinem festen Zustande. Ueber die Erfolge eines Gesetzes läßt sich vielmehr erst nach einem längeren Zeitraum ein sicheres Urtheil fällen.

c) Die Hauptgefahr, welche Vielen den Wechsel so bedenklich erscheinen läßt, der Personalarrest, ist ungeachtet der Vermehrung der Wechselprozesse und der Bevölkerung nicht viel häufiger eingetreten; denn auch gegenwärtig ist die Zahl der Schuldgefangenen gegen früher hier nicht erheblich gestiegen. Sie betrug:

1844 — 1126,
1846 — 1089,
1849 — 747,
1850 — 916,
1851 — 1116,
1852 — 1137,
1853 — 1446.

Die Zahl der bei dem Stadtgericht zu Berlin anhängigen Civilprozesse belief sich im Jahre 1846 auf 48,828, im Jahr 1852 dagegen (wie oben mitgetheilt) auf 52,306 (worunter 6607 Wechselsachen). Wenn nun die Zahl der Schuldgefangenen im Jahre 1846 sich auf 1089 und im Jahre 1852 auf 1137 belief, so ist bis dahin der Einfluß des gesteigerten Wechselverkehrs kaum bemerkbar gewesen, wobei allerdings auch auf die Zunahme der Bevölkerung und der Prozesse überhaupt Rücksicht zu nehmen ist.

Im Jahre 1853 ist bei 56,180 Civilprozessen (worunter 10,250 Wechselsachen) die Zahl der Schuldgefangenen auf 1446 gestiegen, worunter sich jedoch nur 663 Wechselschuldner und 783 andere Schuldner befanden. Sie vertheilten sich in den einzelnen Monaten wie folgt:

Es wurden eingeliefert

im Monat	Wechsel-Schuldner	andere Schuldner	Summa
Dezember 1852	36	71	107
Januar 1853	47	47	94
Februar	43	57	100
März	55	66	121
April	43	60	103
Mai	61	72	133
Juni	56	88	144
Juli	74	74	148
August	59	75	134
September	54	52	106
Oktober	52	64	116
November	83	57	140
	663	783	1446

d) Ferner ist die wesentliche Abweichung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung gegen das Allgemeine Landrecht in Betreff der Zulässigkeit der Einwendungen hervorzuheben.

Digitized by Google

Während das Landrecht sich darauf beschränkt, im Wesentlichen, außer dem Einwande der Zahlung nur Einreden aus dem Wechselrechte zuzulassen, gestattet der Artikel 82 der Deutschen Wechsel-Ordnung noch alle übrigen Einreden, welche dem Verklagten unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Hierdurch wird wenigstens oft dem Schuldner die Gelegenheit, die Erörterung eines angeblichen Betruges sofort im Wechselprozesse zu erzielen, gegeben sein.

c) Endlich liegt ein Grund der Vermehrung der Wechselprozesse in Berlin offenbar auch darin, daß sich die Einwohnerzahl alljährlich vergrößert und der Verkehr an Ausdehnung zunimmt. Schon diese Thatsachen haben zur Folge, daß die Zahl der Wechselprozesse im Allgemeinen eher im Steigen als im Fallen sein muß.

Endlich

3) dürfte das einzige Gesetz, welches fast in ganz Deutschland und ungefähr für 70 Millionen Menschen auf einem Flächenraum von 18,000 Quadratmeilen gilt, und würdig dem Wechselrechte des Code Napoléon gegenüber tritt (welches ungeachtet seines jetzigen Umfanges in 4 Welttheilen auf ungefähr 80,000 Quadratmeilen, nur für etwas über 100 Millionen Menschen zur Anwendung kommt) — auch die Rücksicht verdienen, nicht leicht von einzelnen Staaten in einzelnen Bestimmungen geändert, oder mit andern Worten, durchlöchert zu werden. Denn so wie hier heute Eine Veränderung eintritt, wird ein Beispiel gegeben, welches anderwärts Nachahmung finden könnte. Es ist daher anzuerkennen, daß am 30. Januar c. die Bayerische Abgeordneten-Kammer aus ähnlichen Gründen selbst eine Interpretation des Wechselgesetzes verworfen hat. Besonders bedenklich wird es erscheinen, wenn gerade von Preußen, welches so thätigen Antheil an der Begründung jenes Gesetzes genommen, die Wunde dem Gesetze in seinem ersten Paragraphen geschlagen und die beantragte Aenderung, welche bisher noch in keinem der übrigen Deutschen Staaten gefordert und gebilligt worden, beliebt werden sollte, und zu einer Zeit, wo sich die Anträge auf ein Deutsches Handelsrecht wiederholt haben. Viel gerechtfertigter wäre wohl das Streben, die Vollendung des einigen Deutschen Wechselgesetzes in der Begründung eines einzigen höchsten Gerichtshofes für Wechselsachen in ganz Deutschland zu suchen und die Ausführung desselben anzubahnen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. April 1854. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Krackow im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und

der Referendarius Kinkel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Klostermann bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Winckler bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,

der Auskultator Morgenroth bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

die Auskultatoren von Schrötter und Kretschmann bei dem Appellationsgericht in Posen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Hirsch in Magdeburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt;

der Kreisrichter Hellmann in Schwelm ist an das Kreisgericht zu Iserlohn versetzt worden;

der Kreisrichter Rauchfuß zu Neustadt in Westpreußen ist gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Dingerkus in Siegen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Olpe, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bilstein, und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,

der Gerichts-Assessor Sommer in Loslau zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Grottkau und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der bei dem Stadtgericht in Berlin angestellte Rechtsanwalt Meyn zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts, und

der Notar Roepell in Danzig zugleich zum Rechtsanwalt bei dem Stadt- und Kreisgericht daselbst ernannt worden;

der Rechtsanwalt Claes in Herford ist an das Kreisgericht zu Höxter, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Beverungen und unter Beibehaltung des Notariats für das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn, versetzt;

dem Justizrath Zacharias in Danzig ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 66.

Allgemeine Verfügung vom 10. April 1854, — die Beschäftigung der Gefangenen in den gerichtlichen Gefängnissen und die Verwendung des Arbeitsverdienstes betreffend.

J. 1560
J. 386

Instruktion vom 24. Oktober 1837 und Allerhöchste Order vom 14. Juli 1839 (Just.-Minist.-Blatt S. 270).
Allerhöchste Order vom 28. Dezember 1840 (Ges.-Samml. von 1841 S. 52).
Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 1846 (Just.-Minist.-Blatt S. 115).

In den gerichtlichen Gefängnissen hat bisher da, wo die Ortsverhältnisse nicht hinreichende Gelegenheit darbieten, die Gefangenen für Rechnung von Privat-Personen arbeiten zu lassen, eine regelmäßige Beschäftigung derselben Schwierigkeiten gefunden, weil zu ihrer Beschäftigung für Rechnung der Gefängniß-Verwaltung häufig die dazu nöthigen Betriebsfonds gefehlt haben.

Um die in dieser Beziehung vorhandenen Hindernisse zu beseitigen, und ein möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Die Gerichte erster Instanz sind ermächtigt, in den unter ihrer Aufsicht und Verwaltung stehenden Gefängnissen die Gefangenen für Rechnung der Anstalt arbeiten zu lassen, sofern dies nach den Orts- und Verkehrs-Verhältnissen für zweckmäßig zu erachten und auf eine ausreichende, dauernde Beschäftigung der Gefangenen von Seiten der Privat-Personen nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu rechnen ist, eine solche auch durch Abschluß von Verträgen mit Geschäftstreibenden nicht herbeigeführt und gesichert werden kann.

2. Die Wahl der Beschäftigungsarten ist von den in den Gefängnissen vorhandenen Räumlichkeiten und von der Gelegenheit zum Absatze der erzeugten Waaren abhängig; dieselbe wird daher unter Hinweisung auf den Inhalt des §. 23 der Instruktion für die Inspektoren, Aufseher und Wärter in den gerichtlichen Gefangen-Anstalten vom 24. Oktober 1837 dem Ermessen der Direktoren der Stadt- und resp. Kreisgerichte überlassen.

Auf die Anfertigung der erforderlichen Kleidungsstücke und Lagergeräthschaften für die Gefängnisse und auf die Beschaffung der für diese und für die Gerichts-Lokalien nothwendigen Utensilien ist, soweit als thunlich, vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

3. Bei jeder Gefängniß-Verwaltung, welche die Gefangenen für Rechnung der Anstalt beschäftigt, soll, um der Letzteren die Mittel zum Ankauf der erforderlichen Rohmaterialien zu gewähren, ein Betriebsfond gebildet werden, dessen Umfang in der Art zu bemessen ist, daß der Betrag desselben nach Abrundung auf Dekaden in der Regel die Summe nicht übersteigt, welche sich ergiebt, wenn auf jeden Gefangenen 2 Thaler Betriebsfond gerechnet werden, wobei die nach dem Durchschnitte eines Jahres im Gefängnisse täglich vorhanden gewesene Kopfzahl zum Grunde zu legen ist.

Die Königlichen Obergerichte sind befugt, eine Erhöhung der Betriebsfonds auf das Doppelte des nach dem eben gedachten Maaßstabe sich ergebenden Betrages in den Fällen zu gestatten, wo obwaltende eigenthümliche Verhältnisse dies nothwendig machen.

Eine weitere Verstärkung der gedachten Fonds darf nur mit Genehmigung des Justiz-Ministers stattfinden; dagegen soll eine Ermäßigung der bei einigen Gefängnissen schon vorhandenen, aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen gebildeten Betriebskapitalien in Folge dieser Bestimmungen nicht eintreten.

4. Die zur Bildung von Betriebsfonds vorläufig erforderlichen Geldmittel können die Stadt- resp. Kreisgerichte, da, wo solche Fonds noch nicht vorhanden sind, den von ihnen ressortirenden Gefängniß-Verwaltungen innerhalb der oben unter Nr. 3 bezeichneten Grenzen aus den Beständen der Salarienkasse überweisen und bei der Letzteren die so verwendeten Beträge bis zu der in Gemäßheit der Bestimmungen unter Nr. 6 herbeizuführenden Erstattung als Vorschuß nachweisen lassen.

Uebersteigen indeß die aus der Salarienkasse zu diesem Zwecke zu leistenden Vorschüsse die Summe von 300 Thalern, so ist zur Anweisung derselben die Ermächtigung des vorgesetzten Obergerichts erforderlich; das Letztere hat dazu die Genehmigung des Justiz-Ministers nachzusuchen, wenn die an die Gefängniß-Ver-

Digitized by Google

waltungen innerhalb des Bezirks eines Stadt- resp. Kreisgerichts zu gewährenden Vorschüsse zusammengenommen mehr als 500 Thaler betragen.

Die Königlichen Obergerichte haben die in dieser Beziehung an sie gelangenden Anträge sorgfältig zu prüfen und darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht Summen aus den Salarienkassen vorschußweise entnommen werden, zu deren Rückerstattung ein längerer, als fünfjähriger Zeitraum erforderlich sein würde.

In den Berichten, welche über diesen Gegenstand in den dazu geeigneten Fällen Seitens der Königlichen Obergerichte an den Justiz-Minister erstattet werden, ist unter Angabe der täglichen Durchschnittszahl der Gefangenen die Nothwendigkeit zur Beschäftigung derselben für Rechnung der Anstalt, die Wahl der Beschäftigungsart, die Wahrscheinlichkeit des davon erwarteten Erfolges und die Höhe des beanspruchten Betriebsfonds zu begründen, sowie auch der Zeitraum zu bezeichnen, in welchem die gänzliche Zurückerstattung des etwa beantragten Vorschusses zu bewirken sein wird.

5. In Beziehung auf die Rechnungsführung bei den Arbeitskassen haben die Königlichen Obergerichte, soweit dies noch nicht geschehen, unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse die nöthigen Anweisungen zu ertheilen. Hierbei ist darauf hinzuwirken, daß unter möglichster Vereinfachung des Rechnungswesens jederzeit nicht allein der Baarbestand der Kasse, sondern auch der Werth der vorhandenen rohen und verarbeiteten Materialien übersehen werden kann.

Die gewöhnlichen und außerordentlichen Revisionen der Salarienkassen sind auch auf die Verwaltung der Gefängniß-Arbeitskassen auszudehnen, wobei die aus den Büchern sich ergebenden Bestände an rohen und verarbeiteten Materialien probeweise, jährlich aber wenigstens einmal vollständig, nachzusehen sind.

Für solche Arbeiten, welche von den Gefangenen zu den Zwecken der Gerichte oder der Gefängnisse ausgeführt werden, ist der ortsübliche Lohn dafür in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 8. Juni 1846 für Rechnung des sächlichen und beziehungsweise des Kriminalkosten-Fonds in Ansatz zu bringen. Dabei ist aber zu beachten, daß zu den hiernach zu lohnenden Arbeiten nicht diejenigen Verrichtungen zu rechnen sind, durch welche nur dem vorhandenen Dienstpersonale eine Erleichterung verschafft wird, wie z. B. das Reinigen und Heizen der Lokalien, sowie die Hülfsleistung bei den Küchengeschäften.

6. Die wegen Verwendung des am Arbeitsverdienste erzielten Reinertrages durch die allgemeine Verfügung vom 8. Juni 1846 und die Cirkular-Verfügung vom 9. Februar 1848 getroffenen Anordnungen bleiben auch ferner in Kraft.

Bei der Ermittelung des den Gefangenen hiernach gebührenden Antheils müssen kleinliche Berechnungen vermieden werden. Durch die Bestimmung, daß dieselben 45 Prozent ihres Verdienstes erhalten können, ist nur der Maaßstab bezeichnet, welcher zur Arbitrirung der ihnen zu bewilligenden Beträge dienen soll, und die Grenze, welche bei dergleichen Zuwendungen nicht zu überschreiten ist.

Die Kosten für Anschaffung und Reparatur der Arbeits-Utensilien und Geräthschaften sind auch ferner aus dem Fond für Kriminalkosten zu bestreiten und dagegen ohne Rücksicht auf die Höhe dieser Ausgaben oder darauf, ob dergleichen im Laufe eines Jahres überhaupt vorgekommen sind oder nicht, wie bisher zehn Prozent des reinen Arbeitsverdienstes zur Salarienkasse abzuführen.

Die an dem Arbeitsverdienste nach Abfindung der Gefangenen und nach Bewilligung der den Gefängnißbeamten in Aussicht gestellten Remunerationen verbleibenden Ueberschüsse sind bei den Gefängniß-Verwaltungen, welche die Gefangenen für Rechnung der Anstalt beschäftigen, zur Bildung von Betriebsfonds, und zwar zunächst zur Tilgung der zu diesem Zwecke aus den Salarienkassen gewährten Vorschüsse, zu verwenden. Erst, wenn diese Letzteren vollständig zurückgezahlt sind, und die Betriebskapitalien die erforderliche Höhe erreicht haben werden, fließen jene Ueberschüsse dem Fond zur Verbesserung der gerichtlichen Gefängnisse und beziehungsweise dem auf Grund der Allerhöchsten Order vom 5. September 1835 (Jahrbücher Bd. 46 S. 142) gebildeten Fond zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten wieder zu. Die Ueberschüsse aus dem bei solchen Gefängnissen aufgekommenen Arbeitsverdienste, für welche hinreichende Betriebsfonds bereits vorhanden oder nicht erforderlich sind, werden auch ferner nach den Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 8. Juni 1846 verwendet.

7. Die in Gemäßheit der Cirkular-Verfügung vom 4. August 1846 an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer von Seiten der Königlichen Obergerichte einzusendende Nachweisung, in welcher die Verwendung des im Bezirk eines jeden Kreisgerichts aufgekommenen Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen ersichtlich sein muß, ist künftig nach dem nachstehenden Formulare aufzustellen.

Digitized by Google

Ein Duplikat dieser Nachweisung ist jedesmal dem Justiz-Minister einzureichen, wogegen die Einsendung der durch die Cirkular-Verfügung vom 6. März 1850 angeordneten Uebersicht künftig unterbleibt.

Berlin, den 10. April 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. I. 1275. Criminalia 109. Vol. IV.

Formular:

Nachweisung

über die Verwendung des Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen, welcher im Jahre 185. bei den Gerichtsbehörden erster Instanz im Departement des Königlichen ..... zu ..... aufgekommen ist.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Kreis- (Stadt-) Gerichts.	Tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen: am Sitze der Kreisgerichte.	Tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen: bei den Gerichts-Deputationen u. Kommissionen.	Betrag des wirklich gewährten Betriebsfonds zum Ankauf von Rohmaterial. rtl.	Betrag des erzielten reinen Arbeits-Verdienstes. rtl. sg. pf.	Von den in Kolonne 5 gedachten Beträgen sind: a. 10 Prozent an die Salarien-Kasse gezahlt. rtl. sg. pf.	b. an die Gefangenen bewilligt, resp. für dieselben reservirt. rtl. sg. pf.	c. zu Remunerationen an die Gefängniß-Beamten verwendet. rtl. sg. pf.	d. zur Bildung von Betriebs-Fonds resp. zur Deckung der aus der Salarienkasse hierzu gewährten Vorschüsse benutzt. rtl. sg. pf.	e. an den Fond zur Verbesserung der gerichtlichen Gefängnisse abgeführt. rtl. sg. pf.	f. dem Unterstützungs-Fond für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justiz-Beamten überwiesen. rtl. sg. pf.	Bemerkungen.	Unter den Kol. 6 d., e. u. f. gedachten Beträgen sind durch besondere Umstände veranlaßte, in Kol. 5 nicht nachzuweisende Ueberschüsse enthalten. rtl. sg. pf.	Bei den Salarienkassen stehen an noch unberichtigten, zur Bildung von Betriebsfonds gewährten Vorschüssen offen. rtl. sg. pf.
1.	2.	3.		4.	5.	6.						7.	8.	9.
												Wenn den bei einigen Zweiggerichten vorhandenen größeren Gefängnissen Betriebsfonds bewilligt werden, so ist der in Kolonne 4. mit aufzunehmende Betrag derselben in Kolonne 7. unter spezieller Angabe der täglichen Durchschnittszahl der vorhandenen Gefangenen besonders ersichtlich zu machen.		

Digitized by Google

Num. 67.

Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. September und 7. Dezember 1853.

Die in zweiter Instanz beigebrachten neuen Thatsachen und Beweismittel müssen von dem Appellationsrichter einer ausdrücklichen Beurtheilung unterworfen werden; insbesondere muß erhellen, ob die Beweisaufnahme, insoweit sie nicht stattgefunden hat, aus thatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen für unerheblich oder für unzulässig erachtet worden ist.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 126.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 101. 108 Nr. 5. Art. 117.
Vergl. Allg. Verfügung vom 29. März 1853 Nr. 11 (Just.-Min.-Bl. S. 138).

In diesem Sinne sind die beiden nachfolgenden Urtheile des Königlichen Ober-Tribunals ergangen.

a.

In der Untersuchungssache wider den Tagelöhner David N. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des David N.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 7. September 1853 ꝛc.

in Erwägung:

daß in der zur Unterstützung seiner Nichtigkeitsbeschwerde in der Verhandlung vom 17. Juni 1853 vom Imploranten abgegebenen Erklärung:

„es seien seine Zeugen nicht vernommen",

eine Beschwerde über unzulässige Beschränkung des Vertheidigungsrechts gefunden werden muß (Art. 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852);

daß eine derartige Beschwerde in den Fällen für begründet zu erachten ist, wo der Appellationsrichter die vom Angeklagten in der Appellations-Instanz Behufs seiner Entlastung beigebrachten neuen Thatsachen und Beweismittel in den Gründen seines Urtels einer ausdrücklichen Beurtheilung zu unterwerfen unterlassen und dadurch den Angeklagten außer Stand gesetzt hat, sich zu überzeugen, ob seine betreffenden Anträge vom Richter überhaupt geprüft sind, und ob ihrer Zurückweisung rechtliche, dem Angriffe im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde unterliegende, oder thatsächliche, der Prüfung des Nichtigkeitsrichters entzogene Erwägungen zum Grunde liegen;

daß Implorant in der Appellations-Rechtfertigungs-Verhandlung vom 14. März 1853, außer dem vom Appellationsrichter als faktisch unerheblich verworfenen Beweisantritt über sein Alibi,

1) zur Entkräftung der von den Mitangeklagten L. und P. gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sich
   a) auf deren frühere Bestrafungen,
   b) auf Zeugen über Thatsachen berufen hat, welche die Angaben des L. über die Entstehung einer am Finger des Imploranten vorgefundenen Wundnarbe als wahrheitswidrig herausstellen sollten;
2) zum Nachweise, daß der den Gegenstand der Untersuchung bildende Diebstahl von L. verübt worden sei, die Abhörung eines Zeugen beantragt hat;

daß das Appellations-Urtel nur die früheren Bestrafungen der Mitangeklagten zum Gegenstande der Beurtheilung gemacht, die übrigen vorstehend unter 1 b. und 2 gedachten Thatsachen aber einer Prüfung nicht unterworfen hat, daher nach Art. 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung unterliegt, welche in Gemäßheit des Art. 117 a. a. O. auf das in zweiter Instanz stattgehabte Verfahren auszudehnen war;

für Recht erkannt:

daß in Betreff des Imploranten, Tagelöhner David N., das am 14. Mai 1853 publizirte Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu F. und das an demselben Tage stattgehabte

Digitized by Google

Audienzverfahren zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an vorbezeichnetes Gericht zu verweisen.

b.

In der Untersuchung wider den Schreiber Carl von R. zu T., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 7. Dezember 1853 ꝛc.

in Erwägung:

daß die Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel, ferner die Bemängelung der thatsächlichen Feststellung des Instanzrichters in Beziehung auf die von ihm zur Begründung derselben angeführten Thatsachen, in der Nichtigkeits-Instanz nach Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 unzulässig ist;

in Erwägung jedoch,

daß der Appellationsrichter von den von dem Angeklagten in zweiter Instanz neu angeführten Thatsachen und Beweisen nur zwei, nämlich diejenigen, über welche der Polizeidiener W. und der Justizrath B. laudirt worden sind, berücksichtigt und darüber den Beweis durch Vernehmung dieser Zeugen veranlaßt, im Uebrigen aber die Nova des Angeklagten unberücksichtigt gelassen, auch die Gründe, aus welchen er dieselben für anscheinend unerheblich oder für unzulässig erachtet, unerörtert gelassen hat, namentlich also nicht erhellet, ob er den Beweis aus thatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen für unerheblich oder für unzulässig erachtet hat, hierin aber eine Verletzung des §. 126 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zu finden ist, welche eine Vernichtung des Urtels und eine Zurückweisung in die Instanz zur nochmaligen Erörterung des durch das höchst unvollständige Urtel erster Instanz mangelhaft ermittelten Sachverhältnisses zur Folge hat (Art. 117 des Gesetzes vom 3. Mai 1852);

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu J. vom 17. September 1853 und die mündliche Verhandlung zweiter Instanz zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Num. 68.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. Februar 1854.

Auch wenn die vom verurtheilten Angeklagten zur Rechtfertigung seiner Appellation angegebenen neuen Thatsachen nach Ablauf der im §. 129 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bestimmten Frist vorgebracht sind, darf der Appellationsrichter dieselben nicht gänzlich ignoriren; er muß vielmehr prüfen, ob er von dem ihm durch Art. 104 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gestatteten Ermessen Gebrauch machen will.

Der Schullehrer B. wurde vom Kreisgericht zu W. seines Leugnens ungeachtet wegen schwerer Mißhandlung zu einer zweijährigen Gefängnißstrafe verurtheilt; er ergriff gegen dieses Erkenntniß am 17. November v. J. rechtzeitig die Berufung, und trug am 16. Dezember (also nach dem Ablaufe der im §. 129 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bestimmten zehntägigen Frist) auf Vernehmung eines Entlastungszeugen an. Das Appellationsgericht zu Naumburg bestätigte indessen das Urtheil erster Instanz, indem es, ohne jenes Antrages Erwähnung zu thun, erwog: „daß die thatsächliche Feststellung des ersten Richters vom Angeklagten mittelst neuer Thatsachen oder Beweismittel nicht angefochten worden sei.“ Hierin fand B. eine unzulässige Beschränkung seiner Vertheidigung, und seine hierauf gestützte Nichtigkeitsbeschwerde ist von der zweiten Ab-

Digitized by Google

theilung des Kriminal-Senats des Königlichen Ober-Tribunals, durch die nachfolgende Entscheidung für begründet erachtet worden:

In der Untersuchungssache wider den Schullehrer Wilhelm B. zu M.

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 2. Februar 1854 ꝛc.

in Erwägung:

daß zwar die neuen Thatsachen und Beweismittel, welche der Beschuldigte B. in der Appellations-Instanz zum Protokolle vom 17. November 1853 angegeben hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist des §. 129 der Verordnung vom 3. Januar 1849 vorgebracht sind, und daß in solchen Fällen die Entscheidung über die Zulassung nach Art. 104 der Verordnung vom 3. Mai 1852 dem Ermessen des Appellationsgerichts überlassen ist;

daß diese letztere Bestimmung unzweifelhaft im öffentlichen Interesse und dem des Beschuldigten, welche sich gleichmäßig einer absoluten Präklusivfrist in Betreff der Produktion der Beweismittel in Strafsachen widersetzen, getroffen ist, und daß diesem Gesichtspunkte gemäß das Gesetz nicht die Frage, ob in dem bezeichneten Falle das richterliche Ermessen überhaupt eintreten soll, sondern nur das Ermessen selbst dem Appellationsrichter überlassen hat;

daß daher der Letztere, wenn er bei seiner Entscheidung die nach der Frist geschehene Produktion gänzlich ignorirt, und also selbst von der Möglichkeit, das ihm eingeräumte Ermessen eintreten zu lassen, absieht, den Art. 104 a. a. O. verletzt und nach Art. 108 Nr. 5 ebend. die Vertheidigung wesentlich beschränkt;

daß diese Voraussetzungen in dem vorliegenden Falle, in welchem der Appellationsrichter die vorgebrachten Nova nicht allein mit Stillschweigen übergeht, sondern den Akten entgegen erwägt, daß die thatsächliche Feststellung des ersten Richters in der Appellations-Instanz durch neue Thatsachen und Beweismittel nicht angefochten sei, vorliegen;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Naumburg vom 23. Dezember 1853 zu vernichten, die Sache zur anderweiten Verhandlung vor diesen Gerichtshof zurückzuweisen und die Kosten der Nichtigkeits-Instanz niederzuschlagen seien.

Num. 69.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Februar 1854.

Die Untersuchungshaft darf, auch wenn sie ohne Verschulden des Angeklagten unverhältnißmäßig verlängert worden ist, niemals dergestalt angerechnet werden, daß die noch zu verbüßende Strafe den niedrigsten gesetzlichen Strafgrad nicht erreicht.

In der Untersuchungssache wider den Schuhmacher Gottfried W. aus C., jetzt Imploraten, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Frankfurt,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 8. Februar 1854 ꝛc.

in Betracht:

daß das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter den Angeklagten eines nach §§. 223 und 218 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs zu bestrafenden schweren Diebstahls schuldig erachtet hat, weil die Feststellung des ersten Richters zu keinem wesentlichen Bedenken Anlaß gab, auch durch neue Thatsachen oder Beweise nicht angefochten war;

daß daher und weil mildernde Umstände nicht festgestellt worden, nach §. 218 im Eingang auf Zuchthausstrafe von zwei bis zehn Jahren nebst Polizeiaufsicht zu erkennen war;

daß der Appellationsrichter solches zwar nicht verkannt, jedoch wegen der ohne Verschulden des Angeklagten unverhältnißmäßig verlängerten Untersuchungshaft, die zufolge der Akten vom

Digitized by Google

8. Mai 1852 bis 7. Mai 1853 gedauert hat, sechs Monate von der erkannten Zuchthausstrafe für verbüßt erachtet hat;

daß eine solche Strafanrechnung, welche einer bestandenen Untersuchungshaft nicht blos die Berücksichtigung als eines mildernden Umstandes innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen zu Theil werden läßt, sondern ihr auch noch die Eigenschaft einer schon bestandenen Strafe giebt, in dem System der jetzt geltenden Strafgesetze überall keine Rechtfertigung findet;

zu Recht erkannt:

daß das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt vom 22. Oktober 1853 in soweit zu vernichten, als darin von der erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe sechs Monate durch den erlittenen Untersuchungsarrest für verbüßt erachtet sind, demnach diese Bestimmung für wegfallend zu erklären und Angeklagter in die Kosten der gegenwärtigen Instanz zu verurtheilen.

Num. 70.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Januar 1854, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Strafverbote der Polizeibehörden.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 11. März 1850 §. 20 (Ges.-Samml. S. 268).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 136 (Ges.-Samml. S. 241).
Gesetz vom 14. Mai 1852 §. 5 (Ges.-Samml. S. 246).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu E. anhängigen Prozeßsache

des Redakteurs B. zu E., Klägers,

wider

die Königliche Polizei-Direktion daselbst, Verklagte,

betreffend Aufhebung einer polizeilichen Strafverfügung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem Redakteur eines Tagesblattes B. ist durch Verfügung der Königlichen Polizei-Direktion auf Grund des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 der Verkauf des vorgedachten Blattes, wegen mangelnder Genehmigung der Königlichen Regierung bei einer Exekutionsstrafe von 20 Thalern untersagt, und diese Strafe gegen B., welcher jenem Verbote nach Auffassung der Polizei-Direktion zuwidergehandelt, später festgesetzt worden. Letzterer provozirte wider diese Verfügungen auf gerichtliche Entscheidung, und ist dieser Provokation auch von dem Königlichen Kreisgericht zu E. stattgegeben, der Fortgang des gerichtlichen Verfahrens jedoch durch Erhebung des Kompetenz-Konflikts sistirt. Derselbe ist für begründet zu erachten.

Der §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 berechtigt jede Polizeibehörde, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen, und kann daher der Polizei-Direktion zu E. die gesetzliche Befugniß nicht abgesprochen werden, einer bestimmten Person die Unterlassung einer Handlung zu gebieten, durch deren Begehung, nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, die ihrer Obhut anvertrauten öffentlichen Interessen gefährdet werden, und das Zuwiderhandeln mit einer Strafe zu bedrohen, — vorbehaltlich des Beschwerdeweges an die vorgesetzten Dienstbehörden.

Die von dem Provokanten zur Begründung seiner Provokation und zur Beseitigung des Kompetenz-Konflikts angeführten Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und des Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 finden auf Fälle der vorliegenden Art keine Anwendung. Dieselben beziehen sich auf Bestrafungen wegen Uebertretungen auf Grund einer dieserhalb erhobenen Anklage, resp. auf diejenigen Kontraventionen, welche den Gegenstand eines administrativen Strafverfahrens bilden — um welche es sich hier überall

Digitized by Google

nicht handelt. Die Zulassung eines gerichtlichen Verfahrens zur Aufhebung einer polizeilichen Verfügung und der zu deren Aufrechthaltung angedrohten Strafe würde dem Inhalt und dem Prinzip des Gesetzes vom 11. Mai 1842 direkt entgegentreten, weil sie die Frage:

ob die Polizeibehörde zur Erlassung jenes Verbots gesetzlich berechtigt gewesen?

der richterlichen Kognition unterwerfen würde. Auch ist es wesentlich die Behauptung, daß die Polizei-Direktion zur Erlassung des in Rede stehenden Verbots und zu dessen zwangsweiser Durchsetzung gesetzlich nicht befugt gewesen, welche sowohl der Provokation als der wider den Kompetenz-Konflikt eingereichten Erklärung des Provokanten zum Grunde liegt, sie also nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 von der Kompetenz der Gerichte ausschließt.

Steht es diesem nach dem Gerichte nicht zu, die Gesetzmäßigkeit der polizeilichen Verfügung, welche dem Provokanten den Verkauf des Tagesblattes untersagt, seiner Beurtheilung zu unterziehen, so ist auch die Polizeibehörde, wenn ihre Verfügung nicht durch die vorgesetzte Dienstbehörde aufgehoben worden, auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 befugt, dieselbe durch gesetzliche Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen, und es fällt auch die Beantwortung der Frage über die Gesetzlichkeit der Strafandrohung nicht in den Kompetenzkreis der Gerichte, sondern allein der vorgesetzten Dienstbehörde.

Die Bezugnahme des Provokanten auf die Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834, um daraus die Ungesetzlichkeit der angedrohten Geldstrafe zu deduziren, ist daher in jeder Beziehung verfehlt. Die Behauptungen, durch welche derselbe die faktischen Voraussetzungen, auf welche die Polizeibehörde ihre Verfügungen gegründet, zu widerlegen sucht, sind nicht geeignet, die gerichtliche Kompetenz aufrecht zu erhalten. Sie gehören zur Sach-Entscheidung, also zur Beurtheilung derjenigen Behörden, welche über die Beschwerde des Provokanten gegen das Verfahren der Polizeibehörde zu befinden haben.

Berlin, den 14. Januar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1006. K. 36. Vol. IV.

Num. 71.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Januar 1854, — betreffend die Unzulässigkeit gerichtlicher Klagen auf Erstattung der von einem Magistrat im Aufsichtswege verhängten und eingezogenen Ordnungsstrafen.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 11. März 1850 §. 20 (Ges.-Samml. S. 268).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu C. anhängigen Prozeßsache

des Kuratoriums der allgemeinen Versorgungsgesellschaft in C., Klägers,

wider

den Magistrat daselbst, Verklagten,

betreffend die Rückzahlung einer exekutivisch eingezogenen Ordnungsstrafe von einem Thaler,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Stadt C. besteht eine allgemeine Versorgungsgesellschaft, deren Zweck es ist, ihren Mitgliedern gegen gewisse fortlaufende und einmalige Beiträge eine Versorgung, und im Falle des Ablebens den Hinterbliebenen eine Beihülfe zur Beerdigung zu gewähren. Die Geschäfte der Gesellschaft werden nach §. 19 ihrer Statuten vom 15. April 1851 durch ein Kuratorium verwaltet, dem städtischen Gemeindevorstande aber

Digitized by Google

ist im §. 36 der Statuten die „jederzeitige Kontrolle“ vorbehalten. Unter dem 31. Dezember 1852 ersuchte der Magistrat den Vorstand der Versorgungs-Kasse, ihm einen Abschluß mitzutheilen über Einnahme, Ausgabe, Zahl der Mitglieder, sowie darüber, wie die Unterbringung der Kapitalien bewirkt sei.

Die Versorgungsgesellschaft remonstrirte hiergegen. Der Magistrat erneuerte indeß seine Requisition unter dem 6. Januar v. J., und verfügte, da dies keinen Erfolg hatte, unter dem 14. desselben Monats die Vorlegung des Abschlusses „bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thaler.“

Auch diese Verfügung blieb unbeachtet. Der Magistrat setzte deshalb unter dem 12. Februar 1853 die Ordnungsstrafe fest, zog dieselbe ein, und drohte eine weitere Ordnungsstrafe von 5 Thalern an, wenn der Abschluß nicht binnen 8 Tagen eingereicht würde. Das Kuratorium stellte hierauf, nachdem es vergeblich den Weg der Beschwerde beschritten, bei dem Kreisgericht in C. Klage gegen den Magistrat an mit dem Antrage, denselben zur Rückzahlung der exekutivisch eingezogenen Ordnungsstrafe von 1 Thaler und in die Kosten zu verurtheilen.

Die Klage wurde im Mandatsverfahren eingeleitet, auf erhobenen Widerspruch des Magistrats Termin zur Klagebeantwortung und zum weiteren Verfahren angesetzt, inzwischen jedoch von der Regierung zu Stettin der Kompetenz-Konflikt erhoben. Derselbe ist auf die Anführung gegründet, daß der Magistrat die Strafe nur im Wege der Exekution zur Durchsetzung einer polizeilichen Verfügung gemäß §. 36 der Statuten der Versorgungsgesellschaft und §. 20 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 angedroht und festgesetzt habe, gegen dergleichen Verwaltungsmaaßregeln aber nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg nicht zulässig sei.

Der Kompetenz-Konflikt wird von dem Appellationsgericht in Stettin, wie auch von dem Kreisgericht, welches die Klage eingeleitet hat, für begründet erachtet. Dieser Ansicht beizutreten, unterliegt keinem Bedenken.

Ob die Gesellschaft und ihre Statuten die höhere Bestätigung (§. 651 Th. I. Tit. 11 des Allgem. Landrechts, Kabinetsorder vom 29. September 1833, Strafgesetzbuch §. 340 Nr. 6) erhalten haben, erhellet nicht mit Bestimmtheit. Anscheinend ist dies nicht der Fall, und nach den Anführungen des klagenden Kuratoriums der Gesellschaft besteht letztere als eine reine Privatgesellschaft, ihre Statuten wären daher nur als ein, lediglich die Mitglieder der Gesellschaft bindender Vertrag anzusehen. Sei dem indeß wie ihm wolle, in dem einen wie in dem anderen, und in dem vorausgesetzten Falle noch mehr als in dem entgegengesetzten, unterliegt die Gesellschaft der Aufsicht des Staates, welche von der Bezirksregierung, und in der unteren Instanz vom Magistrat, geübt wird (Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 §. 2 Nr. 5, Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §§. 53 und 58). Vermöge dieses Aufsichtsrechts ist der Magistrat befugt, von den Gesellschaftsangelegenheiten Kenntniß zu nehmen, und, wenn seine darauf gerichteten Verfügungen erfolglos bleiben, die nöthigen Zwangsmittel anzuwenden (Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 §. 20), über deren Rechtsbeständigkeit nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht der Richter, sondern nur die vorgesetzte Dienstbehörde zu entscheiden hat. Es kann hiernach dahingestellt bleiben, welche Bedeutung dem §. 36 der Statuten der Versorgungsgesellschaft, wonach dem städtischen Gemeindevorstande die „jederzeitige Kontrolle vorbehalten“ worden, beizulegen ist, und ob insbesondere der Magistrat dadurch, wie das klagende Kuratorium behauptet, nur so viel Recht erlangt hat, als die Gesellschaft ihm hat einräumen wollen, wie weit in dieser Beziehung die Absicht der Gesellschaft gegangen ist, und ob der Magistrat diese seine vertragsmäßige Befugniß nur im Wege der Klage würde geltend machen können. Nicht minder erscheint es unerheblich, ob die Verfügungen, durch welche die Strafe angedroht resp. festgesetzt worden, weil sie polizeilichen Inhalts sind, und die Handhabung der Ortspolizei im §. 58 der Gemeinde-Ordnung dem Bürgermeister delegirt ist, von letzterem und nicht von dem Magistrate hätten erlassen werden sollen, wie das klagende Kuratorium behauptet. Dieser Punkt berührt lediglich das Ressortverhältniß der städtischen Behörden und kann über die Frage, ob der Streitgegenstand der richterlichen Kognition unterliegt, nichts entscheiden.

Berlin, den 14. Januar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 764. K. 36. Vol. IV.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Num. 7.

Uebersicht der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission im Jahre 1853.

Vergl. Justiz-Minist. Blatt von 1853 S. 70.

Die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission hat im Jahre 1853 von dem Justiz-Minister 335 neue Aufträge zur Prüfung von Kandidaten für das dritte juristische Examen erhalten, im Jahre 1852 nur 277, mithin im Jahre 1853 mehr 58. Aus dem Jahre 1852 war noch ein Bestand von 144

Kandidaten, so daß die Gesammtzahl derselben im Jahre 1853 479
betragen hat. Davon kommen jedoch 7
in Abzug, welche theils gestorben, theils wegen Verzögerung der Prüfungsarbeiten an die Obergerichte zurückgewiesen worden sind, so daß nur zu prüfen waren ..... 472.
Im Jahre 1852 betrug diese Gesammtzahl 396; mithin im Jahre 1853 mehr 76.

Davon sind 293

geprüft worden, also 41 mehr als im Jahre 1852; die übrigen 179
sind als Bestand verblieben.

Unter den 293 geprüften Kandidaten befanden sich:

I. solche, welche die Prüfung zum erstenmal zurücklegten 227

II. solche, welche die Prüfung früher nicht vollständig bestanden hatten und sich einer Wiederholung derselben unterwarfen 66, nämlich:

1) Kandidaten, welche blos die mündliche Prüfung noch einmal zu machen hatten 13

2) solche, welche blos die schriftlichen Arbeiten noch einmal anzufertigen hatten 47 und zwar:
   a) noch eine Relation 10
   b) noch eine wissenschaftliche Arbeit 31
   c) noch eine Relation und eine wissenschaftliche oder andere praktische Arbeit 6
   47

3) Kandidaten, welche die mündliche Prüfung zu wiederholen und außerdem noch eine schriftliche Arbeit anzufertigen hatten 6

Summa 66

macht zusammen 293.

Digitized by Google

Von diesen 293 Kandidaten haben 209 die Prüfung vollständig bestanden; die übrigen 84 sind nicht für vollständig qualifizirt erachtet worden.

Nach den verschiedenen Departements vertheilen sich dieselben in folgender Weise:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat.	Zahl der geprüften Kandidaten.	Davon haben bestanden.	Davon haben nicht bestanden.	Bei dem Ober-Tribunal haben referirt.
1.	Arnsberg	—	—	—	—
2.	Berlin	97	76	21	84
3.	Breslau	24	17	7	17
4.	Bromberg	5	2	3	4
5.	Cöslin	5	1	4	4
6.	Frankfurt	15	10	5	10
7.	Glogau	16	12	4	9
8.	Halberstadt	11	7	4	10
9.	Hamm	7	3	4	3
10.	Insterburg	6	2	4	5
11.	Königsberg	9	5	4	6
12.	Magdeburg	5	3	2	3
13.	Marienwerder	6	4	2	4
14.	Münster	21	18	3	13
15.	Naumburg	6	4	2	2
16.	Paderborn	9	8	1	6
17.	Posen	6	4	2	2
18.	Ratibor	9	6	3	2
19.	Stettin	5	4	1	4
20.	Ehrenbreitstein	1	1	—	1
21.	Cöln	30	22	8	2
	Summa	293	209	84	191

Die meisten Kandidaten hat demnach das Kammergericht (76), das Appellationsgericht in Cöln (22), und das Appellationsgericht in Münster (18) geliefert; die wenigsten die Appellationsgerichte in Cöslin und Ehrenbreitstein (1), Insterburg und Bromberg (2). Von dem Appellationsgericht in Arnsberg ist gar kein Kandidat präsentirt worden.

Die Gesammtzahl der von der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission erlassenen Verfügungen hat mit Einschluß der von ihr erstatteten Berichte im Jahre 1853 4002, also 169 mehr als im Jahre 1852 betragen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. April 1854. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Geisel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius von Wenckstern im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Mitze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster;

dem Gerichts-Assessor von Engelmann im Bezirk des Kammergerichts ist in Folge seines Uebertritts zur Steuerverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Epstein und Fuhrmann bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

die Auskultatoren Lau und Hensche bei dem Appellationsgericht in Königsberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Stadtgerichts-Rath Kempf in Berlin ist der Karakter als Geheimer Justizrath, und

dem Kreisgerichts-Rath Anders in Landeck der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Ebel in Rothenburg ist der Titel als Kanzlei-Direktor beigelegt.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Obergerichts-Assessor Heintzmann ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Hamm und zum Notar im Bezirk desselben ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Ziekursch in Glogau ist auf seinen Antrag aus seinen Aemtern entlassen;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Grubitz in Magdeburg, ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Die Advokaten Schoelgen und Hellekessel in Bonn sind zu Anwalten bei dem Landgericht daselbst,

der Landgerichts-Referendarius Eduard Collmann in Cleve zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und

die Landgerichts-Auskultatoren Schoeler in Bonn, Schneider in Cöln und Büttgenbach in Aachen, zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 72.

Allgemeine Verfügung vom 15. April 1854, — betreffend die Form und Beglaubigung der portofreien Rubrik auf den Behändigungsscheinen bei Insinuationen gerichtlicher Erlasse durch die Post.

Instruktion vom 30. November 1852 §. 10 (Just.-Min.-Blatt S. 399 ff.).
Allgemeine Verfügung vom 16. Januar 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 19).

a. Verfügung des Justiz-Ministers.

Die nachstehend abgedruckte General-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 4. d. M. wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 15. April 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1718. P. II. Vol. IV.

b. General-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Bestimmungen des §. 10 der Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen vom $\frac{\text{30. November 1852.}}{\text{5 Januar 1853.}}$ (Justiz-Ministerial-Blatt von 1852 S. 399, Post-Amtsblatt von 1853 S. 32) sind, nach dem Wunsche des Herrn Justiz-Ministers, dahin abgeändert worden, daß es auf der Adresse der Behändigungsscheine, welche mit zur Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen zugleich zur Post geliefert werden, einer Beglaubigung des Vermerks „Portofreie Justiz-Sache" fernerhin nicht bedürfen soll. Insoweit dergleichen Behändigungsscheine zu portofreien gerichtlichen Verfügungen gehören, soll die unentgeltliche Beförderung und Zurücksendung derselben auch dann stattfinden, wenn der Vermerk der Portofreiheit auf der äußeren Seite des betreffenden zusammengefalteten Behändigungsscheins nicht geschrieben, sondern gedruckt ist.

Im Uebrigen bewendet es bei den Vorschriften, zu welchen der Herr Justiz-Minister, nach Inhalt der allgemeinen Verfügung vom 16. Januar d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 19, Post-Amtsblatt S. 77) seine Zustimmung ertheilt hat, und wird besonders auch darin nichts geändert, daß auf der Adresse der zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen selbst, der Vermerk der Portofreiheit geschrieben und vorschriftsmäßig beglaubigt sein muß.

Die Postanstalten werden angewiesen, von jetzt ab hiernach zu verfahren.

Berlin, den 4. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

I. C. 2035.

Digitized by Google

Num. 73.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. März 1854, — betreffend die Frage: ob derjenige, welcher ein Grundstück redlicher Weise von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer gekauft hat, gegen den wahren Eigenthümer desselben auch dann gesichert ist, wenn der eingetragene Besitzer und Verkäufer sich nicht im Naturalbesitze des Grundstücks befindet.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 10 §§. 7—9.

a. Plenarbeschluß.

Ist der Besitztitel eines Grundstücks auf eine Person eingetragen, die nicht wahrer Eigenthümer ist, und hat Jemand von dieser Person, sei es auch redlicher Weise, das Grundstück ganz oder theilweise angekauft, aber noch nicht übergeben erhalten, befindet sich dasselbe vielmehr im Besitze (§§. 7 und 8 Tit. 7 Th. I. des Allgem. Landrechts) des wahren, nicht eingetragenen Eigenthümers, so kann der Käufer gegen den letzteren ein Recht auf die Sache, selbst wenn die Eintragung auf ihn geschehen, nicht geltend machen.

Angenommen vom Plenum am 6. März 1854.

b. Sitzungs-Protokoll.

Bei dem dritten und dem zweiten Senat des Königlichen Ober-Tribunals sind, bei dem ersteren unter dem 13. Juni 1851, bei dem letzteren unter dem 20. Januar 1853, Entscheidungen ergangen, welche beide die Frage zum Gegenstande haben:

> ob derjenige, welcher ein Grundstück redlicher Weise von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer gekauft hat, gegen jeden, die Disposition über das Grundstück hindernden Widerspruch und Anspruch des wahren Eigenthümers auch dann gesichert sei, wenn der eingetragene Besitzer und Autor des Käufers sich nicht im Naturalbesitze befindet, das Grundstück daher auch dem Käufer nicht übergeben hat, auch nicht hat übergeben können, weil der wahre Eigenthümer in dessen Besitze geblieben ist.

Jene Entscheidungen stehen entschieden im Gegensatze. Während der dritte Senat die obige Frage bejaht hat, ist solche von dem zweiten Senat verneint worden. Neuerlich ist dieselbe Frage zur Entscheidung des dritten Senats gediehen; bei dem hiernach vorliegenden Konflikt ist deshalb die Entscheidung dem Plenum des Ober-Tribunals überwiesen.

Beide zur Vorbereitung des Plenarbeschlusses bestellte Referenten sind in ihrer Ausführung übereinstimmend mit der Ansicht des zweiten Senats zu dem Ergebnisse gekommen, daß die obige Frage zu verneinen sei, daß also derjenige, welcher im guten Glauben ein Grundstück von dem eingetragenen Besitzer kauft, aber nicht übergeben erhält, die Eigenthumsrechte dem im Naturalbesitze befindlichen wahren Eigenthümer gegenüber nicht erwirbt, also nicht fordern kann, daß der nicht eingetragene Eigenthümer ihn als Eigenthümer gelten läßt und anerkennt.

Diese Auffassung hat ihren Stützpunkt wesentlich darin, daß die mittelbare Erwerbung des Eigenthums, sowie überhaupt, so auch bei Grundstücken, außer dem Titel, in der Regel und insofern nicht, wie beispielsweise bei dem Verkauf durch Subhastation, gesetzlich eine Ausnahme gemacht ist, die Uebergabe erfordert, vor der Uebergabe mithin für den Erwerber nur ein Titel zum Erwerbe des Eigenthums besteht, daß daher nach richtiger Auffassung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften die Zuschreibung im Hypothekenbuche den Nachweis der erfolgten Uebergabe des Grundstücks voraussetzt, derjenige also, welcher die Zuschreibung ohne Uebergabe erlangt habe, hierdurch nicht Eigenthümer des Grundstücks geworden sei, durch solche Zuschreibung vielmehr der Titel zum Eigenthum nur die Verstärkung erlange, daß der Erwerber einem Anderen, der auch nur einen Titel von demselben Autor geltend macht, in dem Anspruch auf Erlangung des Eigenthums vorgeht.

Es ist hiernach nicht anerkannt, daß der Käufer eines Grundstücks lediglich deshalb, weil sein Autor eingetragen war, und der Käufer ihn im guten Glauben für den Eigenthümer gehalten, das Recht erworben

Digitized by Google

habe, sich gegen den wahren, im Besitze gebliebenen Eigenthümer als Eigenthümer darzustellen, und daß sich eine solche Folgerung aus den Vorschriften der §§. 7, 8 und 9 Tit. 10 Th. I. des Allgem. Landrechts ableiten lasse. Es ist ausgeführt, daß nach diesen Vorschriften zwar der eingetragene Besitzer, dem Gericht gegenüber, zu gerichtlichen Verhandlungen legitimirt sei, ohne daß es des weiteren Nachweises seines Eigenthumsrechts bedürfe, sowie, daß auch der Dritte ohne weitere Forschung den eingetragenen Besitzer in den Verhandlungen mit ihm als Eigenthümer betrachten könne, mit der Sicherheit, daß die durch solche Verhandlungen erlangten Befugnisse durch den wahren Eigenthümer oder dessen Nachfolger nicht angefochten werden können. Es ist aber gezeigt worden, daß die in solcher Weise zu erlangenden Befugnisse rechtlich nur insofern zur Wirklichkeit gelangen, als solche ohne Besitzeinräumung begründet werden können, daß aber, wenn der im Hypothekenbuche eingetragene, nur durch Fiktion geschaffene Eigenthümer das Eigenthum verheißen, ohne den Besitz einzuräumen und einräumen zu können, nur ein obligatorisches Rechtsverhältniß entstehe, ein solches rein persönliches Verhältniß aber gegen den wahren Eigenthümer überhaupt keine Wirkung äußere, am wenigsten aber berechtigen könne, dem wahren Eigenthümer gegenüber die Stellung als Eigenthümer geltend zu machen. Nur dann könne sich derjenige, welcher sich mit dem eingetragenen Besitzer in Verhandlungen über das Eigenthum des Grundstücks eingelassen hat, auf den §. 8 Tit. 10 Th. I. des Allg. Landrechts berufen, wenn der fingirte Eigenthümer, weil etwa der wahre Eigenthümer in irgend einer Weise den Naturalbesitz, ohne sein Eigenthum aufzugeben, verloren habe, zu einer Besitzeinräumung im Stande ist und den Besitz wirklich einräumt; nur in diesem Fall sei der neue Erwerber gegen alle Ansprüche des wahren Eigenthümers gesichert, wenn auch Titel und Besitz nicht von dem wahren Eigenthümer herrührten.

Diese in den vorliegenden Relationen mit Beziehung auf die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften, deren Verbindung unter sich und nach Grund und Zweck des Gesetzes näher gerechtfertigte Ansicht, hat auch in der heutigen, zur Berathung hierüber und zur Beschlußnahme bestimmten Plenarsitzung des Königlichen Ober-Tribunals mehrseitige Zustimmung schon um deshalb erhalten, weil die Annahme des entgegengesetzten Grundsatzes, wonach der Verkauf eines Grundstücks durch den eingetragenen Besitzer an einen redlichen Erwerber für den besitzenden wahren Eigenthümer ein modus omittendi dominii sein würde, mit dem Rechtsbewußtsein und dem wahren Rechte in unauflöslichem Widerspruche stehe. Zur Unterstützung der von den Referenten vertheidigten Ansicht ist aber insbesondere noch hervorgehoben, daß die §§. 7 und 8 Tit. 10 Th. I. des Allgem. Landrechts für die Erwerbung des Eigenthums von keiner Bedeutung seien, für diese Erwerbung vielmehr der im §. 1 a. a. O. aufgestellte allgemein geltende Grundsatz maaßgebend, der §. 8 a. a. O. sonach nur auf solche Befugnisse zu beziehen sei, welche außerhalb der Erwerbung des Eigenthums liegen.

Hauptsächlich ward aber in der Diskussion Gewicht darauf gelegt und dies weiter ausgeführt, daß, wenn, wie als zweifellos zu betrachten, das Eigenthum an Grundstücken nicht durch die bloße Eintragung des Besitztitels, sondern nur durch Uebergabe erworben werde, für denjenigen, welcher die Uebergabe des Grundstücks nicht erlangt hat und weil der eingetragene Besitzer selbst nicht im Besitze sei, auch nicht erlangen könne, nur ein obligatorisches Rechtsverhältniß entstehe, ein solches Verhältniß nur die Rechtssphäre der Kontrahenten berühre, seiner rechtlichen Natur nach aber gegen den wahren und im Besitze befindlichen Eigenthümer von keiner Wirkung sein könne.

Es ist indessen auch die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt worden. Von dieser Seite ist zunächst der Meinung entgegengetreten, daß die §§. 7—10 Th. I. Tit. 10 des Allgem. Landrechts für die Erwerbung des Eigenthums ohne Bedeutung seien. Es ist darauf hingewiesen, daß diese Vorschriften ihre Stelle in dem zehnten Titel einnehmen, welcher nach Ueberschrift und Inhalt von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums überhaupt und von der Erwerbung der Grundstücke insonderheit handle und daß eben deshalb sich von selbst verstehe, daß die §§. 7 und 8 auch auf die Erwerbung des Eigenthums der Grundstücke zu beziehen seien, sowie denn auch von den Vertheidigern der entgegengesetzten Ansicht eingeräumt werde, daß, wenn der Dritte sich redlicher Weise mit dem eingetragenen Eigenthümer in Verhandlungen einlasse und zugleich von Letzterem die Uebergabe erhalten habe, dadurch die Erwerbung des Eigenthums auch gegen den wahren Eigenthümer gesichert sei. Wesentlich komme es sonach nur darauf an, ob der Dritte, welcher sich redlicher Weise mit dem eingetragenen Besitzer in Verhandlungen eingelassen, gegen den wahren Eigenthümer auch dann gesichert sei, wenn jener die Uebergabe des Grundstücks nicht erhalten habe, nicht zum Besitze gelangt sei. An sich müsse zwar zugegeben werden, daß nach §. 1 Th. I. Tit. 10 des Allgem. Landrechts die mittelbare Erwerbung des Eigenthums an Sachen, außer dem dazu erforderlichen Titel, auch die Uebergabe erfordere,

Digitized by Google

und im Allgemeinen müsse diese Regel auch bei Erwerbung des Eigenthums von Grundstücken maaßgebend sein. Nebenbei bestehe aber auch das Hypothekenbuch, und der diesem gesetzlich beigelegte unbedingte Glaube habe die Erwerbung des Eigenthums an Immobilien von ganz anderen Grundsätzen abhängig gemacht, als die Erwerbung von Sachen, worüber ein Hypothekenbuch nicht geführt werde. Darauf beruhe der §. 8 a. a. O., dessen Bestimmung durchaus allgemein sei, und welcher gerade den Zweck habe, wie dies schon von Suarez in der revisio monitorum ausgesprochen ist, denjenigen, welcher mit dem eingetragenen Besitzer kontrahirt, gegen jede Anfechtung sicher zu stellen. Es liege hierin also allerdings eine Ausnahme von der im §. 1 a. a. O. aufgestellten Regel, sowie es denn bekanntlich noch außerdem viele andere Fälle gebe, in welchen das Eigenthum kraft des Gesetzes ohne Uebergabe übergehe. Eine Bestätigung davon, daß der §. 8 a. a. O. in diesem Sinne aufzufassen sei, liege auch in dem §. 7 der Verordnung vom 4. März 1834; denn wenn hiernach mit der Subhastation das Aufgebot der Real-Prätendenten nur dann vorgeschrieben sei, wenn das Hypothekenbuch des zum Verkauf gestellten Grundstücks noch nicht regulirt oder der Besitztitel für den Schuldner noch nicht eingetragen worden, so folge eben hieraus, daß wenn jenes geschehen, das Besitzrecht des eingetragenen Schuldners keiner weiteren Anfechtung unterliegen solle.

Es könne — ist weiter ausgeführt — eingeräumt werden, daß der, welcher von dem eingetragenen Besitzer gekauft, die Uebergabe aber nicht erhalten habe, das Eigenthum der Sache nicht erwerbe, selbst wenn der Besitztitel für ihn umgeschrieben worden, daß also ein solcher Käufer zu einer eigentlichen Vindikation nicht befugt sei. Dies allein sei aber nicht entscheidend; die Frage sei vielmehr, ob ein solcher Käufer das durch die Verhandlungen mit dem eingetragenen Besitzer gegen diesen erworbene persönliche Recht zur Sache auch gegen den dritten Besitzer geltend machen könne? In einer solchen Klage würde zunächst keine Abnormität zu finden sein. Denn das Allgemeine Landrecht erkenne in einer anderen Beziehung an, daß das blos persönliche Recht zur Sache gegen den dritten Besitzer geltend gemacht werden könne, dann nämlich, wenn der Dritte vor der Besitzergreifung von dem früher bestandenen persönlichen Rechte Kenntniß gehabt, wie dieser Grundsatz insbesondere Th. I. Tit. 19 §§. 4 und 5, Th. I. Tit. 20 §. 630, Th. I. Tit. 21 §§. 5 und 6 und Th. I. Tit. 21 §§. 359 ff. ausgesprochen sei. In diesem Sinne könne daher auch die vorliegende Frage dahin beantwortet werden, daß der, welcher mit dem eingetragenen Besitzer einen rechtsgültigen Kaufvertrag geschlossen habe, das dadurch begründete persönliche Recht zur Sache auch gegen den wahren Eigenthümer so geltend machen könne, als ob er mit diesem selbst kontrahirt hätte. Fasse man die Worte der §§. 7—11 Tit. 10 Th. I. des Allg. Landrechts in ihrem einfachen Wortsinne auf, so führten sie zu diesem Satze. Denn danach solle der eingetragene Besitzer in allen mit dem Dritten über das Grundstück geschlossenen Verhandlungen als Eigenthümer angesehen werden. Daraus folge unmittelbar, daß der Kaufvertrag, der offenbar auch zu den geschlossenen Verhandlungen gehört, welche der Dritte mit dem eingetragenen Besitzer abschließt, gerade so angesehen werden müsse, als habe er ihn mit dem wahren Eigenthümer abgeschlossen. Demgemäß sei im §. 8 weiter bestimmt, daß die Befugnisse, welche aus solchen Verhandlungen entspringen, von dem wahren Eigenthümer oder dessen Rechtsnachfolger nicht angefochten werden können. Unter Rechtsnachfolgern seien aber gerade auch solche begriffen, welche das Eigenthum von dem wahren Eigenthümer erworben, denn sonst könnte von einer Kollision nicht die Rede sein. In den §§. 10 und 11 seien demnächst nur zwei Ausnahmen gemacht, wenn der, welcher mit dem eingetragenen Besitzer Verhandlungen geschlossen hat, weiß, daß derselbe nicht wahrer Eigenthümer sei, oder wenn das Recht des eingetragenen Besitzers als zweifelhaft oder streitig in dem Hypothekenbuche vermerkt ist. Also nur auf die Wissenschaft oder die Zweifelhaftigkeit, welche aus dem Hypothekenbuche erhellt, solle Gewicht gelegt werden, nicht aber darauf, ob der wahre Eigenthümer im Besitze, oder die Tradition an den Käufer nicht erfolgt ist. Fasse man alles dies zusammen, so müsse man sich überzeugen, daß das Landrecht den eingetragenen Besitzer, dritten Personen gegenüber, als Repräsentanten des Grundstücks und vollen Vertreter des wahren Eigenthümers betrachtet und in Folge dessen die Seitens des eingetragenen Besitzers mit Dritten geschlossenen Verträge so ansieht, als wenn sie mit dem wahren Eigenthümer selbst geschlossen worden. Hiermit stimmten auch die nachfolgenden Paragraphen überein. Der §. 18 bestimmt:

> Wenn verschiedene Personen einen an sich rechtsgültigen Titel zur Erwerbung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache erhalten haben, so geht derjenige, dessen Titel von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Eigenthümer herrührt, den übrigen vor.

Hier werde also der Vorzug des Titels lediglich davon abhängig gemacht, daß der Autor eingetra-

Digitized by Google

gener Besitzer war, nicht von der Uebergabe. Daß aber auf die Uebergabe wirklich nicht Gewicht gelegt sei, folge daraus, daß erst bei beweglichen Sachen im §. 23 auf die Uebergabe Gewicht gelegt ist.

Dabei ist denn auch auf die bedenklichen Konsequenzen aufmerksam gemacht, zu welchen der von den Referenten vertheidigte Grundsatz hinführen müsse. Denn es müsse das, was von dem ganzen Grundstücke gilt, auch von jeder einzelnen Parzelle gelten. Wenn also Jemand ein Gut von dem eingetragenen Besitzer gekauft habe, dasselbe ihm auch im Ganzen übergeben, er also in der That Eigenthümer geworden sei, so würde er dennoch gegen den Besitzer einzelner Parzellen, welche durch Verkauf und Tradition Seitens des nicht eingetragenen Eigenthümers in Besitz gekommen sind, kein Recht geltend machen können, selbst wenn die Parzellen ausdrücklich im Hypothekenbuche vermerkt seien, eine Folge, die schwerlich mit dem Rechte im Einklange stehe.

Endlich ist noch darauf hingewiesen, daß, wenn es mit dem Rechtsgefühl und mit dem wahren Recht nicht vereinbar gefunden werde, den Verlust des Eigenthums für den wahren Eigenthümer lediglich an den Abschluß des Kaufvertrages zwischen dem eingetragenen Besitzer und dem redlichen Erwerber zu knüpfen, hierauf um so weniger Gewicht zu legen sei, da dieser Verlust, wenn auch nicht als unmittelbare, doch als mittelbare Folge der bestehenden Gesetzgebung gar nicht fortzuleugnen sei. Es müsse jedenfalls zugegeben werden und werde auch von den Vertheidigern der entgegengesetzten Ansicht anerkannt, daß der wahre Eigenthümer die von dem eingetragenen Besitzer bestellten Hypotheken gegen sich gelten lassen müsse. Der eingetragene Gläubiger sei also, insofern er nur im guten Glauben sich befinde, auch befugt, von seinem durch Eintragung gültig erworbenen Hypothekenrechte Gebrauch zu machen, also auch das Grundstück zur Subhastation zu bringen und in solcher Weise dem wahren Eigenthümer zu entziehen. Müsse dies aber anerkannt werden, so lasse sich nicht einsehen, warum der Verlust des Eigenthums für den wahren Eigenthümer nicht unmittelbar solle eintreten können; dieser Verlust sei in dem einen, wie in dem anderen Falle die nicht abzuweisende Folge der bestehenden Hypotheken-Verfassung und des dem Hypothekenbuche durch die Gesetzgebung beigelegten unbedingten Glaubens.

In Erwiederung hierauf ist jedoch bemerkt, daß der aus der Geltendmachung des Hypothekenrechts in dem vorausgesetzten Falle hervorgehende Verlust des Eigenthums nicht berechtige, diese Folge weiter auszudehnen, als das Gesetz mit sich bringe, zumal die Sache hinsichtlich des Hypothekengläubigers wesentlich anders liege, als hinsichtlich desjenigen, welcher sich mit dem eingetragenen Besitzer in ein Kaufgeschäft einlasse, ohne die Uebergabe erhalten zu haben und erhalten zu können. Es wird auch von dieser Seite nicht eingeräumt, daß der §. 8 Th. I. Tit. 10 des Allgem. Landrechts, wie darzuthun versucht worden, in einer Weise aufgefaßt werden könne, daß die mit dem eingetragenen Besitzer eingegangenen, lediglich ein obligatorisches Rechtsverhältniß schaffenden Verhandlungen rechtliche Wirkung nach Außen, insbesondere gegen den wahren Eigenthümer, äußern können. Um einen solchen, von den Grundprinzipien des Rechts abweichenden Grundsatz zu rechtfertigen, würde eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes unerläßlich sein, eine solche sei aber nicht vorhanden. Endlich ward auch nicht zugegeben, daß die von den Referenten vertheidigte Ansicht in Beziehung auf einzelne Parzellen zu unangemessenen Konsequenzen hinführe, es ist vielmehr deshalb auf den §. 54 Tit. 7 Th. I. des Allgem. Landrechts verwiesen.

Es ist hierauf zur Abstimmung geschritten, bei welcher sich die Majorität des Kollegiums der Ansicht der Referenten angeschlossen hat. Mit allseitiger Zustimmung ist hierauf der zum Beschlusse erhobene Rechtsgrundsatz dahin gefaßt worden:

> Ist der Besitztitel eines Grundstücks auf eine Person eingetragen, die nicht wahrer Eigenthümer ist, und hat Jemand von dieser Person, sei es auch redlicher Weise, das Grundstück ganz oder theilweise angekauft, aber noch nicht übergeben erhalten, befindet sich dasselbe vielmehr im Besitze (§§. 7 und 8 Tit. 7 Th. I. des Allgem. Landrechts) des wahren, nicht eingetragenen Eigenthümers, so kann der Käufer gegen den letzteren ein Recht auf die Sache, selbst wenn die Eintragung auf ihn geschehen, nicht geltend machen.

I. 1807. K. 29.

Digitized by Google

Num. 74.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Februar 1854.

Die präkluſiviſche zehntägige Appellationsfriſt beginnt nur dann mit dem Tage der in Gegenwart des Angeklagten ſtattgehabten Verkündung des Urtheils, wenn aus dem Sitzungsprotokolle hervorgeht, daß dieſe Verkündung mit den Gründen ſtattgefunden hat.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 127. 22. 59.
Geſetz vom 3. Mai 1852 Art. 31. 32. 78.
Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 19. Mai 1853 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 432).

Der Schneider B. war durch Erkenntniß des Kreisgerichts zu S. vom 18. Februar 1853 wegen Diebſtahls zu dreijähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt, und dieſes Erkenntniß ſofort in der Sitzung in ſeiner Anweſenheit verkündet worden, ohne daß gleichwohl das Sitzungs-Protokoll der gleichzeitigen Verkündung der Urtheilsgründe Erwähnung gethan hatte. Am 1. März meldete er die Appellation an, mit welcher er durch Beſchluß des Kreisgerichts und ſpäter des Appellationsgerichts wegen Verſpätung zurückgewieſen wurde. Auf die von ihm hiergegen ergriffene Beſchwerde ließ jedoch das Ober-Tribunal das Rechtsmittel noch zu, weil die ohne Gründe erfolgte Urtheilsverkündung den Lauf der Präkluſivfriſt nicht habe begründen können. — Hierauf regiſtrirte der Vorſitzende derjenigen Gerichtsabtheilung, welche das angegriffene Erkenntniß vom 18. Februar erlaſſen hatte, in den Akten, daß damals die Entſcheidungsgründe mit verkündet worden ſeien, und B. ſelbſt erkannte dieſe Thatſache zu gerichtlichem Protokoll ausdrücklich als richtig an, worauf das Appellationsgericht durch Urtheil vom 19. Dezember abermals die Appellation als verſpätet zurückwies. In Folge der Nichtigkeitsbeſchwerde des Angeklagten hat indeß der Senat für Strafſachen des Königlichen Ober-Tribunals (II. Abtheilung) durch Erkenntniß vom 9. Februar die Vernichtung der appellationsgerichtlichen Entſcheidung und die Zurückverweiſung der Sache in die zweite Inſtanz ausgeſprochen. Das Urtheil lautet:

In der Unterſuchung wider den Schneider Johann B., auf die Nichtigkeitsbeſchwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafſachen, II. Abtheilung, in ſeiner Sitzung vom 9. Februar 1854 ꝛc.

in Erwägung:

daß, wie die §§. 22 und 59 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und die Art. 31 und 32 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 ergeben, die in dem §. 127 der erſteren, und in dem Art. 32 des letzteren gedachte Verkündung des Erkenntniſſes nicht blos die Mittheilung des Tenors, ſondern auch der Gründe des Erkenntniſſes enthalten muß, jedoch die mündliche Mittheilung der Gründe, bevor dieſelben ſchriftlich abgefaßt worden ſind, nach dem zuletzt gedachten Art. 32 genügt;

daß die wenigſtens mündlich geſchehene Mittheilung der Gründe, eine Thatſache, von welcher nach Art. 32 und 110 der Lauf der Friſten zur Einlegung des Rechtsmittels abhängt, nicht präſumirt werden kann, alſo erwieſen werden muß;

daß die im Art. 78 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 enthaltene Beſtimmung: nach welcher die Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten in Schwurgerichtsſachen nicht anders als durch das Protokoll bewieſen werden kann, ſich nicht blos auf das der Fällung des Urtheils vorhergehende mündliche Verfahren, ſondern nach den Eingangsworten des Artikels auf den ganzen Hergang im Termin bezieht, zu dieſem Hergange aber die von dem erkennenden Gericht vorgenommene Verkündung des Urtheils gehört, für Schwurgerichtsſachen mithin aus dieſer Beſtimmung unbedingt folgt: daß überhaupt die Vollſtändigkeit dieſer Urtheilsverkündung, alſo auch die mündliche Mittheilung der noch nicht ſchriftlich abgefaßten Urtheilsgründe, wenn ſie die vom Geſetz ihr beigelegten Wirkungen haben ſoll, aus dem aufgenommenen Protokolle hervorgehen muß;

daß für die vor die Gerichtsabtheilungen gewieſenen Sachen kein Grund, in dieſer Beziehung eine Abweichung von den Schwurgerichtsſachen anzunehmen, exiſtirt, daß vielmehr die Beſtimmung im Art. 32 des Geſetzes vom 3. Mai 1852, nach welcher die Vertagung der Sache zum Zweck der Verkündung des Urtheils nur ſtattfinden ſoll, wenn daſſelbe mit den Gründen nach geſchloſſener Verhandlung auch nicht mündlich verkündet werden kann, darauf beruht, daß

Digitized by Google

schriftlich noch nicht abgefaßte Urtheilsgründe in Abwesenheit des ganzen erkennenden Richter-Kollegiums verkündet werden können;

daß dem entsprechend aber auch nur durch das über den Hergang im Termin aufgenommene Protokoll bezeugt werden kann, daß das erkennende Kollegium in seiner gerade bei dieser Sache stattgefundenen Zusammensetzung die mündlich verkündeten Gründe gutgeheißen hat;

daß daher auch für die vor die Gerichtsabtheilungen gewiesenen Sachen daraus, daß dem erkennenden Kollegium die mündliche Verkündung schriftlich noch nicht abgefaßter Gründe mit der im Art. 32 gedachten Wirkung anvertraut worden ist, folgt: daß eine solche Verkündung nur durch das Protokoll nachgewiesen werden kann;

daß deshalb auf das Anerkenntniß des Angeklagten, das Urtheil sei ihm mündlich mit Gründen verkündet worden, nichts ankommt;

in Erwägung:

daß das auf entgegengesetztem Grunde beruhende Appellations-Erkenntniß nach Art. 108 Nr. 6 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung unterliegt;

zu Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu H. vom 19. Dezember 1853 und das demselben vorangegangene mündliche Verfahren zweiter Instanz zu vernichten, dem Angeklagten zunächst eine Ausfertigung des Erkenntnisses erster Instanz zu behändigen, und demnächst auf die in den Akten schon befindliche und die etwa noch eingehende weitere Appellationsrechtfertigung Verfügung zu treffen und die bisherigen Kosten der Appellations- und Nichtigkeits-Instanz niederzuschlagen.

I. 1845. Criminalia 4. Vol. XX.

Num. 75.

Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Februar 1854.

Die verspätete Angabe der zur Rechtfertigung einer rechtzeitig angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde dienenden Beschwerdepunkte macht das ganze Rechtsmittel auch dann unstatthaft, wenn das Kreisgericht selbst in einer an den zugeordneten Offizialanwalt gerichteten Verfügung die Dauer der zur Rechtfertigung gewährten Frist unrichtig angegeben hat und letztere innegehalten worden ist.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 110.

Diesen Grundsatz hat die erste Abtheilung des Kiminal-Senats des Königlichen Ober-Tribunals durch den nachfolgenden Beschluß vom 15. Februar 1854 in der Untersuchungssache wider die Ehefrau K. angenommen und die von dieser angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde auf Grund des Artikel 113 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ohne mündliches Verfahren zurückgewiesen.

In der Untersuchung wider die verehelichte Nagelschmidtgeselle K., auf die von derselben eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde,

ertheilt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, nach Anhörung der General-Staatsanwaltschaft ohne mündliche Verhandlung,

in Erwägung:

daß der Angeklagten, Ehefrau K., das appellationsgerichtliche Urtheil vom 23. Dezember v. J. am 1. Januar d. J. in Ausfertigung behändigt ist, sie also gehalten war, ihre Nichtigkeitsbeschwerde

Digitized by Google

nicht nur innerhalb der nächstfolgenden zehn Tage (wie wirklich geschehen) anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen (Art. 110 des Gesetzes vom 3. Mai 1852);

daß indessen die Rechtfertigungsschrift erst am 17. Januar, also zu spät einging, und es dabei nicht in Betracht kommen kann, daß das Kreisgericht selbst in seiner, unterm 6. Januar an den ex officio zugeordneten Rechtsanwalt G. erlassenen Verfügung, unrichtiger Weise die Frist zur Einreichung der Rechtfertigung als mit dem Tage der Vorzeigung jener Verfügung beginnend, bezeichnet;

zum Bescheide:

daß die von der Angeklagten angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Appellationsgerichts zu G. vom 23. Dezember 1853 als verspätet zurückzuweisen.

Berlin, den 15. Februar 1854.

I. 1847. Criminalia 44.

Num. 76.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Februar 1854.

Die Zustellung der Anklageschrift in Abschrift oder lithographirter Kopie an die Geschworenen beim Beginne der Verhandlung in der Schwurgerichtssitzung, widerstreitet dem Prinzip der Mündlichkeit und der Gleichheit der Parteienrechte, stellt daher die Verletzung eines wesentlichen Grundsatzes des Verfahrens dar, welche die Vernichtung des ergangenen Urtheils und des vorausgegangenen mündlichen Verfahrens vor den Geschworenen nach sich zieht.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 14.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 74.

Den vorstehenden Grundsatz hat die zweite Abtheilung des Senats für Strafsachen des Königlichen Ober-Tribunals durch die nachstehende Entscheidung vom 16. Februar 1854 angewendet:

In der Untersuchung wider den Zimmermann R. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der vier Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, II. Abtheilung — in seiner Sitzung vom 16. Februar 1854 ꝛc.

in Erwägung:

daß in Betreff der Art und Weise, wie in Schwurgerichtssachen die Anklageschrift den Geschworenen zur Kenntniß zu bringen ist, der Art. 74 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nur vorschreibt, daß die Verhandlung der Sache mit der Vorlesung der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber beginnen soll;

daß andere diesen Gegenstand betreffende Vorschriften in dem eben gedachten Gesetze nicht enthalten sind;

daß hieraus aber gefolgert werden muß, daß bei Abfassung desselben die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen ist, daß die Anklageschrift den Geschworenen nicht anders als durch Vorlesung zur Kenntniß gebracht werden soll;

Digitized by Google

in Erwägung ferner:

daß der §. 14 der Verordnung vom 3. Januar 1849 dahin lautet:

„der Fällung des Urtheils soll bei Strafe der Nichtigkeit ein mündliches öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist;"

daß dieses dem durch die eben gedachte Verordnung eingeführten Untersuchungsverfahren zum Grunde liegende Prinzip der Mündlichkeit in gleicher Weise, wie für die Vertheidigung, so auch für die Anklage gelten muß;

daß mithin nur ebenso, wie die Vertheidigung mündlich zu führen ist, die Anklageschrift den Geschworenen mündlich durch Vorlesung zur Kenntniß gebracht werden darf;

in Erwägung:

daß eine Zustellung der Anklageschrift in Abschrift oder lithographirten Kopien an die Geschworenen bei dem Beginn der Verhandlung in der Schwurgerichtssitzung nicht nur dem durch jene Verordnung ausgesprochenen Prinzip der Mündlichkeit widerstreitet, sondern auch die Gleichheit der Partheienrechte auf Seiten des Angeklagten zu dessen Nachtheil umsomehr gefährdet, als dadurch die Geschworenen, während vor ihnen die Vertheidigung des Angeklagten nur mündlich geführt werden darf, in die Lage versetzt werden, den Inhalt der die sämmtlichen aus der Voruntersuchung sich regelnden Belastungsmomente zusammenstellenden Anklageschrift während der ganzen Dauer der Schwurgerichtssitzung unverrückt vor Augen zu haben, und den durch die auf diese Weise vorgetragenen Belastungsmomente hervorgebrachten Eindruck unausgesetzt in sich lebendig zu erhalten;

in Erwägung:

daß hiernach, da beim Beginne der Verhandlung der vorliegenden Sache in der Sitzung des Schwurgerichtshofes zu M. vom 24. Oktober 1853 jedem der Geschworenen ein lithographirtes Exemplar der Angeklageschrift eingehändigt worden, und es, des hiergegen von Seiten der Vertheidigung erhobenen Widerspruchs ungeachtet, bei dieser Maaßregel in Folge des Beschlusses des Gerichtshofes das Bewenden behalten hat, bei der in solcher Weise von den Geschworenen erfolgten Verhandlung der Sache die Verletzung einer Vorschrift des Verfahrens stattgefunden, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist;

daß mithin in Folge der auf Grund der Bestimmungen des Art. 107 Nr. 2 und des Art. 108 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 von den Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde das in dieser Sache vor den Geschworenen stattgefundene Verfahren und das sich darauf gründende Erkenntniß des Schwurgerichtshofes der Vernichtung unterliegt;

für Recht erkannt:

daß hinsichtlich der Angeklagten R. ꝛc. das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu M. vom 28. Oktober 1853 und das demselben voraufgegangene mündliche Verfahren vor den Geschworenen zu vernichten, die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde niederzuschlagen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das gedachte Schwurgericht zurückzuweisen.

Digitized by Google

Num. 77.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Januar 1854, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über den Anspruch auf Erstattung zu viel erhobener Einkommensteuer.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 78. 79. 81.
Verordnung vom 26. Dezbr. 1808 §. 36 (Ges.-Samml. S. 473).
Gesetz vom 1. Mai 1851 §§. 21—26 (Ges.-Samml. S. 201).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Bromberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. anhängigen Prozeßsache

des Rentiers Levi L., Klägers,

wider

den Königlichen Steuer-Fiskus, Verklagten,

betreffend zu viel erhobene Einkommensteuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Einschätzungs-Kommission zu C. schätzte den Rentier Levi L. daselbst zur klassifizirten Einkommensteuer mit einem jährlichen Steuerbetrage von 30 Thalern ein, und ist dieser Betrag, da eine dagegen erhobene Reklamation eine ablehnende Bescheidung der Bezirks-Kommission für das Jahr 1852 zur Folge hatte, auch von ꝛc. Levi L. pro 1852 eingezogen worden. Da inzwischen dessen Reklamation für das folgende Jahr Berücksichtigung fand und seine Steuerpflicht pro 1853 auf 16 Thaler herabgesetzt wurde, so erhob er, hierauf gestützt, gegen den Königlichen Steuer-Fiskus Klage auf Zurückzahlung der pro 1852 angeblich zu viel gezahlten 14 Rthlr.

Auf das vom Bagatellrichter erlassene gewöhnliche Mandat erhob die Regierung zu Bromberg den Kompetenz-Konflikt, welcher auch völlig begründet erscheint.

Das Gesetz vom 1. Mai 1851 über die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer enthält in den §§. 21 ff. bestimmte Vorschriften über das Verfahren bei Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer. Der §. 26 verordnet:

daß die definitive Festsetzung der Beiträge der Steuerpflichtigen der Bezirks-Kommission zustehe und dagegen ein weiterer Rekurs nicht stattfinde.

Der vom Kläger in Bezug genommene §. 79 des Allg. Landr. Thl. II. Tit. 14 findet, hinsichtlich der das rechtliche Gehör wegen behaupteter Ueberbürdung gestattenden Bestimmung, nur auf Streitigkeiten Anwendung, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte fließenden Abgaben unter den Kontribuenten entstehen, wie die Hinweisung auf den §. 9 desselben Titels ergiebt. Daß ein Prozeß zwischen den Steuerpflichtigen und dem Steuer-Fiskus über die Verbindlichkeit der Ersteren, die in Uebereinstimmung mit dem Gesetze endgültig festgestellten Steuern zu entrichten, gesetzlich unstatthaft sei, ergiebt sich aus den §§. 78 und 81 a. a. O. und ist wiederholt und unbedingt in dem §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 ausgesprochen.

Sowie die Veranlagungen der Steuern nur im Gebiete der Verwaltung, so liegen auch die Reklamationen gegen die faktischen Grundlagen der von den Finanzbehörden ausgegangenen Veranlagungen außerhalb der Kompetenz der Gerichte. Beide berühren eine Sphäre des öffentlichen Rechts, welches schon prinzipiell von einer Privatpartei bei Gerichten nicht ventilirt werden kann.

Berlin, den 14. Januar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 941. K. 36 Vol. IV.

Digitized by Google

Num. 78.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Januar 1854, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: ob ein Fußsteig ein öffentlicher sei oder nicht.

Erkenntniß vom 30. Oktober 1852 (Just.-Minist.-Bl. von 1853 S. 59).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu D. anhängigen Prozeßsache

des Eigenkäthners Jacob K. zu U., Klägers,

wider

den Dorfschulzen Friedrich T. und die Berittschulz Wilhelm M.schen Eheleute, Verklagte,

betreffend einen Fußsteig,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Verhandlung der negatorischen Klage des Eigenkäthners K. im ordentlichen Rechtswege, welche dahin geht, den Verklagten den Gebrauch eines, durch den Acker des Klägers gelegten Fußsteiges zu untersagen, ist die Königliche Regierung zu Gumbinnen durch Erhebung des Kompetenz-Konflikts entgegengetreten. Sie gründet denselben darauf, daß der Weg ein öffentlicher und zur Verbindung zwischen U. und S. als Kirchen- und Schulsteg nothwendig, auch nach anerkannten Rechten es Sache der Verwaltungsbehörde sei, festzustellen, ob ein Fußsteig ein öffentlicher sei oder nicht. In dem Beschlusse, durch welchen der Konflikt erhoben worden, wird ausdrücklich gesagt: es sei dem Kläger bereits öfter bekannt gemacht, daß der Weg ein öffentlicher sei, und, als er im Herbst 1852 ihn zugepflügt, sei ihm vom Landrathsamte bedeutet worden, daß er hierzu nicht berechtigt sei.

Jeder Zweifel über die öffentliche Eigenschaft des fraglichen Fußweges wird durch das Schreiben des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe an den Gerichtshof vom 16. September v. J. erledigt, indem darin gesagt wird, wie nach den nachträglich veranlaßten Ermittelungen ein Zweifel darüber nicht obwalte, daß der sogenannte Kirchensteig von U. nach S. ein „öffentlicher“ Fußsteig sei.

Ist dieses der Fall, so wird dadurch die Negatorienklage, wie sie angestellt, und deren Verhandlung im Rechtswege von selbst ausgeschlossen, da die Befugniß, einen öffentlichen Weg zu begehen, nicht im Bereiche des Privatrechts und es nicht in dem Kompetenzkreise der Gerichte liegt, auf Grund einer Privatklage anderen Unterthanen eine ihnen durch das öffentliche Recht verbürgte Befugniß zu entziehen.

Berlin, den 14. Januar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I 943. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. April 1854. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Kaehrn im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Nessel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius von Zychlinski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren von Uklanski, Rißmann und Braun bei dem Kammergericht, und

die Auskultatoren Lympius und Werner bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Dr. Pinkert in Artern ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

der Kreisgerichts-Rath Fest in Krotoschin ist an das Kreisgericht in Posen,

der Kreisrichter von Borewitz in Schöneck an das Kreisgericht zu Neustadt in Westpreußen, und

der Kreisrichter Hanow in Carthaus an das Kreisgericht in Preußisch-Stargardt versetzt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Ballhorn in Frankfurt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Trebnitz, unter Zuweisung der Staatsanwalts-Geschäfte für die Kreise Trebnitz und Militsch, versetzt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Die Rechtsanwalte und Notare Hartmann zu Greifenberg in Pommern und Richter in Liebenwerda sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Albringen in Trier ist zum Landgerichts-Assessor ernannt;

der Notar Stroof in Saarburg ist in den Bezirk der Friedensgerichte zu Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trier, versetzt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 79.

Allgemeine Verfügung vom 24. April 1854, — die Anmeldung und Rechtfertigung der Rechtsmittel in Subhastationsprozessen betreffend.

Verordnung vom 21. Juli 1846 §. 27 (Ges.-Samml. S. 298).
Gesetz vom 20. März 1854 §§. 13. 14 (Ges.-Samml. S. 115).

Durch die §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 20. März d. J. ist die nach §. 27 der Verordnung vom 21. Juli 1846 in schleunigen Sachen zur Anmeldung und Rechtfertigung der Appellation geltende kurze Frist von drei Tagen nunmehr auch für die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und des Rekurses in Subhastationsprozessen eingeführt worden.

Diese Bestimmung macht es zur Abwendung von Nachtheilen für die Parteien nothwendig, solche Einrichtungen zu treffen, daß nach erfolgter Publikation des Zuschlagsbescheides die den Interessenten zur Begründung des Rechtsmittels häufig erforderliche Einsicht der Subhastationsakten kein Hinderniß finde. Es ist daher dafür zu sorgen, daß die vollständigen Subhastationsakten während des Laufes jener Frist in dem betreffenden Büreau bereit liegen, um den Rechtsanwalten oder Parteien auf deren Verlangen nach vorgängiger Anweisung des Gerichts-Dirigenten zur Einsicht vorgelegt zu werden. Protokollarische oder schriftliche Gesuche um eine solche Vorlegung sind sofort den Gerichts-Dirigenten unmittelbar zuzustellen, damit von ihnen die geeignete Verfügung erlassen werde.

Die Gerichtsbehörden haben hiernach die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 24. April 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat.
I. 1839. S. 55. Vol. XII.

Num. 80.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Dezember 1853.

In Schwurgerichtssachen sind durch die Geschworenen nur diejenigen Thatsachen festzustellen, welche zu dem in dem Strafgesetze bezeichneten Thatbestande gehören; die Feststellung der in dem Strafgesetze nicht hervorgehobenen Thatsachen, welche auf die Abmessung der Strafe von Einfluß sind, gebührt dem Schwurgerichtshofe.

Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 81. 84.

In der Untersuchungssache wider den Buchdrucker Heinrich P., auf die Beschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1853 ꝛc.

in Erwägung:

daß die Beschwerde die unrichtige Anwendung der §§. 218 und 219 des Strafgesetzbuchs auf den durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatbestand nicht behauptet, sondern von der Anwendbarkeit jener Gesetze ausgehend nur das gewählte Strafmaaß zum Gegenstande hat;

Digitized by Google

daß aber der Richter bei Abmessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz ihm gesteckten Schranken geblieben ist und bei dieser Voraussetzung sein richterliches Ermessen der Anfechtung mittelst einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht ausgesetzt ist, daß insbesondere bei Abmessung der Strafe die Abwägung der Moralität der strafbaren Handlung aus den bei den Verhandlungen hervorgetretenen Thatsachen lediglich dem richterlichen Urtheil anheimfällt, und ein Nichtigkeitsgrund aus dem Umstande, daß die die Moralität des Verbrechers und der strafbaren Handlung bedingenden Thatsachen, in welchen der Richter einen erschwerenden, bei Abmessung der Strafe zu berücksichtigenden Umstand findet, durch die Geschworenen nicht festgestellt worden sind, nicht entnommen werden kann, weil der Art. 84 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nur vorschreibt, daß wegen der in den Strafgesetzen besonders hervorgehobenen Thatumstände, welche eine schwerere Strafe begründen, Fragen an die Geschworenen zu stellen, mithin auch nur diese durch die Geschworenen festzustellen sind;

daß die Beschwerde aber nicht behauptet, daß die Entscheidung auf Thatumstände gestützt ist, von welchen das Gesetz eine schwerere Strafe abhängig macht, und dieselbe daher unbegründet ist;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu W. vom 12. November 1853 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, dem Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittels aufzulegen.

Num. 81.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Februar 1854.

Wenn die Geschworenen die Frage, ob der Angeklagte die That unter mildernden Umständen begangen habe, verneinen, so muß in dem Ausspruche ausdrücklich angegeben sein, ob derselbe mit einer Mehrheit von mehr als sieben Stimmen oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf beschlossen sei. Ist dies nicht geschehen, so unterliegt der ganze Ausspruch der Vernichtung, also auch der ganze Theil desselben, durch welchen die Schuldfrage bejaht worden ist.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 93.

In der Untersuchungssache wider den Schneider Johann B. und den Kolonistensohn Johann M. zu R., auf die Beschwerden des Angeklagten M. und der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 17. Februar 1854 ꝛc.

in Erwägung:

daß nach Art. 93 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 in jedem Ausspruch der Geschworenen, durch welche eine Frage zum Nachtheil des Angeklagten beantwortet wird, ausdrücklich und bei Strafe der Nichtigkeit angegeben sein muß, ob derselbe mit einer Mehrheit von mehr als sieben Stimmen, oder nur mit sieben gegen fünf beschlossen ist;

daß die Geschworenen die dritte, in Beziehung auf den Angeklagten M. gestellte Frage, ob er die ihm zur Last gelegte That unter mildernden Umständen verübt hat, dahin beantwortet haben:

„Nein, nicht unter mildernden Umständen!"

daß aber weder in der Beilage zu dem Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 24. November 1853 von dem Vorsteher der Geschworenen vermerkt worden ist, mit wie viel Stim-

Digitized by Google

men jene Frage verneint worden, noch von demselben dies bei Verkündung des Spruchs angezeigt worden, sondern nach Ausweis jenes Protokolls im Allgemeinen nur auf die Beilage Bezug genommen ist;

daß daher wegen Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes zu vernichten ist und diese Vernichtung, weil den Geschworenen, welche darüber entscheiden sollen, ob ein Verbrechen unter mildernden Umständen begangen ist, die Entscheidung der Schuldfrage nicht entzogen werden kann, vielmehr die ganze Sache nochmals zu verhandeln ist, — zugleich die Schuldfrage berührt, mithin der Spruch der Geschworenen, soweit derselbe die Schuldfrage betrifft, gegen den Angeklagten M. nicht aufrecht erhalten werden kann;

daß aus diesen Gründen die ferneren Beschwerden des Angeklagten M. einer Prüfung nicht zu unterwerfen sind und die eventuelle Beschwerde der Staatsanwaltschaft sich von selbst erledigt;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu H. vom 24. November 1853, soweit dasselbe gegen den Angeklagten Johann M. gerichtet ist, und das mündliche Verfahren, auf welches dasselbe gegründet ist, zu vernichten und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Schwurgericht zu H. zurückzuweisen, die eventuelle gegen beide Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde aber hierdurch für erledigt zu achten.

Num. 82.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. Februar 1854.

1) Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde zum Protokoll eines Beamten der Strafanstalt entspricht den gesetzlichen Vorschriften nicht, und kann deshalb keine Wirkung haben.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 110.

2) Die Worte: „Wer mit Personen u. s. w." im §. 144 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs, und die Worte: „Wer an einer Person u. s. w." im §. 144 Nr. 1 ebendaselbst sind für gleichbedeutend zu erachten.

In der Untersuchung wider den Arbeiter Johann P. aus A., auf die sowohl von dem Angeklagten, als auch von der Königlichen Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 23. Februar 1854 ꝛc.

in Erwägung:

daß, was zunächst die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten betrifft, die Anmeldung derselben nur zu einem, von dem Strafanstalts-Inspektor S. zu M. am 13. Oktober 1853 aufgenommenen Protokoll stattgefunden hat;

daß diese Art der Anmeldung den gesetzlichen Vorschriften um deswillen nicht entspricht, weil die Bestimmung des Art. 110 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, wonach die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde und die Angabe der Beschwerdepunkte von Seiten des Angeklagten auch zu Protokoll erklärt werden kann, zu dessen Aufnahme die Mitwirkung eines Richters nicht erforderlich ist, vorausgesetzt, daß das Protokoll ein gerichtliches, d. h. ein bei dem Gerichte erster Instanz durch einen Gerichtsschreiber, Aktuarius oder vereidigten Protokollführer aufgenommenes sein muß;

Digitized by Google

daß mithin jener Anmeldung, da selbige zu einem solchen gerichtlichen Protokoll nicht erfolgt ist, keine Wirkung beigelegt werden kann;

daß vielmehr, da der Angeschuldigte auch nach seiner Auslassung aus der Haft es unterlassen hat, das Rechtsmittel in der vorschriftsmäßigen Form anzumelden, die von ihm erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als unstatthaft verworfen werden muß;

in Erwägung:

daß, was sodann die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft betrifft, die Geschworenen die erste der beiden ihnen vorgelegten Fragen, welche dahin lautete:

Ist der Angeklagte Johann P. schuldig, am 12. Juli 1853 mit der damals noch nicht vierzehn Jahre alten, am 13. März 1841 geborenen Margaretha D.,

a) durch Betasten ihrer bloßen Schamtheile, oder doch

b) ihres entblößten Körpers in der Gegend der Schamtheile,

unzüchtige Handlungen vorgenommen, oder dieselbe zur Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet zu haben?

verneint; dagegen aber die zweite, dahin lautende Frage:

Ist der Angeklagte Johann P. schuldig, am 12. Juli 1853 die damals noch nicht vierzehn Jahre alte, am 13. März 1841 geborene Margaretha D. wider ihren Willen zu Boden geworfen, ihren bloßen Körper, namentlich die Gegend ihrer Schamtheile mit der Hand unzüchtig betastet und durch diese Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß gegeben zu haben?

mit absoluter Stimmenmehrheit bejaht haben;

daß in Folge der Bejahung dieser zweiten Frage Seitens der Geschworenen von dem Schwurgerichtshofe die Bestimmung des §. 150 des Strafgesetzbuchs gegen den Angeklagten zur Anwendung gebracht worden ist;

daß hiergegen von der Königlichen Staatsanwaltschaft in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde eine Verletzung des §. 144 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs behauptet wird, weil diese Strafvorschrift auf den durch die Bejahung jener zweiten Frage gegebenen Thatbestand keine Anwendung gefunden hat;

daß eine solche Verletzung des §. 144 Nr. 3 a. a. O. durch Nichtanwendung desselben auch vorliegt, indem allerdings in dem Thatbestande, wie selbiger durch den jene zweite Frage bejahenden Ausspruch der Geschworenen festgestellt ist, alle wesentlichen Merkmale enthalten sind, welche der §. 144 Nr. 3 a. a. O. zu seiner Anwendung erfordert;

in Erwägung:

daß jedoch die Anwendung dieses Gesetzes hier um deswillen auch nicht eintreten kann, weil die Geschworenen die im Wesentlichen mit der zweiten Frage gleichlautende erste Frage gleichzeitig verneint haben;

daß hiernach zwischen beiden Wahrsprüchen der Geschworenen ein nicht zu lösender Widerspruch obwaltet, welcher, da durch diese Verdikte der Angeklagte in Bezug auf eine und dieselbe, mit der noch nicht vierzehn Jahre alten Margaretha D. vorgenommene unzüchtige Handlung für schuldig und für nicht schuldig erklärt worden ist, die Anwendung des Strafgesetzes unmöglich macht;

daß überdies die in dem Erkenntnisse des Schwurgerichtshofes der Bestimmung des §. 144 Nr. 3 a. a. O. gegebene Auslegung,

als sei dieselbe nur dahin zu verstehen, daß die Vornahme der unzüchtigen Handlungen, oder die Verleitung zur Verübung oder Duldung von unzüchtigen Handlungen mit dem Willen der noch nicht vierzehn Jahre alten Person erfolgt sein müsse,

sich aus dem Grunde als nicht richtig darstellt, weil es bei Personen unter vierzehn Jahren auf deren juristisch ganz bedeutungslosen Willen gar nicht ankommen kann, und daher das in dem Gesetze gebrauchte Wort „mit" mit dem Worte „an" für gleichbedeutend zu halten ist;

daß aber schon wegen jenes Widerspruchs auf Grund der von der Königlichen Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes und das

Digitized by Google

ganze demselben voraufgegangene mündliche Verfahren vor den Geschworenen der Vernichtung unterliegt;

für Recht erkannt:

daß die von dem Angeklagten gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu M. vom 12. Oktober 1853 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als unstatthaft, unter Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten derselben zu verwerfen, daß dagegen auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft dieses Erkenntniß nebst dem demselben voraufgegangenen mündlichen Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das gedachte Schwurgericht zurückzuverweisen.

I. 1933. Criminalia 86.

Num. 83.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Januar 1854, — betreffend die Frage, bis zu welchem Zeitpunkte die Kompetenz der General-Kommissionen in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen ꝛc. fortdauert.

Verordnung vom 20. Juni 1817 §§. 170. 205 (Ges.-Samml. S. 189).
Gesetz vom 2. März 1850 §. 87 (Ges.-Samml. S. 104).

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Stargardt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Stettin anhängigen Prozeßsache

des Tagelöhners P. zu R., Verklagten und Appellanten,

wider

den Landschaftsrath von P. auf S., Kläger und Appellaten,

betreffend Einwilligung in die Subhastation eines Bauerhofes,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der in dieser Sache erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten, demgemäß das Verfahren bei den ordentlichen Gerichten definitiv einzustellen, und die Sache an die Königliche General-Kommission zu Stargardt zur Erledigung abzugeben sei.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Erben des General-Landschaftsraths von P. zu R. sind durch Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. August 1845 rechtskräftig verurtheilt worden, den von ihrem Erblasser im Jahre 1812 eingezogenen Bauerhof des Schulzen P. an dessen Erben herauszugeben, und sich die Regulirung desselben gefallen zu lassen.

Die Regulirung, bei der auch der Landschaftsrath von P. zu S. als Theilnehmer, in seiner Eigenschaft als Cessionar der Rechte einiger P.schen Miterben zugezogen wurde, ist hierauf von der Königlichen General-Kommission zu Stargardt eingeleitet, durch deren Urtheil vom 25. Juli 1848 über verschiedene Streitpunkte erkannt, hierauf, nachdem die Regulirungs-Interessenten bis auf einen, in quanto streitig gebliebenen Punkt sich geeinigt hatten, mit vorläufiger Ausführung der Regulirung verfahren und in der Verhandlung vom 23. April 1851 der Hof den P.schen Erben resp. deren Cessionar von der Gutsherrschaft übergeben, demnächst auch der Regulirungs-Rezeß entworfen und von den Auseinandersetzungs-Interessenten unterm 13. Juli und 11. Oktober 1852 vollzogen, jedoch wegen verschiedener, unter anderen auch die Legitimation betreffender Anstände von der Königlichen General-Kommission zu Stargardt noch nicht bestätigt worden.

Während des Obschwebens jener Regulirungs-Verhandlungen nämlich, und nachdem die Uebergabe des Hofes Seitens der Gutsherrschaft unterm 23. April 1851 erfolgt war, hatte der Landschaftsrath von P.

Digitized by Google

als Cessionar mehrerer P.schen Miterben gegen die übrigen Miterben, Behufs der Theilung unter ihnen, die Subhastation des P.schen Bauerhofes beim Königlichen Kreisgericht zu C. beantragt, war im Lizitations-Termin Meistbietender geblieben und hatte in dem Adjudikationsbescheide vom 30. Januar 1852 den Zuschlag erhalten. Die übrigen P.schen Miterben aber, die der Subhastation widersprachen, hatten im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde die Wiederaufhebung des Zuschlages in dem Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals erstritten, welches die unter den Parteien streitig gewordene Frage:

ob dem Extrahenten der Subhastation das wirkliche Miteigenthum zustehe, welches ihn berechtige, die nothwendige Subhastation des Hofes auszubringen?

zur Entscheidung in der Adjudikatoria nicht angethan hielt, dieselbe vielmehr in den ordentlichen Prozeß verwies.

Gestützt auf die ihm von mehreren P.schen Miterben ertheilte Cession ihrer Rechte aus dem Urtheile vom 5. August 1845, auf die am 23. April 1851 von der Gutsherrschaft an die P.schen Erben resp. deren Cessionar geleistete Uebergabe, und auf die Behauptung, dadurch Miteigenthümer des Hofes geworden zu sein, erhob nunmehr der Landschaftsrath von P. gegen die Miterben eine Provokation beim Königlichen Kreisgericht zu C., in welcher er darauf antrug:

die Verklagten zu verurtheilen, darin zu willigen, daß der Hof zum Behuf der Auseinandersetzung in nothwendiger Subhastation verkauft werde.

Die Klage wurde im schleunigen Verfahren eingeleitet, die Zulässigkeit desselben und eventuell die Behauptungen des Klägers wurden von dem Verklagten bestritten, in der Audienz vom 23. November 1852, unter Verwerfung dieser Einreden, vom Richter erster Instanz nach dem Klageantrage erkannt, gegen das am 8. Dezember 1852 den Verklagten insinuirte Urtheil aber unterm 5. Januar 1853 rechtzeitig die Appellation von den Letzteren eingelegt und beim Appellationsgericht eingeführt.

Inzwischen hatte die Königliche General-Kommission zu Stargardt in einem erst nach Abfassung des Urtheils erster Instanz beim Königlichen Kreisgericht eingegangenen Schreiben vom 22. November 1852 die Abgabe der Akten an sie beantragt, weil sie sich wegen der noch nicht beendeten Regulirung zur Verhandlung und Entscheidung der zwischen den Parteien streitigen Frage für kompetent erachtete, und eventuell den Kompetenz-Konflikt zu erheben erklärt.

Das Kreisgericht lehnte in seiner Erwiederung vom 30. November 1852 diesen Antrag ab, theils weil es die Kompetenz der General-Kommission nicht für begründet hielt, theils aber, weil der eventuell eingelegte Kompetenz-Konflikt nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erhoben sei. Da das Appellationsgericht die hierüber von der General-Kommission geführte Beschwerde nicht für begründet hielt, so hat die Königliche General-Kommission in dem Beschlusse vom 1. März 1853 den Kompetenz-Konflikt förmlich erhoben, und es ist darauf die Einstellung des Rechtsverfahrens von dem Appellationsgericht, an welches die Sache inmittelst gediehen war, angeordnet worden.

Seitens des Klägers und Appellaten ist in einer eingereichten Erklärung der Kompetenz-Konflikt nicht für begründet erachtet worden. Eine Erklärung der Verklagten und Appellanten ist nicht eingegangen.

Das Appellationsgericht zu Stettin hält in seinem, unterm 18. April 1853 an den Justiz-Minister erstatteten Berichte den Kompetenz-Konflikt für begründet, und dem ist beizutreten.

Daß das Regulirungs-Verfahren über den P.schen Bauerhof eingeleitet worden, daß der Rezeß darüber von der General-Kommission noch nicht bestätigt ist, ist unbestritten und geht auch aus den vorliegenden Regulirungs-Verhandlungen hervor. Wenn in der Klageschrift beiläufig angeführt wird, daß der Rezeß über den Hof von der Königlichen General-Kommission bereits vor langer Zeit bestätigt und publizirt worden sei, so beruht dies nach den Regulirungs-Akten offenbar auf einem Irrthum und anscheinend auf einer Verwechselung mit den über die Vollziehung des entworfenen Rezesses gepflogenen Verhandlungen. Die dort in Bezug genommene Verhandlung vom 17. März 1852, in welcher dies von den Verklagten anerkannt sein soll, ist nicht produzirt.

Nach §. 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 wird das Auseinandersetzungs-Verfahren erst durch den vollzogenen und von der General-Kommission bestätigten Rezeß, also erst durch die Bestätigung desselben dergestalt beendigt, daß vorbehaltlich der im §. 171 daselbst erwähnten Gegenstände und vorbehaltlich der nach §. 205 daselbst der Auseinandersetzungs-Behörde aus dem bestätigten Rezesse noch binnen Jahresfrist nach dem Realisationstermin zuständigen Exekution die Zuständigkeit der General-Kommission aufhört. Es beruht, wie die Königliche General-Kommission zu Stargardt in ihrem an das Königliche Ministerium für land-

Digitized by Google

wirthschaftliche Angelegenheiten erstatteten Bericht vom 9. Mai 1853 mit Recht anführt, auf einer Verwechselung der Ausführung der Auseinandersetzung, die nach §. 205 der Verordnung vom 20. Juni 1817 unter Umständen auch vor der Bestätigung des Rezesses erfolgen kann, und der allerdings sich daran knüpfenden sonstigen rechtlichen Wirkungen mit dem erst durch die Bestätigung des Rezesses eintretenden förmlichen Abschlusse des Auseinandersetzungs-Verfahrens, wenn das Kreisgericht zu C. in seinem Schreiben vom 30. November 1852 und in seinem Bericht vom 28. Dezember dess. J. mit Bezug auf §. 87 der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 durch die stattgehabte vorläufige Ausführung der Regulirung und die in der Verhandlung vom 23. April 1851 erfolgte Natural-Uebergabe des Hofes Seitens der Gutsherrschaft an die P.schen Erben das Regulirungs-Verfahren als beendigt betrachtet, und der Kläger in seiner Erklärung vom 5. April 1853 hieraus deduzirt, daß nicht nur das Eigenthum des Hofes auf die Erben übergegangen sei, sondern auch die Wirksamkeit der General-Kommission aufgehört habe.

Die Wirksamkeit der Auseinandersetzungs-Behörde dauert vielmehr in ihrem ganzen Umfange bis zur Bestätigung des Rezesses nach der durch den §. 87 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 nicht geänderten Vorschrift des §. 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 fort, und es kann sich nur fragen, ob der vorliegende Rechtsstreit an sich der Art ist, daß er in das Gebiet derjenigen Rechtsangelegenheiten fällt, die die Auseinandersetzungs-Behörde vor sich zu ziehen gesetzlich ermächtigt ist?

Auch diese Frage ist unbedenklich zu bejahen. Denn der Prozeß involvirt einen Streit über das Miteigenthum der Parteien an dem der Regulirung unterliegenden Hofe, er betrifft die Wirkungen des Miteigenthums, die daraus von dem Kläger abgeleitete Befugniß, die nothwendige Subhastation des Hofes theilungshalber zu verlangen; der Rechtsstreit verhält sich also über Theilnehmungsrechte an dem Gegenstande der schwebenden Auseinandersetzung, und ist auf die Legitimation der Interessenten, die die Auseinandersetzungs-Behörde bei Bestätigung des Regulirungs-Rezesses zu prüfen hat, von offenbarem Einflusse. Dergleichen Streitigkeiten gehören aber im Laufe einer Auseinandersetzung nach §§. 5 ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817, §. 6 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden.

Es kommt daher darauf nicht einmal an, daß, wie die Königliche General-Kommission sub Nr. 3 ihres Beschlusses relevirt, nach §. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 die Auseinandersetzungs-Behörden befugt sind, ihre Vermittelung auch auf solche Angelegenheiten auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit der Auseinandersetzung steht, aber zur besseren Ordnung des Hauptgeschäfts gereicht, sofern auch nur ein Viertel der Interessenten dies verlangt.

Hiernach erscheint der erhobene Kompetenz-Konflikt gerechtfertigt.

Berlin, den 14. Januar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 763. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Mai 1854. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Brödde in Elbing ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Marienwerder ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

- der Referendarius Knapp im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
- der Referendarius Reinhartz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,
- der Referendarius Rodatz im Bezirk des Kammergerichts, und
- der Referendarius Schröder im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn;

der Gerichts-Assessor von Cranach ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Soldiner Kreises aus dem Justizdienste geschieden;

der Gerichts-Assessor Hilberg in Preußisch-Stargardt ist gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

- die Auskultatoren von Gaugreben und Flottwell bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,
- die Auskultatoren Weinreich und Eduard August Heinrich Hartmann bei dem Appellationsgericht in Stettin,
- die Auskultatoren Pieconka und Rediger bei dem Appellationsgericht in Königsberg,
- der Auskultator Lauffer bei dem Appellationsgericht in Ratibor,
- die Auskultatoren Hauschild und Jordan bei dem Kammergericht, und
- der Auskultator Fendler bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Rimpler in Marienwerder ist zum Direktor des Kreisgerichts in Graudenz,

die Kreisrichter von Tilly zu Rosenberg in Westpreußen und Becher in Schlochau sind zu Kreisgerichts-Räthen, und

der Gerichts-Assessor Schollmeyer zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Spandau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Cremmen, ernannt worden;

Digitized by Google

der Kreisrichter Kolberg in Löbau ist an das Kreisgericht in Conitz,

der Kreisrichter von Zablocki in Gräz an das Kreisgericht in Rogasen, und

der Kreisrichter Reinecke nach Verzichtleistung auf seine Stelle bei dem Kreisgericht in Siegen in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt;

dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Pockels bei der Gerichts-Deputation in Wolmirstedt ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen;

der Kreisrichter Kalt in Neuwied ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Subalternen.

Der Auskultator Wilhelm Karl Arndt ist zum Kreisgerichts-Sekretair in Bergen ernannt.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor von Stemann in Posen ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Preußisch-Stargardt ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten und Notaren Matthias in Graudenz und Klör in Deutsch-Crone ist der Karakter als Justizrath verliehen;

der Gerichts-Assessor von Hern ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Soldin, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Berlinchen, ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Möller in Neuzelle ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Den Advokat-Anwalten von Hurter in Elberfeld und Correns in Cöln ist der Karakter als Justizrath verliehen;

der Landgerichts-Assessor Wolff aus Köln ist zum Friedensrichter in Gummersbach, und

der vormalige Notar Franz Wilhelm Henrichs in Dahlen zum Notar für die Bezirke der Friedensgerichte in Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cöln, ernannt worden;

der Notar von Monschaw in Jüchen ist in den Bezirk der Friedensgerichte zu Bonn, mit dem Wohnsitze in Bonn, und

der Notar Remy in Wabern in den Friedensgerichts-Bezirk Erkelenz, im Landgerichts-Bezirk Aachen, mit dem Wohnsitze in Erkelenz, versetzt;

der Friedensgerichtsschreiber Stadler in Lechenich ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 84.

Allgemeine Verfügung vom 29. April 1854, — betreffend die Anwendung des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 233).

Allerhöchste Order vom 26. Mai 1839 (Just.-Min.-Bl. S. 206).

Nach §. 30 Nr. 2 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 sind die Gerichts-Kommissionen befugt, in den bei ihnen anhängigen Sachen die Einnahme- und Ausgabe-Mandate an das Depositorium des Kreisgerichts selbst zu erlassen. Dabei ist bezüglich der Ausgaben vorgeschrieben, daß, wenn die Auszahlung durch die Gerichts-Kommission erfolgen soll, das demnächst eingehende Geld von derselben in Asservation zu nehmen und von dem Kreisgericht die richtige Auszahlung durch die demselben einzusendende Quittungsverhandlung zu kontrolliren ist.

Die hierbei allegirte Allerhöchste Order vom 26. Mai 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 206) bestimmt das Verfahren, welches in den Fällen beobachtet werden soll, wenn Zahlungen aus den gerichtlichen Depositorien nicht unmittelbar an die Interessenten in dem Depositalgelasse erfolgen können, sondern durch einen Deputirten, einen auswärtigen Kommissarius ꝛc. zu bewirken sind. Es soll in diesen Fällen in den Anweisungen an die Depositarien nur der Deputirte oder auswärtige Kommissarius als Empfänger bezeichnet und nur die Quittung desselben als Ausgabe-Belag bei der Deposital-Kassenverwaltung erfordert, die Verhandlung des Deputirten oder Kommissarius aber zu den Akten des kommittirenden Gerichts gebracht und von diesem durch den Dezernenten, allenfalls mit Hülfe des Kalkulators oder des Deposital-Rendanten, genau geprüft und kontrollirt werden.

Digitized by Google

Da indessen in denjenigen Fällen, von welchen der §. 30 des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli 1850 unter Nr. 2 handelt, der Gerichts-Kommissarius selbst der Dezernent ist, so bedingt die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 26. Mai 1839 nicht nothwendig die Einsendung der von ihm aufzunehmenden Quittungs-Verhandlungen an das Kreisgericht Behufs einer bei diesem vorzunehmenden Prüfung, vielmehr müssen diese Verhandlungen zu den betreffenden Akten der Gerichts-Kommission gebracht werden und bei denselben verbleiben.

Für die Zukunft ist daher bei dergleichen Auszahlungen in den bei den Gerichts-Kommissionen anhängigen Sachen von der Einsendung der Quittungs-Verhandlungen an das Kreisgericht Abstand zu nehmen und dieselbe nur dann zu veranlassen, wenn sie in einer einzelnen Sache von dem Gerichtsvorstande besonders angeordnet wird.

Berlin, den 29. April 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 366. D. 15. Vol. IX.

Num. 85.

Allgemeine Verfügung vom 2. Mai 1854, — das gerichtliche Salarien-Kassenwesen betreffend.

Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen vom 10. November 1851.
Instruktion zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse vom 1. März 1852.

Zur Ergänzung der Instruktionen über die Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen und über die Anfertigung der Jahres-Rechnungen und Quartal-Abschlüsse ergehen hierdurch folgende Bestimmungen:

I. In Betreff der Zahlung von baaren Auslagen und Gebühren (§§. 50 ff. der Instruktion vom 10. November 1851).

Die Bestimmung des §. 50 a. a. O., daß die baaren Auslagen in Parteisachen, sobald sie entstehen, auf die Salarien-Kassen zur definitiven Verausgabung anzuweisen sind, erstreckt sich nur auf diejenigen Beträge, welche ohne Rücksicht auf ihre Wiedereinziehung gezahlt werden müssen.

Dagegen sind diejenigen Gebühren und sonstigen Auslagen, deren Verausgabung von der Berichtigung der Kosten Seitens der zahlungspflichtigen Parteien abhängig ist, erst nach dem Eingehen derselben zur Zahlung anzuweisen. Dies gilt namentlich hinsichtlich

der Insertionsgebühren für die Einrückung gerichtlicher Verfügungen in den Anzeiger der Amtsblätter,

nach der Allgemeinen Verfügung vom 19. Februar 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 103), und in Betreff

der Gebühren der besoldeten Königlichen Beamten für Geschäfte als Sachverständige an ihrem Wohnorte,

nach der Verfügung vom 1. Juni 1843 Nr. 7 (Just.-Minist.-Bl. S. 150).

In anderen Fällen ist die Bewilligung der über die fiskalischen Sätze hinausgehenden höheren tarmäßigen Gebühren davon abhängig, ob die betreffenden Rechtssachen zu den vermögenden — zahlbaren — gehören, wie dies rücksichtlich

der Medizinalbeamten, sowie der bei den Eidesleistungen der Juden zuzuziehenden jüdischen Kultusbeamten

durch das Regulativ vom 10. November 1844 §. 5 (Just.-Minist.-Bl. von 1845 Seite 148) in Verbindung mit der Taxe für gerichtliche Aerzte vom 21. Juni 1815 resp. mit der Allgemeinen Verfügung vom 30. September 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 304), desgleichen hinsichtlich

der Forstschutzbeamten in Untersuchungssachen wegen vierten Holzdiebstahls,

durch die Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1850 (Just.-Minist.-Bl. von 1851 S. 2) und in Betreff der Gensdarmen

Digitized by Google

durch die Allgemeinen Verfügungen vom 14. Mai 1850 und 12. Mai 1852 (Just.-Minist.-Bl. von 1850 S. 195 und von 1852 S. 258) näher bestimmt ist.

Zur Kontrollirung des Einganges aller derartigen Beträge, sei es, daß dieselben durch die gezahlten Kostenvorschüsse gedeckt oder durch Einziehung von den Debenten zur Kasse vereinnahmt werden, sind jene Beträge in den Kostenrechnungen besonders ersichtlich zu machen und in dem Soll-Einnahme-Belag (Formular A.) nach erfolgter Eintragung unter „Gerichtskosten", die Namen der Empfänger und die Geldbeträge in der Kolonne „Bemerkungen" zu notiren. Der Kassen-Kontrolleur, resp. bei Gerichts-Kommissionen ꝛc. der mit der Führung des Soll-Einnahme-Belags beauftragte Beamte, hat über diese Gebühren u. s. w. ein Verzeichniß mit folgenden Rubriken zu führen:

Laufende Nummer,
Des Soll-Einnahme-Belags — Jahrgang — Nummer,
Aktenzeichen,
Benennung der Sache,
Name des Empfängers,
Betrag Thlr. Sgr. Pf.

Davon sind
eingegangen — Einnahme-Journal — Jahr — Nummer,
weggefallen — Niederschlagungs-Liste — Jahr — Nummer,
Datum der Anweisung zur Verausgabung.

Auf Grund dieses Verzeichnisses hat der gedachte Beamte allmonatlich die Zahlungsanweisung bei den betreffenden Akten durch Vorlegung des von ihm zu entwerfenden Mandats in Antrag zu bringen. In der Anweisung an die Kasse ist die Nummer des Einnahme-Journals, unter welcher die Kosten ꝛc. eingegangen sind, anzugeben. Die Verrechnung dieser nach dem Eingehen zahlbaren Gelder erfolgt, ebenso wie die der Gebühren anderer Zeugen und Sachverständigen, bei den etatsmäßigen Fonds zu Kriminalkosten, beziehungsweise zu baaren Auslagen und anderen Ausgaben in Parteisachen.

Die in Requisitionssachen entstandenen, erst nach dem Eingehen zahlbaren Gebühren der obgedachten Art, deren Liquidation und Einziehung von dem requirirenden Gericht erfolgt, werden von demselben dem requirirten Gericht Behufs der Auszahlung nicht baar übersandt, sondern es wird das letztere nur von dem Eingange mit Benennung der Empfänger und des Betrages in Kenntniß gesetzt; das requirirte Gericht zahlt auf Grund dieser Benachrichtigung die Gebühren aus und verrechnet solche bei den etatsmäßigen Fonds zu Kriminalkosten, beziehungsweise zu baaren Auslagen ꝛc. in Parteisachen. Die Benachrichtigungsschreiben, welche sich auch auf Niederschlagungen erstrecken, entwirft ebenfalls der das Gebührenverzeichniß führende Beamte, und vermerkt in dem Verzeichnisse das Datum und den Namen des requirirten Gerichts, bei welchem letzteren eine Eintragung der Gebühren in den Soll-Einnahme-Belag und eine Kontrolle über deren Eingang nicht erforderlich ist.

II. Ueber die Kassenverwaltung bei den Obergerichten. — §. 79 der Instruktion vom 10. November 1851.

Die Kassenverwaltung bei den Obergerichten hat sich auch auf die in den Etats derselben zahlbar gemachten Dispositions-Fonds zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Subaltern- und Unterbeamten zu erstrecken.

III. Hinsichts der Ausgaben bei dem Kanzleifond. — §. 31 Nr. 4 der Instruktion vom 1. März 1852 und Titel III. c. des Formulars zur Jahres-Rechnung Seite 72 a. a. O.

Unter dem Titel „zur Annahme von Lohnschreibern" dürfen nur solche Ausgaben verrechnet werden, welche für wirkliche Kanzleiarbeiten verwendet sind.

Die von dem Kanzlei-Vorsteher anzufertigende monatliche Uebersicht der von den nicht fixirten Lohnschreibern gelieferten Arbeit hat der als Kanzlei-Direktor fungirende Beamte, und bei Gerichtskommissionen der Bureau-Vorsteher, mit der Bescheinigung zu versehen, daß die angegebene Bogenzahl nur für wirkliche Kanzlei-Geschäfte berechnet ist.

Digitized by Google

IV. Ueber die Anfertigung der Quartal-Abschlüsse.

1) zu §. 46 der Instruktion vom 1. März 1852 und deren Anlage C.

Die etatsmäßigen Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben sind in den Abschlüssen der ersten drei Quartale nicht mit den Jahresbeträgen, vielmehr

im ersten Quartal — mit dem einvierteljährigen,
im zweiten Quartal — mit dem halbjährigen, und
im dritten Quartal — mit dem dreivierteljährigen Etatsbetrage

aufzuführen und hiernach die Einnahme- und Ausgabe-Reste nach der Wirklichkeit festzustellen. Die Anordnung, daß bei der Rest- und der laufenden Verwaltung der Ausgabe der eintretende Abgang erst im Abschlusse für das vierte Quartal anzusetzen ist, erleidet hierdurch keine Aenderung.

Auf die Ausführung der Bestimmungen, nach welchen der bei den Einnahmen durch Niederschlagung entstehende Abgang durch die Bezeichnung „niedergeschlagen" ersichtlich zu machen und die Ausgabe an Emolumenten nach der Ist-Einnahme zu reguliren ist, werden die Gerichtsbehörden besonders aufmerksam gemacht. Ausgabe-Reste dürfen bei den Emolumenten nicht vorkommen.

2) Zu §§. 44. 48 und 49 a. a. O.

Den Abschluß für das vierte Quartal (Final-Abschluß) hat der Rendant dem Gericht bis zum fünften Tage des Monats Februar des nächstfolgenden Jahres vorzulegen. Die Einsendung desselben an das Obergericht erfolgt spätestens bis zum 8. desselben Monats in zwei Exemplaren. Sofern indeß die gewöhnliche monatliche Kassenrevision auf einen späteren Tag des Monats fällt, ist zu dem angegebenen Termin nur ein Exemplar und das zweite erst nach abgehaltener Revision einzureichen.

Die Sorge für die genaue Uebereinstimmung der Resultate des Final-Abschlusses mit der Jahres-Rechnung wird den Gerichten wiederholt zur Pflicht gemacht.

In dem Final-Abschlusse ist zu Titel V. der Ausgabe „an Kriminalkosten" in der Kolonne „Bemerkungen" der Kostenbetrag anzugeben, welcher durch die bei Ueberfüllung der Zuchthäuser in den Gefängnissen vollstreckten Zuchthausstrafen erwachsen ist.

3) Zu §. 50 a. a. O.

Die Zusammenstellung der jährlichen Resultate der Salarienkassen-Verwaltung ist dem Justiz-Minister, unter Beifügung eines Exemplars des Jahres-Final-Abschlusses der Gerichte erster Instanz, bis zum 15. März jeden Jahres einzureichen. In dem Begleitungsbericht haben die Obergerichte die gegen die Etatsbeträge eingetretenen Mehr- oder Minder-Einnahmen und Mehr- oder Minder-Ausgaben zu motiviren, zu welchem Behuf von den Gerichten erster Instanz in dem für das Obergericht bestimmten Exemplar des Final-Abschlusses das Erforderliche kurz zu vermerken ist.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, hiernach zu verfahren und das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. Mai 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

I. 1788. Justizfonds 77. Vol. III.

Num. 86.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Februar 1854.

Die im zweiten Satze des §. 141 des Strafgesetzbuchs enthaltene Strafandrohung gegen Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern ist auch auf den Fall zu beziehen, wo die Unzucht zwischen dem einen Ehegatten und dem unehelichen Kinde des andern begangen ist.

In der Untersuchung wider den Kossäthen Johann W. und die unverehelichte Marie S., beide zu T., und auf die von denselben eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen — in seiner Plenarsitzung vom 27. Februar 1854 ꝛc.

Digitized by Google

in Erwägung:

daß nach der unangegriffenen thatsächlichen Feststellung die Mitangeklagte S. die uneheliche Tochter der Anna Louise S., jetzigen Ehefrau des Mitangeklagten W. ist, und beide Angeklagte im August und September 1852 und später bis zum April 1853 den Beischlaf öfter miteinander vollzogen haben,

in Erwägung:

daß der §. 141 des Strafgesetzbuchs die Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern mit Strafe bedroht, ohne diese Begriffe näher zu bezeichnen;

daß der am Orte der unter Anklage gestellten That geltende §. 44 Tit. 1 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts bestimmt, daß Stiefverbindungen im Sinne des Gesetzes nur zwischen einem Ehegatten und den aus einer sonstigen Ehe erzeugten Kindern des andern bestehe,

in Erwägung:

daß die Strafbarkeit der Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten mit den Eheverboten in innerer Verbindung steht;

daß nach §§. 5. 6 und 10 Tit. 1 Thl. II. des Allgem. Landrechts die Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern verboten ist und der §. 62 des Anhangs zum Allgem. Landrecht auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. Januar 1803 dies Eheverbot auch auf die unehelichen Kinder und resp. den Ehegatten des Vaters oder der Mutter derselben ausdehnte, und die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Januar 1838, sowie die Verordnung vom 22. Dezember 1843 (Ges.-Samml. S. 47), in Fällen dieser Art die Dispensation ausschloß;

daß hiernach schon die Vorschriften über Eheverbote nach der gegenwärtigen Gesetzgebung des Allgem. Landrechts der Annahme entgegenstehen, daß der §. 141 nur auf den nach dem §. 44 a. a. O. begränzten Begriff der Stiefverbindungen zu beziehen sei;

in Erwägung ferner:

daß bereits die erwähnte, allerdings nicht publizirte Kabinetsorder vom 17. Januar 1803 vorgesehen hatte, daß die Unzucht zwischen den bezeichneten Personen mit willkürlicher Strafe belegt werden solle;

daß auch die der Redaktion des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs vorhergegangenen Entwürfe vom Jahre 1843 (§§. 374. 375) und 1847 (§§. 162—166) neben der Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern auch die Unzucht des Ehemannes mit der unehelichen Tochter der Frau und die des vom Vater anerkannten unehelichen Sohnes mit der Ehefrau des ersteren mit Strafe bedrohten;

daß bei Vorlegung des Entwurfs zum gegenwärtigen Strafgesetzbuch die Regierung in den Motiven zu §. 130 S. 42 sich dahin äußerte, daß die über die Blutschande in dem früheren Entwurf aufgestellten Prinzipien beibehalten seien, jedoch dem bei der ständischen Berathung ausgesprochenen Wunsche gemäß, versucht worden sei, den Bestimmungen eine größere Einfachheit und Kürze zu geben;

daß es hiernach keinem Zweifel unterliegt, daß nach der Absicht des Entwurfs die Worte: „Stiefeltern und Stiefkinder“ auch die auf unehelicher Geburt beruhenden Verhältnisse umfassen sollten;

daß die Kammern den gedachten §. 141 unverändert und ohne weitere Bemerkungen gegen die den erwähnten Worten beigelegte Bedeutung angenommen haben;

daß auch die Kommission der ersten Kammer in ihrem Berichte (Seite 21) ausdrücklich anerkennt, daß unter der sogenannten Blutschande die Fälle wesentlich indispensabler Ehehindernisse begriffen seien, und dies Anerkenntniß auch auf die gedachten unehelichen Beziehungen Anwendung findet;

daß die Kommission der zweiten Kammer in ihrem Berichte (Seite 92) es für angemessen erklärt, daß kein Unterschied gemacht werde, ob das Verwandtschafts- oder Affinitäts-Verhältniß durch eheliche oder durch uneheliche Geburt begründet sei;

daß dieselbe zwar dabei mit ausdrücklicher Anführung des §. 44 Tit. 1 Th. I. des Allg. Landrechts die Einschaltung hinzufügt: soweit Letzteres (das Affinitäts-Verhältniß) nach Lage der bürgerlichen Gesetzgebung dabei überhaupt eintritt;

Digitized by Google

daß dieser Einschaltung nur die Bedeutung beigelegt werden kann, daß sie Behufs der weiteren Prüfung in den Kammern darauf habe aufmerksam machen sollen, daß die noch bestehende Bestimmung des §. 44 a. a. O. in Beziehung auf die Provinzen, in welchen das Allgem. Landrecht gilt, Zweifel erwecken könne;

daß solche Zweifel jedoch bei der Beschlußnahme der Kammern nicht angeregt und vielmehr durch die unveränderte Annahme des durch die Motive der Regierung erklärten §. 141 beseitigt worden sind;

in Erwägung endlich:

daß das Strafgesetzbuch für die ganze Monarchie eingeführt und mithin durch dasselbe eine Gleichheit aller Provinzen in Beziehung auf Strafandrohungen beabsichtigt ist;

daß das Römische Recht die Affinität als durch Blutsverwandtschaft mit den Ehegatten begründet annimmt, ohne einen Unterschied zwischen natürlicher und ehelicher Verwandtschaft zu machen (l. 2. 4. 8. D. unde cognati (38. 8.) l. 4. §. 3 D. 38. 10; §. 6 und 9 J. de nuptiis (1. 10.),

daß es die Ehe des Stiefvaters mit der, wenn auch außerehelich gebornen Stieftochter verbietet (l. 14 §. 2. 3, l. 54 D. de ritu nupt. (23. 2);

daß auch das kanonische Recht von derselben Gleichstellung ehelicher und unehelicher Verhältnisse ausgeht (C. 3. 7. 8. 12. 13. 14. 22. Caus. 35 Quaest. 2 und 3);

daß endlich das Rheinische Recht in Beziehung auf Eheverbote und in anderen Beziehungen zwischen ehelicher und unehelicher Verschwägerung nicht unterscheidet (Art. 161. 162 des Civilgesetzbuchs);

daß hiernach in denjenigen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen der §. 44 Tit. 1 Th. I. des Allgem. Landrechts nicht Gesetzeskraft hat, kein Zweifel über die Anwendung des §. 141 a. a. O. auf uneheliche Stiefverbindungen stattfinden kann, und schon dieser Umstand bei der beabsichtigten Gleichstellung aller Provinzen in strafrechtlicher Beziehung dahin führt, diese Auslegung als der Absicht des Gesetzgebers entsprechend anzusehen;

in Erwägung:

daß nach allem diesen das angegriffene Urtheil den §. 141 a. a. O. auf den vorliegenden Thatbestand mit Recht angewendet und nicht verletzt hat;

dahin zu Recht erkannt:

daß die von dem Angeklagten wider das Urtheil des Königlichen Kammergerichts hierselbst vom 11. Oktober v. J. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten dem Angeklagten zur Last zu legen.

I. 2055. Criminalia 88.

Num. 87.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. März 1854.

Wenn erst nach geschlossener Beweisaufnahme und selbst erst während der Ausführung über die Thatfrage neue Beweismittel beigebracht werden, so dürfen dieselben nicht wegen Verspätung als formell unzulässig zurückgewiesen werden. Der Schwurgerichtshof muß vielmehr eine materielle Prüfung eintreten lassen, ob dem Beweisantrage stattzugeben sei.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 29. 79.

In der Untersuchung wider den Einsassen K. zu U., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in seiner Sitzung vom 1. März 1854 ꝛc.

Digitized by Google

in Erwägung:

daß die unterbliebene Mittheilung der der Untersuchung zum Grunde liegenden Anklageschrift an den Imploranten die Vernichtung des Verfahrens nicht herbeiführen kann, da Imploranten im schwurgerichtlichen Audienztermin, nach Ausweis des Protokolls, auf ausdrückliches Befragen beantragt hat, mit der Verhandlung vorzuschreiten, obwohl ihm die Anklageschrift nicht behändigt worden, er auch überdies im Termin vom 25. Juni 1853 durch Vorlesung derselben und des Beschlusses vom 3. April 1853 mit ihrem Inhalt unter Vernehmung über seine Vertheidigung bekannt gemacht, der Zweck der abschriftlichen Zustellung der Schriftstücke mithin im Wesentlichen erfüllt ist;

— vergl. §. 49 der Verordnung vom 3. Januar 1849 —

daß der Vertheidiger des Imploranten in seinem Plaidoyer über die Thatfrage principaliter darauf angetragen hat, die Verhandlung zu vertagen, und von dem Kreisphysikus Dr. H. ein anderweitiges motivirtes Gutachten über die Todesursache (der Ehefrau) zu erfordern;

daß diesem, auf Widerlegung des im Audienztermin vom Kreisphysikus Dr. A. und dem Kreischirurgus S. abgegebenen Gutachtens abzielenden Antrage von dem Schwurgerichtshofe lediglich der auf den Art. 79 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gestützte formelle Grund entgegengesetzt worden ist, daß nach geschlossener Beweisaufnahme beigebrachte neue Beweismittel nicht zu berücksichtigen seien;

daß jedoch der Art. 79 a. a. O. ein Verbot, welches den Gerichtshof verhindert, einem erst bei der Ausführung des Vertheidigers über die Thatfrage gestellten Antrage auf Erhebung von Entlastungsbeweis zu willfahren, nicht enthält, überhaupt die Frage, bis zu welchem Stadium des schwurgerichtlichen Verfahrens derartige Anträge zulässig seien, nicht zum Gegenstande hat, vielmehr nur den Gang des Verfahrens zu regeln bestimmt ist;

daß daher der Schwurgerichtshof dadurch, daß er, anstatt sich bei der Beschlußnahme über jenen Antrag unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 29 ibid. und des Umstandes, daß dem Imploranten — der, auch für das schwurgerichtliche Verfahren maaßgebenden Vorschrift des §. 52 der Verordnung vom 3. Januar 1849 entgegen — nicht vor dem Audienztermin Kenntniß von der bevorstehenden Vernehmung des ꝛc. A. und ꝛc. S. gegeben worden ist, von der materiellen Sachlage leiten zu lassen, denselben in Folge unrichtiger Auslegung des Art. 79 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 als formell unzulässig zurückgewiesen, diesen Artikel verletzt hat, sein Verfahren und das auf dasselbe gegründete Erkenntniß daher nach Art. 107. 108 a. a. O. der Vernichtung unterliegt,

für Recht erkannt:

daß das am 20. Oktober 1853 publizirte Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu E. und das demselben vorangegangene mündliche Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe Gericht zu verweisen.

I. 2054. Criminalia 4. Vol. XX.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Mai 1854. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Regenhertz in Hamm ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Köhler, Kuntze und Nicolai im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Callmeyer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und
der Kammergerichts-Referendarius Pröffel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Beutner, Freiherr von Seherr-Thoß, Krug, von Mühlenfels und Stenzel bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Petzelt bei dem Appellationsgericht in Königsberg.

4. Subalternen.

Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Kaiser in Arnsberg ist der Karakter als Rechnungs-Rath, und
dem Appellationsgerichts-Sekretair Ferdinand Friedrich Wilhelm Schulz daselbst der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Siebert in Siegen,
die Kreisrichter Schnell und Freusberg in Hechingen und
der Kreisrichter Eisele in Gammertingen;
den Kreisrichtern Dopfer und Werner in Hechingen ist gestattet worden, statt ihres bisherigen Titels als Hofgerichts- resp. Justiz-Rath den Titel Kreisgerichts-Rath zu führen;
der Gerichts-Assessor Otto Stubenrauch ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Sorau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Sommerfeld, ernannt;
der Kreisrichter Emil Wilhelm Müller in Barth ist in Folge seiner Ernennung zum rechtsgelehrten Bürgermeister der Stadt Barth aus dem Justizdienste geschieden;
die Kreisrichter Wentzel in Erfurt und Ulrich in Seckenburg sind gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor von Stasl-Holstein ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Dramburg ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 88.

Allgemeine Verfügung vom 8. Mai 1854, — einige Vereinfachungen bei Führung der Akten-Repertorien und bei den sonstigen gerichtlichen Büreaugeschäften betreffend.

Geschäfts-Reglement für die Büreaus der Gerichte vom 3. August 1841 §. 18.
Verordnung vom 18. Juli 1849 §. 22 (Ges.-Samml. S. 301).
Allgemeine Verfügung vom 17. November 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 395).

Zur Vereinfachung und Erleichterung der Büreaugeschäfte bei den Gerichtsbehörden findet sich der Justiz-Minister zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1) In dem Repertorium über kurrente Vormundschafts- und Kuratel-Sachen kann die Angabe der Lage der Sache und der Name des Dezernenten und Deputirten wegbleiben, so daß ein alphabetisch zu führendes Verzeichniß nach dem beifolgenden Schema A. genügt.
2) Das Repertorium über die reponirten Vormundschafts- und Kuratel-Akten ist künftig nach dem beigefügten Schema B. zu führen.
3) Auch in den Repertorien über Nachlaß-, Subhastations- und Aufgebots-Akten fällt die Kolonne für die Lage der Sache aus.
4) Als völlig entbehrlich soll das bei einzelnen Gerichtsbehörden neben der Prozeß-Liste bisher noch beibehaltene Repertorium über die kurrenten Prozesse nicht weiter geführt werden, so daß außer den in der allgemeinen Verfügung vom 17. November 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 395) vorgeschriebenen Prozeß-Listen und dem Repertorium über die im §. 29 der Verord-

Für

zum Repertorium über kurrente

Laufende Nummer.	Eingeleitet im Jahre	Des Erblassers				Der Pflegebefohlenen		Name, Stand und Wohnort des Vormundes oder Kurators.
		Familien- und Vorname.	Stand.	Wohnort.	Todestag.	Name.	Tag der Geburt.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Bemerkungen.

1) Zu Kolonne 5. Die Angabe des Wohnorts des Erblassers in einer besonderen Kolonne erleichtert das Aufsuchen der bei etwaiger Veränderung des Gerichtssprengels abzugebenden Akten.
2) Zu Kolonne 10. Die Angabe der Lage der Sache erscheint überflüssig, und genügt es, wenn in Kolonne 10 angegeben wird, daß und wo das Inventarium, die Bestallung des Vormundes oder Kurators und der Erbrezeß in den Akten zu finden ist.

Digitized by Google

nung vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 300) erwähnten besonderen Prozesse, andere kurrente Prozeß-Repertorien nicht weiter zu halten sind.

5) Das Repertorium über die reponirten Prozesse ist nach dem umstehenden Schema C. nach dem Namen des Verklagten (Rück-Repertorium) anzulegen. Eines besonderen Repertoriums über die reponirten Prozesse nach dem Namen des Klägers wird es dann nicht bedürfen.

6) In Büreaus von geringerem Umfange kann auch, wenn es für entbehrlich erachtet wird, das Namensverzeichniß zur Prozeß-Liste (Allgemeine Verfügung vom 17. November 1850 Nr. 3) wegfallen.

7) Die Anschaffung neuer Etiketten für reponirte Akten kann dadurch vermieden werden, daß auf den bisherigen Etiketten die kurrente Bezeichnung durchstrichen und auf einer leer gehaltenen Stelle die Nummer des reponirten Repertoriums vermerkt wird.

8) Nach §. 22 der Verordnung vom 18. Juli 1849 (Ges.-Samml. S. 301) sollen statt der Deposital-Extrakte bloße Bestandsanzeigen über die vorhandenen Deposital-Massen zu den Akten erstattet werden. Dem Zwecke, den diese Anzeigen haben, wird genügend entsprochen, wenn die Bestandsanzeigen in dem einen Jahre nur von der einen Hälfte der vorhandenen Deposital-Massen, und in dem zweiten Jahre von der anderen Hälfte der vorhandenen Deposital-Massen, über jede Deposital-Masse also nur alle zwei Jahre, zu den Akten angefertigt werden.

Die Gerichtsbehörden haben hiernach zu verfahren. Die vorgeschriebenen Repertorien sind nach dem Verbrauche der gegenwärtig vorhandenen anzulegen.

Berlin, den 8. Mai 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.' I. 1913. K. 23. Vol. II.

mular A.

Vormundschafts- und Kuratel-Akten.

Es befindet sich			Ob mit Vermögen unter spezieller Leitung und Kontrolle der Vormundschafts-Behörde.	Die Akten sind reponirt durch Verfügung vom	Des Repertoriums der reponirten Akten Nummer	Die Kosten sind liquidirt		Bemerkungen.
das Inventarium Blatt	die Bestallung des Vormundes oder Kurators Blatt	der Theilungs-Rezeß Blatt				bis Blatt	am	
10.			11.	12.	13.	14.		15.

3) Zu Kolonne 11. Durch Kolonne 11 werden diejenigen Sachen ersichtlich gemacht, in welchen nach §. 43 des Gerichtskosten-Tarifs Verwaltungskosten jährlich zu liquidiren sind.

Sobald diese Kosten zum ersten Male erhoben worden sind, ist dies bei den betreffenden Sachen in der Kolonne 11 durch einen rothen Strich oder irgend ein anderes kurzes Merkzeichen zu notiren. In der Regel werden dann nur diese so bezeichneten Sachen zur Berechnung der Verwaltungskosten alljährlich vorzulegen sein.

Digitized by Google

B. Formular

zum Repertorium über reponirte Vormundschafts- und Kuratel-Akten.

Laufende Nummer.	Des Repertoriums über die kurrenten Akten Nummer	Des Erblassers			Anzahl der Aktenhefte.	Die Akten sind			Bemerkungen.
		Familien- und Vorname.	Stand.	Wohnort.		reponirt	zu kassiren im Jahre	kassirt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

C. Formular

zum Repertorium über reponirte Prozeß-Akten.

Laufende Nummer.	Der Prozeßliste		Bezeichnung der Sache.			Gegenstand des Rechtsstreits.	Anzahl der Aktenhefte.	Die Akten sind			Bemerkungen.
	Jahrgang.	Nummer.	Namen, Stand des Verklagten.	Wohnort	Namen und Stand des Klägers.			reponirt	zu kassiren im Jahre	kassirt	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Bemerkungen.

1) Zu Kolonne 1. Dem Ermessen des Büreau-Vorstehers bleibt die Bestimmung darüber, nach welcher Zeit der Lauf der Nummern von 1 ab wieder zu beginnen ist, überlassen, doch darf die Erneuerung nicht unter einem Jahre und nicht später als nach zehn Jahren stattfinden.

2) Zu Kolonne 5. Die Angabe des Wohnorts des Verklagten in einer besonderen Kolonne erleichtert das Aufsuchen der bei etwaiger Veränderung des Gerichtssprengels abzugebenden Akten.

3) Zu Kolonne 7. Die Angabe des Streitgegenstandes ist zur Unterscheidung gleich rubrizirter Akten erforderlich.

Digitized by Google

Num. 89.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. März 1854.

1) Die Vorschrift des Artikels 78 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ist nicht auf den in Abwesenheit des Gerichts und des Protokollführers stattfindenden Hergang bei der Berathung der Geschworenen zu beziehen.

2) Wenn der Ersatzgeschworene, dessen Eintritt an die Stelle eines Hauptgeschworenen nicht nothwendig geworden ist, bei der Berathung der Geschworenen in ihrem Berathungszimmer anwesend ist, so ist dieses die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 72. 89. 90.

Der Bäckermeister Franz K. war von den Geschworenen der Theilnahme an einer vorsätzlichen Brandstiftung schuldig erklärt und vom Schwurgerichtshofe zu funfzehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Seine rechtzeitig ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde rechtfertigte er dahin, daß ein zugezogener Ersatzgeschworener sich ohne Wissen und Ermächtigung des Vorsitzenden mit in das Berathungszimmer der Geschworenen begeben habe, obgleich sein Eintritt an die Stelle eines Hauptgeschworenen nicht nothwendig geworden war. Zum Beweise für diese Thatsache berief er sich auf das Zeugniß des Vorstehers der Geschworenen, sowie des gedachten Ersatzgeschworenen selbst. Der betreffende Staatsanwalt hielt dafür, daß mit Rücksicht auf Art. 78 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ein solcher Formfehler nur durch das Sitzungs-Protokoll dargethan werden könne, und machte gleichzeitig darauf aufmerksam, daß jedenfalls an der Abstimmung nur die zwölf Hauptgeschworenen Theil genommen hätten, was aus dem, einen Mitangeklagten des ꝛc. K. betreffenden Wahrspruche hervorgehe, indem dieser mit sieben gegen fünf Stimmen gefällt worden sei.

Das Königliche Ober-Tribunal veranlaßte indessen zunächst eine amtliche Erklärung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes und die Vernehmung des Vorstehers der Geschworenen und des Ersatzgeschworenen, und da hieraus die Bestätigung der in der Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellten Behauptungen hervorging, erkannte es am 3. März 1854, im Einklange mit dem Antrage der General-Staatsanwaltschaft, wie folgt:

In der Untersuchung wider den Wirthschafts-Eleven Heinrich B. und Genossen und auf die von dem Mitangeklagten Bäckermeister Franz K. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 3. März 1854 ꝛc.

in Erwägung:

daß nach der amtlichen Anzeige des Vorsitzenden des Schwurgerichts und nach den protokollarischen Erklärungen des Vorstehers der Geschworenen und des Ersatzgeschworenen H. als feststehend anzunehmen ist, daß der Letztgenannte mit den zur Berathung abtretenden zwölf Geschworenen, ohne daß die Ersetzung eines derselben nothwendig geworden war und ohne Ermächtigung des Vorsitzenden, in das Berathungszimmer gegangen und darin bei der ganzen Berathung anwesend geblieben ist;

daß zwar diese Thatsache aus dem Sitzungsprotokolle des Schwurgerichts nicht hervorgeht;

daß jedoch die Vorschrift des Artikels 78 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, wonach die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht anders als durch das Protokoll bewiesen werden kann, nicht auf den in Abwesenheit des Gerichts und des Protokollführers stattfindenden Hergang bei der Berathung der Geschworenen bezogen werden darf;

daß mithin die Nichterwähnung des gedachten Umstandes im Protokoll der Berücksichtigung desselben nicht entgegensteht;

in Erwägung:

daß die Berathung der Geschworenen als die unmittelbare Vorbereitung ihres Ausspruchs zu den wesentlichsten Theilen des Verfahrens gehört;

daß mithin diejenigen Vorschriften, welche darauf abzielen, diese Berathung gegen fremde und störende Einflüsse zu sichern, für wesentliche Prozeßvorschriften zu achten sind;

Digitized by Google

daß die Vorschriften der Artikel 89 und 90, wonach die Geschworenen das von ihnen zum Zwecke der Berathung betretene Zimmer vor Beendigung derselben nicht verlassen sollen, eine Bewachung ihres Zimmers angeordnet und der Zutritt einer nicht zu den Geschworenen gehörigen Person ohne besondere Ermächtigung des Vorsitzenden untersagt ist, das Anerkenntniß enthalten, daß schon die Anwesenheit eines Fremden bei der Berathung als ein die Zuverlässigkeit und Freiheit des Urtheils der Geschworenen gefährdender Umstand zu betrachten sei;

daß auch abgesehen von diesen Vorschriften und auch ohne mündliche Theilnahme an der Berathung und Abstimmung die Anwesenheit eines Dritten geeignet sein kann, die Selbstständigkeit und Unmittelbarkeit der Abstimmung zu beschränken, und daß sie mithin, wenn sie während der ganzen Berathung stattgefunden hat, als eine Verletzung wesentlicher Grundsätze des Verfahrens anzusehen ist;

in Erwägung:

daß zwar im vorliegenden Falle der bei der Berathung ohne Ermächtigung des Vorsitzenden anwesend gewesene die Qualität eines Ersatzgeschworenen hatte;

daß jedoch nach Artikel 72 a. a. O. die Ersatzgeschworenen nur dann in die Stelle eines Hauptgeschworenen treten sollen, wenn die Ersetzung eines solchen nothwendig wird;

daß sie also bis zum Eintritt eines solchen Falles nicht die Qualität eines Geschworenen haben, mithin in Beziehung auf die Berathung derselben als Fremde anzusehen sind;

daß es ferner, da schon seine Anwesenheit bei der Berathung eine Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften darstellt, nicht darauf ankommt, ob er sich in die Berathung eingemischt, und nicht darauf, daß er jedenfalls an der Abstimmung nicht Theil genommen hat;

daß vielmehr, da der Ausspruch der Geschworenen nicht in Folge einer ordnungsmäßigen Berathung abgegeben ist, nach Art. 108 und 117 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 das Verfahren der Vernichtung unterliegt,

für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Königlichen Schwurgerichts zu D. vom 18. Oktober v. J. und das demselben vorhergegangene mündliche Verfahren, soweit es den Mitangeklagten Franz K. betrifft, zu vernichten und die Anklage zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zu D. zurückzuverweisen.

I. 2199. Criminalia 4. Vol. XX.

Num. 90.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. März 1854.

In denjenigen Sachen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören, darf nicht ohne Zuziehung der Geschworenen verhandelt werden, wenn der Angeklagte sich nicht schuldig bekennt; es genügt nicht, daß er die Thatsachen zugesteht, welche die wesentlichen Merkmale des ihm zur Last gelegten Verbrechens bilden.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 75. 76.

In der Untersuchung wider den Arbeitsmann Mathias L. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 29. März 1854 ꝛc.

in Erwägung:

daß nach Art. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 in Verbindung mit dem ersten Absatze des Art. 76 in den vor das Schwurgericht gewiesenen Untersuchungen die Entscheidung durch den Schwurgerichtshof ohne Zuziehung der Geschworenen stattfindet, wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt

Digitized by Google

„und auf näheres Befragen auch alle Thatsachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden;"

daß diese, eine Ausnahme von der Regel, nach welcher in schwurgerichtlichen Untersuchungen dem Erkenntnisse des Gerichtshofes die Verhandlung der Sache vor den Geschworenen und deren Wahrspruch über die Thatfrage vorangeht, bildende Vorschrift einer ausdehnenden Interpretation nicht unterliegt, die Ausschließung der Geschworenen mithin nur beim Vorhandensein beider Voraussetzungen des Art. 75 a. a. O. zulässig ist;

daß der Mitangeklagte L. sich nach Ausweis des Protokolls über den Audienz-Termin vom 8. Februar d. J. und der Gründe des angefochtenen Urtels für „nicht schuldig" erklärt hat, das ohne Zuziehung der Geschworenen gefällte Erkenntniß daher der Vernichtung unterliegen würde, selbst wenn die demnächst von L. zugestandenen Thatsachen die wesentlichen Merkmale des ihm durch das Urtel zur Last gelegten Verbrechens enthielten;

daß aber auch — abgesehen von der Frage, ob derselbe in subjektiver Beziehung auf Grund seines Geständnisses als Miturheber des Verbrechens, im Sinne des Strafgesetzbuchs, zu erachten oder nur die §§. 34 ff. daselbst auf ihn zur Anwendung zu bringen seien — die von ihm zugestandenen Thatsachen rücksichtlich des objektiven Thatbestandes zur Anwendung der seiner Verurtheilung zum Grunde gelegten Nr. 2 und 3 des §. 218 des Strafgesetzbuchs nicht ausreichen, da er nach Inhalt des Protokolls weder eingeräumt hat, daß der Diebstahl zur Nachtzeit verübt, noch daß der Stall, aus welchem die Stärke entwandt worden, einen Theil eines bewohnten Gebäudes gebildet habe, noch endlich, daß das Eindringen in den Stall in der im §. 223 Nr. 1 a. a. O. angegebenen Weise stattgehabt habe — sein Geständniß mithin diejenigen thatsächlichen Umstände, durch welche die Anwendbarkeit des §. 218 Nr. 2 und 3 a. a. O. bedingt ist, überall vermissen läßt;

daß daher die auf Verletzung der Art. 75. 76 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gestützte Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 108 Nr. 7 daselbst für begründet zu erachten ist;

für Recht erkannt:

daß das am 8. Februar 1854 publizirte Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu T. und das demselben vorangegangene mündliche Verfahren in Bezug auf den Mitangeklagten, Arbeitsmann Mathias L. zu vernichten, und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in Betreff desselben an gedachtes Schwurgericht zu verweisen.

I. 2200. Criminalia 6. Vol. XX.

Num. 91.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Februar 1854, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges zur Feststellung streitiger Provinzial-Staatsschulden.

Verordnung vom 17. Januar 1820 Nr. XI. XIX. XX. (Ges.-Samml. S. 13).
Kabinets-Order vom 2. November 1822 §§. 5. 16 (Ges.-Samml. S. 229).
Gesetz vom 24. Februar 1850 §. 6 lit. b. (Ges.-Samml. S. 58).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Koblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Koblenz anhängigen Prozeßsache

des Rechtsanwalts T. zu Wetzlar, als Kurator der Sekretair M.schen Konkursmasse, Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, Verklagten,

betreffend eine Provinzial-Staatsschuld,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Der Kläger hat am 11. April v. J. eine Forderung von 154 Thalern 25 Sgr. 7 Pf. nebst Zinsen von 20 Jahren gegen den Königlichen Fiskus beim Landgericht zu Koblenz eingeklagt, welche Forderung nach der Klage aus einer Darlehns-Obligation der Fürstlich Solmsschen Regierung zu Braunfels vom 8. Mai 1794 herrührt und, als Staatsschuld auf den Braunfelsschen Landestheilen haftend, 1806 auf Nassau und von diesem 1816 auf Preußen übergegangen sein soll.

Der gegen die Zulassung des Rechtsweges in dieser Sache erhobene Kompetenz-Konflikt ist als begründet anzunehmen gewesen.

Kläger selbst bezeichnet die Schuld als eine provinzielle Staatsschuld, und hält deshalb den Preußischen Fiskus für haftbar. Handelte es sich aber von einer solchen Schuld, so ist schon durch §§. XI. und XIX. der Verordnung vom 17. Januar 1820 die „endliche" oder „definitive" Feststellung derselben dem Schatz-Ministerium übertragen gewesen, und es war damit der Rechtsweg von selbst dieserhalb ausgeschlossen, weil sonst die Feststellung des Schatz-Ministeriums nicht als eine definitive hätte bezeichnet werden können, wie denn auch der im §. XX. ausgesprochene Ausschluß jeder Kündigung von Seiten der Gläubiger, den Ausschluß des Rechtsweges involvirt.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 2. November 1822 wurde, und zwar unter allgemeiner Aufrechterhaltung des Ausschlusses des Kündigungsrechts der Gläubiger (§. 16) im §. 5 bestimmt:

> „Die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden, sowohl in Betreff ihrer Qualität, als der Verbindlichkeit des Staats zur Zahlung des Betrags und des Zinssatzes, gebührt der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.... Dieselbe ist berechtigt, überall, wo sie es nöthig findet, sowohl wegen einzelner Schuldposten, als ganzer Klassen derselben, die erforderlichen Verifikationen anzuordnen."

Erwägt man, daß schon im §. XIX. der Verordnung vom 17. Januar 1820 bestimmt war, daß nach erfolgter definitiver Festsetzung der Provinzial-Staatsschulden die Verwaltung dieser Angelegenheit auf die einzusetzende allgemeine Staatsschulden-Verwaltungsbehörde übergehen solle, und daß die Allerhöchste Kabinets-Order vom 2. November 1822 selbst im Eingange darauf Bezug nimmt, so kann unter der, von dieser der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragenen Feststellung der noch nicht anerkannten oder noch illiquiden Provinzial-Staatsschulden in jenem Zusammenhange nur die definitive Feststellung gemeint sein, welche das Schatz-Ministerium bis dahin zu bewirken hatte, so daß auch nach dieser Allerhöchsten Kabinets-Order der Rechtsweg ausgeschlossen ist, wodurch sich von selbst auch die Behauptung des Klägers widerlegt, es könne, wenn die Hauptverwaltung der Staatsschulden entschieden, nachher noch der Rechtsweg ergriffen werden. Das Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens vom 24. Februar 1850, bestätigt im §. 6 lit. b. ebenfalls jene Auslegung der Allerhöchsten Kabinets-Order von 1822.

Ist die Entscheidung der Hauptverwaltung in solchen Fällen stets eine definitive, so ändert auch der Umstand rücksichtlich der Unzulässigkeit des Rechtsweges nichts, daß die hier in Rede stehende Forderung auf einem speziellen Rechtstitel beruht, indem das Gesetz in dieser Beziehung keinen Unterschied macht und die Berufung des Klägers für die entgegengesetzte Meinung auf den §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 grundlos ist, da dieses Gesetz nur von der Zulässigkeit des Rechtsweges wider polizeiliche Verfügungen spricht, wovon es sich in Sachen vorliegender Art gar nicht handelt.

Berlin, den 4. Februar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1523. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Mai 1854. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Registratur-Assistent Scheffler ist zum Geheimen Registrator ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Pape im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
der Referendarius Christoffers im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und
die Referendarien Herrmann David Schulz und Paul Emil Theodor Sommer im Bezirk des Kammergerichts.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Schliack bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,
der Auskultator Bieneck bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Friedrich Julius Gustav Hoffmann bei dem Appellationsgericht zu Insterburg.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Bühl in Duisburg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

der Kreisrichter Bachmann in Haynau ist an das Kreisgericht in Bochum, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hattingen, versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
die Gerichts-Assessoren Dröse in Pillkallen und Regge in Johannisburg bei dem Kreisgericht in Pillkallen, und
der Gerichts-Assessor Ostermeyer in Ragnit bei dem Kreisgericht in Darkehmen.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Fischer in Magdeburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Stadt- und Kreisgericht daselbst, sowie zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, unter Beilegung des Titels Justizrath, und
der Kreisrichter Wendlandt in Naugard zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Greifenhagen, sowie zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, ernannt worden;
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von der Osten in Tilsit ist als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Greifenberg in Pommern versetzt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin bestellt;
dem Rechtsanwalt und Notar Schulenburg in Lippstadt ist der Karakter als Justizrath verliehen worden;
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Müller in Naumburg a. d. Saale ist gestorben.
Die Stelle in Naumburg wird nicht wieder besetzt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 92.

Allgemeine Verfügung vom 11. Mai 1854, — betreffend die revidirte Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen.

a.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Es ist für angemessen erachtet worden, die für die Bezirke der Appellationsgerichte zu Naumburg und Halberstadt erlassene, demnächst auch im Bezirk des Kammergerichts eingeführte, im Justiz-Ministerial-Blatt von 1842 Seite 115—136 abgedruckte Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen einer Revision zu unterwerfen, um einige Vorschriften dieser Instruktion mit der inzwischen veränderten Gesetzgebung in Uebereinstimmung zu bringen und andere Bestimmungen derselben hinsichtlich der Fassung in geeigneter Weise zu modifiziren.

Die revidirte Instruktion wird in dem nachstehenden Abdruck zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 11. Mai 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 1053. D. 17. Vol. III.

b.

Revidirte Instruktion

für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen vom 11. Mai 1854.

Abschnitt I.

Ueber die Besetzung der Dorfgerichte.

§. 1. Schulze und Schöppen machen zusammen das Dorfgericht aus, nachdem sie zu ihrem Amte vorschriftsmäßig bestellt und verpflichtet worden sind.

Dem Schulzen müssen wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet sein.

§. 2. Dorfgerichte können die ihnen zustehenden gerichtlichen Handlungen nur mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers und immer nur innerhalb des Bezirks, für welchen sie bestellt sind, vornehmen.

Der Zuziehung eines Gerichtsschreibers bedarf es jedoch nicht bei der Aufnahme von Inventarien und Taxen, sowie bei Vollstreckung von Exekutionen, bei der Versteigerung der abgepfändeten Sachen und bei Insinuationen.

Vom Schulzen-Amte.

§. 3. Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher des Dorfgerichts. Ihm gebührt die Leitung der vor das Dorfgericht gehörigen gerichtlichen Verhandlungen; bei ihm werden die desfallsigen Anträge der Parteien angebracht, und ihm liegt es zunächst ob, für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen.

Vom Schöppen-Amte.

§. 4. Die Schöppen sind die beisitzenden Mitglieder des Dorfgerichts.

In Abwesenheit oder bei Verhinderung des Schulzen vertreten sie seine Stelle, sofern nicht das vollständige Dorfgericht zu der vorzunehmenden Verhandlung erforderlich ist.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei eigener Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder dem ordentlichen Gericht die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

§. 5. Unter der Direktion des Einzelrichters oder eines Mitgliedes des ordentlichen Gerichts vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protokollführers.

§. 6. Bei der Auf- oder Annahme letztwilliger Verordnungen kann in Ermangelung oder Behinderung des Gerichtsschreibers ein Notarius oder der Prediger des Orts als Protokollführer zugezogen werden. Sonst ist die Vertretung eines der Beamten des Dorfgerichts durch eine andere, nicht zum Dorfgericht gehörige Person, nicht zulässig.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Von der Befugniß der Dorfgerichte zur Vornahme gerichtlicher Geschäfte im Allgemeinen.

§. 7. In die Entscheidung streitiger Rechtshändel sollen sich die Dorfgerichte nicht mischen.

§. 8. Die Aufnahme von Verträgen oder einseitigen Willenserklärungen und die Besorgung anderer Rechtsgeschäfte, wobei es auf keine Rechtskenntniß, sondern auf bloße Beglaubigung oder gerichtliche Vollziehung ankommt, können die Dorfgerichte, in der Regel jedoch nur dann vornehmen, wenn sie dazu entweder von dem ordentlichen Richter beauftragt sind, oder eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Ankunft des Richters oder sein Auftrag nicht abgewartet werden kann (§§. 26 ff.).

§. 9. Welche gerichtliche Geschäfte von den Dorfgerichten auch ohne voraufgegangenen Auftrag des ordentlichen Richters und ohne daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet, vorgenommen werden dürfen, ist in den §§. 22 bis 25 bestimmt.

§. 10. Unbedingt ausgeschlossen von der Kompetenz der Dorfgerichte sind unter andern folgende Verträge und Willenserklärungen:

1) Erbverträge;
2) Wechselproteste;
3) Verpachtungen von Landgütern, wenn das jährliche Pachtgeld 200 Thaler übersteigt;
4) Verträge und Testamente der Blinden und Taubstummen;
5) Schenkungs-Verträge;
6) Legitimation der Brautkinder;
7) Errichtung einer Einkindschaft;
8) Bürgschaften und Expromissionen der Frauenzimmer;
9) Verträge der Eheleute unter einander;
10) Erbschafts-Entsagungen;
11) Verträge über die Verjährung;
12) Sozietäts-Verträge, welche sich über das gesammte Vermögen eines oder beider Theile erstrecken;
13) Verträge, wodurch einzelne Stücke eines Guts (Parzellen) verkauft oder sonst veräußert werden;
14) Errichtung einer Familienstiftung;
15) Errichtung eines Fideikommisses;
16) Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt;
17) Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts, bei welchem die Früchte ohne Rechnungslegung statt der Zinsen bezogen werden sollen;
18) Adoptionen;
19) Schuldverschreibungen über Zinsenrückstände;
20) Vollmachten zur Erhebung von Sachen oder Geldern vor Gericht.

Abschnitt III.

Von den Obliegenheiten der Dorfgerichte bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen im Allgemeinen.

§. 11. Bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen muß das Dorfgericht vollständig besetzt, und die dazu gehörigen Personen, nämlich der Schulze, die beiden Schöppen und der Gerichtsschreiber (oder statt des Gerichtsschreibers im Falle des §. 6 bei letztwilligen Verordnungen der Notar oder Prediger des Orts) müssen vom Beginne der Verhandlung ab bis zur gänzlichen Beendigung derselben zugegen sein.

§. 12. Das Dorfgericht muß seine Befugniß zur Vornahme dieser Handlung sorgfältig prüfen.

§. 13. In Rücksicht auf die Personen, welche vor dem Dorfgericht erscheinen, muß vor allen Dingen festgestellt werden, daß derjenige, welcher eine Willenserklärung vor ihnen errichten will, auch wirklich der ist, für den er sich ausgiebt. Ist der Erklärende dem Dorfgericht persönlich bekannt, so muß dies in dem Protokoll vermerkt werden. Ist der Erklärende dem Dorfgericht nicht bekannt, so muß er entweder einen dem Gericht bekannten glaubwürdigen Mann stellen, der ihn anerkennt, oder

Digitized by Google

durch Vorlegung unverdächtiger Urkunden, oder auf irgend eine andere Weise dem Dorfgericht die Ueberzeugung verschaffen, daß er wirklich der ist, für den er sich ausgiebt.

Auf welche Weise das Dorfgericht sich diese Ueberzeugung verschafft habe, ist in dem Protokoll anzuführen.

§. 14. Den Dorfgerichten liegt ferner ob, sich genau danach zu erkundigen, ob die Parteien die in den Gesetzen vorgeschriebenen persönlichen Fähigkeiten besitzen, einen Vertrag zu schließen, oder eine verbindliche Erklärung abzugeben, und ob die Erfordernisse zu der gerichtlichen Handlung vorhanden sind.

§. 15. Ueber die Verhandlung selbst muß ein vollständiges Protokoll aufgenommen werden.

Dieses Protokoll muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit, wo und wann die Verhandlung aufgenommen worden;
2) die Vor- und Zunamen der Parteien, deren Stand, Karakter und Wohnort;
3) den im §. 13 vorgeschriebenen Vermerk über die Feststellung der Person des Erklärenden, und
4) muß die Verhandlung selbst mit allen Haupt- und Nebenumständen, Abreden und Bedingungen umständlich und bestimmt niedergeschrieben, und Alles genau nach der wahren Willensmeinung der Parteien deutlich abgefaßt werden, wobei die Dorfgerichte bemüht sein müssen, für die Erklärung der Parteien solche Ausdrücke zu wählen, wodurch allen Irrthümern und Zweideutigkeiten vorgebeugt wird.

§. 16. Das Protokoll muß der Gerichtsschreiber niederschreiben, der Schulze muß es den Parteien langsam und deutlich vorlesen und sie befragen, ob sie den Inhalt desselben ihren Erklärungen und ihrer Willensmeinung gemäß finden. Wird bei dieser Gelegenheit, oder bei dem Niederschreiben des Protokolls von den Parteien noch etwas erinnert, so muß ein solcher Zusatz am Schlusse des Protokolls, oder bei der betreffenden Stelle am Rande nachgetragen und ebenso, wie die Verhandlung selbst, von den Parteien und sämmtlichen Gerichtspersonen unterschrieben werden.

§. 17. Ist eine oder die andere Partei zu schreiben außer Stande, so muß sie an die Stelle, wo ihr Name hingehört, Kreuze oder ihr sonstiges Handzeichen setzen. Der Gerichtsschreiber schreibt alsdann ihren Namen dabei, und der Schulze sowie die Schöppen müssen bei der Unterschrift attestiren, daß diese Zeichen von der Partei, weil sie des Schreibens unfähig oder daran verhindert sei, statt ihrer Unterschrift beigefügt worden.

§. 18. Kann eine Partei auch ein solches Handzeichen nicht hinzufügen, so unterschreibt der Gerichtsschreiber in ihrem Namen, und das Dorfgericht attestirt ebenfalls, daß solches auf Verlangen der Partei geschehen sei.

§. 19. Dieses Protokoll muß sodann, wie oben erwähnt, von dem Schulzen, den Schöppen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

§. 20. Eine Ausfertigung des Protokolls durch die Dorfgerichte ist nicht zulässig. Dasselbe muß vielmehr in der Regel ohne Zeitverlust wenigstens durch eines ihrer Mitglieder dem ordentlichen Richter oder dessen Stellvertreter persönlich eingehändigt werden. Wo dies nicht erforderlich ist, bestimmt der §. 25.

§. 21. Haben die Dorfgerichte es unterlassen, die aufgenommene Verhandlung dem Richter vorzulegen, so müssen sie nicht nur allen dadurch entstandenen Schaden ersetzen, sondern werden auch deshalb zur Verantwortung und Bestrafung gezogen.

Abschnitt IV.

Von denjenigen Verträgen und Erklärungen, zu deren Aufnahme die Dorfgerichte ohne Auftrag Seitens des ordentlichen Richters und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltete, durch die Gesetze ermächtigt sind.

Von Verträgen und Erklärungen derjenigen Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig oder unfähig sind.

§. 22. Gemeine Landleute, welche des Lesens und Schreibens nicht fähig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen Verträge, bei denen es nach gesetzlichen Vorschriften sonst der blos schriftlichen Abfassung bedarf, vor Gericht, Notar, oder nach ihrer Wahl vor den Dorfgerichten errichten.

Ebendies gilt von Schuldverschreibungen, Vollmachten, Quittungen und anderen einseitigen Erklärungen solcher Personen.

Von Ehegelöbnissen.

§. 23. Auch können Verlobungen gemeiner Landleute, insofern sie keine Verabredungen über das

Digitized by Google

Vermögen oder die Erbfolge der künftigen Ehegatten enthalten, rechtsbeständig vor den Dorfgerichten vollzogen und niedergeschrieben werden.

§. 24. Zur Aufnahme solcher Ehegelöbnisse (§. 23) sowie der im §. 22 erwähnten Verträge und Erklärungen sind die Dorfgerichte auch ohne Auftrag des ordentlichen Richters, und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltet, befugt.

§. 25. Die aufgenommenen Verträge und Erklärungen müssen jedoch, der Vorschrift des §. 20 gemäß, dem ordentlichen Richter vorgelegt werden. Bei den Prozeß-Vollmachten, den Quittungen und den Ehegelöbnissen ist dies nicht erforderlich.

Abschnitt V.

Von solchen Verhandlungen, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer obwaltenden Gefahr im Verzuge unterziehen können.

§. 26. Gewisse gerichtliche Geschäfte können die Dorfgerichte nur dann vornehmen, wenn eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Herbeiholung des ordentlichen Richters, oder die Verweisung der Interessenten an einen auswärtigen Richter mit unersetzlichen Nachtheilen für die Parteien verbunden sein würde.

1) Von Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche bloße Beglaubigung erfordern.

§. 27. Hierher gehören zunächst im Allgemeinen diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine Rechtskenntnisse, sondern bloße Beglaubigung erfordern, und bei denen die Gesetze weder die gerichtliche, noch notarielle Vollziehung als nothwendig vorschreiben (§. 10).

§. 28. Insbesondere können die Dorfgerichte Testamente und Kodizille gültig aufnehmen, insofern Gefahr im Verzuge obwaltet.

2) Von mündlichen Testamenten.

§. 29. Will Jemand seinen letzten Willen mündlich zu Protokoll geben, so hat sich das Dorfgericht durch zweckmäßige Fragen davon zu überzeugen:

1) ob dieser Wille ernst und frei, d. h. nicht durch Furcht, Zwang, Ueberredung, List oder Betrug veranlaßt sei, und
2) ob der Testator seiner Geisteskräfte so weit mächtig ist, um mit Bewußtsein und Ueberlegung über seine Angelegenheiten verfügen zu können.

Daß und mit welchem Erfolge diese Untersuchung angestellt worden, ist im Protokoll zu vermerken.

§. 30. Bei der Aufnahme der letztwilligen Verfügung selbst, hat das Dorfgericht die im Abschnitt III. §§. 11 bis 21 enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

§. 31. Insonderheit ist alles Ausstreichen, Auskratzen und Verbessern im Protokoll sorgfältig zu vermeiden. Die nöthigen Zusätze oder Verbesserungen müssen vielmehr am Schlusse des Protokolls oder am Rande bemerkt und von dem Testator oder den Zeugen, sowie von dem gesammten Dorfgericht besonders unterschrieben werden.

§. 32. Abkürzungen einzelner Worte dürfen in dem Protokoll nicht vorkommen, und die darin aufzunehmenden Summen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§. 33. Vorzüglich muß allen Zweideutigkeiten bei Bezeichnung der Erben, der Erbtheile und der Bedingungen durch fleißiges Nachfragen möglichst vorgebeugt werden.

§. 34. Blos neugieriger Fragen und noch vielmehr solcher Bemerkungen, wodurch Jemand, der nicht zu den Erben gehört, denen ein Pflichttheil zukommt, dem Testator zur Berücksichtigung im Testament oder Kodizill empfohlen wird, muß das Dorfgericht sich gänzlich enthalten.

§. 35. Unterbrechungen bei Aufnahme der Testamente sind möglichst zu vermeiden; kommen dergleichen dennoch vor, so ist der Anlaß der Unterbrechung, sowie die Zeit, wann die Verhandlung abgebrochen, wann sie fortgesetzt und beschlossen worden, im Protokoll genau niederzuschreiben.

§. 36. Das über den Hergang der Sache aufgenommene Protokoll ist dem Testator vorzulesen und von diesem und dem gesammten Dorfgericht zu unterschreiben.

§. 37. Kann der Testator aus irgend einem Grunde das Protokoll nicht unterschreiben, so muß ein von ihm darunter gesetztes Handzeichen noch durch zwei andere, außer den Gerichtspersonen dabei zugezogene, glaubwürdige Männer attestirt werden.

§. 38. Kann der Testator auch ein Handzeichen nicht hinzufügen, so müssen die bei der Unterschrift

Digitized by Google

zugezogenen Zeugen atteſtiren, daß das Protokoll in ihrer Gegenwart dem Teſtator vorgeleſen und von ihm genehmigt worden ſei, oder doch, daß der Teſtator in ihrer Gegenwart erklärt habe:

„das Protokoll ſei ihm vorgeleſen worden, und er genehmige den Inhalt deſſelben.“

§. 39. Das Protokoll wird hierauf in Gegenwart des Teſtators mit dem Dorfgerichtsſiegel, dem der Teſtator noch ſein eigenes oder ein ſelbſt gewähltes fremdes Siegel beifügen kann, beſiegelt und auf der Außenſeite folgendermaßen überſchrieben:

„Hierin iſt die letztwillige Dispoſition des N. N. enthalten, welche derſelbe unter dem (Datum) vor dem verſammelten Dorfgericht zu N. zum Protokoll gegeben hat.“

Auch dieſe Ueberſchrift wird von den Dorfgerichtsperſonen unterzeichnet (§. 36).

Von gerichtlich übergebenen Teſtamenten, und zwar a) wenn dieſelben verſiegelt,

§. 40. Uebergiebt der Teſtator ſeinen letzten Willen dem Dorfgericht verſiegelt, ſo hat das Dorfgericht auch hier die im §. 29 vorgeſchriebene Unterſuchung anzuſtellen. Sodann iſt der Teſtator zu befragen, ob das überreichte Teſtament von ihm ſelbſt geſchrieben und unterſchrieben, oder, was auch genügt, blos von ihm unterſchrieben iſt.

Alle übrigen Fragen über den Inhalt des Teſtaments ſind dem Dorfgericht unbedingt unterſagt.

§. 41. Sodann wird das Teſtament in Gegenwart des Teſtators, wie folgt, überſchrieben:

„Hierin iſt der letzte Wille des N. N. enthalten, welchen derſelbe unter dem (Datum) dem verſammelten Dorfgericht überreicht hat.“

Dieſe Ueberſchrift muß das Dorfgericht unterſchreiben (§. 36) und auch ſein Siegel dem Siegel des Teſtators beidrücken.

§. 42. Ueber den ganzen Hergang wird ein vollſtändiges Protokoll aufgenommen, worin namentlich auch bemerkt ſein muß, daß der Teſtator wirklich der iſt, für den er ſich ausgegeben hat, daß er den Mitgliedern des Dorfgerichts von Perſon wohl bekannt iſt, oder, wenn dies nicht der Fall ſein ſollte, auf welche Weiſe das Dorfgericht hiervon überzeugt worden iſt (vergl. §. 13). Das Protokoll iſt von dem Teſtator und dem Dorfgericht zu unterzeichnen (§. 36).

b) wenn ſie offen und unverſiegelt übergeben werden.

§. 43. Uebergiebt der Teſtator ſein Teſtament oder Kodizill offen und unverſiegelt, ſo muß er vernommen werden, ob dieſer Aufſatz einer mündlich zu errichtenden Dispoſition zum Grunde gelegt oder als ein ſchriftliches Teſtament angeſehen werden ſoll.

§. 44. Will der Teſtator, daß ein ſolcher Aufſatz als ein ſchriftliches Teſtament gelten ſoll, ſo darf das Dorfgericht nur nachſehen, ob derſelbe von dem Teſtator unterſchrieben worden, und muß, wenn dieſes nicht iſt, die Unterſchrift ſofort bewerkſtelligen laſſen.

§. 45. Sodann muß das Dorfgericht die Erklärung des Teſtators, daß dieſer Aufſatz ſeine letzte Willensmeinung enthalte, unter demſelben verzeichnen und dieſen Vermerk unterſchreiben (§. 36).

§. 46. Hierauf wird der Aufſatz in Gegenwart des Teſtators mit dem Gerichtsſiegel verſiegelt und, wie im §. 41 angeordnet iſt, überſchrieben.

§. 47. Ebenſo wird auch nach §. 42 mit Aufnahme des Protokolls über die Handlung verfahren.

§. 48. Erklärt der Teſtator, daß der offen übergebene Aufſatz blos einen vorläufigen Vermerk der Punkte, wegen welcher er jetzt mündlich verordnen will, enthalte und dem mündlich zu errichtenden Teſtament zum Grunde gelegt werden ſoll, ſo iſt das Teſtament vollſtändig zu Protokoll zu nehmen und dabei überall ſo zu verfahren, wie in den §§. 29 bis 39 vorgeſchrieben iſt.

Der dem Teſtament zum Grunde gelegte ſchriftliche Aufſatz iſt dann von keinem ferneren Gebrauch und kann dem Teſtator zurückgegeben oder mit deſſen Bewilligung vernichtet werden.

Von Teſtamenten tauber und ſtummer Perſonen.

§. 49. Tauben, ingleichen ſtummen Perſonen, die an ſich teſtiren können, müſſen die an ſie zu richtenden Fragen ſchriftlich vorgelegt und, wenn der Teſtator ſtumm iſt, auch ſchriftlich von demſelben beantwortet werden.

Von Teſtamenten der minderjährigen Perſonen und der Kinder unter väterlicher Gewalt.

§. 50. Minderjährige, ohne Unterſchied des Geſchlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillige Verordnungen gültig errichten, ohne daß dazu die väterliche oder vormundſchaftliche Einwilligung erforderlich iſt.

§. 51. Doch ſind Perſonen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwilligen Verordnungen nicht anders als mündlich zum Protokoll zu errichten befugt (§§. 29 bis 39).

§. 52. Soweit Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt ſind, der Mangel des geſetzmäßigen Alters nicht entgegenſteht, bedürfen dieſelben keiner Einwilligung des Vaters zur Errichtung ihrer letztwilligen Verordnungen.

Digitized by Google

§. 53. Das Dorfgericht darf sich mit Aufnahme mündlicher Testamente, worin der Schulze oder die Schöppen zu Erben eingesetzt werden sollen, nicht befassen. Soll nur der Gerichtsschreiber zum Erben eingesetzt werden, so ist dessen Stelle nach Maaßgabe des §. 6 zu ersetzen. Von Testamenten, worin den Dorfgerichts-Personen etwas hinterlassen wird.

§. 54. Soll in einem mündlichen Testament einer der Dorfgerichtspersonen nur ein Vermächtniß ausgesetzt werden, so muß der Testator bei der Unterschrift oder am Rande bei der betreffenden Stelle eigenhändig bezeugen, daß solches wirklich seine Absicht sei.

§. 55. Kann der Testator nicht selbst schreiben, so muß dieser Vermerk von zwei, noch außer den Gerichtspersonen zuzuziehenden glaubwürdigen Zeugen eigenhändig beigeschrieben werden.

§. 56. Jedes von den Dorfgerichten aufgenommene oder angenommene Testament oder Kodizill muß ohne Zeitverlust von mindestens einem Mitgliede des Dorfgerichts persönlich dem ordentlichen Richter eingehändigt werden. Allgemeine Bestimmung.

§. 57. Verbietet der Testator bei der Aufnahme oder Uebergabe seines Testaments die gerichtliche Siegelung und Inventur seines Nachlasses, so muß dessen in dem Protokoll gedacht, und dieser Erklärung auch in der auf dem Umschlage des Testaments zu setzenden Ueberschrift und Vermerk erwähnt werden. Verbot der Siegelung.

§. 58. Zu denjenigen gerichtlichen Geschäften, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer Gefahr im Verzuge und in Abwesenheit des ordentlichen Richters unterziehen müssen, gehört auch in Sterbefällen die Versiegelung des Nachlasses. 3) Von Siegelungen in Sterbefällen.

§. 59. Die Versiegelung des Nachlasses eines Verstorbenen muß, falls der Erblasser sie nicht ausdrücklich verboten hat, entweder von Amtswegen vorgenommen werden, oder sie erfolgt auf Antrag der Interessenten.

§. 60. Von Amtswegen wird die Siegelung nur vorgenommen: Siegelung von Amtswegen.

1) wenn die vermuthlichen nächsten Erben unbekannt, ungewiß, oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind;
2) wenn die vermuthlichen nächsten Erben fremde und nicht Königliche Unterthanen sind;
3) wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben Minderjährige, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen, Wahn- oder Blödsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender oder Zuchthausgefangene sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

§. 61. Außer diesen Fällen darf das Dorfgericht nur auf den Antrag eines Erben oder Verwandten des Verstorbenen, oder eines Fremden, welcher sein Interesse bei der Sache bestimmt anzeigt, die Siegelung vornehmen. Siegelung auf Antrag eines Interessenten.

Wird die Siegelung erst 24 Stunden nach dem Tode in Antrag gebracht und befindet sich schon Jemand als Erbe im Besitze des Nachlasses, so muß das Dorfgericht den Ansuchenden an den ordentlichen Richter verweisen.

§. 62. Ist die Siegelung von Amtswegen vorzunehmen, so muß das Dorfgericht sogleich, als es den Todesfall erfährt und ohne den geringsten Verzug damit verfahren, und dabei die im Sterbehause befindlichen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, oder allenfalls den Hauswirth zuziehen. Wann gesiegelt werden muß und wer dabei zuzuziehen ist.

§. 63. Bei der Siegelung muß in der Verlassenschaft nichts gerührt, noch ein Inventarium darüber aufgenommen werden. Das Dorfgericht muß sich vielmehr darauf einschränken, die Gewölbe, Stuben, Kammern, Schränke, Spinden und Koffer, desgleichen die Böden, Scheunen und Keller, überhaupt alle Behältnisse, in welchen etwas zum Nachlasse Gehöriges sich befindet, oder vermuthet werden kann, mit dem Gerichtssiegel zu versiegeln. Verfahren bei der Siegelung.

Nur diejenigen Räume, welche zur Aufbewahrung der Leiche und zum Gebrauch der etwa im Hause bleibenden Verwandten, Freunde und Dienstboten nöthig sind, werden offen gelassen, die in denselben befindlichen Meubles aber, die nicht niet- und nagelfest oder zum Gebrauch unentbehrlich sind, besonders die in den unversiegelt bleibenden Räumen sich befindenden Schränke, Kasten und dergleichen Behältnisse, werden in ein verschließbares und demnächst zu versiegelndes Gelaß gebracht.

§. 64. Von den vorgefundenen Geldern und Vorräthen an Eßwaaren, Getränken, Leinenzeug und Betten, und was sonst zur täglichen Nothdurft gehört, wird nur so viel herausgelassen, als zum Begräbniß oder auf kurze Zeit zur Unterhaltung der Hinterbliebenen und des Gesindes nothwendig ist.

§. 65. Die sonst vorhandenen baaren Gelder, sowie vorgefundenen geldwerthen Papiere und Pretiosen hat das Dorfgericht an sich zu nehmen und unverzüglich bei eigener Vertretung zum Depositum des ordentlichen Gerichts abzugeben.

Digitized by Google

§. 66. Ueber sämmtliche übrige unversiegelt gebliebene Sachen (§§. 63. 64) wird ein richtiges und vollständiges Verzeichniß aufgenommen, die Aufsicht darüber Jemandem von den gegenwärtigen Personen übertragen und diesem dies Verzeichniß zur Mitunterschrift vorgelegt.

§. 67. Befindet sich Landwirthschaft auf einem Gute, in welchem die Siegelung vorgenommen wird, so muß die Fortsetzung der Wirthschaft dem zurückgebliebenen Ehegatten, oder einem etwa gegenwärtigen majorennen Kinde, oder in deren Ermangelung einem sicheren Einwohner des Dorfes aufgetragen werden. Wegen der im Wohnhause befindlichen Sachen muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden. Die Getreide-, Futter- und sonstigen Wirthschaftsvorräthe müssen revidirt, und davon muß so viel, als zur Wirthschafts-Nothdurft auf eine kurze Zeit erforderlich ist, abgesondert, das Uebrige aber in den Behältnissen, worin es sich befindet, versiegelt werden.

Von den Vieh- und Wirthschaftsgeräthen wird ein besonderes Verzeichniß aufgenommen, und derjenige, welcher die vorläufige Bewirthschaftung übernimmt, zur Fortsetzung auf dem bisherigen Fuße bis auf weitere Verordnung angewiesen.

§. 68. Wird es bei der Versiegelung den Dorfgerichten bekannt oder wahrscheinlich, daß ein Testament des Erblassers oder ein Rekognitionsschein über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sei, so muß mit Zuziehung der Verwandten und Freunde des Verstorbenen nachgesucht und, wenn etwas dergleichen gefunden wird, mit dem über die Siegelung aufgenommenen Protokoll sofort an den ordentlichen Richter zur weiteren Verfügung abgeliefert werden.

§. 69. Die anzulegenden Siegel sind dergestalt zu befestigen, daß sie nicht von selbst abfallen und nicht leicht abgerissen, auch nicht unverletzt wieder aufgeklebt werden können. Die Fenster und andere Zugänge zu den versiegelten Räumen müssen hinlänglich verwahrt, die Schlüssellöcher mit anzusiegelnden Papierstreifen bedeckt und die Schlüssel besonders eingesiegelt werden.

Den Erben, Verwandten, Freunden, oder auch dem Hauswirth ist die besondere Aufsicht über die Siegel aufzutragen.

§. 70. Ueber die erfolgte Versiegelung muß ein genaues Protokoll mit Angabe der Anzahl der angelegten Siegel, mit Bezeichnung der gefundenen, zum gerichtlichen Depositum abzuliefernden Gelder, geldwerthen Papiere und Pretiosen, und mit Benennung der gegenwärtig gewesenen Personen aufgenommen, denselben das etwa angefertigte Verzeichniß der unversiegelt gebliebenen Nachlaßgegenstände (§. 66) beigeschlossen, und außerdem muß darin bemerkt werden, wem die interimistische Aufsicht über den versiegelten Nachlaß und die vorläufige Bewirthschaftung der Grundstücke aufgetragen worden ist.

§. 71. Finden sich in dem Nachlasse Sachen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterworfen sind, so muß das Dorfgericht dieselben zwar ebenfalls unter Siegel legen, zugleich aber dem ordentlichen Richter ohne den geringsten Zeitverlust zur schleunigen Verfügung davon Anzeige machen. Ist die Gefahr des Verderbens aber so dringend, daß die Verfügung des ordentlichen Richters nicht abgewartet werden kann, so muß das Dorfgericht selbst dafür sorgen, daß dergleichen Sachen unverzüglich so vortheilhaft, als es nach den Umständen möglich ist, veräußert oder auf andere Art untergebracht werden. Der Erlös aus dem Verkauf derartiger Sachen ist sogleich nach dem Verkauf zum Depositum des ordentlichen Gerichts abzuliefern.

§. 72. Außer diesem Falle (§. 71) darf sich das Dorfgericht keine Verfügung über die Nachlaßgegenstände anmaaßen; dasselbe muß vielmehr nach beendigter Siegelung das darüber aufgenommene Protokoll sofort dem ordentlichen Richter übersenden und dessen Bestimmung abwarten.

Abschnitt VI.

Von denjenigen Geschäften, welche den Dorfgerichten von dem ordentlichen Richter aufgetragen werden können.

1) Aufnahme von Inventarien.

§. 73. Der ordentliche Richter kann die Dorfgerichte mit der Aufnahme von gerichtlichen Inventarien über den Nachlaß gemeiner Landleute beauftragen.

§. 74. Welche Personen hierbei als Interessenten zuzuziehen sind, hängt zunächst von der Anweisung des Richters ab.

Ist eine solche Anweisung nicht ergangen, so sind die in der Nähe wohnenden Erben, oder wenn diese unbekannt sind, die nächsten anwesenden Verwandten zuzuziehen. Sind die Erben zu weit entfernt, als

Digitized by Google

daß sie bei der Inventur zugegen sein könnten, so muß ihnen dabei ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden.

§. 75. Außer den genannten Interessenten hat das Dorfgericht zur Abschätzung der beweglichen Effekten, sofern dies nicht durch den Schulzen oder die Schöppen selbst bewirkt werden kann, die hierzu ein für allemal vereideten Sachverständigen zuzuziehen.

§. 76. Bei der Aufnahme des Inventariums müssen alle am Orte befindlichen Mobilien und Effekten genau mit Bemerkung des Maaßes, Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit, und mit Angabe des von den Taratoren ausgeworfenen Werths aufgezeichnet werden, ohne daß das Dorfgericht sich einer Entscheidung darüber: ob etwa dieses oder jenes zum Nachlasse nicht gehöre, anmaaßen und es deshalb aus dem Inventarium weglassen darf. Etwaige Ansprüche Dritter auf dergleichen Gegenstände sind im Inventarium zu erwähnen.

§. 77. Sachen von einerlei Art werden in dem Inventarium unter gewisse Titel zusammengeschrieben. Die Tare eines jeden Stücks wird ausgeworfen und die Summe des Werths bei dem Abschlusse jedes Titels zusammengezogen.

§. 78. Häuser, Landgüter und andere unbewegliche Sachen werden nur nach ihrem Namen, ihrer Qualität, Lage und Beschaffenheit in das Inventarium eingetragen.

Auch ist der aus den Erwerbungs-Urkunden, oder nach dem etwa vorhandenen Mieths- oder Pachtvertrage zu ermittelnde Werth auszuwerfen. Ist aber hiernach kein Werth festzustellen, so wird auch keiner im Inventarium angegeben.

§. 79. Die sich vorfindenden Dokumente, welche das Eigenthum, die Gerechtsame, Lasten oder Pflichten der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke betreffen, oder woraus Forderungen des Nachlasses hervorgehen, sind umständlich mit Bemerkung der Person des Ausstellers, der Zeit und des Orts, auch einer kurzen Angabe ihres wesentlichen Inhalts in dem Inventarium zu verzeichnen.

Betreffen dergleichen Dokumente Geldforderungen, so muß die verschriebene Summe in dem Inventarium ausgeworfen werden.

Unsichere Forderungen sind mit Angabe des Grundes der Unsicherheit als unsicher im Inventarium zu verzeichnen.

§. 80. Eben so vollständig müssen die auf dem Nachlasse haftenden Schulden, von deren Dasein sich das Dorfgericht aus den vorhandenen Hypothekenscheinen, den eingegangenen Rechnungen und Mahnbriefen, sowie durch Befragung der Erben, Verwandten, Hausgenossen und des Gesindes Kenntniß zu verschaffen hat, in das Inventarium aufgenommen werden.

§. 81. Ueber den ganzen Akt muß das Dorfgericht ein genaues Protokoll führen und darin die Personen, welche als Interessenten, oder als Taratoren und Sachverständige der Aufnahme des Inventariums beigewohnt haben, die Ordnung, welche bei der Aufzeichnung beobachtet worden, die Aussagen und Angaben der Erben und Hausgenossen und etwa sich meldender Gläubiger getreulich verzeichnen.

§. 82. Aus diesem Protokoll wird dann das Inventarium selbst nach dem in der Anlage abgedruckten Formular zusammengestellt und mit demselben sofort dem ordentlichen Richter überliefert.

2) Aufnahme gerichtlicher Taxen.

§. 83. Den Dorfgerichten kann ferner von dem ordentlichen Richter die Aufnahme gerichtlicher Taxen von Mobilien aller Art und von Immobilien geringeren Werths gültig aufgetragen werden.

§. 84. Auch hierbei haben sich die Dorfgerichte zunächst nach den ihnen vom Richter ertheilten Anweisungen genau zu richten.

Außerdem liegt es ihnen ob, die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden, um sich von der Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes, von denjenigen Eigenschaften, Vorzügen und Mängeln desselben, welche auf die Bestimmung seines Werths Einfluß haben können, vollständig zu unterrichten.

§. 85. Bei kleinen bäuerlichen Besitzungen, auf welchen kein Gespann gehalten wird, findet keine eigentliche Ertragstaxe statt; vielmehr muß eine vollständige und richtige Beschreibung des Gutes nach den dazu gehörigen Realitäten, Gebäuden, Inventarienstücken, den davon zu entrichtenden Abgaben, Diensten und Pflichten aufgenommen und hiernach mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit ein ungefährer Werth nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Taratoren bestimmt werden.

§. 86. Ueber den ganzen Hergang der Abschätzung muß das Dorfgericht ein vollständiges Protokoll führen und darin verzeichnen:

Digitized by Google

1) was für Personen als Taratoren oder Interessenten der Taxe beigewohnt haben;
2) ob die Taratoren, sofern deren außer dem Schulzen und den Schöppen zugezogen worden, ein für allemal verpflichtet gewesen sind.

In dem Protokoll muß ferner:

3) eine genaue Beschreibung des abzuschätzenden Gegenstandes nach solchen Eigenschaften und Merkmalen, wovon derselbe von anderen gleicher Art unterschieden werden kann, und wenn ein Grundstück abzuschätzen ist, auch die Angabe der darauf ruhenden Abgaben und beständigen Lasten enthalten sein, und endlich
4) muß darin die Ordnung, in welcher mit der Taxe verfahren worden, angeführt werden.

Dieses Protokoll wird von den Taratoren, den erschienenen Interessenten und dem Dorfgericht unterschrieben.

Aus demselben aber muß das Taxations-Instrument selbst entworfen, mit der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit versehen und mit dem Protokoll dem ordentlichen Richter überreicht werden.

§. 87. Wenn der Werth eines Grundstücks nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbsdokumente oder anderer unverdächtiger Angaben 500 Thaler nicht übersteigt, so können der Schulze oder die Gerichtsleute des Ortes, wo das Grundstück belegen ist, nach genauer deshalb vorzunehmender Besichtigung desselben, über dessen umständlich zu beschreibende Beschaffenheit, über den Ertrag und den Werth, wobei es jedoch einer ins Einzelne gehenden Veranschlagung nicht bedarf, die darauf haftenden beständigen Lasten und Abgaben aber zu berücksichtigen sind, vom ordentlichen Richter diensteidlich zu Protokoll vernommen werden, welche Vernehmung alsdann die Stelle der Taxe vertritt; auch steht es ihnen frei, eine solche, mit der Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt zu versehende Werthschätzung schriftlich einzureichen.

Die nach diesen Vorschriften aufgenommene Taxe ist auch dann gültig, wenn der dadurch ermittelte Werth 500 Thaler übersteigt.

3) Von Vollstreckung der Exekution.

§. 88. Der ordentliche Richter kann sich der Dorfgerichte auch zur Vollstreckung von Exekutionen bedienen.

§. 89. Ein solcher Auftrag setzt jedoch eine bestimmte Anweisung des Richters darüber voraus:

1) wozu der Schuldige anzuhalten, was und wie viel von demselben beizutreiben;
2) auf welche Art und zu welcher Zeit die Exekution zu vollstrecken ist;
3) ob das Dorfgericht sich mit der Annahme der Gelder befassen, oder nur deren unmittelbare Ablieferung an den Gläubiger betreiben, und ob dasselbe die etwa abgepfändeten Gegenstände nur aufbewahren, oder auch deren Versilberung bewirken soll.

§. 90. Ist der Auftrag des Richters in Ansehung eines dieser Punkte unvollständig, so muß das Dorfgericht schleunigst nähere Bescheidung einholen.

§. 91. An Sonn- und Festtagen darf mit der Exekutions-Vollstreckung überhaupt nicht, und in den öffentlich bekannt gemachten Saat- und Erndtezeiten wider Personen, welche sich mit Landwirthschaft beschäftigen, nur dann verfahren werden, wenn das Dorfgericht von dem Richter ausdrücklich dazu angewiesen ist.

Die Fortsetzung einer schon angefangenen Exekution wird durch den Eintritt dieser Zeiten nicht unterbrochen.

§. 92. Von der Vollstreckung der Exekution darf sich das Dorfgericht durch Protestationen oder Einwendungen des Schuldners nicht abhalten lassen. Sofern jedoch der Schuldner eine spätere Verfügung des Richters, wonach die Exekution zur Zeit oder überhaupt nicht stattfinden soll, oder einen Postschein über Absendung der Gelder, oder eine schriftliche Erklärung des Gläubigers über bewilligte Zahlungsfrist, oder eine Quittung desselben auf Höhe des beizutreibenden Gegenstandes vorzeigt, muß das Dorfgericht von der Exekutions-Vollstreckung abstehen und darüber dem Richter sofort Anzeige machen.

Dasselbe findet statt, wenn der Gläubiger in Person seine Befriedigung oder die Bewilligung einer Frist dem Dorfgericht bekannt macht. Doch muß sich das Dorfgericht vorerst davon Ueberzeugung verschaffen, ob derjenige, welcher sich meldet, wirklich der Gläubiger ist, und sich nicht mit einer blos mündlichen Erklärung desselben zufriedenstellen, sondern solche entweder von ihm schriftlich aufsetzen lassen, oder selbst zu Protokoll nehmen und das letztere nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterzeichnen lassen.

§. 93. Kommt es zur wirklichen Auspfändung, so muß das Dorfgericht den Schuldner anhalten, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine sämmtlichen Gemächer und Behältnisse, wie die darin befindlichen Kasten, Schränke und Spinden zu eröffnen. Weigert sich der Schuldner, dieser

Digitized by Google

Aufforderung zu genügen, so muß die Auspfändung mit Gewalt vorgenommen werden. Indeß ist nur so viel an Effekten abzupfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten erforderlich ist.

§. 94. Hierbei muß das Dorfgericht sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effekten richten, die einestheils leicht zu transportiren und anderntheils dem Schuldner am entbehrlichsten sind.

§. 95. Bei allen Exekutionen müssen dem Schuldner seine gewöhnlichen, zum täglichen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke nebst Leibwäsche, sowie die seiner Ehefrau und seinen Kindern gehörige Kleidung und Leibwäsche gelassen werden.

Allerh. Kabinets-Order vom 13. Dezember 1836 (Ges.-Samml. von 1837 Seite 1.).

§. 96. Ferner darf die Exekution nicht auf Betten, worin Kranke und Wöchnerinnen liegen, und bei Künstlern und Professionisten nicht auf ihr Handwerkszeug und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist, erstreckt werden.

§. 97. Desgleichen muß den Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feldinventarium, sowie das bis zur Erndte nöthige Saat-, Brod- und Futtergetreide freigelassen werden, auch wenn der Schuldner die Abpfändung dieser Gegenstände bewilligen sollte.

§. 98. Dergleichen Effekten (§§. 95—97) müssen jedoch, wenn kein anderer hinlänglicher Gegenstand der Exekution vorhanden ist, in ein Verzeichniß gebracht, und dem Schuldner muß deren Veräußerung bei Strafe des Betrugs bis auf weiteren Befehl untersagt werden.

§. 99. Bei Exekutionen wegen Gerichtskosten ist dem Schuldner außer den §§. 95—97 bezeichneten Gegenständen auch noch das für ihn und seine Ehefrau und für die bei ihm lebenden Kinder und Eltern nöthige Bettwerk, sowie ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh zu belassen.

§. 100. Meldet sich bei oder nach der Auspfändung Jemand, welcher behauptet, daß die abgepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm gehören, so müssen, wenn noch andere Gegenstände vorhanden sind, in welche die Exekution vollstreckt werden kann, diese mit Uebergehung der von dem Dritten in Anspruch genommenen abgepfändet, sonst aber muß mit der Auspfändung fortgefahren und der Dritte mit seinem Anspruch an den Richter verwiesen werden. — In dem über die ganze Handlung aufzunehmenden Protokoll sind jedoch dergleichen Ansprüche Dritter zu vermerken.

§. 101. Soll das Dorfgericht nach der Anweisung des ordentlichen Richters auch die Versteigerung der abgepfändeten Sachen vornehmen, so ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten.

§. 102. Es wird zur Versteigerung ein Termin nach 8 bis 14 Tagen angesetzt, welcher sowohl an dem Orte selbst, als auch, so viel es die Zeit gestattet, in der Nachbarschaft auf die in der Gegend übliche Art, jedoch so, daß zugleich die Kosten möglichst erspart werden, bekannt zu machen ist.

§. 103. Die abgepfändeten Gegenstände müssen in ein Verzeichniß gebracht und abgeschätzt werden.

§. 104. Die Versteigerung muß nach der Folgeordnung des Verzeichnisses vor sich gehen; die darin verzeichneten Stücke müssen nach einander ausgerufen und vorgezeigt, wo es dabei auf Gewicht, Ellen oder sonstiges Maaß ankommt, der Betrag desselben bekannt gemacht, die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§. 105. Das Dorfgericht muß über den Hergang ein Protokoll aufnehmen und bei jedem Stück die Summe, für welche der Zuschlag, und den Namen desjenigen, an den er geschehen, genau und richtig bemerken.

§. 106. Sobald das Dorfgericht wahrnimmt, daß die gelöste Summe zur Deckung des Gläubigers und der Kosten hinreicht, muß es mit der weiteren Versteigerung inne halten.

§. 107. Es steht dem Schuldner und dem Gläubiger frei, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein. Ein Mitgebot des Schuldners ist aber nur gegen baare Zahlung zulässig.

§. 108. Bemerkt der Schuldner im Verlauf der Auktion, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits so viel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe, mit Inbegriff der Kosten erforderlich ist, erlöst sei und zeigt dies dem Dorfgericht an, so muß dasselbe einen Ueberschlag machen, und wenn es die Anzeige richtig findet, sogleich mit der Versteigerung aufhören.

§. 109. Die Mitglieder des Dorfgerichts dürfen bei strenger Ahndung sich nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke selbst oder durch Andere mitzubieten.

Digitized by Google

§. 110. Bei dem Ausbieten und Zuschlage muß mit Redlichkeit und Unparteilichkeit verfahren und der Zuschlag nicht zu Gunsten eines oder des anderen Bietenden übereilt werden.

§. 111. Das Dorfgericht darf bei Einziehung der Auktionslösung keine Reste zulassen und die erstandenen Sachen ohne Einwilligung der Interessenten oder andere Anweisung des Gerichts nicht anders, als gegen baare Zahlung verabfolgen.

§. 112. An Fremde und Unbekannte darf auch der Zuschlag nur gegen baare Zahlung geschehen.

§. 113. Holt der Meistbietende bis zum völligen Abschlusse der Auktion die erstandenen Stücke nicht gegen baare Zahlung ab, so müssen dieselben auf seine Gefahr und Kosten in sichere Verwahrung gebracht und bei dem Gericht weitere Verhaltungsbefehle eingeholt werden.

§. 114. Von den gelösten Geldern müssen zuvörderst die Kosten der Exekution, Auspfändung, Aufbewahrung und, wenn Vieh abgepfändet war, der Fütterung abgezogen, sodann die beizutreibende Summe, je nachdem es der Auftrag bestimmt, dem Gläubiger oder dem Gericht selbst, gegen Quittung gezahlt, der Rest aber dem Schuldner gegen Quittung verabfolgt werden.

§. 115. Nach beendigter Versteigerung sind das aufgenommene Protokoll, die Berechnung der Gelder und die dazu gehörigen Beläge dem Gericht einzureichen.

§. 116. Ist Getreide abgepfändet worden und soll es nach der Anweisung des Richters verkauft werden, so muß dasselbe, falls der Richter nicht etwas Anderes bestimmt hat, auf Kosten des Schuldners auf den nächsten ordentlichen Getreidemarkt geführt, daselbst verkauft, und dem über den Erfolg der Exekution zu erstattenden Bericht der Marktpreiszettel beigelegt werden.

§. 117. Wird Getreide, das noch nicht ausgedroschen ist, bei der Auspfändung in den Scheunen vorgefunden, so muß das Dorfgericht die Scheunen versiegeln, den Ausdrusch unter seiner Aufsicht besorgen lassen und den Verkauf nach §. 116 besorgen.

4) Von Insinuationen.

§. 118. Die Dorfgerichte können von dem ordentlichen Richter auch mit Insinuationen (Behändigung) von Vorladungen und anderen gerichtlichen Verfügungen beauftragt werden.

§. 119. Die zu insinuirenden Verfügungen müssen in der Regel dem, an welchen sie gerichtet sind, selbst zugestellt werden.

§. 120. Wird derselbe aber nicht angetroffen, so kann die Verfügung seinen Angehörigen oder seinem Gesinde und, im Fall von diesen Niemand anzutreffen ist, oder Niemand die Verfügung annehmen will, dem Hauswirth behändigt werden.

§. 121. Ist auch dieser nicht gegenwärtig, oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür desjenigen, an den die Verfügung gerichtet ist, zu befestigen; niemals aber darf sie fremden und unbekannten Personen, oder unerwachsenen Kindern anvertraut werden.

§. 122. Darüber, wie die Insinuation auf die eine oder andere Weise, wo, an wen und zu welcher Zeit sie bewirkt worden, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der ganze Hergang genau beschrieben und das demnächst dem Gericht eingereicht werden muß.

Vertretung des Protokollführers.

§. 123. In Abwesenheit des Aktuarius ist der Richter die Dorfgerichtsmänner an der Stelle des Ersteren zuzuziehen berechtigt.

Abschnitt VII.

Von den übrigen gerichtlichen Geschäften, welche den Dorfgerichten gesetzlich obliegen.

a) Bei Bevormundungen.

§. 124. Das Dorfgericht, vorzüglich aber der Schulze, muß dafür sorgen, daß alle im Dorfe verwaiſete Kinder und wahn- oder blödsinnige Personen dem ordentlichen Richter zur Bevormundung angezeigt werden.

b) Bei Verbrechen.

§. 125. Bei vorkommenden Verbrechen müssen die Dorfgerichte ohne Zeitverlust der Staatsanwaltschaft, der vorgesetzten Polizeibehörde oder dem ordentlichen Richter Anzeige machen, auch sich bemühen, den Thatbestand festzustellen und Alles auszuforschen, was zur Ermittelung und Ueberführung des Thäters dienen kann.

§. 126. Bei gefährlichen Verbrechen, wie Diebstahl, Raub, Brandstiftung, gefährliche körperliche Verletzungen, Todtschlag und Mord, haben die Dorfgerichte dafür zu sorgen, daß der ermittelte oder muthmaaßliche Thäter in sicheren Gewahrsam gebracht und sobald als möglich, spätestens im Laufe des folgenden Tages, dem Staatsanwalt, dem Landrath, oder dem ordentlichen Richter zugeführt werde.

Digitized by Google

§. 127. Sind Personen im Dorfe durch Selbstmord oder durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen, so müssen die Dorfgerichte für die sichere Aufbewahrung des todten Körpers sorgen und den Vorfall unverzüglich dem Staatsanwalt oder dem ordentlichen Richter anzeigen, damit die gerichtliche Besichtigung des Leichnams vorgenommen werde.

Im Falle eines Mordes oder einer Tödtung durch einen Anderen, liegt den Dorfgerichten ob, darüber zu wachen, daß bis zur Ankunft des Gerichtspersonals an dem Leichnam oder am Orte der That keine Veränderung bewirkt und der letztere, um die Verwischung der vorhandenen Spuren des Verbrechens zu verhüten, von dem Zudrange der Menschen abgesperrt werde.

§. 128. Bei Pfändungen in einer Feldflur wegen erfolgter Beschädigung kann sich die Ortspolizei-Behörde des Dorfgerichts zur Abschätzung des Schadens bedienen. c) Bei Pfändungen.

Ist das Dorfgericht oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so kann die Abschätzung durch ein benachbartes unbetheiligtes Dorfgericht geschehen.

---

c.

Anlagen.

1. Protokoll

über die Aufnahme eines Testaments.

Aufgenommen Wiltschau, den 8. September 1839, Nachmittags um 4 Uhr, in der Wohnung des Bauers Christian Gerlach.

Der hiesige Bauer Christian Gerlach, welcher sich sehr krank befindet und seinen letzten Willen erklären will, hatte zur Aufnahme desselben bei der Entfernung des Gerichts den hiesigen Gerichtsschulzen ersuchen lassen.

In dieser Absicht verfügten wir unterzeichnete Dorfgerichte uns in die Wohnung des Bauers Gerlach, und da uns bekannt war, daß der Testator des Schreibens unkundig ist, so wurden förderſamst annoch als Zeugen herbeigerufen:

a. der Bauer Johann Friedrich und
b. der Freimann Friedrich Dohn.

Den beiden Zeugen wurde bekannt gemacht, daß sie den letzten Willen des Bauers Gerlach mit anhören und bei seiner Schreibensunkunde sein Handzeichen attestiren müssen, weshalb sie genau darauf zu achten hätten, daß die Absicht des Testators im Protokoll gehörig aufgenommen und niedergeschrieben werde.

Dies vorausgesetzt, bemerken wir, daß uns der Testator, Bauer Christian Gerlach, insgesammt von Person bekannt ist; daß er sich zwar gegenwärtig bettlägerig krank befindet, jedoch noch alle Geisteskräfte besitzt, um seine letzte Willensmeinung mit Bewußtsein zu Protokoll zu geben.

Testator wiederholte nochmals sein Gesuch um Aufnahme seines Testaments, und erklärte:

Er setze zu seinen einzigen und alleinigen Erben seines gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens ein:

1) seine Ehegattin Maria Rosina geborne Baumertin,
2) seine beiden Kinder, namentlich:
   a. seinen majorennen Sohn Friedrich Wilhelm und
   b. seine annoch minorenne Tochter Christiane Beate.

Testator erklärte hierbei, daß er außer diesen beiden Kindeen zwar noch einen großjährigen eheleiblichen Sohn Namens Hans Christoph habe, der sich nach den erhaltenen Nachrichten in Polen herumtreibe; diesen Sohn Hans Christoph wolle er indeß von aller Erbschaft ausgeschlossen wissen und hiermit namentlich enterbt haben, weil er äußerst liederlich, kurz vor seiner Entweichung nach Polen seiner Mutter nach dem Leben getrachtet, weshalb er zur Untersuchung gezogen worden ist, worüber die gerichtsamtlichen Akten das Nähere ausweisen.

Seine oben eingesetzten drei Erben sollen nun, fuhr der Testator fort, seinen Nachlaß dergestalt unter sich vertheilen, daß seine Ehegattin, Maria Rosina geborne Baumertin, die ihm zugebrachten Zweihundert Reichsthaler Courant vor aller Erbschaft voraus erhalten, und sein Sohn Friedrich Wilhelm sein hierselbst

Digitized by Google

unter Nr. 3 des Hypothekenbuchs belegenes Bauergut, und zwar in dem Werth von Zweitausend Reichsthalern, zum Eigenthum überkommen und behalten, und an seine Schwester Christiane Beate bei deren Verheirathung Achthundert Reichsthaler Courant auf ihr Erbtheil herauszahlen, bis dorthin aber mit 5 Prozent verzinsen und auf das Gut zur ersten Hypothek versichern lassen soll.

Außerdem aber solle der Sohn und künftige Besitzer Friedrich Wilhelm ein halb Jahr nach dem Tode des Erblassers Vierhundert Reichsthaler Courant Erbtheil, jedoch ohne Zinsen, an die Ehegattin des Erblassers bezahlen.

Das ganze übrige Vermögen des Erblassers, mit Inbegriff der außenstehenden Forderungen, soll unter die genannten drei Erben zu gleichen Theilen vertheilt werden.

An die beiden Schwesterkinder des Testators, Johann Friedrich und Anna Rosina, Geschwister Grunlich zu Wessig, sollen die Erben sechs Wochen nach dem Todestage des Erblassers dreißig Reichsthaler als ein Legat auszuzahlen gehalten sein.

Daß der Testator das nebenstehende Vermächtniß an die Dorfgerichte genehmigt und daß solches seiner Meinung gemäß ist, bezeugen wir hierdurch.

Johann Friedrich als Zeuge.
Friedrich Dohn als Zeuge.

Dem Gerichtsschulzen, sowie den beiden Gerichtsmännern, welche bei der Errichtung des Testaments gegenwärtig sind, vermache ich jedem Drei Reichsthaler Courant, welche aus dem Nachlasse ausgezahlt werden sollen.

Zum Vormunde seiner Tochter bestimmt er seinen Schwiegervater Heinrich Baumertin hierselbst.

Weiter hatte Testator nichts mehr zu verordnen, und wurde daher dieses Protokoll nochmals vorgelesen, vom Testator genehmigt und mit drei Kreuzen bezeichnet.

G. w. o.

\+ + +

heißt Christian Gerlach.

Wir bezeugen hierdurch, daß der Bauer Christian Gerlach den vorstehenden Willen in unserer Gegenwart zu Protokoll erklärt, daß solcher seiner Absicht gemäß niedergeschrieben worden, daß er nach erfolgter Vorlesung solchen genehmigt und in unserer Gegenwart die obigen drei Kreuze eigenhändig beigesetzt hat*).

Georg Bürkner,
Gerichtsschulze.
Friedrich Scholz,
Gerichtsmann.

Johann Friedrich als Zeuge.
Friedrich Dohn als Zeuge.
Gottlieb Baum,
Gerichtsmann.
Friedrich Seigert,
Gerichtsschreiber.

Dieses Protokoll muß in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt, mit dem Gerichtssiegel**) verschlossen und mit der Ueberschrift versehen werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Bauers Christian Gerlach, welchen derselbe unterm heutigen Tage vor uns mündlich zu Protokoll erklärt.

Wiltschau, den 8. September 1839.

Welche Ueberschrift von dem Schulzen, den Gerichtsschöppen und dem Gerichtsschreiber ebenfalls unterschrieben werden muß.

2. Testaments-Annahme-Protokoll.

Aufgenommen in der Amtsstube des Verwalters Herrn Neumann, Vormittags 11 Uhr.

Berkwitz, den 12. September 1839.

Da der hiesige Verwalter Herr Neumann plötzlich krank geworden und die Ankunft der bereits her-

---

*) Sollten die Zeugen der ganzen Verhandlung nicht beigewohnt haben, sondern erst am Schlusse herzugerufen worden sein, so muß das Attest der Zeugen dahin abgefaßt werden:

Wir bezeugen hierdurch, daß in unserer Gegenwart dem Testator, Bauer Christian Gerlach, das vorstehende Protokoll vorgelesen worden, daß er den Inhalt genehmigt und das obige Handzeichen in unserem Beisein eigenhändig beigefügt hat.

**) Sollte der Testator ein eigenes Petschaft führen, so ist es zu mehrerer Sicherheit rathsam, solches dem Gerichtssiegel annoch beizudrücken.

Digitized by Google

beigerufenen Gerichts-Deputation zu erleben zweifelte, so hatte derselbe das hiesige Dorfgericht um die Annahme seines Testaments auf seine Stube ersuchen lassen.

Diesem Gesuche gemäß verfügten wir unterzeichnete Dorfgerichte uns auf das hiesige herrschaftliche Schloß in die Stube des Herrn Verwalters Neumann, welche daselbst par terre rechter Hand gelegen ist.

Wir fanden den Testator sehr krank und schwach im Bette liegen, jedoch nach genommener Rücksprache, daß er noch vollkommen im Stande war, mit Besinnung und Geistesgegenwart zu sprechen und seinen Willen zu äußern.

Der Testator, Verwalter Gottfried Neumann, ist uns von Person sehr wohl bekannt, und erklärte, wie er bei dem ihn betroffenen plötzlichen Krankheitsüberfalle die Ankunft des Gerichts noch zu erleben zweifele, und daher sein schriftlich errichteres Testament uns übergeben wolle, um solches dem Gericht alsbald einzureichen.

Testator überreichte hierauf auch sein mit zwei Siegeln verschlossenes, mit der Aufschrift:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann.
Berkwitz, den 12. September 1839.

versehenes Testament, und antwortete auf Befragen: daß in diesem Testament sein freier und ungezwungener Wille enthalten sei, worin er nach den ihm bekannten Vorschriften für die gesetzliche Erbeseinsetzung seiner nothwendigen Erben gehörig gesorgt; er habe dieses Testament eigenhändig ge- und unterschrieben, auch habe er solches mit seinem Petschaft zweimal selbst verschlossen und die auf dem Umschlage befindliche Aufschrift, welche er, wie die Siegel, für die seinigen anerkenne, darauf gesetzt.

Den beiden Siegeln des Testators wurde hierauf noch das Gerichtssiegel beigefügt, das Testament angenommen, eine Quittung hierüber ertheilt und das vorstehende Protokoll deutlich und langsam vorgelesen, vom Testator genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

G. w. o.
Gottfried Neumann.

Christoph Beyer, Gerichtsschulze. — Gottfried Winkler, Gerichtsmann. — Johann Griebsch, Gerichtsmann.

Friedrich Mücke, Gerichtsschreiber.

Dieses Protokoll muß hierauf mit dem überreichten Testament zugleich in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt und folgendermaaßen überschrieben werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann, welchen derselbe uns heute schriftlich übergeben hat.
Berkwitz, den 12. September 1839.

Christoph Beyer, Gerichtsschulze. — Gottfried Winkler, Gerichtsmann. — Johann Griebsch, Gerichtsmann.

Mücke, Gerichtsschreiber.

worauf dieser Umschlag mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden muß, welchem der Testator sein eigenes Petschaft ebenfalls noch beifügen kann.

3. Protokoll
über die gerichtliche **Versiegelung** eines **Nachlasses.**

Geschehen
Wiltschau, den 20. September 1839,
Nachmittags um 4 Uhr.

Der hiesige Erbbauer Friedrich Scholtz ist heute Nachmittag mit Tode abgegangen, und da er keine Ehegattin zurückgelassen und seine drei Kinder in der Entfernung ansässig und nicht gegenwärtig sind, so fanden wir unterzeichnete Gerichte nöthig, die Siegelung des Nachlasses von Amtswegen sofort vorzunehmen.

Digitized by Google

Wir begaben uns zu diesem Ende auf das Bauergut des verstorbenen Erbbauers Friedrich Scholtz, woselbst wir gegenwärtig antrafen:

a) den Schwager des Verstorbenen, Gottfried Müller, welcher zeither die Wirthschaft mitführen helfen,

b) die Anna Maria Becherin, welche die häuslichen Angelegenheiten besorgt.

Diesen beiden Anwesenden machten wir die Absicht unserer Ankunft bekannt und gaben ihnen auf, uns den Nachlaß des Verstorbenen gehörig und getreulich dergestalt anzuzeigen, wie sie solches erforderlichen Falls mit einem körperlichen Eide zu erhärten sich getrauten.

Der Schwager Gottfried Müller wies uns hierauf die Schränke und Kasten an, wo die Sachen des Verstorbenen enthalten seien, und bemerkte dabei: daß er in Erfahrung gebracht, daß der Verstorbene ein Testament errichtet, weshalb in dem einen Schrank, wo die Schriften befindlich waren, nachgesehen und die Testaments-Rekognition auch wirklich vorgefunden wurde, welche wir dem gegenwärtigen Protokoll beigefügt haben.

An baarem Gelde wurde zugleich in diesem Schrank 200 Thaler gefunden, von welchen 30 Thaler dem Schwager Gottfried Müller zur Bestreitung der häuslichen Ausgaben und Begräbnißkosten mit dem Bedeuten behändigt worden sind, daß er hierüber künftig gehörige Rechnung zu führen gehalten sein werde, wonach derselbe über den Empfang dieser 30 Thaler quittirte. Den Ueberrest von 170 Thalern haben wir an uns genommen, um solche unverzüglich an das Depositum des Kreisgerichts zu N. abzugeben.

Hiernächst wurde nun mit der Siegelung wie folgt vorgegangen.

Sämmtliche Schränke und Kasten, sowie die Betten und der entbehrliche Hausrath, so sich in der Wohnstube befanden, wurden in die daran stoßende Kammer geschafft, deren Fenster mit eisernen Gittern wohl verwahrt sind.

Jedes der Kammerfenster wurde mit einem Bande und zwei Siegeln, so wie die Kammerthüre mit einem Bande und zwei Siegeln verschlossen.

Die Wohnstube wurde indeß zum wirthschaftlichen Gebrauch offen und darin folgende Stücke außer Sperre gelassen:

a) zwei Tische,

b) vier Stühle und

c) eine Bank.

Der fernere Betrieb der Wirthschaft, so wie solche zeither geführt worden, bis zur anderweitigen Anordnung von Seiten des Gerichts-Amts, wurde dem Schwager Gottfried Müller von uns übertragen, und mit seiner Zuziehung das hier beiliegende Vieh- und Wirthschaftverzeichniß aufgenommen, wofür er verantwortlich gemacht wurde und wofür er zu haften angelobte.

Nach dieser Voraussetzung begaben wir uns in die Scheuer und auf den Boden, überließen von den dasigen Beständen dem Gottfried Müller so viel außer Beschluß, als zur Brödterei und Fütterung auf vierzehn Tage nothwendig ist, und haben den diesfälligen Betrag jeder Sorte zugleich im beigeschlossenen Verzeichnisse mit angemerkt.

Die übrigen Bestände wurden, und zwar in der Scheuer mit zwei Bändern und vier Siegeln, und auf dem Boden mit einem Bande und zwei Siegeln verwahrt und dem Schwager Gottfried Müller sowohl, als der Anna Maria Becherin aufgetragen, über diese Siegel, und daß solche nicht abgerissen würden, zu wachen, worauf diese Verhandlung vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben wurde.

G. w. o.

Gottfried Müller.
Anna Maria Becherin.

George Birkner, Schulze. — Gottlieb Bauer, Gerichtsmann. — Friedrich Weigel, Gerichtsmann.

Johann Siegert, Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

4. Inventarium

des

Nachlasses des am ..... in .....
verstorbenen N. N.
angefertigt den .....
von N. N.

Nr.	Inventarium.	Tarwerth. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.			
	Unter diesen Titel gehören Landgüter, Haus, Hof, Aecker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten, Kothen-, Pfannen- oder Schrotgüter und dergleichen, wobei so viel als möglich aus den Briefschaften der Besitztitel, mit Anführung der Urkunden anzumerken, z. B. eine Freigärtnerstelle Nr. 5 des Hypothekenbuchs, welche laut Kontrakts vom 14. Mai 1796 gekauft worden für	200	—	—
	Summa.....	200	—	—
	Tit. II. An Aktivis und außenstehenden Forderungen.			
1	Laut Schuldschein vom 3. August 1802 bei dem Bauer Friedrich zu Wiltschau...	20	—	—
2	Bei dem Dreschgärtner Vogel zu Beckwitz ohne Instrument.....	10	—	—
	Summa.....	30	—	—
	Tit. III. An baarem Gelde.			
	Hierbei müssen die Münzsorten genau angemerkt und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden, z. B.			
1	in Courant wurden vorgefunden.....	5	—	—
2	in Münze.....	6	20	—
	Summa.....	11	20	—
	Tit. IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen.			
	Summa.....			
	Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.			
1				
2				
3				
	Summa.....			

Digitized by Google

Nr.	Inventarium.	Tarwerth. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. VI. An Uhren, Tabatieren und anderen kleinen kostbaren und künstlichen Sachen.			
	Summa.....			
	Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr.			
	Summa.....			
	Tit. VIII. An Porzellan.			
	Summa.....			
	Tit. IX. An Gläsern.			
	Summa.....			
	Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Blech und Eisen.			
	Summa.....			
	Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.			
1	Ein Gebett Betten, bestehend aus einem Ober- und Unterbette und zwei Kopfkissen nebst zwei Ueberzügen	30	—	—
2	Sechs Stück Hemden, schadhaft.....	3	—	—
3	Zwei Halstücher.....	—	20	—
	Summa.....	33	20	—
	Tit. XII. An Meubles und Hausgeräthe.			
1				
2				
3				
	Summa.....			

Digitized by Google

Nr.	Inventarium.	Taxwerth. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. XIII. An Kleidungsstücken.			
1	Ein blautuchener Mantel, alt	2	—	—
2	Ein brauntuchener Rock	4	—	—
3	Ein Paar Stiefeln, gebraucht	1	12	—
4	Ein kurzes Jackel nebst Weste	2	—	—
	Summa	9	12	—
	Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Tit. XV. An Pferden.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Tit. XVII. An Vorrath und Waaren zum Verkauf und Handel.			
	Wenn deren viel vorhanden, z. B. bei einem Krämer, so ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen, und nur die Summe davon in dem General-Inventarium anzumerken.			
	Summa			
	Tit. XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten und Gewehren.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Tit. XIX. An Büchern und Manuskripten.			
1				
2				
3				
	Summa			

Digitized by Google

Nr.	Inventarium.	Taxwerth. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. XX. An Briefschaften und Dokumenten.			
1				
2				
3				
	Summa.....			
	Tit. XXI. An Passivis und Schulden.			
1				
2				
3				
	Summa.....			

Diese sind entweder, wenn sie aus den Briefschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen, oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen.

Bei einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wenn nichts vorhanden ist. In Ansehung der Titel I. II. III. XX. XXI. aber ist jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventarium angeführt werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden sei.

Recapitulatio.

Tit.	I.			
"	II.			
"	III.			
"	IV.			
"	V.			
"	VI.			
"	VII.			
"	VIII.			
"	IX.			
"	X.			
"	XI.			
"	XII.			
"	XIII.			
"	XIV.			
"	XV.			
"	XVI.			
"	XVII.			
"	XVIII.			
"	XIX.			
"	XX.			
	Summa Summarum.....			
	Hiervon geht ab:			
Tit.	XXI.			
	verbleibt Summa des Nachlasses			

Wittschau, den 20. September 1839.

Georg Birkner, Schulze. Gottlieb Bauer, Gerichtsmann. Friedrich Weigel, Gerichtsmann.

Digitized by Google

5. Protokoll

über die Aufnahme einer Taxe.

Aufgenommen
Wessig, den 28. August 1839.

Nachdem von Seiten des Kreisgerichts zu N. unterm 26. dieses Monats dem Dorfgericht der Auftrag ertheilt worden, die Kossäthenstelle (das Anspanngut) des verstorbenen Gottlob Greulich Behufs des öffentlichen Verkaufs zu würdigen und abzuschätzen, so begab sich zu diesem Ende das unterzeichnete Dorfgericht unterm heutigen Tage auf das Kossäthengut (Anspanngut) des Gottlob Greulich, woselbst bestellter-maaßen zugleich gegenwärtig waren:

1) die Wittwe des Verstorbenen, Namens Anna Maria Greulich, geborne Riemern, im Beistande des Gärtners Johann Blaschke,
2) der Bruder des Verstorbenen und gerichtlich bestellte Vormund der minorennen Kinder, der Kossäthe (Anspänner) Franz Greulich.

Nachdem nun die Stelle in gehörigen Augenschein genommen und die alten Kaufbriefe darüber nachgesehen worden, haben wir solche, wie folgt, befunden:

Die Kossäthenstelle (das Anspanngut) des verstorbenen Gottlob Greulich, Nr. 1 des Hypothekenbuchs, besteht:

1) aus einem an der Straße belegenen Wohngebäude, 48 Fuß lang, 22 Fuß tief und 8 Fuß hoch, worinnen eine Stube, zwei daran stoßende Kammern und eine geräumige Hausflur enthalten,
2) aus einem Seitengebäude, 40 Fuß lang, 12 Fuß tief und 7 Fuß hoch, worinnen eine Tenne (Diele), Kuhstall und eine kleine Vorrathskammer befindlich.

Diese Gebäude sind in ziemlich gutem Baustande, mit Ziegeln gedeckt.

Zu dieser Stelle gehört ein Garten von zwei Morgen Flächeninhalt, außerdem aber gehört hierzu noch drei Morgen guter Kornboden, so an der Dürrgendscher Gränze belegen.

Der Garten ist zeither blos zu Erzeugung von Kraut und Gras genutzt worden, und es befinden sich daher nur wenige Obstbäume darin.

Auf den herrschaftlichen Graben und Rainen genießt der jedesmalige Besitzer mit den übrigen angesessenen Mitgliedern der Dorfgemeinde die Gräserei gemeinschaftlich.

Von der gegenwärtigen Kossäthenstelle (Anspanngut) muß jährlich termino Martini an die Herrschaft gezinset werden:

a) 3 Thaler Grundzins,
b) 8 Groschen Hirtengeld für eine Kuh,
c) 4 Paar taugliche Hähne zum Kappen,
d) spinnt der jedesmalige Besitzer jährlich ein Stück flächsenes Garn der Herrschaft und muß
e) alljährlich 6 Tage unentgeltlich Erndtearbeit thun.

Zur Stelle gehören folgende Vieh- und Wirthschafts-Inventarienstücke:

1) zwei Kühe,
2) zwei Paar Hühner und ein Hahn,
3) zwei Paar Gänse,
4) ein Getreide-Sieb,
5) zwei Flegel,
6) eine Sense, zwei Sicheln,
7) ein Karren (Schiebebock).

Mit Rücksicht auf den am Orte und in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke dieser

Digitized by Google

Art, und da sich alle Zubehörungen in gutem Zustande befinden, haben wir nach unserem pflichtmäßigen Ermessen den Werth dieser Kossäthenstelle (Anspanngut) auf

Sechshundert Reichsthaler Courant

geschätzt und dieses Protokoll hierauf nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

G. w. o.

Anna Maria Riemern, verwittwete Greulich.
Johann Blaschke, als Beistand.
Franz Greulich, als Vormund.

Gottlieb Elschner, Gerichtsschulze. Joseph Leschiug, Gerichtsmann. Johann Vogel, Gerichtsmann.

d.

Allgemeine Gebühren-Taxe

für

die Dorfgerichte in gerichtlichen Angelegenheiten.

1. Für die Aufnahme eines Vertrags von Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 5 §§. 172 und 173, wenn der Gegenstand beträgt:

a) bis zu 50 Rthlr. einschließlich	5 Sgr.
b) über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich	10 Sgr.
c) über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich	15 bis 20 Sgr.
d) über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich	20 Sgr. bis 1 Rthlr.
e) über 500 Rthlr.	1 Rthlr. 15 Sgr.

Wenn der Gegenstand des Geschäfts nach Gelde nicht zu schätzen ist, so sind die Gebühren wie bei Gegenständen zwischen 50 bis 200 Rthlr. nach vernünftigem Ermessen der mehreren oder minderen Erheblichkeit zu bestimmen.

2. Die vorstehenden Sätze gelten auch für den Fall, wenn Personen, welche lesen und schreiben können, die Aufnahme eines Vertrags verlangen, welcher nach den Gesetzen weder gerichtlich, noch vor einem Rechtsanwalt und Notar aufgenommen werden muß.

Für die Aufnahme eines bloßen Eheversprechens dürfen aber keine Gebühren gefordert werden (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1 §. 84).

3. Für einen Entwurf (eine Punktation) zu einem Kaufkontrakte über unbewegliche Güter, oder zu einem Pachtkontrakte sind ebenfalls die Gebühren wie bei Nr. 1 oben anzusetzen, und zwar bei ersterem nach Maaßgabe des Kaufpreises, bei letzterem nach Verhältniß des einjährigen oder des auf die etwa kürzere Dauer bestimmten Pachtgeldes.

4. Für die Aufnehmung einer Quittung zum Protokoll über gezahlte Kaufpacht oder andere Gelder, wenn die Zahlung beträgt:

a) bis 50 Rthlr. einschließlich	5 Sgr.
b) über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich	10 Sgr.
c) über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich	15 Sgr.
d) über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich	20 Sgr. bis 1 Rthlr.
e) über 500 Rthlr.	1 Rthlr. 15 Sgr.

Digitized by Google

5. Für die Auf- und Annahme eines Teſtaments oder einer anderen letzwilligen Verordnung, wenn Gefahr im Verzuge iſt, und für die Ablieferung an das Gericht (Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 12 §§. 93 bis 95) ſind zu erheben ..... 1 bis 2 Rthlr.

Es iſt hierbei auf den vermuthlichen Vermögensſtand desjenigen zu ſehen, welcher ſeinen letzten Willen errichtet.

6. Für die Verſiegelung eines Nachlaſſes in Abweſenheit des Richters (Allgem. Ger.-Ordn. Thl. II. Tit. 5 §. 19) mit Einſchluß der Entſiegelung, wenn der Aktiv-Nachlaß (d. h. ohne Abzug der Schulden) beträgt:

a) bis zu 50 Rthlr. einſchließlich ..... 10 Sgr.
b) über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einſchließlich ..... 15 Sgr.
c) über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einſchließlich ..... 25 Sgr.
d) über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einſchließlich ..... 1 Rthlr.
e) über 500 Rthlr. ..... 1 Rthlr. 15 Sgr.

7. Für eine Inventur auf Anweiſung des vorgeſetzten Gerichts (Allgem. Ger.-Ordn. Thl. II. Tit. 5 §. 43) mit Einſchluß der Taxe des beweglichen Vermögens-Nachlaſſes, wenn der Aktiv-Nachlaß beträgt:

a) bis zu 50 Rthlr. einſchließlich ..... 15 Sgr.
b) über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einſchließlich ..... 25 Sgr.
c) über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einſchließlich ..... 1 Rthlr.
d) über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einſchließlich ..... 1 Rthlr. 15 Sgr.
e) über 500 Rthlr. ..... 2 Rthlr.

8. Für die Abſchätzung unbeweglicher Güter mit Einſchluß der Ausarbeitung des Taxations-Inſtruments, wenn der Taxwerth beträgt:

a) bis zu 50 Rthlr. einſchließlich ..... 10 bis 15 Sgr.
b) über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einſchließlich ..... 20 bis 25 Sgr.
c) über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einſchließlich ..... 1 Rthlr.
d) über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einſchließlich ..... 1 Rthlr. 15 Sgr.
e) über 500 Rthlr. ..... 2 Rthlr.

9. Für eine Auktion (Allgem. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 24 §. 80) nach Verhältniß des zu löſenden Geldes, wenn daſſelbe beträgt:

a) bis zu 10 Rthlr. einſchließlich ..... 10 Sgr.
b) über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. einſchließlich ..... 20 Sgr.
c) über 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. einſchließlich ..... 1 Rthlr.
d) über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einſchließlich ..... 1 Rthlr. 15 Sgr.
e) über 500 Rthlr. ..... 2 Rthlr.

Für die Einnahme und Ablieferung der Auktionsgelder an das vorgeſetzte Gericht außerdem von jedem vollen Thaler 6 Pfennige.

10. Für die Behändigung einer gerichtlichen Vorladung oder anderer Verfügung, ingleichen für die mündliche Vorladung einer Partei auf Anordnung des Gerichts ..... 1 Sgr. 3 Pf.

Iſt eine Vorladung oder Verfügung an die ganze Gemeinde oder doch an mehr als vier Mitglieder derſelben gerichtet ..... 5 bis 10 Sgr.

11. Für die wirkliche Vollſtreckung einer Exekution bei Gegenſtänden

a) bis zu 50 Rthlr. einſchließlich ..... 10 bis 20 Sgr.
b) über 50 Rthlr. ..... 1 Rthlr.

12. Werden die Mitglieder des Dorfgerichts bei Abſchätzungen oder ſonſt vom ordentlichen Richter als Sachverſtändige zugezogen, ſo erhalten ſie dafür die in der Verordnung vom 29. März 1844 (Geſetz-

Digitized by Google

Samml. S. 73) bestimmten Gebühren und im Falle des §. 128 der Instruktion die von der betreffenden Königlichen Regierung für Abschätzung des Schadens bei Pfändungen etwa allgemein festgestellten Sätze.

13. Wenn die Dorfgerichte Behufs Ausrichtung der ihnen obliegenden gerichtlichen Geschäfte reisen müssen, so erhält jedes Mitglied

a) an Meilengebühren für den Hin- und Rückweg ..... 5 Sgr.
b) an Zehrungskosten täglich ..... 5 Sgr.

14. Für ein dorfgerichtliches Attest, welches auf Verlangen in Parteisachen oder anderen Privat-Angelegenheiten ertheilt wird..... 5 Sgr.

15. Für Rein- und Abschriften in Parteisachen erhält der Gerichtsschreiber, außer seinem Antheil an den festgesetzten Gebühren, für jeden angefangenen Bogen..... 2 Sgr. 6 Pf.

16. Bei der Vertheilung der Gebühren selbst ist das an jedem Orte bisher üblich gewesene Verhältniß auch ferner zu beobachten. Ist dieses Verhältniß zweifelhaft, so soll dem Schulzen ein Drittel, den beiden Schöppen zusammen ein Drittel und dem Gerichtsschreiber ein Drittel von den dem ganzen Dorfgericht zukommenden Gebühren zu Theil werden.

17. Höhere Gebühren, als diese Taxe bestimmt, dürfen bei Vermeidung gesetzmäßiger Ahndung nicht gefordert, noch erhoben werden, und zwar weder von den Dorfeinwohnern, noch von auswärtigen Parteien.

18. Ebensowenig ist es erlaubt, für Geschäfte, die in der gegenwärtigen Taxe nicht aufgeführt sind, Sporteln anzusetzen.

19. In Armen-, Untersuchungs- und Offizialsachen, in welchen den öffentlichen Fonds die Kosten zur Last fallen würden, haben die Dorfgerichte keinerlei Gebühren, sondern nur die baaren Auslagen, zu denen auch die unter Nr. 13 bestimmten Meilengelder und Diäten gehören, zu fordern.

20. Die Dorfgerichte müssen ihre Gebühren nach Beendigung des betreffenden Geschäfts liquidiren und die Liquidation dem ordentlichen Richter zur Festsetzung einreichen. Erst nach erfolgter Festsetzung dürfen die Gebühren von den Parteien eingezogen werden.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Mai 1854. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Dr. Bachmann in Paderborn ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
- der Referendarius Adolph Julius Schönstedt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
- der Referendarius Geisler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
- der Referendarius Salbach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt;

dem Gerichts-Assessor von Rüts im Bezirk des Kammergerichts ist in Folge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
- der Auskultator Lindner bei dem Appellationsgericht in Breslau,
- die Auskultatoren Liebelt, von Gerlach und Weißig bei dem Appellationsgericht in Glogau,
- die Auskultatoren Senfft von Pilsach und Kramer bei dem Appellationsgericht in Bromberg,
- der Auskultator Füisting bei dem Appellationsgericht in Münster,
- der Auskultator Willmann bei dem Appellationsgericht in Posen,
- die Auskultatoren von Schierstädt, Paul Albrecht Wilhelm Alexander Meyer und Rohland bei dem Kammergericht,
- der Auskultator Neukirch bei dem Appellationsgericht in Paderborn,
- der Auskultator Gewe bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und
- der Auskultator Dekowski bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
- der Kreisrichter Büttner in Krotoschin,
- die Kreisrichter Groß und Stranch in Posen, und
- der Kreisrichter Hantusch in Pleschen;

dem Kreisgerichts-Rath Günther in Hirschberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt;

die Gerichts-Assessoren Primker in Wohlau und Bätke in Poslau sind zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht in Wohlau, Letzterer mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Raudten, ernannt;

die Versetzung des Kreisrichters Hanow in Carthaus an

Digitized by Google

das Kreisgericht in Preuß. Stargardt (S. 181.) ist auf seinen Wunsch zurückgenommen worden;
die Kreisgerichts-Räthe Scheinert in Tapiau und Gärtner in Görlitz, sowie
der Kreisrichter Rosenhagen in Wongrowiec sind gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Arndts in Ortelsburg ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

dem Rechtsanwalt und Notar von Gizycki in Samter ist der Karakter als Justizrath verliehen;
die Rechtsanwalte und Notare für die Stadt Wetzlar, Luborff und Tilmann in Wetzlar und Prinz in Neuwied, ferner die Rechtsanwalte, Justizrath Reinhard in Ehrenbreitstein, Colonius und von Mittelstädt in Neuwied, Neuhoff und Meyer in Altenkirchen und Huyn in Coblenz, sind zu Notaren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ernannt;
der Kreisrichter Schotte in Mühlhausen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Nordhausen, sowie zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt ernannt worden;
der Rechtsanwalt und Notar Dr. Fischer in Nordhausen ist gestorben.

Die durch den Tod des Rechtsanwalts und Notars Möller in Neuzelle (S. 190.) erledigte Rechtsanwalts-Stelle wird nicht wieder besetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 93.

Allgemeine Verfügung vom 16. Mai 1854, — betreffend die kostenfreie Löschung prioritätisch eingetragener Kapitalien bei Befriedigung der Gläubiger durch Rentenbriefe.

Regulativ vom 25. April 1836 §. 9. Nr. 3 (Ges.-Samml. S. 185).
Gesetz vom 2. März 1850 §. 112 (Ges.-Samml. S. 111).
Gesetz vom 2. März 1850 §§. 49. 55 (Gesetz-Samml. S. 120).

Nach §. 9 Nr. 3 des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten in gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc., sollen alle auf Grund der Auseinandersetzung in dem Hypothekenbuche vorzunehmende Eintragungen und Löschungen sportel- und stempelfrei erfolgen.

Diese Vorschrift hat durch das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 keine Aenderung erlitten (vergl. §. 112), und nach §. 55 des Gesetzes von demselben Tage über die Errichtung von Rentenbanken sollen die Bestimmungen des gedachten Regulativs auch auf die durch die Anwendung dieses letzteren Gesetzes bei den Auseinandersetzungs-Behörden entstehenden Kosten Anwendung finden.

Neuerlich sind jedoch Zweifel darüber entstanden:

ob die von der Auseinandersetzungs-Behörde beantragte Löschung eines prioritätisch eingetragenen Kapitals in Gemäßheit des Regulativs vom 25. April 1836 auch dann kostenfrei erfolgen müsse, wenn die Befriedigung des Gläubigers durch Rentenbriefe bewirkt worden ist.

Nachdem hierüber die Gutachten mehrerer Obergerichte erfordert worden sind, erklärt sich der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl derselben für die Bejahung der aufgeworfenen Frage, indem es für entscheidend erachtet werden muß, daß in den gedachten Fällen die Löschung in Folge einer Auseinandersetzung stattfindet, und daß sie auf das Verlangen der Auseinandersetzungs-Behörde, welche dabei das Interesse der Realberechtigten zu wahren hat, nothwendig erfolgen muß, weil das Mittel zur Tilgung der Schuld aus dem verpfändeten Gute selbst entnommen, ein Zubehör desselben ist, welches der Schuldner dem Gläubiger an Zahlungsstatt giebt und dadurch von dem Gute trennt, während bei einer außer der Auseinandersetzung stattfindenden Tilgung die Löschung der getilgten Post von der Willkühr des Gutsbesitzers abhängt. Ob die Löschung als eine unmittelbare oder nur als eine mittelbare Folge der vorangegangenen Auseinandersetzung zu betrachten ist, darauf kann es nicht ankommen, da die Angelegenheit jedenfalls als eine zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörige betrachtet werden muß.

Die Gerichte werden daher angewiesen, die Löschung in dergleichen Fällen kostenfrei zu bewirken.

Berlin, den 16. Mai 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5384. Gutsherrliche Verhältnisse 10. Vol. IV.

Digitized by Google

Num. 94.

Allgemeine Verfügung vom 17. Mai 1854, — die Vereinfachung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung betreffend.

Allg. Verfügung vom 30. Juni 1849 (Just.-Min.-Bl. S. 307).

Die gegenwärtigen Geschäfts-Einrichtungen bei den Gerichtsbehörden machen es zulässig, in Betreff der durch die allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1849 (Just.-Min.-Bl. S. 307) vorgeschriebenen Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung nachstehende Vereinfachungen eintreten zu lassen:

1. Zu A. I. Nr. 2. der allegirten allgemeinen Verfügung ist die Personal-Nachweisung über die Beamten eines Gerichts erster Instanz, einschließlich seiner Deputationen und Kommissionen, nur alle zwei Jahre, und zwar in dem Jahre erforderlich, in welchem nach der Bestimmung unter A. VII. Seitens des Gerichts-Dirigenten ein Jahresbericht über den Zustand der Justiz-Verwaltung erstattet werden muß.
2. Zu A. III. fallen die vierteljährlichen Gefangen-Listen fortan weg. Künftig ist halbjährlich am 1. Juni und 1. Dezember
   a) ein Bericht über die am Schlusse des Semesters überhaupt vorhandene Zahl, sowohl der Untersuchungs-, als der Straf- und Schuldgefangenen, mit besonderer Angabe jeder dieser Kategorien, einzureichen;
   b) dem Bericht ist ein Auszug aus der Gefangen-Liste des Gerichts in Ansehung der Untersuchungs-Gefangenen nach dem bisherigen Formular und mit spezieller Angabe der Lage der Untersuchung bei denjenigen Untersuchungs-Gefangenen, welche länger als drei Monate verhaftet sind, beizufügen.

   Die Auszüge sind der Staatsanwaltschaft des Gerichts vorzulegen und von derselben mit dem Vermerk der erfolgten Einsicht zu versehen.
3. Statt der zu B. II. erwähnten Nachweisung der Personal- und Etats-Veränderungen bei den Subaltern- und Unterbeamten-Stellen ist künftig eine solche Nachweisung nach dem hier beigefügten vereinfachten Schema zu der vorgeschriebenen Zeit einzureichen. A.
4. Zu B. IV. Nr. 3 bedarf es der Einsendung einer Personal-Nachweisung über die in dem Obergerichts-Departement angestellten Richter, Referendarien, Rechtsanwalte und diejenigen Subaltern-Beamten, deren Stellen vom Justiz-Minister zu besetzen sind, nur alle zwei Jahre bei Erstattung des Generalberichts des Ersten Präsidenten. Die Auskultatoren sind in diese Personal-Nachweisung nicht aufzunehmen, es muß aber in dem Generalbericht über die im Departement vorhandene Zahl derselben Anzeige gemacht werden. In gleicher Art ist zu C. Nr. 2 die Einsendung einer Personal-Nachweisung über die Beamten der Staatsanwaltschaft nur alle zwei Jahre bei Erstattung des Generalberichts des Ober-Staatsanwalts erforderlich.
5. Mit dem alle zwei Jahre zu erstattenden Generalbericht des Ersten Präsidenten ist auch eine Uebersicht des im Departement vorhandenen Beamten-Personals nach dem beigefügten Formular dem Justiz-Minister einzureichen. B.

   Eine gleiche Uebersicht des Beamten-Personals bei der Staatsanwaltschaft haben die Ober-Staatsanwalte nach dem anliegenden Schema alle zwei Jahre, das erste Mal für das Jahr 1854, dem von ihnen zu erstattenden Jahresberichte beizufügen. C.

Berlin, den 17. Mai 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Ober-Staatsanwalte, ausschließlich derjenigen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. I. 1885 G. 47. Vol. IX.

Digitized by Google

Nach

der Personal- und Etats-Veränderungen bei den Subaltern- und Unterbeamten- für das

Erledigungen.

Laufende Nummer.	Name des ausgeschiedenen Beamten.	Dienstverhältniß.	Einkommen.	Terminus a quo der Erledigung.	Grund der Erledigung.
					I. Kreisgericht
1	Meyer.	Kreisgerichts-Sekretair.	450 Rthlr.	1. Mai 1854.	Gestorben am 10. Januar 1854. Den Hinterbliebenen ist das Gehalt bis Ende April 1854 gezahlt.
2	Busse.	Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant.	650 Rthlr.	1. Juli 1854.	Pensionirt seit 1. Januar 1854. Die Pension ist seit dem 1. Juli 1854 auf den Civil-Pensionsfond übernommen.
3	Schwarz.	Salarien-Kassen-Kontrolleur.	450 Rthlr.	1. Juli 1854.	Zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten befördert.
					II. Kreisgericht
4	Adler.	Bote und Exekutor.	200 Rthlr.	1. Februar 1854.	Gestorben am 8. Januar 1854 ohne Hinterbliebene.

Wenn der angestellte Beamte bei der Ascension in eine höhere Stelle seiner Kategorie eine Verbesserung im Einkommen nicht erhält, so ist er aus der Nachweisung wegzulassen.

Digitized by Google

w e i ſ ü n g **A.**

Stellen im Departement des Appellationsgerichts zu .....

Jahr 185.

N e u e A n ſ t e l l u n g e n.

N a m e des neu angeſtellten Beamten	Bisheriges		Jetziges		Terminus a quo des jetzigen Einkommens	Datum der Verfügung	Bemerkungen.
	Dienſtverhältniß.	Einkommen.	Dienſtverhältniß.	Einkommen.			
zu A.							
Lemke.	Referendarius.	—	Sekretair.	450 Rthlr.	1. Mai 1854.	31. März 1854.	
Schwarz.	Salarien-Kaſſen-Kontrolleur zu A.	450 Rthlr.	Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant.	600 Rthlr	1 Juli 1854.	2. April 1854.	50 Thaler Ausſterbegehalt ſind ſeit dem 1. Juli 1854 erledigt.
Stein.	Civil Supernumerar.	240 Rthlr Diäten.	Salarien-Kaſſen-Kontrolleur.	450 Rthlr.	desgl.	desgl.	
zu B.							
Schultz.	Invalider Unteroffizier, Hülfsbote. (Civil-Verſorgungsſchein vom 10. Juli 1846.)	120 Rthlr. Diäten.	Bote und Exekutor.	150 Rthlr.	1. Februar 1854.	10. Februar 1854.	Zulagen ſind bewilligt: 20 Thaler dem Boten Schmidt zu dem Gehalt von 180 Thalern, 30 Thaler dem Boten Herrmann zu dem Gehalt von 150 Thalern, ſeit dem 1. Februar 1854. Verfügung vom 10. ejd.

Digitized by Google

Ueber

des vorhandenen Beamten-Personals im Departement
am Schlusse

Nr.	Bezeichnung der Gerichte.	a. Etatsmäßige Beamte.				b. Nicht etats Ar	
		Richter, einschließlich der Präsidenten und Direktoren.	Subaltern-Beamte.	Unter-Beamte.	Summa.	Richter.	Subaltern-Beamte ausschließlich der Lohnschreiber.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	I. Bei dem Appellationsgericht.						
	II. Bei dem Stadtgericht zu						
	III. Bei den Kreisgerichten.						
1	A.						
2	B.						
	ꝛc.						
	Summa III.						
	IV. Bei den beständigen Gerichts-Deputationen.						
1	A.						
2	B.						
	ꝛc.						
	Summa IV.						
	V. Bei den Gerichts-Kommissionen.						
1	A.						
2	B.						
	ꝛc.						
	Summa V.						
	Etatsmäßige, aber beurlaubte Beamte werden unter der Abtheilung a. mit aufgeführt. Dagegen bleiben ihre Stellvertreter, sie mögen eine Remuneration beziehen oder nicht, aus der Uebersicht ganz weg.						

Digitized by Google

ſicht

B.

des Appellationsgerichts zu .....
des Jahres 185.

mäßige, jedoch remunerirte beiter.			c. Ohne Remuneration arbeiten						d. Rechts-Anwalte und Notare.	Summa der Juſtiz-Beamten überhaupt. (Kol. 6, 11, 17 und 18.)
Lohn-ſchreiber.	Unter-Beamte.	Summa.	Richter.	Subal-tern-Beamte.	Unter-Beamte.	Referen-darien.	Auskul-tatoren.	Summa.		
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18	19.

C.

Uebersicht

des vorhandenen Beamten-Personals bei der Staatsanwaltschaft im Departement des Appellationsgerichts zu ..... am Schlusse des Jahres 185.

Nr.	Bezeichnung der Gerichte.	Staatsanwalte.	Staatsanwalts-Gehülfen		Büreaubeamte.	Lohnschreiber.	Unterbeamte.	Referendarien ohne Remuneration.
			etatsmäßige	diätarische				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	I. Bei dem Appellationsgericht.							
	II. Bei dem Stadtgericht zu							
	III. Bei den Kreisgerichten.							
1	A.							
2	B.							
	ꝛc.							
	Summa III.							

Etatsmäßige, aber beurlaubte Beamte werden in den Kolonnen 3 oder 4 mit aufgeführt, dagegen bleiben ihre Stellvertreter, sie mögen eine Remuneration beziehen oder nicht, aus der Uebersicht ganz weg.

Num. 95.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. März 1854.

Die Bestimmung des Strafgesetzbuchs §. 218 Nr. 3 bezieht sich auf jeden umschlossenen Raum im Sinne des §. 221 am Schlusse, auch wenn derselbe nicht zu einem Gebäude gehört.

In der Untersuchung wider den Schreinergesellen Karl T., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 16. März 1854 ꝛc.

in Erwägung:

daß die am Schlusse des §. 221 des Strafgesetzbuchs stehende Definition des Begriffs: „umschlossener Raum," wenngleich sie sich an die unmittelbar vorhergehende Bestimmung über „den zu einem bewohnten Gebäude gehörigen umschlossenen Raum" anschließt, doch nicht diesen durch den Zusatz: „zu einem bewohnten Gebäude gehörigen" näher bestimmten, sondern den allgemeinen Begriff: „umschlossenen Raum" definirt, daß nach dieser Definition dieser allgemeine Begriff nicht blos den ganz oder theilweise von Gebäuden, sondern auch jeden anders umschlossenen Raum, also auch jeden nicht zu einem Gebäude gehörigen umschlossenen Raum umfaßt;

in Erwägung:

daß die Worte im §. 218 Nr. 3:

„wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume mittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird,"

den allgemeinen Begriff eines „umschlossenen Raumes" hinstellen und sich daher ebensowenig auf den im §. 221 Nr. 4 gedachten „zu einem bewohnten Gebäude gehörigen," als auf den „zu irgend einem Gebäude gehörigen" umschlossenen Raum beschränken, sondern auf jeden umschlossenen Raum im Sinne der allgemeinen Definition am Schlusse des §. 221 beziehen;

Digitized by Google

in Erwägung:

daß hiernach vermöge der Bestimmung des §. 221 Nr. 4 die Strafbestimmung des §. 218 Nr. 2 sich allerdings nur auf den zu einem bewohnten Gebäude gehörigen umschlossenen Raum, die Strafbestimmung des §. 218 Nr. 3 sich dagegen auf jeden umschlossenen Raum, auch auf einen nicht zu irgend einem Gebäude gehörigen bezieht;

in Erwägung:

daß dies auch durch die Entstehungs-Geschichte der §§. 218 Nr. 2 und 3 und 221 bestätigt wird, indem bei der schon früher beantragten, aber erst in den letzten Stadien der Vorarbeiten durchgedrungenen Aufnahme resp. jedes zu einem bewohnten Gebäude gehörigen umschlossenen Raumes und jedes umschlossenen Raumes überhaupt man sich des Unterschiedes zwischen beiden, und zwar, was die Zugehörigkeit zu einem bewohnten Gebäude und die Nichtzugehörigkeit hierzu betrifft, im Sinne der Art. 390. 391. 392 des Rheinischen Strafgesetzbuchs — vergl. Art. 381. 384 — bewußt war, hier in den Art. 384. 390 und 391 aber ein nicht zu einem bewohnten Gebäude gehöriger Park oder Gehege ebensowohl den zu gar keinem, als den zu einem nicht bewohnten Gebäude gehörigen Park oder Gehege begreift;

in Erwägung:

daß, wenn die Strafbestimmung im §. 218 Nr. 3:

> wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird,

mit den Worten: „in einem umschlossenen Raume" nur den zu einem bewohnten Gebäude gehörigen umschlossenen Raum vor Augen gehabt hätte, diese Worte unnöthig gewesen wären, weil ein solcher Raum vermöge der Bestimmung des §. 221 Nr. 4, da ein bewohntes Gebäude doch zu den Gebäuden gehört, bereits mit den Worten des §. 218 Nr. 3: „in einem Gebäude" getroffen worden wäre, ebenso wie er im Falle des §. 218 Nr. 2 mit den Worten: „in einem bewohnten Gebäude" getroffen wird und getroffen werden sollte;

in Erwägung:

daß, wenn dagegen jene Worte des §. 218 Nr. 3 nur den zu irgend einem Gebäude gehörigen umschlossenen Raum — ein Begriff, der sonst nirgends im Strafgesetzbuch besonders vorkommt — hätte treffen sollen, es natürlich gewesen wäre, dies auszudrücken;

in Erwägung:

daß, wenn nach §. 217 Nr. 1 und 2 Diebstahl der Thiere von der Weide, des Wildes aus umzäunten Gehegen, der geerndteten Früchte aus Gärten als einfacher Diebstahl angesehen wird, hierdurch nicht ausgeschlossen ist, daß, wenn die Umzäunung um das Gehege, die etwa vorhandene Umfriedigung um die Weide, um den Garten, verschlossen sind, so daß man in die Grundstücke nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann, alsdann Einbruch oder Einsteigen den Diebstahl nach §. 218 Nr. 3 zu einem schweren macht;

in Erwägung:

daß nach dem Allen gegen den Angeklagten, welcher nach zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls am 10. September 1853 in einem vor der Stadt H. belegenen, nach allen Seiten mit einer dichten, drei Fuß hohen Hecke umgebenen und mit einer stets verschlossen gehaltenen Thür versehenen Garten, nachdem er über die Hecke gestiegen, der Wittwe S. eine Menge Kartoffeln in der Absicht, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, weggenommen zu haben, sich schuldig bekannt hat, die §§. 218 Nr. 3, 221. 222 und 219 des Strafgesetzbuchs mit Recht angewendet worden sind, die zu dessen Gunsten vom Staatsanwalt eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde also unbegründet ist;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu H. vom 16. Januar 1854 vom Königlichen Staatsanwalt eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten derselben niederzuschlagen.

I. 2362. Criminalia 120. Vol. VII.

Digitized by Google

Num. 96.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Februar 1854, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über Streitigkeiten, welche die Herausgabe säkularisirter Stiftungsgüter zum Gegenstande haben.

Verordnung v. 26. Dezember 1808. §§. 35, 36, 41 (Ges.-Samml. S. 473).
Kabinetsorder v. 4. Februar 1823 (Ges.-Samml. S. 21).
Kabinetsorder v. 4. Dezember 1831 (Ges.-Samml. S. 251).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Paderborn anhängigen Prozeßsache

des bischöflichen Stuhls zu Paderborn, Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Minden, Verklagten,

betreffend die Herausgabe des Vermögens des vormaligen Jesuiter-Kollegiums zu Büren,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der bischöfliche Stuhl zu Paderborn behauptet, Eigenthümer der sämmtlichen, bei Aufhebung des ehemaligen Jesuiter-Kollegiums zu Büren im Jahre 1773 hinterbliebenen, demnächst in den Besitz des Königlichen Fiskus übergegangenen Güter zu sein. Zur Geltendmachung dieses Anspruchs hat er unterm 24. Juni 1852 gegen den Fiskus Klage mit dem Antrage erhoben:

zu erkennen, daß der Verklagte schuldig sei,

a) das sämmtliche von dem Jesuiter-Kollegium zu Büren hinterlassene und vom Verklagten in Besitz genommene Vermögen, nebst allen Früchten und Nutzungen, welche davon seit dem 1. November 1813 gezogen sind und wirthschaftlich hätten gezogen werden können, dem Kläger herauszugeben und zur Disposition zu stellen, für die vom Verklagten veräußerten Theile dieses Vermögens den durch eine gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werth nebst Zinsen seit dem 1. November 1813 zu vergüten,

b) ein vollständiges und event. eidlich zu bestärkendes Verzeichniß des gedachten Vermögens aufzustellen,

c) von der Verwaltung desselben seit dem 1. November 1813 und den davon seit diesem Tage gezogenen Nutzungen vollständige und event. eidlich zu bestärkende Rechnungen zu legen,

d) die Kosten dieses Prozesses zu tragen.

Die Klage ist eingeleitet, vor Beantwortung derselben aber durch Beschluß der Königlichen Regierung zu Minden vom 10. November 1852 der Kompetenz-Konflikt erhoben, und demzufolge durch Verfügung des Kreisgerichts vom 17. November dess. J. das Rechtsverfahren vorläufig sistirt worden.

Seitens des Klägers ist in der darüber abgegebenen Erklärung vom 24. November 1852, und in dem Nachtrage zu derselben vom 16. Dezember 1852 dem Kompetenz-Konflikt widersprochen worden; dagegen hat der Herr Finanz-Minister in den an den Kompetenz-Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 12. Februar und 30. Mai 1853 sich für die Aufrechterhaltung des Konflikts ausgesprochen.

Das Königliche Kreisgericht zu Paderborn und das Königliche Appellationsgericht daselbst erachten den Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt, und dies ist derselbe auch in der That.

Der sehr weitläuftige Klagebericht fundirt den Anspruch des Klägers im Wesentlichen auf folgendes Sachverhältniß:

Moritz von Büren, Besitzer der Herrschaft Büren, trat im Jahre 1640, der letzte seines Stammes, in den Jesuiter-Orden und setzte in seinem Testament vom 21. April dess. J. den Orden zum Universalerben seines Nachlasses ein. Der Orden beseitigte durch Vergleiche die Ansprüche, die mehrere Seitenverwandte des

Digitized by Google

Erblassers und die Fürstbischöfe von Paderborn theils auf die Herrschaft Büren, theils auf die kirchliche und weltliche Jurisdiktion über dieselbe erhoben, löste auch verschiedene von den Vorbesitzern versetzte, dazu gehörige Güter mit namhaften Summen ein, und gründete zu Büren, wo sich Moritz von Büren schon bei Lebzeiten mit mehreren anderen Jesuiten niedergelassen hatte, nach den Bestimmungen des Testaments ein dem Studium der jüngeren Ordensglieder der ganzen niederrheinischen Ordensprovinz gewidmetes Kollegium, für dessen Zwecke er eine Kirche und ein Kollegiengebäude errichtete.

Dieses Institut blieb bestehen, bis Papst Clemens XIV. durch die Bulle Dominus ac Redemtor noster vom 21. Juli 1773 den Jesuiter-Orden gänzlich aufhob, die bisherigen Befugnisse der Ordens-Oberen auf die Diözesan-Bischöfe übertrug, und unter gewissen näheren Bestimmungen über die fernere Stellung der bisherigen Ordensglieder, die Verwaltung der Ordenshäuser und ihres Vermögens, welche durch Weltgeistliche geführt werden sollte, der Jurisdiktion der Diözesanen unterwarf, die Verwendung derselben zu frommen Zwecken und zum öffentlichen Wohl anordnete, auch durch ein ferneres Breve vom 13. August 1773 zu Rom eine besondere Kongregation zur Ueberwachung der Vollziehung dieser Maaßregel instituirte.

Demgemäß erließ der Fürstbischof von Paderborn, Wilhelm Anton, die abschriftlich zu den Prozeß-Akten überreichte Verfügung vom 2. November 1773, in welcher er die Aufhebung des Ordens in den beiden ihm untergebenen Jesuiter-Kollegien zu Paderborn und Büren förmlich bekannt zu machen und den Besitz ihrer Güter zu ergreifen befahl, und dem damit beauftragten Kommissar die Anweisung ertheilte, zu erklären:

> „daß Wir das Kollegium zu Paderborn Unserer Theodorianischen Universität gewidmet und zum Universitätshaus und Seminar bestimmt, das zu Büren aber dem bisherigen Gebrauche bis auf anderweite gnädigste Verwendung, die Wir Uns und Unseren Herren Successoren jederzeit vorbehalten, überlassen haben wollen",

und einige weitere Anordnungen traf, die den bisherigen Ordensgliedern unter gewissen Bedingungen gestatteten, als Weltgeistliche ferner in den Ordenshäusern zu verbleiben, die Verwaltung aber unter die Oberaufsicht des bischöflichen Generalvikars stellte. An diese Verfügung schlossen sich zwei andere vom 10. November 1773 und 21. Juni 1774, durch welche eine sogenannte Exjesuiten-Kommission, die unter Oberaufsicht des Fürstbischofs die Aufsicht und Direktion der Vermögensverwaltung und der übrigen Angelegenheiten des Universitätshauses zu Paderborn und des Hauses zu Büren führen sollte, gebildet und die Führung dieser Aufsicht näher geordnet wurde.

Aus diesen Thatsachen folgert der Kläger das Anerkenntniß des Fürstbischofs,

> daß das Vermögen der beiden aufgehobenen Jesuiter-Kollegien zu Paderborn und Büren nach wie vor kirchliches Vermögen geblieben sei.

Es werden sodann verschiedene fürstbischöfliche Erlasse, theils des Fürstbischofs Wilhelm Anton, theils seiner Nachfolger beigebracht, in denen theils aus Veranlassung von Differenzen mit dem Domkapitul, theils aus anderen Veranlassungen, dasselbe ausgesprochen werden, nämlich:

> daß die Exjesuiten-Güter keine dem Landesherrn zugefallene bona vacantia, sondern nach wie vor geistliche, zu Kirchen- und Schulzwecken bestimmte Güter seien,

wofür auch ein in einer Prozeßsache zwischen dem Fürstbischof zu Paderborn und dem Grafen zur Lippe unterm 24. Dezember 1773 ergangenes Reichshofraths-Mandat beigebracht wird.

Es wird ferner darzuthun gesucht, daß diesen wörtlichen Anerkenntnissen auch die thatsächliche Verwendung zu kirchlichen und Schulzwecken während der fürstbischöflichen Regierung entsprochen habe, indem die Revenüen des Bürenschen Fonds, soweit sie nicht zur Verzinsung und Tilgung der Schulden, und zur Unterhaltung des Konvikts der dort als Weltgeistliche verbliebenen Ordensmitglieder erforderlich waren, an das Universitätshaus zu Paderborn in namhaften Summen alljährlich abgegeben, eine Korrektions-Anstalt für zuchtlose Geistliche zu Büren errichtet, Zuschüsse zum Elementarschullehrer-Seminar und zu anderen kirchlichen Zwecken daraus gegeben wurden.

In dieser Lage befand sich die Sache, als das Fürstbisthum Paderborn durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 an die Krone Preußen gedieh.

Der Exjesuiten-Fond zu Büren war bisher nicht säkularisirt, sondern gehörte — der ferneren Behauptung des Klägers zufolge — zu denjenigen Kirchen- und Schulfonds, die nach §§. 63 und 65 dieses Schlusses, wie jedes Privateigenthum, konservirt und jeder Religionspartei nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens zum ungestörten Genusse verbleiben sollten. Die Preußische Regierung änderte Anfangs hierin nichts; nach einer abschriftlich beigebrachten Verfügung vom 7. Juni 1803 ernannte damals noch der

Digitized by Google

Bischof ein neues Mitglied zur Erjesuiten-Kommission, und wies demselben ein Salair auf den Bürenschen Fond an.

Im Jahre 1804 nahm zwar die Preußische Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster in einem am 5. April dess. J. an die Erjesuiten-Kommission gerichteten Erlasse die Aufsicht über die Verwaltung, wie aller geistlichen Stiftungen, so auch des Bürenschen Fonds aus dem Grunde in Anspruch, weil nach dem Ressort-Reglement alle auf geistliche Angelegenheiten und Lehranstalten Bezug habende Behörden der unmittelbaren Direktion der Kriegs- und Domainen-Kammern unterworfen seien, jedoch hörte durch diese Maaßregel, die in der Klage als eine Anmaßung bezeichnet wird, der Einfluß des Bischofs auf die Verwaltung des Bürenschen Fonds nicht gänzlich auf, indem der Bischof noch durch Dekret vom 24. März 1807 ein Mitglied der Erjesuiten-Kommission bestellte. Die Kriegs- und Domainen-Kammer übte aber, obwohl sie diese Kommission bestehen ließ, von Aufsichtswegen einen Einfluß auf die Verwaltung ihrerseits aus, sie hob im Jahre 1806 den Haushalt zu Büren und die damit verbundene Korrektions- und Verpflegungsanstalt für zuchtlose, resp. emeritirte Geistliche auf und verpachtete die Oekonomie, obgleich die bischöfliche Behörde dagegen remonstrirte.

Aus diesen Thatsachen leitet der Kläger die Folgerung ab, daß auch während der Preußischen Herrschaft und bis zur Inkorporation des Bisthums Paderborn in das Königreich Westphalen, welche im Jahre 1807 erfolgte, der bisherige Rechtszustand nicht alterirt worden, indem die Preußische Kriegs- und Domainen-Kammer die Verwaltung der fraglichen Güter, jedoch ausdrücklich nicht titulo dominii, als säkularisirter Güter, sondern nur auf Grund eines angeblich dem Staate vermöge seiner Oberaufsicht zustehenden Verwaltungsrechts an sich gezogen, die Qualität derselben als Kirchengüter also nicht angefochten habe.

Durch das Kaiserliche Dekret vom 15. November 1807 wurde das Königreich Westphalen geschaffen und die Provinz oder das Bisthum Paderborn demselben zugetheilt. Einige Jahre später nahm das Westphälische Gouvernement die Herrschaft Büren ohne Weiteres als eine Krondomaine in Besitz, zog die Einkünfte zur Königlichen Kasse ein, beseitigte die Wirksamkeit der Erjesuiten-Kommission, und zahlte nur die dem Paderborner Universitätshause bewilligten Beiträge fort. Die einzelnen Regierungs-Akte und Erlasse, durch welche diese Aenderungen herbeigeführt wurden, werden vom Kläger nicht näher bezeichnet. Dagegen wird auszuführen gesucht, daß diese Besitznahme der Westphälischen Regierung nur irrigerweise und nur de facto, und möglicherweise nur deshalb geschehen sei, weil die Verwaltung in den Händen der Kriegs- und Domainen-Kammer vorgefunden und die Güter deshalb für Krondomainen gehalten worden.

Es wird deduzirt, daß diese Güter, die bei Errichtung des Königreichs Westphalen Kirchengüter der Diözese Paderborn waren, de jure nur hätten Krondomainen werden können, entweder durch einen Vertrag mit der Kirche, der nicht existire, oder durch ein Gesetz. Letzteres habe nach dem Code Napoléon Einleitung Art. 1., Art. 54. 55. der Konstitution des Königreichs Westphalen (Bulletin Band 1. S. 28.) und Dekret vom 27. Januar 1808 (Bulletin Band 1. S. 258 ff.) nur ein vom Staatsrathe diskutirter, vom König vollzogener und entweder durch das Gesetzbülletin publizirter oder doch den betreffenden Personen öffentlich bekannt gemachter Erlaß darstellen können, und an einem solchen Erlasse fehle es gleichfalls, da ein Gesetz im Gesetzbülletin nicht zu finden, eine solche Bekanntmachung an den bischöflichen Stuhl nicht erlassen worden sei. Auch würde ein solches Gesetz nach dem in Art. 545. des Code civil ausgesprochenen Rechtsgrundsatze nicht ohne vorgängige angemessene Entschädigung der katholischen Kirche haben erfolgen können.

Auch dadurch, daß die Westphälische Regierung die fraglichen Güter als Krondomainen in Besitz genommen und genutzt habe, sei also das Eigenthum der katholischen Kirche nicht verloren gegangen, es habe bei der am 1. November 1813 erfolgten Preußischen Reokkupation des Paderborner Gebiets noch fortbestanden.

Die Preußische Regierung ließ — so führt Kläger weiter an — die von der Westphälischen getroffenen Anordnungen in Betreff der Verwendung der Revenüen der Bürenschen Güter fortbestehen, und beschloß erst im Jahre 1823, den Fond seiner ursprünglichen Bestimmung zu frommen und milden Zwecken zurückzugeben. Anstatt aber — heißt es weiter —

„denselben mit den indebite bezogenen Früchten an den Bischof zu Paderborn zur Verwaltung und bestimmungsmäßigen Verwendung abzutreten, behielt sie nach Ausweis der Kabinetsorder vom 30. November 1823, welche jedoch durch die Gesetz-Sammlung nicht publizirt ist, sich selbst

die Verwaltung und Disposition vor, und bestimmte mit Vorbehalt des Widerrufs, daß die Einkünfte für jetzt theils für das Gymnasium und die katholische theologische Fakultät zu Paderborn, theils für ein in Büren zu errichtendes Elementar-Schullehrer-Seminar verwendet werden, den Anstalten in Paderborn die bisher gezahlte Summe . . . . . verbleiben, der zu 3038 Thalern 10 Sgr. 8 Pf. berechnete Ueberschuß aber für das zu errichtende Lehrer-Seminar überlassen werden sollten."

Es wird dann weiter bemerkt, daß durch die Zahlungen an den Paderborner Studien-Fond und durch die Kosten der Unterhaltung des Seminars die Revenüen unmöglich hätten absorbirt werden können, daß zwar unbekannt sei, wozu der Ueberschuß verwendet werde, daß dem Vernehmen nach aber daraus ein Zuschuß zur Unterhaltung des protestantischen Lehrer-Seminars zu Soest gewährt werde, und daß bekanntlich der Mitgebrauch der Kirche zu Büren der dort gebildeten evangelischen Gemeinde gestattet und ein Theil des Kollegiengebäudes dem protestantischen Prediger als Dienstwohnung angewiesen worden sei.

Die rechtliche Folgerung, die hieraus abgeleitet wird, ist die:

daß auch seit der Preußischen Reokkupation das Eigenthum der katholischen Kirche nicht aufgehoben worden sei, sondern stets noch fortbestanden habe,

und daß sich

weder ein Gesetz, noch ein Vertrag, noch ein Erkenntniß aufweisen lasse, wodurch der Kirche jenes Eigenthum genommen und dem verklagten Fiskus zugesprochen wäre.

Dem entsprechend wird denn auch im Eingange der Klage als deren Fundament

das Eigenthum an dem sämmtlichen von dem Jesuiter-Kollegium zu Büren nach dessen Aufhebung im Jahre 1773 hinterlassenen, späterhin von dem Fiskus in Besitz genommenen Vermögen, welches dem bischöflichen Stuhl zu Paderborn zustehe,

bezeichnet, und hierauf der Antrag auf Herausgabe dieses Vermögens, der Antrag auf gleichzeitige Herausgabe der Perzepten und Perzipienden seit dem 1. November 1813 aber darauf begründet, daß die Königliche Regierung zu Minden gleich nach der Reokkupation auf eine vom Oberlandesgericht zu Paderborn wegen Berichtigung des Besitztitels an sie erlassene Aufforderung zu den Grundakten folgende Erklärung abgegeben habe:

„die Herrschaften Büren und Vollbreren gehörten in alten Zeiten der Familie von Büren, deren letzter Stammhalter, Moritz von Büren, im Jahre 1640 in den Jesuiterorden trat, und diesem die gedachten Besitzungen hinterließ, woselbst sie 1718 ein Kollegium gründeten. Nach Aufhebung des Jesuiterordens im Jahre 1773 fielen sie mit den anderen Jesuitergütern dem Fiskus anheim, wurden anfangs von der Exjesuiten-Kommission, später, in Westphälischer und Preußischer Zeit, gleich den übrigen Domainen verwaltet."

Es wird nämlich daraus gefolgert, daß der Fiskus gewußt habe, daß in der Periode von 1803 bis 1807 die fraglichen Güter nicht Staats-, sondern Kirchengüter gewesen, daß er bei der Reokkupation die Verpflichtung gehabt, genau zu untersuchen, ob während der Westphälischen Herrschaft eine rechtmäßige Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen dieser Güter eingetreten sei, daß der Fiskus diese Prüfung, zu der er die Mittel besaß, unterlassen, und daher die Vertretungen eines unredlichen Besitzers zu übernehmen, die wirklich gezogenen und wirthschaftlich zu ziehenden Früchte zu vergüten, die zum Inbegriff gehörigen Stücke zu manifestiren und die veräußerten Stücke nach dem höchsten Werthe zu ersetzen habe.

Die Legitimation des bischöflichen Stuhls endlich, diese Ansprüche geltend zu machen, wird aus den Vorschriften des kanonischen Rechts und dem Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gefolgert.

Die Königliche Regierung zu Minden stützt den in dem Beschlusse vom 4. November 1852 gegen diese Klage erhobenen Kompetenz-Konflikt im Wesentlichen auf folgende Ausführung:

Die Klage sei unter Anderem darauf gegründet, daß die Herrschaft Büren der in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses eingetretenen Säkularisation — weil sie Kirchen- und Schulvermögen, resp. fromme und milde Stiftung gewesen — nicht unterworfen worden, daß mithin die von der Preußischen Staatsregierung, namentlich der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster vom Jahre 1804 an in Anspruch genommene und in Ausführung gebrachte Aufsicht über die Verwaltung der Bürenschen Fonds eine unbefugte gewesen und jedenfalls die Eigenschaft des Vermögens als eines Kirchenguts nicht geändert habe, und daß die, demnächst von dem Königlich Westphälischen Gouvernement geschehene Einziehung der Herrschaft Büren zu den Krondomainen nicht zu Recht bestanden habe.

Digitized by Google

Diese Begründung der Klage führe zu einer Erörterung, welche der gerichtlichen Kognition nicht unterzogen werden könne.

Nach §§. 36. 37. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Sammlung von 1817 S. 283.) finde weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen ein Prozeß statt, und es könnten mithin Anordnungen, welche kraft eines Hoheitsrechts getroffen seien, nicht als unverbindlich angefochten werden. Ebenso bestätige die Allerhöchste Order vom 4. Dezember 1831 und der Bericht des Staats-Ministeriums vom 16. November 1831 (Gesetz-Sammlung S. 255) den Grundsatz, daß wider einen Akt des Hoheitsrechts ein privatrechtlicher Widerspruch nicht stattfinde, und daß eine gerichtliche Entscheidung auch über einen Anspruch aus den Folgen und Wirkungen eines solchen Aktes gegen das Staatsvermögen nicht zulässig sei.

Wenn nun die Preußische Regierung in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses von der Herrschaft Büren als einem säkularisirten Klostergute Besitz genommen und vermöge des dem Staate zustehenden Oberaufsichtsrechts die Verwaltung der vorzugsweise zu Studienzwecken bestimmten Einkünfte des Haus-Bürenschen Vermögens ihrer Anordnung und Leitung unterworfen habe, und wenn gegenwärtig der bischöfliche Stuhl die Besitznahme der Herrschaft und die von der Preußischen Regierung in Anspruch genommene Aufsicht und Verwaltung des Vermögens als eine unbefugte darzustellen versuche, so greife er im Rechtswege unzulässigerweise eine kraft des landesherrlichen Hoheitsrechts getroffene Anordnung an, und veranlasse eine Erörterung, welche auf die Ausübung der Hoheitsrechte des Staatsoberhaupts sich beziehe.

Noch offenbarer sei der Angriff auf die Gültigkeit einer vom Staatsoberhaupt kraft seines Hoheitsrechts getroffenen Verfügung und auf die Rechtmäßigkeit der erfolgten Ausübung seiner gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, wenn der bischöfliche Stuhl die von dem Königlich Westphälischen Gouvernement geschehene Einziehung der Herrschaft Büren, als nicht zu Recht bestehend, ansehen wolle. Unter der von Preußen im Tilsiter Frieden anerkannten Westphälischen Herrschaft sei nämlich das Dekret vom 5. Februar 1808 (Gesetzbülletin 1808 Theil I. S. 273.) ergangen, welches alle Stifter, Abteien, Klöster, Priorate und andere geistliche Stiftungen aller Art unter die General-Direktion der geistlichen Güterverwaltung stellte. Das spätere Dekret vom 1. Dezember 1810 (Gesetzbülletin 1810 Theil III. S. 361.) habe sämmtliche jener Staatskontrolle untergebene geistliche Stiftungen (mit Ausschluß der dem öffentlichen Unterricht ausschließlich gewidmeten und des Stifts Wallerstein) für aufgehoben erklärt, sie mit den Domainen vereinigt, und der Administration derselben unterworfen. Unterm 27. Januar 1811 sei sodann die Vollziehung des allgemeinen Aufhebungs-Gesetzes vom 1. Dezember 1810, rücksichtlich der Herrschaft Büren, durch eine (wörtlich angeführte) Spezial-Order erfolgt. Diese Order, welche von einem gültig erlassenen Gesetze Anwendung für einen speziellen Fall machte, habe als eine Verwaltungsmaaßregel einer öffentlichen Bekanntmachung nicht bedurft. Letztere sei übrigens dadurch, daß der Finanz-Minister dieselbe, nach Ausweis der Akten des Archivs zu Minden, die Krondomaine Büren betreffend, de 1811, unterm 21. Februar 1811 dem General-Direktor der Domainen der Krone mittheilte und dieser unterm 23. Februar dess. J. die nöthigen Verfügungen bereits erlassen hatte, nach Vorschrift des Art. 4. des Dekrets vom 27. Januar 1808 (Bulletin 1808 Theil I. S. 259) für gehörig publizirt zu erachten. Es sei hiernach durch einen gesetzgebenden und vollziehenden Akt der höchsten souverainen Staatsgewalt die Herrschaft Büren Staatsgut geworden, und erscheine es nicht zulässig, diese Eigenschaft derselben im Rechtswege zu bestreiten

In seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt behauptet dagegen der Kläger, daß die Regierung die in dem Staats-Ministerialbeschlusse vom 16. November 1831 und der Allerhöchsten Order vom 4. Dezember 1831 entwickelten Grundsätze unrichtig aufgefaßt und unpassend angewendet habe, aber auch von irrigen Voraussetzungen über den Inhalt der Klage geleitet worden sei.

Der Staats-Ministerialbeschluß vom 16. November und die Allerhöchste Order vom 4. Dezember 1831, gleichwie die §§. 30 und 36 der Verordnung vom 26. Oktober 1808 hätten nicht, wie die Regierung irrig annehme, etwas Neues bestimmen, sondern nur die in §. 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht,

Digitized by Google

§§. 29—31 Thl. I. Tit. 8, §§. 3—10 Thl. I. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts ausgesprochenen Grundsätze aufrecht erhalten wollen.

Im Uebrigen sei diese unrichtige Auffassung hier gleichgültig, da die Klage weder gegen einen Akt des Staatshoheitsrechts, noch auf den Ersatz eines dadurch erlittenen Schadens gerichtet sei.

Die Behauptung in dem Regierungsbeschlusse:

> die Klage sei darauf begründet, daß die von der Preußischen Regierung im Jahre 1804 in Anspruch genommene und in Ausführung gebrachte Aufsicht über die Verwaltung des Bürenschen Fonds eine unbefugte, eine die Eigenschaft der Güter als Kirchengut nicht ändernde gewesen, und daß die vom Königlich Westphälischen Gouvernement geschehene Einziehung zu den Krondomainen nicht zu Recht bestanden habe,

sei aktenwidrig und aus mangelhafter Auffassung der Klage hervorgegangen.

Die Klage habe weder den Erlaß der Preußischen Kriegs- und Domainenkammer vom Jahre 1804, obgleich sie ihn als einen dem natürlichen Recht der Kirche widersprechenden bezeichnet, eigentlich angefochten, im Gegentheil denselben als Beweisgrund für die Klage und die darin vorgetragene Behauptung, daß bis zum Jahre 1807 eine Säkularisation nicht stattgefunden, benutzt, noch fechte dieselbe einen vom König von Westphalen ausgegangenen Akt der Staatshoheit an oder fordere Ersatz wegen desselben, da sie ja im Gegentheil die Existenz eines solchen Aktes mit dem Bemerken, daß nach Art. 345 des Code civil die Einziehung der Bürenschen Fonds nicht ohne vorgängige Entschädigung der Kirche hätte erfolgen können, negirt; denn darin, daß — wie in der Klage nur geschehe — die von der Westphälischen Regierung de facto geschehene Benutzung der fraglichen Fonds für eine irrige erklärt worden, lasse sich ein privatrechtlicher Widerspruch gegen einen Akt der Landeshoheit und ein Grund zur Erhebung eines Kompetenz-Konflikts nicht erblicken, da, wenn jede blos thatsächliche Benutzung fremden Eigenthums durch eine Staats-Verwaltungsbehörde für einen Akt der Staatshoheit ausgegeben werden sollte, eine Vindikationsklage gegen den Fiskus, an deren Zulässigkeit an und für sich doch Niemand zweifle, gar nicht denkbar sein würde.

Uebrigens seien aber auch die in den Gründen des Beschlusses der Regierung enthaltenen thatsächlichen Voraussetzungen theils unrichtig, theils unerweislich.

Unrichtig sei es,

a) wenn die Regierung behaupte,

> die Preußische Regierung habe in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses von der Herrschaft Büren als einem säkularisirten Kirchengute Besitz genommen.

Die Klage weise das Gegentheil nach, und der Beschluß widerspreche sich, wenn im weiteren Verlauf desselben die unter der Westphälischen Regierung erfolgte Säkularisation, die mit jener Behauptung unverträglich sei, behauptet wird.

Unrichtig sei es,

b) wenn der Beschluß in den Dekreten vom 3. Februar 1808 und 1. Dezember 1810 eine Säkularisation der Bürenschen Güter zu finden glaube.

In dieser Beziehung wird auszuführen gesucht, daß die Bestimmungen dieser Dekrete auf die Bürenschen Fonds nicht passen, weil die letzteren reine, eine universitas rerum bildende, zu Kultus- und Unterrichtszwecken dem bischöflichen Stuhl in Paderborn bei der im Jahre 1773 erfolgten Aufhebung des Jesuiterordens anheimgefallene Eigenthumsobjekte darstellten, nicht in die Kategorie der Stifter, Abteien, Klöster, Priorate und anderer geistlichen Stiftungen, die durch jene Dekrete supprimirt und deren Güter den Domainen einverleibt werden sollten, fielen.

Es wird

c) bestritten, daß die Säkularisation der Bürenschen Fonds in Ausführung des Dekrets vom 1. Dezember 1810, durch das in dem Regierungsbeschlusse wörtlich allegirte Dekret vom 29. Januar 1811 erfolgt sei,

weil das Dekret vom 29. Januar 1811, dessen Aechtheit nicht anerkannt wird, die Bürenschen Güter

> secularisé anterieurement à la formation du Royaume de Westphalie, et dont le ci-devant Prince, Evêque de Paderborn s'était réservé, comme souverain la disposition particulière,

bezeichne, also als kein Akt der Staatshoheit, sondern als eine einfache Verfügung zu betrachten

Digitized by Google

sei, durch welche der König von Westphalen die Verwendung der für Domainen erachteten Güter regulirt habe.

Uebrigens sei

d) die Voraussetzung in dem Dekret vom 29. Januar 1811, daß die Güter schon früher säkularisirt worden, daß der Fürstbischof von Paderborn sich als Souverain die Verfügung darüber vorbehalten habe, eine eben so irrige, als die Behauptung der Regierung, daß die Säkularisation in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses erfolgt sei.

Mit Rücksicht hierauf wird bestritten, daß es bei dem vorliegenden Rechtsstreit sich um Fragen handle, die der richterlichen Kognition entzogen seien.

In dem Nachtrage zu dieser Erklärung wird nochmals hervorgehoben, daß die Klage nicht etwa auf die — allerdings zur richterlichen Kognition nicht geeignete — Behauptung sich fundire:

daß ein Gesetz, durch welches die in Frage stehenden Güter unstreitig säkularisirt seien, nicht zulässig oder nicht rechtmäßig gewesen sei,

sondern auf die,

daß ein Gesetz, durch welches die fraglichen Güter säkularisirt wären, nicht existire, oder daß die vorhandenen Gesetze eine solche Säkularisation nicht aussprächen oder auf die fraglichen Güter nicht bezogen werden könnten,

eine Frage, die gleichwie die hier ferner streitig werdende,

ob das angebliche Dekret vom 29. Januar 1811 wirklich erlassen, ob es event. ein Gesetz oder nur eine Verfügung sei?

dem richterlichen Urtheil anheimfalle.

In dem Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 12. Februar 1853 wird dagegen der von der Regierung erhobene Kompetenz-Konflikt aufrecht erhalten.

Es wird mit Hinweisung auf das Sachverhältniß und auf den Inhalt der mit dem Schreiben übersandten Akten des Archivdepots zu Minden,

die Ansprüche der General-Direktion des öffentlichen Unterrichts auf die Revenüen der Jesuiter-Residenz Büren für den Studienfond betreffend, de 1809—1811,

und

die Krondomaine Büren betreffend, de 1811,

ausgeführt, daß das Dekret vom 29. Januar 1811 ein Akt der Landeshoheit gewesen sei, der die Bestimmung gehabt habe, die durch die Verordnung des Fürstbischofs von Paderborn vom 2. November 1773 in den Worten:

„bis auf anderweite gnädigste Verordnung"

vorbehaltene Disposition zu treffen, daß ein gleicher Landeshoheits-Akt in der Allerhöchsten Order vom 30. November 1823 enthalten sei, durch welche der Bürensche Fond, soweit er noch vorhanden, vom 1. Januar 1824 seiner ursprünglichen Bestimmung zu frommen und milden Zwecken zurückgegeben wurde, daß der Zweck der Klage mithin darauf gehe,

im Rechtswege durch richterliches Erkenntniß Anordnungen umzustoßen und resp. den Fiskus für Akte verantwortlich zu machen, die in den Erlassen vom 29. Januar 1811 und 30. November 1823, kraft Hoheitsrechts, getroffen worden,

daß dieser Intention die Allerhöchste Order vom 4. Dezember 1831 und die darin genehmigten Grundsätze des Staats-Ministerialbeschlusses vom 16. November 1831 (Gesetz-Samml. S. 255) entgegenstehen, und daß die in der Erklärung des klagenden Anwalts aufgeworfenen Fragen:

ob das Dekret vom 29. Januar 1811 der Westphälischen Verfassung gemäß publizirt und mit Gesetzeskraft versehen sei?

müßige Fragen seien, weil ein Akt der Landeshoheit nicht nothwendig die Form eines Gesetzes erfordere.

Es wird endlich in einem späteren Schreiben des Herrn Finanz-Ministers noch darauf hingewiesen, daß außer den eben angeführten Gründen auch noch die Allerhöchste Order vom 4. Februar 1823 (Gesetz-Samml. S. 21) den Rechtsweg im vorliegenden Falle ausschließe, weil es sich um einen aus der Verwaltungszeit vor der Reokkupation herrührenden Anspruch handle, indem die Klage darauf gestützt sei, daß Preußen die zur Westphälischen Verwaltungszeit getroffenen Anordnungen habe fortbestehen lassen.

Digitized by Google

Bei Beurtheilung der Sache kann die Frage,

ob der Rechtsweg im vorliegenden Falle durch die so eben allegirte Allerhöchste Order vom 4. Februar 1823 ausgeschlossen werde,

auf sich beruhen, da der Kompetenz-Konflikt nach den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen für begründet zu erachten ist.

Die Klage des bischöflichen Stuhls karakterisirt sich nach dem, was oben über ihre Begründung angeführt worden ist, im Allgemeinen als eine Vindikationsklage.

An und für sich unterliegt es keinem Zweifel, daß eine derartige Klage, mit welcher Jemand sein Eigenthum an einer Sache oder an einem Inbegriff von Sachen gegen den Besitzer verfolgt, auch gegen den landesherrlichen Fiskus im Rechtswege bei den ordentlichen Gerichten erhoben und durchgeführt werden kann.

Wie indessen nach allgemeinen staatsrechtlichen, aus dem Begriff des Staats und der Landeshoheit fließenden Grundsätzen einzelne Rechte der Staatsunterthanen und so auch der Institute, welche im Bereich des Staatsgebiets juristische Persönlichkeit genießen, höheren Staatsrücksichten weichen müssen, und demgemäß auch durch Akte der Landeshoheit Veränderungen in Privatrechten vor sich gehen und dem Privatrecht des Einzelnen ein Ende gemacht werden kann, so erleidet auch der obige Satz von der Zulässigkeit einer Vindikationsklage gegen den Fiskus der Natur der Sache nach eine sich von selbst verstehende Beschränkung darin:

daß eine solche auf Grund des jus eminens des Staats getroffene landesherrliche Maaßregel nicht durch eine im Wege des Privatrechtsstreits gegen den Fiskus vor dem gewöhnlichen Richter angestellte Vindikationsklage elidirt werden darf.

Es folgt vielmehr unmittelbar aus dem Wesen und Begriff der Landeshoheit, daß Akte der Souverainetät nicht der Kognition des über Privatrechtsstreitigkeiten urtheilenden Richters unterzogen werden können.

Dieses Prinzip des allgemeinen Staatsrechts hat, wie dies von bewährten Lehrern des gemeinen Rechts,

vergl. Pütter, inst. juris publ. lib. 6 Kap. 9 §. 260.
Häberlin Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Band 2 Buch 6 Kap. 9 §. 260.
Runde Deutsches Privatrecht §. 101 c.
Maurenbrecher Deutsches Privatrecht §. 197.

anerkannt wird, in allen Deutschen Staaten stets in Geltung bestanden. Es hat auch in der Preußischen Gesetzgebung Anerkennung gefunden. Ein solches Anerkenntniß enthält namentlich der §. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Samml. von 1817 S. 283), wonach zwar Jedem, der sich durch auf Vermögensverwaltung des Fiskus sich beziehende Verfügungen in seinen Rechten gekränkt glaubt, der Rechtsweg beim gewöhnlichen Richter unbenommen sein soll, jedoch ausdrücklich nur insofern, als der Fall nicht zu den in §§. 35, 36 daselbst gemachten Ausnahmen gehört, deren wesentlichste die ist:

„wenn es sich um Hoheits- und Majestätsrechte handelt."

Näher ausgeführt finden sich diese allgemeinen publizistischen, aus dem Begriff der Landeshoheit mit Nothwendigkeit herzuleitenden Grundsätze in dem als Beilage zu der Allerhöchsten Order vom 4. Dezember 1831 (Gesetz-Samml. S. 255 ff.) publizirten Immediatbericht des Königlichen Staats-Ministeriums vom 16. November 1831. Sie werden hier sowohl im Allgemeinen, als in ihrer konkreteren Anwendung auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der Preußischen Monarchie entwickelt. Danach findet ebensowenig

„ein privatrechtlicher Widerspruch wider den Akt des Hoheitsrechts selbst,"

als

„ein Anspruch aus den Folgen und Wirkungen dieses Aktes"

und zwar

„weder gegen die Person des Landesherrn, noch gegen das Staatsvermögen" (den Fiskus)

statt.

„So wenig" — heißt es darin — „der Souverain in Ausübung seiner Hoheitsrechte selbst von der Einwirkung irgend einer Gerichtsbarkeit abhängt, so wenig hat er die Folgen dieses Gebrauchs seiner Rechte in einem gerichtlichen Verfahren zu verantworten, und die Meinung, als ob in solchen Fällen der Anspruch nicht wider den Souverain, sondern wider den Fiskus gerichtet sei, beruht auf einer gänzlichen Verwechselung der Rechtsverhältnisse; denn theils kann eine rechtliche Verbindlichkeit des durch die fiskalische Behörde vertretenen Staatsvermögens, die aus einem Akte

Digitized by Google

des Souverains abgeleitet wird, nicht anders erörtert und entschieden werden, als daß das Recht des Souverains, diesen Akt vermöge seiner Landeshoheit auszuüben, der richterlichen Kognition unterworfen wird, welches als unstatthaft anerkannt ist, und bei der Unabhängigkeit des Souverains, der, als solcher, keinen Gerichtsstand vor den Landesgerichten hat, unausführbar sein würde, theils ist weder der Fiskus verpflichtet, weil er die Handlung des Souverains nicht zu verantworten hat, noch die fiskalische Behörde zur Einlassung auf den Prozeß legitimirt, weil sie nicht zur Vertretung der Hoheitsrechte des Staates bestellt ist."

Der Ansicht der Regierung zu Minden und des Herrn Finanz-Ministers muß nun darin allerdings beigetreten werden, daß die vorliegende Klage des bischöflichen Stuhls zu Paderborn gegen den landesherrlichen Fiskus sich nicht innerhalb der in dem Wesen der Landeshoheit begründeten allgemeinen und deshalb sowohl dem gemeinen Deutschen als dem Preußischen Recht angehörigen staatsrechtlichen Normen bezeichneten Gränzen hält, innerhalb deren die Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche gegen den Fiskus überhaupt und solcher Eigenthumsansprüche insbesondere, vor den ordentlichen Gerichten nur als zulässig zu erachten ist, sondern diese Grenzen überschreitet.

Denn der Kläger fundirt zwar seine Klage allerdings darauf, daß das Objekt derselben sein Eigenthum sei, er muß aber dabei selbst zugeben,

daß das Westphälische Gouvernement die Herrschaft Büren einige Jahre nach Bildung des Königreichs Westphalen als eine Krondomaine in Besitz genommen, die Einkünfte zur Königlichen Kasse eingezogen habe,

und wenngleich er es umgeht, die Bewandniß, die es mit diesem Akte hatte, näher anzugeben, und wenngleich er die Aechtheit des desfallsigen Dekrets vom 29. Januar 1811, welches der Beschluß der Regierung wörtlich aufführt, in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt in Zweifel ziehen will, so giebt doch seine ganze oben dargelegte, zur Begründung der Klage dienende Ausführung deutlich zu erkennen,

daß der Fiskus seinen Besitztitel, — welchen Kläger in seiner Klage zu bestreiten unternimmt, — darauf begründe, daß die Bürenschen Güter *säkularisirte* geistliche Güter seien.

Denn gerade darauf, zu zeigen, daß das Vermögen des vormaligen Jesuiter-Kollegiums zu Büren, insbesondere die Herrschaft Büren, bei Aufhebung des Ordens durch die päbstliche Bulle von 1773 der Kirche zugefallen sei, daß es die Eigenschaft eines *kirchlichen* Guts weder durch jene Bulle, noch durch Handlungen der Fürstbischöfe von Paderborn, noch durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 und die in Folge dessen während der ersten Preußischen Besitzzeit vorgenommen Akte, noch endlich durch die während der Westphälischen Herrschaft vorgefallenen Akte habe *verlieren können*, *noch verloren habe*, weil weder ein *Vertrag* mit der *Kirche*, noch ein *Gesetz*, wodurch dies allein habe bewirkt werden können, *in medio* sei, und daß daher die Westphälische Regierung *irriger Weise* diese Güter *als Krondomainen behandelt und in Besitz genommen*, der Preußische Fiskus bei der Reokkupation sie *ungerechtfertigter Weise* als solche behalten habe, — zweckt die ganze Ausführung in der Klage ab.

Um darzuthun, daß das bei der Auflösung des Jesuiterordens seiner Behauptung zufolge nicht dem Fürstbischof zu Paderborn als *Landesherrn*, sondern als Diözesan-Bischof zugefallene Vermögen Kirchenvermögen zu sein *nicht aufgehört habe*, sucht er den Akt der Westphälischen Regierung, der diese Güter den Krondomainen einverleibte, als einen auf faktisch irriger Voraussetzung beruhenden *unkräftigen* darzustellen. Er deduzirt, daß das Eigenthum der Kirche auf den Staat *nur* habe übergehen können durch einen *Vertrag mit der Kirche* oder durch ein *Gesetz*, und daß beides nicht vorhanden sei. Daß ein *Drittes*, ein *Akt der Landeshoheit*, vorhanden sein *könne*, durch den die *Säkularisation* bewirkt worden, übergeht er mit Stillschweigen, und sucht die *Wirkungen* eines solchen Aktes durch Aufstellung jener Alternative, der Vindikationsklage Raum machend, zu *elidiren*.

In dem Beschlusse der Königlichen Regierung zu Minden ist nun aber unter Allegation der Archiv-Akten, in denen sie sich befindet, jene Verordnung des Westphälischen Gouvernements, welche die Vereinigung der Bürenschen Güter mit den Krondomainen verfügte, wörtlich angeführt worden. Es ist ein *landesherrliches*, unter Gegenzeichnung des Minister-Staatssekretairs vom König Jérome Napoleon vollzogenes Dekret vom 29. Januar 1811, welches dahin lautet:

Nous avons pris la décision, dont la teneur suit:

Art. 1. Notre directeur général des domaines de la couronne fera administrer pour le compte de nos domaines particuliers les Biens du ci-devant Collège des Jesuites à Büren, se-

cularisé anterieurement à la formation du Royaume de Westphalie, et dont le ci-devant Prince Evêque de Paderborn s'était réservé, comme souverain, la disposition particulière.

Art. 2. Il fera payer les pensions honoraires et retributions qui y ont été affectées jusqu'ici, jusque à ce que nous en ayons autrement ordonné.

Der Kläger bestreitet zwar die Aechtheit dieses Dekrets. Die Archiv-Akten „Krondomaine Büren", welche dasselbe in beglaubigter Form und den Bericht der General-Direktion der Krondomainen, auf den dasselbe erlassen wurde, enthalten, liegen indessen vor, so daß die Aechtheit nicht zu bezweifeln ist, und es vollkommen feststeht, daß die Besitznahme der Bürenschen Güter für die Krondomainen auf Grund eines Spezialbefehls des Landesherrn, durch einen Souverainetätsakt erfolgte, dessen Gültigkeit als solcher, auch abgesehen von dem weiter unten zu erwähnenden, in dem Allerhöchsten Erlasse vom 30. November 1823 liegenden Anerkenntnisse, nicht bezweifelt werden kann, da das Königreich Westphalen von der Krone Preußen durch völkerrechtliche Verträge anerkannt war.

Die Wirkungen dieses Souverainetätsaktes durch ein zu erwirkendes richterliches Urtheil im Prozeßwege zu beseitigen, das ist also die — nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen unzulässige Intention des Klägers.

Zwar will Kläger in seinen Erklärungen über den Kompetenz-Konflikt jenem Dekret, weil es nicht in gesetzlicher Form publizirt worden, und mithin kein Gesetz darstelle, die Eigenschaft eines Souverainetätsaktes nicht zugestehen, er bestreitet die Voraussetzung des Dekrets, daß die Bürenschen Güter schon vor Formation des Königreichs Westphalen säkularisirt worden seien, daß der Fürstbischof in den Worten des Erlasses vom 2. November 1773:

> bis auf anderweite gnädigste Verwendung, die Wir Uns und Unseren Herren Successoren ausdrücklich vorbehalten,

sich als Souverain die Verfügung, die das Dekret vom 29. Januar 1811 trifft, reservirt habe, als eine irrige, weil, wie in der Klage auszuführen versucht worden — der Fürstbischof jene Verfügung als Bischof und nicht als Landesherr getroffen habe; er glaubt aus diesem Grunde das Dekret vom 29. Januar 1811 als eine einfache, die Verwendung der für Domainen erachteten Güter regulirende Verfügung behandeln zu können, und folgert daraus, daß ein Rechtsstreit über die Wirkungen dieser Verfügung der richterlichen Kognition nicht entzogen sei.

Dies ist aber irrig. Es bedarf der für die Abfassung und Publikation der Gesetze vorgeschriebenen Formen nicht, um einem Souverainetätsakte des Landesherrn Gültigkeit zu geben, und so wenig gegen die Anordnung selbst, die durch solchen Akt getroffen worden ist, oder wegen der Folgen und Wirkungen solches Aktes gegen den Landesherrn selbst oder dessen Fiskus der Rechtsweg zulässig ist, ebensowenig kann auch nach den oben angeführten, aus der Natur der Landeshoheit fließenden und auch in dem Staats-Ministerial-Bericht vom 16. November 1831 und in der Allerhöchsten Order vom 4. Dezember 1831 anerkannten Grundsätzen die Frage, ob ein solcher Akt in dieser oder jener Form habe getroffen werden können und sollen, ob die Voraussetzungen, von denen dabei ausgegangen worden, irrige oder zutreffende waren, Gegenstand der richterlichen Kognition werden, weil die Frage über die Bedingungen und Voraussetzungen der Gültigkeit und Wirksamkeit untrennbar von der über die Gültigkeit und Wirksamkeit selbst ist.

Es kommt daher auf die weiter in der Erklärung des Klägers über den Kompetenz-Konflikt kontrovertirten Anführungen der Regierung,

> daß das Dekret vom 29. Januar 1811 — was die Regierung in ihrem Beschlusse behauptet, der Kläger in Zweifel zieht, und was sich, wie auch der Herr Finanz-Minister zuzugeben scheint, allerdings aus dem Inhalt des erwähnten Dekrets und der Archiv-Akten nicht entnehmen läßt, — bestimmt gewesen sei, die gesetzlichen Bestimmungen des Dekrets vom 1. Dezember 1810, die Aufhebung der Kapitel-Klöster und anderer geistlichen Stiftungen betreffend (Bulletin 1810 Thl. III. S. 361), in Betreff der Bürenschen Fonds zur Ausführung zu bringen,
>
> daß das Dekret vom 29. Januar 1811 in der im Art. 4 des Dekrets vom 27. Januar 1808 (Bulletin 1808 Thl. I. S. 259) vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sei,

weiter nicht an.

Indessen ist das Westphälische Dekret vom 29. Januar 1811 nicht der einzige Hoheitsakt, gegen dessen Anordnungen die Klage im Rechtswege anzukämpfen sucht. Denn die Klage selbst führt die zehn

Digitized by Google

Jahre nach der Reokkupation erlassene Allerhöchste Order vom 30. November 1823 an, in welcher des hochseligen Königs Majestät anderweite Dispositionen über die Bürenschen Fonds zu treffen, und deren Verwendung zu bestimmt bezeichneten frommen und milden Zwecken, — gleichfalls bis auf weitere darin ausdrücklich vorbehaltene Anordnung — zu befehlen geruhten. Der Kläger hat eine Abschrift dieses Allerhöchsten Erlasses seiner Klage als Anlage beigefügt. Im Eingange dieser an die Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen erlassenen Order heißt es:

„Auf Ihren Bericht über die Fonds des ehemaligen Jesuiten-Kollegiums zu Büren habe Ich aus den in der kommissarischen Verhandlung vom 19. Mai d. J. auseinandergesetzten Gründen beschlossen, daß das noch vorhandene Vermögen desselben seiner ursprünglichen Bestimmung zu frommen und milden Zwecken zurückgegeben werden soll. Ich will Mir jedoch, wie solches auch schon vorher stattgefunden, die Disposition darüber vorbehalten, und es daher nicht unwiderruflich bestimmten Institutionen überlassen."

Hierauf folgen die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des Fonds durch die zweite Abtheilung der Regierung zu Minden unter oberer Leitung des Finanz-Ministers, und über die Verwendung der Ueberschüsse, sowohl der gegenwärtigen als derjenigen, die durch Absterben der Pensionsempfänger und durch Verbesserung zuwachsen werden, zu Gunsten des Gymnasiums, der katholischen theologischen Fakultät zu Paderborn, des Schullehrer-Seminars zu Büren, eines Taubstummen-Instituts u. s. f.

Gegen diesen landesherrlichen Erlaß, der unter Vorbehalt fernerer landesherrlicher Disposition über die einstweilige Verwendung bestimmt, und in den Worten:

„wie solches schon bisher stattgefunden",

die früheren, durch das Westphälische Gouvernement getroffenen Verfügungen als Hoheitsakte des früheren Landesherrn ausdrücklich anerkennt, geht die Klage nicht nur mit ihrem Antrage, der auf Herausgabe der Fonds mit Perzepten und Perzipienden an den bischöflichen Stuhl gerichtet ist, sondern auch in der Ausführung, die zur Begründung desselben dienen soll, unmittelbar und direkt an. Sie sucht diesen Erlaß als einen solchen zu karakterisiren, der zwar aus einer über bisher begangenes Unrecht gewonnenen Einsicht hervorgegangen sei, dieses Unrecht aber nur einigermaßen gemildert, nicht aber das angeordnet habe, was Recht und Gerechtigkeit forderten.

„Nach der Reokkupation — heißt es wörtlich — ließ die Preußische Regierung die von dem Westphälischen Gouvernement getroffene Anordnung in Betreff der Verwendung der Revenüen des Bürenschen Fonds fortbestehen. Aber im Jahre 1823 kam dieselbe zur Einsicht, daß die Einziehung des gedachten Fonds zu den Domainen widerrechtlich geschehen sei, und sie beschloß, denselben seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß zu frommen und milden Zwecken zurückzugeben. Statt aber, wie Recht und Gerechtigkeit forderten, denselben mit den indebite bezogenen Früchten an den Bischof von Paderborn zur Verwaltung und bestimmungsmäßigen Verwendung abzutreten, behielt sie, nach Ausweis der abschriftlich anliegenden Kabinets-Order vom 30. November 1823, welche jedoch durch die Gesetz-Sammlung nicht publizirt ist, sich selbst die Verwaltung und Disposition vor ꝛc."

Darauf, daß die Allerhöchste Order vom 30. November 1823 durch die Gesetz-Sammlung nicht publizirt worden, kann, wie schon oben dargethan ist, nichts ankommen. Der Erlaß selbst ist, wie der Herr Finanz-Minister mit Recht bemerkbar macht, unzweifelhaft ein in Gemäßheit der §§. 192 ff. Tit. 6 Th. II. des Allgemeinen Landrechts vorgenommener Majestätsakt. Das, was durch diesen Erlaß bestimmt worden, zu elidiren, die Frage über die Rechtmäßigkeit desselben der richterlichen Kognition zu unterstellen, ist daher hier der ausgesprochene Zweck der Klage.

Dies genügt aber, um nach den angeführten hier unmittelbar und direkt zur Anwendung kommenden Vorschriften der Allerhöchsten Order vom 4. Dezember 1831 und des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 16. November 1831 den Rechtsweg für unzulässig und den Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Ob sonst in einzelnen in den Gründen des Beschlusses der Regierung vorkommenden Anführungen unrichtige Auffassungen des Inhalts der Klage enthalten sind, erscheint gleichgültig.

Berlin, den 11. Februar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

L. 1800. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Juni 1854. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Erste Präsident des Appellationsgerichts in Marienwerder, Dr. Fülleborn, ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle

der Appellationsgerichts-Vize-Präsident Martens in Magdeburg zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Marienwerder ernannt worden.

2. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Holtzendorff in Memel ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Marienwerder ernannt.

3. Assessoren.

Die Referendarien Karsten, Heyer, Krüger und Lengsfeld sind zu Assessoren im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Gruhmann bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Auskultator Riecke bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Joseph Germanus Maximin Müller bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Bühl in Duisburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden;

die Kreisgerichts-Räthe von der Gröben in Seeburg und Regenhertz in Rheda sind gestorben;

der vormalige Patrimonialrichter von Grumbkow zu Königsberg in Pr. ist zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht, und

der Gerichts-Assessor Berendt in Danzig zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Elbing ernannt;

der Kreisrichter Peter Anton Meyer in Lippstadt ist an das Kreisgericht in Siegen, und

der Kreisrichter Markers in Siegen an das Kreisgericht in Lippstadt versetzt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Kölz in Sangerhausen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Görlitz versetzt.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisgerichts-Direktor Kämpffert in Darkehmen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Tilsit und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg mit der Bestimmung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Karakters den Titel Justizrath zu führen;

der Rechtsanwalt und Notar Tiede in Jakobshagen ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Präsidenten Bessel in Cleve ist aus Veranlassung seines Dienstjubiläums der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Zu Landgerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Hoffsümmer bei dem Landgericht in Düsseldorf, und
der Referendarius Flierdl bei dem Landgericht in Cöln.

Zu Landgerichts-Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Brizius und Amlinger bei dem Landgericht in Trier, und
der Auskultator Velthuysen bei dem Landgericht in Cleve.

Dem Landgerichts-Referendarius von Mengershausen in Coblenz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

der Friedensgerichtsschreiber Schwarz in Berncastel ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden;

der Advokat-Anwalt Thiel in Cöln ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 97.

Allgemeine Verfügung und Instruktion vom 30. Mai 1854, — betreffend die Beschäftigung der gerichtlichen Strafgefangenen außerhalb der Anstalt.

Gesetz vom 11. April 1854 §. 9 (Ges.-Samml. S. 144).

a.

Verfügung.

In Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 11. April d. J., betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, ist von dem Justiz-Minister in Beziehung auf diejenigen Strafgefangenen, welche sich in den unter Aufsicht und Verwaltung der Gerichte stehenden Gefangenanstalten befinden, die nachstehende Instruktion erlassen worden, welche den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt wird.

Die Direktoren der Stadt- und der Kreisgerichte haben sich in ihrem nächsten Jahresbericht darüber zu äußern, in welchem Umfange diese Instruktion bei den Gefangenen ihres Gerichtsbezirks in Anwendung gekommen ist, sowie ob und welche Aenderungen der Instruktion nach den inzwischen gemachten Erfahrungen sich etwa als nothwendig oder zweckmäßig ergeben haben.

Eine gleiche Aeußerung auf Grund der von den Direktoren der Gerichte erster Instanz erstatteten Berichte erwartet der Justiz-Minister sodann von den Präsidenten der Obergerichte in ihrem nächsten Jahresbericht.

Berlin, den 30. Mai 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1801. Criminalia 57.

Digitized by Google

b.

Instruktion

vom 30. Mai 1854.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1854, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, werden in Beziehung auf diejenigen Strafgefangenen, welche sich in den unter Aufsicht und Verwaltung der Gerichte stehenden Gefangenanstalten befinden, hierdurch nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Sorge für die ordnungsmäßige Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der gerichtlichen Gefangenanstalt und die Leitung dieser Beschäftigung gehört zu den Amtspflichten des Gefangen-Inspektors, oder des die Funktionen desselben verwaltenden Beamten. Die Aufsicht darüber, sowie die Erledigung von Beschwerden, liegt dem Kreisgerichts-Direktor (dem Präsidenten des Stadtgerichts [des Stadt- und Kreisgerichts] — dem Dirigenten der Gerichts-Deputation —) oder demjenigen Richter ob, welchem dieses Geschäft von ihm besonders übertragen wird. Es bleibt ihm namentlich überlassen, den Gerichts-Kommissarien an deren Amtssitzen geeignete Gefängnisse zur Vollstreckung von Gefängnißstrafen sich befinden, diese Aufsicht zu übertragen.

Die Oberaufsicht führt das Appellationsgericht, welches zugleich die höhere Beschwerde-Instanz bildet. In letzter Instanz entscheidet der Justiz-Minister gemäß §. 35 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 11).

§. 2.

Während der Beschäftigung außerhalb der Gefangenanstalt bleiben die Gefangenen den Disziplinar-Vorschriften der Gefängniß-Instruktion vom 24. Oktober 1837 (Just.-Minist.-Bl. von 1839, S. 277) und insbesondere den im §. 27 derselben enthaltenen Bestimmungen über die Strafen für Kontraventionen unterworfen.

§. 3.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Beschäftigung der wegen Vergehen oder auf Grund des §. 341 des Strafgesetzbuchs zu Gefängnißstrafe verurtheilten Personen.

Die Beschäftigung der wegen Vergehen oder auf Grund des §. 341 des Strafgesetzbuchs zur Gefängnißstrafe verurtheilten Personen außerhalb der Gefangenanstalt mit Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, wird Seitens der Gefängnißverwaltung selbst zur Ausführung gebracht. Es wird dabei vorausgesetzt, daß sich zu einer solchen Beschäftigung geeignete Gelegenheit ergiebt und daß die dadurch entstehenden Mehrkosten von dem Ertrage der Arbeit wenigstens gedeckt werden. Außerdem ist es erforderlich, daß die Gefangenen

1) während der Arbeit unter der Aufsicht von Gefängnißbeamten stehen, und
2) von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden können.

Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Arbeitgeber einem von ihm bestellten Aufseher oder freien Arbeiter die technische Leitung der Arbeit überträgt, z. B. bei Wegebauten einem Bauaufseher, bei der Erndte einem Vormäher; ebensowenig ist es unstatthaft, daß auch freie Arbeiter an der Arbeit Theil nehmen, insofern nur die Gefangenen hinsichtlich ihres Verhaltens bei der Arbeit ausschließlich der Autorität des Gefängnißbeamten unterworfen bleiben und die Strafgefangenen räumlich von den freien Arbeitern abgesondert werden.

§. 4.

Welche Strafgefangene außerhalb der Anstalt zu beschäftigen sind, hat der die Funktion des Gefangen-Inspektors verwaltende Beamte zu bestimmen, dazu jedoch die Genehmigung des Gerichts-Dirigenten einzuholen. Es dürfen nur solche Gefangene zu auswärtigen Arbeiten bestimmt werden,

Digitized by Google

1) bei denen eine Entweichung nicht zu besorgen ist, und welche
2) nach ihren bisherigen Lebensverhältnissen im Zustande der Freiheit dergleichen Arbeiten verrichtet haben, oder doch zu verrichten keinen Anstand nehmen könnten, und
3) deren bisheriges Betragen im Gefängnisse zu der Annahme berechtigt, daß sie zu Unordnungen keinen Anlaß geben werden.

Gefangene, welche eine ganz spezielle und genaue Aufsicht erfordern, eignen sich nicht zur Beschäftigung außerhalb der Anstalt.

Im Uebrigen ist darauf zu halten, daß bei der Beschäftigung der Gefangenen ihre Fähigkeiten und Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden (§. 14 des Strafgesetzbuchs), und daß das Ehrgefühl besonders derjenigen Strafgefangenen, welche nicht mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit belegt sind, möglichst geschont wird. Dabei kann es jedoch in der Regel keinen Anstand finden, diejenigen Gefangenen zur Arbeit zu verwenden, welche eine solche Beschäftigung selbst wünschen.

§. 5.

Strafgefangene, die zu einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, sind nicht sofort zu dergleichen Arbeiten zu verwenden; insbesondere sollen die zu einjähriger und längerer Gefängnißstrafe Verurtheilten in der Regel während der ersten drei Monate zu denselben nicht zugelassen werden, überhaupt aber ist davon auszugehen, daß die Gefangenen die Verstattung zu Arbeiten außerhalb der Anstalt als eine Belohnung ihres guten Verhaltens anzusehen haben.

§. 6.

Gefangene, welche sich bei der Arbeit schlecht führen, unfleißig sind, oder Unordnungen veranlassen, können unbeschadet der nach §. 2 dieser Instruktion verwirkten Disziplinarstrafe von der Arbeit außerhalb der Anstalt zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

§. 7.

Ueber die Beschäftigung der Strafgefangenen und die von dem Arbeitgeber zu übernehmenden Verpflichtungen müssen mit dem letzteren die erforderlichen Verabredungen getroffen werden. Wenn die Beschäftigung in regelmäßig bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrt, oder wenn sie voraussichtlich den Zeitraum von sechs Wochen überschreitet, so bedürfen die hierüber abzuschließenden Verträge der Genehmigung des vorgesetzten Obergerichts.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu beachten:

1) Es muß vermieden werden, begründete Beschwerden darüber hervorzurufen, daß durch die Beschäftigung der Strafgefangenen den freien Arbeitern die Gelegenheit entzogen wird, Arbeit und Verdienst zu finden.
2) Der Ort der Arbeit muß ohne unverhältnißmäßigen Zeitaufwand von der Gefangenanstalt aus zu erreichen sein; insbesondere ist dabei festzuhalten, daß die Gefangenen in der Regel weder über Nacht außerhalb der Anstalt verbleiben, noch dieselbe schon vor Tagesanbruch verlassen, noch erst nach eingetretener Dunkelheit dahin zurückkehren dürfen. Damit in den Zeiten, in welche die kürzeren Tage fallen, die tägliche Arbeitszeit ausgefüllt wird, können die Gefangenen vor dem Ausmarsche und nach der Rückkunft auch innerhalb des Gefängnisses, insoweit solches angemessen erscheint, zu Arbeiten verwendet werden.
3) Solche Verträge, durch welche der Arbeitgeber besondere Lokale zur sicheren Aufbewahrung der Gefangenen, namentlich während der Nachtzeit zu gewähren sich verpflichtet, sind dem Justiz-Minister zur Bestätigung einzureichen. Es muß in diesem Falle auch dafür gesorgt werden, daß dem religiösen Bedürfnisse der Gefangenen während der Dauer ihrer Abwesenheit aus der Anstalt in geeigneter Art genügt wird.
4) Der Arbeitslohn muß im Allgemeinen den ortsüblichen Preisen angemessen sein. Jedoch kann dabei in Anschlag gebracht werden,
   a) welchen Werth die Arbeit für den Arbeitgeber wirklich hat, wenn z. B. ein freier Arbeiter mehr leisten, oder ein Theil der Arbeitszeit durch den Transport der Gefangenen von und nach der Anstalt verloren würde;

Digitized by Google

b) welche besondere Verpflichtungen der Arbeitgeber etwa übernimmt, wenn er z. B. sich verbindlich macht, eine gewisse Zahl von Arbeitern für längere Zeit zu beschäftigen.

5) Wenn Arbeiten vorkommen, bei denen der Lohn nicht nach der Zeit der Arbeit, sondern nach dem Maaße des wirklich Geleisteten festgesetzt werden kann (Akkord-Arbeit), so ist die Akkord-Arbeit vorzuziehen, damit die Gefangenen wegen ihres Antheils an dem Arbeitsverdienste ein Interesse dabei haben, fleißig zu arbeiten. Zur Förderung dieses Zweckes können in solchen Fällen besondere Anordnungen getroffen, namentlich Arbeiter-Gruppen gebildet werden, welche eine Akkord-Arbeit ganz oder theilweise allein ausführen.

6) Der Arbeitgeber muß dem Gefangen-Inspektor für jeden Arbeitstag spätestens am Abend vorher die vorzunehmende Arbeit und die Zahl der dafür erforderlichen Arbeiter, wenn solche nicht ein für allemal kontraktlich feststeht, anzeigen.

7) Der Lohn muß zur Arbeitskasse der Anstalt gezahlt werden.

§. 8.

Die zur Arbeit gehenden Gefangenen müssen von Gefangen-Aufsehern, welche mit Seitengewehren, und sofern es der Kreisgerichts-Direktor für angemessen erachtet, auch mit Schußwaffen zu versehen sind, begleitet werden. Für je 10 bis 12 Personen ist in der Regel ein Gefangen-Aufseher zu gewähren. Bei Gefangenen, welche der Flucht nicht verdächtig sind und mit Rücksicht auf ihr ruhiges Betragen keine Exzesse besorgen lassen, kann die einem Gefangen-Aufseher zu übergebende Zahl auch eine größere sein.

Bei dem Ausrücken aus der Anstalt werden jedem Gefangen-Aufseher die von ihm zu übernehmenden Gefangenen besonders übergeben.

§. 9.

Die begleitenden Gefangen-Aufseher sind nach der Bestimmung des Kreisgerichts-Direktors aus den etatsmäßig angestellten und aus den diätarisch oder im Probedienste beschäftigten Gefangenwärtern zu entnehmen.

§. 10.

Wo das Personal der Gefangenwärter nach dem Umfange der auswärtigen Beschäftigung der Gefangenen einer Vermehrung bedarf, ist die erforderliche Zahl von Hülfs-Gefangenwärtern anzunehmen.

§. 11.

Für die Annahme dieser Hülfs-Gefangenwärter gelten die allgemeinen Bestimmungen, namentlich auch in Betreff der vorzugsweisen Berücksichtigung der Militair-Versorgungsberechtigten. Das Appellationsgericht kann die vorläufige Annahme derselben, vorbehaltlich seiner Genehmigung, dem Direktor des Kreisgerichts überlassen.

Den Hülfs-Gefangenwärtern, welche monatsweise angenommen werden, sind monatlich 10 bis 12 Thaler Tagegelder zu gewähren. Wenn aber das Bedürfniß der Aushülfe voraussichtlich den Zeitraum eines Monats nicht erreicht, so können solchen Hülfs-Gefangenwärtern, welche nur für diejenigen Tage angenommen worden, an denen ihre Dienste nöthig sind, Tagegelder bis zu 15 Sgr. bewilligt werden.

In den Gegenden, wo Vereine bestehen, welche sich mit der Vorsorge für Gefangene befassen, wird den Gerichten empfohlen, sich mit diesen Vereinen in Verbindung zu setzen, damit ihnen von denselben für den Gefangenwärterdienst geeignete Personen überwiesen werden, die als Hülfs-Gefangenwärter benutzt werden können.

§. 12.

Die Tagegelder der Hülfs-Gefangenwärter (§§. 10. 11.) sind aus der Arbeitskasse und zwar speziell aus derjenigen Einnahme zu zahlen, welche durch die nach dem Gesetze vom 11. April d. J. und nach dieser Instruktion eingerichtete Beschäftigung der Gefangenen gewonnen wird.

§. 13.

Es dürfen nur so viele Hülfs-Gefangenwärter aus dem §. 12 gedachten Fond angenommen werden, daß die Ausgabe pro Tag und Kopf der beschäftigten Gefangenen 1 Sgr. bis höchstens 1 Sgr. 3 Pf. beträgt.

Digitized by Google

Es würden also beispielsweise, wenn bei einem Kreisgericht im Jahre durchschnittlich täglich 24 Gefangene im Freien beschäftigt werden, 300 bis 365 Thaler, wenn durchschnittlich täglich 10 Gefangene beschäftigt werden, 120 bis 152 Thaler verausgabt werden können. Dem umsichtigen Ermessen der Kreisgerichts-Direktoren und Appellationsgerichte muß es überlassen bleiben, das Personal demgemäß und unter sorgfältiger Benutzung der sich ergebenden Erfahrungen festzustellen.

§. 14.

Die Bekleidung der Gefangenen richtet sich nach den Verhältnissen und lokalen Umständen. Die Kleidungsstücke sind, insofern dies ohne besondere Kosten geschehen kann, so zu wählen, daß die Strafgefangenen als solche leicht erkennbar werden; die Bekleidung muß sich jedoch von derjenigen der Zuchthaussträflinge unterscheiden.

§. 15.

Es ist darauf zu sehen, daß diejenigen Strafgefangenen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig sind, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist, möglichst abgesondert von anderen gehalten werden. Die einzelnen einem Aufseher übergebenen Abtheilungen sind so zu bilden, daß sich in jeder ein oder mehrere Gefangene befinden, welche den Aufseher in der Aufsicht über die anderen Gefangenen unterstützen und insbesondere zur Verhinderung von Fluchtversuchen benutzt werden. Die hierzu gewählten Gefangenen können mit einem Abzeichen auf dem linken Arm, z. B. einer festgenähten farbigen Binde versehen werden.

§. 16.

Hinsichtlich des Waffengebrauchs der Aufseher kommt die Instruktion vom 11. März 1839 (Justiz-Minist. Bl. S. 114) zur Anwendung.

Beim Abmarsche der Gefangenen ist diesen jedesmal bekannt zu machen, daß die Aufseher nach §. 6 des Gesetzes vom 11. April d. J. im Falle eines Fluchtversuchs oder eines thätlichen Widerstandes von den Waffen Gebrauch zu machen befugt sind.

§. 17.

Auch bei der Beschäftigung der Gefangenen im Freien müssen die männlichen und weiblichen Gefangenen streng gesondert gehalten werden. Ebenso dürfen die jugendlichen Gefangenen mit den Erwachsenen in der Regel nicht zusammen arbeiten.

Bei dem Ausmarsche zur Außenarbeit müssen die Gefangenen paarweise in der Ordnung, wie sie aufgestellt werden, ruhig und ohne Lärm vom Gefängnisse zur Arbeitsstätte gehen, sie dürfen während der Arbeit keine Nebenbeschäftigung treiben, haben die Arbeit ruhig, ununterbrochen und ohne lautes Sprechen, Schreien oder Singen zu verrichten, und dürfen dieselbe nur mit Erlaubniß des Gefangen-Aufsehers unterbrechen.

Der Besuch von Wirthshäusern und Schankstätten ist unbedingt untersagt.

Auch dürfen sich die Gefangenen in keinerlei Verkehr mit fremden Personen einlassen, weder mit ihnen sprechen, noch von ihnen etwas annehmen oder an sie abgeben.

§. 18.

Der Aufseher darf sich von der Arbeitsstelle nicht entfernen. Nur wenn die Gefangenen von mehreren Aufsehern begleitet sind, kann derjenige, welchem die obere Leitung übertragen ist, in dringenden und unvermeidlichen Fällen die Entfernung eines Aufsehers gestatten.

§. 19.

Jeder Gefangen-Aufseher muß eine Signalpfeife bei sich führen; die Gefangenen müssen angewiesen werden, sobald diese Pfeife ertönt, sofort bei ihrem Aufseher zusammenzutreten. Die Aufseher, welche sich in solcher Nähe befinden, daß die Pfeife des einen von dem anderen gehört werden kann, müssen ein Signal verabreden, bei dessen Ertönen sämmtliche Aufseher ihre Abtheilungen zusammen zu berufen haben.

Digitized by Google

In welchen Fällen ein Aufseher von der Signalpfeife in der einen oder anderen Weise Gebrauch zu machen hat, muß seinem umsichtigen Ermessen der Umstände überlassen bleiben.

§. 20.

In welcher Art die Beköstigung den Gefangenen zu gewähren, ob ihnen z. B. vor dem Ausmarsche oder erst am Abend bei der Rückkehr statt des Mittags die warme Suppe zu verabreichen, ob ihnen des Mittags die warme Kost nach der Arbeitsstätte zu schicken ist, ob der Arbeitgeber die Mittagskost zu beschaffen hat, muß von dem Gerichts-Direktor nach den lokalen Verhältnissen, nach der Beschaffenheit der Arbeit und nach der Jahreszeit angeordnet werden.

Bei anstrengender Arbeit kann mit Genehmigung des Appellationsgerichts eine Zulage von ½ Pfd. Brodt oder ¼ Quart Suppe gewährt werden; die Kosten dafür sind aus dem §. 12 gedachten Fond zu zahlen.

Die Gefangenen können aus ihrem Antheil an dem Arbeitsverdienste mit Genehmigung des Gerichts-Direktors Zulage an Brodt und Suppe erhalten.

Wenn die Gefangenen in der Akkord-Arbeit durch besonderen Fleiß den Arbeitsverdienst erheblich vermehren, kann ihnen gestattet werden, aus ihrem Antheil an demselben während der Dauer der Arbeit wöchentlich zweimal ½ Pfd. Fleisch zur Suppe zu erhalten. Diese Vergünstigung darf aber nur solchen Gefangenen zu Theil werden, deren Führung in jeder Beziehung tadellos ist.

§. 21.

Der Arbeitsverdienst wird nach den bestehenden Vorschriften über die Verwaltung der Arbeitskassen verrechnet.

In der nach der allgemeinen Verfügung vom 10. April d. J. (Just. Minist. Bl. S. 158) über die Verwendung des Arbeitsverdienstes aufzustellenden jährlichen Nachweisung ist nur der nach Abzug der Tagegelder der Hülfs-Gefangenwärter (§. 12 oben) und der Beköstigungszulage der Gefangenen (§. 20 Absatz 2) verbleibende Betrag als der reine Arbeitsverdienst zu verrechnen.

§. 22.

Die §§. 3—21 dieser Instruktion finden auch auf Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, jedoch in einem Gerichtsgefängnisse sich befinden, mit folgenden näheren Bestimmungen Anwendung: B. Beschäftigung von Zuchthaussträflingen.

1) dergleichen Sträflinge müssen sich ihre Verwendung zu Arbeiten außerhalb der Anstalt gefallen lassen, ohne daß es an und für sich darauf ankommt, inwiefern eine solche Beschäftigung ihren bisherigen Verhältnissen entspricht. Es kann jedoch auf diese Verhältnisse insoweit Rücksicht genommen werden, als offenbare Härten zu vermeiden sind. So würde es sich z. B. nicht rechtfertigen, einen zur Zuchthausstrafe verurtheilten Gefangenen seines Widerspruchs ungeachtet zu Arbeiten außerhalb der Anstalt zu verwenden, wenn er an dem Orte der Strafvollstreckung allgemein bekannt und die Arbeit von der Art ist, daß damit oder mit dem Transporte ein besonderes Aufsehen verbunden wäre, oder wenn vermöge seiner bisherigen Lebensverhältnisse diese Art von Arbeiten eine besondere Schärfung der Strafe enthalten würde.

   Die körperliche Beschaffenheit der Gefangenen muß auch bei Zuchthaussträflingen stets beachtet werden.

2) Es ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob die Sträflinge der Flucht verdächtig sind, und wie viele von ihnen einen Aufseher erfordern. Deshalb sind solche Sträflinge, welche zu fünfjähriger oder noch längerer Zuchthausstrafe verurtheilt sind, zu auswärtiger Arbeit in der Regel nicht zu verwenden.

3) Die Aufseher, welche dergleichen Sträflinge begleiten, sind stets mit Schußwaffen zu versehen.

4) Die Zuchthaussträflinge müssen von den zu Gefängnißstrafe verurtheilten Personen, namentlich von denen, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte verblieben sind, möglichst abgesondert werden.

Digitized by Google

§. 23.

C. Beschäftigung der zu polizeilicher Gefängnißstrafe verurtheilten Gefangenen.

Die zu polizeilicher Gefängnißstrafe Verurtheilten, welche sich im Gefängnisse auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, können, ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu sein, zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Arbeit einer öffentlichen Behörde überwiesen werden (§. 7 des Gesetzes vom 11. April 1854).

Zu diesem Zwecke haben sich die Direktoren der Kreisgerichte mit den Königlichen und städtischen Lokal-Polizeibehörden des Gerichtsbezirks sowie mit dem Kreis-Landrath in fortlaufender Verbindung zu erhalten, um von jeder geeigneten Gelegenheit zur Leistung solcher Arbeit Kenntniß zu erlangen.

§. 24.

Die Ueberweisung zur Leistung der Arbeit an die betreffende Behörde geschieht in folgender Art:

1) An den Verurtheilten ist von dem Gericht eine Verfügung zu erlassen, durch welche ihm
   a) aufgegeben wird, sich binnen einer bestimmten Frist bei der genau zu bezeichnenden Behörde zu melden, um für die anzugebende Zahl von Tagen die Arbeit angewiesen zu erhalten, auch demgemäß die Arbeit anzutreten und die dazu erforderlichen Geräthschaften, insofern er sich in deren Besitze befindet, mitzubringen.

   Es ist ihm außerdem

   b) bekannt zu machen, daß, wenn er dieser Verfügung nicht nachkomme, die Arbeit nicht verrichte oder dieselbe ohne Erlaubniß verlasse, die Strafe durch Einsperrung in's Gefängniß vollstreckt werden würde, wobei ihm bei bloß theilweiser Verrichtung der Arbeit nur diejenigen Tage oder Tagewerke in Anrechnung kommen würden, die er vollständig abgearbeitet habe.
2) Der betreffenden Behörde ist Abschrift dieser Verfügung mit der Aufforderung mitzutheilen:
   a) alsbald Anzeige zu machen, wenn der Verurtheilte sich zur bestimmten Zeit nicht melden sollte,
   b) andernfalls binnen einer zu bestimmenden Frist Nachricht darüber zu ertheilen, ob der Verurtheilte die Strafe abgearbeitet hat.

§. 25.

Geht die Mittheilung ein, daß der Verurtheilte sich nicht eingefunden oder die ihm angewiesene Arbeit nur zum Theil geleistet hat, so wird die Gefängnißstrafe in gewöhnlicher Art ganz oder zum Theil gegen ihn zur Vollstreckung gebracht.

Berlin, den 30. Mai 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Juni 1854. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Päschke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendarius Lange im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und

der Referendarius Dütting im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster;

den Gerichts-Assessoren Schräder in Münster und Rodatz im Bezirk des Kammergerichts ist Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator Schrader ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Halberstadt ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Schwarz in Trachenberg ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt;

der Kreisrichter Hager in Zehden ist durch rechtskräftiges Erkenntniß aus dem Justizdienste entlassen worden.

C. Rechtsanwalts und Notare.

Der Kreisgerichts-Rath Eduard-Albert Müller in Glogau ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht daselbst und zum Notar im Bezirk desselben, unter Beilegung des Titels Justizrath, ernannt;

der Rechtsanwalt bei dem Kammergericht und Notar, Justizrath Wilke II., ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Sekretair Müller in Coblenz ist zum Ober-Sekretair bei dem dortigen Landgericht, und

der Parket-Sekretair Ellinger in Coblenz zum Landgerichts-Sekretair daselbst ernannt;

der Friedensgerichtsschreiber Schöler in Homburg-Wiehl ist mit Pension in den Ruhestand versetzt;

der Friedensgerichtsschreiber Claus in Rhaunen ist durch rechtskräftige richterliche Entscheidung seines Amtes entsetzt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 98.

Allgemeine Verfügung vom 18. Mai 1854, — die Anstellung und Beförderung der Militair-Anwärter im Justiz-Subalterndienste betreffend.

Allerhöchste Orders vom 31. Oktober 1827 und 19. Oktober 1828 (Jahrb. Bd. 32 S. 298. 302).
Allgemeine Verfügung vom 15. März 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 127).
Allgemeine Verfügung vom 11. April 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 116).

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß bei der Annahme und Beförderung der versorgungsberechtigten Militairpersonen im Justiz-Subalterndienste nicht in allen Obergerichts-Departements ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet wird. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes und um die etatsmäßigen Stellen des Subalterndienstes denjenigen Personen, welche sich durch Militairdienste einen Anspruch auf Versorgung erworben haben, so viel wie möglich zugänglich zu machen, wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) Die Stellen der Büreau-Diätarien bei den Gerichten sind nach der Allerhöchsten Order vom 19. Oktober 1828 abwechselnd mit Militair-Versorgungsberechtigten und mit Civil-Supernumerarien oder solchen Personen, welchen die Anstellungsfähigkeit durch eine Allerhöchste Order verliehen worden ist, zu besetzen. Eine Ausnahme hiervon kann nur dann gestattet werden, wenn es auf die schleunige Gewährung einer vorübergehenden Arbeitshülfe ankommt, oder wenn die zu besetzende Stelle eine besondere Qualifikation erfordert, und dem Obergericht, welches die Anstellung zu verfügen hat, ein für die Stelle vollkommen geeigneter versorgungsberechtigter Militair-Anwärter nicht bekannt ist. Im Uebrigen ist bereits in der allgemeinen Verfügung vom 11. April 1844 ausgesprochen, daß bei Besetzung der diätarischen Hülfsarbeiterstellen von den Militairpersonen eine umfassendere Qualifikation nicht gefordert werden darf, als zu solchen Stellen, in denen sie nach der Allerhöchsten Order vom 31. Oktober 1827 den Civildienst der Regel nach antreten sollen, nöthig ist.
2) Sofern es in den einzelnen Obergerichts-Departements an einer hinreichenden Anzahl genügend qualifizirter Bewerber um Diätarienstellen aus dem Militairstande fehlen sollte, haben die Obergerichte die betreffenden General-Kommandos um Auskunft zu ersuchen, ob solche Kompetenten nicht vorhanden sind, und erst, wenn sich ein Mangel ergiebt, die Wahl auf andere Personen zu richten, gleichzeitig aber dem Königlichen Kriegs-Ministerium davon Anzeige zu machen.
3) Das Vorrücken in etatsmäßige Stellen haben die Militair-Versorgungsberechtigten erst nach erwiesener Qualifikation zu erwarten, und diese kann nach der Vorschrift unter VII. Nr. 6 der Instruktion zur Ausführung der Etats für die Kreisgerichte vom 15. März 1850 nur durch das Bestehen der Prüfung als Aktuarius erster oder zweiter Klasse dargelegt werden.
4) Die zur Erledigung kommenden etatsmäßigen Subalternstellen zweiter Klasse sind fortan ebenfalls abwechselnd mit solchen Militair-Anwärtern, welche die für die Stellen dieser Art vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, sofern dergleichen in dem betreffenden Departement vorhanden sind, und mit Civil-Supernumerarien oder anderen zur Anstellung befähigten oder berechtigten Bewerbern aus dem Civilstande zu besetzen. Wo jedoch nach der Bestimmung unter Nr. 5 der Cirkular-Verfügung vom 26. Oktober 1852 das Amt des Kanzleivorstandes, Exekutions-Inspektors und Botenmeisters von einem etatsmäßigen Büreau-Assistenten verwaltet wird, verbleibt es bei der Anordnung, wonach die Stelle dieses Beamten vorzugsweise mit befähigten Militair-Anwärtern zu besetzen ist.

   Dagegen können bei der Besetzung der Subalternstellen erster Klasse die Militair-Anwärter, welche die für die Anstellung in solchen Posten erforderliche Qualifikation durch das Bestehen der Prüfung als Aktuarien erster Klasse nachgewiesen haben, auf einen Vorzug vor anderen anstellungsfähigen Bewerbern keinen Anspruch machen.

Digitized by Google

5) Bei der Anstellung von Kanzlei-Diätarien, sowie bei der Annahme von Lohnschreibern, haben diejenigen Personen, welche sich durch Militairdienste Anstellungsansprüche erworben haben, unbedingt den Vorzug vor anderen Bewerbern.

Dagegen ist bei Beförderung der Kanzlei-Diätarien zu Kanzlisten nach §. 26 des Kanzlei-Reglements vom 19. Dezember 1833 nur auf die bessere Dienstführung und Qualifikation, namentlich auf eine schöne Handschrift, hiernächst aber auf längere Dienstzeit als Diätarius Rücksicht zu nehmen. (Allgemeine Verfügung vom 15. März 1841.)

Berlin, den 18. Mai 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 131. M. 89. Vol. VIII.

Num. 99.

Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1854, — die Ertheilung von Hypothekenscheinen pro informatione betreffend.

Gesetz vom 24. Mai 1853 §§. 14 ff. 19. 21. 53 (Ges.-Samml. S. 521).

Der §. 53 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783, enthält die Bestimmung:

daß Jeder, der die Ertheilung eines Hypothekenscheins pro informatione zu fordern berechtigt ist, auch die Ertheilung eines Hypothekenbuchs-Auszuges, und Jeder, dem ein Hypothekenbuchs-Auszug ertheilt werden muß, einen vollständigen Hypothekenschein pro informatione verlangen kann.

Der letzteren Bestimmung ist von einigen Gerichten die Auslegung gegeben worden, als stehe es danach bei Eintragungen in das Hypothekenbuch in der Wahl der Interessenten, anstatt des über die erfolgte Eintragung zu ertheilenden Hypothekenbuchs-Auszuges einen vollständigen Hypothekenschein pro informatione als Bestandtheil des zu bildenden Hypotheken-Instruments zu verlangen.

Dies ist jedoch nicht richtig. Nur bei der Berichtigung des Besitztitels ist, wenn die Ertheilung eines Hypotheken-Instruments darüber verlangt wird, der Urkunde, auf Grund deren der Besitztitel berichtigt worden ist, ein vollständiger Hypothekenschein pro informatione anzuheften, sofern der Besitzer es nicht vorzieht, anstatt desselben die Ausfertigung eines Auszuges nach der im letzten Satze des §. 21 enthaltenen Anordnung zu fordern.

Im Uebrigen aber bestimmt der §. 14 des Gesetzes, daß nach geschehener Eintragung in das Hypothekenbuch das Hypotheken-Instrument zu bilden sei:

1) durch die Urkunde, welche das eingetragene Recht begründet, ꝛc. und
2) durch den über die erfolgte Eintragung ertheilten Hypothekenbuchs-Auszug (§§. 22 ff.).

Daß die Interessenten befugt seien, statt des unter 2 gedachten Auszuges einen vollständigen Hypothekenschein zu fordern, ist im Gesetze nirgends bestimmt. Es würde auch, wenn dies im §. 53 hätte ausgesprochen werden sollen, ein solcher über die geschehene Eintragung auszufertigender Hypothekenschein nicht als ein pro informatione, sondern als ein in vim recognitionis zu ertheilender haben bezeichnet werden müssen, während doch nach §. 19 des Gesetzes die Ertheilung eines Hypothekenscheins als Rekognition über die Eintragung nicht mehr stattfinden soll. Der ganze Inhalt des §. 53 ergiebt indessen, daß darin nicht von der Bildung der Hypotheken-Instrumente, sondern nur von der Information der Betheiligten und von den Mitteln, durch welche sie sich dieselbe verschaffen können, die Rede ist.

Wenn daher bei Eintragungen in das Hypothekenbuch die Interessenten nicht auf die Ertheilung eines Hypotheken-Instruments verzichten, so ist dieses in allen Fällen lediglich nach den Vorschriften der §§. 14. 16. 17. 21 bis 24 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 zu bilden. Außerdem steht es denjenigen, welchen danach ein Hypothekenbuchs-Auszug ertheilt werden muß, gemäß §. 53 des Gesetzes zwar frei, einen vollständigen Hypothekenschein pro informatione zu verlangen; dieser kann jedoch nicht die Stelle des Hypothekenbuchs-Auszuges ersetzen und bildet daher keinen Bestandtheil des Hypotheken-Instruments, sondern ist

Digitized by Google

abgesondert von demselben zu ertheilen. Die Kosten dafür sind demzufolge in solchen Fällen noch neben den Kosten für den Hypothekenbuchs-Auszug den Parteien in Rechnung zu setzen.

Berlin, den 20. Mai 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 Gesetzeskraft hat. I. 2130. Hypothekensachen 1. Vol. X.

Num. 100.

Allgemeine Verfügung vom 2. Juni 1854, — betreffend das Erscheinen einer amtlichen Ausgabe der Sportelgesetze und der dazu erlassenen Instruktionen.

In Folge des Gesetzes vom 9. Mai d. J.,
betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissions-Gebühren vom 9. Mai 1851,

dessen Publikation durch eine der nächsten Nummern der Gesetz-Sammlung zu erwarten steht, wird eine neue Auflage der amtlichen Ausgabe der Gesetze vom 9. und 10. Mai 1851 in Verbindung mit dem Gesetze vom 3. Mai 1853, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten in Untersuchungssachen, und in Verbindung mit dem neuen Gesetze vom 9. Mai d. J., erscheinen, und werden derselben, außer den nach den erfolgten Abänderungen umgearbeiteten Tabellen zum Gerichtskosten-Tarif, die zu den vorgedachten Gesetzen anderweit erlassenen Instruktionen vom 1. und 2. d. Mts. beigefügt werden*).

Die für die Stadtgerichte und Kreisgerichte, sowie für die Gerichts-Deputationen und Kommissionen erforderlichen Exemplare dieser amtlichen Ausgabe werden den betreffenden Obergerichten zur weiteren Vertheilung von dem Justiz-Minister mitgetheilt werden.

Der Abdruck der Instruktionen vom 1. und 2. d. Mts. im Justiz-Ministerial-Blatt bleibt vorbehalten.

Berlin, den 2. Juni 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 2494. Sportelsachen 4. Vol. III.

Num. 101.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. März 1854.

Frachtbriefe, welche mit Adressen versehen sind und bei welchen eine Stelle mit Oblate verschlossen ist, die eine Notiz für den Adressaten enthält, sind als verschlossene Briefe im Sinne des Postgesetzes vom 5. Juni 1852 §. 5 Nr. 1 (Ges.-Samml. S. 346) zu betrachten und daher dem Postzwange unterworfen.

Als der Post-Expedient G. am 19. März v. J. den von T. kommenden Fuhrmann Michael G. von A. revidirte, fand er bei demselben unter andern

1) einen an Franz G. adressirten, von dem Handelshause R. zu T., dessen Chef der Beschuldigte

*) Die Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst wird dafür sorgen, daß die amtliche Ausgabe durch alle Buchhandlungen bezogen werden kann.
Der Preis eines Exemplars ist auf 20 Sgr. festgesetzt.

Digitized by Google

L. ist, versandten Frachtbrief, dessen rechte Ecke umgelegt und mit Oblate verschlossen war, und an dieser Stelle die Worte enthielt:

„von Sendung der Herren C. Söhne D.;"

2) einen von demselben Handlungshause an Richard W. in W. versandten Frachtbrief, dessen rechte Ecke mit einer Oblate verschlossen, an dieser Stelle dieselbe Bemerkung enthielt, wie der unter 1 bezeichnete Frachtbrief;

3) einen von dem Spediteur K. in T. an Anton K. in W. versandten Frachtbrief, dessen rechte Ecke umgelegt und mit Oblate verschlossen war, und an dieser Stelle eine spezifizirte Spesen-Note und die Worte enthielt:

„von Sendung des Herrn C. M. in C."

Die beiden ersteren Frachtbriefe begleiteten eine Sendung Taback, der letztere einen Ballen Reis.

Vor dem Polizeigericht zu T. gestand G., daß er im Besitze der erwähnten Frachtbriefe betroffen sei, und die Versender gestanden zu, daß sie dieselben in der erwähnten Beschaffenheit dem G. zur Beförderung an die Adressen übergeben hätten; G. behauptete, daß er nicht gewußt habe, daß die Frachtbriefe in der erwähnten Art verschlossen gewesen, und die Absender trugen auf Freisprechung von der Beschuldigung einer Postkontravention an, weil jene Frachtbriefe keine Briefe im Sinne des §. 5 des Postgesetzes vom 5. Juni 1852 seien. G. ist bereits früher am 11. Januar 1853 wegen Postkontravention mit Geldbuße bestraft.

Der Polizeianwalt beantragte auf Grund der §§. 5. 6. 7. 8. 32. 34. 35. und 39 des Postgesetzes vom 5. Juni 1852, den Beschuldigten L., als Chef des Handlungshauses R., und den Beschuldigten K., Jeden zu einer Geldbuße von fünf Thalern, den Beschuldigten G. aber in Betracht, daß er sich im Wiederholungsfalle befinde, nach §. 34 a. a. O. zu einer Geldbuße von zehn Thalern zu verurtheilen.

Das Polizeigericht erließ am 9. Juni v. J. in Betreff aller Beschuldigten ein freisprechendes Urtheil, weil die erwähnten Frachtbriefe nicht die wesentlichen Merkmale von versiegelten oder sonst verschlossenen Briefen an sich trügen, der Beschuldigte G. aber als Fuhrmann Eigenthümer der Frachtbriefe sei und als solcher sogar befugt gewesen wäre, dieselben verschlossen bei sich zu führen.

Die von dem Polizeianwalt allen Beschuldigten gegenüber gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung wurde durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts vom 26. Oktober v. J. verworfen, indem der Appellationsrichter nach Art. 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1852 zwar die Zulässigkeit der Appellation annahm, dagegen aber in der Sache selbst ausführte, daß in Betreff des G. die Frachtbriefe als dessen Eigenthum anzusehen, und daß daher dieselben auch in Ansehung der übrigen Beschuldigten die Eigenschaft von Briefen nicht hätten.

Gegen dieses Urtheil hat das öffentliche Ministerium rechtzeitig Kassationsrekurs ergriffen, welcher den Beschuldigten signifizirt ist. Der Rekurs wird auf Verletzung des §. 5 des Postgesetzes vom 5. Juni 1852 gestützt, und mit Bezug auf ein, in einem gleichen Falle erlassenes Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals ausgeführt, daß die fraglichen Frachtbriefe wegen der erwähnten Beschaffenheit als verschlossene Briefe im Sinne der eben angeführten Gesetzesstelle anzusehen seien.

Die Beschuldigten haben nicht geantwortet.

Urtheil.

In Erwägung: daß Frachtbriefe, welche mit Adressen versehen sind, und bei welchen eine Stelle mit Oblate verschlossen ist, die eine Notiz für den Adressaten enthält, in dieser Beziehung alle Merkmale eines verschlossenen Briefes im Sinne des §. 5 Nr. 1 des Postgesetzes vom 5. Juni 1852 haben;

daß durch die Verhandlungen in den Instanzen festgestellt ist, daß die in Rede stehenden Frachtbriefe die eben bezeichnete Beschaffenheit hatten und daß dieselben von den Beschuldigten versendet, resp. von dem Mitbeschuldigten G. zur Beförderung übernommen und bei demselben auf der Reise gefunden sind;

daß, wenn auch der Frachtbrief nach Art. 101 des Handelsgesetzbuchs einen Vertrag zwischen dem Versender der Waare und dem Frachtführer bildet, dies doch nur in Betreff des Frachtvertrages stattfindet, während im Uebrigen der Frachtbrief seiner Natur nach und nach der Vorschrift eben jenes Artikels und des Art. 109 daselbst seine wesentliche Bestimmung durch dessen Auslieferung an den Adressaten erreicht, mithin von einem Eigenthum des Fuhrmanns an demselben nicht die Rede sein kann;

daß daher der Appellationsrichter in Betreff aller Beschuldigten den §. 5 des Postgesetzes vom 5. Juni 1852 verletzt und den Art. 101 des Handelsgesetzbuchs falsch ausgelegt hat;

Digitized by Google

daß in der Sache selbst die Beschuldigten durch ihr Zugeständniß und die Verhandlungen in den Instanzen der ihnen zur Last gelegten Uebertretungen überführt sind und in Betreff des G. in Betracht kommt, daß derselbe sich im Wiederholungsfalle befindet;

Aus diesen Gründen

kassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts des Königlichen Landgerichts zu T. vom 26. Oktober 1853, verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des kassirten, legt den Kassationsverklagten die Kosten zur Last,

und in der Sache selbst aus den angeführten Gründen und nach Einsicht der §§. 5. 32. 39. 34 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 und des Art. 162 der Kriminal-Prozeß-Ordnung

Verurtheilt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, unter Abänderung des Urtheils des Polizeigerichts zu T. vom 9. Juni 1853, den Beschuldigten G. wegen Postkontravention im Rückfalle zu zehn Thalern, und die Beschuldigten L. und K. wegen Postkontravention Jeden zu fünf Thalern Geldbuße, und legt den Beschuldigten die Kosten beider Instanzen zur Last.

I. 2552. P. 20. Vol. V.

Num. 102.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. März 1854.

Die Vorschrift im §. 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wonach das gewerbsmäßige Anfertigen von Schriftsätzen für Andere nur mit polizeiobrigkeitlicher Erlaubniß stattfinden darf, findet auch auf diejenigen Anwendung, welche dies Geschäft schon vor dem Erlasse der Gewerbe-Ordnung betrieben haben.

Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§. 15. 49 (Ges.-Samml. S. 44. 50.)

Der Lehrer K. zu G., welcher beschuldigt und geständig war, ohne Polizei-Erlaubniß aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere ein Gewerbe zu machen, die Strafbarkeit aber bestritt, weil er dies Gewerbe schon lange vor Einführung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 betrieben habe, ist durch die Urtheile des Zuchtpolizeigerichts resp. der Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 21. Juni v. J. und vom 19. Januar d. J. losgesprochen. Der Appellationsrichter stellt zunächst fest, daß der Beschuldigte das fragliche Gewerbe lange vor Einführung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 betrieben habe, und führt demnächst Folgendes aus: Wenn nach §. 49 der Gewerbe-Ordnung von 1845 der Betrieb des in Rede stehenden Gewerbes polizeilicher Erlaubniß bedürfe, so könne doch nach §. 15 daselbst der bei Erlaß der Gewerbe-Ordnung zum Betrieb eines Gewerbes Berechtigte von demselben nicht wieder ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen der Gewerbe-Ordnung nicht genügt habe. Weder die älteren, noch die neueren Gesetze stellten den Begriff des Gewerbes fest, und müsse man sich daher in dieser Hinsicht an den Sprachgebrauch halten, wonach der Geschäftsbetrieb des Beschuldigten unbedenklich ein Gewerbe sei. Daraus, daß das Gesetz vom 30. Mai 1820 einen solchen Geschäftsbetrieb unter den Gewerben nicht aufführe, folge nicht, daß derselbe der rechtlichen Natur eines Gewerbes entbehre, weil dieses Gesetz nur die steuerlichen Beziehungen regele und eine vollständige Aufzählung der zulässigen Gewerbe nicht bezwecke. Es würde dem noch jetzt geltenden Grundsatze der Gewerbefreiheit geradezu widersprechen, wenn man einem, alle Merkmale des Gewerbes an sich tragenden Geschäftsbetriebe blos, weil ihn die bisherigen Gesetze als Gewerbe nicht erwähnten, die Gleichberechtigung mit den im Gesetze ausdrücklich erwähnten Gewerben absprechen wollte. Uebrigens sei die polizeiliche Anzeige des Gewerbes, welche der §. 10 lit. a. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 erfordere, in keiner Art vergleichbar mit einer polizeilichen Erlaubniß, und eine solche sei früher für das in Rede stehende Gewerbe nicht erforderlich, vielmehr dasselbe in der Rheinprovinz bis zum Erlasse der Gewerbe-Ordnung von 1845 von polizeilicher Erlaubniß unabhängig gewesen.

Das öffentliche Ministerium hat gegen das Appellationsurtheil am Tage der Publikation den Kassationsrekurs ergriffen, welcher dem Beschuldigten signifizirt ist. Zur Rechtfertigung des Rekurses wird im Einsendungsbericht auf die Gründe Bezug genommen, welche der oberste Gerichtshof in einem gleichen Falle bereits ausgesprochen habe. Der Beschuldigte hat nicht geantwortet.

Digitized by Google

Urtheil.

In Erwägung, daß die Behauptung im angegriffenen Urtheil, daß das Anfertigen von Schriftsätzen für Andere schon vor Erlaß der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 den rechtlichen Karakter eines Gewerbes gehabt habe, durch die eigene Ausführung des Appellationsrichters, wonach dieses Gewerbe als ein faktischer freier Geschäftsbetrieb ganz außer dem Bereich der früheren Gesetzgebung gestanden hat, genugsam widerlegt wird;

daß die Bestimmung im Absatz 2 des §. 15 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nur Gewerbe zum Gegenstande hat, welche früher als solche galten und betrieben wurden, und daß daher die Vorschrift im §. 49 daselbst, wonach das gewerbsmäßige Anfertigen von Schriftsätzen für Andere nur mit polizeiobrigkeitlicher Erlaubniß stattfinden darf, auch denjenigen trifft, welcher dies Geschäft schon vor der Gewerbe-Ordnung betrieb;

daß, wenn auch der Unterschied zwischen einer Anzeige bei der Obrigkeit und einer obrigkeitlichen Erlaubniß unmöglich zu verkennen ist, doch aus demselben nicht hergeleitet werden kann, daß ein Geschäft, dessen Betrieb durch die Gesetzgebung vor 1845 nicht berührt wurde, und welches namentlich der Anzeige des Betriebes bei der Obrigkeit nicht bedurfte, nun auch nach Emanirung der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 von der obrigkeitlichen Kontrole unabhängig sei, welche diese Gewerbe-Ordnung begründet;

daß hiernach das angefochtene Urtheil die §§. 15 und 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 falsch ausgelegt und den §. 49 zugleich durch Nichtanwendung verletzt hat;

daß in der Sache selbst der Beschuldigte durch die Verhandlungen und sein Zugeständniß der ihm zur Last gelegten That überführt ist;

nach Einsicht der §§. 49 und 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des Art. 194 der Kriminal-Prozeßordnung,

Vernichtet das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, das Urtheil der Appellationskammer des Zuchtpolizeigerichts zu Elberfeld vom 19. Januar 1854, verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des vernichteten, legt dem Kassationsverklagten die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens zur Last, erklärt mittelst Abänderung des Urtheils des Zuchtpolizeigerichts vom 21. Juni 1853 und aus den angeführten Gründen den Beschuldigten Heinrich K. für überführt, ohne obrigkeitliche Erlaubniß die Anfertigung von Schriftsätzen für Andere als Gewerbe betrieben zu haben, und verurtheilt denselben zu einer Geldbuße von fünf Thalern, im Unvermögensfalle zu drei Tagen Gefängniß, und zu den Kosten.

I. 2553. G. 64. Vol. IV.

Num. 103.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 31. März 1854.

Wenn der Schwurgerichtshof einen angetretenen Beweis als unerheblich aussetzt, so muß aus dem Beschlusse ersichtlich sein, aus welchen Gründen, namentlich ob aus thatsächlichen oder rechtlichen, der Beweis nicht aufgenommen worden.

Insbesondere ist diese Motivirung des Beschlusses in dem Falle nothwendig, wo ein vor der Verhandlung für erheblich und zulässig erachteter Beweis mit Rücksicht auf die näheren, bei der mündlichen Verhandlung hervorgetretenen Umstände nicht erhoben wird.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 108 Nr. 5.
Vergl. Allg. Verfügung vom 29. März 1853 Nr. 11 am Schlusse (Just.-Minist.-Bl. S. 138).

In der Untersuchung wider den Mühlenbesitzer G. zu P. und auf die von demselben eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in seiner Sitzung vom 31. März 1854 ꝛc.

Digitized by Google

in Erwägung:

daß der Angeklagte sich darüber beschwert, daß einige von ihm zu seiner Vertheidigung (ad V. seiner Vertheidigungsschrift vom 23. Januar d. J.) angeführte Zeugen und Akten, obgleich die Zeugen von dem Gericht zur Sitzung geladen und erschienen und die Akten beigefügt waren, nicht vernommen resp. vorgelegt worden sind;

daß dieser Hergang auch in den Akten Bestätigung findet, namentlich auch die Vorlegung der qu. Akten aus dem Sitzungsprotokoll sich nicht ergiebt;

in Erwägung:

daß die Beurtheilung der Erheblichkeit des von dem Angeklagten beantragten Entlastungsbeweises in das Ermessen des Gerichts gestellt ist (§. 52 der Verordn. vom 3. Januar 1849);

daß auch unzweifelhaft dem verhandelnden Gericht nach Maaßgabe der näheren, bei der mündlichen Verhandlung sich ergebenden Umstände auch dann die Befugniß zusteht, einen Entlastungsbeweis als unerheblich auszusetzen, wenn derselbe vor der Verhandlung für erheblich und zulässig erachtet ist;

daß jedoch der auf den Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Schwurgerichtshofe erlassene Beschluß, wonach der Entlastungsbeweis ad V. nicht zu erheben sei, keine Gründe enthält, und namentlich nicht ausspricht, daß der Beweis aus thatsächlichen Gründen für unerheblich zu achten sei;

daß die Annahme der Unerheblichkeit aus thatsächlichen Gründen der Prüfung des Nichtigkeitsrichters nicht unterliegt, daß dagegen ein Beschluß, welcher die Erhebung des Beweises aus rechtlichen Gründen versagt, wohl zur Grundlage der Nichtigkeitsbeschwerde dienen könnte;

daß nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden kann, daß die nicht ausgesprochenen Gründe des Gerichtshofes thatsächlicher Natur gewesen;

daß dies auch daraus nicht gefolgert werden kann, daß der Umstand, daß die in Brand gesteckten Gebäude unter ihrem Werthe versichert gewesen, von der Staatsanwaltschaft ausdrücklich in der Audienz anerkannt worden, zumal da nicht blos dieser Umstand, sondern auch andere Umstände, namentlich, daß auf den gedachten Gebäuden das mütterliche Erbtheil des Angeklagten hafte, den Gegenstand der sub V. der erwähnten Schrift laudirten Beweismittel ausmachten;

daß hiernach durch Nichterhebung jenes Beweises, ohne Angabe ausreichender Gründe, der Angeklagte unzulässigerweise in seiner Vertheidigung beschränkt ist (Art. 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852);

für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Königlichen Schwurgerichts zu Posen vom 8. Februar d. J. und das demselben vorhergegangene mündliche Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Schwurgericht zu Posen zurückzuverweisen.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Juni 1854. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Appellationsgerichts-Rath Weisgerber in Cöln ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Schulz in Arnsberg ist an das Appellationsgericht in Hamm versetzt.

Die in Arnsberg erledigte Rathsstelle wird nicht wieder besetzt.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Sönke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg,

die Referendarien Hänschke und Dr. juris von Rakowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,

der Referendarius Storch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und

die Referendarien Nauen und Klipfel im Bezirk des Kammergerichts.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Petersen und von Könen bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

die Auskultatoren Rothe, Rudloff, Pochhammer und Steinbach bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

die Auskultatoren Dr. Ploch und Paur bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Friedrich August Wolff bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Auskultator Döring bei dem Kammergericht, und

der Auskultator von Hinckeldey bei dem Appellationsgericht in Königsberg.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Florschütz in Hamm ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Hagen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schwelm, ernannt;

der Kreisrichter von Krüger in Pyritz ist an das Kreisgericht in Görlitz versetzt worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Matthies in Lissa ist zum Staatsanwalts-Gehülfen ernannt.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Richter in Stralsund ist gestorben.

Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Digitized by Google

F. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Meurer in Elberfeld ist zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht in Cöln ernannt worden;

der Landgerichts-Assessor Hoffsümmer in Düsseldorf ist dem Landgericht in Cöln zur Beschäftigung überwiesen;

der Landgerichts-Referendarius Schlink in Cöln ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes daselbst, und

der Landgerichts-Auskultator Kühl in Coblenz zum Landgerichts-Referendarius ernannt;

dem Parket-Sekretair Tempel bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen;

der Friedensgerichtsschreiber Klöppel in Lobberich ist zum Landgerichts-Sekretair in Cleve,

die Gerichtsschreiberamts-Kandidaten Bollig in Aachen und Lindeken in Düsseldorf sind zu Parket-Sekretairen bei den dortigen Landgerichten, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Kolligs in Coblenz zum Friedensgerichtsschreiber in Rhaunen ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 104.

Allgemeine Verfügung vom 16. Mai 1854, — betreffend das Verfahren bei Abfassung von Kontumazial-Erkenntnissen gegen Königlich Sächsische Unterthanen.

Uebereinkunft vom $\frac{14. \text{ Oktober}}{11. \text{ Dezember}}$ 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 353).

Nach einer dem Justiz-Minister gemachten Mittheilung ist der Fall zum öftern vorgekommen, daß Königlich Sächsische Gerichte von den diesseitigen Gerichten requirirt worden sind, Kontumazial-Erkenntnisse zu vollstrecken, die auf Grund solcher Vorladungen, welche den im Königreich Sachsen befindlichen Verklagten durch die Post insinuirt wurden, von den diesseitigen Gerichten abgefaßt worden sind.

Sofern dergleichen Kontumazial-Erkenntnisse Personen betreffen, welche Preußische Unterthanen sind und sich nur vorübergehend im Königreich Sachsen aufhalten, läßt sich gegen die gedachte Art der Insinuation nichts erinnern. Wenn jedoch Kontumazialbescheide der diesseitigen Gerichte gegen Königlich Sächsische Unterthanen zur Vollstreckung gebracht werden sollen, so ist zu berücksichtigen, daß die zwischen der Preußischen und Sächsischen Regierung geschlossene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{14. \text{ Oktober}}{11. \text{ Dezember}}$ 1839 bei der Vorladung von Unterthanen des anderen Staats, sofern sich dieselben im Bereich ihres Landes befinden, überall eine Mitwirkung des persönlichen Richters derselben voraussetzt, wie sich dies aus den Bestimmungen in Art. 4 und 6 der Konvention ergiebt, und daß daher die unmittelbare Vorladung derselben durch die Post nicht geeignet ist, um darauf die Abfassung eines vollstreckbaren Kontumazial-Erkenntnisses begründen zu können.

Die Gerichte werden zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten angewiesen, dies in vorkommenden Fällen zu beachten und demgemäß zu verfahren.

Berlin, den 16. Mai 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2147. G. 59. Vol. V.

Digitized by Google

Num. 105.

Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1854, — die Entlassung der Auskultatoren und Referendarien aus dem Justizdienste betreffend.

Allgem. Verfügung vom 24. Dezember 1842 (Just.-Minist.-Bl. von 1843 S. 6 und 7).

Durch die allgemeine Verfügung vom 24. Dezember 1842 sind die Präsidien der Obergerichte ermächtigt worden, den Auskultatoren und Referendarien auf ihr Ansuchen die Entlassung aus dem Justizdienste auch mit dem Vorbehalte des Wiedereintritts in denselben zu bewilligen.

Da eine Entlassung mit solchem Vorbehalte nach den gemachten Erfahrungen sich als unzweckmäßig gezeigt hat, und deshalb von Seiten des Justiz-Ministers grundsätzlich nicht mehr ertheilt wird, die Wiederaufnahme entlassener Beamten in den Justizdienst vielmehr allemal von den Verhältnissen abhängig bleiben muß, welche zur Zeit des nachgesuchten Wiedereintritts obwalten, so werden die Präsidien der Obergerichte hierdurch angewiesen, nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich der Auskultatoren und Referendarien zu verfahren und eine Entlassung derselben aus dem Justizdienste mit dem Vorbehalte des Wiedereintritts in Zukunft nicht ferner zu ertheilen.

Berlin, den 20. Mai 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Präsidien der Königlichen Appellationsgerichte. I. 1520. O. 19.

Num. 106.

Allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1854, — betreffend die Atteste auf den von den Gerichten an die Königlichen Postanstalten zurückzusendenden Kouverts.

Instruktion vom 10. September 1851 (Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 114).
Allgem. Verfügung vom 5. August 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 287).

In der Instruktion vom 10. September 1851 ist zum §. 67 des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai dess. J. bestimmt:

> daß die Gerichtsbehörden, wenn die an sie mit der Post gelangenden Eingaben nicht frankirt oder mißbräuchlich mit einer portofreien Rubrik bezeichnet sind, die Kouverts an die Postanstalten zurückzugeben und Behufs der Einziehung des Portos von dem Absender mit einem unter der gewöhnlichen Unterschrift des Gerichts auszufertigenden Atteste dahin:
>
> „der N. N. in N. N. ist zur Entrichtung des Portos verpflichtet,"
>
> zu versehen haben.

Da nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bisher von verschiedenen Gerichten, jener Bestimmung zuwider, in den angegebenen Fällen die Kouverts ohne Beifügung der Unterschrift des Gerichts und mit der bloßen Bemerkung:

„Absender ist der N. N. zu N. N."

versehen, den Postanstalten zurückgegeben worden sind, so werden die Gerichtsbehörden angewiesen, auf die genaue Befolgung der obigen Vorschrift zu achten.

Gleichzeitig werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß in denjenigen Fällen, in welchen die an sie gelangenden Sendungen an und für sich zur Portofreiheit geeignet sind, und das aus irgend einem Grunde, z. B. wegen mangelnden Dienstsiegel-Verschlusses ꝛc., vorläufig in Ansatz gebrachte Porto durch die Postanstalt nicht vom Absender einzuziehen, sondern niederzuschlagen ist, die Rückgabe der Kouverts an die Postanstalt mit der bloßen Bescheinigung über die Person des Absenders nicht genügt.

Bei derartigen, ihrer Natur nach portofreien Sendungen, wofür den bestehenden Vorschriften gemäß, so wenig die empfangende Gerichtsbehörde als der Absender das Porto zu tragen hat, müssen vielmehr Behufs der Niederschlagung des Portos die an die Postanstalten zurückzugebenden Kouverts nach Analogie des

Digitized by Google

§. 23 Nr. 1 der durch die allgemeine Verfügung vom 5. August 1852 veröffentlichten Bestimmungen über die Portofreiheit gerichtlicher Geldsendungen, mit einem, unter der gewöhnlichen Unterschrift des Gerichts auszufertigenden Atteste versehen werden, durch welches unter kurzer Angabe des Inhalts der Sache und des Absenders die Anwendbarkeit der Portofreiheit bescheinigt wird.

Berlin, den 23. Mai 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1861. P. 2. Vol. X.

Num. 107.

Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals auf Nichtigkeitsbeschwerden in Untersuchungen wegen Uebertretungen, in Gemäßheit des Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

7. Erkenntniß vom 3. Mai 1854. Die Rechtsgültigkeit der von den Polizeibehörden erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften ist von der Zustimmung des Gemeindevorstandes nicht abhängig.

Gesetz vom 11. März 1850. §. 5 (Ges.-Samml. S. 266).

Das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung legt im §. 5 den mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden die Befugniß bei, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thalern anzudrohen.

Die Polizei-Direktion in E. hatte dieser Vorschrift gemäß dem dortigen Magistrat den Entwurf einer polizeilichen Verordnung, wonach Schank- und Gasthäuser und ähnliche Lokale in der Stadt der Regel nach um 10 Uhr Abends geschlossen sein sollten, mitgetheilt, um sich darüber zu äußern. Der Magistrat erklärte sich gegen den Erlaß einer solchen Anordnung, indem er bemerkte, daß das Publikum dadurch ohne Noth belästigt werden würde. Die Polizei-Direktion erachtete dies Bedenken jedoch nicht für erheblich, sondern erließ und publizirte die Verordnung in vorschriftsmäßiger Weise. Als der Restaurateur K. hierauf, der darin enthaltenen Vorschrift zuwider, noch gegen 11 Uhr Abends Gäste gehalten hatte, und deshalb Anklage gegen ihn erhoben war, wurde er in zweien Instanzen für nicht schuldig erkannt, indem beide Richter annahmen, daß die erwähnte Polizei-Verordnung ungültig sei, weil der Magistrat seine Zustimmung zu derselben nicht ertheilt habe. Gegen diese Entscheidung ist von dem Ober-Staatsanwalt nach vorgängiger Ermächtigung des Justiz-Ministers die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und darin hervorgehoben, daß das Gesetz zur Gültigkeit einer polizeilichen Verordnung nur eine vorgängige Berathung der Polizeibehörde mit dem Magistrat, nicht aber eine ausdrückliche Zustimmung des letzteren erfordere, und daß die Frage über die Rechtsverbindlichkeit der hier vorliegenden Polizei-Verordnung, nachdem dieselbe in vorschriftsmäßiger Form bekannt gemacht worden sei, einer weiteren Prüfung von Seiten des Gerichts überdies nicht unterliegen könne.

Das Ober-Tribunal hat diese letztere Ansicht zwar nicht getheilt, im Uebrigen aber die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet und durch Urtheil vom 3. Mai 1854

in Erwägung:

daß der Art. 106 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 im zweiten Absatze sich nur auf Königliche Verordnungen bezieht, und daher die Prüfung der Gültigkeit einer, in Gefolge des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassenen, ortspolizeilichen Vorschrift nicht hindert, diese Prüfung vielmehr nach §. 17 a. a. O. den Gerichten zusteht;

daß die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden zwar vor dem Erlasse einer ortspolizeilichen Vorschrift, nach §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 mit dem Gemeindevorstande berathen sollen, das Gesetz die Gültigkeit einer solchen ortspolizeilichen Vorschrift aber nicht von der Zustimmung des Gemeindevorstandes abhängig gemacht hat, und die Berathung daher nur den Zweck haben kann, das Ermessen der Polizeibehörde in Betreff der Nothwendigkeit

Digitized by Google

und Zweckmäßigkeit der zu erlassenden Vorschrift zu leiten, ohne dieselbe aber in ihrem selbstständigen Urtheil hierüber zu beschränken, daß die Ortspolizeibehörde zu E. daher allerdings befugt gewesen ist, nach vorheriger Berathung mit dem Gemeindevorstande für den Umfang der Gemeinde E. die Verordnung vom 26. November 1852, betreffend die Zeit, bis zu welcher Gäste in den Schankstuben geduldet werden sollen, gültig zu erlassen, obgleich der dortige Magistrat dieselbe nicht für zweckmäßig und nothwendig geachtet hat;

daß der §. 342 des Strafgesetzbuchs zwischen den Schankstuben, welche Personen der niederen Klassen des Volks besuchen, und anderen Lokalen, in welchen Getränke an Personen, die nicht zu jenen Klassen gehören, verschenkt werden, nicht unterscheidet, und daher auch nicht in dieser Art zu unterscheiden ist, wenn zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung die Polizeibehörde die Bestimmung einer Polizeistunde allgemein für nothwendig erachtet hat;

daß die Verordnung vom 26. November 1852, welche der Anordnung der Königlichen Regierung zu D. gemäß durch den städtischen Anzeiger bekannt gemacht worden ist, alle Gast- und Schankhäuser und alle sonstigen Lokale, in denen zubereitete Speisen und Getränke zum Genuß auf der Stelle verkauft werden, umfaßt und daher gleich dem §. 342 a. a. O. auch auf das Lokal des Angeklagten, welcher Wein und feine Biere ausschenkt, anwendbar ist;

daß nach der Feststellung der Vorderrichter der Angeklagte am 19. December 1852, jenem polizeilichen Verbote zuwider, nach 10 Uhr Gäste in seinem Lokal geduldet hat und daher einer Polizei-Kontravention schuldig ist,

zu Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 14. September 1853 zu vernichten und das Erkenntniß des Einzelrichters des Königlichen Kreisgerichts zu E. vom 31. Mai 1853 dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen Duldens von Gästen in seinem Schanklokal über die polizeilich angeordnete Zeit mit einer Geldbuße von 1 Thaler, welcher im Unvermögensfalle Ein Tag Gefängniß substituirt wird, zu belegen und die Kosten der Untersuchung zu tragen gehalten.

I. 2680. P. 27. Vol. VI.

Num. 108.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. April 1854.

Untersuchungen wegen unbefugten Betriebes solcher Gewerbe, zu deren Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, gehören zwar zur Kompetenz der Polizeirichter; dergleichen Kontraventionen sind jedoch nicht als bloße Uebertretungen, sondern als Vergehen zu betrachten und verjähren daher erst in drei Jahren.

Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§. 22. 26. 42 ff. 176. 177 (Ges.-Samml. S. 45 ff.).
Strafgesetzbuch §§. 46. 332 ff.
Einführungs-Gesetz Art. VIII. XX.

In der Untersuchung wider den Arbeitsmann L. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in seiner Sitzung vom 5. April 1854 ꝛc.

in Erwägung:

daß der Angeklagte nach der Feststellung der Vorderrichter Dachdecker-Arbeiten selbstständig und gegen Lohn angefertigt hat, daß derselbe den selbstständigen Betrieb dieses Gewerbes nicht eher anfangen durfte, als wenn er zuvor der Kommunal-Behörde davon Anzeige gemacht und sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungs-Zeugniß der Regierung ausgewiesen hatte — §§. 22 und 45 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 —;

daß er weder die vorgeschriebene Anzeige gemacht, noch ein Befähigungs-Attest erlangt hat und die begangene Gewerbe-Polizei-Kontravention, weil sein Gewerbe zu denjenigen gehört,

Digitized by Google

welche nach §. 26 Nr. 2 und §§. 42 ff. a. a. O. nur mit polizeilicher Genehmigung angefangen werden dürfen, daher nicht nach §. 176, wie geschehen ist, sondern nach §. 177 ebendas. hätte geahndet werden müssen;

daß in diesem Gesetze eine Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestimmt, die begangene Kontravention daher nach Artikel VIII. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 ein Vergehen ist und der Artikel XX. a. a. O. hierin nichts ändert, weil derselbe nur eine prozessualische Bedeutung hat, indem er die Kompetenz der Polizeigerichte auch da bestehen läßt, wo sie denselben durch besondere Gesetze über im Strafgesetzbuch nicht enthaltene Materien, ungeachtet der das Maaß der §§. 333, 334, 335 übersteigenden Strafe beigelegt ist, und hiernach zwar eine auf §. 177 der Gewerbe-Ordnung gestützte Anschuldigung der Kompetenz der Polizeigerichte unterliegt, im Uebrigen aber solchen Handlungen die Natur der im Strafgesetzbuch §§. 332 ff. behandelten Uebertretungen nicht beilegt;

daß mithin auch die für Vergehen im §. 46 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebene dreijährige, und nicht die im §. 339 ebend. bestimmte dreimonatliche Verjährung zur Anwendung kommen mußte, und der Appellationsrichter daher dieses Gesetz durch Anwendung, den §. 46 a. a. O. aber durch Nichtanwendung verletzt hat;

daß daher das zweite Erkenntniß zu vernichten und aus vorstehenden Gründen und weil die dreijährige Verjährungsfrist nicht abgelaufen ist, das erste Erkenntniß zu bestätigen ist;

zu Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 9. Januar 1854 zu vernichten und das Erkenntniß des Einzelrichters des Königlichen Kreisgerichts zu B. vom 23. November 1853 zu bestätigen, dem Angeklagten auch die Kosten der Untersuchung aufzulegen.

I. 1953. Criminalia 147. Vol. II.

Num. 109.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. April 1854, — betreffend die Unzulässigkeit von Vindikationsklagen gegen Expropriationen, welche zu öffentlichen Zwecken ausgeführt worden sind.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 11 §§. 10. 11.

Auf den von der Königlichen Intendantur des Garde-Corps erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache

des Vorstandes der St. Georgen-Kirche, im Beitritt des Magistrats zu Berlin, als Patron, Klägers,

wider

den Königlichen Militair-Fiskus, Verklagten,

betreffend die Herausgabe des der St. Georgen-Kirche entzogenen Grund und Bodens eines ehemaligen Kirchhofes,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die St. Georgen-Kirche befand sich im unstreitigen Besitze eines im Jahre 1693 käuflich erworbenen Begräbnißplatzes, der sogenannte Jakobs-Kirchhof genannt, auf welchem gegenwärtig die Kaserne des Kaiser-Alexander-Grenadier-Regiments erbaut ist. Nach Inhalt der Klage ist dieser Platz auf folgende Weise in den Besitz des Militair-Fiskus gekommen:

Digitized by Google

Unter dem 28. Mai 1750 soll der General-Lieutenant Graf von Hake an das geistliche Departement sich mit der Requisition gewandt haben, einige Bohlen auf dem gedachten Kirchhofe niederlegen zu dürfen. Bei Gelegenheit dieser Requisition soll zuerst die Ansicht ausgesprochen sein, dem Kirchhofe eine andere Bestimmung zu geben, mit den Worten:

„da Seine Majestät ohnedies resolvirt haben, künftig Jahr auf gedachtem Kirchhofe eine Kaserne erbauen zu lassen, und ich sonst keinen Rath wüßte, wo ich die Bohlen inzwischen hinlegen sollte."

Gegen jene dem Kirchhofe zu gebende andere Bestimmung will man von Seiten der Kirche wiederholt Einspruch gethan haben, die Proteste sollen aber nicht angenommen sein und der Bau selbst im Jahre 1763 begonnen haben.

Bei dieser Veranlassung, wird behauptet, sei dem Kirchenvorstande ein Schreiben des Ober-Baubeamten zugegangen folgenden Inhalts:

„Ew. Wohlgeboren habe die Ehre, auf das geschickte Billet vom 26. zu berichten, daß wegen der St. Georgen-Kirche durch einen Bauschreiber habe ansagen lassen, daß auf dem St. Jakobs-Kirchhof vor dem Königsthor keine Leichen mehr beerdigen zu lassen.

Dieses habe auf Allergnädigste mündliche Ordre gethan, weil Se. Königliche Majestät mir Allergnädigst befohlen, auf diesem Kirchhof eine Kaserne vor Dero Artillerie zu erbauen, und dagegen soll der St. Georgen-Kirche wieder ein Kirchhof vor dem Thore angewiesen und auf Königliche Kosten umzäunt werden."

Seit dieser Zeit sollen mehrjährige Verhandlungen wegen Anweisung eines anderen Kirchhofsplatzes stattgefunden haben, ohne daß die Kirche auf die ihr gemachten Anerbietungen habe eingehen können, bis endlich von dem General-Major von Ramin, der nach einer in Abschrift beigebrachten Order vom 5. August 1767 vom Könige mit der Regulirung dieser Angelegenheit beauftragt war, dem Magistrat Extrakt einer Allerhöchsten Order vom 7. September 1767 mitgetheilt worden, dahin lautend:

„Auch gebe Ich Euch auf Euren Bericht vom 6. d. Mts., betreffend einen von denen Vorstehern der Georgen-Kirche nachgesuchten Platz zum Kirchhofe, hierdurch zur Resolution, wie vor der Oranienburger Landwehr Sandstellen genug vorhanden sind, welche gedachten Vorstehern zu Anlegung eines Kirchhofes gratis angewiesen werden können."

Auch auf diesen Vorschlag hat der Kirchenvorstand nicht eingehen können, und seitdem soll die Angelegenheit beruhen geblieben sein, bis sie einmal im Jahre 1837, aber wiederum vergebens, bei dem Kriegs-Ministerium in Anregung gebracht worden.

Auf den Grund dieser Thatsachen hat nunmehr der Georgen-Kirchen-Vorstand den Rechtsweg betreten zu müssen geglaubt. Er klagte unter dem 3. September 1852 unter Darstellung des Sachverhältnisses und mit der Bemerkung, daß die Verjährung aus mehreren Gründen hier nicht entgegengesetzt werden könne:

„auf Entschädigung durch Baarzahlung des Werths und Erstattung der Nutzungen seit 1763, nach Maaßgabe der in einem Separat-Prozesse künftig anzulegenden Berechnung."

Mit dieser Klage wurde der Kirchenvorstand per decretum vom 29. September 1852 a limine judicii zurückgewiesen, weil der Anspruch verjährt sei und die Klage daher nicht eingeleitet werden könne. In der betreffenden Verfügung wird zugegeben, daß die Kirchengrundstücke keiner Verjährung unterworfen seien, aber ausgeführt, daß dies auf Forderungen, die durch Nichtgebrauch verjähren, keine Anwendung finde.

Darauf hat der Kirchenvorstand eine neue Klage angestellt, und gestützt auf die bereits angeführten Thatsachen die Vindikationsklage erhoben. Es wird gesagt, der Kirche sei ihr unstreitiges Eigenthum durch eine vis major entzogen, und gebeten:

„den Fiskus zu verurtheilen, daß er den der Kirche entzogenen Grund und Boden herausgebe, die darauf errichteten Gebäude abbrechen lasse, und den Platz planirt, so wie er vor der Bebauung gewesen, zurückgewähre."

Diese Klage ist eingeleitet und darauf von der Intendantur des Garde-Corps, an welche das Kriegs-Ministerium die Angelegenheit zur Wahrnehmung der Rechte und Vertretung des Fiskus abgegeben hat, der Kompetenz-Konflikt erhoben.

Der Konflikt ist einfach darauf gestützt, daß eine Expropriation zum Besten des gemeinen Wesens stattgefunden habe und über die Nothwendigkeit einer solchen Zwangsabtretung eine richterliche Erörterung nicht zugelassen werden könne.

Von dem klagenden Theil wird darauf erwiedert, daß ein jeder Zwangsverkauf die Bestimmung eines

Digitized by Google

Aequivalents voraussetze, daß davon hier aber gar nicht die Rede gewesen, daß nicht einmal eine bestimmte Allerhöchste Entscheidung vorliege, sondern lediglich eine als vis major zu betrachtende Besitzergreifung stattgefunden habe.

Das Stadtgericht hierselbst, sowie das Kammergericht sind der letzteren Ansicht beigetreten und halten den Kompetenz-Konflikt für nicht begründet, weil in der That keine Expropriation stattgefunden habe, und wie das Kammergericht hinzufügt, schlimmstenfalls diese Frage der materiellen Prüfung und Entscheidung der Gerichte nicht entzogen werden könne.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden; vielmehr ist der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Zunächst ist zu bemerken, daß allerdings die Eigenthumsklage von der Frage: „ob zu expropriiren," getrennt aufgefaßt werden kann.

Dies ist von dem Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte anerkannt in einem Falle, wo das Eigenthum, abgesehen von der Expropriation, zwischen dem Kläger und einer Eisenbahngesellschaft streitig war und nur im Wege des Civilprozesses festgestellt werden konnte, so daß die Eigenthumsfrage für die Expropriation selbst als präjudiziell zu betrachten war. In dem vorliegenden Falle ist aber das Eigenthum der Georgen-Kirche an dem fraglichen Begräbnißplatze, bevor darauf kurz nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Kaserne erbaut wurde, völlig unstreitig, und die Expropriation selbst der einzige Punkt, um den es sich handelt.

Die Gerichte wollen den Rechtsweg zulassen, weil eine derartige Maaßregel nicht in der Mitte liege, und schlimmstenfalls darüber, ob dieser Fall vorhanden, richterlich entschieden werden müsse. Es kann indeß, wenn anerkannt werden muß, daß eine Expropriation stattgefunden, eine richterliche Kognition darüber, ob dieser Fall vorhanden, nicht zugegeben werden, und ebendies ist es, was als unzweifelhaft anerkannt werden muß.

Daß nämlich der Bau einer Kaserne auf dem der Georgen-Kirche zustehenden Kirchhofe auf Allerhöchsten Befehl des damals regierenden Königs ausgeführt worden, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Die in der Klage angeführten, oben extrahirten, an den Kirchenvorstand ergangenen Erlasse lassen darüber nicht das entfernteste Bedenken zurück; ja es wird von dem klagenden Theil selbst nicht bezweifelt; die Vindikationsklage ist erst angestellt, nachdem die Entschädigungsklage der entgegenstehenden Verjährung wegen a limine judicii zurückgewiesen war, und hat offenbar keinen anderen Zweck, als jenen Einwand der Verjährung zu beseitigen. Sie ist daher recht eigentlich gegen die Thatsache der Expropriation gerichtet, freilich nicht in dem Sinne, als ob die Expropriation wie eine unzulässige Maaßregel angesehen würde, sondern in dem Sinne, daß sie als nicht geschehen dargestellt wird. Sie ist aber als geschehen zu betrachten, wenn der Grund und Boden auf Allerhöchsten Befehl des regierenden Königs zu öffentlichen Zwecken in Anspruch genommen worden. Für die Art und Weise, wie der Allerhöchste Wille zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, giebt es keine bestimmte Formen, gab es wenigstens keine feststehende Formen zur Zeit, als der in Rede stehende Kirchhof für einen Kasernenbau in Anspruch genommen wurde, und wenn Se. Majestät der regierende König einen mündlichen Befehl gaben, den der damit Beauftragte ausführte, so ist offenbar das einzig mögliche Kriterium einer gültig geschehenen Expropriation als vorhanden zu betrachten.

Daß der Werth vorher festgestellt sein müsse, verlangt nicht einmal das Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 11 §§. 10 und 11, sondern ist nur in einigen neueren Gesetzen, durch welche das Expropriationsrecht an Behörden delegirt worden, z. B. §. 11 des Gesetzes vom 3. November 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen, vorgeschrieben. Wenn aber von der Georgen-Kirche die Frist zur Anstellung der Entschädigungsklage versäumt ist, so daß der Entschädigungs-Forderung die Verjährung entgegengesetzt wird, so ist dies lediglich ein von ihr selbst verschuldeter Nachtheil, dem nicht durch Angriffe auf die unstreitig stattgefundene Bestimmung ihres Eigenthums zu öffentlichen Zwecken abgeholfen werden kann.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 8. April 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2108. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Juni 1854. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Staatsanwalt von Michalkowsky in Minden ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Ratibor ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Elsner und Nölbechen bei dem Kammergericht, und

der Referendarius Paul Joseph Scholz bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Arndts und Contius bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Jäger und Krause bei dem Appellationsgericht in Cöslin, und

die Auskultatoren Walter und Menzel bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtgerichts-Rath Hufeland bei dem Stadtgericht in Berlin hat in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses sein bisheriges Amt verloren.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Laumann bei dem Kreisgericht in Belgard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Polzin, und

der Gerichts-Assessor Geisler bei dem Kreisgericht in Schweidnitz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Zobten;

der Kreisrichter Siemens in Berlinchen ist an das Kreisgericht in Wittstock versetzt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Gottschalck in Landsberg a. d. W. ist der rothe Adlerorden vierter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

der Rechtsanwalt und Notar Harbarth in Soldin ist als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Deutsch-Crone, unter Bestellung zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

der Rechtsanwalt und Notar Resemann in Deutsch-Crone als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Soldin, unter Bestellung zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, versetzt worden;

dem Rechtsanwalt und Notar Hebicht in Luckau ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Finsterwalde gestattet;

Digitized by Google

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Mantell in Paderborn, und

der Rechtsanwalt und Notar Weber in Spremberg sind gestorben.

Die Stelle in Paderborn wird nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Die Wiedererwählung des Kaufmanns Karl Steinberg zum Richter und des Kaufmanns Alexander Dubois de Buchet zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Aachen ist Allerhöchst bestätigt worden.

Zu Landgerichts-Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Rust und von Kempis bei dem Landgericht in Coblenz,

der Friedensrichter Mühlinghaus in Ottweiler, unter Beibehaltung seiner bisherigen amtlichen Stellung, und

der Advokat Clostermann in Bonn, unter Ueberweisung an das Landgericht in Cöln.

Die Ernennung des vormaligen Notars Henrichs in Dahlen zum Notar für die Bezirke der Friedensgerichte in Cöln (S. 190) ist auf den Wunsch desselben zurückgenommen, und statt seiner

der Notar Meyer in Viersen zum Notar für die Bezirke der Friedensgerichte in Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cöln, bestellt;

der Notar Linzweiler in St. Goar ist in den Friedensgerichts-Bezirk Viersen im Landgerichts-Bezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Viersen,

der Notar Breuning in Gangelt in den Friedensgerichts-Bezirk Jüchen im Landgerichts-Bezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jüchen, und

der Notar Hoffschmidt in Neuerburg in den Friedensgerichts-Bezirk Wabern im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wabern, versetzt;

der Notariats-Kandidat Döhmer in Obercassel ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk St. Goar im Landgerichts-Bezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in St. Goar,

der Notariats-Kandidat Jungbluth in Aachen zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Geilenkirchen im Landgerichts-Bezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gangelt,

der Notariats-Kandidat Hund in Aachen zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Neuerburg im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neuerburg,

der Notariats-Kandidat Simon in Trier zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Saarburg im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saarburg, und

der Gerichtsvollzieher Hammenstede in Hilden zum Friedensgerichtsschreiber in Lobberich ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 110.

Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1854, — betreffend die Bewilligung der Stempelfreiheit in Angelegenheiten der Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Paterswalde bei Wehlau.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. will Ich der Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Paterswalde bei Wehlau die Stempelfreiheit hierdurch in dem Umfange bewilligen, wie sie den öffentlichen Armen-Anstalten gesetzlich zusteht.

Charlottenburg, den 10. April 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez). von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh.

An die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und an den Finanz-Minister.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 12. Juni 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2489. Steuersachen 6. Vol. V.

Digitized by Google

Num. 111.

Allgemeine Verfügung vom 27. Mai 1854, — betreffend die Einziehung der Strafen, Werthersatzgelder und Kosten in Forstrügesachen und das Verfahren über Verrechnung derselben bei den gerichtlichen Salarienkassen.

Vonmehrer en Obergerichten ist es zur Sprache gebracht worden, daß die Befolgung der Vorschrift des §. 7 der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851, wonach die Geldstrafen auf Grund der ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse und die Gerichtskosten auf Grund der Verfügungen, durch welche sie eingefordert werden, sofort in den Soll-Einnahme-Belag einzutragen sind, in Beziehung auf die Geldstrafen, Werthersatzgelder und Kosten in den bei den Kreisgerichten in großer Zahl vorkommenden Forstrügesachen zu unverhältnißmäßigen Weiterungen führe, wobei insbesondere hervorgehoben worden ist, daß der größte Theil dieser zur Soll-Einnahme gestellten Beträge als uneinziehbar niedergeschlagen werden müsse, wodurch für die Büreau- und Kassen-Beamten eine nicht unbedeutende Arbeit entstehe.

Mit Rücksicht hierauf wird nachstehendes Verfahren hierdurch angeordnet:

1) Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes bei den Gerichten erster Instanz ist es gestattet, daß die Eintragung der Strafen, Werthersatzgelder und Kosten in Forstrügesachen in den Soll-Einnahme-Belag erst nach erfolgter Beitreibung bewirkt wird.

   Zu diesem Behuf sind nach jedem abgehaltenen Forstgerichte und nachdem die verurtheilenden Erkenntnisse rechtskräftig geworden sind, Verzeichnisse der zur Zahlung von Strafen und Kosten verpflichteten Personen, nach Botenbezirken gesondert, durch den betreffenden Büreaubeamten nach dem nachfolgenden Schema aufzustellen und nach geschehener Revision durch den Sportel-Revisor, sowie nach vorheriger Eintragung in die Exekutions-Kontrolle, welche mit dem Gesammtbetrage unter einer Nummer zu bewirken ist, dem betreffenden Exekutor mit der Anweisung zu übergeben, die verzeichneten Posten einzufordern und eventuell exekutivisch einzuziehen, die eingezogenen Beträge an die Salarienkasse abzuliefern, in Betreff der nicht beizutreibenden Posten aber über die Zahlungsunfähigkeit der Debenten in dem Verzeichnisse zu berichten.

2) Die eingezogenen Beträge sind in die wöchentlichen Ablieferungslisten einzutragen, wonächst die erfolgte Ablieferung, sowie die Eintragung der Beträge in den Soll-Einnahme-Belag, auf dem Verzeichnisse zu bescheinigen ist. Das letztere ist sodann mit den betreffenden Forstrüge-Akten zur weiteren richterlichen Verfügung vorzulegen.

3) Die durch die Ablieferungslisten zur Kasse gelangenden Kosten in Forstrügesachen, sowie die der Kasse verbleibenden Strafen und Werthersatzgelder, sind in einem Betrage, dagegen die durchlaufend zu verrechnenden und Werthersatzgelder unter Angabe der Empfangsberechtigten speziell in den Soll-Einnahme-Belag einzutragen.

   Die Kommissarien zur Abhaltung der Forstgerichte und Gerichtstage sind übrigens anzuweisen, die in Forstrügesachen anzusetzenden Kosten, nebst den erkannten Geldstrafen und Werthersatzgeldern, wo möglich sogleich in dem Termin einzufordern und zu erheben.

   In Betreff der auf solche Weise eingezahlten Beträge ist dann nach §. 76 der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 zu verfahren.

4) Hinsichtlich derjenigen Kosten und Strafen, welche in Forstrügesachen von Personen aus anderen Gerichtsbezirken zu erlegen sind, verbleibt es lediglich bei den Vorschriften der gedachten Instruktion.

5) Für die Einziehung der Strafen und Werthersatzgelder dürfen besondere Exekutionskosten nicht erhoben werden. Dasselbe gilt von den Kostenbeträgen in den Forstrügesachen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen, bevor sie zur Soll-Einnahme gestellt worden, eingezogen sind.

Berlin, den 27. Mai 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln. I. 6167. Justizfonds 77. Vol. III.

Digitized by Google

Schema

Zu den Forstgerichts-Untersuchungs-Akten des Bezirks .....
Aktenzeichen Lit. ..... № ..... Jahrgang ..... Vol. .....

Der Gerichtsbote und Exekutor ..... erhält hierdurch den Auftrag, von den umstehend genannten Personen die daneben verzeichneten Strafen, Wertherſatzgelder und Kosten einzufordern und eventuell exekutivisch einzuziehen, die eingezogenen Beträge mittelst der Ablieferungs-Liste an die Kasse abzuliefern, in Betreff der nicht beizutreibenden Posten aber über die Zahlungsunfähigkeit der Debenten pflichtmäßig zu berichten und dieses Mandat vollständig erledigt binnen 14 Tagen zurückzureichen.

..... den ..ten ..... 185.

Königliches Kreisgericht.

1) Eingetragen Exekutionsliste № .....
2) an den Gerichtsboten.....
ausgehändigt am .....
3) von demselben zurückgeliefert den.....

Von den umstehend verzeichneten Kosten und Strafen sind die Posten unter den Nummern
.....
.....
.....
zur Kasse richtig abgeliefert und unter № .....
zur Soll-Einnahme gestellt.

....
Rendant. Kontrolleur.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen der Verurtheilten.	Wohnort	Betrag der Strafe.	Betrag der Werthersatzgelder.	Betrag der Kosten und Auslagen.	Betrag der Summa 4. 5. 6.	Name des Empfangsberechtigten in Bezug auf die Beträge in Kolonne 4 und 5.	Es sind eingezahlt.	Bericht des Gerichtsboten in Betreff der Zahlungsunfähigen.
1.	2.	3.	4. Rtl. sgr. pf.	5. Rtl. sgr. pf.	6. Rtl. sgr. pf.	7. Rtl. sgr. pf.	8.	9. Rtl. sgr. pf.	10.

Num. 112.

Bekanntmachung vom 29. Mai 1854, die Anschaffung der Dienstsiegel für die Königlichen Justizbehörden und Justizbeamten betreffend.

Allgem. Verfügung vom 9. November 1839 (Just.-Minist.-Bl. S. 374).
Bekanntmachung vom 20. Juli 1842 (Just.-Minist.-Bl. S. 259).
Bekanntmachung vom 20. Oktober 1843 (Just.-Minist.-Bl. S. 268).

Der gegenwärtige Besitzer der „Berliner Medaillen-Münze" (L. Ostermann, Neue Friedrichsstraße Nr. 56 hierselbst, hat zu den Dienstsiegeln für die Königlichen Justizbehörden und Justizbeamten neue Stempel anfertigen lassen und von denselben die auf der Beilage befindlichen Probe-Abdrücke vorgelegt.

Beilage.

Indem sämmtliche Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie die Rechtsanwalte und Notare hiervon in Kenntniß gesetzt werden, wird zugleich bemerkt, daß die Preise, für welche dergleichen Dienstsiegel nach den Mustern jener Probe-Abdrücke von der gedachten Münzanstalt geliefert werden, in folgender Art festgestellt worden sind:

Digitized by Google

	in Stahl:	in Neusilber:
I. für ein Siegel nach dem Abdruck Nr. 1 und 1 a.		
a) zum Siegeln	8 Thaler	6 Thaler
b) als Schwarzdruckstempel	10 „	8 „
II. für ein Siegel nach dem Abdruck Nr. 2 und 2 a.		
a) zum Siegeln	4 „	3 „
b) als Schwarzdruckstempel	5 „	4 „
III. für ein Siegel nach dem Abdruck Nr. 3.		
a) zum Siegeln	3 „	2 „
b) als Schwarzdruckstempel	4 „	2 „ 22 Sgr. 6 Pf.

Bei auswärtigen Bestellungen von Dienstsiegeln werden sämmtliche Porto-Ausgaben, wie früher, von der genannten Anstalt getragen.

Berlin, den 29. Mai 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, die Beamten der Staatsanwaltschaft und an die Rechtsanwalte und Notare. I. 1878. S. 42. Vol. II.

Num. 113.

Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals auf Nichtigkeitsbeschwerden in Untersuchungen wegen Uebertretungen in Gemäßheit des Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

8) Erkenntniß vom 20. April 1854. — Handwerksgesellen, welche als Gesinde in Lohn und Brod eines Dritten treten, dürfen die in der Wirthschaft ihres Dienstherrn erforderlichen Handwerker-Arbeiten selbstständig verrichten.

Der Gutsbesitzer v. R. auf H., welcher auf seinem Gute neben der Landwirthschaft auch Brauerei und Brennerei betreibt, hat zur Anfertigung der zum Betriebe seiner Wirthschaft erforderlichen Stellmacher- und Schmiedearbeit Gesellen dieser Gewerbe gegen Lohn und Kost in seinen Dienst genommen. Letztere sind von den benachbarten Handwerksmeistern wegen unbefugten Gewerbebetriebes denunzirt, auf den Antrag der Polizeianwaltschaft dieser Uebertretung für schuldig erachtet und Jeder zu einer Geldstrafe von 2 Thalern, event. zweitägiger Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Auf den eingelegten Rekurs ist das Erkenntniß in zweiter Instanz bestätigt. Der Ober-Staatsanwalt hat auf Ermächtigung des Justiz-Ministers die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Dieselbe ist vom Ober-Tribunal für begründet anerkannt und

in Erwägung:

daß Stellmacher zwar zu den Handwerkern gehören, denen der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet ist, wenn sie entweder in eine Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen (Verordnung vom 9. Februar 1849 §. 23);

daß jedoch nur in ihrem Gewerbe bei andern Personen, als Meistern ihres Handwerks, in Arbeit zu treten, das Gesetz (§. 48 a. a. O.) den Gesellen untersagt;

daß nun handwerksmäßiger (vergl. Verordnung vom 9. Februar 1849 Abschnitt II. im Rubrum und §. 32), und zwar selbstständiger —

d. h. unter eigener Verantwortlichkeit (Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 16), sei es für eigene Rechnung (§§. 16. 65 a. a. O.) oder in Stellvertretung eines Anderen (§§. 61. 62. 63. 179. 188 a. a. O.) stattfindender —

handwerksmäßiger Gewerbebetrieb da nicht vorhanden ist, wo in einem, ein persönliches Abhängigkeitsverhältniß zu einer Haus- oder Dienstherrschaft, begründenden Dienstverhältnisse, welches häusliche oder wirthschaftliche Dienste und Arbeiten, nach der Anweisung der Dienstherrschaft zu verrichten verpflichtet, lediglich für das häusliche oder wirthschaftliche Bedürfniß dieser Dienst-

Digitized by Google

herrschaft — also nicht für das Publikum überhaupt, auch handwerksmäßige Arbeiten geleistet werden;

daß daher durch die Vorschrift des §. 48 der Verordnung vom 9. Februar 1849 — welche in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere der §§. 23 und 47 im Interesse des Publikums, die Solidität des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes hat befördern und dafür dem Publikum hat Gewähr geben sollen, keineswegs aber den Handwerksmeistern ein Untersagungsrecht, wie es unter der früheren Zunftverfassung der Zunftzwang (vergl. Allg. Landrecht II. 8 §§. 224 seq.) gewährte, hat einräumen wollen, —

Handwerksgesellen nicht gehindert werden, ein Dienstverhältniß zur Verrichtung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste einzugehen, und dann in diesem Dienstverhältnisse für das eigene häusliche oder wirthschaftliche Bedürfniß ihrer, selbst ein Gewerbe nicht treibender Dienstherrschaft auch Arbeiten ihres Handwerks zu verrichten;

daß hiernach der Rekursrichter, indem er, ungeachtet er in dem angefochtenen Erkenntnisse vom 14. Januar 1854 angenommen hat, daß der Angeklagte G. zu dem Gutsbesitzer von R. auf H. in einem dienstlichen Verhältnisse stehe und bei demselben im Lohn und Brod stehend, alle in der Brennerei und bei der Landwirthschaft desselben vorkommenden Stellmacherarbeiten selbstständig verfertige, dieses dienstliche Verhältniß unbedingt für nicht geeignet, den Angeklagten rücksichtlich der Gewerbepolizei-Kontravention, deren derselbe beschuldigt worden ist, zu exkulpiren und also dasselbe für unerheblich erachtet hat, den §. 48 der Verordnung vom 9. Februar 1849 in Verbindung mit §§. 23 und 74 a. a. O. unrichtig ausgelegt und angewandt hat, deshalb das gedachte Erkenntniß zu vernichten ist (Ges. vom 3. Mai 1852 Art. 107 Nr. 1 und Art. 115. 116);

in fernerer Erwägung:

daß, was die demnach erforderliche anderweite Entscheidung auf den Rekurs des Angeklagten betrifft, nach der Feststellung in dem Erkenntnisse des Polizeirichters zu S. vom 28. November 1853 der Angeklagte ꝛc. G. die Stellmacherarbeiten, durch welche, bei bisher von ihm nicht abgelegter Meisterprüfung, sich eines selbstständigen Gewerbebetriebes schuldig gemacht zu haben, derselbe angeklagt worden ist, im Lohn und Brod des ꝛc. v. R. stehend verrichtet hat;

daß in dem gedachten Erkenntnisse aber nicht festgestellt ist, daß das, auch hiernach für bestehend angenommene, in der Rekurs-Instanz weiter bescheinigte Dienstverhältniß nur die Leistung handwerksmäßiger Arbeiten zum Gegenstande gehabt, oder, daß anderweit, als für das eigene häusliche und wirthschaftliche Bedürfniß seiner gedachten Dienstherrschaft, der Angeklagte dergleichen Arbeiten für Lohn verrichtet habe;

daß deshalb nach dem Obigen eine Gewerbepolizei-Kontravention des ꝛc. G. nicht vorliegt, und die §§. 23. 48 und 74 der Verordnung vom 9. Februar 1849 auf ihn keine Anwendung finden können;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 14. Januar 1854, soweit es den Angeklagten, Stellmachergesellen G. betrifft, zu vernichten, sodann auf den Rekurs des genannten Angeklagten das Erkenntniß des Polizeirichters des Königlichen Kreisgerichts zu S. vom 28. November 1853, soweit es den Angeklagten, Stellmachergesellen G. betrifft, aufzuheben und der letztere von der Anschuldigung des unbefugten selbstständigen Gewerbebetriebes und einer dadurch begangenen Gewerbepolizei-Kontravention, desgleichen von der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, freizusprechen.

I. 2290. G. 54. Vol. IV.

---

9. Erkenntniß vom 5. Mai 1854. — Aerzte sind ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht befugt, Arzeneien selbst zu dispensiren.

Strafgesetzbuch §. 345 Nr. 2.

Der Dr. R. zu P. hatte einem seiner Patienten zweimal selbst gefertigte Medikamente verabreicht

Digitized by Google

und war deshalb mit Rücksicht darauf, daß sowohl an dem Orte selbst als auch in der Nähe desselben eine Apotheke sich befindet, wegen unbefugter Zubereitung und Verabreichung von Arzeneien zur Untersuchung gezogen und von dem Kreisgericht in R. nach §. 345 des Strafgesetzbuchs zu zwei Thalern Geldbuße verurtheilt. Auf den von ihm erhobenen Rekurs wurde er in zweiter Instanz freigesprochen; das Appellationsgericht in B. nahm an, daß der §. 345 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, weil da, wo ein sachverständiger Arzt ein Heilmittel anfertigt und anwendet, von Gefährdung der persönlichen Sicherheit des Patienten nicht die Rede sein könne, weil ferner den Aerzten die Befugniß zur selbstständigen Zubereitung von Arzeneimitteln für ihre Kranken im Allgemeinen zustehe, ein Zuwiderhandeln gegen die einschränkende Vorschrift des §. 460 Th. II. Tit. 8 des Allg. Landrechts nicht mit Strafe bedroht sei und daher nur einer Rüge Seitens der vorgesetzten Behörde unterliege.

Gegen diese Entscheidung ist von der Staatsanwaltschaft nach vorgängiger Ermächtigung des Justiz-Ministers die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt worden. Das Ober-Tribunal hat dieselbe für begründet anerkannt und durch Urtheil vom 5. Mai 1854

in Erwägung:

daß schon das Edikt vom 27. September 1725 das Selbstdispensiren der Arzeneimittel den Aerzten ausdrücklich untersagt hat;

daß die Befähigung der Aerzte als solcher zur Zubereitung von Medikamenten nirgends anerkannt ist und auch die Gutachten der technischen Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten vom 4. November 1851 und der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 28. Januar 1852 (Just.-Minist.-Bl. 1852 S. 175) die Nothwendigkeit der Trennung der Geschäfte des Arztes von denen des Apothekers zeigen;

daß ferner nach der Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 die Apotheker einer strengen und umfassenden Prüfung sich unterwerfen müssen, wogegen nach dem Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825 die Staatsprüfungen auf Erforschung pharmakologischer Kenntnisse und der pharmaceutisch-technischen Ausbildung des Kandidaten nicht gerichtet sind und daher nach §. 3 des Reglements vom 20. Juni 1843 die homöopathischen Aerzte sich einer Prüfung unterwerfen müssen, wenn dieselben homöopathisch zubereitete Arzeneimittel selbst dispensiren wollen;

daß Aerzte zwar, insofern es sich um Anwendung von Heilmitteln handelt, aber nicht, wenn von deren Zubereitung die Rede ist, als Sachverständige anzuerkennen sind;

daß der §. 460 Tit. 8 Th. II. des Allg. Landrechts und der §. 14 der Apotheker-Ordnung zwar der Deutung fähig sind, daß in gewissen Fällen den Aerzten gestattet werden soll, Medikamente zuzubereiten, daß hierin jedoch nur eine Ausnahme von der Regel, daß den Apothekern die Zubereitung der Arzeneien gebührt und daß Aerzte die Arzeneien nicht selbst dispensiren dürfen, gefunden werden kann, der §. 460 Tit. 8 Th. II. des Allg. Landrechts aber nicht dahin aufzufassen ist, daß in dem hier vorausgesetzten Falle, sowie in den Fällen, wenn nach der Apotheker-Ordnung die Aerzte eine Hausapotheke zu halten nicht befugt sind, ihre Befugniß zum Selbstdispensiren nur zu Gunsten der Apotheker beschränkt ist;

daß daher kein Grund vorhanden ist, die Aerzte von der polizeilichen Beaufsichtigung zu entbinden, wenn dieselben Arzeneien zubereiten wollen, und den §. 345 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs auf sie nicht anzuwenden;

daß der Angeklagte in P., woselbst eine öffentliche Apotheke ist, ohne polizeiliche Erlaubniß Arzeneien zubereitet und seinen Patienten verabreicht hat, und daher nicht einmal auf den §. 14 der Apotheker-Ordnung sich berufen kann, vielmehr sich einer Uebertretung des §. 345 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht hat, die Beschwerde über die erfolgte Nichtanwendung dieses Gesetzes daher begründet ist;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu B., Deputation für Uebertretungen, vom 28. Oktober 1853 zu vernichten und das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu R. zu bestätigen, dem Angeklagten auch die Kosten der Untersuchung aufzulegen.

I. 2416. M. 17. Vol. VIII.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Num. 8.

Denkmal für Suarez.

Dem um unsere Preußische Gesetzgebung hochverdienten Geheimen Ober-Justiz- und Geheimen Ober-Tribunals-Rath Karl Gottlieb Suarez ist neuerdings in seiner Vaterstadt Schweidnitz von den dortigen städtischen Behörden ein Denkmal errichtet worden. Dasselbe besteht in einer marmornen Gedenktafel, 2½ Fuß hoch und 3¼ Fuß breit, welche, da das Geburtshaus des Verstorbenen nicht mehr hat ermittelt werden können, an dem Rathhause der Stadt angebracht worden ist und folgende Inschrift in goldenen Buchstaben trägt:

„Zum Andenken an Karl Gottlieb Suarez, am 27. Februar 1746 in Schweidnitz geboren, berühmt und hochverdient um Preußens Gesetzgebung, gestorben zu Berlin am 14. Mai 1798 als Geheimer Ober-Justiz- und Tribunals-Rath."

Am 1. Juni d. J., sechszig Jahre nach der Publikation des Allgemeinen Landrechts, an dessen Abfassung Suarez bekanntlich den wesentlichsten Antheil hatte, ist diese Gedenktafel feierlich in Schweidnitz enthüllt worden. Bei der hohen Achtung, welche der Name Suarez bei unseren Juristen genießt, wird dieser Akt der Pietät gewiß die allgemeinste Anerkennung finden. Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auf das im 41. Bande der Jahrbücher S. 1 ff. befindliche biographische Fragment, in welchem die ausführlichsten Nachrichten über das Leben und Wirken des ausgezeichneten Mannes enthalten sind. Dort ist auch die denkwürdige Kabinets-Order abgedruckt, welche der hochselige König Friedrich Wilhelm III. am 8. Mai 1798, wenige Tage vor dem Tode des Suarez, an denselben richtete, und in welcher der dankbare Monarch, dem Suarez in den Jahren 1791 und 1792 Vorträge über Rechtswissenschaft und Gesetzgebung zu halten die Ehre hatte, demselben das Zeugniß ertheilte:

„Ohne Euch würde weder die neue Gerichts-Ordnung, noch das Allgemeine Landrecht, welches bis dahin als ein unauflösliches Problem betrachtet wurde, je zu Stande gekommen sein, und Ihr, den Ich als den Schöpfer dieser unvergänglichen Denkmale der Weisheit und Gerechtigkeit Meiner Vorfahren in der Regierung betrachte, werdet in diesen Euren Werken noch für die späteste Nachkommenschaft leben, die Euer Andenken im Genuß der wohlthätigen Folgen derselben segnen wird."

Die edle Prophezeiung des hochherzigen Königs ist in Erfüllung gegangen; die Verdienste Suarez's haben ihre volle Anerkennung gefunden, und sein Name wird uns und unseren Nachkommen unvergeßlich bleiben.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Juni 1854. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Steinrück, Weiland, Lisco und Röder im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius von Hülsen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau;

der Gerichts-Assessor Mitze in Münster ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt;

dem Gerichts-Assessor Lentze in Halberstadt ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Oppermann bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Auskultator Polomski bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

die Auskultatoren August Elsner und Mehrländer bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Borck bei dem Kammergericht;

der Kammergerichts-Referendarius Palm ist zum rechtsgelehrten Bürgermeister der Stadt Soltz ernannt;

dem Kammergerichts-Referendarius Pfitzer ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Kerstен in Lübben ist zum Direktor des Kreisgerichts in Darkehmen ernannt;

dem Kreisgerichts-Rath Göhde in Colberg ist der rothe Adlerorden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

der Kreisrichter Meier in Heilsberg ist als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Königsberg i. Pr. versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Karl Eduard Julius Schmidt bei dem Kreisgericht in Lobsens, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Nakel,

der Gerichts-Assessor Haack in Rothenburg bei dem Kreisgericht in Freistadt, und

der Gerichts-Assessor Hesse bei dem Kreisgericht in Löbau.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Schimming in Marienwerder ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dyckerhoff in Zeitz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Sangerhausen versetzt, und der Kreisrichter Wilde in Querfurt zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Zeitz ernannt worden.

D. Rechtsanwalte.

Dem Justizrath von Gizycki ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal ertheilt.

Die durch den Tod des Justiz-Raths Wilcke II. erledigte Rechtsanwalts-Stelle bei dem Kammergericht (S. 257) wird nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Auskultatoren Sartorius in Elberfeld, Kremer und Geller in Aachen sind zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 114.

Allgemeine Verfügung vom 3. Juni 1854, — betreffend die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

Allgemeine Verfügung vom 30. November 1852 (Just.-Min.-Bl. S. 398 ff.).

a) Verfügung des Justiz-Ministers.

Es ist wiederholentlich der Fall vorgekommen, daß in Gemäßheit der Bestimmung im §. 7 der durch die allgemeine Verfügung vom 30. November 1852 publizirten Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen, Vorladungen der Gerichte an Personen, welche ihren bisherigen Wohnort verlassen haben, denselben nach ihrem oft sehr entfernten neuen Aufenthaltsorte nachgesendet und die Vorgeladenen dadurch zu kostspieligen Reisen veranlaßt worden sind, welche vermieden sein würden, wenn das Gericht, welches die Vorladung erlassen hat, von der eingetretenen Veränderung des Wohnorts des Vorgeladenen Wissenschaft gehabt hätte.

Um diesen Uebelstand für die Zukunft zu beseitigen, hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Wunsch des Justiz-Ministers die vorgedachte Bestimmung einer angemessenen Beschränkung unterworfen und demgemäß die Postämter mit der nachstehenden Anweisung versehen, welche hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht wird.

Berlin, den 3. Juni 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. I. 2236. P. 11. Vol. IV.

b) Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Bestimmungen des §. 7 der Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen vom 30. November 1852 / 5. Januar 1853 (Justiz-Minist.-Bl. von 1852 S. 399; Post-Amtsblatt von 1853 S. 32) wegen Nachsendung der zu insinuirenden Verfügungen, sind unter Zustimmung des Herrn Justiz-Ministers dahin beschränkt und abgeändert worden,

daß, wenn die Person, an welche eine gerichtliche, mit einem Behändigungsschein versehene Verfügung zu insinuiren ist, den auf der Adresse bezeichneten Ort verlassen hat, derselben die Verfügung nach §. 7 der obengedachten Instruktion an ihren neuen Aufenthaltsort nur dann nachzusenden, wenn dieser in dem nämlichen Kreisgerichts-Bezirk belegen ist, daß dagegen in allen übrigen Fällen die Verfügung mit dem Vermerke, daß und wohin der Adressat seinen Wohnsitz verlegt hat, an das absendende Gericht zu remittiren ist.

Berlin, den 10. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Digitized by Google

Num. 115.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 4. Mai 1854.

Bei der Konkurrenz mehrerer selbstständiger Verbrechen ist nicht mehr nothwendig auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt bis zum höchsten Maaße der für das schwerste Verbrechen bestimmten Freiheitsstrafe zu erkennen.

Strafgesetzbuch §. 56.
Gesetz vom 9. März 1853 (Ges.-Samml. S. 78).

Der Handlungsdiener P. in D., 22 Jahre alt, ist, in Folge Verdikts der Geschworenen und der in Betreff des Umstandes der Gemeinschaft ergänzenden Entscheidung des Assisenhofes, mehrerer schweren Diebstähle schuldig erklärt und deshalb durch das Urtheil des Assisenhofes vom 17. März d. J., mit Anwendung der §§. 218 Nr. 2. 3 und 4. 10. 26. 30 und 56 (neue Fassung) des Strafgesetzbuchs, zu Zuchthaus von drei Jahren verurtheilt.

Das öffentliche Ministerium, welches auf vier Jahre Zuchthaus konkludirt hatte, hat am 18. März Kassationsrekurs ergriffen, welcher dem Verurtheilten am nämlichen Tage zugestellt ist. Die neue Fassung des §. 56 des Strafgesetzbuchs, so wird in dem Einsendungsberichte des Ober-Prokurators ausgeführt, halte die Regel, daß mehrere verwirkte Strafen vereinigt zu erkennen seien, aufrecht, und der zweite Absatz dieser Gesetzstelle, wonach, insoweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, die Dauer derselben bis auf das Maaß der für das schwerste Verbrechen oder Vergehen bestimmten Freiheitsstrafe herabgesetzt werden könne, ermächtige den Strafrichter nicht, bei Abmessung der Strafe von der Konkurrenz mehrerer Verbrechen ganz abzusehen, vielmehr dürfe derselbe nur bei dem Maximum der für das schwerste Verbrechen bestimmten Strafe stehen bleiben. Indem das angefochtene Urtheil wegen zweier schweren Diebstähle auf nur drei Jahre Zuchthaus erkannt, und dem Gesetze zuwider den Grundsatz: poena major absorbet minorem statuirt habe, verletze es den §. 56 des Strafgesetzbuchs. — Der Kassations-Verklagte hat nicht geantwortet.

Urtheil.

In Erwägung, daß im §. 56 des Strafgesetzbuchs durch das Gesetz vom 9. März 1853 der Regel, daß gegen denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, auf sämmtliche dadurch begründete Strafen zu erkennen sei, die Bestimmung beigefügt ist, „daß, insoweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, die Dauer derselben bis auf das Maaß der für das schwerste Verbrechen oder Vergehen bestimmten Freiheitsstrafe herabgesetzt werden könne;“

daß hiernach aber bei der Konkurrenz mehrerer selbstständiger Verbrechen nicht mehr nothwendig auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt bis zu dem höchsten Maaße der für das schwerste Verbrechen bestimmten Freiheitsstrafe hin zu erkennen ist, vielmehr der niedrigste Grad der Strafe des schwersten Verbrechens auch in dem bezeichneten Falle das Minimum der zu arbitrirenden Freiheitsstrafe ist;

daß mithin das angefochtene Urtheil, indem es wegen mehrerer schweren Diebstähle gegen den Kassations-Verklagten Zuchthaus von drei Jahren verhängte, den §. 56 des Strafgesetzbuchs mit Beziehung auf den §. 218 daselbst nicht verletzt hat;

daß übrigens die Vorschriften für das Verfahren beobachtet sind;

Aus diesen Gründen

verwirft das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, den Kassationsrekurs des öffentlichen Ministeriums wider das Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu D. vom 17. März 1854 als unbegründet.

I. 2871. Criminalia 40.

Num. 116.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Januar 1854, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Polizeibehörden zur Beseitigung spezieller den Verkehr belästigender Mißstände.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 11. März 1850 §. 20 (Ges.-Samml. S. 268).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem

Digitized by Google

Königlichen Kreisgericht zu E. anhängigen Prozeßsache
des Stadtraths E., Klägers,
wider
die Königliche Polizei-Direktion zu E., Verklagte,
betreffend die Aufhebung einer polizeilichen Strafverfügung,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem Stadtrath E. ist von der Polizei-Direktion zu E. aufgegeben worden, binnen einer bestimmten Frist die Wasserabfallröhren seines Hauses, bis auf einen Fuß vom Steinpflaster ab, zu verlängern, und die Nichtbefolgung dieser Verfügung mit 1 Thaler Ordnungsstrafe bedroht. Da rc. E. dieser Anordnung nicht Folge leistete, so setzte die Polizei-Direktion die angedrohte Strafe fest. Nachdem einer gegen diese Verfügung eingereichten Provokation auf richterliche Entscheidung und Aufhebung der polizeilichen Anordnung von dem Königlichen Kreisgericht stattgegeben und Termin zur Verhandlung der Sache anberaumt worden war, erhob die Königliche Regierung zu Danzig den Kompetenz-Konflikt, welcher auch für völlig begründet zu erachten ist.

Daß die Polizeibehörde berechtigt und verpflichtet ist, spezielle, den Verkehr belästigende Mißstände zu beseitigen, unterliegt keinem Zweifel, eben so positiv und unzweideutig hat der §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit, Nothwendigkeit und Gesetzlichkeit einer solchen Anordnung der richterlichen Kognition entzogen.

Der Umstand, daß die Dachtraufe zu dem Privateigenthum des Provokanten gehört und dieses durch die polizeiliche Verfügung betroffen wird, begründet nach §§. 1 und 2 a. a. O. die Kompetenz der Gerichte nur dann:

wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet.

Eine solche Befreiung ist vom Provokanten gar nicht behauptet worden.

Da nun der §. 20 des Gesetzes vom 11. Mai 1850

„jede Polizeibehörde berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen",

da ferner zu den gesetzlichen Zwangsmitteln auch die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen unzweifelhaft gehört, so fällt das vom Provokanten angefochtene Verfahren der Polizei-Direktion unter den Begriff der polizeilichen Verfügungen, welche der Kompetenz der Gerichte nach der angeführten Vorschrift des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht unterliegen.

Hieraus ergiebt sich auch die Unanwendbarkeit der vom Provokanten in Bezug genommenen Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai desselben Jahres, da es sich hier nicht um Bestrafung wegen Uebertretungen auf Grund einer erhobenen Anklage, oder um ein administratives Strafverfahren handelt, sondern lediglich um die Vollziehung eines von der Polizeibehörde innerhalb ihres Berufs und ihrer Kompetenz erlassenen Gebots.

Aus diesen Gründen ist daher der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet.

Berlin, den 14. Januar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2872. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Juli 1854. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Die Gerichts-Assessoren Lewald und Lengsfeld sind aus dem Departement des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt, und

die Gerichts-Assessoren Opitz und Dieckmann Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Möller und Korsch bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

der Auskultator Sikorra bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Kröhnke bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,

die Auskultatoren Franz Gustav Hoffmann und Klenze bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Rosenow bei dem Appellationsgericht in Stettin,

der Auskultator Schwerin bei dem Kammergericht,

der Auskultator Stern bei dem Appellationsgericht in Posen,

die Auskultatoren Schurich und Roth bei dem Appellationsgericht in Glogau, und

die Auskultatoren Mappes und Baschwitz bei dem Appellationsgericht in Bromberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der zweite Direktor des Stadt- und Kreisgerichts in Danzig, Bock, ist zum ersten Direktor dieses Gerichts mit dem Amts-Karakter als Stadt- und Kreisgerichts-Präsident, und

der Appellationsgerichts-Rath Ukert in Stettin zum zweiten Direktor des Stadt- und Kreisgerichts in Danzig ernannt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Karl August Immanuel Meier in Nauen ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

der Gerichts-Assessor Grube ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Marienwerder mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Mewe ernannt, und

der Kreisrichter Erichson in Bergen als Mitglied an das Kreisgericht in Stralsund versetzt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt Lau in Alt-Landsberg ist zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt worden.

D. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben bei Allerhöchstdero Anwesenheit in der Provinz Preußen nachstehende Orden an Justizbeamte zu verleihen geruht:

I. Den rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Kreisgerichts-Direktor Dieffcke in Gumbinnen,

Digitized by Google

dem Kreisgerichts-Direktor Krafft in Stallupönen,
dem Kreisgerichts-Direktor Ruffmann in Mohrungen,
dem Kreisgerichts-Direktor Willenbücher in Elbing,
dem Kreisgerichts-Rath Großheim in Marienburg,
dem Stadtgerichts-Rath Hardt in Königsberg,
dem Kreisgerichts-Rath Krüger in Kaukehmen,
dem Kreisgerichts-Rath Steiner in Landsberg, im Kreisgerichtsbezirk Bartenstein,
dem Kreisgerichts-Rath Wilda in Graudenz.

II. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Kreisgerichts-Boten Frost in Königsberg,
dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Hamann daselbst,
dem Gefangen-Inspektor Lissakowski in Marienwerder,
dem Gerichtsdiener Mathews in Thorn,
dem Stadtgerichts-Exekutor Rochna in Königsberg.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 117.

Allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1854, — betreffend das Straf-Minimum bei Uebertretungen.

Strafgesetzbuch §. 335.

a.

Die in dem Bericht vom 19. März d. J. angeregte Frage:

ob das im §. 335 des Strafgesetzbuchs für Uebertretungen allgemein aufgestellte niedrigste Strafmaaß der Geldbuße von zehn Silbergroschen auch in solchen Fällen anzuwenden sei, wo andere noch gültige Gesetze, wie z. B. die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, ein geringeres Straf-Minimum ausdrücklich zulassen?

ist, wie wir der Königlichen Regierung bei Rücksendung der eingereichten Akten erwiedern, zu verneinen.

Die betreffende Bestimmung des Strafgesetzbuchs enthält in ihrer Wortfassung zwar eine Beschränkung nicht; sie kann indeß auch eine weitere Geltung nicht erhalten, als dies andere noch gültige Strafgesetze gestatten. Die gedachte Feldpolizei-Ordnung gehört im Wesentlichen zu den noch gültigen Strafgesetzen. Wenn daher in derselben zum Theil ein Straf-Minimum von fünf Silbergroschen zugelassen ist, so muß solches ungeachtet jener Bestimmung des Strafgesetzbuchs in Anwendung kommen.

Dies ist auch für die Vorschrift des §. 10 des Reglements über die Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 vom 30. September desselben Jahres maaßgebend, und es kann mithin in den vorläufigen StrafFestsetzungen der Polizeibehörden auch eine weniger als zehn Silbergroschen betragende Geldbuße ausgesprochen werden, wenn in besonderen noch gültigen strafgesetzlichen Vorschriften ein geringeres Straf-Minimum ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist.

Die Königliche Regierung hat die Polizeibehörden hierauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 23. Mai 1854.

Der Justiz-Minister.
Simons.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

An die Königliche Regierung ꝛc.

b.

Vorstehende Verfügung wird den Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 23. Mai 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und an die Beamten der Staatsanwaltschaft. I. 2980. G. 39. Vol. II.

Digitized by Google

Num. 118.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juni 1854, — betreffend das Verfahren bei Verhaftung angeschuldigter und verdächtiger Personen.

Kriminal-Ordnung §§. 206 ff.
Allgemeine Verfügung vom 4. April 1854 Nr. VII. (Just.-Min.-Bl. S. 147).

Die Kriminal-Ordnung enthält in den §§. 206 ff. nähere Bestimmungen über die Fälle, in welchen die Gerichtsbehörden mit der Verhaftung eines Angeschuldigten oder Verdächtigen vorzuschreiten berechtigt und beziehungsweise verpflichtet sind. Nach diesen Bestimmungen haben auch die Beamten der Staatsanwaltschaft bei ihren Anträgen sich zu richten.

Aus den eingegangenen Berichten und Untersuchungs-Akten hat der Justiz-Minister indeß die Ueberzeugung gewonnen, daß dabei nicht immer mit der nöthigen Umsicht verfahren, und daß namentlich in vielen Fällen die Verhaftung beantragt und verhängt worden ist, in denen sie füglich hätte unterbleiben können. Eine Folge dieses Verfahrens ist, wenigstens zum Theil, die an mehreren Orten eingetretene Ueberfüllung der gerichtlichen Gefängnisse, welche mit vielfachen Uebelständen und mit erheblichen Kosten verbunden ist. Es muß daher nicht blos von Seiten der Gerichtsbehörden, sondern auch von den Beamten der Staatsanwaltschaft diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und in jedem einzelnen Falle, namentlich auch bei Diebstahl, Betrug und ähnlichen Verbrechen, stets nach Lage der Sache und unter Berücksichtigung sowohl der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, als auch der Höhe des Gegenstandes und des muthmaßlichen Strafmaaßes sorgfältig erwogen werden, ob hinreichende Veranlassung vorhanden ist, um die Verhaftung des Angeschuldigten zu verfügen, beziehungsweise in Antrag zu bringen.

Bei dieser Erwägung wird sich ergeben, daß in vielen Fällen, selbst bei Diebstahl und Betrug, wenn z. B. der Werth der Sache geringfügig ist, oder sonst mildernde Umstände vorliegen, und der Beschuldigte weder der Flucht verdächtig, noch der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, dessen Verhaftung wird unterbleiben können. Ebenso wird dieselbe nicht sofort zu beantragen sein, wenn z. B. eine Handlung zwar als strafbarer Betrug angezeigt wird, bei näherer Prüfung aber sich als zweifelhaft darstellt, ob die Handlung dem Gebiete des Strafrechts angehört, oder ob sie nicht vielmehr blos eine im Wege des Civilprozesses zu verfolgende Klage auf Schadensersatz oder Rückzahlung begründet. Es wird ferner bei Anzeigen einer vorsätzlichen schweren Körperverletzung nicht auf die bloße Angabe der Betheiligten oder auf das erste, die Sache häufig nicht erschöpfende Attest eines Arztes, die Verhaftung des Thäters sofort zu veranlassen, sondern nur in besonders erheblichen Fällen oder erst dann damit vorzugehen sein, wenn entweder die gegründete Besorgniß vorliegt, daß der Beschuldigte seine Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde, oder wenn die Verhaftung, namentlich in Schwurgerichtssachen, mit Rücksicht auf die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand, oder auf die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung (vergl. die Allgemeine Verfügung vom 4. April d. J. Nr. VII. Just.-Min.-Bl. S. 147) erforderlich wird.

Je weniger sich bestimmtere Vorschriften hierüber ertheilen lassen, um so mehr glaubt der Justiz-Minister sich darauf beschränken zu können, diesen Gegenstand im Allgemeinen der besonderen Aufmerksamkeit der Gerichtsbehörden und der Beamten der Staatsanwaltschaft zu empfehlen.

Berlin, den 26. Juni 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft. I. 2633. Criminalia 134.

Digitized by Google

Num. 119.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Mai 1854, — betreffend die Verpflichtung des Adjudikatars zur Uebernahme des auf dem erstandenen Grundstücke haftenden Wohnungsrechts.

Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 401 (zu Theil I. Tit. 52 §. 35).
Verordnung vom 4. März 1834 §. 16 (Ges.-Samml. S. 43).
Plenarbeschluß des Ober-Tribunals vom 22. April 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 234).

a) Plenarbeschluß.

Beim Mangel entgegengesetzter Feststellungen im Zuschlagsbescheide muß der Adjudikatar ein auf dem in nothwendiger Subhastation erstandenen Grundstücke eingetragenes Wohnungsrecht, auch wenn ihm dessen Uebernahme weder bei der Lizitation, noch durch die Adjudikatoria zur Bedingung gemacht worden, nichts desto weniger neben dem Kaufgelde übernehmen.

Angenommen im Plenum am 15. Mai 1854.

b) Sitzungs-Protokoll.

In einem unter dem 25. Januar 1840 bei dem zweiten Senat des Königlichen Ober-Tribunals angenen Erkenntnisse ist der Grundsatz ausgesprochen:

daß ein in dem Hypothekenbuche eingetragenes Wohnungsrecht nicht zu denjenigen Forderungen gehöre, deren Löschung der Adjudikatar bei einer nothwendigen Subhastation nach Belegung der Kaufgelder fordern könne.

Dieser Grundsatz ist in dem Erkenntnisse darauf gestützt, daß unter den „Forderungen," von welchen der §. 401 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung spricht, nur persönliche Ansprüche zu verstehen sind, die erst durch die Eintragung die Qualität eines dinglichen Rechts erhalten, nicht aber eigentliche Realberechtigungen, welche, wie Servituten oder Einschränkungen des Eigenthums, wozu das Wohnungsrecht gehört, schon durch die Besitzergreifung selbst den dinglichen Karakter erlangen, folglich von jedem Eigenthümer der Sache anerkannt werden müssen. In dem gedachten Erkenntnisse ist ausgeführt, daß durch den Verkauf des mit einem Wohnungsrechte belasteten Grundstücks im Wege der nothwendigen Subhastation das durch dieses Wohnungsrecht beschränkte Eigenthum noch nicht in ein freies verwandelt werde, der neue Erwerber vielmehr, vorausgesetzt nur, daß derselbe bei Abgabe seines Gebots die Existenz des Wohnungsrechts gekannt habe, oder was in der Wirkung gleich, das Wohnungsrecht in das Hypothekenbuch eingetragen ist, auf das Grundstück kein größeres Recht erlange, als der frühere Eigenthümer gehabt, der Erwerber mithin, selbst wenn er das Wohnungsrecht nicht ausdrücklich übernommen, dasselbe gegen sich gelten lassen müsse. Diese Annahme ist insbesondere dadurch gerechtfertigt, daß es sich bei einem Wohnungsrechte, als einer Einschränkung des Eigenthums, nicht von den auf einem Grundstücke haftenden Privatschulden und Verbindlichkeiten handle, über welche sich der §. 184 Thl. I. Tit. 11 des Allg. Landrechts verhält, das Wohnungsrecht vielmehr in den Gesichtspunkt der Privatdienstbarkeiten, Lasten und Abgaben, welche nicht allen Grundstücken derselben Art gemein sind, falle, bei solchen Privatdienstbarkeiten und Lasten aber schon die Kenntniß von solchen ausreiche, um die Vertretungs-Verbindlichkeit des Verkäufers auszuschließen.

Neuerlich ist bei dem vierten Senat des Ober-Tribunals ein gleicher Fall zur Entscheidung gekommen, in welchem es sich ebenfalls um die Frage handelt, ob der Adjudikatar ein auf dem in nothwendiger Subhastation erstandenen Grundstücke eingetragenes Wohnungsrecht, dessen Uebernahme ihm weder bei der Lizitation, noch in dem Zuschlagsbescheide zur Bedingung gemacht worden, nichts desto weniger neben dem Kaufgelde übernehmen müsse. In dem vierten Senat hat sich jedoch eine von der in dem zweiten Senat ergangenen Entscheidung abweichende Ansicht dahin geltend gemacht, daß dem Adjudikatar eine solche Verpflichtung gesetzlich nicht obliege. Zur Rechtfertigung dieses entgegengesetzten Grundsatzes ist die Ansicht vertheidigt, daß unter den „Forderungen", deren Löschung nach belegtem Kaufgelde gefordert werden könne, nicht blos die in der dritten Rubrik verzeichneten Hypotheken zu verstehen sind, dahin vielmehr auch andere Privatansprüche gerechnet werden müßten, zu deren Deckung oder Entgeltung sich, wie dies namentlich bei dem Wohnungsrechte der

Digitized by Google

Fall ist, ein bestimmtes Kapital auswerfen und von den Kaufgeldern auf die Dauer der Berechtigung des betreffenden Interessenten zurückbehalten lasse. Dem §. 183 Thl. I. Tit 11 des Allg. Landrechts ist auf die Entscheidung der vorliegenden Frage überhaupt kein Einfluß gestattet, dagegen in den §§. 358 und 350 Thl. I. Tit. 21 des Allg. Landrechts ein Stützpunkt für die von dem vierten Senat vertheidigte Ansicht gefunden.

Bei dem hiernach vorliegenden Konflikt ist die Frage:

ob der Adjudikatar ein auf dem in nothwendiger Subhastation erstandenen Grundstücke eingetragenes Wohnungsrecht, dessen Uebernahme ihm weder bei der Lizitation, noch durch den Adjudikationsbescheid zur Bedingung gemacht ist, noch neben dem Kaufgelde übernehmen muß?

dem Plenum des Ober-Tribunals zur Entscheidung überwiesen worden.

Beide zur Vorbereitung des Plenarbeschlusses bestellte Referenten haben sich für die Aufrechthaltung der älteren Ansicht erklärt, wollen sonach die zur Entscheidung gestellte Frage bejahen. Es ist von ihnen ausgeführt, daß so, wie nach gemeinem Rechte, so auch nach der Preußischen Gesetzgebung das Wohnungsrecht sich theils als Servitut, theils als Reallast auffassen lasse, also als ein die Dispositionsbefugniß und das Nutzungsrecht des Eigenthümers beschränkendes dingliches Recht, welches nicht, wie die Hypothek, Accessorium einer Obligation, sondern von selbstständiger Natur sei; daß ein solches auf dem Grundstücke ruhendes, das Eigenthum beschränkendes Wohnungsrecht eben wegen dieser seiner rechtlichen Natur auf jeden Eigenthümer übergehe und daher auch von dem Käufer übernommen werden müsse. Es ist gezeigt, daß dieser Grundsatz auch bei der Erwerbung durch Subhastation gelten müsse, das Wohnungsrecht also durch Subhastation nicht erlösche, weil die Subhastation die Natur jenes Rechts nicht ändere und seine dauernde Eigenschaft nicht flüssig und ablöslich werden lasse, eine Ausnahme hiervon vielmehr nur dann eintreten könne, wenn das Wohnungsrecht mit einem älteren Hypothekenrechte kollidire. Es ist ferner von den Referenten ausgeführt, daß die entgegengesetzte Ansicht durch den in Bezug genommenen §. 401 des Anhangs zur Gerichts-Ordnung und den §. 16 der Subhastations-Verordnung vom 4. März 1834 nicht gerechtfertigt werde, weil unter den „Forderungen", deren Löschung nach Belegung der Kaufgelder gefordert werden könne, nur persönliche, mit dem accessorisch dinglichen Rechte der Hypothek versehene Ansprüche zu verstehen seien, nicht Servituten und Reallasten, und daß endlich das bei dem Pacht- und Miethsvertrage bestehende Rechtsverhältniß ein wesentlich anderes sei und die für dieses Verhältniß gegebenen Vorschriften eine analoge Anwendung auf das Wohnungsrecht nicht gestatten.

Bei der in der heutigen zur Beschlußnahme hierüber bestimmten Sitzung eingeleiteten Diskussion erhielten diese in den vorliegenden Relationen näher ausgeführten und begründeten Ansichten von mehreren Seiten unbedingte Zustimmung. Insbesondere ward in diesem Sinne noch Folgendes ausgeführt.

Es lasse sich die Frage aufwerfen, ob die jetzt zur Entscheidung gestellte Frage ihre Erledigung nicht schon durch den Plenarbeschluß vom 22. April 1844 gefunden habe. Es müsse indessen anerkannt werden, daß dieser Beschluß selbst, da er seinem Wortinhalte nach nur darüber entschieden habe, ob die aus besonderen Kontrakten oder sonstigen speziellen Rechtstiteln auf dem subhastirten Grundstücke eingetragenen beständigen Lasten auf den Adjudikatar übergehen, die Entscheidung der jetzt vorliegenden Frage nicht entbehrlich mache. Anders sei es jedoch, wenn auf die Gründe zurückgegangen werde, auf welchen jener Plenarbeschluß beruhe, da, wenn diese Gründe festgehalten werden — und dies würde doch der Konsequenz wegen jedenfalls geschehen müssen — dieselben mit Nothwendigkeit dahin führen müssen, die jetzt zu entscheidende Frage dahin zu beantworten, daß das auf dem zur Subhastation gestellten Grundstücke eingetragene Wohnungsrecht, unberührt durch den Zuschlags-Bescheid, auf den Adjudikatar übergehe.

Der Plenarbeschluß vom 22. April 1844 beruhe nämlich ganz eigentlich darauf, daß die, wenn auch aus speziellen Rechtstiteln hervorgegangenen dauernden Lasten durch die Eintragung mit dem Grundstücke dinglich verbunden seien und deshalb auch bei dem nothwendigen Verkaufe, im Mangel anderer ausdrücklicher Verabredungen, mit dem Grundstücke auf den Käufer übergehen, solche Lasten aber nicht zu denjenigen Forderungen gerechnet werden könnten, deren Löschung nach Berichtigung des Kaufgeldes zu fordern der Adjudikatar ein Recht habe, da hierunter nur solche Forderungen und Ansprüche zu verstehen seien, welche von Hause aus auf dereinstige Auszahlung und Tilgung gerichtet seien und für welche das Grundstück nur accessorisch als Pfand hafte. Nicht anders verhalte es sich mit dem auf einem speziellen Rechtstitel beruhenden Wohnungsrechte, wenn dasselbe durch Besitz und durch hypothekarische Eintragung befestigt sei. Denn daß das Wohnungsrecht durch die Eintragung mit dem Grundstücke dinglich verbunden sei, lasse sich nicht fortleugnen, und nicht minder sei es zweifellos, daß das Wohnungsrecht nicht zu denjenigen Forderungen zu

Digitized by Google

rechnen sei, welche nach der Ausführung in dem Plenarbeschlusse durch die nothwendige Subhastation erlöschen.

Im Widerspruch hiermit ward zwar von einem Mitgliede die Ansicht vertheidigt, daß solche Rechte, welche, wie dies bei dem Wohnungsrecht der Fall ist, um als Realrechte zu gelten, der Eintragung bedürfen, gegen den Adjudikatar, insofern er die diesen Rechten entsprechende Verbindlichkeit nicht ausdrücklich übernimmt, nicht mehr geltend gemacht werden könnten, vielmehr als rechtliche Folge der nothwendigen Subhastation erlöschen. Dieser Ausführung, welche die Rechtfertigung in den Bestimmungen der Hypotheken-Ordnung Tit. II. §§. 93. 100. 101. 103. 213. (2.) 266 bis 268, Tit. IV. §§. 10. 30, welchen Bestimmungen jenes Prinzip zum Grunde liege, gefunden wissen will, ward indessen von anderen Mitgliedern entgegengetreten, weil der aufgestellte Grundsatz in dieser Allgemeinheit schon überhaupt nicht anzuerkennen sei, und wenn man dies wolle, dasselbe auch hinsichtlich der aus speziellen Rechtstiteln eingetragenen beständigen Lasten behauptet werden müsse, eine solche Behauptung aber nicht aufgestellt werden könne, ohne mit dem Plenarbeschlusse vom 22. April 1844 unzulässigerweise in einen unauflöslichen Widerspruch zu treten.

Ein solcher Widerspruch ward indessen von den Vertheidigern der entgegengesetzten Ansicht nicht anerkannt, in diesem Sinne vielmehr Folgendes geäußert.

Der Plenarbeschluß vom 22. April 1844 könne und solle, weder nach seinem Tenor, noch nach seiner Begründung angegriffen werden. Derselbe beziehe sich aber nur auf Lasten, welche *fortdauernd* mit einem Grundstücke verbunden sind, also auf solche, welche im §. 183 Thl. I. Tit. 11 des Allg. Landrechts mit Privatdienstbarkeiten auf gleiche Linie gestellt seien. Solche Privatdienstbarkeiten und Lasten müßten allerdings, insofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt werde, so wie bei einem Privat-, so auch bei dem gerichtlich nothwendigen Verkaufe von dem Käufer übernommen werden. Unter Privatdienstbarkeiten seien aber nur solche zu verstehen, welche, wie Prädial-Servituten und Grundgerechtigkeiten, dauernd an dem Grundstücke haften, und durch welche die Qualität des Grundstücks, das Eigenthum an solchem, dauernd modifizirt werde. Diese lasse sich aber von einem blos auf die Lebenszeit bestellten Wohnungsrechte nicht behaupten; ein solches falle vielmehr, da dasselbe auf einem Privatvertrage beruhe, unter den Begriff der Privatschulden und Verbindlichkeiten, welche nach §. 184 Thl. I. Tit. 11 des Allg. Landrechts nur dann auf den Käufer übergehen, wenn er dieselben ausdrücklich übernommen hat. Sei daher letzteres nicht geschehen, sei also das Wohnungsrecht auf den Käufer nicht übergegangen, so könne der Wohnungsberechtigte das ihm zustehende Recht auch nicht gegen den Adjudikatar geltend machen, ihm bleibe vielmehr nur übrig, sich deshalb an die Kaufgelder zu halten und aus solchen in der Konkurrenz mit den übrigen Gläubigern nach Maaßgabe der durch die Zeit der Eintragung bedingten Priorität die Befriedigung zu suchen. Ein solches blos vorübergehendes Wohnungsrecht stehe mit dem Pacht- oder Miethsrecht durchaus auf gleicher Linie und müsse nach gleichen Grundsätzen behandelt werden; der Wohnungsberechtigte könne eben deshalb niemals zu fordern befugt sein, daß ihm das Wohnungsrecht in Natur gewahrt bleibe und das Grundstück mit diesem Wohnungsrecht belastet zum Verkauf gestellt werde. Gegenseitig wurde selbst anerkannt, daß, wenn der Wohnungsberechtigte mit *älteren* Hypothekgläubigern in Konkurrenz trete, der Wohnungsberechtigte nicht hindern könne, daß das Grundstück *ohne* das Wohnungsrecht zum Verkauf gestellt werde; in eben dem Maaße, wie dies bei der Konkurrenz mit älteren Hypothekgläubigern geschehen könne und geschehen müsse, werde dies aber in allen Fällen zulässig und ausführbar sein müssen, wobei insbesondere auch der praktische Gesichtspunkt ins Auge zu fassen sei, daß das Aufgebot des mit einem Wohnungsrechte behafteten Grundstücks bei weitem in der Mehrzahl der Fälle zu keinem günstigen Resultate hinführen könne, vielmehr eine für sämmtliche Real-Interessenten mehr oder weniger bedenkliche Maaßregel sein werde.

Diese Ausführung hat indessen keine allgemeine Anerkennung gefunden, derselben ist vielmehr entgegengesetzt, daß bei Entscheidung der vorliegenden Frage auf die §§. 183 und folg. Tit. 11 Thl. I. des Allg. Landrechts überhaupt nicht zurückgegangen werden könne, da diese Vorschriften lediglich das Verhältniß des Käufers dem Verkäufer gegenüber betreffen, das Verhältniß des ersten gegen den Wohnungsberechtigten aber dadurch nicht berührt werde. Wolle man indessen diesen Vorschriften, wie dies auch in dem Plenarbeschlusse vom 22. April 1844 geschehen, eine analoge Anwendung geben, so könne das Wohnungsrecht nur unter den §. 183 subsumirt werden, da es sich, wenn auch nicht von einer Servitut, jedenfalls von einem servitutähnlichen Verhältnisse, welches mit der Servitut gleiche rechtliche Natur habe, handle, der §. 184 aber nur auf Forderungsrechte zu beziehen sei, welche ein rein obligatorisches Verhältniß darstellen. Auf dingliche Rechte, welche, wie das Wohnungsrecht, als losgelöste Theile des Eigenthums aufzufassen sind, lasse sich

Digitized by Google

daher der §. 184 nicht anwenden. Daß das Wohnungsrecht mindestens in der Mehrzahl der Fälle seiner Dauer nach auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränkt sei, könne in der Natur des Rechts nichts ändern und um so weniger von Einfluß sein, da sehr wohl denkbar sei, daß ein solches Wohnungsrecht für alle Zeiten konstituirt werde, wie beispielsweise geschehen würde, wenn das Wohnungsrecht einer moralischen Person oder zu einem beständig fortwirkenden Zwecke eingeräumt worden. Werde daher behauptet, daß ein solches von dem Eigenthum losgelöstes dingliches Recht, selbst wider den Willen des Berechtigten, in die über das Grundstück eingeleitete Subhastation hineingezogen und das Grundstück befreit von dem Wohnungsrecht zum Verkauf gestellt werden könne, so müsse vor Allem der Rechtsgrund nachgewiesen werden, vermöge dessen der Berechtigte, wiewohl er nach der Natur seines Rechts einen begründeten Anspruch auf den Gebrauch der Natural-Wohnung selbst habe, verpflichtet sein solle, sich wegen dieses Rechts in Gelde abfinden zu lassen. Ein solcher Rechtsgrund sei aber von den Vertheidigern der entgegengesetzten Ansicht nicht angegeben, in der That auch nicht vorhanden. Nur dann sei das Gegentheil zu behaupten, wenn das eingetragene Wohnungsrecht mit einer älteren Hypothek in Kollision trete. In einem solchen Falle liege der Rechtsgrund darin, daß der Eigenthümer des Grundstücks nach einmal bestellter Hypothek das Recht des Hypothekgläubigers nicht schmälern und demselben durch Einräumung des Wohnungsrechts nicht ein Hinderniß in der Ausübung der seinem Hypothekenrechte anklebenden Distraktionsbefugniß in den Weg legen dürfe. Der Wohnungsberechtigte könne daher sein Recht nicht geltend machen, wenn er dadurch beim Zusammentreffen mit einem früheren hypothekarischen Gläubiger diesen in den ihm zu seiner Befriedigung aus dem verpfändeten Grundstücke gesetzlich zustehenden Mitteln beschränken würde, er müsse vielmehr eben deshalb geschehen lassen, daß das Grundstück ohne das Wohnungsrecht zum Verkauf gebracht werde, wenn es sich ergiebt, daß die Verbindlichkeit zur Uebernahme desselben von Seiten des Käufers den zu erlangenden Kaufpreis so weit herabdrücke, daß derselbe zur vollen Befriedigung jenes hypothekarischen Gläubigers nicht ausreicht.

Es ist hierauf die Diskussion geschlossen und zur Abstimmung geschritten, bei welcher sich die Majorität für die ältere Ansicht erklärte.

Der hiernach durch Stimmenmehrheit angenommene Rechtsgrundsatz ist mit allseitiger Zustimmung dahin formulirt worden:

> Beim Mangel entgegengesetzter Feststellungen im Zuschlagsbescheide muß der Adjudikatar ein auf dem in nothwendiger Subhastation erstandenen Grundstücke eingetragenes Wohnungsrecht, auch wenn ihm dessen Uebernahme weder bei der Lizitation, noch durch die Adjudikatoria zur Bedingung gemacht worden, nichts desto weniger neben dem Kaufgelde übernehmen.

Hiermit ist geschlossen.

I. 2893. S. 55. Vol. XII.

Num. 120.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Februar 1854, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über die streitige Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung von Chausseen und Dammstraßen.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 5 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

der Gemeinde M., Klägerin,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Regierung zu Münster, Verklagten,

betreffend die Verpflichtung zum Bau der Münster-Wolbecker Straße,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Der von der Königlichen Regierung erhobene Kompetenz-Konflikt geht von Voraussetzungen aus, welche für richtig nicht anzuerkennen sind. Die Pflasterung der Wegestrecke, um welche es sich handelt, ist von der Regierung zu Münster als Landespolizei-Behörde angeordnet und ausgeführt; insoweit liegt daher allerdings eine polizeiliche Verfügung vor. Es handelt sich aber nicht darum, diese polizeiliche Verfügung anzugreifen; dieselbe ist vielmehr in der Klage ganz unberührt geblieben; die Klägerin hat weder die Zweckmäßigkeit der getroffenen und ausgeführten Anordnung angefochten, noch irgendwie der Landespolizei-Behörde die Befugniß zu dieser Anordnung streitig gemacht; die Klägerin hat vielmehr die Behauptung aufgestellt, daß sich nach dem von ihr in Bezug genommenen Provinzialgesetze ihre Verpflichtung darauf beschränke, die fragliche Wegestrecke mittelst Bohlen und Faschinen auszubessern, daß sie aber nicht verpflichtet sei, Chausseen, resp. Dammstraßen anzulegen und zu unterhalten, die durch Anlage einer solchen Straße entstehenden Kosten vielmehr dem Staate zur Last fallen. Und deshalb hat sie in ihrer gegen den Fiskus gerichteten Klage den Antrag gestellt, den Fiskus zur Zahlung von 203 Thalern 23 Sgr. zu verurtheilen, mit anderen Worten also von dem Fiskus Erstattung der von ihr eingezogenen Summe gefordert.

Von einer Klage gegen polizeiliche Verfügung ist sonach nicht die Rede; die Klägerin hat vielmehr den Fiskus als denjenigen in Anspruch genommen, von dem sie behauptet, daß ihm die Verpflichtung obliege, die durch Pflasterung der Straße entstandenen Kosten zu tragen. Es liegt sonach der im §. 5. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vorgesehene Fall vor. Der Rechtsweg ist daher allerdings zulässig. Worauf die Annahme der Königlichen Regierung beruht, daß die Klage gegen den sogenannten Polizei-Fiskus gerichtet sei, ist nicht zu ersehen. Die Klage ist vielmehr gegen den Fiskus gerichtet und hierunter nach gesetzlichem Begriffe der Inbegriff der Staats-Einkünfte zu verstehen. Gegen den Fiskus ist aber die Klage deshalb gerichtet, weil, wie Klägerin behauptet, der Staat es ist, welcher die fraglichen Kosten zu tragen habe, diese Kosten mithin aus den Staats-Einkünften zu entnehmen sind. Hierin findet denn auch seine Widerlegung, was in dem Beschlusse davon gesagt ist, daß eine Negatorienklage vorliege, und eine solche gegen polizeiliche Verfügung nicht stattfinde.

Was übrigens von dem Kreisgericht zu Münster und dem Appellationsgericht daselbst aufgestellt worden, um den Kompetenz-Konflikt als begründet darzustellen, ist hierzu nicht geeignet. Es läßt sich dies darauf zurückführen, daß die von der Klägerin in Bezug genommene Münstersche Wege-Ordnung der Klägerin keinen Rechtstitel gebe, von dem Fiskus die durch polizeiliche Anordnung veranlaßten Kosten erstattet zu fordern. Ob dies richtig sei, ist jedoch hier nicht zu untersuchen; es ist dies ein Argument, welches für die Entscheidung in der Sache selbst von Bedeutung sein kann; ein solches Argument ist aber nicht an seiner Stelle, wenn es sich, wie hier, um die Prozeßfähigkeit des Anspruchs handelt.

Hiernach hat daher der erhobene Kompetenz-Konflikt zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 4. Februar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1528. K. 36 Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Juli 1854. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor des Appellationsgerichts zu Frankfurt, Rechnungs-Rath Berkofski, ist zum Geheimen Kalkulator im Justiz-Ministerium ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Geheime Regierungs- und Appellationsgerichts-Rath Krause in Halberstadt und der Appellationsgerichts-Rath Feege in Marienwerder sind gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Theodor Fischer und Braß bei dem Kammergericht,
der Auskultator Patzig bei dem Appellationsgericht in Greifswald,
der Auskultator von Oswiecimski bei dem Appellationsgericht in Breslau,
die Auskultatoren Adam und Franzki bei dem Appellationsgericht in Glogau,
der Auskultator Wendt bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und
der Auskultator Bernau bei dem Appellationsgericht in Paderborn;
der Appellationsgerichts-Referendarius Düsterhaupt in Magdeburg und der Kammergerichts-Referendarius Borck sind aus dem Justizdienste entlassen und letzterer zum Polizei-Präsidium hierselbst übergegangen.

3. Subalternen.

Der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Hoffmann zu Königsberg in Pr. ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Harald Arthur Wolf von Wolff ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. d. O., und
der Gerichts-Assessor von Windheim zum Gehülfen bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Ratibor ernannt worden

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Karl Adolph Teßmar in Cöslin, ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen,
der Kreisrichter Staudinger in Laasphe ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wetzlar, sowie zum Notar im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ernannt worden.

Die durch die Versetzung des Rechtsanwalts Claes nach Beverungen (S. 157) erledigte Stelle bei dem Kreisgericht in Herford soll vorläufig nicht wieder besetzt werden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 121.

Allgemeine Verfügung vom 6. Juli 1854, — betreffend die in Untersuchungen wegen unbefugter Ausübung der Jagd konfiszirten Gewehre und Jagdgeräthschaften.

Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 §. 277.

In Folge einer mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen getroffenen Vereinbarung werden die Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen,

die in Untersuchungen wegen unbefugter Ausübung der Jagd konfiszirten Gewehre und Jagdgeräthschaften,

a) falls das Vergehen auf einem Königlichen Jagdrevier stattgefunden hat, dem betreffenden Revier-Oberförster,

b) falls dasselbe auf einem Gemeinde- oder Privatrevier verübt worden ist, dem betreffenden Landrath,

zu übersenden, und davon, daß dies geschehen, der Regierung des Bezirks Mittheilung zu machen.

Die Regierungen werden in Gemäßheit der ihnen ertheilten Instruktionen über die konfiszirten Gewehre und Jagdgeräthe verfügen; eine Versteigerung derselben Seitens der Gerichte findet hiernach nicht statt, und ist der Erlös für jene konfiszirten Gegenstände fernerhin bei den Salarien-Kassen nicht mehr zu vereinnahmen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2429. F. 49. Vol. III.

Num. 122.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Mai 1854.

Die Ober-Staatsanwalte sind nicht berechtigt, die ihnen zustehende Befugniß, Entscheidungen der Appellationsgerichte durch Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde anzufechten, entweder überhaupt oder in einem einzelnen Falle auf den Staatsanwalt bei dem Gericht erster Instanz zu übertragen.

In der Untersuchung wider den Literaten E. aus S. hat auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft zu S.

das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 27. Mai 1854 ꝛc.

in Erwägung:

daß aus der Stellung der Ober-Staatsanwalte, wie solche denselben bei der Organisation der Staatsanwaltschaft, dem Wirkungskreise der Strafgerichte in den verschiedenen Instanzen gegenüber, durch das Gesetz zu Theil geworden ist, von selbst folgt, daß es zu ihren ausschließlichen Attributionen gehört, die Verfügungen und Entscheidungen der Appellationsgerichte im Beschwerdewege, beziehungsweise durch Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde anzufechten;

daß deshalb die Ausübung dieser Attributionen so wenig den bei den Gerichten erster Instanz angestellten Staatsanwalten zustehen, als es in der Machtvollkommenheit der Ober-Staatsanwalte liegen kann, die ihnen ausschließlich zugewiesenen Funktionen, sei es überhaupt, oder auch nur für einen einzelnen bestimmten Fall, den Staatsanwalten bei den Gerichten erster Instanz zu übertragen;

daß mithin es als unzulässig erscheinen muß, daß im vorliegenden Falle von dem Königlichen Staatsanwalt zu S. gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn auch im Auftrage des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Hamm und unter Ueberreichung der ihm hierzu von dem letzteren ertheilten Autorisation, eingelegt worden ist;

Digitized by Google

für Recht erkannt:

daß die von der Königlichen Staatsanwaltschaft zu S. gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm vom 24. April 1854 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als unstatthaft zurückzuweisen und die Kosten dieses Rechtsmittels außer Ansatz zu lassen.

I. 2941. Criminalia 44.

Anm. 123.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Februar 1854, — betreffend die Unzulässigkeit possessorischer Klagen gegen wegepolizeiliche Anordnungen der Behörden.

Rheinisches Civilgesetzbuch Art. 671.
Gesetz vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in den bei dem Königlichen Friedensgericht zu G. anhängigen beiden Prozeßsachen

des Ackerers Franz W. und
des Ackerers Jacob S. zu S., Kläger,
wider
die Gemeinde S., Verklagte,
betreffend die Fortschaffung von auf einem Kommunalwege angepflanzten Pappeln,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in diesen Sachen für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gestützt auf die Bestimmung des Art. 671 des Rheinischen Civilgesetzbuchs, welcher verbietet, hochstämmige Bäume näher als in der örtlich vorgeschriebenen oder hergebrachten oder in diesem Gesetze selbst festgesetzten Entfernung von fremden Grundstücken anzupflanzen, haben die beiden Kläger, und zwar Jeder mittelst besonderer Klage, am 4. Mai v. J. gegen zwei Tagelöhner von S., die für die Gemeinde S. Pappeln auf dem Gemeindewege gepflanzt hatten, und für welche die Gemeinde interveniendo den Prozeß übernommen hat, dahin beim Friedensgericht zu G. possessorisch geklagt, daß die Kläger im ruhigen Besitze ihrer an die gedachte Straße anstoßenden Grundstücke gehandhabt, den Verklagten jede Störung untersagt und ihnen aufgegeben werde, diejenigen 32 Stück Pappeln wieder wegzunehmen, welche sie am 26. April d. J. auf jener Gemeindestraße ohne Beobachtung der gesetzlichen Entfernung zu nahe an die Grundstücke der Kläger gepflanzt, wodurch den Klägern mittelst der auslaufenden Wurzeln und des Baumschattens ein fortgesetzter Schade in ihrer Crescenz und damit im Werthe der Grundstücke selbst entstehe.

Der von der Regierung zu Trier gegen die Fortsetzung des Rechtsweges in dieser Sache eingelegte Kompetenz-Konflikt mußte für begründet angenommen werden.

Denn die Bepflanzung des in Rede stehenden Kommunalweges beruht auf den polizeilichen Anordnungen des Ober-Präsidenten vom 24. November 1852 und der Regierung zu Trier vom 11. Dezember dess. Jahres, und hat den Zweck, die Passage, namentlich an gefährlichen Stellen, Bergabhängen ꝛc., zu sichern. Ist sie aber eine wegepolizeiliche Anordnung, so wäre der Rechtsweg gegen ihre Ausführung nach §§. 1 ff. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nur zulässig, wenn außer der behaupteten Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörigen Rechts auch das Dasein einer derjenigen Fälle behauptet wäre, die in den §§. 2 ff. ebend. bezeichnet sind. Darüber aber ergeben die Verhandlungen nichts. Ein spezieller Rechtstitel, eine besondere, von einer derartigen polizeilichen Anlage eximirende gesetzliche Vorschrift (§. 2 ebend.) ist nicht behauptet, auch nicht vorhanden, da der in Betracht gezogene Art. 671 des Rheinischen Civilgesetzbuchs, abgesehen davon, daß er nach Art. 650 auf öffentliche Wege nicht anwendbar ist, nur ein allgemeines privatives Recht von Grundstücken gegeneinander, aber keine Befreiung von einschränkenden polizeilichen Anordnungen sanktionirt. Auch handelt es sich nicht von einer blos vorläufigen oder gar von der vorgesetzten Behörde gemißbilligten polizeilichen Verfügung (§§. 5 und 6 ebend.).

Digitized by Google

Der im vorliegenden Falle auf Schutz im Besitz gegen die Baumanlage auf der bezeichneten Kommunalstraße und zur Beseitigung dieser Anlage ꝛc. ergriffene Rechtsweg ist also um so unstatthafter, als überhaupt, wie sich aus den §§. 1. 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ergiebt, possessorische Klagen gegen polizeiliche Anordnungen nicht zugelassen sind, sondern nur der petitorische auf das verletzte Recht selbst, nicht auf den bloßen Besitz gestützte Rechtsweg da stattfinden soll, wo überhaupt gegen derartige Anordnungen gerichtliche Klagen zugelassen sind.

Berlin, den 4. Februar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1522. K. 36. Vol. IV.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 9.

Das Verfahren in Begnadigungssachen und bei Gesuchen um Aussetzung oder Unterbrechung erkannter Strafen.

(Vom Appellationsgerichts-Rath Lemmer in Frankfurt a. d. O.)

Das Recht der Begnadigung steht dem Könige zu. Die Begnadigung wird entweder durch gänzlichen oder theilweisen Erlaß der Strafe, oder durch Umwandlung derselben in eine andere mildere ausgeübt [1]).

In Beziehung auf einzelne Kategorien von Sachen ist die Ausübung des Begnadigungsrechts den Departements-Chefs übertragen worden. Insbesondere hat:

1) der Justiz-Minister die Befugniß, die von gerichtlichen Behörden in Anwendung des §. 442 des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung wider unbedeutsame und muthwillige Querulanten durch Dekrete festgesetzten Strafen zu erlassen oder zu mildern [2]).
2) Dem Finanz-Minister steht die Befugniß zu, die in Zoll- und Steuer-Kontraventions- und Defraudationssachen erkannten Strafen (nicht aber die in Kontraventionssachen wegen Gewerbesteuern oder wegen anderer direkten Steuern erkannten Strafen) ganz oder zum Theil zu erlassen [3]).
3) Dem Finanz-Minister ist ferner die Ermächtigung ertheilt, Strafen in Forstkontraventionsfällen, wenn sie den Betrag von 10 Thalern nicht übersteigen, ganz oder theilweise zu erlassen [4]).
4) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist befugt, Strafen, welche in Postkontraventions- und Postdefraudationsfällen bis 10 Thaler einschließlich erkannt sind, ganz zu erlassen oder zu ermäßigen [5]).

---

1) Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 13 §. 9; Krim.-Ordn. §. 590.
Außer der Strafumwandlung im Wege der Gnade muß die erkannte Strafe verwandelt werden:
1) durch die Gerichte, wenn verschiedene gegen die nämliche Person ergangene Strafurtheile, welche Freiheitsstrafe von schwererer und von geringerer Art verhängen, gleichzeitig zur Vollstreckung kommen (Art. 131 des Gesetzes vom 3. Mai 1852);
wenn ein durch ein Resolut der Verwaltungsbehörde in Steuer-, Zoll- und anderen Defraudationssachen oder durch ein Urtheil des Gerichts zu einer Geldstrafe Verurtheilter zu deren Erlegung nicht vermögend ist;
(Allgem. Verfügungen vom 29. Juli und 14. Dezember 1849, Justiz-Minist.-Bl. S. 347. 499; Artikel 132 des Gesetzes vom 3. Mai 1852);
2) durch den Justiz-Minister, wenn eine erkannte Leibesstrafe ohne Gefahr an der Person des Verurtheilten nicht vollzogen werden kann (§. 590 Krim.-Ordn.; §§. 8—11 der Instruktion vom 30. Juni 1834, genehmigt durch die Allerh. Order vom 26. Juli 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 642); Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 2. Dezember 1853 (Justiz-Minist.-Bl. von 1851 S. 81).

2) Allerh. Order vom 16. August 1834, mitgetheilt durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 22. August 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 102).

3) Accise- und Zoll-Reglement vom 11. Juni 1772 §§. 105. 106; Deklaration vom 6. August 1774 Nr. IV.; Patent vom 1. März 1783 §. 29; Straf-Edikt vom 26. März 1787 §. 37; Allerh. Order vom 4. September 1798; Justiz-Ministerial-Reskript vom 15. April 1834 und Schreiben des Finanz-Ministers vom 27. Juni 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 647).

4) Allerh. Order vom 11. Oktober 1830 (Ergänzungen zur Krim.-Ordnung, Supplement-Band I. S. 126).

5) Allerh. Order vom 22. Januar 1829 (Jahrb. Bd. 50 S. 230).

Digitized by Google

Was die Behandlung angebrachter Begnadigungsgesuche betrifft, so gelten darüber folgende Bestimmungen:

I. Begnadigungsgesuche der Zuchthaussträflinge, welche von der Direktion der Strafanstalt nicht empfohlen werden, sind wegen dieses Mangels zur gerichtlichen Befürwortung nicht geeignet und deshalb einer weiteren Prüfung nicht zu unterwerfen. Wenn dergleichen Gesuche bei dem Gericht erster Instanz eingehen, werden sie von demselben ohne Weiteres zurückgewiesen; gehen dieselben dem Appellationsgericht unmittelbar zu, oder werden sie dem letzteren von Seiten des Justiz-Ministers unberücksichtigt zugefertigt, so sind sie dem Gericht erster Instanz zur Zurückweisung zu übersenden, und hat dasselbe alsdann dem Bittsteller zu eröffnen, daß und aus welchem Grunde eine materielle Prüfung des Gesuchs nicht stattgefunden hat [1]).

Dagegen sind die Anträge wegen Begnadigung solcher Zuchthaussträflinge, welche nach älteren Bestimmungen zur Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung in der Art verurtheilt sind, daß auf letztere vor Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren nicht angetragen werden darf, nach Ablauf dieser Frist, sie mögen von der Direktion der Strafanstalt befürwortet sein oder nicht [2]), desgleichen die von der Direktion der Strafanstalt befürworteten Anträge anderer Zuchthaussträflinge [3]) und alle bei den Gerichten eingehenden oder von dem Justiz-Minister unberücksichtigt oder zum Bericht remittirten Begnadigungsgesuche, welche nicht Zuchthaussträflinge betreffen, nach ihrem materiellen Inhalt zu prüfen. Diese Prüfung [4]) hat sich nicht auf die in dem Gesuche selbst enthaltenen Umstände zu beschränken, ist vielmehr darauf zu richten:

1) ob Begnadigungsgründe für den Verurtheilten vorhanden sind;
2) ob die nach den Gesetzen richtig abgemessene Strafe wegen eintretender besonderer Umstände einer milderen Ansicht Raum verstattet;
3) ob die Vollstreckung der Strafe Nahrungslosigkeit zur Folge haben würde;
4) ob der Verurtheilte, wenn er sich bereits in Strafhaft befindet, durch seine Führung während derselben der Gnade sich würdig gezeigt hat.

Bei Prüfung der Fragen zu 1. und 2. sind in den vor den Schwurgerichten verhandelten Sachen die in den Berichten der Vorsitzenden etwa niedergelegten Bemerkungen besonders zu berücksichtigen [5]).

Die von den Bittstellern zur Begründung ihres Antrages angeführten Verhältnisse müssen, insofern sie nach den Akten nicht notorisch sind, mit Zuziehung der Ortspolizeibehörde näher untersucht werden [6]).

Die Vorschriften über die Begnadigungsgesuche der Zuchthaussträflinge finden auf diejenigen zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen, welche die Zuchthausstrafe im Gefängniß, z. B. wegen Ueberfüllung der Strafanstalten, verbüßen, keine Anwendung; dergleichen Gesuche sind vielmehr ebenso zu behandeln, wie die Gesuche anderer, in Gefängnißhaft befindlicher Personen.

II. Was das fernere Verfahren in Betreff der nach Vorstehendem einer materiellen Prüfung zu unterwerfenden Gnadengesuche anlangt, so ist, wenn:

A. bei dem Gericht erster Instanz

1) ein Begnadigungsgesuch zur Beförderung an des Königs Majestät überreicht oder zu Protokoll gegeben wird, welches nach sorgfältiger Prüfung zur Befürwortung nicht geeignet erscheint, dasselbe in der Regel dem Bittsteller mit dem Eröffnen zurückzugeben, daß das Gesuch nicht

---

1) Allerh. Order vom 30. April 1838, mitgetheilt durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 7. Mai 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 443); Justiz-Ministerial-Reskript vom 5. Januar 1841 (Justiz-Minist.-Bl. S. 31).

2) Justiz-Ministerial-Reskript vom 5. Januar 1841 (Justiz-Minist.-Bl. S. 31).

3) Vergleiche über die Weiterbeförderung der Begnadigungsgesuche von Strafgefangenen, Justiz-Ministerial-Reskript vom 6. Mai 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 615), Verfügung des Ministers des Innern vom 6. Februar 1845 und Allgem. Verfügung des Justiz-Ministers vom 24. Februar 1845 (Justiz-Minist.-Bl. S. 42), wodurch die Justiz-Ministerial-Reskripte vom 15. Februar 1822 (Jahrb. Bd. 19 S. 202) und vom 19. November 1837 (Jahrb. Bd. 50 S. 635) aufgehoben sind; Justiz-Ministerial-Reskript vom 27. Oktober 1853 (I. 4631).

4) Justiz-Ministerial-Reskript vom 26. Juni 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 545); Allerh. Order vom 8. November 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 582) und Justiz-Ministerial-Reskripte vom 17. November 1835 (Ergänzungen zur Krim.-Ordnung, Suppl.-Bd. I. S. 126), vom 7. Januar 1844 (I. 90), 13. Februar 1844 (I. 645) und 27. Oktober 1853 (I. 4631).

5) Allgem. Verfügung vom 6. Dezember 1851 (Justiz-Minist.-Bl. S. 380).

6) Justiz-Ministerial-Reskript vom 11. Juni 1831 (Jahrb. Bd. 37 S. 419).

Digitized by Google

befürwortet werden könne, dem Bittsteller jedoch die unmittelbare Einreichung bei des Königs Majestät unbenommen bleibe.

Eine Ausnahme hiervon ist nur bei Gesuchen in Haft befindlicher, oder solcher Personen zu machen, welche nach dem Ermessen des Gerichts auf erleichterte Beförderung ihrer Bittschriften billigen Anspruch haben. Dergleichen Gesuche sind unter Beifügung der Akten dem Appellationsgericht mittelst Begleitungsberichts (nicht mittelst eines auf das Begnadigungsgesuch zu setzenden Marginal-Berichts) einzureichen [1]).

Erachtet dagegen

2) das Gericht nach gehöriger Prüfung das Begnadigungsgesuch zur Befürwortung für geeignet, so ist dasselbe mittelst gutachtlichen Berichts unter Beifügung eines Akten-Auszuges, der ausgefertigten Erkenntnisse und der Untersuchungs-Akten dem Appellationsgericht zu überreichen [2]).

3) Geht dem Gericht ein Antrag wegen Begnadigung solcher Strafgefangenen, welche zur Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung in der Art verurtheilt sind, daß auf letztere vor Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren nicht angetragen werden darf, nach Ablauf dieser Frist zu, so ist deshalb jederzeit gutachtlich an das Appellationsgericht zu berichten [3]).

In diesem Falle sowohl, als auch

4) wenn Gesuche wegen Begnadigung eines Zuchthaussträflings, welche von der Direktion der Strafanstalt empfohlen sind, dem Gericht zur Befürwortung geeignet erscheinen, hat letzteres dafür zu sorgen, daß bei Einreichung des Gesuchs mittelst gutachtlichen Berichts außer dem Akten-Auszuge, den ausgefertigten Urtheilen und den Untersuchungs-Akten, zugleich die Akten der Strafanstalt, das Gutachten der Direktion und ein Attest des Seelsorgers derselben über die Führung des Sträflings mit eingereicht werden [4]).

Die

B. bei dem Appellationsgericht

unmittelbar eingehenden Begnadigungsgesuche sind von demselben nach ihrem Inhalt, sowie nach dem, was die bei dem Appellationsgericht befindlichen Akten etwa ergeben, zu prüfen, und nach dem Ergebnisse der Prüfung:

1) dem Gericht erster Instanz entweder zum gutachtlichen Bericht, und zwar im Falle der Befürwortung unter Beifügung der zu A. 2. und 4. erwähnten Schriftstücke und Akten, oder lediglich zur Bescheidung des Bittstellers zuzufertigen.

2) Das Gericht erster Instanz hat demgemäß seinerseits entweder gutachtlich zu berichten, oder dem Bittsteller zu eröffnen, daß ihm die unmittelbare Einreichung des Gesuchs bei des Königs Majestät überlassen bleiben müsse.

3) Nach Eingang des von dem Gericht erster Instanz in den geeigneten Fällen erstatteten Berichts hat das Appellationsgericht das Weitere zu beschließen, und wenn es die Begnadigung befürworten will, darüber an den Justiz-Minister gutachtlich zu berichten.

Erachtet das Appellationsgericht die Begnadigung nicht für gerechtfertigt, so muß es die Gesuche in Haft befindlicher und solcher Personen, welche nach seinem Ermessen vermöge besonderer Verhältnisse auf eine erleichterte Beförderung billigen Anspruch haben, mit den Anlagen unmittelbar, jedoch ohne Begleitungsbericht und ohne gutachtliche Aeußerung unter Couvert mittelst einer auf den Umschlag zu setzenden Bemerkung:

„An das Geheime Civil-Kabinet Sr. Majestät des Königs.
N. N. den ten 185..
Königliches Appellationsgericht, Kriminal-Senat,

an das Geheime Kabinet einsenden, die Untersuchungs-Akten aber vorläufig zurückbehalten, bis das eingereichte Begnadigungsgesuch zurückkommt.

---

1) In anderen Departements wird auch in der Art verfahren, daß es dem Gericht erster Instanz überlassen bleibt, dergleichen Gnadengesuche unmittelbar an das Geheime Civil-Kabinet abzusenden, und nicht erst dem vorgesetzten Appellationsgericht einzureichen. In einem zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommenen Falle der Art hat sich derselbe dahin ausgesprochen, daß gegen dies Verfahren nichts zu erinnern sei.

2) Justiz-Ministerial-Reskripte vom 27. Oktober 1853 (J. 4631) und vom 12. Mai 1849 (Appellationsgericht zu Berlin).

3) Justiz-Ministerial-Reskript vom 5. Januar 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 31).

4) Verfügung des Ministers des Innern vom 6. Februar 1845 und Allgem. Verfügung des Justiz-Ministers vom 24. Februar 1845 (Just.-Minist.-Bl. S. 42).

Digitized by Google

Dagegen sind in jenem Falle Gesuche von Personen, bei welchen die erwähnten Verhältnisse nach dem Ermessen des Appellationsgerichts nicht obwalten, dem Gericht erster Instanz mit der Auflage zurückzustellen, dem Bittsteller zu eröffnen, daß ihm die unmittelbare Einreichung bei des Königs Majestät überlassen bleiben müsse[1]).

C.

1) Wenn Begnadigungsgesuche, welche von dem Bittsteller unmittelbar an des Königs Majestät oder an den Justiz-Minister oder von dem Appellationsgericht an das Geheime Civil-Kabinet Sr. Majestät des Königs eingereicht sind, an das Appellationsgericht gelangen und das letztere angewiesen ist, Bericht zu erstatten, so hat dasselbe das Gesuch an das Gericht erster Instanz zum gutachtlichen Bericht mit der Auflage abzugeben, bei dessen Wiedereinreichung die unter A. 2. resp. 4. erwähnten Schriftstücke und Akten beizufügen. Nach Eingang derselben ist sodann unter deren Beifügung an den Justiz-Minister gutachtlich zu berichten.
2) Gelangt ein Begnadigungsgesuch, welches unmittelbar an Se. Majestät den König oder an den Justiz-Minister eingereicht ist, unberücksichtigt an das Appellationsgericht, so liegt darin noch keine Zurückweisung[2]). Das Appellationsgericht hat vielmehr das Gesuch nach dessen Inhalt und nach dem, was die bei demselben befindlichen Akten etwa ergeben, zu prüfen. Erscheint dasselbe hiernach zur Empfehlung nicht geeignet, so ist dem Bittsteller zu eröffnen, daß das Gesuch unberücksichtigt an das Appellationsgericht abgegeben worden sei, und daß letzteres nach näherer Prüfung desselben sich nicht habe veranlaßt finden können, das Gesuch der Allerhöchsten Gnade zu empfehlen. Abschrift dieses Bescheides ist dem Gericht erster Instanz mitzutheilen.

   Andernfalls wird das Gesuch dem Gericht erster Instanz zur Berichtserstattung mit der Auflage zugefertigt, im Falle dasselbe von dem Gericht für begründet erachtet werden sollte, zugleich die unter A. 2. resp. 4. angegebenen Schriftstücke und Akten einzureichen.

   Nach dem Eingange des erforderten Berichts beschließt das Appellationsgericht definitiv über das Gesuch und bescheidet demgemäß entweder den Bittsteller ablehnend in der oben angegebenen Art, oder reicht den Bericht des Gerichts erster Instanz nebst den Anlagen und Akten unter Beifügung des Gesuchs mit seinem gutachtlichen Antrage wegen der zu gewährenden Begnadigung dem Justiz-Minister ein.

   In zweifelhaften Fällen wird es, wenn das Gericht erster Instanz sich für die Begnadigung ausgesprochen hat, das Appellationsgericht aber entgegengesetzter Ansicht ist, angemessen sein, daß die Sache dem Justiz-Minister vorgetragen wird.
3) Kommt ein von dem Appellationsgericht an das Geheime Civil-Kabinet Sr. Majestät des Königs eingereichtes und schon vor der Einsendung geprüftes Begnadigungsgesuch unberücksichtigt an das Appellationsgericht zurück, so ist der Bittsteller zu bescheiden, daß das Gesuch nicht bewilligt worden, und eine Prüfung desselben nach den Akten des Appellationsgerichts nicht veranlaßt habe, dasselbe der Allerhöchsten Gnade zu empfehlen. Abschrift des Bescheides ist unter Rückgabe der früher zurückbehaltenen Akten dem Gericht erster Instanz mitzutheilen.
4) Wenn auf ein Begnadigungsgesuch, über welches in Folge höherer Aufforderung oder von Amtswegen Bericht erstattet worden, bei dem Appellationsgericht ein Bescheid eingeht, so wird derselbe, es mag danach die Strafe ganz oder zum Theil erlassen oder gemildert, das Gesuch abgeschlagen, oder angeordnet sein, daß nach Ablauf einer gewissen Zeit anderweit berichtet werden solle, in Urschrift mit den etwaigen Anlagen und den Akten zur weiteren Veranlassung an das Gericht erster Instanz abgegeben, welches sodann das Weitere verfügt und im Falle der Zurückweisung den Bittsteller davon benachrichtigt.

   Ist anderweiter Bericht nach Ablauf einer gewissen Frist angeordnet, so wird derselbe

1) Justiz-Ministerial-Reskript vom 27. Oktober 1853 (I. 4631).
2) Allerh. Orders vom 8. November 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 582) und vom 11. Juni 1844, Justiz-Ministerial-Reskript vom 30. Juni 1844 (I. 2859).

Digitized by Google

zu seiner Zeit von dem Gericht erster Instanz von Amtswegen erstattet, von dem Appellationsgericht aber darüber, daß dies geschieht, Kontrolle geführt.

Sollten die Gerichte in Fällen, wo die Begnadigung erfolgt ist, Umstände finden, welche die Begnadigung bedenklich machen und von welchen zu vermuthen ist, daß sie Sr. Majestät dem Könige unbekannt geblieben sind, so müssen sie nach Vorschrift des §. 594 der Kriminal-Ordnung darüber sofort unter Beifügung der Akten an den Justiz-Minister berichten, jedoch bis zur erfolgenden Entscheidung sich aller Verfügungen, welche die Begnadigung verringern oder gar vergeblich machen könnten, sorgfältig enthalten[1]).

III. In bestimmten Fällen sollen die bei den Gerichten eingehenden Begnadigungsgesuche von ihnen an andere Behörden befördert werden, nämlich:

1) Immediatgesuche um Erlaß oder Milderung polizeilicher, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 245) durch eine vollstreckbar gewordene Verfügung des Polizei-Verwalters festgesetzten Strafen sind an die betreffenden Regierungen, in Berlin an das Polizei-Präsidium, abzugeben. Sollte von Seiten des Justiz-Ministers über ein derartiges Gesuch Bericht erfordert sein, so ist darüber, daß das Gesuch aus dem vorbezeichneten Grunde an die Verwaltungsbehörde abgegeben worden, Anzeige zu erstatten[2]).
2) Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung erkannter Strafen in Zoll- und Steuer-Kontraventions- und Defraudationssachen, sowie in Forst-Kontraventionsfällen, sofern in den letzteren Fällen die Strafe den Betrag von 10 Thalern nicht übersteigt, sind von den Obergerichten nicht dem Justiz-Minister, sondern die ersteren an den Provinzial-Steuer-Direktor, die letzteren an den Finanz-Minister, mit einem Gutachten begleitet, einzusenden[3]).
3) Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung von Strafen in Postkontraventions- und Postdefraudations-Fällen bis incl. 10 Thaler werden an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur weiteren Veranlassung abgegeben.

IV. Anträge wegen Begnadigung der von den Militairgerichten aus dem Soldatenstande ausgestoßenen, zur Festungsbaugefangenschaft verurtheilten Individuen sollen von den Festungs-Kommandanturen, und zwar ohne weitere Mitwirkung anderer Militairbehörden, unmittelbar an den Justiz-Minister gerichtet werden[4]).

V. Protokollarische Aufnahme der Begnadigungsgesuche. Wenn ein Verurtheilter bei dem Gericht um die Aufnahme eines Immediat-Begnadigungsgesuchs bittet, so ist dieses Gesuch zu Protokoll aufzunehmen, und das letztere so einzurichten, daß es sich seiner äußeren Form nach zur Vorlegung bei des Königs Majestät eignet. Dabei ist besonders auf Sauberkeit, eine gute Handschrift und darauf zu achten, daß auf dem Protokoll nicht verfügt werde.

In materieller Hinsicht muß in das Protokoll der vollständige Inhalt des an des Königs Majestät zu richtenden Gesuchs aufgenommen werden; dasselbe muß daher das Sachverhältniß, soweit es für den Zweck erforderlich ist, die Angabe der strafbaren Handlung, die erkannte Strafe, das Gericht, welches dieselbe erkannt hat, und die vom Bittsteller zur Motivirung seines Begnadigungs- oder Milderungs-Antrages angeführten Gründe enthalten[5]).

VI. Gutachtlicher Bericht. In den Berichten über Begnadigungsgesuche ist bei der Angabe des Wohnorts der Personen, welche der Bericht betrifft, auch der landräthliche Kreis und Regierungsbezirk hinzuzufügen.

In Schwurgerichtssachen wird, wenn der Schwurgerichtshof in derjenigen Zusammensetzung, in welcher er das Erkenntniß gefällt hat, nicht mehr anwesend ist, der gutachtliche Bericht von der ersten Abtheilung des betreffenden Kreisgerichts angefertigt und von deren Mitgliedern unterschrieben[6]).

Materiell müssen die gutachtlichen Berichte, in welche übrigens die Geschichtserzählung nicht mit aufzunehmen ist, das Resultat der vorgeschriebenen Prüfung der Begnadigungsgesuche enthalten, mithin sich

1) Justiz-Ministerial-Reskript vom 20. Juli 1832.
2) Allgemeine Verfügung vom 8. Februar 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 62).
3) Justiz-Ministerial-Reskript vom 18. August 1837 (Jahrb. Bd. 50 S. 233).
4) Justiz-Ministerial-Reskript vom 4. April 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 614).
5) Justiz-Ministerial-Reskripte vom 31. Oktober 1834 (Jahrb. Bd. 44 S. 442) und 31. Mai 1847 (IV. 4226).
6) §. 12 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Justiz-Minist.-Bl. S. 235).

Digitized by Google

über diejenigen Thatsachen verbreiten, welche entweder zur Unterstützung der Gnadengesuche angeführt worden, oder welche bereits in den Akten erwähnt und für oder wider das Gnadengesuch von Erheblichkeit sind.

Sie sind insbesondere, auch wenn das Gesuch nicht befürwortet wird, auf folgende Momente zu richten:

1) ob Begnadigungsgründe für den Verurtheilten wirklich vorhanden sind;
2) ob die nach den Gesetzen richtig abgemessene Strafe unter den etwa eintretenden speziellen Umständen einer milderen Ansicht Raum giebt;
3) ob und wieweit die Vollstreckung der Strafe die Nahrungslosigkeit des Verurtheilten zur Folge haben würde;
4) ob der Verurtheilte, wenn er sich bereits in Strafhaft befindet, sich während derselben durch seine Führung der Gnade würdig gezeigt hat [1]).

Ist das Appellationsgericht mit der in dem Bericht des Gerichts erster Instanz ausgeführten Ansicht einverstanden, so genügt in dem Bericht des ersteren die Bemerkung, daß es dabei nichts zu erinnern habe.

Im entgegengesetzten Falle hat das Appellationsgericht seine eigene gutachtliche Aeußerung über die nach Vorstehendem zu berücksichtigenden Momente hinzuzufügen [2]).

VII. Aktenauszug.

1) Aeußere Form derselben. Die Aktenauszüge erhalten die Ueberschrift:

„Auszug aus den Akten in der Untersuchung wider N. N."

Die letzte Periode des Auszugs wird unter Beifügung des Orts und Datums der Abfassung [3]) vermittelst eines Strichs mit der Unterschrift desjenigen Kollegiums, welches in der Sache in erster Instanz erkannt hat [4]), verbunden; hierauf folgen die Unterschriften sämmtlicher bei der Aburtheilung zugegen gewesener Mitglieder, und bei Erkenntnissen der Schwurgerichte, wenn bei Vollziehung des Aktenauszugs der Schwurgerichtshof in derjenigen Zusammensetzung, in welcher er das Erkenntniß gefällt hat, nicht mehr anwesend ist, die Unterschriften der Mitglieder der ersten Abtheilung des betreffenden Kreisgerichts [5]).

Die Aktenauszüge müssen stets gut geschrieben sein.

2) Rücksichtlich der inneren Form oder der Art der Ausarbeitung müssen die Aktenauszüge eine gut angeordnete, aktenmäßige, kurze, jedoch deutliche und möglichst vollständige, alle wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung umfassende Erzählung unter Angabe des landräthlichen Kreises, in welchem der Wohnort resp. Geburtsort des Angeklagten gelegen ist [6]), sowie die wesentlichen Resultate der Beweisaufnahme, desgleichen die Anzeige der früheren Bestrafungen des Verurtheilten, insbesondere wenn es sich um Erkenntnisse wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Rückfalle handelt [7]), ferner die ergangene Entscheidung resp. den Ausspruch der Geschworenen, endlich den wörtlichen Inhalt der betreffenden Stelle des Strafgesetzes, worauf sich die richterliche Entscheidung gründet [8]), enthalten.

Das erforderliche Material dazu werden die schriftlichen Verhandlungen liefern, sowie die Ergänzungen und Berichtigungen, welche in den über die mündlichen Verhandlungen aufgenommenen Protokollen etwa enthalten sind.

In manchen Fällen werden zwar aus diesen Aufzeichnungen nicht alle diejenigen Gründe ersichtlich sein, welche auf die Ueberzeugung der Richter oder Geschworenen Einfluß gehabt haben.

---

1) Justiz-Ministerial-Reskript vom 26. Juni 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 545); Allerh. Order vom 8. November 1835 und Justiz-Ministerial-Reskripte vom 17. November 1835 (Ergänzungen zur Krimin.-Ordn. Suppl. Bd. I. S. 126, Jahrb. Bd. 46 S. 582), vom 7. Januar 1844 (I. 90) und 13. Februar 1844 (I. 645).

2) Allgem. Verfügung vom 12. August 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 279).

3) Justiz-Ministerial-Reskripte vom 18. April 1828 und 19. August 1833 (Ergänzungen zur Krim.-Ordn. Suppl. Bd. I. S. 97); Allgem. Verfügung vom 9. Februar 1839 (Just.-Minist.-Bl. S. 66).

4) Justiz-Ministerial-Reskripte vom 15. Dezember 1835 (I. 4333) und 12. Mai 1849.

5) §. 12 in fine des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 235).

6) Justiz-Ministerial-Reskript vom 4. Februar 1853.

7) Allgem. Verfügung vom 6. Mai 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 150).

8) Allgem. Verfügung vom 5. Juli 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 221); Reskript vom 23. November 1810 (Mathis Bd. 10 S. 3; v. Rabe Bd. 10 S. 473).

Digitized by Google

Es ist aber bei der Frage, ob in den geeigneten Fällen eine Strafmilderung oder Begnadigung zu beantragen sei, nicht nur erforderlich, den Thatbestand der strafbaren Handlung im Allgemeinen, sondern auch die in den Strafgesetzen nicht hervorgehobenen besonderen Umstände des einzelnen Falles, so weit sie sich aus den schriftlichen Materialien entnehmen lassen, zu übersehen [1]).

Die Thatsachen, welche dem Gericht zu dem Begnadigungsantrage Veranlassung gegeben haben und denselben motiviren sollen, dürfen in dem Aktenauszuge nicht erwähnt werden, gehören vielmehr in den gutachtlichen Bericht [2]).

VIII. Einfluß eingereichter Begnadigungsgesuche auf die Strafvollstreckung. Die Berufung auf die Gnade Sr. Majestät des Königs soll nicht als ein Rechtsmittel gelten und darf die Vollstreckung eines rechtskräftigen Straferkenntnisses in der Regel nicht aufhalten; die Gerichte müssen vielmehr nach Vorschrift des §. 536 der Kriminal-Ordnung die rechtskräftig erkannten Strafen prompt und unverzüglich vollstrecken lassen [3]).

Es kommen dabei jedoch folgende nähere Bestimmungen zur Anwendung:

1) Bei Todesstrafen soll die Hinrichtung auf das Begnadigungsgesuch eines Verurtheilten nach erfolgter Immediatbestätigung des Todesurtheils nur dann ausgesetzt werden, wenn derselbe solche, in der Untersuchung bisher ganz unbekannt gebliebene Umstände anführt, welche nicht eigentlich zur rechtlichen Untersuchung gehören, des Königs Majestät aber doch zur Gnade bestimmen könnten, oder wenn er dem Staate vortheilhafte Entdeckungen macht, woraus des Königs Majestät Motive zur Begnadigung entnehmen könnten [4]).

   Indeß soll ein solches Gesuch nur dann von dem Gericht berücksichtigt werden, wenn dasselbe entweder bei der Publikation des von des Königs Majestät bestätigten Urtheils, oder wenigstens noch vor dem zur Vollziehung der Hinrichtung bestimmten Tage eingebracht worden ist.

   Damit der Verurtheilte nach diesen Vorschriften sich richten könne, sind ihm dieselben bei der Publikation des von des Königs Majestät bestätigten Urtheils ausdrücklich bekannt zu machen [5]).

2) Wenn dem Verurtheilten, der ein Begnadigungsgesuch eingereicht hat, durch den Antritt der Strafe ein unwiederbringlicher Schaden an seiner Ehre zugefügt werden würde, so ist der Vollstreckung des Erkenntnisses bis zum Eingange der Allerhöchsten Entscheidung Anstand zu geben [6]).

   Ein unersetzlicher Nachtheil wird nur bei Ehrenstrafen und Zuchthausstrafen, und auch hier nur dann angenommen, wenn der Verurtheilte solche nicht schon einmal erlitten hat. Es versteht sich dabei von selbst, daß wenn neben einer Ehrenstrafe zugleich auf Geldbuße oder Gefängnißstrafe erkannt worden, die Vollstreckung dieser letzteren Strafen nicht auszusetzen ist [7]).

3) Auch in anderen Fällen sind die Gerichte, wenn nach ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen dem Verurtheilten so erhebliche Begnadigungsgründe zur Seite stehen, daß eine Ermäßigung oder Niederschlagung im Wege der Gnade zu erwarten ist, die Vollstreckung des Erkenntnisses bis zur Allerhöchsten Entschließung über das eingereichte Begnadigungsgesuch auszusetzen ermächtigt [8]).

   Insbesondere ist die Aussetzung der Strafe gerechtfertigt, wenn von Seiner Majestät dem Könige über ein Begnadigungsgesuch Bericht erfordert, oder das Obergericht der Ansicht ist,

---

1) Allgem. Verfügung vom 6. Dezember 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 380).

2) Justiz-Ministerial-Reskript vom 17. November 1835 (Ergänzungen zur Kriminal-Ordnung Supplement-Bd. I. S. 127); Allgemeine Verfügung vom 6. Dezember 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 380).

3) Justiz-Ministerial-Reskripte vom 22. April 1814 (Jahrb. Bd. 3 S. 14), 27. März 1822 (Jahrb. Bd. 19. S. 102), 31. Oktober 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 637) und Allerh. Order vom 29. August 1838 (Jahrb. Bd. 53 S. 233), durch welche letztere die in der Instruktion vom 30. Juni 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 642) und die Justiz-Ministerial-Reskripte vom 30. Juni, 16. Juli 1831, 20. Juli 1832 und 14. September 1834 (Jahrb. Bd. 37 S. 421, Bd. 38 S. 141, Bd. 40 S. 253, Bd. 44 S. 145) gegebenen Vorschriften aufgehoben sind.

4) Allerh. Erlaß vom 5. Oktober 1810 (von Rabe Bd. 10 S. 436); Justiz-Ministerial-Reskript vom 31. Oktober 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 637).

5) Allerh. Erlaß vom 31. Januar 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 382).

6) Allerh. Order vom 29. August 1838.

7) Justiz-Ministerial-Reskript vom 6. September 1838.

8) Allerh. Order vom 29. August 1838.

Digitized by Google

daß ein ihm von dem Justiz-Minister zur Berichtserstattung zugegangenes Begnadigungsgesuch Berücksichtigung verdiene [1]).

Ein nach vorgängiger Zurückweisung wiederholt angebrachtes Gnadengesuch, oder die bloße Anmeldung eines solchen, oder die Erklärung, dasselbe anbringen zu wollen, darf die Strafvollstreckung nicht aufhalten.

Auch Fristen zur Anbringung von Gnadengesuchen sind nicht zu bewilligen; vielmehr kann auf die bescheinigte Absendung des Gnadengesuchs oder auf dessen sofortige Anbringung zu Protokoll in den nach Vorstehendem dazu geeigneten Fällen die Strafvollstreckung sistirt werden.

Finden die Obergerichte Begnadigungsgesuche zur sofortigen Zurückweisung nicht geeignet, so haben dieselben in den an die Gerichte erster Instanz zu erlassenden Verfügungen zugleich wegen der Vollstreckung oder Aussetzung der Strafe das Erforderliche anzuordnen, damit nicht durch Rückfragen Zeit verloren geht.

Wenn aber aus dem Begnadigungsgesuche hinreichende Notizen nicht zu entnehmen sind, um über die Vollstreckung oder Aussetzung der Strafe sofort beschließen zu können, so kann die Bestimmung hierüber bei Einforderung der gutachtlichen Aeußerung des Gerichts erster Instanz über das Begnadigungsgesuch diesem selbst überlassen werden [2]).

IX. Die Aussetzung und Unterbrechung erkannter Strafen ist kein Theil des Begnadigungsrechts. Die Strafe selbst wird dabei weder ganz noch zum Theil, weder der Art noch dem Grade nach erlassen; sie bleibt vielmehr unverändert, und es handelt sich nur darum, die Nachtheile abzuwenden, welche aus der sofortigen oder aus der ununterbrochenen Vollstreckung der Strafe entstehen würden.

Die Befugniß zur Bewilligung eines Aufschubs der Strafvollziehung, einer Terminalabbüßung oder Unterbrechung der schon angetretenen Strafe erscheint als ein Ausfluß der dem Justiz-Minister zustehenden obersten Aufsicht über die Kriminal-Rechtspflege, ist jedoch zum Theil den Gerichtsbehörden übertragen. Es gelten in dieser Beziehung folgende Bestimmungen:

1) Gesuche um Aussetzung oder Unterbrechung (Theilung) rechtskräftig erkannter Strafen, welche durch eine in der Person des Verurtheilten eingetretene Veränderung, als Krankheit, Schwangerschaft u. s. w. nothwendig wird, können von dem Obergericht, und wenn die nachgesuchte Frist den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt, von derjenigen Gerichtsbehörde, welcher die Vollstreckung des Urtheils obliegt, ohne Anfrage bei dem Obergericht, nach pflichtmäßigem Ermessen bewilligt werden [3]); insbesondere auch von Gerichts-Kommissionen, bezüglich der von ihnen erkannten und zu vollstreckenden Strafen [4]).
2) Wenn die Aussetzung oder Unterbrechung rechtskräftig erkannter Strafen an sich nicht nothwendig ist, sondern nur deshalb nachgesucht wird, weil ohne dieselbe der Gewerbe- und Nahrungsstand oder die häuslichen und öffentlichen Verhältnisse des Verurtheilten einen bedeutenden Nachtheil erleiden würden, so ist das Gericht, welches die Strafe zu vollstrecken hat, eine Frist bis zu dem Zeitraum von vier Wochen zu gewähren befugt. Zu einer weiter gehenden Bewilligung muß die Genehmigung des Obergerichts, und wenn die Frist den Zeitraum von sechs Monaten übersteigt, die Genehmigung des Justiz-Ministers eingeholt werden.

In gleicher Art ist auch bei der Stundung von Geldstrafen und bei der Bewilligung von Theilzahlungen zu verfahren.

Die bei Gerichts-Kommissionen angebrachten Gesuche dieser Art unterliegen der kollegialischen Beschlußnahme des betreffenden Kreisgerichts, insofern eine längere als achttägige Frist bewilligt werden soll [5]).

---

1) Justiz-Ministerial-Reskripte vom 7. Januar und 30. Juni 1844.
2) Justiz-Ministerial-Reskript vom 30. Juni 1844 (J. 2859).
3) §. 4 der mittelst Allerh. Order vom 26. Juli 1834 genehmigten Instruktion vom 30. Juni 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 642); Allerh. Order vom 14. August 1846 (Just.-Minist.-Bl. S. 151).
4) Allgem. Verfügung vom 30. November 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 410).
5) §. 5 der Instruktion vom 30. Juni 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 642); Allerh. Order vom 14. August 1846 (Just.-Minist.-Bl. S. 151); Allerh. Erlaß vom 23. November 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 410).
Die entgegenstehenden, hierauf bezüglichen Vorschriften der Justiz-Ministerial-Reskripte vom 13. März 1816 (Jahrb. Bd. 7 S. 24), 21. Mai und 22. Juni 1821 (Jahrb. Bd. 17 S. 294. 297), 19. September 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 142), 14. Februar 1832 unter II. (Jahrb. Bd. 38 S. 443) und vom 20. Juli 1832 unter III. (Jahrb. Bd. 40 S. 253) sind antiquirt.

Digitized by Google

Bei Prüfung derartiger Gesuche um Aussetzung oder Unterbrechung von Strafen ist zu berücksichtigen, daß bedeutende Freiheits- oder Geldstrafen in den meisten Fällen einen nachtheiligen Einfluß auf den Nahrungsstand oder die Familien-Verhältnisse des Verurtheilten haben, und insbesondere die Strafe des Hausvaters größtentheils auch die Familie mittreffen wird. Dergleichen nachtheilige Folgen rechtfertigen in der Regel eine Modifikation der Strafvollziehung nicht.

Nur in den seltenen Fällen, wo die erkannte gesetzliche Strafe, bei nicht modifizirter Vollziehung, ein größeres und schwereres Strafübel, als das Urtheil ausgesprochen hat, zufügen und aus besonderen Gründen eine ganz ungewöhnliche Härte für den Nahrungsstand oder die Familie herbeiführen würde, kann der Antrag auf Unterbrechung, Aufschub oder Terminal-Verbüßung berücksichtigt werden [1]). Darauf aber, ob dergleichen Fälle wirklich vorhanden sind, haben die Gerichte die gebührende Aufmerksamkeit zu verwenden und nöthigenfalls mit den Polizei-, Kommunal- und Dienstbehörden Rücksprache zu nehmen [2]).

Beispielsweise ist zu erwähnen, daß bei Landwirthen die Saat-, Ackerbestellungs- und Erndtezeit, bei einem Kauf- oder Handelsmann die Zeit der Messe oder eines für seine Subsistenz wichtigen Jahrmarkts, bedeutende Krankheiten in der Familie, nahe bevorstehende Entbindung der Frau und dergl. mehr die Aussetzung und eventuell die Unterbrechung der Strafvollstreckung unter besonderen Umständen zu begründen geeignet sein können [3]).

In den Fällen, wo die Modifikation der Strafvollziehung auf den Antrag des Obergerichts nur von dem Justiz-Minister bewilligt werden kann, ist, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Obergericht autorisirt, zugleich mit der Berichtserstattung vorläufig die zur Abwendung eines dem Verurtheilten sonst entstehenden Nachtheils erforderliche Verfügung zu treffen [4]).

3) Bezüglich der Steuerstrafen sind die Königlichen Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen befugt, der Vollstreckung noch nicht angetretener, sowie schon angetretener Strafen Anstand zu geben, und die Gerichte sind verpflichtet, den Requisitionen wegen Sistirung der Strafvollstreckung Folge zu leisten [5]).

---

1) Justiz-Ministerial-Reskript vom 20. Juli 1832 unter III. (Jahrb. Bd. 40 S. 252).
2) Justiz-Ministerial-Reskript vom 14. Februar 1832 (Jahrb. Bd. 38 S. 443).
3) Justiz-Ministerial-Reskript vom 19. September 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 142).
4) Justiz-Ministerial-Reskript vom 9. März 1832. A. 15,007.
5) §. 95 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Samml. S. 117), §. 142a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Samml. S. 154) und §. 50 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 88); Justiz-Ministerial-Reskript vom 31. Juli 1837 (Jahrb. Bd. 50 S. 231); Allgem. Verfügung vom 7. Februar 1845 (Justiz-Minist.-Bl. S. 32).

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Juli 1854. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der bisherige Stadt- und Kreisgerichts-Präsident Trieft in Danzig ist unter Vorbehalt des Ranges als Rath dritter Klasse und unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath auf seinen Wunsch zum Appellationsgerichts-Rath in Bromberg ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Karl Friedrich Herold im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Steffens im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

die Referendarien Eiteldinger und Dr. Günsburg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Sachse im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius von Rauchhaupt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendarius von Schönberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Referendarius Hermann August de Witt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster;

der Gerichts-Assessor Hermann Barrelzki in Breslau ist Behufs Uebertritts zur Militair-Intendantur aus dem Justizdienste geschieden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Sperl und Johann Ludwig Kühne bei dem Kammergericht,

der Auskultator Maiß bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Auskultator Adalbert Siegfried Theodor Herold bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

die Auskultatoren Meese und Feldhaus bei dem Appellationsgericht in Münster, und

der Auskultator Karl Heinrich Otto Ludwig Lehmann bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter Pielchen bei dem Stadtgericht hierselbst und der Stadtrichter Senger in Königsberg sind zu Stadtgerichts-Räthen, und

die Kreisrichter Thiele in Trebnitz, Staats und Paur in Brieg zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden;

der Kreisrichter Dagner in Pleß ist an das Kreisgericht in Oppeln versetzt;

Digitized by Google

die Versetzung des Kreisrichters von Zabłocki in Grätz an das Kreisgericht zu Rogasen ist zurückgenommen und derselbe auf sein Ansuchen an das Kreisgericht in Pleschen versetzt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Die Rechtsanwalte Vogel in Strehlen und Stuckart in Waldenburg sind zu Justiz-Räthen ernannt;

der Rechtsanwalt und Notar Westphal in Ibbenbühren ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Die Wiedererwählung des Kaufmanns Eduard Frings in Uerdingen und der Fabrikbesitzer Konrad Schellekes und Heinrich Hermes Johanns Sohn in Crefeld zu Richtern, ferner die Wahlen der Fabrikbesitzer Karl Friedrich Schroers und Konrad Wilhelm von Beckerath Gerhards Sohn in Crefeld zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Crefeld sind bestätigt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Gustav Meier und Wirtz bei dem Landgericht in Trier,
der Auskultator Pleuß bei dem Landgericht in Aachen,
der Auskultator Funck bei dem Landgericht in Bonn,
der Auskultator Rübsahmen bei dem Landgericht in Cöln,
der Auskultator von Kesseler bei dem Landgericht in Elberfeld, und
der Auskultator Karl August Remy bei dem Landgericht in Düsseldorf;

dem Landgerichts-Referendarius Dr. Schulte in Bonn ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt;

der Advokat Collmann in Cleve ist zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 124.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1854, — betreffend die Verrechnung der Straf-, Ersatz- und Pfandgelder bei Holzdiebstählen, welche in Staatsforsten begangen worden.

Allg. Verfügung vom 6. Oktober 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 370).

a) Verfügung des Justiz-Ministers.

Die nachstehende, von dem Herrn Finanz-Minister zur Ergänzung der Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 1. September 1853 über die Verrechnung der Straf-, Ersatz- und Pfandgelder bei Holzdiebstählen, welche in Staatsforsten begangen worden (Justiz-Ministerial-Blatt von 1853 S. 371), an sämmtliche Königliche Regierungen unterm 8. Juni d. J. erlassene Verfügung wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 12. Juli 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. I. 2697. F. 52. Vol. XVII.

b) Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 8. Juni 1854.

Zur Ergänzung der Bestimmungen meiner Cirkular-Verfügung vom 1. September 1853, betreffend die hinsichtlich der Verrechnung der von den Gerichten erkannten Forst-Straf- und Ersatzgelder in Folge des Gesetzes vom 2. Juni 1852 eingetretenen Veränderungen, finde ich mich veranlaßt, gegenwärtig folgende anderweite Anordnungen zu erlassen:

1) Der zu den derartigen Einnahmen bestimmte bisherige Titel IV. der Forstgeld-Rechnungen fällt für die Folge ganz weg. Anlangend die Ersatzgelder von ausgearbeiteten Hölzern und aus vierten Holzdiebstählen, so sind diese durchschnittlich nur seltenen und geringfügigen Einnahmen künftig den gerichtlichen Salarien-Kassen eben so zu überlassen, wie dies auch in Ansehung der übrigen Ersatzgelder und der Konfiskate bereits bestimmt ist.
2) Wo Straf- und Ersatzgelder noch ausnahmsweise unter besonderen Umständen, z. B. von ausländischen Gerichten, an die Forstkassen fließen, sind solche im Titel: „Insgemein" zu verrechnen und zu justifiziren. Dasselbe findet auch statt in Ansehung der Einnahmen an den von den Forstpolizei-Verwaltern nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 vorläufig festgesetzten Strafen.

Digitized by Google

3) Was dagegen die künftige rechnungsmäßige Behandlung der Strafarbeiten betrifft, so sind es nach dem Gesetze nunmehr die Gerichte, welche die Strafe von Amtswegen zu vollstrecken, also auch den Nachweis zu führen haben, daß für jeden Fall die Strafe entweder durch Einziehung oder durch nachträgliche Einzahlung der Geldstrafe, durch Abbüßung der substituirten Arbeiten für die Verwaltung, oder durch Vollstreckung der eventuellen Gefängnißstrafe vollzogen, oder aber, daß diese Vollziehung durch besondere Umstände, wie namentlich durch den Tod des Schuldigen, zur Unmöglichkeit gemacht worden ist. Die von den Gerichten an die Forst-Verwaltung überwiesenen Sträflinge fallen daher den Gerichten Behufs der ferneren Strafvollstreckung insoweit wieder zu, als von denselben die Arbeit aus irgend einem Grunde nicht vollständig geleistet und von dem Oberförster diese vollständige Leistung nicht attestirt ist, und es ist hiernach für die Gerichte nicht schwierig, am Schlusse des Jahres auf den Grund jener vom Oberförster attestirten Verzeichnisse eine Bescheinigung über die Gesammtzeit der während des Jahres in der betreffenden Oberförsterei wirklich abgeleisteten Strafarbeit auszustellen. Bringen aber die Oberförster diese Bescheinigung zu ihrer Kultur-Rechnung bei, während zugleich in dieser letzteren die Ausführung der Arbeiten unter Vorlegung der ordnungsmäßigen Strafarbeits-Listen vollständig nachgewiesen wird, so wird auf dem einfachsten Wege Alles erreicht, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Rechnungslegung der Forstverwaltung von Interesse sein kann.

4) Es ist in Frage gekommen, ob nicht, seitdem die Ersatzgelder, Geldstrafen und Konfiskate aus den Holzdiebstahlssachen den Gerichten zufallen, letztere auch die Kosten des gerichtlichen Verfahrens selbst zu tragen haben, konsequenterweise von selbigen jetzt ebenfalls verschiedene Ausgaben, welche bisher aus den Fonds der Forstverwaltung geleistet worden sind, zu bestreiten seien, namentlich:

   a) die Diäten und Reisekosten der Forstrichter und ihrer Aktuarien für Abhaltung der Forstgerichtstage außerhalb des gewöhnlichen Gerichtssitzes;

   ferner

   b) die Entschädigung der Forstschutzbeamten, welche als Denunzianten oder Zeugen jenen Gerichtstagen beiwohnen und sich dazu 2 Meilen oder darüber von ihren Wohnorten zu entfernen haben; sodann

   c) die Ausgaben für Beschaffung eines zur Abhaltung der Forstgerichtstage zweckmäßig belegenen Lokals, für Heizung und Erleuchtung desselben, für Aufwartung bei den Terminen, oder ähnliche Zwecke.

   Da ich es jedoch im Interesse der Forstverwaltung, in welchem diese Ausgaben hauptsächlich geleistet werden, nicht angemessen finde, solche künftig aus den Justizfonds leisten zu lassen, so hat es dabei sein Bewenden, daß dieselben nach wie vor auf die betreffenden Fonds der Forstverwaltung fernerhin anzuweisen sind.

Berlin, den 8. Juni 1854.

Der Finanz-Minister
von Bodelschwingh.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Num. 125.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. April 1854, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Einziehung der nach dem Steuerfuße ausgeschriebenen Beiträge zu den Kultuskosten in der Rheinprovinz.

Ressort-Reglement v. 20. Juli 1818 §§. 8. 10 (Rhein. Samml. Bd. I. S. 506).
Kab. Order v. 19. Juni 1836 Nr. 1 u. 3 (Ges. Samml. S. 198).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Kö-

Digitized by Google

niglichen Friedensgericht zu H. anhängigen Prozeßsache
des Ackerers Peter T. zu B., Klägers,
wider
die Gemeindekasse von B., Verklagte,
betreffend einen Beitrag zum Küsterlohn,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger hat gegen die im Steuer-Exekutionswege bei ihm erfolgte Anforderung von 11½ Sgr. Gemeindeabgaben um deswegen den Rechtsweg ergriffen, weil er die darin enthaltenen 3 Sgr. 10 Pf. für Küsterlohn zu zahlen keine Verpflichtung habe, das Küsterlohn vielmehr von den holzberechtigten Gemeindegliedern zu zahlen sei. Er verlangt Annullirung der Exekutionsakte.

Indessen konnte der Rechtsweg nicht für zulässig erachtet werden. Wie sich aus dem Konfliktsbeschlusse der Regierung zu Trier, gegen welchen der Kläger nichts vorgebracht hat, und der deshalb in thatsächlicher Hinsicht der Entscheidung zum Grunde gelegt werden konnte, ergiebt, war durch Schöffenraths-Beschluß vom 13. Februar 1842 die Küsterbesoldung für C., woran die Gemeinde B., als zur Parochie gehörig, betheiligt ist, auf 10 Malter Korn à 7 Thaler bestimmt und von den betheiligten Gemeinden übernommen. Es war dabei zwar gesagt, daß die pro rata von den einzelnen Gemeinden zu liefernde Frucht nach der Zahl der Holzberechtigten erhoben werden solle. Allein die Regierung hatte diesen Beschluß nur unter dem Vorbehalte der Aufbringung des Küsterlohns nach dem Steuerfuße, wenn die Beitragspflichtigen gegen jenen Vertheilungsmodus reklamiren möchten, bestätigt, und führte, als Reklamationen erfolgt waren, den dem Gesetze entsprechenden Vorbehalt aus. Aus diesem Verfahren der eingepfarrten Gemeinden und der Regierung ergiebt sich, daß an sich, wie auch der Kläger nicht bestreitet, der Fall vorliegt, wo wegen nicht ausreichenden Fabrikvermögens die der bedürftigen Kirche angehörigen Eingesessenen der Civilgemeinde zu Beiträgen zu den Kultuskosten gesetzlich verpflichtet sind. (Dekr. vom 30. Dezember 1809 Art. 37 Nr. 1 Art. 49 und 92 ff., Gesetz vom 14. Februar 1810 Art. 1, Gesetz vom 14. März 1845 §. 2.)

Die geforderte Abgabe ist also eine solche, welche an einen Kirchenbeamten vermöge allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit zu entrichten, als solche von der Gemeinde unter Bestätigung der Regierung nur in quanto fixirt und nach dieser Festsetzung vertheilt ist. Rücksichtlich solcher Art von Abgaben findet der Rechtsweg, nach Vorschrift der Nr. 1 und 3 der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19. Juni 1836 in Verbindung mit §. 79 Thl. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts, §§. 41 und 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 nur statt, wo ein spezieller Rechtstitel der Befreiung oder eine Ueberbürdung behauptet wird, — Gründe, auf welche der Kläger in vorliegender Sache sich gar nicht berufen, wie denn auch die Ueberbürdung nur gegen Mitverpflichtete im Rechtswege ausgeführt werden kann. (§. 9. Thl. II. Tit. 14 des A. L. R.)

Der Rechtsweg ist also um so mehr in dieser Sache unstatthaft, als die Umlage auf den direkten Steuerfuß ausgeschrieben ist und die §§. 8 und 10 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, der erste zu Gunsten des Staats, der letztere zu Gunsten der Gemeinden in solchen Fällen nur die Regierung für kompetent zur Entscheidung erklären.

Berlin, den 8. April 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2096. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Juli 1854. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Dr. Dabis in Greifswald ist zum Appellationsgerichts-Rath daselbst ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Heinrich Wilhelm Dirksen im Bezirk des Kammergerichts,
die Referendarien Schebler und Fritsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Austen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Lewinski bei dem Kammergericht,
der Auskultator Rohmann bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,
der Auskultator Beitzke bei dem Appellationsgericht in Cöslin,
der Auskultator Wendorff bei dem Appellationsgericht in Greifswald, und
die Auskultatoren Brügmann und Sutro bei dem Appellationsgericht in Münster.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Staatsanwalt Hahndorff in Crossen ist zum Direktor des Kreisgerichts in Guben, und
die Kreisgerichts-Räthe von Sallwürk, Dopfer, Schnell, Werner und Eisele, sowie die interimistischen Kreisrichter Hipp, Alt, Schießle, von Frank und der Assessor Rehmann definitiv zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht in Hechingen ernannt worden.
Ferner sind zu Kreisrichtern ernannt:
die Gerichts-Assessoren Krakow, Wollmer und Schweiger bei dem Kreisgericht zu Insterburg, und
der Gerichts-Assessor Brockhoff in Paderborn bei dem Kreisgericht in Siegen;
der Kreisrichter Grabenhorst ist seinem Wunsche gemäß, gegen Aufgabe seiner Stelle bei dem Kreisgericht in Reichenbach, dem Stadtgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden;
der Kreisrichter Hartmann in Landsberg a. d. W. ist gestorben.

Subalternen.

Dem Büreau-Assistenten Wosch in Polnisch-Wartenberg ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Roerner in Berlin ist die Erlaubniß zur

Digitized by Google

Anlegung des ihm verliehenen Herzoglich Braunschweig'schen Ordens Heinrichs des Löwen ertheilt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Mellien in Senftenberg ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Spremberg gestattet, und

dem Bürgermeister, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schwing in Stralsund die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Rechtsanwalt, unter Belassung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald, ertheilt worden;

der Notar, Justizrath Jordan in Berlin ist gestorben.

Die beiden letztgedachten Stellen werden nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Rottländer ist zum Assessor bei dem Landgericht in Aachen ernannt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Meinertz und Stelkens bei dem Landgericht in Cleve,

der Auskultator Schilling bei dem Landgericht in Düsseldorf, und

der Auskultator von Strenge bei dem Landgericht in Trier;

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat März in Daun ist zum Friedensgerichtsschreiber in Eitorf ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 126.

Instruktion des Justiz-Ministers vom 23. Mai 1854 zu dem Gesetze vom 24. April 1854 über die Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen.

Die Gerichte der Hohenzollernschen Lande sind bereits mit einer Instruktion versehen, welche diejenigen Anordnungen für die Behandlung des Unterpfandswesens getroffen hat, zu welcher es neuer gesetzlicher Grundlagen nicht bedurfte.

Nachdem nunmehr das Gesetz über die Verbesserung des Unterpfandswesens vom 24. April 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 198) ergangen ist, wird auf Grund der im §. 18 daselbst dem Justiz-Minister ertheilten Ermächtigung zur Ausführung dieses Gesetzes, unter Vorbehalt etwaiger weiterer sich als nothwendig ergebender Bestimmungen, Folgendes verordnet:

§. 1.

Zu §§. 1 u. 2 des Gesetzes. Durch die §§. 1 und 2 wird das Institut der Hypothek auf bewegliche Sachen insofern aufgehoben, als mit dem Eintritte der Gesetzeskraft dieser Bestimmungen ein Hypothekenrecht auf bewegliche Sachen nicht ferner erworben werden kann. Das Gesetz befaßt sich jedoch in seinen weiteren Bestimmungen nur mit der Ordnung der Immobiliar-Hypotheken und überläßt die früher erworbenen Mobiliar-Hypotheken ihrer allmäligen Abwickelung. Daraus folgt, daß die bis zum Tage der Gültigkeit des Gesetzes entstandenen Hypotheken auf bewegliche Sachen in der bisherigen Art fortbehandelt, mithin auf Verlangen in die Unterpfandsbücher eingetragen werden müssen. Hierzu dürfen jedoch im Fall der Erneuerung der Unterpfandsbücher (§. 12 des Gesetzes) nicht die neuen, sondern nur die alten Unterpfandsbücher benutzt werden; auch empfiehlt es sich, dergleichen neue Eintragungen von Mobiliar-Hypotheken nicht auf demselben Folium mit den Immobiliar-Hypotheken zu bewirken, sondern damit ein besonderes anzulegen.

Zur Erleichterung der Uebersicht und um das allmälige Erlöschen der Mobiliar-Hypotheken zu kontroliren, ist für jeden Gerichtsbezirk ein vollständiges Verzeichniß derselben anzulegen, welches unter laufenden Nummern die Namen der Verpfänder und das Unterpfandsbuch, in welchem sich die Verpfändung eingetragen findet, nach Gemeinde, Band und Folium, sowie die Zeit des Erlöschens nachweisen muß. Hinsichtlich der im §. 1 Alinea 2 erwähnten Eigenthumsvorbehalte wird weiter unten das Erforderliche bemerkt werden.

§. 2.

Zu §§. 3–4 des Gesetzes. Da die §§. 3—4 die Eintragung der daselbst bezeichneten generellen Pfandrechtstitel nur auf die speziell bezeichneten Grundstücke gestatten, so sind Eintragungsgesuche, welche in ihrem Antrage eine spezielle

Digitized by Google

Bezeichnung der Immobilien, wie sie das Gesetz verlangt, nicht enthalten, sondern nur das Verlangen, etwa dahin, „eine Eintragung auf alle einem Besitzer in einer Gemeinde gehörigen Grundstücke" zu bewirken, oder in ähnlicher Weise allgemein aussprechen, ohne Weiteres zurückzuweisen und die Antragsteller unter Hinweisung auf das Gesetz zu bescheiden, wie sie nach demselben ihre Anträge einzurichten haben.

§. 3.

Das den Staats-, Gemeinde- und Kirchen-Kassen in Nr. 1 des §. 5 des Gesetzes vorbehaltene Hypothekenrecht, zu dessen Begründung resp. Erhaltung es ausnahmsweise der Eintragung in die Unterpfandsbücher nicht bedürfen soll, bezieht sich nur auf diejenigen von Grundstücken zu entrichtenden Realabgaben, die die Natur der Steuern, öffentlichen Abgaben und gemeinen Lasten haben, also nur auf solche, die aus dem Staats-, Kommunal- und Kirchenverbande entspringen und entweder von allen Grundstücken überhaupt, oder doch von allen in einem gewissen Bezirk belegenen Grundstücken prästirt werden müssen, und nicht auf solche Ansprüche, die auf Verträgen, letztwilligen Verordnungen oder sonstigen speziellen privatrechtlichen Titeln beruhen. Forderungen der letzteren Art bedürfen, auch wenn sie dem Fiskus, den Kommunen oder kirchlichen Instituten zustehen, zur Begründung resp. Erhaltung des dinglichen Rechts der Eintragung in die Unterpfandsbücher. Zu §. 5 des Gesetzes.

§. 4.

Um dem im §. 7 enthaltenen Aufrufe nebst den sich daran schließenden Bestimmungen im Interesse der Betheiligten überhaupt, und besonders der im benachbarten Auslande befindlichen Gläubiger eine möglichst allgemeine Verbreitung zu geben, sind die §§. 7—11 des Gesetzes durch dreimalige, von Monat zu Monat zu bewirkende Aufnahme ihres wörtlichen Inhalts in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Sigmaringen und in den Schwäbischen Merkur durch das Königliche Kreisgericht in Hechingen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Zu §§. 7—11 des Gesetzes.

§. 5.

Der §. 7 des Gesetzes fordert nur die Inhaber wirklicher Pfand- und Hypothekenrechte, welche bisher in die Pfandbücher nicht eingetragen worden sind, übrigens aber ohne Unterschied des Entstehungsgrundes dieser Rechte, zur Anmeldung bei Vermeidung der im Gesetze bestimmten Nachtheile auf. Der Aufruf erstreckt sich daher nicht auf sonstige Einschränkungen des Eigenthums und der Disposition der Besitzer. Nur hinsichtlich der in den Hohenzollernschen Landen bei Immobiliar-Veräußerungen üblichen Eigenthumsvorbehalte hat sich zu einer Ausnahme Veranlassung ergeben, weil geltend gemacht worden ist, daß es in vielen Fällen zweifelhaft sei, ob das Eigenthum oder nur das Recht der Hypothek bis zur Zahlung des Kaufschillings nach der Absicht der Kontrahenten habe vorbehalten werden sollen.

Nach dem Grundsatze der Erkennbarkeit der Hypotheken, der dem Gesetze zur Basis dient, erschien es nothwendig, die dingliche Wirkung der Eigenthumsvorbehalte, ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Bedeutung, an die Eintragung in das Unterpfandsbuch zu knüpfen, wie dies im §. 1 Alinea 2 des Gesetzes geschehen ist, und in Folge dessen ist im §. 11 des Gesetzes festgesetzt worden, daß die in den §§. 7—9 gegebenen Bestimmungen wegen des Aufrufs bisher in die Unterpfandsbücher nicht eingetragenen Pfand- und Hypothekenrechte auch auf die Eigenthumsvorbehalte Anwendung finden sollen.

Die Frage, ob diese s. g. Eigenthumsvorbehalte die Wirkung eines reservatum dominium oder eines bloßen Pfand- und Hypothekenrechts haben, ist der nachherigen besonderen Feststellung eventualiter im Wege des Prozesses vorbehalten worden.

Andere Eigenthums- und Dispositionsbeschränkungen werden in die Unterpfandsbücher nicht eingetragen; in dieselben gehört vielmehr, außer den wirklichen Pfand- und Hypothekenrechten und Eigenthumsvorbehalten, nur noch der im §. 91 des Sigmaringenschen Gesetzes über das Vollstreckungsverfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 1. Juni 1840 und im §. 24 der Verordnung über die Zwangsversteigerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände vom 7. Juli 1840 vorgeschriebene Vermerk über die Versteigerung eines Grundstücks.

§. 6.

Die Anmeldungen, welche in Folge des in den §§. 7 und 11 des Gesetzes enthaltenen Aufrufs eingehen, sind sofort zu den betreffenden Grundakten zu bringen und einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen,

Digitized by Google

ob die angemeldeten Forderungen zur Eintragung in das Pfandbuch geeignet sind. Diese Prüfung ist nicht blos auf den Nachweis der Forderung und des Pfandrechts-Titels, sondern auch auf die Feststellung des verhafteten Grundstücks zu richten. Wird dabei die Eintragung noch nicht für zulässig erachtet, so ist der Anmeldende über das Fehlende zu bedeuten und zu dessen Beibringung innerhalb der Präklusivfrist aufzufordern.

§. 7.

Sämmtliche zu einem Grundstück eingehende Anmeldungen sind in ein den Akten vorzuheftendes Verzeichniß zu bringen, welches den Namen des Gläubigers, den Betrag der Forderung und das Grundstück, auf welches dieselbe eingetragen werden soll, in der Kolonne „Bemerkungen" aber unter Allegirung der betreffenden Aktenfolien die Angabe enthalten muß, ob die Forderung als eintragungsfähig anerkannt, oder noch eine Vervollständigung des Nachweises verlangt worden ist.

Mit dem Ablaufe des letzten Tages der Präklusivfrist ist das Verzeichniß zu schließen und der Besitzer zur Vernehmung über sämmtliche angemeldete Forderungen vorzuladen. Durch sein Anerkenntniß wird ein unvollständiger oder gänzlich fehlender Nachweis für ergänzt erachtet, so daß auf Grund desselben die definitive Eintragung der angemeldeten Forderung erfolgen kann. Widerspricht der Besitzer der Eintragung einer vollständig nachgewiesenen oder bescheinigten Forderung, so ist eine gütliche Einigung mit dem Gläubiger zu versuchen, in deren Entstehung aber die Forderung als zur protestativischen Eintragung geeignet zu notiren und dem Besitzer die weitere Verfolgung seines Widerspruchs im gewöhnlichen Wege zu überlassen.

§. 8.

Ist das Recht, dessen Eintragung der Besitzer widerspricht, noch nicht vollständig nachgewiesen und auch nicht bescheinigt, so ist dem Gläubiger von der Erklärung des Besitzers, sowie von dem, was zum vollständigen Nachweise des Rechts noch erforderlich ist, mit der Aufforderung Mittheilung zu machen, das Fehlende binnen einer auf drei bis sechs Monate, von der Insinuation der Verfügung an gerechnet, nach den Umständen zu bestimmenden Frist beizubringen. Dieser Aufforderung ist die Warnung beizufügen, daß nach Ablauf der gewährten Frist, falls die Forderung zwar nicht nachgewiesen, doch wenigstens bescheinigt worden, deren protestativische Eintragung in Ermangelung eines Nachweises und einer Bescheinigung über die Eintragung des Rechts nicht erfolgen und die in dem Gesetz angedrohte, durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §. 9 des Gesetzes nicht abzuwendende Folge der gänzlichen Unterlassung der Anmeldung eintreten würde.

§. 9.

Wenn sämmtliche zur Eintragung auf ein Hypothekenfolium angemeldete Rechte vollständig nachgewiesen oder bescheinigt sind, oder die den Gläubigern zur Beibringung des Fehlenden gestellte Nachfrist abgelaufen ist, wird die Eintragung der von dem Besitzer anerkannten, sowie der vollständig nachgewiesenen und der blos bescheinigten Rechte beziehungsweise definitiv oder protestativisch in die den Akten vorgeheftete Unterpfands-Tabelle und nach Genehmigung dieses Eintragungs-Entwurfs in das Hypothekenbuch bewirkt. Die erfolgte Eintragung ist auf den Dokumenten zu attestiren.

Die protestativische Eintragung geschieht in der Art, daß dieselbe in der Unterpfands-Tabelle sowohl, wie in dem Hypothekenbuch nur die linke größere Hälfte des für die Eintragung überhaupt bestimmten Raumes einnimmt, so daß die rechte kleinere Hälfte desselben für die etwa später zu bewirkende definitive Eintragung des Rechts freibleibt.

§. 10.

Die Priorität der einzutragenden Forderungen unter sich und im Verhältniß zu den in dem Pfandbuch bereits eingetragenen Forderungen ist genau nach den gesetzlichen Bestimmungen zu reguliren und durch Zusätze zu den Eintragungs-Vermerken festzusetzen.

§. 11.

Sobald die Eintragung der dazu geeignet befundenen Forderungen in das Pfandbuch verfügt wird, ist gleichzeitig die Zurücksendung der Dokumente über die zur Eintragung nicht geeignet befundenen Forderungen an denjenigen, der sie eingereicht hat, mit der Benachrichtigung, daß, und aus welchen Gründen die Eintragung nicht erfolgt sei, anzuordnen.

Digitized by Google

§. 12.

Der §. 12 des Gesetzes autorisirt die Gerichte, unter Genehmigung des Justiz-Ministers, die daher jederzeit durch Vermittelung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg vorher einzuholen ist, an Stelle derjenigen Pfandbücher, welche wegen der darin eingerissenen Unordnung und des Mangels an Uebersicht nicht mehr geeignet sind, ohne Schwierigkeit und Weiterungen Auskunft über die bestehenden Pfandverhältnisse zu geben, neue Pfandbücher anzulegen, wie dies für das vormalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen schon durch das Gesetz vom 14. Februar 1829 ausdrücklich gestattet und auch in dem vormaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen bisher üblich gewesen ist. Zu §. 12 des Gesetzes.

Die vorgeschriebene Aufforderung zur Anmeldung der in die neuen Pfandbücher einzutragenden Forderungen beschränkt sich auf die Inhaber der in die alten Pfandbücher eingetragenen noch ungelöschten Posten, weil die Inhaber der in die Pfandbücher nicht eingetragenen, auf Willenserklärungen beruhenden Hypothekenforderungen schon durch den §. 7 des Gesetzes zur Anmeldung aufgefordert sind.

Das Gesetz schreibt vor, daß die Bekanntmachung des Aufrufs erfolgen solle durch Aushang an der Gerichtsstelle und durch dreimalige, in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen zu bewirkende Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Sigmaringen und in eine ausländische Zeitung.

Die Bestimmung der letzteren ist, weil es dabei darauf ankommt, daß jederzeit die im Publikum am meisten gelesene Zeitung des benachbarten Auslandes gewählt werde, der Instruktion vorbehalten worden. Bis auf weitere Anordnung ist der Schwäbische Merkur als diejenige ausländische Zeitung, durch welche die Veröffentlichung des Aufrufs zu bewirken ist, zu betrachten.

Ein Schema zu dem öffentlichen Aufrufe liegt bei. Anlage.

Das mit der unterlassenen Anmeldung sich verbindende Präjudiz ist zwar im Gesetze nur an die Bedingung der gehörigen öffentlichen Aufrufung, durch Aushang an der Gerichtsstelle und vorschriftsmäßige Insertion in die öffentlichen Blätter geknüpft, eine spezielle Aufforderung an die eingetragenen Gläubiger aber nicht als Bedingung der Realisirung des Präjudizes vorgeschrieben worden, um dem Verfahren eine feste Grundlage zu geben und den Zweifeln zu begegnen, welche bei einer etwaigen ungenauen Bezeichnung der Gläubiger in den alten Pfandbüchern, bei etwaigen aus dem Pfandbuche nicht ersichtlichen Uebertragungen der eingetragenen Forderungen an Dritte, oder bei sonstigen Hindernissen, die aus nicht zu bewirkender Insinuation des Aufrufs entstehen könnten, sich ergeben möchten.

Der Lauf der Anmeldungsfrist beginnt daher nach Alinea 3 des §. 12 des Gesetzes mit dem Tage der letzten Insertion.

Die sonstigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, die in den zu erneuernden Pfandbüchern eingetragenen Gläubiger vor Verlust ihrer Rechte möglichst zu bewahren, sind der Instruktion reservirt worden.

Demzufolge werden die Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, neben der öffentlichen Bekanntmachung zugleich spezielle monitorische Aufforderungen an die in den alten Pfandbüchern eingetragenen Gläubiger, sofern deren Wohnsitz aus den Büchern erhellt, zur Anmeldung ihrer Ansprüche unter Hinweisung auf die gesetzlich mit der Nichtanmeldung sich verbindenden Rechtsnachtheile zu erlassen.

Diese monitorische Aufforderung muß dasselbe enthalten, was der öffentliche Aufruf, außerdem die Erklärung des Besitzers (§. 15 der Instruktion), und es müssen die Gläubiger darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Lauf der Anmeldungsfrist mit dem Tage der letzten Insertion in die öffentlichen Blätter beginnt.

§. 13.

Um die Erneuerung der Pfandbücher vorzubereiten, wird das aufzulösende Pfandbuch, und zwar, wo diese verschiedene Arten desselben vorhanden sind, das alte und neue und das Zielerbuch in allen seinen ungelöschten Hypothekenposten durchgegangen, und alle Verpfändungen, welche von einem und demselben Besitzer herrühren, werden unter Hinweisung auf das Folium des Pfandbuches auf einem besonderen Bogen notirt. Die verpfändeten Grundstücke sind hierbei nach der bei der Eintragung gewählten, so wie nach der Kataster-Bezeichnung, oder, wo noch kein Kataster vorhanden ist, nach der von den Gemeinde-Behörden denselben in den von ihnen eingereichten und dem Real-Repertorium zum Grunde gelegten Verzeichnissen gegebenen Bezeichnung aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 14.

Nach vollständiger Sammlung der Notizen erfolgt die Vernehmung der Besitzer über die Belastungen der Grundstücke in einem auf dem Gemeindehause der betreffenden Gemeinde anzuberaumenden Termin, zu welchem die Besitzer unter Strafandrohung vorgeladen werden. Bei dieser Vernehmung dienen die Notizen aus dem aufzulösenden Pfandbuch zur Grundlage. Der Besitzer hat sich über das Fortbestehen der in dem Pfandbuch eingetragenen, noch ungelöschten Posten zu erklären. Behauptet er den Uebergang des Pfandobjekts auf eine andere Person, so ist die diesfällige Notiz auf den diese Person betreffenden, entweder schon vorhandenen, oder neu anzulegenden Notizbogen zur weiteren Verfolgung der Sache zu übernehmen.

§. 15.

Nach Vernehmung der Besitzer (§. 14) ist

1) die im §. 12 des Gesetzes angeordnete öffentliche Aufforderung und
2) an die Inhaber der in dem aufzulösenden Pfandbuch eingetragenen, noch ungelöschten Forderungen, deren Fortbestehen die Besitzer nicht anerkannt haben, die durch §. 12 dieser Instruktion vorgeschriebene spezielle Aufforderung zur Anmeldung unter Mittheilung der Erklärung des Besitzers

zu erlassen. Beantragt der Gläubiger die Eintragung, so genügt dies, auch wenn er sich auf den Widerspruch des Besitzers gar nicht eingelassen hat, um die Forderung in das neue Pfandbuch zu übertragen, und dem Besitzer ist zu überlassen, seinen Einwand, dessen weitere Verfolgung und Prüfung nicht in das Renovationsverfahren gehört, in dem gewöhnlichen Wege geltend zu machen.

§. 16.

In den Fällen, wo die Fassung des Vermerks einer Vervollständigung, überhaupt einer Verbesserung bedarf, welche ohne Zurhandnahme des Dokuments nicht erfolgen kann, ist dasselbe von dem Gläubiger unter Strafandrohung zu erfordern.

§. 17.

Tritt der Fall ein, daß während des Renovationsverfahrens neue Belastungen eingetragen werden müssen, so werden diese Eintragungen in das aufzulösende Unterpfandsbuch in derselben Fassung, in welcher sie in dem neuen vermerkt werden müßten, bewirkt.

§. 18.

Sobald die den Gläubigern gestellte Anmeldungsfrist abgelaufen ist und damit feststeht, welche Posten aus dem aufzulösenden Unterpfandsbuch in das neue zu übertragen sind, müssen diese Posten, sowie die nach §. 17 neu eingetragenen, ingleichen etwaige Vermerke über eine verfügte Subhastation, in Betreff deren es einer Anmeldung nicht bedarf, in die den Grundakten vorgeheftete Unterpfands-Tabelle in der Fassung, in der sie in das neue Unterpfandsbuch übergehen sollen, eingetragen werden, aus der sie demnächst nach erfolgter Genehmigung der Tabelle in das neue Unterpfandsbuch zu übertragen sind. Von der geschehenen Uebertragung ist den einzelnen Gläubigern Nachricht zu geben und ihnen zu überlassen, die Dokumente, sofern sie dem Gerichte nicht bereits vorliegen, einzureichen, um die Uebertragung und den Ort, wo sie erfolgt ist, darauf zu vermerken. Letzteres geschieht auf den dem Gerichte bereits vorliegenden Dokumenten von Amts wegen. Denjenigen Gläubigern, deren Forderungen wegen unterbliebener Anmeldung in das neue Unterpfandsbuch nicht übertragen worden, ist davon ebenfalls Nachricht zu geben.

§. 19.

Zweckmäßig ist es, die Erneuerung der Unterpfandsbücher, bei welchen ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, dergestalt zu bewerkstelligen, daß die Uebertragung in die neuen Bücher gleichzeitig mit der Eintragung derjenigen Forderungen erfolgen kann, welche zufolge der im §. 7 des Gesetzes enthaltenen Aufforderung angemeldet und nachgewiesen oder bescheinigt worden. Es sind daher dem vorgesetzten Appellationsgericht sofort diejenigen Unterpfandsbücher, welche einer Erneuerung bedürfen, zu bezeichnen, und sobald die Genehmigung dazu ertheilt worden, ist mit derselben ungesäumt in der Weise den vorstehenden Bestimmungen gemäß vorzugehen, daß das Ende der Anmeldungsfrist (§. 15) ungefähr mit dem Ablauf der Präklusivfrist nach §. 7 des Gesetzes zusammenfällt.

Digitized by Google

§. 20.

Die Sicherheit des Hypothekenverkehrs erfordert es, daß die Gewißheit der Willenserklärungen, auf Grund deren Operationen bei dem Unterpfandsbuche vorgenommen werden sollen, außer Zweifel sei. Deshalb ist im Alinea 1 des §. 15 des Gesetzes der Grundsatz festgestellt, daß Eintragungen und Löschungen in den Unterpfandsbüchern nur auf Grund öffentlicher Urkunden bewirkt werden dürfen. Zu §. 15 des Gesetzes.

Damit jedoch diese Bestimmung für die oft entfernt vom Gerichtssitze wohnenden Eingesessenen nicht drückend werde, ist in Berücksichtigung der eigenthümlichen dortigen Verhältnisse und insbesondere in Berücksichtigung des Umstandes, daß Notarien dort zur Zeit nicht vorhanden sind, im Alinea 2 bestimmt worden, daß in Beziehung auf den Verkehr bei den Unterpfandsbüchern Urkunden, deren Unterschrift durch einen Ortsvorsteher beglaubigt ist, den öffentlichen gleichgeachtet werden sollen.

Da es sich aber nicht verkennen läßt, daß Urkunden, welche blos hinsichtlich ihrer Unterschrift von den Gemeindevorständen beglaubigt sind, leicht an Unklarheiten und sonstigen Mängeln leiden werden, so haben die die Unterpfandsbücher führenden Gerichte derartige Urkunden einer besonders sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und sofern dieselben ungenügend befunden werden, vor Bewirkung der beantragten Eintragung oder Löschung das Erforderliche wegen Abhülfe der wahrgenommenen Mängel zu veranlassen.

Berlin, den 23. Mai 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

L. 2192. Hohenzollern 7

Schema.

Aufforderung

an die in das Unterpfandsbuch eingetragenen Gläubiger der in der Gemeinde ..... belegenen Grundstücke.

Das Unterpfandsbuch der Gemeinde ..... ist von der Beschaffenheit, daß die Erneuerung desselben für nothwendig erachtet worden ist und mit derselben nunmehr vorgegangen werden soll. Zu diesem Zwecke werden alle Gläubiger für Forderungen oder Eigenthumsvorbehalte, welche in das Unterpfandsbuch der Gemeinde ..... eingetragen sind, auf Grund der Vorschrift des §. 12 des Gesetzes vom 24. April 1854 (Gesetz-Sammlung S. 198) und der durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom ..ten ..... ertheilten Genehmigung hierdurch aufgefordert, dieselben bei uns spätestens innerhalb ..... Monate zur Eintragung in das neu anzulegende Unterpfandsbuch anzumelden. In der Anmeldung muß die einzutragende Forderung genau ihrem Betrage nach angegeben, und das Grundstück, auf welches die Eintragung erfolgen soll, unter Benennung des gegenwärtigen Besitzers, nach Feldflur, Lage, Ortsbezeichnung und der Nummer des Katasters bestimmt bezeichnet, nicht minder müssen, sofern der Anmeldende nicht der in dem Unterpfandsbuch eingetragene Inhaber der Forderung ist, die Urkunden, welche den Uebergang des Rechts auf ihn nachweisen, also beispielsweise das Cessions-, das Verpfändungs-Dokument, der Erbrezeß oder das Testament, wodurch die Forderung an ihn gediehen ist, beigelegt werden. Diejenigen Gläubiger, welche die Anmeldung bis zu dem obengedachten Termin in der vorstehend bestimmten Art unterlassen, können ihre Rechte nur gegen den persönlichen Schuldner und gegen denjenigen, welcher als dessen Erbe in den Besitz des Grundstücks gekommen ist, nicht aber gegen Dritte ferner ausüben, und gehen bei späterer Anmeldung ihres Vorrechts vor den rechtzeitig angemeldeten Forderungen verlustig.

den ten

Königliche

Anmerkung. Die Worte:
„und der Nummer des Katasters"
bleiben weg, wenn für die betreffende Gemeinde ein Kataster noch nicht vorhanden ist.

Digitized by Google

Num. 127.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. April 1854, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Einziehung von Beiträgen zu dem Gehalt der Gemeindevorsteher in der Rheinprovinz.

Ressort-Reglement v. 20 Juli 1818 §§. 8. 10 (Rhein. Samml. Bd. I. S. 506).
Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 §§. 141. 142. (Ges. Samml. S. 247).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Trier anhängigen Prozeßsache

des Ackerers Johann J. zu B., Klägers,
wider
die Gemeindekasse daselbst, Verklagte,
betreffend einen Beitrag zur Remuneration des Stellvertreters des Ortsvorstandes,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Gegen den Gemeindevorsteher zu B. ist ein Disziplinarverfahren auf Entlassung eingeleitet, derselbe durch Verfügung des Regierungs-Präsidenten zu Trier vom 8. Juli 1852 suspendirt, mit Wahrnehmung seiner Funktion der landräthliche Gehülfe O. gegen eine Remuneration von monatlich 20 Thalern kommissarisch beauftragt, diese Remuneration auf den Etat der Gemeinden B. und R. in Gemäßheit des §. 141 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gebracht und bei Vertheilung derselben zum Zweck der Erhebung dem in B. wohnenden Kläger ein Betrag von 1 Thaler 7 Sgr. zur Last gelegt. Gegen die Aufforderung, diesen zu zahlen, hat er den Rechtsweg ergriffen, damit dieselbe nebst allen etwaigen weiteren Exekutionsakten, sowie dem ihnen zum Grunde liegenden Rückstandsverzeichnisse, soweit sie das in Rede stehende Ortsvorsteher-Gehalt betreffen, für wirkungslos erklärt werden, weil er weder gesetzlich noch vertragsmäßig verpflichtet sei, zum Gemeindevorsteher-Gehalt beizutragen.

Indessen findet, wie die Regierung in ihrem Konflikts-Beschlusse richtig ausgeführt hat, zur Ausführung dieser Behauptung der Rechtsweg nicht statt.

Nach §. 141 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 hat der Regierungs-Präsident die Befugniß, wenn er der Meinung ist, daß einer Gemeinde eine Leistung gesetzlich obliege, welche in ihren Etat nicht aufgenommen, deren Eintragung in den Etat zu verordnen, so daß dann von der Gemeinde die dazu nöthigen Fonds — auch nöthigenfalls durch steuerliche Umlagen §. 107 das. — aufgebracht werden müssen, deren Einziehung von den Beitragspflichtigen im Steuer-Exekutionswege zu bewirken ist. (§. 122 das.)

In Bezug auf eine solche vom Regierungs-Präsidenten im vorliegenden Fall wirklich getroffene Anordnung und deren Folgen bestimmt der §. 142 daselbst: „Gegen die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten steht in den Fällen der §§. 140 und 141 dem Gemeinderath innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu."

Nimmt man selbst an, daß nicht blos dem Gemeinderath, wie hierin gesagt ist, sondern auch einem einzelnen Ortsbewohner — hier dem Kläger — das Recht zustehe, gegen eine Verfügung des Regierungs-Präsidenten, durch welche eine Ausgabe auf den Gemeinde-Etat gebracht ist, aufzutreten, so ist doch im §. 142 gegen die Verfügung des Regierungs-Präsidenten nur der Rekurs an den Minister des Innern zugelassen, damit also der Rechtsweg in dieser — ohnehin der der Gemeinde vorgesetzten Behörde gegenüber rein administrativen Angelegenheit — ausgeschlossen.

Zudem handelt es sich hier von einer auf den Steuerfuß ausgeschriebenen Abgabe, und bei solchen ist, auch wenn überhaupt behauptet wird, daß man rechtswidrig zu einer solchen Abgabe angeschlagen, also die Abgabe nicht schuldig sei, nach §. 8 des Rhein. Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 dem Staate gegenüber und nach §. 10 auch der Gemeinde gegenüber der Rechtsweg durch Verweisung der Entscheidung an die Regierung ausgeschlossen. Berlin, den 8. April 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2098. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. August 1854. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Erste Präsident des Appellationsgerichts in Naumburg, Risler, ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Deegen im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Julius Kaßner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und
der Referendarius Karpinski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Karl Adolph Franz Müller, Karl Ferdinand Paul von Gerlach und Karl Friedrich Rudolph Schulz bei dem Kammergericht,
die Auskultatoren Streuber, Crüger und Bartholdy bei dem Appellationsgericht in Stettin,
der Auskultator Wolfmer bei dem Appellationsgericht in Breslau,
die Auskultatoren Quiram, von Osinski und von Schultzendorff bei dem Appellationsgericht in Bromberg,
der Auskultator Meinecke bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Auskultator Hausmann bei dem Appellationsgericht in Münster, und
die Auskultatoren Gröning, Joseph Pape, Bönner und Nötel bei dem Appellationsgericht in Arnsberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Eisermann bei dem Kreisgericht in Spremberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Hoyerswerda, und
der Gerichts-Assessor Salzmann bei dem Kreisgericht in Erfurt mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Weißensee;
der Kreisrichter Rulser in Schweinitz ist an das Kreisgericht in Querfurt versetzt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Theodor Hermann Julius Gerlach in Oranienburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Liebenwerda und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg ernannt worden;

dem Rechtsanwalt und Notar, auch Protonotar der Stadt Stralsund, Mierendorff, ist die Entlassung aus seiner Stelle als Rechtsanwalt, unter Belassung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald, ertheilt worden.

Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Buchholz in Wiebe ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 128.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Juli 1854, — betreffend den Tenor des Erkenntnisses bei Vernichtung eines Civil-Urtheils im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde.

Verordnung vom 14. Dezember 1833 §. 17 (Ges.-Samml. S. 302).
Gesetz vom 20. März 1854 §. 2. (Ges.-Samml. S. 115).

a. Plenarbeschluß.

Bei der Vernichtung eines Civil-Erkenntnisses ist künftig nicht mehr die Erstattung des Geleisteten besonders auszusprechen.

b. Sitzungs-Protokoll.

In der heutigen Plenarsitzung des Königlichen Ober-Tribunals ist auf Veranlassung des vierten Senats ein Punkt, betreffend die Abfassung des Tenors der Erkenntnisse im Civil-Nichtigkeitsverfahren, zur Berathung gekommen.

Der Vorschrift des §. 17 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 entsprechend, wurde seither mit der Vernichtung eines Erkenntnisses zugleich ausgesprochen:

„daß das Geleistete (oder das „etwa" Geleistete) zu erstatten",

wobei von einer Feststellung dessen, was auf Grund des vernichteten Erkenntnisses gegeben oder geleistet war, dem Betrage nach die Rede nicht war, noch sein konnte.

Die Bedeutung dieses Ausspruchs bestand darin, daß derselbe als Judikat den exekutivischen Titel für die Wiedereinziehung des erweislich Geleisteten gewährte. Eines solchen Titels für jeden speziellen Fall bedarf es nicht mehr, seit das Gesetz vom 20. März 1854, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für das Civilprozeß-Verfahren und die Exekution in Civilsachen, im §. 2 angeordnet hat:

„Das auf Grund eines Erkenntnisses, aus welchem des dagegen zulässigen Rechtsmittels ungeachtet die Exekution stattfindet, von dem Verurtheilten Gegebene oder Geleistete muß, wenn und insoweit jenes Erkenntniß in demselben Prozeß durch ein rechtskräftig gewordenes Erkenntniß abgeändert, vernichtet oder aufgehoben wird, auf Verlangen bei Vermeidung der Exekution erstattet werden."

Hiernach wird dem Ausspruch der Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses selbst schon jene Wirkung gesetzlich beigelegt, welche der im §. 17 des früheren Gesetzes angeordnete Zusatz herbeiführen sollte.

Der letztere erscheint also jetzt überflüssig und ist als antiquirt zu betrachten, so daß es gerechtfertigt und im Interesse der Gleichförmigkeit des Verfahrens und der Vermeidung von Mißverständnissen zweckmäßig sein wird, den Zusatz künftig allgemein wegzulassen.

Auf Grund dieser Erwägungen, welchen nur das Bedenken der mangelnden ausdrücklichen Aufhebung der Klausel des §. 17. a. a. O. von wenigen Stimmen entgegengesetzt wurde, ist mit überwiegender Mehrheit der Beschluß gefaßt worden:

Bei der Vernichtung eines Civil-Erkenntnisses ist künftig nicht mehr die Erstattung des Geleisteten besonders auszusprechen.

I. 3244. R. 14. Vol. IX.

Num. 129.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Februar 1854, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von den Militair-Behörden zum Schutze der Festungswerke angeordneten Maaßregeln.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 3. (Ges. Samml. S. 192).

Auf den von dem Königlichen Kriegs-Ministerium erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Thorn anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde zu Thorn, Klägerin,

wider

den Fortifikations-Fiskus, Verklagten,

betreffend die Räumung eines Platzes,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

In der Stadt Thorn befindet sich zwischen dem inneren Culmer und dem Altstädtischen oder Bromberger Thore ein Terrain, welches von einer Seite durch die Festungswerke, von der andern durch den Stadtgraben begränzt wird. Ueber dieses Terrain führt von einem Thore zum andern eine chaussirte Straße, und neben dieser Straße ist ein freier mit Bäumen besetzter Raum, der von den Bewohnern Thorns als Spaziergang benutzt wird. Auf diesen Raum neben der Straße hat die Kommandantur mehrere hundert Klafter Holz auffahren lassen, wodurch die freie Passage theilweise versperrt wird. Der Magistrat zu Thorn nimmt das gedachte Terrain zwischen dem Culmer und Altstädtischen Thore als städtisches Eigenthum in Anspruch und klagte deswegen in possessorio auf Schutz im Besitze und Wegräumung des Holzes gegen den Fortifikations-Fiskus. Auf diese Klage wurde von dem Verklagten schon in der Klagebeantwortung die Kompetenz des Gerichts bestritten, weil es sich von rein militairischen Maaßregeln handele, gleichzeitig aber der Anspruch der Stadt Thorn auf das ganze in Rede stehende Terrain als unbegründet bestritten.

Das Kreisgericht zu Thorn erkannte jedoch ganz zu Gunsten der Stadtgemeinde, weil es wenigstens den Besitz der Stadt für nachgewiesen annahm. Gegen diese Entscheidung ist die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und ein Kompetenz-Konflikt nicht erhoben worden; an diesen Rechtsstreit aber reihet sich ein anderer, in welchem der Kompetenz-Konflikt eingelegt, und zu dessen Verständniß das bisher Gesagte angeführt worden ist.

In einem Nachtrage zur ursprünglichen Klage nämlich trug der klagende Magistrat vor, daß zur Sicherheit des Publikums längs des Stadtgrabens, der das oben beschriebene Terrain begränzt, ein Geländer habe gezogen werden müssen, daß die Nothwendigkeit dieses Geländers lediglich durch fortifikatorische Maaßregeln, nämlich durch das Ausmauern der Contre-escarpe, hervorgerufen worden, und daß deswegen zwischen der Stadt und der Festungs-Kommandantur ein Uebereinkommen getroffen, wonach von der letzteren die Unterhaltung des Geländers wenigstens theilweise übernommen worden. Dieses Geländer nun, mit dessen Wiederherstellung man eben beschäftigt sei, werde nicht unmittelbar längs des Stadtgrabens, wo das alte Geländer gestanden, sondern von dem Culmer Thore in diagonaler Richtung auf den Stadtgraben geführt, so daß ein Dreieck abgeschnitten werde, welches man dem Besitze und Genusse des Publikums entziehe. Da der jüngste Besitz durch das alte Geländer augenscheinlich dargethan werde, so trug der Magistrat in dem Nachtrage zu der ersten Besitzstörungsklage dahin an: „den Fortifikations-Fiskus für schuldig zu erachten, das auf dem gedachten Platze neu aufgestellte Geländer, soweit es nicht am Rande des Festungsgrabens an Stelle des alten belegen oder dort wieder aufzustellen, sofort wieder fortzuschaffen."

Auch in dieser Beziehung ist von dem Kreisgericht zu Thorn, der Einwendungen des Beklagten ungeachtet, zu Gunsten der Stadt erkannt worden, und zwar wörtlich dahin:

> daß der Militair-Fiskus gehalten, dasjenige Geländer, welches an dem neben dem Culmer Thore belegenen Winkel des Festungsgrabens in der Diagonale dergestalt errichtet worden, daß ein von diesem Thore und dem Rande des Festungsgrabens gebildetes Dreieck abgeschnitten worden, soweit es nicht am Rande des Festungsgrabens gelegen, bei Vermeidung der Exekution wegzunehmen, Klägerin auch im Besitze des gedachten Promenaden-Platzes zu schützen (des ganzen Promenaden-Platzes nämlich, wovon das abgeschnittene Dreieck einen Theil bildet und der in seiner Ganzheit Gegenstand des Erkenntnisses ist).

Gegen diese Entscheidung und zwar mit ausdrücklicher Beschränkung auf den betreffenden zweiten Klageantrag ist von dem Kriegs-Ministerium der Kompetenz-Konflikt erhoben, „weil die Bestimmung der Richtung einer Schutzwehr zur Sicherung von Festungswerken und zur Verhütung von Unglücksfällen beim unbefugten Betreten derselben eine militairpolizeiliche Anordnung sei."

Der Magistrat zu Thorn hat hierauf bemerkt, er habe die Kommandantur eben aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten um die Wiederherstellung des verfallenen Geländers requirirt, und als nun diese nicht in der bisherigen, sondern in einer veränderten Richtung erfolgt sei, auf Schutz im Besitze angetragen. Wenn nun nachträglich die Maaßregel als eine militairpolizeiliche bezeichnet werde, so stehe ihm zwar darüber, was die Militair-Polizei erfordere, kein Urtheil zu; als Sicherheitsbehörde aber stehe der Magistrat da, und es hätte also doch mindestens ein gegenseitiges Benehmen vor der Ausführung stattfinden müssen, wenn wirklich von einer polizeilichen Maaßregel und nicht blos von einem Streit über Eigenthum und Besitz an Grund und Boden die Rede sei.

Das Kreisgericht zu Thorn, sowie das Appellationsgericht zu Marienwerder, halten den Kompetenz-Konflikt für nicht begründet, — das erstere insbesondere aus dem Grunde, weil der Prozeß durch das Possessorien-Erkenntniß rechtskräftig entschieden — und beide Behörden, weil der Fiskus auf das Terrain selbst einen Anspruch mache, welcher der richterlichen Kognition nicht entzogen sei. Das Kreisgericht legt

Digitized by Google

hierbei das Gewicht vorzugsweise auf das in Anspruch genommene Eigenthum, das Appellationsgericht auf den Besitz, mit dem Bemerken, daß Veränderungen, die der Besitzer auf den in seinem, mindestens vermeintlich, eigenthümlichen Besitze befindlichen Grundstück vornehme, keine polizeilichen Maaßregeln seien, und daß es daher der ganzen Lage der Sache widerspreche, wenn der Militair-Fiskus nachträglich die veränderte Richtung des Geländers als eine militairpolizeiliche Maaßregel darstelle.

Hierbei ist zunächst zu bemerken, daß, wie bereits öfters anerkannt worden, der Kompetenz-Konflikt auch dann noch zugelassen werden muß, wenn nur noch die Nichtigkeitsbeschwerde die Instanz bildet; eine rechtskräftige Entscheidung liegt mithin nicht vor, und die betreffende Anführung des Richters erster Instanz steht dem Konflikt nicht entgegen.

Zur Sache selbst kommt es darauf an, ob eine polizeiliche Maaßregel vorliegt, gegen welche der Rechtsweg nicht zulässig ist. Ist dies der Fall, so bedarf es nicht erst der Bezugnahme auf §. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, wonach die polizeiliche Verfügung des Widerspruchs ungeachtet ausgeführt werden muß, und also Besitzstörungsklagen gegen dieselbe nicht zulässig sind; vielmehr wird die Angelegenheit durch die polizeiliche Maaßregel definitiv regulirt, da kein gesetzlicher Grund des Widerspruchs vorliegt, nicht einmal angeführt worden ist. Umgekehrt, wenn keine polizeiliche Maaßregel vorliegt, so kann unzweifelhaft auch mit dem Fiskus über den Besitz eines Grundstücks gestritten werden. Es ist mithin nicht die possessorische Natur der Klage, sondern der Umstand entscheidend, ob derselben eine als polizeiliche Maaßregel sich karakterisirende Verfügung entgegensteht.

Nach dem Inhalt der Klagebeantwortung, welche sich übrigens nicht blos auf das jetzt in Rede stehende Geländer, sondern auf die Promenaden neben dem chaussirten Wege und die dort aufgestellten Holzvorräthe mit bezog, wird von dem Militair-Fiskus die ganze Esplanade zwischen dem Culmer und dem Altstädtischen Thore als Eigenthum in Anspruch genommen. Gegen das den Magistrat im Besitze schützende Erkenntniß hat auch der Militair-Fiskus, im übrigen Ganzen, blos die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und nur wegen der veränderten Richtung des Geländers den Kompetenz-Konflikt erhoben. Er sieht also die Hauptsache selbst als zum Rechtswege geeignet an, oder mit anderen Worten: er betrachtet die Angelegenheit als einen Eigenthums- oder Besitzstreit zwischen dem Fiskus und einer Privatperson, worüber von den Gerichten zu befinden ist. Nur die mehrgedachte veränderte Richtung des Geländers betrachtet er als eine militairpolizeilich gebotene, und stützt auf diese Behauptung den Kompetenz-Konflikt.

Es muß aber anerkannt werden, daß diejenige Instanz, welche über die Fortifikationswerke und deren Schutz zu befinden hat, eine solche Anordnung, wie die hier in Streit befangene, definitiv treffen kann. Wenn dabei auch richtig ist, was das Appellationsgericht zu Marienwerder anführt, daß Einrichtungen, die der vermeintliche Eigenthümer oder Besitzer auf seinem eigenen Grund und Boden macht, keine polizeilichen Maaßregeln seien, so ist dennoch unzweifelhaft, daß die Anordnung einer polizeilich nothwendigen Maaßregel auch hinsichtlich des noch streitigen Eigenthums und Besitzes erfolgen kann, daß mithin der Fortifikations-Fiskus, während er selbst mit dem Magistrat über Eigenthum und Besitz im Streit begriffen ist, dasjenige, was aus militairischen Rücksichten nothwendig ist, auf dem streitigen Grund und Boden ausführen kann.

Der polizeiliche Karakter der hier getroffenen Maaßregel tritt aber dadurch klar hervor, daß der Magistrat, wie er selbst anführt, die Fortifikations-Behörde um baldige Herstellung des schadhaften Geländers im Interesse der öffentlichen Sicherheit ersucht hat. Mag nun allerdings die Fortifikations-Behörde, auf das ihrerseits in Anspruch genommene Eigenthum gestützt, die Veränderung in der Richtung zum Schutze der Festungswerke ohne Zuziehung des Magistrats angeordnet haben, und mag auch zuzugeben sein, daß, so lange das Recht am Grund und Boden selbst noch im Streite befangen war, ein vorgängiges Benehmen mit demjenigen Theile, der seinerseits im Besitze zu sein behauptete, in der Ordnung gewesen wäre, so kann dadurch der polizeiliche Karakter der Maaßregel, die als solche, um der öffentlichen Sicherheit willen, vom Magistrat selbst in Antrag gebracht war, sich nicht ändern. Der Anspruch des letzteren als vermeintlichen Eigenthümers löst sich, wenn er in der Hauptsache obsiegen sollte, in einen Entschädigungsanspruch auf; eine Klage gegen die zum Schutze der Festungswerke nöthig befundene Maaßregel kann nicht zugelassen werden, weil es hierbei, wie auch immer in der Hauptsache entschieden werden mag, sein Bewenden behalten muß.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, der Kompetenz-Konflikt anzuerkennen gewesen.

Berlin, den 4. Februar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1049. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. August 1854. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Die durch den Tod des Geheimen Regierungs- und Appellationsgerichts-Raths Krause erledigte Rathsstelle bei dem Appellationsgericht in Halberstadt (S. 293) wird nicht wieder besetzt.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Graf von Zedlitz-Trützschler, Herzog und von Lenzke im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Franz Alexander Hermann Schwarz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Arthur Otto Wolff bei dem Kammergericht,

der Auskultator Mehlhausen bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

der Auskultator von Rosenberg bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

der Auskultator Hermann Karl August Schrader bei dem Appellationsgericht in Paderborn, und

der Auskultator Dülberg bei dem Appellationsgericht in Arnsberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Iwan Fedor Alexander Becker in Büdecke ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Justizdienste geschieden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt Kampf in Carthaus ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt;

dem mit Beibehaltung des Notariats aus dem Dienste geschiedenen Rechtsanwalt Voß in Gumbinnen ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Notar ertheilt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 130.

Allgemeine Verfügung vom 1. August 1854, — betreffend die Bewilligung von Kommissionsgebühren für die außerhalb der Gerichtsstelle erfolgte Auf- und Annahme letztwilliger Dispositionen.

Allg. Verfügung vom 14. August 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 318) Nr. 11.
Instruktion vom 2. Juni 1854 zu §. 9 des Gesetzes vom 9. Mai 1851. Nr. 7.

Die Frage, in welchen Fällen Kommissionsgebühren für die auf Verlangen der Parteien außerhalb der Gerichtsstelle erfolgte Auf- oder Annahme von letztwilligen Dispositionen liquidirt werden können, ist mit Bezug auf die darüber in der Allgemeinen Verfügung vom 14. August 1853 unter Nr. 11 getroffene Bestimmung einer wiederholten Erörterung unterworfen worden; in Folge deren hat sich der Justiz-Minister im Einverständnisse mit der Königl. Oberrechnungs-Kammer dafür entschieden:

daß Gerichtspersonen, welche an einem auswärtigen Orte gerichtliche Geschäfte irgend einer Art besorgt und die dafür zuständigen Diäten und Reisekosten zu beziehen haben, für die an demselben Tage auf Verlangen der Parteien außerhalb des Gerichtslokals noch auf- oder angenommenen letztwilligen Dispositionen in allen Fällen die reglementsmäßigen Kommissionsgebühren, beziehungsweise außer den etwa noch hinzutretenden Reisekosten, erhalten können.

Hinsichtlich der Befugniß der Gerichtstags-Kommissarien zur Liquidirung von Kommissionsgebühren oder Diäten für die während der Dauer des Gerichtstages außerhalb des Amtslokals auf- oder angenommenen letztwilligen Dispositionen, behält es bei der in der Instruktion vom 2. Juni d. J. zum §. 9 des Gesetzes vom 9. Mai 1851 unter Nr. 7 getroffenen Bestimmung sein Bewenden.

Hiernach haben die Gerichte in den geeigneten Fällen zu verfahren.

Berlin, den 1. August 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. I. 3243. Sportelsachen 23. Vol. VIII.

Num. 131.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Juni 1854, — betreffend die Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerden durch rechtsverständige Privatpersonen, welche als Vertreter der Parteien in deren Prozessen aufzutreten gesetzlich befugt sind.

Deklaration vom 6. April 1839 Art. 7 (Ges.-Samml. S. 129).
Kabinetsorder vom 4. April 1840 (Ges.-Samml. S. 117).

a. Plenarbeschluß.

Zu den in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4. April 1840 bezeichneten, zum Richteramte qualifizirten Privatpersonen, die als Stellvertreter der Partei in deren Prozessen aufzutreten gesetzlich befugt sind, gehören nicht blos solche Personen, welche vermöge einer ihnen gesetzlich obliegenden Pflicht als Väter, Vormünder, Ehemänner (Prozeßordnung §§. 3 ff. Tit. 1) zur Vertretung berechtigt sind, sondern auch solche, welche kraft ausdrücklicher oder vermutheter Vollmacht (§§. 22 ff. Tit. 3 der Prozeßordnung) zur Prozeßführung zugelassen werden müssen.

Angenommen im Plenum am 19. Juni 1854.

Digitized by Google

b. Sitzungs-Protokoll.

Die Königliche Kabinetsorder vom 4. April 1840 setzt fest, daß zu den rechtsverständigen Personen, welchen nach Art. 7 der Deklaration vom 6. April 1839 die schriftliche Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde ohne Zuziehung eines Justiz-Kommissars gestattet ist, auch diejenigen zum Richteramt qualifizirten Privatpersonen gehören, die als Stellvertreter der Partei in deren Prozessen aufzutreten gesetzlich befugt sind. Dieses: gesetzlich befugt sein — hat schon früher Zweifel erregt, welche namentlich in einer am 21. März 1841 vom zweiten Senat des Königlichen Ober-Tribunals entschiedenen Nichtigkeitsbeschwerdesache zur Sprache kamen, indem es sich darum fragte, ob die von einem General-Bevollmächtigten einer Partei, der früher im Richteramte gestanden hatte, verfaßte Nichtigkeitsbeschwerde zuzulassen sei?

Der zweite Senat bejahte dies und ließ unter Nr. 1000 das Präjudiz eintragen:

> Zu den in der Kabinetsorder vom 4. April 1840 bezeichneten, zum Richteramte qualifizirten Privatpersonen, die als Stellvertreter der Partei, in deren Prozessen aufzutreten gesetzlich befugt sind, gehören nicht blos solche Personen, welche vermöge des Gesetzes zur Stellvertretung berechtigt sind (Väter, Vormünder, Ehemänner ꝛc.), sondern auch solche, welche als Bevollmächtigte zur Prozeßführung zugelassen werden müssen.

Derselbe Senat hat indessen diesen Grundsatz neuerlich zu verlassen beschlossen, indem er annehmen zu müssen geglaubt hat, daß zu den in der gedachten Kabinetsorder gedachten Stellvertretern der Partei nur solche Personen gehören, welche vermöge des Gesetzes zur Stellvertretung berechtigt sind, nicht aber solche, die auf den Grund eines mit der Partei geschlossenen Vollmachtsvertrages zur Prozeßführung zugelassen werden müßten; es ist daher zur Hebung des entstandenen Konflikts die Streitfrage an das Plenum des Kollegii gewiesen worden, welches sich mit derselben in der heutigen Sitzung beschäftigt hat.

Der zweite Senat hat sein gegenwärtiges Bedenken aus dem Wortlaut der Königlichen Kabinetsorder vom 4. April 1840 hergenommen, und dieser Grund ist auch bei der heutigen Berathung für diese neuere Meinung nur geltend gemacht worden.

Wenn nämlich im Art. 7 der Deklaration vom 6. April 1839 die schriftliche Einreichung einer Nichtigkeitsbeschwerde ohne Zuziehung eines Justiz-Kommissarius nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen, welche selbst zu den Rechtsverständigen gehören, gestattet worden ist, und hierauf die Königliche Kabinetsorder vom 4. April 1840 zur Beseitigung entstandener Zweifel, auf den Bericht des Königlichen Justiz-Ministers, den Ausdruck „Privatpersonen" dahin erläuterte:

> daß unter die rechtsverständigen Privatpersonen, welchen die schriftliche Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde ohne Zuziehung eines Justiz-Kommissars gestattet ist, auch diejenigen zum Richteramte qualifizirten Privatpersonen gehören, die als Stellvertreter der Partei in deren Prozessen aufzutreten gesetzlich befugt sind;

so ist — meint man — hierdurch zwar jene Ermächtigung des Art. 7 auch auf gewisse Vertreter der rechtsverständigen Privatparteien ausgedehnt, aber doch nicht auf alle solche Vertreter ohne Unterschied, sondern eben nur auf diejenigen, welche gesetzlich befugt sind, in einem Prozesse als Stellvertreter der Partei aufzutreten. Das gebrauchte Wort „gesetzlich" könne nicht als überflüssig angesehen werden, was geschehen würde, wenn durch jene Bestimmung nur ausgedrückt werden solle, daß überhaupt jeder Rechtsverständige, der zur Vertretung einer Partei im Prozesse befugt sei, darunter zu verstehen. Dasselbe beschränke augenscheinlich doch die Befugniß durch Hinweisung auf das Gesetz, und es sei daher die Vorschrift nur auf solche Stellvertreter anwendbar, welche unmittelbar durch das Gesetz zur Vertretung einer Partei berechtigt sind, wie: Väter für ihre Kinder, Ehemänner für ihre Frauen, Vormünder für ihre Pflegebefohlenen. Alle anderen, welche an sich zwar auch unter gewissen Verhältnissen und Voraussetzungen als Vertreter der Partei im Prozesse auftreten dürften, aber sich doch durch eine Vollmacht dazu legitimiren müßten, seien daher hier ausgeschlossen, also auch solche Personen, welche die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, da sie schließlich doch einer solchen ebenfalls bedürften.

Die für das Plenum ernannten beiden Referenten hatten jedoch übereinstimmend die entgegengesetzte Meinung für die richtige erachtet. Es wurde zugegeben, daß das Wort „gesetzlich" in jener Verbindung den angeregten Zweifel habe hervorrufen können, da es, strenge genommen, überflüssig erscheine, von einer gesetzlichen Befugniß zu reden, wenn die Befugniß an sich schon auf dem Gesetze beruhe. Doch könne die Rücksicht auf Vermeidung dieses pleonastischen Gebrauchs des „gesetzlich" allein nicht alle anderen Gründe, die

Digitized by Google

der neueren Ansicht entgegenständen, aufwiegen. Die Prozeßordnung kenne eine dreifache Art der Vertretung im Prozesse, — mit Rücksicht auf deren rechtlichen Grund, — nämlich:

1) die Vertretung aus gesetzlicher Nothwendigkeit, welche nicht nur für den Vertretenen, sondern auch für den Vertreter bestehe, z. B. für den Vater hinsichts seines Kindes. Von dieser werde im 1. Titel der Prozeßordnung gehandelt;
2) die freiwillige Vertretung nach §§. 22 ff. Tit. 3 der Prozeßordnung;
3) die sogenannte vermuthete Vollmacht, die theils bei Gefahr im Verzuge, theils auch ohne eine solche für gewisse der Partei nahestehende Personen angenommen werde, §§. 25. 26 Tit. 3. a. a. O.

Nur bei der zweiten Art von Vertretung, der freiwilligen, habe die Prozeßordnung juristische Qualifikation der Vertreter gefordert, in den übrigen Fällen aber nicht. Dies sei durch die neuere Gesetzgebung insoweit geändert worden, als zur Anfertigung von Prozeßschriften eine juristische Befähigung allgemein vorgeschrieben worden sei, insbesondere auch zur Abfassung der Nichtigkeitsbeschwerden, nach dem Art. 7 der Deklaration vom 6. April 1839; allein dieser Artikel verlange doch eben nur die Qualifikation eines Rechtsverständigen von den Privatpersonen, die eine Nichtigkeitsbeschwerde sollen anfertigen dürfen, und wenn dann noch deklaratorisch auch die so qualifizirten Vertreter der Privatpartei für gleichmäßig befugt erachtet werden, so bestehe die ganze Aenderung, die in der früheren Gesetzgebung durch den Art. 7 und durch die Kabinetsorder vom 4. April 1840 vorgenommen worden, immer nur in der Qualifikation des Prozeßführers, nicht aber hinsichtlich des rechtlichen Titels zur Prozeßführung oder des Verhältnisses des Prozeßführers zur Sache. Dazu trete die ratio legis, welche in der erkannten Nothwendigkeit, dergleichen Prozeßschriften durch Rechtsverständige anfertigen zu lassen, beruhe, aber in gleicher Weise auf alle Arten der Vertreter von Parteien Anwendung finde, gleichviel, ob Vormünder, General-Bevollmächtigte oder die in den §§. 119 ff. Tit. 13. Th. I. des Allgem. Landrechts genannten Verwandten u. s. w.

Die Kabinetsorder vom 4. April 1840 insbesondere habe sichtlich die Vorschrift des §. 7 der Deklaration vom 6. April 1839 erweitern, in keiner Hinsicht aber sie beschränken wollen. Eine solche ausdehnende Erläuterung dieses Art. 7 herbeizuführen, sei auch der ausdrückliche Zweck des vom Königlichen Justiz-Ministerium hierüber an des Königs Majestät am 19. März 1840 erstatteten (abschriftlich hierher mitgetheilten) Berichts gewesen, und in der Verfügung vom 7. April 1840, durch welche hiernächst das Justiz-Ministerium den ergangenen Allerhöchsten Erlaß den Gerichtsbehörden mittheilte (Just.-Minist.-Bl. von 1840 S. 131. 132), sei ebenso ausdrücklich ausgesprochen, daß die Kabinetsorder die in Zweifel gestellte Frage:

> ob die Vorschrift des Art. 7 der Deklaration vom 6. April 1839 auch denjenigen rechtsverständigen Privatpersonen zu statten komme, welche nach Vorschrift der Prozeßordnung auf Grund einer ausdrücklichen oder vermutheten Vollmacht, oder vermöge einer ihnen gesetzlich obliegenden Pflicht als Väter, Vormünder u. s. w. die Rechte einer Partei im Prozesse wahrzunehmen befugt seien?

bejahend entschieden habe.

Diese verschiedenen, nach dem Grunde der Vertretung geschiedenen Kategorieen von Vertretern umfasse daher der Ausdruck „gesetzlich befugt", wie denn ja auch zum wenigsten noch die auf Grund einer allgemeinen gesetzlichen Vermuthung nach §. 25 Tit. 3 der Prozeßordnung und §§. 119 ff. Tit. 13 Th. I. des Allgem. Landrechts zur Vertretung zugelassenen Personen als gesetzlich dazu befugt, im eigentlichen Sinne betrachtet werden müßten.

Diese Ausführung fand bei Eröffnung der Diskussion so allgemeinen Anklang, daß ein erheblicher Widerspruch dagegen sich gar nicht geltend machte und auch die Mitglieder des zweiten Senats in der Mehrzahl sich durch dieselbe für überzeugt erklärten.

Ohne Abstimmung vereinigte sich daher das Plenum zu dem nachstehenden Beschlusse:

> Zu den in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4. April 1840 bezeichneten, zum Richteramt qualifizirten Privatpersonen, die als Stellvertreter der Partei in deren Prozessen aufzutreten gesetzlich befugt sind, gehören nicht blos solche Personen, welche vermöge einer ihnen gesetzlich obliegenden Pflicht als Väter, Vormünder, Ehemänner (Prozeßordnung §§. 3 ff. Tit. 1) zur Vertretung berechtigt sind, sondern auch solche, welche kraft ausdrücklicher oder vermutheter Vollmacht (§§. 22 ff. Tit. 3 der Prozeßordnung) zur Prozeßführung zugelassen werden müssen.

J. 3245. R. 14. Vol. IX.

Digitized by Google

Num. 132.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Februar 1854, — betreffend das Eigenthum an Grundstücken, welche zur Anlage von Eisenbahnen verwendet worden sind.

Gesetz vom 3. November 1838 §§. 8—11 (Ges.-Samml. S. 507).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu E. eingeleiteten, jetzt beim Appellationsgericht zu Hamm anhängigen Prozeßsache des Kötters Heinrich V. zu H. für sich und seinen minorennen Sohn, Klägers,

wider

die Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch ihre Direktion zu Langenberg, Verklagte,

betreffend die Herausgabe eines Grundstücks,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache, soviel den Streit über das Eigenthum betrifft, für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet,

soviel dagegen den Antrag auf Räumung betrifft, der Rechtsweg für unzulässig und der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Von den dem Kläger in der Gemeinde H., Bürgermeisterei S., mit ⅞ ihm selbst und mit ⅛ seinem minderjährigen Sohne Herrmann V. gehörigen Grundstücken ist eine Fläche von 1 Morgen 8 Quadratruthen zur Prinz-Wilhelm-Eisenbahn verwendet worden. Es haben wegen Uebereignung und Abschätzung derselben, in Veranlassung der Eisenbahn-Gesellschaft, Verhandlungen stattgefunden, in deren Folge die Gesellschaft das Grundstück in Besitz genommen und dem Kläger 560 Thaler 11 Sgr. als Entschädigung gezahlt hat. Er ist hiermit nicht zufriedengestellt und hat in einem Vorprozesse die Gesellschaft auf Zahlung eines Betrages von 245 Thalern 3 Sgr. nebst Verzugszinsen in Anspruch genommen. Mit dieser Klage ist Kläger angebrachtermaßen rechtskräftig zurückgewiesen worden, weil in Ermangelung eines von der Regierung erlassenen Expropriations-Beschlusses und eines gültigen Uebereignungs-Vertrages der Uebergang des Eigenthums von dem Kläger auf die Eisenbahn-Gesellschaft nicht nachgewiesen sei, Kläger also einen Kaufpreis nicht verlangen könne, die statt dessen aufgestellte Entschädigungsforderung aber in keiner Weise begründet sei, da es sich nicht um eine untergegangene, sondern nur veränderte Sache handle, welche immer noch Eigenthum des Klägers sei.

Letzterer hat hierauf in dem gegenwärtigen Prozesse gegen die Gesellschaft von Neuem geklagt, mit dem Antrage, dieselbe zur sofortigen Räumung und Herausgabe der in Rede stehenden Grundfläche zu verurtheilen. Von dem Kreisgericht in E. ist erkannt worden, daß der Mitkläger Heinrich V. mit dem eben gedachten Antrage abzuweisen, dem Minorennen Herrmann V. aber das Miteigenthum an der in Rede stehenden Grundfläche zu ⅛ zuzusprechen, derselbe jedoch mit dem Antrage auf Räumung ebenfalls abzuweisen. In den Urtheilsgründen wird ausgeführt, daß Heinrich V. zur Abtretung des Grundstücks in rechtsverbindlicher Weise sich verpflichtet, und eine wirkliche Tradition desselben stattgefunden habe, die Gesellschaft daher im rechtmäßigen Besitze sich befinde. Seitens des minderjährigen Sohnes sei zwar eine rechtsgültige Veräußerung bei dem Mangel der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht erfolgt, die Rückforderung aber um deshalb nicht begründet, weil die Gesellschaft Miteigenthümerin des Grundstücks, und zwar zum größeren Antheile, geworden sei. Es ist hiergegen von dem Kläger Appellation eingelegt, im Laufe des Verfahrens zweiter Instanz aber von der Königlichen Regierung in Düsseldorf der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, weil nur ihr zustehe, darüber zu befinden, hinsichtlich welcher Grundstücke eine Räumung des Bahnkörpers stattfinden könne oder nicht.

Dieser zur Begründung des Konflikts angeführte Satz, daß nur die Verwaltungs-Behörde darüber zu befinden habe, welche Grundstücke zu dem Bahnkörper zu verwenden sind, ist nach §§. 8—11 des Gesetzes

Digitized by Google

über die Eisenbahnen vom 3. November 1838 unzweifelhaft richtig. Dessenungeachtet aber muß der gegenwärtige Prozeß, so viel das streitige Eigenthum betrifft, seinen Fortgang haben. Das Appellationsgericht zu Hamm, welches den Konflikt für begründet hält, sagt, es müsse den Klägern überlassen bleiben, das Expropriations-Verfahren nach §. 11 des Gesetzes über die Eisenbahnen in Antrag zu bringen. Dies widerspricht aber der Natur der Sache; denn die Expropriation ist ein Verfahren, welches gegen den Eigenthümer in Antrag gebracht wird, — nicht ein Verfahren, wodurch der vermeintliche Eigenthümer gegen den angeblichen unrechtmäßigen Besitzer zu irgend einem Ziele gelangen kann.

Dies zeigt sich am deutlichsten, wenn man bedenkt, daß die Eisenbahn-Gesellschaft, wenn wirklich ein solches Verfahren auf den Antrag des vermeintlichen Eigenthümers eingeleitet werden sollte, wiederum ebenso, wie in den verschiedenen Prozessen geschehen, behaupten wird, sie sei bereits Eigenthümerin, und ob dies der Fall, darüber ist unter keinen Umständen die Verwaltungs-Behörde bei Gelegenheit der Expropriation zu befinden ermächtigt.

Wenn eine Eisenbahn-Gesellschaft oder irgend eine andere moralische Person, die das Expropriationsrecht hat, sich im Besitze eines Grundstücks befindet, wovon ein Dritter behauptet, daß es sein Eigenthum, und jener Besitz ein unrechtmäßiger sei, so muß diese, blos das Eigenthum betreffende Frage unter den streitenden Theilen vorab im Wege Rechtens festgestellt werden; auf einem anderen Wege kann die Sache niemals zum Austrage gelangen. Von der Entscheidung des Prozesses aber wird es abhängen, ob es einer Expropriation bedarf oder nicht.

Damit aber die Sache durch eine in zweiter Instanz erfolgende, dem Kläger möglicherweise günstige Entscheidung nicht in die Lage kommen könne, daß das bereits in den Bahnkörper verwendete Grundstück geräumt werden müsse, hat der Klageantrag, welcher der gewöhnliche bei jeder Vindikation ist, in der Weise getheilt werden müssen, wie bereits der Richter erster Instanz hinsichtlich der dem minorennen B. zustehenden ½ mit Rücksicht auf den der Eisenbahn-Gesellschaft zugesprochenen größeren Antheil gethan hat.

Es hat der Antrag auf Räumung für nicht zum Rechtswege geeignet betrachtet werden müssen, weil die Verwendung in den Bahnkörper bereits erfolgt ist, und die Bestimmung der zu diesem Zwecke zu verwendenden Grundstücke der Verwaltung anheimfällt, während der Streit über das Eigenthum lediglich als vorbereitend für das Expropriations-Verfahren zu betrachten ist.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 4. Februar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1527. K. 36. Vol. IV.

Num. 133.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. April 1854, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: wer als Armer im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei.

Gesetz vom 31. Dezember 1842 §§. 9. 12. 26. 34 (Ges.-Samml. von 1843 S. 8).

Auf den von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache

des Magistrats zu N., Klägers,

wider

die ständische Land-Armen-Direktion der Kurmark, Verklagte,

betreffend die Kosten der Bekleidung eines wegen Bettelns Aufgegriffenen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Der Magistrat zu N. hat im Oktober 1851 — seiner Angabe nach in Folge Requisition des dortigen Kreisgerichts — den wegen Bettelns aufgegriffenen und bestraften, aus L. bei Z. gebürtigen Fischer W. neu eingekleidet. Wegen Erstattung der dadurch entstandenen Ausgabe von 4 Thalern 15 Sgr. hat derselbe sich vergeblich an den Magistrat zu F. und an die Ortsobrigkeit zu L. gewendet, indem beide die Angehörigkeit des ꝛc. W. in Abrede gestellt und deshalb jede Zahlung für ihn verweigert haben. Er hat demnächst unter Berufung auf die §§. 9. 12 und 26 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 die Erstattung jener 4 Thaler 15 Sgr. von der ständischen Land-Armen-Direktion der Kurmark verlangt; die letztere hat jedoch diese Erstattung gleichfalls abgelehnt, weil nach den in einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 5. April 1853 anerkannten Grundsätzen die Anschaffung von Kleidungsstücken für arbeitsfähige, aber mittellose Personen, insoweit das polizeiliche Bedürfniß dieselbe erheische, nicht dem Land-Armen-Verbande, sondern der Ortspolizei-Verwaltung obliege, so daß die Kosten dafür von demjenigen zu übernehmen seien, welcher die Kosten der Ortspolizei-Verwaltung zu tragen habe. Nachdem von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg auf die von dem Magistrat erhobene Beschwerde die Weigerung der Land-Armen-Direktion unterm 26. Mai 1853 bestätigt worden, nimmt der Magistrat nunmehr mittelst seiner unterm 1. Juli 1853 bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin angebrachten Klage die Land-Armen-Direktion im Wege Rechtens auf Erstattung der obengedachten 4 Thaler 15 Sgr. in Anspruch.

Die Land-Armen-Direktion stellt in ihrer Klagebeantwortung nicht nur ihre Verbindlichkeit hierzu in Abrede, sondern bestreitet auch die richterliche Kompetenz zur Entscheidung über den erhobenen Anspruch, und in Uebereinstimmung hiermit hat der Königliche Ober-Präsident der Provinz Brandenburg mittelst Beschlusses vom 6. September 1853 den Kompetenz-Konflikt erhoben.

Der Kompetenz-Konflikt hat auch in Uebereinstimmung mit dem Stadtgericht und dem Kammergericht für begründet erachtet werden müssen.

Die Fürsorge für einen Armen liegt nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 der Gemeinde oder Gutsherrschaft, welcher er angehört — dem örtlichen Armenverbande — ob; ist ein nach diesen Bestimmungen dazu verpflichteter örtlicher Armenverband nicht vorhanden, so muß nach §§. 9 und 12 die Fürsorge für den Verarmten von demjenigen Land-Armenverbande übernommen werden, in dessen Bezirk das Bedürfniß dazu hervortritt. Es darf aber nach §. 26 keine Gemeinde oder Gutsherrschaft einen fremden Armen hülflos von sich weisen, es muß dem letzteren vielmehr von dem örtlichen Armenverbande, in dessen Bereich er sich aufhält, die nöthige Unterstützung vorbehaltlich des Anspruchs an den dazu Verpflichteten einstweilen gewährt werden. Der Kläger behauptet, auf Grund dieser Bestimmung provisorisch Ausgaben für den W. gemacht zu haben; er sieht die Anschaffung der Bekleidung für den an sich zwar arbeitsfähigen, aber mittellosen W. als eine Ausgabe an, die unter die Kosten der Armenpflege zu subsumiren sei, und verlangt, da ein örtlicher Armenverband, dem die Fürsorge für den W. zur Last fiele, nicht zu ermitteln gewesen ist, von dem Land-Armenverbande, als demjenigen, der in Ermangelung eines solchen diese Fürsorge zu übernehmen habe, die Erstattung der verausgabten Bekleidungskosten mit 4 Thaler 15 Sgr. Die Verklagte will diese Kosten nicht als solche anerkennen, welche zur Kategorie der Kosten der Armenpflege gehören; sie behauptet, daß die Anschaffung der Bekleidung für einen mittellosen, aber seiner Körperkonstitution nach arbeitsfähigen Menschen, wie der W. gewesen, nicht Sache der Armenpflege sei, sondern, soweit sie durch das polizeiliche Bedürfniß erheischt werde, der Ortspolizei-Verwaltung zur Last falle, und von demjenigen bestritten werden müsse, der die Kosten der Ortspolizei-Verwaltung zu tragen habe. Der Streit dreht sich mithin darum, ob die fraglichen Bekleidungskosten zur Kategorie der Kosten der Armenpflege gehören oder nicht. Diese Frage läuft darauf hinaus, ob der ꝛc. W. als eine der Armenpflege zur Last fallende Person, also als ein Armer anzusehen gewesen sei. Die Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt ist sonach davon abhängig, ob die Kognition darüber, wer im gesetzlichen Sinne des Wortes ein Armer sei, dem Richter oder den Verwaltungs-Behörden zukomme. Nach §. 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 fällt diese Kognition lediglich den Verwaltungs-Behörden anheim. Der §. 34 lautet:

> Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landespolizei-Behörde. Betrifft der Streit die Frage: welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe, so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg statt; doch muß letztere bis zur

Digitized by Google

rechtskräftigen Beendigung des Prozesses befolgt werden. Ueber den Betrag der Verpflegungskosten ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Er weist alle Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden der administrativen Entscheidung zu, und läßt den Rechtsweg gegen diese Entscheidung nur in dem einen Falle offen, wenn darüber gestritten wird, welchem Armenverbande die Verpflegung des Armen obliege. Diese Ausnahme betrifft aber nicht die Entscheidung darüber, ob die Person, um die es sich handelt, als Armer anzusehen und überhaupt von einer vermöge der Armenpflege zu gewährenden Leistung die Rede sei; sie setzt vielmehr dies als feststehend voraus und läßt das richterliche Urtheil nur darüber zu, ob dieser oder jener Armenverband die Last der Armenpflege zu tragen habe. In Bezug auf die Vorfrage selbst, ob es sich überhaupt von einem Armen und von einer vermöge der Armenpflege zu gewährenden Leistung handle, giebt der §. 34 dem Rechtswege gegen die administrative Entscheidung keinen Raum; es hat mithin, wenn diese verneinend ausgefallen ist, bei der administrativen Entscheidung sein Bewenden, und der oben erwähnte Fall, in welchem ausnahmsweise die richterliche Kognition angerufen werden darf, kann demnächst nicht weiter in Frage kommen.

Wenn nun in dem vorliegenden Falle das Königliche Ober-Präsidium in Uebereinstimmung mit den in einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 5. April 1853 anerkannten allgemeinen Grundsätzen unterm 26. Mai 1853 dahin entschieden hat, daß die Anschaffung der Bekleidung für den mittellosen, aber arbeitsfähigen W. nicht dem Land-Armenverbande, sondern der Ortspolizei-Verwaltung — also nicht der Armenpflege, sondern der Polizei — zur Last falle, so liegt eben darin die Entscheidung, daß der ꝛc. W. als eine Person, deren die Armenpflege sich anzunehmen gehabt hätte, also als ein Armer, nicht anzusehen gewesen sei. Diese Entscheidung kann, nach dem Obenbemerkten, im Rechtswege nicht angefochten werden.

In der Bemerkung des Klägers, daß der Erlaß des Ministers des Innern nicht rückwirkend auf den vorliegenden schon früher vorgekommenen Fall angewendet werden dürfe und überhaupt an gesetzlichen Bestimmungen nichts ändern könne, sind durchgreifende Argumente hiergegen nicht zu erkennen. Der Rechtsweg ist nicht deshalb auszuschließen, weil ein Ministerial-Erlaß demselben entgegenstände, sondern aus dem Grunde, weil der §. 34 die hier vorliegende Frage lediglich der administrativen Entscheidung zuweist. Darüber, ob für diese administrative Entscheidung die Grundsätze des Ministerial-Erlasses vom 5. April 1853 als maaßgebend anzunehmen, oder in Bezug auf früher eingetretene Fälle andere Grundsätze zur Anwendung zu bringen seien, darf vor Gericht nicht gerechtet werden, sondern es muß dies dem pflichtmäßigen Ermessen der entscheidenden Behörde überlassen bleiben.

Berlin, den 8. April 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2095. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. August 1854. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Barg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

der Referendarius Grauer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau;

der Gerichts-Assessor Domczikowsky in Breslau ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Polthier bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Joseph Jacoby und George Gustav Gronemann bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

die Auskultatoren Schaffer und Dr. Franklin bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Brieger bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

die Auskultatoren Engelkamp, Krönig, Devin und Böhmer bei dem Appellationsgericht in Münster,

die Auskultatoren Ellermann und Ferdinand Müller bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

die Auskultatoren Westermann und Dulheuer bei dem Appellationsgericht in Hamm, und

der Auskultator Tilmann bei dem Appellationsgericht in Arnsberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der bisherige Kreisgerichts-Direktor Walter zu Stolp in Pommern ist zum Direktor des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums zu Königsberg i. Pr.,

der Stadt- und Kreisrichter von Hagen in Magdeburg zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath daselbst, und

der Gerichts-Assessor Karl Friedrich Fischer in Labiau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Memel ernannt worden;

der Kreisrichter Koppe in Mehlauken ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Heilsberg, und

der Kreisrichter Brostowski in Bromberg an das Kreisgericht in Schönlanke versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath von Kropff in Naumburg ist gestorben.

Digitized by Google

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Krause in Stettin ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Kammer-Präsident bei dem Landgericht in Elberfeld, Bossier, ist zum Rath bei dem Appellationsgerichtshof in Cöln,

der Landgerichts-Assessor Freiherr von Proff-Irnich in Elberfeld zum Landgerichts-Rath daselbst, und

der Auskultator Rücker in Bonn zum Referendarius bei dem Landgericht in Bonn ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 134.

Allgemeine Verfügung vom 7. August 1854, — betreffend den Ansatz und die Verrechnung der Dolmetschergebühren.

Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1846 (Just.-Minist.-Bl. S. 207).

In Folge einer mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer über den Ansatz und die Verrechnung der Dolmetschergebühren gepflogenen Korrespondenz wird den Gerichtsbehörden hierdurch eröffnet:

daß bei den unter Mitwirkung eines Dolmetschers außerhalb des Gerichtsorts erledigten gerichtlichen Geschäften die Diäten und Reisekosten der durch die Landessprache als nothwendig bedingten, aber nicht in der Eigenschaft einer zu dem Akte erforderlichen zweiten Gerichtsperson zugezogenen Dolmetscher, nach der gegenwärtigen Sportelgesetzgebung den Parteien nicht ferner in Rechnung zu stellen sind.

In dieser Beziehung ist daher der Allerhöchste Erlaß vom 14. August 1846 außer Kraft getreten, wogegen bei der Beantwortung der Frage, ob die fremde Sprache in einem Gerichtsbezirk als Landessprache gilt, auch künftig auf die hierüber in dem gedachten Allerhöchsten Erlasse getroffene Bestimmung zurückzugehen ist.

Was die Höhe der den Dolmetschern zu bewilligenden Diäten betrifft, so wird bei der Abmessung derselben nach der Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer nicht überall gleichmäßig verfahren, indem einzelne Gerichte die Diäten für die zugleich als Dolmetscher angestellten Subalternen auf Grund des §. 2 Nr. 6 der Verordnung vom 29. März 1844 und des §. 1 unter C. II. Nr. 13 des Reglements vom 28. Juni 1825 auf 1 Thaler 10 Sgr., oder auf Grund des Diäten-Reglements a. a. O. Nr. 15 und des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 auf 1 Thaler festsetzen, andere Gerichte dagegen in Gemäßheit der §§. 2 und 12 des Gesetzes vom 9. Mai 1851 die Diäten durchweg auf 1 Thaler bestimmen.

Hinsichtlich der bei den Gerichten als Dolmetscher angestellten Beamten ist, da sie bei ihrer Zuziehung in dieser Eigenschaft amtlich fungiren, Letzteres allein als das Richtige anzusehen, während die Diäten der nicht angestellten, mithin als bloße Sachverständige zugezogenen Dolmetscher, lediglich nach §. 2 der Verordnung vom 29. März 1844 zu arbitriren sind, und zwar in der Art, daß ihnen in der Regel nicht ein höherer Betrag, als den angestellten Dolmetschern zuzubilligen ist.

In Betreff der Verrechnung der Diäten und Reisekosten der Dolmetscher ist zu beachten, daß dieselbe künftig nicht mehr im Etatstitel VI. bei den Parteien-Fonds, sondern im Etatstitel IV. bei dem sächlichen Fond erfolgt; auch erscheint es geeignet, daß die Diäten und Reisekosten der Dolmetscher nicht mit in die Liquidationen der den Parteien zur Last fallenden Diäten und Reisekosten anderer Gerichtspersonen aufgenommen, sondern, weil sie definitiv auf die Staatskasse anzuweisen sind, in besonderen Monats-Designationen aufgestellt werden.

Digitized by Google

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, nach den vorstehenden Andeutungen bei dem Ansatze und der Verrechnung der Gebühren der Dolmetscher zu verfahren.

Berlin, den 7. August 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. I. 3284. Sportelsachen 26. Vol. II.

Num. 135.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Februar 1854, — betreffend die Frage: unter welchen Voraussetzungen der Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen der Behörden zulässig ist.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 2 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Gumbinnen anhängigen Prozeßsache

der Dorfgemeinde K., Klägerin,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Regierung zu Gumbinnen, Verklagten,

betreffend die Verpflichtung zum Bau einer Brücke,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Klage, um deren Prozeßfähigkeit es sich handelt, ist zwar gegen den Fiskus gerichtet; in der Klage ist auch auf den §. 11 Tit. 15 Th. II. des Allgemeinen Landrechts Bezug genommen, nach welchem die Unterhaltung der Landstraßen dem Staate obliegt, und es hat sich ferner die Klägerin auf die mit der Domainen-Verwaltung abgeschlossenen Erwerbungs-Verträge berufen, aus welchen in Verbindung mit der Verordnung vom 27. Juli 1808 gefolgert wird, daß Klägerin die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der innerhalb der Grenze des Guts A. liegenden Brücke nicht übernommen habe. Hiernach könnte es scheinen, daß die Klägerin durch die angestellte Klage das Rechtsverhältniß festzustellen beabsichtige, welches hinsichtlich jener Brücke zwischen ihr und dem Fiskus bestehe, unter welcher Voraussetzung aber der §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zur Anwendung kommen würde.

Die Sache näher erwogen, ergiebt sich jedoch, daß die Klage in dieser Weise nicht aufzufassen ist. Dagegen spricht es schon, daß das Petitum rein negativ gestellt ist, während der Antrag, wäre die Absicht darauf gerichtet, das Rechtsverhältniß in der vorgedachten Art festzustellen, dahin zu stellen gewesen sein würde, den Fiskus zur Unterhaltung der Brücke zu verurtheilen. Gegen jene Auffassung spricht ferner, daß es im entgegengesetzten Falle sehr nahe gelegen haben würde, die Klage nicht blos gegen den Fiskus, sondern auch gegen den Besitzer von A., welcher nach der Ansicht der Klägerin zur Unterhaltung der Brücke verpflichtet sein soll, zu richten, und ferner gleichzeitig die Erstattung der durch den Bau entstandenen, exekutivisch von der Klägerin eingezogenen Kosten zu fordern, was beides nicht geschehen ist. Jeder Zweifel wird aber in dieser Beziehung durch die Erklärung beseitigt, welche die Klägerin über den Kompetenz-Konflikt abgegeben hat. In dieser Erklärung wird nämlich geltend gemacht, es sei Zweck des §. 11 Tit. 15 Th. II. des Allg. Landrechts, jedem Staatsbürger gegen möglicherweise im einseitigen fiskalischen Interesse erlassene polizeiliche Verfügungen den Schutz des Rechtsweges und der Gesetze zu sichern. Im weiteren Verfolg dieser Erklärung wird geäußert, daß, wenn der klagenden Gemeinde ein Anspruch auf Uebernahme der ihr auferlegten Verpflichtung gegen das Gut A. zustehe, derselben auch ein Klagerecht auf Anerkennung ihrer Befreiung

Digitized by Google

von jener Verpflichtung gegen den Fiskus zustehe, als denjenigen, durch welchen jenes Recht auf Befreiung verletzt sei; Klägerin habe die Wahl, ob sie auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 den Fiskus direkt auf Anerkennung ihrer Befreiung von der auferlegten Verpflichtung in Anspruch nehmen, oder auf Grund des §. 5 gegen den statt ihrer Verpflichteten auf Uebernahme derselben klagen wolle; sie habe gegenwärtig die erste Alternative gewählt. Und noch unzweideutiger wird am Schlusse der Erklärung gesagt: „die Klägerin wolle die Frage, wer denn statt ihrer der Verpflichtete sei, vorläufig noch gar nicht oder doch nur beiläufig in den Kreis der Erörterung ziehen; das Recht hierzu könne ihr nicht bestritten werden, wenn auch das Resultat zunächst allerdings nur negativer Natur sein würde, indem die Nichtverpflichtung der Klägerin durch Erkenntniß festgestellt werde."

Hiernach ist daher völlig unzweifelhaft, daß es nicht Absicht der Klage ist, auszuführen, daß die Unterhaltung der fraglichen Brücke dem Wegebau-Fond resp. dem Domainen-Fiskus obliege, daß die Frage vielmehr ganz eigentlich gegen die von dem Landraths-Amte erlassene, in der höheren Instanz aufrecht erhaltene polizeiliche Verfügung gerichtet ist.

Hiervon ausgegangen, kann aber die Prozeßfähigkeit der eingeleiteten Klage nicht anerkannt werden. Nach §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ist der Rechtsweg in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen nur zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts und gleichzeitig die Befreiung von der durch solche Verfügung auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird. Das erste Erforderniß kann als vorhanden zugegeben werden; dagegen ermangelt das zweite. Unter der „besonderen gesetzlichen Vorschrift", deren im §. 2 gedacht ist, ist begreiflich nicht jede noch so allgemeine Gesetzstelle gemeint, denn dann würde nur ausgesprochen sein, was sich von selbst versteht, daß auf Befreiung nur geklagt werden könne, wenn die Befreiung eine gesetzliche ist. Da nun jede gültige Befreiung eine gesetzliche sein muß, so würde der §. 2 den §. 1 aufheben, indem er in der That aussprechen würde, der Rechtsweg sei immer zulässig, die Befreiung möge aus einer gesetzlichen Vorschrift oder aus einem speziellen Titel abgeleitet werden. Die wahre Bedeutung der „besonderen gesetzlichen Vorschriften" im §. 2 ergiebt sich vielmehr aus der Zusammenstellung mit dem speziellen Rechtstitel; sie sollen ein jus singulare, eine Ausnahme von der allgemeinen Gesetzesregel ausdrücken. In der Regel ist die Klage auf Nichtleistung gegen die Polizeibehörde unzulässig. Wird aber die Befreiung von der Leistung nicht aus allgemeinen, vom Gesetze unterstützten Gründen, sondern aus einem besonderen Umstande, durch den der Kläger von der allgemeinen Regel eximirt wird, behauptet, so hat der Richter über das Vorhandensein der behaupteten Exemtion zu entscheiden, mag diese Exemtion auf einem jus singulare beruhen, also vom Gesetzgeber besonders ausgesprochen sein, oder auf einem speziellen Rechtstitel. Daß nun aber der hier zu entscheidende Fall nicht so liegt, um von einer der Klägerin zur Seite stehenden besonderen gesetzlichen Vorschrift sprechen zu können, ist einleuchtend. Die ganze Deduktion in der Klage bewegt sich vielmehr nur in dem Gebiete allgemeiner gesetzlicher Vorschriften, aus welchen gefolgert werden soll, daß Klägerin nicht so, wie geschehen, durch die Polizeibehörde zur Unterhaltung der fraglichen Brücke hätte angehalten werden dürfen. Noch weniger kann von einem speziellen Rechtstitel im Sinne des Gesetzes die Rede sein. Unter einem Rechtstitel, welcher zur gerichtlichen Klage gegen eine polizeiliche Verfügung berechtigt, ist ein solcher zu verstehen, welcher geeignet ist, ein Rechtsverhältniß zwischen dem Kläger und der Polizeibehörde zu begründen. Durch die den Mitgliedern der klagenden Gemeinde auf Grund der Verordnung vom 27. Juli 1808 ertheilten Versicherungs-Urkunden ist aber begreiflich ein solches Rechtsverhältniß nicht gebildet; der Landes-Polizeibehörde gegenüber kann sich daher Klägerin auf diese Versicherungs-Urkunden nicht berufen.

Hiernach hat daher der Rechtsweg für unzulässig und folgeweise der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 4. Februar 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1048. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. August 1854. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Vize-Präsidenten des Ober-Tribunals Dr. Goetze ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Kommandeur-Kreuzes I. Klasse des Herzoglich-Anhaltischen Gesammt-Haus-Ordens Albrecht des Bären ertheilt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Kammergerichts-Vize-Präsident Koch ist zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Naumburg ernannt.

2. Räthe.

Der Kreisrichter Gallenkamp in Hamm ist zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein ernannt.

3. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Graf von Zedlitz-Trützschler ist auf seinen Antrag aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt worden.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Ernst Louis Ferdinand Meyer bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,
die Auskultatoren Hempel, von Waligorski und Schlieper bei dem Appellationsgericht in Bromberg,
die Auskultatoren Stavenhagen und Bering bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,
der Auskultator Cöler bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und
der Auskultator Mannkopf bei dem Appellationsgericht in Cöslin.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Bachmann in Warburg ist zum Kreisgerichts-Rath, und
der Gerichts-Assessor Rassow zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bergen ernannt worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Karl Ludwig Herzbruch in Soldin ist zum Staatsanwalt für die Kreisgerichts-Bezirke Crossen und Züllichau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Crossen, ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Obergerichts-Assessor Mensing ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Tecklenburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Münster, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ibbenbühren, ernannt, und
dem Rechtsanwalt und Notar Grißner in Sorau die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden;
der Rechtsanwalt Barth in Graudenz ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 136.

Allgemeine Verfügung vom 19. August 1854, — betreffend einen Zusatz zu der revidirten Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen vom 11. Mai 1854.

Der durch Abdruck im diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatt (Seite 206 ff.) bekannt gemachten revidirten Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen vom 11. Mai 1854, ist zu §. 95 als ergänzende Bestimmung Folgendes hinzuzufügen:

„Auch das für die Schuldner, deren Ehegatten und die bei ihnen lebenden Kinder nöthige Bettwerk ist bei allen Exekutionen von der Beschlagnahme freizulassen."

Allerhöchste Verordnung vom 13. Oktober 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 336).

Berlin, den 19. August 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 2949. D. 17. Vol. III.

Num. 137.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Juni 1854, — betreffend die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben.

Gesetz vom 2. März 1850 §. 40 (Ges.-Samml. S. 90).

a. Plenarbeschluß.

Das von dem Besitzer eines Grundstücks in einer öffentlichen Urkunde abgegebene Anerkenntniß, daß dasselbe zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet sei, verbindet die Besitznachfolger desselben auch dann, wenn die Verpflichtung zu Besitzveränderungs-Abgaben in dem Hypothekenbuche des Grundstücks nicht eingetragen ist.

Angenommen in der Plenarsitzung vom 19. Juni 1854.

b. Sitzungs-Protokoll.

Der §. 40 des Gesetzes vom 2. März 1850 verordnet:

Der Nachweis, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet ist, kann fortan durch Berufung auf Observanz nicht mehr geführt werden; dagegen genügt es zu diesem Nachweise, wenn ein Besitzer des Grundstücks die Verpflichtung auch ohne Angabe des Rechtsgrundes derselben in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Selbst ein solches Anerkenntniß kann jedoch die Fortdauer solcher Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach §§. 36—38 unbedingt aufgehoben sind, nicht bewirken.

Diese Vorschrift hat zu der Frage Anlaß gegeben, ob ein solches Anerkenntniß auch dann, wenn die Verpflichtung in dem Hypothekenbuche nicht eingetragen ist, gegen den Besitzer des Grundstücks von Wirkung sei, ob mithin ein solches Anerkenntniß auch ohne hinzugetretene Eintragung jeden Besitznachfolger verpflichte.

Der zweite Senat des Ober-Tribunals hat diese Frage in zweien, unter dem 21. September und 9. Dezember 1852 ergangenen Erkenntnissen bejaht.

In Folge dessen ist unter Nr. 2423 der Grundsatz eingetragen:

Die Wirkung eines solchen Anerkenntnisses, welches nach §. 40 des Gesetzes vom 2. März 1850 für den Nachweis, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet ist, genügen soll, hängt auch, dessen drittem Besitzer gegenüber, von der Eintragung der Besitzveränderungs-Abgabe in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks nicht ab.

Digitized by Google

Im Widerspruch hiermit ist dagegen in einem bei demselben Senat unter dem 17. Dezember 1850 ergangenen Erkenntnisse der Grundsatz ausgesprochen, daß Anerkenntnisse von Vorbesitzern bei ermangelnder Eintragung kein dingliches Recht begründen.

Neuerlich ist dieselbe Frage bei dem zweiten Senat zur Entscheidung gekommen; der zweite Senat will auch jetzt den in den Erkenntnissen vom 21. September und 9. Dezember 1852 aufgestellten Grundsatz aufrecht erhalten. Da jedoch ein Konflikt mit dem Erkenntnisse vom 17. Dezember 1850 angenommen, so ist dem Plenum des Ober-Tribunals die Frage zur Entscheidung überwiesen worden:

> ob der im §. 40 des Gesetzes vom 2. März 1850 vorgezeichnete Nachweis auch dann genüge, wenn die Verpflichtung eines Grundstücks zu Besitzveränderungs-Abgaben in dessen Hypothekenbuch nicht eingetragen ist?

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß es bei der zu entscheidenden Frage wesentlich auf die unterbliebene Eintragung der Verpflichtung zu Besitzveränderungs-Abgaben in das Hypothekenbuch ankommt.

Von der Streitfrage bleiben daher alle diejenigen Fälle unberührt, in welchen schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die auf das Grundstück gelegte Verpflichtung auch ohne Eintragung von jedem dritten Besitzer anerkannt werden muß, welcher Fall eintritt, wenn die Verpflichtung zu Besitzveränderungs-Abgaben im Sinne des §. 48 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung als gemeine Last zu betrachten, oder der diesfallsigen Verpflichtung der Karakter der Dinglichkeit unmittelbar durch das Gesetz beigelegt ist, oder wenn der neue Erwerber die diesfallsige Verpflichtung entweder ausdrücklich übernommen (§. 3 Th. I. Tit. 19 des Allg. Landrechts), oder von derselben zur Zeit der Besitzergreifung Kenntniß gehabt hat (§. 5 a. a. O.). Die eigentliche Bedeutung der Streitfrage tritt sonach in dem Falle entgegen, wenn die Verpflichtung zur Leistung von Besitzveränderungs-Abgaben durch einen speziellen Rechtstitel begründet, in das Hypothekenbuch aber nicht eingetragen, von dem dritten Erwerber des Grundstücks nicht übernommen ist und ihm ebensowenig Kenntniß von denselben beigewohnt hat.

Bei der über diese Frage in der heutigen Plenarsitzung des Ober-Tribunals eingeleiteten Berathung ward mehrseitig anerkannt, daß, insofern die Streitfrage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beantworten sei, die Thatsache, daß irgend ein Vorbesitzer die auf das Grundstück gelegte Verpflichtung zu Besitzveränderungs-Abgaben anerkannt habe, für sich allein nicht ausreiche, das dieser Verpflichtung korrespondirende Recht als ein solches darzustellen, welches gegen jeden Besitzer der belasteten Sache von Wirkung sei.

Von einem Mitgliede ward zwar die Ansicht vertheidigt, daß, wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung von dergleichen Abgaben urkundlich begründet sei, dies allein auch ohne Eintragung jeden Nachfolger im Besitze verpflichte, weil nach der Natur der Besitzveränderungs-Abgaben diese ohne Weiteres mit dem Grundstücke selbst in unmittelbare Beziehung treten, der ursprüngliche Veräußerungs-Vertrag als lex specialis die Rechte und Verbindlichkeiten des Grundstücks regele, und eben deshalb die durch solchen begründeten, dem Grundstücke auferlegten Verbindlichkeiten von jedem Besitznachfolger ohne Weiteres anerkannt werden müßten. Diese Ansicht fand jedoch in der Berathung keine Unterstützung, ward vielmehr von mehreren Seiten als unvereinbar mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen zurückgewiesen.

Dies vorausgesetzt, kommt es sonach wesentlich darauf an, ob und inwiefern der §. 40 des Gesetzes vom 2. März 1850 von diesen allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Ausnahme gemacht habe.

Diese Frage ist von den zur Vorbereitung des zu fassenden Beschlusses bestellten Referenten im entgegengesetzten Sinne beantwortet. In gleicher Weise haben auch bei der heutigen Berathung beide sich entgegenstehende Ansichten Vertheidiger gefunden.

Die Gründe, aus welchen einer der Referenten und diesem beitretend in der heutigen Sitzung mehrere Mitglieder die zur Entscheidung gestellte Frage verneint wissen wollen, sind im Wesentlichen folgende:

Daß das von irgend einem Vorbesitzer abgegebene Anerkenntniß der Verpflichtung des Grundstücks zu Besitzveränderungs-Abgaben ausreichen solle, diese Verpflichtung zu einer dinglichen, von jedem Besitzer zu erfüllenden umzuschaffen, und daß in solchem Falle die unterbliebene Eintragung etwas Gleichgültiges sein solle, sei in dem §. 40 des Gesetzes vom 2. März 1850 ausdrücklich nicht ausgesprochen. Das Gesetz beschränke sich vielmehr in seinem Wortlaute nur auf die Bestimmung, es solle zum Nachweise, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet sei, genügen, wenn ein Besitzer des Grundstücks die Verpflichtung auch ohne Angabe des Rechtsgrundes in einer öffentlichen Urkunde anerkenne. Nach diesen Bestimmungen sei allerdings zweifellos, daß das Anerkenntniß irgend eines Vorbesitzers ausreiche, um festzustellen, daß die Verpflichtung zu Besitzveränderungs-Abgaben auf das Grundstück gelegt sei; es solle also dadurch jede

Digitized by Google

weitere Ermittelung über den Ursprung dieser Abgabe entbehrlich gemacht werden. Diese Feststellung sei aber für sich allein nicht ausreichend, um jeden Nachfolger im Besitze des Grundstücks zur Leistung der auf das Grundstück gelegten Abgabe zu verpflichten; in dem Falle, um welchen es sich handle, daß diese Verpflichtung auf einem speziellen Rechtstitel beruhe, müsse vielmehr, um das dieser Verpflichtung korrespondirende Recht als ein dingliches darzustellen, die nach den §§. 136 und 137 Tit. 2 Th. I. des Allg. Landrechts und nach §. 49 Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung nothwendige Eintragung hinzutreten. Hätte dieser allgemeine, mit der bestehenden Hypothekenverfassung auf das innigste verbundene Grundsatz aufgehoben werden sollen, und wäre es beabsichtigt, in dem vorausgesetzten Falle die unterbliebene Eintragung durch das von irgend einem Vorbesitzer abgegebene Anerkenntniß entbehrlich zu machen, so hätte dies in dem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Dies sei aber in dem §. 40 des Gesetzes vom 2. März 1850 nicht geschehen, das Gesetz habe sich vielmehr nur auf die Bestimmung beschränkt, daß durch ein derartiges Anerkenntniß die Belastung des Grundstücks mit der Besitzveränderungs-Abgabe festgestellt werden könne. Das diesfallsige Anerkenntniß solle sonach die Vorlegung desjenigen Vertrages vertreten, durch welchen ursprünglich die Verpflichtung zu der Besitzveränderungs-Abgabe begründet worden. So wenig aber die Vorlegung eines solchen Vertrages selbst, vorausgesetzt nur, daß der dritte Besitzer nicht schon vor oder bei der Besitzergreifung des Grundstücks von solchem Vertrage Kenntniß gehabt, berechtigen würde, den dritten Besitzer zu der nicht eingetragenen und von ihm nicht übernommenen Abgabe zu verpflichten, so könne auch dem die Stelle des Urvertrages vertretenden Anerkenntnisse irgend eines Vorbesitzers eine solche Wirkung nicht beigelegt werden.

Daß es sich in dem §. 40 a. a. O. von Grundabgaben handle, daß in demselben zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Besitzveränderungs-Abgaben nicht unterschieden sei, und daß die neue aufgestellte Beweisregel an die Stelle der durch das Gesetz außer Kraft gesetzten Berufung auf Observanz getreten sei, dies berechtige nicht, der Annahme Raum zu geben, daß der Gesetzgeber dem Anerkenntnisse eines Vorbesitzers unbedingte Wirkung gegen jeden Besitznachfolger habe beilegen wollen. Eine solche Folgerung würde sich allenfalls rechtfertigen lassen, wenn die im §. 40 a. a. O. neu aufgestellte Beweisregel nur unter dieser Voraussetzung Wirkung und Bedeutung haben könnte. So verhalte es sich aber nicht; für die Anwendung des neu gebildeten Beweismittels bleibe vielmehr noch ein sehr weites Feld in allen den Fällen, in welchen es sich um Besitzveränderungs-Abgaben handle, und welchen der Karakter der Dinglichkeit unmittelbar durch das Gesetz beigelegt sei, oder von solchen, welche unter den Begriff der gemeinen Lasten fallen, vor Allem aber in dem Falle, wenn die Frage davon sei, ob der Erwerber des Grundstücks erweislich Kenntniß von der auf dasselbe gelegten Verpflichtung zu Besitzveränderungs-Abgaben gehabt habe. Was an die Stelle der Berufung auf Observanz getreten, sei eben nur die von der allgemeinen Beweistheorie abweichende Regel, nach welcher das in einer öffentlichen Urkunde niedergelegte Anerkenntniß der Verpflichtung von Seiten irgend eines Besitzers genügen soll, die Existenz der Verpflichtung festzustellen, selbst wenn der Rechtsgrund nicht angegeben ist.

Weitere Folgen ließen sich aber hieraus nicht ableiten; am wenigsten könne man sich berechtigt halten, daraus, daß der Gesetzgeber eine solche an sich abnorme Beweisregel aufgestellt habe, folgern zu wollen, daß damit indirekt auch ein materieller, die ganze Gesetzgebung durchdringender Grundsatz über Entstehung und Wirkung des dinglichen Rechts habe beseitigt werden sollen. Die von der Regierung vorgelegten Motive zu dem Gesetze, so wie die über das Gesetz stattgefundenen Verhandlungen in den Kammern ließen auch nicht entnehmen, daß dies beabsichtigt sei. Im Gegentheil ergebe sich aus denselben, daß die Bestimmung im §. 40, nach welcher das Anerkenntniß eines Besitzers auch ohne Angabe des Rechtsgrundes ausreichen solle, die Verpflichtung zu Besitzveränderungs-Abgaben festzustellen, lediglich als Beweismittel für die Existenz der Verpflichtung aufgefaßt worden sei. Davon, daß diese Bestimmung auch darauf berechnet sei, die Wirkung der unterbliebenen Eintragung, wenn solche zur Begründung eines dinglichen, gegen jeden Besitzer wirksamen Rechts erforderlich sei, aufzuheben, sei in den Motiven des Gesetzes und in den Kammer-Verhandlungen nicht die entfernteste Andeutung zu finden. Es würde sich daher nicht rechtfertigen lassen, einen solchen Grundsatz in das Gesetz hineinzulegen. Durch die neu aufgestellte Beweisregel sei dem Berechtigten der im Vergleich zu der bis dahin bestandenen Gesetzgebung nicht hoch genug zu veranschlagende Vortheil verschafft, daß derselbe bei der Hypotheken-Behörde werde antragen können, auf Grund des von irgend einem Vorbesitzer in einer öffentlichen Urkunde niedergelegten Anerkenntnisses die Eintragung des hierdurch nach seiner rechtlichen Existenz festgestellten Rechts zu bewirken. Dadurch sei dem Berechtigten der Weg gewiesen, das ihm zustehende Recht auch gegen jeden dritten Besitzer des Grundstücks sich zu wahren; damit werde er sich aber auch be-

Digitized by Google

gnügen müssen. Der Verlust, welcher dem Berechtigten dadurch erwachse, daß die Berufung auf Observanzen fortan nicht mehr stattfinden solle, sei dadurch rechtlich aufgewogen, zumal bekannt genug sei, daß die Berufung auf Observanzen so gut wie gar keine entsprechende Resultate gewährt habe.

Die vorstehend entwickelten Gründe haben indessen keine allgemeine Anerkennung gefunden. Es ist dieser Ausführung vielmehr entgegengesetzt, daß, um zum richtigen Verständnisse des §. 40 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu gelangen, nicht zulässig sei, auf allgemeine Rechtsgrundsätze zurückzugehen, daß vielmehr die besondere Natur und der Zweck des Gesetzes ins Auge gefaßt werden müsse. Wie sich aber sowohl aus den vorgelegten Motiven des Gesetzes, als nicht minder aus dessen einzelnen Bestimmungen selbst ergebe, sei es die Aufgabe gewesen, eine Reihe von Zweifeln zu beseitigen, welche sich hinsichtlich der Reallasten ergeben hätten. Es habe insoweit ein fester und gesicherter Rechtszustand herbeigeführt werden sollen, und um zu diesem Ziele zu gelangen, sei zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten eine Art von Kompromiß getroffen; es seien einerseits den Verpflichteten mehrfache Erleichterungen zu Theil geworden, andererseits zu deren Ausgleichung den Berechtigten Begünstigungen zugestanden. Hiervon müsse ausgegangen werden, und es könne eben deshalb, wolle man nicht zu unberechtigten Resultaten gelangen, nicht zulässig sein, auf allgemeine Rechtsgrundsätze zurückzugehen und von diesen Grundsätzen aus das Gesetz in seinen einzelnen Bestimmungen zu deuten. Diese Rücksicht dürfe insbesondere auch bei der Deutung des §. 40 nicht aus den Augen gesetzt werden. Es sei festzuhalten, daß der zweite Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850 von Ablösung der Reallasten handle und im Titel 1 §. 6 die Regel aufstelle, daß alle beständigen Abgaben und Lasten, welche auf eigenthümlichen oder bisher erbpachtsweise oder erbzinsweise besessenen Grundstücken haften (Reallasten), ablösbar seien. Das Gesetz handle sonach von Reallasten, also von solchen, welche jeder Besitzer des mit solchen behafteten Grundstücks anerkennen müsse. In diesem Sinne müßten auch die folgenden Bestimmungen, insbesondere der sich hieran anschließende §. 40, durch welche die wichtigsten bisherigen Kontroversen über die Art und Weise, wie die Laudemialpflichtigkeit eines Grundstücks darzuthun, entschieden sei, mithin dahin verstanden werden, daß es sich im §. 40 von Feststellung der Laudemialverpflichtung als Reallast handle. Wesentlich sei nun aber in dem §. 40 der Grundsatz ausgesprochen, daß fortan der Nachweis, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet sei, durch Berufung auf Observanzen nicht mehr soll geführt werden können, daß dagegen zu diesem Nachweise, also dazu, daß die Laudemialverpflichtung auf einem Grundstücke als Reallast hafte, genügen soll, wenn ein Besitzer des Grundstücks die Verpflichtung auch ohne Angabe des Rechtsgrundes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Das Anerkenntniß irgend eines Besitzers solle sonach in die Stelle der Berufung auf Observanzen treten, folglich dieselben Wirkungen und Folgen äußern, welche die Berufung auf Observanz gehabt haben würde. Nun werde aber eingeräumt werden müssen, daß diejenigen Besitzveränderungs-Abgaben, welche ihr Fundament in der Observanz haben, zu ihrer Wirksamkeit gegen jeden Besitzer der Eintragung in das Hypothekenbuch keineswegs bedürften. Es folge dies aus der rechtlichen Natur der Lokal-Observanz; denn nur von dieser, nicht von der sogenannten Fundal-Observanz, welche nach dem Plenarbeschlusse vom 20. Februar 1846 überhaupt nicht geeignet sei, eine Verbindlichkeit zu Besitzveränderungs-Abgaben zu begründen, könne die Rede sein. Eine solche Lokal-Observanz setze einen beständigen Verband mehrerer Personen und einen gewissen gemeinsamen Zustand voraus, mit dessen Bildung sich die Rechte und Pflichten der einzelnen, einem solchen Verbande angehörigen Rechtssubjekte zugleich festgestellt haben. Bei einem in solcher Weise sich bildenden Rechtsverhältnisse könne es aber, um diese Wirkung gegen Jeden, der sich diesem Verbande anschließe, zu äußern, nicht erst der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen. Sei nun aber durch den §. 40 des Gesetzes die Berufung auf Observanzen abgeschnitten, folglich das Mittel versagt, dadurch die Dinglichkeit der Laudemialverpflichtung nachzuweisen, und sei an die Stelle dieses durch das Gesetz außer Wirkung gesetzten Mittels der Nachweis getreten, daß irgend ein Vorbesitzer die Laudemial-Verbindlichkeit des Grundstücks anerkannt habe, so folge hieraus unabweislich, daß mit diesem gesetzlichen Surrogat dieselben Folgen und Wirkungen verbunden sein müßten, daß mithin durch ein solches Anerkenntniß für sich allein die Dinglichkeit der Laudemial-Verpflichtung festgestellt werde. Wenn nach den Worten des Gesetzes ein derartiges Anerkenntniß zu dem Nachweise genügen soll, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet ist, so werde eben hierdurch eine bestimmte Qualität des Grundstücks, die Laudemial-Verpflichtung desselben, an sich dargethan, die eben deshalb jeder fernere Besitzer wider sich gelten lassen müsse, wobei auch nicht übersehen werden dürfe, daß zu jenem Nachweise es schon hinreicht, wenn das Anerkenntniß von irgend einem Besitzer abgegeben wird, daß mithin diesem Anerkenntnisse verbindende Kraft für alle nachfolgende Besitzer beigelegt, die Wirkung

Digitized by Google

des Anerkenntnisses sonach keinesweges auf die Person des Anerkennenden beschränkt worden ist. Dabei verstehe es sich jedoch von selbst, daß es sich hierbei nur von der rechtlichen Wirkung eines solchen, von einem Vorbesitzer abgegebenen Anerkenntnisses an sich handle und dahingestellt bleiben müsse, ob ein solches Anerkenntniß unter allen Umständen, beispielsweise auch dann, wenn in späterer Zeit stets dagegen gehandelt worden, die ihm beigelegte Wirkung werde haben können.

Von einem Mitgliede ward geäußert, daß der vorstehenden Ausführung die Folgerichtigkeit nicht zu versagen sei, wenn festgehalten werde, daß die neu gebildete Beweisregel des Anerkenntnisses von Seiten eines Besitzers an die Stelle der Berufung auf Observanzen getreten sei und dieselben Wirkungen äußern solle, wie das gesetzlich aufgehobene Beweismittel. Hiervon ausgegangen könne aber dem neu gebildeten Beweismittel diese von allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweichende, durchaus eigenthümliche Natur und Wirkung nur dann zugestanden werden, insofern dasselbe wirklich in die Stelle der Berufung auf Observanzen getreten sei, eine solche Berufung also thatsächlich hergebracht und üblich gewesen sei. Es werde aber schwerlich zu behaupten sein, daß ein solcher als schädlich erkannter und deshalb beseitigter Zustand überall stattgefunden habe; nur hinsichtlich der Provinz Schlesien lasse sich dies behaupten, während in den übrigen Landestheilen davon keine Spur anzutreffen sei.

Es ward deshalb zur Erwägung gestellt, ob es nicht angemessen sein dürfte, nach diesem Gesichtspunkt zu unterscheiden, den aufgestellten Grundsatz auf Schlesien zu beschränken, hinsichtlich der übrigen Landestheile aber die Sache, je nach der konkreten Lage des Falles, der freien Beurtheilung anheim zu geben.

Hierauf ist jedoch entgegnet, daß dieser Vorschlag ganz unausführbar sei, da, wie sich aus den vorgelegten Motiven des Gesetzes ergebe, anfänglich zwar beabsichtigt gewesen, den aufgestellten Grundsatz auf Schlesien zu beschränken, der Grundsatz aber demnächst generalisirt und als für alle Landestheile, für welche das Gesetz bestimmt ist, geltend sanktionirt worden. Eben deshalb müsse auch die zu treffende Entscheidung eine allgemeine sein.

Es ist hierauf zur Abstimmung geschritten, bei welcher sich die Majorität für die bejahende Beantwortung der zur Entscheidung gestellten Frage erklärte.

Hiernach ist folgender Grundsatz zum Beschluß erhoben worden:

> Das von dem Besitzer eines Grundstücks in einer öffentlichen Urkunde abgegebene Anerkenntniß, daß dasselbe zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet sei, verbindet die Besitznachfolger desselben auch dann, wenn die Verpflichtung zu Besitzveränderungs-Abgaben in dem Hypothekenbuche des Grundstücks nicht eingetragen ist.

Hiermit ist die Verhandlung geschlossen.

I. 3572. Hypothekensachen 25. Vol. II.

Num. 138.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. April 1854, — betreffend die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen.

Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 7 (Ges.-Samml. S. 99).
Gesetz vom 19. Mai 1851 §. 24 (Ges.-Samml. S. 379).

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgerichtshofe zu Köln anhängigen Prozeßsache

der Eheleute O. und Genossen zu T., Kläger, jetzt Appellanten,

wider

den Grafen von S. zu H., Verklagten, jetzt Appellaten,

betreffend Weide- und Holz-Gerechtsame,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der in dieser Sache erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten, demzufolge das Rechtsverfahren bei den ordentlichen Gerichten definitiv einzustellen und die weitere Verhandlung und Entscheidung der Sache der Auseinandersetzungsbehörde zu überlassen sei.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Die Eheleute O. und Konsorten beanspruchen als Besitzer ihrer zu T. belegenen Kathen in der dem Grafen von S. zu H. gehörigen, im Gebiete des vormaligen Großherzogsthums Berg belegenen Forst „Oberbusch“ Weide-, Mast-, Holz- und Streugerechtsame. Sie haben durch Gerichtsvollzieher-Akt vom 6. April 1850 Klage auf Anerkennung dieser Gerechtsame und auf eine wegen Störung derselben zu gewährende, näher zu liquidirende Entschädigung erhoben. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 30. November 1850 ist den Klägern — mit Ausnahme zweier, deren Recht anerkannt wurde — der Beweis auferlegt worden, und die Sache schwebte in der Beweisaufnahme, als der Graf von S. unterm 30. Dezember 1852 bei der Auseinandersetzungsbehörde auf Ablösung sämmtlicher auf dem Oberbusche haftenden Forst- und Weidegerechtsame provozirte.

In Folge dessen stellte der Verklagte unterm 7. Januar 1853 einen Inzident-Antrag auf Sistirung des bei dem ordentlichen Richter schwebenden Prozesses, produzirte ein Attest des Spezial-Kommissars zu D. über die erhobene Provokation, und das Königliche Landgericht zu Düsseldorf erkannte, in der Erwägung, daß durch die Provokation die Sache an die Königliche General-Kommission zu Münster gediehen sei, durch Urtheil vom 12. März 1853 auf Sistirung des Prozeßverfahrens.

Gegen dieses Urtheil appellirten Kläger laut Gerichtsvollzieher-Akt vom 26. April 1853, indem sie sich darüber beschwerten, daß ihrem Antrage auf Fortsetzung des Prozeßverfahrens nicht stattgegeben sei.

Die Königliche General-Kommission zu Münster erhob hierauf durch Beschluß vom 3. Juni 1853 den Kompetenz-Konflikt. Der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Köln stellte durch Urtheil vom 8. Juni 1853 das Rechtsverfahren vorläufig ein, und von den Parteien, deren Erklärung hierauf von dem öffentlichen Ministerium erfordert wurde, widersprachen Kläger durch ihren Mandatar dem erhobenen Kompetenz-Konflikte, während eine Erklärung des Verklagten innerhalb der gestellten Frist nicht erfolgte. Die widersprechende Erklärung der Kläger ist der Königlichen General-Kommission zu Münster nach deren Schreiben vom 30. September 1853 mitgetheilt worden.

Der General-Prokurator erachtet in seinem an den Herrn Justiz-Minister erstatteten Bericht den Kompetenz-Konflikt für begründet. Dem ist beizutreten.

Die Kläger und Appellanten stützen ihren Widerspruch gegen den erhobenen Kompetenz-Konflikt auf folgende Deduktion. Sie sagen:

> „Alle diese Materie berührenden Gesetze und Verordnungen unterstellten den Fall, daß ein Realrecht richterlich feststehe oder doch von dem verpflichteten Provokanten förmlich anerkannt werde; insbesondere gelte dies auch von dem Gesetze vom 19. Mai 1851. Dieser Fall liege nicht vor. Durch das in appellatorio bestätigte Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 30. November 1850 sei den Klägern der Beweis ihres Rechts auferlegt worden, und nach stattgehabtem Beweisverfahren habe der Anwalt des Grafen von S. in seiner Denkschrift vom 23. Dezember 1852 auszuführen gesucht, daß der Beweis nicht erbracht, und daher den Klägern die reklamirte Gerechtsame nicht zustehe. — Erst wenn das Landgericht über diesen von ihm aufgegebenen Beweis erkannt und über das Recht selbst statuirt haben werde, kann es sich von der Ablösung handeln, und möge dann das desfallsige Verfahren an die General-Kommission übergehen, die dann auch über alle bei dem Ablösungs-Verfahren sich ergebenden Differenzen zu entscheiden haben werde.“

Diese Ausführung erscheint aber völlig unhaltbar, und enthält ein gänzliches Mißverständniß der Stellung der Auseinandersetzungsbehörden zu den ordentlichen Gerichten.

Das von den Klägern im Allgemeinen — ohne spezielle Angabe einzelner Vorschriften desselben — in Bezug genommene Gesetz vom 19. Mai 1851, die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz so wie für Neu-Vorpommern und Rügen betreffend, enthält nicht nur keine solche Bestimmungen, wie sie von den Klägern behauptet worden, sondern in Verbindung mit den sonstigen hier einschlagenden — gleichfalls nur ganz allgemein allegirten — Gesetzen und Verordnungen das gerade Gegentheil.

Das Gesetz vom 19. Mai 1851 — dessen Vorschriften nach §. 1 Nr. I. auch auf Servitutablösungen der in Rede stehenden Art sich beziehen — bestimmt nämlich im §. 24 ausdrücklich:

> „In den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen des Bezirks des Rheinischen Appellationsgerichtshofes finden bei den

Theilungen und Servitut-Ablösungen — in Ansehung des Auseinandersetzungs-Verfahrens ꝛc. dieselben Vorschriften Anwendung, welche daselbst für die Ablösung der Reallasten gelten."

und überträgt die desfallsigen Geschäfte der Königlichen General-Kommission zu Münster.

In den zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen kommen nach §. 1 der Verordnung vom 30. Juni 1834 die Vorschriften dieser Verordnung und der durch sie ergänzten, erläuterten und abgeänderten Gesetze: der Verordnung vom 20. Juni 1817 und des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 zur Anwendung, indem sie den Vorschriften des Gesetzes vom 25. September 1820 (Ges.-Samml. S. 185) und der §§. 96 und 98 des Gesetzes vom 21. April 1825 (Ges.-Samml. S. 94) substituirt worden sind.

Von den eben erwähnten — dem §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 zufolge hier gültigen — Gesetzen bestimmt aber der in dem Beschlusse der Königlichen General-Kommission zu Münster angeführte §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 wörtlich:

„In den Angelegenheiten, welche bei den General-Kommissionen anhängig sind, haben dieselben nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen."

Es ist außer Zweifel und auch nie bezweifelt worden, daß unter die bei Regulirung des Hauptgegenstandes der Auseinandersetzung und der anderweitigen damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten, die hier der Auseinandersetzungsbehörde zur Entscheidung überwiesen sind,

auch diejenigen Streitigkeiten gehören, die über die den Gegenstand der Auseinandersetzung bildenden Berechtigungen selbst (die s. g. Theilnehmungsrechte) entstehen, und der Beschluß der Königlichen General-Kommission zählt mithin Streitigkeiten dieser Art mit Recht zu ihrer Kompetenz (§. 5 der Verordnung vom 20. Juni 1817; §§. 5. 6 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821).

Greift aber diese über solche Streitigkeiten überhaupt Platz, so zieht auch §. 9 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und §. 9 der Verordnung vom 30. Juni 1834 die durch die Provokation auf Ablösung und deren Einleitung begründete Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde alle über den Gegenstand der Auseinandersetzung bei den ordentlichen Gerichten anhängige Rechtsstreitigkeiten nach sich, und es muß danach die Abgabe derselben an die General-Kommission erfolgen.

Hiernach war der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Berlin, den 8. April 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2099. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. September 1854. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Raumer ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden;
der Gerichts-Assessor Arthur Paul Ferdinand von Wolff ist in Folge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung, und
der Gerichts-Assessor Mente Behufs Uebertritts zur Militair-Intendantur aus dem Justizdienste geschieden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Göllner bei dem Appellationsgericht in Paderborn,
der Auskultator Schöning bei dem Appellationsgericht in Stettin, und
die Auskultatoren Filehne und Nietzsche bei dem Appellationsgericht in Naumburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Dr. Christian Friedrich Koch in Neisse ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt worden.
Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Kunisch in Beuthen,
der Kreisrichter Thienel zu Creutzburg i. Oberschl.,
der Kreisrichter von Donat in Grottkau,
der Kreisrichter Heinrich Hildebrand in Neisse,
der Kreisrichter Purmann in Ratibor, und
die Kreisrichter Knoblauch und Knoll zu Rosenberg i. Oberschl.
Der Kreisrichter Robert zu Jastrow ist an das Kreisgericht in Hechingen versetzt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten und Notaren Gründel in Ratibor und Adamczik in Gleiwitz ist der Karakter als Justizrath verliehen;
der Kreisrichter Sehlmacher in Jacobshagen ist zum Rechtsanwalt im Bezirk des Kreisgerichts zu Stargard in Pommern, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jacobshagen, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, ernannt, und
dem Notar, Justizrath Schlegtendal in Duisburg die erbetene Dienstentlassung, unter gleichzeitiger Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, ertheilt worden.
Die Stelle des Letzteren wird nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Notar Scheulen in Prüm ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;
der Landgerichts-Assessor Rottländer in Aachen ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 139.

Allgemeine Verfügung vom 11. August 1854, — die Einziehung der Insertions-Gebühren für die Einrückung gerichtlicher Verfügungen in den Anzeiger der Amtsblätter betreffend.

Allgemeine Verfügungen vom 19. Februar 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 103), vom 5. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 98) und vom 2. Mai 1854 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 191).

Die in der allgemeinen Verfügung vom 2. Mai d. J. unter Nr. I. getroffene Anordnung:

daß Insertionsgebühren für die Einrückung gerichtlicher Verfügungen in den Anzeiger der Amtsblätter erst nach dem Eingehen derselben zur Zahlung anzuweisen sind,

ist von mehreren Gerichten dahin aufgefaßt worden, als habe dadurch die Bestimmung der allgemeinen Verfügung vom 19. Februar 1841, wonach die Insertionskosten in der Regel bei Uebersendung des letzten Belagblattes durch Postvorschuß oder gegen Ablieferung der Quittung eingezogen werden sollen, eine Aenderung erlitten.

Dies ist jedoch nicht der Fall; es hat vielmehr durch jene Vorschrift nur eine Kontrolle darüber eingeführt werden sollen, daß die berichtigten Beträge von den Interessenten zur Salarien-Kasse wirklich eingezahlt worden sind.

Sofern daher die Gerichte nicht schon bei Erlaß der Requisitionen um Einrückung in den Anzeiger des Amtsblattes die Stundung der Insertionskosten oder die gebührenfreie Einrückung nach Maaßgabe der allgemeinen Verfügungen vom 19. Februar 1841 und 5. März v. J. nachsuchen, was niemals geschehen kann, wenn die Insertionskosten durch den eingezogenen Kostenvorschuß gedeckt sind, werden diese Kosten von Seiten der Amtsblatt-Redaktionen auch ferner durch Postvorschuß oder unter Uebersendung der Quittung erhoben werden.

Berlin, den 11. August 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3222. Justizfonds 77. Vol. III.

Num. 140.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Juli 1854, — betreffend die Berechtigung des Käufers, bei eintretenden Gewährsmängeln einen Theil des Kaufgeldes zurückzuhalten und gerichtlich zu deponiren.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 11. §. 222.

a. Plenarbeschluß.

Der §. 222 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts berechtigt in dem dort gedachten Falle, auch wenn die Uebergabe der verkauften Sache erfolgt ist, den Käufer nicht, einen verhältnißmäßigen Theil des Kaufgeldes zurückzubehalten, oder ihn gerichtlich niederzulegen, sondern: einen solchen Theil zurückzuhalten, unter gleichzeitiger gerichtlicher Niederlegung desselben.

Angenommen in der Plenar-Sitzung vom 3. Juli 1854.

Digitized by Google

b. Sitzungs-Protokoll.

Das Allg. Landrecht verordnet in der Lehre vom Kaufvertrage Th. I. Tit. 11:

§. 221. Gegen Empfang der Sache ist der Käufer das Kaufgeld sofort zu erlegen schuldig, wenn nicht ein Anderes im Vertrage verabredet worden.

§. 222. Kommen aber Gewährsmängel oder Ansprüche eines Dritten an die Sache vor erfolgter Bezahlung des Kaufgeldes zum Vorschein, so kann der Käufer einen verhältnißmäßigen Theil desselben zurückhalten und gerichtlich niederlegen.

Ueber den Sinn dieser letzteren Vorschrift ist schon mehrmals vor dem Ober-Tribunal gestritten worden, und es sind, wie sich jetzt herausgestellt hat, widersprechende Entscheidungen ergangen. Namentlich ist in den Gründen eines Erkenntnisses des dritten Senats vom 2. März 1849 ausgeführt, daß nach dem §. 222 der Käufer das Kaufgeld, welches er zurückbehalten wolle, deponiren müsse, wogegen derselbe Senat in einem Erkenntnisse vom 18. September 1850 den Grundsatz angenommen und unter Nr. 2236 in das Präjudizienbuch hat eintragen lassen:

> Der §. 222 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts spricht nur die Befugniß des Käufers zur Deposition aus, stellt es also in dessen Willkür, ob er wegen Gewährsmängel einen verhältnißmäßigen Theil des Kaufgeldes einfach zurückbehalten, oder — um sich von dessen Verzinsung und von der Gefahr zu befreien (§§. 228. 229 Th. I. Tit. 16) — zugleich deponiren will.
>
> (Entscheidungen Bd. 20 S. 535.)

Wiederum ist vom vierten Senat in einem Urtheil vom 8. September 1853 die Verpflichtung des Käufers zur Deponirung des zurückbehaltenen Kaufgeldes ausgesprochen, und da bei Gelegenheit einer jetzt dem dritten Senat vorliegenden Sache die entstandenen Konflikte zur Sprache gekommen sind, so hat der gedachte Senat die Sache an das Plenum gewiesen, mit der Frage:

> Berechtigen die im Allg. Landrecht Th. I. Tit. 11 §. 222 gedachten Gewährsmängel den Käufer zur einfachen Zurückhaltung eines verhältnißmäßigen Theils des Kaufgeldes, oder nur zur Zurückhaltung unter gleichzeitiger gerichtlicher Niederlegung?

Die für den Vortrag im Plenum ernannten beiden Referenten haben übereinstimmend ihr Votum dahin abgegeben, daß in dem vorausgesetzten Falle der Käufer zur gleichzeitigen Deposition des zurückbehaltenen Kaufgeldes verpflichtet sei. Sie leiten dies weniger aus den Worten des §. 222, die nicht völlig entschieden lauten, als aus dem Zusammenhange der ganzen, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzgebung des Allg. Landrechts her.

Der erste Referent geht hierbei auf die Grundsätze von der Deposition überhaupt zurück, und findet, daß im Tit. 16 Th. I. §§. 215 ff. zwei Hauptfälle der Deposition unterschieden werden, deren Karakteristisches darin besteht, daß in dem ersten Fall der Schuldner seine Verbindlichkeit zu zahlen nicht bestreitet, vielmehr dazu bereit ist, ihm aber ein Hinderniß in der Person des Gläubigers entgegentritt, z. B. Mangel der Legitimation des letzteren; hier eröffnet ihm das Gesetz einen anderen Weg, sich seiner Verbindlichkeit zu entledigen, in seinem alleinigen Interesse und zur Benutzung nach seiner Willkür; er kann das Geld behalten, oder es deponiren.

Der zweite Hauptfall ist der, wo der Schuldner seine Verbindlichkeit zur Zahlung ganz oder theilweise bestreitet, er deshalb das Geld dem Gläubiger nicht in die Hände geben will, der seinerseits zum Empfange vollkommen bereit und legitimirt sein mag. So kann wegen streitiger Gegenforderungen der Schuldner nach §. 226 Tit. 16 zur Deposition nur unter den Erfordernissen eines gesetzmäßigen Arrestschlages zugelassen werden, und der Schuldner deponirt hier, um der Gefahr und den Nachtheilen einer Zahlung zu entgehen, und es ist also nicht die Befreiung von der Gefahr der Sache und von der mora das Motiv der Deposition, wie im ersten Hauptfalle. Die Alternative für den Schuldner ist hier: Erfüllung der Verbindlichkeit durch Zahlung oder durch Deposition; zurückbehalten kann er nicht.

Solche Fälle kommen vor im Allg. Landrecht Th. I. Tit. 16 §§. 359. 360; Th. II. Tit. 8 §§. 924. 925; Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 14 §. 6 Nr. 2 u. s. w. Außerdem wird aber auch die Deposition dem Schuldner zur Pflicht gemacht, statt der Zahlung, mit Rücksicht auf die Interessen Dritter, z. B. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 11 §. 419; Th. I. Tit. 13 §. 136, oder sie wird von Amtswegen veranlaßt, wie im Th. I. Tit. 14 §§. 92. 93.

Unter den zweiten Hauptfall gehört die Vorschrift des §. 222 Tit. 11, dessen Voraussetzung ist, daß

Digitized by Google

Gewährsmängel oder Ansprüche eines Dritten zum Vorschein kommen, während der Schuldner das Kaufgeld noch schuldet. Der Schuldner (Käufer) hat also, wenn er auf Erfüllung belangt wird, Einwendungen und Gegenforderungen, und diese berechtigen ihn zur Deposition, wobei schon durch das Ober-Tribunals-Urtel vom 16. November 1844 (Entscheidungen Bd. 10 S. 370) vorgesehen ist, daß nicht ein bloßes Meinen des Käufers, sondern eine objektive Gefahr für denselben vorhanden sein müsse. Es ist also hier nicht ein Gläubiger Schuld, daß der bereitwillige Schuldner nicht zur Zahlung gelangen kann, sondern dieser sträubt sich gegen eine Zahlung wegen rechtlicher Einwendungen, die Deposition soll ihn gegen die Gefahr des Auszahlens, nicht gegen die Nachtheile des Behaltens schützen.

Der erste Referent begründete diese Auffassung hiernächst auch noch durch die dem Gläubiger im §. 223 beigelegte Befugniß, durch Leistung hinlänglicher Sicherheit die vom Schuldner begehrte Deposition abzuwenden, wie durch die im §. 372 Tit. 11 für den Tauschkontrakt gegebene Vorschrift, nach welcher in den Fällen, in welchen der Käufer wegen des bevorstehenden Anspruchs eines Dritten auf die erkaufte Sache das Kaufgeld zurückbehalten und gerichtlich niederzulegen berechtigt ist, der Tauschende nur das Recht hat, die dagegen vertauschte Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung zu übergeben — also nicht zurückzubehalten.

Endlich ward auch die Wortfassung des §. 222:

„zurückhalten und gerichtlich niederlegen",

wenn auch nicht für zweifellos, doch als die vertheidigte Meinung mehr, als die entgegengesetzte, unterstützend erachtet.

Von diesem Wortlaute der Vorschrift des §. 222 ging der zweite Referent, nachdem er eine etwanige Berufung auf die Vorschriften des gemeinen Rechts als unzulässig, wegen der eigenthümlichen Behandlung der Lehre von der Gewährleistung und vom Kaufe, im Allgemeinen Landrecht, abgelehnt hatte, aus. Er zeigte, daß das „Zurückhalten und Deponiren" kein Wahlrecht des Käufers (als ob „oder" dastände) ausdrücke, sondern nur die Befugniß des Käufers vollständig bezeichne, der das Kaufgeld, das er nicht zahlen möge, erst zurückhalten müsse, ehe er es deponiren könne. Es sei hier von keinem Zurückbehaltungsrechte (Retentionsrechte) nach §. 542 Tit. 20 Th. I. des Allg. Landrechts die Rede (selbst wenn dies bei einer ausstehenden Forderung überhaupt stattfände), da die wesentlichen Erfordernisse eines solchen (vergl. §§. 540 bis 541 Tit. 20) hier gar nicht als festgestellt erwähnt und vorausgesetzt würden.

Gegen ein solches Wahlrecht des Käufers streite aber auch das Rechtsverhältniß der Parteien, indem der Käufer, welcher die gekaufte Sache schon in Empfang genommen, oder sich verpflichtet habe, das Kaufgeld vorher zu bezahlen, wenn er, nachdem er die Sache erhalten, wegen angeblicher Gewährsmängel ohne Weiteres zurückbehalten durfte, Sache und Kaufgeld zugleich nutzen würde.

Nach dieser Auffassung würde der Verkäufer sogar seinerseits dem Käufer Sicherheit bestellen müssen, um nur gemäß §. 223 die Deposition des Kaufgeldes zu erlangen. Eine solche ungleiche Behandlung gleichberechtigter Kontrahenten könne das Gesetz nicht beabsichtigt haben, während die Gleichheit vollkommen gewahrt werde, wenn der Käufer deponiren müsse, und dann erst der Verkäufer, wenn er die Deposition sich nicht gefallen lassen wolle, von seiner Seite dem Käufer Sicherheit zu bestellen genöthigt werde.

Diese Ansichten der Referenten fanden bei Eröffnung der Diskussion vielfachen Widerspruch, aber eben so entschiedenen Beifall. Der Widerspruch gründete sich zunächst auf die Wortfassung des §. 222 a. a. O., nach welcher, wie man behauptete, das „Niederlegen" und das „Zurückhalten" nicht conjunctive, sondern disjunctive (wie ja so häufig vorkomme) gemeint sein müsse, wenn nicht das „Zurückhalten" etwas ganz Ueberflüssiges und sich von selbst Verstehendes bezeichnen solle, da freilich der Käufer, der das Geld deponiren wolle, es dem Verkäufer nicht auszahlen dürfe, sondern es zurückhalten müsse, eben deshalb dies aber nicht im Gesetz ausgedrückt zu werden brauche. Dagegen folge nicht umgekehrt aus der Befugniß des „Zurückhaltens" ohne Weiteres die Berechtigung zur Deposition; diese habe vielmehr dem Käufer erst durch das Gesetz ertheilt werden müssen, wenn er ihrer rechtlichen Wirkungen habe theilhaftig werden sollen. Die Vorschrift müßte, so meinte man, im Sinne der Referenten lauten:

„so kann der Käufer ..... zurückhalten, muß aber gerichtlich niederlegen."

Wolle man aber auch den Wortlaut des Gesetzes zweifelhaft finden, so sei es dann gerade gerechtfertigt, einen Rückblick auf das gemeine Recht zu thun, sofern keine Gründe dafür sprächen, daß man bei Abfassung des Landrechts vom gemeinen Recht in dieser Hinsicht habe abweichen wollen.

Nach gemeinem Recht dürfe der Käufer wegen eintretender Gewährsmängel das Kaufgeld zurückbe-

Digitized by Google

halten, und dem Verkäufer stehe nur frei, seinerseits durch Bestellung genügender Sicherheit für den Evictionsfall die Auszahlung des Kaufgeldes zu erzwingen. (cfr. L. 18. §. 1. D. de periculo rei vend. (18, 6.) L. 24. C. de evictione (8, 45.)

Daß die Redaktoren des Allg. Landrechts etwas hiervon Abweichendes hätten festsetzen wollen, sei nirgends angedeutet. Der gedruckte Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs spreche im Th. II. Tit. 7 §. 181 auch nur aus, daß bei Ansprüchen eines Dritten der Käufer einen verhältnißmäßigen Theil des Kaufgeldes zurückhalten und solchen gerichtlich niederlegen könne, und §. 182 sage, übereinstimmend mit §. 223 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts:

„Will der Verkäufer sich dies nicht gefallen lassen, so muß er für die künftige Vertretung annehmliche Bürgschaft nach richterlichem Ermessen leisten."

Hiermit sei also nur derselbe Zwang gegen den Käufer zur Zahlung, den das gemeine Recht dem Verkäufer, der das Einbehalten des Kaufgeldes nicht dulden wolle, möglich mache, ausgedrückt, und daher anzunehmen, daß das Landrecht nicht weiter habe gehen wollen, als das gemeine Recht und die gemeinrechtlichen Praktiker, die, wie z. B. Hellfeld, dem Käufer in dem in Rede stehenden Falle unbedingt das Recht gäben, das Kaufgeld zurückzubehalten, oder nur gegen Kautionsstellung auszuzahlen, und die hiervon nur in gewissen bestimmten Fällen eine Ausnahme gestatten, z. B. bei drohender Insolvenz des Käufers.

Man müsse ferner erwägen, daß die Leistung der Gewähr zur Erfüllung des Vertrages gehöre (§. 317 Tit. 5 Th. I. des Allg. Landrechts), ein Theil der Erfüllung sei, daß der Verkäufer, der die Sache nicht in der vertragsmäßigen Art übergeben könne, sich zuerst in Verzug gesetzt habe, und daß andererseits der Käufer in die übelste Lage gerathe, wenn er jedenfalls das Kaufgeld deponiren müsse, obschon der Verkäufer nicht gehörig erfüllt habe, z. B. das verkaufte Grundstück nicht schuldenfrei, wie er verheißen, übergeben könne, indem dann doch der Käufer einmal an die sich meldenden Hypothekengläubiger, das andere Mal ad depositum zahlen solle.

Man bemerkte ferner, daß der §. 372 Tit. 11 für die entgegengesetzte Meinung entscheide, da er nur ausdrücke, daß in den Fällen, wo der Käufer deponiren könne, beim Tausche die Uebergabe der vertauschten Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung eintrete, diese also die Stelle der Deposition des Kaufgeldes einnehme.

Durch diesen Widerspruch wurden nun aber von der anderen Seite die Ausführungen der Referenten nicht für widerlegt und die sonst noch für die strengere Meinung sprechenden Gründe nicht für beseitigt erachtet. Insbesondere hielt man durch die Referenten schon jede Berufung auf den Wortlaut der Gesetzesvorschrift, wie auf die Bestimmungen des gemeinen Rechts für erledigt, da der erstere jedenfalls durch den Gebrauch des Bindewortes „und" mehr dafür spreche, daß hier nur an eine in der Deposition sich erst vollendende Befugniß des Käufers, als ein zwiefaches Recht desselben zu gedenken sei, und die landrechtlichen Vorschriften über diesen Gegenstand ihr Eigenthümliches hätten.

Besonders entscheidend erscheine das im §. 223 dem Verkäufer beigelegte Recht, den Käufer zur Zahlung zu zwingen — gegen Sicherstellung, — da dies mit einem entgegengesetzten Rechte des Käufers, vermöge dessen seinerseits die Deposition die höchste ihm zu stellende Zumuthung sein würde, nicht vereinbar sei. Dies Zwangsrecht des §. 223 schließe dann auch den Vorwurf allzugroßer Härte des §. 222 aus, indem ja auch nach der gegentheiligen Meinung zugegeben werden müsse, daß der Verkäufer gemäß § 223 die Zahlung jedenfalls erzwingen könne, und die Lage des solchergestalt möglicherweise zu einer zweimaligen Zahlung genöthigten Käufers dadurch nicht besser werde, daß alsdann auch der Verkäufer eine, doch weit leichter zu beschaffende Kaution leisten müsse.

Gegen die Ansicht von der Härte der Vorschrift, daß der Käufer beim Hervortreten von Gewährsmängeln jedenfalls doch das Kaufgeld deponiren müsse, wurde ferner auf die dem Verkäufer drohende Gefahr hingewiesen, der sich der Sache schon entäußert habe, da doch Gewährsmängel nicht so schwer aufzustellen und soweit zu bescheinigen seien, daß die Einleitung eines Prozesses nicht verweigert werden dürfe, während dessen Dauer der Käufer das Kaufgeld selten in Händen behalten könne. Es sei, meinte man, schon genug, daß der Käufer nur überhaupt wegen solcher nicht liquiden Ansprüche deponiren dürfe, und dies sei eine Begünstigung des Käufers nach dem oftgedachten §. 222 Tit. 11, während nach den allgemeinen Grundsätzen über die Deposition zufolge §. 226. Tit. 16 Th. I. des Allg. Landrechts wegen streitiger Gegenforderungen der Schuldner nur unter den Erfordernissen eines gesetzmäßigen Arrestschlages zur gerichtlichen Niederlegung seiner Schuld gelange. Hierin ändere sich auch dadurch nichts, daß man nach der gegentheiligen

Digitized by Google

Meinung in dem Hervortreten von Gewährsmängeln einen Mangel an der Erfüllung des Vertrages von Seiten des Verkäufers sehe, da dieser doch durch die Uebergabe der verkauften Sache der Hauptsache nach schon erfüllt habe, und wegen bloßer Gewährsmängel, nach erfolgter Uebergabe der Sache, schon nach früheren Präjudizien des Gerichtshofes (Sammlung der Präjud. S. 14 und 15) von dem, der die Erfüllung angenommen, seine Gegenleistung nicht verweigert werden dürfe, woraus folge, daß derselbe nie mehr, als die Verstattung zur Deposition eines entsprechenden Betrages verlangen könne.

Von einem Mitgliede ward hierbei Folgendes geäußert:

Der §. 222 a. a. O. setze voraus, daß die Verbindlichkeit des Käufers zur Zahlung des Kaufgeldes an sich, wie hinsichts der Summe und der Zeit, außer Zweifel sei, der Käufer aber sich weigere, zu zahlen, weil Gewährsmängel oder Ansprüche eines Dritten an die Sache hervorgetreten seien. Indem der Käufer deshalb entschädigt sein wolle, mache er also Ansprüche an den Verkäufer. Nun lasse sich ein zwiefacher Fall denken. Entweder sei der Käufer in der Lage, diese auf eine Geldforderung reduzirten Ansprüche sofort liquide zu machen — und dann könne von einer Deposition des Kaufgeldes nicht die Rede sein, sondern es trete Kompensation mit dem rückständigen Kaufgelde ein. Oder die Ansprüche des Käufers seien nicht liquide, und dann müsse er deponiren und könne sich dieser Verpflichtung um so weniger entziehen, als ihn der §. 222 schon dadurch begünstige, daß er überhoben werde, die Unsicherheit des Verkäufers darzuthun, und schon die Bescheinigung seiner Gegenansprüche für sich allein ihn zur Deposition berechtige.

Gegen diese Bemerkung ward zwar erinnert, daß in dem zuletzt gedachten zweiten Falle nicht von einer Gegenforderung die Rede sei, sondern der Käufer nur behaupte, in tantum nichts schuldig zu sein, derselbe sich nur gegen die Zahlungsforderung vertheidige; doch ward dies Argument andererseits nicht für erheblich erachtet.

Dagegen, daß es der Deposition nicht bedürfe, wenn die Erfordernisse der Kompensation vorhanden seien, erhob sich kein Widerspruch.

Hingegen wurde von einigen Seiten noch die Behauptung aufgestellt, die streitige Vorschrift betreffe nur den Fall, wo vertragsmäßig der Verkauf nur gegen baare Zahlung habe erfolgen sollen; denn §. 221 laute:

„Gegen Empfang der Sache ist der Käufer das Kaufgeld sofort zu erlegen schuldig — wenn nicht ein Anderes im Vertrage vorbedungen worden"; —

und daran schlössen sich die beiden folgenden Paragraphen an. Damit sei ausgedrückt, daß der Verkäufer die Sache nicht ohne baare Zahlung wegzugeben brauche, und wenn nun bei der Uebergabe der Käufer Evictionsmängel vorschütze, so müsse er deponiren, wenn er das Kaufgeld nicht voll bezahlen und doch die Uebergabe möglich machen wolle. Sei dagegen die Sache schon übergeben und das Kaufgeld kreditirt worden, so habe der Käufer ebensowenig einen Theil des Kaufgeldes wegen entdeckter Gewährsmängel zu deponiren nöthig, als wenn er das ganze schuldig gebliebene Kaufgeld zur bestimmten Zeit nicht erlege, er zu dessen Deposition vor entschiedener Sache genöthigt werden könne.

Hierauf ward erwiedert, daß die Plenarfrage, da sie nur dahin gerichtet sei: ob die im §. 222 Tit. 11 gedachten Gewährsmängel den Käufer zur einfachen Zurückbehaltung eines Theils des Kaufgeldes oder nur zur gerichtlichen Niederlegung desselben berechtigten, eigentlich mit der beregten Unterscheidung nichts zu thun habe; es werde dabei vorausgesetzt, daß der Fall der Anwendbarkeit des §. 222, d. h. das Hervortreten von Gewährsmängeln und die darauf sich gründende Weigerung des Käufers zur Zahlung des schuldigen Kaufgeldes, vorhanden sei; es sei aber zu diesem Zwecke nicht nothwendig, zugleich zu entscheiden, in welchen Fällen §. 222 zur Anwendung komme. Doch verstehe es sich andererseits von selbst, daß, wenn die Uebergabe gegen baare Zahlung bedungen sei, der Käufer ganz gewiß nur gegen Deposition der entsprechenden Summe sich der Zahlung des Kaufgeldes wegen angeblicher Gewährsmängel werde entziehen können, und insoweit sei man mit den Gegnern einverstanden. Der Streit beschränke sich daher auf den Fall, wo die Uebergabe der Sache an den Käufer bereits erfolgt sei, und für diesen Fall gälten dann alle oben zum Beweise der Nothwendigkeit der Deposition des vom Käufer zurückbehaltenen Theils des Kaufgeldes angeführten Gründe.

Man erklärte sich hierauf allgemein damit einverstanden, daß der Fall, wo vertragsmäßig gegen baare Zahlung verkauft worden sei und der Käufer von dem §. 222 Gebrauch machen wolle, als unstreitig anzusehen sei, und es wurde daher die zur Abstimmung zu bringende Frage dahin gestellt:

Ist in dem Falle, wo der Verkäufer die Sache bereits übergeben hat, der Käufer nach §. 222 Titel 11 Theil I. des Allg. Landrechts bei hervorgetretenen Gewährsmängeln oder Ansprüchen

Digitized by Google

eines Dritten berechtigt, einen verhältnißmäßigen Theil des Kaufgeldes zurückzuhalten, oder nur berechtigt, ihn zu deponiren?

Diese Frage ward von der Majorität im Sinne der letzteren Alternative entschieden, und das Plenum erhob dadurch folgenden Grundsatz zu seinem Beschlusse:

Der §. 222 Titel 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts berechtigt in dem dort gedachten Falle, auch wenn die Uebergabe der verkauften Sache erfolgt ist, den Käufer nicht, einen verhältnißmäßigen Theil des Kaufgeldes zurückzubehalten, oder ihn gerichtlich niederzulegen, sondern: einen solchen Theil zurückzuhalten, unter gleichzeitiger gerichtlicher Niederlegung desselben.

I. 3711. K. 29.

Num. 141.

Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 29. April 1854, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in den Fällen, wo bei Vertheilung allgemeiner Lasten und Abgaben Jemand über die Gebühr belastet zu sein behauptet und deshalb Vergütigung von den Verpflichteten verlangt.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 9. 78. 79.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu N. anhängigen Prozeßsache

des Schulzen H. und Genossen zu M., Kläger,

wider

den Klein-Kossäthen H. und Genossen ebendaselbst, Verklagte,

betreffend eine Vergütung von 4 Thalern für Vorspannleistungen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In den letzten Monaten des Jahres 1850 wurden zum Zweck der damaligen Mobilmachung verschiedene Militairfuhren von der Gemeinde M. gefordert und geleistet, zu denen jedoch von den bäuerlichen Wirthen der Gemeinde nur die 15 Hüfner, die 4 Groß-Kossäthen und 3 von den 5 Klein-Kossäthen Zugvieh gestellt hatten. Die Besitzer der beiden anderen Klein-Kossäthengüter hatten sich anscheinend wegen Mangel an Zugvieh geweigert, an diesen Fuhren Theil zu nehmen. Die 15 Hüfner, 4 Groß-Kossäthen und 3 Klein-Kossäthen — also diejenigen Wirthe, von welchen jene Fuhren ausschließlich geleistet worden waren — stellten im Januar 1851 bei der Kreisgerichts-Kommission zu N. gegen die 2 anderen Klein-Kossäthen eine Klage an, worin sie behaupteten, daß nach einem im Jahre 1811 für die Gemeinde M. zu Stande gekommenen und unter den Gemeinde-Mitgliedern vereinbarten Regulativ, wovon sie eine Abschrift vorgelegt haben, jeder Klein-Kossäthe, nach einem darin festgestellten Maaßstabe, zur Theilnahme an der Leistung der Miliz- und Marschfuhren verpflichtet sei, und an Vergütung für denjenigen Antheil an den Militairfuhren während der Mobilmachung, welcher hiernach von den Verklagten hätte geleistet werden müssen, von denselben aber zur Ungebühr verweigert worden sei, 4 Thaler verlangten.

Die Regierung zu Potsdam hat dagegen mittelst Plenar-Beschlusses vom 14. August 1852 den Kompetenz-Konflikt erhoben, welchen sie auf die Bestimmung des §. 78. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts gründet. Von Seiten der Kläger ist derselbe in einer Gegen-Erklärung als ungerechtfertigt angefochten worden.

Digitized by Google

Diese Ansicht, welcher sich auch die betheiligten Gerichte angeschlossen haben, muß für die richtige erachtet werden. Unbedenklich gehört der Militair-Vorspann, wie solcher von der Gemeinde M. im Jahre 1850 gefordert und geleistet worden ist, zu den im §. 78 Th. II. Tit. 14 des Allg. Landrechts erwähnten allgemeinen Anlagen oder Lasten, welchen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind. Ueber die Verpflichtung zur Tragung solcher Lasten findet der Regel nach, jenem §. 78. zufolge, kein Prozeß statt.

Nach §. 79 soll aber ausnahmsweise derjenige, welcher in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet, darüber rechtlich gehört werden, und im §. 9 a. a. O., auf welchen im §. 79 hingewiesen wird, ist gesagt, daß Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte fließenden Abgaben unter den Kontribuenten entstehen, in Ermangelung hinlänglicher, durch Verträge, wohlhergebrachte Gewohnheiten oder besondere Gesetze begründeten Bestimmungen, nach den Regeln einer ohne ausdrücklichen Vertrag entstandenen Gemeinschaft beurtheilt werden sollen. Nach §§. 79 und 9. kann mithin ein Kontribuent, welcher in der Repartition der Last über die Gebühr belastet zu sein behauptet, seine Beschwerde gegen diejenigen, welche seiner Ansicht nach den ihm vermeintlich zur Ungebühr auferlegten Theil der Last zu tragen verpflichtet gewesen wären, im Wege des Prozesses geltend machen. Dies ist genau das, was die Kläger im vorliegenden Falle versucht haben. Sie behaupten, in der Bestimmung ihres Antheils an den fraglichen Militairfuhren insofern über die Gebühr belastet worden zu sein, als der, nach ihrer Ansicht, auf die Verklagten fallende Antheil an jenen Fuhren von ihnen mit habe geleistet werden müssen. Für dieses Zuviel fordern sie Vergütigung von den nach ihrer Meinung Verpflichteten, und stützen diese Forderung auf Normen, wie sie im §. 9 a. a. O. ausdrücklich angeführt sind, nämlich auf einen Vertrag — das im Jahre 1811 vereinbarte Regulativ — und auf die, dem letzteren entsprechende hergebrachte Gewohnheit. Es hat demnach, den allegirten gesetzlichen Bestimmungen zufolge, der Rechtsweg über den Anspruch der Kläger für zulässig erklärt werden müssen.

Berlin, den 29. April 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2328. K. 26. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. September 1854. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Präsident Nagel in Magdeburg ist zum Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts daselbst ernannt worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator Kosznik ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Marienwerder ernannt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor von Stöphasius in Halberstadt ist zum ersten Direktor des Stadt- und Kreisgerichts in Magdeburg, mit dem Amts-Karakter als Stadt- und Kreisgerichts-Präsident, ernannt, und

der Kreisgerichts-Direktor Henzschel zu Seehausen in der Altmark als Direktor an das Kreisgericht in Halberstadt versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath Scheller in Querfurt ist gestorben;

der bisherige außeretatsmäßige Assessor bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Königsberg i. Pr., Strödel, sowie der dortige Gerichts-Assessor Burdach sind zu Richtern bei dieser Behörde, und

der Gerichts-Assessor Schmale in Bütow zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Siegen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Laasphe, ernannt worden;

der Kreisrichter Nahts in Schievelbein ist an das Kreisgericht in Stolp versetzt.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Günther in Lippstadt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Minden versetzt, und

der Gerichts-Assessor von Bönninghausen in Cöslin zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Lippstadt ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Friedensgerichtsschreiber Tappermann bei dem Friedensgericht Metternich (Coblenz II.) ist gestorben;

der Landgerichts-Sekretair Adrion in Elberfeld ist zum Friedensgerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Metternich (Coblenz II.), und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Kump in Elberfeld zum Parket-Sekretair bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Mittelst Reskripts vom 23. August d. J. ist unter Abänderung der bisher bestandenen Einrichtung bestimmt worden, daß in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Friedensrichters in Bitburg die Vertretung desselben durch den Friedensrichter in Dudeldorf erfolgen soll.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 142.

Instruktion vom 24. August 1854

zu dem Gesetze vom 3. April 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 469), betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes Preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern.

Nach dem Gesetze vom 3. April d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 469) kann für den Fall, daß Preußische Unterthanen evangelischen Glaubens außer Stande sind, während ihres Aufenthalts in einem außereuropäischen Lande einen evangelischen Geistlichen anzutreten, die Befugniß zur Abschließung von Ehen, sowie zur Beurkundung der Geburts- und Sterbefälle, den betreffenden Königlichen Konsuln durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen werden.

In Gemäßheit des §. 14 dieses Gesetzes ergeht hiermit zu demselben von Seiten der unterzeichneten Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz die nachstehende Instruktion:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder in einem außereuropäischen Lande bestellte Königlich Preußische General-Konsul, Konsul, Vice-Konsul oder Konsular-Agent, welchem vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die im Gesetze erwähnten Befugnisse übertragen werden, hat drei festgebundene Register von starkem Papier in Folioformat, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts-, das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Attest über die Zahl der Folien unter Siegel und Unterschrift des Konsulats zu versehen und in dem Konsulatsgebäude an einem besonders gesicherten Orte nach Vorschrift des §. 15 des Reglements vom 18. September 1796 zu verwahren.

§. 2.

Die Eintragungen in diese Register erfolgen nach der Zeitfolge hinter einander, ohne daß ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf.

Der Tag der Eintragung selbst, sowie der Tag der Geburt oder des Todesfalls, um den es sich handelt, sind mit Worten, die Namen mit besonders großen, in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben.

§. 3.

Da es wesentlich darauf ankommt, daß die Eintragungen in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Konsul die Eintragung unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch einen Konsulats-Beamten oder Schreiber, der sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstelligen lassen; es muß aber jede Eintragung von dem Konsul, von den Zeugen und von allen Betheiligten eigenhändig unterschrieben werden. Sind unter den letzteren Personen, welche nicht schreiben können, so ist deren Handzeichen von dem Konsul besonders zu beglaubigen.

Als Zeugen dürfen in der Regel nur unbescholtene großjährige Personen zugelassen werden.

§. 4.

Die Eintragung in die Register ist nicht als ein bloßer Vermerk über die zu beurkundende Thatsache (Heirath, Geburts- oder Sterbefall), sondern in Form eines über den ganzen Hergang aufgenommenen vollständigen Protokolls, in der Regel in deutscher Sprache, zu bewirken.

Wenn Personen bei der Handlung sich betheiligen, welche der deutschen Sprache überhaupt nicht, oder nicht vollkommen mächtig sind, so hat der Konsul dafür zu sorgen, daß denselben der Inhalt der Verhandlung vollständig zur Kenntniß gebracht werde; es ist in dem Protokoll zu vermerken, daß und in welcher Weise dies geschehen ist.

Unter besonderen Umständen und namentlich, wenn der Konsul der deutschen Sprache selbst nicht recht mächtig ist, soll es demselben gestattet sein, sich auch einer anderen Sprache zu bedienen; es ist jedoch in einem solchen Falle dafür zu sorgen, daß diejenigen Personen, welche nicht der gewählten Sprache mächtig sind, von dem Inhalt der Verhandlung vollständige Kenntniß erhalten.

§. 5.

Auf den letzten Folien jedes Registers ist ein alphabetisches Verzeichniß anzulegen, und in diesem bei

Digitized by Google

jeder Eintragung der Name der betreffenden Person, mit Angabe des Blattes, wo das bezügliche Protokoll sich befindet, zu vermerken.

§. 6.

Von den im Laufe des Jahres erfolgten Eintragungen in die drei Register sind innerhalb der ersten drei Monate des nächstfolgenden Jahres beglaubigte Abschriften durch die betreffenden General-Konsulate dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen.

§. 7.

Die Urkunde über die geschlossene Ehe, den Geburts- oder Todesfall ist durch die Ausfertigung des in das betreffende Register eingetragenen bezüglichen Protokolls unter Siegel und Unterschrift des Konsulats nach dem Formular A. zu ertheilen. Formular A.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Für Heirathen.

§. 8.

Wenn die Schließung einer Ehe vor dem Konsul beantragt wird, so hat derselbe zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind; er hat die Identität der Interessenten festzustellen und die Beibringung der im §. 3 des Gesetzes bezeichneten Papiere zu erfordern. Von der Beibringung dieser Papiere kann nur unter den im Gesetze erwähnten Umständen abgesehen werden.

Behauptet ein Interessent den Tod seiner Eltern, so sind die Todtenscheine derselben in beglaubigter Form beizubringen; doch ist es unter besonderen Umständen gestattet, von der Beibringung dieser Papiere ebenfalls abzusehen, wenn der Konsul anderweitig genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behauptung gewonnen hat.

§. 9.

Ueber den Antrag auf Schließung der Ehe und die angestellten Erörterungen (§. 8) ist eine Verhandlung aufzunehmen. Hat der Konsul hiernach die Ueberzeugung gewonnen, daß der bürgerlichen Gültigkeit der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, so ist unter Beachtung des §. 5 des Gesetzes das Aufgebot durch eine Bekanntmachung des Konsuls nach dem Formular B., und zwar in der deutschen und in der Landessprache zu bewirken. Dieselbe muß Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten und acht Tage an der äußeren Thür des Konsulatsgebäudes aushängen, nach Ablauf dieser Frist aber, mit dem Affiktions- und Refiktions-Vermerk versehen, zu der oben bezeichneten Verhandlung genommen werden. Formular B.

§. 10.

Wohnen die Brautleute in verschiedenen Konsulats-Bezirken, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, daß der Konsul, an welchen sie sich zuerst gewendet haben, nach erlassenem Aufgebot die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörigen Urkunden urschriftlich an den Konsul, in dessen Bezirk der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Findet er hiergegen nichts zu erinnern, so ist das Aufgebot zu veranlassen.

Nach Ablauf der im §. 4 des Gesetzes bestimmten achttägigen Frist hat er den zuerst gedachten Konsul unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, daß das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben worden ist. Der Zurückbehaltung einer Abschrift der Verhandlung bedarf es nicht; vielmehr genügt es, wenn derselbe über den ganzen Hergang einen Vermerk zu seinen Akten bringt, aus welchem das Datum der Verhandlung und der Konsul, der sie aufgenommen hat, hervorgehen.

§. 11.

Eine Dispensation von dem Aufgebote darf nur in besonders dringenden Fällen erfolgen, namentlich bei eintretender plötzlicher Todesgefahr eines der beiden Verlobten, oder wenn dieselben den Bezirk des Konsuls zu verlassen beabsichtigen und eine Verzögerung der Abreise um die Dauer der Aufgebotsfrist sehr wesentliche Nachtheile für sie herbeiführen würde.

§. 12.

Sämmtliche bei einem Konsulat in einem Jahre vorkommende Eheanmeldungs- und Aufgebots-

Digitized by Google

Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, aktenmäßig zu sammeln und neben den drei Registern aufzubewahren.

§. 13.

Werden auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschließung keine Einwendungen erhoben, so darf der Konsul mit der Eheschließung verfahren.

Die Brautleute müssen persönlich vor dem Konsul erscheinen, welcher zu der Eheschließung ein der Würde der Handlung angemessenes Lokal im Konsulatsgebäude zu bestimmen hat.

Die Eheschließung selbst erfolgt in der im §. 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Weise.

Sofort, nachdem der Konsul ausgesprochen hat, daß er die Brautleute kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre, hat er ihnen, ohne die Handlung zu unterbrechen, durch Handschlag das Versprechen abzunehmen, daß sie bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit die kirchliche Einsegnung nachholen wollen.

Ueber den ganzen Hergang ist in dem Register für Heirathen ein Protokoll nach dem anliegenden Formular C. aufzunehmen.

Formular C.

2) Bei Geburten.

§. 14.

Formular D.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register für Geburtsfälle erfolgt nach dem anliegenden Formular D. auf den Antrag des Vaters, oder bei unehelichen Kindern auf den Antrag der Mutter oder ihrer Angehörigen, unter Beachtung der im §. 11 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

§. 15.

Als Zeugen sind, wenn sonst keine Bedenken entgegenstehen, wo möglich solche Personen zuzuziehen, welche der Geburt des Kindes, um welches es sich handelt, persönlich beigewohnt haben, und wird in diesem Falle weniger auf Geschlecht und Nationalität der Zeugen, wohl aber unbedingt auf Unbescholtenheit derselben zu sehen sein.

§. 16.

Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben des Deklaranten, oder ist die Anzeige länger als drei Tage nach der Geburt verzögert worden, so hat der Konsul durch Vernehmung des Geburtshelfers, der Hebeamme oder anderer Personen, welche Auskunft zu ertheilen vermögen, anderweiten Beweis zu erheben, und bis dies geschehen, die Eintragung in das Register auszusetzen.

Die Eintragung ist auch dann auszusetzen, wenn dem Kinde zur Zeit der Anmeldung ein Vorname noch nicht gegeben worden ist.

§. 17.

In allen Fällen, wo die Eintragung einer Geburt in das Register ausgesetzt werden muß, ist über die Anmeldung und über die sich an dieselbe knüpfenden weiteren Erörterungen eine Verhandlung aufzunehmen, und auf dieselbe bei der später wirklich erfolgenden Eintragung in das Register kurz zu verweisen. Diese Verhandlungen sind, nach Jahrgängen chronologisch geordnet, aktenmäßig zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

3) Für Todesfälle.

§. 18.

Formular E.

Die Eintragung eines Todesfalls in das Register für Sterbefälle erfolgt in der Regel nach dem anliegenden Formular E.

§. 19.

Als Zeugen sind wo möglich solche Personen zuzuziehen, welche entweder dem Hinscheiden des Verstorbenen beigewohnt, oder von dessen Tode zuverlässige Kenntniß erhalten haben.

§. 20.

Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben der Zeugen, oder kann nach den besonderen Umständen des Falles der Tod durch Zeugenaussagen nicht füglich festgestellt werden, so bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Konsularbeamten überlassen, noch anderweitige Erörterungen, namentlich die Vernehmung eines Arztes, welcher den angeblich Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelt hat, zu veranlassen, oder die Vermittelung der Lokalbehörden anzurufen.

§. 21.

Ein nach den fremden Gesetzen in gehöriger Form ausgestelltes Attest der Landesbehörden über den

Digitized by Google

Tod genügt, um die gesetzlich vorgeschriebenen zwei Zeugen, sobald solche überhaupt nicht, oder nur unter unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten sistirt werden können, zu ersetzen.

§. 22.

In allen Fällen, in welchen die Eintragung des Todesfalls nicht streng nach Vorschrift des §. 12 des Gesetzes, oder sofort nach der Anmeldung des Todesfalls hat bewirkt werden können, ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher die stattgehabten Erörterungen, und namentlich die Nothwendigkeit der Abweichung von der gesetzlichen Regel zu erkennen sind. Alle derartige Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, in ein besonderes Aktenstück für jedes Jahr zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

§. 23.

Für die durch das Gesetz vom 3. April d. J. und diese Instruktion den Königlichen Konsuln aufgetragenen Verrichtungen haben diese nach §. 13 des Gesetzes Gebühren zu fordern. Dieselben sollen im Allgemeinen nicht unter 1 Thaler 10 Sgr. und nicht über 5 Thaler für Heirathen, und nicht unter 10 Sgr. und nicht über 2 Thaler für Geburts- und Sterbefälle, je nach Standes- und Vermögens-Verhältnissen, betragen.

Berlin, den 24. August 1854.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Der Justiz-Minister.
Simons.

I. 3137. C. 17. Vol. II.

Ausfertigung.

Formular A.

Königlich Preußisches (General-, Vice-) Konsulat zu .....

Nachstehende Verhandlung,

welche folio ..... Volumen ..... des bei dem Königlich Preußischen (General-, Vice-) Konsulat zu ..... in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. April 1854 geführten Registers über Heirathen (Geburten, Sterbefälle) eingetragen ist, und welche wörtlich lautet, wie folgt:

.....

wird hiermit zu öffentlichem Glauben unter Siegel und Unterschrift des Königlich Preußischen (General-, Vice-) Konsulats zu ..... ausgefertigt.

N. N. den ..ten ..... 18..

(Konsulats-Siegel.)

N. N.

Königlich Preußischer (General-, Vice-) Konsul.

Ausfertigungs-Gebühren.

.....

Aufgebot.

Formular B.

Königlich Preußisches (General-, Vice-) Konsulat zu .....

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß

der ꝛc. N. N., geboren in N., alt ..... Jahr, wohnhaft in N., Sohn des N. und der N. in N.

und

die ꝛc. N. N., geboren in N., alt ..... Jahr, wohnhaft in N., Tochter des N. und der N. in N.

beabsichtigen, sich mit einander zu verheirathen, und diese Ehe in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. April 1854 vor dem unterschriebenen Königlich Preußischen (General-, Vice-) Konsul abzuschließen.

N. den ..ten ..... 18..

(Konsulats-Siegel.)

N. N.

Königlich Preußischer (General-, Vice-) Konsul.

Affigirt den .....
Resigirt und zu den Akten.....

Digitized by Google

Formular C.

Verhandelt zu ..... den ..ten ..... 18..

Vor dem unterzeichneten Königlich Preußischen (General-, Vice-) Konsul erschienen heute im Konsulatsgebäude

1) der ꝛc. N. N., ... Jahr alt, aus ..... gebürtig, wohnhaft in ....., Sohn des ..... und der ..... in .....,
2) die ꝛc. N. N., ... Jahr alt, aus ..... gebürtig, wohnhaft in ....., Tochter des ..... und der ..... in .....,
3) der ꝛc. N. N., ... Jahr alt, aus ..... gebürtig, wohnhaft in ....., als erster Zeuge,
4) der ꝛc. N. N., ... Jahr alt, aus ..... gebürtig, wohnhaft in ....., als zweiter Zeuge,
5)
6)
ꝛc.
} die sonst noch anwesenden Personen.

Die beiden unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Personen, nämlich der ꝛc. N. N. und die ꝛc. N. N. erklärten, daß es ihre Absicht sei, eine Ehe mit einander einzugehen und dieselbe in der durch das Gesetz vom 3. April 1854 vorgeschriebenen Form abzuschließen.

Da die in diesem Gesetze angeordneten Förmlichkeiten erfüllt sind, auch gegen die Dispositionsfähigkeit der Brautleute keine Bedenken obwalten, so richtete der unterzeichnete Königlich Preußische (General-, Vice-) Konsul in Gemäßheit des §. 7 des genannten Gesetzes sowohl an den ꝛc. N. N., als auch an die ꝛc. N. N. einzeln die feierliche Frage, ob es ihre ernstliche und gewisse Absicht sei, mit dem gegenwärtigen anderen Theile eine Ehe einzugehen, und forderte sie auf, wenn dies der Fall sei, diese ihre Absicht durch ein lautes und deutliches „Ja" zu bekunden.

Nachdem von beiden Theilen dieser Aufforderung vollständig entsprochen worden, so erklärte der unterzeichnete Königlich Preußische (General-, Vice-) Konsul den ꝛc. N. N. und die ꝛc. N. N. kraft des Gesetzes für rechtlich verbundene Eheleute, und nahm ihnen gleichzeitig durch Handschlag das Versprechen ab, bei erster sich darbietender Gelegenheit die kirchliche Einsegnung dieser ihrer Ehe nachzuholen.

Diese Verhandlung ist hierauf den Eheleuten, den beiden Zeugen, sowie den übrigen Anwesenden vorgelesen, von denselben genehmigt und dem zur Urkund eigenhändig unterschrieben (von dem des Schreibens unkundigen N. N. aber unterkreuzt) worden.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

Der Königlich Preußische (General-, Vice-) Konsul zu .....

(Name.)

Formular D.

Verhandelt zu ..... den ..ten ..... 18..

Vor dem unterzeichneten Königlich Preußischen (General-, Vice-) Konsul erschien heute im Konsulatsgebäude der (die) ....., ... Jahre alt, wohnhaft zu ....., welcher mir erklärte, daß von der ...., ... Jahre alt, wohnhaft zu ....., am ..... Jahres, ... Uhr ..... ein Kind, ... Geschlechts geboren sei, welchem Kinde d.. Vorname..... beigelegt wurde..

Diese von mir aufgenommene Erklärung ist geschehen in Anwesenheit der beiden Zeugen, als nämlich:

1) ..... Jahre alt, wohnhaft zu .....
2) ..... Jahre alt, wohnhaft zu .....

Gegenwärtige Urkunde ist demnach dem Deklaranten und den Zeugen vorgelesen und von denselben unterschrieben worden. Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

Der Königlich Preußische (General-, Vice-) Konsul zu .....

(Name.)

Digitized by Google

Formular E.

Verhandelt zu ..... den ..ten ..... 18..

Vor dem unterzeichneten Königlich Preußischen (General-, Vice-) Konsul erschienen heute im Konsulatsgebäude der ....., alt ..... Jahre, wohnhaft zu ....., welcher ein ..... d.. Verstorbenen zu sein angab, und ....., alt ..... Jahre, wohnhaft zu ....., welcher ein ..... d.. Verstorbenen zu sein angab; welche beide mir erklärten, daß im Jahre eintausend achthundert und ..... am ..... des Monats ..... um ..... Uhr ..... zu ..... verstorben sei der (die) ....., geboren zu ....., alt ..... Jahre, wohnhaft zu ....., Sohn (Tochter) von*) ....., wohnhaft zu ....., und dessen Ehefrau ....., wohnhaft zu ..... Worüber gegenwärtiger Akt, nachdem sich der Unterzeichnete von dem Tode der gedachten Person überzeugt hatte, aufgesetzt und nach Vorlesung von den Anzeigenden unterschrieben wurde.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

Der Königlich Preußische (General-, Vice-) Konsul zu .....

(Name.)

Num. 143.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. April 1854, — betreffend die Beamtenqualität der Feldmesser und die Feststellung ihrer Gebühren und Auslagen für die im amtlichen Auftrage geleisteten Arbeiten.

Kabinets-Order v. 7. Juli 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 294).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Geometers S., Klägers,

wider

den Fiskus, vertreten durch die gedachte Königliche Regierung, Verklagten,

betreffend eine Forderung von 101 Thlrn. 25 Sgr. für Gebühren und Auslagen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Geometer S. zu T. hat im Auftrage des betreffenden Königlichen Kreisbaumeisters auf der Cöln-Luxemburger und Vianden-Wittlicher Bezirksstraße in der Zeit vom September 1852 bis Januar 1853 verschiedene geometrische Arbeiten ausgeführt und dafür im Ganzen 176 Thlr. 25 Sgr. liquidirt. Die Königliche Regierung setzte jedoch den liquidirten Betrag auf Grund einer vorgängigen Revision auf die Summe von 77 Thlrn. 8 Sgr. 11 Pf. herab, wonach ihm, da er bereits eine vorläufige Zahlung von 75 Thlrn. empfangen hatte, nur noch ein Guthaben von 2 Thlrn. 8 Sgr. 11 Pf. verbleiben sollte. Der ꝛc. S. hat sich bei dieser Festsetzung nicht beruhigt, sondern wider den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Trier, Klage auf Zahlung des Betrags seiner Liquidation (nach Abzug der bereits erhaltenen 75 Thlr.), nämlich 101 Thlr. 25 Sgr. erhoben.

Die auf Grund dieser Klage erfolgte Ladung des Verklagten an das Königliche Landgericht zu Trier veranlaßte die dortige Regierung zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts. Das gerichtliche Verfahren ist hierauf sistirt, und an die Parteien die gesetzliche Mittheilung und Aufforderung erlassen. Nur der Kläger hat

---

*) Insoweit die Eltern und deren Verhältnisse nicht bekannt sind, werden die darauf bezüglichen Worte gelöscht.

Digitized by Google

eine Erklärung eingereicht, in welcher er die Haltlosigkeit des Kompetenz-Konflikts und die Zulässigkeit des Rechtsweges auszuführen sucht. Das vom Ober-Prokurator erstattete Gutachten spricht sich gleichfalls gegen den erhobenen Kompetenz-Konflikt und für die Zulässigkeit des Rechtsweges aus. Gleichwohl muß letzterer für ausgeschlossen und der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Die Entscheidung des Falles hängt von Beantwortung der Frage ab, ob auf denselben die Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 anzuwenden sei, nach deren Vorschrift ein Civilbeamter, welchem vermeintlich an seinen Diensteinkünften unrechtmäßig etwas entzogen oder an Diäten und Auslagen, die er für eine Amtsverrichtung liquidirt hat, ein unbegründeter Abzüg gemacht wird, nur den Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz oder der Reklamation bei dem Staats-Ministerium, aber nicht den Rechtsweg beschreiten soll. Jene Frage muß bejaht werden.

Zwar stehen Feldmesser nicht in allen Beziehungen den Staatsdienern gleich, da sie nicht durchgehends im Auftrage und für Rechnung öffentlicher Behörden beschäftigt werden, sondern häufig auch für Privatpersonen arbeiten und insofern den Gewerbetreibenden beizuzählen sind, unter welchen sie im Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 28. Oktober 1810 §. 21 (Ges.-Samml. S. 79), in dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 §. 118 (Ges.-Samml. S. 263), in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 28. Februar 1829 (Ges.-Samml. S. 19) und in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 51 (Ges.-Samml. S. 41) auch aufgeführt werden. Im Allgemeinen aber sind die Feldmesser zur Kategorie der Beamten allerdings zu rechnen. Denn sie werden, nachdem sie die vorschriftsmäßige Prüfung abgelegt und das Qualifikations-Attest erlangt haben, von derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie wohnen, als solche bestellt, mit dem allgemeinen Diensteide in Eid und Pflicht genommen und auf die Verfassung vereidet. Ihre Arbeiten werden, wie das allgemeine Reglement für die Feldmesser vom 29. April 1813 §. 6 bestimmt, in öffentlichen Verhandlungen für beglaubigt erachtet. Sie sind der Disziplin der Königlichen Regierung und des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Es wird, wenn ihnen demnächst bei Verfolgung der Baubeamten-Laufbahn eine Stelle mit etatsmäßigem Gehalte zu Theil wird, ihre Dienstzeit bei etwa eintretender Pensionirung vom Tage der Vereidigung als Feldmesser an gerechnet. Sie hatten, so lange der eximirte Gerichtsstand galt, ihr Forum bei den Obergerichten (Justiz-Ministerial-Reskript vom 10. Januar 1832, Jahrb. Bd. 39 S. 148). Tritt schon hiernach die Beamtenqualität der Feldmesser unzweideutig hervor, so findet sich dieselbe noch besonders und gesetzlich anerkannt durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Januar 1833 (Ges.-Samml. S. 4). Dieselbe bestimmt wörtlich:

> „Um die Nachtheile zu beseitigen, welche für den öffentlichen Dienst daraus entstehen, wenn die in Eid und Pflicht genommenen Oekonomiekommissarien, Feldmesser und Baukondukteure durch den Schuldenhalber wider sie verhängten Personalarrest, oder durch Beschlagnahme des Gesammtbetrages ihrer deservirten Gebühren, der Fortsetzung und Beendigung der ihnen übertragenen Arbeiten entzogen werden, bestimme Ich hiermit, nach dem Antrage des Staatsministerii vom 31. v. M.: daß wider solche Beamte, während der Dauer ihrer Anstellung auf fixirte Diäten bei öffentlichen Behörden, desgleichen während der Dauer der von öffentlichen Behörden ihnen übertragenen Beschäftigung, der Personalarrest Schuldenhalber überhaupt nicht vollstreckt, und in Ermangelung anderer Vermögensobjekte die Exekution in ihr Einkommen nur nach Maaßgabe §. 160 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung zulässig sein soll, wogegen es außer diesen Fällen bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden behält."

Der Gesetzgeber zählt also ausdrücklich die in Eid und Pflicht genommenen Feldmesser zu den Beamten und will dieselben im Interesse des öffentlichen Dienstes während der Dauer der ihnen von Staatsbehörden aufgetragenen Beschäftigung hinsichtlich der Exekution allen übrigen Beamten gleich behandelt wissen. Es kann daher kein Bedenken finden, auch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. Juli 1830 in dem vorliegenden Falle, in welchem der Kläger im Auftrage des Kreisbaumeisters auf öffentliche Kosten geometrische Arbeiten ausgeführt hat, anzuwenden, wonach denn nicht anders als geschehen zu erkennen war.

Berlin, den 8. April 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2495 K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. September 1854. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren:

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Stolzmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und

der Referendarius Hollstein im Bezirk des Kammergerichts;

den Gerichts-Assessoren Stengel und Rendschmidt ist Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Dr. jur. Schweineberg bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, und

der Auskultator Juradze bei dem Kammergericht.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Gronwald in Darkehmen bei dem Kreisgericht daselbst,

der Obergerichts-Assessor Ripperger bei dem Kreisgericht in Iserlohn mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Menden, und

der Gerichts-Assessor Heinrich Gottschalk bei dem Kreisgericht in Lübbecke;

der Kreisgerichts-Rath Baumgarten in Stendal ist an das Kreisgericht in Calbe a. d. S. mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Groß-Salze,

der Kreisrichter Nerlich in Katscher an das Kreisgericht in Pleß,

der Kreisrichter Plesch in Sohrau an das Kreisgericht in Leobschütz mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Katscher, und

der Kreisrichter Wutzdorff in Sensburg an das Kreisgericht in Darkehmen versetzt;

der Kreisrichter von der Berswordt in Oels ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Subalternen.

dem Kreisgerichts-Sekretair Rudolph in Heiligenstadt ist der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

der Rechtsanwalt von Hern in Berlinchen ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 144.

Allgemeine Verfügung vom 8. August 1854, — betreffend die Einziehung der Militair-Invaliden-Pensionen in Folge der Verübung strafbarer Handlungen.

Allerhöchste Ordres vom 25. April 1835 (Ges.-Samml. S. 46), vom 6. Oktober 1837 (Ges.-Samml. S. 153) und vom 24. Oktober 1838 (Ges.-Samml. von 1839 S. 7).
Gesetz vom 15. April 1852 (Ges.-Samml. S. 115).

a.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Von dem Königlichen Kriegs-Ministerium sind die Grundsätze, nach welchen hinsichtlich der Einziehung der Militair-Invaliden-Pensionen in Folge der Verübung strafbarer Handlungen gegenwärtig zu verfahren ist, in der nachstehend abgedruckten, unterm 1. Februar v. J. an die Königlichen Regierungen erlassenen Cirkular-Verfügung zusammengestellt worden.

Indem der Justiz-Minister mit dem Inhalte dieses Erlasses sich einverstanden erklärt, macht derselbe die Gerichtsbehörden zugleich darauf aufmerksam, daß, da die darin zusammengefaßten Bestimmungen sich aus den gegenwärtig bestehenden Militair-Strafgesetzen, namentlich aus dem Gesetze vom 15. April 1852, von selbst ergeben, die Vorschriften der Allerhöchsten Ordres vom 25. April 1835, vom 6. Oktober 1837 und vom 24. Oktober 1838 nunmehr in der Beziehung als beseitigt anzusehen sind, daß es eines ausdrücklichen Ausspruchs über den Verlust oder den Fortbezug der Militair-Invaliden-Pension in den gegen Militair-Invaliden ergehenden Strafurtheilen nicht weiter bedarf.

Berlin, den 8. August 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden I. 2924. J. 26. Vol. IV.

b.

Cirkular-Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

In Betreff des Verfahrens, bezüglich der Einziehung der Invaliden-Pension in Folge der Verübung strafbarer Handlungen, theilen wir der Königlichen Regierung Folgendes zur gefälligen Nachricht und Beachtung mit.

Die Bestimmungen über den Verlust, resp. die Wiedergewährung der Invaliden-Pension, lassen sich, nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung in nachstehende Grundsätze zusammenfassen:

1) Durch die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe geht die Invaliden-Pension, resp. der Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten, von Rechtswegen für immer verloren.
2) Durch die Verurtheilung zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, geht der Anspruch auf Invaliden-Pension und die Invaliden-Pension von Rechtswegen verloren; jedoch kann den Verurtheilten, wenn sie völlig oder größtentheils erwerbsunfähig sind, und die Dauer der Strafe nicht drei Jahre übersteigt, eine Unterstützung von Einem Thaler monatlich von der Zeit an gewährt werden, wo sie die neben der erwähnten Strafe verhängte Freiheitsstrafe verbüßt haben. Auf die Militair-Charge des Verurtheilten kommt es hierbei nicht an, da die Degradation mit der gedachten Strafe von Rechtswegen verbunden ist.
3) Die Verurtheilung zur Gefängnißstrafe oder zur Einschließung hat — wenn nicht gleichzeitig auf die Strafe sub 2 erkannt ist — den Verlust der Invaliden-Pension nicht zur Folge.

   Wegen der Zahlung und Verrechnung der Invaliden-Pension, während der Verbüßung der Freiheitsstrafe, behält es in diesen Fällen bei der Bestimmung in dem Erlasse vom 8. Juni 1823 sein Bewenden.
4) Die Verurtheilung eines im Beamten-Verhältniß stehenden, oder definitiv als Beamter angestellten Militair-Invaliden zur Dienstentlassung — sei es im Wege des gerichtlichen oder des Disziplinar-Verfahrens — hat zur Folge, daß dem Verurtheilten nur die Ansprüche auf Inva-

Digitized by Google

liden-Pension verbleiben, welche er vor seinem Eintritt in das Beamten-Verhältniß hatte. Ist neben der Dienstentlassung auf Gefängnißstrafe oder Einschließung erkannt, so kann der Verurtheilte den Anspruch auf Invaliden-Pension in diesen Fällen erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe geltend machen.

Berlin, den 1. Februar 1853.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
Iffland. Kroll.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Nr. 145.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Juli 1854.

Die Bestimmung des Artikels 28 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 — daß das Gericht, wenn es den Angeklagten im Laufe der Verhandlung bei der Vernehmung einzelner Zeugen oder etwaiger Mitangeklagten einstweilen aus dem Sitzungssaale abtreten läßt, die Vernehmung, und zwar die der Zeugen vor ihrer Vereidung, in Gegenwart des Angeklagten wiederholen lassen muß — ist eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens, dergestalt, daß eine Verletzung derselben die Vernichtung des Verfahrens zur Folge hat.

In der Untersuchung wider den Schlächtermeister August W. und Genossen hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 14. Juli 1854

in Erwägung:

daß die Beschwerde über Verletzung der Vorschrift des Art. 28 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 in Verbindung mit Art. 108 Nr. 5 ibid. anlangend, die Bestimmung des Art. 28, nach welcher das Gericht, wenn es den Angeklagten im Laufe der Verhandlung bei der Vernehmung einzelner Zeugen oder etwaiger Mitangeklagter einstweilen aus dem Sitzungssaale abtreten läßt, die Vernehmung, und zwar die der Zeugen vor ihrer Vereidung, in Gegenwart des Angeklagten wiederholen lassen muß, in Berücksichtigung der in dem Prinzip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens begründeten Absicht des Gesetzgebers, dem Angeklagten von allen auf die Entscheidung über ihn mittelbar oder unmittelbar einwirkenden, bei der mündlichen Verhandlung von Mitangeklagten und Zeugen abgegebenen Erklärungen durch eigene Sinneswahrnehmung Kenntniß und dadurch Gelegenheit zur Widerlegung derselben zu gewähren, für dergestalt wesentlich zu erachten ist, daß, selbst wenn der in der Nichtigkeitsbeschwerde in Bezug genommene Art. 108 Nr. 5 nur auf das gesammte Hauptverfahren im Gegensatze zu einzelnen Vernehmungen von Zeugen und Mitangeklagten zu beziehen ist, eine Verletzung derselben die Vernichtung des Verfahrens bezüglich der betheiligten Angeklagten doch auf Grund der Schlußbestimmung des Art. 108 zur Folge haben müßte;

daß zunächst bei dem siebenten, die Ableistung falscher Zeugeneide in der Prozeßsache des ꝛc. betreffenden Anklagepunkte Inhalts des Sitzungsprotokolls vom 30. Mai in der Weise verfahren ist, daß von den sechs Angeklagten dieses Anklagepunktes, zuerst der Implorant N. nach stattgehabter Abführung der übrigen Angeklagten aus dem Sitzungssaale abgehört ist, und demnächst diese nacheinander in den Saal zurückgeführt und vernommen worden sind, demzufolge die später abgehörten, bei der Vernehmung der früher verhörten Mitangeklagten nicht gegenwärtig gewesen sind, gleichwohl eine der Vorschrift des Art. 28. a. a. O. entsprechende Wiederholung der früheren Vernehmungen Inhalts des Sitzungsprotokolls nicht stattgefunden hat, das Unterbleiben dieser Wiederholung auch nicht aus dem Grunde, weil die Imploranten nach der Anklage und den Geschworenen-Verdikten nicht im Verhältnisse von Thätern und Theilnehmern zu einander stehen, jedem von ihnen vielmehr die Ableistung eines falschen Zeugeneides als ein von dem Verbrechen der bei diesem Punkte Mitangeklagten unabhängiges Verbrechen zur Last gelegt wird, für unerheblich zu erachten ist, da schon in der Anklageschrift aus den Widersprüchen, in welche die

Digitized by Google

Angeklagten mit einander gerathen seien, ein Verdachtsgrund gegen sie hergeleitet wird, jeder der Angeklagten mithin ein wesentliches Interesse dabei hatte, im Audienztermin bei der Vernehmung der Mitangeklagten zugegen zu sein, um die etwaigen Widersprüche zwischen ihren und seinen Erklärungen zu beheben und dadurch der Herleitung eines Verdachtsgrundes aus denselben gegen ihn vorzubeugen;

daß bei der Verhandlung jedes der sechs ersten Anklagepunkte zwar diejenigen Angeklagten, denen die Anklage das den Gegenstand derselben bildende Verbrechen zur Last legt, bei der Vernehmung auf den speziellen Anklagepunkt bezüglichen Zeugen und Mitangeklagten zugegen gewesen sind, die Verhandlung und Beweisaufnahme in Betreff derjenigen Anklagepunkte dagegen, bei welchen ihnen die Anklage eine Betheiligung nicht beimißt, in ihrer, durch Anordnung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes veranlaßten Abwesenheit stattgefunden hat, gleichwohl ihr Interesse, auch der Verhandlung der übrigen Anklagepunkte beizuwohnen, für ausscheidend nicht erachtet werden kann, weil abgesehen davon, daß am Schlusse der Anklageschrift die in der ganzen Untersuchung abzuhörenden Zeugen ohne Sonderung in Bezug auf die einzelnen Anklagepunkte gemeinschaftlich aufgeführt sind, eine innere, zur Einwirkung auf die Geschworenen-Verdikte im Allgemeinen geeignete Verbindung nicht nur durch den Umstand, daß einzelne Imploranten bei mehreren Anklagepunkten betheiligt sind, sondern auch dadurch indizirt ist, daß die Ableistung einer großen Zahl von Meineiden, resp. die vollendete und versuchte Verleitung zu solchen, Einwohnern desselben Orts, oder diesem benachbarter Ortschaften, zur Last gelegt wird;

daß daher auch in Betreff der sechs ersten Anklagepunkte der Antrag auf Vernichtung des Verfahrens und demzufolge des Erkenntnisses begründet erscheint;

daß die fernere Beschwerde über Verletzung der im §. 339. Tit. 10. Th. I. der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei der Vereidung des jüdischen Zeugen H. zur Begründung des Antrages auf Vernichtung des Verfahrens nicht geeignet ist, da nach Ausweis des Sitzungsprotokolls die Abweichung von dem vorschriftsmäßigen Verfahren nur darin bestanden hat, daß die Eidesform mit Ausschluß des Wortes: »Adonai«, dem Zeugen anstatt von dem zugezogenen jüdischen Gelehrten von dem Gerichtsvorsitzenden vorgesprochen worden ist, eine solche Regelwidrigkeit aber weder im Gesetze mit der Nichtigkeit des Verfahrens bedroht, noch im Sinne des Art. 108 Nr. 5 i. f. für wesentlich zu erachten ist;

daß endlich die nur auf die Imploranten: Bauer Joh. Friedrich P. und Altsitzer Joh. P. bezügliche Beschwerde über Verletzung der §§. 39. 40. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und §§. 31 und 130 des Strafgesetzbuchs, insoweit unbegründet erscheint, als der §. 130 des Strafgesetzbuchs nicht einen nach den Erfordernissen des §. 31 ibid. festzustellenden Versuch, vielmehr eine Handlung im Auge hat, welche zwar, weil sie den Zweck, Ableistung eines Meineides Seitens eines Andern nicht erreicht hat, im Gesetze als Versuch bezeichnet, jedoch als ein selbstständiges Verbrechen, im Gegensatze zu den im §. 31 ibid. karakterisirten Versuchshandlungen, unter Strafe gestellt ist, das angefochtene Erkenntniß mithin, wenn es die beiden Imploranten bezüglich der Verdikte Nr. 17 und 18 ohne erfolgte Feststellung der thatsächlichen Merkmale des §. 31. des Strafgesetzbuchs, auf Grund der den Erfordernissen des §. 130 ibid. entsprechenden Wahrsprüche wegen Versuchs der Verleitung zum Meineide verurtheilt, gerechtfertigt erscheint, wogegen die Verurtheilung des Bauer Joh. Friedr. P. in Betreff des Wahrspruchs Nr. 11 aus dem Grunde zu vernichten gewesen sein würde, weil der auf dies Verdikt zur Anwendung zu bringende Tit. 20 Th. II. des Allgemeinen Landrechts eine der Vorschrift des §. 130 des Strafgesetzbuchs entsprechende Bestimmung nicht enthält, der Versuch der Verleitung zum Meineide mithin nach den allgemeinen, in den §§. 40 seq. enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen ist, das Vorhandensein der in diesen Paragraphen angegebenen, die höhere oder geringere Strafbarkeit bedingenden thatsächlichen Umstände aber um so mehr durch das Geschworenen-Verdikt festgestellt werden muß, als das Strafgesetzbuch, dessen mildere Bestimmungen dem Imploranten zu statten kommen würden, abweichend vom §. 43 Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts einen Versuch, dessen Erfolglosigkeit der Thäter selbst herbeiführt, überhaupt ungestraft läßt;

Digitized by Google

für Recht erkannt:

daß das am 29. und 30. Mai 1854 vor dem Schwurgerichte zu P. stattgehabte mündliche Verfahren und das am 30. Mai ej. ergangene Erkenntniß in Bezug auf die Imploranten zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in Betreff derselben an dasselbe Schwurgericht zu verweisen.

Num. 146.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 29. April 1854, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges unter den Mitgliedern einer Gemeinde über die gegenseitige Beitragspflichtigkeit derselben zu den Gemeinde- und Sozietätslasten.

Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 7 §§. 31. 37—45; Thl. II. Tit. 14 §§. 78 ff.
Erkenntniß vom 29. Juni 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 287).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu P. anhängigen Prozeßsache

der bäuerlichen Wirthe Friedrich St. und Genossen zu Br., Kläger,

wider

die Wittwe und die Erben des Pfarrbauers Bl. daselbst, Verklagte,

betreffend die Beitragsleistung zu den Kommunal- und Sozietätslasten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Gemeinde Br. besteht aus 9 Bauerhöfen, 1 Pfarrbauerhofe und 5 Kossäthenhöfen. Die Besitzer von 6 Bauerhöfen und von 1 Kossäthenhofe sind unterm 29. April 1851 bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu P. gegen die Besitzer des Pfarrbauerhofes mit dem Antrage klagbar geworden:

die Verklagten zu verurtheilen, von dem Pfarrbauerhofe zu Br. gleich einem Bauern zu allen aus dem Gemeindeverhältnisse, wie aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Lasten und Leistungen beizutragen.

Sie behaupten: der Pfarrbauerhof habe, obwohl er seit undenklichen Zeiten ein kleineres Areal, als die Bauerhöfe, gehabt habe, zu den eben erwähnten Lasten und Leistungen immer denselben Beitrag, wie jeder Bauerhof geleistet, und dieses Beitragsverhältniß sei auch bei der Gemeinheitstheilung, wobei der Pfarrbauerhof ebenso hoch abgefunden worden, wie jeder andere Bauerhof, durch den Gemeinheitstheilungs-Rezeß vom 21. September 1842, resp. durch den darin in Bezug genommenen Regulirungs-Rezeß vom 17. Januar 1837 und den das Besitzverhältniß des Pfarrbauerhofes regulirenden Rezeß vom 16. April 1847, aufrecht erhalten worden; demgemäß habe auch der Pfarrbauerhof bis zum Jahre 1847 unweigerlich zu allen Kommunal- und Sozietätslasten gleich einem Bauerhofe beigetragen; seitdem aber weigere sich die Wittwe des Pfarrbauers Bl., welche nach dem Rezesse vom 16. April 1847 einen Theil ihrer Ländereien, als wirkliche Pfarrhufen an die Pfarre habe zurückgewähren müssen, zu den fraglichen Lasten einen gleichen Antheil mit einem Bauern zu leisten.

Die Verklagten haben den Klageantrag bestritten, auch in Abrede gestellt, daß der Pfarrbauerhof schon immer zu den Kommunal- und Sozietätslasten ebensoviel als ein Bauerhof beigetragen und bei der Gemeinheitstheilung ebensoviel als ein Bauerhof an Abfindung erhalten habe; sie bemerken, daß jeder Bauerhof, nachdem von dem, früher schon mit geringerem Areal versehenen Pfarrbauerhofe in Folge der Entscheidung des Königlichen Revisions-Kollegiums vom 17. Mai 1845 und des Rezesses vom 9. September 1845 zwei Hufen, als der Pfarre eigenthümlich gehörig, getrennt worden, beinahe viermal soviel an Landungen

Digitized by Google

habe, als der Pfarrbauerhof, und daß es unbillig und ungerecht sei, wenn die Kläger von ihnen eine gleiche Leistung der Kommunal- und Sozietätslasten, wie von den Bauern verlangen, wie die Königliche Regierung zu Stettin dies auch schon in dem Interimistico vom 24. Juni 1848 bei Leistungen von Fuhren Seitens der Gemeinde Br. anerkannt habe; endlich führen sie aus, daß die Bestimmung des Rezesses vom 16. April 1847, wonach die Kommunallasten, welche bisher von den Bl.'schen Erben geleistet worden, denselben auch ferner verbleiben, blos auf die Kommunallasten für die drei früher zu Erbpachtsrechten besessenen Hufen bezogen werden könne, nicht auf die zwei Pfarrhufen, welche nach §. 774 des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 11 und §. 65 Thl. II. des Entwurfs des Pommerschen Provinzialrechts von 1835 von allen Kommunallasten frei seien, daß sie auch an Königlichen Abgaben, bei Einquartierungen und Militairfuhren stets nur die Hälfte dessen, was ein Bauer gegeben, zu leisten gehabt haben, und daß sie hiernach höchstens nur im Verhältniß von drei Hufen die Kommunal- und Sozietätslasten zu leisten angehalten werden können.

Die Königliche Regierung hat mittelst Beschlusses vom 23. Juli 1852 den Kompetenz-Konflikt erhoben. Sie leitet die Ausschließung des Rechtsweges daraus her, daß es sich in dem vorliegenden Prozesse um Leistungen handle, welche den Mitgliedern einer politischen Gemeinde als solchen, gegen diese Letztere obliegen, also um staatsrechtliche Verhältnisse, nicht um Gegenstände privatrechtlicher Disposition, daß nach §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung staatsrechtliche Verhältnisse nicht Gegenstand einer prozessualischen Erörterung sein können, und daß in der Feststellung dieser Verhältnisse und der aus ihnen entspringenden Leistungen, sowie der Vertheilung der letzteren, unstreitig Hoheitsrechte ausgeübt worden, welche nach §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und §. 78 des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 14 nicht Gegenstand des Prozesses sein sollen, mithin der ausschließlichen Kompetenz der Verwaltungsbehörden angehören, da die Behauptung einer Exemtion aus besonderen Gründen nicht vorliege und wegen behaupteter Prägravation nicht, wie hier, die Gemeinde, sondern nur das vermeintlich über die Gebühr belastete einzelne Gemeindemitglied klagbar werden dürfe. Aehnliche Rücksichten werden auch in dem Schreiben vom 1. Januar 1854 geltend gemacht, mittelst dessen der Herr Minister des Innern in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 8. April 1847, unter Aufrechthaltung des Kompetenz-Konflikts, dem Gerichtshofe seine Bemerkungen hierüber mitgetheilt hat. Es wird darin insbesondere ausgeführt, daß die Ausübung des Kommunal-Besteuerungsrechts einen Theil der Kommunalverwaltung bilde, und als ein Gegenstand des öffentlichen Rechts, ausschließlich der Kognition der Kommunal-Aufsichtsbehörde unterworfen sei, daß dieser allein die Festsetzung und Entscheidung darüber zustehe, ob die gesetzliche Grundlage zur Einforderung einer Steuer und zu deren Vertheilungs-Maaßstabe auf den einzelnen Steuerpflichtigen vorhanden sei, und wie, auf welche Gegenstände, und in welchen Quoten die Gemeinde Kommunalabgaben auszuschreiben habe, und daß über die Steuerpflichtigkeit und den Vertheilungs-Maaßstab die Gemeinde oder eine Klasse ihrer Mitglieder den Rechtsweg nicht einschlagen, solcher vielmehr nur von dem Einzelnen, der auf Grund eines Spezialtitels befreit zu sein behaupte, betreten werden dürfe.

Es hat jedoch der Kompetenz-Konflikt, welcher von der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu P. für begründet, von dem Königlichen Appellationsgericht zu Stettin dagegen für unbegründet erachtet wird, nicht für begründet erklärt werden können.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß die Klage gar nicht in der Weise angestellt worden, wie bei den obigen Ausführungen angenommen wird. Die Gemeinde selbst ist überhaupt nicht in dem Streit begriffen, weder als Klägerin noch als Verklagte; auch ist die Klage nicht von einer Klasse der Gemeinde angebracht, sondern nur von sechs Bauern und einem Kossäthen, während die übrigen drei Bauern und vier Kossäthen den Beitritt zur Klage verweigert haben. Sodann ist aber auch weder

> „auf Anerkennung der Steuerpflichtigkeit aus der allgemeinen Kommunal-Angehörigkeit und aus dem Umfange des der Letzteren unterworfenen Besitzthums"

geklagt, wie es am Schlusse des Schreibens vom 1. Januar 1854 heißt, noch

> „die richterliche Entscheidung darüber angerufen, nach welchem Maaßstabe die Gemeinde ihr Besteuerungsrecht auf einen einzelnen Bestandtheil der Gemeinde auszuüben berechtigt sei",

wie im Eingang des Schreibens angeführt wird; der Klageantrag geht vielmehr, wie vorangegeben, dahin: „die Verklagte zu verurtheilen, von dem Pfarrbauerhofe gleich einem Bauern zu allen aus dem Gemeindeverhältnisse, wie aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Lasten und Leistungen beizutragen". Es wird hier lediglich darum gestritten, ob das Beitragsverhältniß des Pfarrbauern durch Observanz und durch die in Bezug genommenen Rezesse in der Art, wie die Kläger solches in Anspruch nehmen, festgestellt sei, und

Digitized by Google

zwar nicht der Kommunalverwaltung und der Aufsichtsbehörde gegenüber, sondern nur unter den Kontribuenten selbst. Ein solcher Streit unter den Kontribuenten ist durch kein Gesetz der richterlichen Entscheidung entzogen.

Das Allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 7 Abschn. 2 stellt in Bezug auf die ländlichen Gemeinden für das unter den Gemeindegliedern gegeneinander bestehende Rechtsverhältniß in Betreff der Aufbringung der Kommunallasten und Bedürfnisse in den §§. 37 bis 45 gewisse Normen auf, und bestimmt insbesondere im §. 31 ebendaselbst: „Wo zwischen den angesessenen Wirthen und den übrigen Dorfseinwohnern oder auch zwischen den verschiedenen Klassen der Ersteren gewisse Verhältnisse in Ansehung der Nutzungen und der gemeinen Lasten durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheit festgesetzt sind, hat es dabei auch ferner sein Bewenden." Ob ein solches vertragsmäßiges Verhältniß oder eine rechtlich begründete Observanz bestehe, ist eine Frage, die an sich dem Gebiete des Rechtsprechens, und somit der richterlichen Kognition anheimfällt, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes begründet wird. Dergleichen Bestimmungen liegen aber nicht vor. Die von der Königlichen Regierung in Bezug genommenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 14 §§. 78 ff. in Betreff der Zulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, welche nach §. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Sammlung von 1817 S. 283) allerdings auch auf Kommunalabgaben anwendbar sind, weisen die Entscheidung der Streitigkeiten, die unter den Kontribuenten über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte fließenden Abgaben entstehen, keinesweges der ausschließlichen Kompetenz der Verwaltungsbehörden zu. Im Gegentheil hält der §. 79 gegen die von diesen getroffene Festsetzung den Rechtsweg ausdrücklich offen, sofern von Einem der Kontribuenten dem Anderen gegenüber behauptet wird, daß ihm dadurch mehr auferlegt worden, als er nach den für das gegenseitige Verhältniß nach §. 9 ibid. maaßgebenden, durch Verträge, wohlhergebrachte Gewohnheiten u. s. w. begründeten Normen zu tragen schuldig sei; es findet mithin die richterliche Kompetenz zur Entscheidung derartiger Streitigkeiten unter den Kontribuenten in jenen Vorschriften gerade Anerkennung und Bestätigung. Das hierüber ergehende richterliche Erkenntniß stellt nur das privatrechtliche Verhältniß unter den Betheiligten fest, ohne die Kommunalverwaltung und die Aufsichtsbehörde zu behindern, die Veranlagung nach den von ihr für gerechtfertigt erachteten Grundlagen zu treffen und zur Ausführung zu bringen. Weicht das vom Richter festgesetzte Beitragsverhältniß von dieser Veranlagung ab, so hat dies nur die Folge, daß die Kontribuenten jenem Verhältnisse gemäß unter sich dasjenige auszugleichen haben, was durch die Veranlagung dem Einen mehr, dem Anderen weniger auferlegt wird. Falls z. B. eine Vereinbarung unter den Betheiligten, durch welche ein von den bestehenden allgemeinen Normen abweichendes Beitragsverhältniß verabredet worden, vom Richter für bindend erklärt wird, so bleibt es der kompetenten Verwaltungsbehörde unbenommen, wenn sie dabei das öffentliche Interesse nicht gewahrt findet, die Veranlagung gleichwohl nach jenen allgemeinen Normen zu treffen und zur Ausführung zu bringen; die Betheiligten aber werden unter sich die Ausgleichung nach dem vom Richter festgestellten Beitragsverhältnisse zu bewerkstelligen haben.

Wenn hiernach die Entscheidung der Streitigkeiten, welche unter den Kontribuenten über die Vertheilung öffentlicher Lasten und Abgaben entstehen, nur auf das privatrechtliche Verhältniß derselben unter einander sich bezieht, ohne in die Ausübung des Aufsichts- oder des Besteuerungsrechts einzugreifen, so spricht das von der Königlichen Regierung in Bezug genommene Prinzip des §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach „alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen", durch richterlichen Ausspruch entschieden werden, keinesweges gegen, sondern gerade für die richterliche Kompetenz; ebensowenig kann deren Ausschließung aus dem ferner allegirten §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, wonach über „wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, und über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen kein Prozeß stattfindet", hergeleitet werden, da die Feststellung jenes privatrechtlichen Verhältnisses die Majestäts- und Hoheitsrechte ganz unberührt läßt.

Die Königliche Kreisgerichts-Deputation zu P., welche die richterliche Kompetenz nicht für begründet hält, bezieht sich zur Begründung ihrer Ansicht auf das im Justiz-Ministerialblatt für 1850 S. 287 abgedruckte Erkenntniß des Gerichtshofes vom 29. Juni 1850, wonach den Regierungen vermöge ihres Aufsichtsrechts über die Kommunen das Recht zugewiesen werde, das Verhältniß, nach welchem die Kommunallasten bisher getragen worden, abzuändern und verpflichtend für alle Theile neu zu reguliren. Dieselbe meint, wenn der Regierung das Recht zur Veränderung des bisherigen Vertheilungs-Modus zugestanden und der Rechtsweg wegen Aufhebung des umgeänderten Vertheilungs-Modus nicht zugelassen werde, so müsse eben dies auch

Digitized by Google

hinsichtlich des Antrags auf Beibehaltung eines nach Observanz und Rezeß bisher beobachteten Vertheilungs-Modus gelten. Allerdings ist sowohl in jenem Erkenntnisse, als in anderen Entscheidungen des Gerichtshofes, die Befugniß der Regierungen anerkannt worden, in Ansehung der Kommunallasten und deren Vertheilung eine, den veränderten Umständen und Bedürfnissen entsprechende, die bisherigen Verhältnisse umgestaltende neue Regulirung vorzunehmen und die Grundsätze, nach denen die Lasten anderweit zu vertheilen, verpflichtend für sämmtliche Mitglieder der Gemeinde festzustellen; demgemäß ist in Fällen, wo es sich um Anfechtung einer solchen von der Regierung getroffenen neuen Regulirung handelt, der Rechtsweg nicht zugelassen worden.

Diese neue Regulirung fällt lediglich dem administrativen Gebiete anheim und stellt sich als ein Akt der Ausübung des Oberaufsichtsrechts, also eines Hoheitsrechts dar, welcher der richterlichen Kognition entzogen ist. Es wird dadurch festgesetzt, was fortan als Gemeindeverfassung des Ortes gelten solle, wonächst die bis dahin bestandenen Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeindeglieder gegeneinander nicht mehr in Frage kommen. Verschieden hiervon ist aber der Fall, wo es sich darum handelt, was nach den bestehenden, durch eine derartige neue Regulirung nicht betroffenen Normen unter den Gemeindemitgliedern Rechtens sei.

Diese Frage fällt dem Gebiete des Rechtsprechens anheim, und ist durch vielfache Entscheidungen des Gerichtshofes der richterlichen Kognition zugewiesen worden. Auch das vorerwähnte Erkenntniß bemerkt, daß grundsätzlich diese Frage der Erörterung im Rechtswege nicht entzogen sei, es gründet die Ausschließung des letzteren in dem damals vorliegenden Falle, in welchem die Aufhebung des von der Regierung bestätigten, einen anderen als die bisherige Vertheilungsart festsetzenden Gemeindebeschlusses beansprucht und die Wiederherstellung des vorigen Zustandes verlangt wurde, eben nur darauf, daß eine solche, vermöge des Aufsichtsrechts der Regierung festgestellte neue Regulirung nicht im Wege Rechtens angefochten werden dürfe. In der jetzt vorliegenden Sache ist aber von keiner Seite behauptet, daß von der Königlichen Regierung zu einer solchen neuen Regulirung geschritten wäre, die Königliche Regierung bemerkt vielmehr in ihrem, an die Königliche Kreisgerichts-Deputation gerichteten Schreiben vom 16. April 1852 selbst: „daß ihrerseits eine ausdrückliche und allgemeine Regulirung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Wirthe in Br. zu den Kommunallasten bisher nicht stattgefunden habe". Es liegt überhaupt irgend eine Entscheidung der Königlichen Regierung, welche direkt oder indirekt durch die Klage angefochten würde, gar nicht vor; auch wird die Verfügung, welche nach Angabe der Verklagten von derselben unterm 24. Juni 1848 hinsichtlich der Leistung von Fuhren Seitens der Gemeinde ergangen sein soll, nur als ein Interimistikum bezeichnet, so daß die demnächstige Beschreitung des Rechtsweges dadurch eben offen gehalten sein würde.

Es handelt sich mithin hier lediglich um Feststellung des unter den Gemeindegliedern derzeit bestehenden Rechtsverhältnisses, durch welche den von der Königlichen Regierung etwa zu treffenden anderweiten Gemeinde-Einrichtungen nicht vorgegriffen wird. Es ist daher auch nicht für zutreffend zu erachten, wenn die Königliche Regierung bemerkt, es würde durch Zulassung der gerichtlichen Entscheidung der nothwendigen Fortbildung der Gemeinde-Einrichtungen nach Maaßgabe der veränderten Umstände und Bedürfnisse entgegengetreten werden; es wird dadurch eben nur festgesetzt, was derzeit unter den Gemeindegliedern bestehenden Rechtens ist und die Verwaltungsbehörde in ihrer Befugniß den bestehenden Zustand umzugestalten und anderweit den veränderten Umständen und Bedürfnissen gemäß zu reguliren, nicht beeinträchtigt.

Die ferner von der Königlichen Regierung geltend gemachte Rücksicht endlich, daß dasjenige, was jetzt richterlich festgestellt würde, jeden Augenblick von ihr durch eine solche anderweite Regulirung wieder aufgehoben werden könnte, kann keinen Grund abgeben, die Feststellung dessen, was gegenwärtig Rechtens ist, der richterlichen Kognition zu entziehen, wenn solche an sich, wie nach Obigem der Fall, der richterlichen Kompetenz anheimfällt.

Berlin, den 29. April 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2433. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. September 1854. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe:

Der bisherige Stadtgerichts-Rath Späthen hierselbst ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Stettin ernannt;

dem Appellationsgerichts-Rath von Raumer in Halberstadt ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension, unter gleichzeitiger Verleihung des rothen Adler-Ordens vierter Klasse bewilligt worden.

2. Assessoren:

Der Referendarius von Schlebrügge ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt worden;

der Gerichts-Assessor Röder ist auf seinen Wunsch aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Gerichts-Assessor Harnisch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und

der bisher bei dem Kreisgericht in Erfurt beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Fiebig auf seinen Antrag in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Felix Heinrich Fischer bei dem Appellationsgericht in Münster, und
der Auskultator Herrmann Ries bei dem Kammergericht.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Henrici zu Creuzburg in Ober-Schlesien ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht in Neisse,

der Kreisrichter Galon in Schubin an das Kreisgericht in Wongrowiec,

der Kreisrichter Weber in Wormditt an das Kreisgericht in Wehlau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Tapiau, und

der Kreisrichter Hille in Forst an das Kreisgericht in Soldin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Bernstein, versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath Christian Karl Meyer in Löwenberg ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Graf von Westarp ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Soldin ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt Wilhelm Kraft in Hattingen ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 147.

Allerhöchste Order vom 4. August 1854, — betreffend die Bewilligung von Diäten an die Gendarmen bei den von ihnen auf der Eisenbahn bewirkten Transporten verurtheilter Verbrecher.

J. III. 61. 1857 J. 434.

Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 (Ges.-Samml. von 1821 S. 10 ff.) §. 15.

Auf Ihren Bericht vom 17. v. Mts. genehmige Ich hierdurch, daß den Gendarmen, wenn sie als Begleiter von Transporten verurtheilter Verbrecher, welche, soweit die Oertlichkeit es gestattet, vermittelst der Eisenbahn zu bewirken sind, bis zum Ablieferungsorte beibehalten werden, die reglementsmäßigen Diäten, dem §. 15 der Gendarmerie-Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 entgegen, auch dann, wenn eine solche Eisenbahnreise den betreffenden Gendarmen nicht länger als zwei Tage und eine Nacht von seinem Stationsorte entfernt gehalten hat, in denjenigen Fällen aus dem Kriminalfond gezahlt werden dürfen, in welchen die Gendarmen, wenn der Transport auf dem Landwege zu Fuß zurückgelegt worden wäre, nach §. 15 der erwähnten Gendarmerie-Dienst-Instruktion ohnehin einen Anspruch auf Diäten gehabt haben würden, und daß der Beurtheilung, ob diese Voraussetzung in den einzelnen Fällen zutrifft, die Voraussetzung, daß die Gendarmen verpflichtet sind, im Winter einen Tagesmarsch vom 4 Meilen, und im Sommer einen solchen von 5 Meilen zurückzulegen, zum Grunde gelegt werde. Charlottenburg, den 4. August 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Simons. von Westphalen. von Bodelschwingh.

An die Staats-Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Vorstehende Allerhöchste Order wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen durch Cirkular-Verfügung vom 23. August d. J. mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind.

Berlin, den 20. September 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3798. Criminalkosten 16. Vol. III.

Digitized by Google

Num. 148.

Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. April 1854, — betreffend die Unzuläſſigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Zollgefällen in der Rheinprovinz.

Verordnung vom 26. Dez. 1808 §§. 35. 36 (Geſ.-Samml. S. 473).
Reſſort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 15 (Rh. Samml. Bd. I. S. 507).
Kab.-Order vom 18. Nov. 1828 (Geſ.-Samml v. 1829 S. 16).
Verordnung vom 24. Nov. 1843 §. 3 (Geſ.-Samml. S. 352).

Auf den von der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht daſelbſt anhängigen Prozeßſache

der Handlung G. zu K., Klägerin,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln, Verklagten,

betreffend die Aufhebung eines Befehls zur Zahlung von Zollgefällen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieſer Sache für unzuläſſig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln hat gegen die dortigen Spediteure G. wegen Defraudation von Eingangszöllen, Beamtenbeſtechung und Fälſchung, eine gerichtliche Unterſuchung veranlaßt, während derſelben aber die von den flüchtig gewordenen Angeklagten zu entrichtenden Zollgefälle auf 3239 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. feſtgeſetzt, und nach Erlaß eines Zahlungsbefehls die Exekution wegen dieſer Summe in das zurückgelaſſene Mobiliar der Debenten, wiewohl großentheils fruchtlos, vollſtrecken laſſen. Gegen dieſes Verfahren legte die Handlung G. unter Ladung des Steuer-Fiskus vor das Landgericht zu Köln, der Form und der Sache nach, Oppoſition ein; ſie zog jedoch, nachdem Oppoſit die Einrede der Inkompetenz des Gerichts erhoben hatte, ihre formellen Oppoſitionsgründe zurück und ſtützte ihren Antrag auf Vernichtung des Zahlungsbefehls und des Exekutionsverfahrens nur noch darauf, daß ſie in der Sache beſtritt, Waaren eingeführt und die Eingangszölle dafür nicht berichtigt zu haben. Da das Landgericht durch Urtheil jene Präjudizial-Einrede des Oppoſiten verwarf und, indem es ſich zu erkennen für kompetent erklärte, die Einlaſſung zur Hauptſache verordnete, ſo erhob die Provinzial-Steuer-Direktion den Kompetenz-Konflikt, welcher auch ungeachtet der von dem Ober-Prokurator zu Köln dagegen erhobenen Einwendungen als begründet anerkannt werden muß.

Das Landgericht ſtützt die Behauptung ſeiner Kompetenz zur rechtlichen Entſcheidung über das von der Steuerbehörde gegen die Opponenten verfügte Zahlungsmandat und Exekutionsverfahren auf die Vorſchrift des §. 3 der Rheiniſchen adminiſtrativen Exekutions-Ordnung vom 24. November 1843,

wonach über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß des eingeleiteten Zwangsverfahrens der Rechtsweg, wo er bisher zuläſſig war, auch ferner ſtattfinden ſoll,

und auf den §. 15 des Rheiniſchen Reſſort-Reglements vom 20. Juli 1818, welcher beſtimmt,

daß gegen Verfügungen der Finanz-Behörden einem Jeden, der ſeine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen ſei, inſofern der Fall nicht zu den in den §§. 35 und 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 gemachten Ausnahmen gehöre.

Eine ſolche Ausnahme aber — meint das Gericht — liege hier nicht vor; es handle ſich nicht von der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer allgemeinen Abgabe, die ſämmtlichen Staatsangehörigen oder allen Mitgliedern einer gewiſſen Klaſſe derſelben auferlegt ſei, ſondern von einer Verpflichtung, die den Opponenten

Digitized by Google

wegen einer angeblich von ihnen verübten rechtswidrigen Handlung zur Last falle, und die Feststellung dieser Handlung — so fügt der Ober-Prokurator ergänzend hinzu — könne der Steuerbehörde nicht mehr zustehen, nachdem diese selbst die gerichtliche Untersuchung beantragt habe.

Diese Deduktion ist indessen in mehrfacher Beziehung nicht zutreffend. Denn abgesehen davon, daß offenbar aus ihr nicht die zu beweisende Kompetenz des Civilgerichts zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits, sondern vielmehr die des Kriminalgerichts zu folgern sein würde, — so ist zunächst auch die Behauptung irrig, daß die Verbindlichkeit der Opponenten zur Zollentrichtung von der allerdings nur durch den Kriminalrichter zu entscheidenden Frage abhängig sei, ob denselben eine Defraude zur Last falle? Die defraudirende Umgehung der Zollgefälle zieht die Anwendung der gesetzlichen Strafe nach sich. Der Defraudant hat zwar auch noch für das Einbringen der steuerpflichtigen Waaren den Zoll zu entrichten; diese Verbindlichkeit aber festzustellen, ist nicht Sache des Richters, sondern der Steuerbehörde, weshalb denn auch die Gerichte bereits wiederholt angewiesen worden sind, in ihren Straferkenntnissen in Steuerdefraudationssachen nicht zugleich die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer auszusprechen; vergleiche das Justiz-Ministerial-Reskript vom 4. Februar 1835 (Jahrb. Bd. 48 S. 280) und das Justiz-Ministerial-Reskript vom 12. Mai 1853 (Justiz-Minist.-Bl. von 1853 S. 190).

Vor allen Dingen ist aber die Behauptung, mit der das Landgericht seine Ausführung beginnt, eine unrichtige, daß die Zölle nicht zu denjenigen allgemeinen Anlagen zu rechnen seien, deren der im §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 in Bezug genommene §. 78 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts gedenkt, und in Ansehung deren er vorbehaltlich der Ausnahmefälle des §. 79 a. a. O. den Rechtsweg ausschließt. Das Gericht scheint den gedachten §. 78 nur auf solche Abgaben für anwendbar zu halten, die von sämmtlichen Einwohnern des Staats oder von allen Mitgliedern gewisser Klassen desselben unbedingt zu entrichten sind, wie anscheinend die direkten Steuern, z. B. die Grund-, Einkommen-, Klassensteuer, nicht aber auch auf solche, bei denen die Verpflichtung zur Zahlung erst durch gewisse, von der zu besteuernden Person vorzunehmende Handlungen bedingt ist, was bei den meisten indirekten Steuern, z. B. den Konsumtionssteuern, der Stempelabgabe und auch bei den Zöllen eintritt, die nur von denjenigen zu entrichten sind, welche zollpflichtige Waaren einführen. Die Ansicht scheint dahin zu gehen, daß über das Vorhandensein der thatsächlichen Bedingung dieser Art von Steuern, das Gesetz die richterliche Erörterung und Entscheidung nicht habe ausschließen können und wollen. Wie wenig aber eine solche Auffassung des §. 78 und die danach in ihn hineingelegte Unterscheidung zu billigen ist, erhellt schon aus der Betrachtung, daß es in der Wirklichkeit keine einzige, selbst keine direkte Steuer giebt, deren Anwendbarkeit in concreto nicht von irgend einer thatsächlichen Bedingung abhängig wäre, bestehe solche, um bei den Worten des §. 78 stehen zu bleiben, auch nur in der thatsächlichen Voraussetzung, daß der zu Besteuernde zu den Einwohnern des Preußischen Staats gehören oder Mitglied einer gewissen Klasse derselben sein müsse.

Es bedarf indessen keiner weiteren Ausführung hierüber, da eine authentische Widerlegung der von dem Landgericht und dem Ober-Prokurator aufgestellten Ansicht aus der Allerhöchsten Order vom 18. November 1828 (Ges.-Samml. von 1829 S. 16) erhellt, durch welche deklarirt worden ist, daß die Stempelsteuer zu denjenigen allgemeinen Staatsabgaben gehöre, deren Entrichtung nicht im Rechtswege in Frage gezogen werden darf, eine gesetzliche Bestimmung, die von dem unterzeichneten Gerichtshofe auch schon mehrmals zur Anwendung gebracht worden ist; vergleiche das Erkenntniß vom 15. Dezember 1849 (Just.-Minist.-Bl. von 1850 S. 36) und das Erkenntniß vom 22. März 1851 (Just.-Minist.-Bl. von 1851 S. 174).

Was aber von dieser indirekten Steuer gilt, das muß analog auch auf alle übrigen, und namentlich auch auf die Zölle Anwendung finden, und hiernach der vorliegende Kompetenz-Konflikt als begründet anerkannt werden.

Berlin, den 8. April 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2100. K. 76. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. September 1854. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Die Referendarien Johann Friedrich Gisbert Kersten und Ferdinand Eberhard Alexander Riefenstahl sind zu Assessoren im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster ernannt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Petzenbürger bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Wettke bei dem Appellationsgericht in Königsberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Zweigert in Belgard ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Stolp versetzt;

den Kreisgerichts-Räthen Mahlendorff in Cöslin und Reichel in Ober-Glogau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt worden.

Subalternen.

Der bei der Regierungs-Hauptkasse in Münster beschäftigte Salarien-Kassen-Rendant des Kreisgerichts zu Altenkirchen, Rechnungs-Rath zur Hosen, ist pensionirt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ebmeier in Halle a. d. S., ist die erbetene Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt worden;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Malinski zu Königsberg in Pr., ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Flamm in Elberfeld ist zum Rath bei dem Appellationsgerichtshof in Cöln,

der Staats-Prokurator Scriba in Bonn zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht in Elberfeld,

der Landgerichts-Assessor von Pelser-Berensberg in Cöln zum Landgerichts-Rath daselbst, und

der Landgerichts-Assessor Schiller in Saarbrücken zum Landgerichts-Rath in Elberfeld ernannt worden;

dem Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Raeher in Wadern ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Elberfeld verliehen;

der Landgerichts-Assessor Servatius in Neuerburg ist an das Landgericht in Saarbrücken versetzt;

der Landgerichts-Referendarius Aretz in Aachen ist zum Friedensrichter in Neuerburg ernannt worden;

die Ernennung des Landgerichts-Sekretairs Adrion in Elber-

Digitized by Google

feld zum Friedensgerichtsschreiber in Metternich ist auf sein Ansuchen zurückgenommen, und statt seiner der Friedensgerichtsschreiber Gelhausen in Rheinbach an das Friedensgericht Metternich in Coblenz versetzt worden;

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Rinck in Cöln ist zum Parket-Sekretair bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

Der Handelsgerichts-Präsident, Kommerzien-Rath Croon in Gladbach, ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 149.

Allerhöchste Order vom 4. August 1854, — betreffend die Bewilligung von Diäten an die Fuß-Gendarmen bei Reisen auf der Eisenbahn Behufs ihrer Vernehmung als Zeugen in gerichtlichen Untersuchungssachen.

Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 (Ges.-Samml. von 1821 S. 10 ff.) §. 15.
Allerhöchste Order vom 10. März 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 170).

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli c. genehmige Ich hierdurch, daß den Fuß-Gendarmen als eine Entschädigung für die ihnen allgemein aufzuerlegende Verpflichtung, da, wo Eisenbahnen bestehen, diese zu ihren Reisen in gerichtlichen Untersuchungssachen Behufs ihrer Vernehmung als Zeugen ꝛc. zu benutzen, neben dem durch Meine Order vom 10. März 1852 bewilligten Meilengelde die reglementsmäßigen Diäten auch bei solchen derartigen Eisenbahnreisen, welche die im §. 15 der Gendarmerie-Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 vorgeschriebene Dauer der Abwesenheit des Gendarmen vom Standorte von zwei Tagen und einer Nacht nicht übersteigen, in dem Falle gezahlt werden dürfen, in welchem sie, wenn die Reise zu Fuß zurückgelegt worden wäre, nach §. 15 der erwähnten Dienst-Instruktion ohnehin einen Anspruch auf Diäten gehabt haben würden, und daß hierbei zum Zwecke der Beurtheilung, ob diese Voraussetzung in den einzelnen Fällen zutrifft, die Verpflichtung der Fuß-Gendarmen angenommen werde, im Winter, der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April, einen Tagesmarsch von 4 Meilen, und im Sommer, der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober, einen Tagesmarsch von 5 Meilen zurückzulegen, sowie, daß auf einen solchen Tag, an welchem die gerichtliche Vernehmung des Gendarmen nur einige Stunden in Anspruch nimmt, so daß derselbe noch am nämlichen Tage den Rückmarsch hätte antreten können, noch ein halber Tagesmarsch gerechnet werde.

Charlottenburg, den 4. August 1854.

Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Simons. von Westphalen. von Bodelschwingh.

An die Staats-Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Vorstehende Allerhöchste Order wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung bei Festsetzung der auf den Kriminalfond anzuweisenden Diäten der Gendarmen mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen durch Cirkular-Verfügung vom 23. August d. J. mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind.

Berlin, den 26. September 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Digitized by Google

Num. 150.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 29. April 1854, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über vermeintliche Ansprüche auf Entschädigung für die zur Ungebühr erfolgte Einziehung von Gemeinde-Abgaben.

Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 31. Oktober 1841. §§. 99. 124 (Ges.-Samml. S. 315).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu W. anhängigen Prozeßsache

des Landwirths Joseph R. zu L., Klägers,

wider

die Civilgemeinde L., Verklagte,

betreffend 209 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Königliche Domainen-Fiskus bezog früher aus der Gemeinde L. eine Abgabe unter dem Namen „Dienst-, Pflug- und Rauchhühnergeld", welche von den Grundbesitzern in der Gemeinde aufgebracht und der Regel nach von der Gemeindebehörde kollektirt und im Ganzen an die fiskalische Kasse abgeführt wurde. Durch einen im Jahre 1845 von der Gemeinde L. gegen den Fiskus angestellten Prozeß erstritt dieselbe die Befreiung von dieser Abgabe. Sie klagte hierauf in einem neuen Prozesse gegen den Fiskus auf Rückzahlung der seit 1820 gezahlten Abgabe und erlangte im Wege des Vergleichs die Erstattung einer Summe von 3300 Thalern, welche zur Gemeindekasse vereinnahmt wurde. Der Kläger — einer der früher abgabepflichtigen Grundbesitzer — behauptet nun in der vorliegenden Klage, daß die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe nicht eine Verpflichtung der Gemeinde als solcher, sondern der einzelnen beitragspflichtigen Grundbesitzer in der Gemeinde gewesen sei, und daß die Gemeinde mithin bei Führung der gedachten Vorprozesse nur die Geschäfte der Pflichtigen besorgt habe. Auf Grund dieser, durch Beweismittel unterstützten Behauptungen fordert er von der Gemeinde seinen auf 209 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. angegebenen Antheil an der, seiner Ansicht nach zur Ungebühr zur Gemeindekasse vereinnahmten Vergleichssumme. Noch ehe die vom Kreisgericht zu W. eingeleitete Klage beantwortet war, hat die Regierung zu Minden mittelst Beschlusses vom 7. September v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher auf die §§. 99 und 124 der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 und auf die Behauptung gegründet wird, daß die fragliche Abgabe eine Kommunallast gewesen sei und deshalb die vom Fiskus an die Gemeinde gezahlte Vergleichssumme die rechtliche Natur einer Gemeinde-Einnahme habe.

Das Appellationsgericht zu Paderborn hält den Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt, während derselbe in einer von Seiten des Klägers eingereichten Gegenerklärung, mit welcher das Kreisgericht zu W. sich einverstanden erklärt hat, als unbegründet angefochten wird.

Diese letztere Ansicht ist die richtigere. Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß der von der Regierung angeführte §. 99 der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841, welcher so lautet:

„Alle Gemeinde-Einkünfte müssen in die Gemeindekasse fließen und dürfen zu keinem anderen Zwecke als zur Deckung des Gemeindebedürfnisses verwendet werden",

nicht dazu geeignet ist, den Kompetenz-Konflikt zu begründen.

Denn die Bemerkung der Regierung, daß die vom Fiskus an die Gemeinde gezahlte Vergleichssumme eine Gemeinde-Einnahme sei und zu den Gemeinde-Einkünften im Sinne des Gesetzes gehöre, enthält eine petitio principii, indem eben erst in dem vorliegenden Prozesse darüber Entscheidung getroffen werden soll, ob jene Vergleichssumme der Gemeinde als solcher, oder ob sie den einzelnen Abgabepflichtigen gebührt. Ebenso ist auch das eine petitio principii, wenn die Regierung und das Appellationsgericht annehmen, daß die

Digitized by Google

Abgabe auf der Gemeinde als solcher gelastet habe. Der Kläger behauptet, unter Anführung von Beweismitteln, das direkte Gegentheil.

Die Entscheidung über diese seine Behauptung, welche das eigentliche Fundament seiner Klage bildet, ist durch kein Gesetz dem Rechtswege entzogen. Hat die Abgabe, wie der Kläger behauptet, auf einzelnen Privatgrundstücken in der Gemeinde gehaftet, und hat, wie er ebenfalls behauptet, zwischen den Besitzern der pflichtigen Grundstücke und dem Domainen-Fiskus ein unmittelbares Rechtsverhältniß in Bezug auf die Abgabe bestanden, so läßt sich — wenn diese Behauptungen des Klägers angefochten werden — der streitigen Frage der Karakter einer privatrechtlichen nicht absprechen. Die Entscheidung darüber gebührt mithin dem Richter.

Der vom Appellationsgericht zu Paderborn geltend gemachte Umstand, daß die Gemeinde in den Vorprozessen nicht ad causam legitimirt gewesen wäre, wenn die Abgabe nicht als eine Gemeindelast angesehen werden müßte, kann die Verfolgung eines auf die entgegengesetzte Ansicht gestützten Anspruchs im Rechtswege nicht unzulässig machen. Ebensowenig wird die Kompetenzfrage durch das von der Regierung und vom Appellationsgericht vorgebrachte Argument berührt, daß der Kläger seinen vermeintlichen Anspruch noch immer gegen den Fiskus verfolgen könne, daß ihm aber gegen die Gemeinde ein solcher Anspruch nicht zustehe. Es ist dies ein Argument, über dessen Werth der Richter zu entscheiden haben wird. Auch der von der Regierung angeführte §. 124 der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung enthält keine Bestimmung, durch welche die Ausschließung des Rechtsweges über den vorliegenden Anspruch des Klägers gerechtfertigt werden könnte. Nachdem darin gesagt ist, daß gegen die Entscheidungen des Landraths und der Regierung in Gemeinde-Angelegenheiten der Rekurs an die vorgesetzten Verwaltungs-Instanzen zulässig sei, heißt es am Schluß:

> der Rechtsweg dagegen ist nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird; über allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung gebührt dem Richter kein Ausspruch.

Von allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen und deren Anwendung ist nun aber im vorliegenden Falle nicht die Rede. Vielmehr handelt es sich einfach um die Frage, ob der Kläger eine, seiner Angabe nach von ihm theils unmittelbar, theils durch Vermittelung der Gemeindebehörde an den Fiskus gezahlte grundherrliche Abgabe von der Gemeinde deshalb erstattet verlangen kann, weil die Gemeinde die vom Fiskus zur Erstattung dieser Abgabe geleistete Zahlung in Empfang genommen hat. Das Fundament dieses Anspruchs besteht in der vom Kläger behaupteten privatrechtlichen Natur der von ihm gezahlten Abgabe und in der von ihm behaupteten Geschäftsbesorgung Seitens der Gemeinde. Das eine wie das andere ist ein privatrechtlicher Titel.

Aus vorstehenden Gründen hat der erhobene Kompetenz-Konflikt verworfen werden müssen.

Berlin, den 29. April 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2327. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Oktober 1854. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige Geheime Kanzlei-Diätarius Sasse ist zum Geheimen Kanzlei-Sekretair ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Pasewaldt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

die Referendarien Karl Ludwig Wilhelm Johann Bergmann und Anton Engelbert Friedrich Arndts im Bezirk des Kammergerichts.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Elgnowski und Rosenthal bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

die Auskultatoren Assig und Heinrich Friedrich Robert Hoffmann bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Karl Müller bei dem Appellationsgericht in Glogau.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Hermann Ludwig Schütte bei dem Kreisgericht in Hamm, und

der Gerichts-Assessor Julian Lewandowski in Kosten bei dem Kreisgericht daselbst;

der Kreisrichter Koch in Liebstadt ist an das Kreisgericht in Rössel mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Seeburg versetzt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der bisherige Gerichts-Assessor Ulrich Ernst Fries ist zum Notar für den Bezirk des Stadtgerichts in Berlin ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator Möller in Cöln ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Bonn versetzt;

der Landgerichts-Assessor von der Marck in Coblenz ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Justizdienste geschieden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 151.

Allgemeine Verfügung vom 27. September 1854, — betreffend das Verfahren der Gerichte bei Beförderung von Dokumenten und Vorladungen an die im Auslande, namentlich in Rußland, sich aufhaltenden Personen.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 207), Verfügungen vom 30. April und 6. Juni 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 287).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist es neuerdings häufig vorgekommen, daß diesseitige Gerichtsbehörden und Rechtsanwalte die Vermittelung der Königlichen Gesandtschaft in St. Petersburg direkt in Anspruch genommen haben, um gerichtliche Dokumente aller Art, namentlich aber Vorladungen zu Terminen in Prozeßsachen, an die in Rußland lebenden Parteien gelangen zu lassen.

Dies entspricht nicht den Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 16. September 1844 I. A. 1. und folg., wonach ein unmittelbarer Schriftwechsel zwischen den inländischen Gerichten und den ausländischen, außerhalb der Deutschen Bundesstaaten befindlichen Behörden oder den im Auslande angestellten Preußischen Gesandten und diplomatischen Agenten in der Regel nicht zulässig ist, vielmehr zu allen Insinuationen, Requisitionen und sonstigen Korrespondenzen nach dem Auslande die Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nachgesucht werden muß. Daß die Kommunikation mit dem gedachten Ministerium gegenwärtig auch von Seiten der kollegialisch formirten Gerichte erster Instanz erfolgen kann, ist denselben bereits durch die Verfügung vom 30. April resp. 6. Juni 1849 (Just.-Minist.-Bl. S. 287) mitgetheilt.

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, den Gerichtsbehörden diese Vorschriften hiermit in Erinnerung zu bringen und dieselben zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß bei Vorladungen einer in Rußland sich aufhaltenden Partei ein den dortigen, oft sehr bedeutenden Entfernungen und den sonstigen geschäftlichen Verhältnissen daselbst entsprechender geräumiger Termin, der nach den gemachten Erfahrungen mindestens auf sechs Monate hinauszuschieben sein wird, anzuberaumen ist.

Berlin, den 27. September 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3686. Requisitionen 48. Vol. III.

Digitized by Google

Num. 152.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Juni 1854, — betreffend die Unzuläſſigkeit poſſeſſoriſcher Klagen gegen ſtrompolizeiliche Anordnungen.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 8. §§. 29. 30.
Geſetz vom 11. Mai 1842 (Geſ.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düſſeldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Eſſen anhängigen Prozeßſache

der Minorennen Johann Wilhelm B., vertreten durch deren Vormund D. zu K., Kläger,

wider

den Königlichen Ruhrbau-Fiskus, Verklagten,

betreffend Beſitzſtörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieſer Sache für unzuläſſig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger ſind Eigenthümer des im Hypothekenbuch von W. eingetragenen Grundkompleres: „der Reitweg" genannt, welcher, wie ſie zugeben, mit einer Dienſtbarkeit zum Beſten der Ruhrſchifffahrt belaſtet iſt. Sie behaupten, daß der Umfang dieſer fiskaliſchen Berechtigung nach einer, zwar in Bezug genommenen, aber zu den Akten nicht überreichten Entſcheidung des Königlichen Ober-Tribunals, auf das Ueberführen von Pferden, welche zur Fortſchaffung der ſtromaufwärts aus der K.ſchen Schleuſe kommenden und nach dem Leinpfadsufer in der ſogenannten „alten Brücke" überſetzenden Kohlennachen beſtimmt ſind, ſich beſchränke.

Der Ruhrbau-Fiskus hat, wie in der Klage ferner angeführt wird, die dienſtbare Grundfläche mit Straßenpflaſterſteinen beſetzen und einen Weidenholzbeſtand, womit das längs dem K.ſchen Mühlenkanal hinlaufende Ufer beſtellt war, einziehen und verwerthen laſſen. In dieſen Handlungen, — die durch Zeugen und die Ruhrbau-Verwaltungs-Akten erwieſen werden ſollen, — finden Kläger eine Ueberſchreitung der Servitutsberechtigung des Fiskus und eine Anmaßung der vollen Eigenthumsbefugniſſe über das ihnen gehörige Grundſtück; ſie haben deshalb unterm 1. November 1853 gegen den Königlichen Ruhrbau-Fiskus beim Kreisgericht zu Eſſen eine Klage erhoben, die ſie als Beſitzſtörungsklage bezeichnen und deren Antrag dahin geht:

> Kläger in ihrem unbeſtreitbaren Eigenthumsbeſitze, dem Verklagten gegenüber, zu ſchützen, dem letzteren alle und jede Störung dieſes Beſitzes bei einer nach richterlichem Ermeſſen feſtzuſetzenden Strafe auf das Nachdrücklichſte zu unterſagen und denſelben — vorbehaltlich eines in separato noch näher geltend zu machenden Schadenserſatzes — zur ungeſäumten Wiederherſtellung desjenigen Zuſtandes, worin ſich das dienſtbare Grundgut vor ſeiner Abpflaſterung befunden hat, unter Zurlaſtlegung aller Koſten zu verurtheilen.

Die Klage iſt eingeleitet, vor Beantwortung derſelben aber durch Plenarbeſchluß der Königlichen Regierung zu Düſſeldorf vom 25. November 1853 mit Rückſicht auf §§. 1 und 4 des Geſetzes vom 11. Mai 1842 der Kompetenz-Konflikt erhoben, weil die Bepflaſterung aus ſtrombaupolizeilichen Rückſichten, die eine Wegnahme des Pflaſters unzuläſſig erſcheinen ließen, erfolgt ſei, und nicht auf Schutz im Beſitze und Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes, ſondern nur auf Entſchädigung ein Anſpruch im Rechtswege würde verfolgt werden können.

Kläger, denen unter vorläufiger Einſtellung des Rechtsverfahrens der Beſchluß zur Erklärung mitgetheilt worden, halten den Kompetenz-Konflikt nicht für gerechtfertigt; ſie berufen ſich zunächſt wiederholt darauf, daß der Umfang der für den Ruhrbau-Fiskus auf dem Grundſtücke haftenden Dienſtbarkeit durch Tribunals-Entſcheidung feſtgeſtellt ſei. In ihrer Klage ſei unter Anführung der betreffenden Thatſachen die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörigen Rechts behauptet. Polizeiliche Maaßnahmen möchten — ſo fahren ſie fort — in den durch die §§. 29. 30 Tit. 8 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts gegebenen Vorſchriften an ihrem Orte ſein, in casu könne davon um deswillen keine Rede ſein, weil die Pflaſterung des qu. Reitweges, der ſich in einem zur Ausübung der Servitutberechtigung entſprechenden baupolizeilichen

Digitized by Google

Zustande befunden habe, unnöthig gewesen sei, weshalb auch §. 32 Tit. 22 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts hier nicht zur Anwendung komme. Bei Abfassung des Plenarbeschlusses scheine das Gesetz vom 11. Mai 1842 nur ganz allgemein berücksichtigt zu sein; bei einer speziellen Anwendung der §§. 1. 2. 3. 4 des Gesetzes auf den vorliegenden Fall lasse sich indessen der erhobene Kompetenz-Konflikt nicht rechtfertigen.

Das Appellationsgericht zu Hamm und das Kreisgericht zu Essen halten den Kompetenz-Konflikt für begründet, und dieser Meinung muß auch beigetreten werden.

Die Klage wird von den Klägern selbst ausdrücklich als eine Besitzstörungsklage bezeichnet, und dem entsprechen auch die Klageanträge, welche auf Schutz der Kläger im Besitze, auf Untersagung jeder Störung des Besitzes und ungesäumte Wiederherstellung des früheren Zustandes gerichtet sind. Wenngleich daher in dem Klagevortrage Anführungen über das Eigenthum der Kläger, über die für den verklagten Ruhrbau-Fiskus auf dem Grundstücke haftende Servitut und deren angeblich durch frühere Entscheidungen festgestellten Umfang sich finden, so kann es doch, da der gestellte Antrag über die Intention der Kläger entscheidet, nicht zweifelhaft sein, daß eine possessorische Klage vorliegt.

Die von der verklagten Ruhrbau-Verwaltung getroffene Maaßregel — die Bepflasterung des Reitweges und die Wegnahme der Weidenpflanzung — in welcher Kläger eine Ueberschreitung der, der Verklagten zugestandenen Servitutberechtigung und eine Störung des klägerischen Besitzes erblicken, ist nach Inhalt des Beschlusses der Königlichen Regierung aus strombaupolizeilichen Rücksichten angeordnet worden. Die Verhandlungen über diese Anordnung sind zwar nicht vorgelegt, indessen ist kein Grund vorhanden, die amtliche Angabe der Regierung hierüber in Zweifel zu ziehen, da Kläger in ihrer Erklärung über den Kompetenz-Konflikt die Thatsache selbst,

daß jene Maaßregel auf polizeilicher Anordnung beruhe,

nicht bestreiten, sondern nur deduziren, daß von einer polizeilichen Maaßregel um deswillen nicht die Rede sein könne, weil die Voraussetzungen, unter denen nach §§. 29. 30 Tit. 8 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts Beschränkungen des Privateigenthums zum allgemeinen Besten zulässig seien, nicht vorlägen, da der Zustand des Reitweges die Pflasterung unnöthig gemacht habe, also nur die, nach §. 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 lediglich im Zuge der administrativen Instanzen zu beurtheilende Gesetzmäßigkeit und Nothwendigkeit der polizeilichen Maaßregel in Abrede stellen, nicht ihre Existenz.

Eine possessorische Klage gegen eine polizeiliche Verfügung ist aber nach §. 1 Absatz 2 und §§. 2—4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht zulässig. Nur wenn Kläger mittelst einer petitorischen Klage, gestützt auf eine besondere gesetzliche Vorschrift oder auf einen speziellen Rechtstitel, behaupten könnten, von der Verpflichtung, die Anlagen, die kraft polizeilicher Anordnung auf ihrem Grundstücke gemacht worden sind, zu dulden, eine Befreiung erlangt zu haben, würde nach §. 2 a. a. O. die richterliche Entscheidung über das Recht zu dieser Befreiung und über dessen Wirkungen zulässig, es würde aber bis dahin, daß der Richter in petitorio zu Gunsten der Kläger entschieden, sogar in diesem Falle die Polizeibehörde nach §. 3 daselbst befugt sein, im Interesse des Allgemeinen ihre Verfügung, des Widerspruchs ungeachtet, zur Ausführung zu bringen.

Eine solche Exemtion von der Pflicht, polizeilichen Anordnungen sich zu unterwerfen, behaupten aber Kläger gar nicht einmal; ihre Anführungen in der Klage gehen nur dahin, daß sie kraft ihres Eigenthums und Besitzes Handlungen, die über die Dienstbarkeitsbefugnisse, die sie dem Ruhrbau-Fiskus zugestehen, hinausgehen, nicht zu dulden brauchen. Sie behaupten also nur im Allgemeinen einen Eingriff in ihr Privatrecht. In solchem Falle aber kann nach §. 4 a. a. O. selbst im petitorischen Wege nicht die Wiederherstellung des früheren Zustandes, sondern nur Entschädigung gefordert werden.

Von einer possessorischen Klage in Bezug auf polizeiliche Anordnungen kann daher weder in dem einen, noch in dem anderen dieser Fälle die Rede sein.

Der Rechtsweg erscheint daher in dieser Sache nicht zulässig.

Berlin, den 3. Juni 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2987. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

☞ Der Preußische Termin-Kalender für 1855 (Preis 20 Sgr.) ist in unserm Verlage erschienen. ☜ Binnen kurzem erscheint das [illegible] g.), welches ein [illegible] ten wird.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Oktober 1854. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Bourwieg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

die Referendarien Klötzke, Räther und Buchwald im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius von Schlichting im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,

der Referendarius Evelt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und

der Referendarius Gustav Keller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Linden bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

die Auskultatoren Johann George Paul Krüger und Helmrich bei dem Kammergericht,

der Auskultator Wilhelm Klose bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

die Auskultatoren Zanke, Löffler und Knoch bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Gäbel bei dem Appellationsgericht in Posen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Voigtel bei dem Kreisgericht in Genthin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Ziesar, und

der Gerichts-Assessor Lauterbach bei dem Kreisgericht in Reichenbach;

der Kreisrichter Silberschlag in Burg ist als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg,

der Kreisrichter Allerdt in Grätz an das Kreisgericht in Rogasen, und

der Kreisrichter Edwin Weiß in Rogasen an das Kreisgericht in Grätz versetzt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt Engelcke in Ohlau ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt worden;

Digitized by Google

der Rechtsanwalt und Notar Douglas in Schrimm ist an das Kreisgericht in Krotoschin versetzt;

der Rechtsanwalt Grone in Ahaus ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Präsident von Druffel in Aachen ist gestorben;

dem Landgerichts-Assessor Clavé von Boubaben in Cöln ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Landgericht in Cleve verliehen;

der Landgerichts-Assessor Schneider in Cleve ist an das Landgericht in Coblenz,

der Landgerichts-Assessor Bachofen von Echt in Coblenz an das Landgericht in Saarbrücken, und

der Friedensrichter Specks in Blankenheim an das Friedensgericht in Wadern versetzt worden;

dem Landgerichts-Assessor Rust in Coblenz ist Behufs seines Uebertritts zur Militair-Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 153.

Bekanntmachung vom 7. Oktober 1854, — betreffend das Erscheinen eines Hauptregisters zur Gesetz-Sammlung von 1806—1853.

In Folge eines Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums ist ein Hauptregister zur Gesetz-Sammlung ausgearbeitet worden und so eben im Druck erschienen. Dasselbe umfaßt die Jahrgänge 1806 bis 1853, enthält 109 Bogen im Format der Gesetz-Sammlung und ist für den mäßigen Preis von einem Thaler durch alle Postanstalten, hier in Berlin durch das Zeitungs- und Gesetz-Sammlungs-Debits-Komtoir, zu beziehen.

Da dies Hauptregister für alle diejenigen, welche die Gesetz-Sammlung besitzen und gebrauchen, ein sehr zweckmäßiges und übersichtliches Hülfsmittel darbietet, so nehme ich Veranlassung, sämmtliche Gerichtsbehörden und Justizbeamte auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Berlin, den 7. Oktober 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 4414. G. 4. Vol. III.

Num. 154.

Allgemeine Verfügung vom 8. Oktober 1854, — betreffend die Frist zur Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungen wegen Uebertretungen.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 129 (Ges.-Samml. S. 239).

Das Königliche Ober-Tribunal hat in dem nachstehend abgedruckten Erkenntnisse vom 23. Juni d. J. den Grundsatz angenommen, daß Nichtigkeitsbeschwerden, welche von der Staatsanwaltschaft in Uebertretungssachen auf Grund des Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 mit Ermächtigung des Justiz-Ministers erhoben werden, innerhalb der vorgeschriebenen Frist von sechs Wochen nach der Verkündung des Urtheils nicht blos angemeldet, sondern auch gerechtfertigt werden müssen.

Die Herren Ober-Staatsanwalte bei den Appellationsgerichten werden hierauf aufmerksam gemacht, um sich in vorkommenden Fällen danach zu achten. Die Innehaltung der gesetzlichen Frist wird keine Schwierigkeit haben, wenn die Ermächtigung des Justiz-Ministers rechtzeitig nachgesucht und, ohne deren Eingang abzuwarten, die Rechtfertigungsschrift ausgearbeitet wird.

Berlin, den 8. Oktober 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 4100. Criminalia 44.

Digitized by Google

a. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals.

In der Untersuchung wider den Handelsmann H. zu B., auf die mit Ermächtigung des Justiz-Ministers von dem Ober-Staatsanwalt eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 23. Juni 1854 ꝛc.

in Erwägung,

daß der Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgericht mit Ermächtigung des Justiz-Ministers gestattet, innerhalb sechs Wochen seit der Verkündung des Urtels in Uebertretungssachen die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben, und daß diese Frist nicht allein die Anmeldung, sondern auch die Rechtfertigung der gedachten Beschwerde umfaßt;

daß im vorliegenden Falle das Urtel des Kammergerichts dem Ober-Staatsanwalt am 30. März d. J. verkündet worden ist, derselbe zwar am 4. Mai die Nichtigkeitsbeschwerde, jedoch ohne Angabe der Beschwerdepunkte, angemeldet und hiernächst erst am 13. Mai, mithin nach Ablauf jener sechswöchentlichen Frist, gerechtfertigt hat;

daß hiernach das Rechtsmittel verspätet ist;

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 30. März 1854 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten dieses Verfahrens niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Num. 155.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 29. April 1854, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, inwiefern Staatsbeamte auf Befreiung von Beiträgen zu den Landwehr-Pferdegeldern Anspruch machen können.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 78. 79.
Gesetz vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Samml. S. 184).
Gesetz vom 11. Mai 1851 §. 14 (Gesetz-Samml. S. 365).
Erkenntniß vom 24. Juni 1851 (Just.-Minist.-Blatt S. 253).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache

des Kreisgerichts-Sekretairs G. zu B., Klägers,

wider

den Magistrat zu S., Verklagten,

betreffend die Rückzahlung von Beiträgen zu Landwehr-Pferdegeldern,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Magistrat zu S. hat von den Königlichen Beamten, welche Kommunal-Abgaben zur städtischen Kasse entrichten, auch Beiträge zu den Kosten für die bei der Mobilmachung im Jahre 1850 angekauften Landwehr-Pferde, und namentlich von dem Kreisgerichts-Sekretair G. einen solchen Beitrag von 1 Thaler 15 Sgr. eingezogen, dessen Rückzahlung der Letztere in dem vorliegenden Prozesse, gestützt auf die Behauptung fordert, daß das Gesetz vom 11. Juli 1822 über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, und insbesondere der §. 4 desselben, die Kommunalsteuer zahlenden Staatsbeamten von der Verpflichtung befreie,

Digitized by Google

zu jenen Kosten für die Landwehr-Pferde, die eine Kreiskriegsschuld seien, beizutragen. Die Regierung zu Frankfurt hat den Kompetenz-Konflikt erhoben. Sie beruft sich darauf, daß die Kosten für die Landwehr-Pferde eine auf sämmtlichen Kreisen der Monarchie haftende und den Kreisständen zur Vertheilung auf die Kreiseingesessenen überlassene Staatslast seien, rücksichtlich deren nach §. 78 Titel 14 Theil II. Allg. Landrechts und §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 der Rechtsweg unzulässig sei, das Gesetz vom 11. Juli 1822 aber für die Staatsdiener keinerlei Exemtion begründe; indem dasselbe sich nur auf Beiträge zu den städtischen Kommunallasten, nicht aber auf Steuern beziehe, die Seitens der Kreise erhoben würden.

Die prozeßführenden Parteien haben sich über den Konflikt schriftlich geäußert. Kläger bestreitet denselben, indem er sich auf die Vorschrift des §. 79 a. a. O. des Allg. Landrechts beruft. Der verklagte Magistrat dagegen wiederholt zur Vertheidigung des Konflikts im Wesentlichen die von der Regierung angeführten Gründe.

Die betheiligten Gerichtsbehörden sind über den Konflikt verschiedener Meinung. Das Königliche Kreisgericht zu S. hält denselben für unbegründet, das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt dagegen für begründet.

Die erstere dieser Meinungen ist die richtige. Nach den gesetzlichen Vorschriften

des §. 5 der Allerhöchsten Order vom 17. September 1831 (Gesetz-Samml. Seite 224),

des §. 11 der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Samml. Seite 58),

des §. 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. Seite 365)

sind die zur Mobilmachung und zu den Uebungen der Provinzial-Landwehr erforderlichen Pferde von den betreffenden Kreisen unentgeltlich zu gestellen und die Kosten dafür als eine Kreis-Kommunallast in der nämlichen Art, wie alle übrigen Kreisbedürfnisse aufzubringen. Hiernach steht es zwar dahin, ob man die von den Kreis-Einsassen zu diesen Kosten an die Kreis- und nicht an die Staatskasse zu entrichtenden Beiträge, wie die Regierung es thut, als eine „Staatslast" bezeichnen könne; jedenfalls aber gehören auch diese Beiträge zur Klasse derjenigen allgemeinen Anlagen, hinsichtlich deren über die Verbindlichkeit zu ihrer Entrichtung nach §. 78 Titel 14 Theil II. des Allg. Landrechts in der Regel kein Prozeß stattfinden soll. Dies bestreitet indessen der Kläger auch nicht; allein er verlangt, gestützt auf die Ausnahme-Vorschrift des §. 79 a. a. O., rechtliches Gehör, indem er behauptet, aus besonderen Gründen, nämlich durch das über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten ergangene Gesetz vom 11. Juli 1822 von jener Abgabe befreit zu sein.

Daß aber allerdings dieses Gesetz, weil es die Natur eines den Staatsdienern ertheilten Privilegiums an sich trägt, einen derjenigen besonderen Gründe der Befreiung darbieten könne, welche der §. 79 a. a. O. des Allg. Landrechts durch seine Hinweisung auf die §§. 4—8 dieses Titels bezeichnet, und daß es zur Eröffnung des Rechtsweges für eine solche auf Befreiung von einer allgemeinen Abgabe gerichtete Klage eines Mehreren, als der bloßen Angabe eines solchen besonderen Grundes, und namentlich nicht erst noch des Nachweises bedarf, daß der für die Befreiung angegebene Grund auch ein wirklich zutreffender sei, — dies Alles ist von dem unterzeichneten Gerichtshofe schon wiederholt, namentlich in den Erkenntnissen

vom 31. Oktober 1847 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1848 Seite 136) und

vom 24. Juni 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 253)

ausgesprochen und rechtfertigt es auch, in dem vorliegenden Fall den Rechtsweg für zulässig zu erklären.

Für die Entscheidung über die Kompetenzfrage bedarf es also keiner weiteren Erörterung des angeregten Streits, ob sich die vom Kläger behauptete Befreiung der Staatsdiener von der Entrichtung solcher Landwehr-Pferdegelder aus dem Gesetze vom 11. Juli 1822 überhaupt und namentlich aus dessen §. 4 herleiten lasse, vielmehr wird es Sache des Richters sein, zu entscheiden, ob diese Vorschriften den Anspruch des Klägers begründen oder nicht.

Berlin, den 29. April 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I 2310. K. 36. Vol. IV.

Digitized by Google

Num. 156.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Juni 1854, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen, welche im Interesse der Landes- und Strom-Polizei angeordnet worden sind.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Duisburg anhängigen Prozeßsache

der Nachlaßmasse des Landgrafen Georg Carl von Hessen, als Besitzerin der Herrschaft Broich, Klägerin,

wider

den Königlichen Ruhrbau-Fiskus, Verklagten,

betreffend Nichtbenutzung eines Schleusenkanals und Wiederherstellung eines durchstochenen Dammes,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache in Ansehung des ersten und zweiten Klageantrages für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Bei Schiffbarmachung der Ruhr in den 70ger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde von der Krone Preußen auf dem Gebiete der landgräflich Hessischen Herrschaft Broich eine Schleuse nebst Schleusenkanal und am oberen Ende desselben eine sogenannte Sperrschleuse unter dem Versprechen angelegt, diese Anlagen jederzeit gegen Erstattung der Kosten an den Besitzer der Herrschaft Broich abzutreten. Die Abtretung erfolgte im Jahre 1790, und seit dieser Zeit befand sich der Eigenthümer der — jetzt der Nachlaßmasse des Landgrafen Georg Carl von Hessen gehörigen — Herrschaft Broich im ausschließlichen Besitze der Schleusen und des Schleusenkanals, und zwar mit dem durch eine Königliche Urkunde vom 30. Oktober 1777 zugesicherten Rechte, das konventionsmäßige Schleusengeld von den durchgehenden Schiffen zu erheben. Im Jahre 1815 wurde die Herrschaft Broich Theil des Preußischen Staats. Der Königliche Ruhrbau-Fiskus ließ — ungeachtet des Widerspruchs der landgräflichen Nachlaßmasse — eine zweite Schleuse unterhalb der alten landgräflichen Schleuse errichten, den Damm des landgräflichen Schleusenkanals durchstechen und durch den solchergestalt gebildeten neuen Schleusenkanal eine Verbindung zwischen dem landgräflichen Oberkanal und der neu errichteten unteren Schleuse herstellen.

Nach einer unterm 4. November 1845 von dem damaligen Finanz-Minister ertheilten Versicherung und einem im März 1846 von der Ruhrschiffahrts-Direktion erlassenen Reglement sollten die Schiffe nur in besonderen Fällen, wenn der Benutzung der landgräflichen Schleuse bestimmte Hindernisse entgegenständen, und dann frei von den landgräflichen Schleusenabgaben, durch die neue vom Staate angelegte Schleuse befördert werden. Später aber wurde durch Bekanntmachung vom 9. Mai 1852 die neue Mühlheimer Ruhrschleuse für die Schiffahrt völlig freigegeben und beziehungsweise jede weitere Vergütung des früheren konventionsmäßigen landgräflichen Schleusengeldes aufgehoben. Der Widerspruch der Besitzerin der Herrschaft Broich wurde nicht beachtet, und als der landgräfliche Rentmeister am 22. Juni 1852 den abgabefreien Durchgang durch den Oberkanal durch Schließung der landgräflichen Sperrschleuse hindern wollte, wurde er durch Einschreiten des Ruhrschiffahrts-Polizei-Kommissars, der im Auftrage seiner vorgesetzten Behörde erschien, hieran verhindert.

Auf dieses von ihr behauptete Sachverhältniß stützt die Nachlaßmasse des Landgrafen Georg Carl von Hessen als Besitzerin der Herrschaft Broich, die sich durch dieses Verfahren der Staatsbehörde in ihren Gerechtsamen beeinträchtigt hält, in der am 29. September 1852 beim Königlichen Kreisgericht zu Duisburg eingereichten, durch Verfügung der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Broich vom 5. Oktober 1852 eingeleiteten Klage gegen den Königlichen Ruhrbau-Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Düsseldorf, folgende Anträge:

Digitized by Google

1) daß der Verklagte nicht für befugt zu erachten sei, Behufs Beförderung der die Ruhr bei Mühlheim stromabwärts oder stromaufwärts fahrenden Schiffe durch die von ihm angelegte Schleuse sich des Oberkanals der klägerischen Schleuse zu bedienen;
2) daß der Verklagte schuldig sei, den von ihm durchstochenen Damm des klägerischen Oberkanals in seiner früheren Beschaffenheit wiederherzustellen;
3) daß der verklagte Ruhr-Fiskus jedenfalls schuldig sei, der Klägerin den gedachten gesammten Schaden und entzogenen Gewinn, welcher ihr durch die erwähnten widerrechtlichen Handlungen, und namentlich durch die unbefugte Benutzung ihres Oberkanals zugefügt wurde und noch zugefügt wird, insbesondere derselben das volle konventionsmäßige und von ihr seit 1790 ununterbrochen bezogene Schleusengeld von allen durch seine Schleuse bisher beförderten und weiter befördert werdenden Schiffen zu bezahlen, den Betrag aber dem besonderen Verfahren vorzubehalten.

Gegen die Klageanträge sub 1 und 2 hat die Königliche Regierung zu Düsseldorf durch Plenarbeschluß vom 24. Dezember 1852 den Kompetenz-Konflikt erhoben, den der klägerische Sachwalter in seinen Erklärungen vom $\frac{16\text{ Juli}}{9.\text{ November}}$ 1853 für unbegründet, der Mandatar des verklagten Fiskus dagegen für begründet hält.

Das Königliche Kreisgericht zu Duisburg hat sich der Ausführung der Regierung angeschlossen, und das Königliche Appellationsgericht zu Hamm erachtet den Kompetenz-Konflikt gleichfalls, und zwar beim zweiten Klageantrage aus den von der Regierung angeführten, beim ersten dagegen aus anderen Gründen für gerechtfertigt.

In der That erscheint auch der Kompetenz-Konflikt in beiden Richtungen begründet.

Die Regierung stützt denselben gegen den zweiten, auf Herstellung des durchstochenen Dammes gerichteten Klageantrag — den sie in ihrem Beschlusse als den ersten bezeichnet — auf die Vorschrift des §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192), indem sie ausführt, daß die alte klägerische Schleuse den Anforderungen der neuen Schiffahrtsbedürfnisse nicht mehr entsprochen habe, daß deshalb Seitens der Ruhrschiffahrts-Direktion der Klägerin wiederholt aufgegeben worden, ihre Schleuse den damaligen Bedürfnissen entsprechend umzubauen, resp. eine neue Schleuse anzulegen, daß bei fortgesetzter Weigerung die Ruhrschiffahrts-Verwaltung aus landes- und strompolizeilichen Rücksichten sich genöthigt gesehen habe, in den Jahren 1842—1845 auf eigene Rechnung die neue zweite Schleuse neben der alten landgräflichen zu bauen und mit dem klägerischen Oberkanal in Verbindung zu setzen, daß zur Ausführung dieser Maaßregel die Durchstechung des Dammes des Oberkanals, die anzuordnen zur amtlichen Kompetenz der Ruhrschiffahrts-Verwaltung gehört habe, habe erfolgen müssen, und daß der betreffende Klageantrag, der die Wiederaufhebung dieser im landespolizeilichen Interesse getroffenen Maaßregel bezwecke, sich demnach gesetzlich zum Rechtswege nicht qualifizire.

Dieser Ausführung, der sich das Kreisgericht und das Appellationsgericht angeschlossen haben, ist unbedenklich beizutreten.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 gehören Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, vor die vorgesetzte Dienstbehörde. Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den besonderen in §§. 2—6 daselbst angegebenen Bedingungen.

Von diesen Bedingungen sind die in §§. 2—3 vorausgesetzten, wo auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels die Befreiung von einer durch polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung behauptet wird, und dann die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig ist, hier offenbar nicht vorhanden.

Die Klägerin hat in ihrer Klage zwar behauptet, daß ihr durch Königliche Urkunde vom 30. Oktober 1777 die Erhebung des Schleusengeldes zugesichert worden, aber nicht, daß ihr jemals ein besonderes Recht zugesichert worden sei, von Anordnungen, welche im Interesse der Strompolizei getroffen werden, eine Exemtion zu genießen.

Dagegen greift hier offenbar die Vorschrift des §. 4 a. a. O. Platz, der in seinem ersten Absatze da, wo ein solches besonderes Recht auf Befreiung nicht geltend gemacht werden kann, den Rechtsweg in den Fällen, in denen die gesetzlichen Vorschriften dies gestatten, über die Entschädigungsforderung und de-

Digitized by Google

ren Betrag zuläßt, — eine Forderung, die Klägerin durch ihren dritten, in dem Konflikts-Beschlusse nicht angegriffenen Klageantrag verfolgt, — dagegen aber im Absatze 2 ausdrücklich bestimmt:

„eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist."

Eine solche Wiederherstellung bildet aber gerade den Inhalt des hier in Frage stehenden zweiten Klageantrages. Klägerin verlangt, daß der zum Behuf der Ausführung einer strompolizeilichen Maaßregel durchstochene Damm des landgräflichen Oberkanals in seiner früheren Beschaffenheit wiederhergestellt werde, und wenn der klägerische Sachwalter in der Erklärung über den Kompetenz-Konflikt die Nothwendigkeit der fraglichen polizeilichen Anordnung in Zweifel zieht, und bemerkt, daß er, wenn dieser Einwand der Klage entgegengesetzt werden sollte, denselben replicando zu widerlegen im Stande sein werde, so ist dies gerade eine Frage, die der oben angeführte §. 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zur ausschließlichen Entscheidung der Verwaltungsbehörde überweist.

Den gegen den ersten Klageantrag, der dahin geht:

den Verklagten nicht für befugt zu erklären, Behufs Beförderung der Schiffe durch die von ihm erbaute neue Schleuse sich des klägerischen Oberkanals zu bedienen,

erhobenen Kompetenz-Konflikt stützt der Beschluß der Königlichen Regierung auf die Vorschriften der §§. 35. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, nach welchen weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine, in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen der Rechtsweg stattfinden soll, und auf die diese Grundsätze näher bestimmende Verordnung der Allerhöchsten Order vom 4. Dezember 1831 (Gesetz-Samml. von 1817 S. 248, Gesetz-Samml. von 1831 S. 255). Es wird ausgeführt, daß in der mit der Klage übergebenen Assekuration vom 30. Oktober 1777 und in zweien — nicht vorliegenden — Kabinets-Reskripten vom 31. März und 8. Juli 1778 ausdrücklich ausgesprochen sei, daß Schleuse und Kanal (die später dem Landgrafen Georg Carl von Hessen überlassen worden) zur Beseitigung aller Hemmnisse der Schiffahrt auf dem Ruhrstrom angelegt und der damalige Besitzer der Herrschaft Broich durch Erhebung eines Zolles entschädigt werden solle, daß daher die Errichtung des Kanals und der (klägerischen) Schleuse als eine zum Wohl des gemeinen Wesens getroffene landesherrliche Einrichtung zu betrachten sei, deren Wegräumung oder Einschränkung durch Privatbesitzer nach §. 40 Tit. 15 Thl. II. und §. 34 Tit. 8 Thl. I. des Allg. Landrechts nicht beansprucht werden könne, und daß deshalb über den klägerischen Anspruch, dessen Gewährung die Königliche Schleuse ganz unbrauchbar machen und eine der Vorschrift des §. 47 Tit. 15 Th. II. des Allg. Landrechts widersprechende Hemmung der Schiffahrt in dem alten Kanale herbeiführen würde, in Gemäßheit der oben erwähnten Vorschriften der Rechtsweg nicht zugelassen werden könne.

Klägerischerseits ist auch hier nur die schon oben erwähnte, auf die ganze Ausführung in dem Beschlusse der Regierung sich beziehende Erklärung abgegeben worden, welche die Nothwendigkeit des Umbaues der alten Schleuse und des Baues einer neuen Schleuse in Abrede stellt.

Die Motivirung im Beschlusse der Regierung erscheint bei diesem Punkte, wie auch vom Appellationsgericht bemerkt worden, nicht ganz konkludent, der Kompetenz-Konflikt aber gleichwohl begründet.

Als den landeshoheitlichen Akt, über welchen nach §§. 35. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und nach der Allerhöchsten Order vom 4. Dezember 1831 der Rechtsweg nicht zugelassen werden soll, bezeichnet die Regierung die von des hochseligen Königs Friedrich II. Majestät erlassene, mit der Klage abschriftlich überreichte Assekuration vom 30. Oktober 1777 und die Kabinets-Reskripte von 1778.

Allein nicht um eine Beseitigung der durch diesen Akt getroffenen Einrichtungen (des zur Schiffbarmachung der Ruhr und zur Beförderung der Schiffe durch die klägerische Schleuse ursprünglich angelegten Kanals und dieser Schleuse) handelt es sich bei dem vorliegenden Klageantrage, sondern darum:

dem Verklagten die Benutzung dieses Kanals, den Klägerin für ihre Schiffe ausschließlich in Anspruch nimmt, Behufs Beförderung der Schiffe durch die neue landesherrliche, in den Jahren 1842—1845 angelegte Schleuse zu untersagen;

also um Anordnungen, die in neuerer Zeit von der Ruhrschiffahrts-Behörde und gerade um deswillen getroffen worden sind, weil die früheren, in den 70ger Jahren des vorigen Jahrhunderts gemachten Anstalten dem gegenwärtigen Schiffahrtsbedürfnisse nicht mehr als genügend betrachtet wurden, und wenn, wie die Regierung ferner anführt, die Gewährung des klägerischen Anspruchs dahin führen würde, die neue Königliche Schleuse ganz unbrauchbar zu machen und eine dem §. 47 Tit. 15 Thl. I. des

Digitized by Google

Allg. Landrechts widersprechende Hemmung der Schiffahrt in dem alten Kanal herbeizuführen, so geht der klägerische Antrag eben gegen diese neu getroffenen Anordnungen, nicht aber gegen die durch die Assekuration vom 30. Oktober 1777 ins Leben gerufenen Einrichtungen, nach denen der Kanal allerdings nur für die alte, jetzt klägerische Schleuse bestimmt war.

Die Ausführung der Regierung trifft also allerdings nicht den eigentlichen Punkt, auf den es ankommt.

Allein, wenn im Uebrigen aus den Anführungen in dem Regierungsbeschlusse unzweifelhaft zu entnehmen ist:

daß die Einrichtungen, gegen welche die beiden durch den Kompetenz-Konflikt angefochtenen klägerischen Anträge gerichtet sind, in einem nothwendigen Zusammenhange mit einander stehen,

indem nämlich

die Durchstechung des Dammes des klägerischen Oberkanals nur erfolgt ist, damit die die Ruhr passirenden Schiffe mittelst dieses Durchstiches und des erwähnten Oberkanals durch die neu angelegte landesherrliche Schleuse befördert werden können,

wenn dies auch in der klägerischen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt selbst anerkannt wird, und wenn, wie aus den Anführungen in dem Regierungsbeschlusse gleichfalls erhellet, diese sämmtlichen von der Ruhrschiffahrts-Behörde getroffenen Anordnungen im Interesse der Landes- und Strom-Polizei erlassen worden sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Kompetenz-Konflikt nach den oben allegirten Vorschriften des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 auch hier begründet ist. Denn ein spezieller Rechtstitel oder eine besondere gesetzliche Vorschrift, welche die klägerische Nachlaßmasse von der ihr durch diese polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung:

die Benutzung des fraglichen Oberkanals Behufs Beförderung der Stromschiffe durch die landesherrliche Schleuse zu gestatten,

befreite (§. 2 des Gesetzes), hat nicht geltend gemacht werden können, und kann daher gesetzlich nicht gegen diese Verfügung selbst — wie die Klägerin in ihrem ersten Klageantrage es unternimmt —, sondern nur auf Entschädigung wegen des ihr dadurch entgehenden Schleusengeldes nach §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg zulässig sein, den die Klägerin in ihrem dritten, von dem Kompetenz-Konflikt unberührt gebliebenen Klagepunkte auch wirklich ergriffen hat.

Der Umstand, daß bei Beurtheilung des Kompetenz-Konflikts von der in dem Regierungsbeschlusse gegebenen Deduktion hiernach abgewichen werden muß, kann aber den Gerichtshof nicht hindern, dasjenige in seiner Entscheidung auszusprechen, was nach der aus den Verhandlungen sich ergebenden Bewandniß der Sache den Vorschriften der Gesetze über die Kompetenz der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden gemäß ist.

Da es hiernach auf die in der Ausführung der Regierung in Bezug genommene Assekuration vom 30. Oktober 1777 nicht weiter ankommt, so erledigt sich dadurch auch die in der klägerischen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt vorkommende Bemerkung:

daß die Herrschaft Broich zu damaliger Zeit der Krone Preußen noch nicht unterworfen gewesen sei.

Es genügt, daß die Herrschaft in den Jahren 1842—1845 und später unter Preußischer Herrschaft stand, als die Einrichtungen, auf die die Klageanträge sich beziehen, getroffen wurden, und daß die angeführten Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1842 den Rechtsweg gegen diese polizeilichen Verfügungen unstatthaft erscheinen lassen.

Berlin, den 3. Juni 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2962. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Oktober 1854. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Justiz-Rath von Bernuth ist zum Geheimen Ober-Justiz-Rath ernannt worden;

der Büreau-Assistent bei dem Kreisgericht in Genthin, Siméon, ist zum Geheimen Kalkulator im Justiz-Ministerium ernannt.

B. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Dr. von Tschirschky ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter gleichzeitiger Verleihung des Sterns zum rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub, bewilligt worden.

C. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Kaestner, Kirchner und Freiherr von Gillern im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Bartolomäus im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Referendarius Zucker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Schwaniz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg;

dem Gerichts-Assessor Flies ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Cremer bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Dr. Albert Schwarz bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Seger, Lehne, Nolda und August Wentzel bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Wilhelm Hugo Maximilian Scholz bei dem Appellationsgericht in Glogau,

der Auskultator Otto Keller bei dem Appellationsgericht in Hamm, und

der Auskultator Kühlenthal bei dem Appellationsgericht in Frankfurt.

D. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Wilhelm Robert Blochmann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Sangerhausen mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Stolberg ernannt;

der Kreisgerichts-Rath Pezenburg in Hohenstein ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath Mantell in Büren und der Kreisrichter von Bülow in Minden sind gestorben.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Frank in Hamm ist auf seinen Antrag in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht in Bochum, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hattingen, versetzt;

Digitized by Google

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wittwer in Wollstein, ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit verliehen worden.

F. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Iser ist zum Assessor bei dem Landgericht in Coblenz ernannt;

der Landgerichts-Assessor Ringe in Elberfeld ist an das Landgericht in Cöln und

der Landgerichts-Assessor von Fuchsius in Cöln an das Landgericht in Elberfeld versetzt;

der Landgerichts-Referendarius Meulenbergh ist zum Friedensrichter in Waxweiler und

der Landgerichts-Auskultator Thomas zum Referendarius bei dem Landgericht in Saarbrücken ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 157.

Allgemeine Verfügung vom 16. Oktober 1854, — betreffend die Auslegung des Artikels VII. des zwischen Preußen und den Niederlanden über die gegenseitige Auslieferung flüchtiger Verbrecher bestehenden Vertrages vom 17. November 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 509).

a. Verfügung des Justiz-Ministers.

Der Inhalt des Artikels VII. des zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher am 17. November 1850 abgeschlossenen Vertrages, welcher lautet:

„Die beiderseitigen Regierungen verzichten darauf, die Erstattung der Unterhaltungs-, Transport- und anderer Kosten, welche aus der Auslieferung erwachsen, in Anspruch zu nehmen. Sie willigen gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen."

hat zu einer verschiedenartigen Auslegung von Seiten der kontrahirenden Regierungen Veranlassung gegeben. In Folge dessen ist durch Auswechselung besonderer Erklärungen der gedachte Artikel VII. dahin erläutert worden,

daß nach der Absicht der kontrahirenden Regierungen alle Gegenstände ohne Ausnahme, baares Geld miteingeschlossen, welche sich im Besitze eines in Gemäßheit des obengedachten Vertrages vom 17. November 1850 verhafteten Individuums befinden, in dem Momente mit überliefert werden sollen, wo die Auslieferung dieses Individuums bewirkt wird.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht, und die Preußische Erklärung vom 25. September d. J. in dem nachfolgenden Abdrucke mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Erklärung der Königlich Niederländischen Regierung vom 18. dess. M. u. J. datirt ist.

Berlin, den 16. Oktober 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4278. Conventionen 4. Vol. II.

b. Déclaration.

L'Article VII. de la Convention conclue le 17. Novembre 1850 entre la Prusse et les Pays-Bas, relativement à l'extradition réciproque des malfaiteurs, — article, dont la teneur suit:

„Les Gouvernements respectifs renoncent à réclamer la restitution des frais d'entretien, de transport et autres qui résulteront de l'extradition."

„Ils consentent réciproquement à prendre ces frais à leur charge."

ayant donné lieu à différentes interprétations de la part des Gouvernements respectifs, le Soussigné Ministre d'Etat et des Affaires étrangères de Sa Majesté le Roi de Prusse déclare par la présente, que la commune intention des Parties contractantes, en signant la Convention du 17. Novembre 1850, a été, que

Digitized by Google

tous les objets sans exception, l'argent comptant y compris, dont un individu arrêté en vertu de la dite Convention est porteur, fussent livrés au moment même où s'effectuera l'extradition de cet individu.

La présente déclaration est destinée à être échangée contre une déclaration semblable de Mr. le Ministre des Affaires étrangères de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

En foi de quoi le Soussigné l'a signée et y a fait apposer le sceau du Ministère des Affaires Étrangères.

Berlin, ce 25. Septembre 1854.

(L. S.) (signé) Manteuffel.

Num. 158.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Juni 1854, — betreffend die Unzuläſſigkeit des Rechtsweges gegen die Einziehung von Gemeinde-Abgaben in der Rheinprovinz.

Reſſort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 10 (Rheiniſche Sammlung Bd. I. S. 506).
Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §§. 47. 139 ff. 152 (Geſ.-Samml. S. 226).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Coblenz anhängigen Prozeßſache

des Gaſtwirths B. zu Cr., Klägers,

wider

den Bürgermeiſter K. zu Cr. und den Hospital-Rendanten K. daſelbſt, Verklagte,

betreffend eine Badſteuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieſer Sache für unzuläſſig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Auf Grund eines Gemeinderaths-Beſchluſſes vom 14. März v. J. und mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Coblenz hat der Bürgermeiſter zu Cr. durch Erlaß vom 7. April v. J. eine Gemeinde-Abgabe angeordnet, welche während der Badeſaiſon in Cr. von Jedem bezahlt werden ſoll, welcher dortige Mineralbäder gegen Bezahlung verabreicht, und zwar beträgt ſie 6 Pfennige von jedem Bade. Sie hat den Zweck, zur Verbeſſerung der Anlagen in der Umgebung des Bades und des für die Badegäſte vorzugsweiſe beſtimmten Stadttheils verwendet zu werden, und wird deshalb abgeſondert von anderen Gemeinde-Fonds durch einen beſonderen Rendanten erhoben.

Wegen dieſer im vorigen Jahre vom Kläger mit 17½ Thalern geforderten Abgabe, für welche, bei ſeiner Weigerung zu zahlen, im adminiſtrativen Exekutionswege gegen ihn zur Pfändung geſchritten wurde, hat er mittelſt Oppoſition vom 26. Juli v. J. den Rechtsweg beim Friedensgericht zu Cr. ergriffen, damit die Pfändung vorbehaltlich einer näher zu liquidirenden Entſchädigung vernichtet werde, indem er das Geforderte nicht verſchulde, die Steuer vielmehr rechtlich nicht begründet erſcheine. Nach erfolgter Inkompetenz-Erklärung des Friedensgerichts und dagegen eingelegter Berufung des Klägers iſt der Kompetenz-Konflikt erhoben, der auch für begründet erachtet werden mußte.

Denn die in Rede ſtehende Abgabe iſt als Gemeinde-Abgabe ausgeſchrieben, und nach §. 10 des Reſſort-Reglements vom 20. Juli 1818 kann gegen die Einziehung einer ſolchen der Rechtsweg nicht ſtattfinden, vielmehr ſoll die Regierung über die Erhebung derſelben bei eintretenden Reklamationen entſcheiden, wie denn auch die §§. 139 ff. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in inneren Gemeinde-Angelegenheiten nur den Rekurs in den Verwaltungs-Inſtanzen geſtattet haben. Völlig unbegründet iſt es, wenn der Kläger die Natur der in Rede ſtehenden Abgabe als einer Gemeinde-Abgabe deshalb beſtreitet, weil, um das ſein zu

Digitized by Google

können, sie auf den direkten Steuerfuß oder doch nach einem solchen Vertheilungsmaaßstabe ausgeschrieben sein müsse, welcher eine gleichmäßige Vertheilung auf sämmtliche Mitglieder der Gemeinde anordne. Zum Wesen einer Gemeinde-Abgabe gehört nur, daß sie, in Beiträgen zu Gemeindezwecken bestehend, lediglich auf Grund der allgemeinen Pflicht der Gemeinde-Angehörigen, zur Erfüllung der Gemeindezwecke durch Beiträge mitzuwirken, gefordert werde und von der kompetenten Behörde nach einem zum Voraus bestimmten Vertheilungsfuß zur selbst zwangsweisen Erhebung festgesetzt sei. Ob dieser Vertheilungsfuß dem der direkten Steuern gleich sei, ob er nur gewisse Klassen oder Gewerbe oder alle Gemeinde-Angehörigen heranziehe, ist gleichgültig. Es ist nicht nöthig, die Ansicht des Klägers aus der Französischen Gesetzgebung zu widerlegen, da die spätere Gesetzgebung darüber entscheidend ist. In dem Abgaben-Gesetze vom 30. Mai 1820 §. 13, der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 4. Dezember 1826, in der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 §. 23 und in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §§. 47 und 107 ist ausdrücklich anerkannt, daß Gemeinde-Abgaben auch auf andere Art als auf den direkten Steuerfuß, der nur die Regel bildet, ausgeschrieben werden können, und es wird dabei keine Beschränkung auf die ausdrücklich erwähnten indirekten Kommunalsteuern ausgesprochen. Wie also Staatsabgaben auf gewisse Einwohnerklassen, auf gewisse Erwerbszweige gelegt werden können und wirklich gelegt sind, so ist ein Gleiches auch hinsichtlich der Kommunalsteuern zulässig. Nur bestimmt der §. 47 der Gemeinde-Ordnung von 1850: „Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, sowie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben muß die Genehmigung des Bezirksraths eingeholt werden.“ Diese Genehmigung, die in Bezug auf die in Rede stehende Abgabe in Gemäßheit des §. 152 der Gemeinde-Ordnung und §. 1 lit. a. der Ministerial-Instruktion vom 15. März 1850 von der Regierung ertheilt ist, macht jede Gemeinde-Abgabe im oben angegebenen Sinne legal.

Die in Rede stehende Abgabe ist aber im obigen Sinne eine Gemeinde-Abgabe. Denn sie besteht in Beiträgen, welche ohne anderen Titel als dem der allgemeinen Verpflichtung der Gemeinde-Angehörigen, zur Erfüllung der Gemeindezwecke mitzuwirken, gefordert sind. Der Zweck der Abgabe, zur Erweiterung, Verbesserung und Verschönerung der Anlagen des Bades in Cr. und des für die Badenden vorzugsweise bestimmten Stadttheils verwendet zu werden, ist, da er die Stadt selbst und deren Interesse zum Gegenstande hat, ganz unbedenklich ein Gemeindezweck, die Abgabe ist ausdrücklich als Gemeinde-Abgabe nach dem Satze von 6 Pf. von jedem Bade, welches gegen Bezahlung, also gewerbemäßig verabreicht wird, von der kompetenten Regierung auf Antrag des Gemeinderaths genehmigt und von dem Bürgermeister zur selbst zwangsweisen Einziehung ausgeschrieben.

Ist die Abgabe demnach eine wahre Gemeinde-Abgabe, so schließen §. 10 des Ressort-Reglements und §§. 139 ff. der Gemeinde-Ordnung den Rechtsweg aus. Das Gesetz vom 11. Mai 1852, auf welches Kläger Bezug genommen, paßt nicht, weil es nur vom Rechtswege wider polizeiliche Verfügungen spricht und hier eine solche nicht in Betracht kommt.

Berlin, den 3. Juni 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

V. 1410. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Oktober 1854. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath von Michalkowsky in Ratibor ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Karl Adolph Böttticher und Hermann Albrecht Schultz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
die Referendarien Otto Friedrich Ludwig Karl August Graf von Bredow, Karl Adolph Leopold Ebers und Ernst Franz Wilhelm Wedigen im Bezirk des Kammergerichts,
der Kammergerichts-Referendarius August Ryll im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und
der Referendarius Rudolph Leopold Schultz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Zitzlaff bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,
der Auskultator Wittko bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,
der Auskultator Lendel bei dem Kammergericht,
der Auskultator Uterwedde bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Auskultator Birnbaum bei dem Appellationsgericht in Königsberg,
die Auskultatoren Leutloff, Friedrich Wilhelm Oskar Hahn und Weigelt bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Weigel bei dem Appellationsgericht in Naumburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Schotte in Calbe a. d. S. ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Seehausen i. d. Altm., und der Gerichts-Assessor Karl Immanuel Cölestin Schmieder zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Soldin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schönfließ, ernannt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Landsyndikus Braun in Stralsund ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Rechtsanwalt bei dem dortigen Kreisgericht, unter Beibehaltung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald, ertheilt.

D. In der Rheinprovinz.

Zu Landgerichts-Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Welter bei dem Landgericht in Aachen,
der Auskultator Rech bei dem Landgericht in Trier, und
die Auskultatoren Holl und Röll bei dem Landgericht in Düsseldorf.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 159.

Allgemeine Verfügung vom 20. Oktober 1854, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte.

Tarif zum Gesetze vom 12. Mai 1851 §. 5. Nr. 7.
Instruktion vom 12. September 1851 zu §. 5 Nr. 7 des Tarifs.

Der §. 5 des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte, enthält unter Nr. 7 die Bestimmung:

> Wenn ein Rechtsanwalt nicht die ganze Instanz besorgt hat, namentlich wenn mehrere nach einander im Laufe einer Instanz, sei es wegen eingetretenen Ablebens, oder in Folge einer Kündigung aufgetreten sind, so erhält der Rechtsanwalt, beziehungsweise jeder von ihnen, zwei Drittel desjenigen Gebührensatzes, welcher zu liquidiren gewesen wäre, wenn der Rechtsanwalt die ganze Instanz besorgt gehabt hätte.

Diese Bestimmung hat zu Zweifeln in dem Falle Veranlassung gegeben, wenn nicht mehrere Rechtsanwalte in derselben Instanz nach einander mit vollständiger Vollmacht zum Prozeßbetriebe aufgetreten sind, sondern ein Rechtsanwalt Prozeßvollmacht erst dann erhalten hat, nachdem von dem Machtgeber, oder in dessen Auftrage von dem Mandatar der vorhergegangenen Instanz, bereits ein Schriftsatz zu den Akten eingereicht worden ist. Von mehreren Gerichten und Rechtsanwalten ist angenommen worden, daß in diesem Falle die obige Bestimmung nicht Anwendung finde, der zum Prozeßbetriebe bevollmächtigte Rechtsanwalt vielmehr befugt sei, die vollen Gebührensätze für die betreffende Instanz zu liquidiren. Zur Begründung dieser Ansicht ist darauf Bezug genommen worden, daß nach der Instruktion vom 12. September 1851 zu §. 5 Nr. 7 des Tarifs die darin getroffene Bestimmung nur dann Anwendung finden solle, wenn mehrere Rechtsanwalte nach einander vollständig zum Prozeßbetriebe bevollmächtigt seien.

Diese Annahme beruht jedoch auf einer unrichtigen Auffassung der erwähnten Vorschrift der Instruktion vom 12. September 1851. Dadurch hat nämlich, wie der unmittelbar folgende Satz ergiebt, nur angedeutet werden sollen, daß die Anwendung der im §. 5 des Tarifs unter Nr. 7 enthaltenen Bestimmung die vollständige Bevollmächtigung zum Prozeßbetriebe voraussetze, dieselbe also nicht auf den Fall anwendbar sei, wenn ein Rechtsanwalt nur zu bestimmten einzelnen Geschäften beauftragt ist. Es kommt hiernach nicht darauf an, daß in einer Instanz mehrere Rechtsanwalte für dieselbe Partei auftreten, vielmehr ist nach der allegirten Vorschrift des Tarifs auch dann zu verfahren, wenn nur ein Rechtsanwalt mit Vollmacht zum Prozeßbetriebe für eine Partei aufgetreten ist, dieser jedoch nicht die ganze Instanz besorgt hat. Daß aber der letztere Fall vorhanden ist, wenn ein Rechtsanwalt zum Prozeßbetriebe in einer Instanz erst dann bevollmächtigt wird, nachdem bereits eine der wesentlichen Prozeßschriften von dem Machtgeber eingereicht worden, unterliegt keinem Zweifel.

Berlin, den 20. Oktober 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 4299. Sportel Sachen 43. Vol. VII.

Num. 160.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. September 1854, — die Aufhebung des agnatischen Vorkaufs- und Retraktrechts betreffend.

Gesetz vom 2. März 1850 §. 2 Nr. 6 (Ges.-Samml. S. 80).

a. Plenarbeschluß.

Durch den §. 2 Nr. 6, in Verbindung mit §. 4 des Gesetzes vom 2. März 1850, ist das den Agnaten zustehende Vorkaufs- und Retraktrecht allgemein und ohne Rücksicht auf provinzielle Rechtsnormen ohne Entschädigung aufgehoben.

Angenommen in der Plenarsitzung vom 18. September 1854.

Digitized by Google

b. Sitzungs-Protokoll.

Der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals hat in einer Entscheidung vom 10. November 1851 den Grundsatz ausgesprochen:

daß, wenn das Gesetz vom 2. März 1850 im §. 2 unter Nr. 6 das Vorkaufsrecht bei Immobilien aufhebe, damit nicht zugleich das Lehn-Vorkaufsrecht der Agnaten beseitigt, das den Agnaten zustehende Vorkaufsrecht vielmehr aufrecht erhalten sei.

Diese Ansicht hat jedoch der erste Senat in einer neuerlich zu seiner Entscheidung gediehenen Sache aufgegeben und die Frage:

ob das Lehn-Vorkaufsrecht aufgehoben sei?

bejaht.

Bei diesem Konflikt in den Ansichten ist daher nothwendig geworden, die Frage:

ob die Aufhebung der Retraktrechte in dem Gesetze vom 2. März 1850, §. 2 unter Nr. 6, verglichen mit §. 4, den agnatischen Lehnsretrakt mitbetroffen oder nicht?

zur Entscheidung des Plenums des Königlichen Ober-Tribunals zu bringen.

Beide zur Vorbereitung des zu fassenden Plenarbeschlusses bestellte Referenten sind zu dem Ergebniß gekommen, daß die zur Entscheidung gestellte Frage nach Lage der bestehenden Gesetzgebung bejaht werden müsse. Es ist von ihnen ausgeführt, daß das Lehn-Vorkaufs- und Rekraktrecht nicht zu denjenigen Arten des Vorkaufsrechts gehöre, welche als Ausnahme von dem im §. 2 (Nr. 6) des Gesetzes aufgestellten allgemeinen Grundsatze noch ferner in Kraft erhalten sind, und daß eben deshalb das Lehn-Vorkaufs- und Retraktrecht, selbst dann, wenn sich dasselbe auf Provinzialgesetze gründet, durch das Gesetz allgemein aufgehoben sei.

Diese Ausführung und die von den Referenten gezogenen Folgerungen fanden auch in der heutigen, zur Berathung hierüber anstehenden Plenarsitzung des Ober-Tribunals fast allgemeine Zustimmung des versammelten Kollegiums. Von einem Mitgliede ward zwar die entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht und der Beweis unternommen, daß die im §. 2 (Nr. 6) des Gesetzes vom 2. März 1850 ausgesprochene Aufhebung des Vorkaufs- und Retraktrechts auf das Lehn-Vorkaufs- und Retraktrecht nicht bezogen werden dürfe, weil das letztere von wesentlich verschiedener Natur, insbesondere darauf berechnet sei, die Lehns-Successionsrechte zu sichern und die Lehne in der lehnberechtigten Familie zu erhalten. Die diesfallsige Ausführung fand jedoch keinen Eingang; zu deren Widerlegung ward vielmehr auf die Motive des Gesetzes vom 2. März 1850 und die betreffenden Kammer-Verhandlungen verwiesen, aus welchen mit voller Zuverlässigkeit zu entnehmen ist, daß es wirklich die Absicht gewesen, nicht minder auch das Lehn-Vorkaufs- und Retraktrecht aufzuheben.

Das Kollegium einigte sich daher, ohne daß es der Abstimmung bedurft hat, dahin, daß die zur Entscheidung gestellte Frage zu bejahen sei, und es ward sonach der Eingangs erwähnte Grundsatz zum Beschluß des Kollegiums erhoben.

I. 4510. V. 13.

Num. 161.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. September 1854.

Anmeldung und Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde müssen zu gerichtlichem Protokoll erklärt, oder in einer gehörig legalisirten Schrift eingereicht werden; es genügt nicht, wenn statt dessen der Angeklagte eine unlegalisirte Schrift zu Protokoll übergiebt, und sich zu ihrem Inhalte, sowie zu der darunter befindlichen Unterschrift bekennt.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 110 (Ges.-Samml. S. 234).

In der Untersuchung wider den Zeitungs-Redakteur N. N. ertheilt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, nach erfolgter Erklärung des General-Staatsanwalts, ohne mündliche Verhandlung,

in Erwägung:

daß nach Art. 110 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde und die Angabe der Beschwerdepunkte von Seiten des Angeklagten, entweder bei Gericht zu Protokoll

Digitized by Google

erklärt, oder in einer von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen legalisirten Schrift enthalten sein muß;

in Erwägung:

daß diese letztere Vorschrift nicht die Beglaubigung der Unterschrift des Angeklagten, sondern die Gewähr, daß den gesetzlichen Erfordernissen über den Inhalt der Nichtigkeitsbeschwerde genügt werde, vor Augen hat, mithin eine solche Prozeßvorschrift ist, welche nicht durch die bloße Thatsache, daß der Angeklagte eine von keinem Rechtsverständigen legalisirte Schrift bei Gericht überreicht, und hiebei sich zu dem Inhalte der Schrift und zu seiner darunter befindlichen Unterschrift bekennt, ersetzt werden kann;

in Erwägung:

daß der Angeklagte, nachdem ihm das Appellations-Erkenntniß am 26. Juni behändigt worden, am 5. Juli nur eine unlegalisirte Nichtigkeitsbeschwerde beim Gericht überreicht, sich auf Vorlesen derselben zu deren Inhalte und seiner Unterschrift bekannt und hiebei erklärt hat, daß er dafür halte, daß eine Legalisirung der Schrift nicht weiter nöthig sei, daß aber diese Ansicht nach Vorstehendem unrichtig ist;

zum Bescheide:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu R. vom 23. Mai 1854 vom Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und dem Angeklagten deren Kosten aufzulegen.

Berlin, den 21. September 1854.

I. 4589. Criminalia 44.

Num. 162.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Juni 1854, — betreffend die Unzulässigkeit von Besitzstörungsklagen gegen polizeiliche Verfügungen über die Beerdigung von Leichnamen auf einem Begräbnißplatze.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Neuwied anhängigen Prozeßsache

des katholischen Kirchenvorstandes zu E., Klägers,

wider

den evangelischen Pfarrer J. zu L., Verklagten,

betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der meistens von Katholiken bewohnten Stadt E. ist im Jahre 1833 in Stelle des alten überfüllten Kirchhofes auf Kosten der Civilgemeinde ein neuer Begräbnißplatz beschafft und seitdem zur Beerdigung sowohl der Katholischen als auch der Evangelischen gebraucht worden. Der katholische Kirchenvorstand erachtet indeß, weil seiner Zeit eine Einweihung (Benediktion) des Begräbnißplatzes durch den katholischen Pfarrer stattgefunden hat, die katholische Kirche für Eigenthümerin des Platzes, und gründet auf dieses behauptete Eigenthumsrecht den weiteren Anspruch, die Beerdigung Evangelischer nach evangelischem Ritus, insbesondere eine Amtsfunktion evangelischer Geistlicher auf dem Begräbnißplatze, nicht gestatten zu dürfen. Dieser Anspruch ist zwar von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bereits im Jahre 1847 in einem an den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz erlassenen, von diesem dem katholischen Pfarrer eröffneten

Digitized by Google

Bescheide auf eine damals von dem katholischen Pfarrer erhobene Beschwerde für unbegründet erklärt, nichtsdestoweniger aber von dem Kirchenvorstande festgehalten.

Als im Februar 1851 ein gewisser A. in dem zur Pfarrei E. gehörigen Orte H. gestorben war und auf Verlangen seiner Angehörigen nach evangelischem Ritus unter Assistenz des evangelischen Pfarrers J. von L. beerdigt werden sollte, weigerte sich der katholische Pfarrer, die Kirchhofsschlüssel zur Vornehmung des Aktes durch den evangelischen Geistlichen herauszugeben, ließ das aufgeworfene Grab wieder zuwerfen und die eisernen Thürflügel des Kirchhofes mit einer starken eisernen Kette zusammenbinden. Der Bürgermeisterei-Verwalter machte hiervon der Regierung zu Coblenz Anzeige und bat um Verhaltungsbefehle. Die Regierung entschied, daß die Verfügung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 25. Juni 1847, wonach die Leichen evangelischer Glaubensgenossen, wenn es verlangt wird, auf dem Kirchhofe zu E. nach evangelischem Ritus zu beerdigen sind, unbedingt zur Ausführung kommen müsse; sollte der Bürgermeisterei-Verwalter Widerstand befürchten, oder sollte Widerstand eintreten, so habe er die nächste Militairbehörde um Assistenz zu requiriren.

Die Beerdigung des A. nach evangelischem Ritus und durch den Pfarrer J. fand hierauf unter polizeilichem Beistande statt, nicht ohne Exzesse Seitens katholischer Einwohner, in Folge deren ein Untersuchungs-Verfahren gegen den katholischen Pfarrer und andere Personen eingeleitet ward.

Von dem katholischen Kirchenvorstande in E. ist dagegen wider den Pfarrer J. eine Klage wegen Besitzstörung erhoben worden, gegründet auf die Behauptung, daß der katholische Pfarrer sich bis zum Jahre 1851 im ungestörten Besitze des Rechts befunden habe, auch die Leichen von evangelischen Bewohnern seiner Parochie in eigener Person oder durch seinen Vikar zu beerdigen, und nie zum Beerdigen einen akatholischen Pfarrer zuzulassen; es ist hieran der Antrag geknüpft:

> dem Beklagten, Pfarrer J. jede fernere Störung im Besitze des Rechts der katholischen Kirche: die Leichen Verstorbener durch den katholischen Pfarrer zu E. auf dem dortigen Kirchhofe zu beerdigen, zu untersagen; Klägerin in diesem Besitze zu schützen; auch den Beklagten zur Tragung der Kosten des Prozesses und zur Leistung des Interesses der klagenden Seite, resp. zum Ersatz des Schadens praevia liquidatione in separato zu verurtheilen, sodann vorläufig und bis zum Austrage der Sache der Gegenseite weitere Störungen durch ein Dekret bei namhafter Strafe zu verbieten.

Diese Klage ist von dem Kreisgericht in Neuwied und von dem Justizsenat in Ehrenbreitstein per decretum zurückgewiesen, auf Befehl des Revisions- und Kassationshofes eingeleitet worden.

Es hat der gewöhnliche Schriftwechsel und sodann ein weitläuftiges Beweisverfahren durch Vernehmung vieler Zeugen über den behaupteten Besitz stattgefunden, hiernächst aber ist von der Regierung zu Coblenz der Kompetenz-Konflikt erhoben.

Derselbe wird in folgender Weise begründet.

Die von der Regierung bei Gelegenheit des Begräbnisses des A. getroffene Verfügung sei eine polizeiliche gewesen und karakterisire sich zugleich als eine vorläufige Anordnung. Die richterliche Entscheidung sei demnach gemäß §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zwar zulässig; sie dürfe aber nur durch eine petitorische, nicht durch eine possessorische Klage angerufen werden. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes folge daraus, daß die Possessorienklage die Herstellung eines vorläufigen Rechtszustandes durch den Richter zum Gegenstande habe. Diesen vorläufigen Rechtszustand habe aber, kraft der ihr zustehenden Befugniß, die Verwaltung festgesetzt. Anträge auf Aufhebung der von der Verwaltung innerhalb ihrer Befugnisse getroffenen Anordnungen könnten aber nie an die Gerichte, sondern nur an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde gehen, wie durch §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vorgeschrieben sei. Eine allgemeine Vorschrift, daß über exekutivische Maaßregeln der Regierungen keine Possessorienklagen zulässig seien, finde sich außerdem in dem §. 42 der Beilage zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. Endlich aber sei dieser Grundsatz schon in einer großen Zahl von Erkenntnissen des Gerichtshofes anerkannt.

Von dem Beklagten ist über den Kompetenz-Konflikt eine Erklärung nicht abgegeben. Die des Klägers geht im Wesentlichen darauf hinaus, darzuthun, daß der Fall zu einem polizeilichen Einschreiten nicht angethan gewesen sei, die Regierung also ihre Befugnisse überschritten habe. Das Kreisgericht ist einhellig der Ansicht der Regierung beigetreten. Der Justizsenat hält dagegen den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, weil die Klage nicht gegen die vollständig zur Ausführung gekommene Verfügung der Regierung vom 11. Februar 1851, sondern nur dahin gerichtet sei, daß Beklagter sich fernerer Störungen enthalten solle.

Digitized by Google

Der Kompetenz-Konflikt ist indessen für begründet zu erachten.

Es leidet keinen Zweifel, daß die Frage, ob der Begräbnißplatz zu E., obschon für Rechnung und auf Kosten der Civilgemeinde angekauft, dennoch dadurch, daß eine Benediktion desselben durch die katholische Geistlichkeit stattgefunden hat, Eigenthum der katholischen Kirche geworden ist, und ob — dieses Eigenthum vorausgesetzt — die katholische Kirche den Evangelischen den Gebrauch des Begräbnißplatzes nach evangelischem Ritus untersagen darf, zur richterlichen Kognition geeignet ist, weil kein Gesetz die Entscheidung dieser in das Privatrecht, in das Kirchenrecht und in das Kirchenstaatsrecht einschlagenden Frage vom Rechtswege ausschließt. Solches wird auch von der Regierung zu Coblenz anerkannt. Würde jene Frage zur richterlichen Entscheidung gebracht und fiele letztere sowohl hinsichtlich des Eigenthums an dem Begräbnißplatze, als auch hinsichtlich der daran geknüpften Folge dahin zu Gunsten der katholischen Kirche zu E. aus, daß die evangelischen Einwohner von dem Begräbnißplatze ausgeschlossen werden dürften, alsdann müßte auch die Verwaltungsbehörde dem rechtskräftigen richterlichen Ausspruche sich fügen, gemäß §. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1842. Der klagende Kirchenvorstand aber hat es vorgezogen, auf Grund des bisherigen faktischen Zustandes die richterliche Hülfe um Schutz in der Ausübung des prätendirten Rechts auf Ausschließung der Evangelischen von dem Gebrauch des Begräbnißplatzes nach ihrem Ritus anzurufen.

Dieser Klage steht die von der Regierung in Bezug genommene, sowohl als Anhang zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, als auch durch das sogenannte Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 15 in der Rheinprovinz publizirte Vorschrift des §. 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, daß gegen die dort bezeichneten exekutivischen Maaßregeln der Regierungen Possessorienklagen weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatpersonen zulässig sein sollen, nicht direkt entgegen, weil diese Vorschrift nur auf Angelegenheiten der Finanz-Verwaltung des Fiskus sich bezieht, von welchen hier nicht die Rede ist. Andererseits erscheint aber auch die Argumentation des Justizsenats nicht zutreffend, daß nämlich der Rechtsweg um deshalb für zulässig zu halten, weil die Klage nicht gegen die vollständig ausgeführte Regierungs-Verfügung, sondern gegen einen Dritten gerichtet worden sei. Der Beklagte hat bei der angeblichen Besitzstörung lediglich in Gemäßheit einer von der vorgesetzten Regierung als Polizeibehörde getroffenen Anordnung gehandelt, und wenn nun auf diese angebliche Besitzstörung der Antrag des Klägers gegründet wird: dem Beklagten fernere Besitzstörungen bei Strafe zu untersagen und den Kläger in dem prätendirten Besitze zu schützen, so bezweckt die Klage offenbar, oder würde wenigstens zur Folge haben, nicht nur einen richterlichen Ausspruch, daß die Verfügung der Regierung ungerechtfertigt gewesen sei, was zu beurtheilen und zu entscheiden dem Richter nicht zusteht, sondern auch, daß ein künftiges ähnliches Einschreiten der Regierung unmöglich gemacht werde. Letzteres aber kann Kläger auf dem von ihm eingeschlagenen Wege nicht erreichen, sondern nur, wenn er eine Befreiung von der ihm polizeilicher Seits auferlegten Verpflichtung, die Beerdigung Evangelischer nach deren Religionsgebrauch zu gestatten, entweder auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, oder eines speziellen Rechtstitels zu behaupten vermag (§. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842). Zu diesen Exemtionsgründen gehört die Berufung auf den bloßen Besitzstand offenbar nicht, und es erscheint demnach die Klage in ihrer gegenwärtigen Begründung vom Rechtswege ausgeschlossen.

Berlin, den 3. Juni 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2907. K. 36. Vol. IV.

Num. 163.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Juni 1854, — betreffend die Unzulässigkeit von Entschädigungsklagen gegen Gendarmen wegen Handlungen und Maaßregeln, welche sie vermöge ihrer Amtsgewalt vollzogen haben.

Verordnung vom 30. Dezember 1820 §. 12 Nr. 6 §§. 14 ff. (Ges.-Samml. von 1821 S. 1).
Verordnung vom 17. März 1839 §. 5 (Ges.-Samml. S. 80).
Verordnung vom 11. Mai 1842 §. 1 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei

Digitized by Google

dem Königlichen Kreisgericht zu M. anhängigen Prozeßsache
des Schwarzviehhändlers und Hausirers P. in H., Klägers,
wider
den Gendarmen T. zu L., Verklagten,
betreffend Entschädigung wegen Abnahme eines Gewerbescheins,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Gendarm T. traf am 29. Oktober 1852 auf einer Patrouille den Schwarzviehhändler P. auf dem Wege nach F., wo derselbe Schwarzvieh kaufen wollte. Dieser, von Jenem nach seiner Legitimation befragt, produzirte seinen Gewerbeschein, welchen der Gendarm T. an sich nahm, weil darin ein Begleiter nicht genannt war, P. aber seinen Sohn bei sich hatte. Der Gendarm T. reichte den Gewerbeschein nebst Anzeige schon am 30. Oktober seiner vorgesetzten Dienstbehörde, dem Landraths-Amte zu M. ein, welches denselben zur Vernehmung des P. an das Landraths-Amt F. sandte.

Letzteres genügte der Requisition, gab indessen den Gewerbeschein, nach vorgängiger protokollarischer Verwarnung, dem P. am 10. November zurück und notifizirte dies dem Landraths-Amte M. mit dem Bemerken,

daß, da der P. nicht bei Ausübung seines Gewerbes betroffen worden, nach dem Erachten des Landraths zur Fortnahme seines Gewerbescheins kein Grund vorhanden gewesen.

P. behauptet nun, durch die Vorenthaltung des Gewerbescheins und die dadurch herbeigeführte Behinderung seines Gewerbebetriebs täglich einen Verlust von 20 Sgr. erlitten zu haben, und hat den Gendarmen T. auf Zahlung einer Summe von 8 Thlr. 20 Sgr. in Anspruch genommen. Nach Einleitung der Klage erklärte der Königliche Landrath zu M. in einem amtlichen Schreiben an das dortige Kreisgericht vom 5. März 1853, daß der Gendarm vollständig innerhalb seiner Befugniß gehandelt und seiner Instruktion gemäß den Gewerbeschein sofort eingereicht habe. Auch ist der Kläger durch Erkenntniß vom 20. September v. J. mit seiner Klage abgewiesen. Eine Entscheidung über den vom Kläger gegen dieses Erkenntniß eingelegten Rekurs ist wegen des inmittelst erhobenen Kompetenz-Konflikts nicht erfolgt.

Der Kompetenz-Konflikt ist für begründet zu erachten, da zur Zeit ein Verfahren über die eingeklagte Entschädigung in ein Gebiet eingreifen würde, welches außer dem Kompetenzkreise der Gerichte liegt. Den Gendarmen liegt nach der Verordnung über die Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 (Ges.-Samml. von 1821 S. 1) und der Instruktion für die Gendarmerie von demselben Tage (S. 10) eine Reihe amtlicher Verpflichtungen ob, welche dieselben ohne besondere Requisition und Anweisung, vermöge eigener Amtsgewalt zu verrichten haben. Dazu gehören nach §. 12 Nr. 6. resp. §. 26 der vorgenannten Verordnungen, die Steuer- und Gewerbe-Kontraventionen zur Kenntniß der Behörde zu bringen und die Kontravenienten nach den Umständen anzuhalten. Eine gleiche Befugniß ist ihnen durch die Verordnung vom 17. März 1839 (Ges.-Samml. S. 80), den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend (§§. 14. 15. 18.), ferner durch das Regulativ vom 7. Juni 1844, betreffend Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Uebertretungen (Ges.-Samml. S. 167) §§. 1. 2. 15. beigelegt, und nach §. 19 ebendaselbst haben ihre Anzeigen bei Uebertretungen, deren Strafe 10 Thaler nicht übersteigt, volle Glaubwürdigkeit. In der Ausübung ihres Dienstes stehen sie im Verhältniß des kommandirten Militairs (§. 14 der Gendarmerie-Verordnung a. a. O.). Erachtete es also der Verklagte bei dem Antreffen des Klägers am 29. Oktober 1852 nach den dabei konkurrirenden Umständen zur Konstatirung einer, nach seiner Ansicht begangenen Kontravention, für nothwendig, den Gewerbeschein des Klägers in Beschlag zu nehmen, so war er hierzu völlig befugt, weil er alsdann dazu amtlich verpflichtet war; und da er diese Amtspflicht ohne Anweisung oder Befehl erfüllen mußte, so war ihm dadurch von selbst die Beurtheilung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der zu ergreifenden Maaßregel anheimgegeben. Wenn nun der Kläger den Verklagten wegen eines ihm durch diese Maaßregel zugefügten Schadens civilrechtlich in Anspruch nimmt, so ergiebt sich aus den vorstehenden Bemerkungen, daß die rechtliche Beurtheilung über die Begründung dieses Anspruchs wider den Beklagten von der Beantwortung der Frage abhängt: ob derselbe, sei es aus Vorsatz oder Versehen, durch Beschlagnahme des Gewerbescheins seine amtliche Befugniß überschritten oder mißbraucht habe?

Digitized by Google

Zwar ist auch bei völliger Berechtigung und gesetzlicher Vollziehung solcher Maaßregeln die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß daraus dem dadurch beschädigten Unterthan ein Entschädigungs-Anspruch erwachse, — aber nicht gegen den ausführenden Beamten, wegen einer durch Amtsüberschreitung begründeten persönlichen Entschädigungspflicht, sondern wider diejenige Station, der wegen einer im öffentlichen Interesse stattgefundenen Beschädigung, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund eines Spezialgesetzes (vergl. §. 5 der schon angeführten Verordnung vom 17. März 1839) eine Ersatzverbindlichkeit obliegt. Hier handelt es sich aber nicht darum, sondern darum, ob der Verklagte dem Kläger bei jener amtlichen Funktion durch Verletzung seiner Amtspflicht persönlich ersatzpflichtig geworden? und diese Frage kann in ihrer bedingenden Prämisse nicht vor das Forum des Civilrichters gehören, nach der Dienststellung und den gesetzlichen Kompetenzkreisen der verschiedenen Behörden, wie dieses sich aus den schon angeführten und folgenden gesetzlichen Bestimmungen ergiebt.

Der §. 14 der Verordnung über die Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820. bestimmt:

> Jeder ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Anordnungen und Aufforderungen der Gendarmerie sofort unbedingt Folge zu leisten. Dagegen soll jede solche Beschwerde auf das genaueste schleunig untersucht und der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden.

Die Gendarmen sind in militairischer Beziehung den Militair-Vorgesetzten, in Bezug auf ihre amtlichen Pflichten den Civilbehörden unterworfen. Der §. 16 a. a. O. enthält die Vorschriften, nach welchen beide Behörden zusammenzuwirken haben, um die Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht bei Erfüllung der Dienstobliegenheiten zu überwachen, die Mängel zu beseitigen und zu bestimmen, wo Untersuchungen resp. Bestrafungen stattzufinden haben. Nach §. 17 a. a. O. ist der Gendarm ein wesentliches Organ der Polizeiverwaltung, selbst in den Fällen, in welchen er vermöge eigener Amtsgewalt einzuschreiten hat. Hinsichtlich der von Gendarmen begangenen Dienst- und gemeinen Vergehen ist derselbe der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen, die Civilbehörde jedoch befugt, ihn wegen dieser Vergehen zur Untersuchung zu ziehen (§. 11 a. a. O.); auch sind die Strafbestimmungen für Gendarmen, welche sich eines Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen, im §. 58 der Verordnung über die Anwendung der Kriegsartikel für das Preußische Heer vom 27. Juni 1844 (Ges.-Samml. S. 295) enthalten. Es ist durch diese gesetzliche Bestimmungen in Evidenz gestellt, daß die, für die civilrechtliche Kognition über den Klageanspruch präjudizielle Entscheidung, d. h. diejenige, welche das eigentliche Fundament des Klageanspruchs bildet, außerhalb der Kompetenz des Civilrichters liegt, — weil sie gesetzlich anderen Behörden zusteht und unlösbare Ressort-Verwirrungen und Hemmungen der ressortmäßigen Wirksamkeit entstehen würden, wenn man auf demselben Gebiete zwei verschiedenartige Kompetenzen statuiren wollte.

Mag endlich auch die faktische Beschlagnahme des Gewerbescheins Seitens des Verklagten in der wörtlichen Fassung des §. 1 der Verordnung vom 11. Mai 1842 als „polizeiliche Verfügung" nicht begriffen sein, so unterliegt sie doch dem Wesen nach unzweifelhaft den in jener Verordnung aufgestellten Grundsätzen, weil sie als die berechtigte Handlung eines polizeilichen Beamten innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises erscheint, auf Grund deren dessen vorgesetzte Dienstbehörde, das Landraths-Amt zu M., ein Verfahren wider den Kläger einleitete und dieselbe nicht bloß durch diese amtliche Einleitung, sondern auch später durch das schon erwähnte Schreiben vom 5. März 1853 ausdrücklich genehmigt hat. Für die Kompetenzfrage, von dem Prinzip des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ausgegangen, ist es ohne Erheblichkeit, daß jene Beschlagnahme nicht auf eine vorher gegangene Verfügung des Landraths-Amts erfolgt ist. Dieselbe ist auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung geschehen und dadurch als Akt der Polizeiverwaltung zureichend karakterisirt. Da auch überdies der Verklagte durch sofortige Uebergabe des Gewerbescheins an seine vorgesetzte Dienstbehörde seiner Pflicht Genüge geleistet, und die durch das, Seitens des Landraths-Amts wider den Kläger eingeleitete Verfahren verzögerte Rückgabe, die amtliche Verantwortlichkeit des Verklagten gar nicht berührt, so mußte der Kompetenz-Konflikt für begründet erkannt werden.

Berlin, den 3. Juni 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3022. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. November 1854. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Justiz- und vortragende Rath Hecker ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der bisherige Kreisgerichts-Direktor Weber in Bütow ist zum Appellationsgerichts-Rath in Marienwerder ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Reinhold Johann Karl Siber und Teubner im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Karl Wilhelm Willhelmi im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Referendarius Ludwig Hugo Otto Treutler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Reußner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Referendarius Schmieden im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt;

der Gerichts-Assessor Hermann Karl Wille ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Buchmann bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Brüning bei dem Appellationsgericht in Münster, und

die Auskultatoren Thomas Adamczyk und Adolph Georg Paul Müller bei dem Appellationsgericht in Breslau.

Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Boten Karl in Paderborn ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Purmann in Ratibor zum Direktor des Kreisgerichts zu Creußburg i. Oberschl., und

der Kreisgerichts-Rath Kästner in Neustettin zum Direktor des Kreisgerichts in Belgard.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Hoepffner bei dem Kreisgericht in Sensburg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Nikolaiken,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Meyhöfer bei dem Kreisgericht in Labiau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Mehlauken,

der Gerichts-Assessor von Liebermann bei dem Kreisgericht in Guhrau,

der Gerichts-Assessor Ernst Heinrich Oswald von Nickisch-Rosenegk bei dem Kreisgericht in Sprottau, und

der Gerichts-Assessor Friedrich Edmund Stechow bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lindow.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Geest in Pleß an das Kreisgericht in Landsberg a. d. W.,

der Kreisrichter Thümmel in Zeitz an das Kreisgericht in Naumburg a. d. S.,

der Kreisrichter Otto Ignatz Joseph Düesberg in Grottkau an das Kreisgericht in Hamm mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Unna,

der Kreisrichter Karl Fürbringer in Delitzsch an das Kreisgericht in Cosel,

der Kreisrichter Siegfried Hammerfeld in Grottkau, unter Aufgebung seiner etatsmäßigen Stelle, an das Stadtgericht in Berlin zur unentgeltlichen Beschäftigung,

der Kreisrichter Heinrich Wilhelm Gustav Fischer zu Neustadt i. Oberschl. an das Kreisgericht in Grottkau, und

der als Hülfsrichter in Neustettin fungirende Kreisrichter Berndt an das Kreisgericht in Neustettin.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Hecker ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Guben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. d. O., ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisgerichts-Rath Ludewig in Stettin ist mit dem Karakter als Justizrath zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Staatsanwalt Koch in Neidenburg zum Rechtsanwalt bei den Gerichten erster Instanz, welche ihren Sitz in Königsberg i. Pr. haben, sowie zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg, und

der bisherige Hülfsrichter Scharff in Naumburg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Senftenberg, ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Aschenborn in Arnswalde ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Sorau versetzt;

der Rechtsanwalt und Notar Zicks in Leobschütz ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Der Advokat-Anwalt bei dem Appellationsgerichtshof in Cöln, von Hontheim, ist zum Justizrath,

der Landgerichts-Referendarius Meurers zum Landgerichts-Assessor in Coblenz, und

der Landgerichts-Auskultator Theile zum Referendarius bei dem Landgericht in Aachen ernannt worden;

der Friedensgerichtsschreiber Weidtmann in Montjoie ist an das Friedensgericht in Rheinbach versetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 164.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. September 1854.

Die Bestimmung des Art. 131. des Gesetzes vom 3. Mai 1852, nach welcher Freiheitsstrafen geringerer Art in die der schwereren Art zu verwandeln sind, findet auch dann Anwendung, wenn nach bereits erfolgtem Antritt einer rechtskräftig erkannten Gefängnißstrafe, vor vollständiger Abbüßung derselben gegen den Verurtheilten anderweit rechtskräftig auf Zuchthausstrafe erkannt wird.

Auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts bei dem Königlichen Appellationsgericht zu H. vom 13. September d. J., die Vollstreckung der in den Untersuchungen wider den Dienstknecht R. aus O. rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen betreffend,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, nach erfolgter Erklärung der General-Staatsanwaltschaft über die angebrachte Beschwerde,

in Erwägung:

daß nach dem dritten Satze des Art. 131. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eine Verwandlung erkannter Freiheitsstrafen geringerer Art dann eintreten muß, wenn verschiedene, gegen

Digitized by Google

die nämliche Person ergangene Strafurtheile, welche Freiheitsstrafen von schwererer und geringerer Art verhängen, gleichzeitig zur Vollstreckung zu bringen sind;

daß rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafen nach eingetretener Rechtskraft des dieselben festsetzenden Erkenntnisses unverzüglich zur Vollstreckung gebracht werden sollen (Kriminal-Ordn. §. 536.);

daß für vollstreckt eine Freiheitsstrafe nicht schon bei stattgehabtem Beginn der Vollstreckung, nicht schon bei erfolgtem Antritt der Freiheitsstrafe, sondern erst nach vollständiger Verbüßung derselben zu achten ist;

daß der Fall, wo Freiheitsstrafen verschiedener Art gleichzeitig zur Vollstreckung zu bringen sind, daher auch dann vorliegt, wenn nach bereits erfolgtem Antritt einer rechtskräftig erkannten Gefängnißstrafe, vor vollständiger Abbüßung derselben, gegen den Verurtheilten anderweit rechtskräftig auf Zuchthausstrafe erkannt wird;

daß deshalb auch in einem solchen Falle die im dritten Satze des Art. 131. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vorgeschriebene Umwandlung eintreten muß, und die den Beschlüssen des Königlichen Kreisgerichts zu R. vom 28. August und des Königlichen Appellationsgerichts zu H. vom 7. September d. J. zu Grunde liegende Annahme, daß jene Vorschrift da keine Anwendung finde, wo die eine der durch verschiedene rechtskräftige Erkenntnisse erkannten Freiheitsstrafen ungleicher Art bereits angetreten sei, nicht gerechtfertigt ist;

beschlossen:

daß bei Aufhebung der erwähnten Beschlüsse vom 28. August und 7. September d. J. der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Umwandlung des noch nicht verbüßten Theils der gegen den ꝛc. R. am 11. Februar d. J. erkannten Gefängnißstrafe an das Königliche Kreisgericht zu R. zur anderweiten Beschlußnahme über die beantragte Umwandlung zurückzuweisen.

Berlin, den 30. September 1854.

I. 4693. Criminalia 89. Vol. II.

Num. 165.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Juni 1854, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Rechtsbeständigkeit von Jagdpachtverträgen, welche von Gemeindebehörden mit dritten Personen abgeschlossen worden sind.

Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 §. 10 (Ges.-Samml. S. 165).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu W. anhängigen Prozeßsache

des Amtmanns R. zu W., Klägers,

wider

den Magistrat daselbst, Verklagten,

betreffend die Erfüllung eines Jagdpachtvertrages,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Magistrat zu W. hat mit Zustimmung des Gemeinderaths die Jagdnutzung auf den Grundstücken des dortigen Gemeindebezirks mittelst schriftlichen Vertrags vom 25. August 1852 bis zum 24. August 1864 an den Amtmann R. daselbst verpachtet, demnächst aber unterm 23. Februar 1853 dem Letzteren eröffnet, daß der Landrath diese Verpachtung nicht genehmigt, den Pachtvertrag vielmehr aufgehoben habe, weil die Jagdnutzung nicht öffentlich ausgeboten und zur Lizitation gestellt sei, daß ein Termin zur anderweiten Ver-

Digitized by Google

pachtung werde angesetzt werden, und daß die Jagdnutzung Seitens des ꝛc. R. mit dem 23. August 1853 aufhöre.

In Folge dessen ist der ꝛc. R., unter Berufung darauf, daß der §. 10 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 nach Maaßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde die Verpachtung der Jagdnutzung auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke sowohl aus freier Hand, als im Wege des Meistgebots zulasse, mithin der Magistrat nicht befugt sei, ihm die Jagdnutzung aus dem Grunde, weil die Verpachtung nicht auf diesem Wege geschehen, vor Ablauf der Pachtzeit zu entziehen, wider den Magistrat klagbar geworden, mit dem Antrage:

zu erkennen, daß der zwischen ihm und dem Magistrat unter dem 25. August 1852 geschlossene Vertrag, nach welchem ihm die fragliche Jagdnutzung auf einen zwölfjährigen Zeitraum, vom 24. August 1852 bis dahin 1864, verpachtet worden, als rechtsverbindlich für den Magistrat, und Letzterer nicht für befugt zu erachten, wegen der nicht geschehenen Verpachtung im Wege des Meistgebots denselben vor Ablauf der stipulirten Pachtzeit aufzuheben.

Auf den Antrag des Magistrats, der sich darauf beruft, daß die Aufhebung des Vertrags Seitens der ihm vorgesetzten Behörde erfolgt sei, hat die Königliche Regierung zu Potsdam mittelst Beschlusses vom 12. August 1853 den Kompetenz-Konflikt erhoben. Derselbe muß jedoch, in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu W. und des Königlichen Kammergerichts, für unbegründet erklärt werden.

Die Klage hat, indem sie auf Aufrechthaltung und Erfüllung des vom Magistrat mit dem Kläger abgeschlossenen Jagdpachtvertrags gerichtet ist, einen rein privatrechtlichen Anspruch zum Gegenstande; es handelt sich darum, ob der Vertrag in rechtsgültiger Weise zu Stande gekommen, resp. wieder aufgehoben worden sei. Daß Streitigkeiten über die Rechtsbeständigkeit von Verträgen, welche von den Gemeindebehörden mit Dritten über privatrechtliche Verhältnisse geschlossen worden, von diesen im Rechtswege verfolgt werden dürfen, kann an sich keinem Zweifel unterliegen. Es kann sich nur fragen, ob hinsichtlich der Pachtverträge, welche von den Gemeindebehörden auf Grund des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 über die Jagdnutzung abgeschlossen werden, durch besondere gesetzliche Bestimmungen eine Ausnahme begründet wird. Dies muß verneint werden.

Die Königliche Regierung beruft sich in dieser Beziehung auf einen Erlaß des Königlichen Ministeriums des Innern und des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 4. August 1852 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 175), durch welche den Landräthen die Befugniß zur Aufhebung solcher Jagdpachtverträge, namentlich alsdann, wenn die Geld-Interessen der Grundbesitzer dadurch verletzt werden, ausdrücklich beigelegt sei, indem sie bemerkt, daß diese Vorschrift illusorisch sein würde, wenn die Rechtsgültigkeit der von den Gemeindebehörden geschlossenen, von den Landräthen aber aufgehobenen Jagdpachtverträge der richterlichen Kognition unterworfen bliebe.

Allerdings ist in diesem Erlasse ausgesprochen, daß die Jagdpachtkontrakte zwar nicht der landräthlichen Bestätigung zu ihrer Gültigkeit bedürfen, daß aber der Landrath befugt sei, einen derartigen Vertrag aufzuheben und für ungültig zu erklären. Allein, wenn darin diese Befugniß aus dem Aufsichtsrechte über die Gemeidebehörden hergeleitet wird, vermöge dessen dafür Sorge zu tragen sei, daß diese gesetzwidrige Geschäfte nicht abschließen, und wenn ferner dabei nur von denjenigen Fällen die Rede ist, in denen die Verträge entweder den Bestimmungen des Jagdpolizei-Gesetzes geradezu zuwiderlaufen, oder auf irgend welchen Nebenwegen dessen Intentionen zu vereiteln geeignet oder wohl gar bestimmt sind, so scheint die Absicht jenes Erlasses nur dahin zu gehen, daß von Seiten der Landräthe der Ausführung solcher Jagdpachtkontrakte, die sie für nicht zu Recht bestehend erachten, durch Einschreiten gegen die ihrer Aufsicht unterworfenen Gemeinde-Behörden Einhalt gethan werde, ohne daß dritten Personen, welche die Rechtsbeständigkeit des Vertrags behaupten möchten, die Verfolgung ihrer vermeintlichen Rechte aus demselben im Wege Rechtens verschränkt würde. Jedenfalls hätte auch, wie das Königliche Kammergericht richtig bemerkt, die Ausschließung des Rechtsweges über dergleichen Ansprüche des andern Kontrahenten nur durch ein Gesetz und nicht durch einen Ministerial-Erlaß erfolgen können, und da ein solches Gesetz nicht vorliegt, so muß der Rechtsweg für zulässig erachtet werden. Berlin, den 3. Juni 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2738. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

☞ Der Preußische Termin-Kalender für 1855 (Preis 20 Sgr.) ist in unserm Verlage erschienen. ☜ In der nächsten Woche erscheint das welches ein amtl wird G.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. November 1854. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Chef-Präsident des Ober-Tribunals, Staatsminister von Mühler, ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle der Erste Präsident des Appellationsgerichts in Breslau, Staatsminister Uhden, zum Ersten Präsidenten des Ober-Tribunals ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Appellationsgerichts-Präsidenten in Breslau, Geheimen Ober-Justizrath Hundrich, ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

2. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Hundrich in Magdeburg ist gestorben.

3. Assessoren.

Der Referendarius Friedrich Wilhelm Leonhard Schmidt ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg ernannt worden.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Schlunck, Jakob von Gerlach und von Thadden bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

die Auskultatoren Christian Konstantin Theodor Schmidt, Bleich, Dr. jur. von Holtzendorff und Meyerowicz bei dem Kammergericht,

der Auskultator Helbing bei dem Appellationsgericht in Königsberg,

die Auskultatoren Fatken und von Kleinsorgen bei dem Appellationsgericht in Münster, und

der Auskultator Beyer bei dem Appellationsgericht in Marienwerder;

der Kammergerichts-Referendarius von Carow ist gestorben.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Eugen Eberhard Hugo Schultz-Völcker bei dem Kreisgericht in Löwenberg, und

der Gerichts-Assessor Friedrich Heinrich Gottlieb Westphal bei dem Kreisgericht in Wetzlar;

der Kreisgerichts-Rath Steinhausen in Potsdam ist auf seinen Antrag mit Pension und unter Beilegung des Karakters als Geheimer Justizrath in den Ruhestand versetzt worden.

Subalternen.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Weber in Laasphe ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte.

Der Rechtsanwalt und Notar Karl Heinrich Hirsch zu Beuthen i. Oberschl. ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Referendarien Schröder und Schniewind sind zu Assessoren bei dem Landgericht in Cöln ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 166.

Allgemeine Verfügung vom 4. November 1854, — die Erledigung der laufenden Geschäfte in den gerichtlichen Amtslokalien betreffend.

Durch den §. 51 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 247) ist vorgeschrieben, daß die Dezernats-Arbeiten, insbesondere die der bestellten Kommissarien, so viel als möglich im Gerichtslokal erledigt werden sollen; ebenso ist in der allgemeinen Verfügung vom 15. September 1851 unter Nr. 3 (Just.-Minist.-Bl. S. 307) darauf hingewiesen, daß es zur Beschleunigung des Geschäftsganges wesentlich beitrage, wenn die Kommissarien für Bagatellsachen, die Einzelrichter in Straffachen und die Untersuchungsrichter überall ihre Geschäfte im Gerichtslokal verrichten. Nach den gemachten Wahrnehmungen werden gleichwohl die Geschäfte der Dekretur von den richterlichen Beamten noch vorzugsweise in ihren Privatbehausungen besorgt, und es wird dadurch der Zweck jener Anordnungen vereitelt.

Die Erledigung der Dekreturgeschäfte in den gerichtlichen Amtslokalien führt, indem sie die Vorlegung und Zurückgabe der Vortragsstücke mit den dazu gehörigen Akten, sowie die sofortige Beseitigung etwaiger Anstände und nothwendiger Rückfragen bei dem Büreau-Vorsteher und in der Kanzlei auf dem kürzesten Wege möglich macht und dadurch zugleich die Aufarbeitung der Mehrzahl der eingegangenen Sachen am Tage ihrer Vorlegung sichert, nicht nur eine sehr wesentliche Verminderung des Arbeitsmaaßes der Büreau- und Unterbeamten herbei, welche in Folge dessen ihre Thätigkeit in erhöhtem Grade anderen Gegenständen zuwenden können, sondern fördert auch erheblich den gesammten Geschäftsgang. In den Bagatellsachen wird sie überdies dadurch geboten, daß die nach Maaßgabe der Instruktion vom 8. September 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 311) durch ein Journal nicht mehr kontrollirten Vortragsstücke mit den Akten überhaupt nur so wenig als möglich aus dem Büreau entfernt werden dürfen. Außerdem erscheint es von Wichtigkeit, den Parteien den persönlichen Zutritt zu den richterlichen Beamten in den Geschäftslokalien, wo sich Anträge und Gesuche derselben in der Regel ohne Schwierigkeit alsbald erledigen lassen, thunlichst zu erleichtern, auch den baldigen Zusammentritt mehrerer Gerichtsmitglieder Behufs einer kollegialischen Berathung etwaiger schleuniger Gegenstände möglich zu machen.

Gleich förderlich für den Geschäftsgang ist es, daß die Revision der durch Büreaubeamte expedirten Verfügungen stets auf dem Gerichtslokal erfolgt, und daß dies auch hinsichtlich der Unterschriftssachen aller Art, mit Ausnahme einzelner, besonders schleuniger und deshalb auch außerhalb der gewöhnlichen Zeit zu befördernder Sachen, regelmäßig stattfindet.

Der Justiz-Minister veranlaßt daher sämmtliche Gerichtsvorstände, mit Nachdruck darauf zu halten, daß die bestellten besonderen Kommissarien und die Untersuchungsrichter ohne alle Ausnahme, die übrigen Gerichtsmitglieder aber, soweit es die lokalen Verhältnisse irgend gestatten, die einer zeitraubenden oder besonders sorgfältigen Erwägung nicht bedürfenden Vortragsstücke, desgleichen die Revision der Expeditionen, im Gerichtslokal abmachen, und daß dies regelmäßig auch in Betreff der Unterschriftssachen sowohl von ihnen selbst, als Seitens der Abtheilungs-Dirigenten und der selbstständig fungirenden Richter, sowie der Salarienkassen-Kuratoren geschieht.

Digitized by Google

In den Jahresberichten ist künftig jedesmal darüber Anzeige zu erstatten, in welchem Umfange diese Anordnung zur Ausführung gebracht, und ob sie insbesondere auch bei den Gerichts-Kommissionen, bei welchen ein noch größeres Bedürfniß dazu vorhanden ist, gehörig befolgt wird.

Berlin, den 4. November 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte erster Instanz, mit Ausschluß derjenigen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 4846. K. 23. Vol. II.

Num. 167.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Oktober 1854, — den Thatbestand einer strafbaren Verletzung der Schamhaftigkeit betreffend.

Strafgesetzbuch §. 150.

M. war angeklagt worden, in einem öffentlichen Wirthshause durch Reden und Handlungen, die er sich im Beisein zweier Männer gegen ein ebenfalls anwesendes Frauenzimmer erlaubt hatte, die Schamhaftigkeit verletzt und dadurch ein öffentliches Aergerniß gegeben zu haben. Der erste Richter nahm den Thatbestand für erwiesen an, qualifizirte auch das Geschehene als „einen groben Unfug", verneinte aber das „gegebene öffentliche Aergerniß", weil — der Oeffentlichkeit des Orts ungeachet — mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der beiden außerdem anwesenden Männer ein diesen gegebenes Aergerniß nicht anzunehmen sei, das dem Frauenzimmer gewordene Aergerniß aber kein öffentliches genannt werden könne.

Auf die Appellation des Staatsanwalts reformirte das Appellationsgericht zu M. ohne Wiederholung oder Erneuerung der Beweisaufnahme das freisprechende Erkenntniß, indem es ausführte, es sei nicht erforderlich, daß die anwesenden Personen wirklich ein Aergerniß genommen hätten; vielmehr genüge eine an einem öffentlichen Orte vorgekommene Handlung, welche nach richterlichem Ermessen ein Aergerniß zu geben geeignet sei.

Die vom Angeklagten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde behauptete:

1) unzulässige Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters, indem ohne neue Beweisaufnahme der Appellationsrichter das von jenem verneinte öffentliche Aergerniß angenommen habe;
2) Verletzung des §. 150 des Strafgesetzbuchs, welcher ein wirklich gegebenes öffentliches Aergerniß erheische.

Das Königliche Ober-Tribunal (Kriminal-Senat, II. Abtheilung) hat indessen dieselbe durch Erkenntniß vom 5. Oktober 1854 verworfen, und

in Erwägung:

daß nach der Feststellung des ersten Richters der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Handlungen in der öffentlichen Wirthsstube des Schankwirths V. und in Anwesenheit des Franz O., des Anton V. und der Katharina T. vorgenommen, dadurch einen groben, die Schamhaftigkeit verletzenden Unfug verübt, und zwar nicht den beiden erstgenannten Mannspersonen, wohl aber der Katharina T. ein Aergerniß gegeben hat;

daß der erste Richter zwar zugleich es für nicht festgestellt erklärt, daß hierdurch ein öffentliches Aergerniß gegeben worden sei, und die Frage, ob ein öffentliches Aergerniß gegeben worden, an und für sich thatsächlicher Natur ist;

daß jedoch der erste Richter die Nichtannahme des öffentlichen Aergernisses dadurch motivirt, daß bei den beiden anwesenden Männern mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit ein Aergerniß nicht anzunehmen sei, und das der Katharina T. gewordene Aergerniß, ungeachtet der Oeffentlichkeit des Ortes, nicht den Karakter eines öffentlichen Aergernisses habe;

daß er hiernach nicht sowohl eine thatsächliche Feststellung, als eine Folgerung aus dem

Digitized by Google

gesetzlichen Begriffe vornahm, zu deren Prüfung und Abänderung der Appellationsrichter unter Festhaltung der gegebenen thatsächlichen Momente wohl befugt war;

daß mithin die behauptete Verletzung der wesentlichen Prozeßvorschrift des Art. 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nicht vorliegt;

in Erwägung:

daß der §. 150 nicht diejenigen mit Strafe bedroht, welche die Schamhaftigkeit öffentlich, d. h. durch an einem öffentlichen Orte vorgenommene oder doch wahrnehmbare Handlungen verletzen, sondern diejenigen, welche durch Verletzung der Schamhaftigkeit ein Aergerniß, und zwar ein öffentliches Aergerniß geben (vergl. den Kommissionsbericht der zweiten Kammer §. 139 des Entwurfs S. 95);

daß es mithin zur Anwendung desselben nicht genügt, daß eine nach richterlichem Ermessen zur Erregung eines Aergernisses geeignete Handlung an einem öffentlichen Orte vorgenommen sei;

daß vielmehr jedenfalls die Anwesenheit von Personen, bei denen ein Aergerniß erregt werden könnte, erforderlich ist;

daß dagegen andererseits die Anwendung des Gesetzes nicht von der Subjektivität der anwesenden Personen abhängig sein kann;

daß das Gesetz überhaupt nicht ein Mißfallen der anwesenden Personen, sondern in abstracto ein öffentliches Aergerniß erfordert, ein solches aber auch dann gegeben wird, wenn die Schamlosigkeit den Beifall der Umstehenden erhalten sollte;

daß das Wort „Aergerniß" auch schon dem hergebrachten Sprachgebrauch gemäß eine Verletzung des sittlichen Gefühls, sei es durch wirkliche Erregung des Aergers, sei es durch Verleitung zur Zustimmung in eine unsittliche Handlung, andeutet;

daß daher der §. 150 eine jede bewußterweise der öffentlichen Sitte hohnsprechende, am öffentlichen Orte im Beisein anderer Personen vorgenommene, die Schamhaftigkeit verletzende Handlung zu rügen beabsichtigt;

daß mithin der Appellationsrichter, indem er den §. 150 auf den durch den ersten Richter festgestellten Thatbestand anwendbar hielt, das Strafgesetz nicht verletzte, sondern richtig anwandte;

zu Recht erkannt:

daß die wider das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 19. Mai d. J. vom Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und die Kosten demselben zur Last zu legen.

I. 4847. Criminalia 88.

Num. 168.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Oktober 1854.

Wenn die Zeugen, statt in der Audienz, ausnahmsweise kommissarisch vernommen werden sollen, so muß dem Angeklagten die Möglichkeit gewährt werden, sein Recht bei dieser Vernehmung durch seine oder seines Vertheidigers persönliche Gegenwart wahrzunehmen.

Krim. Ordn. §. 318.
Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 21.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 26 und 28.

In der Untersuchung wider den Wirthschafts-Inspektor Christian R., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1854 ꝛc.

in Erwägung:

daß die Feststellung der Instanzrichter bei allen drei Punkten der Anklage, daß der Angeklagte Gelder, welche er mit der Verpflichtung erhalten hatte, sie an die Gutskasse zu R. abzuliefern, zum Nachtheil des Eigenthümers bei Seite geschafft habe, zur Anwendung der §§. 225 und 227 des Strafgesetzbuchs ausreicht, mithin eine Verletzung dieser Gesetze nicht vorliegt;

Digitized by Google

in Erwägung dagegen, die Beschwerde über das Verfahren betreffend,

daß das Gesetz die Vernehmung der Zeugen in der Audienz vor dem erkennenden Richter vorschreibt und im §. 21 der Verordnung vom 3. Januar 1849 nur ausnahmsweise die kommissarische Vernehmung außerhalb der Audienz zuläßt;

daß hiernach für diese kommissarische Vernehmung dieselben Regeln, welche für jene Vernehmung in der Audienz zu Gunsten des Angeklagten vorgeschrieben sind, soweit dies ausführbar, anwendbar bleiben müssen, indem die kommissarische Vernehmung nur diejenige vor dem Richter selbst vertreten soll;

in Erwägung:

daß das Gesetz vom 3. Mai 1852 in den Artikeln 26 und 28 sowohl die Bekanntmachung an den Angeklagten, daß und welche Zeugen zur Audienz vorgeladen worden, als auch deren Vernehmung in seiner Gegenwart vorschreibt, sowie denn nicht minder der §. 318 der Kriminal-Ordnung die Benachrichtigung des Vertheidigers des Angeklagten und die Gestattung seiner Gegenwart bei der Vernehmung anordnet;

daß dem entgegen im vorliegenden Falle die kommissarische Vernehmung der Zeugen durch das Kreisgericht zu M. erfolgt ist, ohne daß zuvor der Angeklagte oder sein Vertheidiger, sei es bei der Publikation des Beschlusses in der Audienz des Appellationsgerichts vom 11. Mai d. J., oder durch Mittheilung der in separato erlassenen Verfügung von demselben Tage, oder endlich durch das kommissarisch beauftragte Gericht zu M. davon benachrichtigt worden, daß die Zeugenvernehmung durch das letztere erfolgen werde;

daß hiernach dem Angeklagten die Möglichkeit abgeschnitten worden ist, seine Rechte bei dieser Vernehmung durch seine oder seines Vertheidigers persönliche Gegenwart wahrzunehmen, derselbe vielmehr in dem Glauben stehen durfte, daß die Vernehmung der Regel gemäß in der nächsten Audienz stattfinden werde;

daß hiernach eine Verletzung der Vorschriften über das Verfahren mit Benachtheiligung des Vertheidigungsrechts des Angeklagten vorliegt;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu K. vom 16. Juli 1854, sowie das vorangegangene mündliche Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Num. 169.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. September 1854, — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über Streitigkeiten, welche das Eigenthum einzelner Gemeindemitglieder an dem ihnen zugetheilten Loosholze, oder die Gewährung einer Entschädigung dafür zum Gegenstande haben.

Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §. 4 (Rheinische Sammlung Bd. I. S. 505).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in den bei dem Königlichen Friedensgericht zu Z. anhängigen Prozeßsachen

1) des Winzers Johann M.,
2) des Schmidts Joseph G.,
3) des Schuhmachers Franz St., alle wohnhaft zu K., Kläger,

wider

den Vorsteher der Gemeinde K., Mathias S. daselbst, Verklagten,

betreffend die Herausgabe oder Vergütung von Loosholz,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Zur Deckung des Preises des im Jahre 1847 von der Gemeinde K. an Einwohner derselben gelieferten Roggens hatte der Landrath zu Z. am 15. September 1852 den Bürgermeister daselbst beauftragt, das Loosholz der Gemeinde, so weit es nicht an bei der Kornschuld Unbetheiligte abzugeben sei, zu versteigern, was auch geschah.

In den vorliegenden drei Prozeßsachen nun haben Debenten der Kornschuld am 30. September v. J. gegen den Vorsteher der Gemeinde K. auf Lieferung ihres Loosholzes aus jenem Jahre, oder Zahlung des Werths desselben mit 3 Thalern nebst Zinsen Klage erhoben, weil ihnen dasselbe vorenthalten sei. Der Klage wurde der Einwand richterlicher Inkompetenz entgegengesetzt, weil es sich von einer Verwaltungssache handle; das mit der Sache befaßte Friedensgericht zu Z. verwarf jedoch diese Einrede am 11. Oktober v. J., und so hat die Regierung sich zur Einlegung des Kompetenz-Konflikts bewogen gefunden, den sie auf §. 4 des Rheinischen Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 stützt, der aber als begründet nicht anerkannt werden konnte.

Der Klage wegen Vorhaltung des Loosholzes des Klägers, gerichtet auf Lieferung desselben in natura oder Zahlung des Werths, liegt in jeder der drei hier zur Sprache kommenden Prozeßsachen die Voraussetzung und Behauptung zum Grunde, daß ein bestimmtes Loosholz dem Kläger schon gehöre und der Verklagte dieses ihm vorenthalte, und diese Voraussetzung und Behauptung ist vom Verklagten auch als richtig dadurch anerkannt, daß er geltend macht, das dem Kläger zugetheilte Loosholz sei auf Anordnung des Landraths versteigert, und handle es sich deshalb von einer Verwaltungssache. Ebenso sagt die Regierung in ihrem Konfliktsbeschlusse, der Landrath habe angeordnet, daß das Loosholz derjenigen Einwohner, welche auf den gelieferten Roggen noch schuldig seien, versteigert werde, wie auch geschehen.

Es war hiernach also die Vertheilung des Loosholzes von K. in gewöhnlicher unbestritten gültiger Art durch das Loos geschehen und dadurch jedem der Kläger ein Holzhaufen zugetheilt, der dadurch dessen unbestrittenes Privat-Eigenthum geworden war, und diesen Holzhaufen, als Haufen des resp. Klägers, also als dessen Privat-Eigenthum, hat der Verklagte im Auftrage des Landraths zur Deckung der Kornschuld des Klägers versteigert; ihn fordert der Kläger, event. die Vergütung dafür.

Bei dieser Lage der Sache handelt es sich in keiner Weise von einem Streite, wie ihn der §. 4 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 unterstellt, indem er bestimmt,

> „Diese (d. h. die Regierungen) haben ebenmäßig das Recht, die Berathschlagungen und Beschlüsse der Gemeinderäthe über die Art, wie die Güter der Gemeinde benutzt und welche Aenderungen damit vorgenommen werden sollen, zu bestätigen und die unter den Gemeindegliedern hieraus entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden."

In dieser Stelle ist nur von dem, was vor der als rechtsgültig anerkannten Verloosung liegt, nicht von dem, was dahinter liegt, die Rede. Von einem Streite darüber, wie die Güter der Gemeinde benutzt und welche Aenderungen damit vorgenommen werden sollen, handelt es sich hier gar nicht; der Rechtsstreit ist also für die vorliegende Sache durch den §. 4 nicht ausgeschlossen. Er muß, wie überhaupt über Eigenthumsrechte, so auch über das Eigenthum der Kläger am gültig zugetheilten Loosholze und über die Gewährung diesfälliger Entschädigung zulässig sein.

Die Entziehung des Loosholzes des Klägers und dessen Versteigerung hat stattgefunden wegen einer Schuld für geliefertes Korn, und die Fragen: ob sie deshalb, besonders mit Rücksicht auf die von den Kornempfängern ausgestellten Verpflichtungs-Urkunden stattfinden, ob das Holz des Klägers zur Deckung dieser Schuld versteigert werden konnte, das alles sind Fragen rein civilrechtlicher Natur, die lediglich aus den civilrechtlichen Bestimmungen über Eigenthum und über den Einfluß der Verträge zur Begründung von Befugnissen, die sonst dem Eigenthumsrecht des Andern widerstreiten, zu entscheiden sind, keineswegs aber mit Gemeindeverhältnissen oder sonstigen publizistischen Momenten zu thun haben.

Es ist also auch in dieser Beziehung nichts im Rechtsstreit, welches der Kognition der Gerichte entzogen wäre.

Berlin, den 16. September 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4749. K. 36. Vol. IV.

Digitized by Google

Num. 170.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Oktober 1854, — betreffend die Zuständigkeit der General-Kommissionen zur Erledigung streitiger, die Benutzung des Gegenstandes der Auseinandersetzung betreffender Entschädigungs-Ansprüche.

Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 7 (Ges. Samml. S. 99).
Erkenntniß vom 11. Juni 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 253).

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgerichtshofe zu Cöln anhängigen Prozeßsache

der zur Sammtgemeinde M. gehörenden Gemeinden Th., W. und Sch., Klägerinnen modo Appellatinnen,

wider

den Kaufmann Victor B. zu C., Verklagten modo Appellanten,

betreffend Entschädigung für Entholzung eines Waldes,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten, demnach das in dieser Sache bei den ordentlichen Gerichten anhängige Verfahren definitiv einzustellen, und dessen Erledigung der Königlichen General-Kommission zu überlassen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch die in der Prozeßsache der Gemeinden Th., W. und Sch. (Sammtgemeinde M.), Kläger, gegen die Erben des St.er Gemarkenwaldes, zu denen auch der Kaufmann Victor B. zu C. gehört, Verklagte, am 13. Dezember 1837 resp. 8. Januar 1840 ergangenen Urtheile des Königlichen Landgerichts zu Cöln und des Königlichen Appellationsgerichtshofes daselbst, ist unter Andern der Kaufmann B. verurtheilt worden,

den gedachten Gemeinden den im Prinzip als vorhanden anerkannten Schaden zu ersetzen, der denselben als Servitutsberechtigten in der St.er Gemarkung durch die von dem ꝛc. B. und dessen Autoren vorgenommene Entholzung eines Theils des erwähnten Gemarkenwaldes entstanden ist.

In dem über die Ermittelung des Betrages dieses Schadens — den Kläger für die Jahre 1821 bis 1841 auf 9743 Thaler liquidirten — geführten Rechtsstreite interloquirte das Königliche Landgericht zu Cöln durch Urtheil vom 23. Dezember 1852 auf einen, durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erhebenden Beweis. Gegen dieses Urtheil legte der Verklagte die Berufung ein, welche am 19. Oktober 1853 dem Vertreter der Kläger zugestellt wurde. Inzwischen hatte der ꝛc. B. schon unterm 23. März 1852 bei der Spezial-Kommission zu Deutz auf Ablösung der auf seinem Grundstücke in der St.er Mark für die klagenden Gemeinden haftenden Servitutberechtigungen provozirt, und es war diese Provokation durch Verfügung der Königlichen General-Kommission zu Münster vom 6. April 1852 eingeleitet worden. Demzufolge legte die Königliche General-Kommission zu Münster durch Beschluß vom 27. Januar 1854 den Kompetenz-Konflikt ein, worauf durch Urtheil des Königlichen Appellationsgerichtshofes vom 8. Februar 1854 das Rechtsverfahren vorläufig eingestellt worden ist.

Der Mandatar der klagenden Gemeinden erachtet den Kompetenz-Konflikt, dessen Verwerfung er beantragt, für unbegründet. Eine Erklärung des Verklagten, dem der Beschluß am 20. Februar 1854 zugestellt ist, ist nicht eingegangen, und hiervon der Königlichen General-Kommission Kenntniß gegeben.

Der General-Prokurator hält in seinem an den Herrn Justiz-Minister erstatteten Bericht den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten dagegen in seinem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 2. Juni 1854 für begründet.

Der Konflikt erscheint begründet.

Digitized by Google

Nach §. 24 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz ꝛc. vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 371) — deren Vorschriften nach §. 1 Nr. I. auch auf Ablösungen von Servituten sich beziehen — finden in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Gebietstheilen des Bezirks des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln bei den Theilungen und Servitutablösungen in Ansehung des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens dieselben Vorschriften Anwendung, welche daselbst für die Ablösung der Reallasten gelten, mithin nach §. 1 der Verordnung vom 30. Juni 1834 die Vorschriften dieser Verordnung und der durch sie ergänzten, erläuterten und geänderten Verordnung vom 20. Juni 1817 und des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821. Der §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 bestimmt:

> In den Angelegenheiten, welche bei den General-Kommissionen anhängig sind, haben dieselben nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden, und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen.

Auf diese Vorschrift begründet die Königliche General-Kommission ihre Befugniß, auch die Erledigung streitiger, die Benutzung des Auseinandersetzungsobjekts betreffender Entschädigungsansprüche vor sich zu ziehen.

Der klägerische Mandatar und der General-Prokurator glauben dies in Abrede stellen zu können; sie suchen auszuführen, daß die schon vor Provokation auf Ablösung judikatmäßig bestandene Verpflichtung zum Schadensersatze völlig unabhängig von dem Auseinandersetzungsverfahren bestehe; der erstere behauptet sogar, daß weil über die Verbindlichkeit zum Schadensersatz in quali rechtskräftig entschieden sei und nur noch das Quantum festzustellen bleibe, diese Feststellung nur eine Exekution des rechtskräftigen Urtheils sei und als Fortsetzung des ersten Prozesses vor die Gerichte gehöre.

Um einen bloßen Gegenstand der Exekution handelt es sich indessen nicht, sondern um die richterliche Feststellung eines streitigen, erst in quali entschiedenen, in quanto noch zur Entscheidung stehenden Anspruchs, und darauf, ob der gegenwärtige Prozeß eine Fortsetzung des Vorprozesses ist, kommt es nicht an, da die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden, wenn sie überhaupt begründet ist, schwebende Rechtsstreitigkeiten an sich zieht (§. 9 der Verordnung vom 20. Juni 1817).

Die Kompetenz der Königlichen General-Kommission muß aber im vorliegenden Falle für an sich begründet betrachtet werden. Denn es handelt sich um die rechtlichen Folgen der Verletzung der, den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung bildenden Servitut-Berechtigungen der Kläger durch den Verklagten, resp. dessen Autoren, um die deshalb zu gewährende Entschädigung resp. deren Betrag, also um einen mit dem Hauptobjekte der Auseinandersetzung konneren Gegenstand. Streitigkeiten dieser Art hat die Auseinandersetzungsbehörde, gleichwie die über den Hauptgegenstand selbst etwa vorkommenden, zu entscheiden, weil der §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 ihr die Pflicht auferlegt, die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen, und ein solcher Zustand nicht eher vorhanden ist, bevor nicht die mit dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung in Konner stehenden Streitigkeiten entschieden sind.

Es ist dieser Grundsatz in Beziehung auf streitige Rückstände zur Ablösung stehender Berechtigungen auch schon in früheren Entscheidungen (z. B. in den Urtheilen vom 22. November 1851, Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 5, und 11. Juni 1853, Just.-Minist.-Bl. S. 253) vom Gerichtshofe geltend gemacht worden.

Demnach war wie geschehen zu erkennen.

Berlin, den 7. Oktober 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4607. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. November 1854. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Ober-Staatsanwalt Dr. Friedberg in Greifswald ist zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius von Lyskowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Referendarius Ludwig Rocholl im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und
der Referendarius Kutscher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin;
der Gerichts-Assessor Willhelmi ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Preuschoff bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,
der Auskultator Theobald bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein,
der Auskultator Gallus bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und
der Auskultator Ernst Friedrich Wilhelm von Krosigk bei dem Appellationsgericht in Naumburg.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter Wollny bei dem Stadtgericht in Berlin ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt;
der Kreisrichter Funke in Fürstenberg ist an das Kreisgericht in Paderborn mit der Funktion bei der zweiten Gerichts-Kommission in Büren versetzt worden;
die Kreisgerichts-Räthe Leonhardt in Lützen und Pinckert in Artern sind gestorben.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Kanngießer in Anclam ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Greifswald ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt Mangelsdorff zu Rosenberg i. Pr. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Graudenz versetzt, und der Kreisrichter Bülowius in Rosenberg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden;
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Martins in Sagan, ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht zu Marienwerder, unter gleichzeitiger Gestattung der Praxis bei dem Kreisgericht daselbst, und
der Rechtsanwalt und Notar Karl Fischer zu Falkenberg i. Oberschl. an das Kreisgericht in Leobschütz versetzt worden. Die Stelle in Falkenberg wird nicht wieder besetzt.

Digitized by Google

Dem bei dem Kreisgericht in Marienwerder angestellten Rechtsanwalt Baumann ist zugleich die Praxis bei dem Appellationsgericht daselbst eingeräumt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Huyn in Ehrenbreitstein ist auf seinen Antrag von dem Amte als Notar im Departement des Justiz-Senats daselbst entbunden und ihm gestattet worden, in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt seinen Wohnsitz nach Coblenz zu verlegen;

der Rechtsanwalt und Notar Koßmann in Danzig ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 171.

Allgemeine Verfügung vom 9. November 1854, — die Anwendung einiger Bestimmungen der Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 betreffend.

1) Der §. 2 Nr. 4 der Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 für Gerichte, welche kein Kollegium bilden (Justiz-Ministerial-Blatt von 1841 S. 273), enthält die Bestimmung, daß die gerichtliche Asservation und das für sie vorgeschriebene Verfahren allemal eintrete:

„4) wenn an das Gericht von anderen Behörden Gelder, welche nicht bei der Salarien- oder Sportelkasse zu verrechnen sind, zur Zahlung an einzelne Interessenten geschickt werden, die Zahlung selbst aber nicht sofort nach dem Eingange der Gelder erfolgen kann."

Ebenso schreibt der §. 30 Nr. 2 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 242) vor:

daß, wenn die Auszahlung der aus den kreisgerichtlichen Depositorien für Eingesessene einer Gerichts-Kommission verausgabten Gelder durch die Gerichts-Kommission selbst erfolgen soll, in dem Ausgabe-Mandat die Absendung an die Gerichts-Kommission anzugeben und das demnächst eingehende Geld von derselben in Asservation zu nehmen ist.

Diese Bestimmungen werden von den Gerichten in verschiedener Art zur Ausführung gebracht, indem mehrere derselben die Nothwendigkeit der Asservation nur dann für ausgeschlossen erachten, wenn die Gelder unmittelbar nach ihrem Eingange ohne Verzug ausgezahlt werden, während von anderen Gerichten die Asservation erst in dem Falle für erforderlich gehalten wird, wenn die Auszahlung oder Weiterversendung nicht an demselben Tage, an welchem die Gelder eingegangen sind, erfolgen kann. Es kommen daher bei einigen Gerichten sehr viele, bei anderen dagegen nur wenige Asservate der bezeichneten Art vor.

Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Zwecke der Asservaten-Instruktion die Behandlung eingegangener Gelder nach den Vorschriften derselben in allen den Fällen eintritt, in welchen die unmittelbare persönliche Beaufsichtigung der Gelder durch die betreffenden Beamten nicht bis zu deren Auszahlung fortdauern kann und deshalb eine Aufbewahrung derselben veranlaßt werden muß. Die Eintragung in das Asservatenbuch und die Niederlegung in den Asservatenkasten darf daher in dem bezeichneten Falle nur so lange unterbleiben, als am Tage des Einganges der Gelder die mit der Verwaltung des Asservatoriums beauftragten Beamten sich noch gemeinschaftlich im Gerichtslokal befinden; sie muß dagegen sogleich geschehen, wenn der amtliche Geschäftsverkehr im Gerichtslokal, es sei Vor- oder Nachmittags, geschlossen wird und bis dahin die Auszahlung noch nicht stattgefunden hat, oder wenn schon bei dem Eingange der Gelder feststeht, daß bis dahin die Auszahlung nicht erfolgen wird.

Die Bestimmung im §. 30 Nr. 2 des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli 1850 ist hierbei dahin aufzufassen, daß die Asservation veranlaßt werden muß, insoweit die eingegangenen Gelder den Vorschriften der Asservaten-Instruktion überhaupt unterliegen.

2) Nach §. 7 der Asservaten-Instruktion für kollegialische Gerichte und §. 6 der Asservaten-Instruktion für Gerichte, welche kein Kollegium bilden (Just.-Minist.-Bl. S. 271. 275.), hat:

wenn die Auszahlung eines Asservats bei dem Gericht selbst erfolgt ist, der Empfänger solche in der letzten Kolumne des Asservatenbuchs durch Beifügung seines Namens zu bescheinigen.

Es sind in dieser Hinsicht Zweifel darüber entstanden, ob, wenn die Auszahlung nicht unmittelbar an die Partei, sondern durch Vermittelung eines für die Aushändigung des Geldes und die Aufnahme einer

Digitized by Google

Quittungs-Verhandlung bestellten Deputirten stattgefunden hat, von der Partei selbst, oder von dem Gerichtsdeputirten die Quittung für das Asservatorium auszustellen ist. Unter der Bezeichnung Empfänger kann jedoch nur derjenige verstanden werden, zu dessen Händen ein Asservat von den Asservatoren ausgeantwortet worden ist; auch darf der Partei, welche in der aufzunehmenden protokollarischen Verhandlung über die an sie geschehene Auszahlung zu quittiren hat, nicht zugemuthet werden, darüber eine nochmalige Quittung in dem Asservatenbuche zu leisten, und die Ausstellung einer solchen nochmaligen Quittung ist überdies nicht ausführbar, wenn die Auszahlung durch den Gerichtsdeputirten auf einem auswärtigen Gerichtstage, oder wenn sie an viele Parteien stattgefunden hat, für deren verschiedene Quittungen das Asservatenbuch keinen Raum gewährt. In dem bezeichneten Falle ist daher die Quittung in der letzten Kolumne des Asservatenbuchs von dem Gerichtsdeputirten, welcher das Asservat behufs der weiteren Auszahlung in Empfang genommen hat, auszustellen; jedoch muß derselben ein kurzer Vermerk des betreffenden Büreauvorstehers darüber, daß das Protokoll über die Auszahlung zum Büreau abgegeben worden, unter dessen Namensunterschrift beigefügt werden.

Hiernach haben die Gerichtsbehörden künftig zu verfahren.

Berlin, den 9. November 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derjenigen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. I. 4977. A. 22. Vol. III.

Num. 172.

Allgemeine Verfügung vom 10. November 1854, — betreffend die Portofreiheit der gerichtlichen Geldsendungen.

Tarif zum Gesetze vom 10. Mai 1851 §. 67 (Ges.-Samml. S. 622).
Allgemeine Verfügung vom 5. August 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 287).

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß die über die Portofreiheit der gerichtlichen Geldsendungen bestehenden Vorschriften von den Gerichtsbehörden nicht selten unbeachtet gelassen werden.

Den Gerichten wird deshalb die genaue Befolgung der in der Zusammenstellung vom 5. August 1852 über diesen Gegenstand enthaltenen Bestimmungen wiederholt zur Pflicht gemacht. Namentlich ist zu beachten, daß die nach §. 7 der Zusammenstellung in armen Vormundschaftssachen gestattete Portofreiheit der Geldsendungen zwischen den Stadt- und resp. Kreisgerichten einerseits und den von denselben ressortirenden Gerichts-Kommissionen und Gerichts-Deputationen andererseits nicht auf dergleichen Sendungen zwischen anderen Gerichten ausgedehnt werden darf.

Die Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren haben bei den von ihnen abzuhaltenden Revisionen hierauf mit Aufmerksamkeit zu achten und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungsfälle zur Anzeige zu bringen.

Berlin, den 10. November 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. I. 4686. P. 2. Vol. X.

Num. 173.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Oktober 1854.

Im Falle des zweiten Absatzes des §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 76) muß die zu verhängende Strafe höher sein, als die verwirkte Steuerstrafe, nur mit der Einschränkung, daß das im §. 177 bestimmte Strafmaaß nicht überschritten werden darf.

In der Untersuchungssache wider den Viktualienhändler S., auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1854 ꝛc.

Digitized by Google

in Erwägung:

daß der Angeklagte ohne Konzession und ohne vorherige Entrichtung der Gewerbesteuer das Schankgewerbe betrieben und daher nach den Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844, welche nach §. 55 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Kraft geblieben sind, sowie nach §. 39 b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 eine Gewerbepolizei-Kontravention und zugleich eine Gewerbesteuer-Kontravention begangen hat;

daß diese Vergehen nach §. 177 der Gewerbe-Ordnung zu ahnden sind, weil die Strafbestimmungen dieses Gesetzes nach §. 55 a. a. O. auch auf den nicht konzessionirten Schankbetrieb Anwendung finden und durch die Einführung des Strafgesetzbuchs nach Artikel II. des Einführungs-Gesetzes vom 14. April 1851 nicht außer Kraft gesetzt sind;

daß auch der im §. 55 des Strafgesetzbuchs aufgestellte allgemeine Grundsatz, daß bei der ideellen Konkurrenz mehrerer Vergehen das Strafgesetz zur Anwendung kommt, welches die schwerste Strafe androht, nicht zur Anwendung kommen kann, weil der §. 177 der Gewerbe-Ordnung für den Fall des Zusammentreffens einer Gewerbepolizei-Kontravention und einer Gewerbesteuer-Kontravention ausdrücklich bestimmt, daß neben der Strafe für die Gewerbepolizei-Kontravention nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt, aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht genommen werden soll;

daß demnach beide Vergehen zu bestrafen sind und die zu erkennende Strafe höher sein muß, als die durch das geringste Vergehen — hier die Steuerdefraudation — verwirkte Strafe;

daß die Strafe für eine Gewerbesteuer-Kontravention dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt — §. 39 b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 — und diese daher bei Abmessung der Strafe in Gemäßheit des §. 177 der Gewerbe-Ordnung — insofern dieselbe das im §. 177 a. a. O. bestimmte Strafmaaß nicht übersteigt — zum Grunde gelegt werden muß, nicht allein, weil eine Gewerbesteuer-Defraudation, wenn dieselbe mit einer Gewerbepolizei-Kontravention gerügt wird, nicht mit einer gelinderen Strafe belegt werden kann, als wenn dieselbe den alleinigen Gegenstand der Untersuchung bildet, sondern auch, weil nach §. 176. daselbst in dem Falle, wenn eine geringere Gewerbepolizei-Kontravention — der Gewerbebetrieb ohne vorgängige Anzeige — zur Rüge kommt, und das Vergehen eine Steuerdefraudationsstrafe nach sich zieht, auf die in jenem Gesetze bestimmte Gewerbepolizei-Kontraventionsstrafe nicht, sondern nur auf die Steuerstrafe zu erkennen ist;

daß mithin unter die verwirkte Steuerstrafe bei Anwendung des §. 177 a. a. O. nicht herabzugehen war, daß diese bei dem jährlichen Gewerbesteuersatze von 12 Thalern auf 48 Thaler zu arbitriren war, und der Appellationsrichter daher, wenn derselbe nur auf eine Geldbuße von 5 Thalern erkannt, jenes Gesetz durch unrichtige Auslegung und Anwendung verletzt hat;

daß jedoch die Geldbuße im vorliegenden Falle nur auf 48 Thaler zu bestimmen ist, weil der erste Richter die Sache so angethan gefunden hat, die seiner Meinung nach anwendbare Steuerstrafe von 32 Thalern nicht zu überschreiten, und die Staatsanwaltschaft hiergegen nichts erinnert, vielmehr sich damit einverstanden erklärt hat;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 29. Mai 1854 zu vernichten und das Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts hierselbst vom 25. März 1854 dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen unbefugten Schankbetriebes mit einer Geldbuße von acht und vierzig Thalern, welcher im Unvermögensfalle eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe substituirt wird, zu belegen und die Kosten der Untersuchung zu tragen gehalten.

I. 4978. G. 64. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. November 1854. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der bisherige Vize-Präsident bei dem Appellationsgericht in Naumburg, Dr. von Schlieckmann, ist zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Breslau ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Guttmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Geisler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Referendarius Bänsch im Bezirk des Kammergerichts;

der Gerichts-Assessor Max Pomme ist Behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator August Wilhelm Everth bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

der Auskultator Krawinkel bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Mührer bei dem Kammergericht, und

der Auskultator von Szymonski bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Netter ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Sorau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Forst ernannt;

der Kreisrichter Babel in Groß-Strehlitz ist an das Kreisgericht in Grottkau versetzt, und

der Kreisrichter Karl Friedrich Heinrich Julius Böttticher in Frankfurt in Folge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden;

der Kreisrichter Ferdinand Julius Lorenz in Festenberg ist gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Wenzel in Liegnitz ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

dem Rechtsanwalt Dr. Büsching in Wanzleben ist die erbetene Entlassung von dem Amte als Rechtsanwalt ertheilt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Mahraun zu Königsberg i. Pr. ist gestorben.

Die Stelle in Wanzleben wird nicht wieder besetzt.

Digitized by Google

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Heintzmann in Cöln ist zum Assessor bei dem Landgericht daselbst, und die Landgerichts-Referendarien Bach und Krupp in Bonn zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln ernannt worden;

der Friedensrichter Kranz in Eschweiler ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 174.

Allgemeine Verfügung vom 18. November 1854, — die Form der zu den Rechnungen der gerichtlichen Salarienkassen beizubringenden Anerkenntnisse der Regierungs-Hauptkassen betreffend.

Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 §§ 90. ff.
Instruktion zur Anfertigung der Jahresrechnungen und der Quartal-Abschlüsse vom 1. März 1852 — §. 25 und Seite 86 —.

Bei Ausführung der nach §§. 90. ff. der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 vorgeschriebenen Abrechnungen zwischen den gerichtlichen Salarienkassen und den Regierungs-Hauptkassen sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Rechnungs-Instruktion vom 1. März 1852 — §. 25 und Seite 86 —, nach welchen jede Baarablieferung an die Regierungs-Hauptkasse mit der speziellen Quittung derselben belegt werden soll, Zweifel darüber entstanden, in welcher Art die von den gerichtlichen Salarienkassen zur Deckung ihrer Ausgaben zuviel erhobenen und den Regierungs-Hauptkassen zurückgewährten Geldbeträge bei der Rechnungslegung zu justifiziren sind.

Zur Beseitigung dieser Zweifel hat der Herr Finanz-Minister in der nachstehend abgedruckten Verfügung vom 19. Mai d. J. die Regierungen mit Anweisung versehen, wobei davon ausgegangen ist, daß es für ausreichend zu erachten sei, wenn in den Jahresquittungen der Regierungs-Hauptkassen über die vollen Brutto-Einnahmen der betreffenden Salarienkassen zugleich sämmtliche im Laufe des Rechnungsjahres, sowohl auf Grund der Quartals-Abrechnungen, als auch anderweit (zur Erstattung erhaltener Vorschüsse) von den Gerichtskassen und beziehungsweise an dieselben gezahlten Geldbeträge speziell nachrichtlich vermerkt werden.

Da sich auch die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hiermit einverstanden erklärt hat, so bedarf es für die Folge der Beibringung von Spezialquittungen der Regierungs-Hauptkassen über die an dieselben erfolgten Baarablieferungen bei der Rechnungslegung nicht mehr.

Die Gerichtsbehörden werden hiervon mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß die Salarienkassen den Regierungs-Hauptkassen in gleicher Weise eine Hauptquittung über die Erstattung der sämmtlichen etatsmäßigen Ausgaben zu ertheilen haben.

Berlin, den 18. November 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2437. Justizfonds 77. Vol. III.

a) Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 19. Mai 1854.

Es sind Zweifel entstanden, in welcher Form die zu den Rechnungen der gerichtlichen Salarienkassen beizubringenden Anerkenntnisse der Regierungs-Hauptkassen über den zwischen diesen Kassen im Laufe des Jahres stattgefundenen Geschäftsverkehr, soweit derselbe buch- und rechnungsmäßig nachgewiesen und belegt werden muß, auszustellen sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel und zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens bestimme ich, daß die den gerichtlichen Salarienkassen von den Regierungs-Hauptkassen zu

Digitized by Google

ertheilenden Anerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare ausgestellt werden sollen, und veranlasse die Königliche Regierung, ihre Hauptkasse demgemäß mit Anweisung zu versehen. Zugleich erhält die Königliche Regierung Abschrift einer an die Regierung in Liegnitz unter dem 12. Juni v. J., wegen Verrechnung der den gerichtlichen Salarienkassen zur Bestreitung ihrer Ausgaben von den Regierungs-Hauptkassen zu gewährenden Vorschüsse, erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Berlin, den 19. Mai 1854.

Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausschluß derer in Cöln, Aachen, Trier und Sigmaringen. I. 6950.

b) Schema.

Im Laufe des Jahres 185. sind uns von der Salarienkasse des Königl. ..... Gerichts zu ..... an Einnahmen der Justiz-Verwaltung, und zwar:

a) an Resteinnahmen — Thlr. — Sgr. — Pf., b) an kurrenten Einnahmen — Thlr. — Sgr. — Pf., mithin c) überhaupt ..... — Thlr. — Sgr. — Pf.

a) an Restausgaben — Thlr. — Sgr. — Pf., b) an kurrenten Ausgaben — Thlr. — Sgr. — Pf., mithin c) überhaupt ..... — „ — „ — „

zur weiteren Buchung deklarirt, und

— mit dem Ueberreste von ..... — Thlr. — Sgr. — Pf.
buchstäblich ..... baar abgeliefert —

— demnach von uns zur Bestreitung der vorbemerkten Ausgaben die Summe von — Thlr. — Sgr. — Pf.
buchstäblich ..... gewährt —

worden, worüber dieses Anerkenntniß.

Zugleich bescheinigen wir, daß im Laufe des obengedachten Rechnungsjahres der Salarienkasse des ..... Gerichts zu ..... von uns baar überwiesen worden sind:

am ..ten ..... auf Grund der Abrechnung für das .te Quartal... — Thlr. — Sgr. — Pf.,
am ..ten ..... zur Bestreitung der laufenden Ausgaben..... — „ — „ — „
am ..ten ..... auf Grund der Abrechnung für das .te Quartal, excl. der vorgedachten — Thlr. — Sgr. — Pf., . — „ — „ — „

zusammen ..... — Thlr. — Sgr. — Pf.,

wogegen die ebenbezeichnete Salarienkasse an uns baar abgeliefert hat:

am ..ten ..... für das .te Quartal..... — Thlr. — Sgr. — Pf.,
am ..ten ..... auf die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erhaltenen — Thlr. — als nicht erforderlich ..... — „ — „ — „
am ..ten ..... für das .te Quartal excl. der vorgedachten — Thlr. — Sgr. — Pf..... — „ — „ — „

zusammen..... — Thlr. — Sgr. — Pf.;

mithin sind .. {abgeliefert / überwiesen} wie oben ..... — Thlr. — Sgr. — Pf.

..... den ..ten .....

Die Regierungs-Hauptkasse.

c.

Unter Rücksendung der mit dem Bericht vom 20. v. Mts., betreffend die Verrechnung der den gerichtlichen Salarienkassen zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu überweisenden Vorschüsse, wird der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet:

Die der Königlichen Regierung mitgetheilte Zusammenstellung der allgemeinen Grundsätze, nach welchen bei Aufstellung der Etats für das Jahr 1852 und ferner, und bei der Kassenverwaltung vom Jahre 1852 ab

Digitized by Google

zu verfahren ist, läßt keinen Zweifel darüber zu, daß die Regierungs-Hauptkassen die den Kreisgerichts-Salarienkassen zur Bestreitung etatsmäßiger Ausgaben vorschußweise gewährten Summen als Abschlagszahlung auf die etatsmäßigen Ausgaben zu buchen und am Schlusse des Quartals auf die von den betreffenden Spezialkassen mittelst Lieferzettel deklarirten Ausgabe-Summen in Anrechnung zu bringen haben. Sind die Ausgaben der Spezialkassen aus deren eigenen Einnahmen bestritten, und ist gleichwohl zur Bestreitung dieser Ausgaben im Laufe des Quartals von den Regierungs-Hauptkassen eine Zahlung geleistet worden, welche am Schlusse des Quartals bei denselben nicht gedeckt wird, so muß der ungedeckt gebliebene Betrag als eine Ausgabe für das nächste Quartal angesehen und demgemäß gebucht werden. Nach diesen Bestimmungen waren z. B. die der Salarienkasse des Kreisgerichts zu J. am 29. Juni v. J. gezahlten 1500 Thaler an diesem Tage als Ausgabe für dieses Gericht einzutragen, auf Grund des später mitgetheilten Abschlusses der Salarienkasse des gedachten Gerichts pro II. Quartal pr. aber

1) als Ist-Einnahme die Summe von ..... 8104 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. und
2) als zurückbehaltener Bestand unter der Resteinnahme ein Betrag von ..... 213 „ 5 „ 2 „
3) als Ist-Ausgabe für das II. Quartal pr. noch die Summe von 6604 „ 29 „ 11 „
und
4) als Ist-Ausgabe für das III. Quartal pr. ..... 1500 „ — „ — „

bei der Regierungs-Hauptkasse zu buchen.

Um den Appellationsgerichten auch von denjenigen Zahlungen Kenntniß zu geben, welche von den Regierungs-Hauptkassen an die Spezialkassen geleistet und wegen nicht erfolgter Deckung auf das folgende Quartal zu übernehmen gewesen sind, genügt ein nachrichtlicher Vermerk am Schlusse des Abschlusses der Regierungs-Hauptkassen von den Fonds der Justizverwaltung.

In der vorbemerkten Art wird eine genaue Uebereinstimmung der Abschlüsse der betreffenden Kassen erhalten.

Es ist ganz richtig, daß die Spezialkassen nur ihre eigenen etatsmäßigen Einnahmen den Regierungs-Hauptkassen zu überweisen haben, und die von diesen an die erstgedachten Kassen geleisteten Zahlungen als Einnahmen der Spezialkassen nicht deklarirt werden dürfen. Daß dieses dennoch z. B. von der Salarienkasse des Kreisgerichts zu J. geschehen, ergeben deren Abschlüsse nicht, vielmehr erscheint eine desfallsige Annahme ungegründet. Die eigenen Einnahmen und resp. Ausgaben dieses Gerichts haben nach den Abschlüssen des gedachten Gerichts betragen:

pro	I. Quartal pr.	9362	Thlr.	9	Sgr.	9	Pf.	und resp.	7281	Thlr.	—	Sgr.	9	Pf.
„	II. „ „	8318	„	5	„	1	„	„ „	8104	„	29	„	11	„
„	III. „ „	7109	„	23	„	6	„	„ „	7784	„	7	„	2	„
	zusammen.....	24790	Thlr.	8	Sgr.	4	Pf.		23170	Thlr.	7	Sgr.	10	Pf.

Von der Einnahme ist ein der Ausgabe gleicher Betrag der Regierungs-Hauptkasse zugeführt, der Ueberschuß der Einnahme aber mit 1620 Thlr. — Sgr. 6 Pf. bei der Spezialkasse zurückbehalten, mithin ist unter der Summe von 24790 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. der am 29. Juni pr. der Salarienkasse des in Rede stehenden Gerichts von der Regierungs-Hauptkasse gezahlte Betrag von 1500 Thalern nicht begriffen. Der Abschluß dieser Kasse pro III. Quartal pr. erwähnt die ebengedachte Zahlung zwar nicht, und unter diesen Umständen mag die Regierungs-Hauptkasse wohl zu der Annahme, daß unter der deklarirten Einnahme der Kreisgerichts-Salarienkasse in J. auch jene 1500 Thaler enthalten wären, gekommen sein, indeß waren selbst in diesem Falle noch Gelder bei der Spezialkasse zurückbehalten, während nach dem von der Königlichen Regierung mittelst Berichts vom 17. November v. J. dem Herrn Justiz-Minister eingereichten Abschluß über die Fonds der Justizverwaltung von der Salarienkasse des Kreisgerichts zu J. Bestände nicht mehr abzuführen waren. Wenn es aber erforderlich ist, daß die Abschlüsse der Kassen sich stets in genauer Uebereinstimmung befinden, so hat die Regierungs-Hauptkasse in zweifelhaften Fällen wegen etwaniger Bedenken nähere Auskunft einzuziehen, und demgemäß ihre Bücher event. zu berichtigen.

Die Königliche Regierung wolle hiernach ihrer Hauptkasse das Erforderliche eröffnen.

Berlin, den 12. Juni 1853.

Der Finanz-Minister.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz. I. 10392.

Digitized by Google

Num. 175.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Oktober 1854. — Die dem Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes vom 29. Februar 1840 beigefügten Strafbestimmungen sind an die Stelle der dem früheren Tarif vom 28. April 1828 angehängten Vorschriften getreten, und finden auf alle öffentliche chaussirte Wege Anwendung.

Kabinets-Order vom 31. August 1832 (Ges.-Samml. S. 214).
Kabinets-Order und Tarif vom 29. Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 94 ff.).

Der Ackerknecht Jakob R. zu T. wurde vor das Polizeigericht zu U. geladen, unter der Beschuldigung:

den 22. März d. J. auf der Kommunal-Chaussee beim Eggen das Pferd in die Böschungen und in die Seitengräben ausgetrieben zu haben.

Durch Urtheil des Polizeigerichts zu U. vom 28. April d. J. wurde der Beschuldigte von Strafe und Kosten freigesprochen. Der Polizeirichter stellte fest, Beschuldigter bestreite zwar nicht, das Pferd in dem Chausseegraben gewendet zu haben; allein eine Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 7. Juni 1848 besage nur, daß durch Allerhöchsten Befehl vom 29. April jenes Jahres den bei der Gemeinde-Chaussee betheiligten Gemeinden die Erhebung eines Chausseegeldes verliehen worden, ohne auszudrücken, daß durch jenen Allerhöchsten Befehl auch die Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 auf diese Wegesstrecke für anwendbar erklärt worden; das Recht der Chausseegeld-Erhebung schließe aber nicht von selbst die Anwendbarkeit jener Strafbestimmungen in sich. Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 29. Februar 1840 habe die Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif nur an die Stelle der Strafbestimmungen gesetzt, welche für die chaussirten Wege damals Gültigkeit hatten, weshalb auch bei den Verleihungen von Chausseegeld-Erhebungen, wie die Gesetz-Sammlung ausweise, die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen besonders ausgesprochen zu werden pflege. Es fehle also an einer gesetzlich gültigen Polizeiverordnung, die als übertreten angesehen werden könne, und es erscheine außerdem weder der §. 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, noch der Art. 24 des Rheinischen Ruralgesetzes anwendbar.

Gegen diese Entscheidung hat der Polizei-Anwalt rechtzeitig den Kassationsrekurs angemeldet. Der Rekurs wird gegründet auf Verletzung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 29. Februar 1840 durch Nichtanwendung; denn

1) die Strafbestimmungen zu dem Chausseegeld-Tarif seien intitulirt als zusätzliche Vorschriften zu demselben; die Verleihung des Erhebungsrechts des Chausseegeldes nach diesem Tarif schließe mithin die Anwendbarkeit jener Strafbestimmungen in sich.

2) Als der Tarif vom Jahre 1828 Gültigkeit hatte, sei durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. August 1832 (Ges.-Samml. S. 214) bestimmt worden, daß die mit demselben publizirten Strafbestimmungen auf allen öffentlichen chaussirten Wegen gelten sollten, ohne Rücksicht auf zu entrichtendes Chausseegeld.

Als 1840 der neue Tarif erging, habe die Publikations-Order desselben ausdrücklich festgesetzt:

„Auch für alle sonstigen öffentlichen chaussirten Wege, für welche in Folge Meiner Order vom 31. August 1832 die mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen Gültigkeit erlangt haben, sollen die dem Chausseegeld-Tarif vom heutigen Tage unter 7—23. angeführten Vorschriften an die Stelle jener Bestimmungen treten."

Es hänge also die Anwendbarkeit allein von der Frage ab, ob ein Weg ein öffentlicher und ein chaussirter sei, was im vorliegenden Falle keinem Zweifel unterliege. Hiernach ist Kassation des angegriffenen Urtheils und Bestrafung des Beschuldigten nach den gesetzlichen Bestimmungen anheimgegeben.

Urtheil.

In Erwägung:

daß die Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. August 1832 die mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Strafbestimmungen auf alle öffentliche chaussirte Wege für anwendbar erklärt hat;

daß aber der Chausseegeld-Tarif von 1840 mit den ihm angehängten Strafbestimmungen

Digitized by Google

nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 29. Februar 1840 nur die Bestimmung hat, an die Stelle des älteren Tarifs und der ihn ergänzenden Strafbestimmungen zu treten;

daß also die auf letztere Bezug habende Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. August 1832 nunmehr für die ihnen surrogirten Strafbestimmungen gelten muß;

daß im vorliegenden Falle nach dem angefochtenen Urtheil feststeht, daß der Beschuldigte sein Pferd auf die Böschungen und in die Seitengräben des chaussirten Kommunalweges getrieben habe;

daß diese Handlung durch die Nummern 12 und 17 der angeführten Strafbestimmungen von 1840 vorgesehen ist;

daß also das angegriffene Urtheil des Polizeigerichts zu U. vom 28. April d. J., indem es den Beschuldigten freigesprochen, die Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 31. August 1832 und vom 29. Februar 1840, sowie die Nummern 12 und 17 der dadurch eingeführten Strafbestimmungen durch Nichtanwendung verletzt hat;

aus diesen Gründen

kassirt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., das Urtheil des Polizeigerichts zu U. vom 28. April d. J. unter Verurtheilung des Kassationsverklagten in die Kosten dieses Verfahrens, verordnet die Beischreibung dieses Urtheils an dem Rande des kassirten, und

zur Sache

mittelst Anwendung der Nummern 12 und 17 der angeführten Strafbestimmungen erklärt es den Beschuldigten der Zuwiderhandlung gegen Nr. 12 der zusätzlichen Vorschriften zu dem durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 29. Februar 1840 eingeführten Chausseegeld-Tarif, durch das den 22. März d. J. stattgefundene Treiben seines Pferdes in die Seitengräben und auf die Böschungen der Kommunal-Chaussee, für überführt, und verurtheilt ihn deshalb in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen, im Falle des Unvermögens zu deren Entrichtung in eine Gefängnißstrafe von Einem Tage und in die Kosten der Instanz.

I. 5118. C. 10. Vol. IV.

Num. 176.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. September 1854. — Streitigkeiten unter Mitgliedern einer Gemeinde oder mit dem Vorstande derselben über die Vertheilung der Gemeinde-Nutzungen sind dem Rechtswege entzogen, auch dann, wenn die Vertheilung schon ausgeführt worden ist.

Ressort-Reglement vom 20. Juli 1848 §. 4 (Rheinische Samml. Bd. I. S. 505).
Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §§. 44. 45. 53. 105. 108. 139 (Ges.-Samml. S. 225).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in den bei dem Königlichen Friedensgericht zu Z. anhängigen Prozeßsachen

1) des Winzers M. und
2) des Winzers S., beide zu K., Kläger,

wider

den Ortsvorsteher Sch. daselbst und
den Bürgermeister P. zu Z., Verklagte,

betreffend Herausgabe oder Vergütung weggenommener Lohe,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

In der Gemeinde K. hat im Sommer 1853 die Vertheilung der Rotthecken zur Lohegewinnung unter die Gemeindemitglieder zweimal stattgefunden, nachdem die Bildung der diesfälligen Loose vom Bürgermeister durch den Ortsvorstand geschehen war; einmal auf Grund eines Gemeinderaths-Beschlusses vom 16. Mai 1853 am 28. desselben Monats durch die Einwohner selbst, — ob mit oder ohne Mitwirkung des Stellvertreters des Ortsvorstandes, ist streitig, — und sodann am 10. Juni desselben Jahres durch den verklagten Bürgermeister, welcher die erste Verloosung, ungeachtet der Gemeinderath sie am 5. Juni bestätigt hatte, für nichtig erklärte. Die Gemeindeglieder wollten aber die frühere Verloosung aufrecht erhalten und schälten ein Jeder in dem ihm durch dieselbe zugetheilten Rottheckentheile am 13. Juni die Lohe ab. Allein mit Hülfe eines Militairkommandos wurde die geschälte Lohe in Beschlag genommen, und — was der Zweck dieser Maaßregel war — insoweit zu Gunsten der Gemeindekasse versteigert, als die Lohe aus Rottheckentheilen herrührte, die nach der späteren Vertheilung vom 10. Juni an solche Gemeindeglieder gefallen waren, welche der Gemeindekasse für 1847 ihnen gelieferten Roggen noch den Preis schuldig waren. Die Kläger, welche zu diesen Schuldnern nicht gehören, wollten die durch die letzte Verloosung ihnen zugewiesenen Antheile nicht annehmen, sondern forderten die bei der früheren Verloosung ihnen zugewiesenen Rottheile mit darauf geschälter Lohe, und haben, als sie diese nicht erhielten, ein jeder mittelst besonderer Klage, beim Friedensgericht zu Z. auf Herausgabe der ihnen angeblich widerrechtlich aus den Rotthecken weggenommenen 30 resp. 35 Bürden Lohe, event. auf 20 Sgr. Entschädigung pro Bürde gegen den Ortsvorsteher geklagt, der seinerseits den Bürgermeister, welcher die Maaßregel verfügt hatte, auf Garantie beigeladen hat. In der Sache des Winzers S. hatte noch keine Verhandlung in der Sitzung über die Garantieklage stattgefunden, als die Konfliktseinlegung erfolgte, während in der Sache des Winzers M. der Garantieverklagte die Vertretung des Hauptverklagten übernommen, den Einwand gerichtlicher Inkompetenz erhoben, das Friedensgericht diesen am 30. August v. J. verworfen und sodann am 13. September v. J. dem Kläger den Beweis auferlegt hatte, daß die erste Verloosung unter Leitung des Gemeindevorstandes stattgefunden, sowie den Beweis des übrigen Klagefundaments.

Der in beiden Sachen eingelegte Konflikt mußte für begründet erachtet werden. Denn die Frage, deren gerichtliche Entscheidung wesentlich der Zweck der vorliegenden Prozesse ist, ist lediglich die:

ob die von den Einwohnern von K. am 28. Mai 1853 vorgenommene und vom Bürgermeister für nichtig erklärte Verloosung der Nutzungen der Gemeinde-Rotthecken, auf welcher die Klage beruht,

oder aber

die später am 10. Juni dess. J. vom Bürgermeister geschehene rechtsbeständig sei?

Und diese Frage über die Gültigkeit jener beiden Administrativ-Akte kann dem Rechtswege nicht unterliegen. Es bestimmt nämlich im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den Dekreten vom 9. Brumaire XIII. und 6. Juni 1811 das Rheinische Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 im §. 4:

„Diese (d. h. die Regierungen) haben ebenmäßig das Recht, die Berathungen und Beschlüsse der Gemeinderäthe über die Art, wie die Güter der Gemeinde benutzt und welche Aenderungen damit vorgenommen werden sollen, zu bestätigen oder zu verwerfen und die unter den Mitgliedern der Gemeinde hieraus entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden."

Hiernach sind durch die unbedingte Feststellung der Kompetenz der Verwaltung Streitigkeiten unter Gemeindemitgliedern über die Vertheilung von Gemeinde-Nutzungen unbedingt dem Rechtswege entzogen, gleichviel, ob die Vertheilung schon ausgeführt ist oder nicht, indem das Gesetz hierin nicht unterscheidet.

Wäre also unter den Gemeindegliedern von K. selbst ein Streit darüber entstanden: ob die Vertheilung vom 28. Mai oder die vom 10. Juni 1853 rechtsbeständig sei, so würde nach der wörtlichen Bestimmung der angeführten Stelle des Ressort-Reglements der Rechtsweg ausgeschlossen sein. Es handelt sich nun zwar in den vorliegenden Sachen nicht von einem Streite unter Gemeindemitgliedern, der Streit über die Vertheilung der Nutzungen der Gemeinde-Rotthecken ist vielmehr gegen den Gemeindevorstand erhoben. Allein wenn selbst unter den Mitgliedern der Gemeinde, also unter Privatpersonen, der diesfällige Streit wegen der rein administrativen Natur dieser Angelegenheit vom Rechtswege ausgeschlossen ist, so tritt dieser Grund noch viel stärker da ein, wo die Verwaltungsbehörde selbst und als solche wegen der Art der von ihr amtlich vorgenommenen Vertheilung in Anspruch genommen werden soll, und es ergiebt sich daraus, daß,

Digitized by Google

wenn schon in jenem Falle der Rechtsweg ausgeschlossen ist, es im Sinne des §. 4 liegt, daß er auch im letzteren Falle nicht stattfinden, sondern nur die Verwaltung kompetent sein soll.

Diese Bestimmung des Ressort-Reglements, soweit sie den Rechtsweg ausschließt, ist durch die spätere Gesetzgebung nicht beseitigt. Denn wenn auch die §§. 44. 45. 105 und 108 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 dem Gemeinderath die Beschlußnahme über die Benutzung des Gemeindevermögens überlassen, so jedoch, daß er Veränderungen nur mit Genehmigung des Bezirksraths resp. Kreisausschusses, deren Stelle jetzt resp. die Regierung und der Landrath versieht, vornehmen darf, so ist doch damit nicht entschieden, wer über etwaige Streitigkeiten hinsichtlich eines solchen Beschlusses des Gemeinderaths und dessen Ausführung zu befinden habe, mithin jedenfalls der Schluß des §. 4 des Ressort-Reglements mit dem darin enthaltenen Ausschlusse des Rechtsweges nicht aufgehoben. Im Gegentheil geht gerade aus jenen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung hervor, daß auch sie diese Angelegenheit als eine innere Gemeinde-Angelegenheit betrachtet, in Bezug auf welche der §. 139 nur den Beschwerdeweg, also den Verwaltungsweg zuläßt. Es ist überdies in den §§. 53 und 108 ausdrücklich bestimmt, daß, wenn der Gemeinderath in solchen Angelegenheiten einen Beschluß gefaßt hat, den der Vorstand für das Interesse der Gemeinde nachtheilig hält, und wenn er deshalb diesem Beschlusse Folge zu geben versagt, die höhere Verwaltungsbehörde zu entscheiden habe. Wenn also im vorliegenden Falle der Gemeinderath die Verloosung vom 28. Mai 1853 bestimmt und später genehmigt hatte, der Bürgermeister aber sie nicht in Ausführung kommen lassen wollte, sondern eine andere vornahm, so war es die höhere Verwaltungsbehörde, nicht aber ein Gericht, welche zu entscheiden hatte, ob die Ausführung stattfinden resp. aufrecht erhalten werden solle. Von einem durch die Verloosung vom 28. Mai 1853 erworbenen Privateigenthum, dessen Verletzung im Rechtswege zu schützen wäre, könnte nur dann die Rede sein, wenn der Gemeinderaths-Beschluß, welcher jene Verloosung bestimmt, und dessen Ausführung im administrativen Wege nicht angefochten oder gar aufrecht erhalten wäre. Mit der im vorliegenden Falle geschehenen Anfechtung derselben durch den Bürgermeister blieb der Titel zum Eigenthumserwerb so lange suspendirt, bis über die Rechtsbeständigkeit der einen oder anderen Verloosung im Verwaltungswege entschieden wurde.

Berlin, den 16. September 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4787. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Das Jahrbuch der Preußischen Gerichtsverfassung (III. Jahrg.) welches ein amtliches Materialien-Sammlung [illegible] enthalten soll

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Dezember 1854. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Ober-Justizrath und vortragende Rath von Albensleben ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Erste Präsident des Appellationsgerichts zu Insterburg, Starke, ist gestorben.

2. Räthe.

Der bisherige Kreisgerichts-Direktor Schmidt in Wanzleben ist zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Insterburg ernannt worden.

3. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Hoffon ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt;

der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Paschke ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Schröder bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,

der Auskultator Georg Theodor David Neumann bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Tessendorff bei dem Appellationsgericht in Cöslin.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Kleemann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Cöslin mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bublitz ernannt;

der Kreisrichter von Mittelstädt in Greifenhagen ist an das Kreisgericht in Stettin,

der Kreisrichter Lenze in Iserlohn an das Kreisgericht in Hamm mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Unna, und

der Kreisrichter Schütte in Unna an das Kreisgericht in Iserlohn versetzt worden;

der Kreisrichter Siebert in Brandenburg ist gestorben.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Klebs in Braunsberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Neidenburg versetzt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der bisherige Kreisgerichts-Rath Elsholz in Sagan ist unter Beilegung des Titels „Justizrath“ zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts daselbst, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau ernannt worden;

die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars Aschenborn

Digitized by Google

zu Arnswalde an das Kreisgericht in Sorau (S. 398.) ist auf den Antrag desselben zurückgenommen;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bessel in Bielefeld, ist die erbetene Entlassung von dem Amte als Notar ertheilt worden;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Karl Friedrich Ernst Stöckel in Ratibor, ist gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Knorsch in Düsseldorf ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Flatten bei dem Landgericht in Cöln,

der Auskultator von Goerschen bei dem Landgericht in Aachen, und

der Auskultator Abers bei dem Landgericht in Düsseldorf;

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Meurer in Cöln ist zum Friedensgerichtsschreiber in Castellaun ernannt worden;

der Friedensgerichtsschreiber Kofferath in Eupen ist pensionirt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 177.

Allgemeine Verfügung vom 19. November 1854, — die Rückgabe der bei der Hypothekenbehörde mit der Haupturkunde eingereichten besonderen Schriftstücke, beziehungsweise die Anfertigung beglaubigter Abschriften derselben betreffend.

Der §. 14. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung (Ges.-Samml. S. 525), enthält die Bestimmung, daß die der Hypothekenbehörde Behufs einer nachgesuchten Eintragung oder Löschung neben dem Instrumente abgesondert einzureichenden Schriftstücke, namentlich Cessionen, Verpfändungen, Vollmachten, Testamente, Legitimations-Atteste und Erbrezesse, nach Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift, den Betheiligten zurückzugeben sind, daß dieselben jedoch auf deren Antrag auch anstatt der beglaubigten Abschriften zu den Grundakten genommen werden können.

Die Anbringung eines hierauf gerichteten ausdrücklichen Antrags wird der Erfahrung gemäß von den Parteien und deren Vertretern in der Regel außer Acht gelassen, und diese Unterlassung hat die nachtheilige Folge, daß von den oft sehr umfangreichen Dokumenten in den meisten Fällen die zu den Grundakten erforderlichen beglaubigten Abschriften besonders angefertigt werden müssen, obwohl nach erfolgter Eintragung die Urschriften für die Parteien der Regel nach von keinem Werthe mehr sind.

Sämmtliche Notare und Rechtsanwalte werden deshalb hierdurch veranlaßt, in den von ihnen Namens der Parteien einzureichenden oder für dieselben angefertigten Gesuchen an die Hypothekenbehörden sich jedes Mal ausdrücklich darüber auszusprechen, ob die Rückgabe der Urschriften der oben bezeichneten Schriftstücke erfolgen, oder ob dieselben zu den Grundakten genommen werden sollen.

Ebenso werden die Gerichte angewiesen, darauf zu halten, daß auch in den Gesuchen, welche bei ihnen zu Protokoll aufgenommen werden, stets besonders bemerkt wird, ob die Partei darauf anträgt, daß die gedachten Schriftstücke zu den Grundakten gebracht, oder daß sie ihr zurückgestellt werden.

Berlin, den 19. November 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, Rechtsanwalte und Notare in den Landestheilen, in welchen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung Geltung hat.

I. 5243. Hypothekensachen 1. Vol. X.

Digitized by Google

Num. 178.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. September 1854. — Ueber die Frage, zu welchem Gemeindeverbande ein Grundstück gehört, ist der Rechtsweg unzulässig.

Erkenntniß vom 10. Januar 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 69).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde zu W., Klägerin,

wider

den Hofrath T. zu N., Verklagten,

betreffend die Verpflichtung zur Zahlung des Feldhüterlohns,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Frage, um welche es sich in dem gegen den Hofrath T. anhängig gemachten Prozeß handelt, ist, ob derselbe deshalb, weil er in der W.schen Feldflur Feld- und Wiesengrundstücke besitzt, zu dem Gehalte der von der Stadtgemeinde W. angestellten Feldhüter beitragen, ob derselbe also den Gemeindebeschluß, welchen die Stadtgemeinde durch ihre gesetzlichen Vertreter, den Magistrat und die Stadtverordneten, gefaßt hat, und nach welchem die Mittel zu dieser Besoldung von den Besitzern der in der Feldflur belegenen Grundstücke nach Maaßgabe ihres Besitzstandes aufgebracht werden sollen, als verpflichtend gegen sich anerkennen muß. Ein Gemeindebeschluß kann nun aber, wie in der Natur der Sache liegt, insofern demselben nicht irgend ein anderer, Rechte und Verbindlichkeiten erzeugender Rechtsgrund hinzutritt, was jedoch in dem vorliegenden Falle überall nicht behauptet ist, nur für diejenigen verpflichtend sein, welche derjenigen Gemeinde angehören, durch deren Vertreter der Beschluß gefaßt ist. Die Entscheidung der angeregten Streitfrage hängt sonach, wie in dem Plenarbeschluß der Regierung mit Recht angenommen worden, lediglich davon ab, ob die im Besitze des Hofraths T. befindlichen Feld- und Wiesengrundstücke einen Bestandtheil des W.schen Gemeindebezirks bilden, mit der politischen Gemeinde der Stadt W. in Verbindung und Beziehung stehen. Diese Frage liegt aber ganz außer dem Kreise des Privatrechts, sie gehört dem öffentlichen Rechte an, über welche eben deshalb, wie schon in einem früheren unter dem 10. Januar 1852 ergangenen Erkenntnisse näher ausgeführt ist, nicht der Richter, sondern nur die Verwaltungs-Behörden zu entscheiden haben.

Angenommen aber, es werde in solcher Weise festgestellt, daß die dem Hofrath T. zugehörigen Grundstücke einen Bestandtheil der W.schen städtischen und politischen Gemeinde bilden, so ist sodann nicht minder zweifellos, daß die weitere Frage, ob und in welchem Maaße der Hofrath T. zu der streitigen Abgabe beizutragen habe, lediglich der Entscheidung der Verwaltungs-Behörde vorbehalten bleiben muß. Denn jene Abgabe stellt sich einfach als Kommunal-Abgabe dar; Streitigkeiten hinsichtlich solcher können aber nur dann Gegenstand des Richterspruchs werden, wenn die Befreiung von solchen auf Grund eines speziellen Rechtstitels behauptet wird. Von einer solchen Befreiung handelt es sich aber nicht; der Hofrath T., als angeblich Verpflichteter, hat einen *solchen* Befreiungsgrund überall nicht geltend gemacht. Hierin finden die Gründe, aus welchen die klagende Gemeinde die Prozeßfähigkeit der Sache behauptet, ihre Erledigung; der Kompetenz-Konflikt hat vielmehr, so wie geschehen, als begründet anerkannt werden müssen.

Berlin, den 16. September 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4293. K. 36. Vol. IV.

Digitized by Google

Num. 179.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Oktober 1854. — Gegen Verfügungen der Polizeibehörden, durch welche Jemandem die Haltung einer Privatschule untersagt und die Schließung der Schule angeordnet wird, ist der Rechtsweg unzulässig.

Instruktion vom 23. Oktober 1817 §§. 2 und 18 (Ges.-Samml. S. 249).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 11. März 1850 §. 20 (Ges.-Samml. S. 268).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu L. anhängigen Untersuchungssache wider den vormaligen Kantor R. zu L.,

betreffend die unbefugte Haltung einer Privatschule,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Es handelt sich in der vorliegenden Sache darum, ob der vormalige Kantor R. unbefugt eine Privatschule angelegt habe, also von einer das Unterrichtswesen und die Aufsicht über solches betreffenden Frage, sonach von einem Gegenstande, welcher nach §§. 2 und 18 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 ausschließlich dem Geschäftskreise der Regierungen überwiesen ist. In diesem Sinne ist daher die Anordnung der Polizeiverwaltung zu L., nach welcher dem R. die Haltung einer Privatschule untersagt und die Schließung der von ihm eingerichteten Schule angeordnet ist, als eine polizeiliche Verfügung aufzufassen, auf welche der §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 Anwendung findet. Daß aber im vorliegenden Falle nicht diejenigen Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach den Bestimmungen des Gesetzes der Rechtsweg zulässig ist, dies ist ohne weiteres klar und von dem R. selbst nicht behauptet. Eben deshalb kann dem R. nur überlassen bleiben, seine Beschwerde an die vorgesetzte Behörde der Polizeiverwaltung zu L. zu bringen, welche insbesondere auch darüber zu befinden berufen ist, ob R. die ihm durch die Königliche Regierung zu Gumbinnen ertheilte Konzession überschritten habe. Es bedarf hiernach nicht einmal, auf den §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu verweisen, wiewohl auch hiernach der beschrittene Rechtsweg unzulässig ist, da nach jener Vorschrift jede Polizeibehörde berechtigt ist, ihre polizeiliche Verfügung durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen, ein solcher Fall aber vorliegt, da die Polizeiverwaltung zu L. durch Vollstreckung der von ihr angedrohten Strafe lediglich die Befolgung der von ihr innerhalb der Grenzen ihrer Befugniß getroffenen Anordnung wegen Schließung der Privatschule hat sichern wollen. Hiernach hat daher der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erklärt werden müssen.

Berlin, den 7. Oktober 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 5257. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Das Jahrbuch der Preußischen Gerichtsverfassung (III. Jahrg.), welches ein amtliches Verzeichniß sämmtlicher Gerichts-
tätslisten der
Preuß. Termin-K
Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Dezember 1854. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath von Gurezky-Cornitz in Glogau ist mit dem Karakter als Geheimer Justizrath in den Ruhestand versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Schmieder bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

die Auskultatoren Schwagerka und von Leupoldt bei dem Appellationsgericht in Glogau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Richter in Danzig ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Geisel bei dem Kreisgericht in Wittenberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schweinitz, und

der Gerichts-Assessor Winiker bei dem Kreisgericht in Minden;

der Kreisrichter Skopnik in Märk. Friedland ist an das Kreisgericht in Bromberg versetzt.

C. Staatsanwaltschaft.

Der bisherige Kreisrichter Reich in Goldap ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Angerburg ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Langemack in Stralsund ist der Karakter als Justizrath verliehen;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Sello in Potsdam ist die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator von Weiler in Düsseldorf und der Advokat Dr. Brixius in Trier sind gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 180.

Allgemeine Verfügung vom 23. November 1854, — betreffend das Verfahren bei Einziehung der in Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige aus den Regierungs-Hauptkassen an die fiskalischen Anwalte gezahlten und von den Verurtheilten zu erstattenden Mandatarien-Gebühren.

Zur Vereinfachung des Geschäftsverfahrens bei Einziehung der in Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige aus den Regierungs-Hauptkassen an die fiskalischen Anwalte gezahlten und von den Verurtheilten zu erstattenden Mandatarien-Gebühren sollen vom 1. Januar k. J. ab die von den Regierungs-Hauptkassen berichtigten derartigen Gebühren nicht zu diesen Kassen wieder eingezogen, sondern den gerichtlichen Salarienkassen zur Einziehung und Verrechnung unter den Gerichtskosten überwiesen werden. Die Regierungen sind demgemäß von dem Herrn Finanz-Minister angewiesen worden, in den erwähnten Prozessen, nachdem das Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, den betreffenden Gerichten, welche die Strafe zu vollstrecken haben, den Betrag der von den einzelnen Verurtheilten zu erstattenden Mandatarien-Gebühren mitzutheilen und diesen Behörden die Einziehung zu überlassen.

Bei den Gerichten werden diese Gebühren als der Kasse verbleibend zur Soll-Einnahme gestellt und mit den gerichtlichen Kosten zur Einziehung gebracht. Der Regierungs-Hauptkasse ist von dem Gericht eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß die Ueberweisung des zu benennenden Betrages stattgefunden hat und derselbe bei der gerichtlichen Salarienkasse zur Soll-Einnahme gestellt worden ist.

Die bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Regierungs-Hauptkassen zur Ausgabe, aber nicht wieder zur Erstattung gekommenen Mandatarien-Gebühren in dergleichen Prozessen werden auf Grund eines darüber anzufertigenden Verzeichnisses in gleicher Weise den gerichtlichen Salarienkassen zur eigenen Einziehung überwiesen werden.

Berlin, den 23. November 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4914. M. 19. Vol. V.

Num. 181.

Allgemeine Verfügung vom 27. November 1854, — betreffend die Verminderung der Ausgabereste und die Reservirung von Ausgabe-Restfonds zur Vermeidung nachträglicher Etats-Ueberschreitungen.

Ueber die Verminderung der Ausgabereste und über die Reservirung von Ausgabe-Restfonds zur Vermeidung nachträglicher Etats-Ueberschreitungen hat der Herr Finanz-Minister die nachstehend abgedruckte Cirkular-Verfügung vom 19. August d. J. an sämmtliche Königliche Regierungen erlassen. Indem dieselbe hierdurch den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird, werden die letzteren zugleich angewiesen, sich nach dem Inhalt dieser Verfügung im Allgemeinen zu achten und insbesondere darauf zu halten,

1) daß Ausgabereste soviel als möglich vermieden werden,
2) daß zur Deckung unberichtigt gebliebener Ausgaben jederzeit der nöthige Fond in Rest gestellt und in dieser Weise reservirt wird,
3) daß, wenn ausnahmsweise über früher nicht reservirte, sondern ersparte Fonds später disponirt werden sollte, die desfallsigen Ausgabebeträge bei der Rest-Verwaltung nur vor der Linie nachgewiesen, dagegen bei der laufenden Verwaltung unter dem betreffenden Etatstitel definitiv verrechnet werden,

und

Digitized by Google

4) daß demzufolge die Zugänge bei der Rest-Verwaltung sich in Zukunft lediglich auf die Rechnungs-Vergütungen beschränken.

Hiernach ist das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 27. November 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. I. 4758. Justizfonds 54.

a. Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 19. August 1854.

Obgleich nach Vorschrift des Kassen-Regulativs vom 17. März 1828 §§. 12 und 13 und nach §. 24 der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 die Verwaltungs-Behörden darauf halten sollen, daß die Ausgaben in den Fälligkeitsterminen prompt geleistet und alle Anforderungen an die Kassen für das laufende Jahr vor dem Kassenabschluß befriedigt, für die unvermeidlichen Ausgabereste aber, soweit es zulässig, bei den betreffenden Fonds die erforderlichen Bestände bis zum Ablauf des zur Restabwickelung bestimmten zweiten Jahres reservirt werden, so sind doch bisher nach den Finalabschlüssen der Regierungs-Hauptkassen verschiedentlich noch Restzahlungen, z. B. auf Diäten und Fuhrkosten an Regierungsbeamte und sonstige extraordinaire Ausgaben, aus der Vergangenheit vorgekommen, welche in Ermangelung eines dazu reservirten Fonds bei der Rest-Verwaltung als Mehrausgabe verrechnet worden sind. Dieses Verfahren, welches mit den obigen Bestimmungen nicht im Einklange steht, ist auch insofern unzweckmäßig, als dadurch die Uebersicht über die Verwendung der durch die Etats für die Ausgaben bewilligten Mittel, und insbesondere der den Kammern bei Vorlegung der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt, Behufs der nachträglichen Genehmigung der vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen, zu gewährende Nachweis der letzteren erschwert wird.

Wenn es auch für die Folge nicht ganz zu vermeiden sein wird, daß nach dem Jahresrechnungs-Abschluß aus der Vergangenheit hin und wieder noch unvorhergesehene Restzahlungen, z. B. Rückerstattungen und sonstige extraordinaire Ausgaben, vorkommen, für welche die Mittel in den reservirten Restenfonds nicht vorhanden sind, so erscheint es doch nicht angemessen, die desfallsigen Beträge fernerhin bei der Rest-Verwaltung als Mehrausgabe verrechnen zu lassen, vielmehr müssen die derartigen Zahlungen, deren Deckung aus den Fonds der laufenden Verwaltung zu bewirken ist, auch bei den letzteren, und zwar die vorerwähnten Rückerstattungen, sowie die sonstigen extraordinairen Restausgaben, für welche in den Etats keine besondere Titel enthalten sind, bei den betreffenden Extraordinarien-Fonds der Regierungs-Hauptkassen, getrennt von den übrigen Ausgaben der laufenden Verwaltung, mit verrechnet werden. Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat sich damit einverstanden erklärt, daß dies Verfahren für die Folge allgemein eingeführt und auf alle Restzahlungen, zu deren Bestreitung in der Rechnung kein Fond reservirt worden, ohne Unterschied, ob die gedachten Zahlungen ein früheres oder das zunächst vorhergehende Jahr betreffen, angewendet werde; nur wünscht die genannte Behörde noch, daß aus der Rest-Verwaltung ersichtlich bleibe, welche Beträge aus reservirten Fonds gedeckt werden konnten, und welche Summen wegen mangelnder Deckung dort abgesetzt und auf die laufende Verwaltung übernommen werden mußten, zu welchem Behuf ein anteilnearischer Vermerk hinsichtlich der auf die Fonds der laufenden Verwaltung übertragenen Restausgaben in der Rechnung genüge.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, hiernach vom laufenden Jahre ab zunächst hinsichtlich der bei den Verwaltungen meines Ressorts, also bei den Domainen und Forsten, bei den direkten und indirekten Steuern und bei den Fonds der allgemeinen Verwaltung vorkommenden Restausgaben das Nöthige anzuordnen, auch darauf zu halten, daß die Ausgaben in den Fälligkeitsterminen prompter, als es bisher vielfach geschehen, berichtigt, und Ausgabereste, den bestehenden Vorschriften entsprechend, soweit irgend thunlich, vermieden werden.

Die übrigen Herren Verwaltungs-Chefs sind von mir ersucht worden, in Bezug auf die künftige Behandlung der Ausgabereste in ihren Ressorts ähnliche Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 19. August 1854.

Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Digitized by Google

Num. 182.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. September 1854. — Gegen die Erhebung städtischer Steuern, welche mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung von dem Magistrat der Stadt angeordnet worden sind, ist der Rechtsweg unzulässig.

Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 14 §§. 78. 79.
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 35. 36. 41 (Ges.-Samml. S. 473).
Instruktion vom 23. Oktober 1817 §§. 2. 11 (Ges.-Samml. S. 254).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Kaufmanns S. zu B., Klägers,

wider

den Magistrat daselbst, Verklagten,

betreffend die Erstattung der Steuer für ausgeführtes Brennmaterial,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Stadt Breslau wird von den in die Stadt eingeführten Brennmaterialien, Bier und Wildprett für Rechnung der städtischen Kommune eine Eingangssteuer erhoben. Ueber die Erhebung dieser Steuer ist ein von dem Provinzial-Steuer-Direktor erlassenes Regulativ vom 4. Oktober 1852 ergangen, nach dessen §. 9 für ausgeführtes Brennmaterial Vergütigung der Steuer stattfindet. Die näheren Bestimmungen, wie diese Steuervergütigung stattfindet, und das Verfahren dabei, sind in einer Bekanntmachung des Magistrats vom 19. Oktober 1852 gegeben. Nach §. 2 dieser Bekanntmachung können auf diese Steuervergütigung nur solche Niederlagen und Händler Anspruch machen, welche über ihren Handel und ihre Versendungen Buch führen; der §. 5 dieser Bekanntmachung lautet wörtlich dahin:

> Die vorliegende Begünstigung wird mit dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs ertheilt und Jedem, welcher die Maaßregel zur Uebervortheilung der städtischen Kasse mißbrauchen sollte, sofort entzogen werden.

Der Kaufmann S. treibt einen Handel mit Brennmaterialien und hat bis zum 1. April 1853 die Steuer für die ausgeführten Materialien erstattet erhalten. Im Oktober v. J. ist jedoch vorgekommen, daß S. bei einem Kohlentransport doppelt deklarirt hat, was aber durch die Steuerbehörde noch rechtzeitig entdeckt ist. Der Magistrat hat aus diesem Vorfall Anlaß genommen, von dem Vorbehalt im §. 5 jener Bekanntmachung Gebrauch zu machen, und verweigert fortan dem S. die Erstattung der Steuer für das von ihm auszuführende Brennmaterial. Die hierüber im Verwaltungswege geführte Beschwerde hat kein für den S. günstiges Resultat gehabt, jene Maaßregel ist vielmehr, namentlich in dem Bescheide des Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1853 aufrecht erhalten.

In Verfolg dessen ist S. mit der vorliegenden Klage aufgetreten, in welcher er Erstattung desjenigen Steuerbetrages fordert, welcher ihm für den Monat Juni v. J. zurückzugewähren sei. Der Betrag ist auf 112 Thaler 1 Sgr. berechnet, und der Antrag gestellt,

> den Magistrat schuldig zu erachten, ihm 112 Thaler 1 Sgr. nebst Zinsen zu erstatten.

Die Klage beschränkt sich darauf, das Thatsächliche darzustellen; ein Rechtsgrund, aus welchem Kläger sich berechtigt hält, Erstattung zu fordern, ist nicht angegeben; es ist nur gesagt, daß Kläger sich eines Mißbrauchs nicht schuldig gemacht habe und darüber den Beweis erwarte. Der verklagte Magistrat hat noch vor Beantwortung der Klage geltend gemacht, daß über diese im Verwaltungswege bereits erledigte Angelegenheit eine nochmalige richterliche Entscheidung nicht zulässig sei. Die Regierung zu Breslau hat demnächst auch den Kompetenz-Konflikt erhoben. In dem diesfälligen Beschlusse wird ausgeführt, daß nachdem die Zusicherung der Steuervergütigung, wie dies dem Magistrat nach höherer Genehmigung der Staats-

Digitized by Google

behörden zugestanden, widerrufen worden, dem S. die Entrichtung der reglementsmäßigen Brennmaterialsteuer ohne Anspruch auf Restitution obliege, über die Verpflichtung zur Entrichtung allgemeiner und städtischer Anlagen aber der Rechtsweg nur stattfinde, wenn ein spezieller Grund für die Befreiung angegeben werde.

Der hierdurch erhobene Kompetenz-Konflikt muß auch für begründet anerkannt werden.

Das Allgemeine Landrecht stellt in den §§. 78 und 79 Thl. II. Tit. 14, in Verbindung mit den §§. 2 und 3 a. a. O. den Grundsatz auf, daß über Verbindlichkeiten zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der Landesverfassung unterworfen sind, ein Prozeß nur dann stattfindet, wenn die Befreiung von solchen aus besonderen Gründen, also auf Grund eines Vertrages oder Privilegiums behauptet wird. Unter diesen Anlagen sind insbesondere solche Leistungen zu verstehen, welche vermöge des Besteuerungsrechts auferlegt sind. Eben deshalb fällt unter diesen Begriff auch diejenige Steuer, welche von der Stadt Breslau mit staatlicher Genehmigung von den in die Stadt eingehenden Brennmaterialien erhoben wird. Zunächst bezieht sich zwar der in den §§. 78 und 79 a. a. O. aufgestellte Grundsatz nur auf Staatseinkünfte; derselbe muß jedoch nicht minder auch auf städtische Kommunal-Abgaben angewendet werden. Es folgt dies daraus, daß der Staat den städtischen Kommunen, wie sich aus der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 §. 184 und der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §. 53 ergiebt, das Besteuerungsrecht beigelegt hat. Es würde aber einen innern Widerspruch enthalten, wenn einerseits den städtischen Kommunen die Befugniß beigelegt ist, durch das Organ ihrer Vertreter die durch das Bedürfniß der Gemeinde erforderlichen Geldmittel selbstständig, beziehungsweise unter Genehmigung der Regierung, zu beschaffen, andrerseits den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde die Befugniß beigelegt sein sollte, im Wege des Prozesses auszuführen, daß die städtische Behörde zur Geltendmachung des Besteuerungsrechts keine Berechtigung gehabt habe. Die Verhandlungen hierüber betreffen lediglich die inneren Angelegenheiten der Verwaltung, gehören sonach dem öffentlichen Rechte, nicht dem Privatrechte an, und es müssen eben deshalb Beschwerden, zu welchen das Verfahren der städtischen Behörden Anlaß geben kann, von den diesen Behörden vorgesetzten Aufsichtsbehörden erledigt werden. Es ist dies bereits in dem §. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 anerkannt und in diesem ausgesprochen, daß in Absicht der Vermögensverwaltung anderer der Regierung untergeordneter moralischer Personen, also auch der städtischen Kommunen, der Rechtsweg zulässig sei, insofern nicht der Fall zu den in den §§. 35 und 36 der Verordnung gemachten Ausnahmen gehört. Von einer solchen Ausnahme, nämlich von der Verbindlichkeit zu einer allgemeinen Anlage, handelt es sich aber. In diesem Grundsatze ist auch durch die spätere Gesetzgebung nichts geändert; derselbe ist vielmehr in der Verordnung vom 23. Oktober 1817 §§. 2 und 11 anerkannt und aufrecht erhalten.

Aus den vorstehenden Gründen kann daher der von dem Kläger gegen den Magistrat zu Breslau erhobene Anspruch zum Rechtswege nicht verstattet werden. Was von dem Kläger in entgegengesetzter Richtung auszuführen gesucht ist, kann schon deshalb keine Berücksichtigung finden, weil sich diese Ausführung weder auf Vertrag, noch auf Privilegium zurückführen läßt, und hierauf die besonderen Gründe beschränkt sind, wegen welcher die Befreiung von einer allgemeinen Anlage im Wege des Prozesses ausgeführt werden kann. Das von dem Kläger Angeführte hat aber überhaupt keine Bedeutung. Ob die städtische Gemeinde das ihr zustehende Besteuerungsrecht auf diejenigen ausdehnen kann, welche dem städtischen Gemeinwesen nicht angehören, und ob sie daher verpflichtet sei, diejenige Steuer zu erstatten, welche von dem aus der Stadt wieder herausgegangenen Brennmaterial erhoben ist, darüber ist hier nicht zu entscheiden; nicht minder zweifellos ist aber, daß die Entscheidung hierüber auch nicht dem Richteramt zusteht, da diese Frage mit dem Besteuerungsrecht selbst in unmittelbarer Beziehung steht, folglich dem öffentlichen Recht angehört. Damit zerfällt denn auch, was darüber ausgeführt worden, daß die Steuer, welche von dem in die Stadt eingehenden und aus derselben wieder ausgehenden Brennmaterial erhoben worden, nur als Kaution zu betrachten sei. Denn dies selbst zugegeben, gehört die Frage: ob die städtische Behörde zur Erhebung einer solchen Kaution berechtigt und zur Erstattung derselben verpflichtet sei, in das Gebiet der Verwaltung, in der höheren Instanz also vor die Aufsichtsbehörde. Und eben dies gilt hinsichts der Frage, ob dem Kläger mit oder ohne Grund die Restitution der Steuer versagt wird.

Berlin, den 16. September 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4339. K. 36. Vol. IV.

Digitized by Google

Num. 183.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. September 1854. — Ueber die Fragen: welches Rechtsverhältniß unter den Mitgliedern einer Dorfgemeinde in Ansehung der Beitragspflicht zu den gemeinen Lasten auf Grund spezieller Rechtstitel oder allgemeiner Gesetze besteht, und: welche Mitglieder im Sinne des Gesetzes zu den Gespann haltenden Wirthen zu zählen sind, ist der Rechtsweg zulässig.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 7 §§. 31. 38.
Verordnung vom 26. Dezbr. 1808 §§. 36—38 (Ges.-Samml. S. 473).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. anhängigen Prozeßsache

der Bauern E. und Genossen zu G., Kläger und Appellaten,

wider

die Büdner H. und Genossen daselbst, Verklagte und Appellanten,

betreffend die Leistung von Gemeinde-Spanndiensten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Büdner zu G. besitzen, mit wenigen Ausnahmen, so viel Ackerland, daß sie zu dessen Bearbeitung Spannvieh halten müssen. Dessenungeachtet weigern sie sich, zu den Gemeinde-Spanndiensten beizutragen. Die Bauern und Kossäthen zu G. haben deshalb, in Folge einer von den Verwaltungs-Behörden erhaltenen Weisung, unter dem 9. September 1851 beim Kreisgericht zu Cüstrin gegen die mit Spannvieh versehenen Büdner mit dem Antrage geklagt, zu erkennen, daß die Verklagten schuldig, Gemeinde-Spanndienste — ausgenommen zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten — zu leisten. Diese Verpflichtung wird auf eine angebliche Lokal-Observanz und auf die im 7. Titel des II. Theils enthaltenen landrechtlichen Bestimmungen über die Gemeindelasten gegründet. Die Verklagten setzten der Klage zunächst den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegen, bestritten ferner die behauptete Lokal-Observanz und führten an, daß der Grundbesitz jeder Büdnerstelle in 10 Morgen 29 Quadratruthen ehemaligen fiskalischen Erbpachtlandes und in einer von dem ritterfreien Grund und Boden entnommenen Weide-Abfindung von 7 Morgen 63⅗ Quadratruthen bestehe, mithin gar nicht zu der eigentlichen Dorffeldmark gehöre, weshalb sie nicht zur Dorfgemeinde G. gerechnet werden könnten.

Das Kreisgericht zu Cüstrin verurtheilte unter dem 20. Juli 1852 auf Grund des §. 38 Thl. II. Tit. 7 des Allg. Landrechts die Verklagten nach dem Klageantrage, indem es annahm, daß dieselben durch die Errichtung selbstständiger Ackerwirthschaften auf dem ihnen eigenthümlich übertragenen, ehemals fiskalischen Grund und Boden in die Dorfgemeinde übergetreten, mithin zur Theilnahme an den Gemeinde-Spanndiensten verpflichtet seien.

Auf die Appellation der Verklagten wurde, nach einer ausführlichen Beweisaufnahme, durch das Urtel des Appellationsgerichts zu Frankfurt vom 28. Januar d. J. reformando auf Abweisung der Kläger erkannt. In den Entscheidungsgründen wird zuvörderst der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter verworfen. Sodann wird ausgeführt, daß nach den Grundsätzen des Neumärkischen Provinzial-Rechts nur die Bauern und die Kossäthen, welche für ihre Grundstücke dem Hufenschoß unterworfen seien, als Mitglieder der Dorfgemeinde im engeren Sinne des Worts betrachtet werden könnten. Zu solchen hufenschoßpflichtigen Grundbesitzern seien die Verklagten nicht zu zählen. Denn es stehe durch eine amtliche Auskunft der Regierung fest, daß ihre jetzt zu vollem Eigenthum besessenen ehemaligen fiskalischen Erbpacht-Ländereien nicht dem Hufenschoß unterworfen gewesen wären, und wenngleich außerdem zu jeder Büdnerstelle noch eine, zum Theil vom hufenschoßpflichtigen Lande entnommene Weide-Abfindung gehöre, so leuchte doch ein, daß dieser geringe Landbesitz für sich allein die Büdnerstellen nicht zu

Digitized by Google

solchen Besitzungen gemacht habe, welche der Haltung von Gespann bedürften. Im §. 38 Thl. II. Tit. 7 des Allg. Landrechts seien aber nur solche Gemeinde-Mitglieder gemeint, welche vermöge der Bedeutung ihres, die Gemeinde-Mitgliedschaft herbeiführenden Ackerbesitzes Gespann halten müßten, und es genüge zur Anwendung dieses Paragraphen nicht, daß ein Grundbesitzer überhaupt — gleichviel zu welchem Zwecke — Gespann halte. Hieraus wird gefolgert, daß der §. 38 a. a. O. zur Begründung des Klageantrages nicht geeignet sei. Endlich wird ausgeführt, daß der Beweis der von den Klägern behaupteten Lokal-Observanz nicht als gelungen angesehen werden könne.

Gegen dieses Erkenntniß haben die Kläger rechtzeitig das Rechtsmittel der Revision eingelegt. Schon vorher aber ist von der Regierung zu Frankfurt mittelst Plenarbeschlusses vom 7. März d. J. der Kompetenz-Konflikt erhoben worden. Die Kläger haben darüber keine Erklärung abgegeben. Die Verklagten aber haben in einer schriftlichen Erklärung dem Kompetenz-Konflikt widersprochen, ungeachtet sie früher selbst den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges aufgestellt hatten. Auch von den beiden betheiligten Gerichten wird der Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet. Diese Ansicht ist durch die Lage der Sache gerechtfertigt.

Die Regierung hatte sich schon, bevor sie den Konflikt erhob, mehrfach über den vorliegenden Prozeß geäußert. Aus diesen, in zweien Schreiben an das Appellationsgericht vom 16. März und 1. Juni 1853 enthaltenen Aeußerungen ergiebt sich, daß die Büdner zu G. mit den Bauern und Kossäthen daselbst eine Korporation bilden, und daß das Verhältniß der von diesen verschiedenen Klassen der Dorf-Einwohner aufzubringenden Geldbeiträge auf Grund einer darüber unter dem 22. März 1845 ergangenen richterlichen Entscheidung, die sich auch in den Akten befindet, durch eine Regierungs-Verfügung vom 22. September 1846 regulirt worden ist. Die Entscheidung über das Beitragsverhältniß oder vielmehr über die Beitragspflicht zu den Gemeinde-Spanndiensten, welche die Kläger durch den vorliegenden Prozeß herbeizuführen beabsichtigen, wird von der Regierung als eine Ergänzung ihrer eben gedachten Verfügung vom 22. September 1846 angesehen, wozu sie allein kompetent zu sein glaubt. Sie hat dessenungeachtet vor Publikation des Appellations-Urtels den Kompetenz-Konflikt nicht erhoben, weil das Erkenntniß erster Instanz ganz mit ihrer Ansicht von der Sache übereinstimmt. In dem Konflikts-Beschlusse vom 7. März d. J. wird nun zu dessen Begründung bemerkt, daß der Rechtsweg nach §. 1 der Einleitung zur Allg. Gerichts-Ordnung nur in Betreff von Streitigkeiten über Gegenstände des Privatrechts statthaft, daß insbesondere nach §§. 36—38 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 die Regulirung der Abgaben den Verwaltungs-Behörden übertragen, und der Rechtsweg darüber nur ausnahmsweise, im Falle Jemand auf Grund eines speziellen Rechtstitels eine Befreiung von einer allgemeinen Anlage behaupte, von den Gesetzen gestattet, von den Büdnern zu G. aber eine solche Behauptung gar nicht aufgestellt sei. Schließlich führt die Regierung an, daß über eine Klage, welche auf Heranziehung zu einer allgemeinen Last, nicht auf Befreiung davon gerichtet sei, niemals im Wege des Prozesses entschieden werden könne, weil Niemand, außer der Obrigkeit, berechtigt sei, von irgend Jemand die Leistung von Spanndiensten zu öffentlichen Zwecken zu verlangen.

Das Kreisgericht zu Cüstrin bemerkt hiergegen, daß es sich im vorliegenden Prozesse um das dermalen bestehende und durch Rechtstitel — nämlich Lokal-Observanz und Gesetz — bestimmte Rechtsverhältniß der Parteien, bezüglich der Gemeinde-Spanndienste, handele, und daß ein derartiges Rechtsverhältniß durch §. 1 der Einleitung zur Allgem. Gerichts-Ordnung dem Rechtswege nicht entzogen sei. Das Kreisgericht fügt hinzu: Anders würde die Sache liegen, wenn eine Regulirung des streitigen Verhältnisses im öffentlichen Interesse und nach Gründen der Zweckmäßigkeit in Frage wäre. Dann würde nach §§. 35—40 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 die Kompetenz der Gerichte allerdings ausgeschlossen sein. Das Appellationsgericht zu Frankfurt ist dieser Ausführung unter Hinweisung auf die speziellen Rechtstitel beigetreten, auf welche die Kläger ihre Klage und die Verklagten ihren Widerspruch dagegen gründen.

Die Ausführung des Kreisgerichts zu Cüstrin ist vollständig begründet. Unbedenklich hat die Regierung das Recht, das Verhältniß, in welchem die einzelnen Mitglieder einer Gemeinde zu den Gemeindelasten beizutragen haben, nach ihrem Ermessen zu reguliren. Die Regierung zu Frankfurt hat von diesem Rechte, welches aus der ihr zustehenden Oberaufsicht über die Gemeinden folgt, in Bezug auf die Geldbeiträge der G.er Gemeindeglieder durch die Verfügung vom 22. September 1846 Gebrauch gemacht. Sie ist unzweifelhaft ebenso befugt, das Beitrags-Verhältniß der Einzelnen zu den Gemeinde-Natural-Leistungen, namentlich zu den Gemeinde-Spanndiensten, zu reguliren. Eine solche von der Regierung getroffene Festsetzung würde nur im Wege der Beschwerde, nicht aber im Rechtswege angefochten werden können. Auch ist die Regierung zu einer derartigen Regulirung jederzeit und ohne Rücksicht auf die über das streitige Rechtsverhältniß etwa

Digitized by Google

ergangenen richterlichen Entscheidungen berechtigt. Alles dies ist von dem unterzeichneten Gerichtshofe bereits in mehreren früheren Fällen anerkannt worden und kann auch der Natur der Sache zufolge keinem Zweifel unterliegen.

Wenn aber die Regierung eine solche Bestimmung noch nicht getroffen hat, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, nur darum handelt, zu entscheiden, was bestehendes Recht ist, so kann die Kognition darüber den ordentlichen Gerichten nicht entzogen werden. Nach §. 31 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landrechts soll es bei den Verträgen oder hergebrachten Gewohnheiten bewenden, durch welche die Theilnahme- und Beitragsverhältnisse der Gemeinde-Mitglieder in Ansehung der Nutzungen und der gemeinen Lasten festgesetzt sind. Die hierin erwähnten Normen sind spezielle Rechtstitel, die als solche, im Falle des Streites, der richterlichen Entscheidung unterliegen. Ebensowenig ist aber diese Entscheidung dem Richter für diejenigen Fälle entzogen, wo es an speziellen Rechtstiteln fehlt, und deshalb das bestehende Recht aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden muß. Der Rechtsweg findet deshalb überall statt, wo über die Frage gestritten wird, welches Rechtsverhältniß in Ansehung der Beitragspflicht zu den gemeinen Lasten in einer Dorfgemeinde auf Grund spezieller Rechtstitel oder allgemeiner Gesetze besteht? Dieser Grundsatz ist ebenfalls schon mehrfach von dem unterzeichneten Gerichtshofe anerkannt worden. Hiernach muß auch im vorliegenden Falle, wo der Klageantrag dahin gerichtet ist, die Verklagten auf Grund einer Lokal-Observanz und der allgemeinen Gesetze für beitragspflichtig zu den Gemeinde-Spanndiensten zu erklären, der Rechtsweg zugelassen werden.

Die Verklagten haben zwar bestritten, Mitglieder der Gemeinde G. zu sein, und der Appellationsrichter hat ebenfalls angenommen, daß sie der Gemeinde im engeren Sinne des Worts nicht angehören. Man könnte deshalb zweifelhaft darüber sein, ob nicht wenigstens die Entscheidung über diese, dem öffentlichen Recht angehörige Frage vom Rechtswege auszuschließen und der Regierung vorzubehalten sei? Indessen ist auch zu einer solchen partiellen Anerkennung des Kompetenz-Konflikts kein Grund vorhanden, theils weil der Klageantrag sich auf eine Frage beschränkt, welche nach der obigen Ausführung vollständig innerhalb des Gebiets der richterlichen Kognition und Kompetenz liegt, theils, weil nach Inhalt der Entscheidungsgründe des Appellations-Urtels nicht sowohl die Eigenschaft der Verklagten als Gemeinde-Mitglieder, sondern vielmehr die Frage der richterlichen Beurtheilung unterworfen worden ist, ob dieselben zu den Gespann haltenden Wirthen im Sinne des §. 38 Th. II. Tit. 7 des Allg. Landrechts zu zählen sind, ungeachtet nur ein kleiner Theil ihres Ackerbesitzes zu der hufenschoßpflichtigen Dorffeldmark gehört? Diese Frage berührt recht eigentlich das Rechtsverhältniß, welches in Ansehung der Beitragspflicht der Verklagten zu den gemeinen Lasten nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht, und ist deshalb der richterlichen Kognition nicht entzogen.

Hiernach hat, wie geschehen, auf Verwerfung des Kompetenz-Konflikts erkannt werden müssen.

Berlin, den 16. September 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4338. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Dezember 1854. № 50.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Geheime Justizrath und Kreisgerichts-Direktor von Koenen in Halle a. d. S. ist zum Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Naumburg, und
der Ober-Staatsanwalt Büchtemann in Naumburg zum Vize-Präsidenten des Kammergerichts ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Dr. jur. Prinz und Lohmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Dr. Friedenthal im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius von Wüstenhoff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm;
der Gerichts-Assessor Austen in Münster ist Behufs Uebertritts zur Steuerverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Ludwig bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,
der Auskultator Thun bei dem Appellationsgericht in Glogau,
der Auskultator Wrede bei dem Appellationsgericht in Cöslin,
der Auskultator Rump bei dem Kammergericht,
der Auskultator Tiltmann bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,
der Auskultator von Strombeck bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, und
der Auskultator Raue bei dem Appellationsgericht in Königsberg;
der Kammergerichts-Referendarius Dittmar ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Hellmann in Cosel ist mit Pension in den Ruhestand versetzt;
der Gerichts-Assessor Michaelis ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Goldberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Hainau ernannt;
der Kreisgerichts-Rath Goslich in Cüstrin ist an das Kreisgericht in Frankfurt a. d. O.,
der Kreisrichter Eberhard in Cosel an das Kreisgericht in Ratibor, und
der Kreisrichter Ernst Adolph Richter in Gräfenhaynchen an das Kreisgericht in Delitzsch versetzt worden;
der Kreisgerichts-Rath Meier in Rauen ist gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Kneusel in Ratibor ist zum Rechtsanwalt

Digitized by Google

bei dem Appellationsgericht daselbst, unter gleichzeitiger Bewilligung der Praxis im Bezirk des dortigen Kreisgerichts, sowie zum Notar im Departement des gedachten Appellationsgerichts, und

der frühere Obergerichts-Assessor und Landschafts-Syndikus von Garnier in Neubeck zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschl. und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor ernannt worden;

der Rechtsanwalt, Justizrath Bessel in Bielefeld, ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Friedensgerichtsschreiber Krauß in Castellaun ist an das Friedensgericht in Montjoie versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 184.

Allgemeine Verfügung vom 4. Dezember 1854, — betreffend die Einziehung der Militair-Invaliden-Pensionen in Folge der Verübung strafbarer Handlungen.

Allgemeine Verfügung vom 8. August 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 358).

Mit Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 8. August d. J. und die derselben beigefügte Cirkular-Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 1. Februar 1853, die Einziehung der Militair-Invaliden-Pensionen in Folge der Verübung strafbarer Handlungen betreffend, wird den Gerichtsbehörden die nachstehende, über denselben Gegenstand von dem Königlichen Kriegs-Ministerium an sämmtliche Regierungen anderweit erlassene Verfügung vom 30. Mai d. J. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 4. Dezember 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden I. 5110. J. 26. Vol. IV.

a. Cirkular-Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Nach dem diesseitigen Erlaß vom 1. Februar v. J. darf den Militair-Invaliden, welche wegen begangener Vergehen zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt worden, wenn sie völlig oder größtentheils erwerbsunfähig sind, und die Dauer der Strafe nicht drei Jahre übersteigt, eine Unterstützung von 1 Thlr. monatlich von der Zeit an gewährt werden, wo sie die neben der erwähnten Strafe verhängte Freiheitsstrafe verbüßt haben.

Mit Bezug hierauf wird der Königlichen Regierung zur gefälligen Beachtung bekannt gemacht, daß Invaliden, welche nicht schon bei der Entlassung aus dem Militairverhältnisse völlig oder größtentheils, sondern nur im geringen Grade als erwerbsunfähig und demgemäß nur zur Invaliden-Pension dritter oder vierter Klasse ihrer Charge anerkannt worden sind, im Fall der Verurtheilung zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, erst nach erfolgter nochmaliger Untersuchung und Feststellung ihrer derzeitigen Erwerbsunfähigkeit von Seiten der Militairbehörden, nach Maaßgabe der Bestimmung zu 2. unseres Erlasses vom 1. Februar v. J., mit der Unterstützung von 1 Thlr. monatlich berücksichtigt werden dürfen.

Invaliden dieser Kategorie sind daher mit dem Antrage auf Bewilligung der qu. Unterstützung an das Königliche Landwehr-Bataillon ihres Wohnortsbezirks zu verweisen.

Berlin, den 30. Mai 1854.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Digitized by Google

Num. 185.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. November 1854, — betreffend die Frage: inwiefern es zu dem von dem mütterlichen Großvater eines unehelichen Kindes über dessen künftige Alimentation geschlossenen Vergleiche der obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 16 §. 413 und Anh. §. 51, Th. II. Tit. 2 §§. 413. 414, Th. II. Tit. 18 §. 521 Anh. §. 95. Gesetz vom 11. Juli 1845 (Ges.-Samml. S. 495).

a. Plenarbeschluß.

Der von dem mütterlichen Großvater eines unehelichen Kindes über dessen künftige Alimentation geschlossene Vergleich bedarf, vorausgesetzt, daß keine wirkliche Vormundschaft über das Kind eingeleitet war, der Großvater vielmehr nur in Gemäßheit der Anweisung des §. 95 des Anhangs zum Allg. Landrecht gehandelt hat, der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht.

Angenommen vom Plenum am 6. November 1854.

b. Sitzungs-Protokoll.

Das Allg. Landrecht hat Th. I. Tit. 16 §. 413 Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder der Bestätigung der ordinairen Gerichte des zu Verpflegenden bedürftig erklärt, und der zu dieser Vorschrift erlassene Zusatz des §. 51 des Anhangs zum Allg. Landrecht bestimmt, daß wenn der zu Verpflegende minderjährig ist, die Bestätigung des Vergleichs bei der vormundschaftlichen Behörde des zu Verpflegenden erfolgen muß. Das landrechtliche Vormundschaftsrecht enthält (Th. II. Tit. 18 §. 521) die allgemeine Vorschrift:

Ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts kann kein Vormund gültige Vergleiche schließen.

Inwiefern diese gesetzlichen Anordnungen auch auf den Fall Anwendung finden, wo der mütterliche Großvater eines unehelichen Kindes einen Vergleich über die dem letzteren zu gewährenden Alimente geschlossen hatte, ist beim Ersten Senat des Königlichen Ober-Tribunals schon am 10. November 1835 zur Erwägung gekommen und damals dahin entschieden worden, daß ein solcher Vergleich der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht bedürfe, weil der mütterliche Großvater eines unehelichen Kindes der obervormundschaftlichen Aufsicht nicht unterworfen sei.

Dieselbe Frage ist, nachdem inzwischen durch das Gesetz vom 11. Juli 1845 die gerichtliche Bestätigung von Vergleichen über künftige Verpflegungsgelder aufgehoben worden, bei dem Ersten Senat neuerlich streitig geworden, und dieser Senat hat in seiner Mehrheit die frühere rechtliche Ansicht aufzugeben beschlossen, bei dem hieraus sich ergebenden Konflikt aber die Entscheidung an das Plenum des Kollegiums verwiesen.

In der heutigen Sitzung kam, nachdem die Erklärungen der Parteien gehört worden, die Sache zur Berathung. Die für das Plenum ernannten beiden Referenten waren verschiedener Meinung, indem der eine die ältere, der andere die neuere Meinung vertheidigte.

Für die Nothwendigkeit der obervormundschaftlichen Bestätigung, also für die neuere Meinung, wurde Folgendes angeführt:

Wenn auch das Gesetz vom 11. Juli 1845 die Vorschrift des §. 413 Tit. 16 Th. I. des Allg. Landrechts (die auch gemeinrechtlich sei) aufgehoben habe, so beziehe sich diese Aufhebung doch nicht auf Vergleiche, die im Interesse minderjähriger, bevormundeter Personen geschlossen worden, da rücksichtlich dieser der §. 521 Tit. 18 Th. II. des Allg. Landrechts unverändert fortbestehe; es könne sich vielmehr nur fragen, ob der mütterliche Großvater eines unehelichen Kindes, und in wie weit derselbe als Vormund anzusehen sei? Vergleiche man nun die allgemeinen Grundsätze in §§. 1—11 Tit. 18. Th. II. des Allg. Landrechts, denen zufolge minderjährige Personen, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen, der besonderen Aufsicht und Vorsorge des Staats überwiesen sind, und ihnen Vormünder resp. Kuratoren bestellt werden sollen, mit der speziell für uneheliche Kinder gegebenen Bestimmung der §§. 614—615 Tit. 2. Th. II. des Landrechts, daß, sobald das Dasein eines unehelichen Kindes auf glaubwürdige Weise dem vormundschaftlichen Gericht bekannt wird, dieses demselben von Amtswegen einen Vormund bestellen solle, welcher die Rechte des Kindes gegen dessen unehelichen Vater wahrzunehmen und für dessen Erziehung und Verpflegung zu sorgen verpflichtet sei, und zwar unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts; wie mit der ferneren Vorschrift §. 639 Tit. 2:

„daß uneheliche Kinder weder in die Familie ihres Vaters, noch ihrer Mutter treten",

Digitized by Google

und des §. 644 daselbst:

„Uneheliche Kinder stehen nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern nur unter der vom Staate für sie verordneten Vormundschaft“,

so könne nicht bezweifelt werden, daß solche uneheliche Kinder ganz wie andere, der Bevormundung bedürfende Minderjährige vom Gesetze betrachtet würden. Nun sei zwar zu dem §. 614 Tit. 2 a. a. O. der §. 95 des Anhangs zum Allg. Landrecht ergangen, welcher laute:

Steht die Mutter noch unter väterlicher Gewalt, so ist es hinlänglich, wenn der mütterliche Großvater aufgefordert wird, für das Beste seines unehelichen Enkels zu sorgen;

allein es werde hieraus zuviel gefolgert, wenn man annehme, daß in einem solchen Falle jede Einwirkung des Vormundschaftsgerichts hinwegfalle. Abgesehen davon, daß die Quelle dieses §. 95 des Anhangs — das Reskript des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums an die Vormundschafts-Deputation des Magistrats zu Berlin vom 16. Dezember 1800 — von der irrigen Ansicht ausgegangen sei, daß das uneheliche Kind einer noch unter väterlicher Gewalt befindlichen Tochter ebenfalls unter der Gewalt seines Großvaters stehe, so habe der §. 95 weder, dieser irrigen Ansicht folgend, ausgesprochen, daß der Großvater kraft väterlicher Gewalt für das Beste seines Enkels zu sorgen habe, noch liege in diesen Worten eine Aenderung jener schon erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche ein solches Kind als lediglich unter der vom Staate anzuordnenden Vormundschaft stehend bezeichnen. Es sei dadurch vielmehr nur soviel gesagt, daß, wenn ein mütterlicher Großvater vorhanden sei, es keiner förmlichen Einleitung einer Vormundschaft bedürfe, es vielmehr genügen solle, an den Großvater die angegebene Aufforderung zu erlassen. Dieser werde als „natürlicher Vormund“, gleichsam als tutor legitimus betrachtet, und die an ihn zu erlassende Aufforderung vertrete die förmliche Bestallung zum Vormunde, und der Großvater erlange nur die Rechte eines vormundschaftlichen Vertreters, nicht die aus der väterlichen Gewalt herfließenden Befugnisse. Man könne ihn als von der fortlaufenden obervormundschaftlichen Aufsicht befreit ansehen; aber zu solchen Handlungen, zu denen das Gesetz ausdrücklich die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde erfordere, müsse er diese einholen, also auch zu Vergleichen gemäß §. 521 Tit. 18 Th. II. des Allg. Landrechts. Sei doch der leibliche Vater eines ehelichen Kindes in gewissen Fällen an diese obervormundschaftliche Genehmigung gewiesen — §§. 159 ff. 229. 267 ff. Th. II. Tit. 2 und §§. 984 ff. Th. II. Tit. 18 des Allg. Landrechts — und auch der befreite Vormund in gewissen Fällen dieser Aufsicht unterworfen — Allg. Landrecht Th. II. Tit. 18 §§. 685 ff.

Dagegen wurde von dem zweiten Referenten für die ältere Meinung Nachstehendes ausgeführt:

Schon der zu der ursprünglichen Vorschrift §. 413 Th. I. Tit. 16 des Allg. Landrechts erlassene §. 51 des Anhangs habe nicht festsetzen wollen, daß Vergleiche über die künftigen Alimente eines jeden Minderjährigen der obervormundschaftlichen Genehmigung bedürften, sondern nur entschieden, daß wenn es sich um einen unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen handle, alsdann dasjenige Gericht, welches die Vormundschaft über denselben führe, das zur Bestätigung des Vergleichs kompetente sei, und nicht das im §. 413 a. a. O. gedachte „ordentliche Gericht des zu Verpflegenden“, wie sich aus dem Reskripte des Großkanzlers vom 6. Dezember 1796, aus welchem der §. 51 entstanden sei, klar ergebe und auch der §. 417 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 2 §. 7 bestätige. Daraus folge, daß es der Bestätigung eines solchen Vergleichs über die Alimentation eines unehelichen Kindes nur dann bedürfe, wenn dieses unter einer wirklichen Vormundschaft stehe, oder zu stellen sei, wie auch der §. 521 Th. II. Tit. 18 des Allg. Landrechts nur den Vormund nicht zur selbstständigen Schließung eines Vergleichs dieser Art für berechtigt erkläre. Für einen wirklichen Vormund könne nun aber der mütterliche Großvater eines unehelichen Kindes, der nur in Gemäßheit des §. 95 des Anhangs zum Allg. Landrecht aufgefordert worden sei, für das Beste seines Pflegebefohlenen zu sorgen, keineswegs erachtet werden. Augenscheinlich habe dieser §. 95 eine Abweichung von dem Grundsatze des §. 413 a. a. O. festsetzen, nicht aber bestimmen wollen, daß, wenn ein mütterlicher Großvater vorhanden, dieser zum Vormunde des unehelichen Kindes zu ernennen sei; denn die ganze Wortfassung deute an, daß in solchem Falle die obervormundschaftliche Einwirkung sich auf diese an den Großvater zu erlassende Aufforderung beschränke, und demselben die weitere Obsorge für das Kind zu überlassen sei. Man habe aus sehr nahe liegenden Gründen angenommen, daß das natürliche Band zwischen diesen beiden Personen die weitere Einwirkung des Staats entbehrlich mache, und es eben deshalb bedenklich erscheine, sich in die inneren Familienverhältnisse tiefer einzumischen.

Der mütterliche Großvater sei so wenig wirklicher Vormund seines unehelichen Enkels, als er über denselben die Rechte der väterlichen Gewalt ausübe. Seine rechtliche Stellung lasse sich genau nicht bestim-

Digitized by Google

men, da der Anhangs- §. 95 eben nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit, die doch Anerkennung verdienten, erlassen worden sei. Es könne nicht fehlen, daß diese so wenig scharf bestimmte Stellung des Großvaters nach verschiedenen Richtungen hin Zweifel erregen müsse, wie z. B. auch hinsichts des in dem Präjudize des Ersten Senats Nr. 1207 (vom 14. Februar 1842) angenommenen Grundsatzes über die dem mütterlichen Großvater zustehenden Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln im Prozesse. Alle diese Zweifel hier zu erwägen und zu erledigen, sei nicht Gegenstand der heutigen Berathung, die nur den speziellen Streitfall zur Entscheidung zu bringen habe. Es müsse weiterer Erwägung in jedem späteren Falle überlassen bleiben, die Konsequenzen aus dem heute vom Plenum zu fassenden Beschlusse zu ziehen. Wolle man das Verhältniß des mütterlichen Großvaters zu seinem unehelichen Kinde durch den Ausdruck: „natürlicher Vormund" bezeichnen, so sei dagegen nichts zu erinnern; wenn man aber aus dieser Benennung zu Folgerungen fortschreite, so werde man diesen Vormund dann doch offenbar einem solchen, der von der obervormundschaftlichen Aufsicht gänzlich befreit sei, gleichstellen müssen, da ja eine Vormundschaft in diesem Falle überhaupt nicht einzuleiten sei und eben deshalb von einer Aufsicht des Vormundschaftsgerichts nicht die Rede sein könne; ein völlig befreiter Vormund bedürfe aber der im §. 521 Th. II. Tit. 18 des Allg. Landrechts vorgeschriebenen Genehmigung eines von ihm für seinen Mündel geschlossenen Vergleichs gemäß §. 681 ebend. nicht. Nur soviel sei zuzugeben, daß der §. 95 des Anhangs nicht hindere, in einzelnen Fällen, wenn das Interesse des Kindes dies fordere, eine wirkliche Bevormundung desselben eintreten zu lassen, wie ja auch bei ehelichen Kindern, dem eigenen Vater derselben gegenüber, die Nothwendigkeit der Bestellung eines Kurators für dieselben im Gesetze vorgesehen sei. So lange aber eine solche wirkliche Vormundschaft nicht eingeleitet sei, das vormundschaftliche Gericht sich vielmehr nach Anleitung des §. 95 des Anhangs darauf beschränkt habe, den mütterlichen Großvater zur Vorsorge für das Beste seines Enkels aufzufordern, sei der mütterliche Großvater den Beschränkungen, denen ein Vormund bei Abschließung von Vergleichen unterliegt, nicht unterworfen.

Bei Eröffnung der Diskussion neigte sich die Mehrheit dieser zuletzt gedachten Meinung zu. Man bemerkte zu ihrer Unterstützung noch: Das Landrecht kenne keinen Vormund, den nicht der Richter selbst bestelle, oder als einen von dem dazu Berechtigten gehörig ernannten anerkenne; eine gesetzliche Vormundschaft gebe es im Landrecht nicht; der Ausdruck „natürlicher Vormund" sei kein juristischer. Der §. 95 des Anhangs stelle den Großvater dem nach der Regel des §. 413 Tit. 2 Th. II. des Allg. Landrechts vom Richter zu bestellenden Vormunde gegenüber; der erstere sei daher kein Vormund, folglich auch nicht der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde unterworfen.

Man fand außerdem das der Bestimmung des §. 95 unterliegende Motiv: der Enthaltung von Einmischung in innere Familienverhältnisse, sehr wohl begründet, und eine Beschränkung der Anwendung dieser Vorschrift durch das Bedenken, daß möglicher Weise ein Großvater einmal gegen das Wohl seines Enkels handeln könnte, nicht gerechtfertigt. In der Regel werde es doch zutreffen, daß derselbe, sowie für seine Tochter, so auch für deren Kind besorgt sein werde. Und wenn auch bei Vergleichen über künftige Alimente des Kindes jene Besorgniß etwa in erhöhtem Maaße vorwalten möchte (wenn etwa dem Großvater die verglichene Abfindung sofort ausgezahlt werde, die er dann freilich zu anderen Zwecken verwenden könne), so sei doch der neuesten Gesetzgebung dies anders erschienen, indem gerade das Gesetz vom 11. Juli 1845 die gerichtliche Bestätigung solcher Vergleiche, die sonst allgemeinen und uralten Rechts sei, ganz aufgehoben habe, und es sei hiernach gewiß nicht gerechtfertigt, wenn man, der hieraus hervorleuchtenden Ansicht der Gesetzgebung entgegen, doch wieder in einem Einzelfalle eine Beschränkung für nothwendig erklären wolle, welche wenigstens durch keine dringenden Gründe, selbst wenn man die Sache zweifelhaft finden möchte, geboten werde.

Es ward nun zwar hiergegen bemerkt: daß der mütterliche Großvater auch nach dem §. 95 des Anhangs nicht außer aller Verbindung mit dem Vormundschaftsgericht stehe, welches ihn ja auffordern solle, seine Pflicht zu thun, daß er immer an die Stelle des wirklichen Vormundes trete, und daß, wenn auch keine förmliche Vormundschaft eingeleitet sei, dies nicht ausschließe, in gewissen, besonders wichtigen Fällen die Einwirkung der Vormundschaftsbehörde für erforderlich zu achten, wie z. B. auch der befreite Vormund nach §. 686 Tit. 18 Th. II. des Allg. Landrechts bei Veräußerung von Grundstücken, und der eheliche Vater bei der Verwaltung des freien Vermögens seiner ehelichen Kinder nach §. 159 Tit. 2 und bei Veränderungen der Substanz des nicht freien Vermögens der Kinder nach §. 170 Tit. 2 Th. II. des Allg. Landrechts der obervormundschaftlichen Genehmigung bedürfe; doch wurde die zur Abstimmung gebrachte Frage:

Bedarf es zur Gültigkeit eines, Namens eines unehelichen minderjährigen Kindes von dessen müt-

Digitized by Google

terlichem Großvater über die künftige Alimentation des Kindes geschlossenen Vergleichs der obervormundschaftlichen Genehmigung?

von der Majorität verneint.

Dabei ward, als sich von selbst verstehend, vorausgesetzt, daß keine förmliche Vormundschaft über das uneheliche Kind in einem solchen Falle eingeleitet sei.

Es ward hiernach der Eingangs erwähnte Rechtssatz zum Beschluß des Kollegiums erhoben.

I. 5452. K. 14. Vol. II.

Num. 186.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. September 1854. — Streitigkeiten über solche Leistungen der Gemeinde-Mitglieder an Kirche und Schule, welche nicht auf allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder Orts-Observanzen, sondern auf rezeßmäßigem Uebereinkommen beruhen, sind dem Rechtswege unterworfen.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 19 §§. 17. 18.
Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

der Dorfschaft B., Klägerin,

wider

den Königlichen Fiskus, Verklagten,

betreffend Verpflichtung zur Anfuhr von Deputatholz,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch den, den Akten beiliegenden Regulirungs-Rezeß, welcher im Jahre 1826 von der General-Kommission bestätigt worden, ist festgesetzt, daß von Seiten der Dorfschaft B. (den Einsassen) Neun Achtel Brennholz für den Pfarrer, Ein Achtel für den Diakon, und Drei Achtel für den Schullehrer angefahren werden müssen.

Das Holz in dem durch diese Bestimmung festgesetzten Betrage von 43½ Klafter (Kloben) ist aus dem Königlichen Forst entnommen, und in diesem Bezuge die Verbindlichkeit des Fiskus nicht bestritten. Die Königliche Forst-Verwaltung hat es indessen im forstwirthschaftlichen Interesse für erforderlich erachtet, den Brennbedarf der oben genannten Deputanten theilweise in Knüppeln zu gewähren. Hierdurch ist die Forstbehörde, um den Brennwerth des Heizungsmaterials auszugleichen, veranlaßt worden, die Klafterzahl auf 50½ zu erhöhen, und die Dorfschaft B. von dem Magistrat zu W. angewiesen, dieses Holz anzufahren. Die Einsassen der Dorfschaft haben nun, nachdem sie mit einer Beschwerde gegen die ihnen über die rezeßmäßig stipulirte Verbindlichkeit dadurch auferlegte Erhöhung derselben zurückgewiesen, auf Grund jenes Rezesses Klage wider den Königlichen Fiskus erhoben, deren Antrag dahin geht:

den Verklagten für schuldig zu erachten, anzuerkennen, daß die Dorfschaft B. nicht mehr als Neun Achtel Brennholz für den Pfarrer, und ein Achtel für den Prediger in W., und drei Achtel für den Schullehrer in B. anzufahren verpflichtet sei.

Das Rubrum der Klage bezeichnet die Regierungs-Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen als die den Fiskus vertretende Behörde. Jene Abtheilung hatte auch bereits die frühere Beschwerde zurückgewiesen.

Das Königliche Stadtgericht zu Königsberg leitete die Klage ein. Das weitere Prozeßverfahren ist indessen durch Erhebung des Kompetenz-Konflikts (durch einen im Plenum des Regierungs-Kollegiums zu Königsberg am 18. Oktober 1853 gefaßten Beschluß) sistirt.

In der Sache selbst war der Kompetenz-Konflikt in Uebereinstimmung mit den gutachtlichen Berichten des Königlichen Stadtgerichts und des Appellationsgerichts zu Königsberg für unbegründet zu erachten.

Digitized by Google

Von welchem Gesichtspunkte man auch die Sachlage in Betracht ziehen mag, so bietet dieselbe überall nur privatrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten dar. Es erscheinen dabei drei Betheiligte. Einmal die Pfarrgeistlichkeit zu W. und Schule zu B. als diejenigen, welche berechtigt sind, zu fordern, daß ihnen die im Rezeß von 1826 firirte Quantität Brennholz mit 43½ Klafter Klobenholz frei angefahren werde; sodann der Königliche Fiskus, der die Verpflichtung anerkennt, jenes Brennholz aus den Königlichen Forsten anzuweisen, und endlich die Eingesessenen der Dorfschaft B., welchen auf Grund des Rezesses von 1826 die Verbindlichkeit obliegt, das von der Königlichen Forstbehörde anzuweisende Holzquantum für die Berechtigten anzufahren. Der Fiskus ist zwar bei jenem Rezeß nicht mitkontrahirender Theil gewesen, allein er bestreitet jene Verbindlichkeit nicht, hat dieselbe vielmehr wiederholt anerkannt. Deshalb sind auch die berechtigte Pfarre und Schule bei diesem Rechtsstreite nicht aktiv betheiligt. Derselbe schwebt nur zwischen dem Fiskus, welcher statt eines Theils des von ihm anzuweisenden Klobenholzes, Knüppelholz angewiesen, dieses jedoch wegen seines minderen Brennwerthes in vermehrter Klafterzahl — und den Eingesessenen zu B., welche durch die Königliche Regierung bei Vermeidung exekutiver Maaßregeln angehalten sind, die Anfuhr dieser vermehrten Klafterzahl und überdies die durch die größere Klafterzahl gesteigerten Nebenkosten an Hauer- und Rückerlohn zu übernehmen, und weil sie auf Grund des Rezesses sich dazu nicht verpflichtet erachten, Klage erhoben haben.

Wenn die Königliche Regierung in den Gründen ihres Plenarbeschlusses vom 18. Oktober 1853 den erhobenen Kompetenz-Konflikt durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zu motiviren versucht, so ist diese Anwendung des citirten Gesetzes für verfehlt zu erachten. Von einer polizeilichen Verfügung ist hier nicht die Rede. Der Fiskus steht in Bezug auf die Verbindlichkeit zur Anweisung des der Pfarre und Schule zu gewährenden Quantums Brennholz auf einer Linie mit jedem anderen Besitzer eines mit solcher Servitut belasteten Privatforstes. Nach einer auch durch die Jurisprudenz des Ober-Tribunals unterstützten Ansicht wird gewöhnlich angenommen, daß es demselben zustehe, statt einer bestimmten feststehenden Art oder Gattung von Brennholz auch andere Holzgattungen zu substituiren, wenn dadurch die Natur und der Zweck der Berechtigung nicht beeinträchtigt wird; eine Ansicht, welche auf die §§. 17 und 18. Thl. I. Tit. 19 des Allgemeinen Landrechts gestützt wird. Eine nothwendige Rechtsfolge dieser Annahme ist die Verpflichtung des Servitutverpflichteten, in den Fällen, in denen der bestimmten feststehenden Gattung des zu liefernden Brennholzes eine andere von minderem Brennwerthe substituirt wird, diesen durch einen Zusatz in der Quantität zu ergänzen. Tritt diesem Rechtsverhältnisse zwischen dem Servitutberechtigten und dem Besitzer des belasteten Waldes noch ein dritter Verpflichteter hinzu, welcher vertragsmäßig das bestimmte, ursprünglich festgestellte Holzquantum dem Servitutberechtigten anzufahren hat, dann tritt die Frage hervor, ob diese Verbindlichkeit einseitig durch die im Interesse des Waldeigenthümers stattgefundene Vermehrung des angewiesenen Holzes gesteigert werden kann. — Diese Frage ist rein privatrechtlicher Natur, welche niemals einer definitiven Entscheidung durch die Polizeibehörde unterliegen kann. Denn es handelt sich hier nicht um ein Provisorium, welches die vorgesetzte Verwaltungsbehörde im Interesse der Pfarre und Schule selbst pendente lite mit exekutorischer Wirkung reguliren kann. Eben so wenig liegt hier die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen vor. Eine allgemeine Veranlagung der durch die Vermehrung des anzufahrenden Holzes erhöhten Mehrkosten würde erst dann eintreten, wenn rechtlich festgestellt worden, daß weder die Kläger zur Uebernahme der vermehrten Holzfuhren und Nebenkosten, noch der Fiskus dieselben zu tragen verpflichtet sei. Dann würden jene Mehrkosten durch die kompetente Behörde, je nachdem sie den Pfarrverband der Kirche zu W., oder den Schulverband der Gemeinde B. treffen, auf die Glieder des einen oder anderen veranlagt werden können. Eine solche Veranlagung hat niemals stattgefunden. Der in dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung angeführte Erlaß der Regierung vom 21. Februar v. J. entscheidet vielmehr die von den Klägern bestrittene Verbindlichkeit definitiv dahin:

1) daß der Dorfschaft zur Verweigerung der Anfuhr keine rechtlichen Gründe zur Seite stehen, indem es dem Fiskus, als dem zur Hergabe des Holzes Verpflichteten, freistehe, sobald forstwirthschaftliche Rücksichten die Abgabe des Brennmaterials in Klobenholz behindern, das Aequivalent dafür in Knüppelholz zu verabreichen, daß
2) aus dem nämlichen Grunde auch die Dorfschaft zur Erstattung des verauslagten Hauer- und Rückerlohns verpflichtet sei.

Diese Verfügung, welche den Klägern eine privatrechtliche Verbindlichkeit zu einer, auf den Rezeß von 1826 gestützten Leistung, über die rezeßmäßige Feststellung hinaus auflegt, und diese Ausdehnung auf

Digitized by Google

das Recht des Fiskus, als Besitzers des belasteten Waldes, gründet, ist also weder ihrer Form noch ihrem Inhalte nach eine polizeiliche. Der Umstand, daß dieselbe von der Abtheilung der Regierung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen ausgegangen, ist auf die Kompetenzfrage ohne Einfluß und auch darauf in dem Plenarbeschluß kein Gewicht gelegt; die Prüfung der Passiv-Legitimation gehört überdies zur Kognition des ordentlichen Richters.

Das Gesetz vom 11. Mai 1842, dessen §. 1 Beschwerden über polizeiliche Verfügungen der Kompetenz der Gerichte entzieht, findet also keine Anwendung. Die Kläger behaupten aber auch die Befreiung von dieser Verbindlichkeit auf Grund des Rezesses von 1826. Dieses würde nach der Fassung des §. 2 zur Gestattung des Rechtsweges genügen. Die Königliche Regierung hält zwar vorgedachten Rezeß nicht geeignet, die richterliche Kompetenz zu begründen, weil derselbe als ein inter alios actum, sie nicht verpflichte. Der Rezeß bildet indessen nur die Beurkundung eines von der Regierung in allen Bezügen anerkannten Rechtsverhältnisses. Das Holz, welches die Kläger anzufahren haben, ist dasselbe, welches der Fiskus in der durch den Rezeß nachgewiesenen Quantität anzuweisen verpflichtet ist, und auch bisher in dieser Quantität angewiesen hat. Gerade diese Identität der von der Königlichen Regierung anerkannten Rechtsbezüge, mit gleichzeitiger Anerkennung der korrelaten fiskalischen Verbindlichkeiten, in Verbindung mit der Rechtswirkung des von der General-Kommission bestätigten Rezesses, entziehen dem vorbemerkten Einwande der Königlichen Regierung jegliches Gewicht. Es gehört überdies zur materiellen Entscheidung des ordentlichen Richters, ob durch die obwaltenden Sach- und Rechtsmomente die Behauptung der Kläger begründet werde, daß ihnen die Anfuhr des von der Königlichen Regierung über das rezeßmäßige Quantum bewilligten Holzes nicht obliege.

Die Königliche Regierung macht ferner zur Begründung des Kompetenz-Konflikts die Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 geltend. Diese betrifft die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben und enthält die einschlagenden Bestimmungen, daß

1) alle beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen der genannten Gattung, welche vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind ꝛc., sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beiträge, der exekutivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde unterliegen; daß
2) die exekutivische Beitreibung gehemmt werde, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behaupte, und sich seit zwei Jahren vom letzten Verfalltermine im Besitze der Freiheit befinde; daß
3) das rechtliche Gehör nach Vorschrift des §. 79 u. f. Tit. 14 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts und der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 41 und 42 einem Jeden verstattet sei, der aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will, oder in Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

Allein auch durch dieses Gesetz wird der Kompetenz-Konflikt nicht gerechtfertigt. Die beständige Leistung an die Kirche und Schule, nämlich die fixirte Anfuhrverbindlichkeit, wird von den Klägern nicht geweigert. Der Fiskus verlangt, und zwar in seinem Interesse, eine Veränderung derselben. Der §. 2 spricht aber ganz positiv die Zulässigkeit des Rechtsweges aus, da sich die Kläger bis zum Jahre 1853 im Besitze der Freiheit von der ihnen zusätzlich aufgebürdeten Leistung befunden haben, und sie auf Grund des Rezesses nur von dieser befreit zu sein behaupten.

Daß hier also nicht von einer beständigen dinglichen oder persönlichen, auf einer allgemeinen gesetzlichen oder auf Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhenden Leistung die Rede ist, und daß, selbst wenn hier auch eine solche wirklich vorläge, nach den in der Allerhöchsten Kabinets-Order angeführten Gesetzen dennoch der Rechtsweg unzweifelhaft gestattet sein würde, weil sich die Kläger auf solche besondere Gründe und einen speziellen Befreiungstitel stützen, bedarf nach dem Gesagten keiner weiteren Ausführung.

Berlin, den 16. September 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4464. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Dezember 1854. № 51.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Freiherrn von Gärtner ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt und zugleich der rothe Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Ludwig Rocholl ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Kortum und Johann Karl Wilhelm Lorentz bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,
der Auskultator Wilhelm Heinrich bei dem Appellationsgericht in Ratibor,
der Auskultator Lapoehn bei dem Appellationsgericht in Königsberg;
die Auskultatoren Pilzecker, Fohl und Leidgebel bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Herms bei dem Kammergericht;

der Kammergerichts-Referendarius Karl Richard von Puttkammer ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

3. Subalternen.

Der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent und frühere Kreisgerichts-Rendant Kahlbeck zu Königsberg i. Pr. ist zum Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor daselbst ernannt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Fabian bei dem Kreisgericht in Calbe a. d. S., und
der Gerichts-Assessor Rauscher in Memel bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Würzner in Langensalza an das Kreisgericht in Sangerhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Artern,
der Kreisrichter Keuffel in Seelow an das Kreisgericht in Querfurt, und
der Kreisrichter Kantz in Lauenburg an das Kreisgericht in Paderborn, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Fürstenberg;

dem bei dem Stadtgericht in Berlin beschäftigten Kreisrichter Gravenhorst aus Reichenbach ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Arndts zu Ortelsburg ist in

Digitized by Google

gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Braunsberg versetzt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Kaufmannsstandes in Coblenz getroffenen Wahlen der Kaufleute Adolph Dominikus und Clemens Aldenhoven zu Richtern und der Kaufleute Johann Baptist Rosinus und Sebastian Ladner zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Coblenz, ferner

die Wiedererwählung des Tuchfabrikanten Johann Arnold Bischoff zum Präsidenten und des Wollhändlers Joseph Cassalette zum Richter, sowie die Wahl des Kaufmanns Alexander Dubois de Luchet zum Richter und der Kaufleute E. A. Boehme, Ludwig Kesselkaul und P. J. Püngler zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Aachen sind Allerhöchst bestätigt worden;

der Friedensrichter, Justizrath Düring in Trier, der Parket-Sekretair Bettingen daselbst und der Friedensgerichtsschreiber Hamm in Cöln sind mit Pension in den Ruhestand versetzt;

der Friedensgerichtsschreiber Könen in Bennep ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 187.

Allgemeine Verfügung vom 19. Dezember 1854, — den Geschäftsverkehr der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse und der Büreaukasse des Justiz-Ministeriums mit den Kassen der Gerichtsbehörden betreffend.

Vergl. die allgemeinen Verfügungen vom 26. November 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 370), vom 29. Dezember 1852 (Just.-Minist.-Bl. v. 1853 S. 2) und vom 15. Januar 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 18).

Die Gerichte erster Instanz werden hierdurch angewiesen, die Wiedereinziehung der von den Salarienkassen derselben für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse und der Büreaukasse des Justiz-Ministeriums in Beziehung auf das Jahr 1854 geleisteten Zahlungen, soweit dieselbe nicht bereits erfolgt ist, auf dem durch die allgemeine Verfügung vom 26. November 1851 vorgeschriebenen Wege nunmehr ungesäumt bewirken zu lassen. Die desfallsigen Anrechnungen sind den betreffenden Regierungs-Hauptkassen für dieses Jahr nicht erst, wie früher geschehen, mit den von den Salarienkassen nach dem Ablauf des Monats Januar dorthin mitzutheilenden Finalabschlüssen — §. 91 der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 — zu überweisen, sondern in den ersten Tagen des künftigen Monats, spätestens bis zum 6. desselben, zur Weiterbeförderung, mittelst besonderer Schreiben an dieselben einzusenden. Die demnächst bei den Finalabschlüssen in Anspruch zu nehmende Vergütung dieser den Regierungs-Hauptkassen vorher überwiesenen Anrechnungen ist, mit ausdrücklicher Angabe des Betrages der letzteren, in jenen Uebersendungsschreiben vorzubehalten.

Sollte bei einzelnen, in Beziehung auf das Jahr 1854 nicht bereits bewirkten Zahlungen eine Verzögerung, über den 6. k. Mts. hinaus, unvermeidlich sein, so sind mit solchen verspäteten Quittungsbelägen besondere Anrechnungen zu formiren und dieselben an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, resp. die Büreaukasse des Justiz-Ministeriums zur Separaterstattung unmittelbar einzusenden. Die Salarienkassen haben sich aber dabei über die Gründe des Verzuges auszuweisen, und jedenfalls muß auch diese nachträgliche Anrechnung mit dem Ende des künftigen Monats geschlossen sein.

Die Erstattung extraordinairer Unterstützungen, welche nach dem 20. des laufenden Monats zur Zahlung angewiesen werden, kann bis zur nächsten Anrechnung im künftigen Jahre ausgesetzt bleiben.

Uebrigens wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Anrechnungen die in der allgemeinen Verfügung vom 26. November 1851 vorgeschriebenen Formen zu beachten sind.

Namentlich müssen die Quittungsverzeichnisse — §. 9 der Verfügung — nach den bestimmten Rubriken vollständig ausgefüllt werden, und es sind die Anrechnungen mit denselben nicht anders, als versiegelt und mit der angeordneten Aufschrift — §. 8 ebendaselbst — an die Regierungs-Hauptkassen zu befördern; insbesondere ist darauf zu sehen, daß die im Geschäftsverkehr nöthig werdenden Erinnerungen, welche die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse oder die Büreaukasse des Justiz-Ministeriums an die Salarienkassen gelangen lassen, von denselben jederzeit ohne Aufenthalt beantwortet werden.

Schließlich sind auch die an die Obergerichte von den Gerichten ihrer Departements für Rechnung der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse im Laufe des Jahres eingesandten Aktenverkaufs- und herrenlosen Depositalgelder von den an den Obergerichtsorten befindlichen Stadt-, resp. Kreisgerichts-Depositorien, woselbst die Gelder — §. 12 der allgemeinen Verfügung vom 26. November 1851 — inzwischen verwaltet

Digitized by Google

werden, unmittelbar nach dem Jahresschlusse an die gedachte Kasse einzusenden, weshalb die Depositorien von den Obergerichten bei Zeiten mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, gleichzeitig von den Letzteren aber auch die Deposital-Extrakte an den Justiz-Minister einzureichen sind.

Berlin, den 19. Dezember 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 5520. Justizfonds 77. Vol. III.

Num. 188.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Oktober 1854. — Streitigkeiten über die Verbindlichkeit, zu den Kultuskosten einer Kirchengemeinde beizutragen, sind im Allgemeinen vom Rechtswege ausgeschlossen. Durch die Behauptung, daß man aus dem Parochialverbande ausgetreten sei, wird die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht begründet.

Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 14 §§. 78. 79.
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 36. 41 (Ges.-Samml. S. 473).
Kab.-Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198).
Patent und Verordnung vom 30. März 1847 §§. 16. 17 (Ges.-Samml. S. 121 ff.).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu M. anhängigen Prozeßsache

der Frau v. K. zu B., Klägerin,
wider
die evangelische Kirchengemeinde zu M., Verklagte,
betreffend die Beitragsleistung zu den Kultuskosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Frau v. K. zu B., welche nach dem Atteste des Pfarrers R. vom 16. April 1814 als der lutherischen Konfession angehörig eingesegnet ist, ist von der evangelischen Kirchengemeinde M., zu deren Parochie B. gehört, zu den kirchlichen Gemeindelasten herangezogen, insbesondere auch zur Zahlung der Beiträge für 1849 und 1850 durch richterliches Erkenntniß verurtheilt worden.

Nachdem sie bereits am 4. März 1851 gerichtlich die Erklärung abgegeben hatte, daß sie niemals aufgehört habe, der altlutherischen Kirche anzugehören, solcher auch ferner angehören und deshalb keineswegs als Mitglied der vereinigten Kirche resp. der Gemeinde zu M. angesehen werden wolle, hat dieselbe mit Bezug hierauf am 7. Oktober 1851 demnächst auch für den Fall, daß sie zur evangelischen Kirche gehört haben möchte, ihren Austritt aus der letzteren gerichtlich erklärt und eben diese Erklärung am 12. April 1853 im Beistande ihres Ehemannes mit dem Hinzufügen wiederholt: sie wolle fernerhin nicht mehr für ein Mitglied der evangelischen Kirche angesehen werden. Da aber die evangelische Kirchengemeinde zu M. gleichwohl die Beitragsleistung zu den kirchlichen Gemeindelasten von der Frau v. K. beanspruchte, so ist die Letztere, unter Berufung auf obige Erklärungen, wonach sie selbstredend kein Mitglied dieser Gemeinde sei, gegen dieselbe unterm 14. April 1853 bei dem Königlichen Kreisgericht zu M. mit dem Antrage klagbar geworden:

zu Recht zu erkennen, daß die Klägerin nicht schuldig, ferner zu den Kultuskosten der evangelischen Gemeinde M. beizutragen, und daß der Zeitpunkt dieser Befreiung vom 7. Oktober 1851 ab anzunehmen.

Die Verklagte, vertreten durch das Presbyterium der evangelischen Gemeinde M., hat diesem Antrage widersprochen. Dieselbe behauptet, daß die Klägerin, wenn sie auch im Jahre 1814 in der altlutherischen Kirche eingesegnet worden, doch nach der seitdem eingetretenen Union sich faktisch zu der unirt-evangelischen Kirche gehalten, an dem Gottesdienste und dem Abendmahl in der evangelischen Kirche, in der sie auch getraut worden, Theil genommen und seit einer Reihe von Jahren bis 1849 unweigerlich zu den Lasten der evangelischen Gemeinde beigetragen habe; dieselbe macht ferner geltend, daß der demnächst von der Klägerin erklärte

Digitized by Google

Austritt aus der evangelischen Kirche die beanspruchte Befreiung von den fraglichen Beiträgen erst dann haben könne, wenn sie nachweise, einer anderen vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft, in casu einer altlutherischen Kirchengemeinde, beigetreten zu sein.

Nachdem von dem Königlichen Kreisgericht mittelst Urtheils vom 18. November 1853 erkannt worden:

daß Klägerin nicht schuldig, fernerhin zu den Kultuskosten der evangelischen Gemeinde M. beizutragen, daß aber der Zeitpunkt dieser Befreiung nicht auf den 7. Oktober 1851, sondern auf den 12. April 1853 festzusetzen,

hat die Königliche Regierung zu Arnsberg innerhalb der zwölfwöchentlichen, der Kirchengemeinde als einer privilegirten Korporation zuständigen Appellationsfrist, mittelst Beschlusses vom 20. Januar 1854 den Kompetenz-Konflikt erhoben.

Klägerischer Seits wird demselben widersprochen; auch haben das Kreisgericht zu M. und das Appellationsgericht zu Arnsberg ihn nicht für gerechtfertigt erachtet. Der Kompetenz-Konflikt muß jedoch für begründet erklärt werden.

Es handelt sich von Abgaben und Leistungen, welche aus dem Parochialverbande fließen und von allen demselben Angehörigen, vermöge allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit, zu entrichten sind. Die Klägerin hält sich zu deren Entrichtung nicht verpflichtet, weil sie in Folge des von ihr erklärten Austritts aus der evangelischen Kirche zu der evangelischen Kirchengemeinde zu M. in gar keinem Rechtsverhältnisse mehr stehe und aus deren Parochialverbande, wenn sie je demselben angehört haben möchte, ausgeschieden sei. Die Verklagte verlangt, unter Autorisation der Königlichen Regierung, die fernere Entrichtung der fraglichen Abgaben und Leistungen, weil die erfolgte Austrittserklärung die von der Klägerin beanspruchte Wirkung, die Entbindung von den aus dem Parochialverbande entspringenden Verpflichtungen, erst dann habe, wenn die Klägerin nachweise, einer anderen vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft, in casu einer altlutherischen Kirchengemeinde, beigetreten zu sein. Der Streit dreht sich also darum, ob die Klägerin von jener allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit betroffen werde oder nicht. Für die Beantwortung der Frage: ob dieser Streit der richterlichen Kognition unterliege oder lediglich der administrativen Entscheidung anheimfalle? sind, wie die Königliche Regierung mit Recht behauptet, die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 14 §§. 78. 79 maaßgebend. Zwar hat das Allgemeine Landrecht selbst dabei nur Abgaben und Leistungen an den Staat vor Augen, und es ist hier allerdings, wie Seitens der Klägerin in der Erklärung vom 10. März 1854 auf den Kompetenz-Konflikt entgegnet wird, nicht von einem Streite mit dem Staate und von allgemeinen Steuern für die evangelische Kirche, sondern von Beiträgen zu Kultuskosten für eine einzelne kirchliche Gemeinde die Rede. Allein die in den §§. 78. 79 a. a. O. in Betreff der Staatsabgaben enthaltenen Bestimmungen finden nach §§. 36. 41 der Beilage zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 283. 284) und nach Nr. 1. 3 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) gleichmäßig auf solche Abgaben und Leistungen Anwendung, welche an die unter der Obhut und Aufsicht der Regierungen stehenden öffentlichen Anstalten und Korporationen, insbesondere an Kirchen und öffentliche Schulen oder an deren Beamte, vermöge allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit zu entrichten sind. Der Einwand, welcher Seitens der Klägerin gegen die Anwendbarkeit jener, dem Kompetenz-Konflikt zum Grunde gelegten Bestimmungen erhoben worden, ist daher unbegründet.

Nach §. 78 a. a. O. „findet über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, kein Prozeß statt;“ es soll jedoch nach §. 79 a. a. O. derjenige, welcher „aus besonderen Gründen (§§. 4—8) die Befreiung von einer solchen Abgabe“, oder eine Prägravation in der Bestimmung seines Antheils behauptet, darüber rechtlich gehört werden. Der Fall einer Prägravation kommt hier nicht in Betracht; es fragt sich daher nur, ob der von der Klägerin erhobene Anspruch auf Nichtheranziehung zu den Parochiallasten der evangelischen Kirchengemeinde zu M. unter die Regel des §. 78 oder unter die Ausnahme falle, die im §. 79 für den Fall einer behaupteten Exemtion getroffen ist. Derselbe muß aber allerdings, wie die Königliche Regierung geltend macht, unter die Regel des §. 78 subsumirt werden.

Die besonderen Gründe der Befreiung, welche im Wege Rechtens gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben und Leistungen sollen geltend gemacht werden dürfen, sind in dem §. 79 durch Hinweisung auf die §§. 4—8 des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 14 bestimmt bezeichnet; es sind dies Vertrag, Privilegium und Verjährung. Nur dann, wenn auf Grund des Vertrages, des Privilegiums oder der Verjährung eine Exemtion von jener Verbindlichkeit, ein ihr entgegenstehender spezieller Rechtstitel behauptet

Digitized by Google

wird, kann hiernach das rechtliche Gehör angerufen werden; wird ohne Berufung auf einen solchen speziellen Rechtstitel nur die Verbindlichkeit zur Entrichtung der in Rede stehenden Abgaben überhaupt bestritten, so findet nach der ganz allgemein und unbedingt lautenden Vorschrift des §. 78 ein Prozeß nicht statt, mag nun die Befugniß zu deren Erhebung an sich angefochten oder darüber gestritten werden, ob die Voraussetzungen vorliegen, von denen die Geltendmachung dieser Befugniß nach den allgemeinen Landesgesetzen abhängig ist. Nicht für den Fall eines Streits darüber, ob Jemand zu denjenigen gehöre, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer gewissen Abgabe unterworfen sind, hält der §. 79 das rechtliche Gehör offen; nur die Frage: ob dem Einzelnen Einer der oben erwähnten speziellen Rechtstitel zur Seite stehe, vermöge dessen er eine Ausnahme von dieser Verbindlichkeit beanspruchen dürfte? wird darin der richterlichen Kognition vorbehalten. So wenig nach den §§. 78. 79 a. a. O. die Behauptung, daß Jemand nicht zu den Einwohnern des Preußischen Staats oder nicht zur Klasse der Gewerbtreibenden gehöre, dazu angethan sein würde, demselben den Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der ihm auferlegten Einkommen- oder Gewerbesteuer zu eröffnen, ebensowenig wird durch die Behauptung, daß Jemand einer gewissen Kommune oder Parochie nicht angehöre, die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der aus dem Kommunal- oder Parochialverbande fließenden Abgaben und Leistungen begründet, sofern diese Behauptung nicht auf eine durch Vertrag, Privilegium oder Verjährung erworbene Exemtion von diesem Verbande und den daraus entspringenden Lasten, sondern lediglich auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gestützt wird.

Im vorliegenden Falle ist aber so wenig in der Klage selbst, als in der Replik auf die Klagebeantwortung oder der Erklärung über den Kompetenz-Konflikt, ein solcher spezieller Rechtstitel, durch welchen eine Exemtion von dem Parochialverbande der verklagten Gemeinde und von den daraus fließenden Lasten begründet würde, geltend gemacht worden. Die Klage ist, unter Berufung auf die wiederholten Erklärungen der Klägerin, daß sie nicht aufgehört habe, der altlutherischen Kirche anzugehören, und daß sie für den Fall, daß sie der evangelischen Kirche angehört haben möchte, aus derselben austrete und fernerhin nicht mehr für deren Mitglied angesehen werden wolle, lediglich darauf gestützt, daß die Klägerin nicht Mitglied der evangelischen Kirchengemeinde zu M. sei; in der Replik und in der Erklärung über den Kompetenz-Konflikt wird demnächst, unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11 über die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit, ausgeführt, daß der Klägerin der Austritt aus der evangelischen Kirche gesetzlich gestattet sei; daß sie, nachdem dieser Austritt in den Formen und Fristen des „Patents" vom 30. März 1847 erklärt worden, zu der evangelischen Kirchengemeinde in M. in gar keinem Rechtsverhältnisse mehr stehe, und daß die Behauptung der Verklagten, eine solche Austrittserklärung allein sei zum Ausscheiden aus dem bisherigen Parochialverbande nicht ausreichend, es müsse vielmehr nach der „Allerhöchsten Kabinets-Order" vom 30. März 1847 von der Klägerin erst der Beitritt zu einer anderen vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft, in casu einer altlutherischen Kirchengemeinde, nachgewiesen werden, der gesetzlichen Begründung entbehre. Die Klägerin leitet hiernach ihren Anspruch auf Nichtheranziehung zu den Parochiallasten der verklagten Gemeinde lediglich daraus her, daß sie nach den allgemeinen Landesgesetzen dem Parochialverbande dieser Gemeinde nicht angehöre, ohne daß derselbe auf einen speziellen Rechtstitel, Vertrag, Privilegium oder Verjährung gestützt wäre; es kann daher der Rechtsweg nicht für zulässig erachtet werden.

Das Königliche Kreisgericht zu M., welches den Kompetenz-Konflikt nicht für begründet hält, hat zur Motivirung seiner Ansicht angeführt, daß die Klägerin in Folge ihrer oben gedachten Austritts-Erklärung nicht mehr Mitglied der verklagten Gemeinde sei, daher auch zu den Kultuskosten der Letzteren nicht herangezogen werden könne, daß dieselbe darüber, ob dieser besondere Grund der Befreiung vorliege, ob sie widerrechtlich zu den Lasten der Gemeinde herangezogen sei, nach §. 79 a. a. O. rechtlich gehört werden müsse, und daß die verklagte Gemeinde, wenn ihrer Ansicht nach eine Befreiung von diesen Lasten nur auf Vertrag, Verjährung oder Privilegium gestützt werden könne, gegen das ergangene Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation einlegen möge. Der erste Theil jener Bemerkungen setzt dasjenige als entschieden voraus, worüber eben gestritten wird; er betrifft die materielle Entscheidung der Sache selbst, die bei der Beurtheilung der Kompetenzfrage nicht in Betracht kommt. Die ferneren Bemerkungen aber enthalten eine irrige Auffassung des §. 79 a. a. O. Der §. 79 erklärt nicht ohne Weiteres jeden Grund, aus welchem die Widerrechtlichkeit der Heranziehung zu einer gewissen Abgabe behauptet und die Freilassung von derselben beansprucht wird, zur Eröffnung des rechtlichen Gehörs genügend; dies würde auch die ganze Regel des vorangehenden §. 78 wieder aufheben. Derselbe hält vielmehr, wie oben erörtert worden, nur demjenigen den Rechtsweg offen, der auf die darin in Bezug genommenen besonderen Befreiungsgründe gestützt, einen speziellen Rechtstitel gel-

Digitized by Google

tend macht; er bildet eine Ausnahme von der Regel des §. 78 und ist zu einer ausdehnenden Anwendung auf andere Gründe des Widerspruchs gegen die Entrichtung einer gewissen Abgabe nicht geeignet. Eben dies gilt auch von der Ausführung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg, welches den Kompetenz-Konflikt gleichfalls für unbegründet erachtet und dabei bemerkt: die Gesetzgebung vom 30. März 1847 habe es in eines Jeden Belieben gestellt, sich zu irgend einer religiösen Gemeinschaft zu halten, und folgeweise aus der Kirchen-Gemeinde, welcher er bisher angehörte, auszutreten; dem Ausgeschiedenen müsse es gewährt bleiben, seine durch die Verordnung vom 30. März 1847 verliehenen Rechte auch im Wege Rechtens zu verfolgen, wenn Ansprüche an ihn erhoben werden, die auf ein aufgelöstes Verhältniß gegründet seien; es finde daher der §. 79 a. a. O. Anwendung; die besonderen Gründe der Befreiung werden in der Bestimmung des §. 17 jener Verordnung gegeben; die Königliche Regierung folgere zwar aus dem Zusammenhange dieser Verordnung und im Widerspruche mit §. 16. daselbst, daß sich ein Austritt aus einer Kirchengemeinde nur durch vorherigen Eintritt in eine andere religiöse Gemeinschaft denken lasse; allein, ob die bloße Austritts-Erklärung genüge, um sich aller Verbindlichkeiten zu entledigen, sei eine Frage rein rechtlicher Natur, die im gewöhnlichen Rechtswege ihre Erledigung finden müsse; hier genüge es, daß keine Gründe vorliegen, welche den Rechtsweg als unbegründet erscheinen lassen. Auch bei dieser Ausführung wird der entscheidende Umstand außer Acht gelassen, daß der §. 79 a. a. O. die besonderen Gründe, auf welche der Anspruch auf Befreiung gestützt sein muß, wenn ausnahmsweise ein Prozeß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben stattfinden soll, bestimmt bezeichnet und begrenzt.

Die Frage, ob nach der in Bezug genommenen Gesetzgebung vom 30. März 1847, — welche in einem „Patente", die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, (Ges.-Samml. S. 121) und in einer „Verordnung", betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, (Ges.-Samml. S. 125) besteht — die erfolgte Austritts-Erklärung die Wirkung habe, daß die Klägerin ferner nicht als ein dem Parochialverbande der evangelischen Kirchengemeinde zu M. angehöriges beitragspflichtiges Mitglied angesehen werden dürfe, ist allerdings rechtlicher Natur; allein nicht alle Fragen rechtlicher Natur weist der §. 79 a. a. O. dem Rechtswege zu, sondern nur die Fälle, in denen Einer der darin bezeichneten speziellen Rechtstitel vorliegt. Daß aber diese Gesetzgebung als ein Privilegium aufzufassen wäre, durch welches der Klägerin besondere Rechte und Begünstigungen gegen die allgemeinen Gesetze beigelegt wären, ist auch von der Klägerin selbst nicht behauptet worden; es geschieht der Gesetzgebung vom 30. März 1847 in der Klage nicht einmal Erwähnung.

Wenn endlich das Königliche Appellationsgericht unter Bezugnahme auf das Archiv für Rechtsfälle, Jahrgang III. Bd. 2 S. 27 Nr. 9 behauptet: „das Königliche Ober-Tribunal habe sich in völliger Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis des Appellationsgerichts für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen", so ist diese Bemerkung insofern nicht zutreffend, als die hier allegirte Entscheidung über die Kompetenzfrage sich überall nicht ausspricht. Wenn nun auch das Ober-Tribunal, indem es mit der Aburtelung sich befaßte, allerdings stillschweigend sich dazu kompetent erachtet hat, so ist doch hierin ein entscheidender Vorgang für die Kompetenzfrage um so weniger zu erkennen, als einestheils nicht erhellt, daß diese Frage in dem fraglichen Prozesse überhaupt Gegenstand einer kontradiktorischen Erörterung gewesen wäre, anderntheils aber dabei noch andere Momente vorlagen, als in dem gegenwärtigen Falle vorgebracht worden sind.

Berlin, den 7. Oktober 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4964. K. 36. Vol. IV.

Num. 189.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Oktober 1854. — Die Einziehung von Gerichtskosten und Gerichtsschreiberei-Gebühren von einem Anderen als dem Extrahenten kann in der Rheinprovinz nur auf Grund richterlicher Entscheidung erfolgen; Streitigkeiten darüber sind daher dem Rechtswege unterworfen.

Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 35. 36 (Ges.-Samml. S. 473).
Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §§. 8. 15. 17 (Rheinische Sammlung Bd. I. S. 506).
Verordnung vom 16. Februar 1823 (Ges.-Samml. S. 21).
Verordnung vom 24. November 1843 §. 1 Nr. 9 (Ges.-Samml. S. 352).

Auf den von der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln erhobenen Kompetenz-Konflikt in

Digitized by Google

der bei dem Königlichen Landgericht zu Coblenz anhängigen Prozeßsache
des Gastwirths und Winzers S. zu R., Klägers,
wider
den Königlichen Fiskus, vertreten durch das Haupt-Steuer-Amt zu Coblenz, Verklagten,
betreffend Gerichtsschreiberei-Gebühren,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Ehefrau des Klägers hatte gegen diesen ihren Ehemann auf Trennung von Tisch und Bett geklagt, zu welcher Klage ihr vom Gericht das Armenrecht bewilligt wurde. Demzufolge wurden ihr die im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes gesetzlichen sogenannten Gerichtsschreiberei-Gebühren, die sonst gesetzlich vom Extrahenten beim Auftrage der Sache auf die Gerichtsrolle und beim Empfang von Abschriften, Ausfertigungen ꝛc. bezahlt werden müssen, gestundet. Der Prozeß hatte den Erfolg, daß durch Urtheil des Landgerichts zu Coblenz vom 29. März 1853 die Trennung von Tisch und Bett mit ihren gesetzlichen Folgen ausgesprochen, und die Kosten des Prozesses kompensirt wurden. Die Gerichtsschreiberei-Gebühren, die der Prozeß veranlaßt und die wegen Armuth der Extrahentin gestundet waren, betrugen 28 Thlr. 16 Sgr., und diese hat das Haupt-Steuer-Amt zu Coblenz durch eine Anmahnung von dem Ehemanne gefordert, indem es in dieser Mahnung die Eheleute als Schuldner bezeichnete, und sich auf das Urtheil vom 29. März 1853 als Titel bezog.

Gegen diese und eine spätere Zahlungsaufforderung hat der Kläger am 3. Dezember v. J. Opposition mit Ladung des Haupt-Steuer-Amts zu Coblenz vor das dortige Landgericht erhoben, um diese Aufforderungen und Alles, was etwa darauf erfolgt, aufheben zu lassen, weil das Urtheil vom 29. März pr. die Kosten zwischen ihm und seiner Frau kompensirt und die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen habe, mithin er nicht für die von seiner Frau veranlaßten Kosten hafte. Durch Urtheil des Landgerichts vom 14. Dezember v. J. wurden die Zahlungsaufforderungen und die am 7. ejd. geschehene Pfändung von Mobilien des Klägers aufgehoben, eine vom Kläger erst in der Sitzung angebrachte Entschädigungsforderung aber als unstatthaft zurückgewiesen.

In dieser Lage der Sache hat die Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln den Kompetenz-Konflikt erhoben, der indessen für begründet nicht hat erachtet werden können, obgleich der Ober-Prokurator zu Coblenz ihn dafür hält. Dabei ist die Behauptung der Provinzial-Steuer-Direktion, daß sie, nicht das Haupt-Steuer-Amt, habe vorgeladen werden müssen, hier nicht zu untersuchen, weil, wenn sie auch richtig wäre, darum der Prozeß gegen das Haupt-Steuer-Amt dem Rechtswege nicht entzogen werden könnte. Den Konflikt stützt die Provinzial-Steuer-Direktion unter Berufung auf §. 15 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, §§. 41. 42. 35. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, Allerhöchste Kabinets-Order vom 18. November 1828, §§. 79 und 4—8 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts darauf, daß, wie auch die administrative Exekutions-Ordnung vom 24. November 1843 als selbstverstanden voraussetze, die Gerichtsschreiberei-Gebühren allgemeine Staatsabgaben seien, wegen welcher nur ex speciali titulo, der nicht vorliege, der Rechtsweg zulässig sei.

Es kann bei Entscheidung des Konflikts die Frage auf sich beruhen bleiben, ob die Rheinischen Gerichtsschreiberei-Gebühren im Sinne der angeführten Gesetze wirklich als allgemeine Staatsabgabe zu betrachten sind. Denn selbst bei Unterstellung der Richtigkeit dieser Behauptung läßt sich der Rechtsweg da nicht ausschließen, wo spezielle Gesetze die Kognition über die Verpflichtung zur Zahlung gewisser Abgaben ausdrücklich den Gerichten zuweisen, und das ist hinsichtlich der Gerichtskosten und namentlich der Rheinischen Gerichtsschreiberei-Gebühren der Fall.

Nach Art. 1 und 10 des Gesetzes vom 21. Ventôse VII. war die Erhebung der Gerichtsschreiberei-Gebühren der Enregistrementsregie übertragen, welche die Gefälle, deren Verwaltung ihr oblag, mittelst Zwangsbefehls (contrainte) einzuziehen hatte, gegen welchen aber mittelst Opposition die Frage über die Verpflichtung zur Entrichtung derselben zur gerichtlichen Kognition gebracht werden konnte. (Art. 25 Gesetz vom $\frac{5.}{19.}$ Dezember 1790., Art. 4 des Ges. vom $\frac{19. \text{ August}}{12. \text{ September}}$ 1791, Art. 17 Gesetz vom $\frac{29. \text{ September}}{9. \text{ Oktober}}$ 1791, Art. 64 seq. des Gesetzes vom 22. Frimaire VII., Art. 17 Gesetz vom 17. Ventôse IX., Staatsraths-Gutachten vom $\frac{11. \text{ Mai}}{1. \text{ Juni}}$ 1807 ꝛc.) Allerdings hat nun das Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818, indem es hinsichtlich der direkten Abgaben im §. 8 den in der Rheinischen Gesetzgebung begründeten unbedingten Ausschluß des Rechtsweges beibe-

Digitized by Google

hielt, im §. 15 den Rechtsweg in Bezug auf Verfügungen der Finanz-Behörden über andere Gegenstände nur in so weit jedem, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, zugelassen, als nicht eine der in den §§. 35. 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 bestimmten Ausnahmen, zu welchen auch Verfügungen hinsichtlich indirekter Abgaben gehören, vorhanden ist.

Es ist aber an sich schon nicht anzunehmen, daß man hierbei die Rheinischen Gerichtsschreiberei-Gebühren mit im Auge gehabt habe und rücksichtlich dieser im genauesten Zusammenhange mit der beibehaltenen Rheinischen Justiz stehenden Gebühren, ungeachtet man sie nach den einschlägigen bisherigen Gesetzen ferner erheben ließ, doch diese Spezialgesetze in Bezug auf die dadurch begründete Zulässigkeit des Rechtsweges durch die allgemeine Bestimmung des allegirten §. 15 stillschweigend habe beseitigen wollen. Es würde das auch mit der sonstigen Rheinischen Gesetzgebung in Widerspruch gestanden haben. Denn an und für sich muß gesetzlich bei der Rheinischen Justizverwaltung der Extrahent Zug um Zug für jede Handlung des Sekretariats, welche Gebühren begründet, dieselben zahlen (Art. 4. 10. 11 des Gesetzes vom 21. Ventôse VII.), an ihn allein also kann der Fiskus ex lege sich nur halten. Die Frage aber, ob schließlich dieser oder ein Anderer die Kosten einschließlich jener Gebühren zu tragen habe, wird durch den Ausgang des Prozesses bestimmt und von dem Gericht, welches über diesen entscheidet, gesetzlich im Urtheil mit entschieden. (Art. 130 seq. Civilprozeß-Ordnung, Dekret über die Kosten-Festsetzung vom 16. Februar 1807, Nr. 2241.) Die Einziehung von Kosten, incl. der Gerichtsschreiberei-Gebühren, von einem Anderen als dem Extrahenten kann mithin gesetzlich nur auf Grund richterlicher Entscheidung erfolgen, und damit ist es ausgeschlossen, daß die Verwaltung bei Einziehung der Gebühren, wenn dieselben gestundet worden, eine andere Partei — abgesehen vom Extrahenten — mit Exekution verfolgt, als das kompetente Gericht bestimmt hat, dessen Entscheidung über die Person des Verpflichteten, mithin jedenfalls von demjenigen muß gefordert werden können, der auf solche Weise mit Exekution verfolgt wird. Eben mit Rücksicht auf diese Kompetenz der Gerichte erkennt auch die Rheinische administrative Exekutions-Ordnung im §. 1 Nr. 9 in vorliegender Beziehung ein Recht der Verwaltung zur Einziehung nur an in Beziehung auf

> „die von den Gerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln erkannten Geldbußen und festgesetzten Kosten",

nimmt also selbst und gegenüber der Verwaltung die ausschließliche Kompetenz der Gerichte an, zu bestimmen, welche Gerichtskosten und von wem durch die Verwaltung eingezogen werden dürfen, woraus denn von selbst folgt, daß in diesem Ausnahmsfalle die Gerichte, für welche die Verwaltung hier nur als ausführendes Organ handelt, auch die ihrer Bestimmung zuwiderlaufenden Exekutionsakte müssen aufheben können, indem ohnehin der §. 17 des Ressort-Reglements, auf welchen zum Erweis des Gegentheils die Königliche Regierung sich beruft, nur für die Fälle bestimmt, wo die Verwaltung mindestens zur vorläufigen Festsetzung der Verpflichtung zu gewissen Abgaben und Leistungen befugt ist, — Fälle, von denen keiner vorliegt.

Nicht anders gestaltet sich die Entscheidung, wenn man die Verordnung über das Armenrecht in der Rheinprovinz vom 16. Februar 1823 in Verbindung mit dem Umstande in Betracht zieht, daß die Ehefrau S. für den Separationsprozeß zum Armenrechte zugelassen, deshalb die Stundung der Gerichtsschreiberei-Gebühren, die sie veranlaßt, nach §. 6 ibid. erfolgt war und durch die nach ausgesprochener Separation erfolgte Einigung der Eheleute ohne eintretende Vermögensauseinandersetzung, die Ehefrau als wieder zu Vermögen gekommen betrachtet, und der Mann angegangen wurde, aus diesem Vermögen die gestundeten und der Ehefrau im Urtheil durch Kompensation zur Last gelegten Gerichtsschreiberei-Gebühren zu bezahlen. Denn der §. 14 der bezogenen Verordnung von 1823 bestimmt:

> „Gelangt der Arme durch einen glücklichen Ausgang des Prozesses oder auf andere Weise zu einem hinreichenden Vermögen, so ist derselbe zur nachträglichen Zahlung der Kosten verbunden. Ob das so erlangte Vermögen hinreichend sei, hat das Gericht, wenn darüber Zweifel entstehen sollte, nach billigem Ermessen zu entscheiden."

Auch hier ist wieder die ausschließliche Kompetenz des Gerichts zur Entscheidung darüber, ob die nach dem Urtheil im Debet nach §. 6 a. a. O. gesetzten Kosten mittelst diesfälliger Modifikation des Urtheils eingezogen werden können, anerkannt, so daß, wenn die Verwaltung direkt zur Einziehung schreitet, mittelst Opposition der Rechtsweg zur Erlangung der gesetzlichen Entscheidung des Gerichts zulässig sein muß.

Berlin, den 7. Oktober 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4788. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XVI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Dezember 1854. № 52.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Bänsch ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts in Naumburg versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Feuerstack bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,

der Auskultator Bornemann bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Mattersdorf bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Alt zu Wald in den Hohenzollernschen Landen ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Eisenhart-Rothe in Lübben ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte zu Anclam und Demmin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Anclam, versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisgerichts-Rath Baron von Ripperda in Dirschau ist unter Beilegung des Titels „Justizrath" zum Rechtsanwalt bei den Gerichten erster Instanz in Danzig, sowie zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

der Kreisrichter Jacob in Bartenstein zum Rechtsanwalt bei den Gerichten erster Instanz zu Königsberg i. Pr., sowie zum Notar im Bezirk des dortigen Appellationsgerichts ernannt;

dem Notar Fries in Berlin ist die Ausübung der Notariats-Praxis auch in dem weiteren Verwaltungsbezirk des Polizei-Präsidiums gestattet worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Friedensgerichtsschreiber Bierbach in Ronsdorf ist an das Friedensgericht in Lennep versetzt, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Beyer in Aachen zum Friedensgerichtsschreiber in Ronsdorf ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 190.

Allgemeine Verfügung vom 18. Dezember 1854, — betreffend den Umtausch der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 gegen neue vom Jahre 1851.

Durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6. Juli d. J. ist der Präklusivtermin zum Umtausch der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 gegen neue vom Jahre 1851 auf den 31. Januar k. J. festgesetzt worden. Mit Rücksicht hierauf werden den Gerichtsbehörden nachstehende Anweisungen ertheilt:

1) Sämmtliche gerichtliche Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit den Regierungs-Haupt-Kassen in unmittelbarer Verbindung stehen, oder nicht, nehmen am 31. Januar k. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen auf und senden denselben nebst einer Deklaration mit der ersten Post an die Regierungs-Hauptkasse ihres Bezirks ab, welche angewiesen worden ist, dafür Ersatz zu leisten. Diese Anweisung findet auch auf die gerichtlichen Depositalkassen, sowie auf die Sportel-Rezepturen der Kreisgerichts-Kommissionen und Deputationen Anwendung, welche demnach ihre Bestände an alten Kassen-Anweisungen unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse zum Umtausch einzusenden haben.
2) Für Ablieferungen alter Kassen-Anweisungen, welche nach dem 8. Februar k. J. bei den Regierungs-Haupt-Kassen eingehen, wird von den Letzteren kein Ersatz geleistet. Die Ablieferung ist daher mit Rücksicht auf den Postenlauf dergestalt zu reguliren, daß das Eingehen der umzutauschenden Kassen-Anweisungen bei den Regierungs-Haupt-Kassen bis zum 8. Februar k. J. jedenfalls gesichert erscheint.
3) Die in Berlin befindlichen Kassen haben die bis zum 31. Januar k. J. bei ihnen eingehenden alten Kassen-Anweisungen unfehlbar am 1. Februar k. J. an die Kontrolle der Staatspapiere abzuliefern, da denselben für spätere Ablieferungen kein Ersatz gewährt wird.
4) Nach dem 31. Januar k. J. dürfen bei keiner gerichtlichen Kasse alte Kassen-Anweisungen in Zahlung oder zum Umtausch angenommen werden. Sollten dergleichen Kassen-Anweisungen etwa nach diesem Termin bei den Kassen noch präsentirt werden, so sind sie als ungültig anzuhalten und an die betreffende Königliche Regierung einzusenden.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich hiernach auf das Genaueste zu achten, und die mit der Kassen-Verwaltung beauftragten Beamten darauf aufmerksam zu machen, daß sie für die Verluste, welche bei versäumter Ablieferung der alten Kassen-Anweisungen entstehen, verantwortlich bleiben.

Berlin, den 18. Dezember 1854.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden. I. 5450. Justizfonds 26. Vol. VI.

Digitized by Google

Num. 191.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. September 1854. — Das Einzugsgeld, welches beim Einziehen in eine Gemeinde erhoben wird, ist eine Gemeindeabgabe und deshalb der Rechtsweg gegen die Beitreibung desselben unzulässig.

Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818, §§. 8 und 10 (Rheinische Samml. Bd. I. S. 506).
Verordnung vom 24. November 1843 §. 3 (Ges.-Samml. S. 352).
Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §. 46 (Ges.-Samml. S. 225).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in den bei dem Königlichen Landgericht daselbst anhängigen acht Prozeßsachen

des Rothgerbers K. und Genossen, Kläger,

wider

die Gemeinde B., Verklagte,

betreffend Einzugsgeld,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in diesen Sachen für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Einspruch, der von den acht Klägern mittelst besonderer Klagen gegen die Gemeinde B. wegen der mittelst Zahlungsbefehls geschehenen Einforderung eines Kommunal-Einzugsgeldes von ihren Frauen eingelegt und gegen dessen Verfolgung im Rechtswege der Konflikt erhoben worden ist, ist zur Verfolgung im Rechtswege nicht geeignet.

Denn das Einzugsgeld, welches beim Einziehen in eine Gemeinde für besondere Vortheile, die der Aufenthalt darin gewährt, erhoben wird, ist eine wirkliche Gemeindeabgabe, die auf dem Besteuerungsrechte der Gemeinde, also auf einem dem öffentlichen Rechte angehörigen, nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhet und daher auch im §. 46 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 als Abgabe bezeichnet wird. Wegen Gemeindeabgaben ist aber keinesweges, wie Kläger vermeinen, im §. 3 der administrativen Exekutions-Ordnung vom 24. November 1843 der Rechtsweg gestattet, da dieser Paragraph ihn wegen geforderter Abgaben nur insoweit zuläßt, als er bis dahin zulässig war, und die §§. 10 und 8 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, die bis dahin gegolten, den Rechtsweg über die Frage geradezu ausschließen,

ob Jemand gesetzwidrig zu einer Gemeindeabgabe angeschlagen sei?

indem die Entscheidung darüber der Verwaltung allein vorbehalten ist, und dort die Reklamationen angebracht werden sollen.

Der Rechtsweg ist mithin auch für die vorliegenden acht Sachen ausgeschlossen.

Berlin, den 16. September 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

V. 2211. K. 36. Vol. IV.

Digitized by Google

Num. 192.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Oktober 1854. — Ueber die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften, die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in der Benutzung ihrer Grundstücke zu sichern, ist der Rechtsweg unzulässig.

Gesetz vom 3. November 1838 §. 14 (Ges.-Samml. S. 508).
Erkenntniß vom 25. Juni 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 335).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Oppeln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Beuthen anhängigen Prozeßsache

der verehelichten Viertelbauer S. zu C., Klägerin,

wider

die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, Verklagte,

betreffend eine Vorfluths-Anlage,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Derjenige Theil des Klageantrages, gegen welchen der von der Königlichen Regierung zu Oppeln am 21. März d. J. erhobene Kompetenz-Konflikt gerichtet ist, geht dahin: die Verklagte zur Ausführung einer, zum Schutze des Grundstücks der Klägerin gegen Schnee- und Regenwasser geeigneten Vorfluthsanlage zu verurtheilen, welche nach der Meinung der Klägerin durch den Bau der der Verklagten gehörigen, durch die Feldmark C. führenden Pferde-Eisenbahn nöthig geworden ist. Nach §. 14 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 sind die Eisenbahn-Gesellschaften allerdings zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluths-Anlagen u. s. w. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in der Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden. Diese Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaften ist aber — sofern sie nicht auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird — durch das Gesetz von der Kognition und Festsetzung der Regierung abhängig gemacht und deshalb der Rechtsweg darüber ausgeschlossen. Dies ist in dem Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 25. Juni 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 335) näher ausgeführt. Da nun der Antrag der Klägerin, gegen welchen die Regierung den Kompetenz-Konflikt erhoben hat, nicht auf einen speziellen privatrechtlichen Titel, sondern lediglich auf die allgemeine Verpflichtung der Verklagten, Schaden von dem Grundstücke der Klägerin abzuwenden, gegründet ist, so mußte jenen Grundsätzen zufolge der Rechtsweg über diesen Antrag für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt erachtet werden.

Berlin, den 7. Oktober 1854.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4963. K. 36. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Die Abonnenten des Justiz-Ministerial-Blatts werden ersucht, das Abonnement auf den Jahrgang 1855 mit Zwei Thalern baldigst zu erneuern, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt.

Berlin, den 15. Dezember 1854. Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei.

Register

zum sechszehnten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

Seite

A.

Abgaben, Zulässigkeit des Rechtsweges in den Fällen, wo bei Vertheilung allgemeiner Lasten und Abgaben Jemand über die Gebühr belastet zu sein behauptet . 347.

— s. Besitzveränderungs-Abgaben, Gemeinde-Abgaben, Kirchen-Abgaben, Kommunal-Abgaben, Pfarr-Abgaben, Schul-Abgaben.

Ablösungen, Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden bei Ablösungen in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen..... 338.

Abschriften, Fertigung beglaubigter Abschriften von den mit einem Hypotheken-Instrument eingereichten besonderen Schriftstücken ..... 422.

Adjacenten an Eisenbahnen, Ansprüche derselben auf Herstellung oder Verbreiterung von Wegen, Gräben und Triften und auf Entschädigung für das dazu abgetretene Land..... 139.

Administrationen, Uebersicht der bei dem Stadtgericht in Berlin in den Jahren 1843—1853 stattgefundenen Administrationen..... 141.

Adresse bei Rücksendung vollzogener Insinuations-Dokumente an die Gerichtsbehörden..... 19.

Aergerniß, Thatbestand des öffentlichen Aergernisses bei Verletzung der Schamhaftigkeit..... 403.

Aerzte sind ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht befugt, Arzneien zu dispensiren..... 278.

Akten, Vereinfachung bei Führung der Akten-Repertorien..... 198.

Aktuariats-Prüfung, Erforderniß derselben bei Besetzung von etatsmäßigen Subalternstellen zweiter Klasse durch Militair-Versorgungsberechtigte ..... 258.

Alimente, in welchen Fällen Vergleiche des mütterlichen Großvaters über die Alimente eines unehelichen Kindes der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht bedürfen ..... 435.

Seite

Amtsblätter, Einziehung der Insertions-Gebühren für die Einrückung gerichtlicher Verfügungen in den Anzeiger der Amtsblätter..... 342.

Anbau, Unzulässigkeit des Rechtsweges über den Antrag auf Wiederherstellung eines in Folge polizeilicher Anordnung niedergerissenen Anbaues..... 35.

Angeklagter, Verpflichtung des Richters, die Entscheidung auf Anträge des Angeklagten wegen Vernehmung von Entlastungszeugen in das Protokoll aufzunehmen ..... 6.

— Vorlesung des Protokolls über die mündliche Verhandlung in Schwurgerichtssachen, wenn von dem Angeklagten ein Bekenntniß der Schuld abgelegt worden ist..... 98.

— fortdauernde Wirkung der Konnexität in dem Falle, wo derjenige außer Verfolgung gesetzt wird, durch dessen That die Kompetenz des höheren Gerichts begründet wurde..... 115.

— Benachrichtigung desselben von einer kommissarischen Zeugenvernehmung ..... 404.

Anklageschrift. Die Zustellung derselben in Abschrift oder lithographirter Kopie an die Geschworenen bei dem Beginn der Verhandlung in der Schwurgerichtssitzung ist unzulässig ..... 177.

Anstellung, Berechnung der den Militair-Personen bei ihrer Anstellung im Civildienste zu machenden Gehaltsverbesserungs-Abzüge..... 27.

Antwort der Geschwornen; die Geschwornen sind, wenn ihre erste Antwort einen Widerspruch enthielt, bei der von dem Schwurgerichtshofe angeordneten nochmaligen Berathung befugt, eine anfänglich bejahte Frage nunmehr zu verneinen ..... 119.

Anzeiger, s. Amtsblätter.

Appellation. Eine Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Urtels kann auf Grund von Akten, welche erst in zweiter Instanz beigebracht wer-

Digitized by Google

Seite

den, nicht erfolgen, wenn nicht in dem Audienz-Termine zweiter Instanz eine Beweisaufnahme durch Vorlegung der Akten stattgefunden hat ..... 14.

— weicht das Appellationsgericht ohne Erneuerung oder Wiederholung der Beweisaufnahme von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters ab, so verletzt es eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens, und sein Urtheil muß deshalb vernichtet und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückverwiesen werden..... 87.

— Verfahren in der Appellations-Instanz bei Untersuchungen wegen unerlaubter Nachahmung von Fabrikzeichen in der Rheinprovinz und in Westphalen..... 99.

— auch nach Ablauf der im §. 129 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bestimmten Frist darf der Appellationsrichter die von dem Verurtheilten angegebenen neuen Thatsachen nicht gänzlich ignoriren; er muß vielmehr prüfen, ob er von dem ihm durch Art. 104 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gestatteten Ermessen Gebrauch machen will ..... 162.

— die zehntägige Appellationsfrist beginnt nur dann mit dem Tage der Verkündung des Urtheils an den Angeklagten, wenn aus dem Sitzungs-Protokolle hervorgeht, daß dieselbe mit den Gründen stattgefunden hat ..... 175.

Arbeitsverdienst der Gefangenen, Verwendung desselben ..... 158.

Arme, Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: wer als Armer im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei?..... 326.

Arzneien, Aerzte sind ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht befugt, Arzneien zu dispensiren..... 278.

Asservaten-Instruktion, Auslegung der §§. 2 Nr. 4 und §§. 6 und 7 der Asservaten-Instruktion für Gerichte, welche kein Kollegium bilden ..... 410.

Assignation, Beschlagnahme, Anweisung und Uebereignung ausstehender Aktiv-Forderungen eines Schuldners ..... 55.

Audienz-Termin, Verpflichtung des Richters, die Entscheidung auf Anträge des Angeklagten wegen Vernehmung von Entlastungszeugen in das Protokoll aufzunehmen ..... 6.

— wenn von dem Angeklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Schwurgericht ein Bekenntniß der Schuld abgelegt ist, so muß das Protokoll, insoweit als dasselbe die zu den wesentlichen Merkmalen der strafbaren Handlung gehörenden Thatsachen betrifft, verlesen werden..... 98.

— in zweiter Instanz; Erforderniß einer Beweisaufnahme durch Vorlegung der Akten zur Abänderung des ersten Urtels ..... 14.

Auseinandersetzungen, Zuständigkeit der General-Kommissionen zur Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten über rückständige Prästationen in den bei ihnen schwebenden Auseinandersetzungen..... 7.

— Dauer der Zuständigkeit..... 186.

— Zuständigkeit der General-Kommissionen zur Erledigung streitiger, die Benutzung des Gegenstandes der Auseinandersetzung betreffenden Entschädigungs-Ansprüche 407.

Auseinandersetzungs-Behörden, Kompetenz derselben bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen..... 338.

Auskultatoren, Entlassung derselben aus dem Justizdienste mit dem Vorbehalte des Wiedereintritts ..... 267.

Ausland, Anberaumung geräumiger Termine in den Fällen, wo Personen aus dem Königreich Polen von den diesseitigen Gerichten vorzuladen sind ..... 98.

— Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes Preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern 350.

— Verfahren der Gerichte bei Beförderung von Dokumenten und Vorladungen an die im Auslande, namentlich in Rußland sich aufhaltenden Personen .... 374.

Auslieferung, Auslegung des Art. VII. des zwischen Preußen und den Niederlanden über die gegenseitige Auslieferung flüchtiger Verbrecher bestehenden Vertrages vom 17. November 1850 (Ges. Samml. S. 509) 386.

B.

Badsteuer in der Rheinprovinz, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Einziehung derselben..... 387.

Bataillons-Tambours, Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzugs bei deren Anstellung im Civil. 28.

Baum. Die Entwendung eines Baumes mit der Wurzel ist als Diebstahl zu bestrafen..... 151.

Baumzacken, das Abhauen derselben ist nach §. 43 Nr. 2 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 zu beurtheilen, wenngleich die Entwendung derselben in diebischer Absicht erfolgt ist..... 387.

Beamte. Unzulässigkeit des Rechtsweges über die von der betreffenden Dienstbehörde angeordnete Entlassung eines widerruflich angenommenen Beamten aus seinen dienstlichen Verhältnissen..... 83.

— Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: inwiefern Staatsbeamte auf Befreiung von Beiträgen zu den Landwehr-Pferdegeldern Anspruch machen können 379.

Beerdigung. Unzulässigkeit der Besitzstörungsklage gegen polizeiliche Verfügungen über die Beerdigung von Leichnamen auf einem Begräbnißplatze..... 392.

Begnadigungssachen. Verfahren dabei..... 297.

— Behandlung der Immediatgesuche um Erlaß oder Milderung von Strafen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Strafsetzung wegen Uebertretungen festgesetzt sind..... 62.

Behändigungsscheine, s. Insinuations-Dokumente.

Bekenntniß. Vorlesung des Protokolls über die mündliche Verhandlung in Schwurgerichtssachen, wenn von dem Angeklagten ein Bekenntniß der Schuld abgelegt worden ist..... 98.

Berg — ehemaliges Großherzogthum — Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen..... 338.

Digitized by Google

Seite

Berlin, Hypothekenzustand von den zur Jurisdiktion des Stadtgerichts in Berlin gehörigen Grundstücken in den Jahren 1843 bis 1853 ..... 141.

Beschlagnahme. Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Gesetzmäßigkeit oder Nothwendigkeit einer polizeilichen Beschlagnahme ..... 11.

— ausstehender Aktivforderungen eines Schuldners .... 55.

— siehe Briefgeheimniß.

Besitzstörung. Zusammenstellung der bei dem Ober-Tribunal angenommenen Grundsätze über das possessorium summarissimum ..... 101.

— Unzulässigkeit der Besitzstörungsklage gegen polizeiliche Verfügungen über die Beerdigung von Leichnamen auf einem Begräbnißplatze ..... 392.

Besitzveränderungs-Abgaben, Verpflichtung des Besitznachfolgers zur Zahlung derselben, wenn der Vorbesitzer in einer öffentlichen Urkunde ein Anerkenntniß darüber abgegeben hat ..... 334.

Bettler. Die Bekleidung arbeitsfähiger Bettler fällt nicht dem Land-Armenverbande, sondern der Orts-Polizeiverwaltung zur Last ..... 326.

Bettwerk, Befreiung desselben von der Beschlagnahme bei den von den Dorfgerichten zu vollstreckenden Exekutionen ..... 334.

Beweisaufnahme. Wenn die nämlichen Richter beisitzen, so hängt es, falls eine Fortsetzung der Beweisaufnahme in einem ferneren Termine stattfindet, von ihrem Ermessen ab, ob die im ersten Termine erfolgte Beweisaufnahme zu wiederholen sei ..... 129.

— Verpflichtung des Schwurgerichtshofes zur Prüfung der nach geschlossener Beweisaufnahme angebrachten neuen Beweismittel ..... 195.

— Verfahren bei Aussetzung derselben in Schwurgerichtssachen ..... 263.

— in der Appellations-Instanz; aus den Urtheilsgründen muß erhellen, ob die Beweisaufnahme, insoweit sie nicht stattgefunden hat, aus thatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen für unerheblich oder für unzulässig erachtet worden ist ..... 161.

Bewohnte Gebäude, Diebstahl zur Nacht ..... 12.

Bitburg. Vertretung des Friedensrichters daselbst in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen durch den Friedensrichter in Dudeldorf ..... 349.

Blutschande. Fortdauernde Wirkung der Konnexität in dem Falle, wo derjenige außer Verfolgung gesetzt wird, durch dessen That die Kompetenz des höheren Gerichts begründet wird ..... 115.

Bombardiere. Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzugs bei deren Anstellung im Civil ..... 28.

Botenmeister. Besetzung der Botenmeisterstellen mit befähigten Militair-Anwärtern ..... 258.

Briefgeheimniß, Fortdauer der darauf bezüglichen früheren Vorschriften ..... 138.

Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums, Geschäftsverkehr derselben mit den Kassen der Gerichtsbehörden 18. 442.

Büreau-Reglement, Vereinfachung bei Führung der Akten-Repositorien und bei den sonstigen gerichtlichen Büreaugeschäften ..... 198.

Seite

C.

Chaussee-Angelegenheiten, Zulässigkeit des Rechtsweges über die streitige Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der Chausseen ..... 291.

— Die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 beigefügten Strafbestimmungen finden auf alle öffentliche chaussirte Wege Anwendung ..... 417.

Civildienst. Berechnung der den Militair-Personen bei ihrer Anstellung im Civildienste zu machenden Gehaltsverbesserungs-Abzüge ..... 27.

Colonia — Feuerversicherungs-Gesellschaft in Cöln — Bekanntmachung der Einzahlung eines Prämien-Antheils an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse ..... 126.

D.

Dammstraßen. Unzulässigkeit des Rechtsweges über die streitige Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung von Dammstraßen ..... 291.

Deportation. Behandlung der zur Deportation bestimmten Verbrecher in England ..... 46.

Depositalwesen. Behandlung desselben bei den Gerichts-Kommissionen ..... 190.

— Bestandsanzeigen der vorhandenen Depositalmassen .. 199.

Diätarien. Besetzung der Büreau-Diätarienstellen abwechselnd mit Militair-Versorgungsberechtigten und Civil-Supernumerarien ..... 258.

Diäten der Justizbeamten bei gerichtlichen Geschäften außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle ..... 114.

— der Gensd'armen bei den von ihnen auf der Eisenbahn bewirkten Transporten verurtheilter Verbrecher 366.

— der Fuß-Gensd'armen bei Reisen auf den Eisenbahnen Behufs ihrer Vernehmung als Zeugen in gerichtlichen Untersuchungssachen ..... 370.

Diebstahl aus einem dem Thäter von dem Besitzer ohne spezielle Uebergabe anvertrauten verschlossenen Behältnisse ist als Unterschlagung anzusehen ..... 90.

— Anwendung der Rückfallsstrafe, wenn der Angeschuldigte früher wegen Wilddiebstahls bestraft worden ist 116.

— in einem umschlossenen Raume; Anwendung des §. 218 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ..... 236.

— in einem bewohnten Gebäude zur Nacht; Bestrafung desselben ..... 12.

Dienstgeld, s. Gemeinde-Abgaben.

Dienstreisen. Ansatz von Reisekosten und Diäten bei geringer Entfernung ..... 114.

Dienstsiegel, Preise derselben bei der Berliner Medaillen-Münze ..... 276.

Dolmetschergebühren. Ansatz und Verrechnung derselben ..... 330.

Dorfgemeinde. Rechtsverhältniß unter den Mitgliedern einer Dorfgemeinde in Ansehung der Beitragspflicht zu den gemeinen Lasten auf Grund spezieller Rechtstitel oder allgemeiner Gesetze; Kompetenzstreit. 430.

Digitized by Google

Seite

Dorfgerichte, revidirte Instruktion vom 11. Mai 1854 ..... 206.
— Zusatz zu §. 95 der revidirten Instruktion ..... 334.

E.

Ehe, Eheschließung Preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern ..... 350.
Ehrenbreitstein, Kompetenz der Voluntairgerichte im Bezirk des Justiz-Senats daselbst ..... 51.
Eigenthümer. Inwiefern der Käufer eines Grundstücks gegen den wahren Eigenthümer desselben gesichert ist ..... 171.
Einkommensteuer, Unzulässigkeit des Rechtsweges über den Anspruch auf Erstattung zuviel erhobener Einkommensteuer ..... 179.
Einzugsgeld, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Beitreibung desselben ..... 451.
Eisenbahnen, Entschädigungsansprüche der Adjacenten 139.
— Eigenthum an Grundstücken, welche zur Anlage von Eisenbahnen verwendet worden sind ..... 325.
— Benutzung derselben zum Transport von Verbrechern 366.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften zur Sicherstellung der benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke ..... 452.
England, Fortbildung der Englischen Gesetzgebung in Betreff der Behandlung der zur Deportation verurtheilten Verbrecher ..... 46.
Entlassung aus dem Justizdienste, Unzulässigkeit der Entlassung von Auskultatoren mit dem Vorbehalt des Wiedereintritts ..... 267.
Entlastungszeugen, Aufnahme der Anträge des Angeklagten zur Vernehmung von Entlastungszeugen in das Protokoll ..... 6.
Entscheidungsgründe, Mittheilung derselben an den Angeklagten im mündlichen Strafverfahren bei Verkündung des Urtheils ..... 175.
Erbschaftsstempel, Verfahren bei Beschwerden über die von den Gerichten erster Instanz getroffenen Stempelfestsetzungen ..... 86.
Erkenntnisse. Bei Straffachen beginnt die zehntägige Appellationsfrist nur dann mit dem Tage der in Gegenwart des Angeklagten statt gehabten Verkündung des Urtheils, wenn aus dem Sitzungsprotokoll hervorgeht, daß dieselbe mit den Gründen stattgefunden hat ..... 175.
— Bei der Vernichtung eines Civil-Erkenntnisses ist nicht mehr die Erstattung des Geleisteten auszusprechen ..... 318.
Ermländische Landes-Ordnung vom 4. Juli 1766, Gesetzeskraft derselben ..... 11.
Ersatzgelder bei Holzdiebstählen, welche in Staatsforsten begangen werden, Verrechnung derselben ..... 306.
Ersatz-Geschworne dürfen bei der Berathung der Geschwornen nicht gegenwärtig sein, wenn ihr Eintritt an die Stelle von Hauptgeschwornen nicht nothwendig geworden ist ..... 201.
Exekution in ausstehende Aktiv-Forderungen eines Schuldners ..... 55.
— Befreiung des Bettwerks bei den von den Dorfgerichten zu vollstreckenden Exekutionen ..... 334.
Exekutions-Inspektoren, Besetzung dieser Stellen mit befähigten Militair-Anwärtern ..... 258.
Expropriation, Ansprüche der Adjacenten an Eisenbahnen ..... 139.
— die Vindikationsklage gegen Expropriationen, welche zu öffentlichen Zwecken ausgeführt worden sind, ist unzulässig ..... 270.

F.

Fabrikzeichen, Verfahren bei Untersuchungen wegen unerlaubter Nachahmung von Fabrikzeichen in der Rheinprovinz und in Westphalen in der Appellations-Instanz ..... 99.
Fälschung an Militair-Entlassungsscheinen, Bestrafung derselben ..... 149.
Felddiebstahl, die Entwendung von Bäumen und Sträuchern mit der Wurzel wird nicht nach §. 43 Nr. 2 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, sondern als Diebstahl bestraft ..... 151.
Feldmesser, Beamten-Qualität derselben, Feststellung ihrer Gebühren nnd Auslagen für die im amtlichen Auftrage geleisteten Arbeiten ..... 355.
Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, fortdauernde Gültigkeit derselben ..... 286.
Feldwebel, Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzugs bei deren Anstellung im Civil ..... 28.
Ferien, Art der öffentlichen Bekanntmachung des Anfangs- und des Endtermins der Gerichtsferien ..... 50.
Festungswerke, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von den Militairbehörden zum Schutze der Festungswerke angeordneten Maaßregeln ..... 318.
Feuerversicherungsgelder, Ansprüche der Hypotheken-Gläubiger auf die Feuerversicherungsgelder des zur Hypothek bestellten abgebrannten Gebäudes ..... 63.
Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln, Bekanntmachung der Einzahlung eines Prämien-Antheils an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse ..... 126.
Feuerwerker, Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzugs bei deren Anstellung im Civil ..... 28.
Fiskus, Verfahren bei Einziehung der in Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige an die fiskalischen Anwalte gezahlten Mandatarien-Gebühren ..... 426.
Flüsse, Verpflichtung der Uferbesitzer zur Zurückleitung des Wassers bei Benutzung von Privatflüssen .. 74.

Digitized by Google

Seite

Forderungen, Beschlagnahme, Anweisung und Uebereignung ausstehender Aktiv-Forderungen eines Schuldners ... 55.

Formulare zu Insinuations-Dokumenten, Anbringung der Adresse bei Rücksendung derselben an die Gerichtsbehörden ... 18.

Forstrügesachen, Einziehung der Strafen, Wertersatzgelder und Kosten, und Verrechnung derselben bei den gerichtlichen Salarienkassen ... 275.

Forst-Strafarbeit, Tarif, nach welchem die zu leistende Strafarbeit pro Tag festzustellen ist ... 275.

Frachtbriefe, in welchen Fällen dieselben dem Postzwange unterworfen sind ... 260.

Fragen an die Geschwornen, dürfen nur den subjektiven und objektiven Thatbestand der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen, nicht aber außerdem noch den Zusatz enthalten, ob derselbe dadurch das näher bezeichnete Verbrechen begangen habe ... 15.

— Befugniß der Geschwornen, eine anfänglich bejahte Frage bei nochmaliger Berathung zu verneinen ... 119.

Frist bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungssachen ... 20.

— bei Angabe neuer Thatsachen in der Appellations-Instanz Seitens des Verurtheilten ... 162.

— die zehntägige Appellationsfrist beginnt nur dann mit dem Tage der in Gegenwart des Angeklagten stattgehabten Verkündung des Urtheils, wenn aus dem Sitzungsprotokolle hervorgeht, daß diese Verkündung mit den Gründen stattgefunden hat ... 175.

— Folgen der versäumten Frist, wenn auch dieselbe von dem betreffenden Gericht unrichtig angegeben ist ... 176.

— zur Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungen wegen Uebertretungen ... 378.

Fußsteig, Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, ob ein Fußsteig ein öffentlicher sei oder nicht 180.

G.

Gebäude, Diebstahl zur Nacht in einem bewohnten Gebäude ... 12.

— Ansprüche der Hypothekengläubiger auf die Feuerversicherungsgelder des zur Hypothek bestellten abgebrannten Gebäudes ... 63.

Gebühren der Feldmesser, gegen Abzüge an denselben findet nur der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz oder die Reklamation bei dem Staats-Ministerium, nicht aber der Rechtsweg statt .. 355.

— der Rechtsanwalte, wenn dieselben ihre Parthei nicht während der ganzen Instanz vertreten haben .. 390.

— Verfahren bei Einziehung der in Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige an die fiskalischen Anwalte gezahlten Mandatarien-Gebühren ... 426.

— s. Gerichtsschreiberei-Gebühren.

Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte in gerichtlichen Angelegenheiten ... 226.

Seite

Gefängnißstrafe, Verwandlung derselben in Zuchthausstrafe, wenn nach bereits erfolgtem Antritt derselben anderweit gegen den nämlichen Angeklagten auf Zuchthausstrafe erkannt wird ... 398.

Gefangen-Anstalten, Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt bei denjenigen Gefangen-Anstalten, welche von dem Gericht verwaltet werden ... 250.

Gefangene, Beschäftigung derselben ... 158.

Gefreite, Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzuges bei deren Anstellung im Civil ... 28.

Gehaltsverbesserungs-Abzüge, Berechnung der den Militairpersonen bei ihrer Anstellung im Civildienste zu machenden Gehaltsverbesserungs-Abzüge ... 27.

Geistliche Stiftungsgüter, Unzulässigkeit des Rechtsweges über Streitigkeiten, welche die Herausgabe säkularisirter geistlicher Güter zum Gegenstande haben ... 238.

Geldsendungen, Portofreiheit derselben ... 411.

Geldstrafe, Abführung der von den Gerichten beigetriebenen Geldstrafen an die Salarienkassen ... 29.

— Befugniß des Justiz-Ministers, einer nicht vollstreckbaren Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu substituiren. Bei dieser Umwandlung ist der §. 17 des Strafgesetzbuchs nicht maaßgebend ... 81.

— Bestimmung des Strafminimums bei Uebertretungen 286.

— in Holzdiebstahlssachen, Maaßstab, nach welchem dieselbe im Unvermögensfalle in Freiheitsstrafe zu verwandeln ist ... 2.

Gemeinde-Abgaben, Zulässigkeit des Rechtsweges unter den Mitgliedern einer Gemeinde über die gegenseitige Beitragspflichtigkeit zu den Gemeinde- und Sozietätslasten ... 361.

— Zulässigkeit des Rechtsweges über vermeintliche Ansprüche auf Entschädigung für die zur Ungebühr erfolgte Einziehung von Gemeinde-Abgaben ... 371.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Erhebung städtischer Steuern, wenn sie mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung von dem Magistrat der Stadt angeordnet worden sind ... 428.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Beitreibung von Einzugsgeld ... 451.

— Streitigkeiten über die Verbindlichkeit, zu den Kultuskosten einer Gemeinde beizutragen, sind im Allgemeinen vom Rechtswege ausgeschlossen ... 443.

— in der Rheinprovinz, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Einziehung derselben ... 387.

Gemeindebeiträge zu den Kosten des jüdischen Kultus in Westphalen, Einziehung derselben ... 131.

Gemeindelasten, s. Dorfgemeinde.

Gemeindenutzungen, Streitigkeiten unter den Mitgliedern einer Gemeinde oder mit dem Vorstande derselben über die Vertheilung der Gemeindenutzungen sind dem Rechtswege entzogen ... 418.

Gemeindeschulen, Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Beiträgen für die Gemeindeschule auf Grund eines speziellen Rechtstitels bestritten wird ... 122.

Digitized by Google

Seite

Gemeindeverband, Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, zu welchem Gemeindeverbande ein Grundstück gehört ..... 423.

Gemeindevertretung, Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn die Gemeindevertretung selbst die Anordnung der Aufsichtsbehörde, welche einen von der ersteren geschlossenen Jagdverpachtungs-Vertrag mißbilligt, und die Abschließung eines neuen veranlaßt hat, anfechten will ..... 21.

Gemeindevorstand, die Rechtsgültigkeit der von den Polizeibehörden erlassenen obrigkeitlichen Vorschriften ist von der Zustimmung des Gemeindevorstandes nicht abhängig ..... 268.

Gemeindevorsteher, Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Einziehung von Beiträgen zu dem Gehalte der Gemeindevorsteher in der Rheinprovinz ..... 316.

Gemeine Soldaten, Berechnung des Gehaltsverbesserungsabzugs bei deren Anstellung im Civil ..... 28.

Gemeinheitstheilungen, Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden bei Gemeinheitstheilungen in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen ..... 338.

General-Kommissionen, Zuständigkeit derselben zur Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten über rückständige Prästationen in den bei ihnen schwebenden Auseinandersetzungen ..... 7.

— desgleichen zur Regulirung der auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben ..... 121.

— desgleichen zur Erledigung streitiger, die Benutzung des Gegenstandes der Auseinandersetzung betreffenden Entschädigungs-Ansprüche ..... 407.

— Dauer der Kompetenz derselben in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen ꝛc. ..... 186.

Gensd'armen, Diäten derselben bei dem von ihnen auf der Eisenbahn bewirkten Transport verurtheilter Verbrecher ..... 366.

— desgleichen der Fuß-Gensd'armen bei Reisen auf der Eisenbahn Behufs ihrer Vernehmung als Zeugen in gerichtlichen Untersuchungssachen ..... 370.

— Unzulässigkeit von Entschädigungsklagen gegen dieselben wegen Handlungen und Maaßregeln, welche sie vermöge ihrer Amtsgewalt vollzogen haben ..... 394.

Gerichtsbehörden erster Instanz, Erledigung der laufenden Geschäfte im Amtslokal ..... 402.

Gerichtsferien, Art der öffentlichen Bekanntmachung des Anfang- und des Endtermins derselben ..... 50.

Gerichts-Kommissionen, Depositalverkehr bei denselben ..... 190.

Gerichtskosten in der Rheinprovinz, die Einziehung derselben von einem Anderen als dem Extrahenten kann nur auf richterliche Entscheidung erfolgen . 446.

Gerichtslokal, Erledigung der laufenden Geschäfte in demselben ..... 402.

Gerichtsschreiberei-Gebühren, die Einziehung derselben von einem Anderen als dem Extrahenten kann in der Rheinprovinz nur auf richterliche Entscheidung erfolgen ..... 446.

Seite

Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850, Erläuterung des §. 30 Nr 2.. 190.

Geschäfts-Uebersichten über den Zustand der Justizverwaltung, Einreichung derselben ..... 231.

Geschworne, Fragestellung an dieselben ..... 15.

— die Entscheidung darüber, ob eine Schrift eine Urkunde sei, ist rechtlicher Natur und gebührt daher in Schwurgerichtssachen nicht den Geschwornen ..... 67.

— Befugniß derselben, eine anfänglich bejahete Frage bei nochmaliger Berathung zu verneinen ..... 119.

— die Zustellung der Anklageschrift in Abschrift oder lithographirter Kopie an die Geschwornen beim Beginn der Verhandlung in der Schwurgerichtssitzung ist unzulässig ..... 177.

— von den Geschwornen sind nur diejenigen Thatsachen festzustellen, welche zu dem in dem Strafgesetze bezeichneten Thatbestande gehören ..... 182.

— die unbefugte Gegenwart eines Ersatz-Geschwornen in dem Berathungszimmer macht den Ausspruch der Geschwornen nichtig ..... 201.

Gesetz-Sammlung, Einführung einer Kontrolle über das Halten der Gesetz-Sammlung Seitens der dazu verpflichteten Justizbeamten ..... 10.

— Benachrichtigung der Gerichte von dem Erscheinen eines Haupt-Registers zur Gesetz-Sammlung von 1806 bis 1853 ..... 378.

Geständniß, in welchen Fällen in Schwurgerichtssachen bei dem Geständniß des Angeklagten ohne Zuziehung der Geschwornen verhandelt werden darf ... 202.

— s. Bekenntniß.

Gewährsmängel, Berechtigung des Käufers, bei eintretenden Gewährsmängeln einen Theil des Kaufgeldes zurückzuhalten und gerichtlich zu deponiren ..... 342.

Gewehre, Ablieferung der konfiszirten Gewehre und Jagdgeräthschaften bei Jagd-Kontraventionen ..... 294.

Gewerbe, gewerbsmäßige Anfertigung von Schriftsätzen für Andere ..... 262.

— Bestrafung einer Gewerbe-Kontravention, wenn damit zugleich eine Gewerbesteuer-Kontravention verbunden ist ..... 411.

Gewerbegerichte, Verfahren bei Untersuchungen wegen unerlaubter Nachahmung von Fabrikzeichen in der Rheinprovinz und in Westphalen in der Appellations-Instanz ..... 99.

Gewerbe-Kontravention, Untersuchungen wegen unbefugten Betriebes solcher Gewerbe, zu deren Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist ..... 269.

Grenzzollbehörden, Befugniß derselben zur Auferlegung der im §. 9 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 erwähnten Beschränkungen gegen die wegen Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen ..... 136.

Grundstück, Verpflichtung der Uferbesitzer zur Zurückleitung des Wassers bei Benutzung von Privatflüssen 74.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, zu welchem Gemeindeverbande ein Grundstück gehört ... 423.

Digitized by Google

Seite

— Plenarbeschluß des Ober-Tribunals über die Frage: ob derjenige, welcher ein Grundstück redlicher Weise von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer gekauft hat, gegen den wahren Eigenthümer desselben auch dann gesichert ist, wenn der eingetragene Besitzer und Verkäufer sich nicht im Naturalbesitze des Grundstücks befindet ..... 171.

— Verpflichtung des Besitznachfolgers zur Zahlung von Besitzveränderungs-Abgaben, wenn von dem Vorbesitzer in einer öffentlichen Urkunde darüber ein Anerkenntniß abgegeben worden ist ..... 334.

H.

Haft, s. Untersuchungshaft.

Handwerksgesellen, Befugniß derselben zur selbstständigen Verrichtung von Handwerker-Arbeiten für ihren Dienstherrn, wenn sie bei demselben als Gesinde in Lohn und Brod stehen ..... 277.

Hautboisten, Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzugs bei Anstellung etatsmäßiger Hautboisten im Civil ..... 28.

Hohenzollern, Instruktion zu dem Gesetze vom 24. April 1854 über die Verbesserung des Unterpfandwesens in den Hohenzollernschen Landen ..... 310.

Holzdiebstahl, Maaßstab, nach welchem Geldbußen im Unvermögensfalle in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind 2.

— Vollstreckung der Strafen ..... 29.

— Bestimmungen über die von dem Verurtheilten zu leistenden Arbeiten ..... 29.

— Verrechnung der Straf-, Ersatz- und Pfandgelder.. 306.

Holzersatzgelder, Abführung derselben an die gerichtlichen Salarien-Kassen ..... 29.

Hypothekenwesen, Vermuthung der gezahlten Valuta bei hypothekarischen Schuld-Instrumenten ..... 38.

— Ansprüche der Hypothekengläubiger auf die Feuerversicherungsgelder des zur Hypothek bestellten abgebrannten Gebäudes ..... 63.

— kostenfreie Löschung prioritätisch eingetragener Kapitalien bei Befriedigung der Gläubiger durch Rentenbriefe 230.

— Ertheilung von Hypothekenscheinen pro informatione 259.

— Rückgabe der mit einem Hypotheken-Instrument eingereichten Schriftstücke an die Parteien ..... 422.

— Plenarbeschluß des Ober-Tribunals über die Frage: ob derjenige, welcher ein Grundstück redlicher Weise von dem im Hypothekenbuch eingetragenen Besitzer gekauft hat, gegen den wahren Eigenthümer desselben auch dann gesichert ist, wenn der eingetragene Besitzer und Verkäufer sich nicht im Naturalbesitze befindet .. 171.

— Hypothekenzustand von den zur Jurisdiktion des Stadtgerichts in Berlin gehörigen Grundstücken und Gerechtigkeiten ..... 141.

J.

Jagdgeräthschaften, Ablieferung der konfiszirten Gewehre und Jagdgeräthschaften bei den Jagd-Kontraventionen ..... 294.

Seite

Jagd-Kontraventionen, siehe Jagdgeräthschaften.

Jagd-Pachtverträge, Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn die Gemeindevertretung selbst, die Anordnung der Aufsichtsbehörde, welche einen von der ersteren abgeschlossenen Jagdverpachtungsvertrag mißbilligt, und die Abschließung eines neuen veranlaßt hat, anfechten will ..... 21.

— Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Rechtsbeständigkeit bei Jagd-Pachtverträgen, welche von Gemeindebehörden mit dritten Personen abgeschlossen sind ..... 399.

Jahresrechnungen, Ergänzung der Instruktion zur Anfertigung der Jahresrechnungen vom 1. März 1852 191.

Immediatgesuche, Behandlung der Immediatgesuche um Erlaß oder Milderung von Strafen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 243) über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen festgesetzt worden sind ..... 62.

Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, Uebersicht der Geschäfte derselben im Jahre 1853 ... 167.

Incest, das Verhältniß zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern bleibt im Sinne des §. 141 des Strafgesetzbuchs auch dann noch bestehen, wenn die Ehe, durch welche dasselbe entstanden war, durch Tod oder Ehescheidung getrennt worden ist ..... 127.

Insertions-Gebühren für die Einrückung gerichtlicher Verfügungen in den Anzeiger der Amtsblätter, Einziehung derselben ..... 342.

Insinuation, Atteste auf den von den Gerichten an die Post-Anstalten zurückzusendenden Kouverts ..... 267.

— gerichtlicher Verfügungen durch die Post ..... 282.

Insinuations-Dokumente, Verfahren bei Absendung derselben durch die Post ..... 18.

— Form und Beglaubigung der portofreien Rubrik auf denselben ..... 170.

Instruktion des Justiz-Ministers zu dem Gesetze vom 4. April 1854 über die Verbesserung des Unterpfandwesens in den Hohenzollernschen Landen ..... 310.

Invaliden-Pension, Einziehung derselben in Folge der Verübung strafbarer Handlungen ..... 358. 434.

Inventarium, Formulare für Dorfgerichte zur Aufnahme von Inventarien ..... 221.

Irren-Anstalt zu Paterswalde bei Wehlau, Bewilligung der Stempelfreiheit ..... 274.

Juden in der Rheinprovinz, Verpflichtung derselben zum Synagogenbau ..... 71.

— in Westphalen, Einziehung der Gemeindebeiträge zu den Kosten des jüdischen Kultus ..... 131.

Justizdienst, Unzulässigkeit der Entlassung von Auskultatoren aus dem Justizdienste mit dem Vorbehalt des Wiedereintritts ..... 267.

Justiz-Minister, Befugniß desselben, einer nicht vollstreckbaren Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu substituiren ..... 81.

Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, Geschäftsverkehr derselben mit den Kassen der Gerichtsbehörden 18. 442.

Digitized by Google

Seite

— Einzahlung eines Prämienantheils an dieselbe Seitens der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln ..... 126.

K.

Kanzleiwesen bei den Gerichtsbehörden, vorübergehende Beschäftigung versorgungsberechtigter Militairpersonen ..... 146.
— Ergänzung der Instruktion vom 1. März 1852 hinsichts der Ausgaben bei den Kanzleifonds ..... 191.
— Besetzung der Kanzlei-Inspektorstellen mit befähigten Militair-Anwärtern ..... 258.
— vorzugsweise Berücksichtigung der Militair-Anwärter bei Anstellung von Kanzlei-Diätarien ..... 258.
— Erfordernisse bei Beförderung derselben zu Kanzlisten 258.
Kassenanweisungen, Umtausch derselben ..... 450.
Kassenwesen bei den Gerichtsbehörden; Geschäftsverkehr der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse und der Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums mit den Kassen der Gerichtsbehörden ..... 18. 442.
— Abführung der Holzersatzgelder an die gerichtlichen Salarien-Kassen ..... 29.
— Ergänzung der Instruktion zur Anfertigung der Jahresrechnungen vom 1. März 1852 ..... 191.
— Einziehung und Verrechnung der Kosten in Forstrügesachen ..... 275.
— Form der zu den Rechnungen der gerichtlichen Salarien-Kassen beizubringenden Anerkenntnisse der Regierungs-Hauptkassen ..... 411.
— Verfahren bei Einziehung der in Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige an die fiskalischen Anwalte gezahlten Mandatarien-Gebühren ..... 426.
— Verminderung der Ausgabereste und Reservirung von Ausgabe-Restfonds zur Vermeidung nachträglicher Etats-Ueberschreitungen ..... 426.
Kauf, Berechtigung des Käufers, bei eintretenden Gewährsmängeln einen Theil des Kaufgeldes zurück zu halten und gerichtlich zu deponiren ..... 342.
Kirchenabgaben, Einziehung derselben; Kompetenzstreit ..... 95.
Kirchenbauten, Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Nothwendigkeit von Pfarr- und Kirchenbauten ..... 94.
Kirchengemeinde, siehe Kultuskosten.
Körperverletzung, der §. 193 des Strafgesetzbuchs erfordert zu seiner Anwendbarkeit nicht unbedingt einen auf Hervorbringung einer schweren Körperverletzung gerichteten Vorsatz ..... 119.
Kommissionsgebühren für die außerhalb der Gerichtsstelle erfolgte Auf- und Annahme letztwilliger Dispositionen ..... 322.
Kommunalabgaben, siehe Landwehrpferdegelder.

Seite

Kompetenz-Konflikte, darin ergangene Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend:
Zuständigkeit der General-Kommissionen zur Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten über rückständige Prästationen in den bei ihnen schwebenden Angelegenheiten ..... 7.
Befugniß der Ober-Staatsanwalte zur Einlegung des Kompetenz-Konflikts und die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Gesetzmäßigkeit oder Nothwendigkeit einer polizeilichen Beschlagnahme 16.
Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn die Gemeindevertretung selbst die Anordnung der Aufsichtsbehörde, welche einen von der ersteren geschlossenen Jagdverpachtungs-Vertrag mißbilligt und die Abschließung eines neuen veranlaßt hat, anfechten will ..... 21.
Entschädigung wegen polizeilicher Anordnungen, welche von der vorgesetzten Behörde als unzulässig wieder aufgehoben werden 23
Unzulässigkeit des Rechtsweges über den Antrag auf Wiederherstellung eines in Folge polizeilicher Anordnung niedergerissenen Anbaues ..... 35.
Exekutivische Einziehung von Pfarrabgaben, welche auf notorischer Ortsverfassung beruhen ..... 45.
Unzulässigkeit von Possessorienklagen gegen polizeiliche Verfügungen ..... 54.
Entscheidung der Frage: inwieweit über die Verpflichtung, Beiträge zum Synagogenbau zu leisten, in der Rheinprovinz der Rechtsweg zulässig ist ..... 71.
Unzulässigkeit des Rechtsweges über die von der betreffenden Dienstbehörde angeordnete Entlassung eines widerruflich angenommenen Beamten aus seinem dienstlichen Verhältnisse ..... 83.
Streitigkeiten über die Nothwendigkeit von Pfarr- und Kirchenbauten ..... 94.
Einziehung von Kirchen-Abgaben ..... 95.
Kompetenz der General-Kommissionen zur Regulirung der auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben ..... 121.
Entrichtung von Beiträgen für die Gemeindeschule auf Grund eines speziellen Rechtstitels. 122.
Entscheidung der Frage: inwiefern über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung einer Landstraße der Rechtsweg unzulässig sei? ..... 130.
Einziehung der Gemeindebeiträge zu den Kosten des jüdischen Kultus in Westphalen ..... 131.
Verpflichtung der Elementar-Schullehrer im Stettiner Regierungsbezirk zum Beitritt bei der dort bestehenden Schullehrer-Wittwen-Kasse ... 133.
Ansprüche der Adjacenten an Eisenbahnen auf Herstellung oder Verbreiterung von Wegen, Gräben und Triften und auf Entschädigung für das dazu abgetretene Land ..... 139.
Strafverbote der Polizeibehörden ..... 164.
Erstattung der von einem Magistrat verhängten und eingezogenen Ordnungsstrafen ..... 165.
Erstattung zuviel erhobener Einkommensteuer .... 179.
Entscheidung der Frage: ob ein Fußsteig ein öffentlicher sei oder nicht? ..... 180.
Entscheidung der Frage: bis zu welchem Zeitpunkt

Digitized by Google

Seite

die Kompetenz der General-Kommissionen in gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen ꝛc. fortdauert ..... 186.
Feststellung streitiger Provinzial-Staatsschulden . 203.
Streitigkeiten, welche die Herausgabe säkularisirter Stiftungsgüter zum Gegenstande haben ... 238.
Vindikationsklagen gegen Expropriationen, welche zu öffentlichen Zwecken ausgeführt worden sind 270.
Anordnungen der Polizeibehörden zur Beseitigung spezieller den Verkehr belästigender Mißstände 283.
Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung von Chausseen und Dammstraßen ..... 291.
Possessorische Klagen gegen wegepolizeiliche Anordnungen der Behörden..... 295.
Einziehung der nach dem Steuerfuße ausgeschriebenen Beiträge zu den Kultuskosten in der Rheinprovinz..... 307.
Einziehung von Beiträgen zu dem Gehalte der Gemeindevorsteher in der Rheinprovinz..... 316.
Maaßregeln der Militairbehörden zum Schutze der Festungswerke ..... 318.
Eigenthum an Grundstücken, welche zur Anlage von Eisenbahnen verwendet worden sind..... 325.
Entscheidung der Frage: wer als Armer im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei?..... 326.
Entscheidung der Frage: unter welchen Voraussetzungen der Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen der Behörden zulässig ist..... 331.
Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen..... 338.
Zulässigkeit des Rechtsweges in den Fällen, wo bei Vertheilung allgemeiner Lasten und Abgaben Jemand über die Gebühr belastet zu sein behauptet und deshalb Vergütung von den Verpflichteten verlangt..... 347.
Beamten-Qualität der Feldmesser und die Feststellung ihrer Gebühren und Auslagen für die im amtlichen Auftrage geleisteten Arbeiten..... 355.
Zulässigkeit des Rechtsweges unter den Mitgliedern einer Gemeinde über die gegenseitige Beitragspflichtigkeit derselben zu den Gemeinde- und Sozietätslasten..... 361.
Verbindlichkeit zur Entrichtung von Zollgefällen in der Rheinprovinz..... 367.
Ansprüche auf Entschädigung für die zur Ungebühr erfolgte Einziehung von Gemeinde-Abgaben ..... 371.
Unzulässigkeit possessorischer Klagen gegen strompolizeiliche Anordnungen ..... 375.
Entscheidung der Frage: inwiefern Staatsbeamte auf Befreiung von Beiträgen zu den Landwehr-Pferdegeldern Anspruch machen können..... 379.
Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen, welche im Interesse der Landes- und Strompolizei angeordnet worden sind..... 381.
Einziehung von Gemeinde-Abgaben in der Rheinprovinz..... 387.
Besitzstörungsklagen gegen polizeiliche Verfügungen über die Beerdigung von Leichnamen auf einem Begräbnißplatze..... 392.

Seite

Entschädigungsklagen gegen Gensdarmen wegen Handlungen und Maaßregeln, welche sie vermöge ihrer Amtsgewalt vollzogen haben..... 394.
Streitigkeiten über die Rechtsbeständigkeit von Jagdpachtverträgen, welche von Gemeindebehörden mit dritten Personen abgeschlossen worden sind..... 399.
Streitigkeiten, welche das Eigenthum einzelner Gemeindemitglieder an dem ihnen zugetheilten Loosholze, oder die Gewährung einer Entschädigung dafür zum Gegenstande haben..... 405.
Zuständigkeit der General-Kommissionen zur Erledigung streitiger, die Benutzung des Gegenstandes der Auseinandersetzung betreffender Entschädigungs-Ansprüche..... 407.
Streitigkeiten unter den Mitgliedern einer Gemeinde oder mit dem Vorstande derselben über die Vertheilung der Gemeinde-Nutzungen..... 418.
Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: zu welchem Gemeindeverband ein Grundstück gehört..... 423.
Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der Polizeibehörden, durch welche Jemandem die Haltung einer Privatschule untersagt und die Schließung der Schule angeordnet wird... 424.
Erhebung städtischer Steuern, welche mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung von dem Magistrat der Stadt angeordnet worden sind. 428.
Entscheidung der Fragen: welches Rechtsverhältniß unter den Mitgliedern einer Dorfgemeinde in Ansehung der Beitragspflicht zu den gemeinen Lasten auf Grund spezieller Rechtstitel oder allgemeiner Gesetze besteht, und welche Mitglieder im Sinne des Gesetzes zu den gespannhaltenden Wirthen zu zählen sind..... 430.
Streitigkeiten über solche Leistungen der Gemeinde-Mitglieder an Kirche und Schule, welche nicht auf allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder Orts-Observanzen, sondern auf rezeßmäßigem Uebereinkommen beruhen ..... 438.
Streitigkeiten über die Verbindlichkeit, zu den Kultuskosten einer Kirchengemeinde beizutragen 443.
Einziehung von Gerichtskosten und Gerichtsschreiberei-Gebühren in der Rheinprovinz..... 446.
Beitreibung von Einzugsgeld..... 451.
Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften zur Sicherstellung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachtheile..... 452.

Konkurrenz. Abmessung der Strafe bei Konkurrenz mehrerer selbstständiger Verbrechen..... 283.

Konnexität. Fortdauernde Wirkung derselben in dem Falle, wo derjenige außer Verfolgung gesetzt wird, durch dessen That die Kompetenz des höheren Gerichts begründet wurde ..... 115.

Kontrebande. Befugniß der Grenzzollbehörden, den wegen Kontrebande unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen die im §. 9 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 erwähnten Beschränkungen aufzuerlegen..... 136.

Kontumazial-Erkenntnisse. Verfahren bei Abfassung von Kontumazial-Erkenntnissen gegen Königlich Sächsische Unterthanen..... 266.

Digitized by Google

Seite

Kosten. Verminderung der Untersuchungskosten ..... 147.
— Einziehung und Verrechnung derselben in Forstrügesachen ..... 275.
Kouvert. Atteste auf den von den Gerichten an die Königlichen Postanstalten zurückzusendenden Kouverts 267.
Küsterlohn, s. Kultuskosten.
Kultuskosten in der Rheinprovinz, Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Einziehung der nach dem Steuerfuße ausgeschriebenen Beiträge zu den Kultuskosten .. 307.
— Streitigkeiten über die Verbindlichkeit, zu den Kultuskosten einer Gemeinde beizutragen, sind im Allgemeinen vom Rechtswege ausgeschlossen ..... 443.

L.

Landessprache, inwiefern die fremde Sprache in einem Gerichtsbezirk als Landessprache gilt ..... 330.
Landstraße. Verbindlichkeit zur Unterhaltung einer Landstraße, Kompetenzstreit ..... 130.
Landwehrpferdegelder. Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, inwiefern Staatsbeamte auf Befreiung von Beiträgen zu den Landwehrpferdegeldern Anspruch machen können ..... 379.
Lasten. Zulässigkeit des Rechtsweges in den Fällen, wo bei Vertheilung allgemeiner Lasten und Abgaben Jemand über die Gebühr belastet zu sein behauptet . 347.
Lehne. Aufhebung des den Agnaten zustehenden Vorkaufs- und Retraktrechts ..... 390.
Lohnschreiber. Vorzugsweise Berücksichtigung der Militair-Anwärter bei Annahme von Lohnschreibern . 258.
Loosholz. Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten, welche das Eigenthum einzelner Gemeindemitglieder an dem ihnen zugetheilten Loosholze oder die Gewährung einer Entschädigung dafür zum Gegenstande haben ..... 405.

M.

Magistrat. Unzulässigkeit gerichtlicher Klagen auf Erstattung der von einem Magistrat im Aufsichtswege verhängten Ordnungsstrafe ..... 165.
Manifestationseid. Die Vorschrift der Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 22 §. 33 ist durch das Strafgesetzbuch nicht aufgehoben; es findet daher der §. 132 desselben auf Manifestationseide, welche nach der Allg. Ger. Ordn. abgeleistet worden sind, keine Anwendung . 87.
Meineid. Bestrafung des Versuchs zum Meineide ... 20.
— Thatbestand der strafbaren Verleitung zum Meineide 88.
— s. Manifestationseid.
Militair. Berechnung der den Militairpersonen bei ihrer Anstellung im Civildienste zu machenden Gehaltsverbesserungs-Abzüge ..... 27.
— vorübergehende Beschäftigung versorgungsberechtigter Militairpersonen in den Kanzleien der Gerichte ..... 146.

Seite

— Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen militairpolizeiliche Maaßregeln ..... 318.
Militair-Entlassungsscheine, Bestrafung der Fälschung derselben ..... 149.
Militair-Invaliden-Pension, s. Invaliden-Pension.
Militairpflichtige, Verfahren bei Einziehung der an die fiskalischen Anwalte in Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige gezahlten Mandatariengebühren 426.
Mühlen. Kompetenz der General-Kommissionen zur Regulirung der auf Mühlengrundstücken ruhenden Abgaben ..... 121.

N.

Nichtigkeit. Die unterlassene Aufnahme der Entscheidung auf Anträge des Angeklagten wegen Vernehmung von Entlastungszeugen in das Sitzungsprotokoll macht das Erkenntniß nichtig ..... 6.
Desgl. der Zusatz zu den den Geschwornen vorzulegenden Fragen, ob der Angeklagte durch die ihm zur Last gelegten Handlungen das näher bezeichnete Verbrechen begangen habe ..... 15.
Desgl. bei Preßvergehen die unterlassene Vorlesung des inkriminirten Artikels oder eine sonstige Erneuerung oder Wiederholung der Beweisaufnahme in der Appellations-Instanz ..... 42.
Desgl. die Zustellung der Anklageschrift in Abschrift oder lithographirter Kopie an die Geschwornen beim Beginn der Verhandlung in der Schwurgerichts-Sitzung 177.
Desgl., wenn die Geschwornen die Frage, ob der Angeklagte die That unter mildernden Umständen begangen habe, verneinen und in dem Ausspruch nicht ausdrücklich angegeben ist, ob derselbe mit einer Mehrheit von mehr als sieben Stimmen oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf beschlossen sei ..... 183.
Desgl., wenn ein Ersatzgeschworner, dessen Eintritt an die Stelle eines Hauptgeschwornen nicht nothwendig geworden ist, bei Berathung der Geschwornen in ihrem Berathungszimmer anwesend gewesen ist ..... 201.
Desgl., wenn der Schwurgerichtshof einen angetretenen Beweis als unerheblich aussetzt und aus dem Beschlusse nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen, namentlich ob aus thatsächlichen oder rechtlichen, der Beweis nicht aufgenommen worden ist ..... 263.
Desgl., wenn die Wiederholung der Zeugen-Aussagen vor ihrer Beeidigung nicht in Gegenwart des Angeklagten erfolgt ist ..... 359.
Desgl., wenn die kommissarische Vernehmung der Zeugen dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger nicht angezeigt worden ist ..... 404.
Nichtigkeitsbeschwerde, Verwerfung derselben bei versäumter Frist auch dann, wenn die letztere von dem betreffenden Gericht unrichtig angegeben war ..... 176.
— bei Vernichtung eines Civil-Erkenntnisses ist nicht mehr die Erstattung des Geleisteten besonders auszusprechen ..... 318.

Digitized by Google

Seite

— Einreichung derselben durch rechtsverständige Privatpersonen, welche als Vertreter der Partheien in den Prozessen gesetzlich aufzutreten befugt sind ..... 322.
— in Straffachen, Frist bei Einlegung derselben .. 20.
— Erfordernisse bei Anmeldung derselben ..... 391.
— Geschäftsverkehr der Staatsanwaltschaft bei Entscheidungen in der Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz ..... 74.
— die Anmeldung derselben zum Protokoll eines Beamten der Strafanstalt entspricht den gesetzlichen Vorschriften nicht ..... 184.
— In der Appellations-Instanz kann die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde nur durch den Ober-Staatsanwalt erfolgen ..... 294.
— in Untersuchungen wegen Uebertretungen, Frist zur Rechtfertigung ..... 378.
Niederlande, Deklaration des Art. VIII. des Auslieferungs-Vertrags vom 17. November 1850 ..... 386.

O.

Oberfeuerwerker, Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzugs bei deren Anstellung im Civil ..... 28.
Obergerichte, Ergänzung zur Instruktion zur Kassenverwaltung bei demselben ..... 191.
Obermeister der Artillerie, Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzuges bei deren Anstellung im Civil ..... 28.
Ober-Pioniere, Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzugs bei deren Anstellung im Civil ..... 28.
Ober-Staatsanwalte, Befugniß derselben zur Einlegung des Kompetenz-Konfliktes ..... 16.
— Verpflichtung derselben, Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Appellationsgerichte in Untersuchungssachen selber einzulegen ..... 294.
Offiziere, Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzugs bei deren Anstellung im Civil ..... 28.
Ordnungsstrafen, Unzulässigkeit des Rechtsweges auf Erstattung der von einem Magistrat im Aufsichtswege verhängten und eingezogenen Ordnungsstrafen. 165.
Ortspolizei, Befugniß der Ortspolizeibehörden zur Auferlegung der im §. 9 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 erwähnten Beschränkungen gegen die wegen Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen ..... 136.

P.

Parochialverband. Das Austreten aus dem Parochialverbande begründet bei Streitigkeiten über die Beitragsverbindlichkeit zu den Kultuskosten einer Kirchengemeinde die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht.. 443.
Paterswalde, Bewilligung der Stempelfreiheit für die Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt daselbst 274.

Seite

Personenstand preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern ..... 350.
Pfandgelder bei Holzdiebstählen, welche in Staatsforsten begangen werden, Verrechnung derselben ..... 306.
Pfarrabgaben, exekutivische Einziehung derselben, wenn sie auf notorischer Ortsverfassung beruhen ..... 45.
— Streitigkeiten über Pfarrabgaben, welche nicht auf allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder Orts-Observanzen, sondern auf rezeßmäßigem Uebereinkommen beruhen, sind dem Rechtswege unterworfen ..... 438.
Pfarrbauten, Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Nothwendigkeit derselben ..... 45.
Pfluggeld, siehe Gemeinde-Abgaben ..... 371.
Polen, Anberaumung geräumiger Termine in den Fällen, wo Personen aus dem Königreich Polen von den diesseitigen Gerichten vorzuladen sind ..... 98.
Polizei, Zulässigkeit des Rechtsweges über den Antrag auf Entschädigung wegen polizeilicher Anordnungen, welche von der vorgesetzten Behörde als unzulässig wieder aufgehoben werden ..... 23.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges über den Antrag auf Wiederherstellung eines auf polizeiliche Anordnung niedergerissenen Anbaues ..... 35.
— desgleichen von Possessorienklagen gegen polizeiliche Verfügungen ..... 54.
— desgleichen gegen Strafverbote der Polizeibehörden 164. 283.
— desgleichen der Besitzstörungsklage gegen polizeiliche Verfügungen über die Beerdigung von Leichnamen auf einem Begräbnißplatze ..... 392.
— unter welchen Voraussetzungen der Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen der Behörden zulässig ist ... 331.
— (Landes-Polizei), Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen, welche im Interesse der Landes-Polizei angeordnet worden sind ..... 381.
— (Militair-Polizei), desgleichen gegen militairpolizeiliche Maaßregeln ..... 318.
— (Orts Polizei), die Rechtsgültigkeit der von den Polizeibehörden erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften ist von der Zustimmung des Gemeindevorstandes nicht abhängig ..... 268.
— (Strom-Polizei), Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen, welche im Interesse der Strom-Polizei angeordnet worden sind ..... 381.
— (Wege-Polizei), Unzulässigkeit der Possessorienklage gegen wegepolizeiliche Anordnungen der Behörden ..... 295.
Portepee-Fähnriche, Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzugs bei deren Anstellung im Civil..... 28.
Portofreiheit, Anbringung der portofreien Rubrik bei gerichtlichen Insinuations-Dokumenten ..... 18.
— Form und Beglaubigung derselben ..... 170.
— bei gerichtlichen Geldsendungen ..... 411.
— Verfahren beim Mißbrauch derselben ..... 267.
— Niederschlagung des Porto für die zur Portofreiheit geeigneten Sendungen ..... 267.
Possessorienklage, Unzulässigkeit derselben gegen polizeiliche Verfügungen ..... 54.

Digitized by Google

Seite

— desgl. gegen wegepolizeiliche Anordnungen der Behörden ... 295.

Possessorium summariissimum, Zusammenstellung der bei dem Ober-Tribunal darüber angenommenen Grundsätze ... 101.

Post, Verfahren bei Absendung gerichtlicher Verfügungen und Insinuations-Dokumente durch die Post. 18. 282.

— Form und Beglaubigung der portofreien Rubrik dabei 170.

— Atteste auf den von den Gerichten an die Post-Anstalten zurückzusendenden Kouverts ... 267.

Postzwang, in welchen Fällen verschlossene Frachtbriefe dem Postzwange unterliegen ... 260.

Prästationen, Zuständigkeit der General-Kommissionen bei Streitigkeiten über rückständige Prästationen in den bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen .. 7.

Preßbergehen, Beweisaufnahme in der Appellations-Instanz ... 42.

— Kompetenz der Gerichts-Abtheilungen ... 28.

Privatflüsse, s. Flüsse.

Privatschule, s. Schule.

Protokolle bei schwurgerichtlichen Verhandlungen, Erfordernisse derselben ... 6. 98. 175.

Provinzial-Staatsschulden, Unzulässigkeit des Rechtsweges zur Feststellung streitiger Provinzial-Staatsschulden ... 203.

Prozeß-Akten, Vereinfachung bei Führung der Akten-Repertorien ... 198.

Publikation der Straf-Erkenntnisse, Beginn der zehntägigen Appellationsfrist ... 175.

Q.

Quartal-Abschlüsse, Ergänzung der Instruktion vom 1. März 1852 ... 191.

Quittung, Ausstellung derselben bei Auszahlung von Asservaten ... 411.

R.

Rauchhühnergeld, siehe Gemeinde-Abgaben.

Rechtsanwalte, Gebühren derselben, wenn sie ihre Parthei nicht während der ganzen Instanz vertreten haben ... 390.

— Verfahren bei Einziehung der an die fiskalischen Anwalte in Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige gezahlten Mandatarien-Gebühren ... 426.

Rechtsmittel, Anweisung an die Gerichte in Bezug auf die Anmeldung der Rechtsmittel in Subhastations-Prozessen ... 182.

Regiments-Tambours, Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzugs bei deren Anstellung im Civil.. 28.

Seite

Register, Benachrichtigung der Gerichte von dem Erscheinen eines Haupt-Registers zur Gesetz-Sammlung von 1806—1853 ... 378.

Reisekosten der Justizbeamten bei gerichtlichen Geschäften außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle ... 114.

— desgl. für die an einem auswärtigen Orte auf- oder angenommenen letztwilligen Dispositionen ... 322.

Rentenbriefe, Kostenfreie Löschung prioritätisch eingetragener Kapitalien bei Befriedigung der Gläubiger durch Rentenbriefe ... 230.

Repertorien, Vereinfachung bei Führung der Akten-Repertorien ... 198.

Reponirte Akten, Formular zum Repertorium darüber ... 200.

Reservefond, Verminderung der Ausgabereste und Reservirung von Ausgabe-Restfonds zur Vermeidung nachträglicher Etats-Ueberschreitungen ... 426.

Retraktrecht, Aufhebung des den Lehns-Agnaten zustehenden Retraktrechts ... 390.

Rheinprovinz, Verpflichtung der Juden in der Rheinprovinz zu Beiträgen zum Synagogenbau ... 71.

— Verfahren bei Untersuchungen wegen unerlaubter Nachahmung von Fabrikzeichen ... 99.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Einziehung der nach dem Steuerfuße ausgeschriebenen Beiträge zu den Kultuskosten ... 307.

— desgl. über die Einziehung von Beiträgen zu dem Gehalte des Gemeindevorstehers ... 316.

— desgl. über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Zollgefällen ... 367.

— desgl. wegen Einziehung von Gemeinde-Abgaben... 387.

— Die Einziehung von Gerichtskosten und Gerichtsschreiberei-Gebühren von einem Anderen als dem Extrahenten kann nur auf Grund richterlicher Entscheidung erfolgen ... 446.

Rückfall, Rückfallsstrafe bei Steuerdefraudationen ... 3.

— Die Frage, ob ein Rückfall vorliege, ist in Ansehung der vor Erlassung des Strafgesetzbuchs abgeurtheilten Fälle nach der ergangenen Entscheidung zu beurtheilen 116.

Ruhr, Unzulässigkeit possessorischer Klagen gegen strompolizeiliche Anordnungen ... 375.

— desgl. des Rechtsweges gegen landes- und strompolizeiliche Verfügungen ... 381.

Rußland, Verfahren bei Beförderung von Dokumenten und Vorladungen an die im Auslande, namentlich in Rußland sich aufhaltenden Personen ... 324.

S.

Sachsen, Verfahren bei Abfassung von Kontumazial-Erkenntnissen gegen Königlich Sächsische Unterthanen 266.

Salarien-Kassen, Ergänzung der Instruktion vom 10. November 1851 ... 191.

— Einziehung und Verrechnung der Kosten in Forstrügesachen ... 275.

Digitized by Google

Seite

— Form der zu den Rechnungen derselben beizubringenden Anerkenntnisse der Regierungs-Haupt-Kassen..... 414.
siehe auch Kassenwesen.

Schamhaftigkeit, Thatbestand einer strafbaren Verletzung derselben ..... 403.

Schiffahrt auf dem Ruhrstrome, Unzulässigkeit possessorischer Klagen gegen strompolizeiliche Anordnungen 375.
— desgl. des Rechtsweges gegen strompolizeiliche Verfügungen ..... 381.

Schöffengerichte im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, Bildung derselben..... 52.

Schriftsätze, Erforderniß der polizeilichen Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Anfertigung derselben ..... 262.

Schulabgaben, Streitigkeiten über Schulabgaben, welche nicht auf allgemein gesetzlichen Bestimmungen oder Orts-Observanzen, sondern auf rezeßmäßigem Uebereinkommen beruhen, sind dem Rechtswege unterworfen ..... 438.

Schulen, Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Beiträgen für die Gemeindeschule auf Grund eines speziellen Rechtstitels bestritten wird ..... 122.
— Gegen Verfügungen der Polizeibehörden, durch welche Jemandem die Haltung einer Privatschule untersagt und die Schließung derselben angeordnet wird, ist der Rechtsweg unzulässig ..... 424.

Schullehrer, Verpflichtung der Elementarschullehrer im Stettiner Regierungsbezirk zum Beitritt bei der dort bestehenden Schullehrer-Wittwen-Kasse..... 133.

Schwiegereltern, Fortbestand des Verhältnisses zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern im Sinne des §. 141 des Strafgesetzbuchs, auch wenn die Ehe, durch welche dasselbe entstanden war, durch Tod oder Ehescheidung getrennt worden ist..... 127.

Schwiegerkinder, siehe Schwiegereltern.

Schwurgerichte, Verpflichtung des Richters, die Entscheidung auf Anträge des Angeklagten wegen Vernehmung von Entlastungszeugen in das Protokoll aufzunehmen ..... 6.
— die den Geschwornen vorzulegenden Fragen dürfen nur den subjektiven und objektiven Thatbestand der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen, nicht aber außerdem noch den Zusatz enthalten, ob der Angeklagte dadurch das näher bezeichnete Verbrechen begangen habe ..... 15.
— die Entscheidung darüber, ob eine Schrift eine Urkunde sei, ist rechtlicher Natur und gebührt daher in Schwurgerichtssachen nicht den Geschwornen ..... 67.
— Zu den die wesentlichen Merkmale eines strafbaren Versuchs bildenden Thatsachen gehört auch der Umstand, ob der Angeklagte solche Handlungen vorgenommen habe, welche einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens enthalten..... 67.
— Erforderniß der Verlesung des Protokolls über die mündliche Verhandlung, wenn von dem Angeklagten ein Bekenntniß der Schuld abgelegt worden ist..... 98.
— den Schwurgerichtshöfen gebührt die Feststellung der in dem Strafgesetze hervorgehobenen Thatsachen, welche auf die Abmessung der Strafe von Einfluß sind ..... 182.

Seite

— Verpflichtung der Schwurgerichtshöfe zur Prüfung der nach geschlossener Beweisaufnahme angebrachten neuen Beweismittel ..... 195.
— In welchen Fällen bei dem Geständniß des Angeklagten ohne Zuziehung der Geschwornen verhandelt werden darf..... 202.
— Verfahren des Schwurgerichts bei Abfassung des Beschlusses, durch welchen ein angetretener Beweis als unerheblich ausgesetzt wird ..... 262.

Sergeanten, Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzugs bei deren Anstellung im Civil ..... 28.

Sitzungs-Protokoll. Wenn in einem mündlichen Strafverfahren die Publikation des Urtheils an den Angeklagten mit den Gründen erfolgt ist, so muß dies aus dem Sitzungs-Protokoll hervorgehen..... 175.
— Die Vorschrift des Art. 78 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ist nicht auf den in Abwesenheit des Gerichts und des Protokollführers stattfindenden Hergang bei der Berathung der Geschwornen zu beziehen ..... 201.

Spanndienste, welche Mitglieder im Sinne des Gesetzes zu den Gespann haltenden Wirthen zu zählen sind? Kompetenzstreit..... 340.

Sportel-Gesetze. Ankündigung einer neuen amtlichen Ausgabe der Sportelgesetze und der dazu erlassenen Instruktionen..... 260.

Stabshorniſten der Artillerie und Jäger, Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzugs bei deren Anstellung im Civil..... 28.

Staatsanwaltschaft. Geschäftsverkehr derselben in Untersuchungssachen bei Entscheidungen in der Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz ..... 74.
— Zulässigkeit der Vertretung derselben durch verschiedene Beamte in ein und derselben Sache..... 129.
— Vorschriften zur Verminderung der Untersuchungskosten ..... 147.
— Nur die Ober-Staatsanwalte sind befugt, die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Appellationsgerichte einzulegen ..... 294.

Staatsforsten. Verrechnung der bei Holzdiebstählen in denselben einzuziehenden Straf-, Ersatz- und Pfandgelder..... 306

Staatsschulden, siehe Provinzial-Staatsschulden.

Stempelwesen. Verfahren bei Beschwerden über die von den Gerichten erster Instanz getroffenen Stempelfestsetzungen..... 86.
— Bewilligung der Stempelfreiheit für die Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Paterswalde bei Wehlau ..... 274.

Stettin. Verpflichtung der Elementar-Schullehrer im Stettiner Regierungsbezirk zum Beitritt bei der dort bestehenden Schullehrer-Wittwen-Kasse ..... 133.

Steuer-Defraudation, Bestrafung des Rückfalls.. 86.

Steuern, siehe Gemeinde-Abgaben.

Stiefeltern. Bestrafung der Unzucht mit Stiefkindern ... . 193.

Stiefkinder. Bestrafung der Unzucht mit Stiefeltern 193.

Digitized by Google

Seite

Strafausſetzung, ſ. Begnadigungsſachen.

Strafe. Maaßſtab, nach welchem Geldbußen für den Unvermögensfall in Freiheitsſtrafen zu verwandeln ſind 2.

— Anrechnung der Unterſuchungshaft auf dieſelbe ... 163.

— Abmeſſung derſelben bei Konkurrenz mehrerer ſelbſtſtändiger Verbrechen ... 283.

Straffeſtſetzungen wegen Uebertretungen, Behandlung der Immediatgeſuche auf Erlaß oder Milderung vorläufiger Straffeſtſetzungen ... 62.

Strafgefangene, Beſchäftigung derſelben außerhalb der Anſtalt ... 250.

Strafgelder, Verrechnung derſelben bei Holzdiebſtählen, welche in Staatsforſten begangen werden ... 306.

Strafumwandlung, Befugniß des Juſtiz-Miniſters, einer nicht vollſtreckbaren Freiheitsſtrafe eine Geldſtrafe zu ſubſtituiren ... 81.

— Verwandlung einer Freiheitsſtrafe geringerer Art in die der ſchwereren Art, wenn nach dem Antritt derſelben gegen den nämlichen Angeklagten eine ſchwerere Strafe erkannt wird ... 398.

Strauch. Die Entwendung eines Strauches mit der Wurzel iſt nach den allgemeinen Strafbeſtimmungen über den Diebſtahl zu beſtrafen ... 151.

Strom-Polizei. Unzuläſſigkeit poſſeſſoriſcher Klagen gegen ſtrompolizeiliche Anordnungen ... 375.

— desgl. des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen, welche im Intereſſe der Landes- und Strompolizei angeordnet worden ſind ... 381.

Suarez, Denkmal für denſelben ... 280.

Subalternendienſt, Anſtellung und Beförderung der Militair-Anwärter in demſelben ... 258.

Subhaſtation. Ueberſicht der bei dem Stadtgericht in Berlin in den Jahren 1843 bis 1853 ſtatt gefundenen Subhaſtationen ... 141.

— Anmeldung der Rechtsmittel in Subhaſtations-Prozeſſen ... 182.

— Verpflichtung des Adjudikatars zur Uebernahme des auf dem erſtandenen Grundſtück haftenden Wohnungsrechts ... 288.

Synagogen. Verpflichtung der Juden in der Rheinprovinz zu Beiträgen zum Synagogenbau ... 71.

T.

Tabellen, ſiehe Geſchäfts-Ueberſichten.

Taxe. Formular für Dorfgerichte zur Aufnahme von Taxen ... 220.

Termine. Anberaumung geräumiger Termine in den Fällen, wo Perſonen aus dem Königreich Polen von den dieſſeitigen Gerichten vorzuladen ſind ... 98.

— ſiehe Staatsanwaltſchaft.

Teſtamente. Formular zum Protokoll über die Aufnahme eines dorfgerichtlichen Teſtaments ... 217.

— letztwillige — Bewilligung von Kommiſſionsgebühren für die außerhalb der Gerichtsſtelle erfolgte Auf- und Annahme letztwilliger Dispoſitionen ... 322.

Transport von Verbrechern ſoll, wo es geſchehen kann, auf der Eiſenbahn erfolgen. Bewilligung von Diäten an die ſie begleitenden Gensd'armen ... 366.

Trompeter. Berechnung des Gehaltsverbeſſerungs-Abzuges bei deren Anſtellung im Civil ... 28.

U.

Uebertretungen. Behandlung der Immediatgeſuche um Erlaß oder Milderung vorläufiger Straffeſtſetzungen wegen Uebertretungen ... 62.

— Beſtimmungen des Straf-Minimums bei Uebertretungen 286.

— Friſt zur Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeſchwerde in Unterſuchungen wegen Uebertretungen ... 378.

Ufer. Verpflichtung der Uferbeſitzer zur Zurückleitung des Waſſers bei Benutzung von Privatflüſſen ... 74.

Uneheliche Kinder. Beſtrafung der Unzucht zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern, auch in dem Falle, wenn die Unzucht zwiſchen dem einen Ehegatten und dem unehelichen Kinde des anderen begangen iſt ... 193.

— in welchem Falle Vergleiche des mütterlichen Großvaters über die Alimentation des unehelichen Kindes der obervormundſchaftlichen Genehmigung nicht bedürfen 435.

Unteroffiziere. Berechnung des Gehaltsverbeſſerungs-Abzugs bei deren Anſtellung im Civil ... 28.

Unterpfandweſen in den Hohenzollernſchen Landen, Inſtruktion des Juſtiz-Miniſters zu dem Geſetze vom 21. April 1854 ... 310.

Unterſchlagung, die in rechtswidriger Abſicht erfolgte Aneignung einer fremden beweglichen Sache aus einem, dem Thäter von dem Beſitzer, ohne ſpezielle Uebergabe der einzelnen Sachen, zur Verwahrung anvertrauten verſchloſſenen Behältniſſe iſt als Unterſchlagung, nicht als Diebſtahl anzuſehen ... 90.

Unterſuchungen, Friſt zur Einlegung der Nichtigkeitsbeſchwerde ... 20.

— Geſchäftsverkehr der Staatsanwaltſchaft in Unterſuchungsſachen bei Entſcheidungen in der Nichtigkeitsbeſchwerde-Inſtanz ... 74.

Unterſuchungshaft, Anrechnung derſelben auf die zu verbüßende Strafe ... 163.

Unterſuchungskoſten, Anweiſung zur Verminderung derſelben ... 147.

Unzucht, Auslegung des §. 144 des Strafgeſetzbuchs zu Nr. 1 und 3 ... 184.

— desgleichen der §§. 44 und 144 Nr. 3 ... 5.

— zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern, Beſtrafung derſelben ... 127. 193.

Urkunden. Begriff des Wortes „Urkunde" im Sinne des Strafgeſetzbuchs §§. 247 und 323 ... 67.

— Verfahren der Gerichte bei Beförderung von Dokumenten und Vorladungen an die im Auslande, namentlich in Rußland ſich aufhaltenden Perſonen ... 374.

Digitized by Google

Seite

V.

Verbrechen, fortdauernde Wirkung der Konnexität in dem Falle, wo derjenige außer Verfolgung gesetzt wird, durch dessen That die Kompetenz des höheren Gerichts begründet wird ..... 115.

— die Frage, ob ein Rückfall vorliege, ist in Ansehung der vor Erlassung des Strafgesetzbuchs abgeurtheilten Fälle lediglich nach den ergangenen Entscheidungen zu beurtheilen ..... 116.

Vergehen, Wirkung der Konnexität mit Verbrechen. 115.

— inwiefern die Rückfallsstrafe dabei anzuwenden ist.. 116.

Verhaftung, Verfahren bei Verhaftung angeschuldigter und verdächtiger Personen ..... 287.

Verjährung von Gewerbe-Kontraventionen bei solchen Gewerben, zu deren Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist ..... 269.

Verkündung, s. Publikation.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen, deren vorübergehende Beschäftigung in den Kanzleien der Gerichte ..... 146.

Vertreter, Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde durch rechtsverständige Privatpersonen, welche als Vertreter der Parteien kraft ausdrücklicher oder vermutheter Vollmacht zur Prozeßführung zugelassen werden müssen 324.

Vindikationsklage gegen Expropriationen, welche zu öffentlichen Zwecken ausgeführt worden, sind unzulässig ..... 270.

Vize-Feldwebel, Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzugs bei deren Anstellung im Civil ..... 28.

Vize-Wachtmeister, Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzugs bei deren Anstellung im Civil ..... 28.

Voluntairgerichte, Kompetenz derselben im Bezirk des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.... 51.

Vorkaufsrecht, Aufhebung des den Lehns-Agnaten zustehenden Vorkaufsrechts ..... 390.

Vorladungen, Anberaumung geräumiger Termine in den Fällen, wo Personen aus dem Königreich Polen von den diesseitigen Gerichten vorzuladen sind ..... 98.

— Verfahren bei Vorladungen an die im Auslande, namentlich in Rußland sich aufhaltenden Personen ..... 374.

Vormundschaftswesen, Formular zum Repertorium über kurrente und reponirte Vormundschafts- und Kuratel-Akten ..... 199.

— Portofreiheit bei Geldsendungen in armen Vormundschaftssachen ..... 411.

— in welchen Fällen Vergleiche des mütterlichen Großvaters über die Alimentation eines unehelichen Kindes der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht bedürfen ..... 435.

W.

Wachtmeister, Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzugs bei deren Anstellung im Civil ..... 28.

Wasser, Verpflichtung der Uferbesitzer zur Zurückleitung des Wassers bei Benutzung von Privatflüssen.. 74.

Seite

Wechselfähigkeit, Abhandlung über die allgemeine Wechselfähigkeit ..... 152.

Wechselklagen, Zusammenstellung der bei dem Stadtgericht in Berlin in den Jahren 1849—1853 schwebend gewesenen Wechselklagen ..... 141.

Wege, Kompetenz-Konflikt über die Frage: inwiefern über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung einer Landstraße der Rechtsweg zulässig sei ..... 130.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: ob ein Fußsteig ein öffentlicher sei oder nicht ..... 180.

— Unzulässigkeit possessorischer Klagen gegen wegepolizeiliche Anordnungen der Behörden ..... 295.

— s. Chausseen.

Westphalen, Verfahren bei Untersuchungen wegen unerlaubter Nachahmung von Fabrikzeichen in der Rheinprovinz und Westphalen in der Appellations-Instanz ..... 99.

— Einziehung der Gemeindebeiträge zu den Kosten des jüdischen Kultus in Westphalen ..... 131.

Wilddiebstahl, inwiefern auf denselben die Rückfallsstrafe anzuwenden ist ..... 116.

Wittwen-Kasse, Verpflichtung der Elementar-Schullehrer im Stettiner Regierungsbezirk zum Beitritt bei der dort bestehenden Schullehrer-Wittwenkasse ..... 133.

Wohnungsrecht, Verpflichtung des Adjudikatars zur Uebernahme des auf dem erstandenen Grundstück haftenden Wohnungsrechts ..... 288.

Wurzel, die Entwendung von Bäumen und Sträuchern mit der Wurzel ist als Diebstahl zu bestrafen... 151.

Z.

Zeugen, Verminderung der Untersuchungskosten durch Beschränkung der Zeugenvernehmungen nach dem Werth ihrer Aussagen ..... 147.

— Vernehmung derselben in Gegenwart des Angeklagten 359.

— Verfahren, wenn dieselben statt in der Audienz kommissarisch vernommen werden ..... 404.

— Zulässigkeit der Vertretung der Staatsanwaltschaft durch verschiedene Beamte in ein und derselben Sache 129.

Zeugengebühren der Fuß-Gensd'armen in gerichtlichen Untersuchungssachen ..... 370.

Zollvergehen, die subsidiarische Verhaftung des eigentlichen Kontravenienten ist nicht im Civilprozeßverfahren, sondern im Untersuchungsverfahren zu erörtern und zu entscheiden ..... 82.

— Befugniß der Ortspolizei- und Grenzzollbehörden, den wegen Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen die im §. 9 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 erwähnten Beschränkungen aufzuerlegen ..... 136.

Zölle, Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Zollgefällen in der Rheinprovinz ..... 367.

Zwölftel-Abzug, Berechnung der den Militairpersonen bei ihrer Anstellung im Civildienste zu machenden Gehaltsverbesserungs-Abzüge ..... 27.

Digitized by Google

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1854.

A.

Adam, Ref. bei dem A. G. in Glogau ... Seite 293.
Adamczik, Rechtsanw. u. Notar in Gleiwitz, Justizrath ... 311.
Adamczyk, Thomas, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 397.
Adams, Franz, Landg. Ref. in Coblenz, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ... 38.
Aders, Ref. bei dem Landger. in Düsseldorf ... 422.
Adrion, Landger. Sekr. in Elberfeld, Friedensgerichtsschreiber in Metternich (Coblenz II.) ... 349.
— diese Ernennung zurückgenommen 369.
Albrecht, Rechtsanwalt in Schleusingen, gestorben; die Stelle wird nicht wieder besetzt ... 146.
Albenhoven, Clemens, Kaufm., Richter bei dem Handelsger. in Coblenz ... 412.
Aldringen, Landger. Ref. in Trier, Landger. Assessor ... 181.
Allerdt, Kreisrichter, von Grätz nach Rogasen versetzt ... 377.
Alscher, Ref. bei dem A. G. in Königsberg ... 1.
Alt, interim. Kreisrichter in Wald (Hechingen), definitiv zum Kreisr. ernannt ... 309.
— gestorben ... 449.
Altenau, Kreisger. Bote in Braunfels, Allg. Ehrenz. ... 27.
v. Alvensleben, Geh. Ober-Justizr. u. vortr. Rath im Justiz-Minist., gestorben ... 421.

Amlinger, Ref. bei dem Landger. in Trier ... 250.
Frh. v. Amstetter, A. G. Rath in Breslau, r. A. O. IV. Kl. ... 26.
Anders, Kreisger. Rath in Landeck, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. u. d. Abz. für 50jähr. Dienstz. ... 169.
Andriessen, G. Ass., Kreisrichter in Greiffenhagen mit der Funktion in Bahn ... 1.
Anton, Kreisrichter in Rothenburg, Kreisger. Rath ... 145.
Aretz, Landger. Ref. in Aachen, Friedensrichter in Neuerburg ... 369.
Arndt, Wilh. Karl, Auskult., Kreisger. Sekretair in Bergen ... 190.
Arndts, G. Ass. in Ortelsburg, Staatsanw. Gehülfe bei dem Kreisger. das. ... 230.
— nach Braunsberg versetzt ... 441.
Arndts, Anton Engelbert Friedr., Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ... 373.
Arndts, Ref. bei dem A. G. in Paderborn ... 25.
Arndts, Ref. bei dem Kammergericht ... 273.
Aschenborn, Kreisger. Rath in Stolp, pensionirt ... 17.
Aschenborn, Rechtsanw. u. Notar, von Arnswalde nach Sorau versetzt ... 398.
— die Versetzung ist zurückgenommen 421.
Assig, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 373.
Augustin, Justizr., Rechtsanw. u. Notar, Wohnsitz von Bernstein nach Soldin zurückverlegt ... 2.
Aulike, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn ... 125.
Austen, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster ... 309.
— zur Steuerverwaltung entlassen 433.

B.

Babel, Kreisrichter, von Groß-Strehlitz nach Groitkau versetzt 413.
Bach, Landg. Ref. in Bonn, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ... 414.
Dr. Bachmann, A. G. Rath in Paderborn, Geh. Justizrath ... 229.
Bachmann, Kreisr. in Warburg, Kreisger. Rath ... 333.
Bachmann, Kreisr. in Hahnau, nach Bochum mit der Funktion in Hattingen versetzt ... 205.
Bachofen v. Echt, Landg. Ass., von Coblenz nach Saarbrücken versetzt ... 378.
Bänsch, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts ... 413.
— in den Bez. des A. G. zu Naumburg versetzt ... 449.
Bätke, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ... 25.
— Kreisr. in Wohlau mit der Funktion in Raudten ... 229.
Balhorn, Staatsanwalt, von Frankfurt nach Trebnitz versetzt. 181.
Barg, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ... 329.

Digitized by Google

	Seite
Barnick, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	85.
Barrețki, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	1.
— zur Milit. Intendantur entlaſſen	305.
Barth, Rechtsanwalt in Graudenz, geſtorben	333.
Bartholdy, Ref. bei dem A. G. in Stettin	317.
Bartolomäus, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Stettin	385.
Baſchwitz, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	285.
Bauer, Notar, von Randerath nach Weiden verſetzt	50.
Baumann, Rechtsanw. bei dem Kreisger. in Marienwerder, zugl. die Praxis bei dem A. G. daſ. eingeräumt	410.
Baumeiſter, Geh. Ober-Juſtiz- u. vortr. Rath im Juſtiz-Miniſt., r. A. O. II. Kl. m. Eichenl.	26.
Baumeiſter, Landger. Sekr. in Simmern, penſionirt	114.
Baumgarten, Kreisger. Rath, von Stendal nach Calbe a. d. S. mit der Funktion in Groß-Salze verſetzt	357.
Becher, Kreisrichter in Schlochau, Kreisger. Rath	189.
Becherer, Ref. bei dem A. G. in Halberſtadt	113.
Becker, Iwan Fedor Alexander, Kreisr. in Lübbecke, wegen ſeiner Ernennung zum Regier. Rath aus dem Juſtizdienſte geſchieden	321.
v. Beckerath, Konr. Wilh., Gerhards Sohn, Fabrikbeſ. in Crefeld, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. daſ.	306.
Beer, Ref. bei dem A. G. in Breslau	9.
Behmer, Ref. bei dem A. G. in Cöslin	73.
Beißke, Ref. bei dem A. G. in Cöslin	309.
Berendt, Ger. Aſſ. in Danzig, Kreisrichter in Elbing	249.
Bergius, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	17.
Bergmann, Ger. Aſſ., Kreisr. in Freiſtadt, mit der Funktion in Beuthen a. d. O.	73.
Bergmann, Karl Ludw. Wilh. Joh., Ref., Aſſ. im Bezirk des Kammergerichts	373.
Bering, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	333.
Berkowski, Rechnungsrath, Depart. Kaſſen- u. Rechn. Reviſor des A. G. in Frankfurt, Geh. Kalkulator im Juſtiz-Miniſterium	293.
Bernau, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	293.
v. Bernuth, Geh. Juſtiz- u. vortr. Rath im Juſtiz-Miniſt., Geh. Ob.-Juſtizr.	385.
Berndt, Kreisr., als Hülfsr. in Neuſtettin fungirend, definitiv dorthin verſetzt	398.
von der Berswordt, Kreisr. in Oels, penſionirt	357.
Beſſel, Landgerichts-Präſident in Cleve, r. A. O. II. Klaſſe mit Eichenl. in Veranlaſſung ſeines Dienſtjubiläums	410.
Beſſel, Juſtizr., Rechtsanw. u. Not. in Bielefeld, auf ſein Anſuchen von dem Amte als Notar entlaſſen	422.
— geſtorben	434.
Bettingen, Parket-Sekr. in Trier, penſionirt	442.
Beutner, Ref. bei dem A. G. in Breslau	197.
Beyer, Ref. bei dem. A. G. in Marienwerder	401.
Beyer, Gerichtsſchr. Amts-Kand. in Aachen, Friedensgerichtsſchreiber in Ronsdorf	449.
Bielitz, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	145.
Bieneck, Ref. bei dem A. G. in Breslau	205.
Bierbach, Friedensgerichtsſchreiber, von Ronsdorf nach Lennep verſetzt	449.
Birnbaum, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	389.
Biſchoff, Handelsger. Präſident in Aachen, r. A. O. IV. Klaſſe	26.
— r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	114.
— wiedergewählt	442.
v. Blankenburg, A. G. Rath in Stettin, Geh. Juſtizrath	61.
Bleeß, Kreisger. Rath in Perleberg, r. A. O. IV. Klaſſe	26.
Bleich, Ref. bei dem Kammerger.	401.
Blochmann, Wilh. Robert, Ger. Aſſ., Kreisr. in Sangerhauſen, mit der Funktion in Stolberg	385.
Bock, zweiter Direktor des Stadt- und Kreisger. in Danzig, erſter Direktor dieſes Gerichts mit dem Amts-Kar. als Stadt- u. Kreisgerichts-Präſident	285.
Bock, Landger. Kaſtellan in Aachen, Allg. Ehrenzeichen	27.
Böhme, E. A., Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Aachen	442.
Böhmer, Ref. bei dem A. G. in Münſter	329.
Bönner, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	317.
v. Bönninghauſen, Ger. Aſſ. in Cöslin, Staatsanw. Gehülfe bei dem Kreisger. in Lippſtadt	349.
v. Bönninghauſen, Ref. bei dem A. G. in Münſter	85.
Böttger, Ger. Aſſ. in Kempen, Kreisrichter in Sorau, mit der Funktion in Sommerfeld	25.
Böttticher, Karl Friedr. Heinr. Jul., Kreisr. in Frankfurt, zur Verwaltung entlaſſen	413.
Böttticher, Karl Ad., Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	389.
Bohlmann, Kreisger. Sekr. in Rawicz, Allg. Ehrenzeichen	27.
Boie, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	85.
Bollig, Gerichtsſchr. Amts-Kand. in Aachen, Parket-Sekr. bei dem dortigen Landgericht	266.
v. Bomsdorff, Ref. bei dem A G. in Glogau	125.
Borchmann, Kreisger. Direktor in Löwenberg, Kreuz der Ritter des Hohenz. Haus-Ordens	26.
Borchmann, Kreisr. in Heiligenbeil, Kreisg. Rath	97.
Borck, Ref. bei dem Kammerger.	281.
— aus dem Juſtizd. geſchieden u. zum Poliz. Präſidium in Berlin übergegangen	293.
v. Borewitz, Kreisr., von Schöneck nach Neuſtadt in Weſtpr. verſetzt	181.
von dem Borne, Juſtizrath, Rechtsanw. und Notar zu Friedeberg i. d. Neum., geſtorben	17.
Bornemann, Ref. bei dem Kammergericht	449.
Borowski, Kreisger. Rath, von Heilsberg nach Röſſel mit der Funkt. als Dirigent bei der Ger. Deput. in Raſtenburg verſetzt	49.

Digitized by Google

	Seite
Bossart, Ger. Ass. in Danzig, zur Verwaltung entlassen	113.
Bossier, Kammer-Präs. bei dem Landger. in Elberfeld, Rath bei dem A. G. Hofe in Cöln	330.
Bourwieg, Ref., Ass. im Bezirk des A. G. zu Stettin	377.
Brand, Botenmeister bei dem A. G. in Glogau, Allg. Ehrenz.	27.
Brandt, Exekutor u. Gefangenaufs. in Jastrow, Allg. Ehrenz.	27.
Braß, Ref. bei dem Kammerger.	293.
Braun, Landshud. in Stralsund, von dem Amte als Rechtsanwalt entlassen, unter Beibeh. des Notariats	389.
Braun, Ref. bei dem Kammerger.	181.
Braut, Ref., Ass. im Bezirk des Kammergerichts	49.
Graf v. Bredow, Ref., Ass. im Bezirk des Kammergerichts	113.
Graf v. Bredow, Otto Frdr. Ludw. Karl Aug., Ref., Ass. im Bezirk des Kammerger.	389.
Breuning, Notar, von Gangelt nach Jüchen versetzt	274.
Brieger, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	329.
Dr. Brixius, Advok. Anw., auf sein Ansuchen von dem Amte als Anwalt bei dem Landg. in Trier entlassen	10.
— gestorben	425.
Brixius, Ref. bei dem Landger. in Trier	250.
Brockhoff, Ger. Ass. in Paderborn, Kreisr. in Siegen	309.
Brockhoff, Ref. bei dem A. G. in Hamm	17.
Bröde, Kreisger. Rath in Elbing, A. G. Rath in Marienwerder	189.
Broscovius, Kreisr. in Wehlau, Kreisger. Rath	97.
Brostowski, Kreisr., von Bromberg nach Schönlanke versetzt	329.
Brügmann, Kreisger. Rath in Schwerte, r. A. O. IV. Kl.	125.
Brügmann, Ref. bei dem A. G. in Münster	309.
Brüning, Ref. bei dem A. G. in Münster	397.
Brünnow, Kanzl. Rath u. A. G. Sekr. zu Insterburg, r. A. O. IV. Kl.	26.
Buchholtz, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	37.
Buchholz, Justizr., Rechtsanw. u. Notar in Wiehe, gestorben	317.
Buchmann, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	397.
Buchwald, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	377.
Buderath, Gerichtsschr. Amts-Kand. in Cöln, Friedensgerichtsschreiber in Velbert	114.
Büchtemann, Ober-Staatsanw. in Naumburg, Vize-Präsident des Kammergerichts	433.
Bühl, Kreisger. Rath in Duisburg, r. A. O. IV. Kl. m. d. Abz. für 50jähr. Dienstz.	205.
— pensionirt	249.
v. Bülow, Kreisrichter in Minden, gestorben	385.
Bülowius, Kreisr. zu Rosenberg i. Pr., Rechtsanw. u. Notar daselbst	409.
Dr. Büsching, Rechtsanw. in Wanzleben, auf sein Ansuchen entlassen; die Stelle wird nicht wieder besetzt	413.
Bütdorff, Justizr. u. Protonot. bei dem A. G. in Königsberg, r. A. O. IV. Kl.	26.
Büttgenbach, Landger. Ref. in Aachen	169.
Büttner, Kreisrichter in Krotoschin, Kreisger. Rath	229.
Burchard, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	145.
Burdach, G. Ass., Richter bei dem Kommerz- u. Admir. Kollegium zu Königsberg in Pr.	349.
Buschmann, Kreisger. Direktor in Lübbecke, r. A. O. IV. Kl.	26.
Buß, Landger. Ref. in Coblenz	50.
Busse I., Stadtger. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	26.
v. Busse, G. Ass., Kreisr. in Luckau mit der Funktion in Dobrilugk.	49.

C.

Callmeyer, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	197.
Cammerer, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	9.
Canetta (Wolter-Canetta), Handelsrichter in Cöln, r. A. O. IV. Kl.	26.
v. Carow, Kammerger. Ref., gestorben	401.
Cassalette, Jos., Wollhändler, zum Richter bei dem Handelsger. in Aachen wiedergewählt	442.
Chales, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	49.
Cholitz, Kreisrichter, von Brieg nach Jauer mit der Funktion in Schönau versetzt	62.
Christoffers, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	205.
Christoph, Kanzleidiener bei dem Ob. Trib. in Berlin, Allg. Ehrenz.	27.
Ciala, A. G. Rath in Cöslin, Geh. Justizrath	9.
Claes, Rechtsanw. u. Notar, von Herford nach Hörter versetzt, Wohnsitz in Beverungen	157.
— die Stelle in Herford soll vorläufig nicht wieder besetzt werden	293.
Claessen, Justizr. u. Notar in Erkelenz, gestorben	138.
Claus, Friedensgerichtsschreiber in Rhaunen, seines Amtes entsetzt	257.
Clavé v. Bouhaben, Landger. Ass. in Cöln, etatsm. bei dem Landger. in Cleve	378.
Clostermann, Advokat in Bonn, Landger. Ass. in Cöln	274.
Cöler, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	333.
Frh. v. Collas, A. G. Rath in Glogau, r. A. O. IV. Kl.	26.
Collmann, Ed., Landger. Ref. in Cleve, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln	169.
— Anwalt bei dem Landgericht in Cleve	306.
Colonius, Rechtsanw. in Neuwied, Notar im Bez. des J. S. zu Ehrenbreitstein	230.
Conrad, Landger. Ref. in Coblenz, Ass. bei dem Landger. das.	10.
Consbruch, O. G. Ass., Kreisrichter in Stralsund	146.
Contius, Ref. bei dem Kammergericht	273.
Corlin, A. G. Kanzl. Sekretair in Cöslin, Kanzl. Rath	145.
Correns, Advokat-Anwalt in Cöln, Justizrath	190.
Corsepius, G. Ass. in Heilsberg, Kreisr. in Mohrungen mit der Funktion in Preuß. Holland	126.
Cramer, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	17.

Digitized by Google

	Seite
v. Cranach, G. Aff., in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Soldiner Kreises aus dem Justizdienste geschieden	189.
Cremer, Ref. bei dem A. G. in Münster	385.
Cretius, Rechn. Rath, Depts. Kassen- und Rechn. Revisor in Breslau, r. A. O. IV. Kl.	26.
Croon, Kommerzien-Rath, Handelsger. Präsident in Gladbach, gestorben	370.
Crüger, Ref. bei dem A. G. in Stettin	317.

D.

Dr. Dabis, Kreisger. Rath in Greifswald, A. G. Rath daselbst	309.
Dagner, Kreisr., von Pleß nach Oppeln versetzt	305.
Daniels, Not. Kand. in Düren, Notar in Hermeskeil	86.
Danneil, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	17.
Davidis, Rechtsanw. und Notar in Lüdenscheid, auf sein Ansuchen entlassen	86.
Deegen, Ref., Aff. im Bezirk des Kammergerichts	317.
Dekowski, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	229.
Delius, A. G. Rath in Cöln, r. A. O. IV. Kl.	26.
Dengel, Kreisr. in Tilsit, Kreisgerichts-Rath	137.
Deßner, Kreisrichter in Iserlohn, Direktor des Kreisger. daselbst	113.
Devin, Ref. bei dem A. G. in Münster	329.
Dieckmann, Ger. Aff., zur Verwaltung entlassen	285.
Dieffcke, Kreisger. Direktor in Gumbinnen, r. A. O. IV. Kl.	285.
Diesterweg, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Arnsberg	145.
Dietrich, Bür. Assistent bei dem A. G. in Naumburg, Kanzl. Sekr.	85.
Dietze, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Breslau	49.
Dingerkus, Kreisr. in Siegen, Rechtsanw. bei dem Kreisger. zu Olpe u. Not., Wohnsitz in Bilstein	157.
Dippe, Kreisr., von Darkehmen nach Tilsit versetzt	137.
Dirksen, Heinr. Wilh., Ref., Aff. im Bezirk des Kammergerichts	309.
Dirksen, Ref. b. d. Kammerger.	1.
Disse, Ger. Aff. in Trzemeszno, Kreisrichter daselbst	62.
Dittmar, Kammerger Ref., auf seinen Antrag entlassen	433.
Döhmer, Not. Kand. in Obercassel, Notar in St. Goar	274.
Döring, Ref. bei dem Kammerg.	265.
Domezikowsky, Ger. Aff. in Breslau, gestorben	329.
Dominikus, Ad., Kaufm., Richter b. d. Handelsger. in Coblenz	442.
v. Donat, Kreisr. in Grottkau, Kreisger. Rath	341.
Dopfer, Kreisr. in Hechingen, führt statt seines bish. Titels als Hofger. Rath den Titel Kreisger. Rath	197.
— definitiv zum Kreisr. ernannt	309.
Douglas, Rechtsanw. u. Notar, von Schrimm nach Krotoschin vers.	378.
Dröse, Ger. Aff. in Pillkallen, Kreisrichter daselbst	205.
v. Druffel, Landger. Präsident in Aachen, gestorben	378.
Dubois de Luchet, Alexander, Kaufm., zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Aachen wiedergewählt	274.
— Richter bei demselben	442.
Duddenhausen, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Münster	9.
Düesberg, Otto Ignatz Joseph, Kreisr., von Grottkau nach Hamm mit der Funktion in Unna vers.	398.
Dülberg, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	321.
Düring, Justizrath u. Friedensrichter in Trier, pensionirt	442.
Düring, Landger. Ref. in Trier	50.
Düsterhaupt, A. G. Ref. in Magdeburg, aus dem Justizdienste entlassen	293.
Dütting, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster	257.
Dulheuer, Ref. bei dem A. G. in Hamm	329.
Dyckerhoff, Staatsanwalt, von Zeitz nach Sangerhausen versetzt	282.

E.

Ebel, Kreisger. Sekr. in Rothenburg, Kanzlei-Direktor	169.
Eberhard, Kreisrichter, von Cosel nach Ratibor vers.	433.
Ebers, Karl Ad. Leop., Ref., Aff. im Bezirk des Kammerger.	389.
Ebert, Kreisger. Direktor in Angermünde, r. A. O. IV. Kl.	26.
Ebmeier, Justizr., Rechtsanwalt und Notar in Halle a. d. S., auf sein Ansuchen entlassen	369.
Eckert, Kreisger. Rath in Schönlanke, gestorben	97.
Eggert, Rechtsanwalt und Notar in Eisleben, Justizrath	113.
Ehlert, Ref. bei dem Kammerger.	113.
v. Eichmann, Rechtsanwalt und Notar in Stolp, Justizrath	138.
Eiler, Notar, von Hermeskeil nach Bedburg versetzt	50.
Eisele, Kreisr. in Gammertingen, Kreisger. Rath	197.
— definitiv zum Kreisr. ernannt	309.
v. Eisenhart-Rothe, Staatsanwalt, von Lübben nach Anclam versetzt	449.
Eisenhuth, Kreisger. Rath in Hettstedt, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. u. d. Abzeichen für 50jähr. Dienstzeit	17.
Eisermann, Ger. Aff., Kreisr. in Spremberg, mit der Funktion in Hoyerswerda	317.
Eiteldinger, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	305.
Elgnowski, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	373.
Ellermann, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	329.
Ellinger, Parket-Sekretair in Coblenz, Landger. Sekr. das.	257.
Elsholz, Kreisger. Rath in Sagan, Rechtsanw. und Notar das. mit dem Titel Justizrath	421.
Elsner, Ref., Aff. im Bezirk des Kammergerichts	273.
Elsner, Aug., Ref. bei dem A. G. in Breslau	281.
Engelcke, Rechtsanw. in Ohlau, zugleich Notar	377.
Engelkamp, Ref. bei dem A. G. in Münster	329.
v. Engelmann, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	125.
— zur Steuerverwaltung entlassen	169.
Epstein, Ref. bei dem A. G. in Breslau	169.

Digitized by Google

Erichson, Kreisrichter, von Bergen nach Stralsund versetzt ..... Seite 285.

Graf zu Eulenburg, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 85.

Evelt, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn ..... 377.

Everth, Aug. Wilh., Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ..... 413.

F.

Fabian, G. Aff., Kreisrichter in Calbe a. d. S. ..... 441.

Fahrenholz, Kreisg. Sal. Kassen-Rend. in Stettin, Rechn. Rath 146.

Falken, Ref. bei dem A. G. in Münster ..... 401.

Feege, A. G. Rath in Marienwerder, gestorben ..... 293.

Feldhaus, Ref. bei dem A. G. in Münster ..... 305.

Fendler, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 189.

Ferié, Kreisger. Rath in Wesel, Direktor des Kreisger. in Dortmund ..... 85.

Fest, Kreisger. Rath, von Krotoschin nach Posen versetzt ..... 181.

Feuerstack, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ..... 449.

Feyerabend, Kreisrichter in Fischhausen, Kreisger. Rath ..... 97.

Fiebig, G. Aff. in Erfurt, in das Dept. des A. G. zu Breslau versetzt ..... 365.

Fier, Notar in Cöln, seines Amtes entlassen ..... 146.

Filehne, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 341.

Fischer, Stadt- u. Kreisger. Rath in Magdeburg, Rechtsanw. bei dem Stadt- u. Kreisger. das. u. Notar, mit dem Titel Justizrath 205.

Fischer, Heinr. Wilh. Gustav, Kreisrichter, von Neustadt in Oberschl. nach Grottkau versetzt. 398.

Fischer, Karl Frdr., G. Aff. in Labiau, Kreisrichter in Memel .. 329.

Dr. Fischer, Rechtsanw. u. Notar in Nordhausen, gestorben ..... 230.

Fischer, Karl, Rechtsanw. u. Notar, von Falkenberg in Oberschl. nach Leobschütz versetzt; die Stelle in Falkenberg wird nicht wieder besetzt ..... 409.

Fischer, Theodor, Ref. bei dem Kammergericht ..... 293.

Fischer, Felix Heinr., Ref. bei dem A. G. in Münster ..... 365.

v. Fischer-Treuenfeld, Kreisgerichts-Rath in Thorn, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Flamm, Landger. Rath in Elberfeld, Rath bei dem A. G. Hofe in Cöln ..... 369.

Flatten, Ref. bei dem Landger. in Cöln ..... 422.

Fleischmann, Ref. bei dem A. G. in Glogau ..... 37.

Flierdl, Ref., Landger. Aff. in Cöln ..... 250.

Flies, G. Aff., zur Verwaltung entlassen ..... 385.

Flögel, A. G. Kanzl. Insp. zu Königsberg in Pr., Kanzl. Rath 10.

Florschütz, G. Aff. in Hamm, Kreisrichter in Hagen mit der Funktion in Schwelm ..... 265.

Flottwell, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 189.

Fohl, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 441.

Forberg, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 73.

Forstmann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 17.

v. Frank, interim. Kreisrichter in Hechingen, definitiv ernannt ..... 309.

Frank, Rechtsanw. u. Notar, von Hamm nach Bochum versetzt, Wohnsitz in Hattingen ..... 385.

Franke, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ..... 17.

— in das Dept. des A. G. zu Naumburg versetzt ..... 137.

Dr. Franklin, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 329.

Franz, G. Aff. in Neumarkt, Kreisrichter in Trebnitz ..... 126.

Franzki, Ref. bei dem A. G in Glogau ..... 293.

Freusberg, Kreisr. in Hechingen, Kreisger. Rath ..... 197.

Friderichs, Justizrath u. Adv. Anwalt in Düsseldorf, r. A. O. III. Kl. m. d Schl. ..... 26.

Dr. Friedberg, Ober-Staatsanw. in Greifswald, Geh. Justiz- u. vortr. Rath im Justiz-Ministerium 409.

Dr. Friedenthal, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ..... 433.

Frielinghaus, Ref. bei dem A. G. in Münster ..... 9.

Fries, Ulr. Ernst, G. Aff., Notar für den Bez. des Stadtgerichts in Berlin ..... 373.

— auch für den weiteren Verwaltungsbez. des Polizei-Präsidiums 449.

Frings, Ed., Kaufm. in Uerdingen, zum Richter bei dem Handelsger. in Crefeld wiedergewählt ..... 306.

Fritsch, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 61.

Fritsch, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 309.

Frost, Kreisger. Bote zu Königsberg in Pr., Allg. Ehrenz. ..... 286.

v. Fuchsius, Landger. Aff., von Cöln nach Elberfeld versetzt ..... 386.

Füisting, Ref. bei dem A. G. in Münster ..... 229.

Dr. Fülleborn, Erster Präsident des A. G. in Marienwerder, Stern zum r. A. O. II. Kl. m. Eichenlaub ..... 97.

— mit Pension in den Ruhestand getreten ..... 249.

Fürbringer, Karl, Kreisrichter, von Delitzsch nach Cosel versetzt 398.

Fürst, Stadtger. Rath in Breslau, Kreuz der Ritter des Hohenzoll. Haus-Ordens 26

Fuhrmann, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 169.

Funck, Ref. bei dem Landger. in Bonn ..... 306.

Funk, Notar in Trier, gestorben. 146.

Funke, Kreisrichter, von Fürstenberg nach Paderborn mit der Funktion in Büren versetzt ..... 409.

G.

Gad, Ober-Trib. Rath in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .. 26.

Gad, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Halberstadt ..... 85.

Gäbel, Ref. bei dem A. G. in Posen ..... 377.

Gäde, Ref. bei dem A. G. in Posen ..... 49.

Frh. v. Gärtner, Ober-Trib. Rath, pensionirt u. r. A. O. II. Kl. m. Eichenlaub ..... 441.

Gärtner, Kreisger. Rath in Görlitz, gestorben ..... 230.

Digitized by Google

	Seite
Gallenkamp, Kreisr. in Hamm, A. G. Rath bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein	333.
Gallus, Kreisg. Sal. Kassen-Rend. zu Friedeberg i. d. Neum., Rechn. Rath	146.
Gallus, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	409.
Galon, Kreisrichter, von Schubin nach Wongrowiec versetzt	365.
Gandner, Friedensgerichtsschreiber in Daun, pensionirt	86.
Ganguin, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	49.
v. Garnier, früherer O. G. Ass. u. Landsch. Syndikus in Neudeck, Rechtsanw. u. Notar zu Beuthen i. Oberschl.	434.
v. Gaugreben, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	189.
Gause, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	125.
Geest, Kreisger. Rath, von Pleß nach Landsberg a. d. W. versetzt	398.
Gehrmann, Kreisr. in Rheinsberg, in Folge seiner Ernennung zum Garnis. Auditeur in Posen aus dem Civil-Justizd. geschieden	113.
Geisel, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg	169.
— Kreisrichter in Wittenberg mit der Funktion in Schweinitz	125.
Geisler, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	229.
— Kreisrichter in Schweidnitz mit der Funktion in Zobten	273.
Geisler, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen	413.
Gelhausen, Friedens-Gerichtsschreiber in Rheinbach, an das Friedensger. Metternich in Coblenz versetzt	370.
Gelinek, Justizr. u. Rechtsanw. in Breslau, r. A. O. IV. Kl.	26.
Geller, Landger. Ref. in Aachen	282.
Gerlach, Theod. Herm. Jul., Kreisr. in Oranienburg, Rechtsanw. u. Notar in Liebenwerda	317.
v. Gerlach, Ref. bei dem A. G. in Glogau	229.
v. Gerlach, Karl Ferd. Paul, Ref. bei dem Kammergericht	317.
v. Gerlach, Jakob, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	401.
Gerling, Friedensrichter in Geldern, pensionirt	86.
Gerling, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt	137.
v. Gersdorf, Ref. bei dem A. G. in Glogau	113.
Gerth, Ref. bei dem Kammergericht	25.
Geßner, Ref. bei dem A. G. in Münster	37.
Gewe, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	229.
Giehne, Ref. bei dem Kammergericht	113.
Giesebrecht, Ref. bei dem A. G. in Stettin	61.
Giesel, Kreisger. Bote in Sagan, Allg. Ehrenz.	27.
Giller, Ref. bei dem A. G. in Breslau	25.
Frh. v. Gillern, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	385.
v. Gizycki, Justizrath, auf sein Ansuchen von dem Amte als Rechtsanw. bei dem Ober-Tribunal entlassen	282.
v. Gizycki, Rechtsanw. u. Notar in Samter, Justizrath	230.
Göhde, Kreisger. Rath in Colberg, r. A. O. IV. Kl. m. d. Abz. f. 50jähr. Dienstz.	281.
Göllner, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	341.
Göppert, Kreisger. Rath in Wohlau, gestorben	137.
Göring, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	85.
v. Görschen, Ref. bei dem Landger. in Aachen	122.
Dr. Götze, Vize-Präs. des Ober-Tribunals, Kommandeur-Kr. I. Kl. des Herz. Anhaltischen Gesammt-Haus-O. Albrecht des Bären	333.
Goslich, Kreisger. Rath, von Cüstrin nach Frankfurt a. d. O. versetzt	433.
Gottschalck, Justizr., Rechtsanw. u. Notar in Landsberg a. d. W., r. A. O. IV. Kl. m. d. Abz. f. 50jähr. Dienstz.	273.
Gottschalk, Heinr., G. Ass., Kreisrichter in Lübbecke	377.
Gräber, K. G. Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder	1.
Grauer, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	329.
Grabenhorst, Kreisr., gegen Aufgabe seiner Stelle in Reichenbach dem Stadtger. in Berlin zur Beschäftigung überwiesen	309.
— auf sein Ansuchen entlassen	441.
Greef, Frdr. Wilh., Kaufmann in Viersen, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Gladbach	114.
Grißner, Rechtsanw. u. Notar in Sorau, auf sein Ansuchen entlassen	333.
von der Gröben, Kreisger. Rath in Seeburg, gestorben	249.
Gröning, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	317.
Grolp, Kreisger. Rath in Löbau, Direktor des Kreisgerichts zu Strasburg in Westpr.	9.
Grone, Rechtsanwalt in Ahaus, gestorben	378.
Gronemann, George Gustav, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	329.
Gronwald, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Insterburg	25.
— Kreisrichter in Darkehmen	357.
Groß, Rechtsanw. u. Notar in Freiburg, Wohnsitz nach Schweidnitz verlegt	86.
Groß, Kreisr. in Posen, Kreisger. Rath	229.
Großheim, Kreisger. Rath in Marienburg, r. A. O. IV. Kl.	286.
Grube, K. G. Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder	1.
— Kreisrichter in Marienwerder mit der Funktion in Mewe	285.
Grubitz, Justizr., Rechtsanw. u. Notar in Magdeburg, gestorben	169.
Gründel, Rechtsanw. u. Notar in Ratibor, Justizrath	341.
Grubmann, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	249.
v. Grumbkow, vormal. Patrim. Richter zu Königsberg in Pr., Kreisrichter daselbst	249.
Dr. Günsburg, Ref., Assessor im Bezirk des A. G. zu Breslau	305.
Günther, Kreisg. Rath in Hirschberg, pensionirt	229.
Günther, Staatsanw., von Lippstadt nach Minden vers.	349.
v. Guerard, Landger. Ass., von Elberfeld nach Trier versetzt	49.
v. Gumpert, Kreisr. in Glogau, Kreisger. Rath	145.

Digitized by Google

v. Gurezky-Corniz, A. G. Rath in Glogau, mit dem Kar. als Geh. Justizr. in den Ruhestand versetzt ... Seite 425.
Guth, Ref. bei dem Kammerger. 25.
Guttmann, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Breslau ... 413.

H.

Haack, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Glogau ... 25.
— Kreisrichter in Freistadt ... 281.
Haase, Kreisr. in Münsterberg, gestorben ... 26.
Hänschke, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Bromberg ... 265.
Dr. von der Hagen, Geh. Ob. Justiz- u. vortr. Rath im Just.-Minist., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 26.
v. Hagen, Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg, Stadt- u. Kreisgerichts-Rath daselbst ... 329.
Hagenguth, Kreisger Bote in Tecklenburg, Allg. Ehrenz. ... 27.
Hager, Kreisr. in Zehden, durch Erk. aus dem Justizd. entlassen. 257.
Hahn, Kreisr., von Flatow nach Posen versetzt ... 25.
Hahn, Frdr. Wilhelm Oskar, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 389.
Hahndorff, Staatsanwalt in Crossen, r. A. O. IV. Kl. ... 26.
— Direktor des Kreisger. in Guben 309.
Halke, Ref. bei dem A. G. in Glogau ... 17.
Hamann, A. G. Kanzlist in Königsberg, Allg. Ehrenz. ... 286.
Hamm, Friedensgerichtsschreiber in Cöln, pensionirt ... 442.
Hammenstede, Gerichtsvollzieher in Hilden, Friedensgerichtsschreiber in Lobberich ... 274.
Hammer, Ref. bei dem Kammerger. 17
Hammerfeld, Siegfr., Kreisr. in Grottkau, unter Aufgebung seiner etatsm. Stelle an das Stadtgericht in Berlin zur unentgeltl. Beschäftigung versetzt ... 398.
Hanow, Kreisr., von Carthaus nach Pr. Stargardt versetzt ... 181.
— die Versetzung ist zurückgenommen 229.
Hantusch, Kreisr. in Pleschen, Kreisger. Rath ... 229.
Harbarth, Rechtsanw. u. Notar, von Soldin nach Deutsch-Crone versetzt ... 273.
Harder, Kreisr., von Pillkallen nach Lyck versetzt ... 61.
Hardt, Stadtger. Rath in Königsberg, r. A. O. IV. Kl. ... 286.
Harnisch, Ger. Aff., aus dem Dept. des A. G. zu Insterburg in den Bez. des A. G. zu Magdeburg versetzt ... 365.
Hartmann, Rechtsanwalt und Notar zu Greifenberg in Pommern, gestorben ... 181.
Hartmann, Kreisr. in Landsberg a. d. W., gestorben ... 309.
Hartmann, Ed. Aug. Heinr., Ref. bei dem A. G. in Stettin. 189.
Hatscher, Ref. bei dem A. G. in Breslau ... 37.
Hauschild, Ref. bei dem Kammergericht ... 189.
Hausmann, Ref. bei dem A. G. in Münster ... 317.
Hebicht, Rechtsanwalt u. Notar in Luckau, Wohnsitz nach Finsterwalde verlegt ... 273.
Hecker, Geh. Justiz- und vortr. Rath im Justiz-Minist., gestorben 397.
Hecker, K. G. Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ... 37.
— Staatsanwalts-Gehülfe bei dem Kreisgericht in Guben mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. d. O.. 398.
Heidenreich, Gerichtsdiener in Ortelsburg, Allg. Ehrenz. ... 27.
Dr. Heimann, Ref. b. d. A. G. in Breslau ... 137.
Heinrich, Wilh., Ref. bei dem A. G. in Ratibor ... 441.
Heinrichs, Gerichtsbote und Exekutor in Danzig, Allg. Ehrenz. . 27.
Heintz, Friedensgerichtsschreiber in Velbert, gestorben ... 114.
Heintzmann, Justizr., Rechtsanwalt und Notar in Hamm, gest. 17.
Heintzmann, O. G. Aff., Rechtsanwalt bei dem A. G. in Hamm und Notar ... 169.
Heintzmann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Hamm ... 49.
Heintzmann, Landger. Ref. in Cöln, Aff. bei dem Landger. daf. 414.
Heizer, Kreisrichter, von Stolberg nach Inowraclaw versetzt ... 86.
Helbing, Ref. bei dem A. G. in Königsberg ... 401.
Hellekessel, Advokat in Bonn, Anwalt bei dem Landger. daf... 169.
Hellermann, Landger. Kastellan in Coblenz, Allg. Ehrenz. ... 27.
Hellmann, Kreisger. Direktor in Cosel, pensionirt ... 433.
Hellmann, Kreisr., von Schwelm nach Iserlohn versetzt ... 157.
Hellwig, Justizr. u. Rechtsanw. in Tilsit, gestorben ... 146.
Helmrich, Ref. b. d. Kammerger. 377.
Hempel, Ref. b. d. Kammerger. 1.
Hempel, Ref. bei dem A. G. in Bromberg ... 333.
Henke, Kommerz.- u. Admir. Rath zu Königsberg i. Pr., Ruhestand und r. A. O. IV. Kl. ... 125.
Henke, Staatsanw. Geh. zu Königsberg in Pr., Karakter als Staatsanwalt ... 37.
Henrichs, Franz Wilh., vormal. Notar in Dahlen, Notar in Cöln 190.
— diese Ernennung zurückgenommen 274.
Henrici, Kreisger. Direktor, von Creuzburg in Oberschlesien nach Neisse versetzt ... 365.
Hensche, Ref. bei dem A. G. in Königsberg ... 169.
Henschke, Ger. Aff. in Schrimm, Kreisrichter daselbst ... 25.
Henzschel, Kreisger. Direktor, von Seehausen i. d. Altm. nach Halberstadt versetzt ... 349.
Hermes, Ob. Trib. Rath, pensionirt u. r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 9.
Hermes, Heinr., Johanns Sohn, Fabrikbes. in Crefeld, zum Richter bei dem Handelsger. daf. wiedergewählt ... 306.
Herms, Ref. bei dem Kammerger. 441.
v. Hern, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ... 25.
— in den Bez. des A. G. zu Frankfurt versetzt ... 73.
— Rechtsanw. bei dem Kreisger. in Soldin, Wohnsitz in Berlinchen 190.
— zugleich Notar ... 357.
Herold, Karl Frdr., Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ... 305.
Herold, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ... 125.
Herold, Adalbert Siegfr. Theod., Ref. bei dem A. G. in Naumburg 305.
Herrmann, Kreisrichter in Bartenstein, Kreisger. Rath ... 97.

Digitized by Google

Seite

Herrmann, Kreisger. Sekr. in Prökuls, Allg. Ehrenz. ..... 27.
Hertz, G. Aff., Stadtrichter in Berlin ..... 1.
Herzbruch, Karl Ludw., Staatsanw. Geh. in Soldin, Staatsanwalt in Crossen ..... 333.
Herzog, O. G. Aff. in Kemberg, Kreisr. in Liebenwerda ..... 146.
Herzog, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ..... 321.
Hesse, G. Aff., Kreisrichter in Löbau ..... 281.
v. Heyden, O. G. Aff., Kreisr. in Schönlanke mit der Funktion in Czarnikau ..... 62.
Heyer, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ..... 249.
Hilberg, G. Aff. in Pr. Stargardt, gestorben ..... 189.
Hildebrand, Justizr., Rechtsanw. u. Not. in Cöslin, r. A. O. IV. Kl. 26.
Hildebrand, Heinr., Kreisrichter in Neisse, Kreisger. Rath ..... 341.
Hille, Kreisrichter, von Forst nach Soldin mit der Funktion in Bernstein versetzt ..... 365.
Hilse, Kreisger. Direktor in Lublinitz, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
v. Hinckeldey, Ref. bei dem A. G. in Königsberg ..... 265.
Hipp, interim. Kreisrichter in Hechingen, definitiv ernannt ..... 309.
Hirsch, Stadt- u. Kreisger. Rath in Magdeburg, Geh. Justizrath. 113.
— pensionirt ..... 157.
Hirsch, Karl Heinr., Rechtsanw. u. Notar zu Beuthen in Oberschl., gestorben ..... 402.
Hirschfeld, A. G. Rath in Bromberg, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Hoepffner, G. Aff., Kreisrichter in Sensburg mit der Funktion in Nikolaiken ..... 397.
Hoepner, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., Geh. Justizrath .. 145.
Höppe, Ober-Trib. Rath in Berlin, r. A. O. II. Kl. m. Eichenl. 26.
Hoevel, Not. Kand. in Düsseldorf, Notar in Mülheim ..... 2.
Hoffmann, Staatsanw. in Görlitz, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
— Direktor des Kreisger. in Pr. Stargardt ..... 137.
Hoffmann, Kreisrichter in Creutzburg, Kreisger. Rath ..... 97.

Seite

Hoffmann, Ref. bei dem Kammergericht ..... 145.
Hoffmann, Frdr. Ad., K. G. Ref., zur Verwaltung entlassen ..... 145.
Hoffmann, Frdr. Jul. Gust., Ref. bei dem A. G. zu Insterburg 205.
Hoffmann, Franz Gustav, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ... 285.
Hoffmann, Heinr. Frdr. Rob., Ref. bei dem A. G. in Breslau 373.
Hoffmann, Rechn. Rath, Depart. Kassen- u. Rechn. Revisor zu Königsberg i. Pr., gestorben ... 293.
Hoffschmidt, Notar, von Neuerburg nach Wadern versetzt ..... 274.
Hoffsümmer, Ref., Landger. Aff. in Düsseldorf ..... 250.
— dem Landger. in Cöln überwiesen 266.
Holl, Ref. bei dem Landger. in Düsseldorf ..... 389.
Hollstein, Ref., Aff. im Bezirk des Kammergerichts ..... 357.
Holst, Kreisrichter in Bromberg, Rechtsanw. u. Not. in Trzemeszno 10.
Holstein, Justizr., Rechtsanw. u. Not. in Münster, r. A. O. IV. Kl. 26.
— gestorben ..... 86.
— Die Stelle wird nicht wieder besetzt ..... 114.
Holtze, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 73.
Holtzendorff, Kreisger. Rath in Memel, A. G. Rath in Marienwerder ..... 249.
Dr. jur. v. Holtzendorff, Ref. bei dem Kammergericht ..... 401.
Homeyer, Ober-Staatsanw. Geh. in Greifswald, Kar. als Staatsanwalt ..... 126.
v. Hontheim, Advok. Anwalt bei dem A. G. Hofe in Cöln, Justizrath 398.
Hoppe, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 85.
Horn, Ref. bei dem Kammerger. . 97.
v. Hornemann, Kreisger. Direktor in Colberg, r. A. O. IV. Kl. 26.
zur Hosen, Rechn. Rath, Salar. Kassen-Rendant des Kreisger. in Altenkirchen (bei der Reg. Haupt-Kasse in Münster beschäftigt), pensionirt ..... 309.
Hosson, G. Aff., aus dem Bez. des A. G. zu Paderborn in das Dept. des A. G. zu Hamm vers. 421.
Huck, K. G. Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Marienwerder ..... 145.

Seite

Hübner, G. Aff. in Winzig, Kreisrichter in Wohlau m. d. Funktion in Winzig ..... 97.
Hück, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Hamm ..... 17.
v. Hülsen, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 281.
Hufeland, Stadtgerichts-Rath in Berlin, in Folge Straferk. sein bish. Amt verloren ..... 273.
Hufenhäuser, Kreisrichter, von Damgarten nach Heiligenstadt versetzt ..... 113.
Hund, Not. Kand. in Aachen, Notar in Neuerburg ..... 274.
Hundrich, Geh. Ober-Justizr. u. A. G. Präsident in Breslau, r. A. O. II. Kl. m. Eichenl. u. dem Abz. f. 50jähr. Dienstz. ..... 401.
Hundrich, A. G. Rath in Magdeburg, gestorben ..... 401.
v. Hurter, Advokat-Anwalt in Elberfeld, Justizrath ..... 190.
Huyn, Rechtsanwalt in Coblenz, Notar im Bez. des J. S. zu Ehrenbreitstein ..... 230.
— von dem Amte als Notar entbunden, und als Rechtsanw. die Verlegung seines Wohnsitzes von Ehrenbreitstein nach Coblenz gestattet ..... 410.

J.

Jacob, Kreisrichter in Bartenstein, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr. ..... 449.
Jacobi, Kreisger. Dir. in Hamm, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Jacobi, Ger. Aff. in Oberberg, Kreisrichter in Worbis ..... 25.
Jacobi, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 73.
Jacoby, Jos., Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 329.
Jacobsen, ehem. Schlesw. Holst. Landvoigt, Kreisrichter in Stralsund m. d. Funktion i. Franzburg 62.
Jäger, Ref. bei dem A. G. in Cöslin ..... 273.
Jaekel, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ..... 85.
Jancke, Kreisger. Bote in Conitz, Allg. Ehrenz. ..... 27.
Jebens, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 97.

Digitized by Google

Jeske, Ger. Aff. in Schönlanke, Kreisrichter daselbst ..... 137.
Iffland, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ..... 61.
Jobst, Kreisger. Bote in Bublitz, Allg. Ehrenz. ..... 27.
Jockel, Kreisger. Rath in Heiligenbeil, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Jonas, Ref. b. d. Kammerger... 25.
Jordan, Justizr. u. Notar in Berlin, gestorben; die Stelle wird nicht wieder besetzt ..... 310.
Jordan, Ref. b. d. Kammerger.. 189.
Iser, Landger. Ref., Aff. bei dem Landger. in Coblenz..... 386.
Jungbluth, Not. Kand. in Aachen, Notar in Gangelt..... 274.
Juradze, Ref. b. d. Kammerger. 357.
Just, Friedr. Ernst Ferdin., Kammerger. Ref., auf seinen Antrag entlassen .... 9.

K.

Kaehrn, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts .... 181.
Kämpffert, Kreisg. Dir. in Darkehmen, Rechtsanw. u. Notar in Tilsit mit dem Titel Justizrath.. 250.
Kästner, Kreisger. Rath in Neustettin, Direktor des Kreisgerichts in Belgard..... 397.
Kästner, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ..... 385.
Kahlbeck, A. G. Bür. Assistent nnd früherer Kreisger. Rendant zu Königsberg i. Pr., Dep. Kassen- und Rechn. Revisor das. ..... 441.
Kaiser, Dep. Kassen- u. Rechn. Revisor in Arnsberg, Rechn. Rath 197.
Kalau v. Hofe, Friedr. August Fab., Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Insterburg..... 37.
Kallenbach, Ref. b. d. Kammergericht ..... 9.
Kalt, Kreisr. in Neuwied, pension. 190.
Kampf, Rechtsanw. in Carthaus, zugleich Notar..... 321.
Kanngießer, Staatsanw. in Anklam, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
— Ober-Staatsanw. b. d. A. G. in Greifswald ..... 409.
Kanter, Kreisrichter in Wehlau, Kreisger. Rath..... 97.
Kanß, Kreisr., von Lauenburg nach Paderborn mit der Funktion in Fürstenberg versetzt..... 441.
Karl, A. G. Bote in Paderborn, Allg. Ehrenz. m. d. Abz. für 50-jährige Dienstzeit ..... 397.
Karpinski, Ref., Aff. im Bez. d. A. G. zu Posen..... 317.
Karsten, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ..... 249.
Kaßner, Julius, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau ..... 317.
Kaupisch, Kreisrichter in Stralsund, zur Verwaltung entlassen.. 146.
Kayser, Kreisrichter, von Dahme nach Prenzlau versetzt ..... 25.
Keber, G. Aff. in Ragnit, Kreisrichter daselbst ..... 86.
Dr. Kehrmann, Landger. Kammer-Präsident in Cöln, gestorben 126.
Keller, Gust., Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Hamm ..... 377.
Keller, Otto, Ref. bei dem A. G. in Hamm ..... 385.
Kempf, Stadtger. Rath in Berlin, Geh. Justizrath ..... 169.
v. Kempis, Ref., Aff. bei dem Landgericht in Coblenz..... 274.
Kersten, Kreisger. Rath in Lübben, Dir. des Kreisger. in Darkehmen ..... 281.
Kersten, Joh. Friedr. Gisbert, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster ..... 369.
v. Kesseler, Ref. bei dem Landger. in Elberfeld ..... 306.
Kesselkaul, Ludw., Kaufmann, Ergänzunger. b. d. Handelsger. in Aachen..... 442.
Kessler, Refer. bei dem A. G. zu Insterburg ..... 125.
Keuffel, Kreisrichter, von Seelow nach Querfurt versetzt..... 441
Kinkel, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ..... 157.
Kirchner, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts..... 385.
Kisker, Erster Präsident des A. G. in Naumburg, gestorben..... 317.
Klebs, Staatsanw., von Braunsberg nach Neidenburg versetzt .. 421.
Kleemann, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Cöslin ..... 25.
— Kreisr. in Cöslin mit der Funktion in Bublitz..... 421.
Klein, Landger. Aff. in Coblenz, auf sein Ansuchen entlassen ..... 38.
v. Kleinsorgen, Ref. bei dem A. G. in Münster..... 401.
Klemm, Kreisg. Sal. Kassen-Rendant in Neustettin, Rechn. Rath 138.
Klenze, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 285.
Klipfel, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts 265
Klöppel, Friedensgerichtsschreiber in Lobberich, Landger. Sekr. in Cleve ..... 266.
Kloer, Rechtsanw. u. Notar in Deutsch-Crone, Justizrath..... 190.
Klötzen, A. G. Kanzlist in Frankfurt a. d. O., Kanzl. Sekretair.. 137.
Klötzke, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts..... 377.
Klose, Wilh., Ref. bei dem A. G. in Ratibor ..... 377.
Klostermann, Ref. bei dem A. G. in Hamm ..... 157.
Knapp, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster ..... 189.
Knebel, Staatsanwalt in Posen, r. A. O. IV. Kl..... 26.
Kneusel, Kreisrichter in Ratibor, Rechtsanw. u. Notar daselbst... 433.
Knoblauch, Kreisr. zu Rosenberg in Oberschl., Kreisger. Rath..... 341
Knoch, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder. ..... 377.
Knoll, Kreisr. zu Rosenberg in Oberschl., Kreisger. Rath..... 341
Knorsch, Landger. Ref. in Düsseldorf, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln..... 422
Koch, Kammerger. Vize-Präsident, Erster Präsident des A. G. in Naumburg ..... 333.
Dr. Koch, Ebrn. Friedr., Kreisger. Direktor in Neisse, pensionirt... 341.
Koch, Kreisger. Rath in Waldenburg, Direktor des Kreisgerichts in Strehlen ..... 37.
Koch, Kreisrichter, von Liebstadt nach Rössel mit der Funktion in Seeburg versetzt ..... 373.
Koch, Staatsanwalt in Neidenburg, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr..... 398.
Köhler, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ..... 197.
Köhler, Ref. bei dem Kammergericht ..... 125.

Digitized by Google

	Seite
Köhne, Kreisrichter in Neustettin, Kreisger. Rath	1.
Koelman, G. Ass. in Marggrabowa, Kreisrichter daselbst	62.
Kölß, Staatsanwalt, von Sangerhausen nach Görlitz versetzt	249.
v. Könen, Geh. Justizr. u. Kreisger. Dir. in Halle a. d. S., Vize-Präs. des A. G. in Naumburg.	433.
v. Könen, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	265.
Könen, Friedensgerichtsschreiber in Lennep, gestorben	442.
Kösling, Kreisr. in Pr. Holland, Rechtsanw. u. Notar in Osterode	37.
Kofferath, Friedensgerichtsschreiber in Eupen, pensionirt	422.
Koglin, Kreisger. Sekr. in Dramburg, Kanzl. Direktor	138.
Kolberg, Kreisrichter, von Löbau nach Conitz versetzt	190.
Kolligs, Gerichtsschr. Amts-Kand. in Coblenz, Friedensgerichtsschreiber in Rhaunen	266.
Koop, Ref. bei dem A. G. in Münster	9.
Kopp, Landger. Ref. in Coblenz.	114.
Koppe, Kreisrichter, von Mehlauken nach Heilsberg versetzt	329.
Koppers, Staatsanw. Gehülfe in Borken, Staatsanwalt das.	2.
Koppin, O. G. Ass., wegen seiner Ernennung zum Regier. Rath aus dem Justizd. geschieden	73.
Korb, A. G. Vize-Präs. in Glogau, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	97.
Korbach, G. Ass., Kreisr. in Schneidemühl m. d. Funktion in Margonin	62.
Korsch, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	285.
Kortum, Ref. bei dem A. G in Halberstadt	441.
Kosche, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Glogau	37.
Koßmann, Rechtsanw. u. Notar in Danzig, gestorben	410.
Kosznik, Ref. bei dem A. G., in Marienwerder	349.
v. Kottwitz, Kammerger. Ref., auf seinen Antrag entlassen	137.
Krackow, K. G. Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Insterburg	157.
— Kreisrichter zu Insterburg	309.
Krafft, Kreisger. Direkt. in Stallupönen, r. A. O. IV. Kl.	286.
Kraft, Wilh., Rechtsanwalt in Hattingen, gestorben	365.
Kramer, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	229.
Kranold, Kreisrichter in Eilenburg, Kreisger. Rath	145.
Kranz, Kreisrichter, von Insterburg nach Pillkallen versetzt	73.
Kranz, Friedensrichter in Eschweiler, gestorben	414.
Krause, Geh. Reg. u. A. G. Rath in Halberstadt, gestorben	293.
— die Stelle wird nicht wieder besetzt	321.
Krause, Justizr., Rechtsanw. u. Notar in Stettin, gestorben	330.
Krause, Ref. bei dem A. G. in Cöslin	273.
Krauß, Friedensgerichtsschreiber, von Castellaun nach Montjoie versetzt	434.
Krawinkel, Ref. bei dem A. G. in Münster	413.
Kremer, Landger. Ref. in Aachen	282.
Kretschmann, Ref. bei dem A. G. in Posen	157.
Kretschmer, A. G. Bote in Posen, Allg. Ehrenz.	27.
Kretzig, Kreisger. Sekr. in Gräz, Allg. Ehrenz.	27.
Kröhnke, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	285.
Krönig, Ref. bei dem A. G. in Münster	329.
Krohß, Schiedsmann in Anklam, r. A. O. IV. Kl.	26.
v. Kropff, Kreisger. Rath in Naumburg, gestorben	329.
v. Krosigk, Ernst Frdr. Wilh., Ref. bei dem A. G. in Naumburg	409.
v. Krüger, Kreisrichter, von Pyritz nach Görlitz versetzt	265.
Krüger, Kreisger. Rath in Kaukehmen, r. A. O. IV. Kl.	286.
Krüger, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	249.
Krüger, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	25.
Krüger, Ref. bei dem A. G. in Cöslin	125.
Krüger, Joh. George Paul, Ref. bei dem Kammergericht	377.
Krug, Ref. bei dem A. G. in Breslau	197.
Krukenberg, Staatsanw. Gehülfe in Beeskow, Kreisrichter in Calbe a. d. S.	146.
Krupp, Landger. Ref. in Bonn, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln	414.
v. Kryger, Rechtsanw. u. Notar in Posen, Kar. als Justizr. bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste	37.
Kühl, Landger. Ref. in Coblenz	266.
Kühlenthal, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	385.
Kühn, Kammerger. Rath, gest.	73.
Kühn, Kreisger. Sekr. in Schlawe, Allg. Ehrenz.	27.
Kühnas, Kreisr., von Hohenmölsen nach Liebenwerda verf.	146.
Kühne, Rechtsanwalt und Notar in Wolmirstedt, Justizrath	62.
Kühne, Joh. Ludw., Ref. bei dem Kammergericht	305.
Dr. Kuhne, Kreisger. Direktor zu Inowraclaw, r. A. O. IV. Kl.	26.
Kuhr, Ger. Ass. in Pleß, Kreisrichter daselbst	137.
Kump, Gerichtsschr. Amts-Kand. in Elberfeld, Parket-Sekret. bei dem Landger. das.	349.
Kunisch, Kreisrichter in Beuthen, Kreisger. Rath	341.
Kunkel, Kreisr., von Ostrowo nach Krotoschin verf.	126.
v. Kunowski, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Ratibor	17.
v. Kunth, Kreisr. in Sangerhausen, gestorben	49.
v. Kunth, Kammerger. Ref., auf seinen Antrag entlassen	61.
Kunze, Ref., Ass. im Bezirk des Kammergerichts	197.
Kutscher, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Cöslin	409.

L.

	Seite
Ladner, Sebastian, Kaufm., Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Coblenz	442.
v. Lamprecht, Ref. bei dem Kammergericht	145.
Lange, Ger. Ass. zu Königsberg in Pr., Kreisr. in Heilsberg	126.
Lange, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Paderborn	257.

Digitized by Google

Seite

Langemack, Bürgerworthalter, Rechtsanw. und Notar in Stralsund, Justizrath ..... 425.
Langerhans, Staatsanwalt in Frankfurt a. d. O., r. A. O. IV. Kl. 26.
Lanz, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 125.
Lapoehn, Ref. bei dem A. G. in Königsberg ..... 441.
Latte, Kreisr. in Schweidnitz, gestorben; die Stelle soll nicht wieder besetzt werden ..... 26.
Lau, Ger. Aff., Rechtsanwalt bei dem Kreisger. in Berlin, Wohnsitz in Alt-Landsberg ..... 37.
— zugleich Notar ..... 285.
Lau, Ref. bei dem A. G. in Königsberg ..... 169.
Lauck, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 113.
Lauffer, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ..... 189.
Laumann, Ger. Aff., Kreisrichter in Belgard mit der Funktion in Polzin ..... 273.
Lauterbach, Ger. Aff., Kreisr. in Reichenbach ..... 377.
Lehmann, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 61.
Lehmann, Karl Heinr. Otto Ludw., Ref. b. d. A. G. in Magdeburg 305.
Lehne, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 385.
Lehnert, Kammerger. Rath und Univers. Richter in Berlin, r. A. O. IV. Klasse ..... 26.
Leidgebel, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 441.
Lemcke, Kreisr., von Hoyerswerda nach Sorau versetzt ..... 126.
Lendel, Ref. bei dem Kammerger. 389.
Lengsfeld, Ref., Aff. im Bezirk des Kammergerichts ..... 249.
— in das Dept. des A. G. zu Ratibor versetzt ..... 285.
v. Lentzcke, Ref., Aff. im Bezirk des Kammergerichts ..... 321.
Lentze, Kreisr., von Iserlohn nach Hamm m. d. Funkt. in Unna vers. 421.
Lentze, Ger. Aff. in Halberstadt, zur Verwaltung entlassen ..... 281.
Leonhardt, Kreisger. Rath in Lützen, gestorben ..... 409.
Lepper, Staatsanw. in Pr. Stargardt, Dir. d. Kreisger. in Löbau 137.

Seite

Leue, Depart. Kassen- und Rechn. Revisor in Naumburg a. d. S., Rechnungs-Rath ..... 113.
Leupold, Ger. Aff., Kreisrichter in Stolp ..... 25.
v. Leupoldt, Ref. bei dem A. G. in Glogau ..... 425.
Leutloff, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 389.
Lewald, G. Aff., aus dem Dept. des Kammerger. in das Dept. des A. G. zu Ratibor versetzt ..... 26.
Lewandowski, Julian, Ger. Aff. in Kosten, Kreisr. das. ..... 373.
Lewinski, Ref. b. d. Kammerger. 309.
Liebelt, Ref. bei dem A. G. in Glogau ..... 229.
v. Liebermann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau ..... 17.
— Kreisrichter in Guhrau ..... 398.
Lindeken, Gerichtsschr. Amts-Kand. in Düsseldorf, Parket-Sekr. bei dem dort. Landger. ... 266.
Linden, Refer. bei dem A. G. in Königsberg ..... 377.
Lindenau, Kreisger. Rath in Tilsit, gestorben ..... 97.
Lindner, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 229.
Lindner, A. G. Kanzlist in Posen, Allg. Ehrenz. ..... 27.
Linxweiler, Notar, von St. Goar nach Viersen versetzt ..... 274.
Lisco, Ref., Aff. im Bezirk des Kammergerichts ..... 281.
Liskowski, Gefangen-Inspektor in Marienwerder, Allg. Ehrenz. ..... 286.
List, Kreisger. Sekr. in Pyritz, Kanzlei-Rath ..... 146.
Lobau, Kreisger. Bote in Greifswald, Allg. Ehrenz. ..... 27.
Löbbecke, Staatsanw. in Hagen, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Löffler, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 377.
v. Löper, Kreisr. in Stettin, auf sein Ansuchen entlassen ..... 26.
Loesch, Ref. bei dem Kammerger. 1.
Lohmann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 433.
Lorentz, Joh. Karl Wilh., Ref. bei dem A. G. in Halberstadt .. 411.
Lorenz, Ferd. Jul., Kreisr. in Festenberg, gestorben ..... 413.

Seite

v. Lossow, Ref., Aff. im Bezirk des Kammerger. ..... 125.
Ludewig, Kreisger. R. in Stettin, Rechtsanw. u. Notar das. mit dem Karakter als Justizrath ... 398.
Ludorff, Rechtsanw. u. Notar in Wetzlar, Notar im Bez. des J. S. zu Ehrenbreitstein ..... 230.
Ludwig, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 433.
Lüth, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ..... 61.
— in den Bez. des A. G. zu Frankfurt versetzt ..... 97.
Lympius, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ..... 181.
v. Lyskowski, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ... 409.

M.

Maerker, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 1.
März, Gerichtsschr. Amts-Kand. in Daun, Friedensgerichtsschr. in Eitorf ..... 310.
Mahlendorff, Kreisger. R. in Cöslin, pensionirt ..... 369.
Mahraun, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr., gestorben. 413.
Maiß, Ref. bei dem A. G. in Ratibor ..... 305.
Malinski, Justizr., Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr., gestorben ..... 369.
v. Maltzahn, Kreisger. Dir. in Cüstrin, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Mandel, A. G. Rath in Marienwerder, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Mangelsdorff, Rechtsanw., von Rosenberg i. Pr. nach Graudenz versetzt ..... 409.
Mannkopf, Ref. bei dem A. G. in Cöslin ..... 333.
Mantell, Justizr., Rechtsanw. u. Notar in Paderborn, gestorben; die Stelle wird nicht wieder bes. 274.
Mantell, Kreisger. Rath in Büren, gestorben ..... 385.
Mappes, Ref. bei dem A. G. in Bromberg ..... 285.
von der Marck, Landger. Aff. in Coblenz, wegen seiner Ernennung zum Regier. Rath aus dem Justizdienste geschieden ..... 373.

Digitized by Google

Markers, Kreisr., von Siegen nach Lippstadt versetzt ..... Seite 249.

Markers, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster ..... 61.

Martens, A. G. Vize-Präs. in Magdeburg, Erster Präsident des A. G. in Marienwerder..... 249.

Martens, Rechtsanw. u. Notar in Danzig, Justizrath ..... 10.

Martins, Justizr., Rechtsanw. u. Notar in Sagan, an das A. G. in Marienwerder verf., mit der Praxis auch bei dem Kreisger. daselbst ..... 409.

Martins, Ref. bei d. Kammerger. 17.

Mathews, Gerichtsd. in Thorn, Allg. Ehrenz. ..... 286.

Mathias, Landger. Ref. in Trier 114.

Matischok, Kreisger. Bote in Kreutzburg, Allg. Ehrenz..... 27.

Mattersdorf, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 449.

Matthias, Rechtsanw. u. Notar in Graudenz, Justizrath..... 190.

Matthies, G. Aff. in Lissa, Staatsanw. Gehülfe..... 265.

Maybach, Kreisr. in Bochum, zur Verwaltung entlassen..... 146.

Meder, Kreisger. Rath in Altenkirchen, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Meese, Ref. bei dem A. G. in Münster ..... 305.

Mehlhausen, Ref. bei dem A. G. in Königsberg ..... 321.

Mehrländer, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 281.

Meier, Karl Aug. Immanuel, Kreisger. Rath in Nauen, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. u. d. Abz. für 50jährige Dienstzeit ..... 285.

— gestorben..... 433.

Meier, Kreisr. in Heilsberg, als Stadtr. nach Königsberg i. Pr. versetzt..... 281.

Meier, Gustav, Ref. bei dem Landger. in Trier..... 306.

Meinecke, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg..... 317.

Meineke, Ref. bei dem Kammergericht..... 145.

Meinertz, Ref bei dem Landger. in Cleve ..... 310.

Meißner, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ..... 73.

Mellien, Rechtsanw. u. Notar in Senftenberg, Wohnsitz nach Spremberg verlegt ..... 310.

v. Mengershausen, Ob. Staatsanwalt in Arnsberg, r. A. O. IV. Kl..... 26.

v. Mengershausen, Landger. Ref. in Coblenz, Aff. bei dem Landger. das..... 10.

v. Mengershausen, Landger. Ref. in Coblenz, auf sein Ansuchen entlassen..... 250.

Menshausen, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt..... 145.

Mensing, O. G. Aff., Rechtsanw. bei dem Kreisger. in Tecklenburg u. Notar, Wohnsitz in Ibbenbühren ..... 333.

Mente, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg..... 85.

— zur Militair-Intendantur entlassen..... 341.

Menzel, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 273.

Mertens, Stadtger. Rath zu Königsberg i. Pr., Kar. als Geh. Justizrath bei seiner Versetzung in den Ruhestand..... 1.

Meulenbergh, Landger. Ref., Friedensrichter in Waxweiler... 386.

Meurer, Landger. Rath in Elberfeld, ständiger Kammer-Präsident bei dem Landger. in Cöln ..... 266.

Meurer, Gerichtsschr. Amts-Kand. in Cöln, Friedensgerichtsschreiber in Castellaun..... 422.

Meurers, Landger. Ref., Aff. bei dem Landger. in Coblenz ..... 398.

Meyer, Kreisger. Rath in Posen, gestorben..... 26.

Meyer, Kreisger. Rath zu Königsberg i. Pr., aus dem Justizd. entlassen ..... 137.

Meyer, Chrn. Karl, Kreisger. Rath in Löwenberg, gestorben.. 365.

Meyer, Peter Anton, Kreisrichter, von Lippstadt nach Siegen verf.. 219.

Meyer, K. G. Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ... 37.

Meyer, Rechtsanwalt in Altenkirchen, Notar im Bez. des J. S. zu Ehrenbreitstein ..... 230.

Meyer, Notar, von Viersen nach Cöln versetzt..... 274.

Meyer, Paul Albr. Wilh. Alex., Ref. bei dem Kammergericht..... 229.

Meyer, Ernst Louis Ferd., Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ... 333.

Meyer, Kreisger. Bote in Elbing, Allg. Ehrenz. ..... 27.

Meyerowicz, Ref. bei dem Kammergericht ..... 401.

Meyhöfer, G. Aff., Kreisrichter in Labiau mit der Funktion in Mehlauken ..... 398.

Meyn, Rechtsanw. b. d. Stadtger. in Berlin, zugleich Notar..... 157.

Michaelis, G. Aff., Kreisrichter in Goldberg mit der Funktion in Hainau..... 433.

v. Michalkowsky, Staatsanwalt in Minden, r. A. O. IV. Kl.... 26.

— A. G. Rath in Ratibor ..... 273.

— gestorben..... 389.

Mierendorff, Rechtsanw. und Notar, auch Protonotar der Stadt Stralsund, als Rechtsanw. entlassen, unter Beibeh. des Notariats; die Stelle wird nicht wieder besetzt ..... 317.

Milde, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 125.

v. Mittelstädt, Rechtsanw. in Neuwied, Notar im Bez. des J. S. zu Ehrenbreitstein ..... 230.

v. Mittelstädt, Kreisrichter, von Greifenhagen nach Stettin versetzt..... 421.

Mitze, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster..... 169.

— in das Depart. des A. G. zu Hamm versetzt..... 281.

Mök, A. G. Sekretair in Cöslin, Kanzl. Rath ..... 137.

Möller, Staats-Prokurator, von Cöln nach Bonn versetzt..... 373.

Möller, Rechtsanw. u. Notar in Neuzelle, gestorben ..... 190.

— die Stelle wird nicht wieder besetzt..... 230.

Möller, Ref. bei dem A. G. in Königsberg ..... 285.

v. Monschaw, Notar, von Jüchen nach Bonn versetzt ..... 190.

Morgenroth, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 157.

Moschner, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 61.

Movius, Landger. Aff. in Cöln, auf sein Ansuchen entlassen ..... 38.

v. Mühlenfels, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 197.

v. Mühler, Staats-Minister, Chef-Präsident des Ober-Tribunals, mit Pension in den Ruhestand getreten..... 401.

Digitized by Google

Mühlinghaus, Landger. Ref. in Ottweiler, Friedensrichter daſ... 126.
— Landger. Aſſ., unter Beibeh. der Stelle als Friedensrichter in Ottweiler ..... 274.
Mührer, Ref. bei dem Kammergericht..... 413.
Müller, Unter-Staats-Sekr. im Juſtiz-Miniſt., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 26.
Müller, A. G. Rath in Stettin, Geh. Juſtizrath ..... 61.
Müller, Juſtizr., Rechtsanw. u. Notar in Naumburg a d. Saale, geſtorben; die Stelle wird nicht wieder beſetzt..... 205.
Müller, Ed. Alb., Kreisger. Rath in Glogau, Rechtsanw. bei dem A. G. daſ. u. Notar, m. d. Titel Juſtizrath ..... 257.
Müller, Kreisrichter in Lüdenſcheid, Rechtsanw. u. Notar daſ. 86.
Müller, Emil Wilh., Kreisrichter in Barth, wegen ſeiner Ernennung zum rechtsgelehrten Bürgermſtr. der Stadt Barth aus dem Juſtizd. geſchieden..... 197.
Müller, Paul Rud. Jul., Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 73.
Müller, Joſ. Germanus Maximin, Ref. bei dem A. G. in Breslau 249.
Müller, Karl Ad. Franz, Ref. bei dem Kammergericht..... 317.
Müller, Ferd., Ref. bei dem A. G. in Paderborn ..... 329.
Müller, Karl, Ref. bei dem A. G. in Glogau ..... 373.
Müller, Ad. Georg Paul, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 397.
Müller, Kreisger. Sekr. in Heilsberg, Kanzl. Rath..... 138.
Müller, Landger. Sekr. in Coblenz, Ober-Sekr. bei dem Landger. daſ. 257.
Müzell, O. G. Aſſ., zur Verwaltung entlaſſen..... 85.

N.

Naeher, Landg. Aſſ. u. Friedensr. in Wadern, etatsm. Aſſ. Stelle bei dem Landger. in Elberfeld.. 369.
Näther, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammergerichts..... 377.
Nagel, Stadt- u. Kreisger. Präſident in Magdeburg, Vize-Präſident des A. G. daſ..... 349.
Nauen, Ref., Aſſ. im Bezirk des Kammergerichts..... 265.
Nebelung, Ref. bei dem A. G. in Halberſtadt..... 73.
v. Negri, Landger. Aſſ. in Montjoie, Friedensrichter in Eupen.. 138.
Neitſch, Rechtsanw. u. Notar in Lauban, Juſtizrath..... 146.
Nemitz, Kreisger. Direktor in Greifenberg, r. A. O. IV. Kl..... 26.
Nerlich, Kreisrichter, von Katſcher nach Pleß verſetzt..... 357.
Neſemann, Rechtsanw. u. Notar, von Deutſch-Crone nach Soldin verſetzt..... 273.
Neſſel, Ref., Aſſ. im Bezirk des A. G. zu Breslau..... 181.
Neßler, G. Aſſ. in Halberſtadt, zur Verwaltung entlaſſen..... 37.
Netter, G. Aſſ., Kreisr. in Sorau mit der Funktion in Forſt..... 413.
Neuhoff, Rechtsanw. in Altenkirchen, Notar im Bez. des J. S. zu Ehrenbreitſtein..... 230.
Neukirch, Ref. bei dem A. G. in Paderborn..... 229.
Neumann, Ger. Aſſ. in Bialla, Kreisrichter in Johannisburg mit der Funktion in Bialla..... 9.
Neumann, Georg Theod. Dav., Ref., bei dem A. G. in Breslau 421.
v. Nickiſch-Roſenegk, Ernſt Heinr. Osw., G. Aſſ., Kreisrichter in Sprottau..... 398.
Nicolai, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammergerichts..... 197.
Niepel, Ref., Aſſ. im Bezirk des Kammergerichts..... 9.
Nietzſche, Ref. bei dem A. G. in Naumburg..... 341.
Nitſchmann, Kreisger. Rath in Naugard, penſionirt u. r. A. O. IV. Kl..... 61.
Nöldechen, Ref., Aſſ. im Bezirk des Kammergerichts..... 273.
Nöll, Ref. bei dem Landgericht in Düſſeldorf..... 389.
Noerner, Staatsanw. in Berlin, Herz. Braunſchw. Orden Heinrich des Löwen..... 309.
Nötel, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg ..... 37.
Nötel, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg..... 317.
Nolda, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 385.
Nücker, Ref. bei dem Landger. in Bonn..... 330.

O.

Ockel, Kreisger. Direktor in Lauenburg, r. A. O. IV. Kl..... 26.
Olszewski, Stadtger. Bote zu Königsberg i. Pr., Allg. Ehrenz. 27.
Opitz, G. Aſſ., zur Verwaltung entlaſſen..... 285.
Opitz, Ref., Aſſ. im Bezirk des A. G. zu Breslau..... 37.
Oppermann, Ref. bei dem A. G. in Paderborn..... 281.
Orthmann, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 97.
v. Oſinski, Ref. bei dem A. G. in Bromberg..... 317.
v. d. Oſten, Juſtizr., Rechtsanw. u. Notar, von Tilſit nach Greifenberg in Pommern verſetzt ... 205.
Oſtermeyer, G. Aſſ. in Ragnit, Kreisrichter in Darkehmen..... 205.
v. Oswiecimski, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 293.
Dr. jur. Ottmann, Ref. bei dem A. G. in Königsberg..... 25.

P.

Pacholke, Kreisger. Bote in Bütow, Allg. Ehrenz..... 27.
Padelt, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 9.
Päſchke, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Glogau..... 257.
Pahpe, A. G. Bote in Stettin, Allg. Ehrenz..... 27.
Palm, Kammerg. Ref., zum rechtsgelehrten Bürgermeiſter der Stadt Loitz ernannt..... 281.
Pannenberg, K. G. Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Marienwerder..... 9.
Pape, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Paderborn..... 205.
Pape, Joſeph, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg..... 317.
Paſchke, Frdr. Wilh., Ger. Aſſ., zur Verwaltung entlaſſen..... 421.

Digitized by Google

Paſewaldt, K. G. Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Marienwerder — Seite 373.
Paßig, Ref. bei dem A. G. in Greifswald — 293.
Paul, Ref. bei dem A. G. in Glogau — 125.
Paur, Kreisrichter in Brieg, Kreisgerichts-Rath — 305.
Paur, Ref. bei dem A. G. in Breslau — 265.
Dr. Pegert, Kreisrichter, von Meyenburg nach Angermünde verſetzt — 10.
v. Pelſer-Berensberg, Landger. Aſſ. in Cöln, Landger. R. daſ. — 369.
Peters, Ref. bei dem A. G. in Stettin — 125.
Peterſen, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt — 265.
Petrenz, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammergerichts — 1.
Petzelt, Ref. bei dem A. G. in Königsberg — 197.
Petzenbürger, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder — 369.
Pezenburg, Kreisger. Rath in Hohenſtein, penſionirt — 385.
Pfitzer, Kammerger. Ref., auf ſein Anſuchen entlaſſen — 281.
Pfitzner, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammergerichts — 9.
Pfleſſer, Rechtsanw. u. Notar, von Fürſtenwalde nach Friedeberg i. d. Neum. m. d. Wohnſitz in Drieſen verſetzt; die Stelle in Fürſtenwalde wird nicht wieder beſetzt — 126.
Pieconka, Ref. bei dem A. G. in Königsberg — 189.
Pielchen, Stadtr. in Berlin, Stadtger. Rath — 305.
Pilzecker, Ref. bei dem A. G. in Breslau — 441.
Dr. Pinckert, Kreisger. Rath in Artern, r. A. O. IV. Kl. m. d. Abz. für 50jährige Dienſtzeit — 181.
— geſtorben — 409.
Piper, Ref. bei dem A. G. in Ratibor — 137.
Platt, G. Aſſ. in Unna, Kreisr. in Lüdenſcheid — 137.
Pleſch, Kreisrichter, von Sohrau nach Leobſchütz mit der Funktion in Katſcher verſetzt — 357.
Pleßner, Kreisger. Rath, von Liebenwerda nach Sangerhauſen verſetzt — 146.
Pleßner, Kreisger. Salar. Kaſſen-Rendant in Glogau, Rechn. Rath — 146.
Pleuß, Ref. bei dem Landger. in Aachen — 306.
Dr. Ploch, Ref. bei dem A. G. in Breslau — 265.
Plötz, Rechtsanw. u. Notar in Barth, geſtorben; die Stelle wird nicht wieder beſetzt — 146.
Pochhammer, Ref. bei dem A. G. in Naumburg — 265.
Pockels, Stadt- u. Kreisger. Rath in Wolmirſtedt, Kar. als Geh. Juſtizrath bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand — 10.
Pohlmann, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg — 9.
v. Polenz, Kreisger. Rath in Sommerfeld, geſtorben — 62.
Polomski, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder — 281.
Polthier, Ref. bei dem Kammergericht — 329.
Pomme, Max, G. Aſſ., zur Verwaltung entlaſſen — 413.
Poppe, Juſtizr. u. Geh. expedir. Sekr. im Juſt. Miniſt., geſtorben; die Stelle wird nicht wieder beſ. — 49.
Prabucki, Ref. bei dem A. G. in Poſen — 61.
Preuſchoff, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder — 409.
Primker, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau — 25.
— Kreisrichter in Wohlau — 229.
Prinz, Rechtsanw. in Neuwied u. Notar für die Stadt Wetzlar, Notar im Bez. des Juſt.-Senats zu Ehrenbreitſtein — 230.
Dr. jur. Prinz, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau — 433.
Prinzen, Wilh., Kaufmann in Gladbach, Richter bei dem Handelsger. daſ. — 114.
Pröſſel, K. G. Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Marienwerder — 197.
Frh. v. Proff-Irnich, Landger. Aſſ. in Elberfeld, Landger. Rath daſelbſt — 330.
Püngler, P. J., Kaufm., Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Aachen — 442.
Purmann, Kreisrichter in Ratibor, Kreisger. Rath — 311.
— Dir. des Kreisger. z. Creutzburg in Oberſchl. — 397.
v. Puttkammer, Karl Richard, Kammerger. Ref., auf ſeinen Antrag entlaſſen — 441.
Putzrath, Ref. bei dem A. G. zu Inſterburg — 61.

Q.

Quack, Joh., Kaufmann in Gladbach, Richter bei dem Handelsger. daſelbſt — 114.
Quiram, Ref. bei dem A. G. in Bromberg — 317.

R.

v. Rabenau, Kreisger. Dir. zu Friedeberg i. d. Neum., penſion. u. r. A. O. IV. Kl. — 145.
Rabn, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau — 37.
Rahts, Kreisr., von Schiebelbein nach Stolp verſetzt — 349.
Dr. jur. v. Rakowski, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Bromberg — 265.
Rasper, Kreisgerichts-Rath in Schubin, geſtorben — 97.
Raſſow, G. Aſſ., Kreisrichter in Bergen — 333.
Rauchfuß, Kreisrichter zu Neuſtadt in Weſtpreußen, geſtorben — 157.
v. Rauchhaupt, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Magdeburg — 305.
Raue, Ref. bei dem A. G. in Königsberg — 433.
v. Raumer, A. G. Rath in Halberſtadt, penſionirt u. r. A. O. IV. Kl. — 365.
Raumer, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammergerichts — 341.
Rauſcher, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Königsberg — 49.
— Kreisrichter in Memel — 441.
Rech, Ref. bei dem Landger. in Trier — 389.
Rediger, Ref. bei dem A. G. in Königsberg — 189.
Regenhertz, A. G. Rath in Hamm, geſtorben — 197.
Regenhertz, Kreisger. Rath in Rheda, geſtorben — 249.
Regge, G. Aſſ. in Johannisburg, Kreisr. in Pillkallen — 205.

Digitized by Google

	Seite
Rehmann, Aff., definitiv zum Kreisr. in Hechingen ernannt...	309.
Reich, Kreisr. in Goldap, Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Angerburg	425.
Reichel, Kreisger. Rath in Ober-Glogau, penſionirt	369.
Reimann, Kreisr., von Wohlau nach Brieg verſetzt.....	126.
Reimann, Ref. bei dem A. G. in Breslau	113.
Reinecke, Kreisr., nach Verzichtl. auf ſeine Stelle in Siegen in das Dept. des A. G. zu Naumburg verſetzt	190.
Reinhard, Juſtizr. u. Rechtsanw. in Ehrenbreitſtein, Not. im Bez. des Juſtiz-Senats daſ.....	230.
Reinhartz, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Ratibor.....	189.
Reißner, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	1.
Remy, Notar, von Wadern nach Erkelenz verſetzt	190.
Remy, Karl Aug., Ref. bei dem Landger. in Düſſeldorf.....	306.
Reudſchmidt, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	113.
— zur Verwaltung entlaſſen.....	357.
Rennen, Notar in Bedburg, geſt.	2.
Reſch, Kreisger. Rath in Heiligenſtadt, geſtorben.....	26.
Reußner, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg.....	397.
Ribbentrop, Kreisger. Direktor in Deutſch-Krone, Kreuz der Ritter des Hohenz. Hausordens....	26.
Ribbentrop, Rechtsanwalt und Notar in Groß-Satze, Juſtizrath	62.
Richter, Stadt- u. Kreisger. Rath in Danzig, r. A. O. IV. Klaſſe m. d. Abz. f. 50jähr. Dienſtzeit	425.
Richter, Ernſt Ad., Kreisr., von Gräfenhaynchen n. Delitzſch verſ.	433.
Richter, Rechtsanw. u. Notar in Liebenwerda, geſtorben.....	181.
Dr. Richter, Rechtsanwalt und Notar in Stralſund, geſt.; die Stelle wird nicht wieder beſetzt.	265.
Riecke, Ref. bei dem Kammerger.	249.
Riefenſtahl, Ferd. Eberh. Alex., Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münſter	369.
Ries, Herrm., Ref. bei dem Kammergericht.....	365.
Rimpler, A. G. Rath in Marienwerder, Direktor des Kreisger. in Graudenz.....	189.
Rinck, Gerichtsſchr. Amts-Kand. in Cöln, Parket-Sekr. bei dem Landger. daſelbſt	370.
Ring, Staatsanw. in Bromberg, r. A. O. IV. Kl.....	26.
Ringe, Landger. Aff., von Elberfeld nach Cöln verſetzt.....	386.
Bar. v. Ripperda, Kreisgerichts-Rath in Dirſchau, Rechtsanwalt und Notar in Danzig m. d. Titel Juſtizrath	449.
Ripperger, O. G. Aff., Kreisr. in Iſerlohn mit der Funktion in Menden.....	357.
Rißmann, Ref. b. d. Kammerger.	181.
Robert, Kreisr., von Jaſtrow nach Hechingen verſetzt.....	341.
Rochna, Stadtger. Exekutor zu Königsberg in Pr., Allg. Ehrenz.	286.
Rocholl, Kreisger. Dir. in Arnsberg, r. A. O. IV. Kl.....	26.
Rocholl, Karl, Ger. Aff., Staatsanwalts-Geh. bei dem Kreisger. in Duisburg.....	10.
Rocholl, Ludw., Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münſter.....	409.
— in das Depart. des A. G. zu Hamm verſetzt.....	441.
Rodatz, Ref., Aff. im Bezirk des Kammergerichts	189.
— zur Verwaltung entlaſſen.....	257.
Röbenbeck, Staatsanw. in Trebnitz, wegen ſeiner Ernennung zum Konſiſt. Rath ꝛc. in Poſen aus dem Juſtizd. geſchieden.....	113.
Röder, Ref., Aff. im Bezirk des Kammergerichts	281.
— in den Bez. des A. G. zu Hamm verſetzt	365.
Röhrig, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Halberſtadt.....	25.
Römer, Landger. Ref. in Coblenz, Aff. bei dem Landger. daſelbſt..	10.
— zur Verwaltung entlaſſen.....	114.
Roepell, Notar in Danzig, zugleich Rechtsanw. bei dem Stadt- und Kreisgericht daſelbſt	157.
Rogge, A. G. Bote in Frankfurt a. d. O., Allg. Ehrenz.....	27.
Rohland, Ref. b. d. Kammerger.	229.
Rohmann, Ref. bei dem A. G. zu Inſterburg	309.
Rohrmann, Ref. bei dem A. G. in Poſen.....	17.
Romahn, Kreisr. in Gerdauen, Kreisger. Rath.....	97.
v. Roon, Kammer-Präſident in Düſſeldorf, r. A. O. IV. Kl....	26.
v. Roſenberg, Alfr. Aug. Joſ. Wolfg., Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Breslau	61.
v. Roſenberg, Rob. Viktor Joſ., Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Breslau.....	61.
v. Roſenberg, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	321.
Roſenhagen, Kreisr. in Wongrowiec, geſtorben.....	230.
Roſenow, Ref. bei dem A. G. in Stettin.....	285.
Roſenthal, Ref. bei dem A. G. in Königsberg.....	373.
Roſinus, Joh. Baptiſt, Kaufm., Ergänzungsr. bei dem Handelsgericht in Coblenz.....	442.
Roth, Ref. b. d. A. G. in Glogau	285.
Rothe, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	265.
Rottels, Notar, von Kirn nach Düren verſetzt.....	62.
Rottländer, Landger. Ref., Aff. bei dem Landger. in Aachen ...	310.
— geſtorben.....	341.
Rovenhagen, Ref. b. d. A. G. zu Inſterburg.....	85.
Rubloff, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	265.
Rudolph, Kreisger. Sekr. in Heiligenſtadt, Kanzl. Rath.....	357.
Rübſahmen, Ref. bei dem Landgericht in Cöln.....	306.
v. Rüts, G. Aff. im Bezirk des Kammerger., zur Verwalt. entl.	229.
Ruffmann, Kreisger. Direktor in Mohrungen, r. A. O. IV. Kl. .	286.
Ruffmann, G. Aff. zu Inowraclaw, Staatsanw. Geh. bei dem Kreisgericht daſelbſt	138.
Ruhe, Kreisger. Rath, von Inowraclaw nach Bromberg verſetzt	61.
Rukſer, Kreisrichter, von Schweinitz nach Querfurt verſetzt	317.
Rump, Ref. bei dem Kammergericht	433.
Runde, Kreisrichter in Paſewalk, Kreisger. Rath.....	145.
Runge, G. Aff. in Flatow, Kreisrichter daſ.....	97.

Digitized by Google

Ruſt, Ref., Aſſ. bei dem Landger. in Coblenz ..... Seite 274.
— zur Militairverwaltung entlaſſen 378.
Ryll, Aug., K. G. Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Poſen ..... 389.

S.

Sachſe, Kreisger. Rath, von Sorau nach Cüſtrin mit dem Wohnſitz in Königsberg i. d. Neum. verſetzt 125.
Sachſe, Rechtsanw. u. Notar in Neuhaldensleben, Juſtizrath ..... 62.
Sachſe, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Poſen ..... 305.
Sack, Ref. bei dem A. G. in Paderborn ..... 85.
Salbach, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Frankfurt ..... 229.
v. Sallwürk, Kreisger. Rath, defin. zum Kreisr. in Hechingen ernannt ..... 309.
v. Salomon, Notar in Trarbach, geſtorben ..... 10.
v. Salomon, Eugen, Not. Kand. in Bonn, Notar in Kirn ..... 62.
Salzmann, G. Aſſ., Kreisrichter in Erfurt mit der Funktion in Weißenſee ..... 317.
v. Sanden, Kreisger. Direkt. in Ragnit, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.
Sartorius, Landger. Ref. in Elberfeld ..... 282.
Saſſe, Geh. Kanzl. Diätar, Geh. Kanzl. Sekr. bei dem Juſtiz-Miniſt. ..... 373.
Saworra, Kreisger. Rath in Lyck, geſtorben ..... 10.
Schadt, Ref. bei dem Juſtiz-Senat in Ehrenbreitſtein ..... 73.
Schäfer, Kreisger. Bote in Neuwied, Allg. Ehrenz. ..... 27.
Schäffer, Ref. aus Breslau, Aſſ. im Bez. des A. G. zu Ratibor. 9.
Schaffer, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 329.
Scharff, Hülfsr. in Naumburg, Rechtsanw. bei dem Kreisger. in Spremberg, Wohnſitz in Senftenberg ..... 398.
Schebler, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 309.
Scheffler, Regiſtr. Aſſiſtent, Geh. Regiſtrator im Juſtiz-Miniſt. .... 205.
Scheinert, Kreisger. Rath in Tapiau, geſtorben ..... 230.
Schelleles, Konr., Fabrikbeſ. in Crefeld, zum Richter bei dem Handelsger. daſ. wieder gewählt 306.
Scheller, Kreisger. Rath in Querfurt, geſtorben ..... 349.
Dr. Schelling, interim. Staatsanwalt in Hechingen, definitiv zum Staatsanw. ernannt ..... 113.
Scheulen, Notar in Prüm, r. A. O. IV. Kl. m. d. Abz. f. 50jähr. Dienſtz. ..... 341.
Schiefferdecker, Kreisrichter in Neidenburg, Kreisger. Rath ..... 97.
v. Schierſtädt, Ref. bei dem Kammergericht ..... 229.
Schießle, interim. Kreisrichter in Hechingen, definitiv ernannt ..... 309.
Schiller, Landger. Aſſ. in Saarbrücken, Landger. Rath in Elberfeld ..... 369.
Schilling, Ref. bei dem Landger. in Düſſeldorf ..... 310.
Schimming, Kreisger. Sekr. u. Kanzl. Direkt. in Marienwerder, Kanzl. Rath ..... 281.
v. Schlebrügge, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 365.
Schlegtendal, Juſtizr., Notar in Duisburg, auf ſein Anſuchen entlaſſen u. r. A. O. IV. Kl. m. d. Abz. f. 50jähr. Dienſtz.; die Stelle wird nicht wieder beſetzt ..... 341.
Schleſinger, Gerichtsbote in Stepenitz, Allg. Ehrenz. ..... 27.
Schliack, Ref. bei dem A. G. in Halberſtadt ..... 205.
v. Schlichting, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Inſterburg ..... 377.
Dr. v. Schlieckmann, Vize-Präſident bei dem A. G. in Naumburg, Erſter Präſident des A. G. in Breslau ..... 413.
Schlieckmann, Ref. bei dem A. G. in Halberſtadt ..... 137.
Schlieper, Ref. bei dem A. G. in Bromberg ..... 333.
Schlink, Landger. Ref. in Cöln, Advokat im Bez. des A. G. Hofes daſ. ..... 266.
Schlüter, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Münſter ..... 61.
Schlunck, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ..... 401.
Schmale, G. Aſſ. in Bütow, Kreisrichter in Siegen mit der Funktion in Laasphe ..... 349.
Schmidt, Kreisger. Direktor in Wanzleben, A. G. Rath zu Inſterburg ..... 421.
Schmidt, Kreisrichter, von Dortmund nach Weſel verſetzt ..... 85.
Schmidt, Karl Ed. Jul., G. Aſſ., Kreisrichter in Lobſens mit der Funktion in Nakel ..... 281.
Schmidt, Frdr. Wilh. Leonh., Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Königsberg ..... 401.
Schmidt, Chrn. Konſt. Theod., Ref. bei dem Kammergericht ..... 401.
Schmidt, Kreisger. Sekr. in Guben, Kanzl. Direktor ..... 138.
Schmieden, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Frankfurt ..... 397.
Schmieder, Karl Immanuel Cöleſtin, G. Aſſ., Kreisrichter in Soldin mit der Funktion in Schönfließ ..... 389.
Schmieder, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 425.
Schmieding, Ref. bei dem A. G. in Münſter ..... 9.
Schneider, G. Aſſ., aus dem Depart. Frankfurt in den Bez. des A. G. zu Glogau verſetzt ..... 17.
Schneider, Landger. Aſſ., von Cleve nach Coblenz verſetzt ..... 378.
Schneider, Landger. Ref. in Cöln 169.
Schnell, Kreisrichter in Hechingen, Kreisger. Rath ..... 197.
— definitiv zum Kreisrichter ernannt 309.
Schniewind, Landger. Ref., Aſſ. bei dem Landger. in Cöln ..... 402.
Schöler, Landger. Ref. in Bonn 169.
Schöler, Friedensgerichtsſchreiber in Homburg-Wiehl, penſionirt .. 257.
Schoelgen, Advokat in Bonn, Anwalt bei dem Landger. daſ. ..... 169.
v. Schönberg, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 305.
Schöne, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 17.
Schöneſeiffen, Landger. Ref. in Bonn ..... 50.
Schöning, Ref. bei dem A. G. in Stettin ..... 341.
Schönſtedt, Ad. Jul., Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Magdeburg 229.

Digitized by Google

Seite

Schollmeyer, G. Aff., Kreisr. in Spandau mit der Funktion in Cremmen ..... 189.

Scholz, Kreisger. Dir. in Flatow, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Scholz, Paul Jos., Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Ratibor ..... 273.

Scholz, Wilh. Hugo Maximilian, Ref. bei dem A. G. in Glogau. 385.

Schotte, Kreisger. Rath in Calbe a. d. S., Dir. des Kreisger. zu Seehausen i. d. Altm. ..... 389.

Schotte, Kreisr. in Mühlhausen, Rechtsanw. u. Notar in Nordhausen ..... 230.

Schrader, Kreisr. in Rügenwalde, Kreisger. Rath ..... 1.

Schrader, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ..... 257.

Schrader, Herm. Karl Aug., Ref. bei dem A. G. in Paderborn ... 321.

Schräder, G. Aff. in Münster, zur Verwaltung entlassen ..... 257.

Schröder, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn ..... 189.

Schröder, Landger. Ref., Aff. bei dem Landger. in Cöln ..... 402.

Schröder, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg ..... 421.

Schröder, Kreisger. Sekr. in Demmin, Kanzl. Direktor ..... 146.

Schroers, Karl Frdr., Fabrikbes. in Crefeld, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. das. ..... 306.

Frh. v. Schrötter, A. G. Rath in Marienwerder, Geh. Justizr. 1.

v. Schrötter, A. G. Vize-Präs. in Posen, Kreuz der Ritter des Hohenz. Haus-O. ..... 26.

v. Schrötter, Ref. bei dem A. G. in Posen ..... 157.

Schruhl, Ref. bei dem A. G. in Paderborn ..... 61.

Schubert, Kreisger. Dir. in Goldberg, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Schubert, Ref. bei dem A. G. in Posen ..... 97.

Schütte, Herm. Ludw., G. Aff., Kreisr. in Hamm ..... 373.

— von Unna nach Iserlohn verf.. 421.

Schütze, Ref. bei dem A. G. in Glogau ..... 73.

Schulenburg, Rechtsanw. u. Notar in Lippstadt, Justizrath .. 205.

Dr. Schulte, Landger. Ref. in Bonn, auf sein Ansuchen entl... 306.

Schultz, Herm. Albr., Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt 389.

Schultz, Rud. Leop., Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Königsberg.. 389.

Schultz-Bölcker, Eugen Eberh. Hugo, G. Aff., Kreisrichter in Löwenberg ..... 401.

Schultze, Rechtsanw. u. Notar in Borgentreich, Wohnsitz nach Warburg verlegt ..... 86.

v. Schultzendorff, Ref. bei dem A. G. in Bromberg ..... 317.

Schulz, A. G. Rath, von Arnsberg nach Hamm versetzt; die Stelle in Arnsberg wird nicht wieder besetzt ..... 265.

Schulz, Kreisr. in Allenstein, Kreisger. Rath ..... 97.

Schulz, Herm. David, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ... 205.

Schulz, Dav. Aug., Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 85.

Schulz, Philipp, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg ..... 125.

Schulz, Karl Frdr. Rud., Ref. bei dem Kammergericht ..... 317.

Schulz, Ferdin. Friedr. Wilh., A. G. Sekr. in Arnsberg, Kanzlei-Rath ..... 197.

Schulze, Frdr. Ad. Bern., Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster 25.

Schulze, Konstantin, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 49.

Schumacher, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg ..... 145.

Schurich, Ref. bei dem A. G. in Glogau ..... 285.

Schwagerka, Ref. bei dem A. G. in Glogau ..... 425.

Schwaniz, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ..... 385.

Schwarz, Rechtsanw. und Notar in Schweidnitz, gestorben; die Stelle soll nicht wieder besetzt werden ..... 38.

Schwarz, Kreisr. in Trachenberg, Kreisger. Rath ..... 257.

Schwarz, Franz Alex. Herm., Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 321.

Dr. Schwarz, Albert, Ref. bei dem Kammergericht ..... 385.

Schwarz, Friedensgerichtsschreiber in Berneastel, pensionirt ... 250.

Schweiger, Ref., Aff. im Bezirk des A. G. zu Insterburg ..... 1.

— Kreisrichter zu Insterburg ..... 309.

Dr. jur. Schweineberg, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ... 357.

Schwerin, Ref. b. d. Kammergericht ..... 285.

Schwiete, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn ..... 17.

Dr. Schwing, Geh. Reg. Rath u. Bürgermstr. in Stralsund, von dem Amte als Rechtsanw. entlassen, unter Beibehaltung des Notariats; die Stelle wird nicht wieder besetzt ..... 310.

Scriba, Staats-Prokur. in Bonn, ständiger Kammer-Präsident bei dem Landger. in Elberfeld ..... 369.

Seckt, Staatsanw. in Gumbinnen, r. A. O. IV. Kl. ..... 26.

Seger, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 385.

Frh. v. Seherr-Thoß, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 197.

Sehler, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 61.

Sehlmacher, Kreisrichter in Jacobshagen, Rechtsanw. im Bez. des Kreisgerichts zu Stargard u. Notar, Wohnsitz in Jacobshagen 341.

Seibt, Ref. bei dem A. G. in Glogau ..... 25.

Seidel, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ..... 25.

Seiler, Rechtsanw. u. Notar in Beverungen, gestorben ..... 49.

Sello, Justizr., Rechtsanw. u. Not. in Potsdam, entlassen ..... 425.

Senfft v. Pilsach, Ref. bei dem A. G. in Bromberg ..... 229.

Senger, Stadtrichter in Königsberg, Stadtger. Rath ..... 305.

Servatius, Landger. Assess. in Neuerburg, an das Landger. in Saarbrücken versetzt ..... 369.

Seyffert, A. G. Ref. in Breslau, entlassen ..... 9.

Siber, Reinhold Joh. Karl, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts 397.

Sieberg, Kreisger. Gefangenwärter in Gräß, Allg. Ehrenz.. 27.

Siebert, Kreisrichter in Braudenburg, gestorben ..... 421.

Siegert, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 113.

Siemens, Kreisrichter, von Berlinchen nach Wittstock versetzt ... 273.

Sievert, Kreisrichter in Siegen, Kreisger. Rath ..... 197.

Digitized by Google

	Seite
Sikorra, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	285.
Silberschlag, Kreisr. in Burg, als Stadt- u. Kreisr. nach Magdeburg versetzt	377.
Siméon, Büreau-Assistent bei dem Kreisger. in Genthin, Geh. Kalkulator im Justiz-Minist.	385.
Simon, Not. Kand. in Trier, Notar in Saarburg	274.
Simons, Staats- u. Justiz-Minister, Stern zum r. A. O. II. Kl. mit Eichenl.	26.
Skopnik, Kreisrichter, von Märk. Friedland nach Bromberg versetzt	425.
Sobeski, Notar in Posen, gestorben	86.
Sönke, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Königsberg	265.
Sommer, Ger. Ass. in Loslau, Rechtsanw. u. Notar in Grottkau	157.
Sommer, Paul Emil Theod., Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	205.
Sonnenschmidt, Kreisrichter in Greifswald, Kreisger. Rath	61.
Späthen, Stadtger. Rath in Berlin, A. G. Rath in Stettin	365.
Spanken, Kreisgerichts-Rath in Dortmund, r. A. O. IV. Kl.	26.
Spannagel, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster	125.
Specks, Friedensrichter, von Blankenheim nach Wadern versetzt	378.
Sperl, Ref. bei dem Kammerger.	305.
Splittgerber, Ref., Assess. im Bez. des A. G. zu Breslau	113.
Staats, Kreisrichter in Brieg, Kreisger. Rath	305.
Stabler, Friedensgerichtsschreiber in Lechenich, pensionirt	190.
v. Staël-Holstein, G. Assess., Staatsanw. Gehülfe bei dem Kreisger. in Dramburg	197.
Stamm, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt	137.
Stark, Not. Kand. in Düsseldorf, Notar in Trarbach	38.
Starke, Erster Präsident des A. G. zu Insterburg, gestorben	421.
Starke, Kreisgerichts-Rath in Stettin, r. A. O. IV. Kl.	26.
Staudinger, Kreisr. in Laasphe, Rechtsanw. u. Notar in Wetzlar	293.
Stavenhagen, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	333.
Stechow, Frdr. Edm., Ger. Ass., Kreisr. in Neu-Ruppin mit der Funktion in Lindow	398.
Steffens, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder	305.
Steinbach, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	265.
Steinberg, Karl, Kaufm., zum Richter bei dem Handelsger. in Aachen wiedergewählt	274.
Steiner, Kreisger. Rath in Landsberg (Kreisger. Bez. Bartenstein), r. A. O. IV. Kl.	286.
Steinhausen, Kreisger. Rath in Potsdam, pensionirt m. d. Kar. als Geh. Justizrath	401.
Steinrück, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	281.
Stelkens, Ref. bei dem Landger. in Cleve	310.
v. Stemann, G. Ass. in Posen, Staatsanw. bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt	190.
Stengel, G. Ass., zur Verwaltung entlassen	357.
Stenzel, Ref. bei dem A. G. in Breslau	197.
Stephany, G. Ass., Kreisr. in Spandau	9.
Sterken, Landger. Ref. in Düsseldorf, Ass. bei dem Landger. das.	50.
Stern, Ref. bei dem A. G. in Posen	285.
Stöckel, Karl Frdr. Ernst, Justiz-Rath, Rechtsanw. u. Notar in Ratibor, gestorben	422.
v. Stöphasius, Kreisger. Dir. in Halberstadt, erster Dir. des Stadt- u. Kreisger. in Magdeburg m. d. Amts-Kar. als Stadt- u. Kreisger. Präsident	349.
Stolzmann, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Halberstadt	357.
Storch, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Glogau	265.
Stosch, Ober-Trib. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	26.
van der Straeten, Not. Kand. in Heinsberg, Not. in Randerath	50.
Strauch, Kreisrichter in Posen, Kreisger. Rath	229.
Strecker, Kreisger. Rath in Osterwieck, r. A. O. IV. Kl. mit dem Abz. f. 50jähr. Dienstzeit	73.
— pensionirt	126.
v. Strenge, Ref. bei dem Landgericht in Trier	310.
Streuber, Ref. bei dem A. G. in Stettin	317.
Ströbel, Ass., Richter bei dem Kommerz- u. Admir. Kolleg. zu Königsberg in Pr.	349.
v. Strombeck, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt	433.
Stroof, Notar, von Saarburg nach Trier versetzt	181.
Stubenrauch, G. Ass., Kreisr. zu Friedeberg in der Neum. mit der Funktion in Woldenberg	49.
Stubenrauch, Otto, Ger. Ass., Kreisr. in Sorau mit der Funktion in Sommerfeld	197.
Stuckart, Rechtsanwalt in Waldenburg, Justizrath	306.
Stürtz, Kreisr., von Neuwied nach Sorau vers.	126.
Sturm, Rechtsanwalt u. Notar, von Greiffenhagen nach Friedeberg in der Neumark versetzt	126.
Sundelin, Ref. b. d. Kammerger.	49.
Sutro, Ref. bei dem A. G. in Münster	309.
Sydow, Kreisr. in Berlin, Kreisgerichts-Rath	73.
v. Szymonski, Ref. b. d. A. G. in Breslau	413.

T.

	Seite
v. Tabouillot, Kreisger. Dir. in Münster, r. A. O. IV. Kl.	26.
Tappermann, Friedensgerichtsschreib. in Metternich (Coblenz II.), gestorben	349.
Taraßkiewicz, Gefangenwärter bei der Gerichts-Deput. in Fraustadt, Allg. Ehrenz.	27.
Tempel, Parket-Sekretair bei dem A. G. Hofe in Cöln, Kanzl. Rath	266.
v. Teschen, A. G. Rath in Cöslin, r. A. O. IV. Kl.	26.
Tessendorff, Ref. bei d. A. G. in Cöslin	421.
Teßmar, Karl Ad., Justizr., Rechtsanwalt u. Notar in Cöslin, r. A. O. IV. Kl. mit dem Abz. für 50jähr. Dienstzeit	293.
Teubner, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts	397.
v. Thadden, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	401.
Theile, Ref. bei dem Landger. in Aachen	398.

Digitized by Google

Seite

Theobald, Ref. b. d. J. S. in Ehrenbreitstein ..... 409.
Thiel, Advok. Anw. in Cöln, gest. 250.
Thiele, Kreisr. in Trebnitz, Kreisgerichts-Rath ..... 305.
Thienel, Kreisr. zu Creutzburg in Oberschl., Kreisgerichts-Rath ... 341.
Thinell, Ger. Ass. in Conitz, zur Verwaltung entlassen ..... 1.
Thomas, Ref. bei dem Landger. in Saarbrücken ..... 386.
Thomaszik, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg ..... 145.
Thümmel, Kreisr., von Zeitz nach Naumburg a. d. S. versetzt ..... 398.
Thun, Ref. b. d. A. G. in Glogau 433.
Tiede, Rechtsanw. und Notar in Jakobshagen, gestorben ..... 250.
v. Tilly, Kreisr. zu Rosenberg in Westpr., Kreisger. Rath..... 189.
Tilmann, Rechtsanw. und Notar in Wetzlar, Notar im Bezirk des J. S. zu Ehrenbreitstein..... 230.
Tilmann, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg ..... 329.
Tiltmann, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg ..... 433.
Töpfer, Kreisr., von Krotoschin nach Waldenburg versetzt..... 86.
Toobe, Kreisgerichts-Direktor in Graudenz, Rechtsanw. u. Notar in Memel mit dem Titel Justizr. 62.
Träger, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 9.
Treutler, Ludw. Hugo Otto, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau 397.
Triest, Stadt- u. Kreisger. Präsident in Danzig, A. G. Rath in Bromberg, unter Vorbehalt des Ranges als Rath dritter Klasse u. m. d. Kar. als Geh. Justizr. 305.
Dr. v. Tschirschky, Ober-Trib. Rath, pens. u. Stern zum r. A. O. II. Kl. m. Eichenl..... 385.

U.

Uhden, Staats-Minister und Erster Präs. des A. G. in Breslau, Erster Präs. des Ober-Tribunals 401.
Uhlmann, Kreisrichter in Löwenberg, Kreisgerichts-Rath..... 145.
Ukert, A. G. Rath in Stettin, zweiter Direktor des Stadt- und Kreisgerichts in Danzig..... 285.
v. Uklanski, Ref. b. d. Kammerg. 181.
Ulrich, Kreisr. in Seckenburg, gest. 197.
v. Unzer, Kammergerichts-Rath, r. A. O. IV. Kl..... 26.
Uterwedde, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ..... 389.

V.

Vahlkampf, Ref. bei dem A. G. in Münster..... 73.
Velthuysen, Ref. bei dem Landgericht in Cleve ..... 250.
Vogel, Rechtsanwalt in Strehlen, Justizrath ..... 306.
Voigt, Kreisger. Rath in Thorn, Kais. Russ. St. Stanisl. Orden III. Klasse..... 73.
Voigtel, G. Ass., Kreisrichter in Genthin m. d. Funktion in Ziesar 377.
Volkmar, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 317.
Voß, Rechtsanw. a. D. u. Notar in Gumbinnen, auf sein Ansuchen auch von dem Amte als Notar entlassen ..... 321.

W.

Wackermann, Kreisger. R. in Arnswalde, r. A. O. IV. Kl.... 26.
Wagner, Kreisrichter. von Lötzen nach Insterburg versetzt..... 9.
v. Waligorski, Ref. bei dem A. G. in Bromberg..... 333.
Walter, Kreisger. Dir. zu Stolp in Pommern, Dir. des Kommerz- u. Admir. Kollegiums zu Königsberg i. Pr..... 329.
Walter, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts..... 1.
Walter, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 273.
Weber, Kreisger. Direktor in Bütow, r. A. O. IV. Kl..... 26.
— A. G. Rath in Marienwerder . 397.
Weber, Rechtsanw. u. Notar in Spremberg, gestorben ..... 274.
Weber, Kreisrichter, von Wormditt nach Wehlau mit der Funktion in Tapiau versetzt..... 365.
Weber, Gerichtsbote u. Exekutor in Laasphe, Allg. Ehrenz. ..... 401.
Wedigen, Ernst Franz Wilh., Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts..... 389.
Wegner, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Cöslin..... 145.
Wegner, Ref. bei dem A. G. in Cöslin..... 61.
Weichsel, Rechtsanw. bei dem Stadt- u. Kreisger. in Magdeburg u. Notar, gestorben ..... 62.
— Die Stelle wird nicht wieder besetzt ..... 114.
Weickert, Kreisrichter, von Pleß nach Gr. Strehlitz versetzt ..... 61.
Weidtmann, Friedensgerichtsschreiber, von Montjoie nach Rheinbach versetzt..... 398.
Weigel, Ref. bei dem A. G. in Naumburg..... 389.
Weigelt, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 389.
Weiland, Ref., Ass. im Bezirk des Kammergerichts ..... 281.
v. Weiler, Staats-Prokurator in Düsseldorf, gestorben..... 425.
Weinreich, Ref. bei dem A. G. in Stettin..... 189.
v. Weise, Friedensricht. in Cöln, r. A. O. IV. Kl..... 26.
Weisgerber, A. G. Rath in Cöln, Ober-Trib. Rath..... 265.
Weiß, Kreisrichter, von Conitz nach Löbau versetzt..... 146.
Weiß, Edwin, Kreisrichter, von Rogasen nach Grätz versetzt ..... 377.
Weißig, Ref. bei dem A. G. in Glogau..... 229.
Wellenstein, Landger. Ref. in Coblenz ..... 114.
Wellmann, G. Ass., Kreisrichter in Stargard mit der Funktion in Jacobshagen..... 1.
Welter, Ref. bei dem Landger. in Aachen ..... 389.
v. Wenckstern, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau..... 169.
Wendland, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt..... 97.
Wendlandt, Kreisrichter in Naugard, Rechtsanwalt und Notar in Greifenhagen..... 205.
Wendorff, Ref. bei dem A. G. in Greifswald ..... 309.

Digitized by Google

	Seite
Wendt, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	293.
Wentzel, Kreisrichter in Erfurt, gestorben	197.
Wentzel, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	145.
Wentzel, Aug., Ref. bei dem A. G. in Breslau	385.
Wenzel, Rechtsanw. u. Notar in Liegnitz, r. A. O. IV. Kl. m. d. Abz. für 50jähr. Dienstz.	413.
Werner, Kreisrichter in Hechingen, führt statt seines bish. Titels als Justizrath den Titel Kreisger.-R.	197.
— definitiv zum Kreisr. ernannt	309.
Werner, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt	181.
Gr. v. Westarp, G. Ass., Staatsanw. Geh. bei dem Kreisger. in Soldin	365.
Westermann, Ref. bei dem A. G. in Hamm	329.
Westphal, Rechtsanw. u. Notar in Jbbenbühren, gestorben	306.
Westphal, Frdr. Heinr. Gottlieb, G. Ass., Kreisr. in Wetzlar	401.
Wettke, Ref. bei dem A. G. in Königsberg	369.
Weydemann, Kreisger. Dir., von Löbau nach Rosenberg i. Pr. versetzt	125.
Weymann, Ref. bei dem Kammergericht	125.
Wichmann, G. Ass., Kreisrichter in Stettin, mit der Funktion in Pölitz	1.
Wichura, Kreisrichter, von Trebnitz nach Münsterberg versetzt	73.
Wiersberg, Notar in Bonn, gestorben	126.
Wierzbowski, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	73.
Wilda, Kreisger. Rath in Graudenz, r. A. O. IV. Kl.	286.
Wilde, Kreisrichter in Querfurt, Staatsanw. Geh. bei dem Kreisger. in Zeitz	282.
Wille II., Justizr., Rechtsanw. bei dem Kammerger. u. Notar, gestorben	257.
— Die Stelle wird nicht wieder bes.	282.
Wille, Herm. Karl, G. Ass., aus dem Depart. des Kammerger. in den Bez. des A. G. zu Magdeburg versetzt	397.
Willdenow, G. Ass. in Berlin, Univers. Richter in Bonn	125.
Willenbücher, Kreisger. Dir. in Elbing, r. A. O. IV. Kl.	286.
Willhelmi, Karl Wilh., Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Hamm	397.
— in das Dep. des A. G. zu Paderborn versetzt	409.
Willmann, Ref. bei dem A. G. in Posen	229.
Wilmanns, Kreisger. Direktor in Dortmund, Geh. Justizrath unter Entbindung von seinem bisher. Amte	85.
Winckler, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	157.
v. Windheim, G. Ass., Gehülfe bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Ratibor	293.
Winiker, G. Ass., Kreisrichter in Minden	425.
Winterfeldt, Kreisger. Rath in Bütow, r. A. O. IV. Kl.	26.
Wirtz, Ref. bei dem Landger. in Trier	306.
de Witt, Herm. Aug., Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster.	305.
Witte, Rechtsanw. u. Notar in Genthin, Justizrath	62.
Wittke, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	389.
Wittwer, Justizr., Rechtsanw. u. Notar in Wollstein, r. A. O. IV. Kl. m. dem Abz. f. 50jähr. Dienstzeit	386.
Woelfel, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	61.
Wohlleben, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	85.
v. Wolff, Harald Arthur Wolf, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. d. O.	293.
v. Wolff, Arthur Paul Ferd., G. Ass., zur Verwalt. entlassen.	341.
Wolff, Kreisger. Direktor in Oels, r. A. O. IV. Kl.	26.
Wolff, Edmund, G. Ass., Kreisrichter in Halberstadt mit der Funktion in Osterwieck	25.
Wolff, Landger. Ass. aus Cöln, Friedensrichter in Gummersbach	190.
Wolff, Frdr. Aug., Ref. bei dem A. G. in Ratibor	265.
Wolff, Arthur Otto, Ref. bei dem Kammergericht	321.
Wolffgram, Justizr., Rechtsanw. u. Notar in Memel, gestorben	38.
Wollmer, G. Ass., Kreisrichter zu Insterburg	309.
Wollny, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath	409.
Wolter-Kanetta, s. Canetta.	
Wolters, Justizr. u. Friedensrichter in Bonn, r. A. O. IV. Kl.	26.
Wortmann, Rechn. Rath u. Dep. Kassen- u. Rechn. Revisor in Hamm, r. A. O. IV. Kl.	26.
Wosch, Büreau-Assistent in Poln. Wartenberg, Allg. Ehrenz. m. d. Abz. f. 50jähr. Dienstz.	309.
Wrede, Landger. Ref. in Wermelskirchen, Friedensrichter daselbst	50.
Wrede, Ref. bei dem A. G. in Cöslin	433.
Wrzodek, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	49.
Würzner, Kreisger. Rath, von Langensalza nach Sangerhausen mit der Funktion in Artern vers.	441.
v. Wüstenhoff, Ref., Assess. im Bez. des A. G. zu Hamm	433.
Wutzdorff, Kreisr., von Sensburg nach Darkehmen versetzt	357.

Z.

	Seite
v. Zabłocki, Kreisrichter, von Grätz nach Rogasen versetzt	190.
— unter Zurücknahme dieser Bestimmung nach Pleschen versetzt.	306.
Zacharias, Justizr., Rechtsanw. u. Notar in Danzig, auf seinen Antr. entlassen	157.
Zachritz, Kreisger. Bote in Trzemeszno, Allg. Ehrenz.	27.

Digitized by Google

	Seite
Zanke, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	377.
Gf. v. Zedlitz-Trützschler, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	321.
— in den Bez. des A. G. zu Breslau versetzt	333.
v. Zerbst, A. G. Rath in Greifswald, r. A. O. IV. Kl.	26.
Zicks, Rechtsanw. u. Notar in Leobschütz, gestorben	398.
Ziegler, A. G. Bote in Bromberg, Allg. Ehrenz.	27.
Ziekursch, Rechtsanw. u. Notar in Glogau, auf seinen Antr. entl.	169.
Zimmermann, Ref. bei dem Kammergericht	125.
Zitzlaff, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	389.
Zucker, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	385.
Zweigert, Kreisger. Direktor, von Belgard nach Stolp versetzt	369.
v. Zychlinski, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Cöslin	181.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zur Bekanntmachung des Justiz-Ministers vom 19. Mai 1854., die Anschaffung der Dienstsiegel für die Königlichen Justizbehörden und Justizbeamten betreffend.

№ 1.

№ 1a.

№ 2.

№ 2a.

№ 3.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

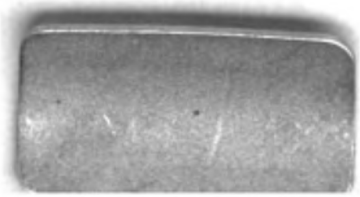

Digitized by Google